Centralblatt für die gesammte Unterrichts-V... in Preussen

Prussia (Germany). Ministerium der ...

208

Zentralblatt
für
die gesamte Unterrichtsverwaltung
in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

Jahrgang 1907.

Berlin 1907.

J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachfolger
Zweigniederlassung
vereinigt mit der Besserschen Buchhandlung (W. Hertz).

Zentralblatt

für

die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

Nr. 1. **Berlin, den 28. Januar.** **1907.**

A. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

Chef.

Seine Exzellenz Dr. von Studt, Staatsminister, Ehrenmitglied der Gesamtakademie der Wissenschaften zu Berlin und der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen. (W. Unter den Linden 4.)

Unterstaatsekretär.

Dr. Wever, Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat. (W. Keithstraße 8.)

Abteilungsdirektoren.

Seine Exzellenz Dr. Althoff, Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat, Direktor der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen, Vorsitzender des Kuratoriums der Königlichen Bibliothek, Ehrenmitglied der Gesamtakademie der Wissenschaften zu Berlin, der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen und der Königlichen Akademie zu Posen, Mitglied des Kuratoriums der Landwirtschaftlichen Hochschule. (Steglitz, Breitestraße 7.)

D. Schwartzkopff, Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat, Mitglied der Ansiedlungskommission für Westpreußen und Posen. (W. Genthinerstraße 15.)

Dr. Förster, Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat, Ordentliches Mitglied der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen, Vorsitzender des Ärztlichen Ehrengerichtshofes und Direktor des Apothekerrats. (W. Uhlandstraße 38.)

von Chappuis, Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat. (W. Kurfürstendamm 22.)

Vortragende Räte.

von Bremen, Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat, Mitglied des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte. (Grunewald, Bezirk Berlin, Königsallee 34.)

Dr. Naumann, Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat. (W. Burggrafenstraße 4.)

Dr. Köpke, desgl. (W. Ansbacherstraße 16.)

Müller, dsgl. (W. Kaiserin Augustastraße 58.)

Dr. Schmidt, Geheimer Oberregierungsrat, Mitglied des Kuratoriums der Königlichen Bibliothek und des Senates der Akademie der Künste zu Berlin. (Steglitz, Schillerstraße 7.)

Dr. Schmidtmann, Professor, Geheimer Obermedizinalrat. (Nikolassee, Sudetenstraße 54.)

Dr. Preische, Geheimer Oberregierungsrat. (W. Nachodstraße 17.)

Dr. Elster, dsgl., Mitglied der Prüfungskommission für höhere Verwaltungsbeamte. (W. Bambergerstraße 5.)

Altmann, Geheimer Oberregierungsrat. (W. Hohenzollernstraße 19.)

Dr. Kirchner, Geheimer Obermedizinalrat, Außerordentlicher Professor in der Medizinischen Fakultät der Friedrich Wilhelms-Universität Berlin. (W. Landshuterstraße 35.)

Freusberg, Geheimer Oberregierungsrat. (W. Martin Lutherstraße 79.)

Dr. Fleischer, dsgl. (Steglitz, Friedrichstraße 4.)

Dr. Matthias, dsgl. (W. Pragerstraße 5.)

Dr. Gerlach, dsgl. (W. Kurfürstendamm 188/189.)

Schöppa, dsgl. (Charlottenburg, Leibnizstraße 80.)

Dr. Dietrich, Geheimer Obermedizinalrat. (Steglitz, Lindenstraße 34.)

Lutsch, Geheimer Oberregierungsrat, Konservator der Kunstdenkmäler. (Steglitz, Wrangelstraße 5.)

Klotzsch, Geheimer Oberregierungsrat, Mitglied des Disziplinarhofes für die nichtrichterlichen Beamten. (W. Uhlandstraße 159.)

Wölfing, Evangelischer Feldpropst der Armee und Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates. (C. Hinter der Garnisonkirche 1.)

Steinmetz, Geheimer Oberregierungsrat. (W. Pariserstraße 64.)

Tilmann, dsgl. (Groß-Lichterfelde-West, Drakestraße 30.)

Schultze, Geheimer Baurat, Bautechnischer Rat. (Schlachtensee, Brunnenstraße 10.)

Freiherr von Zedlitz und Neukirch, Geheimer Regierungsrat. (Grunewald, Bezirk Berlin, Auerbachstraße 2.)

Dr. Reinhardt, Geheimer Regierungsrat. (Steglitz, Schillerstraße 8.)
Dr. Jansen, Professor, Geheimer Regierungsrat. (Groß-Lichterfelde-West, Karlstraße 26.)
Dr. Hinze, Geheimer Regierungsrat. (Südende, Berlinerstraße 27.)
Meyer, dsgl. (W. Neue Winterfeldtstraße 24.)
Nentwig, dsgl. (Friedenau, Begasstraße 3.)
Dr. Eilsberger, dsgl. (Steglitz, Hohenzollernstraße 3.)
Dr. Abel, Geheimer Medizinalrat. (W. Eislebenerstraße 8.)
Heuschen, Geheimer Regierungsrat. (Charlottenburg, Giesebrechtstraße 20.)

Hilfsarbeiter.

Dr. Moeli, Geheimer Medizinalrat, Außerordentlicher Professor. Direktor der Städtischen Irrenanstalt zu Lichtenberg bei Berlin. (Herzbergstraße 79.)
Dr. Aschenborn, Geheimer Sanitätsrat. (NW. Luisenplatz 8.)
Froelich, Medizinalrat, Apothekenbesitzer. (Charlottenburg, Bleibtreustraße 20.)
Below, Seminardirektor. (Charlottenburg, Giesebrechtstraße 6.)
Dr. Pallat, Professor, Zweiter Ständiger Sekretär der Akademie der Künste zu Berlin. (Halensee, Kronprinzendamm 11.)
Dr. Brugger, Beigeordneter der Stadt Cöln.
Dr. Lezius, Regierungsassessor. (W. Fasanenstraße 56.)
von Eynern, dsgl. (W. Schöneberger Ufer 15.)
Kaestner, dsgl. (Neu-Babelsberg, Böckmannstraße 16.)
Dr. von Hülsen, dsgl. (W. Steglitzerstraße 56.)
Bodenstein, dsgl. (W. Schaperstraße 2/3.)
Dr. Amersdorffer. (W. Fasanenstraße 32.)
Dr. Angenete, Arzt. (W. Starnbergerstraße 5.)

Vorsteher der Meßbildanstalt für Denkmalaufnahmen.

Dr. Meydenbauer, Geheimer Baurat, Professor, Reg.- und Baurat. (W. Magdeburgerstraße 5.)

Zentralbureau.

(Unter den Linden 4.)

Schulze, Geh. Rechn. Rat, Vorsteher.

Baubeamte.

Stooff, Baurat, Landbauinspektor. (Halensee, Georg Wilhelmstr. 2.)
Blunck, Landbauinspektor. (Nikolassee, Münchowstraße 1.)

Geheime Expedition und Geheime Kalkulatur, sowie Geheime Registratur.

Hannemann, Geh. Rechn. Rat, Bureauvorsteher. (Groß-Lichterfelde-West, Augustastraße 20.)

Bureaukasse des Ministeriums.

(W. Wilhelmstraße 68.)

Rendant: Schalhorn, Geh. Rechn. Rat. (Nieder-Schönhausen, Friedrich Wilhelmstraße 2.)

Ministerialbibliothek.

Schindler, Geh. Kanzl. Rat, Bibliothekar. (Steglitz, Uhlandstraße 1.)

Geheime Kanzlei.

Hesse, Geh. Rechn. Rat, Geh. Kanzleidirektor. (Friedenau, Rembrandtstraße 13.)

Die Sachverständigen-Kammern bezw. -Vereine.

I. Literarische Sachverständigen-Kammer.

Vorsitzender Dr. Daude, Geheimer Regierungsrat, Universitätsrichter zu Berlin.

Mitglieder.

Dr. Dernburg, Geheimer Justizrat, Ordentlicher Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Berlin, Mitglied des Herrenhauses, zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden.
Dr. Toeche-Mittler, Königlicher Hofbuchhändler und Hofbuchdrucker zu Berlin.
Dr. Rodenberg, Professor, Schriftsteller zu Berlin.
Dr. Oppermann, Landgerichtsdirektor zu Berlin.
Wendt, Geheimer Oberregierungsrat zu Berlin.

Stellvertreter.

Dr. med., leg., phil. Waldeyer, Geheimer Medizinalrat, Ordentlicher Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Berlin, Mitglied und Beständiger Sekretar der Akademie der Wissenschaften.
Paetel, Geheimer Kommerzienrat, Verlagsbuchhändler zu Berlin.
Dr. Vollert, Verlagsbuchhändler zu Berlin.
Dr. Brunner, Geheimer Justizrat, Ordentlicher Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Berlin und Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

Dr. Grosse, Chef-Redakteur zu Berlin.
Dr. de Gruyter, Verlagsbuchhändler zu Berlin.
Hanns von Zobeltitz, Hauptmann a. D. zu Berlin.

II. Musikalische Sachverständigen-Kammer.

Vorsitzender: Dr. Daude (siehe unter I).

Mitglieder.

Dr. Oppermann, Landgerichtsdirektor, zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden (siehe unter I).
Bock, Kommerzienrat, Königlicher Hof-Musikalienhändler zu Berlin.
Radecke, Professor, Senator und Mitglied der Akademie der Künste, Direktor des Akademischen Instituts für Kirchenmusik zu Berlin.
Challier, Musikalienhändler zu Berlin.
Dr. Friedlaender, Musikhistoriker und Außerordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin.
Humperdinck, Professor, Senator und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin, sowie Vorsteher einer Akademischen Meisterschule für musikalische Komposition.

Stellvertreter.

Schumann, Professor, Direktor der Singakademie zu Berlin.
Ochs, Professor zu Berlin.
Simrock, Musikalienhändler zu Berlin.
Kleffel, Professor zu Groß-Lichterfelde.

III. Künstlerischer Sachverständigen-Verein.

Vorsitzender: Dr. Daude (siehe unter I).

Mitglieder.

Dr. Oppermann (siehe unter I), zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden.
Sußmann-Hellborn, Professor, Bildhauer zu Berlin (siehe Kunstgewerbe-Museum).
Meyerheim, Professor, Senator und Mitglied der Akademie der Künste, Genremaler zu Berlin.
Jacoby, Professor, Kupferstecher zu Grunewald bei Berlin, Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.
Schaper, Professor, Bildhauer, Senator und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.

Manzel, Professor, Bildhauer zu Wilmersdorf bei Berlin, Senator und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin, sowie Vorsteher des Akadem. Meisterateliers für Bildhauer.

Stellvertreter.

Thumann, Professor, Geschichtsmaler, Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.
Schmieden, Geheimer Baurat, Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.
Wendt, Geheimer Oberregierungsrat zu Berlin (siehe unter I).
Döpler, Professor, Geschichtsmaler, Ord. Lehrer an der Unterrichtsanstalt des Kunstgewerbe-Museums zu Berlin.
Meyer, Professor, Kupferstecher, Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.
Meder, Hofkunsthändler zu Berlin.

IV. Photographischer Sachverständigen-Verein.

Vorsitzender: Dr. Daude (siehe unter I).

Mitglieder.

Dr. Oppermann, zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden (siehe unter I).
Dr. Stolze, Lektor an der Universität Berlin, zu Charlottenburg.
Fechner, Photograph und Maler zu Berlin.
Wendt, Geheimer Oberregierungsrat zu Berlin (siehe unter I).
Grundner, Hofphotograph zu Berlin.
Dr. Miethe, Geheimer Regierungsrat, Professor an der Technischen Hochschule zu Charlottenburg.

Stellvertreter.

Reichard, Hofphotograph zu Berlin.
Meder, Hofkunsthändler zu Berlin (siehe unter III).
Frisch, Inhaber einer Kunstanstalt für Lichtdruck usw., Hoflieferant.

V. Gewerblicher Sachverständigen-Verein.

Vorsitzender: Dr. Daude (siehe unter I).

Mitglieder.

Lüders, Wirkl. Geheimer Oberregierungsrat a. D., zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden, zu Grunewald.
Dr. Weigert, Stadtrat, Fabrikbesitzer zu Berlin.
Sußmann-Hellborn, Professor usw. (siehe unter III).

Dr. Lessing, Geheimer Regierungsrat, Professor, Direktor der Sammlungen des Kunstgewerbe-Museums zu Berlin.
Lieck, Tapetenfabrikant zu Wilmersdorf bei Berlin.
Puls, Fabrikant schmiedeeiserner Ornamente usw. zu Berlin.
von Ihne, Geheimer Oberhofbaurat, Hofarchitekt Sr. Majestät des Kaisers und Königs zu Berlin.
Schaper, Hofgoldschmied zu Berlin.
Dr. Oppermann, Landgerichtsdirektor (siehe unter I).

Stellvertreter.

Krätke, Mitglied des Beirats des Kunstgewerbe-Museums zu Berlin.
Dr. Jessen, Direktor der Bibliothek des Kunstgewerbe-Museums zu Berlin.
Doenhoff, Geheimer Oberregierungsrat und Vortragender Rat im Ministerium für Handel und Gewerbe zu Berlin.
von Großheim, Geheimer Baurat, Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.
Kips, Professor, Direktor der Königl. Porzellanmanufaktur zu Charlottenburg.
Maas, Fabrikbesitzer zu Berlin.
Wendt, Geheimer Oberregierungsrat zu Berlin (siehe unter I).
Vogel, Professor, Bildhauer zu Berlin.

Landeskommission zur Beratung über die Verwendung der Fonds für Kunstzwecke.

Ordentliche Mitglieder.

Dr. Bode, Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat, Generaldirektor der Königlichen Museen zu Berlin.
Dettmann, Professor, Geschichtsmaler, Direktor der Kunstakademie zu Königsberg i. Pr.
Graf von Dönhoff-Friedrichstein, Wirkl. Geh. Rat und Kammerherr, Obermarschall im Königreich Preußen, Erbliches Mitglied des Herrenhauses und Fideikommißbesitzer auf Schloß Friedrichstein bei Löwenhagen.
Friedrich, Professor, Maler, Senator und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.
von Gebhardt, Professor, Geschichtsmaler und Lehrer an der Kunstakademie zu Düsseldorf, Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.
Hildebrand, Professor, Maler, Senator und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.

Dr. Janssen, Professor, Geschichtsmaler, Direktor der Kunstakademie zu Düsseldorf, Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.
Kampf, Professor, Geschichtsmaler, Senator, Mitglied und Vorsteher eines Akademischen Meisterateliers der Akademie der Künste zu Berlin.
Kayser, Geh. Baurat, Senator und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.
Koepping, Professor, Kupferstecher, Senator, Mitglied und Vorsteher des Akademischen Meisterateliers für Kupferstich bei der Akademie der Künste zu Berlin.
Körner, Professor, Maler zu Berlin.
Kolitz, Professor, Direktor der Kunstakademie zu Cassel.
Macco, Maler zu Düsseldorf.
Manzel, Professor, Bildhauer, Senator, Mitglied und Vorsteher des Akademischen Meisterateliers für Bildhauerei bei der Akademie der Künste zu Berlin.
Schaper, Professor, Bildhauer, Vizekanzler der Friedensklasse des Ordens pour le mérite für Wissenschaften und Kunst, Senator und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.
Schwechten, Geheimer Baurat, Senator, Mitglied und Vorsteher eines Akademischen Meisterateliers für Architektur bei der Akademie der Künste zu Berlin.
Dr. von Tschudi, Professor, Direktor der Nationalgalerie und Senator der Akademie der Künste zu Berlin.
Unger, Professor, Bildhauer zu Berlin.
von Werner, Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat, Professor, Geschichtsmaler, Senator, Mitglied und Vorsteher eines Meisterateliers bei der Akademie der Künste, Direktor der Akademischen Hochschule für die bildenden Künste zu Berlin.

Königliche Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin.

(SW. Friedrichstraße 229.)

Direktor.

Dr. Diebow.

Lehrer.

Dr. Brösike, Lehrer für Anatomie.
" Weede, Oberlehrer.
Eine Stelle unbesetzt.

Auskunftstelle für Lehrbücher des höheren Unterrichtswesens.

(W. 64, Behrenstraße 70.)

Vorsteher: Dr. Horn, Professor.

B. Die Königlichen Provinzialbehörden für die Unterrichtsverwaltung.

Anmerkungen.

1. Bei den Regierungen werden nachstehend außer den Dirigenten nur die schulkundigen Mitglieder aufgeführt.

2. Die bei den Regierungen angestellten Regierungs- und Schulräte sind nach Maßgabe ihrer Funktionen auch Mitglieder des Provinzial-Schulkollegiums.

I. Provinz Ostpreußen.

1. Oberpräsident zu Königsberg.

Se. Exz. von Moltke.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Königsberg.

Präsident: Se. Exz. von Moltke, Oberpräsident.
Direktor: Dr. Schwertzell, Prof., Ob. Reg. Rat.
Mitglieder: D. Bode, Geh. Reg. Rat, Prov. Schulrat.
Hermes, Reg. Rat, Verwalt. Rat und Justitiar im Nebenamte.
Glogau, Prof., Schultechnischer Mitarbeiter.

3. Regierung zu Königsberg.

Präsident.

von Werder.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Dr. Schnaubert, Ob. Reg. Rat.
Reg. Räte: Kloesel, Reg. und Schulrat.
Tobias, dsgl.
Schwede, dsgl.

4. Regierung zu Gumbinnen.

Präsident.

Dr. Stockmann.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Alsen, Ob. Reg. Rat.
Reg. Räte: Snoy, Reg. und Schulrat.
Romeiks, dsgl.
Dembowski, dsgl.

5. Regierung zu Allenstein.

Präsident.

Hegel, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rat.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: du Vinage, Ob. Reg. Rat.
Reg. Räte: Engel, Reg. und Schulrat.
Lichtenfeld, dsgl.
Spohn, Schulrat, Schultechnischer Mitarbeiter.

II. Provinz Westpreußen.

1. Oberpräsident zu Danzig.

Se. Exz. von Jagow.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Danzig.

Präsident: Se. Exz. von Jagow, Oberpräsident.
Direktor: von Jarotzky, Reg. Präsident.
Mitglieder: Kahle, Prof., Prov. Schulrat.
Dr. Kolbe, Prov. Schulrat.
Schmaucks, Reg. Rat, Verw. Rat und Justititar im Nebenamte.
Gerschmann, Prof., Prov. Schulrat.

3. Regierung zu Danzig.

Präsident.

von Jarotzky.

Abteilung für Kirchen und Schulwesen.

Dirigent: Möhrs, Ob. Reg. Rat.
Reg. Räte: Dr. Rohrer, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat.
Salinger, Reg. und Schulrat.

4. Regierung zu Marienwerder.

Präsident.

Dr. Schilling.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Steinau-Steinrück, Ob. Reg. Rat.
Reg. Räte: Triebel, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat.
Dr. Zahlfeldt, Reg. und Schulrat.
Waschow, dsgl.

III. Provinz Brandenburg.

1. Oberpräsident zu Potsdam.

Se. Exz. von Trott zu Solz, Kammerherr, zugleich Oberpräsident des Stadtkreises Berlin.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Berlin

für die Provinz Brandenburg und den Stadtkreis Berlin. Demselben sind außer den Angelegenheiten der höheren Unterrichtsanstalten, der Seminare und der Präparandenanstalten, der höheren Mädchenschulen sowie der Taubstummen- und Blindenanstalten auch diejenigen des Elementarschulwesens der Stadt Berlin übertragen.

Präsident: Se. Exz. von Trott zu Solz, Kammerherr, Oberpräsident zu Potsdam.
Vizepräsident: Dr. Mager.
Mitglieder: Herrmann, Geh. Reg. Rat, Provinz. Schulrat.
Dr. Genz, dsgl., dsgl.
= Vogel, dsgl., dsgl.
Moldehn, dsgl., dsgl.
Zacher, Reg. Rat, Verw. Rat und Justitiar.
Voigt, Prof., Prov. Schulrat.
Lambeck, dsgl., dsgl.
Ullmann, Provinz. Schulrat.
Dr. Klatt, Prof., Provinz. Schulrat.
= Mackel, Prof., Schultechnischer Mitarbeiter.
= Fürstenau, Landrichter, Verwalt. Rat und Justitiar, auftragsw.

3. Regierung zu Potsdam.

Präsident.

von der Schulenburg.

Abteilung für Kirchen und Schulwesen.

Dirigent: Dr. Lehmann, Ob. Reg. Rat.
Reg. Räte: Böckler, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat.
Tarony, Reg. und Schulrat.
Pfähler, dsgl.
Dr. Komorowski, dsgl.

4. Regierung zu Frankfurt a. O.

Präsident.

von Valentini.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Schrötter, Ob. Reg. Rat.
Reg. Räte: Schumann, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat.
Meinke, dsgl., dsgl.
Dr. Schneider, Reg. und Schulrat.

IV. Provinz Pommern.

1. Oberpräsident zu Stettin.

Se. Exz. Dr. Freiherr von Maltzahn, Wirkl. Geh. Rat.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Stettin.

Präsident: Se. Exz. Dr. Freiherr von Maltzahn, Wirkl. Geh. Rat, Oberpräsident.
Direktor: Guenther, Reg. Präsident.
Mitglieder: D. Bethe, Geh. Reg. Rat, Prov. Schulrat.
von Strantz, Geh. Reg. Rat, Verwalt. Rat und Justitiar im Nebenamte.
Dr. Friedel, Provinz. Schulrat.
Tiebe, Prof., Schultechnischer Mitarbeiter.

3. Regierung zu Stettin.

Präsident.

Guenther.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Falkenthal, Ob. Reg. Rat.
Reg. Räte: D. Bethe, Geh. Reg. Rat, Provinz. Schulrat.
Hauffe, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat.
Dr. Butzky, Reg. und Schulrat.

4. Regierung zu Köslin.

Präsident.

Graf von Schwerin.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Roehrig, Ob. Reg. Rat.
Reg. Räte: Moll, Reg. und Schulrat.
vorm Stein, dsgl.

5. Regierung zu Stralsund.

Präsident.

Scheller.

Präsidialabteilung.

Die dem Regierungspräsidenten beigegebenen Räte.

Erxleben, Ob. Reg. Rat, Stellvertreter des Präsidenten.
Banse, Reg. und Schulrat.

V. Provinz Posen.

1. Oberpräsident zu Posen.

Se. Exz. von Waldow.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Posen.

Präsident: Se. Exz. von Waldow, Oberpräsident.
Direktor: Krahmer, Reg. Präsident.
Mitglieder: Luke, Geh. Reg. Rat, Provinz. Schulrat.
Daniels, Reg. Rat, Justitiar und Verwalt. Rat.
Dr. Wege, Prof., Provinz. Schulrat.
Kreutzberg, Prof., Schultechnischer Mitarbeiter.

3. Regierung zu Posen.

Präsident.

Krahmer.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Hassenpflug, Ob. Reg. Rat.
Reg. Räte: Skladny, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat.
Richter, dsgl., dsgl.
Dr. Starker, Reg. und Schulrat.
Hammerschmidt, dsgl.

4. Regierung zu Bromberg.

Präsident.

Dr. von Guenther.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Dr. Scheche, Ob. Reg. Rat.
Reg. Räte: Dr. Waschow, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat.
Scheuermann, Reg. und Schulrat.
Bock, dsgl.

VI. Provinz Schlesien.

1. Oberpräsident zu Breslau.

Se. Exz. Dr. Graf von Zedlitz und Trützschler, Staatsminister.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Breslau.

Präsident: Se. Exz. Dr. Graf von Zedlitz und Trützschler, Staatsminister, Oberpräsident.

Direktor: Dr. Schauenburg, Ob. Reg. Rat, zugleich Verw. Rat und Justitiar.
Mitglieder: Dr. Nieberding, Geh. Reg. Rat, Provinz. Schulrat.
" Ostermann, Provinz. Schulrat.
" Thalheim, dsgl.
" Holfeld, Prof., Provinz. Schulrat.
" Wende, Provinz. Schulrat.
" Loegel, dsgl.
Pietsch, Reg. Rat, Verw. Rat und Justitiar.
Schickhelm, Prof., Schultechnischer Mitarbeiter.

3. Regierung zu Breslau.

Präsident.

von Holwede, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rat.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Wallenberg, Ob. Reg. Rat,
Reg. Räte: Thaiß, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat.
Dr. Protzen, dsgl., dsgl.
Heckert, Reg. und Schulrat.
Pöhlmann, dsgl.

4. Regierung zu Liegnitz.

Präsident.

Freiherr von Scherr-Thoß, Kammerherr.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Neefe und Obischau, Ob. Reg. Rat.
Reg. Räte: Schönwälder, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat.
Altenburg, dsgl., dsgl.
Plischke, dsgl., dsgl.

5. Regierung zu Oppeln.

Präsident.

Holtz.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigenten: Dr. Küster, Ob. Reg. Rat.
Michelly, dsgl.
Reg. Räte: Pfennig, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat.
Koehler, Reg. und Schulrat.
Menschig, dsgl.
Dr. Schneemann, dsgl.
Klauke, dsgl.

VII. Provinz Sachsen.

1. Oberpräsident zu Magdeburg.

Se. Exz. Freiherr von Wilmowski, Wirkl. Geh. Rat.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Magdeburg.

Präsident: Se. Exz. Freiherr von Wilmowski, Wirkl. Geh. Rat, Oberpräsident.
Direktor: Trosien, Ob. Reg. Rat.
Mitglieder: Friese, Geh. Reg. Rat, Provinz. Schulrat.
Dr. Beyer, Prof., Provinz. Schulrat.
" Walther, Reg. Rat, Justitiar u. Verw. Rat.
von Werder, Provinz. Schulrat.
Kummerow, Prof., Schultechnischer Mitarbeiter.
Roscher, Regierungs-Assessor, Ständiger juristischer Hilfsarbeiter.

3. Regierung zu Magdeburg.

Präsident.

Dr. Baltz.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Flottwell, Ob. Reg. Rat.
Reg. Räte: Jenetzky, Reg. und Schulrat.
Philipp, dsgl.
Eine Stelle unbesetzt.

4. Regierung zu Merseburg.

Präsident.

Freiherr von der Recke, Kammerherr, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rat.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Borstell, Ob. Reg. Rat.
Reg. Räte: Kurpiun, Reg. und Schulrat.
Guden, dsgl.
Gründler, dsgl.

5. Regierung zu Erfurt.

Präsident.

von Fidler.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Natzmer, Ob. Reg. Rat, Stellv. des Präsid.
Reg. Räte: Eichhorn, Reg. und Schulrat.
Dr. Kallen, Reg. und Schulrat im Nebenamte, Seminardirektor zu Heiligenstadt.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Oberpräsident zu Schleswig.

Se. Exz. von Dewitz.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Schleswig.

Präsident: Se. Exz. von Dewitz, Oberpräsident.
Direktor: von Dolęga-Kozierowski, Reg.Präsident.
Mitglieder: Freiherr von Maltzahn, Ob. Reg. Rat, Verwalt. Rat und Justitiar im Nebenamte.
Dr. Brocks, Geh. Reg. Rat, Provinz. Schulrat.
Schlemmer, Provinz. Schulrat.
Latrille, Prof., Schultechnischer Mitarbeiter.

3. Regierung zu Schleswig.

Präsident.

von Dolęga-Kozierowski, Kammerherr.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Lindig, Ob. Reg. Rat.
Reg. Räte: Saß, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat.
Diercke, dsgl. desgl.
Dr. vom Berg, Reg. und Schulrat.

IX. Provinz Hannover.

1. Oberpräsident zu Hannover.

Se. Exz. Dr. Wentzel.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Hannover.

Präsident: Se. Exz. Dr. Wentzel, Oberpräsident.
Direktor: Dr. Lüdeke, Ob. Reg. Rat, zugleich Verwalt. Rat und Justitiar.

Mitglieder: Dr. Lenssen, Prof., Provinz. Schulrat.
Oeltjen, Provinz. Schulrat.
Schaefer, Prof., Provinz. Schulrat.
Dr. Heynacher, dsgl., dsgl.
= Kreisel, Reg. und Schulrat zu Osnabrück, im Nebenamte.

3. Regierung zu Hannover.

Präsident.

von Philipsborn.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Frh. von Funck, Ob. Reg. Rat, Stellv. des Präsidenten.
Reg. Rat: Nickell, Reg. und Schulrat.

4. Regierung zu Hildesheim.

Präsident.

Fromme.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Basse, Ob. Reg. Rat, Stellvertreter des Präsidenten.
Reg. Rat: Dr. Sachse, Reg. und Schulrat.
Außerdem bei der Abteilung beschäftigt:
Krebs, Schulrat, Domkapitular.

5. Regierung zu Lüneburg.

Präsident.

von Oertzen.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Leist, Ob. Reg. Rat, Stellv. des Präsidenten.
Reg. Rat: Dr. Plath, Reg. und Schulrat.

6. Regierung zu Stade.

Präsident.

Freiherr von Reiswitz und Kaderzin.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Ellerts, Ob. Reg. Rat, Stellv. des Präsid.
Reg. Rat: Gerlach, Reg. und Schulrat.

7. Regierung zu Osnabrück.

Präsident.

von Barnekow.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Spring, Ob. Reg. Rat, Stellv. des Präsidenten.
Reg. Rat: Dr. Kreisel, Reg. und Schulrat.

Außerdem bei der Abteilung beschäftigt:

Oppen, Schulrat, Kreisschulinspektor zu Osnabrück.

8. Regierung zu Aurich.

Präsident.

Se. Durchlaucht Dr. Karl Prinz von Ratibor und Corvey, Prinz zu Hohenlohe-Schillingsfürst.

Ressort für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Lempfert, Ob. Reg. Rat, Stellvertreter des Präsidenten.
Reg. Rat: Bauckmann, Reg. und Schulrat.

X. Provinz Westfalen.

1. Oberpräsident zu Münster.

Se. Erz. Dr. Freiherr von der Recke von der Horst, Staatsminister.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Münster.

Präsident: Se. Erz. Dr. Freiherr von der Recke von der Horst, Staatsminister, Oberpräsident.
Direktor: von Gescher, Reg. Präsident.
Mitglieder: Dr. Hechelmann, Geh. Reg. Rat, Prov. Schulrat.
Löwer, Prov. Schulrat.
Dr. Flügel, dsgl.
" Cauer, Prov. Schulrat, Ordentlicher Honorarprofessor in der Philosophischen und Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster.
" Norrenberg, Prof., Prov. Schulrat.
" phil. Weber, Reg. Assessor, Justitiar und Verwaltungsrat.

3. Regierung zu Münster.

Präsident.

von Gescher.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Kirchner, Ob. Reg. Rat.
Reg. Räte: Dr. Hecker, Reg. u. Schulrat.
Löwer, Prov. Schulrat, im Nebenamte.

4. Regierung zu Minden.

Präsident.

Dr. Kruse.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Neumüller, Ob. Reg. Rat.
Reg. Räte: Dr. Gregorovius, Reg. und Schulrat.
= Nobels, dsgl.

5. Regierung zu Arnsberg.

Präsident.

Dr. Frhr. von Coels von der Brügghen.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigenten: Gisevius, Ob. Reg. Rat.
Mandel, Reg. Rat, auftragsw.
Reg. Räte: Dr. Schäfer, Reg. und Schulrat.
Röhricht, dsgl.
Dr. Dumdey, dsgl.
Hellweg, dsgl.
Dr. Koernig, dsgl.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

1. Oberpräsident zu Cassel.

Se. Exz. von Windheim.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Cassel.

Präsident: Se. Exz. von Windheim, Oberpräsident.
Direktor: Dr. Paehler, Ob. Reg. Rat.
Mitglieder: Dr. Otto, Geh. Reg. Rat, Prov. Schulrat.
= Kaiser, Prov. Schulrat.
= Baier, Prof., Prov. Schulrat.

Frhr. Schenk zu Schweinsberg, Reg. Rat, Verw. Rat und Justitiar im Nebenamte.
Dr. Heil, Prof., Schultechnischer Mitarbeiter.
Ehrenmitglied: D. Dr. Lahmeyer, Ob. Reg. Rat a. D.

3. Regierung zu Cassel.

Präsident.

Graf von Bernstorff.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Fliedner, Ob. Reg. Rat.
Reg. Räte: Mühlmann, Reg. und Schulrat.
Martin, dsgl.
Bottermann, dsgl.

4. Regierung zu Wiesbaden.

Präsident.

Dr. von Meister.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Petersen, Ob. Reg. Rat.
Reg. Räte: Flebbe, Reg. und Schulrat und Konsist. Rat.
Völcker, Reg. und Schulrat.

XII. **Rheinprovinz.**

1. Oberpräsident zu Koblenz.

Se. Erz. Dr. Freiherr von Schorlemer, Kammerherr.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Koblenz.

Präsident: Se. Erz. Dr. Freiherr von Schorlemer, Kammerherr, Oberpräsident.
Direktor: Freiherr von Hövel, Reg. Präsident.
Mitglieder: Dr. Buschmann, Geh. Reg. Rat, Provinz. Schulrat.
Klewe, dsgl., dsgl.
Freundgen, Provinz. Schulrat.
Dr. Nelson, Prof., Prov. Schulrat.
" Meyer, Provinz. Schulrat.
" Peters, Reg. Rat, Verwalt. Rat und Justitiar.
" Abeck, Provinz. Schulrat.
" Hoeres, dsgl.
Heintzmann, Reg. Rat, Justitiar im Nebenamte.

3. Regierung zu Koblenz.

Präsident.

Freiherr von Hövel.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Loeffel, Ob. Reg. Rat.
Reg. Räte: Dr. Breuer, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat.
Anderson, dsgl., dsgl.

4. Regierung zu Düsseldorf.

Präsident.

Schreiber.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigenten: Scheuner, Ob. Reg. Rat.
Cosack, dsgl.
Reg. Räte: Lünenborg, Reg. und Schulrat.
Dr. Quehl, dsgl.
= Wolffgarten, dsgl.
Thomas, dsgl.
Dr. Voigt, dsgl.
= Maskus, dsgl.

5. Regierung zu Cöln.

Präsident.

Dr. Steinmeister.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Fink, Ob. Reg. Rat, Stellvertr. des Präsidenten.
Reg. Räte: Bauer, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat.
Dr. Ohlert, dsgl., dsgl.

6. Regierung zu Trier.

Präsident.

Bake.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Schulin, Reg. Rat, auftragsw.
Reg. Räte: Dr. Schürmann, Reg. und Schulrat.
= Berief, dsgl.

7. Regierung zu Aachen.

Präsident.

von Hartmann, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rat.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Busenitz, Ob. Reg. Rat, Stellv. d. Präsid.
Reg. Räte: Dr. Wimmers, Reg. und Schulrat.
Kreymer, dsgl.

XIII. Hohenzollernsche Lande.

Regierung zu Sigmaringen.

Präsident.

Graf von Brühl.

Kollegium.

Deym Graf von Střitež, Verwaltungsgerichtsdirektor, Stellvertreter des Präsidenten.
Koop, Reg. und Schulrat im Nebenamte, Kreisschulinspektor zu Sigmaringen.

Fürstentümer Waldeck und Pyrmont.

Landesdirektor.

von Saldern, Präsident zu Arolsen.

C. Kreisschulinspektoren.

I. Provinz Ostpreußen.

Aufsichtsbezirke:

1. Regierungsbezirk Königsberg.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1.	Braunsberg.	Seemann, Schulrat, zu Braunsberg.
2.	Guttstadt.	Ewers zu Guttstadt, auftragsw.
3.	Heilsberg.	Erdtmann zu Heilsberg.
4.	Königsberg, Land.	Orisch, Schulrat, zu Königsberg.
5.	Memel I.	Schalnas zu Memel.

Aufsichtsbezirke:

Kreisschulinspektoren im Nebenamte.

1.	Fischhausen I.	Dr. Steinwender, Superint. zu Germau.
2.	Fischhausen II.	Frölke, Pfarrer zu Wargen.
3.	Fischhausen III.	Derselbe, auftragsw.
4.	Friedland I.	Broscheit, Pfarrer zu Bartenstein, auftragsw.
5.	Friedland II.	Henschke, Superint. zu Bartenstein.
6.	Gerdauen I.	Robatzek, Pfarrer zu Momehnen.
7.	Gerdauen II.	Derselbe.
8.	Gerdauen III.	Messerschmidt, Superint. zu Nordenburg.
9.	Heiligenbeil I.	Schack, Pfarrer zu Eisenberg, auftragsw.
10.	Heiligenbeil II.	Rousselle, dsgl. zu Zinten.
11.	Königsberg, Stadt I.	Dr. Tribukait, Stadtschulrat zu Königsberg.
12.	Königsberg, Stadt II.	Tromnau, Stadtschulinspektor zu Königsberg.
13.	Labiau I.	Nikolaiski, Pfarrer zu Labiau, auftrgsw.
14.	Labiau II.	Dengel, dsgl. zu Popelken.
15.	Memel II.	Oloff, Superint. zu Memel.
16.	Mohrungen I.	Fischer, dsgl. zu Saalfeld.
17.	Mohrungen II.	Schimmelpfennig, dsgl. zu Herzogswalde.
18.	Pr. Eylau I.	Bourwieg, Superint. zu Pr. Eylau.
19.	Pr. Eylau II.	Rathke, Pfarrer zu Guttenfeld.
20.	Pr. Eylau III.	Mallée, dsgl. zu Alt-Dollstädt.
21.	Pr. Holland I.	Krukenberg, Superint. zu Pr. Holland.
22.	Pr. Holland II.	Lehmann, Pfarrer zu Mühlhausen.
23.	Pr. Holland III.	Heynacher, dsgl. zu Gr. Thierbach.
24.	Rastenburg I.	Großjohann, dsgl. zu Lamgarben..
25.	Rastenburg II.	Malletke, dsgl. zu Wenden.
26.	Wehlau I.	Schwanbeck, dsgl. zu Wehlau.
27.	Wehlau II.	Lic. Theel, dsgl. zu Paterswalde.

2. Regierungsbezirk Gumbinnen.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1.	Darkehmen.	Paul zu Darkehmen.
2.	Heydekrug.	Nicolaus zu Heydekrug, auftragsw.
3.	Insterburg.	Krantz, Schulrat, zu Insterburg.
4.	Oletzko.	Mantey zu Marggrabowa.
5.	Pillkallen.	Bleyer zu Pillkallen.
6.	Ragnit.	Radtke zu Ragnit.
7.	Tilsit.	Pastenaci zu Tilsit.

Aufsichtsbezirke:

Kreisschulinspektoren im Nebenamte.

1.	Angerburg I.	Braun, Superint. zu Angerburg.
2.	Angerburg II.	Borkowski, Pfarrer zu Kruglanken.
3.	Goldap I.	Heinrici, Superint. zu Goldap.
4.	Goldap II.	Buchholz, Pfarrer zu Dubeningken.
5.	Gumbinnen I.	Krieger, Prediger zu Gumbinnen.
6.	Gumbinnen II.	Kroehnke, Pfarrer zu Szirgupönen.
7.	Niederung I.	Konopacki, dsgl. zu Lappienen.
8.	Niederung II.	Buske, dsgl. zu Kaukehmen.
9.	Stallupönen I.	Schmökel, dsgl. zu Bilderweitschen.
10.	Stallupönen II.	Glodkowski, dsgl. zu Stallupönen.

3. Regierungsbezirk Allenstein.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1.	Allenstein.	Spohn, Schulrat, zu Allenstein.
2.	Arys.	Haekel zu Johannisburg.
3.	Hohenstein.	Depner zu Hohenstein.
4.	Johannisburg.	Radtcke zu Johannisburg.
5.	Lötzen.	Düring zu Lötzen.
6.	Lyck.	von Drygalski, Schulrat, zu Lyck.
7.	Neidenburg.	Czypulowski zu Neidenburg.
8.	Ortelsburg I.	Rohr zu Ortelsburg.
9.	Ortelsburg II.	Dr. Schneider daselbst.
10.	Osterode.	zurzeit unbesetzt.
11.	Rössel.	Schlicht, Schulrat, zu Rössel.
12.	Soldau.	Moslehner zu Soldau.
13.	Wartenburg.	Fulst zu Wartenburg.

Kreisschulinspektoren im Nebenamte.

1.	Rössel.	Raffel, Pfarrer zu Rössel.
2.	Sensburg I.	Rimarski, Superint. zu Sensburg.
3.	Sensburg II.	Baatz, Pfarrer zu Nikolaiken.

II. Provinz Westpreußen.

1. Regierungsbezirk Danzig.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1.	Berent.	Knaak zu Berent.
2.	Danzig, Höhe.	Dr. Bidder zu Danzig.
3.	Dirschau.	Strauß zu Dirschau.
4.	Karthaus I.	Palm zu Karthaus.
5.	Karthaus II.	Altmann daselbst.

Aufsichtsbezirke:
6. Neustadt i. Westpr., östl. Witt, Schulrat, zu Zoppot.
7. Neustadt i. Westpr., westl. Schreiber zu Neustadt.
8. Pr. Stargard I. Kukat, Schulrat, zu Pr. Stargard.
9. Pr. Stargard II. Rieve daselbst.
10. Putzig. Paust zu Putzig.
11. Schöneck. Ritter, Schulrat, zu Schöneck.
12. Sullenschin. Katschrowski zu Sullenschin, auftrgsw.

Kreisschulinspektoren im Nebenamte.

1. Danziger Nehrung, östl. Dr. Rohrer, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat zu Danzig, auftragsw.
2. Danziger Nehrung, westl. Dr. Bidder, Kreisschulinspektor daselbst, auftragsw.
3. Danzig, Werder. Schultze, Pfarrer zu Trutenau.
4. Danzig, Stadt. Dr. Damus, Stadtschulrat zu Danzig.
5. Elbing, Höhe, östl. Sensfuß, Pfarrer zu Trunz
6. Elbing, Niederung, westl. Bury, dsgl. zu Elbing.
7. Elbing. Zagermann, Propst daselbst.
8. Marienburg, Gr. Werder. Grunwald, Pfarrer zu Kunzendorf.
9. Marienburg, Kl. Werder. Gürtler, dsgl. zu Marienburg.
10. Marienburg. Dr. Ludwig, Dekan zu Marienburg.
11. Steegen, Danziger Nehrung. Thrun, Pfarrer zu Fürstenau.
12. Tiegenhof I. Polenske, Superint. zu Tiegenhof.
13. Tiegenhof II. Dr. Weitzenmiller, Dekan zu Tiegenhagen.

2. Regierungsbezirk Marienwerder.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Briesen. Kreutzer zu Briesen.
2. Brußz. Wolff zu Brußz.
3. Dt. Eylau. Skrzeczka, Schulrat, zu Dt. Eylau.
4. Dt. Krone I. Schmidt zu Dt. Krone.
5. Dt. Krone II. Treichel, Schulrat, daselbst.
6. Flatow. Komorowski zu Flatow.
7. Graudenz. Herter zu Graudenz.
8. Konitz. Dr. Fenselau zu Konitz.
9. Kulm. Albrecht, Schulrat, zu Kulm.
10. Kulmsee. Prölß zu Kulmsee.

Aufsichtsbezirke:

11. Lautenburg.	Sermond zu Strasburg.
12. Lessen.	Ambrassat zu Lessen, auftragsw.
13. Löbau.	Rose zu Löbau.
14. Marienwerder.	Dr. Otto, Schulrat, zu Marienwerder.
15. Mewe.	von Homeyer, dsgl., zu Mewe.
16. Neuenburg.	Engelien, dsgl., zu Neuenburg.
17. Neumark.	Lange, dsgl., zu Neumark.
18. Prechlau.	zurzeit unbesetzt.
19. Pr. Friedland.	Prof. Dr. Witte zu Pr. Friedland.
20. Rosenberg.	Droysen zu Riesenburg.
21. Schlochau.	Lettau, Schulrat, zu Schlochau.
22. Schwetz I.	Kießner, dsgl., zu Schwetz.
23. Schwetz II.	Bartsch, dsgl., daselbst.
24. Schönsee.	Giese zu Schönsee.
25. Strasburg.	Dieser zu Strasburg.
26. Stuhm.	Dr. Zint, Schulrat, zu Marienburg.
27. Thorn.	Katluhn, Schulrat, zu Thorn.
28. Tuchel I.	Bruhy zu Tuchel.
29. Tuchel II.	Daczko daselbst.
30. Zempelburg.	Dr. Steinhardt zu Zempelburg.

Kreisschulinspektoren im Nebenamte.

Keine.

III. **Provinz Brandenburg.**

1. Stadt Berlin.

Ständige Kreisschulinspektoren.

Keine.

Kreisschulinspektoren im Nebenamte.

1. Berlin I.	zurzeit unbesetzt.
2. Berlin II.	Dr. Lorenz, Schulrat, Städtischer Schulinspektor.
3. Berlin III.	Haase, dsgl., Städtischer Schulinspektor.
4. Berlin IV.	Gaeding, Städtischer Schulinspektor.
5. Berlin V.	Dr. Hansen, dsgl.
6. Berlin VI.	" Kaute, Schulrat, Städtischer Schulinspektor.
7. Berlin VII.	" Grundscheid, auftragsw.
8. Berlin VIII.	Stubbe, Städtischer Schulinspektor.
9. Berlin IX.	Dr. von Gizycki, dsgl.
10. Berlin X.	" Lüers, auftragsw.

Aufsichtsbezirke:

11. Berlin XI. — Dr. Wulf, Städtischer Schulinspektor.
12. Berlin XII. — = Jonas, Schulrat, Städtischer Schulinspektor.

2. Regierungbezirk Potsdam.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Berlin-Lichtenberg. — Molter zu Berlin NO. 55, Hufelandstraße 10.
2. Berlin-Niederbarnim. — Bandtke, Schulrat, zu Berlin NW. 52, Spenerstr. 29.
3. Berlin-Köpenick. — Sakobielski zu Köpenick, Hohenzollernplatz 3.
4. Berlin-Teltow. — Albrecht zu Berlin SW. 29, Bellealliancestr. 31.
5. Berlin-Deutsch-Wilmersdorf. — Dr. Korpjuhn, Schulrat, zu Berlin W. 50, Bambergerstr. 2.
6. Brandenburg-Potsdam. — Prall zu Brandenburg a. H., Luckenbergstr. 11.
7. Charlottenburg-Ost. — Hoche, Schulrat, zu Charlottenburg, Göthestr. 71.
8. Charlottenburg-West. — Roeber zu Charlottenburg, Kantstr. 90.
9. Rixdorf. — Anders, Schulrat, zu Rixdorf, Bergstraße 49.
10. Schöneberg. — Kob, dsgl., zu Schöneberg, Hauptstraße 85.
11. Spandau. — Wernicke, dsgl., zu Spandau, Neuendorferstr. 72.

Kreisschulinspektoren im Nebenamte.

1. Angermünde I. — Haehnelt, Superint. zu Angermünde.
2. Angermünde II. — Wildegans, Pfarrer zu Parstein bei Lüdersdorf, Kreis Angermünde.
3. Baruth. — Dr. Dieben, Superint. zu Baruth, Mark.
4. Beelitz. — Miething, dsgl. zu Beelitz, Mark.
5. Beeskow. — Winter, dsgl. zu Beeskow.
6. Belzig I. — Meyer, dsgl. zu Belzig.
7. Belzig II. — Derselbe, auftragsw.
8. Berlin, Land I. — Babick, Pfarrer zu Klein Schönebeck (Niederbarnim).
9. Berlin, Land II. — Gareis, dsgl. zu Buch, Bez. Potsdam.
10. Berlin, Land III. — Barthel, dsgl. zu Eberswalde.
11. Bernau I. — Thiemann, Superint. zu Biesenthal.

Aufsichtsbezirke:

12. Bernau II.	Berger, Pfarrer zu Liebenwalde.
13. Brandenburg II.	Salzwedel, Superint. zu Retzow (Westhavelland).
14. Brandenburg III.	Müller, Pfarrer zu Gr. Kreuz (Mark).
15. Brandenburg IV.	Feller, Oberpfarrer zu Brandenburg a. H.
16. Cöln-Land.	Parisius, Pfarrer zu Groß-Beeren.
17. Dahme.	Scheele, Superint. zu Dahme (Mark).
18. Eberswalde I.	Bartusch, dsgl. zu Niederfinow.
19. Eberswalde II.	Dr. Brandt, Pfarrer zu Eberswalde.
20. Fehrbellin.	Zitzlaff, Superint. zu Fehrbellin.
21. Gramzow.	Boy, Pfarrer zu Potzlow bei Seehausen U. M.
22. Havelberg, Stadt.	Jacob, Oberprediger zu Havelberg.
23. Dom-Havelberg-Wilsnack.	Sior, Superint. daselbst.
24. Jüterbog.	Reyländer, dsgl. zu Bochow b. Jüterbog.
25. Königswusterhausen I.	Schmidt, dsgl. zu Königswusterhausen.
26. Königswusterhausen II.	Derselbe, auftragsw.
27. Kyritz.	Riemann, Superint. zu Kyritz (Prignitz).
28. Lenzen.	Hörnlein, dsgl. zu Mödlich b. Lenzen a. Elbe.
29. Lindow-Gransee.	Trieloff, dsgl. zu Gransee.
30. Luckenwalde I.	Breithaupt, dsgl. zu Luckenwalde.
31. Luckenwalde II.	Dr. Orphal, Pfarrer zu Dobbrikow, Kr. Jüterbog-Luckenwalde.
32. Nauen.	Dr. Stürzebein, Superint. zu Nauen.
33. Perleberg I.	Niese, dsgl. und Oberpfarrer zu Perleberg.
34. Perleberg II.	Crusius, Superint. a. D. zu Kletzke (Prignitz).
35. Potsdam II.	Hoffmann, Pastor zu Glindow, Mark.
36. Potsdam III.	Ideler, dsgl. zu Ahrensdorf b. Ludwigsfelde.
37. Potsdam IV.	Kritzinger, Superint. zu Wustermark.
38. Potsdam V.	Faber, Erzpriester zu Charlottenburg, Lützowerstr. 1.
39. Prenzlau I.	Diesener, Superint. a. D. zu Prenzlau.
40. Prenzlau II.	Dreising, Superint. zu Boitzenburg U. M.
41. Prenzlau III.	Funke, Pfarrer zu Baumgarten bei Prenzlau.

Aufsichtsbezirke:

42. Pritzwalk I.	Seehaus, Pastor zu Meyenburg, Prignitz, auftragsw.
43. Pritzwalk II.	Seehaus, dsgl. zu Meyenburg, Prignitz.
44. Putlitz.	Hesekiel, Superint. zu Putlitz.
45. Rathenow I.	Ettel, dsgl. zu Rathenow.
46. Rathenow II.	Hohenthal, Pfarrer zu Rhinow.
47. Rathenow III.	Bublitz, dsgl. zu Nennhausen bei Rathenow.
48. Rheinsberg.	Stobwasser, Pastor zu Zühlen b. Linow.
49. Ruppin I.	Schmidt, Superint. zu Neuruppin.
50. Ruppin II.	Wackernagel, Pastor zu Wustrau, Kr. Ruppin.
51. Schwedt.	Wernicke, Superint. zu Schwedt.
52. Storkow I.	von Hoff, Superint. zu Storkow, Mark.
53. Storkow II.	Asmis, Pastor zu Neu-Zittau.
54. Strasburg U. M.	Kanitz, Superint. zu Strasburg U. M.
55. Strausberg I.	Bäthge, dsgl. zu Alt-Landsberg.
56. Strausberg II.	Derselbe, auftragsw.
57. Templin I.	Schuchardt, Superint. zu Templin.
58. Templin II.	Maune, Pastor zu Groß-Dölln U. M.
59. Treuenbrietzen.	Witte, Superint. zu Treuenbrietzen.
60. Wittstock.	Schneider, Archidiakonus zu Wittstock, Dosse.
61. Wriezen I.	Kramm, Konsist. Rat a. D., Superint. zu Freienwalde a. Oder.
62. Wriezen II.	Voigt, Pastor zu Neutrebbin.
63. Wusterhausen a. Dosse	Otto, dsgl. zu Köritz bei Neustadt, Dosse.
64. Zehdenick.	Dr. Schwabe, dsgl. zu Groß-Mutz bei Löwenberg, Mark.
65. Zossen I.	Sandmann, Propst zu Mittenwalde, Mark.
66. Zossen II.	Schmidt, Superint. zu Zossen

3. Regierungsbezirk Frankfurt a. O.

Ständige Kreisschulinspektoren.

Keine.

Kreisschulinspektoren im Nebenamte.

1. Arnswalde I.	Kuhnert, Superint. zu Arnswalde.
2. Arnswalde II.	Grupen, Oberpfarrer zu Neuwedell.
3. Arnswalde III.	Schmidt, Pfarrer zu Granow.

Aufsichtsbezirke:

4. Dobrilugk I — Heller, Superint. zu Finsterwalde.
5. Dobrilugk II. — Schmidt, Schloßprediger zu Dobrilugk.
6. Forst. — Böttcher, Superint. zu Forst.
7. Frankfurt I. (Stadt). — Dr. Schneider, Reg. und Schulrat zu Frankfurt a. O., auftragsw.
8. Frankfurt I. (Land). — Schirlitz, Pfarrer zu Booßen.
9. Frankfurt II. — Nigmann, dsgl. zu Kl. Rade.
10. Frankfurt III. — Schultze, Pfarrer zu Libbenichen.
11. Frankfurt IV. — Feldhahn, Superint. zu Seelow.
12. Frankfurt V. — Schramm, Erzpriester zu Frankfurt a. Oder.
13. Friedeberg N. M. I. — Koeppel, Archidiakonus zu Friedeberg N. M.
14. Friedeberg N. M. II. — Stanke, Oberpfarrer zu Woldenberg.
15. Fürstenwalde. — Meltzer, Superint. zu Fürstenwalde.
16. Guben I. — Senckel, Pfarrer zu Wellmitz.
17. Guben II. — Sack, Pastor zu Groß-Breesen.
18. Guben III. — Rupnow, Pfarrer zu Schenkendorf.
19. Kalau I. — Lubenow, Superint. zu Kalau.
20. Kalau II. — Lindenberg, Pfarrer zu Laasow.
21. Kalau III. — Pfannschmidt, Oberpfarrer zu Lübbenau.
22. Königsberg N. M. I. — Braune, Superint. zu Königsberg N. M.
23. Königsberg N. M. II. — Brauer, Pfarrer zu Altrüdnitz.
24. Königsberg N. M. III. — Arendt, dsgl. zu Neutornow.
25. Königsberg N. M. IV. — Wuttke, Superint. zu Schönfließ.
26. Königsberg N. M. V. — Harder, Pfarrer zu Dölzig.
27. Kottbus I. — Boettcher, Superint. zu Kottbus.
28. Kottbus II. — Homann, Oberpfarrer zu Peitz.
29. Kottbus III. — Korreng, Pfarrer zu Burg.
30. Kottbus IV. — Gierth, dsgl. zu Groß-Gaglow.
31. Krossen a. O. I. — Dr. Hansen, Superint. zu Krossen a. O.
32. Krossen a. O. II. — Gründler, dsgl. zu Bobersberg.
33. Krossen a. O. III. — Hohenthal, Oberpfarrer zu Sommerfeld.
34. Küstrin. — Trage, dsgl. zu Neudamm.
35. Landsberg a. W. I. — Dr. Rolke, Superint. zu Landsberg a. W.
36. Landsberg a. W. II. — Koch, dsgl. zu Vietz.
37. Landsberg a. W. III. — Stäglich, Pfarrer zu Landsberg a. W.
38. Luckau I. — Schippel, Oberpfarrer zu Luckau.
39. Luckau II. — Fricke, Superint. zu Drahnsdorf.
40. Lübben I. — Gruber, Pfarrer zu Lübben.
41. Lübben II. — Janke, Oberpfarrer zu Friedland.
42. Müncheberg. — Fliegenschmidt, Superint. zu Müncheberg.

Aufsichtsbezirke:

43. Neuzelle.	Preißner, Erzpriester zu Forst.
44. Schwiebus.	Gutsche, dsgl. zu Liebenau.
45. Soldin I.	zurzeit unbesetzt.
46. Soldin II.	Feldhahn, Pfarrer zu Deetz.
47. Sonnenburg.	Kolepke, Superint. zu Sonnenburg.
48. Sonnenwalde.	Beckmann, dsgl. zu Sonnenwalde.
49. Sorau I.	Petri, dsgl. zu Sorau.
50. Sorau II.	Beyer, Pfarrer zu Dolzig.
51. Spremberg I.	Dr. Eisenbeck, Superint. zu Spremberg.
52. Spremberg II.	Hintersatz, Oberpfarrer zu Senftenberg.
53. Sternberg I.	Koball, dsgl. zu Drossen.
54. Sternberg II.	Dr. Hoffmann, Superint. zu Zielenzig.
55. Sternberg III.	Friedenreich, dsgl. Reppen.
56. Sternberg IV.	Kolbe, Pfarrer zu Schönow.
57. Züllichau I.	Splittgerber, Superint. zu Züllichau.
58. Züllichau II.	Kopp, Oberpfarrer zu Schwiebus.

IV. Provinz Pommern.

1. Regierungsbezirk Stettin.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Stettin, Stadt.	Dr. Wetzel zu Stettin.

Kreisschulinspektoren im Nebenamte.

1. Anklam I.	Engler, Seminardirektor zu Anklam.
2. Anklam II.	Jungmichel, Pastor zu Spantekow.
3. Anklam III.	Woehlke, dsgl. zu Altwigshagen.
4. Bahn.	Krüger, Superint. zu Bahn.
5. Daber.	Hübner, dsgl. zu Daber.
6. Demmin I.	Berg, dsgl. zu Demmin.
7. Demmin II.	Brüssau, Pastor zu Jarmen.
8. Demmin III.	Richter, dsgl. zu Wolkwitz bei Grammentin i. P.
9. Demmin IV.	Dieckmann, dsgl. zu Beggerow.
10. Freienwalde I.	Hökel, Superint. zu Freienwalde i. P.
11. Freienwalde II.	Derselbe.
12. Gartz a. O.	Petrich, Superint. zu Gartz a. O.
13. Gollnow I.	Dr. Schultze, dsgl. zu Gollnow.
14. Gollnow II.	Brauser, Pastor zu Massow.

Aufsichtsbezirke:

15. Greifenberg I. 16. Greifenberg II.	Matthes, Superint. zu Greifenberg i. P.
17. Greifenhagen.	Kühl, dsgl. zu Greifenhagen.
18. Jakobshagen I.	Brinckmann, Pastor zu Kremmin.
19. Jakobshagen II.	Knüppel, dsgl. zu Succow a. J.
20. Kammin I.	Zietlow, Superint. zu Kammin i. P.
21. Kammin II.	Keiper, Pastor zu Tribsow b. Kammin.
22. Kolbatz I.	D. Wetzel, dsgl. zu Neumark i. P.
23. Kolbatz II.	Baars, dsgl. zu Babbin bei Wartenberg i. P.
24. Labes.	Saltzwedel, Superint. zu Labes.
25. Naugard I.	Oelgarte, dsgl. zu Naugard.
26. Naugard II.	Meinhold, Pastor zu Gülzow, auftragsw.
27. Pasewalk I.	Kunzmann, Superint. zu Pasewalk.
28. Pasewalk II.	Uhrland, Pastor daselbst.
29. Pasewalk III.	Kohrt, dsgl. zu Ferdinandshof.
30. Penkun I.	Wahren, dsgl. zu Penkun.
31. Penkun II.	Flöter, dsgl. zu Woltersdorf, Bezirk Stettin.
32. Pyritz I.	Wetzel, dsgl. zu Klein-Rischow.
33. Pyritz II.	Zinzow, Superint. zu Beyersdorf i. P.
34. Regenwalde.	Bohm, Pastor zu Regenwalde.
35. Stargard.	Brück, Superint. zu Stargard i. P.
36. Stettin, Land I.	Bock, Pastor zu Pölitz.
37. Stettin, Land II.	Paulick, dsgl. zu Altdamm.
38. Stettin, Land III.	Dr. Wetzel, Kreisschulinspektor zu Stettin.
39. Stettin, Land IV.	Kühl, Superint. zu Möhringen.
40. Stettin, Archipresbyteriat.	Hirschberger, Erzpriester zu Stettin.
41. Treptow a. R.	Lönnies, Superint. zu Treptow a. R.
42. Treptow a. Toll. I.	Trommershausen, dsgl. zu Treptow a. Toll.
43. Treptow a. Toll. II.	Friede, Pastor zu Werder bei Siedenbollentin.
44. Ueckermünde I.	Weiß, Diakonus zu Ueckermünde.
45. Ueckermünde II.	Sontag, Pastor zu Ahlbeck, Kreis Ueckermünde.
46. Usedom I.	Splittgerber, Superint. zu Usedom.
47. Usedom II.	Wiesener, Pastor zu Swinemünde.
48. Werben I.	Müllensiefen, Superint. zu Werben.
49. Werben II.	Wetzel, Pastor zu Sandow bei Schönwerder i. P.
50. Wollin I.	Schabow, Superint. zu Wollin.
51. Wollin II.	Freyer, Pastor zu Groß-Stepenitz.

Aufsichtsbezirke:

2. Regierungsbezirk Köslin.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1.	Bütow.	Knapp zu Bütow.

Kreisschulinspektoren im Nebenamte.

1.	Belgard I.	Klar, Superint. zu Belgard.
2.	Belgard II.	Harder, Pastor zu Ziegeneff.
3.	Bublitz I.	Springborn, Superint. zu Bublitz.
4.	Bublitz II.	Sydow, Pastor zu Klannin.
5.	Dramburg I.	Kalmus, Superint. zu Dramburg.
6.	Dramburg II.	Medow, Pastor zu Gr. Spiegel.
7.	Körlin.	Lohoff, Superint. zu Körlin.
8.	Köslin I.	Braun, dsgl. zu Köslin.
9.	Köslin II.	Richert, Pastor zu Alt-Beltz.
10.	Kolberg I.	Dr. phil. Matthes, Superint. zu Kolberg.
11.	Kolberg II.	Mahlendorff, Pastor zu Degow.
12.	Lauenburg.	Bogdan, Superint. zu Lauenburg i. P.
13.	Neustettin I.	Herrmann, dsgl. zu Neustettin.
14.	Neustettin II.	Redtwig, Pastor zu Gramenz.
15.	Ratzebuhr.	Treichel, Superint. zu Ratzebuhr.
16.	Rügenwalde I.	Leesch, dsgl. zu Rügenwalde.
17.	Rügenwalde II.	Heberlein, Pfarrer zu Grupenhagen.
18.	Rummelsburg I.	Maffia, Oberpfarrer zu Rummelsburg.
19.	Rummelsburg II.	Quandt, Superint. zu Treten.
20.	Rummelsburg III.	Eitner, dsgl. zu Alt-Kolziglow.
21.	Schivelbein.	D. Wetzel, dsgl. zu Schivelbein.
22.	Schlawe I.	Plaensdorf, dsgl. zu Schlawe.
23.	Schlawe II.	Wenzel, Pastor zu Pollnow.
24.	Stolp I.	Bartholdy, Superint. zu Stolp.
25.	Stolp II.	Braun, Pastor zu Dünnow.
26.	Stolp III.	Plathe, Superint. zu Stolp.
27.	Stolp IV.	Wegeli, Pastor zu Glowitz.
28.	Stolp V.	Wentzlaff, dsgl. zu Freist.
29.	Stolp VI.	Schramm, dsgl. zu Rathsdamnitz.
30.	Stolp VII.	Meibauer, dsgl. zu Stojentin.
31.	Stolp VIII.	Hermanni, dsgl. zu Budow.
32.	Tempelburg I.	Schroeder, Superint. zu Tempelburg.
33.	Tempelburg II.	Hedtke, Pastor zu Virchow.

3. Regierungsbezirk Stralsund.

Ständige Kreisschulinspektoren.

Keine.

Aufsichtsbezirke:

Kreisschulinspektoren im Nebenamte.

1.	Altenkirchen a. Rügen.	Schultz, Superint. zu Altenkirchen.
2.	Barth I.	Meinhold, dsgl. zu Barth.
3.	Barth II.	Lotzow, Pastor zu Ahrenshagen.
4.	Bergen a. Rügen.	Stuht, dsgl. zu Patzig.
5.	Franzburg.	Wartchow, Superint. zu Franzburg.
6.	Garz a. Rügen I.	Ahlborn, dsgl. zu Garz.
7.	Garz a. Rügen II.	Elert, Pastor zu Carnevitz.
8.	Greifswald, Stadt.	Eiter, Superint. zu Greifswald.
9.	Greifswald, Land.	Hoppe, dsgl. zu Hanshagen.
10.	Grimmen.	Mielke, dsgl. zu Grimmen.
11.	Loitz I.	Aebert, dsgl. zu Loitz.
12.	Loitz II.	Wallis, Pastor zu Wotenick.
13.	Stralsund.	Dr. Hornburg, dsgl. zu Stralsund.
14.	Wolgast I.	Schlüter, Superint. zu Wolgast.
15.	Wolgast II.	Pantel, Pastor zu Gr. Bünzow.

V. Provinz Posen.

1. Regierungsbezirk Posen.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1.	Adelnau.	zurzeit unbesetzt.
2.	Bentschen.	Sobolewski zu Bentschen.
3.	Birnbaum.	Kowalewski, Schulrat, zu Birnbaum.
4.	Bomst.	Hotop zu Wollstein.
5.	Fraustadt.	Grubel, Schulrat, zu Fraustadt.
6.	Gostyn.	Dr. Doerry zu Gostyn.
7.	Grätz.	Lohrer zu Grätz.
8.	Jarotschin I.	Kohlmeyer zu Jarotschin.
9.	Jarotschin II.	Jank zu Jarotschin.
10.	Jutroschin.	Brüssow zu Jutroschin.
11.	Kempen.	Eckhardt zu Kempen.
12.	Koschmin.	Brückner, Schulrat, zu Koschmin.
13.	Kosten.	Sint zu Kosten, auftragsw.
14.	Krotoschin.	Schulz zu Krotoschin, auftragsw.
15.	Lissa.	Fehlberg, Schulrat, zu Lissa.
16.	Meseritz.	Richter zu Meseritz.
17.	Miloslaw.	zurzeit unbesetzt.
18.	Neustadt b. Pinne.	Dr. Volkmann zu Neustadt b. Pinne.
19.	Neutomischel.	Hesse, Schulrat, zu Neutomischel.
20.	Obornik.	Fleischer zu Obornik.
21.	Ostrowo.	Platsch, Schulrat, zu Ostrowo.
22.	Pinne.	Otto zu Pinne.

Aufsichtsbezirke:

23. Pleschen.	Krajewski zu Pleschen.
24. Posen, Stadt.	Friedrich, Schulrat, zu Posen.
25. Posen, Ost.	Brandenburger, Schulrat, zu Posen.
26. Posen, West.	Baumhauer, dsgl., zu Posen.
27. Pudewitz.	Westphal zu Pudewitz.
28. Rakwitz.	Stendal zu Rakwitz.
29. Rawitsch.	Jonetz zu Rawitsch.
30. Rogasen.	Streich, Schulrat, zu Rogasen.
31. Samter.	Lindner zu Samter.
32. Schildberg I.	Suchsdorf zu Schildberg.
33. Schildberg II.	Bruns daselbst.
34. Schmiegel.	Gruhn zu Schmiegel.
35. Schrimm I.	Bickenbach zu Schrimm.
36. Schrimm II.	May daselbst.
37. Schroda.	Appel zu Schroda.
38. Schwerin a. W.	Dr. Kremer zu Schwerin a. W.
39. Storchnest.	Saame zu Storchnest.
40. Wollstein.	Dr. Tolle zu Lissa i. P.
41. Wreschen.	Dr. Krausbauer zu Wreschen.

2. Regierungsbezirk Bromberg.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Bartschin.	Kempff zu Bartschin.
2. Bromberg, Ost.	Dr. Remitz, Schulrat, zu Bromberg.
3. Bromberg, West.	Maigatter, dsgl., daselbst.
4. Bromberg, Süd.	Dr. Baier, dsgl., daselbst.
5. Czarnikau.	Zimmermann zu Czarnikau.
6. Exin.	Rosenstedt zu Exin.
7. Filehne.	Klewe zu Filehne.
8. Gnesen I.	Krüger zu Gnesen.
9. Gnesen II.	Folz, Schulrat, daselbst.
10. Hohensalza, West.	Winter, dsgl., zu Hohensalza.
11. Hohensalza, Ost.	Storz, dsgl., daselbst.
12. Kolmar i. P.	Dr. Rugel zu Kolmar i. P.
13. Krone a. B.	Boder zu Krone a. B.
14. Mogilno.	Lösche zu Mogilno.
15. Nakel.	Damus zu Nakel.
16. Samotschin.	zurzeit unbesetzt.
17. Schneidemühl.	Ringleb zu Schneidemühl, auftragsw.
18. Schoenlanke.	Rajewski zu Schoenlanke.
19. Schubin.	Sękowski zu Schubin.
20. Strelno.	Waschke, Schulrat, zu Strelno.
21. Tremessen.	Dr. Radtke zu Tremessen, auftragsw.
22. Wirsitz.	Hoppe zu Wirsitz.

Aufsichtsbezirke:

23. Witkowo.	Bismarck zu Witkowo.
24. Wongrowitz, Nord.	Heisig, Schulrat, zu Wongrowitz.
25. Wongrowitz, Süd.	Lichthorn daselbst.
26. Znin.	Gutsche zu Znin.

Kreisschulinspektoren im Nebenamte.

Keine.

VI. Provinz Schlesien.

1. Regierungsbezirk Breslau.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Breslau, Land.	Heyse, Schulrat, zu Breslau.
2. Brieg.	Dr. Müller zu Brieg.
3. Frankenstein.	Biedermann, Schulrat, zu Frankenstein.
4. Glatz.	Illgner, dsgl., zu Glatz.
5. Habelschwerdt.	Vogt, dsgl., zu Habelschwerdt.
6. Militsch.	Schröter zu Militsch.
7. Münsterberg-Nimptsch.	Hädrich zu Nimptsch.
8. Namslau.	Leimbach zu Namslau.
9. Neurode.	Weber zu Neurode.
10. Ohlau.	Rufin, Schulrat, zu Ohlau.
11. Reichenbach.	Tamm, dsgl., zu Reichenbach.
12. Schweidnitz.	Dr. Block, dsgl., zu Schweidnitz.
13. Waldenburg I.	" Seehausen zu Waldenburg.
14. Waldenburg II.	Kaselow, daselbst.
15. Gr. Wartenberg.	Menzel zu Gr. Wartenberg.

Kreisschulinspektoren im Nebenamte.

1. Breslau, Stadt.	Dr. Pfundtner, Geh. Reg. Rat, Stadtschulrat zu Breslau.
2. Guhrau I.	Krebs, Superint. zu Herrnstadt.
3. Guhrau II.	Runge, Pastor zu Rützen.
4. Guhrau III.	Olowinsky, Pfarrer zu Guhrau.
5. Neumarkt I.	Reymann, Superint. zu Ober-Stephansdorf.
6. Neumarkt II.	Stelzer, Pastor zu Rackschütz.
7. Neumarkt III.	Joppich, Pfarrer zu Nippern.
8. Neumarkt IV.	Schubert, dsgl. zu Kanth.
9. Oels I.	Schneider, Pastor zu Stampen.
10. Oels II.	Berthold, Superint. zu Pontwitz.

Aufsichtsbezirke:

11. Oels III.	Grimm, Erzpriester zu Kunersdorf.
12. Steinau I.	Werner, Pastor zu Dieban.
13. Steinau II.	Nürmberger, dsgl. zu Urschkau.
14. Steinau III.	Hettwer, Pfarrer zu Steinau.
15. Strehlen.	Horn, Pastor zu Prieborn.
16. Striegau I.	Peisker, Superint. zu Gutschdorf.
17. Striegau II.	Hettwer, Pfarrer zu Kuhnern.
18. Trebnitz I.	von Ciechánski, Pastor zu Ober-Glauche.
19. Trebnitz II.	Adam, dsgl. zu Hochkirch.
20. Trebnitz III.	Reichel, Pfarrer zu Trebnitz.
21. Wohlau I.	Knoll, Pastor zu Mondschütz.
22. Wohlau II.	Fuchs, dsgl. zu Hünern.
23. Wohlau III.	Hauke, Pfarrer zu Wohlau.

2. Regierungsbezirk Liegnitz.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Sagan.	Lochmann, Schulrat, zu Sagan.

Kreisschulinspektoren im Nebenamte.

1. Bolkenhain I.	Langer, Pastor zu Bolkenhain.
2. Bolkenhain II.	Nülsen, Pfarrer zu Alt-Röhrsdorf.
3. Bunzlau I.	Müller, Pastor zu Bunzlau.
4. Bunzlau II.	Dehmel, Superint. zu Waldau O. L.
5. Bunzlau III.	Fiebiger, Pfarrer zu Bunzlau.
6. Freystadt I.	Dumrese, Pastor prim. zu Freystadt.
7. Freystadt II.	Kolbe, Pastor daselbst.
8. Freystadt III.	Guzy, Pfarrer zu Freystadt.
9. Glogau I.	Rosemann, Pastor zu Jakobskirch.
10. Glogau II.	Ender, Superint. zu Glogau.
11. Glogau III.	Hubrich, Pfarrer zu Hochkirch.
12. Goldberg.	Peisker, Superint. zu Wilhelmsdorf.
13. Görlitz I.	Braune, Pastor zu Görlitz.
14. Görlitz II.	Brückner, dsgl. zu Gersdorf O. L.
15. Görlitz III.	Kern, dsgl. zu Rauscha O. L.
16. Görlitz IV.	Petran, dsgl. zu Hermsdorf O. L.
17. Grünberg I.	Lonicer, Superint. zu Grünberg.
18. Grünberg II.	Wilke, Pastor daselbst.
19. Grünberg III.	zurzeit unbesetzt.
20. Grünberg IV.	Sappelt, Erzpriester zu Grünberg.
21. Haynau.	Michaelis, Pastor zu Steudnitz.
22. Hirschberg I.	Demelius, Pastor prim. zu Schmiedeberg.
23. Hirschberg II.	Lüttke, Pastor zu Kaiserswaldau.

Aufsichtsbezirke:

24. Hirschberg III.	Klug, Pfarrer zu Warmbrunn.
25. Hoyerswerda I.	Wendt, Pastor zu Schwarz-Kollm O. L.
26. Jauer I.	Meurer, dsgl. zu Jauer.
27. Jauer II.	Ginella, Erzpriester daselbst.
28. Landeshut I.	Förster, Pastor prim. zu Landeshut.
29. Landeshut II.	Blaeschke, Pfarrer zu Neuen.
30. Lauban I., Stadt.	Lange, Diakonus zu Lauban.
31. Lauban I., Land.	Buschbeck, Archidiakonus daselbst.
32. Lauban II.	Scholz, Pastor zu Volkersdorf.
33. Liegnitz, Stadt.	Dr. Weidemann, Stadtschulrat zu Liegnitz.
34. Liegnitz, Land I.	Quast, Pastor zu Wahlstatt.
35. Liegnitz, Land II.	Griefzdorf, Superint. zu Groß-Tinz.
36. Liegnitz, Land III.	Buchali, Pfarrer zu Liegnitz.
37. Löwenberg I.	Fiedler, Superint. zu Löwenberg.
38. Löwenberg II.	Gaßmeyer, Pastor zu Wiesental.
39. Löwenberg III.	Fricke, dsgl. zu Giehren.
40. Löwenberg IV.	Dr. Wawra, Pfarrer zu Löwenberg.
41. Löwenberg V.	Weisbrich, Erzpriester zu Liebenthal.
42. Lüben I.	Kanus, Pastor zu Hummel.
43. Lüben II.	Nauck, dsgl. zu Groß-Krichen.
44. Ober-Lausitz I.	Peter, Pfarrer zu Kath.-Hennersdorf.
45. Ober-Lausitz II.	Bienau, Erzpriester zu Muskau.
46. Rothenburg I.	Richter, Pastor zu Jänkendorf O. L.
47. Rothenburg II.	Handke, dsgl. zu Creba O. L.
48. Rothenburg III.	Froboeß, Superint. zu Weißwasser O.L.
49. Sagan.	Vogel, Propst zu Sagan.
50. Schönau I.	Bittermann, Pastor zu Kupferberg.
51. Schönau II.	Seidel, Pfarrer zu Schönau.
52. Sprottau I.	Grohmann, Pastor zu Ebersdorf.
53. Sprottau II.	Jentsch, Superint. zu Primkenau.
54. Sprottau III.	Staude, Erzpriester und Ehrendomherr bei der Kathedralkirche in Breslau, zu Sprottau.

3. Regierungsbezirk Oppeln.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Beuthen I.	Bürger zu Beuthen.
2. Beuthen II.	Koegler daselbst.
3. Falkenberg.	Czygan, Schulrat, zu Falkenberg.
4. Gleiwitz I.	Dr. Molke zu Gleiwitz, auftragsw.
5. Gleiwitz II.	= Stolze daselbst, auftragsw.
6. Groß-Strehlitz.	= Hahn, Schulrat, zu Groß-Strehlitz.
7. Grottkau.	= Elbers zu Grottkau.

Aufsichtsbezirke:

8. Hultschin.	Klink zu Hultschin.
9. Karlsruhe.	Reimann zu Karlsruhe.
10. Kattowitz I.	zurzeit unbesetzt.
11. Kattowitz II.	zurzeit unbesetzt.
12. Königshütte I.	Dr. Schwierczina zu Königshütte.
13. Königshütte II.	Schwarze daselbst.
14. Kosel I.	Siegel zu Kosel.
15. Kosel II.	Kupka daselbst.
16. Kreuzburg I.	Meyer zu Kreuzburg.
17. Kreuzburg II.	Kerp daselbst.
18. Leobschütz I.	Dr. Mikulla, Schulrat, zu Leobschütz.
19. Leobschütz II.	Streibel, dsgl., daselbst.
20. Leschnitz.	Weichert, Schulrat, zu Leschnitz.
21. Lublinitz I.	Dr. Wolter zu Lublinitz.
22. Lublinitz II.	Stephanblome daselbst.
23. Myslowitz.	Weyher zu Myslowitz.
24. Neisse I.	Faust, Schulrat, zu Neisse.
25. Neisse II.	Dr. Böhm, dsgl., daselbst.
26. Neustadt.	Dr. Schäffer, dsgl., zu Neustadt.
27. Nikolai.	Rübe zu Nikolai.
28. Ober-Glogau.	Langer zu Ober-Glogau.
29. Oppeln I.	Wedig zu Oppeln.
30. Oppeln II.	zurzeit unbesetzt.
31. Peiskretscham.	Schwingel zu Preiskretscham.
32. Pleß I.	Wiercinski zu Pleß.
33. Ratibor I.	Dr. Hüppe, Schulrat, zu Ratibor.
34. Ratibor II.	Rzesnitzek, dsgl., daselbst.
35. Rosenberg O.S.	Enders zu Rosenberg O.S.
26. Rybnik I.	Dr. Rzesnitzek zu Rybnik.
37. Rybnik II.	Buchmann daselbst.
38. Tarnowitz.	Dr. Rauprich zu Tarnowitz.
39. Zabrze I.	Polatzek, Schulrat, zu Zabrze.
40. Zabrze II.	Dr. Hampel daselbst.

Kreisschulinspektoren im Nebenamte.

1. Leobschütz-Kosel.	Schultz-Evler, Superint. zu Leobschütz.
2. Oppeln III.	Suchner, Hofprediger zu Karlsruhe.
3. Pleß II.-Rybnik.	zurzeit unbesetzt.

VII. Provinz Sachsen.

1. Regierungsbezirk Magdeburg.

Ständige Kreisschulinspektoren.

Keine.

Aufsichtsbezirke:

Kreisschulinspektoren im Nebenamte.

1.	Altenplathow.	Lüdecke, Superint. zu Altenplathow.
2.	Anderbeck.	Mangelsdorff, Pastor zu Vogelsdorf auftragsw.
3.	Arendsee.	Burkhardt, dsgl. zu Packebusch, auftragsw.
4.	Aschersleben, Stadt.	Timann, Oberpfarrer zu Aschersleben.
5.	Aschersleben, Land.	Schleusner, Superint. zu Kochstedt.
6.	Atzendorf I.	Dr. Rathmann, dsgl. zu Schönebeck.
7.	Atzendorf II.	Lehmann, Pastor zu Löderburg.
8.	Bahrendorf.	Medem, Superint. zu Bahrendorf.
9.	Barleben.	Uhle, dsgl. zu Irxleben.
10.	Beetzendorf.	Gneinzius, dsgl. zu Beetzendorf.
11.	Bornstedt.	Meier, Pastor zu Hakenstedt.
12.	Brandenburg a. H.	Gibsone, dsgl. zu Pritzerbe, auftragsw.
13.	Burg I.	Kunze, Oberpfarrer zu Burg.
14.	Burg II.	Thienhaus, Pastor zu Burg, auftragsw.
15.	Egeln.	Gebecke, dsgl. zu Westeregeln.
16.	Eilsleben I.	Gisevius, Superint. zu Eilsleben.
17.	Eilsleben II.	Völker, Pastor zu Harbke.
18.	Gardelegen I.	Horn, Superint. zu Gardelegen.
19.	Gardelegen II.	Heuduck, Pastor zu Lindstedt.
20.	Gommern.	Arndt, dsgl. zu Dannikow.
21.	Gröningen.	Flashar, Superint. zu Gröningen.
22.	Gr. Apenburg.	Gneinzius, dsgl. zu Beetzendorf.
23.	Halberstadt, Stadt.	zurzeit unbesetzt.
24.	Halberstadt, Land.	Allihn, Pastor zu Athenstedt.
25.	Kalbe a. S. I.	Behrens, Superint. zu Kalbe a. S.
26.	Kalbe a. S. II.	Dr. Zehlke, Pastor zu Gr. Rosenburg.
27.	Klötze I.	Müller, Superint. zu Kalbe a. M.
28.	Klötze II.	Fettback, Pastor zu Hohenhenningen.
29.	Krakau.	Dr. Hermens, Konsist. Rat, Superint. zu Cracau.
30.	Loburg.	Dransfeld, Superint. zu Leitzkau.
31.	Magdeburg, Stadt.	Städt. Schuldeputation zu Magdeburg.
32.	Magdeburg.	Dr. Schauerte, Propst zu Magdeburg.
33.	Neuhaldensleben I.	Meischeider, Superint. zu Neuhaldensleben.
34.	Neuhaldensleben II.	Dominik, Pastor zu Emden.
35.	Oschersleben.	Schuster, Superint. zu Oschersleben.
36.	Osterburg.	Lamprecht, dsgl. zu Meßdorf.
37.	Osterwieck.	Köthe, Pastor zu Zilly.
38.	Quedlinburg, Stadt.	Klewitz, Superint. zu Quedlinburg.
39.	Quedlinburg, Land.	Borchert, Pastor zu Westerhausen.

Aufsichtsbezirke:

40. Salzwedel I.	Scholtz, Superint. zu Salzwedel.
41. Salzwedel II.	Dienemann, Pastor zu Jübar.
42. Sandau I.	Schütze, Oberpfarrer zu Sandau.
43. Sandau II.	Schmidt, Superint. zu Hohengöhren.
44. Seehausen.	Hennicke, dsgl. zu Seehausen.
45. Stendal-Stadt.	Hackradt, Pastor zu Stendal.
46. Stendal-Land I.	Brunabend, Superint. zu Stendal.
47. Stendal-Land II.	Gebauer, Pastor zu Badingen.
48. Stolberg-Wernigerode (Grafschaft).	Blau, Konsist. Rat, Superint. und Hofprediger zu Wernigerode.
49. Tangermünde I.	Fenger, Superint. zu Tangermünde.
50. Tangermünde II.	Cremer, Pastor zu Bellingen.
51. Wanzleben.	Meyer, dsgl. zu Remkersleben.
52. Weferlingen.	Pfau, Superint. zu Weferlingen.
53. Werben.	Muhl, Pastor zu Niedergörne, auftragsw.
54. Wolfsburg.	Graf von der Schulenburg-Wolfsburg, Superint. zu Wolfsburg.
55. Wolmirstedt I.	Schellert, dsgl. zu Farsleben.
56. Wolmirstedt II.	Lühe, Pastor zu Angern.
57. Ziesar.	Boy, Superint. zu Ziesar.

2. Regierungsbezirk Merseburg.

Ständige Kreisschulinspektoren.

Keine.

Kreisschulinspektoren im Nebenamte.

1. Artern.	Büschel, Pfarrer zu Donndorf, auftragsw.
2. Barnstedt.	Schmidt, dsgl. zu Carsdorf.
3. Beichlingen.	Allihn, Superint. zu Leubingen.
4. Belgern.	Rumpf, dsgl. zu Belgern.
5. Bitterfeld I.	Schild, dsgl. zu Bitterfeld.
6. Bitterfeld II.	Brockes, Oberpfarrer zu Gräfenhainichen.
7. Brehna.	Walter, Diakonus zu Zörbig, auftragsw.
8. Delitzsch.	Schäfer, Superint. zu Delitzsch.
9. Eckartsberga.	Naumann, dsgl. zu Eckartsberga.
10. Eilenburg I.	Dr. Büchting, Oberpfarrer zu Eilenburg.
11. Eilenburg II.	Thon, Pfarrer zu Großwölkau.
12. Eisleben.	zurzeit unbesetzt.
13. Elsterwerda.	Hoffmann, Superint. zu Elsterwerda.
14. Ermsleben.	Strelow, dsgl. zu Ermsleben.
15. Freyburg a. U.	Holzhausen, dsgl. zu Freyburg a. U.

Aufsichtsbezirke:

16. Gerbstedt.	Schlemm, Superint. zu Gerbstedt.
17. Gollme.	Opitz, dsgl. zu Gollme.
18. Halle, Stadt.	Brendel, Stadtschulrat zu Halle a. S.
19. Halle, Land I.	Gutschmidt, Konsist.Rat a. D., Superint. zu Reideburg.
20. Halle, Land II.	Hundertmark, Pfarrer zu Neutz.
21. Heldrungen.	Dr. Reineck, Superint. zu Heldrungen.
22. Herzberg.	Siebert, dsgl. zu Herzberg.
23. Hohenmölsen I.	Mertens, Superint. zu Hohenmölsen.
24. Hohenmölsen II.	Doehlert, Pfarrer zu Naundorf.
25. Kemberg.	Schütz, Superint. u. Propst zu Kemberg.
26. Könnern.	Müller, Oberpfarrer zu Könnern.
27. Lauchstädt.	Hilpert, Superint. zu Niederclobicau.
28. Liebenwerda I.	Rebelsieck, dsgl. zu Liebenwerda.
29. Liebenwerda II.	Königer, Pfarrer zu Falckenberg.
30. Lissen.	Dr. Schmidt, Superint. und Propst zu Lissen.
31. Lützen.	Jödicke, Superint. zu Lützen.
32. Mansfeld I.	Querner, dsgl. zu Mansfeld.
33. Mansfeld II.	Happich, Pfarrer zu Braunschwende.
34. Merseburg, Stadt.	Bithorn, Professor, Stiftsuperint. zu Merseburg.
35. Merseburg, Land.	Goebel, Superint. zu Niederbeuna.
36. Mücheln.	Plath, dsgl. zu Mücheln.
37. Naumburg.	Dr. Zschimmer, dsgl. zu Naumburg a. S.
38. Pforta.	Pahnke, Professor, Geistlicher Inspektor an der Landesschule Pforta.
39. Prettin I.	Vorhauer, Pfarrer zu Großtreben, auftragsw.
40. Prettin II.	Hosch, Oberpfarrer zu Jessen.
41. Querfurt.	Rosental, Superint. zu Querfurt.
42. Radewell.	Gutschmidt, Konsist.Rat a. D., Superint. zu Reideburg.
43. Sangerhausen I.	Höhndorf, Superint. zu Sangerhausen.
44. Sangerhausen II.	Heddergott, Pfarrer daselbst.
45. Schkeuditz.	Ramin, Superint. zu Schkeuditz.
46. Schlieben.	Nickel, dsgl. und Propst zu Schlieben.
47. Schraplau.	Thiele, Superint. zu Oberröblingen a. S.
48. Stolberg-Roßla (Grafschaft).	Paulus, Konsist. Rat, Superint. und Pastor zu Roßla.
49. Stolberg-Stolberg (Grafschaft).	Kämmerer, Konsist. Rat, Archidiakonus zu Stolberg.
50. Torgau I.	Orthmann, Superint. zu Torgau.
51. Torgau II.	Derselbe, auftragsw.
52. Weißenfels.	Dr. Lorenz, Superint. zu Weißenfels.

Aufsichtsbezirke:

53.	Wittenberg, Stadt.	D. Dr. Reinicke, Professor zu Wittenberg.
54.	Wittenberg, Land.	Matthies, Diakonus zu Wittenberg.
55.	Zahna.	Vogel, Superint. zu Zahna.
56.	Zeitz, Stadt.	Kabis, dsgl. und Oberpfarrer an St. Michael zu Zeitz.
57.	Zeitz, Land I.	Volkmann, Pfarrer zu Aue bei Zeitz.
58.	Zeitz, Land II.	Luther, Superint. zu Wittgendorf.

3. Regierungsbezirk Erfurt.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1.	Heiligenstadt II.	Wolff zu Heiligenstadt.
2.	Nordhausen I.	Gaertner, Schulrat, zu Nordhausen.
3.	Worbis.	Dr. Firlej zu Worbis.

Kreisschulinspektoren im Nebenamte.

1.	Bleicherode.	Gaudig, Superint. zu Bleicherode.
2.	Erfurt I.	Dr. Gutsche, Stadtschulrat zu Erfurt.
3.	Erfurt II.	Feldkamm, Pfarrer zu Erfurt.
4.	Ermstedt.	Dietrich, dsgl. zu Frienstedt.
5.	Gebesee.	Gottschick, Oberpfarrer zu Gebesee.
6.	Gefell.	Rathmann, dsgl. zu Gefell.
7.	Heiligenstadt I.	Kulisch, Superint. zu Heiligenstadt.
8.	Langensalza.	Schaefer, Archidiakonus zu Langensalza.
9.	Mühlhausen i. Th. I.	Clüver, Superint. zu Mühlhausen i. Th.
10.	Mühlhausen i. Th. II.	Iber, Archidiakonus daselbst.
11.	Nohra.	Hellweg, Pfarrer zu Nohra.
12.	Nordhausen II.	Horn, dsgl. zu Nordhausen.
13.	Nordhausen III.	Dr. Herzberg, dsgl. zu Bleicherode.
14.	Oberdorla.	Fischer, dsgl. zu Oberdorla.
15.	Ranis.	Schindler, dsgl. zu Krölpa.
16.	Salza.	Gallwitz, Superint. zu Salza.
17.	Schleusingen.	Müller, dsgl. zu Schleusingen.
18.	Sömmerda.	Steinhoff, Pfarrer zu Wenigensömmern.
19.	Suhl.	Bätcher, Superint. zu Suhl.
20.	Tennstedt.	Fender, dsgl. zu Tennstedt.
21.	Walschleben.	Dr. Müller, Pfarrer zu Kühnhausen.
22.	Weißensee i. Th.	zurzeit unbesetzt.
23.	Ziegenrück.	Hahmann, Superint. zu Wernburg.

VIII. **Provinz Schleswig-Holstein.**

Ständige Kreisschulinspektoren.

1.	Apenrade.	Moschuus, Schulrat, zu Apenrade.
2.	Gaarden.	Dr. Schütt, dsgl., zu Kiel-Gaarden.

Aufsichtsbezirke:

3. Hadersleben I.	Koesling zu Hadersleben.
4. Hadersleben II.	Schlichting, Schulrat, daselbst.
5. Heide.	Franzen, dsgl., zu Heide.
6. Herzogt. Lauenburg.	Schöppa zu Ratzeburg.
7. Itzehoe.	Alberti zu Itzehoe.
8. Sonderburg.	Todsen, Schulrat, zu Sonderburg.
9. Tondern I.	Zufall zu Tondern, auftragsw.
10. Tondern II.	Krage daselbst.
11. Wandsbek.	Schünemann zu Wandsbek.

Kreisschulinspektoren im Nebenamte.

1. Altona.	Wagner, Stadtschulrat zu Altona.
2. Süder-Dithmarschen I.	Petersen, Kirchenpropst zu Meldorf.
3. Süder-Dithmarschen II.	Suhr, Pastor zu Eddelak.
4. Süder-Dithmarschen III.	Mau, Hauptpastor zu Marne.
5. Eckernförde I. / 6. Eckernförde II.	Hornbostel, Pastor zu Krusendorf.
7. Eiderstädt.	Hansen, Kirchenpropst zu Garding.
8. Flensburg, Stadt.	Lorenz, Stadtschulrat zu Flensburg.
9. Flensburg I.	Niese, Kirchenpropst zu Flensburg.
10. Flensburg II.	Janß, dsgl. zu Sörup. Hansen, dsgl. zu Kappeln.
11. Helgoland, Insel.	Schröder, Pastor zu Helgoland.
12. Husum I.	
a) für die Stadt Husum:	Rienau, dsgl. zu Husum.
b) für den Landbezirk:	Deisting, dsgl. zu Schwabstedt.
13. Husum II.	Rienau, dsgl. zu Husum.
14. Kiel, Stadt.	Dr. Hüttebräuker, Stadtschulrat zu Kiel.
15. Kiel, Land II.	Riewerts, Kirchenpropst zu Neumünster.
16. Oldenburg I.	Rulffs, Pastor zu Altenkrempe.
17. Oldenburg II.	Jensen, Hauptpastor zu Heiligenhafen.
18. Oldenburg, Fehmarn, Insel.	Michler, Kirchenpropst zu Burg a. F.
19. Pinneberg I.	Paulsen, dsgl. zu Dockenhuden.
20. Pinneberg II.	Derselbe.
21. Pinneberg III. / 22. Pinneberg IV.	Maß, Hauptpastor zu Elmshorn.
23. Pinneberg V.	Feddersen, Kirchenpropst zu Horst.

Aufsichtsbezirke:

24. Plön I.	Möding, Hauptpastor zu Lütjenburg.
25. Plön II.	Beckmann, Kirchenpropst zu Schönberg.
26. Plön III.	Deetjen, Pastor zu Plön.
27. Rendsburg I.	Hansen, Hauptpastor zu Rendsburg.
28. Rendsburg II.	Heß, dsgl. daselbst.
29. Schleswig I.	Dührkop, Pastor zu Tolk.
30. Schleswig II.	Hansen, Kirchenpropst zu Kappeln.
31. Schleswig III.	Grönning, Pastor zu Hollingstedt.
32. Segeberg I.	
a) für die Stadt Segeberg:	Thomsen, Kirchenpropst zu Segeberg.
b) für den Landbezirk:	Mohr, Pastor zu Warder.
33. Segeberg II.	Jansen, dsgl. zu Henstedt.
34. Segeberg III.	Bruhn, dsgl. zu Schlamersdorf.
35. Steinburg II.	Feddersen, Kirchenpropst zu Horst.
36. Stormarn I.	Chalybaeus, dsgl. zu Alt-Rahlstedt.
37. Stormarn II.	Schünemann, Kreisschulinspektor zu Wandsbeck.
38. Stormarn III.	Schöppa, dsgl. zu Ratzeburg.

IX. **Provinz Hannover.**

1. Regierungsbezirk Hannover.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Linden, Stadt.	Renner, Schulrat, zu Linden.

Kreisschulinspektoren im Nebenamte.

1. Bassum.	Mehliß, Superint. zu Bassum.
2. Börry.	Lorenz, dsgl. zu Börry.
3. Diepholz.	Bentlage, Pastor zu Mariendrebber.
4. Döhren.	Mercker, dsgl. zu Misburg.
5. Drakenburg.	Heuer, dsgl. zu Drakenburg.
6. Gr. Berkel.	Pätz, Superint. zu Gr. Berkel.
7. Hameln, Stadt.	Uhlhorn, Pastor zu Hameln.
8. Hannover I.	Dr. Wehrhahn, Schulrat, Stadtschulrat zu Hannover.
9. Hannover II.	Köchy, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat a. D. zu Hannover.
10. Hannover III.	Riemekaste, Pastor zu Hannover.
11. Hoya.	Cordes, Superint. zu Hoya.

Aufsichtsbezirke:

12. Jeinsen.	Sietz, Pastor zu Gestorf.
13. Langenhagen I.	Gerlach, dsgl. zu Langenhagen.
14. Langenhagen II.	Nickell, Reg. und Schulrat zu Hannover.
15. Limmer.	Beyer, Superint. zu Limmer.
16. Linden, Land I.	Wecken, Pastor emer. zu Linden.
17. Linden II.	Dr. Maxen, Pastor zu Linden.
18. Lohe.	Giesecke, Pastor zu Lohe.
19. Loccum.	Lic. Schultzen, Konventual-Studiendirektor zu Loccum.
20. Neustadt a. R.	Einstmann, Superint. zu Neustadt a. R.
21. Nienburg.	Rothert, dsgl. zu Nienburg.
22. Oldendorf.	Lindenberg, Pastor zu Coppenbrügge.
23. Pattensen.	Fraatz, Superint. zu Pattensen.
24. Ronnenberg.	Peetz, dsgl. zu Ronnenberg.
25. Springe.	Pramann, dsgl. zu Springe.
26. Stolzenau.	Loose, dsgl. zu Stolzenau.
27. Sulingen.	Vogt, dsgl. zu Sulingen.
28. Twistringen.	Sauen, Pastor zu Twistringen.
29. Vilsen.	Hahn, Superint. zu Vilsen.
30. Warmsen.	Junge, Pastor zu Warmsen.
31. Weyhe.	Noltemeyer, dsgl. zu Brinkum.
32. Wunstorf.	Freybe, Superint. zu Wunstorf.

2. Regierungsbezirk Hildesheim.

Ständige Kreisschulinspektoren.

Keine.

Kreisschulinspektoren im Nebenamte.

1. Alfeld.	Krüger, Superint. zu Alfeld.
2. Bockenem I.	Rotermund, dsgl. zu Bockenem.
3. Bockenem II.	Bank, Pastor zu Ringelheim.
4. Borsum.	Streicher, dsgl. zu Bavenstedt.
5. Bovenden.	Smidt, Superint. zu Bovenden.
6. Detfurth.	Peters, Dechant zu Gr. Düngen.
7. Dransfeld.	Lic. Steinmetz, Superint. zu Dransfeld.
8. Duderstadt.	Bank, Prälat, Propst und Dechant zu Duderstadt.
9. Einbeck I.	Firnhaber, Pastor zu Einbeck.
10. Einbeck II.	Bordemann, Superint. daselbst.
11. Elze.	Münchmeyer, dsgl. zu Elze.
12. Gieboldehausen.	Sievers, Dechant zu Gieboldehausen.

Aufsichtsbezirke:

13. Göttingen I.	Brügmann, Superint. zu Göttingen.
14. Göttingen II.	D. Kayser, dsgl. daselbst.
15. Göttingen III.	Rabe, Pastor zu Obernjesa.
16. Göttingen IV.	Personn, Schuldirektor zu Göttingen.
17. Goslar I.	Bormann, Pastor zu Goslar.
18. Goslar II.	Ohlms, Dechant zu Schladen.
19. Gronau.	Metz, Pastor zu Sorsum.
20. Hardegsen.	Ubbelohde, Superint. zu Hardegsen.
21. Hedemünden.	Bösenberg, Pastor zu Gimte.
22. Herzberg a. Harz.	Knoche, Superint. zu Herzberg.
23. Hildesheim I.	Bartels, dsgl. zu Hildesheim.
24. Hildesheim II.	Hollemann, Dechant daselbst.
25. Hildesheim III.	Grabein, Stadtschulinsp. daselbst.
26. Hildesheim IV.	Dr. Fecker, Prof., Gymn.-Oberl. daselbst.
27. Hohnstedt.	zurzeit unbesetzt.
28. Hohnstein.	Lic. Cohrs, Konsist. Rat, Superint. zu Niedersachswerfen.
29. Klausthal.	Lic. Bornemann, Superint. zu Klausthal.
30. Lindau.	Gerhardy, Dechant zu Lindau.
31. Markoldendorf.	Bordemann, Superint. zu Einbeck, auftragsw.
32. Münden.	Wenzel, Pastor prim. zu Münden.
33. Nettlingen.	Busse, Superint. zu Nettlingen.
34. Nörten.	Plathner, Pastor zu Winzenburg.
35. Northeim.	Dr. Rühle, Seminardirektor zu Northeim.
36. Okerthal.	Segger, Superint. zu Vienenburg.
37. Oldendorf.	Schnehage, Pastor zu Wallensen, auftragsw.
38. Osterode.	Gehrcke, Superint. zu Osterode.
39. Peine I.	Küster, dsgl. zu Peine.
40. Peine II.	zurzeit unbesetzt.
41. Peine III.	Stalmann, Pastor zu Gr. Ilsede.
42. Salzgitter.	Kleuker, Superint. zu Salzgitter.
43. Sarstedt.	Wöhrmann, dsgl. zu Sarstedt.
44. Sehlde.	Dr. Köhler, Pastor zu Gr. Heere, auftragsw.
45. Sievershausen.	Schlie, Superint. zu Sievershausen.
46. Solschen.	Redepenning, dsgl. zu Gr. Solschen.
47. Uslar.	Hardeland, dsgl. zu Uslar.
48. Vörste.	Mellin, Pastor zu Harsum.
49. Willershausen.	Ruprecht, Superint. zu Willershausen.
50. Wrisbergholzen.	Höpfner, dsgl. zu Wrisbergholzen.
51. Zellerfeld.	Mejer, Pastor prim. zu Zellerfeld.

Aufsichtsbezirke:

3. Regierungsbezirk Lüneburg.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1.	Harburg I.	Peters zu Harburg, auftragsw.

Kreisschulinspektoren im Nebenamte.

1.	Ahlden.	Jacobshagen, Superint. zu Ahlden.
2.	Beedenbostel.	Raven, dsgl. zu Beedenbostel.
3.	Bergen bei Celle.	Tielemann, Pastor zu Bergen.
4.	Bevensen.	Bode, Superint. zu Bevensen.
5.	Bleckede I.	Wagenmann, dsgl. zu Bleckede
6.	Bleckede II.	Erbe, Pastor zu Neuhaus a. E.
7.	Burgdorf.	Lic. Coelle, Superint. zu Burgdorf.
8.	Burgwedel.	Maseberg, dsgl. zu Burgwedel.
9.	Celle I.	Röbbelen, dsgl. zu Celle, auftragsw.
10.	Celle II.	Röbbelen, dsgl. daselbst.
11.	Celle III.	von Hagen, Pastor daselbst.
12.	Dannenberg I.	Kahle, Superint. zu Dannenberg.
13.	Dannenberg II.	Kahle, dsgl. zu Dannenberg.
14.	Döhren.	Mercker, Pastor zu Misburg.
15.	Ebstorf.	Biedenweg, Superint. zu Ebstorf.
16.	Fallersleben.	Seebohm, dsgl. zu Fallersleben.
17.	Gartow.	Seevers, dsgl. zu Gartow.
18.	Gifhorn.	Deike, dsgl. zu Gifhorn.
19.	Harburg II.	Boes, Pastor zu Elstorf.
20.	Harburg III.	Bockhorn, dsgl. zu Tostedt.
21.	Harburg IV.	Stolte, Pfarrer zu Harburg.
22.	Hoya.	Cordes, Superint. zu Hoya.
23.	Langenhagen.	Gerlach, Pastor zu Langenhagen.
24.	Lehrte.	Schaumburg, dsgl. zu Lehrte.
25.	Lüchow I.	Busch, Superint. zu Lüchow.
26.	Lüchow II.	Peetz, Pastor zu Bergen a. D.
27.	Lüne I.	Meyer, Superint. zu Lüne.
28.	Lüne II.	Fressel, Pastor zu Bardowiek.
29.	Lüne III.	Ahlert, dsgl. zu Amelinghausen.
30.	Lüneburg.	Wachsmuth, Stadtsuperint. zu Lüneburg.
31.	Pattensen I.	Ubbelohde, Superint. zu Pattensen.
32.	Pattensen II.	Bode, Pastor zu Egestorf.
33.	Sarstedt.	Wöhrmann, Superint. zu Sarstedt.
34.	Sievershausen.	Schlie, dsgl. zu Sievershausen.
35.	Soltau I.	Stalmann, dsgl. zu Soltau.
36.	Soltau II.	Stalmann, dsgl. daselbst.
37.	Uelzen.	Baustaedt, Propst zu Uelzen.
38.	Walsrode I.	Knoke, Superint. zu Walsrode.

Aufsichtsbezirke:
39. Walsrode II. — Knoke, Pastor zu Fallingbostel.
40. Winsen a. d. L. — Vogelsang, Superint. zu Winsen a. d. L.
41. Wittingen I. — Woltmann, dsgl. zu Wittingen.
42. Wittingen II. — Woltmann, dsgl. zu Wittingen, auftragsw.
43. Wittingen III. — Bernstorff, Pastor zu Groß-Oesingen.

4. Regierungsbezirk Stade.

Ständige Kreisschulinspektoren.

Keine.

Kreisschulinspektoren im Nebenamte.

1. Achim. — Hartmann, Pastor zu Arbergen.
2. Altes Land. — Probst, Superint. zu Jork.
3. Bargstedt. — Arfken, Pastor zu Ahlerstedt.
4. Bederkesa. — Faß, dsgl. zu Bederkesa.
5. Blumenthal I. — Müller, dsgl. zu Lehe.
6. Blumenthal II. — Keller, dsgl. zu Blumenthal.
7. Bremervörde. — von Hanffstengel, Superint. zu Bremervörde.
8. Buxtehude. — Magistrat zu Buxtehude.
9. Geestemünde. — Dr. Stephan, Mädchenschuldirektor zu Geestemünde.
10. Hadeln. — Wolff, Pastor zu Nordleda.
11. Himmelpforten. — Arfken, dsgl. zu Himmelpforten.
12. Horneburg. — Rost, dsgl. zu Buxtehude.
13. Kehdingen. — Meyer, Superint. zu Drochtersen.
14. Lehe. — Rechtern, dsgl. zu Lehe.
15. Lesum. — Dittrich, dsgl. zu Lesum.
16. Lilienthal. — Krull, dsgl. zu Lilienthal.
17. Neuhaus. — Bünte, Pastor zu Belum.
18. Osten. — Bartels, Superint. zu Osten.
19. Osterholz. — Degener, Pastor zu Ritterhude.
20. Rotenburg a. W. — Dieckmann, Superint. zu Rotenburg.
21. Sandstedt. — Ohnesorg, dsgl. zu Sandstedt.
22. Scheessel. — Willenbrock, Pastor zu Scheessel.
23. Selsingen. — Holtorf, dsgl. zu Selsingen.
24. Sittensen. — Vogelsang, dsgl. zu Heeslingen.
25. Stade, Stadt. — Magistrat zu Stade.
26. Verden I., Stadt. — Schulvorstand zu Verden.
27. Verden II., Andreas. — Schädle, Pastor zu Verden.
28. Verden III., Dom. — Wolff, Superint. zu Verden.
29. Worpswede. — Fitschen, Pastor zu Worpswede.

Aufsichtsbezirke:

30.	Wulsdorf.	von Hanffstengel, Superint. zu Wulsdorf.
31.	Wursten.	Warnecke, dsgl. zu Dorum.
32.	Zeven.	Meyer, dsgl. zu Zeven.

5. Regierungsbezirk Osnabrück.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1.	Osnabrück-Bersenbrück-Wittlage.	Dr. Poppelreuter zu Osnabrück.
2.	Osnabrück-Iburg.	Oppen, Schulrat, zu Osnabrück.*)

Kreisschulinspektoren im Nebenamte.

1.	Aschendorf.	Gattmann, Pastor zu Aschendorf.
2.	Bentheim, Grafschaft.	Bartel, dsgl. zu Neuenhaus.
3.	Bentheim, Niedergrafschaft.	Nyhuis, dsgl. zu Arkel.
4.	Bentheim, Obergrafschaft.	Stokmann, dsgl. zu Bentheim.
5.	Bersenbrück.	Kramer, dsgl. zu Quakenbrück.
6.	Bersenbrück-Bramsche.	Meyer, Superint. zu Bramsche.
7.	Freren.	Dingmann, Pastor zu Schapen.
8.	Haselünne.	Schniers, dsgl. zu Haselünne.
9.	Hümmling.	Büter, dsgl. zu Werlte.
10.	Iburg-Melle.	Heilmann, dsgl. zu Iburg.
11.	Lingen I.	Botterschulte, dsgl. zu Plantlünne.
12.	Lingen II.	Lötter, dsgl. zu Lengerich.
13.	Melle.	Kaune, dsgl. zu Melle.
14.	Meppen.	Mölker, dsgl. zu Wesuwe.
15.	Meppen-Papenburg.	Bräuer, Superint. zu Meppen.
16.	Wittlage.	Schwick, Pastor zu Arenshorst.

6. Regierungsbezirk Aurich.

Ständige Kreisschulinspektoren.

Keine.

Kreisschulinspektoren im Nebenamte.

1.	Amdorf.	Reimers, Pastor zu Amdorf.
2.	Aurich I.	Friedrich, dsgl. zu Aurich, auftrgsw.
3.	Aurich II.	Stokmann, Pastor zu Borssum.

*) Zugleich Hilfsarbeiter bei der Regierung in Osnabrück.

Aufsichtsbezirke:

4. Aurich-Oldendorf.	Pauls, dsgl. zu Großefehn.
5. Bingum.	Schmertmann, Superint. zu Bingum.
6. Eilsum.	Reinders, Pastor zu Visquard.
7. Emden I.	Blanke, dsgl. zu Emden.
8. Emden II.	Cöper, dsgl. daselbst.
9. Esklum.	Hamer, dsgl. zu Neermoor.
10. Esens.	Lüpkes, Superint. zu Esens.
11. Leer I.	Linnemann, Pastor zu Leer.
12. Leer II.	Tholens, dsgl. daselbst.
13. Leer III.	Dr. Gravel, dsgl. zu Leer.
14. Marienhafe.	Gossel, Superint. zu Marienhafe.
15. Nesse.	Smidt, Pastor zu Hage.
16. Norden.	Thomsen, dsgl. zu Norden.
17. Norderney.	Smidt, dsgl. zu Hage.
18. Reepsholt.	de Boer, Superint. zu Reepsholt.
19. Riepe.	Rittel, Pastor zu Moordorf.
20. Weener.	Buurman, dsgl. zu Kirchborgum.
21. Westeraccum.	Müller, dsgl. zu Roggenstede.
22. Westerhusen.	Buisman, dsgl. zu Groß-Midlum.
23. Wilhelmshaven.	Kottmeier, Pastor zu Wilhelmshaven.
24. Wittmund.	Ostertag, dsgl. zu Funnix, auftragsw.

X. Provinz Westfalen.

1. Regierungsbezirk Münster.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Ahaus.	Brockmann zu Ahaus.
2. Beckum.	Müller zu Beckum, auftragsw.
3. Borken.	Stork, Schulrat, zu Borken.
4. Buer.	Mauel zu Buer.
5. Koesfeld.	Schmitz, Schulrat, zu Koesfeld.
6. Lüdinghausen.	Herold zu Lüdinghausen.
7. Münster.	Schürholz, Schulrat, zu Münster.
8. Recklinghausen I.	Schneider zu Dorsten.
9. Recklinghausen II.	Witte, Schulrat, zu Recklinghausen.
10. Recklinghausen III.	Kranold zu Recklinghausen.
11. Steinfurt.	Schürhoff, Schulrat, zu Burgsteinfurt.
12. Tecklenburg-Münster-Steinfurt-Warendorf.	Gehrig, dsgl., zu Tecklenburg.
13. Warendorf-Tecklenburg.	Schunck, dsgl., zu Warendorf.

Kreisschulinspektoren im Nebenamte.

Keine.

Aufsichtsbezirke:

2. Regierungsbezirk Minden.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1.	Bielefeld.	Stegelmann, Schulrat, zu Bielefeld.
2.	Büren.	Mitzenius zu Büren.
3.	Höxter I.	Weinstock zu Höxter.
4.	Minden.	zurzeit unbesetzt.
5.	Paderborn.	Brand, Schulrat, zu Paderborn.
6.	Warburg.	Bauer, dsgl., zu Warburg.
7.	Wiedenbrück.	Ries zu Wiedenbrück.

Kreisschulinspektoren im Nebenamte.

1.	Blasheim.	Husemann, Pfarrer zu Blasheim.
2.	Bünde.	Heim, dsgl. zu Bünde.
3.	Enger.	Niemöller, dsgl. zu Enger.
4.	Gütersloh.	Siebold, dsgl. zu Gütersloh.
5.	Herford.	Vogelsang, dsgl. zu Herford.
6.	Höxter II.	Kriele, dsgl. zu Driburg.
7.	Mahnen.	Schlüpmann, dsgl. zu Mahnen.
8.	Versmold.	Eggerling, Superint. zu Versmold.
9.	Wehdem.	Lauffher, Pfarrer zu Wehdem.
10.	Werther.	Münter, dsgl. zu Werther.

3. Regierungsbezirk Arnsberg.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1.	Arnsberg.	Hüser, Schulrat, zu Arnsberg.
2.	Attendorn.	Frese zu Attendorn.
3.	Bochum I.	Dr. Holst, Schulrat, zu Bochum.
4.	Bochum II.	Hellwig daselbst, auftragsw.
5.	Bochum III.	Austermann daselbst.
6.	Bochum IV.	Stille daselbst.
7.	Brilon-Wittgenstein.	Rodenstock zu Brilon.
8.	Dortmund I.	Schreff, Schulrat, zu Dortmund.
9.	Dortmund II.	Schaaf daselbst.
10.	Gelsenkirchen-Hattingen.	Dr. Bornemann zu Gelsenkirchen, auftragsw.
11.	Gelsenkirchen II.	Holtz, Schulrat, zu Gelsenkirchen.
12.	Hagen I.	Stordeur, dsgl., zu Hagen.
13.	Hagen II.	Knögel zu Hagen.
14.	Hamm-Soest.	Dr. Schmitz zu Hamm.
15.	Lippstadt.	Rhein, Schulrat, zu Lippstadt.
16.	Meschede.	Dr. Besta, dsgl., zu Meschede.

Aufsichtsbezirke:

17.	Schwelm-Hagen.	Fernickel zu Schwelm.
18.	Schwerte II.	Dr. Rensing zu Schwerte.
19.	Wittgenstein.	Philipp zu Berleburg.

Kreisschulinspektoren im Nebenamte.

1.	Altena-Hülscheid.	Kepp, Pfarrer zu Hülscheid.
2.	Aplerbeck.	Strathmann, dsgl. zu Opherdicke.
3.	Arnsberg-Brilon-Meschede.	Kloene, dsgl. zu Arnsberg.
4.	Barop.	Niemeyer, dsgl. zu Eichlinghofen.
5.	Burbach-Wilnsdorf.	Nilke, dsgl. zu Burbach.
6.	Dortmund III.	Dornheckter, Stadtschulrat zu Dortmund.
7.	Dortmund IV.	Dr. Schapler, dsgl. daselbst.
8.	Gelsenkirchen I.	Deutelmoser, Pfarrer zu Gelsenkirchen.
9.	Hamm.	zur Nieden, dsgl. zu Drechen.
10.	Hattingen.	Meier-Peter, Superint. zu Hattingen.
11.	Hemer-Menden.	Pake, Pfarrer zu Hemer.
12.	Hohenlimburg-Letmathe.	von der Kuhlen, dsgl. zu Letmathe.
13.	Iserlohn.	Steinborn, dsgl. zu Iserlohn.
14.	Kamen.	Bruch, dsgl. zu Methler.
15.	Kierspe.	Pels-Leusden, dsgl. zu Kierspe.
16.	Lüdenscheid.	Proebsting, dsgl. zu Lüdenscheid.
17.	Lünen-Brechten.	Schlett, Superint. zu Brechten.
18.	Plettenberg-Olpe.	Klein, Pfarrer zu Plettenberg.
19.	Schwerte I.	Graeve, dsgl. zu Schwerte.
20.	Siegen-Freudenberg.	Winterhager, dsgl. zu Siegen.
21.	Soest-Lippstadt.	Kuhr, dsgl. zu Weslarn.
22.	Unna.	Bornscheuer, dsgl. zu Dellwig.
23.	Weidenau-Netphen.	Stein, dsgl. zu Krombach.

XI. **Provinz Hessen-Nassau.**

1. Regierungsbezirk Cassel.

Ständige Kreisschulinspektoren.

Keine.

Kreisschulinspektoren im Nebenamte.

1.	Ahna.	Riebeling, Metropolitan zu Wolfsanger.

Aufsichtsbezirke:

2. Allendorf a. W.	Most, Metropolitan, Stadtschulinspizient zu Allendorf a. W.
3. Amöneburg.	Krah, Dechant zu Amöneburg.
4. Bergen.	Hufnagel, Pfarrer zu Kesselstadt.
5. Borken I.	Grimmell, Metropolitan zu Borken.
6. Borken II.	Steinbock, Pfarrer zu Bischhausen, Kr. Fritzlar.
7. Bücherthal.	Wittekindt, Metropolitan zu Wachenbuchen.
8. Cassel, Stadt.	Bornmann, Stadtschulrat, Stadtschulinspizient zu Cassel. Bobritz, Stadtschulinspektor (Gehilfe u. Vertreter des Stadtschulrats).
9. Cassel.	Hillenbrand, Dechant zu Cassel.
10. Ebsdorf.	Werner, Pfarrer zu Kappel.
11. Eiterfeld.	Herzig, dsgl. zu Rasdorf.
12. Eschwege, Stadt.	Schaub, dsgl., Stadtschulinspizient zu Eschwege.
13. Eschwege, Land I.	Bippart, Pfarrer a. D. zu Wanfried.
14. Eschwege, Land II.	Krapf, Pfarrer zu Nesselröden.
15. Felsberg.	Heußner, dsgl. zu Gensungen.
16. Frankenberg.	Wessel, Metropolitan zu Frankenberg.
17. Fronhausen.	Landau, Pfarrer zu Fronhausen.
18. Fulda I.	Bottermann, Reg.- und Schulrat zu Cassel.
19. Fulda II.	Ruhl, Superint. zu Fulda.
20. Gelnhausen, Stadt.	Schäfer, Metropolitan, Stadtschulinspizient zu Gelnhausen.
21. Gelnhausen, Land I.	Kohlenbusch, Pfarrer zu Meerholz.
22. Gelnhausen, Land II.	Hufnagel, dsgl. zu Birstein.
23. Gersfeld.	Ruhl, Superint. zu Fulda.
24. Gottsbüren.	Herwig, Metropolitan zu Oedelsheim.
25. Grebenstein.	Vilmar, Pfarrer zu Immenhausen.
26. Großalmerode.	Holzapfel, dsgl., Stadtschulinspizient zu Großalmerode.
27. Gudensberg I.	Quehl, Pfarrer zu Grifte.
28. Gudensberg II.	Altmüller, Metropolitan zu Gudensberg.
29. Hanau, Stadt.	Lorenz, Stadtschulinspektor zu Hanau.
30. Hersfeld, Stadt.	Schrader, Pfarrer zu Hersfeld.
31. Hersfeld, Land I.	Werner, dsgl. zu Wippershain.
32. Hersfeld, Land II.	Bötte, dsgl. zu Friedewald.
33. Hilders.	Breitung, dsgl. zu Hilders.
34. Hofgeismar, Stadt.	Fuldner, dsgl., Stadtschulinspizient zu Hofgeismar.

Aufsichtsbezirke:

35.	Hofgeismar, Land.	Klingender, Studiendirektor des Predigerseminars zu Hofgeismar.
36.	Homberg, Stadt.	Schotte, Metropolitan, Stadtschulinspizient zu Homberg.
37.	Homberg, Land.	Derselbe.
38.	Hünfeld I.	Bode, Pfarrer zu Buchenau.
39.	Hünfeld II.	Schmelz, Dechant zu Hünfeld.
40.	Kaufungen I.	Schüler, Superint. zu Oberkaufungen.
41.	Kaufungen II.	Barchfeld, Pfarrer zu Crumbach.
42.	Kirchhain.	Soldan, Metropolitan zu Kirchhain.
43.	Langenselbold.	Hufnagel, Pfarrer zu Langenselbold.
44.	Lichtenau (Hess.).	Schuchardt, Metropolitan zu Hess. Lichtenau.
45.	Marburg, Stadt.	Dr. Seehaußen, Schuldirektor, Stadtschulinspizient zu Marburg.
46.	Melsungen, Stadt.	Fuldner, Metropolitan, Stadtschulinspizient zu Melsungen.
47.	Melsungen, Land.	Adam, Pfarrer zu Dagobertshausen.
48.	Neukirchen I.	Schenkheld, Metropolitan zu Neukirchen.
49.	Neukirchen II.	Wagner, Pfarrer zu Ottrau, auftragsw.
50.	Obernkirchen I.	Diedelmeier, Metropolitan zu Rodenberg.
51.	Obernkirchen II.	Fischer, Pfarrer zu Obernkirchen.
52.	Rauschenberg.	Börtje, dsgl. zu Josbach.
53.	Rinteln.	List, dsgl. zu Deckbergen.
54.	Rosenthal.	Hoffmann, dsgl. zu Rosenthal.
55.	Rotenburg I.	Rothnagel, Metropolitan zu Rotenburg.
56.	Rotenburg II.	Kappes, Pfarrer zu Obersuhl.
57.	Rotenburg III.	Schrader, dsgl. zu Hersfeld.
58.	Schlüchtern, Stadt.	Orth, Superint., Stadtschulinspizient zu Schlüchtern.
59.	Schlüchtern, Land.	Volkenand, Pfarrer zu Steinau.
60.	Schmalkalden, Stadt.	Vilmar, Metropolitan, Stadtschulinspizient zu Schmalkalden.
61.	Schmalkalden, Land I.	Derselbe.
62.	Schmalkalden, Land II.	Obstfelder, Superint. zu Schmalkalden.
63.	Schönstadt.	Trautwein, Pfarrer zu Goßfelden.
64.	Schwarzenfels.	Orth, Superint. zu Schlüchtern.
65.	Sontra.	Martin, Metropolitan zu Sontra.
66.	Spangenberg.	Schmitt, dsgl. zu Spangenberg.

Aufsichtsbezirke:

67. Trendelburg.	Wissemann, Superint. zu Hofgeismar.
68. Treysa.	Brand, Metropolitan zu Treysa.
69. Vöhl.	Bornmann, Pfarrer zu Höringhausen.
70. Waldkappel.	Voth, Metropolitan zu Waldkappel.
71. Wetter.	Loderhose, Oberpfarrer zu Wetter.
72. Weyhers.	Medler, Dechant zu Gersfeld.
73. Wilhelmshöhe I.	Paulus, Pfarrer zu Rothenditmold.
74. Wilhelmshöhe II.	Armbröster, dsgl. zu Cassel-Wehlheiden.
75. Windecken.	Limbert, Metropolitan zu Ostheim.
76. Witzenhausen.	Reimann, dsgl. zu Witzenhausen.
77. Wolfhagen.	Jacobi, dsgl. zu Wolfhagen.
78. Ziegenhain.	Hartwig, Pfarrer zu Willingshausen.
79. Zierenberg.	Peter, Metropolitan zu Zierenberg.

2. Regierungsbezirk Wiesbaden.

Ständige Kreisschulinspektoren.

Keine.

Kreisschulinspektoren im Nebenamte.

1. Altweilnau.	Bohris, Dekan zu Wehrheim.
2. Arnstein.	Gerlach, Pfarrer zu Arzbach.
3. Battenberg.	Schellenberg, Dekan zu Battenberg.
4. Bergebersbach.	Hief, Pfarrer zu Frohnhausen.
5. Berod.	Ehrlich, dsgl. zu Hundsangen.
6. Biebrich.	Stahl, dsgl. zu Biebrich.
7. Bockenheim.	Enders, dsgl. zu Bonames.
8. Braubach.	Lehr, dsgl. zu Frücht.
9. Buchenau.	Möhn, dsgl. zu Buchenau.
10. Cubach.	Deißmann, dsgl. zu Cubach.
11. Diethardt.	Schmidt, dsgl. zu Miehlen.
12. Diez.	Auler, dsgl. zu Freiendiez.
13. Dillenburg.	Lotz, Schulrat, Seminardirektor zu Dillenburg.
14. Dörsdorf.	Radecke, Pfarrer zu Nettert.
15. Ems.	Heydemann, dsgl. zu Ems.
16. Erbach a. Rhein.	Kilb, Dekan zu Neudorf.
17. Fischbach.	Horn, Pfarrer zu Fischbach.
18. Frankfurt a. M.	Die Städtische Schuldeputation.
19. Gladenbach.	Korndörfer, Dekan zu Gladenbach.
20. Grävenwiesbach.	Görg, Pfarrer zu Grävenwiesbach.
21. Grenzhausen.	Ilgen, dsgl. zu Selters.

Aufsichtsbezirke:

22. Griesheim.	Fabricius, Pfarrer zu Griesheim.
23. Hachenburg.	Naumann, Dekan zu Hachenburg.
24. Hadamar.	Franz, dsgl. zu Hadamar.
25. Heddernheim.	Brühl, Pfarrer zu Marxheim.
26. Herborn.	Gail, dsgl. zu Eisemroth.
27. Holzappel.	Holzhausen, dsgl. zu Cramberg.
28. Homburg v. d. H.	Höfer, dsgl. zu Dornholzhausen.
29. Idstein I.	Dörr, Dekan zu Idstein.
30. Idstein II.	Buscher, Pfarrer daselbst.
31. Idstein III.	Oppermann, Rektor daselbst.
32. Kettenbach.	Dr. Seibert, Pfarrer zu Panrod.
33. Kirdorf.	Schaller, dsgl. zu Bommersheim.
34. Langenschwalbach.	Michel, dsgl. zu Laufenselden.
35. Limburg I.	Tripp, Domkapitular, Stadtpfarrer zu Limburg.
36. Limburg II.	Weygandt, Pfarrer zu Staffel.
37. Marienberg.	Heyn, dsgl. zu Marienberg.
38. Massenheim.	Dr. Lindenbein, Dekan zu Delkenheim.
39. Mendt.	Laufer, Pfarrer zu Hahn.
40. Montabaur I.	Hölscher, Seminardirektor zu Montabaur.
41. Montabaur II.	Kexel, Pfarrer zu Holler.
42. Nassau I. 43. Nassau II.	Martin, dsgl. zu Dienethal.
44. Renderoth.	Encke, dsgl. zu Schönbach.
45. Niederlahnstein.	Ludwig, dsgl. zu Niederlahnstein.
46. Oberlahnstein.	Müller, dsgl. zu Oberlahnstein.
47. Ransbach.	Jost, dsgl. zu Ransbach.
48. Rennerod.	Gräf, dsgl. zu Hellenhahn.
49. Rodheim.	Bömel, dsgl. zu Rodheim.
50. Rotzenhahn.	Pfeil, dsgl. zu Rotzenhahn.
51. Rüdesheim.	Feldmann, dsgl. zu Geisenheim.
52. Runkel.	Meyer, dsgl. zu Runkel.
53. St. Goarshausen.	Schmidtborn, Dekan zu Weisel.
54. Sonnenberg.	Jäger, Konsist. Rat, Pfarrer zu Bierstadt.
55. Usingen I.	Sternkopf, Seminardirektor zu Usingen.
56. Usingen II.	Gramig, Dekan zu Usingen.
57. Villmar.	Milbach, Priester zu Limburg.
58. Wallau.	Schmidt, Pfarrer zu Simmersbach.
59. Weilburg.	Grünschlag, Dekan zu Weilburg.
60. Westerburg.	Zöllner, Pfarrer zu Willmenrod.
61. Wicker.	Wingender, dsgl. zu Weilbach.
62. Wiesbaden.	Die Städtische Schuldeputation zu Wiesbaden.

Aufsichtsbezirke:

XII. Rheinprovinz.

1. Regierungsbezirk Koblenz.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Adenau.	Hackstedt zu Adenau.
2. Ahrweiler.	Kollbach, Schulrat, zu Remagen.
3. Altenkirchen.	Dr. Schiefferens zu Altenkirchen, auftragsw.
4. Koblenz.	= Kley, Reg. u. Schulrat zu Koblenz.
5. Kochem.	Schieffer zu Kochem.
6. Kreuznach.	Dr. Brabänder, Schulrat, zu Kreuznach.
7. Mayen.	Bender zu Mayen.
8. Neuwied.	Spilling, Schulrat, zu Neuwied.
9. Simmern.	Krahe zu Simmern.
10. Sobernheim.	Richter, Schulrat, zu Sobernheim.
11. St. Goar.	Klein, dsgl., zu Boppard.
12. Zell.	Wolff zu Zell.

Kreisschulinspektoren im Nebenamte.

1. Braunfels.	Trauthig, Pfarrer zu Oberwetz, auftragsw.
2. Greifenstein.	Anthoni, dsgl. zu Werdorf.
3. Wetzlar.	Geibel, dsgl. zu Dutenhofen.

2. Regierungsbezirk Düsseldorf.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Barmen.	Reichert, Schulrat, zu Barmen.
2. Crefeld, Stadt.	Dr. Wulff zu Crefeld.
3. Düsseldorf, Land.	Kreutz, Schulrat, zu Düsseldorf.
4. Essen I.	Dr. D'ham, dsgl., zu Essen.
5. Essen II.	= Fuchte, dsgl., daselbst.
6. Essen III.	Gerdes, daselbst.
7. Essen IV.	Timm, Schulrat, daselbst.
8. Essen V.	Mühlhan, daselbst.
9. Geldern.	Liese II., zu Geldern, auftragsw.
10. Grevenbroich.	Dr. Schäfer, Schulrat, zu Rheydt.
11. Kempen.	zurzeit unbesetzt.
12. Kleve.	Dr. Wessig, Schulrat, zu Kleve.
13. Lennep.	= Schmick zu Lennep.
14. Mettmann.	Löwer zu Vohwinkel.
15. Mörs.	Riemer zu Mörs.
16. Mülheim a. d. R.	Dr. Heidingsfeld, Schulrat, zu Mülheim a. d. R.

Aufsichtsbezirke:

17.	M. Gladbach.	Dr. Kösters zu M. Gladbach.
18.	Neuß und Crefeld-Land.	Alert zu Neuß.
19.	Oberhausen.	Dr. Lorscheid zu Oberhausen.
20.	Rees.	Schmitz zu Wesel.
21.	Remscheid.	zurzeit unbesetzt.
22.	Ruhrort, Land.	Schönfeld zu Ruhrort-Duisburg, auftragsw.
23.	Solingen I.	Dr. Geis, Schulrat, zu Solingen.
24.	Solingen II.	= Liese I. zu Opladen.

Kreisschulinspektoren im Nebenamte.

1.	Duisburg, Stadt I.	Götze, Stadtschulinspektor zu Duisburg.
2.	Duisburg, Stadt II.	Eicker, dsgl. daselbst.
3.	Düsseldorf, Stadt I.	Keßler, Schulrat, Beigeordneter zu Düsseldorf.
4.	Düsseldorf, Stadt II.	Gruß, Stadtschulinspektor daselbst.
5.	Düsseldorf, Stadt III.	Dr. Herold, dsgl. daselbst.
6.	Elberfeld, Stadt I.	= Schirlitz, Beigeordneter u. Stadtschulinspektor zu Elberfeld.
7.	Elberfeld, Stadt II.	= Schumann, Stadtschulinspektor zu Elberfeld.

3. Regierungsbezirk Cöln.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1.	Bergheim.	Fraune, Schulrat, zu Bergheim.
2.	Bonn, Stadt.	Dr. Baedorf zu Bonn.
3.	Bonn, Land-Rheinbach.	= Jonas, Schulrat, zu Bonn.
4.	Cöln, Land.	Donsbach zu Cöln.
5.	Euskirchen-Rheinbach.	Dr. Keller, Schulrat, zu Euskirchen.
6.	Gummersbach-Waldbröl.	Berns zu Gummersbach.
7.	Mülheim a. Rh.	Mennicken zu Mülheim a. Rh.
8.	Siegkreis.	Göstrich, Schulrat, zu Siegburg.
9.	Wipperfürth.	Dr. Heß zu Wipperfürth, auftragsw.

Kreisschulinspektoren im Nebenamte.

1.	Cöln I.	Dr. Brandenberg, Schulrat, Stadtschulrat zu Cöln.
2.	Cöln II.	= Heinrichs, Stadtschulrat zu Cöln.
3.	Cöln III.	= Kahl, dsgl. zu Cöln.

Aufsichtsbezirke:

4. Regierungsbezirk Trier.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Bernkastel.	Müller zu Bernkastel.
2. Bitburg.	Lentz zu Bitburg.
3. Daun.	Gürten, Schulrat, zu Daun.
4. Merzig.	Scholz zu Merzig.
5. Neuerburg i. E.	Winnikes zu Neuerburg.
6. Ottweiler.	Erdmann, Schulrat, zu Ottweiler.
7. Prüm.	Schu zu Prüm.
8. Saarbrücken I.	Ewald, Schulrat, zu Saarbrücken.
9. Saarbrücken II.	Mylius, dsgl., daselbst.
10. Saarburg.	Werners, dsgl., zu Saarburg.
11. Saarlouis.	Dr. Weis zu Saarlouis.
12. St. Wendel.	Keull zu St. Wendel.
13. Trier I.	Dr. Musmacher zu Trier, auftragsw.
14. Trier II.	Hochscheidt zu Trier.
15. Völklingen.	Dr. Cramer zu Völklingen.
16. Wittlich.	Bindhammer zu Wittlich.

Kreisschulinspektoren im Nebenamte.

1. Baumholder.	Heß, Pfarrer zu Baumholder.
2. Hottenbach.	D. Hackenberg, desgl. zu Hottenbach.
3. Neunkirchen.	Vogel, dsgl. zu Neunkirchen.
4. Offenbach.	Metz, Superint. zu Offenbach.
5. Ottweiler.	Simon, Oberpfarrer zu Ottweiler.
6. St. Wendel.	Beck, Pfarrer zu St. Wendel.
7. Trier-Merzig-Saarlouis.	Dr. Schürmann, Reg. und Schulrat zu Trier.
8. Veldenz.	Spies, Superint. zu Mülheim a. M.

5. Regierungsbezirk Aachen.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Aachen I.	Oppenhoff zu Aachen.
2. Aachen II.	Hermans, Schulrat, daselbst.
3. Düren.	Burens zu Düren, auftragsw.
4. Eupen.	Hirtz zu Eupen.
5. Heinsberg.	Jünger zu Heinsberg.
6. Jülich.	Mundt, Schulrat, zu Jülich.
7. Malmedy.	Schley zu Malmedy.
8. Schleiden.	Dr. Schaffrath, Schulrat, zu Schleiden.

Aufsichtsbezirke:

Kreisschulinspektoren im Nebenamte.

1. Aachen.	zurzeit unbesetzt.
2. Düren-Jülich.	Müller, Superint. zu Düren.
3. Erkelenz-Geilenkirchen-Heinsberg.	Haberkamp, Pfarrer zu Hückelhoven.
4. Schleiden-Malmedy-Montjoie.	zurzeit unbesetzt.

XIII. Hohenzollernsche Lande.

Regierungsbezirk Sigmaringen.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Hechingen.	Overmeyer zu Hechingen.
2. Sigmaringen.	Koop, Reg. und Schulrat im Nebenamte, zu Sigmaringen.

Kreisschulinspektoren im Nebenamte.

Keine.

D. Königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

(W. Potsdamerstraße 120.)

Protektor.

Seine Majestät der Kaiser und König.

Beständige Sekretare.

(Die mit einem * bezeichneten sind Professoren an der Universität Berlin.)

Für die Physikalisch-Mathematische Klasse.

Dr. phil. et leg. Auwers, Geh. Ob. Reg. Rat, Prof., Kanzler der Friedensklasse des Ordens pour le mérite für Wissenschaften und Künste.

* " med., leg., phil. Waldeyer, Geh. Med. Rat, Prof.

Für die Philosophisch-Historische Klasse.

*Dr. Vahlen, Geh. Reg. Rat, Prof.

* " Diels, dsgl., dsgl.

1. Ordentliche Mitglieder.

Physikalisch-Mathematische Klasse.

Dr. phil. et leg. Auwers, Geh. Ob. Reg. Rat, Prof., s. oben.
* = phil. et med. Schwendener, Geh. Reg. Rat, Prof.
* = Munk, Geh. Reg. Rat, Honorarprof.
* = Landolt, Geh. Reg. Rat, Prof.
* = med., leg., phil. Waldeyer, Geh. Med. Rat, Prof.
* = phil. et med. Schulze, Franz Eilhard, Geh. Reg. Rat, Prof.
* = von Bezold, Geh. Ob. Reg. Rat, Prof.
* = Klein, Geh. Bergrat, Prof.
* = Möbius, Geh. Reg. Rat, Prof.
* = Engler, dsgl., dsgl.
= Vogel, Geh. Ob. Reg. Rat, Prof., Direktor des Astrophysikalischen Observatoriums zu Potsdam.
* = Schwarz, Geh. Reg. Rat, Prof.
* = Frobenius, Prof.
* = Fischer, Geh. Reg. Rat, Prof.
* = Hertwig, Geh. Med. Rat, Prof.
* = Planck, Prof.
* = Warburg, Honorarprof., Präsident der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt.
* = phil. et med. van 't Hoff, Honorarprof.
* = Engelmann, Geh. Med. Rat, Prof.
* = Branco, Geh. Bergrat, Prof.
* = Helmert, Geh. Reg. Rat, Prof.
Dr.-Ing. Müller-Breslau, Geh. Reg. Rat, Prof. an der Technischen Hochschule zu Berlin.
*Dr. Schottky, Prof.
* = Koch, Geh. Med. Rat, Honorarprof.
* = Struve, Geh. Reg. Rat, Prof.
= , Dr.-Ing. Zimmermann, Wirkl. Geh. Ob. Baurat, Vortragender Rat im Ministerium der öffentlichen Arbeiten.
Dr.-Ing. Martens, Geh. Reg. Rat, Prof. an der Technischen Hochschule zu Berlin und Direktor des Königl. Materialprüfungsamts zu Dahlem.
*Dr. Nernst, Geh. Reg. Rat, Prof.
* = Rubner, Geh. Med. Rat, Prof.
* = Orth, dsgl., dsgl.
* = Penck, Prof.

Philosophisch-Historische Klasse.

*Dr. Kirchhoff, Geh. Reg. Rat, Prof.
* = Vahlen, dsgl., dsgl.
*D. Dr. Schrader, dsgl., dsgl.

Dr. Conze, Prof., Generalsekretar des Kaiserlich Deutschen Archäologischen Instituts a. D.
* = Tobler, Prof.
* = Diels, Geh. Reg. Rat, Prof.
* = Brunner, Geh. Justizrat, Prof.
*Dr. Hirschfeld, Geh. Reg. Rat, Prof.
* = Sachau, Geh. Ob. Reg. Rat, Prof.
* = Schmoller, Prof., Historiograph der Brandenburgischen Geschichte.
* = Dilthey, Geh. Reg. Rat, Prof.
*D. Dr. Harnack, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rat, Prof., Generaldirektor der Königlichen Bibliothek zu Berlin.
*Dr. Stumpf, Geh. Reg. Rat, Prof.
* = Schmidt, Erich, dsgl., dsgl.
* = Erman, Prof.
= Koser, Geh. Ob. Reg. Rat, Generaldirektor der Königlichen Staatsarchive und Direktor des Geheimen Staatsarchivs, Historiograph des Preußischen Staates.
*D. Dr. Lenz, Prof.
*Dr. Kekule von Stradonitz, Geh. Reg. Rat, Prof.
* = von Wilamowitz-Moellendorff, dsgl., dsgl.
* = Zimmer, dsgl., dsgl.
= Dressel, Prof., Direktor am Münzkabinett der Königlichen Museen.
= Burdach, Prof.
* = Pischel, Geh. Reg. Rat, Prof.
* = Roethe, Prof.
* = Schäfer, dsgl., Großhzgl. Badischer Geh. Rat.
* = Meyer, Eduard, Prof.
* = Schulze, Wilhelm, dsgl.
* = Brandl, dsgl.
= Müller, Abteilungsdirektor am Museum für Völkerkunde, Prof.

2. Auswärtige Mitglieder.

Physikalisch-Mathematische Klasse.

Dr. Hittorf, Geh Reg. Rat, Ordentlicher Professor an der Universität Münster.
Lord Kelvin zu Netherhall, Largs.
Berthelot, Beständiger Sekretär der Académie des Sciences zu Paris.
Dr. Sueß, Präsident der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zu Wien.
= med. et phil. Pflüger, Geh. Med. Rat, Ordentlicher Professor an der Universität Bonn.
Sir Joseph Dalton Hooker zu Sunningdale.

Giovanni Virginio Schiaparelli, Astronom, Senator zu Mailand.

Dr. Ritter von Baeyer, Königl. Bayr. Geheimer Rat, Ordentlicher Professor an der Universität München.

Philosophisch-Historische Klasse.

*Dr. Zeller, Wirkl. Geh. Rat, Ordentlicher Professor an der Universität Berlin, zurzeit in Stuttgart.

„ Nöldeke, Ordentlicher Professor an der Universität Straßburg.

„ Imhoof-Blumer zu Winterthur.

„ Ritter von Sickel, K. K. Sektionschef und Professor zu Meran.

Villari, Prof. zu Florenz.

Dr. Bücheler, Geh. Reg. Rat, Ordentlicher Professor an der Universität Bonn.

D. Dr. Frhr. v. Liliencron, Wirkl. Geh. Rat, Propst des Adligen Klosters St. Johannis vor Schleswig.

Delisle, Mitglied des Institut de France zu Paris.

3. Ehrenmitglieder der Gesamtakademie.

Earl of Crawford and Balcarres zu Haigh Hall, Wigan.

Dr. Lehmann, Geh. Reg. Rat, Ordentlicher Professor an der Universität Göttingen.

*Dr. Kohlrausch, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rat, Honorarprofessor an der Universität Berlin, zurzeit in Marburg.

Seine Majestät Oskar II., König von Schweden.

Graf von und zu Lerchenfeld, Königl. Bayr. Außerord. Gesandter und Bevollmächtigter Minister zu Berlin.

Dr. Althoff, Exzellenz, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rat, Direktor im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten zu Berlin.

Dr. Schöne, Wirkl. Geh. Rat, Generaldirektor der Königlichen Museen a. D.

Frau Baurat Elise Wentzel geb. Heckmann zu Berlin.

Dr. von Studt, Staatsminister, Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten zu Berlin.

„ White, ehemal. Außerordentlicher und Bevollmächtigter Botschafter der Vereinigten Staaten von Amerika zu Berlin, zu Ithaca, N. Y.

Beamte der Akademie.

Bibliothekar und Archivar.

Dr. Köhnke.

Wissenschaftliche Beamte.

Dr. Dessau, Prof., Privatdozent an der Universität Berlin.
„ Ristenpart, Privatdozent an der Universität Berlin.
„ Harms, Prof.
„ Czeschka Edler von Maehrenthal, dsgl.
„ von Fritze.

Lic. Dr. phil. Karl Schmidt, Prof., Privatdozent an der Universität Berlin.

Dr. Frhr. Hiller von Gaertringen, Prof.

E. Königliche Akademie der Künste zu Berlin.

(Gesamtakademie: Berlin W., Pariserplatz 4. Die akademischen Unterrichtsanstalten: Charlottenburg, Hardenbergstr. 33 und 36 und Fasanenstr. 1.)

Protektor.

Seine Majestät der Kaiser und König.

Kurator.

Se. Exz. Dr. von Studt, Staatsminister und Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Präsidium.

Präsident:

für 1. Oktober 1906/1907 Dr.-Ing. Otzen, Geh. Reg. Rat, Prof., Architekt, Vorsteher eines Akademischen Meisterateliers für Architektur und Professor an der Technischen Hochschule zu Berlin.

Stellvertreter des Präsidenten: Dr. Joachim, Prof., Kapellmeister der Akademie der Künste, kommissarischer Vorsteher der Verwaltung und Vorsteher der Abteilung für Orchesterinstrumente der Akademischen Hochschule für Musik.

Ständige Sekretäre.

Erster: Dr. Justi, Prof.
Zweiter: Dr. Pallat, dsgl. (beurlaubt).

Bureau.

Schuppli, Rechnungsrat, Inspektor.

Bibliothek.

Grohmann, Kupferstecher, Bibliothekar.

I. Senat.

Ehrenmitglieder.

Ihre Majestät die Kaiserin und Königin.
Seine Königliche Hoheit der Prinzregent Luitpold von Bayern.
Knaus, Prof., Genremaler.
Dr.-Ing. Ende, Geh. Reg. Rat, Prof., Architekt.

Gesamtsenat.

Vorsitzender: Dr.-Ing. Otzen, Geh. Reg. Rat, Prof., s. vorh.
Stellvertreter: Dr. Joachim, Prof., s. vorh.

Mitglieder.

Die Mitglieder beider Sektionen des Senats.

Senat, Sektion für die bildenden Künste.

Vorsitzender: Dr.-Ing. Otzen, Geh. Reg. Rat, Prof., s. vorh.
Stellvertreter: Kampf, Prof., Geschichtsmaler, Vorsteher eines Akademischen Meisterateliers für Geschichtsmalerei.

Mitglieder.

Dr. Bode, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rat, Generaldirektor der Königl. Museen.
Breuer, Prof., Bildhauer.
Friedrich, Prof., Maler.
von Groszheim, Geh. Baurat, Prof., Architekt.
Graf von Harrach, Wirkl. Geh. Rat, Prof., Geschichtsmaler.
Hertel, Prof., Landschaftsmaler, Vorsteher des Akademischen Meisterateliers für Landschaftsmalerei.
Hildebrand, Prof., Geschichtsmaler.
Janensch, Prof., Bildhauer.
Dr. Justi, Prof., s. vorh.
Kampf, Prof., Geschichtsmaler, s. vorh.
Kayser, Geh. Baurat, Prof., Architekt.
Koepping, Prof., Kupferstecher, Vorsteher des Akademischen Meisterateliers für Kupferstich.
Lessing, Prof., Bildhauer.
Manzel, Prof., Bildhauer, Vorsteher des Akademischen Meisterateliers für Bildhauerei.
Meyerheim, Prof., Genremaler.
Mohn, Prof., Maler, Direktor der Königlichen Kunstschule zu Berlin.
Dr.-Ing. Otzen, Geh. Reg. Rat, Prof., Architekt, s. vorh.
Paul, Prof., Architekt, Direktor und Ordentlicher Lehrer der Unterrichtsanstalt des Königlichen Kunstgewerbemuseums zu Berlin.

Dr.-Jng. Raschdorff, Geh. Ob. Reg. Rat, Prof. an der Technischen Hochschule zu Berlin, Architekt.

Schaper, Prof., Bildhauer, Vizekanzler der Friedensklasse des Ordens pour le mérite für Wissenschaften und Künste.

Scheurenberg, Prof., Maler.

Dr. Schmidt, Geh. Ob. Reg. Rat und Vortragender Rat im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Schwechten, Geh. Baurat, Architekt, Prof., Vorsteher eines Akademischen Meisterateliers für Architektur.

Dr. Seidel, Prof., Kunstgelehrter, Dirigent der Kunstsammlungen in den Königlichen Schlössern und Direktor des Hohenzollern-Museums.

Skarbina, Prof., Maler.

Dr. von Tschudi, Geh. Reg. Rat, Prof., Direktor der Königl. Nationalgalerie.

von Werner, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rat, Prof., Geschichtsmaler, Direktor der Akademischen Hochschule für die bildenden Künste, Vorsteher eines Akademischen Meisterateliers für Geschichtsmalerei.

Senat, Sektion für Musik.

Vorsitzender: Radecke, Prof., Direktor des Akademischen Instituts für Kirchenmusik.

Stellvertreter: Dr. Bruch, Prof., Komponist und Vorsteher einer Akademischen Meisterschule für musikalische Komposition.

Mitglieder.

Dr. Bruch, Prof., s. vorher.

Dietrich, Prof., Komponist, Großherz. Oldenburg. Hofkapellmeister a. D.

Gernsheim, Prof., Komponist und Vorsteher einer Akademischen Meisterschule für musikalische Komposition.

Humperdinck, dsgl., dsgl.

Dr. Joachim, Prof., Direktor, Kapellmeister der Königlichen Akademie der Künste, s. vorh.

Dr. Justi, Prof., s. vorh.

Koch, Fr. E., Prof., Komponist.

Dr. Krebs, Prof., Musikgelehrter.

Radecke, Prof., s. vorh.

Rudorff, Prof., Komponist.

Rüfer, Prof., Komponist.

Scharwenka, Xaver, Prof., Komponist und Hofpianist.

Dr. Schmidt, Geh. Ob. Reg. Rat und Vortragender Rat im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten, s. vorh.

Schulze, Prof.

II. Genossenschaft der Mitglieder der Akademie.

Ehrenmitglied der Akademie.

Dr. Schöne, Wirklicher Geheimer Rat, Generaldirektor der Königlichen Museen a. D.

Genossenschaft der hiesigen Ordentlichen Mitglieder.

Vorsitzender: Dr.-Ing. Otzen, Geh. Reg. Rat, Prof., s. vorh.
Stellvertreter: Dr. Joachim, Prof., s. vorh.
Mitglieder: Die Mitglieder beider Sektionen der Genossenschaft.

Sektion für die bildenden Künste.

Vorsitzender: Dr.-Ing. Otzen, Geh. Reg. Rat, Prof., s. vorh.
Stellvertreter: von Groszheim, Geh. Baurat, Architekt, s. Senat.
D. Dr.-Ing. Adler, Wirkl. Geh. Oberbaurat, Prof.
Baumbach, Prof., Bildhauer.
Begas, Prof., Bildhauer.
Biermann, Prof., Bildnismaler.
Breuer, Prof., Bildhauer, s. Senat.
Eberlein, Prof., Bildhauer.
Eggert, Geh. Oberbaurat.
Eilers, Prof., Kupferstecher.
Dr.-Ing. Ende, Geh. Reg. Rat, Prof., Architekt, Ehrenmitglied des Senates.
Engel, Otto H., Maler.
Frenzel, Oskar, Prof., Landschaftsmaler.
Friedrich, Prof., Maler, s. Senat.
Friese, Prof., Maler,
Gaul, Bildhauer.
von Groszheim, Geh. Baurat, Prof., Architekt.
Graf von Harrach, Wirkl. Geh. Rat, Prof., Geschichtsmaler, s. Senat.
Herrmann, Prof., Maler.
Hertel, Prof., Landschaftsmaler, s. Senat.
Herter, Prof., Bildhauer.
Hildebrand, Prof., Maler, s. Senat.
Dr.-Ing. Hoffmann, Ludwig, Geh. Baurat, Stadtbaurat zu Berlin, Architekt.
Hundrieser, Prof., Bildhauer, Vorsteher des Rauchmuseums.
Jacob, Prof., Maler.
Jacoby, Prof., Kupferstecher.
Janensch, Prof., Bildhauer, s. Senat.
Kallmorgen, Friedrich, Prof., Landschaftsmaler.

Kampf, Prof., Geschichtsmaler, s. Senat.
Kayser, Geh. Baurat, Prof., Architekt, s. Senat.
Kiesel, Prof., Maler.
Knaus, Prof., Genremaler, Ehrenmitglied des Senates.
Koch, Prof., Maler.
Koepping, Prof., Kupferstecher, s. Senat.
Krüger, Prof., Kupferstecher.
Lessing, Prof., Bildhauer, s. Senat.
Liebermann, Prof., Maler.
Manzel, Prof., Bildhauer, s. Senat.
Dr.-Ing. Messel, Prof., Architekt.
Meyer, Prof., Kupferstecher.
Meyerheim, Prof., Genremaler s. Senat.
Dr.-Ing. Otzen, Geh. Reg. Rat, Prof., Architekt, s. Senat.
" " Raschdorff, Geh. Reg. Rat, Prof., Architekt, s. Senat.
Saltzmann, Prof., Marinemaler.
Schaper, Prof., Bildhauer, s. Senat.
Scheurenberg, Prof., Maler, s. Senat.
Schmieden, Geh. Baurat, Architekt.
Dr.-Ing. Schmitz, Prof., Architekt.
Schwechten, Geh. Baurat, Architekt, s. Senat.
Seeling, Fürstl. Reuß. Baurat, Architekt.
Skarbina, Prof., Maler, s. Senat.
Thumann, Prof., Geschichtsmaler.
Tuaillon, Prof., Bildhauer.
Vogel, Prof., Maler.
Werner, Prof., Genremaler.
von Werner, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rat, Prof., Geschichtsmaler, s. Senat.

Sektion für Musik.

Vorsitzender: Radecke, Prof., s. Senat.
Stellvertreter: Dr. Bruch, dsgl., dsgl.
Dr. Bruch, dsgl., dsgl.
Dietrich, dsgl., dsgl.
Gernsheim, dsgl., dsgl.
Humperdinck, Prof., dsgl.
Dr. Joachim, dsgl., dsgl.
Koch, dsgl., dsgl.
Radecke, dsgl. dsgl.
Rudorff, dsgl., dsgl.
Rüfer, dsgl., dsgl.
Scharwenka, Philipp, Prof.
Scharwenka, Xaver, Prof., s. Senat.
Taubert, E. E., Prof.

III. Akademische Unterrichtsanstalten.

1. Hochschule für die bildenden Künste.
(Charlottenburg, Hardenbergstraße 33.)

Direktor: von Werner, Prof., s. Senat.
Direktorialassistent: Dr. Seeger, Bildnis- und Genremaler.

2. Meisterateliers.
(Charlottenburg, Hardenbergstraße 33.)
(Bureau: Berlin W., Pariserplatz 4.)

Für Maler:

von Werner, Prof., s. Senat.
Kampf, dsgl., dsgl.
Hertel, dsgl., dsgl.

Für Bildhauer:

Manzel, Prof., s. Senat.

Für Baukunst:

Dr.-Ing. Otzen, Geh. Reg. Rat, Prof., s. Senat.
Schwechten, Geh. Baurat, Prof., s. Senat.

Für Kupferstecher:

Koepping, Prof., s. Senat.

3. Hochschule für Musik.
(Charlottenburg, Fasanenstraße 1.)

Direktorium.

Dr. Joachim, Vorsitzender, Direktor, Prof. und Kapellmeister der Akademie, kommissarischer Vorsteher der Verwaltung und Vorsteher der Abteilung für Orchester-Instrumente, s. Senat.
Dr. Bruch, Prof., Vorsteher der Kompositionsabteilung, s. Senat.
Rudorff, Prof., Vorsteher der Abteilung für Klavier und Orgel, s. Senat.
Schulze, Prof., Vorsteher der Abteilung für Gesang, s. Senat.

Abteilungen.

Vorsteher der Abteilung
1. für Komposition und Theorie der Musik: Dr. Bruch, Prof., s. vorh.
2. für Gesang: Schulze, Prof., s. vorh.
3. für Orchesterinstrumente: Dr. Joachim, Direktor, Prof., s. vorh.
4. für Klavier und Orgel: Rudorff, Prof., s. vorh.

Dirigent der Aufführungen: Dr. Joachim, Prof., s. vorh.

4. Meisterschulen für musikalische Komposition.

(Charlottenburg, Fasanenstraße 1.)
(Bureau: Berlin W., Pariserplatz 4.)

Vorsteher.

Dr. Bruch, Prof., s. Senat.
Gernsheim, dsgl., dsgl.
Humperdinck, dsgl., dsgl.

5. Akademisches Institut für Kirchenmusik.

(Charlottenburg, Hardenbergstraße 36.)

Direktor: Radecke, Prof., s. Senat.

F. Königliche Museen zu Berlin.

(Geschäftslokal: C. Gebäude des älteren Museums am Lustgarten, Eingang zunächst der Friedrichsbrücke.)

Generaldirektor.

Dr. Bode, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rat, Generaldirektor, Erster Direktor der Gemäldegalerie und der Sammlung christlicher Skulpturen im Kaiser Friedrich-Museum, Senator der Akademie der Künste zu Berlin.

Beamte der Generalverwaltung.

Bosse, Geh. Reg. Rat, Verwaltungsdirektor.
Dr. von Burchard, Regierungsrat, Hilfsarbeiter.
N. N., Justitiar und Verwaltungsrat.
Zumpe, Rechn. Rat, Erster Sekretär und Bureauvorsteher.

Dr. Wiegand, Abteilungsdirektor zu Konstantinopel.
N. N., Architekt der Museen.
Dr. Koldewey, Direktorialassistent für auswärtige Unternehmungen, zurzeit in Babylon.
Dr. Rathgen, Prof., Chemiker.
" Laban, Prof., Bibliothekar.
Siecke, Technischer Inspektor der Gipsformerei.

I. Altes und Neues Museum, Pergamon- sowie Kaiser Friedrich-Museum.

Abteilungen und Sachverständigen-Kommissionen.

1. Gemäldegalerie.

Erster Direktor: Dr. Bode, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rat, s. o.
Zweiter Direktor: = Friedländer.
Assistenten: = Böge.
= Wulff.
Erster Restaurator: Hauser I, Prof., Maler.
Zweiter Restaurator und Galerieinspektor: zurzeit unbesetzt.

Sachverständigenkommission.

Vorsitzender: Dr. Bode, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rat, s. o.
Mitglieder: Graf von Harrach, Wirkl. Geh. Rat, Prof., Geschichtsmaler, Senator und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.
Knaus, Prof., Genremaler, Ehrensenator und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.
Dr. von Tschudi, Geh. Reg. Rat, Prof., Direktor der Nationalgalerie, Senator der Akademie der Künste zu Berlin.
= Wölfflin, O. Prof. a. d. Universität.
Graf von Seckendorff, Exzell., Oberhofmeister weil. J. M. der Kaiserin und Königin Friedrich.
Stellvertreter: James Simon, Großkaufmann.
Dr. Knapp, A. o. Prof. a. d. Univers. Greifswald.

2. Sammlung der antiken Bildwerke und Gipsabgüsse.

Erster Direktor: Dr. Kekule von Stradonitz, Geh. Reg. Rat, O. Prof. a. d. Universität und Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
Zweiter Direktor: Dr. Winnefeld, Prof., Privatdozent a. d. Universität.
Assistenten: Dr. Schröder.
= Köster.

Sachverständigenkommission.

Vorsitzender: Dr. Kekule von Stradonitz, Geh. Reg. Rat, Erster Direktor.
Mitglieder: Dr. Puchstein, Prof., Generalsekretar des Archäologischen Instituts.
= Trendelenburg, Prof., Direktor des Friedrichs-Gymnasiums zu Berlin.

Stellvertreter: Schwechten, Geh. Baurat, Senator und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.
Janensch, Prof., Bildhauer, Senator und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin und Ordentl. Lehrer der Akademischen Hochschule für die bildenden Künste zu Berlin.

3. Sammlung von Bildwerken und Abgüssen des christlichen Zeitalters.

Erster Direktor: Dr. Bode, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rat, s. o.
Zweiter Direktor: „ Friedländer, s. o.
Assistenten: Dr. Böge, s. o.
„ Wulff, s. o.

Sachverständigenkommission.

Vorsitzender: Dr. Bode, Wirkl. Geh. Ob.-Reg. Rat, s. o.
Mitglieder: Sußmann-Hellborn, Prof., Bildhauer, Mitglied der Künstlerischen Sachverständigenkommission.
Dr. Sarre, Prof., Kunsthistoriker.
Stellvertreter: Begas, Prof., Bildhauer, Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.
Dr. Justi, Prof., Erster Ständ. Sekretär der Akademie der Künste zu Berlin.
„ Adolf Goldschmidt, Professor an der Universität Halle.

4. Antiquarium.

Erster Direktor: Dr. Kekule von Stradonitz, Geh. Reg. Rat, s. o.
Zweiter Direktor: Dr. Winnefeld, Prof., s. o.
Assistenten: Dr. Zahn.
„ Schröder, s. o.

Sachverständigenkommission.

Vorsitzender: Dr. Kekule von Stradonitz, Geh. Reg. Rat, Erster Direktor.
Mitglieder: Dr. Lessing, Geh. Reg. Rat, Prof., Direkt. der Samml. des Kunstgewerbe-Museums.
„ Trendelenburg, Prof., s. o.
Stellvertreter: Dr. Brückner, Prof., Oberlehrer am Prinz Heinrichs-Gymnasium zu Schöneberg.
„ Puchstein, Prof., Generalsekretar, s. o.

5. Münzkabinett.

Direktor: Dr. Menadier, Prof.

Mit der Leitung der Abteilung der antiken Münzen beauftragt:
Direktor Prof. Dr. Dressel (s. Assistenten).

Assistenten: Dr. Dressel, Prof., mit dem Titel eines Direktors, Mitglied der Akademie der Wissenschaften, s. vorher.
= Nützel.
= Freiherr von Schrötter.
= Regling.

Sachverständigenkommission.

Vorsitzende: Dr. Menadier, Prof., Direktor, s. o.
= Dressel, dsgl, dsgl., dsgl.
Mitglieder: Dr. Hirschfeld, Geh. Reg. Rat, O. Prof. a. d. Universität.
= Sachau, Geh. Ob. Reg. Rat, O. Prof. a. d. Univers., Direktor d. Seminars für Orientalische Sprachen und Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Tangl, Ord. Prof. a. d. Univers.
Stellvertreter: Dr. Schmoller, O. Prof. a. d. Univers., Mitglied des Staatsrates, der Akademie der Wissenschaften und des Herrenhauses, Historiograph der Brandenburgischen Geschichte.
= Weil, Prof., Oberbibliothekar bei der Königl. Bibliothek.
= Meyer, Eduard, O. Prof. a. d. Universität.

6. Kupferstichkabinett.

Direktor: Dr. Lehrs, Prof., Geh. Reg. Rat.
Assistenten: Dr. Springer, Prof.
= von Loga, dsgl.
= Gensel.
Restaurator: Hauser II.

Sachverständigenkommission.

Vorsitzender: Dr. Lehrs, Geh. Reg. Rat, s. o.
Mitglieder: von Beckerath, Rentner.
Dr. Wölfflin, O. Prof. a. d. Univers.
Stellvertreter: Dr. Kaufmann, Geh. Ob. Reg. Rat, Präsident des Reichsversich. Amts.
Julius Model, Rentner.
Dr. Friedländer, Zweiter Direktor d. Gemäldegalerie, s. o.

7. Sammlung der Ägyptischen Altertümer.

Direktor: Dr. Erman, O. Prof. a. d. Univers., Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
Assistenten: Dr. Schäfer, Prof.
= Schubart.

Sachverständigenkommission.

Vorsitzender: Dr. Erman, O. Prof., a. d. Univers., Direktor.
Mitglieder: Dr. Sachau, Geh. Ob. Reg. Rat, s. o.
= Puchstein, Prof., Generalsekretar, s. o.
Stellvertreter: Dr. Meyer, Eduard, s. o.
D. Dr. Graf von Baudissin, O. Prof. a. d. Univers.

8. Sammlung der Vorderasiatischen Altertümer.

Direktor: Dr. Delitzsch, Geh. Reg. Rat, O. Prof. a. d. Univers.
Assistent: Dr. Messerschmidt.

Sachverständigenkommission.

Vorsitzender: Dr. Delitzsch, Geh. Reg. Rat, O. Prof., Direktor.
Mitglieder: Dr. Sachau, Geh. Ob. Reg. Rat, s. o.
= Meyer, Eduard, s. o.
Stellvertreter: Dr. Puchstein, Prof., Generalsekretar, s. o.
= Sarre, dsgl., Kunsthistoriker, s. o.

II. Nationalgalerie.

(C. Museumsstraße 1/3.)

Direktor: Dr. von Tschudi, Geh. Reg. Rat, Prof., s. o.
Assistent: Dr. von Donop, Prof.
Bureau: Klee, Sekretär und Kalkulator.
Restaurator: Westphal.

III. Museum für Völkerkunde.

(SW. Königgrätzerstraße 120.)

1. Ethnologische Abteilung.

Direktoren: Dr. Grünwedel, Prof.
= Ritter von Luschan, A. o. Prof. a. d. Univers.
= Seler, A. o. Prof. a. d. Univers.
= Müller, F. W. K., Prof., Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

Assistenten: Dr. Preuß.
= Ankermann.
= Schmidt, Max.
= Kümmel.

Sachverständigenkommissionen.

Asiatische Sammlung.

Vorsitzende: der anwesende dienstälteste Direktor.
Dr. Grünwedel, Direktor, Prof., s. o. } für die Angelegenheiten ihrer Abteilung.
= Müller, F. W. K., Direktor, Prof., s. o.
Mitglieder: Dr. Lissauer, Prof., Geheimer Sanitätsrat.
= Traeger, Literarhistoriker.
Jacoby, Rentner.
Stellvertreter: Dr. Lewin, Louis, Prof., Privatdozent a. d. Universität.
von Mendelssohn-Bartholdy, Bankier und Dänischer Generalkonsul.

Amerikanische Sammlung.

Vorsitzender: Dr. Seler, Direktor, Prof., s. o.
Mitglieder: Dr. Ehrenreich, Paul, Privatdozent a. d. Universität.
Goldberger, L. M., Geheimer Kommerzienrat.
Plock, Regier. Baumstr., Eisenbahndirektor a. D.
Stellvertreter: Dr. Baeßler, A., Prof., Königl. Sächs. Geh. Hofrat.
Dr. Hellmann, Geh. Reg. Rat, A. o. Prof. a. d. Univers., Abteilungsvorsteher i. Kgl. Meteorolog. Institut, s. daselbst.

Afrikanisch-ozeanische Sammlung.

Vorsitzender: Dr. von Luschan, Direktor, Prof., s. o.
Mitglieder: Strauch, Konteradmiral z. D.
Dr. Baeßler, A., Kgl. Sächs. Geh. Hofrat, Prof., s. o.
Dr. Penck, O. Prof. a. d. Univers., s. daselbst.
Stellvertreter: Dr. Traeger, Literarhistoriker, s. o.
Rose, Geh. Legat. Rat, im Auswärtigen Amte.

2. Vorgeschichtliche Abteilung.

Direktor: fehlt zurzeit.
Assistenten: Dr. Götze.
= Brunner.
= Schmidt, Hubert.

Sachverständigenkommission.

Vorsitzender:	fehlt zurzeit.
Mitglieder:	Dr. Lissauer, Prof., Geheimer Sanitätsrat, s. o.
	= Kossinna, A. o. Prof. a. d. Univers., s. daselbst.
	Sökeland, Fabrikant, Stadtverordneter.
Stellvertreter:	Dr. Weinitz, Prof., Privatgelehrter.
	= Weeren, Geh. Reg. Rat, Prof. a. D.
	= Traeger, Literarhistoriker, s. o.
	Ludwig, H., Prof., Zeichenlehrer a. d. Friedrichs-Werderschen Oberrealschule zu Berlin.
Bureau:	Junker, Sekretär.
Konservator:	Krause.

IV. Kunstgewerbe-Museum.

(W. Prinz Albrechtstraße 7/8.)

Direktoren:	Dr. Lessing, Geh. Reg. Rat, Prof., Direktor der Sammlungen, Mitglied des Gewerblichen Sachverständigen-Vereines.
	Mohn, Prof., Direktor der Kgl. Kunstschule, Mitglied des Senats der Akademie der Künste.
	Dr. Jessen, Direktor der Bibliothek, stellvertr. Mitglied des Gewerblichen Sachverständigen-Vereines.
	Paul, Prof., Architekt, Direktor und Ordentlicher Lehrer der Unterrichtsanstalt, Mitglied des Senats der Akademie der Künste.
Assistenten:	Fendler (Unterrichtsanstalt).
	Dr. Loubier, Prof. (Bibliothek).
	= Doege (Bibliothek).
	= Creutz (Sammlung).
	= Schmidt, Robert (Sammlung).

Sammlungskommission:

Dr. Lessing, Geh. Reg. Rat, Direktor, Vorsitzender.
= Jessen, Direktor, dsgl.
Mohn, Prof., Direktor, s. vorh.
Graf von Harrach, Wirkl. Geh. Rat, Geschichtsmaler, Prof., Senator und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.
Sußmann-Hellborn, Prof., Bildhauer.
von Ihne, Hofarchitekt Sr. Majestät des Kaisers und Königs, Geh. Ob.-Hofbaurat.
Dr. Seidel, Prof., Direktor des Hohenzollern-Museums, Dirigent der Kunstsammlungen in den Königlichen Schlössern und Senator der Akademie der Künste zu Berlin.

Unterrichtskommission:

Mohn, Prof., Direktor, Vorsitzender, s. o.
Dr. Lessing, Geh. Reg. Rat, Direktor, s. vorher.
" Jessen, Direktor, dsgl.
von Ihne, Geh. Ob.-Hofbaurat, s. vorher.
Dr. Muthesius, Reg. u. Gewerbeschulrat, s. Beirat für d. K. G. M.
Sußmann-Hellborn, Prof., dsgl.
Puls, Kunstschlossermeister.
zum Busch, Inhaber des Möbel- u. Dekorationsgeschäftes Karl Müller & Co.

Bibliothekkommission:

Dr. Jessen, Direktor, Vorsitzender, s. vorher.
" Lessing, Geh. Reg. Rat, dsgl.
Mohn, Prof., Direktor, s. vorher.
Dr. Seidel, Direktor, dsgl.
" Kaufmann, Präsident des Reichsversicherungsamts.

Lehrer der Fachklassen an der Unterrichtsanstalt:

Paul, Prof., Direktor, s. o.
Doepler, Prof., Maler.
Geyer, Prof., Kupferstecher, auftragsw.
Rieth, Prof., Baumeister, auftragsw.
Bastanier, Prof., Email-Maler, auftragsw.
Rohloff, Prof., Ziseleur.
Taubert, Prof., Holzbildhauer.
Grenander, Prof., Architekt, auftragsw.
Koch, Prof., Maler.
Haverkamp, Prof., Bildhauer, auftragsw.
Böhland, Maler, auftragsw.
Timler, dsgl., dsgl.
Orlik, Prof., Maler, auftragsw.
Schmarje, Bildhauer, auftragsw.
Fräulein Seliger, Kunststickerin, auftragsw.

Lehrer der Vorbereitungs- und Ergänzungsklassen:

Guth, Prof., Architekt.
Küpers, Prof., Maler, auftragsw.
Homolka, Prof., dsgl., dsgl.
Wittfeld, Prof., auftragsw.
Zaar I, Prof., dsgl.
Goethe, Prof., dsgl.
Rönnebeck, Baumeister, dsgl.
Dannenberg, Maler, dsgl.
Becker, dsgl., dsgl.
Eggers, dsgl., dsgl.
Marcus, dsgl., dsgl.

Busch, Maler, auftragsw.
Körte, dsgl., dsgl.
Mickelait, dsgl., dsgl.
Baum, Bildhauer, dsgl.
Bloßfeldt, dsgl., dsgl.
Frl. Blankenburg, Malerin, auftragsw.
Frl. Stegmann, Zeichenlehrerin, auftragsw.

Bureauvorsteher und Rendant:
Scheringer, Rechn. Rat.

Restauratoren: Bölker.
Schulz, Max.

Technischer Inspektor der Sammlungen:
Karl.

Außerdem nur als Lehrer der Abendklassen tätig:
Dr. Hertzer, Prof., Geh. Reg. Rat.
Andree, Prof.
Hancke, dsgl.
Henseler, dsgl.
Schaefer, dsgl.
Schmitt, dsgl.
Zaar II, Baumeister.
Heinemann, Bildhauer.
Markert, dsgl.
Ohmann, dsgl.
Hendorf, Maler.
v. König, dsgl.
Sütterlin, dsgl.
Tippel, dsgl.

Beirat für das Königliche Kunstgewerbe-Museum.

Vorsitzender: Dr. Bode, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rat, s. o.

Mitglieder: zum Busch, Inhaber des Möbel- und Dekorationsgeschäftes von Müller & Co.
Graf von Dönhoff-Friedrichstein, Obermarschall im Königreich Preußen, Wirkl. Geh. Rat, Erbliches Mitglied des Herrenhauses, Kammerherr und Fideikommißbesitzer auf Schloß Friedrichstein bei Löwenhagen.
Dr.-Ing. Ende, Geh. Reg. Rat, Prof., Ehrensenator und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.
Graf von Harrach, Wirkl. Geh. Rat, s. vorher.
Dr. Heinecke, Geh. Reg. Rat, Direktor der Königlichen Porzellan-Manufaktur.
Dr. Jessen, P., Direktor der Bibliothek des Kunstgewerbe-Museums.
von Ihne, Geh. Ob.-Hofbaurat, s. vorher.

Dr. Kaufmann, Präsident des Reichsversicherungsamts.
Kirschner, Oberbürgermeister zu Berlin.
Krätke, Privatier zu Berlin, stellvertr. Mitglied des Gewerblichen Sachverständigen-Vereines.
Landbeck, Geh. Ob. Reg. Rat, Direktor der Reichsdruckerei.
Dr. Langerhans, Stadtverordnetenvorsteher zu Berlin.
Dr. Lessing, Geh. Reg. Rat, Prof., s. vorher.
Dr.-Jng. Muthesius, Geh. Reg. Rat, Ordentliches Mitglied des Landesgewerbeamtes.
Puls, Rentner zu Berlin, Mitglied des Gewerblichen Sachverständigen-Vereines und Mitglied der Ständigen Kommission für das technische Unterrichtswesen.
Dr. Seidel, Prof., Direktor des Hohenzollern-Museums, s. vorher.
Sußmann-Hellborn, Prof., Bildhauer.
Dr. Weigert, Max, Stadtrat, Fabrikbesitzer, Mitglied des Gewerblichen Sachverständigen-Vereines.

G. Rauch-Museum zu Berlin.

(C. Klosterstraße 75.)

Vorsteher: Hundrieser, Prof., Bildhauer, Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.

H. Königliche Wissenschaftliche Anstalten zu Berlin. (Potsdam.)

1. Königliche Bibliothek.

(C. Platz am Opernhause.)

Kuratorium.

Vorsitzender.

Dr. Althoff, Wirkl. Geh. Rat, Direktor im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten, s. daselbst.

Mitglieder.

Dr. Schmidt, Geh. Ob. Reg. Rat und Vortragender Rat im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

D. Dr. phil. Harnack, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rat, Generaldirektor der Königlichen Bibliothek, Ordentl. Prof., Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

Dr. Slaby, Geh. Reg. Rat, Professor an der Technischen Hochschule zu Berlin.

= Erman, Direktor der Königlichen und Universitätsbibliothek zu Breslau.

= Vollert, Verlagsbuchhändler zu Berlin.

= Diels, Geh. Reg. Rat, Ordentl. Prof., Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

Generaldirektor.

D. Dr. med. et phil. Harnack, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rat, Ordentl. Prof., Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

Justitiar.

Dr. Daude, Geh. Reg. Rat, Univers. Richter.

Erster Direktor.

Dr. Schwenke, Geh. Reg. Rat.

Abteilungsdirektoren.

Dr. Ippel, } Direktoren der Abteilung für Druckschriften.
= Perlbach, Prof. }

= Stern, Prof., Direktor der Abteilung für Handschriften.

Bibliothekare.

Dr. Meisner, Prof., Ob. Bibliothekar.
= Valentin, Ob. Bibliothekar.
= Kopfermann, dsgl.
= Seelmann, Prof., Ob. Bibliothekar.
= Weil, dsgl., dsgl.
= Krause, Ob. Bibliothekar.
= Altmann, Prof., Ob. Bibliothekar.
= Paalzow, dsgl., dsgl.
= Flemming, dsgl., dsgl.
= Uhlworm, dsgl. dsgl.
Dr. Frantz, Ob. Bibliothekar.
= Preuß, dsgl.
= Peter, dsgl.
= Schultze, Walter, dsgl.
= Jahr, dsgl.
= Hortzschansky.
= Kopp, Prof.
= Hamann, dsgl.
= Luther.
= Simon.
= Voulliéme.
= Laue.
= Hutecker.
= Below.
= Fick, Ob. Bibliothekar.

Dr. Pfennig.
" Langguth.
" Hirsch.
" Kaiser.
" Wunderlich, Prof.
" Mann, dsgl.
" Schultz, Otto.
" Moeltzner.
" Raetebus.
" Wille.
" Jacobs.
Dr. Trommsdorff.
" Losch.
Lic. Hülle.
Dr. Lecke.
" Born.
" Springer.
" Schulz, Albert.
" von der Heyden-Zielewicz.
" Maurmann.
" Wrede, Prof.

Bureau.

Vogel, Rechnungsrat, Ob. Sekretär.

---

2. Königliche Sternwarte.
(SW. Enkeplatz 3A.)

Direktor: Dr. Struve, Geh. Reg. Rat, O. Prof. a. d. Univers., Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

Observatoren.

Dr. Courvoisier.
Dr. Guthnick.

---

3. Königlicher Botanischer Garten zu Dahlem bei Steglitz.
(Königin Luisestraße.)

Direktor: Dr. Engler, Geh. Reg. Rat, O. Prof. a. d. Univers., Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Berlin.
Unterdirektor: Dr. Urban, Geh. Reg. Rat, Prof.

Bureau.

Heydel, Rechnungsrat, Sekretär.

---

4. Königliches Geodätisches Institut und Zentralbureau der Internationalen Erdmessung auf dem Telegraphenberge bei Potsdam.

Direktor.

Dr. Dr.-Ing. Helmert, Geh. Reg. Rat, O. Prof. a. d. Universität, Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

Abteilungsvorsteher.

Dr. Albrecht, Geh. Reg. Rat, Prof.
= Börsch, Prof.
Dr. Krüger, Prof.
Borraß, dsgl.
Dr. Kühnen, dsgl.

Bureau.

Mendelson, Rechnungsrat, Bureauvorsteher und Sekretär.

---

5. Königliches Meteorologisches Institut zu Berlin.

I. Zentralinstitut.

(Berlin W., Schinkelplatz 6.)

Direktor.

Dr. von Bezold, Geh. Ob. Reg. Rat, O. Prof. an der Universität und Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

Abteilungsvorsteher.

Dr. Hellmann, Geh. Reg. Rat, Außerord. Prof. an der Universität.
Dr. Kremser, Prof.
= Süring, dsgl.

Bureau.

von Büttner, Rechnungsrat, Bureauvorsteher und Sekretär.

II. Meteorologisch-Magnetisches Observatorium auf dem Telegraphenberge bei Potsdam.

Abteilungsvorsteher.

Dr. Sprung, Prof.
Dr. Schmidt, Prof.

Bureau.

Meyer, Rechnungsrat, Sekretär.

III. Aëronautisches Observatorium bei Lindenberg, Kreis Beeskow-Storkow.

Direktor.

Dr med. et phil. Aßmann, Geh. Reg. Rat, Prof., Abteilungsvorsteher.

Abteilungsvorsteher.

Dr. med. et phil. Aßmann, Geh. Reg. Rat, s. Direktor.

Bureau.

Kluge.

---

6. Königliches Astrophysikalisches Observatorium auf dem Telegraphenberge bei Potsdam.

Direktor.

Dr. Vogel, Geh. Ob. Reg. Rat, Prof., Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

Hauptobservatoren.

Dr. Lose, Prof.
= Müller, G., dsgl., Geh. Reg. Rat.
= Kempf, Prof.
Dr. Wilsing, Prof.
= Scheiner, A. o. Prof. an d. Universität Berlin.

Observatoren.

Biehl, Prof.
Dr. Hartmann, dsgl.
Dr. Ludendorff.
= Eberhard.

J. Königliche Akademie zu Posen.

Kurator.

Se. Exz. von Waldow, Oberpräsident der Provinz Posen.

Zeitiger Rektor.

Prof. Dr. Wernicke, Medizinalrat.

Syndikus.

Daniels, Regierungsrat, Justitiar und Verwaltungsrat beim Provinzial-Schulkollegium zu Posen.

Ehrenmitglieder.

Se. Durchlaucht Fürst von Bülow, Kanzler des Deutschen Reichs, Präsident des Staatsministeriums.
Se. Exz. Dr. Althoff, Wirkl. Geh. Rat, Abteilungsdirektor im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Etatmäßige Professoren.

Dr. Spies.

Dr. Lehmann.
" Buchholz.

Nicht etatmäßige Professoren.

Dr. Borchling.
" Burchard.
" Busse, Medizinalrat.
" Dibelius.
" Focke, Direktor der Kaiser Wilhelm-Bibliothek zu Posen.
" Gebauer.
" Hatschek.
" Hötzsch.
" Kaemmerer, Direktor des Kaiser Friedrich-Museums zu Posen.
Kreutzberg, Schultechnischer Mitarbeiter beim Provinzial-Schulkollegium zu Posen.
Dr. Pfuhl, Professor, Oberlehrer am Marien-Gymnasium zu Posen.
" Prümers, Geh. Archivrat, Direktor des Staatsarchivs zu Posen.
" Warschauer, Archivrat, Archivar am Staatsarchiv zu Posen.
" Weber, Professor, Oberlehrer am Auguste Victoria-Gymnasium zu Posen.
" Wernicke, Medizinalrat, Direktor des Hygienischen Instituts zu Posen.
" von Wiese und Kaiserswaldau.

Dozenten.

Lic. Bastier.

Dr. Wörner.

Mit Vorlesungen sind beauftragt:

Dr. Fredrich, Oberlehrer am Friedrich Wilhelms-Gymnasium zu Posen.
" Heilfron, Professor, Amtsgerichtsrat zu Berlin.
Hennig, Professor, Musikdirektor zu Posen.
Martens, Hans A., Regierungsbaumeister bei der Königl. Eisenbahndirektion zu Posen.
Dr. Mendelsohn, Professor, Oberlehrer an der Oberrealschule zu Posen.
Most, Direktor des Statistischen Amtes der Stadt Posen.
Paur, Guido, Oberlehrer an der Königl. Baugewerkschule zu Posen.

Dr. **Rothes**, Walter, zu Posen.
= **Schjerning**, Direktor des Wilhelms-Gymnasiums zu Krotoschin.
= **Schmitt**, Außerordentlicher Professor an der Universität zu Berlin.
Waterhouse, Lektor der englischen Sprache.

Bureau.

Oklitz, Akademiesekretär.

K. Die Königlichen Universitäten.

1. Albertus-Universität zu Königsberg i. Pr.

Kurator.

Se. Exz. von **Moltke**, Oberpräsident.

Kuratorialrat und Stellvertreter des Kurators in Behinderungsfällen.

Dr. **Gramsch**, Oberpräsidialrat.

Zeitiger Rektor.

Prof. Dr. **Kuhnt**, Geh. Med. Rat.

Universitätsrichter.

Wollenberg, Regierungsrat.

Zeitige Dekane

der Theologischen Fakultät: Prof. D. Dr. **Giesebrecht**,
der Juristischen Fakultät: Prof. Dr. **Arndt**, Geh. u. Ob. Bergrat,
der Medizinischen Fakultät: Prof. Dr. **Pfeiffer**,
der Philosophischen Fakultät: Prof. Dr. **Diehl**.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

D. **Jacoby**, Konsist. Rat und Mitglied des Konsistoriums.
= Dr. phil. **Benrath**.
D. Dr. phil. **Dorner**.
= = = **Kühl**.
= = = **Giesebrecht**.
= **Schulze**.

Außerordentliche Professoren.

Lic. Dr. phil. Achelis.
Lic. Lezius.

Privatdozent.

Lic. Hoffmann.

2. Juristische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. Güterbock, Geh. Just. Rat, Mitglied des Herrenhauses.
= Gradenwitz.
Dr. Arndt, Geh. u. Ob. Bergrat.
= His.
= Manigk.
= Kohlrausch.

Ordentlicher Honorarprofessor.

Dr. Mosse, Geh. Just. Rat, Oberlandesgerichtsrat.

Außerordentliche Professoren.

Dr. Hubrich.
= Knoke.
= Gierke.
Dr. Burggraf und Graf zu Dohna.
= Merkel.

Privatdozent.

Dr. Leo, Gerichtsassessor.

3. Medizinische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. Dohrn, Geh. Med. Rat.
= Neumann, dsgl.
= Jaffe, dsgl.
= Kuhnt, dsgl.
= Hermann, dsgl.
= Stieda, dsgl.
= Lichtheim, Geh. Med. Rat, Mitglied des Medizinalkollegiums.
Dr. Winter, Med. Rat, Mitglied des Medizinalkollegiums.
= Pfeiffer.
= Lexer, Med. Rat, Mitglied des Medizinalkollegiums.
= Meyer, Ernst, Medizin. Assessor.
= Henke.

Außerordentliche Professoren.

Dr. Grünhagen, Geh. Med. Rat.
= Berthold, dsgl.
= Caspary, dsgl.
= Schreiber.
= Seydel, Medizinalrat.
Zander.
= Meschede, Geh. Med. Rat.
Dr. Falkenheim.
= Puppe, Medizinalrat, Gerichtsarzt und Mitglied des Medizinalkollegiums.
= Scholtz.
= Heine.
= Gerber.

Privatdozenten.

Dr. Samter, Prof.
" Hilbert, dsgl.
" Kafemann, dsgl.
" Cohn, Rud., dsgl.
" Rosinski, dsgl.
" Braatz.
" Hallervorden.
" Askanazy.
" Prutz, Wolfgang.
" Weiß.
" med et phil. Ellinger.
" Bunge, Prof.
" Ehrhardt.
" Stenger, Prof.
" Friedberger.

Dr. Gildemeister.
" Stieda, Alfred.
" Streit.
" Hammerschlag.
" Zangemeister.
" Strehl.
" Rindfleisch.
" Rautenberg.
" Cohn, Theodor.
" Scheller.
" Voß, Prof., Stabsarzt.
" Joachim.
" Klieneberger.
" Wrede.

4. Philosophische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. Friedländer, Geh. Reg. Rat.
" Umpfenbach, dsgl.
" Ritthausen, dsgl.
" Rühl.
" Walter, Geh. Reg. Rat.
" Prutz, dsgl.
" Ludwich, dsgl.
" Bezzenberger, dsgl.
" phil. et theol. Thiele.
" Hahn.
" phil. et med. Braun.
" Luerssen.
" Jahn.
" Baumgart, Geh. Reg. Rat
" Jeep.
" Volkmann.
" Roßbach.
" Mügge.

Dr. Haendcke.
" Klinger.
" Meyer, Franz.
" Diehl.
" Schönflies.
" Stutzer.
" Albert.
" Krauske.
" Kaluza.
" Rachfahl.
" Gerlach.
" Brockelmann.
" Battermann.
" Schultz-Gora.
" Schmidt, Gerh.
" Meumann.
" Meißner.
" Mitscherlich.
" Wünsch.

Außerordentliche Professoren.

Dr. Lohmeyer.
" Saalschütz.
" Schubert.
" Blochmann.

Dr. Partheil.
" Franke.
" Backhaus.
" Gutzeit.

Dr. Uhl.	Dr. Deubner.
„ Peiser.	„ Pompeckj.
„ Cohn, Fritz.	

Privatdozenten.

Dr. Lassar Cohn, gen. Lassar-Cohn, Prof.	Dr. Thurau.
„ Tolkiehn.	„ Abromeit.
„ Rost.	„ Hittcher.
„ Lühe.	„ Seraphim.
„ Löwenherz.	„ Johnsen.
„ Kowalewski.	„ Benrath, Alfred.
„ von Negelein.	„ Stolze.
	„ Spangenberg.

Beamte.

Henrard, Universitätsekretär.
Ewert, Universitätskassen-Rendant und Quästor.

---

2. Friedrich Wilhelms-Universität zu Berlin.

(Ein * vor dem Namen bezeichnet die Ordentlichen Mitglieder der Königlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin.)

Kuratorium.

Stellvertreter.

Der zeitige Rektor und der Universitätsrichter.

Zeitiger Rektor.

Prof. D. Dr. Kaftan, Oberkonsistorialrat.

Universitätsrichter.

Dr. Daude, Geh. Reg. Rat.

Zeitige Dekane

der Theologischen Fakultät: Prof. D. Dr. Graf von Baudissin,
der Juristischen Fakultät: Prof. Dr. Brunner, Geh. Just. Rat,
der Medizinischen Fakultät: Prof. Dr. Heubner, Geh. Med. Rat,
der Philosophischen Fakultät: *Prof. Dr. Pischel, Geh. Reg. Rat.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

D. Dr. phil. Weiß, Wirkl. Ob. Konsist. Rat.
= Pfleiderer.
= Dr. phil. Kleinert, Ob. Konsist. Rat.
*= = med et phil. Harnack, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rat, Generaldirektor d. Königlichen Bibliothek.
D. Dr. phil. Graf von Baudissin.
= = phil. Kaftan, Ob. Konsist. Rat.
= Seeberg.
= Dr. Holl.

Außerordentliche Professoren.

D. Dr. phil. Strack.
= Deutsch, Konsist. Rat und Mitglied des Konsistoriums der Provinz Brandenburg.
= Dr. phil. Müller.
D. Dr. phil. Runze, Oberlehrer am Falk-Realgymnasium.
= Frhr. von Soden, Prediger.
= Gunkel.
= Simons.

Privatdozenten.

Lic. Dr. phil. Schmidt, Karl, Prof.
= Dr. phil. Hoennicke.
Lic. Stosch, Pfarrer.
= Zscharnack.
= Dr. phil. Küchler.

2. Juristische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. jur. und der Staatswissenschaften Dernburg, Geh. Just. Rat, Mitglied des Herrenhauses.
= Berner, Geh. Just. Rat.
*= Brunner, dsgl.
= Hübler, Geh. Ob. Reg.
= Gierke, Geh. Just. Rat.
Dr. von Martitz, Oberverwaltungsgerichtsrat a. D. Geh. Ob. Reg. Rat.
= Kohler, Geh. Just. Rat.
= Ritter von Liszt, dsgl.
D. Dr. jur. Kahl, dsgl.
Dr. Hellwig, dsgl.
= Kipp, dsgl.
= Seckel.

Ordentliche Honorarprofessoren.

Dr. jur. et phil. Stölzel, Wirkl. Geh. Rat, Kronsyndikus und Mitglied des Herrenhauses.
Dr. Weiffenbach, Wirkl. Geh. Kriegsrat, Senatspräsident beim Reichs-Militärgericht.

Dr. Krauel, Wirkl. Geh. Rat, Kaiserl. Gesandter a. D.

Dr. Rießer, Geh. Just. Rat.

Außerordentliche Professoren.

Dr. jur. et phil. Zeumer.
" Bornhak, Amtsgerichtsrat a. D.
" Dickel, dsgl., Lehrer an der Forstakademie zu Eberswalde.

Dr. jur. et phil. Kübler.
" von Seeler.
" Wolff.
" Sokolowski.

Privatdozenten.

Dr. Preuß.
" Laß, Prof., Kaiserl. Reg. Rat.
" Kaufmann.
" von Möller.
" Fürstenau, Landrichter.

Dr. Goldschmidt.
" Neubecker.
" jur. et phil. Köbner, Wirkl. Admiralitätsrat, Prof.
" Klee, Landrichter.

3. Medizinische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. Olshausen, Geh. Med. Rat.
" von Leyden, dsgl.
* " med., leg., phil. Waldeyer, dsgl.
" König, dsgl., Generalarzt à la suite des Sanitätskorps.
" von Bergmann, Wirkl. Geh. Rat, Generalarzt (mit dem Range als Generalmajor) à la suite des Sanitätskorps und Mitglied des Herrenhauses.

*Dr. Engelmann, Geh. Med. Rat.
" Liebreich, dsgl.
" Ritter von Michel, desgl.
* " Orth, desgl.
* " med. et phil. Hertwig, Geh. Med. Rat.
* " Rubner, dsgl.
" Bumm, dsgl.
" Kraus, dsgl.
" Heubner, dsgl.
" Hildebrand, Generaloberarzt d. R.
" Ziehen, Geh. Med. Rat.

Ordentliche Honorarprofessoren.

Dr. Rose, Geh. Med. Rat.
* " Koch, Geh. Med. Rat, Generalarzt (mit dem Range als Generalmajor) à la suite des Sanitätskorps und Mitglied des Staatsrates.

*Dr. Munk, Herm., Geh. Reg. Rat, Prof. an der Tierärztlichen Hochschule.
" Fränkel, Bernh., Geh. Med. Rat.
" Lucae, dsgl.
" Senator, dsgl.

Dr. Fritsch, Geh. Med. Rat.
= Hirschberg, dsgl.

Dr. Schjerning, Generalstabsarzt der Armee, Chef des Sanitätskorps und der Med. Abt. im Kriegsministerium, Direktor der Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen.

Außerordentliche Professoren.

Dr. Henoch, Geh. Med. Rat.
= Salkowski, dsgl.
= Busch.
= Fasbender.
= Schöler, Geh. Med. Rat.
= Ewald, dsgl.
= Bernhardt, dsgl.
= Sonnenburg, dsgl.
= Schweninger, dsgl.
= Mendel, dsgl.
= Virchow, Hans.
= Krause, Fedor.
= Wolff, Max, Geh. Med. Rat.
= Brieger, dsgl.
= Moeli, dsgl., Direktor der Städtischen Irrenanstalt zu Lichtenberg bei Berlin, Hilfsarbeiter im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
= Lesser, Geh. Med. Rat.
= Baginsky, Adolf.
= Israel, Geh. Med. Rat.
= Straßmann, dsgl.
= Thierfelder, dsgl.
= Köppen.
= Passow, Geh. Med. Rat.
= Nagel, Wilhelm.
= Hoffa, Geh. Med. Rat.

Dr. Silex.
= Horstmann.
= Goldscheider, Geh. Med. Rat, Oberstabsarzt d. L.
= Warnekros.
= Eulenburg, Geh. Med. Rat. früh. Ordentl. Prof. in Greifswald.
= Grunmach.
= Litten.
= Kirchner, Geh. Ob. Med. Rat und Vortragender Rat im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten, Generaloberarzt d. R.
= Nagel, Wilibald.
= Günther, Geh. Med. Rat.
= Greeff.
= Landau, Geh. Med. Rat.
= Remak.
= Lassar.
= Wassermann.
= med. et phil. Posner.
= Pagel.
= Koblanck.
= Krause, Rudolf.
= Borchardt.
= Bickel.

Privatdozenten.

Dr. Mitscherlich, Prof., Oberstabsarzt a. D.
= Tobold, Prof., Geh. Med. Rat.

Dr. Rieß, Prof., Geh. Sanitätsrat.
= Perl, Geh. Sanitätsrat.

Dr. Guttstadt, Geh. Med. Rat, Prof.
= Salomon, Prof.
= Lewinski.
= Lewin, Louis, Prof.
= Herter.
= Behrend, Prof.
= Gluck, dsgl.
= Schüller, dsgl.
= Hiller, Ob. Stabsarzt z. D.
= Baginsky, Benno, Prof.
= Benda, dsgl.
= Krönig, dsgl.
= Dührssen, Prof.
= Langgaard, dsgl.
= Rawitz.
= Rosenheim, Prof.
= Klemperer, Georg, dsgl.
= von Hansemann, dsgl.
= du Bois-Reymond, Claude.
= de Ruyter, Prof.
= Casper, dsgl.
= med. et phil. Krause, Wilh., dsgl., Geh. Med. Rat.
= Katz, Prof.
= Hirschfeld.
= Grawitz, Prof.
= Heymann, dsgl.
= Neumann.
= Loewy, Prof.
= Stadelmann, Hofrat, Prof.
= Oestreich.
= Boedeker.
= Jansen.
= Laehr, Prof.
= Rosin, dsgl.
= Ruge.
= du Bois-Reymond, René, Prof.
= Straßmann, Paul, dsgl.
= Strauß, dsgl.
= Wolpert, dsgl.
= Joachimsthal, dsgl.
= Meyer, Viktor, dsgl.

Dr. Zinn, Prof.
= Michaelis, Max, dsgl.
= Kopsch.
= Grabower.
= Jacob, Paul, Prof.
= Finkelstein, dsgl.
= Rothmann.
= Pick.
= Gottschalk.
= Albu.
= Blumenthal, Prof.
= Jacobsohn.
= Pels-Leusden, Prof.
= Lazarus.
= Buschke.
= Schäfer.
= Klemperer, Felix.
= Bruhns.
= Brandenburg, Prof.
= Burghart.
= med. et phil. Liepmann, Prof.
= Köhler, dsgl.
= Martens, dsgl.
= Abelsdorff.
= Bendix.
= Seiffer, Prof.
= Nicolaier, dsgl.
= Friedenthal.
= Rost, Reg. Rat.
= Heller.
= Spitta, Reg. Rat, Prof.
= Kaiserling, Prof.
= Henneberg, dsgl.
= Ficker, dsgl.
= Richter, dsgl.
= med. et phil. Magnus-Levy, dsgl.
= = = = Müller, Franz.
= Brühl.
= Lewandowsky.
= Schuster.
= Strauch.
= Lazarus.
= Plehn, Prof., Reg. Rat a. D.

Dr. Blumreich.
" Cassirer.
" Haike.
" Levinsohn.
" Herzog.
" Frankenhaeuser.
" Poll.
" Henkel, Prof.
" Hoffmann, dsgl.
" Westenhöffer, Stabsarzt a. D.

Dr. Michaelis, Leonor.
" Stoeckel, Prof.
" Helbron.
" Abderhalden.
" Gutzmann.
" Bergell.
" Beitzke
" Salge.
" Kißkalt.
" von Bardeleben.

4. Philosophische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

*D. Dr. phil., jur., med. Zeller, Wirkl. Geh. Rat.
*Dr. phil. et jur. Vahlen, Geh. Reg. Rat.
*D. Dr. Schrader, dsgl.
Dr. Wagner, dsgl.
* " Kirchhoff, dsgl.
* " Schmoller, Mitglied des Staatsrates und des Herrenhauses, Historiograph der Brandenburgischen Geschichte.
* " Dilthey, Geh. Reg. Rat.
* " phil. et med. Schwendener, dsgl.
* " Landolt, dsgl.
* " Möbius, dsgl.
* " Tobler.
* " phil. et med. Schulze, Franz Eilhard, Geh. Reg. Rat.
* " Sachau, Geh. Ob. Reg. Rat.
* " Hirschfeld, Geh. Reg. Rat.
* " Kekule von Stradonitz, dsgl.
* " Stumpf, dsgl.
* " Foerster, dsgl.
* " phil. et math. Schwarz, dsgl.
* " von Wilamowitz, Moellendorff, Geh. Reg. Rat.

*Dr. Pischel, Geh. Reg. Rat.
* " Klein, Geh. Bergrat.
* " Engler, Geh. Reg. Rat.
" Riehl, dsgl.
* " Schmidt, dsgl.
* " phil. et med. Fischer, dsgl.
* " Zimmer, dsgl.
* " Schäfer, Großh. Bad. Geheimer Rat.
*D. Dr. Lenz.
*Dr. von Bezold, Geh. Ob. Reg. Rat
* " Meyer, Eduard.
* " Penck.
* " Diels, Geh. Reg. Rat.
* " Dr.-Ing. Helmert, dsgl.
* " Branco, Geh. Bergrat.
* " Brandl.
* " Roethe.
* " Frobenius.
" Brückner, Alex.
* " Erman.
* " Planck.
* " Schottky.
" Delitzsch, Geh. Reg. Rat.
" Paulsen.
" Wölfflin.
* " Nernst, Geh. Reg. Rat.
*D. Dr. phil. Norden.
*Dr. Struve, Geh. Reg. Rat.
* " Schulze, Wilhelm.
" Delbrück.

Dr. Bauschinger.
" Sering.
" Sieglin.
" Tangl.
" Hintze.

Dr. Kretzschmar.
" Schiemann.
" Rubens.
" Wehnelt.

Lesendes Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

Dr. Burdach.

Ordentliche Honorarprofessoren.

*Dr. Warburg, Geh. Reg. Rat, Präsident der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt.
* " phil., med. et jur., Dr.-Ing. van't Hoff.
" phil. et med. Meitzen, Geh. Reg. Rat a. D.
" Böckh, Geh. Reg. Rat, Direktor des Statistischen Bureaus der Stadt Berlin.

Dr. Claisen, Geh. Reg. Rat.
" Münch, dsgl.
" Lasson, dsgl.
* " Kohlrausch, Kaiserl. Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rat.
" Slaby, Geh. Reg. Rat, Professor an der Technischen Hochschule zu Berlin, Mitglied des Herrenhauses.

Außerordentliche Professoren.

Dr. Wichelhaus, Geh. Reg. Rat.
" Orth, dsgl.
" Kny, dsgl.
" Ascherson, dsgl.
" Berendt, Geh. Bergrat, Landesgeologe.
" Pinner, Geh. Reg. Rat.
" Liebermann, dsgl., Professor an der Technischen Hochschule zu Berlin.
" Geiger.
" Wittmack, Geh. Reg. Rat.
" Magnus.
" Barth.
" Hettner, Geh. Reg. Rat.
" Roediger.
" Biedermann, Geh. Reg. Rat.
" Gabriel, dsgl.
" Frey.
" Neesen, Geh. Reg. Rat.

Dr. Knoblauch.
" Geldner.
" Lehmann-Filhés.
" Wentzel.
" Grube.
" Will, Geh. Reg. Rat.
" Hensler.
" Scheiner, Hauptobservator am Astrophysikalischen Observatorium zu Potsdam.
" Blasius.
" Fleischer.
" Breysig.
" phil. et med. Dessoir.
" Meyer, Eug. Erwin, Prof. an der Technischen Hochschule zu Berlin.
" Schmitt, Richard.
" von Halle, Wirkl. Admiralitätsrat.
" Sternfeld.

Dr. Seler.
" phil. et med. Ritter von Luschan.
" Thoms.
" Simmel.
" von Bortkiewicz.
" Meyer, Richard M.
Haguenin.
Dr. phil. et jur. Lehmann-Haupt, Karl.
" Kossinna.
Dr. Friedländer, Max.
" Winckler.
" Jastrow.
" Hellmann, Geh. Reg.-Rat.
" Brauer.
" Brenner.
" Strecker.
" Rambeau.
" Bodenstein.
" Gilg.

Außerordentlicher Honorarprofessor.

Dr. Heymons.

Privatdozenten.

Dr. Karsch, Prof.
" Schotten, dsgl., Kaiserl. Geh. Reg. Rat.
" Dessau, Prof.
" Hoeniger, dsgl.
" Döring, dsgl., Gymnas. Dir. a. D.
" Fock.
" Weinstein, Prof., Geh. Reg. Rat.
" Wahnschaffe, Geh. Bergrat, Landesgeologe, Prof. an der Bergakademie.
" Volkens, Prof.
" Rothstein.
" Marckwald, Prof.
" Reinhardt, dsgl.
" Herrmann, dsgl.
" Warburg, dsgl.
" Thomas.
" Kretschmer, Prof.
" Krigar-Menzel, Prof. an der Technischen Hochschule zu Berlin.
" Oppert, früh. Prof. an der Universität Madras.
" Lindau, Prof.
" Plate, dsgl.
" Rosenheim, dsgl.
" Traube, Wilh., dsgl.
Dr. Sieg.
" von Buchka, Prof., Geh. Ob. Reg. Rat u. Vortr. Rat im Reichsschatzamt.
" Jacobson, Prof.
" Winnefeld, früher Außerordentl. Prof. an der Akademie zu Münster.
" Marcuse.
" Holtermann, Prof.
" Emmerling, dsgl.
D. Dr. Thiele, emerit. Ordentl. Professor der Universität Königsberg.
Dr. Kolkwitz, Prof.
" Roloff.
" Helm.
" Leß.
" phil. et jur. Meyer, Paul M., Prof.
" Aschkinaß, dsgl.
" Ballod, dsgl.
" Meyer, Richard J.
" Zimmermann, Prof. an der Technischen Hochschule zu Berlin.
" Busse, Kaiserl. Reg. Rat.
" Buchner, Prof. an der Landwirtsch. Hochschule.
" Struck.

Dr. Vierkandt.
= med. et phil. Ehrenreich.
= Diels, Ludwig, Prof.
= Pschorr, dsgl.
= Potonié, dsgl., Landesgeologe.
= Landau, Edmund, Prof.
= Haseloff.
= Martens, Prof.
= von Sommerfeld.
= Dade, Prof.
= Wolf, Joh.
= Wulff.
= Sorauer, Prof.
= Spiegel
= Horovitz.
= Spies.
= Schur.
= Norden.
= Eberstadt.
= Ruhland.
= Finck.
= Reich.
= Neuberg, Prof.
= von Wolff.
= Ebeling.
= Sachs.
= Weisbach.
= Rieß.
= Delbrück.
= Börnstein, Prof. an der Landwirtsch. Hochschule.
= Koppel.

Dr. Stille.
= Deegener.
= Diels, Otto, Prof.
= Stock, dsgl.
= Ristenpart.
= Gehrcke.
= Meisenheimer.
= Wilbrandt.
= Baur.
= Krabbo.
= Belowsky.
= Grüneisen.
= Fischer.
= Mittwoch.
= Baesecke.
= Misch.
= Valentiner.
= Frischeisen-Köhler.
= Tannhäuser.
= Byk.
= Großmann.
= Schlüter.
= Hartmann.
= Caspar.
= Loeb, Prof.
= Zoepfl.
= Koethner.
= Magnus.
= Ehrlich.
= Cassirer.
= Hoetzsch, Prof.
= phil. et med. Ach, dsgl.
= Laue.

Beamte.

Reishaus, Rechnungsrat, Universitätskassen-Rendant und Quästor.
Wetzel, Kanzleirat, Universitätsekretär.
Grubel, Universitätskuratorialsekretär.

3. Universität zu Greifswald.

Kurator.

Professor Dr. Irmer.

Zeitiger Rektor.

Prof. Dr. Bonnet, Geh. Med. Rat.

Universitätsrichter.

Dr. Gesterding, Geh. Reg. Rat, Polizeidirektor, Mitglied des Herrenhauses.

Zeitige Dekane

der Theologischen Fakultät: Prof. D. Oettli, Konsist. Rat,
der Juristischen Fakultät: = Dr. Stoerk, Geh. Justizrat,
der Medizinischen Fakultät: = = Friedrich,
der Philosophischen Fakultät: = = Rehmke.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

D. Schultze, Victor, Konsist. Rat.
= Dr. phil. Haußleiter, Konsist. Rat.
D. Oettli, Konsist. Rat, Mitglied des Konsistoriums der Provinz Pommern.
= Stange.
= Dr. phil. Kunze.
= = = Wiegand.

Außerordentliche Professoren.

Lic. Dr. phil. Bosse.
= Bornhäuser.
Lic. Dr. phil. Procksch.

Privatdozenten.

Lic. Dr. phil. Kögel, Prof.
= Jordan.
= Wilke.
Lic. Uckeley.
= Mandel.

2. Juristische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

D. Dr. jur. Bierling, Geh. Just. Rat, Mitglied des Herrenhauses.
Dr. Pescatore, Geh. Just. Rat.
= Weismann, dsgl.
Dr. Stoerk, Geh. Just. Rat.
= Stampe.
= Frommhold.
= Sartorius.
= Jung.

Ordentlicher Honorarprofessor.

Dr. von Marck, Staatsanwalt a. D.

Privatdozent.

Dr. Medem, Prof., Landgerichtsrat a. D.

3. Medizinische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. Mosler, Geh. Med. Rat.
= Schulz, dsgl.
= Grawitz, dsgl.
= Loeffler, dsgl.
= Bonnet, dsgl.
= Schirmer.

Dr. Martin.
= Strübing.
= Friedrich.
= Bleibtreu.
= Minkowski.
= Schultze, Ernst.

Außerordentliche Professoren.

Dr. Krabler, Geh. Med. Rat.
= Solger.
= Frhr. von Preuschen von und zu Liebenstein, Geh. Med. Rat.

Dr. Beumer, Med. Rat, Kreisarzt.
= Peiper.

Außerordentlicher Honorarprofessor.

Dr. Peter.

Privatdozenten.

Dr. Hoffmann, Prof.
= Ritter, dsgl.
= Jung, dsgl.
= Schröder, dsgl.
= Ruge.
= Halben.

Dr. Wittmaack.
= Uhlenhuth, Prof. Stabsarzt.
= Sauerbruch.
= Weber.

4. Philosophische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. med. et phil. Limpricht, Geh. Reg. Rat.
= Ahlwardt, dsgl.
= Stengel.
= phil., jur. et med. Schuppe, Geh. Reg. Rat.
= Ulmann, dsgl.
= Thomé, dsgl.
= Reifferscheid, dsgl.
= Seeck, dsgl.
= Rehmke.
= Bernheim, Geh. Reg. Rat.

Dr. Credner, Geh. Reg. Rat.
= Schütt.
= Müller, Wilh.
= Gercke.
= Auwers.
= Oldenberg.
= Konrath.
= Engel.
= Mie.
= Hosius.
= Jaekel.
= Bernhard.

Ordentlicher Honorarprofessor.

Dr. Semmler.

Außerordentliche Professoren.

Dr. Holtz, Geh. Reg. Rat.
" Pietsch.
" Schmekel.
" Heuckenkamp.
" Zupitza.
" Pernice.
" Scholtz.
Dr. Heller.
" Vahlen.
" Starke.
" Roth.
" Knapp.
" Bickel.

Privatdozenten.

Dr. Moeller, Prof.
" Schreber, dsgl.
" Posner, dsgl.
" Werminghoff, dsgl.
" Berg.
Dr. Strecker.
" Anselmino.
" Curschmann.
" Giese.

Beamte.

Bohn, Kanzleirat, Universitätsekretär.
Hanke, Rechnungsrat, Universitätskassen-Rendant. (Die Geschäfte der Quästur werden von den Beamten der Universitätskasse wahrgenommen.)
Brüsch, Kuratorialsekretär.

Akademischer Baumeister.

Lucht, Regierungsbaumeister, auftragsw.

Akademischer Oberförster.

Tuebben, Forstmeister.

4. Universität zu Breslau.

Kurator.

Se. Exz. Dr. Graf von Zedlitz und Trützschler, Staatsminister, Oberpräsident.
Kuratorialrat: Schimmelpfennig, Ob. Reg. Rat, Vertreter des Kurators in Behinderungsfällen.

Zeitiger Rektor.

Prof. Dr. Sdralek, Domherr.

Universitätsrichter.

Dr. Schauenburg, Ob. Reg. Rat, Direktor des Provinzial-Schulkollegiums.

Zeitige Dekane

der Evang. Theol. Fakultät: Prof. D. Dr. Arnold,
der Kathol. Theol. Fakultät: Prof. Dr. Nikel,
der Jurist. Fakultät: Prof. Dr. Leonhard, Rudolf,
der Mediz. Fakultät: Prof. Dr. Ritter von Strümpell,
der Philosoph. Fakultät: Prof. Dr. Koch.

Fakultäten.

1. Evangelisch-Theologische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

D. Kawerau, Konsist. Rat, Mitglied d. Konsistoriums.
" Dr. phil. Cornill.
D. Dr. phil. Schmidt, Wilh.
" " " Arnold.

Ordentlicher Honorarprofessor.

D. Dr. phil. von Hase, Ob. Konsist. Rat, Mitglied des Konsistoriums.

Außerordentliche Professoren.

D. Dr. phil. Löhr.
Lic. " " Kropatscheck.
Lic. Juncker.

Privatdozenten.

D. Hoffmann, Georg, Pastor.
Lic. Dr. phil. Schian, Pastor.

2. Katholisch-Theologische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. Laemmer, Geh. Reg. Rat. Prälat, Apost. Protonotar.
" Koenig, Dompropst.
" Sdralek, Domherr.
Dr. Krawutzcky.
" Pohle.
" Nikel.
" Nürnberger.
" Sickenberger.

Ordentlicher Honorarprofessor.

Dr. Seltmann, Domherr.

Außerordentliche Professoren.

Dr. von Tessen-Wesierski.
Dr. Triebs.

Privatdozent.

Dr. Lux.

3. Juristische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. Dahn, Geh. Just. Rat.
" Brie, dsgl.
" Leonhard, Rudolf, dsgl.
" Fischer, Otto, Geh. Just. Rat, Oberlandesgerichtsrat.
Dr. Gretener.
" Schott.
" Meyer, Herbert.

Ordentlicher Honorarprofessor.

Dr. Engelmann, Senatspräsident.

Außerordentliche Professoren.

Dr. Bruck.
Dr. Heilborn.

Privatdozenten.

Dr. Eger, Reg. Rat.
Dr. Klingmüller, Gerichtsassessor.

4. Medizinische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. Fischer, Herm., Geh. Med. Rat.
" Hasse, dsgl.
" Ponfick, dsgl.
" Flügge, dsgl.
" Filehne, dsgl.
" Ritter von Strümpell, dsgl.
" Küstner, desgl., Mitglied des Medizinalkollegiums.
Dr. Uhthoff, Geh. Med. Rat.
" Garrè, dsgl., Mitglied des Medizinalkollegiums.
" Hürthle.
" Bonhoeffer, Med. Rat, Mitglied des Medizinalkollegiums.
Czerny.

Außerordentliche Professoren.

Dr. Richter, Geh. Med. Rat.
" Hirt.
" Neisser, Geh. Med. Rat.
" Magnus, dsgl.
" Lesser, Gerichtsarzt.
Dr. Partsch.
" Röhmann.
" Stern, Richard.
" Hinsberg.

Außerordentlicher Honorarprofessor.

Dr. Triepel.

Privatdozenten.

Dr. Fraenkel, Ernst, Prof.
= Buchwald, dsgl.
= Jacobi, dsgl., Geh. Med. Rat, Kreisarzt.
= Alexander, Prof.
= Groenouw, dsgl.
= Kausch, dsgl.
= Jensen, dsgl.
= Krienes, Oberstabsarzt z. D.
= Mann.
= Sachs, Heinrich.
= Henle, Prof.
= Reichenbach, dsgl.
= Heine, dsgl.
= Schäffer.
= Thiemich.
= Ludloff, Prof.
= Wetzel.
= Sticher.
= Winkler.

Dr. Storch.
= Krause, Prof.
= Anschütz, dsgl.
= Gottstein.
= Ercklentz.
= Dienst.
= Foerster, Otfrid.
= Keller.
= Müller, Eduard.
= Jochmann.
= Zieler.
= Biberfeld.
= Heymann.
= Baermann.
= Schröder.
= Fraenkel, Ludwig.
= Goebel.
= Stich.
= Boenninghaus.
= Ziegler.

5. Philosophische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. Galle, Geh. Reg. Rat.
= Meyer, Oskar Emil, dsgl.
= Nehring, dsgl.
= Ladenburg, dsgl.
= Foerster, Richard, dsgl.
= Rosanes, dsgl.
= Sturm, dsgl.
= Brefeld, dsgl.
= Freudenthal, Geh. Reg. Rat.
= Fick.
= Hillebrandt, Geh. Reg. Rat, Mitglied des Herrenhauses.
= Kaufmann.
= Wolf.

Dr. Kneser.
= Appel.
= Hintze.
= Holdefleiß.
= Fraenkel, Siegm.
= Pax.
= Muther.
= Koch.
= von Rümker.
= Skutsch.
= Franz.
= Frech.
= Baumgartner.
= Kükenthal.
= Sarrazin.
= Pfeiffer.

Dr. Cichorius.
= Wendland.
= Gadamer.
= Siebs.
= Kampers.

Dr. Lummer.
= Passarge.
= Pringsheim.
= Kühnemann.
= von Wenckstern.

Außerordentliche Professoren.

Dr. Grünhagen, Geh. Archivrat.
= Weiske, Geh. Reg. Rat.
= Metzdorf.
= Friedlaender.
= Zacher.
= Ahrens.

Dr. Hoffmann.
= Lüdecke.
= Abegg.
= med. Casper.
= Meißner.
= Rosen.
= Waterstradt.

Außerordentlicher Honarprofessor.

Dr. Drescher.

Privatdozenten.

Dr. Cohn, Leop., Prof.
= Rohde, dsgl.
= Gürich, dsgl., Realschuloberlehrer.
= Semrau, Prof.
= Liebich, dsgl.
= Milch, desgl.
= Stern, William.
= Weberbauer, Prof.
= Leonhard, Richard.
= Volz, Prof.
= Herz.

Dr. Pillet.
= Sachs, Artur.
= Meyer, Julius.
= Schaefer.
= Ziekursch.
= Zimmer.
= Gerhardt.
= Sackur.
= von dem Borne.
= med. et phil. Hoenigswald.
= Winkler.

Beamte.

Richter, Kanzleirat, Universitätsekretär.
Gries, Rendant und Quästor.

---

5. Vereinigte Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg zu Halle.

Kurator.

Meyer, Geh. Reg. Rat.

Zeitiger Rektor.

Professor Dr. Robert.

Universitätsrichter.

Sperling, Geh. Just. Rat, Landgerichtsdirektor.

Zeitige Dekane

der Theologischen Fakultät: Prof. D. Hering, Konsist. Rat,
der Juristischen Fakultät: Prof. Dr. Lastig, Geh. Just. Rat,
der Medizinischen Fakultät: Prof. Dr. von Bramann, Geh. Med. Rat,
der Philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Dittenberger, Geh. Reg. Rat.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

D. Haupt, Konsist. Rat, Mitglied des Konsist. der Prov. Sachs.
" Hering, Konsist. Rat.
" Kattenbusch, Großherzogl. Hess., Geh. Kirchenrat.
D. Kähler.
" Dr. phil. Kautzsch.
" " " Loofs.
" Lütgert.

Ordentlicher Honorarprofessor.

D. Dr. phil. Warneck, Pastor emerit.

Außerordentliche Professoren.

D. Dr. phil. Rothstein.
" Voigt.
Lic. Bornhäuser.

Privatdozenten.

Lic. Dr. phil. Steuernagel, Prof.
" Dr. phil. Scheibe, Pastor.
" Lang, Domprediger.
Lic. Dr. phil. Hollmann.
" " " Hölscher.
" " " Loipoldt.

2. Juristische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. jur. et phil. Fitting, Geh. Just. Rat.
" Lastig, dsgl.
Dr. jur. et phil. Loening, Geh. Just. Rat, Mitgl. des Herrenhauses.
Dr. jur. et phil. Stammler, Geh. Just. Rat.
" Finger.
" Stein.
" von Blume.
" Rehme.
" Schwartz.

Ordentlicher Honorarprofessor.

Dr. von Brünneck, Geh. Just. Rat.

Außerordentlicher Professor.

Dr. Litten.

Privatdozenten.

Dr. von Hollander, Prof.
= Fleischmann, Amtsrichter.
Dr. Krahmer, Stadtrat.

3. Medizinische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. Weber, Geh. Med. Rat.
= Bernstein, dsgl.
= Schmidt-Rimpler, dsgl., Generalarzt II. Kl. d. L.
= Hitzig, Geh. Med. Rat.
= Eberth, dsgl.
= Harnack, dsgl.
= Roux, dsgl.
Dr. von Bramann, Geh. Med. Rat.
= Fraenkel, dsgl.
= Anton, dsgl.
= von Mering, dsgl.
= Veit, dsgl.
= Schwartze, dsgl.

Außerordentliche Professoren.

Dr. Seeligmüller.
= Genzmer.
= Oberst, Geh. Med. Rat.
= Schwarz.
= Bunge.
Dr. Nebelthau.
= Eisler.
= Stoeltzner.
= Schulz, Gerichtsarzt.

Privatdozenten.

Dr. Heßler, Prof.
= Leser, dsgl.
= Braunschweig, dsgl.
= Haasler, dsgl.
= Sobernheim, dsgl.
= Vahlen, dsgl.
= Koerner, dsgl.
= Gebhardt, dsgl.
= Wullstein, dsgl.
= Winternitz.
Dr. Frese.
= Freund.
= Tomasczewski.
= Hildebrandt.
= Baumgarten.
= Menzer, Stabsarzt.
= Levy, Oskar.
= Stieda.
= Fromme.
= Pfeifer.

4. Philosophische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. Kühn, Wirkl. Geh. Rat.
= Conrad, Geh. Reg. Rat.
= Droysen, dsgl.
= Kirchhoff, dsgl.
= Grenacher, dsgl.
= Suchier, dsgl.
= Lindner, dsgl.
= Volhard, dsgl.
= Cantor.
= Riese, Geh. Reg. Rat.
= Robert.
= Praetorius.
= D. Blaß.
= Wangerin.
= Dorn, Geh. Reg. Rat.
= Wissowa, dsgl.

Dr. Wagner.
= Ebbinghaus.
= Vaihinger, Geh. Reg. Rat.
= Strauch.
= Bechtel.
= Klebs.
= Doebner.
= Waentig.
= Gutzmer.
= Hultzsch.
= Goldschmidt.
= Wohltmann, Kaiserl. Geh. Reg. Rat.
= Busse.
= Philippson.
= Walther, Johannes.

Ordentliche Honorarprofessoren.

Dr. Hertzberg, Geh. Reg. Rat.
D. Dr. phil. Fries, dsgl., Direktor der Franckeschen Stiftungen.
Dr. Muff, Geh. Reg. Rat, Rektor der Landesschule Pforta.

Außerordentliche Professoren.

Dr. Freytag, Geh. Reg. Rat.
= Zachariae.
= Luedecke.
= Taschenberg.
= Uphues.
= Schmidt, Karl.
= Eberhard.
= Fischer.
= med. et sc. nat. Disselhorst.
= Mez.

Dr. Schneidewind.
= Vorländer.
= Holdefleiß.
= Heldmann.
= Brode.
= Bremer.
= Bode.
= Walter, Heinrich.
= Saran.
= Ihm.

Privatdozenten.

Dr. Baumert, Prof.
= Ule, dsgl.
= Schenck, dsgl.
= Brandes.
= Schultze, Siegmar.
= Sommerlad.

Dr. Schwarz, Prof.
= Schulz, August.
= von Ruville, Prof.
= Roloff.
= Schmidt, Richard.
= Scupin.

Dr. Küster.
= Kampffmeyer.
= Steinbrück.
= Buchholz.
= Medicus.
= Erdmann.
= Brodnitz.
= Abert.
= Ritter.
= Bernstein.

Dr. Wüst.
= Berndt.
= phil. et jur. Hesse.
= Bauch.
= Aall.
= Schädel.
= Henze, Forstassessor.
= Brüel.
= Levy, Herm.
= Hasenclever.

Beamte.

Boltze, Rechnungsrat, Rendant der Universitätskasse u. Quästor.
Hammer, Rechnungsrat, Kuratorialsekretär.
N. N., Universitätsekretär.

---

6. Christian Albrechts-Universität zu Kiel.

Kurator.
D. Müller, Konsistorialpräsident.

Zeitiger Rektor.
Professor Dr. Oldenberg.

Syndikus.
Schaeffer, Amtsgerichtsrat.

Zeitige Dekane
der Theologischen Fakultät: Prof. D. Mühlau,
der Juristischen Fakultät: Prof. Dr. Pappenheim,
der Medizinischen Fakultät: Prof. Dr. Heller,
der Philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Rodenberg.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

D. Klostermann, Konsist.-Rat,
= Baumgarten.
= Dr. phil. Mühlau.

D. Schaeder.
= Dr. phil. Ficker.

Außerordentlicher Professor.

Lic. Eichhorn.

Privatdozenten.

Lic. Dr. phil. Klostermann, Prof.
= = = Greßmann.
Lic. Rendtorff, Konsist. Rat, Prof.

2. Juristische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. Hänel, Geh. Just. Rat.
= Schloßmann, dsgl.
= Pappenheim.
Dr. Niemeyer.
= Frantz.
= Kleinfeller.

Außerordentliche Professoren.

Dr. Weyl.
Dr. jur. et phil. Liepmann.

Privatdozenten.

Dr. Opet, Amtsrichter.
= Maschke.
Dr. Perels.
= Beseler.

3. Medizinische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. von Esmarch, Wirkl. Geh. Rat, Generalarzt à la suite des Sanitätskorps (mit dem Range als Generalmajor).
= med. et phil. Hensen, Geh. Med. Rat.
= Heller, dsgl.
= Völckers, dsgl.
Dr. Quincke, Geh. Med. Rat, Mitglied des Med. Kolleg.
= Werth, dsgl., dsgl.
= Helferich, dsgl., dsgl.
= Fischer, Geh. Med. Rat.
= Siemerling, dsgl., Mitglied des Med. Kolleg.
= Graf von Spee.

Außerordentliche Professoren.

Dr. Petersen, Geh. Med. Rat.
= Falck.
= von Starck.
= Hoppe-Seyler.
Dr. Friedrich.
= Meves.
= Klingmüller.
= Ziemke.

Privatdozenten.

Dr. Jessen, Geh. Med. Rat.
= Seeger, Geh. Sanitätsrat.
Dr. Paulsen, Prof.
= Doehle, dsgl.

Dr. Nicolai.
„ phil. et med. Klein, Prof.
„ Heermann.
„ Holzapfel, Prof.
„ Göbell.
„ von Korff.
„ Ruge, Prof., Marine-Generaloberarzt.

Dr. Hentze.
„ Stargardt.
„ Wandel.
„ Noeßke.
„ Raecke, Prof.
„ Hoehne.
„ Piper.

4. Philosophische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. Hoffmann.
„ Schirren, Geh. Reg. Rat.
„ Pochhammer, dsgl.
„ Krümmel.
„ Reinke, Geh. Reg. Rat, Mitglied des Herrenhauses.
„ Brandt.
„ Gering, Geh. Reg. Rat.
„ Deussen.
„ Oldenberg.
„ Körting, Geh. Reg. Rat.
„ Schöne, dsgl.
„ Hasbach.
„ Weber.

Dr. Kauffmann.
„ Harzer.
„ Volquardsen.
„ Claisen, Geh. Reg. Rat.
„ phil. et med. Lenard, dsgl.
„ Martius.
„ Rodenberg.
„ Sudhaus.
„ Holthausen.
„ Noack.
„ Brauns.
„ Harries.
„ Neumann.
„ Heffter.

Ordentlicher Honorarprofessor.

Dr. Haas.

Außerordentliche Professoren.

Dr. Rügheimer.
„ Kreutz.
„ Rodewald.
„ Biltz.
„ Adler.
„ Kobold.

Dr. Berend.
„ Wolff, Eugen.
„ Schneidemühl.
„ Landsberg.
„ Jacoby.

Privatdozenten.

Dr. Tönnies, Prof.
„ Stoehr, dsgl., Admiralit. Rat.
„ Unzer, Prof.
„ Lohmann, dsgl.

Dr. Stosch, Prof.
„ Lidzbarski, dsgl.
„ Apstein, dsgl.
„ Benecke, dsgl.
„ Daenell, dsgl.

Dr. Feist, Prof.
= Weinnoldt, dsgl.
= Nordhausen.
= Reibisch.
= Mensing.
= Eckert.
Dr. Brenner.
= Strömgren.
= Mayer-Reinach.
= Becker.
= Quante.

Beamte.

Maaßen, Rechnungsrat, Rendant der Universitätskasse und Quästor.
Werner, Kanzleirat, Universitätsekretär.

7. Georg Augusts-Universität zu Göttingen.

Kurator.
Dr. Osterrath, Geh. Ob. Reg. Rat.

Zeitiger Prorektor.
Prof. Dr. Schröder.

Universitätsrichter.
Günther, Erster Staatsanwalt.

Zeitige Dekane
der Theologischen Fakultät: Prof. D. Althaus,
der Juristischen Fakultät: Prof. Dr. Ehrenberg,
der Medizinischen Fakultät: Prof. Dr. Verworn,
der Philosophischen Fakultät: Peof. Dr. von Seelhorst.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

D. Wiesinger, Ob. Konsist. Rat, Konventual des Klosters Loccum.
= Knoke, Konsist. Rat, Abt zu Bursfelde.
D. Dr. phil. Tschackert.
= Bonwetsch.
Dr. phil. Schürer.
= Althaus.
= Titius.

Außerordentliche Professoren.

D. Bousset.
Lic. Dr. phil. Rahlfs.
= = = Otto.

Privatdozenten.

Lic. von Walter. Lic. Heitmüller.

2. Juristische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

D. Dr. jur. Dove, Geh. Just. Rat, Mitglied d. Herrenhauses und des Landeskonsist. zu Hannover.
Dr. jur. et phil. Frensdorff, Geh. Just. Rat.
- von Bar, dsgl.
Dr. Regelsberger, Geh. Just. Rat.
- Merkel, J.
- Ehrenberg, Victor.
- Detmold.
- von Hippel.
- Schoen.
- Beyerle.

Ordentlicher Honorarprofessor.

Dr. Planck, Wirkl. Geh. Rat.

Außerordentlicher Professor.

Dr. Titze.

Privatdozenten.

Dr. Höpfner, Prof.
- Edler von Hoffmann.
- Waldmann.
Dr. Walsmann.
- Rosenberg.

3. Medizinische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. Ebstein, Geh. Med. Rat.
- Merkel, Fr., dsgl.
- Runge, dsgl.
- Braun, dsgl.
- Jacobj, Reg. Rat a. D.
- von Esmarch.
Dr. Cramer.
- von Hippel, Geh. Med. Rat.
- med. et phil. Verworn.
- His.
- Kaufmann.

Ordentliche Honorarprofessoren.

Dr. Esser, Geh. Med. Rat. Dr. Ehrlich, Geh. Med. Rat.

Außerordentliche Professoren.

Dr. Krause, Geh. Med. Rat.
- Lohmeyer, dsgl.
- Rosenbach, dsgl.
- Damsch, dsgl.
Dr. Bürkner.
- Kallius.
- Lochte, Kreisarzt.

Privatdozenten.

Dr. Droysen, Prof.
= Boruttau, dsgl.
= Sultan, dsgl.
= Schreiber.
= Schieck, Prof.
= Weber.
= Waldvogel.
= Jenckel.
= Bendix.

Dr. Borrmann.
= Schittenhelm.
= Vogt.
= med. et phil. Pütter.
= Döring.
= Birnbaum.
= Wendenburg.
= Heiderich.

4. Philosophische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. Baumann, Geh. Reg. Rat.
= med. et phil. Ehlers, dsgl.
= Dilthey, dsgl.
= Wagner, H., dsgl.
= von Koenen, Geh. Bergrat.
= med. et phil. Müller, G. E.
= Riecke, Geh. Reg. Rat.
= Kielhorn, dsgl.
= Voigt, dsgl.
= Cohn, Gustav, dsgl.
= Klein, Felix, dsgl.
= Meyer, Wilh.
= Liebisch, Geh. Bergrat.
= Berthold.
= Lexis, Geh. Ob. Reg. Rat.
= Peter.
D. Dr. phil. Smend.
Dr. Wallach, Geh. Reg. Rat.
= Leo, dsgl.
= Stimming.
D. Dr. jur et phil. Wellhausen, Geh. Reg. Rat.
Dr. Morsbach.

Dr. Vischer.
= Lehmann, Max, Geh. Reg. Rat, Ehrenmitglied der Gesamtakademie der Wissenschaften zu Berlin.
= Hilbert, Geh. Reg. Rat.
= Kehr, desgl.
= Fleischmann, dsgl.
= Busolt.
= von Seelhorst, Lehrer an der Forstakademie zu Münden.
= Schwartz.
= Wackernagel.
= Brandi.
= Schwarzschild.
= Schröder.
= Minkowski.
= Tammann.
= Pietschmann.
= Runge.
= Wiechert.
= Husserl.

Ordentliche Honorarprofessoren.

Dr. Meyer, Leo, Kaiserl. Russischer Wirkl. Staatsrat.
Dr. Viertel, Gymnas. Direktor.

Außerordentliche Professoren.

Dr. Tollens, Geg. Reg. Rat.
= Peipers.

Dr. Polstorff.
= Freiberg.

Dr. Lehmann, Franz.
- Brendel.
- Fischer.
- Sethe.
- Koch.
- Simon.
- Ambronn.

Dr. Andreas.
- Stein.
- Prandtl.
- Dolezalek.
- Pohlenz.
- Weißenfels.

Privatdozenten.

Dr. Schultheß, Prof.
- Willrich, dsgl.
- Schulten, dsgl.
- Koetz, dsgl.
- Zermelo, dsgl.
- Coehn, dsgl.
- Mollwo, dsgl.
- Abraham.
- Goedeckemeyer.
- von Braun.

Dr. Borsche.
- Hoffmann.
- Herglotz.
- Schücking.
- Carathéodory.
- Pfuhl.
- Ruer.
- Brecht.
- Bestelmeyer.

Beamte.

Dr. Pauer, Rechnungsrat, Quästor.
Maxen, Domänenrentmeister, Rendant der Universitätskasse.
Büsing, Kuratorialsekretär.
Sekretariat der Universität: Goßmann, Bureauhilfsarbeiter.

---

8. Universität zu Marburg.

Kurator.

Dr. Schollmeyer, Geh. Justizrat.

Zeitiger Rektor.

Prof. Dr. von Sybel.

Universitätsrichter.

Jeß, Landgerichtsdirektor.

Zeitige Dekane

der Theologischen Fakultät: Prof. D. Achelis, Konsist. Rat,
der Juristischen Fakultät: Prof. Dr. Schücking,
der Medizinischen Fakultät: Prof. Dr. Mannkopff, Geh. Med. Rat,
der Philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Hensel.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

D. Dr. jur. et phil. Herrmann.
= Achelis, Konsist. Rat.
= Dr. phil. Jülicher.
= Budde.
D. Mirbt, Konsist. Rat, Mitglied des Konsistoriums zu Cassel.
= Weiß.

Außerordentliche Professoren.

D. Bauer, Johannes.
= Rade.
Lic. Dr. phil. Wobbermin.
= Knopf.

Privatdozenten.

Lic. Bauer, Walter.
Lic. Dr. phil. Westphal.

2. Juristische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. Enneccerus, Geh. Justizrat.
= Westerkamp, dsgl.
= Traeger.
Dr. Leonhard.
= André.
= Heymann.
= Schücking.

Außerordentlicher Professor.

Dr. Engelmann.

Privatdozenten.

Dr. Meyer, Paul, Prof.
Dr. Wedemeyer, Gerichtsassessor.

3. Medizinische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. Mannkopff, Geh. Med. Rat, Generalarzt der Landwehr a. D.
= Ahlfeld, Geh. Med. Rat.
= Gasser, dsgl.
= Küster, dsgl., Generalarzt (mit dem Range als Generalmajor) à la suite des Sanitätskorps und Mitglied des Herrenhauses.
Dr. Tuczek, Geh. Med. Rat, Mitglied des Medizinalkollegiums.
= von Behring, Wirkl. Geh. Rat.
= Hefftter.
= Bach.
= Schenck.
= Bonhoff.
= Beneke.
= Brauer.
= Küttner.

Außerordentliche Professoren.

Dr. Disse.
" Ostmann.
Dr. Hildebrand, Kreisarzt.
" Opitz.
" de la Camp.

Privatdozenten.

Dr. Zumstein, Prof.
" Kutscher, dsgl.
" Loewi, dsgl.
" Heß.
" Jahrmärker.
" Römer.
Dr. Krauß.
" Lohmann.
" Rieländer.
" Schridde.
" Vogt.

4. Philosophische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. Justi, Geh. Reg. Rat.
" Varrentrapp.
" Kißner.
" Bauer, Geh. Reg. Rat.
" Zincke, dsgl.
" Cohen, Herm., dsgl.
" Fischer, dsgl.
" Frhr. von der Ropp, dsgl.
" Schmidt, E., Geh. Reg. Rat.
" Vogt, dsgl.
" Kayser.
" Maaß.
Dr. Birt.
" von Sybel.
" Meyer, Artur.
" Korschelt.
" Natorp.
" Viëtor.
" Jensen.
" Richarz.
" Troeltsch.
" Hensel.
" Elster.
" Kalbfleisch.

Ordentliche Honorarprofessoren.

Dr. Rathke.
Dr. Wenck.

Außerordentliche Professoren.

Dr. von Drach.
" Feußner.
" Fittica.
" Kohl.
" Thumb.
" jur. et phil. Sieveking.
" Neumann.
Dr. Wechßler.
" Schaum.
" Glagau.
" Brackmann.
" Klebs.
" Menzer.

Privatdozenten.

Dr. Reißert, Prof., Reg. Rat.
" Wrede, Prof.
Dr. Fritsch, Prof.
" Diemar, dsgl.

Dr. Thiele.
„ von Dalwigk.
„ Meisenheimer.
„ Rupp, Prof.
„ Oestreich.
„ Jung.
„ Schulze, Artur, Prof.
„ Haselhoff, Prof.
„ Drevermann.
„ Bock.
Dr. Schwantke.
„ Fries.
„ Köppe.
„ Brie.
„ Mayne.
„ Fuëter.
„ Lorenz.
„ Atmann.
„ Schiedermair.
„ Suchier.

Beamte.

König, Kanzleirat, Universitätsekretär.
Beckmann, Rechnungsrat, Universitätskassen-Rendant und Quästor.
Trebing, Kuratorialsekretär.

9. Rheinische Friedrich Wilhelms-Universität zu Bonn.

Kurator.

Dr. von Rottenburg, Wirkl. Geh. Rat, Unterstaatsekretär a. D.

Zeitiger Rektor.

Prof. D. Dr. Grafe.

Universitätsrichter.

Riesenstahl, Geh. Just. Rat, Amtsgerichtsrat.

Zeitige Dekane

der Evang.-Theolog. Fakultät: Prof. D. theol. et phil. Sell,
der Kathol.-Theolog. Fakultät: Prof. Dr. Schrörs,
der Juristischen Fakultät: Prof. Dr. Loersch, Geh. Just. Rat,
der Medizinischen Fakultät: Prof. Dr. Schultze, Geh. Med. Rat,
der Philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Bülbring.

Fakultäten.

1. Evangelisch-Theologische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. Kamphausen.
D. Dr. phil. Sieffert, Konsist. Rat, Mitglied des Konsistoriums.
D. Dr. phil. Grafe.
„ „ „ König.
„ Sachsse, Konsist. Rat.
„ Dr. phil. Sell.

D. Goebel, Konsist. Rat.
= Ritschl.
D. Ecke.
= Meinhold.
Lic. Dr. phil. Böhmer.

Privatdozenten.

Lic. Dr. phil. Clemen, Karl, Prof.
Lic. theol. Loeschcke, Gerhard.

2. Katholisch-Theologische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. Kellner.
= Kaulen, Päpstlicher Hausprälat.
= Schrörs.
Dr. Kirschkamp.
= Felten.
= theol. et phil. Englert.
= Esser.

Ordentlicher Honorarprofessor.

Dr. Schnütgen, Domkapitular zu Cöln.

Außerordentliche Professoren

Dr. Brandt.
= theol. et phil. Rauschen, Gymnas. Oberlehrer.
Dr. Feldmann.
= phil., theol. et jur. Hilling.

Privatdozenten.

Dr. Greving.
Dr. Herkenne, Pfarrer.

3. Juristische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. Ritter von Schulte, Geh. Just. Rat.
= Krüger, dsgl.
= Loersch, dsgl., Mitglied des Herrenhauses und Kronsyndikus.
= Zorn, dsgl., dsgl. u. dsgl.
Dr. Zittelmann, Geh. Just. Rat.
= Cosack, dsgl.
= Bergbohm, Geh. Reg. Rat.
= Stutz.
= Crome.
= Landsberg.
= Heimberger.

Außerordentlicher Honorarprofessor.

Dr. Pflüger.

Privatdozenten.

Dr. Stier-Somlo, Prof.
= jur. et phil. Keller.
= Müller-Erzbach.
Dr. Raape.
= Lehmann.

4. Medizinische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. von Leydig, Geh. Med. Rat.
" med. et phil. Pflüger, Geh. Med. Rat, Auswärtiges Mitglied der Akademie d. Wissenschaften zu Berlin.
" Saemisch, Geh. Med. Rat.
" Binz, dsgl.
" med. et phil. Frhr. von la Valette St. George, dsgl.

Dr. Fritsch, Geh. Med. Rat, Mitglied des Mediz. Kollegiums.
" Schultze, Geh. Med. Rat.
" Pelmann, dsgl., Mitglied des Mediz. Kollegiums.
" Finkler, Geh. Med. Rat.
" Bier, dsgl.
" Ribbert.
" Westphal, Direktor der Rhein. Prov. Irrenheil- und Pflegeanstalt.

Ordentliche Honorarprofessoren.

Dr. Doutrelepont, Geh. Med. Rat.

Dr. Witzel.

Außerordentliche Professoren.

Dr. Nußbaum.
" med. et phil. Fuchs.
" Walb, Geh. Med. Rat.
" Ungar, dsgl. und Mitglied des Mediz. Kollegiums, Gerichtsarzt.

Dr. Schiefferdecker.
" med. et phil. Leo.
" Rieder-Pascha, Geh. Med. Rat.
" Kruse.
" Rumpf.

Außerordentlicher Honorarprofessor.

Dr. Klapp.

Privatdozenten.

Dr. Kocks, Prof.
" Bohland, dsgl.
" Thomsen, dsgl.
" Pletzer, dsgl.
" Hummelsheim, dsgl.
" Schöndorff, dsgl.
" Eschweiler.
" Eichler.
" Graff, Prof.
" Schröder, dsgl.
" Straßburger, dsgl.
" Grouven, dsgl.
" Vogel.
" zur Nedden.

Dr. Foerster.
" Finkelnberg.
" Esser.
" Schmieden.
" Reifferscheid.
" Fischer.
" Köpin.
" Reis.
" Burchardt.
" Selter.
" Grube.
" Bachem.
" Schmiz.

5. Philosophische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. Bücheler, Geh. Reg. Rat, Auswärtiges Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Berlin.
" Justi, Geh. Reg. Rat.
" Nissen, dsgl., Mitglied des Herrenhauses.
" Laspeyres, Geh. Bergrat.
" phil., med et jur. civ. Strasburger, Geh. Reg. Rat.
" Ritter, dsgl.
" Wilmanns, dsgl.
" Aufrecht.
" Rein, Geh. Reg. Rat.
" Foerster, dsgl.
" Erdmann, dsgl.
" Ludwig, dsgl.
" D. von Bezold, Geh. Reg. Rat.
" Trautmann, dsgl.

Dr. Jacobi, Geh. Reg. Rat.
" Steinmann, Geh. Bergrat.
" Loeschke, Georg, Geh. Reg.-Rat.
" Marx, dsgl.
" Prym.
" phil. et jur. Dietzel.
" Küstner.
" Schulte.
" Elter.
" Kayser.
" Study.
" Litzmann.
" phil. et jur. Anschütz.
" Bülbring.
" Brinkmann.
" Clemen, Paul.
" Dyroff.
" Schumacher.
" Aereboe.

Ordentliche Honorarprofessoren.

Dr. Schaarschmidt, Geh. Reg. Rat.
" Jäger, dsgl., Gymnasialdirektor a. D.

Außerordentliche Professoren.

Dr. Franck.
" Wolff, Leonh., Akadem. Musikdirektor.
" Pohlig.
" Wiedemann.
" Solmsen.
" Noll, Etatmäßiger Professor an der Landwirtschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf.

Dr. Karsten.
" Gaufinez.
" Kowalewski.
" phil. et theol. Götz.
" Kaufmann.
" Rimbach.
" Frerichs.
" jur. et phil. Eckert.
" London.
" Wentscher.

Privatdozenten.

Dr. König, Prof.
" Voigt, dsgl.
" Mönnichmeyer, dsgl.

Dr. Strubell.
" Firmenich-Richartz, Prof.

Dr. Kippenberger, Prof.
" Borgert.
" Schroeter, Prof.
" Pflüger.
" Fischer.
" Bucherer.
" Freytag.
" Waltz, Prof., Kaiserl. Russischer Wirkl. Staatsrat.
" Luckwaldt.
" Steffens.
" Körnicke.
" Karo.
" Laar.
" Schultz, Franz.

Dr. Schmidt, Otto.
" Levison.
" phil. et jur. Weber.
" Eversheim.
" phil. et. rer. pol. Mannstaedt.
" Imelmann.
" Frost.
" Mannheim.
" Hashagen.
" Herrmann.
" Schmidt, Erhardt.
" Wygodzinski.
" Horten.
" Willers.

Beamte.

Hoffmann, Kanzleirat, Universitätsekretär.
Hövermann, Geheimer Rechnungsrat, Universitätskassen-Rendant und Quästor.
Weigand, Rechnungsrat, Kuratorialsekretär.

10. Universität zu Münster.

Kurator.

Se. Exz. Dr. Frhr. von der Recke von der Horst, Staatsminister, Oberpräsident der Provinz Westfalen.
von Viebahn, Geh. Oberregierungsrat, Kuratorialrat und Stellvertreter des Kurators.

Zeitiger Rektor.

Prof. Dr. Pieper.

Universitätsrichter.

Nacke, Geh. Just. Rat, Landgerichtsrat.

Zeitige Dekane

der Katholisch-Theologischen Fakultät: Prof. Dr. Hüls,
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät: Prof. Dr. Schreuer,
der Philosophischen und Naturwissenschaftlichen Fakultät: Prof. Dr. Heydweiller.

Fakultäten.

1. Katholisch-Theologische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. Hartmann, Domkapitular, Päpstlicher Hausprälat.
= Fell.
= Mausbach.
= Bludau.
= Pieper.

Dr. Hüls, Domkapitular.
= Hitze, Apostolischer Protonotar.
= Renz.
= Diekamp.

Außerordentliche Professoren.

Dr. Bautz.

Dr. Dörholt.

Privatdozent.

Dr. Engelkemper, Prof.

2. Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. von Savigny.
= Erman.
= Krückmann.
= Schreuer.

Dr. Jacobi.
= von Heckel.
= Rosenfeld.
= Schmöle.

Außerordentliche Professoren.

Dr. Naendrup.
= Thomsen.

Dr. Krüger.

Privatdozent.

Dr. Langen, Prof., Gerichtsassessor.

3. Philosophische und Naturwissenschaftliche Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. Hittorf, Geh. Reg. Rat, Auswärtiges Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Berlin.
= Stahl, Geh. Reg. Rat.
= Spicker, dsgl.
= Niehues, dsgl. Mitglied des Herrenhauses, Päpstlicher Geheimkämmerer.

Dr. Salkowski, Geh. Reg. Rat.
= Killing, dsgl.
= Andresen, dsgl.
= Erler.
= Lehmann, Geh. Reg. Rat.
= Sonnenburg.
= Zopf.
= König, Geh. Reg. Rat.
= Kroll.

Dr. Heydweiller. Dr. Ehrenberg.
" Buß. " Ballowitz.
" von Lilienthal. " Streitberg.
" Jostes. " Rosemann.
" Meister. " Koepp.
" Spannagel. " Schwering.

Ordentliche Honorarprofessoren.

Dr. Philippi, Geh. Archivrat, Archivdirektor.
Dr. Cauer, Provinzial Schulrat.

Außerordentliche Professoren.

Dr. Kaßner. Dr. Konen.
" Radermacher. " Stempell.
" Geyser. " Meinardus.
" Jiriczek.

Privatdozenten.

Dr. Vandenhoff. Dr. Koch.
" Schmitz-Kallenberg. " Heuser.
" Dehn, Prof. " Tobler.
" Bömer. " Koppelmann, Prof.
" Wiese. " Brodersen.
" Thiel.

Beamte.

Drosson, Rechnungsrat, Sekretär und Quästor.
Peter, Rechnungsrat, Rentmeister des Studienfonds.

---

11. Lyceum Hosianum zu Braunsberg.

Kurator.

Se. Exz. von Moltke, Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

Zeitiger Rektor.

Professor Dr. Kranich.

Akademischer Richter.

Die Funktionen desselben werden von dem Richter der Universität Königsberg Regierungsrat Wollenberg wahrgenommen.

Zeitige Dekane
der Theologischen Fakultät: Prof. Dr. Weiß,
der Philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Röhrich.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. Weiß.
" Kranich.
Dr. theol. et phil. Koch.
" Kolberg.

Ordentlicher Honorarprofessor.

Dr. Marquardt, Domherr zu Frauenburg.

Außerordentlicher Professor.

Dr. Schulz.

Privatdozent.

Dr. Gigalski.

2. Philosophische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. Weißbrodt, Geh. Reg. Rat.
Dr. Niedenzu.
" Röhrich.

Außerordentlicher Professor.

Dr. Switalski.

L. Die Königlichen Technischen Hochschulen.

1. Technische Hochschule zu Berlin.

(Charlottenburg, Berlinerstraße 171.)

A. Rektor und Senat.

Zeitiger Rektor.

Grantz, Geh. Reg. Rat, Prof.

Verwaltungsbeamte.

Arnold, Oberverwaltungsgerichtsrat.
Dr. jur. Daude, Geh. Reg. Rat, Syndikus in rechtlichen Angelegenheiten, auftragsw.

Senatsmitglieder.

Genzmer, Geh. Hofbaurat, Prof.
Hehl, Geh. Reg. Rat, Prof.
Dr. Hettner, dsgl., dsgl.
Kammerer, Prof.
Dr. Kötter, dsgl.
Kretschmer, Geh. Marinebaurat, Prof.
Dr. Kurlbaum, Prof.
Mathesius, dsgl.
Dr. Miethe, Geh. Reg. Rat, Prof.
Müller, Siegmund, Prof.
Romberg, dsgl.
Dr.-Ing. Schlesinger, Prof.

B. Abteilungen.

(Die Mitglieder der Abteilungs-Kollegien sind durch einen * bezeichnet.)

I. Abteilung für Architektur.

Vorsteher.

Hehl, Geh. Reg. Rat, Prof.

Etatmäßig angestellte Mitglieder.

*Borrmann, Prof.
*Genzmer, Geh. Hofbaurat, Prof.
*Hehl, Geh. Reg. Rat, Prof.
*Koch, Geh. Baurat, Prof.
*Kühn, dsgl., dsgl.
*Laske, Baurat, Prof.
*Dr.-Ing. Raschdorff, J., Geh. Ob. Reg. Rat, Prof., Mitglied und Senator der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin.
*Rietschel, Geh. Reg. Rat, Prof.
*Strack, dsgl., dsgl.
*Wolff, Geh. Baurat, Prof.
*Dr. Zimmermann, Prof.

Nichtetatmäßig angestellte Mitglieder.

Geyer, Prof.
Goecke, Landesbaurat, Prof.
Henseler, Prof.
Jacob, dsgl.
Merzenich, Baurat, Prof.
Raschdorff, O., Geh. Reg. Rat, Prof.
Dr. Schubring, Prof.

Privatdozenten.

Cremer, Prof.
Dr. Galland, dsgl.
Graef, Baurat.
Günther-Naumburg, Prof.
Kohte, Baurat.
Dr. Marx.
Nitka, Baurat, Prof.
Schoppmeyer, Maler.
Dr. Seeßelberg, Prof.
Stiehl, Stadtbauinspektor, Prof.
Stoeving, Architektur- und Figurenmaler, Prof.
Wever, Baurat.

II. Abteilung für Bau-Ingenieurwesen.

Vorsteher.

Dr. Kötter, Prof.

Etatmäßig angestellte Mitglieder.

*Boost, Prof.
*Brix, Stadtbaurat a. D., Prof.
*Cauer, Prof.
*Grantz, Geh. Reg. Rat, Prof.
Dr. Kötter, Prof.
Dr.-Ing. Müller-Breslau, Geh. Reg. Rat, Prof., Ordentliches Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
*Müller, Siegmund, Prof.
*de Thierry, Baurat, Prof.
*Weihe, Prof.
*Werner, Geh. Reg. Rat, Prof.

Nichtetatmäßig angestellte Mitglieder.

*Kummer, Oberbaudirektor, Prof.
Müssigbrodt, Reg. und Baurat, Prof.
Rudeloff, Prof.

Privatdozenten.

Bernhard, Reg. Baumstr. a. D.
Dr. Galle, Prof.
„ Kaßner, dsgl.
Knauff, Stadtbauinsp. a. D.
Mattern, Wasserbauinspektor.
Dr. Pietsch, Prof.
Schaar, Reg. Baumstr. a. D.
Schulz, Reg. Baumstr.

III. Abteilung für Maschinen-Ingenieurwesen.

Vorsteher.

Kammerer, Prof.

Etatmäßig angestellte Mitglieder.

*Franz, Prof.
*Heyn, Prof.

*Josse, Prof.
*Kammerer, dsgl.
*Ludewig, Geh. Reg. Rat, Prof.
Dr. Meyer, Eugen, Prof.
Obergethmann, dsgl.
*Reichel, E., Geh. Reg. Rat, Prof.
*Dr.-Ing. Reichel, W., Prof.
Dr. Dr.-Ing. Riedler, Geh. Reg. Rat, Prof., Mitglied des Herrenhauses.
*Dr.-Ing. Schlesinger, Prof.
*Dr. Dr.-Ing. Slaby, Geh. Reg. Rat, Prof., Mitgl. des Herrenhauses.
*Stumpf, Prof.

Nichtetatmäßig angestellte Mitglieder.

Hartmann, W., Prof.
Dr. Klingenberg, dsgl.
Leist, dsgl.
*Dr.-Ing. Martens, Geh. Reg. Rat, Prof., Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Berlin und Direktor d. Kgl. Materialprüfungsamtes zu Groß Lichterfelde.
Dr. Strecker, Geh. Postrat, Prof.
" Wedding, W., Prof.
*Wehage, Geh. Reg. Rat, Prof.

Privatdozenten.

Bauer, Dipl.-Ing.
Dr. Benischke, Ober-Ing.
" Breslauer.
Hartmann, W., Prof.
Heinel, Ingenieur.
Hilpert, August, Dipl.-Ing.
Dr.-Ing. Hilpert, Georg.
Dr. Kallmann, Stadtelektriker
Dr.-Ing. von Koch.
Leist, Prof.
Dr. Vogel, Fr. Herz. Braunschweig. Außerordentl. Prof.
Zehme, Oberingenieur.

IV. Abteilung für Schiff- und Schiffsmaschinenbau.

Vorsteher.
Romberg, Prof.

Etatmäßig angestellte Mitglieder.

*Flamm, Geh. Reg. Rat, Prof.
Krainer, Prof.
*Laas, Prof.
*Romberg, dsgl.

Nichtetatmäßig angestellte Mitglieder.

*Kretschmer, Geh. Marinebaurat, Prof.
*Rudloff, Wirklicher Geh. Oberbaurat, Prof.

Privatdozent.
Dr.-Ing. Arldt.

V. Abteilung für Chemie und Hüttenkunde.

Vorsteher.

Dr. Miethe, Geh. Reg. Rat, Prof.

Etatmäßig angestellte Mitglieder.

*Doelt, Prof.
*Dr. Erdmann, dsgl.
* = Hirschwald, Geh. Reg. Rat, Prof.
* = von Knorre, Prof.
* = Liebermann, Geh. Reg. Rat, Prof.
*Mathesius, Prof.
*Dr. Miethe, Geh. Reg. Rat, Prof.
Schuberg, Prof.
*Witt, Geh. Reg. Rat, Prof.

Nichtetatmäßig angestellte Mitglieder.

*Dr. von Buchka, Geh. Ob. Reg. Rat, Prof.
= Herzfeld, Prof.
= Holde, dsgl.
= Müller, C., dsgl.
Dr. Schoch, Prof.
= Traube, dsgl.
= Wedding, H., Geh. Bergrat, Prof.

Privatdozenten.

Dr. Arndt.
= Binz.
= Börnstein.
= Brand, Prof.
= Byk.
= Frölich.
= Hauser.
= Hecht, Reg. Rat.
= Herzfeld, Prof.
= Hinrichsen.
= Junghahn.
Dr. Jurisch, Prof.
= Kühling, dsgl.
= Müller, W., dsgl.
= Schoch, dsgl.
= Simonis.
= Stavenhagen, Prof.
= Traube, dsgl.
= Ullmann.
= Voswinckel.
= Wolffenstein, Prof.

VI. Abteilung für Allgemeine Wissenschaften, insbesondere für Mathematik und Naturwissenschaften.

Vorsteher.

Dr. Kurlbaum, Prof.

Etatmäßig angestellte Mitglieder.

*Dr. Grunmach, Prof.
* = Hertzer, Geh. Reg. Rat, Prof.
* = Hettner, dsgl., dsgl.
* = Krigar-Menzel, Prof.
*Dr. Kurlbaum, Prof.
* = Lampe, Geh. Reg. Rat, Prof.
= Scheffers, Prof.

Nichtetatmäßig angestellte Mitglieder.

Dr. Bornhak, Prof.
" Dziobek, dsgl.
" Haentzschel, dsgl.
Hartmann, K., Geh. Reg. Rat, Prof.
Dr. Jolles, Prof.
Dr. Kalischer, Prof.
" Post, Geh. Ob. Reg. Rat, Prof.
" Steinitz, Prof.
" Warschauer, Großherzogl. Hessischer A. o. Prof.

Privatdozenten.

Dr. Alexander Katz II, Rechtsanwalt.
" Cranz, Geh. Reg. Rat, Prof.
" Fuchs, Oberlehrer.
" Gleichen, Reg. Rat.
" Groß, Prof.
" Hessenberg, dsgl.
" Kalischer, dsgl.
Dr. jur et phil. Koehne.
" Lippstreu.
" Petzoldt, Oberlehrer.
" Rothe.
" Servus, Oberlehrer, Prof.
" Steinitz, Prof.
" Wallenberg, Oberlehrer, Prof.
" med. Weyl.

Lehrer für fremde Sprachen.

Dr. Krueger, Oberlehrer, Lektor für Englisch.
Malchin, Lektor für Russisch.
Reyret, Lektor für Französisch.
Rossi, G., Lektor für Italienisch.

C. Beamte.

Müller, Rechnungsrat, Rendant.
Haesner, dsgl., Bureauvorsteher.
Kempert, Bibliothekar.

D. Königliches Materialprüfungsamt.

(Groß Lichterfelde-West, Potsdamer Chaussee Nr. 87.)

Direktor.

Dr. Jng. Martens, Geh. Reg. Rat, Prof., s. vorher.

Unterdirektoren.

Rudeloff, Prof.
Heyn, Prof.

Abteilungsvorsteher.

Rudeloff, Prof., Vorsteher der Abteilung für Metallprüfung, s. vorher.
Gary, Prof., Vorsteher der Abteilung für Baumaterialprüfung.

Herzberg, Prof., Vorsteher der Abteilung für papier- und textiltechnische Prüfungen.
Heyn, Prof., Vorsteher der Abteilung für Metallographie, s. vorher.
Rothe, Prof., Vorsteher der Abteilung für Allgemeine Chemie.
Dr. Holde, Prof., Vorsteher der Abteilung für Ölprüfung.

Bureau.

Hähnel, Bureauvorsteher und Rendant.

2. Technische Hochschule zu Hannover.

Königlicher Kommissar.

Se. Exz. Dr. Wentzel, Oberpräsident.

A. Rektor und Senat.

Zeitiger Rektor.

Barkhausen, Geh. Reg. Rat, Prof.

Senatsmitglieder.

Schulz, Prof.
Lang, dsgl.
Klein, dsgl.
Dr. Kohlrausch, Geh. Reg. Rat, Prof.
Dr. Stäckel, Prof.
" Holtzinger, dsgl.
Troske, dsgl.
Dr. Ost, dsgl.

Syndikus.

Meyer, Landgerichtsdirektor.

B. Abteilungen.

(Die Mitglieder der Abteilungs-Kollegien sind mit * bezeichnet.)

I. Abteilung für Architektur.

Vorsteher.

Schulz, Prof.

Etatmäßig angestellte Mitglieder.

*Schröder, Prof.
*Stier, Geh. Baurat, Prof.
*Mohrmann, Prof., Konsistorialbaumeister.
*Dr. Holtzinger, Prof.
*Schleyer, Prof.
*Friedrich, dsgl., Maler.
*Roß, Prof.
*Schulz, dsgl.

Nichtetatmäßig angestellte Mitglieder.

Voigt, Maler
Jordan, Prof., Maler.
Gundelach, Bildhauer.

Privatdozenten.

Geb, Prof.
Dr. Haupt, dsgl.
Trip, Stadtgartendirektor.
Dr. von der Mülbe.

II. Abteilung für Bau-Ingenieurwesen.

Vorsteher.

Lang, Prof.

Etatmäßig angestellte Mitglieder.

*Dr.-Ing. Launhardt, Geh. Reg. Rat, Prof., Mitglied des Herrenhauses u. der Akademie des Bauwesens.
*Dolezalek, C., Geh. Reg. Rat, Baurat, Prof.
*Barkhausen, Geh. Reg. Rat, Prof.
*Arnold, Geh. Reg. Rat, Prof.
*Lang, dsgl., dsgl.
*Danckwerts, Prof., Reg. u. Baurat.
*Dr.-Ing. Hotopp, Baurat, Prof.
*Dolezalek, C. A., Prof.

Privatdozent.

Petzold, Prof.

III. Abteilung für Maschinen-Ingenieurwesen.

Vorsteher.

Klein, Prof.

Etatmäßig angestellte Mitglieder.

*Dr.-Ing. Fischer, Geh. Reg. Rat, Prof.
*Riehn, dsgl., dsgl.
*Frank, Geh. Reg. Rat, Prof.
*Frese, Prof.
*Troske, Prof.
*Klein, dsgl.
*Weber, dsgl.
*Dr.-Ing. Nachtweh, dsgl.

Nichtetatmäßig angestelltes Mitglied.

Aschof, Oberingenieur, Diplomingenieur.

IV. Abteilung für chemisch-technische und elektrotechnische Wissenschaften.

Vorsteher.

Dr. Kohlrausch, Geh. Reg. Rat, Prof.

Etatmäßig angestellte Mitglieder.

*Dr. Kohlrausch, Geh. Reg. Rat, Prof.
* = Ost, dsgl.
* = Rinne, dsgl.
*Dr. Seubert, Prof.
* = Behrend, dsgl.
* = Heim, dsgl.
* = Precht, dsgl.

Nichtetatmäßig angestellte Mitglieder.

Dr. Eschweiler, Prof.
Dr.-Jng. Beckmann.
Dr. Wehmer, Prof.
Hoyer, Prof.
Dr. Stark, dsgl.

Privatdozenten.

Dr. Franke.
= Laves.
Dr. Keiser.
= Jänecke.

V. Abteilung für Allgemeine Wissenschaften, insbesondere für Mathematik und Naturwissenschaften.

Vorsteher.

Dr. Stäckel, Prof.

Etatmäßig angestellte Mitglieder.

*Dr. Kiepert, Geh. Reg. Rat, Prof.
* = Heß, Prof.
*Dr. Rodenberg, Geh. Reg. Rat, Prof.
* = Stäckel, Prof.

Nichtetatmäßig angestellte Mitglieder.

*Dr. Schaefer, Prof.
= Köcher, dsgl.
= Kasten, dsgl.
Nußbaum, Prof.
Petzold, dsgl.
Dr. Lohmann, Direktor.

Privatdozenten.

Dr. jur. et phil. Rocke, Handelskammersyndikus.
= Deetjen.
= Krüger.
Dr. Kabitz.
= von Drigalski, Stabsarzt, Prof.

Außerdem erteilen Unterricht:

Dr. med. Geißler, Generaloberarzt, Prof.
" Böhling, Hofrat, Lektor für Russisch.

C. Beamte.

Ackerhans, Rendant und Sekretär.
Cleeves, Bibliothekar.

3. Technische Hochschule zu Aachen.

Königlicher Kommissar.

von Hartmann, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rat, Regierungspräsident.

A. Rektor und Senat.

Zeitiger Rektor.

Dr. Borchers, Geh. Reg. Rat, Prof.

Senatsmitglieder.

Frentzen, Prof.
Dr. Bräuler, Geh. Reg. Rat, Prof.
Köchy, dsgl., dsgl.
Schwemann, Prof.
Dr. Kötter, Prof.
Hertwig, dsgl.
Dr.-Ing. Stauber, dsgl.
Dr. Dr.-Ing. Wüllner, Geh. Reg. Rat, Prof.

B. Abteilungen.

(Die Mitglieder der Abteilungs-Kollegien sind durch * bezeichnet.)

I. Abteilung für Architektur.

Vorsteher.

Frentzen, Prof.

Etatmäßige Professoren.

*Frenz, Prof.
*Dr.-Ing. Henrici, Geh. Reg. Rat, Prof.
*Klingholz, Prof.
*Dr. Schmid, Prof.
*Schupmann, Geh. Baurat, Prof.

Nichtetatmäßig angestelltes Mitglied.

*Frentzen, Prof., Reg. Baumeister.

Privatdozent.

Buchkremer, Prof., Architekt.

II. Abteilung für Bau-Ingenieurwesen.

Vorsteher.

Dr. Bräuler, Geh. Reg. Rat, Prof.

Etatmäßige Professoren.

*Dr. Bräuler, Geh. Reg. Rat, Prof.
*Domke, Prof., Reg. Baumeister.
*Hertwig, dsgl., dsgl.
*Hirsch, Geh. Baurat, Prof.
*Holz, Prof., Reg. Baumeister.
*Quirll, Prof.
*Dr. Schumann, Prof.
*Sieben, Prof., Reg. Baumeister.

III. Abteilung für Maschinen-Ingenieurwesen.

Vorsteher.

Köchy, Geh. Reg. Rat, Prof.

Etatmäßige Professoren.

*Dr. Grotrian, Geh. Reg. Rat, Prof.
*Junkers, Prof.
*Köchy, Geh. Reg. Rat, Prof.
*Langer, Prof.
*Dr. Rasch, Prof.
*Dr.-Ing. Rötscher, Prof.
*Wallichs, dsgl.

Nichtetatmäßig angestellte Mitglieder.

Hamacher, Telegraphendirektor.
*Lutz, Prof.

Privatdozenten.

Dr. Finzi.
Grunewald, Reg. Baumeister.

IV. Abteilung für Bergbau und Hüttenkunde, für Chemie und Elektrochemie.

Vorsteher.

Schwemann, Prof.

Etatmäßige Professoren.

*Dr. Borchers, Geh. Reg. Rat, Prof.
* „ Bredt, Prof.
*Dr. Classen, Geh. Reg. Rat, Prof.
* „ Haußmann, Prof.

*Dr. Holzapfel, Prof.
* „ Klockmann, dsgl.
* „ Rau, dsgl.
* „ Schenck, dsgl.
*Schwemann, Prof.
*Dr.-Ing. Stauber, dsgl.
*Dr. Wüst, dsgl.

Nichtetatmäßig angestellte Mitglieder.

Goerens, Dipl.-Ing.
Mayer, Prof.
Dr. Wieler, Prof.

Privatdozenten.

Dr. Dannenberg, Prof.
„ Kapff.
Dr. Semper.
Stegemann, Bergassessor.

V. Abteilung für Allgemeine Wissenschaften.

Vorsteher.

Dr. Kötter, Prof.

Etatmäßige Professoren.

Dr. Blumenthal, Prof.
*Dr. jur. et phil. Kähler, dsgl.
* „ Kötter, dsgl.
*Dr.-Ing. Reißner, Prof.
*Dr. Dr.-Ing. Wüllner, Geh. Reg. Rat, Prof.

Nichtetatmäßig angestellte Mitglieder.

Dr. Kayser, Landgerichtsrat.
„ Seitz, Prof.
Storp, Geh. Reg. Rat, Regierungs- und Gewerberat.

Privatdozenten.

Dr. Gemünd.
Dr. Polis.

Außer den Dozenten der Technischen Hochschule sind bei der Handelshochschule tätig:

Dr. Kolsen.
Koß, Lehrer.
Dr. Lehmann, Syndikus der Handelskammer.
Dr. Schatz.
„ Vogel, Oberlehrer.
Ward.
Dr. Wilden, Rechtsanwalt.

Außerdem erteilen Unterricht: Dr. med. Marwedel, Prof.
„ „ Quadflieg.

C. Beamte.

Kürten, Rechnungsrat, Rendant.
Peppermüller, Bibliothekar.
Glarner, Sekretär.

4. Technische Hochschule zu Danzig.

Königlicher Kommissar.
von Jagow, Exzellenz, Oberpräsident.

Syndikus.
Heinrichs, Reg. Rat.

A. Rektor und Senat.

Zeitiger Rektor.
Dr. von Mangoldt, Geh. Reg. Rat, Prof.

Senatsmitglieder.

Carsten, Baurat, Prof., Prorektor.
Genzmer, Baurat, Prof.
Kohnke, Prof.
Mentz, dsgl.
Ostendorf, dsgl.
Dr. Ruff, dsgl.
Schnapauff, dsgl.
Dr. Schilling, Prof.
Schulze, F. W. Otto, Wasserbauinspektor, Prof.
Dr. Thieß, Prof.
Tischbein, dsgl.
Wagener, dsgl.
Dr. Wülfing, dsgl.

B. Abteilungen.

(Die Mitglieder der Abteilungskollegien sind durch einen * bezeichnet.)

I. Abteilung für Architektur.

Vorsteher.
Ostendorf, Prof.

Etatmäßige Professoren.

*Carsten, Baurat, Prof.
*Genzmer, dsgl., dsgl.
*Dr. Matthaei, Geh. Reg. Rat, Prof.
*Ostendorf, Prof.

Honorarprofessor.
Dr. Steinbrecht, Geh. Baurat, Prof.

Dozenten.

von Brandis, Prof.
Ehrhardt, Reg. u. Baurat,
Gramberg, Dipl.-Ing.

II. Abteilung für Bau-Ingenieurwesen.

Vorsteher.

Schulze, F. W. Otto, Wasserbauinspektor, Prof.

Etatmäßige Professoren.

*Dr. Eggert, Prof.
*Ehlers, Baurat, Prof.
*Kohnke, Prof.
*Krohn, Geh. Reg. Rat, Prof.
*Dr.-Ing. Oder, Prof.
*Schulze, F. W. Otto, Wasserbauinspektor, Prof.

Dozent.

*Breidsprecher, Geh. Baurat, Prof.

III. Abteilung für Maschinen-Ingenieurwesen und Elektrotechnik.

Vorsteher.

Wagener, Prof.

Etatmäßige Professoren.

*Jahn, Prof.
*Dr. Roeßler, dsgl.
*Schulze-Pillot, dsgl.
*Tischbein, Prof.
*Wagener, dsgl.

Dozent.

Dr. Simons, Assistent.

IV. Abteilung für Schiff- und Schiffsmaschinenbau.

Vorsteher.

Mentz, Prof.

Etatmäßige Professoren.

*Mentz, Prof.
*Schnapauff, dsgl.
*Schütte, Prof.

Dozenten.

*Hoßfeld, Geh. Marine-Baurat.
*Krieger, Marine Ober-Baurat.

V. Abteilung für Chemie.

Vorsteher.

Dr. Ruff, Prof.

Etatmäßige Professoren.

*Dr. Ruff, Prof.
* = Wohl, dsgl.
*Dr. Wülfing, Prof.

Dozent.

Dr. Bose, Prof.

VI. Abteilung für Allgemeine Wissenschaften.

Vorsteher.

Dr. Schilling, Prof.

Etatmäßige Professoren.

*Dr. Lorenz, Prof.
* = von Mangoldt, Geh. Reg. Rat, Prof.
* = Schilling, Prof.
*Dr. Sommer, Prof.
* = Thieß, dsgl.
* = Wien, dsgl.

Dozenten.

von Bockelmann, Prof.
Dr. Kalähne, dsgl.
= Kumm, dsgl.
Dr. Löbner, Prof.
= Petruschky, dsgl.

Privatdozent.

Dr. Mollwo.

Lektoren.

van der Bergen, Kais. Russ. Staatsrat.
Dr. Medem, Prof., Oberlehrer.
Dr. Reimann, Prof., Oberlehrer.
Steutzler, Oberlehrer.

Außerdem erteilen Unterricht:

Korn, Reg. Rat.
Dr. med. Lohsse.

C. Beamte.

Both, Bureauvorsteher und Rendant.
Sielmann, Sekretär der Bücherei.

M. Die höheren Lehranstalten.

Gesamtverzeichnis derjenigen Lehranstalten, welche gemäß § 90 der Wehrordnung zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Bemerkungen:

1. Die mit * bezeichneten Gymnasien (A. a) und Progymnasien (C. a) sind befugt, Befähigungszeugnisse auch ihren von dem Unterricht im Griechischen befreiten Schülern auszustellen, wenn letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterricht regelmäßig teilgenommen und nach mindestens einjährigem Besuche der Sekunda auf Grund besonderer Prüfung ein Zeugnis über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.
2. Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

Öffentliche Lehranstalten.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse, d. h. der einjährige erfolgreiche Besuch der Untersekunda (nach weit verbreiteter Bezeichnung) bei Vollanstalten zur Darlegung der Befähigung genügt.

a) Gymnasien.

I. Provinz Ostpreußen.

	Direktoren:
1. Allenstein,	Dr. Sieroka.
2. Bartenstein,	- Roese, Prof.
3. Braunsberg,	- Preuß.
4. Gumbinnen: Friedrichs-Schule (verbunden mit Realschule),	- Jaenicke.
5. Insterburg: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),	- Hoffmann.
6. Königsberg i. Ostpr.: Altstädtisches Gymnasium,	- Lejeune Dirichlet.
7. Friedrichs-Kollegium,	- Ellendt, Prof.
8. Kneiphöfisches Gymnasium,	- Armstedt, dsgl.
9. Wilhelms-Gymnasium,	- Wagner, dsgl.
10. Lötzen,	- Wiesenthal.

	Direktoren:
11. Lyck,[1]	Kotowski.
12. Memel: Luisen-Gymnasium,[1]	Dr. Küsel.
13. Osterode i. Ostpr.,	= Wüst.
14. Rastenburg: Herzog Albrechts-Schule,[2]	= Prellwitz, Prof.
15. Roessel,	= Schmeier.
16. Tilsit,	= Müller.
17. Wehlau: Gymnasium[3] (verbunden mit Realschule),	Jabobi.

II. Provinz Westpreußen.

1. Danzig: Königliches Gymnasium,	Dr. Kretschmann.
2. Städtisches Gymnasium,	= Spieß, Prof.
3. Deutsch-Krone,	= Stuhrmann.
4. Elbing,	= Gronau.
5. Graudenz,	= Doempke.
6. *Konitz,	= Correns.
7. Kulm,	= Gerstenberg.
8. Marienburg i. Westpr.,	Scotland.
9. Marienwerder,	Dr. Baltzer.
10. Neustadt i. Westpr.,	= Rittau, Prof.
11. Pr.Stargard: Friedrichs-Gymnasium,	Eins.
12. Schwetz,	Zwerg.
13. Strasburg i. Westpr.,	Dr. Gaede.
14. Thorn: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),	= Kanter.

III. Provinz Brandenburg.

1. Berlin: Askanisches Gymnasium,	Dr. Busse, Prof.
2. Französisches Gymnasium,	= Schulze, Geh. Reg. Rat.
3. Friedrichs-Gymnasium,	= Trendelenburg, Prof.
4. Friedrichs-Werdersches Gymnas.,	= Lange.
5. Friedrich Wilhelms-Gymnas.,	= Evers, Prof.
6. Humboldt-Gymnasium,	= Ellger, dsgl.
7. Joachimsthalsches Gymnasium,	= Bardt.
8. Gymnasium zum Grauen Kloster,	D. Dr. Bellermann, Geh. Reg. Rat.

[1] Ersatzunterricht in den mittleren Klassen.

[2] In der Umwandlung in ein Gymnasium (mit Realschule) nach Frankfurter System begriffen.

[3] Das Gymnasium zu Wehlau führt vom 1. April 1906 ab nur noch die Oberprima und geht zum 1. April 1907 ein.

		Direktoren:
9.	Berlin: Köllnisches Gymnasium,	Dr. Meusel, Prof.
10.	Königstädtisches Gymnasium,	= Wellmann, dsgl.
11.	Leibniz-Gymnasium,	Koch, dsgl.
12.	Lessing-Gymnasium,	Dr. Quaatz.
13.	Luisen-Gymnasium,	= Paetzolt.
14.	Luisenstädtisches Gymnasium,	= Müller, Prof.
15.	Sophien-Gymnasium,	= Dielitz, dsgl.
16.	Wilhelms-Gymnasium,	Leuchtenberger, Geh. Reg. Rat.
17.	Brandenburg: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),	Dr. Hacker.
18.	Ritterakademie,	= Kehr.
19.	Charlottenburg: Kaiserin Augusta-Gymnasium,	= Rethwisch, Prof.
20.	Kaiser Friedrich-Schule (Gymnasium verbunden mit † Realschule),	= Zernecke.
21.	Deutsch-Wilmersdorf bei Berlin: Bismarck-Gymnasium,	= Coste, Prof.
22.	Eberswalde,	= Teuber, dsgl.
23.	Frankfurt a. Oder,	= Schneider.
24.	Freienwalde a. Oder,	= Hedicke, Prof.
25.	Friedeberg i. d. Neumark,	= Lorentz.
26.	Friedenau,	= Busch.
27.	Fürstenwalde,	= Buchwald.
28.	Groß-Lichterfelde: Schiller-Gymnas. (verbunden mit Realgymnasium),	= Waßner.
29.	Guben: Gymnasium (verbunden mit Realschule),	= Hamdorff.
30.	Königsberg i. d. Neumark,	= Böttger, Prof.
31.	Kottbus,	= Pretzsch, dsgl.
32.	Küstrin,	Hartmann.
33.	Landsberg a. Warthe: Gymnasium (verbunden mit Realschule),	= Schlee.
34.	Luckau,	= Seiler, Prof.
35.	*Neuruppin,	= Begemann.
36.	Potsdam,	Treu, Prof.
37.	Prenzlau,	= Prahl, dsgl.
38.	Schöneberg: Prinz Heinrichs-Gymnasium,	= Richter, dsgl.
39.	Hohenzollernschule (Gymnasium, verbunden mit Oberrealschule),	= Naumann, dsgl.
40.	Schwedt a. Oder,	= Wodrig, dsgl.
41.	Sorau,	= Engelmann.
42.	Spandau,	Esternaux, Prof.

	Direktoren:
43. Steglitz,	Dr. Lück.
44. *Wittstock,	" Schultze, Prof.
45. Zehlendorf b. Berlin,	" Fischer, dsgl.
46. Züllichau: Pädagogium,	" Hanow.

IV. Provinz Pommern.

1. Anklam,	Dr. Stamm.
2. Belgard,	Stier, Prof.
3. Demmin,	Dr. Rietzki, dsgl.
4. Dramburg,	" Kleist, dsgl.
5. Gartz a. Oder,	" Weylandt, dsgl.
6. Greifenberg i. Pomm.: Friedrich Wilhelms-Gymnasium,	" Conradt, dsgl.
7. Greifswald: Gymnasium (verbunden mit Realschule),	" Wegener.
8. Kolberg: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),	" Wehrmann.
9. Köslin,	" Jonas, Prof.
10. *Lauenburg i. Pomm.,	Prohl.
11. *Neustettin: Fürstin Hedwigsches Gymnasium,	Dr. Rogge.
12. Putbus: Pädagogium,	" Marcks, Prof.
13. Pyritz: Bismarck-Gymnasium,	" Holsten, dsgl.
14. Stargard i. Pomm.: Gröningsches Gymnasium,	" Schirlitz.
15. Stettin: König Wilhelms-Gymnas.,	" Koppin.
16. Marienstifts-Gymnasium,	" Goethe.
17. Stadt-Gymnasium,	" Eskuche.
18. Stolp: Gymnasium (verbunden mit Realschule),	" Mörner.
19. Stralsund,	" Hahn, Prof.
20. Treptow a. d. Rega: Bugenhagen-Gymnasium,	" von Boltenstern, dsgl.

V. Provinz Posen.

1. Bromberg,	Dr. Eichner.
2. Fraustadt,	Conrad.
3. Gnesen,	Dr. Schlueter, Prof.
4. Hohensalza,	Biedt, dsgl.
5. Krotoschin[1]: Wilhelms-Gymnasium,	Dr. Schjerning.

[1] In der Umwandlung in ein Gymnasium (mit Realschule) nach Frankfurter System begriffen.

		Direktoren:
6.	Lissa[1]): Comenius-Gymnasium,	von Sanden, Prof.
7.	Meseritz,	Becker.
8.	Nakel,	Mahn.
9.	Ostrowo,	Dr. Klinke.
10.	Posen: Auguste Victoria-Gymnasium,	" Friebe, Geh. Reg. Rat.
11.	Friedrich Wilhelms-Gymnasium,	" Thümen, Prof.
12.	Marien-Gymnasium,	" Schröer, Geh. Reg. Rat, Prof.
13.	*Rawitsch,[2])	" Liman.
14.	Rogasen,	" Dolega.
15.	Schneidemühl,	Braun, Prof.
16.	Schrimm,	Dr. Reiche, dsgl.
17.	Wongrowitz,	Glombik.

VI. Provinz Schlesien.

1.	Beuthen O. S.,	Ziaja, Prof.
2.	Breslau: Elisabeth-Gymnasium,	Dr. Paech, dsgl.
3.	Friedrichs-Gymnasium,	" Feit, dsgl.
4.	Gymnasium zum heiligen Geist (verbunden mit Realgymnasium),	" Richter.
5.	Breslau: Johannes-Gymnasium,	Laudien.
6.	König Wilhelms-Gymnasium,	Dr. Eckardt, Geh. Reg. Rat.
7.	Magdalenen-Gymnasium,	" Moller, Prof.
8.	Matthias-Gymnasium,	Jungels.
9.	Brieg,	Matschky.
10.	Bunzlau,	Ostendorf, Geh. Reg. Rat.
11.	Glatz,	Dr. May.
12.	Gleiwitz,	Smolka.
13.	Glogau: Evangelisches Gymnasium,	Dr. Altenburg.
14.	Katholisches Gymnasium,	" Diehl.
15.	Görlitz,	Stutzer, Prof.
16.	Groß-Strehlitz,	Dr. Seidel.
17.	Hirschberg,	" Bindseil, Prof.
18.	Jauer,	" Michael.
19.	Kattowitz,	" Hoffmann, Prof.

[1]) Es wird ein Gymnasium nach Frankfurter System angegliedert.
[2]) Ersatzunterricht in den mittleren Klassen.

		Direktoren:
20.	Königshütte (Gymnasium verbunden mit Realschule),	Prohasel, Prof.
21.	Kreuzburg O. S.,	Bähnisch.
22.	Lauban,	Dr. Sommerbrodt.
23.	Leobschütz,	„ Holleck, Prof.
24.	Liegnitz: *Königliches Gymnasium, Johanneum,	„ Rost, dsgl.
25.	Städtisches Gymnasium,	„ Gemoll.
26.	Myslowitz,	„ Aust.
27.	Neiße,	„ Brüll.
28.	Neustadt O. S.,	„ Franke.
29.	Oels,	„ Brock.
30.	Ohlau,	„ Heyse.
31.	Oppeln,	Sprotte, Prof.
32.	Patschkau,	Dr. Huckert, dsgl.
33.	Pleß: Evangelische Fürstenschule,	„ Schwartz, dsgl.
34.	Ratibor,	„ Miller.
35.	Sagan,	„ Larisch.
36.	*Schweidnitz,	„ Worthmann, Prof.
37.	Strehlen: Kaiser Wilhelms-Gymnasium,	„ Petersdorff.
38.	Waldenburg,	„ Boetticher.
39.	Wohlau,	„ Reinhardt, Prof.
40.	Zaborze,	„ Drechsler.

VII. Provinz Sachsen.

1.	Aschersleben: Gymnasium (verbunden mit Realschule),	Siebert.
2.	Burg i. d. Prov. Sachsen: Viktoria-Gymnasium,	Dr. Rassow.
3.	Eisleben,	„ Lübbert, Prof.
4.	Erfurt,	„ Thiele.
5.	Halberstadt: Dom-Gymnasium,	„ Röhl.
6.	Halle a. d. S.: Lateinische Hauptsch. der Franckeschen Stiftungen,	„ Rausch, Kondirekt., Rektor.
7.	Städtisches Gymnasium,	„ Friedersdorff.
8.	Heiligenstadt,	„ Brüll.
9.	Magdeburg: Pädagogium d. Klosters Unser Lieben Frauen,	„ Urban, Geh. Reg. Rat, Propst, Prof.

		Direktoren:
10.	Magdeburg: Dom-Gymnasium,[1]	Dr. Holzweißig.
11.	König Wilhelms-Gymnasium,	= Knaut, Prof.
12.	Merseburg: Dom-Gymnasium,	zurzeit unbesetzt.
13.	Mühlhausen i. Th.,	Drenckhahn.
14.	Naumburg a. d. S.: Dom-Gymnas.,	Dr. Albracht, Prof.
15.	Neuhaldensleben,	= von Hagen, dsgl.
16.	Nordhausen a. Harz,	Anz, dsgl.
17.	Pforta: Landesschule,	Dr. Muff, Geh. Reg. Rat, Ord. Honorarprof., Rektor.
18.	Quedlinburg,	= Ritter, Prof.
19.	Roßleben: Klosterschule,	= Biereye, dsgl., Rektor.
20.	Salzwedel,	= Rößner.
21.	Sangerhausen,	= Dannehl, Prof.
22.	Schleusingen,	= Orth, dsgl.
23.	Stendal,	= Zehme.
24.	Torgau,	= Paul Schmidt.
25.	Wernigerode,	= Jordan.
26.	Wittenberg: Melanchthon-Gymnas.,	Guhrauer.
27.	Zeitz: Stifts-Gymnasium,	Kanzow.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

1.	Altona: Gymnasium Christianeum (verbunden mit Realprogymnasium),	Dr. Arnoldt, Geh. Reg. Rat.
2.	Flensburg: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),	Dr. Graeber, Prof.
3.	Glückstadt,	Petersen, dsgl.
4.	*Hadersleben,	Dr. Spanuth.
5.	*Husum,	= Puls, Prof.
6.	Kiel,	Loeber, dsgl.
7.	Meldorf,	Bräuning, dsgl.
8.	Neumünster: Gymnasium (verbunden mit Realschule),	Dr. Schmitt.
9.	Plön: Kaiserin Auguste Victoria-Gymnasium,	Fink.
10.	Ratzeburg,	Dr. Bottermann.
11.	Rendsburg: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),	= Schenk.

[1]) Es wird ein Gymnasium nach Frankfurter System angegliedert.

		Direktoren:
12.	Schleswig: Dom-Gymnasium (verbunden mit Realschule),	Wolff, Prof.
13.	Wandsbek: Matthias Claudius-Gymnasium (verbunden mit Realschule),	Dr. Sorof, dsgl.

IX. Provinz Hannover.

1.	Aurich,	Dr. von Kleist, Prof.
2.	Celle,	= Seebeck, dsgl.
3.	*Duderstadt,	= Jaeger, dsgl.
4.	Emden,	= Schüßler, dsgl.
5.	Goslar: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),	= Both, dsgl.
6.	Göttingen,	= Viertel, dsgl. Ord. Honor. Prof. a. d. Univ.
7.	Hameln: Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),	Erythropel.
8.	Hannover: Lyzeum I.,	Dr. Prinzhorn.
9.	= II.,	= Jung, Prof.
10.	Kaiser Wilhelms-Gymnasium,	= Wachsmuth, dsgl.
11.	Leibnizschule (Gymnasium verbunden mit Realgymnasium)	Ramdohr.
12.	Hildesheim: Gymnasium Andreanum,	Dr. Jacobi, Prof.
13.	= Josephinum,	Beelte, dsgl.
14.	Ilfeld: Klosterschule,	Dr. Mücke, dsgl.
15.	*Klausthal,	Wittneben, dsgl.
16.	Leer: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),	Kühns.
17.	Linden bei Hannover: Kaiserin Auguste Victoria-Gymnasium,	Dr. Lücke.
18.	*Lingen: Georgianum,	= Herrmann, Prof.
19.	Lüneburg: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),	= Nebe.
20.	Meppen,	= Riehemann.
21.	*Münden,	= Buchholz.
22.	*Norden: Ulrich-Gymnasium,	= Stegmann, Prof.
23.	Northeim,	= Roesener.
24.	Osnabrück: Gymnasium Carolinum,	= Ruhe, Prof.
	Rats-Gymnasium,	= Knoke, dsgl.
26.	*Stade,	Obricatis.
27.	*Verden,	Dieck.
28.	*Wilhelmshaven: Kaiser Wilhelms-Gymnasium,	Zimmermann, Prof.

X. Provinz Westfalen.

		Direktoren:
1.	Arnsberg: Gymnas. Laurentianum,	Gruchot.
2.	Attendorn,	Dr. Kaumann.
3.	Bielefeld: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),	= Herwig, Prof.
4.	*Bocholt,	= Heuwes.
5.	Bochum,	= Schwarz.
6.	Brilon: Gymnasium Petrinum,	= Riggemeyer, Prof.
7.	*Burgsteinfurt: Gymn. Arnoldinum,	= Heilmann, dsgl.
8.	*Dorsten,	= Wiedenhöfer.
9.	Dortmund,	= Franz.
10.	Gelsenkirchen,	= Willert.
11.	Gütersloh,	= Lünzner, Prof.
12.	Hagen i. Westfalen: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),	= Braun, dsgl.
13.	*Hamm,	= Oetling.
14.	*Herford: Friedrichs-Gymnasium,	= Windel, Prof.
15.	Höxter: König-Wilhelms-Gymnas.,	Hartmann.
16.	Koesfeld: Gymnas. Nepomucenianum,	Dr. Darpe, Prof.
17.	Minden: Gymnasium (verbunden mit † Realschule),	= Heinze.
18.	Münster i. Westfalen: Paulinisches Gymnasium,	= Frey, Geh. Reg. Rat.
19.	Schillergymnasium,	= Hoffmann, Prof.
20.	Städtisches Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),	= Werra.
21.	Paderborn: Gymnas. Theodorianum,	= Hense, Prof.
22.	Recklinghausen,	= Berres.
23.	Rheine: Gymnasium Dionysianum,	= Führer.
24.	*Soest: Archigymnasium,	= Bernhardt.
25.	Warburg,	= Wirmer, Prof.
26.	Warendorf: Gymnas. Laurentianum,	Egen, dsgl.
27.	*Wattenscheid,	= Hellinghaus, dsgl.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

1.	Cassel: Friedrichs-Gymnasium,	Dr. Heußner, Geh. Reg. Rat.
2.	Wilhelms-Gymnasium,	= Goldscheider, Prof.
3.	*Dillenburg,	= Langsdorf, dsgl.
4.	Eschwege: Friedrich Wilhelms-Schule (verbunden mit Realschule),	Stendell.

		Direktoren:
5.	Frankfurt a. M.: Kaiser Friedrichs-Gymnasium,	Dr. Busse, Prof.
6.	Goethe-Gymnasium,	" Bruhn.
7.	Lessing-Gymnasium,	" Neubauer.
8.	Fulda,	" Wahle, Prof.
9.	Hadamar,	" Widmann.
10.	Hanau,	" Braun.
11.	*Hersfeld,	" Steiger, Prof.
12.	*Höchst a. M.: Gymnasium (verbunden mit Realschule),	Hafner, Prof.
13.	Homburg v. d. H.: Kaiserin Friedrich-Gymnasium (verbunden mit Realschule),	Dr. Schulze, Geh. Reg. Rat.
14.	Limburg a. d. Lahn: Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),	Klau.
15.	Marburg: Gymnasium Philippinum,	Dr. Aly, Prof.
16.	Montabaur: Kaiser Wilhelms-Gymnasium,	" Thamm, dsgl.
17.	Oberlahnstein: Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),	Schlaadt, dsgl.
18.	Rinteln,	Dr. Heldmann.
19.	Weilburg,	" Paulus.
20.	Wiesbaden,	" Schmidt.

XII. Rheinprovinz und Hohenzollern.

1.	Aachen: Kaiser Karls-Gymnasium,	Dr. Scheins.
2.	Kaiser Wilhelms-Gymnasium,	" Regel.
3.	Andernach,	" Höveler.
4.	Barmen,[1]	" Dapprich, Prof.
5.	Bedburg: Ritterakademie.	" Poppelreuter.
6.	Bonn: Königliches Gymnasium,	" Genniges.
7.	Städtisches Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),	" Riepmann.
8.	Boppard,	Clar.
9.	*Borbeck,	Dr. Cüppers.
10.	Brühl,	" Mertens.
11.	Cöln: Gymnas. an der Apostelnkirche,	" Schwering, Prof.
12.	Friedrich Wilhelms-Gymnas.,	Kroesing.
13.	Kaiser Wilhelms-Gymnasium,	Dr. Kramm.
14.	Gymnasium an Marzellen,	" Wesener, Prof.

[1]) Es wird ein Gymnasium nach Frankfurter System angegliedert.

	Direktoren:
15. Städtisches Gymnasium in der Kreuzgasse (verbunden mit Realgymnasium),	Dr. Vogels.
16. *Cöln-Ehrenfeld: Schiller-Gymnas.,	„ Wiedel, Prof.
17. Crefeld,	„ Schunck, dsgl.
18. Duisburg,	„ Schneider.
19. Düren,	„ Weisweiler.
20. Düsseldorf: Hohenzollern-Gymnas.,	„ Asbach.
21. Städtisches Gymnas. (verbunden mit Realgymnasium),	Leitritz, Prof.
22. Elberfeld,	Scheibe, dsgl.
23. Emmerich,	Akens.
24. Eschweiler: Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium)[1])	Dr. Cramer.
25. Essen,	„ Biese, Prof.
26. Euskirchen,	„ Hammelrath, dsgl.
27. Jülich,	„ Kreuser.
28. *Kalk,	„ Stephan.
29. Kempen i. d. Rheinprovinz,	„ Koch.
30. Kleve,	Fischer, Prof.
31. Koblenz: Kaiserin Augusta-Gymnas.,	Dr. Weidgen.
32. Kreuznach,	Lutsch.
33. *Mörs,	Dr. Caesar.
34. Mülheim am Rhein: Gymnasium (verbunden mit Realschule),	„ Brüll.
35. Mülheim a. d. Ruhr: Gymnasium[2]) (verbunden mit Realschule),	„ Zietzschmann.
36. München-Gladbach,	„ Siebourg, Prof.
37. Münstereifel,	„ Meyer, dsgl.
38. Neuß,	„ Zenzes.
39. Neuwied: Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),	„ Biese, Prof.
40. Prüm,	„ Stern.
41. Rheydt: Gymnasium[3]) verbunden mit Oberrealschule),	Rolfs, Prof.
42. Saarbrücken: Ludwigs-Gymnasium,	Neuber, dsgl.
43. Saarlouis,	Dr. Fischer.
44. Siegburg,	„ Paulus.
45. Sigmaringen,	„ Schunck.

[1]) In der Umwandlung in eine Realschule begriffen.

[2]) In der Umwandlung in ein Gymnasium (mit Realschule) nach Frankfurter System begriffen.

[3]) In der Umwandlung in ein Gymnasium (mit Oberrealschule) nach dem Frankfurter Lehrplan begriffen.

	Direktoren:
46. Solingen: *Gymnasium[1]) (verbunden mit Realschule),	Dr. Lange.
47. *Steele,	= Wirtz.
48. Traben-Trarbach,	= Schmidt.
49. Trier: Friedrich Wilhelms-Gymnas.,	= Jltgen.
50. *Kaiser Wilhelms-Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),	= Broicher.
51. *Viersen,	= Kolligs.
52. Wesel: Gymnasium (verbunden mit Realschule),	= Kleine, Geh. Reg. Rat.
53. *Wetzlar,	= Fehrs, Prof.
54. Wipperfürth,	= Giesen.

b) Realgymnasien.

I. Provinz Ostpreußen.

1. Insterburg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),	Dr. Hoffmann, Gymnas. Dir.
2. Königsberg i. Ostpreußen: Städtisches Realgymnasium,	Wittrien.
3. Tilsit,	Dangel.

II. Provinz Westpreußen.

1. Danzig: Johannisschule,	Dr. Fricke.
2. Thorn: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),	= Kanter, Gymnas. Direktor.

III. Provinz Brandenburg.

1. Berlin: Andreas-Realgymnasium (Andreasschule),	Dr. Kiesel, Prof.
2. Dorotheenstädtisches Realgymnasium,	= Ulbrich, Prof.
3. Falk-Realgymnasium,	= Schellbach, dsgl.
4. Friedrichs-Realgymnasium,	= Schleich, dsgl.
5. Kaiser Wilhelms-Realgymnas.,	= Kiehl.
6. Königstädtisches Realgymnas.,	= Bötticher, Prof.
7. Luisenstädtisches Realgymnas.,	= Meyer, dsgl.
8. Sophien-Realgymnasium,	= Rosenow.

[1]) In der Umwandlung in ein Gymnasium (mit Realschule) nach Frankfurter System begriffen.

	Direktoren:
9. Brandenburg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),	Dr. Hacker, Gymnas. Direktor.
10. Charlottenburg,	= Hubatsch.
11. Frankfurt a. Oder,	= Agahd.
12. Groß-Lichterfelde: Haupt-Kadettenanstalt,	Studien-Kommission.
13. Schiller-Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),	Dr. Waßner, Gymnas. Direktor.
14. Perleberg,	Vogel.
15. Potsdam,	Walther, Prof.
16. Rixdorf: Kaiser Friedrich-Realgymnasium (verbunden mit Realschule),	Dr. Denicke.

IV. Provinz Pommern.

1. Kolberg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),	Dr. Wehrmann, Gymnas. Dir.
2. Stettin: Friedrich Wilhelms-Realgymnasium,	= Graßmann, Prof.
3. Schiller-Realgymnasium,	= Lehmann.
4. Stralsund[1])	= Bahlsen, Prof.

V. Provinz Posen.

1. Bromberg,	Kesseler.

VI. Provinz Schlesien.

1. Breslau: Realgymnasium zum heiligen Geist (verbunden mit Gymnasium),	Dr. Richter, Gymnas. Direktor.
2. Realgymnasium am Zwinger,	= Ludwig, Prof.
3. Görlitz,	= Kersten.
4. Grünberg,	= Raeder.
5. Landeshut,	Reier.
6. Neiße,	Gallien.
7. Ratibor,	Dr. Knape.
8. Reichenbach i. Schl.: Wilhelmsschule.	= Weck, Prof.
9. Tarnowitz,	Groetschel.

[1]) In der Umwandlung in eine Oberrealschule begriffen.

	Direktoren:

VII. Provinz Sachsen.

1. Erfurt,	Dr. Zange, Prof.
2. Halberstadt,	= Arndt.
3. Magdeburg: Realgymnasium,	= Schirmer, Prof.
4. Realgymnasium (verbunden mit †Oberreal= — Guericke= — Schule),	= Hummel.
5. Naumburg a. S.: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),	Fischer.
6. Nordhausen a. Harz,	Dr. Rath, Prof.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Altona[1]: Realgymnasium, (verbunden mit Realschule),	Dr. Borbein, Prof.
2. Flensburg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),	= Graeber, dsgl., Gymnas. Dir.
3. Kiel: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),	= Harnisch.
4. Rendsburg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),	= Schenk, Gymnas. Direktor.

IX. Provinz Hannover.

1. Einbeck,	Linsert.
2. Goslar: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),	Dr. Both, Prof., Gymnas. Dir.
3. Hannover: Realgymnasium,	= Fiehn, Prof.
4. Leibnizschule (Realgymnasium, verbunden mit Gymnasium),	Rahmdohr, Gymnas. Direktor.
5. Harburg: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),	Dr. Reißert.
6. Hildesheim: Andreas=Realgymnasium (verbunden mit Realschule),	Kalckhoff.
7. Leer: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),	Kühns, Gymnas. Direktor.
8. Lüneburg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),	Dr. Nebe, Gymnas. Direktor.

[1]) Der Unterricht im Latein beginnt erst in der Untertertia.

	Direktoren:
9. Osnabrück: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),	zurzeit unbesetzt.
10. Osterode i. Hannover,	Dr. Mühlefeld, Prof.
11. Quakenbrück,	Fastenrath, dsgl.
12. Uelzen,	Schöber, dsgl.

X. Provinz Westfalen.

1. Altena,	Dr. Rebling.
2. Bielefeld: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),	„ Herwig, Prof., Gymnas. Dir.
3. Dortmund,	„ Auler.
4. Hagen i. Westfalen: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),	„ Braun, Prof., Gymnas. Dir.
5. Iserlohn[1]): Realgymnasium (verbunden mit Realschule),	Suur.
6. Lippstadt[1]): dsgl.,	Boesche.
7. Lüdenscheid: dsgl.,	Dr. Jahnke.
8. Münster i. Westfalen: Städtisches Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),	„ Werra, Gymnas. Direktor.
9. Siegen,	Utgenannt, Prof.
10. Witten: Realgymnasium[1]) (verbunden mit Realschule),	Dr. Matthes.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

1. Cassel,	Schulte-Tigges.
2. Frankfurt a. M.: Musterschule,[1])	Walter.
3. Wöhler-Realgymn.[1]),	Dr. Liermann.
4. Wiesbaden,	Breuer, Prof.

XII. Rheinprovinz.

1. Aachen,	Dr. Reuß.
2. Barmen,	„ Michaelis.
3. Bonn: Realgymnasium (verbunden mit Städtischem Gymnasium),	Dr. Riepmann, Gymnas. Dir.
4. Cöln: Realgymnasium in der Kreuzgasse (verbunden mit Städtischem Gymnasium),	„ Vogels, dsgl.

[1]) Der Lateinunterricht beginnt in der Untertertia des Realgymnasiums.

	Direktoren:
5. Crefeld,[1]	Dr. Schwabe, Prof.
6. Duisburg,	" Steinbart, Geh. Reg. Rat.
7. Duisburg-Ruhrort,	von Lehmann.
8. Düren,	Dr. Becker.
9. Düsseldorf: Realgymnasium (verb. mit Städtischem Gymnasium),	Leitritz, Prof., Gymnas. Dir.
10. Elberfeld,[1]	Dr. Börner.
11. Essen,[1]	" Steinecke.
12. Koblenz,	" Goossens.
13. Neunkirchen,	Wernicke.
14. Oberhausen,[2]	Dr. Willenberg.
15. Remscheid: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),[2]	von Staa.
16. Trier: Realgymnasium (verbunden mit dem Kaiser Wilhelms-Gymnasium),	Dr. Broicher, Gymnas. Dir.

c) Oberrealschulen.

I. Provinz Ostpreußen.

1. Königsberg i. Ostpreußen: †Oberrealschule auf der Burg,	Dr. Mirisch.

II. Provinz Westpreußen.

1. Danzig: †Oberrealschule zu St. Petri,	Suhr.
2. †Elbing,	Kantel.
3. †Graudenz,	Grott.

III. Provinz Brandenburg.

1. Berlin: †Friedrichs-Werdersche Oberrealschule,	Dr. Nahrwold.
2. †Luisenstädt. Oberrealschule,	" Marcuse.
3. †Charlottenburg,	" Gropp, Prof.
4. †Groß-Lichterfelde,	Schroeder.
5. Schöneberg bei Berlin: Hohenzollernschule (†Oberrealschule mit Gymnasium),	Dr. Müller, Prof.
6. †Steglitz,	" Lüdeke.

[1] Es wird ein Realgymnasium nach Frankfurter System angegliedert.

[2] In der Umwandlung in ein Realgymnasium nach Frankfurter System begriffen.

	Direktoren:

IV. Provinz Posen.

1. Posen: †Berger-Oberrealschule,	Quade, Prof.

V. Provinz Schlesien.

1. Beuthen i. Oberschlesien,	Dr. Flaschel.
2. †Breslau,	Unruh.
3. Freiburg i. Schlesien,	Dr. Klipstein, Prof.
4. †Gleiwitz,	= Haußknecht, dsgl.
5. †Kattowitz,	= Hacks.

VI. Provinz Sachsen.

1. †Halberstadt,	Dr. Perle.
2. Halle a. d. Saale: †Städtische Oberrealschule,	= Schotten.
3. †Oberrealschule bei den Franckeschen Stiftungen,	= Strien, Prof.
4. Magdeburg: †Guerickeschule (verbunden mit Realgymnasium),	= Hummel.
5. Weißenfels: †Oberrealschule (mit gymnasialen Nebenabteilungen in den drei unteren Klassen),	Löwisch.

VII. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Flensburg: †Oberrealschule (mit wahlfreiem Unterrichte in der Handelswissenschaft — verbunden mit Landwirtschaftschule —),	Dr. Flebbe.
2. †Kiel,	Baer, Prof.

VIII. Provinz Hannover.

1. Göttingen: †Kaiser Wilhelm II.-Oberrealschule,	Ahrens.
2. Hannover: †Oberrealschule am Clevertor,	Dr. Hemme, Prof.
3. †Oberrealschule an der Lutherkirche,	Roeder, dsgl.

IX. Provinz Westfalen.

1. †Bochum,	Dr. Wehrmann.
2. †Dortmund,	= Stoltz, Prof.
3. †Hagen i. Westfalen,	= Ricken.

Direktoren:

X. Provinz Hessen-Nassau.

1. †Cassel, Dr. Quiehl.
2. Frankfurt a. M.: †Klinger-Oberrealschule, " Bode.
3. †Fulda, Machens.
4. †Hanau, Dr. Schmidt.
5. †Marburg, " Knabe.
6. †Schmalkalden, Homburg.
7. †Wiesbaden, Güth, Prof.

XI. Rheinprovinz.

1. Aachen: †Oberrealschule (verbunden mit Realprogymnasium),[1] van Haag.
2. †Barmen-Wupperfeld, Dr. Haase.
3. Cöln: †Oberrealschule (verbunden mit Realprogymnasium),[1] " Dickmann.
4. †Crefeld, Quossek.
5. †Düsseldorf, Viehoff.
6. †Elberfeld, Dr. Hintzmann.
7. †Essen, " Welter, Prof.
8. †München-Gladbach, " Klausing.
9. Rheydt: †Oberrealschule (verbunden mit Gymnasium), Rolfs, Prof., Gymnas. Dir.
10. †St. Johann-Saarbrücken, Dr. Maurer.

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten Klasse, d. h. der einjährige erfolgreiche Besuch der obersten Klasse bei siebenstufigen Nichtvollanstalten, zur Darlegung der Befähigung nötig ist.

Keine.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Reifeprüfung (Schlußprüfung) zur Darlegung der Befähigung gefordert wird.

a) Progymnasien.

I. Provinz Westpreußen.

1. *Berent, Neermann.
2. Dt. Eylau, Ganske.

[1] In der Entwicklung zu einem Realgymnasium nach dem Frankfurter Lehrplane begriffen.

	Direktoren:
3. Dirschau: *Progymnasium (verbunden mit Realschule),[1]	Killmann.
4. Löbau in Westpr.,	Hache.
5. Neumark i. Westpr.,	Dr. Wilbertz.
6. Pr. Friedland,	Przygode.

II. Provinz Brandenburg.

1. Forst i. d. L.: Progymnasium (verbunden mit Realschule),	Dr. Zitscher.
2. Krossen: Progymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),	= Berbig.

III. Provinz Pommern.

1. *Pasewalk,	Dr. Barges.
2. *Schlawe,	= Strathmann.

IV. Provinz Posen.

1. Kempen i. Posen,	Zielonka.
2. Tremessen,	Dr. Wundrack.

V. Provinz Schlesien.

1. Frankenstein,	Dr. Seidel.
2. *Goldberg: Progymnasium (verbunden mit der Schwabe-Priesemuthschen Stiftung),	= Sattig.
3. Kosel O. S.,	Schwarzkopf.
4. *Sprottau[1]),	Dr. Langner.
5. *Striegau,	= Gemoll.

VI. Provinz Sachsen.

1. Genthin,[2])	Müller.

VII. Provinz Hannover.

1. *Nienburg,	Dr. Hänsel, Prof.

VIII. Provinz Westfalen.

1. *Hattingen,	Traeger.
2. Herne: Progymnasium (verbunden mit Realschule),	Dr. Wirtz.
3. *Hörde,	= Adams.
4. Rietberg: Progymnas. Nepomucenum,	= Grimmelt.

[1]) In der Umwandlung in ein Realprogymnasium begriffen.
[2]) In der Auflösung begriffen.

Direktoren:

5. Schwelm: *Progymnasium (verbunden mit Realschule), Dr. Gregorius.
6. *Schwerte, " Renz.

IX. Provinz Hessen-Nassau.

1. *Hofgeismar, Krösch.

X. Rheinprovinz.

1. *Betzdorf-Kirchen, Stenger.
2. *Eupen, Dr. Schnütgen.
3. *Geldern, " Rosenboom.
4. *Grevenbroich, Ernst.
5. Linz, Dr. Baar.
6. *Malmedy, " Lemmen.
7. Mayen, " Arns.
8. Ratingen, " Petry.
9. Rheinbach, " Niessen.
10. *Rüttenscheid,[1]) Meese.
11. St. Wendel. Dr. Hau.
12. Stolberg, " Behr.

b) Realprogymnasien.

I. Provinz Westpreußen.

1. Briesen, Klingbeil.
2. Zoppot, Dr. Kulcke.

II. Provinz Brandenburg.

1. Deutsch-Wilmersdorf bei Berlin: Goetheschule (Realprogymnasium verbunden mit Realschule), Dr. Leonhard, Prof.
2. Friedrichshagen bei Berlin, Dr. Rosenplenter.
3. Grunewald bei Berlin, N. N.
4. Jüterbog: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule), Dr. Prollius.
5. Krossen: Realprogymnasium (verbunden mit Progymnasium) " Berbig, Prof., Progymnas. Dir.
6. Luckenwalde, " Vogel.
7. Nauen, " Fries.

---

[1]) In der Entwicklung zu einem Gymnasium nach Frankfurter System begriffen.

Direktoren:

8. Rathenow: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule), Weisker.
9. Spremberg, Dr. Köhler.
10. Wriezen, Gentz.

III. Provinz Pommern.

1. Swinemünde,[1]) Dr. Faber.
2. Wolgast, = Kröcher.
3. Wollin, = Clausius.

IV. Provinz Sachsen.

1. Eilenburg,[2]) Dr. Redlich.
2. Langensalza, Krüger.

V. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Altona: Realprogymnasium[2]) (verbunden mit dem Gymnasium Christianeum), Dr. Arnoldt, Gymnas. Dir.
2. Itzehoe: Realprogymnasium[2]) (verbunden mit Realschule), = Halfmann.

VI. Provinz Hannover.

1. Alfeld, Herberholz.
2. Hameln: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium), Erythropel, Gymnas. Dir.
3. Linden bei Hannover: Humboldtschule (Realgymnasium verbunden mit Realschule), Dr. Oehlmann, Prof.
4. Papenburg, = Nolte.

VII. Provinz Westfalen.

1. Bünde, Messing.
2. Unna: Realprogymnasium[3]) (verbunden mit Realschule), Wittenbrinck.

---

[1]) Realprogymnasium nach Frankfurter System.

[2]) In der Entwicklung zu einem Realgymnasium begriffen.

[3]) In der Entwicklung zu einem Realgymnasium nach Frankfurter System (verbunden mit Realschule) begriffen.

Direktoren:

VIII. Provinz Hessen-Nassau.

1. Biedenkopf, — Esau, Prof.
2. Limburg a. d. L.: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium), — Klau, Gymnas. Dir.
3. Oberlahnstein: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium), — Schlaadt, Prof., Gymnas. Dir.

IX. Rheinprovinz.

1. Aachen: Realprogymnasium[1]) (verbunden mit Oberrealschule), — van Haag, Oberrealschul Dir.
2. Cöln: Realprogymnasium[1]) (verbunden mit Oberrealschule), — Dr. Dickmann, dsgl.
3. Duisburg-Meiderich: Realprogymnasium[1]) (verbunden mit Realschule), — Schnüran.
4. Düsseldorf: Realprogymnasium[1]) (verbunden mit Realschule, an der Rethelstraße), — Masberg, Prof.
5. Eschweiler: Realprogymnasium[2]) (verbunden mit Gymnasium), — Dr. Cramer, Gymnas. Dir.
6. Langenberg, — " Schmitz.
7. Lennep: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule), — " Lämmerhirt.
8. Neuwied: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium), — " Biese, Prof., Gymnas. Dir.

c) Realschulen.

I. Provinz Ostpreußen.

1. †Allenstein,[3]) — Dr. Milthaler.
2. Gumbinnen: Friedrichsschule (†Realschule verbunden mit Gymnasium), — " Jaenicke, Gymnas. Dir.
3. Königsberg i. Ostpreußen: †Löbenichtsche Realschule, — Essert, Prof.,
4. †Steindammer Realschule, — Dr. Müller, dsgl.

[1]) In der Entwickelung zu einem Realgymnasium nach dem Frankfurter Lehrplan begriffen.

[2]) In der Umwandlung in eine Realschule begriffen.

[3]) In der Entwickelung zu einer Oberrealschule begriffen.

		Direktoren.
5.	Königsberg i. Ostpreußen: †Vorstädtische Realschule,	Kollberg.
6.	†Pillau,	Meißner.
7.	†Wehlau,	Jacobi.

II. Provinz Westpreußen.

1.	Dirschau: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),	Killmann, Progymn. Direktor.
2.	†Kulm,	Dr. Heine, Prof.
3.	Langfuhr: †von Conradische Erziehungsanstalt,	Dr. Bonstedt.
4.	†Riesenburg,	Frech.
5.	†Tiegenhof,	Rump.

III. Provinz Brandenburg.

1.	†Arnswalde,	Dr. Horn.
2.	Berlin: †Erste Realschule,	= Pohle.
3.	†Zweite Realschule,	= Reinhardt, Prof.
4.	†Dritte Realschule,	= Lücking, dsgl.
5.	†Vierte Realschule,	= Tanger, dsgl.
6.	†Fünfte Realschule,	= Hellwig, dsgl.
7.	†Sechste Realschule,	= Glatzel, dsgl.
8.	†Siebente Realschule,	= Schrodt, dsgl.
9.	†Achte Realschule,	Wüllenweber, dsgl.
10.	†Neunte Realschule,	Dr. Breslich, dsgl.
11.	†Zehnte Realschule,	= Zelle, dsgl.
12.	†Elfte Realschule,	= Müllenhoff, dsgl.
13.	†Zwölfte Realschule,	= Wolter, dsgl.
14.	†Dreizehnte Realschule,	= Penner, dsgl.
15.	Charlottenburg: Kaiser Friedrich-Schule (†Realschule verb. mit Gymnas.)	= Zernecke, Gymn. Direktor.
16.	†Realschule,	= Dubislav, Prof., Realgymnas. Dir.
17.	Deutsch-Wilmersdorf bei Berlin: †Goetheschule (Realschule verbunden mit Realprogymnasium),	= Leonhard, Prof., Realprogymn. Dir.
18.	Forst i. d. Lausitz: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),	= Zitscher, Progymnas. Dir.

	Direktoren:
19. Guben: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),	Dr. Hamdorff, Gymnas. Dir.
20. †Havelberg,	Tüselmann.
21. Füterbog: †Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),	Dr. Prollius, Realprogymnas. Dir.
22. Köpenick: †Realschule mit progymnasialen Nebenabteilungen in den drei unteren Klassen,	Block.
23. †Kottbus,	Dr. Ruchhöft.
24. Landsberg a. d. Warthe: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),	„ Schlee, Gymnas. Direktor.
25. †Lübben,[1]	„ Sebicht.
26. †Pankow,	„ Sternbeck.
27. †Potsdam,	Schulz.
28. Rathenow: †Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),	Weisker, Realprogymnas. Direktor.
29. Rixdorf: Kaiser Friedrich-Realschule (verbunden mit Realgymnasium),	Dr. Denicke, Realgymnas. Direktor.
30. †Wittenberge,	„ Warnecke.

IV. Provinz Pommern.

1. Greifswald: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),	Dr. Wegener, Gymnas. Direktor.
2. †Stargard i. Pomm.	Rohleder.
3. Stolp: †Realschule[2] (verbunden mit Gymnasium),	Dr. Mörner, Gymnas. Direktor.

V. Provinz Schlesien.

1. Breslau: †Erste evangelische Realschule,	Dr. Wiedemann.
2. †Zweite evangelische Realschule,	Bohnemann.
3. †Katholische Realschule,	Koch.
4. †Görlitz,	Dr. Wiedemann.

[1] In der Umwandlung in ein Realprogymnasium begriffen.
[2] In der Entwicklung zu einer Oberrealschule begriffen.

Direktoren:

5. Königshütte: †Realschule (verbunden mit Gymnasium), — Prohasel, Prof., Gymnas. Direktor.
6. Liegnitz: †Wilhelmsschule, — Dr. Frankenbach.
7. †Löwenberg, — Steinvorth.

VI. Provinz Sachsen.

1. Aschersleben: †Realschule (verbunden mit Gymnasium), — Siebert, Gymnas. Direktor.
2. †Bitterfeld,[1]) — Franke.
3. †Delitzsch,[1]) — Dr. Wahle.
4. †Eisleben, — „ Müller.
5. †Erfurt,[1]) — „ Benediger.
6. Gardelegen: †Realschule mit progymnasialen Nebenabteilungen in den drei unteren Klassen, — Francke.
7. †Magdeburg, — Dr. Walter, Prof.
8. †Mühlhausen i. Th.[1]), — Jahn, dsgl.
9. †Naumburg a. S.: Realschule (verbunden mit Realgymnasium), — Fischer, Realgymnas. Direktor.
10. Oschersleben: †Realschule mit gymnas. Nebenkursus i. d. drei unteren Klassen, — Breddin.
11. Quedlinburg:[1]) †Gutsmuths-Realsch., — Dr. Lorenz.
12. Schönebeck a. d. Elbe: †Realschule mit gymnas. Nebenkursus in den drei unteren Klassen, — Klug.
13. †Seehausen i. d. Altmark, — Dr. Mischer, Prof.
14. Suhl i. Th.,[1]) — Voelker.

VII. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Altona: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium), — Dr. Vorbein, Prof., Realgymnas. Dir.
2. Altona-Ottensen: †Realschule[1]) (mit wahlfreiem Unterricht in der Handelswissenschaft), — Strehlow.
3. †Blankenese, — Dr. Kirschten.
4. †Elmshorn, — Gohdes.

[1]) In der Entwicklung zu einer Oberrealschule begriffen.

		Direktoren:
5.	†Itzehoe: Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),	Dr. Halfmann, Realprogymnas. Direktor.
6.	Kiel: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),	= Harnisch, Realgymnas. Dir.
7.	†Marne,	= von Holly und Ponientzietz.
8.	Neumünster: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),	= Schmitt, Gymnas. Direktor.
9.	†Oldesloe,	= Bangert.
10.	Schleswig: †Realschule (verbunden mit dem Dom-Gymnasium),	Wolff, Prof., Gymnas. Direktor.
11.	†Sonderburg,	Brunn.
12.	Wandsbek: †Realschule (verbunden mit dem Matthias Claudius-Gymnasium),	Dr. Sorof, Prof., Gymnas. Direktor.

VIII. Provinz Hannover.

1.	†Buxtehude,	Dr. Pansch.
2.	†Celle,	= Roeßler, Prof.
3.	Emden: †Kaiser Friedrichs-Schule,	= Niemöller.
4.	Hannover: †Erste Realschule,	= Rosenthal.
5.	†Zweite Realschule,	= Bertram, Prof.
6.	Harburg: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),	= Reißert, Realgymn. Direktor.
7.	Hildesheim: †Realschule (verbunden mit dem Andreas-Realgymnas.),	Kalckhoff, Realgymn. Direktor.
8.	Linden bei Hannover: †Humboldtschule (Realschule verbunden mit Realprogymnasium),	Dr. Oehlmann, Prof.
9.	Osnabrück: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),	N. N., Realgymn. Dir.
10.	†Otterndorf,	Dr. von der Osten.
11.	†Peine,	Hogrebe.
12.	†Wilhelmshaven,	Dr. Dewitz.

[1]) In der Erweiterung zu einer Oberrealschule begriffen.

Direktoren:

IX. Provinz Westfalen.

1. †Bielefeld,[1]	Dr. Reese.
2. †Gelsenkirchen,	Fritzsche, Prof.
3. †Gevelsberg,	Halverscheid.
4. †Gronau i. W.,	Dr. Gottschalk.
5. Herford: †Realschule (verbunden mit Landwirtschaftschule),	„ Droysen.
6. Herne: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),	„ Wirtz.
7. Iserlohn: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),	Suur, Realgymn. Dir.
8. Lippstadt: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),	Boesche, desgl.
9. Lüdenscheid: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),	Dr. Jahnke, Realgymnas. Dir.
10. Minden: †Realschule[2] (verbunden mit Gymnasium),	„ Heinze, Gymnas. Dir.
11. †Münster i. Westfalen,	„ Hoffschulte.
12. Schwelm: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),	„ Gregorius, Progymnas. Dir.
13. Unna[3]): †Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),	Wittenbrinck, Realprogymnas. Dir.
14. Witten: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),	Dr. Matthes, Realgymnas. Dir.

X. Provinz Hessen-Nassau.

1. †Biebrich,	Stritter.
2. †Cassel,[2]	N. N.
3. †Diez,	Held, Prof.
4. †Ems,	Dr. Höfer.
5. Eschwege: Friedrich Wilhelms-Schule, †Realschule (verbunden mit Gymnasium),	Stendell, Gymnas. Dir.

[1]) In der Erweiterung zu einer Oberrealschule begriffen.

[2]) In der Entwicklung zu einer Oberrealschule begriffen.

[3]) In der Umwandlung in eine Realschule mit Realgymnasium nach dem Frankfurter Lehrplane begriffen.

	Directoren:
6. Frankfurt a. M.: †Adlerflychtschule,	Dr. Winneberger.
7. †Liebig-Realschule,	Dörr.
8. †Realschule der israelitischen Gemeinde (Philanthropin),	Dr. Adler.
9. †Realschule der israelitischen Religions-Gesellschaft,	„ Lange.
10. †Selektenschule,	Dirigent: Schmitt, Professor, auftragsw.
11. †Sachsenhäuser Realschule,[1])	Zint.
12. †Handelsrealschule,	N. N.
13. †Geisenheim,	Beckmann.
14. Höchst a. M: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),	Hafner, Prof., Gymnas. Dir.
15. Homburg v. d. H.: †Realschule (verbunden mit Kaiserin Friedrich-Gymnasium),	Dr. Schulze, Geh. Reg. Rat, Gymn. Dir.

XI. Rheinprovinz und Hohenzollern.

1. †Barmen,	Dr. Dannemann.
2. Cöln: †Realschule,	„ Thomé, Prof.
3. Handelsschule (†Realschule),	„ Cüppers.
4. †Dülken,	„ Barth.
5. Düsseldorf: †Realschule an der Scharnhorststraße,	„ Schweigel.
6. †Realschule an der Rethelstraße (verbunden mit Realprogymnasium[3]),	Masberg, Prof.
7. Elberfeld: †Realschule in der Nordstadt,[2])	Jspert.
8. †Gummersbach[1]),	Dr. Ellenbeck.
9. †Hechingen,	Seitz.
10. †Kreuznach,	Bähre.
11. Lennep: †Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),	Dr. Lämmerhirt.
12. Meiderich: †Realschule (verbunden mit Realprogymnasium,[3])	Schnüran, Realprogymnas. Dir.

[1]) In der Entwicklung zu einer Oberrealschule begriffen.

[2]) Es wird ein Realprogymnasium nach dem Frankfurter Lehrplan angegliedert.

[3]) In der Entwicklung zu einem Realgymnasium nach dem Frankfurter Lehrplan begriffen.

	Direktoren:
13. †Mettmann,	Lic. Dr. Bowinckel.
14. Mülheim am Rhein: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),	Dr. Brüll, Gymnas. Dir.
15. Mülheim a. d. Ruhr: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),	Dr. Zietzschmann, Gymnas. Dir.
16. †Ohligs-Wald,[1])	" Goerlich, Prof.
17. Remscheid: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),	von Staa, Realgymnas. Dir.
18. †Sobernheim,	Hagemann.
19. Solingen: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),	Dr. Lange, Gymnas. Direktor.
20. Ürdingen,	" Baum.
21. Wesel: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),	" Kleine, Geh. Reg. Rat, Gymn. Dir.

d) Öffentliche Schullehrerseminare.

(Dieselben sind im einzelnen unter Abschnitt N aufgeführt.)

e) Andere öffentliche Lehranstalten.

I. Provinz Ostpreußen.

1. Heiligenbeil: †Landwirtschaftschule.
2. Marggrabowa: †dsgl.

II. Provinz Westpreußen.

1. Marienburg: Landwirtschaftschule.

III. Provinz Brandenburg.

1. Dahme: †Landwirtschaftschule.

IV. Provinz Pommern.

1. Eldena: †Landwirtschaftschule.
2. Schivelbein i. Pomm.: †dsgl.

V. Provinz Posen.

1. Samter: †Landwirtschaftschule.

---

[1]) Es wird ein Realprogymnasium nach dem Frankfurter Lehrplan angegliedert.

VI. Provinz Schlesien.

1. Brieg: †Landwirtschaftschule.
2. Liegnitz: †dsgl.

VII. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Flensburg: †Landwirtschaftschule (verbunden mit Oberrealschule).

VIII. Provinz Hannover.

1. Hildesheim: †Landwirtschaftschule.

IX. Provinz Westfalen.

1. Herford: †Landwirtschaftschule (verbunden mit Realschule).
2. Lüdinghausen: †Landwirtschaftschule.

X. Provinz Hessen-Nassau.

1. Weilburg: †Landwirtschaftschule.

XI. Rheinprovinz.

1. Bitburg: †Landwirtschaftschule.
2. Kleve: †dsgl.

Fürstentum Waldeck.

Aa. Gymnasium.

1. Corbach: Fürstliches Landesgymnasium, Direktor: Dr. Wiskemann.

Cb. Realprogymnasium.

1. Arolsen, Direktor: Dr. Menk.

Cc. Realschule.

1. †Nieder-Wildungen, Direktor: Dr. Reichardt.

Privatlehranstalten.

a) Schullehrerseminare.

I. Provinz Brandenburg.

1. Berlin: Jüdische Lehrerbildungsanstalt.

II. Provinz Schlesien.

1. Niesky: Seminar der Brüdergemeine. Vorsteher: Erxleben.

b) Andere Privatlehranstalten.

Die nachfolgenden Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund des Bestehens einer unter Leitung eines Regierungskommissars abgehaltenen Entlassungsprüfung ausstellen, sofern für diese Prüfung die Prüfungsordnung von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist. Befreiungen von der mündlichen Prüfung oder einzelnen Teilen derselben sind unstatthaft.

I. Provinz Brandenburg.

1. Berlin: †Handelsschule (Leiter fehlt zurzeit).
2. Falkenberg i. d. Mark: Viktoria-Institut von Hermann Schulz (früher Albert Siebert).
3. Plötzensee bei Berlin: Pädagogium (Progymnasium) des evangelischen Johannesstiftes unter Leitung des Stiftsvorstehers Pastor W. Philipps und des Oberlehrers Theodor Menzel.

II. Provinz Posen.

1. Ostrau bei Filehne: Progymnasiale und †Realschulabteilung des Pädagogiums des Professors Dr. Max Beheim-Schwarzbach.

III. Provinz Schlesien.

1. Gnadenfrei: †Realschule unter Leitung des Diakonus Kücherer.
2. Niesky: Pädagogium unter Leitung des Vorstehers Friedrich Drexler.[1])

IV. Provinz Hannover.

1. Bad Lauterberg i. Harz: †Ahnsche Realschule, höhere Privatknabenschule des Dr. Paul Bartels.
2. Osnabrück: †Möllesche Handelsschule des Dr. L. Lindemann.

V. Provinz Westfalen.

1. Paderborn: †Unterrichtsanstalt (Privatrealschule) von Heinrich Reismann.
2. Telgte: Progymnasiale und †höhere Bürgerschulabteilung des Erziehungsinstituts des Karl Linpinsel.

VI. Provinz Hessen-Nassau.

1. Frankfurt a. M.: †Ruoff-Hassel'sches Erziehungsinstitut von Karl Schwarz.

---

[1]) Die Anstalt ist befugt, das Befähigungszeugnis für den einjährig-freiwilligen Militärdienst denjenigen Schülern der Untersekunda auszustellen, welche die Entlassungsprüfung unter Vorsitz eines staatlichen Kommissars auf Grund der Ordnung der Reifeprüfung für die preußischen Progymnasien vom 6. Januar 1892 bestanden haben.

2. Friedrichsdorf bei Homburg v. d. Höhe: †Garnier'sche Lehr- und Erziehungsanstalt unter einstweiliger Leitung des Dr. Karl Marmier.
3. St. Goarshausen: †Erziehungsinstitut (Institut Hofmann) des Professors Dr. Gustav Müller.
4. Wiesbaden: Höhere Privatknabenschule von Hofrat Karl Faber (Realschule und Realprogymnasium).

VII. Rheinprovinz.

1. Gaesdonck: Privatunterrichts- und Erziehungsanstalt unter Leitung des Dr. Joseph Brunn.
2. Godesberg: Evangelisches Pädagogium (†realistische und progymnasiale Abteilung) von Otto Kühne.
3. Kemperhof bei Koblenz: †Katholische Knabenunterrichts- und Erziehungsanstalt, unter Leitung des Oberlehrers a. D. Anton Stukenberg.
4. Obercassel bei Bonn: †Unterrichts- und Erziehungsanstalt von Ernst Kalkuhl.

Fürstentümer Waldeck.

1. Pyrmont: Pädagogium des Dr. Ludwig Finger unter einstweiliger Leitung des Privatschulvorstehers von Trippenbach (Progymnasialabteilung und †Realschulabteilung mit kaufmännischem und Unterricht in der Buchführung).

N. Die Königlichen Schullehrerseminare.

I. Provinz Ostpreußen.

Regierungsbezirk Königsberg.

		Direktoren:
1. Braunsberg, kath. Seminar,		Heisig.
2. Preuß. Eylau, evang. Seminar,		Müller, Sem. Oberl., auftragsw.
3. Memel,	dsgl.,	Berg.
4. Waldau,	dsgl.,	Turowski.

Regierungsbezirk Gumbinnen.

5. Angerburg, evang. Seminar,		zurzeit unbesetzt.
6. Karalene,	dsgl.,	Ewerding.
7. Ragnit,	dsgl.,	von Bultejus.

Direktoren:

Regierungsbezirk Allenstein.

8. Hohenstein,	evang. Seminar,	Below, Hilfsarbeiter im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten; Vertreter: Aßmann, Sem. Oberl.
9. Lyck,	dsgl.,	Haßenstein.
10. Ortelsburg	dsgl.,	Siebert.
11. Osterode,	dsgl.,	Grunwald.

II. Provinz Westpreußen.

Regierungsbezirk Danzig.

1. Berent,	kathol. Seminar,	Dr. Frölich.
2. Danzig-Langfuhr,	dsgl.,	" Hippel.
3. Marienburg,	evang. Seminar,	" Wendt.
4. Neustadt,	dsgl.,	" Hübler.

Regierungsbezirk Marienwerder.

5. Dt. Krone,	kathol. Seminar,	Wacker.
6. Graudenz,	dsgl.,	Dr. Rudenick.
7. Löbau,	evang. Seminar,	Lic. Fischer.
8. Preuß. Friedland,	dsgl.,	Leist.
9. Thorn,	dsgl.,	John, Sem. Oberl., auftragsw.
10. Thorn,	kathol. Seminar,	Thiel.
11. Tuchel,	dsgl.,	Dr. Teitz.

III. Provinz Brandenburg.

Stadt Berlin.

1. Berlin,	evang. Seminar für Stadtschullehrer,	Tomuschat.

Regierungsbezirk Potsdam.

2. Köpenick,	evang. Seminar,	Dr. Renisch, Schulrat.
3. Kyritz,	dsgl.,	Rathke.
4. Neuruppin,	dsgl.,	Dr. Schmidt.
5. Oranienburg,	dsgl.,	Urlaub, Schulrat.
6. Prenzlau,	dsgl.,	Eckolt, dsgl.

		Direktoren:
Regierungsbezirk Frankfurt.		
7.	Altdöbern, evang. Seminar,	Rothe.
8.	Drossen, dsgl.,	Brebeck.
9.	Friedeberg, N. M., dsgl.,	Eggert.
10.	Königsberg, N. M., dsgl.,	Heidrich, Schulrat.
11.	Neuzelle, evangel. Seminar und Waisenhaus,	Noack, dsgl., Oberpfarrer.

IV. Provinz Pommern.

Regierungsbezirk Stettin.		
1.	Anklam, evang. Seminar,	Engler.
2.	Kammin, dsgl.,	Hübener.
3.	Pölitz, dsgl.,	Aumüller.
4.	Pyritz, dsgl.,	Müller.
Regierungsbezirk Köslin.		
5.	Bütow, evang. Seminar,	Schmidt.
6.	Dramburg, dsgl.,	Dr. Triloff.
7.	Köslin, dsgl.,	Marquardt.
Regierungsbezirk Stralsund.		
8.	Franzburg, evang. Seminar,	Radecke.

V. Provinz Posen.

Regierungsbezirk Posen.		
1.	Fraustadt, kathol. Seminar,	Pelz, Schulrat.
2.	Koschmin, evang. Seminar,	Röll.
3.	Lissa, dsgl.,	Rode, Sem. Oberl. auftragsw.
4.	Paradies, kathol. Seminar,	Hoffmann.
5.	Rawitsch, paritöt. Seminar,	Volkmer.
6.	Rogasen, kathol. Seminar,	Dr. Ruske.
7.	Schwerin a. W., evang. Seminar,	Braune, Sem. Oberl. auftragsw.
Regierungsbezirk Bromberg.		
8.	Bromberg, evang. Seminar,	Stolzenburg, Schulrat.
9.	Bromberg, kathol. Seminar,	Schmidt.
10.	Exin, dsgl.,	Spannenkrebs.
11.	Schneidemühl, dsgl.,	Grüner, Schulrat.
12.	Wongrowitz, evang. Seminar,	Wende.

Direktoren:

VI. Provinz Schlesien.

Regierungsbezirk Breslau.

1.	Breslau, kathol. Seminar,	Reimann, Schulrat.
2.	Brieg, evang. Seminar,	Waeber, dsgl.
3.	Frankenstein, kathol. Seminar,	Esser.
4.	Habelschwerdt, dsgl.,	Dr. Volkmer, Schulrat.
5.	Münsterberg, evang. Seminar,	Günther.
6.	Oels, dsgl.,	Schulze.
7.	Steinau a. O., dsgl. und Waisenhaus,	Schwartz.

Regierungsbezirk Liegnitz.

8.	Bunzlau, evang. Seminar, Waisen- und Schulanstalt,	Ostendorf, Geh. Reg. Rat.
9.	Liebenthal, kathol. Seminar und Waisenhaus,	Blana.
10.	Liegnitz, evang. Seminar,	Buth.
11.	Reichenbach O. L., dsgl.,	Schütze.
12.	Sagan, dsgl.,	Fischer.

Regierungsbezirk Oppeln.

13.	Ober-Glogau, kathol. Seminar,	Dr. Schermuly, Schulrat.
14.	Kreuzburg, evang. Seminar,	Winter.
15.	Leobschütz, kathol. Seminar,	Dr. Malende, Schulrat.
16.	Peiskretscham, dsgl.,	Speer, Kreisschulinspektor, auftragsw.
17.	Pilchowitz, dsgl.,	Kroemer.
18.	Proskau, dsgl.,	Kober.
19.	Ratibor, dsgl.,	Tietz.
20.	Rosenberg, dsgl.,	Dr. Wagner.
21.	Ziegenhals, dsgl.,	Kolbe.
22.	Zülz, dsgl.,	zurzeit unbesetzt.

VII. Provinz Sachsen.

Regierungsbezirk Magdeburg.

1.	Barby, evang. Seminar,	Ernst.
2.	Genthin, dsgl.,	zurzeit unbesetzt.
3.	Halberstadt, dsgl.,	Seeliger, Schulrat.
4.	Osterburg, dsgl.,	Dr. Meisner.

Direktoren:

Regierungsbezirk Merseburg.

5. Delitzsch,	evang. Seminar,	Bohnenstädt, Schulrat.
6. Eisleben,	dsgl.,	Reddner.
7. Elsterwerda,	dsgl.,	Baade.
8. Merseburg,	dsgl.,	Dr. Sieke, Seminar-Oberl. auftragsw.
9. Weißenfels,	dsgl.,	„ Girardet.

Regierungsbezirk Erfurt.

10. Erfurt, evang. Seminar,	Harnisch.
11. Heiligenstadt, kathol. Seminar,	Dr. Kallen, Reg.- und Schulrat im Nebenamte bei der Regierung zu Erfurt.
12. Mühlhausen i. Th., evang. Seminar,	Brückner, Schulrat.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Eckernförde,	evang. Seminar,	Gramm.
2. Hadersleben,	dsgl.,	Castens, Schulrat.
3. Ratzeburg,	dsgl.,	Dr. Heilmann.
4. Segeberg,	dsgl.,	Möhlenbrink.
5. Tondern,	dsgl.,	Dr. Runkel.
6. Ütersen,	dsgl.,	Lic. Kabisch.

IX. Provinz Hannover.

Regierungsbezirk Hannover.

1. Hannover,	evang. Seminar,	Tiedge, Schulrat.
2. Wunstorf,	dsgl.,	Dr. Peine.

Regierungsbezirk Hildesheim.

3. Alfeld, evang. Seminar,	Scheibner, Schulrat.
4. Hildesheim, kathol. Seminar,	Poschmann.
5. Northeim, evang. Seminar,	Dr. Rühle.

Regierungsbezirk Lüneburg.

6. Lüneburg, evang. Seminar,		Dr. Lewin.
7. Uelzen,	dsgl.,	Bergmann, Semin. Oberl., auftragsw.

Direktoren:

Regierungsbezirk Stade.

8. Bederkesa, evang. Seminar, Backhaus.
9. Stade, dsgl., Kramm, Schulrat.
10. Verden, dsgl., Wulff.

Regierungsbezirk Osnabrück.

11. Osnabrück, evang. Seminar, Tismer, Schulrat.

Regierungsbezirk Aurich.

12. Aurich, evang. Seminar, Lehmann-Raschik.

X. Provinz Westfalen.

Regierungsbezirk Münster.

1. Dorsten, kathol. Seminar, Holz.
2. Warendorf, dsgl., Dr. Funke, Schulrat.

Regierungsbezirk Minden.

3. Büren, kathol. Seminar, Freusberg, Schulrat.
4. Gütersloh, evang. Seminar, Ebers.
5. Herford, dsgl., Tesch.
6. Petershagen, dsgl., Lic. Albers.

Regierungsbezirk Arnsberg.

7. Arnsberg, kathol. Seminar, Dr. Prinz.
8. Herdecke, evang. Seminar, Reinert.
9. Hilchenbach, dsgl., Wiebel.
10. Rüthen, kathol. Seminar, Göppner.
11. Soest, evang. Seminar, Kohlmann, Schulrat.
12. Werl, kathol. Seminar, Buchholz.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

Regierungsbezirk Cassel.

1. Frankenberg, evang. Seminar, Dr. Polack.
2. Fulda, kathol. Seminar, " Ernst, Schulrat.
3. Homberg, evang. Seminar, " Frenzel.
4. Schlüchtern, dsgl., " Grau.

Regierungsbezirk Wiesbaden.

5. Dillenburg, parit. Lehrer-Seminar, Lotz, Schulrat.
6. Montabaur, dsgl., Hölscher.
7. Usingen, dsgl., Sternkopf.

Direktoren:

XII. Rheinprovinz und Hohenzollern.

Regierungsbezirk Koblenz.

1. Boppard,	kathol. Seminar,	Hecking.
2. Münstermaifeld,	dsgl.,	Dietrich.
3. Neuwied, evang. Seminar,		Cremer.
4. Wetzlar,	dsgl.,	Vorbrodt.

Regierungsbezirk Düsseldorf.

5. Elten, kathol. Seminar,	zurzeit unbesetzt.
6. Kempen, dsgl.	Schmitz.
7. Mettmann, evang. Seminar,	Reiber.
8. Mörs, dsgl.,	Schulz, Schulrat.
9. Odenkirchen, kathol. Seminar,	Dr. Stark.
10. Rheydt, evang. Seminar,	Keetman, Schulrat.

Regierungsbezirk Cöln.

11. Brühl, kathol. Seminar,	Dr. Schmitz, Schulrat.
12. Gummersbach, evang. Seminar,	Habermas.
13. Siegburg, kathol. Seminar,	Dr. Bartholome, Schulrat.
14. Wipperfürth, dsgl.	Peuler.

Regierungsbezirk Trier.

15. Ottweiler, evang. Seminar,	Diesner, Schulrat.
16. Prüm, kathol. Seminar,	Schmitz.
17. Wittlich, dsgl.,	Aussel, Kreisschulinspektor, auftragsw.

Regierungsbezirk Aachen.

18. Düren, kathol. Seminar,	Dr. Reuter.
19. Kornelimünster, dsgl.,	Grimm.
20. Linnich, dsgl.,	Dr. Kremer.

O. Die Königlichen Lehrerinnenseminare.

I. Provinz Brandenburg.

Stadt Berlin.

Direktoren:

1. Berlin, evang. Lehrerinnenseminar (verbunden mit der Augustaschule), Dr. Wychgram, Prof.

II. Provinz Posen.

Regierungsbezirk Posen.

1. Posen, Lehrerinnenseminar (verbunden mit der Luisen-Stiftung), Baldamus, Schulrat.
2. Lissa, kathol. Lehrerinnenseminar, Dr. Thunert.

III. Provinz Schlesien.

Regierungsbezirk Breslau.

1. Breslau, kathol. Lehrerinnenseminar, Stein.

Regierungsbezirk Liegnitz.

2. Löwenberg, evang. Lehrerinnenseminar, Dr. Lampe.

Regierungsbezirk Oppeln.

3. Beuthen O.S., kathol. Lehrerinnenseminar, Nickel, Kreisschulinspektor, auftragsw.

IV. Provinz Sachsen.

Regierungsbezirk Merseburg.

1a. Droyßig, evang. Gouvernanteninstitut,
b. Droyßig, evang. Lehrerinnenseminar, } Bohnstedt.

V. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Augustenburg, evang. Lehrerinnenseminar, Fräulein Weihmann, Sem. Oberlehrerin, auftragsw.

VI. Provinz Westfalen.

Regierungsbezirk Münster.

1. Burgsteinfurt, evang. Lehrerinnenseminar, Volckheim.
2. Münster, kathol. Lehrerinnenseminar, Schumacher.

Direktoren:

Regierungsbezirk Minden.

3. Paderborn, kathol. Lehrerinnenseminar, Gründer.

Regierungsbezirk Arnsberg.

4. Arnsberg, kathol. Lehrerinnenseminar, Kuntze.

VII. Rheinprovinz.

Regierungsbezirk Koblenz.

1. Koblenz, kathol. Lehrerinnenseminar, Dr. Wacker.

Regierungsbezirk Düsseldorf.

2. Xanten, kathol. Lehrerinnenseminar, Eppink, Schulrat.

Regierungsbezirk Trier.

3. Saarburg, kathol. Lehrerinnenseminar, Dr. Dahmen.
4. Trier, Parität. Lehrerinnenseminar (verbunden mit der höheren Mädchenschule), " Voß.

P. Präparandenanstalten.

I. Die staatlichen Präparandenanstalten.

I. Provinz Ostpreußen.

Regierungsbezirk Königsberg.

Vorsteher:

1. Friedland a. d. Alle, Lackner.
2. Memel, Eckstein.
3. Mohrungen, Basarke.
4. Pillau, Anbuhl.

Regierungsbezirk Gumbinnen.

5. Insterburg, Milthaler.
6. Pillkallen, Klatt.

Regierungsbezirk Allenstein.

7. Johannisburg, Molloisch.
8. Lötzen, Symanowski.
9. Lyck, Anders.

Vorsteher:

II. Provinz Westpreußen.

Regierungsbezirk Danzig.

1.	Danzig-Langfuhr,	Dirk.
2.	Elbing,	Oumare.
3.	Preuß. Stargard,	Semprich.

Regierungsbezirk Marienwerder.

4.	Deutsch-Krone,	Katschrowski.
5.	Graudenz,	Böhm.
6.	Jastrow,	Falk.
7.	Marienwerder.	Lubowski.
8.	Schlochau,	Blazejewski.
9.	Schwetz,	Zimmermann.
10.	Thorn, evang.	Panten.
11.	Thorn, kathol.	Rebeschke.

III. Provinz Brandenburg.

Keine.

IV. Provinz Pommern.

Regierungsbezirk Stettin.

1.	Massow,	Frömter.
2.	Plathe,	Vietzke.

Regierungsbezirk Köslin.

3.	Rummelsburg,	Schirmer.

Regierungsbezirk Stralsund.

4.	Tribsees,	Müller.

V. Provinz Posen.

Regierungsbezirk Posen.

1.	Birnbaum,	Kropp.
2.	Bojanowo,	Tobias.
3.	Krotoschin,	Luksch.
4.	Lissa,	Geschke.
5.	Meseritz,	Lange.
6.	Pleschen,	Martwig.
7.	Rawitsch,	Juhnke.
8.	Rogasen,	Ulbrich.
9.	Schwerin a. W.,	Zunker.
10.	Unruhstadt,	Ziemann.

Vorsteher:

Regierungsbezirk Bromberg.

11. Bromberg,	Tolkmitt.
12. Czarnikau,	Höhne.
13. Lobsens,	Fennig.
14. Schönlanke,	Templin.

VI. Provinz Schlesien.

Regierungsbezirk Breslau.

1. Landeck,	Rudolph.
2. Schweidnitz,	Kleiner.

Regierungsbezirk Liegnitz.

3. Freystadt,	Heintke.
4. Greiffenberg,	Wulle.
5. Schmiedeberg,	Sommer.

Regierungsbezirk Oppeln.

6. Myslowitz,	Kobel.
7. Oppeln,	Lange.
8. Patschkau,	Bukall.
9. Pleß (evangelisch),	Stein.
10. Pleß (katholisch)	Gawollek.
11. Rosenberg,	Lepiorsch.
12. Tarnowitz,	Hoffmann.
13. Ziegenhals,	zurzeit unbesetzt.
14. Zülz,	Witton.

VII. Provinz Sachsen.

Regierungsbezirk Magdeburg.

1. Quedlinburg,	Reling.
2. Weferlingen,	Nothing.

Regierungsbezirk Erfurt.

3. Heiligenstadt,	Hillmann.
4. Wandersleben,	Stade.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Apenrade,	Krieger.
2. Barmstedt,	Crüger.
3. Lunden,	Walter.

Vorsteher:

IX. Provinz Hannover.

Regierungsbezirk Hannover.

1. Diepholz, Meyerholz.

Regierungsbezirk Osnabrück.

2. Melle, Schaper.
3. Osnabrück, Korthaus.

Regierungsbezirk Aurich.

4. Aurich, zurzeit unbesetzt.

X. Provinz Westfalen.

Regierungsbezirk Arnsberg.

1. Laasphe, Großmann.
2. Olpe, Becker.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

Regierungsbezirk Cassel.

1. Fritzlar, Filthaut.
2. Rinteln, Vahlbruch.

Regierungsbezirk Wiesbaden.

3. Herborn, Hopf.

XII. Rheinprovinz.

Regierungsbezirk Koblenz.

1. Simmern, Weyrauch.
2. Sinzig, Renardy.

Regierungsbezirk Cöln.

1. Bergneustadt, Lethaus.

Regierungsbezirk Trier.

1. Merzig, Bappert.

2. Die Städtischen Präparandenanstalten.

I. Provinz Brandenburg.

Regierungsbezirk Potsdam.

Vorsteher:

1. Joachimsthal, Seminarlehrer Petrick, auftragsw.

II. Provinz Pommern.

Regierungsbezirk Köslin.

1. Belgard, zurzeit unbesetzt.

III. Provinz Sachsen.

Regierungsbezirk Erfurt.

1. Sömmerda, Seminarlehrer Hesse, auftragsw.

IV. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Oldesloe, Petersen.
2. Ütersen, Lavorenz.

V. Provinz Hannover.

Regierungsbezirk Hannover.

1. Hannover, Grote, Rektor.

Regierungsbezirk Hildesheim.

2. Einbeck, Kageler, Erster Lehrer, auftragsw.

Regierungsbezirk Lüneburg.

3. Gifhorn, Baumgarten, Erster Lehrer, auftragsw.

VI. Provinz Westfalen.

Regierungsbezirk Arnsberg.

1. Rüthen, Goeppner, auftragsw.
2. Werl, Wehling.

VII. Rheinprovinz.

Regierungsbezirk Cöln.

1. Cöln, Dr. Brandenberg, Schulrat.

Q. Die Taubstummenanstalten.

I. Provinz Ostpreußen.

		Direktoren:
1.	Angerburg, Provinz. Taubst. Anstalt,	Schulz.
2.	Königsberg, dsgl.,	Krafft.
3.	Rössel, dsgl.,	Mecklenburg.

II. Provinz Westpreußen.

1.	Danzig, Städtische Taubst. Anstalt,	steht unter Leitung der Städtischen Schuldeputation, Vorsteher: Radau, Rektor.
2.	Marienburg, Provinz. Taubst. Anstalt,	Hollenweger, Schulrat.
3.	Schlochau, dsgl.,	Heilscher.

III. Provinz Brandenburg mit Berlin.

1.	Berlin, Königl. Taubst. Anstalt,	Walther, Schulrat.
2.	Berlin, Städtische Taubst. Anstalt,	Gutzmann.
3.	Guben, Provinzial-Taubst. Anstalt,	Kopka.
4.	Weißensee bei Berlin, Jüd. Taubst. Anstalt,	Reich.
5.	Wriezen a. O., Wilhelm Augusta-Stift, Provinzial-Taubst. Anstalt,	Kauer.

IV. Provinz Pommern.

1.	Köslin, Provinzial-Taubst. Anstalt,	Oltersdorf.
2.	Stettin, dsgl.,	Wollermann.
3.	Stralsund, Städt. Taubst. Anstalt,	Müller, Vorsteher.

V. Provinz Posen.

1.	Bromberg, Provinzial-Taubst. Anstalt,	Nordmann.
2.	Posen, dsgl.,	Radomski, Schulrat.
3.	Schneidemühl, dsgl.,	Schmalz.

VI. Provinz Schlesien.

1.	Breslau, Vereins-Taubst. Anstalt,	Karth.
2.	Liegnitz, dsgl.,	Wende.
3.	Ratibor, dsgl.,	Türke.

Direktoren

VII. Provinz Sachsen.

1. Erfurt, Provinzial-Taubst. Anstalt,	Prüfner.
2. Halberstadt, dsgl.,	Meinecke.
3. Halle a. S., dsgl.,	Franke.
4. Osterburg, dsgl.,	Riemann.
5. Weißenfels, dsgl.,	Jarand.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Schleswig, Provinzial-Taubst. Anstalt,	Engelke, Schulrat.

IX. Provinz Hannover.

1. Emden, Taubst. Anstalt,	Oberlehrer Danger, Vorsteher.
2. Hildesheim, Provinzial-Taubst. Anst.,	Mörchen.
3. Osnabrück, dsgl.,	Zeller.
4. Stade, dsgl.,	Werner.

X. Provinz Westfalen.

1. Büren, kathol. Provinzial-Taubst. Anstalt,	Derigs.
2. Langenhorst, dsgl.,	Bruß.
3. Petershagen, evang. Provinzial-Taubst. Anstalt,	Stolte.
4. Soest, dsgl.,	Winter.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

1. Camberg, Kommunalst. Taubst. Anst.,	Wehrheim.
2. Frankfurt a. M., Taubst. Erziehungsanstalt,	Vatter.
3. Homberg, Kommunalst. Taubst. Anst.,	Münscher.

XII. Rheinprovinz.

1. Aachen, kathol. Provinz. Taubst. Anst.,	Kockelmann.
2. Brühl, dsgl.,	Heinrichs.
3. Cöln, dsgl.,	Fieth, Schulrat.
4. Elberfeld, ev. Provinz. Taubst. Anst.,	Sawallisch.
5. Essen, kathol. Provinz. Taubst. Anst., nebst der Anstalt für schwachbegabte Taubstumme zu Essen-Huttrop (Zweiganstalt),	Ochs.

	Direktoren:
6. Kempen, kathol. Provinz. Taubst. Anst.,	Steppuhn.
7. Neuwied, ev. Provinz. Taubst. Anst. nebst der Anst. für schwachbegabte Taubst. daselbst (Zweiganstalt),	Barth.
8. Trier, kathol. Provinz. Taubst. Anst.,	Huschens.

R. Die Blindenanstalten.

I. Provinz Ostpreußen.

1. Königsberg, Anstalt des Preußischen Provinzial-Vereines für Blindenunterricht, — Brandstäter.

II. Provinz Westpreußen.

1. Königsthal bei Danzig, Wilhelm-Augusta-Provinzial-Blindenanstalt, — Zech.

III. Provinz Brandenburg mit Berlin.

1. Berlin, Städtische Blindenschule, — Kull.
2. Steglitz, Königliche Blindenanstalt, — Matthies.

IV. Provinz Pommern.

1. Neu-Torney bei Stettin, Provinzial-Blindenanstalt (a. für Knaben, b. Victoria-Stiftung für Mädchen), — Erster Lehrer Gamradt, Vorsteher.

V. Provinz Posen.

1. Bromberg, Provinzial-Blindenanstalt, — Wittig.

VI. Provinz Schlesien.

1. Breslau, Schlesische Blinden-Unterrichtsanstalt, — Rektor Schottke, Dirigent.

Direktoren:

VII. Provinz Sachsen.

1. Halle a. S., Provinzial-Blindenanstalt mit Zweiganstalt zu Barby,	Mey.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Kiel, Provinzialständische Blindenanstalt,	Bundis.

IX. Provinz Hannover.

1. Hannover, Provinzial-Blindenanstalt,	Mohr.

X. Provinz Westfalen.

1. Paderborn, Blindenanstalt für Zöglinge kathol. Konfession,	zurzeit unbes.
2. Soest, Blindenanstalt für Zöglinge evangelischer Konfession	Lesche.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

1. Frankfurt a. M., Blindenanstalt,	Wiedow.
2. Wiesbaden, dsgl.,	Claas.

XII. Rheinprovinz.

1. Düren, kathol. Provinz. Blindenanstalt,	Baldus.
2. Neuwied, evangel. Provinz. Blindenanstalt,	Froneberg.

8. Seminare und Termine für Abhaltung des sechswöchigen Seminarkurses seitens der Kandidaten des evangelischen Predigtamtes im Jahre 1907.

Evangel. Schullehrerseminar zu	Tag des Beginnes der Kurse
	I. Provinz Ostpreußen.
Preuß. Eylau	15. Januar oder 1. Montag nach d. 15. Januar.
Memel	10. August „ „ „ „ „ 10. August.
Waldau	30. Oktober „ „ „ „ „ 30. Oktober.
Angerburg	30. Oktober „ „ „ „ „ 30. Oktober.
Karalene	15. Mai „ „ „ „ „ 15. Mai.
Ragnit	15. Oktober „ „ „ „ „ 15. Oktober.
Hohenstein	15. Mai „ „ „ „ „ 15. Mai.
Lyck	10. August „ „ „ „ „ 10. August.
Ortelsburg	15. Mai „ „ „ „ „ 15. Mai.
Osterode	30. Oktober „ „ „ „ „ 30. Oktober.
	II. Provinz Westpreußen.
Löbau.	15. August.
Marienburg	1. November.
Neustadt	9. Januar.
Pr. Friedland	1. Mai.
	III. Provinz Brandenburg.
Berlin	14. Januar.
Köpenick	10. Juni.
Kyritz	13. Mai.
Neuruppin	13. August.
Oranienburg	22. April.
Prenzlau	4. November.
Altdöbern	21. Oktober.
Drossen	21. Oktober.
Friedeberg N. M.	4. November.
Königsberg N. M.	11. Februar.
Neuzelle □	22. April.
	IV. Provinz Pommern.
Kammin i. Pom.	Anfang April.
Pölitz	Anfang November.

Evangel. Schullehrerseminar zu	Tag des Beginnes der Kurse
Pyritz	Mitte Mai.
Bütow	Anfang Januar.
Dramburg	Mitte August.
Franzburg	Anfang November.
Köslin	10. Februar.

V. Provinz Posen.

Koschmin	10. April.
Rawitsch	21. Oktober.
Bromberg	19. August.

VI. Provinz Schlesien.

Brieg	9. April.
Münsterberg	12. August.
Öls	21. Oktober.
Steinau a. O.	4. April.
Bunzlau	7. Januar.
Liegnitz	4. Februar.
Reichenbach O.L.	12. August.
Sagan	14. Oktober.
Kreuzburg	1. November.

VII. Provinz Sachsen.

Barby	6. August.
Genthin	28. Oktober.
Halberstadt	15. April.
Osterburg	14. Januar.
Delitzsch	28. Oktober.
Eisleben	15. April.
Elsterwerda	14. Januar.
Weißenfels	6. August.
Erfurt	15. April.
Mühlhausen i. Th.	6. August.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

Eckernförde	29. April.
Segeberg	29. April.

Evangel. Schullehrerseminar zu	Tag des Beginnes der Kurse
Tondern	28. Oktober.
Ratzeburg	28. Oktober.

Z. A. Bei den Schullehrerseminaren zu Hadersleben und Uetersen wird ein solcher Kursus nicht abgehalten.

IX. Provinz Hannover.

Hannover	14. Januar.
Wunstorf	14. Januar.
Alfeld	6. Mai.
Northeim	21. Oktober.
Lüneburg	6. Mai.
Bederkesa	21. Oktober.
Stade	6. Mai.
Verden	5. August.
Osnabrück	6. Mai.
Aurich	21. Oktober.

X. Provinz Westfalen.

Gütersloh	3. Oktober.
Herford	13. August.
Petershagen	20. Juni.
Herdecke	11. April.
Hilchenbach	11. Januar.
Soest	7. November.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

Homberg	Montag nach dem 1. August.
Schlüchtern	„ „ „ 15. Januar.
Dillenburg	„ „ „ 15. Januar.

XII. Rheinprovinz.

Neuwied	22. April.
Wetzlar	22. April.
Mettmann	17. Juni.
Mörs	14. Januar.
Rheydt	4. November.
Gummersbach	22. April.
Ottweiler	7. Oktober.

T. Termine für die Prüfungen an den Schullehrerseminaren im Jahre 1907.

Seminar.	Tag des Beginnes der Aufnahmeprüfung	Tag des Beginnes der Entlassungsprüfung	Tag des Beginnes der zweiten Volksschullehrerprüfung
I. Provinz Ostpreußen.			
Braunsberg, kath.	18. März.	21. Februar.	6. Septbr.
Pr. Eylau, evang.	6. Septbr.	16. August.	8. April.
Memel, evang.	18. März.	18. Februar.	16. Septbr.
Waldau, evang.	18. März.	5. März.	21. Oktober.
Angerburg, evang.	6. Septbr.	19. August.	18. April.
Karalene, evang.	18. März.	9. Februar.	10. Septbr.
Ragnit, evang.	18. März.	14. Februar.	12. Septbr.
Hohenstein, evang.	6. Septbr.	30. August.	12. April.
Lyck, evang.	18. März.	28. Februar.	18. Oktober.
Ortelsburg, evang.	6. Septbr.	27. August.	12. April.
Osterode, evang.	18. März.	26. Februar.	4. Septbr.
II. Provinz Westpreußen.			
Berent, kath.	11. April.	4. Januar.	9. Novbr.
Danzig-Langfuhr, kath.	11. April.	5. März.	25. Mai.
Marienburg, evang.	11. April.	4. Januar.	10. Juni.
Neustadt, evang.	18. Oktober.	3. Septbr.	4. Mai.
Dt. Krone, kath.	11. April.	17. Januar.	24. August.
Graudenz, kath.	11. April.	15. Januar.	11. Mai.
Löbau, evang.	11. April.	10. Januar.	15. Juni.
Pr. Friedland, evang.	18. Oktober.	8. August.	30. April. 22. Oktober.
Thorn, evang.	11. April.	—	—
Thorn, kath.	11. April.	—	—
Tuchel, kath.	18. Oktober.	13. August.	2. Novbr.
III. Provinz Brandenburg und Berlin.			
Berlin, evang.	9. März.	14. Januar.	30. Juni.
Köpenick, evang.	27. Februar.	20. Februar.	15. April.
Kyritz, evang.	30. August.	26. August.	26. Oktober.
Neuruppin, evang.	1. März.	28. Januar.	1. Juni.
Oranienburg, evang.	21. August.	14. August.	25. Novbr.
Prenzlau, evang.	20. Februar.	13. Februar.	13. Mai.
Altdöbern, evang.	22. Februar.	4. Februar.	8. Juni.
Drossen, evang.	4. Februar.	1. Februar.	11. Mai.

Seminar.	Tag des Beginnes der Aufnahmeprüfung	Entlassungsprüfung	zweiten Volksschullehrerprüfung
Friedeberg, N. M. evang.	16. Septbr.	13. Septbr.	23. Novbr.
Königsberg, N. M. evang.	19. August.	12. August.	19. Oktober.
Neuzelle, evang.	25. Septbr.	18. Septbr.	4. Novbr.
IV. Provinz Pommern.			
Anklam, evang.	14. März.	5. März.	5. Novbr.
Kammin, evang.	12. Septbr.	3. Septbr.	29. Oktober.
Pölitz, evang.	21. Februar.	12. Februar.	14. Mai.
Pyritz, evang.	29. August.	20. August.	12. Novbr.
Bütow, evang.	22. August.	13. August.	30. April.
Dramburg, evang.	7. März.	26. Februar.	18. Juni.
Köslin, evang.	5. Septbr.	27. August.	26. Novbr.
Franzburg, evang.	28. Februar.	19. Februar.	11. Juni.
V. Provinz Posen.			
Fraustadt, kath.	20. März.	22. Novbr.	17. Juni.
Koschmin, evang.	23. Septbr.	15. August.	25. Novbr.
Lissa, evang.	18. März.	—	—
Paradies, kath.	18. März.	30. Novbr.	10. Juni. 11. Novbr.
Rawitsch, parität.	18. März.	17. Dezmber.	22. April. 21. Oktober.
Rogasen, kath.	23. Septbr.	5. Septbr.	—
Schwerin a. W., evang.	20. März.	—	—
Bromberg, evang.	18. März.	24. Januar.	6. Mai. 9. Dezmbr.
Bromberg, kath.	23. Septbr.	22. August.	—
Exin, kath.	23. Septbr.	29. August	3. Juni.
Schneidemühl, kath.	20. März.	17. Januar.	2. Dezmbr.
Wongrowitz, evang.	18. März.	31. Januar.	—
VI. Provinz Schlesien.			
Breslau, kath.	12. März.	10. Januar.	4. Novbr.
Brieg, evang.	22. März.	4. Februar.	24. Juni.
Frankenstein, kath.	1. Juli.	19. Juni.	19. Novbr.
Habelschwerdt, kath.	25. Juni.	12. Juni.	15. Oktober.
Münsterberg, evang.	22. März.	4. März.	15. April.

Seminar.	Tag des Beginnes der Aufnahmeprüfung	Entlassungsprüfung	zweiten Volksschullehrerprüfung
Öls, evang.	13. Mai.	2. Mai.	26. Novbr.
Steinau a. O., evang.	6. Septbr.	18. Septbr.	29. Oktober.
Bunzlau, evang.	20. Septbr.	5. Septbr.	11. März.
Liebenthal, kath.	27. Juni.	8. Mai.	5. Novbr.
Liegnitz, evang.	22. März.	6. Mai.	3. Dezmbr.
Reichenbach O. L., evang.	25. Februar.	14. Januar.	28. Mai.
Sagan, evang.	1. März.	14. Februar.	20. August.
Ober-Glogau, kath.	9. Oktober.	18. Septbr.	22. Januar.
	—	29. August. (Nebenkursus.)	—
Kreuzburg, evang.	15. März.	31. Januar.	15. Oktober.
Leobschütz, kath.	17. Septbr.	4. Septbr.	22. April.
Peiskretscham, kath.	5. März. (Vorkursus.)	17. Januar.	22. April.
Pilchowitz, kath.	12. März. (Vorkursus.)	31. Januar.	25. Novbr.
Proskau, kath.	5. März.	14. Februar.	11. Novbr.
Ratibor, kath.	13. Mai.	1. Mai.	22. Oktober.
Rosenberg, kath.	12. März.	7. Februar.	13. Mai.
Ziegenhals, kath.	25. Juni.	6. Juni.	26. August.
Zülz, kath.	5. März.	24. Januar.	19. August.

VII. Provinz Sachsen.

Barby, evang.	6. März.	28. Februar.	24. Juni.
Genthin, evang.	30. Januar.	24. Januar.	1. Juni.
Halberstadt, evang.	21. Februar.	15. Februar.	4. Juni.
Osterburg, evang.	28. August.	7. Februar. 22. August.	11. Novbr.
Delitzsch, evang.	26. Februar.	20. Februar.	1. Juli.
Eisleben, evang.	5. Februar.	30. Januar.	13. Mai.
Elsterwerda, evang.	11. Septbr.	5. Septbr.	25. Novbr.
Weißenfels, evang.	13. März.	6. März.	27. Mai.
Erfurt, evang.	23. Septbr.	14. Septbr.	2. Dezmbr.
Heiligenstadt, kath.	7. Septbr.	29. August.	9. Dezmbr.
Mühlhausen i. Th., evang.	21. Februar.	13. Februar.	17. Juni.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

Eckernförde, evang.	7. März.	11. Januar.	9. April.
Hadersleben, evang.	12. Septbr.	16. August.	23. Novbr.

Seminar.	Tag des Beginnes der Aufnahmeprüfung	Entlassungsprüfung	zweiten Volksschullehrerprüfung
Ratzeburg, evang.	7. März.	17. Januar.	20. April.
Segeberg, evang.	12. Septbr.	14. August.	9. Novbr.
Tondern, evang.	7. März.	16. Januar.	13. April.
Ütersen, evang.	12. Septbr.	22. August.	30. Novbr.
IX. Provinz Hannover.			
Hannover, evang.	14. März.	8. Februar.	11. Juni.
Wunstorf, evang.	19. Septbr.	5. Septbr.	3. Dezmbr.
Alfeld, evang.	19. Septbr.	31. August.	5. Novbr.
Hildesheim, kath.	19. Septbr.	17. August.	9. Novbr.
Northeim, evang.	14. März.	21. Februar.	15. Mai.
Lüneburg, evang.	19. Septbr.	17. August.	11. Novbr.
Ülzen, evang.	19. Septbr.	15. August.	—
Bederkesa, evang.	13. März.	15. Februar.	18. Juni.
Stade, evang.	19. Septbr.	24. August.	26. Novbr.
Verden, evang.	13. März.	11. Februar.	4. Juni.
Osnabrück, evang.	19. Septbr.	29. August.	10. Dezmbr.
Osnabrück, kath.	13. März.	18. Februar.	11. Mai.
Aurich, evang.	14. März.	25. Februar.	25. Juni.
Hannover, israel.	13. März.	18. Februar.	—
X. Provinz Westfalen.			
Dorsten, kath.	27. Mai.	—	—
Warendorf, kath.	1. August.	24. Juli.	14. Oktober.
Büren, kath.	23. März.	13. Februar. 24. Januar. (Nebenkursus.)	30. April.
Gütersloh, evang.	11. Juli.	4. Juli. 25. Juli. (Nebenkursus.)	2. Dezmbr.
Herford, evang.	21. März.	7. März.	—
Petershagen, evang.	20. März.	27. Februar.	3. Juni.
Arnsberg, kath.	19. Juni.	12. Juni.	—
Herdecke, evang.	28. Februar.	24. Januar.	24. Juni.
Hilchenbach, evang.	22. Juli.	11. Juli. 1. August. (Nebenkursus.)	21. Oktober.
Rüthen, kath.	22. Februar.	29. Januar.	11. Juni.

Seminar.	Tag des Beginnes der Aufnahmeprüfung	Entlassungsprüfung	zweiten Volksschullehrerprüfung
Soest, evang.	13. März.	30. Januar. 21. Februar. (Nebenkursus.)	13. Mai.
Werl, kath.	23. April.	7. Mai. 6. März. (Nebenkursus.)	8. Oktober.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

Frankenberg, evang.	29. August.	15. August.	22. Oktober.
Fulda, kath.	12. Septbr.	29. August.	14. Mai.
Homberg, evang.	21. Februar. —	7. Februar. 4. Februar. (Nebenkursus.)	15. Oktober. —
Schlüchtern, evang.	5. Septbr.	22. August.	30. April.
Dillenburg, parit.	22. August. —	8. August. 5. August. (Nebenkursus.)	18. Juni. —
Montabaur, parit.	7. März.	21. Februar.	10. Septbr.
Usingen, parit.	28. Februar.	14. Februar.	6. August.
Cassel, israelit.	4. März.	18. Februar.	11. Oktober.

XII. Rheinprovinz und Hohenzollern.

Boppard, kath.	15. Juli.	23. Juli.	5. Oktober.
Münstermaifeld, kath.	18. März.	23. Januar. 26. Februar. (Nebenkursus.)	17. Juni.
Neuwied, evang.	15. Juli.	26. Juli.	21. Oktober.
Wetzlar, evang.	18. März.	19. Februar. 19. Februar. (Nebenkursus.)	28. Oktober.
Elten, kath.	18. März.	31. Januar.	12. Oktober.
Kempen, kath.	15. Juli.	2. Juli. 4. Juli. (Nebenkursus.)	21. Oktober.
Mettmann, evang.	18. März.	29. Januar.	13. Mai.
Mörs, evang.	15. Juli.	23. Juli.	7. Oktober.
Odenkirchen, kath.	18. März.	5. Februar.	3. Juni.
Rheydt, evang.	18. März.	8. Februar.	14. Oktober.
Brühl, kath.	10. Juli.	19. Juli.	25. Novbr.

Seminar.	Tag des Beginnes der Aufnahme-prüfung.	Entlassungs-prüfung.	zweiten Volksschullehrer-prüfung.
Gummersbach, evang.	18. März.	16. Februar. 19. Septbr. (Nebenkursus.)	—
Siegburg, kath.	18. März.	8. Februar.	10. Juni.
Wipperfürth, kath.	18. März.	—	—
Ottweiler, evang.	18. März.	26. Februar. 26. Februar. (Nebenkursus.)	25. Mai.
Prüm, kath.	18. März.	29. Januar.	3. Juni.
Wittlich, kath.	15. Juli.	23. Juli.	5. Oktober.
Kornelimünster, kath.	10. Juli	19. Juli.	21. Oktober.
Düren, kath.	18. März.	—	—
Linnich, kath.	18. März.	29. Januar.	1. Juli.

U. Termine für die Prüfungen an den staatlichen Präparandenanstalten im Jahre 1907.

Präparandenanstalt.	Tag des Beginnes der Aufnahme-prüfung.	Entlassungs-prüfung.
	I. Provinz Ostpreußen.	
Friedland	9. September.	17. August.
Memel	19. März.	18. Februar.
Mohrungen	19. März.	25. Februar.
Insterburg	19. März.	8. Februar.
Pillkallen	19. März.	12. Februar.
Johannisburg	9. September.	26. August.
Lötzen	9. September.	23. August.
Lyck	19. März.	28. Februar.

Präparandenanstalt.	Tag des Beginnes der Aufnahmeprüfung.	Tag des Beginnes der Entlassungsprüfung.
II. Provinz Westpreußen.		
Danzig-Langfuhr	9. April.	7. März.
Elbing	9. April.	—
Pr. Stargard	9. April.	13. Februar.
Dt. Krone	9. April.	5. Februar.
Graudenz	9. April.	22. Februar.
Marienwerder	9. April.	21. Februar.
Schlochau	9. April.	23. Januar.
Schwetz	9. April.	21. Februar.
Thorn, evang.	9. April.	—
Thorn, kath.	9. April.	5. März.
Jastrow	9. April.	22. Januar.
III. Provinz Brandenburg und Berlin.		
Keine.		
IV. Provinz Pommern.		
Massow	7. März.	28. Februar.
Plathe	15. August.	8. August.
Rummelsburg	15. August.	8. August.
Tribsees	7. März.	28. Februar.
V. Provinz Posen.		
Birnbaum	9. April.	15. Februar.
Bojanowo	20. März.	—
Krotoschin	23. September.	19. September.
Lissa	18. März.	22. Februar.
Meseritz	18. März.	15. Februar.
Pleschen	18. März.	22. Februar.
Rawitsch	18. März.	18. Februar.
Rogasen	20. September.	13. September.
Schwerin a. W.	20. März.	—
Unruhstadt	20. März.	18. Februar.
Bromberg	20. September.	13. September.
Czarnikau	20. September.	13. September.
Lobsens	20. März.	22. Februar.
Schönlanke	18. März.	15. Februar.
VI. Provinz Schlesien.		
Landeck	18. Juni.	8. Juni.
Schweidnitz	15. März.	22. März.
Freystadt	4. März.	27. Februar.
Greiffenberg	27. Februar.	16. März.

Präparandenanstalt.	Tag des Beginnes der Aufnahmeprüfung.	Tag des Beginnes der Entlassungsprüfung.
Schmiedeberg	15. März. 9. August.	28. Juni.
Myslowitz	15. März.	—
Oppeln	21. März.	8. März.
Patschkau	19. März.	11. Februar.
Pleß, evang.	15. März.	—
Pleß, kath.	15. März.	—
Rosenberg	20. März.	12. März.
Tarnowitz	15. März.	—
Ziegenhals	25. Juni.	18. Juni.
Zülz	22. März.	18. März.
VII. Provinz Sachsen.		
Quedlinburg	8. Februar.	20. März.
Weferlingen	8. Februar.	13. Februar.
Heiligenstadt	7. September.	3. September.
Wandersleben	5. September.	21. September.
VIII. Provinz Schleswig-Holstein.		
Apenrade	9. April.	27. Februar.
Barmstedt	17. Oktober.	29. August.
Lunden	17. Oktober.	4. September.
IX. Provinz Hannover.		
Aurich	12. März.	1. März.
Diepholz	12. März.	6. März.
Melle	25. September.	13. September.
Osnabrück	12. März.	2. März.
X. Provinz Westfalen.		
Laasphe	7. August.	18. Juli.
Olpe	14. Mai.	—
XI. Provinz Hessen-Nassau.		
Fritzlar	20. September.	9. September.
Herborn	26. September.	16. September.
Rinteln	12. März.	—
XII. Rheinprovinz und Hohenzollern.		
Simmern	1. August.	24. Juli.
Sinzig	25. März.	14. März.
Bergneustadt	25. März.	18. März.
Merzig	25. März.	—

V. Orte und Termine für die Prüfungen der Lehrer an Mittelschulen sowie der Rektoren im Jahre 1907.

Provinz.	Ort.	Tag des Beginnes der Prüfung für Lehrer an Mittelschulen.	Tag des Beginnes der Prüfung für Rektoren.
Ostpreußen	Königsberg	13. Mai. 14. Oktober.	17. Mai. 18. Oktober.
Westpreußen	Danzig	3. Juni. 10. September.	4. Juni. 9. September.
Brandenburg	Berlin	21. Juni. 13. Dezember.	29. April. 2. Dezember.
Pommern	Stettin	29. Mai. 11. Dezember.	28. Mai. 10. Dezember
Posen	Posen	29. April. 4. November.	3. Mai. 8. November.
Schlesien	Breslau	26. April. 8. November.	2. Mai. 14. November.
Sachsen	Magdeburg	16. April. 29. Oktober.	22. April. 4. November.
Schleswig-Holstein	Kiel	29. April. 4. November.	3. Mai. 8. November.
Hannover	Hannover	2. Mai. 23. Oktober.	29. April. 21. Oktober.
Westfalen	Münster	7. Mai. 12. November.	7. Mai. 12. November.
Hessen-Nassau	Cassel	7. Juni. 29. November.	13. Juni. 5. Dezember.
Rheinprovinz	Koblenz	1. Juni. 3. November.	17. Juni. 18. November.

W. Orte und Termine für die Prüfungen der Lehrerinnen, der Sprachlehrerinnen und der Schulvorsteherinnen im Jahre 1907.

1. Staatliche Lehrerinnenseminare.

Ort.	Tag des Beginnes der Aufnahmeprüfung.	Tag des Beginnes der Entlassungsprüfung.
I. Provinz Brandenburg.		
Berlin	28. Februar.	8. Februar.
II. Provinz Posen.		
Lissa	12. April.	10. Mai.
Posen	9. April.	13. März.
III. Provinz Schlesien.		
Breslau	12. März.	21. Februar.
Löwenberg	8. März.	15. März.
Beuthen O. S.	20. März.	—
IV. Provinz Sachsen.		
Droyßig		
a) Gouvern. Institut	—	4. Juli.
b) Lehrerinnenseminar	—	4. Juli.
V. Provinz Schleswig-Holstein.		
Augustenburg	14. März.	24. Januar.
VI. Provinz Westfalen.		
Burgsteinfurt	21. März.	6. Februar.
Münster	31. Juli.	15. Juli.
Paderborn	13. März.	5. Februar.
Arnsberg	17. April.	—
VII. Rheinprovinz.		
Koblenz	11. März.	20. Februar.
Xanten	20. März.	15. Februar.
Saarburg	18. März.	21. Februar.
Trier	11. März.	19. März.

2. Mit der Berechtigung zur Abnahme von Entlassungsprüfungen versehene nichtstaatliche öffentliche und private Lehrerinnenseminare.

Ort.	Anstalt.	Tag des Beginnes der Prüfung für Lehrerinnen
	I. Provinz Ostpreußen.	
Memel	Städtische Lehr. Bild. Anst.	16. Septbr.
Tilsit	dsgl.	19. Februar.
	II. Provinz Westpreußen.	
Danzig	Städtische Lehr. Bild. Anst.	14. Februar. 28. August.
Graudenz	dsgl.	25. Februar.
Elbing	dsgl.	30. Januar.
Marienburg	dsgl.	29. Januar.
Marienwerder	dsgl.	18. Februar.
Thorn	dsgl.	5. März.
	III. Provinz Brandenburg.	
Potsdam	Städtische Lehr. Bild. Anst.	11. Januar.
Wilmersdorf	dsgl.	15. Februar.
	IV. Provinz Pommern.	
Greifswald	Städtisches Lehrerinnenseminar	29. Januar.
Stettin	dsgl.	4. Februar.
	V. Provinz Posen.	
Bromberg	Städtisches Lehrerinnenseminar	5. März. 26. Septbr.
	VI. Provinz Schlesien.	
Breslau	Privatlehr. Bild. Anst. des Dr. Nisle.	15. März. 29. August.
	dsgl. des Frl. Knittel	25. Februar. 18. Septbr.
Görlitz	Städtische Lehr. Bild. Anst.	5. März.
Kattowitz	dsgl.	12. März.
	VII. Provinz Sachsen.	
Gnadau	Lehr. Bild. Anst. d. ev. Brüdergemeine	12. Juni.
Halle a. S.	Lehrerinnenseminar bei den Franckeschen Stiftungen	2. Februar.
Magdeburg	Städt. Lehrerinnenseminar	13. März.

Ort.	Anstalt.	Tag des Beginnes der Prüfung für Lehrerinnen.
	VIII. Provinz Schleswig-Holstein.	
Altona	Städtisches Lehrerinnenseminar	27. Februar.
	IX. Provinz Hannover.	
Hannover	Städtische Lehr. Bild. Anst.	29. Januar.
Osnabrück	dsgl.	26. Februar.
	X. Provinz Westfalen.	
Bielefeld	Städtische Lehr. Bild. Anst.	8. Februar.
Bielefeld	Stiftische Lehr. Bild. Anst.	12. Februar.
Dortmund	Städtische Lehr. Bild. Anst.	14. Februar.
Hagen	dsgl.	1. März.
Minden	dsgl.	5. Februar.
	XI. Provinz Hessen-Nassau.	
Cassel	Städtische Lehr. Bild. Anst.	26. Februar.
Frankfurt a. M.	dsgl.	14. März.
Wiesbaden	dsgl.	17. März.
	XII. Rheinprovinz.	
Aachen	Städtische Lehr. Bild. Anst.	
	für Volksschulen	11. März.
	für mittlere und höhere Mädchenschulen	14. Februar.
Barmen	Städtisches Lehrerinnenseminar	18. April.
Cöln	Städtische höh. Mädchenschule und Lehr. Bild. Anst.	5. März.
	Städtischer Kursus für Volksschullehrerinnen	13. März.
	Evangel. höhere Mädchenschule und Lehr. Bild. Anst.	25. März.
Düsseldorf	Städtische Lehr. Bild. Anst.	
	für Volksschulen	28. Februar.
	für höhere Mädchenschulen	18. März.
Elberfeld	Städtische evang. Lehr. Bild. Anst.	11. März.
Kaiserswerth	Lehr. Bild. Anst. der Diakonissenanstalt	7. Februar.
Koblenz	Evangel. höh. Mädchenschule und Lehr. Bild. Anst. (Hildaschule)	14. März.
Münstereifel	Städtische kath. Lehr. Bild. Anst.	21. Februar.
Neuwied	Städtische Lehr. Bild. Anst.	7. März.

3. Kommissionsprüfungen.

Ort.	Tag des Beginnes der Prüfung für Lehrerinnen.	Sprachlehrerinnen.	Schulvorsteherinnen.
	I. Provinz Ostpreußen.		
Königsberg	8. März. 23. Septbr.	15. März. 27. Septbr.	15. März. 27. Septbr.
Braunsberg	1. Februar.	—	—
	II. Provinz Westpreußen.		
Danzig	15. März. 16. Septbr.	15. März. 16. Septbr.	16. März. 14. Septbr.
	III. Provinz Brandenburg.		
Berlin	4. Februar. 11. Oktober.	12. April. 11. Oktober.	19. Juni. 11. Dezmbr.
Frankfurt a. O.	7. Februar.	—	—
	IV. Provinz Pommern.		
Kolberg	23. April.	—	24. April.
Stettin	3. April. 25. Septbr.	18. Mai 18. Oktober.	3. April. 25. Septbr.
	V. Provinz Posen.		
Posen	11. März. 25. Septbr.	11. März. 25. Septbr.	16. März. 27. Septbr.
Bromberg	5. März. 26. Septbr.	— —	8. März. 28. Septbr.
	VI. Provinz Schlesien.		
Breslau	*5. März. 16. April. 21. Oktober.	5. März. 16. April. 21. Oktober.	5. März. 16. April. 21. Oktober.
Liegnitz	3. Juni.	—	3. Juni.
Oppeln	14. Oktober.	—	14. Oktober.
Ratibor	Frühjahr 1907.	—	—
	VII. Provinz Sachsen.		
Halberstadt	7. Juni.	—	10. Juni.
Erfurt	21. Septbr.	—	25. Septbr.
Magdeburg	— —	3. Mai. 8. Novbr.	— —

Ort.	Tag des Beginnes der Prüfung für Lehrerinnen.	Sprach-lehrerinnen.	Schul-vorsteherinnen.
	VIII. Provinz Schleswig-Holstein.		
Altona	25. Februar.	25. Februar.	—
Kiel	4. Februar.	4. Februar.	—
Schleswig	11. Februar. 16. Septbr.	11. Februar. 16. Septbr.	22. Februar. 20. Septbr.
	IX. Provinz Hannover.		
Emden	5. März.	—	—
Hannover	13. Februar. 5. Septbr.	31. Januar. 4. Septbr.	31. Januar. 4. Septbr.
	X. Provinz Westfalen.		
Keppel, Stift	18. Februar.	—	18. Februar.
Münster	18. März. 28. Oktober.	18. März. 28. Oktober.	18. März. 18. Oktober.
Paderborn	8. Juli.	—	8. Juli.
	XI. Provinz Hessen-Nassau.		
Cassel	22. April.	26. Februar.	4. März.
Frankfurt a. M.	—	14. März.	20. März.
Montabaur	15. April.	—	—
Wiesbaden	23. Septbr.	7. März.	13. März.
	XII. Rheinprovinz.		
Koblenz	1. Mai. 14. Septbr.	29. Mai. 26. Septbr.	17. Mai. 25. Septbr.

X. Orte und Termine für die Wissenschaftliche Prüfung der Lehrerinnen (Oberlehrerinnenprüfung) im Jahre 1907.

Zu Berlin am 29. April und im Dezember,
zu Königsberg i. Pr., Breslau, Göttingen, Münster i. W. und Bonn nach Bedarf.

Y. Orte und Termine für die Prüfungen der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten im Jahre 1907.

Provinz.	Ort.	Tag des Beginnes der Prüfung.
Ostpreußen	Königsberg	13. Mai.
Westpreußen	Danzig	19. März. 17. September.
Brandenburg	Berlin	11. März. 9. September.
Pommern	Stettin	18. März. 21. Oktober.
Posen	Posen	18. März. 16. September.
	Bromberg	11. März. 16. September.
Schlesien	Breslau	19. März. 24. September.
	Königshütte	15. Oktober.
	Liegnitz	19. März.
Sachsen	Magdeburg	15. Mai.
	Erfurt	3. September.
Schleswig-Holstein	Kiel	28. Februar.
Hannover	Hannover	6. März. 13. September.
Westfalen	Münster	6. Mai.
	Keppel, Stift	3. Oktober.
	Bielefeld	27. Februar.
	Hagen	4. Juni.
Hessen-Nassau	Cassel	12. März.
	Wiesbaden	21. März.
	Frankfurt a. M.	23. März.
Rheinprovinz	Koblenz	2. Mai. 15. Oktober.
	Cöln	22. April.
	Düsseldorf	9. Juli.
	Rheydt	11. März.

Z. Orte und Termine für die Prüfungen als Vorsteher und als Lehrer für die Taubstummenanstalten im Jahre 1907.

I. Prüfung als Vorsteher.

Zu Berlin an der Königl. Taubstummenanstalt im September 1907.

II. Prüfungen als Lehrer.

Provinz.	Ort.	Tag des Beginnes der Prüfung.
Ostpreußen	Königsberg	2. Dezember.
Westpreußen	Marienburg	22. Oktober.
Brandenburg	Berlin	1. März. 10. September.
Pommern	Stettin	7. Juni.
Posen	Schneidemühl	29. Oktober.
Schlesien	Breslau	1. Juli.
Sachsen	Erfurt	7. September.
Schleswig-Holstein	Schleswig	24. Oktober.
Hannover	Hildesheim	25. Mai.
Westfalen	Petershagen	12. Juli.
Hessen-Nassau	Homberg	6. August.
Rheinprovinz	Cöln	22. Juni.

A 1. Orte und Termine für die Prüfungen der Turnlehrer und Turnlehrerinnen im Jahre 1907.

Provinz.	Ort.	Tag des Beginnes der Prüfung für Turnlehrer.	Tag des Beginnes der Prüfung für Turnlehrerinnen.
Ostpreußen	Königsberg	18. März.	20. März.
Brandenburg	Berlin	28. Februar.	im Mai*) u. im November.*)
Pommern	Greifswald	4. März.	—
	Stettin	—	7. Mai.
Schlesien	Breslau	1. März.	5. März.
Sachsen	Halle a. S.	7. März.	—
	Magdeburg	—	25. März.
Schleswig-Holstein	Kiel	15. Februar.	9. Juli.
Hannover	Hannover	im März.	19. Juni.
Westfalen	Bielefeld	—	25. März.
	Münster	15. März.	—
Hessen-Nassau	Frankfurt a. M.	—	4. Juni.
Rheinprovinz	Bonn	21. März.	3. Dezember.

*) Wegen der Prüfungstage wird besondere Bekanntmachung erlassen werden.

BI. Orte und Termine für die Prüfungen der Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen im Jahre 1907.

Provinz.	Ort.	Tag des Beginnes der Prüfung.
Ostpreußen	Königsberg	19. Juni.
Brandenburg	Berlin	1. Juli.
Schlesien	Breslau	20. Juni.
Hessen-Nassau	Cassel	10. Juni.
Rheinprovinz	Düsseldorf	8. Juli.

CI. Orte und Termine für die Prüfungen der Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde im Jahre 1907.

Provinz.	Ort.	Tag des Beginnes der Prüfung.
Ostpreußen	Königsberg	8. Februar. 11. September.
Westpreußen	Danzig	21. März. 24. September.
Brandenburg	Berlin	11. März. 16. September.
Pommern	Stettin	12. März. 24. September.
Posen	Posen	25. Februar. 23. September.
	Gnesen	25. Februar.
Schlesien	Beuthen O.S.	15. Oktober.
	Breslau	12. März. 17. September.
Sachsen	Magdeburg	27. Mai.
	Halle a. S.	8. November.
	Erfurt	20. März 10. September.
Schleswig-Holstein	Altona	25. März. 17. Oktober.
Hannover	Hannover	22. Januar.
Westfalen	Hagen	6. Juni.
	Bielefeld	1. März.
Hessen-Nassau	Cassel	14. März.
Rheinprovinz	Cöln	18. März.
	Rheydt	11. März.

Inhaltsverzeichnis des Januarheftes.

Druck von Otto Walter, Berlin S. 14.

Zentralblatt

für

die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

Nr. 2. Berlin, den 19. Februar. 1907.

Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, aus Anlaß Allerhöchstihres Geburtstages dem Ministerialdirektor im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten Dr. Althoff den Charakter als Wirklicher Geheimer Rat mit dem Prädikat Exzellenz zu verleihen.

A. Behörden und Beamte.

1) Verleihung von Orden und Ehrenzeichen aus Anlaß des diesjährigen Krönungs- und Ordensfestes.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, aus Anlaß des Krönungs- und Ordensfestes am 20. Januar d. Js. folgenden, dem Ressort der Unterrichtsverwaltung ausschließlich oder gleichzeitig angehörenden Personen Orden ꝛc. zu verleihen, und zwar haben erhalten:

Den Stern zum Roten Adlerorden zweiter Klasse mit Eichenlaub:

von Windheim, Oberpräsident der Provinz Hessen-Nassau in Cassel.

Den Roten Adlerorden zweiter Klasse mit Eichenlaub:

von Gebhardt, Professor, Maler, Ordentlicher Lehrer an der Kunstakademie in Düsseldorf.

D. Kähler, Ordentlicher Professor an der Universität in Halle a. S.

Dr.-Jng. Müller-Breslau, Geheimer Regierungsrat, Etatmäßiger Professor an der Technischen Hochschule in Berlin.

Dr. Nissen, Geheimer Regierungsrat, Ordentlicher Professor an der Universität in Bonn.

von Oertzen, Regierungspräsident in Lüneburg.

Freiherr von Reiswitz und Kaderzin, Regierungspräsident in Stade.

von Trott zu Solz, Oberpräsident der Provinz Brandenburg in Potsdam.

Den Roten Adlerorden dritter Klasse mit der Schleife:

von Fidler, Regierungspräsident in Erfurt.

Dr. Fleischer, Geheimer Oberregierungsrat, Vortragender Rat im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Dr. Lampe, Geheimer Regierungsrat, Etatmäßiger Professor an der Technischen Hochschule in Berlin.

Den Roten Adlerorden vierter Klasse:

Anders, Schulrat, Kreisschulinspektor in Rixdorf.

Dr. Boehlau, Museumsdirektor in Cassel.

Busse, Rechnungsrat im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Cosack, Oberregierungsrat in Düsseldorf.

Cremer, Seminardirektor in Neuwied.

Dr. Dannehl, Professor, Gymnasialdirektor in Sangerhausen.

Ehrhardt, Professor, Gymnasialoberlehrer in Jnsterburg.

Feldkamm, Pfarrer und Kreisschulinspektor in Erfurt.

Fraatz, Superintendent, Pastor prim. und Kreisschulinspektor in Pattensen, Kreis Springe.

Froeling, Professor, Gymnasialoberlehrer in Homburg v. d. H.

Geb, Professor, Privatdozent an der Technischen Hochschule in Hannover.

Goeppner, Seminardirektor in Rüthen, Kreis Lippstadt.

Dr. Günther, Geheimer Medizinalrat, Außerordentlicher Professor, Vorsteher der Versuchs- und Prüfungsanstalt für Wasserversorgung und Abwässerbeseitigung in Berlin.

Gutzeit, Professor, Oberlehrer in Bromberg.

Dr. Hamdorff, Gymnasialdirektor in Guben.

Haußmann, Etatmäßiger Professor an der Technischen Hochschule in Aachen.

Dr. Hellwig, Geheimer Justizrat, Ordentlicher Professor an der Universität in Berlin.
Dr. Herrmann, Gymnasialdirektor in Lingen.
Dr. Hinze, Geheimer Regierungsrat, Vortragender Rat im Ministerium der geistlichen &c. Angelegenheiten.
Hutsteiner, Königlich Württembergischer Professor, Bildnis- und Genremaler in Düsseldorf.
Jaeckel, Rechnungsrat im Ministerium der geistlichen &c. Angelegenheiten.
Koch, Professor, Historienmaler in Berlin.
Dr. Kötter, Etatmäßiger Professor an der Technischen Hochschule in Berlin.
Dr. Kopfermann, Oberbibliothekar in Berlin.
Dr. Kranich, Ordentlicher Professor am Lyzeum Hosianum in Braunsberg.
Dr. Kühnen, Professor, Abteilungsvorsteher am Geodätischen Institut bei Potsdam.
Dr. Küstner, Ordentlicher Professor an der Universität in Bonn.
Langenickel, Professor, Gymnasialoberlehrer in Löbau.
Dr. Lehmann, Oberregierungsrat in Potsdam.
Dr. Lehrs, Professor, Geheimer Regierungsrat, Direktor des Kupferstichkabinetts der Königlichen Museen in Berlin.
Lindenblatt, Professor, Oberlehrer in Wriezen, Kreis Oberbarnim.
Loeber, Professor, Gymnasialdirektor in Kiel.
Lohoff, Superintendent und Kreisschulinspektor in Körlin, Kreis Kolberg-Körlin.
Metger, Professor, Gymnasialoberlehrer in Flensburg.
Meyer, Pfarrer und Kreisschulinspektor in Remkersleben, Kreis Wanzleben.
Miething, Superintendent, Oberpfarrer und Kreisschulinspektor in Beelitz, Kreis Zauch-Belzig.
Dr. Morsbach, Ordentlicher Professor an der Universität in Göttingen.
Nentwig, Geheimer Regierungsrat, Vortragender Rat im Ministerium der geistlichen &c. Angelegenheiten.
Opitz, Superintendent und Kreisschulinspektor in Gollme, Kreis Delitzsch.
Dr. Pallat, Professor, Hilfsarbeiter im Ministerium der geistlichen &c. Angelegenheiten.
Dr. Pappenheim, Ordentlicher Professor an der Universität in Kiel.
Dr. Pieper, Ordentlicher Professor an der Universität in Münster i. W.
Pramann, Superintendent und Kreisschulinspektor in Springe.
Dr. Ribbert, Ordentlicher Professor an der Universität in Bonn.

Dr. Schmidt, Professor, Abteilungsvorsteher im Meteorologisch-Magnetischen Observatorium bei Potsdam.
Schmidtborn, Pfarrer, Dekan und Kreisschulinspektor in Weisel, Kreis St. Goarshausen.
Dr. Schneider, Regierungs- und Schulrat in Frankfurt a. O.
Dr. Schreiber, Außerordentlicher Professor an der Universität in Königsberg i. Pr.
Dr. Schulze, Ordentlicher Professor an der Universität in Berlin.
Schwede, Regierungs- und Schulrat in Königsberg i. Pr.
Dr. Schwertzell, Oberregierungsrat, Direktor des Provinzial-Schulkollegiums in Königsberg i. Pr.
Dr. Seler, Professor, Abteilungsdirektor beim Königlichen Museum für Völkerkunde in Berlin.
Stier, Professor, Gymnasialdirektor in Belgard a. Pers.
Stork, Schulrat, Kreisschulinspektor in Borken i. W.
Thomas, Regierungs- und Schulrat in Düsseldorf.
Vilmar, Pfarrer und Kreisschulinspektor in Immenhausen, Kreis Hofgeismar.
Dr. Vischer, Ordentlicher Professor an der Universität in Göttingen.
Dr. Wagner, Ordentlicher Professor an der Universität in Halle a. S.
Dr. Wenker, Oberbibliothekar in Marburg.
Dr. Wesener, Gymnasialdirektor in Cöln.

Den Stern zum Königlichen Kronenorden zweiter Klasse:

Dr. Schjerning, Generalstabsarzt der Armee, Ordentlicher Honorarprofessor, Chef des Sanitätskorps.

Den Königlichen Kronenorden zweiter Klasse mit dem Stern:

von Chappuis, Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat, Ministerialdirektor im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Moltke, Oberpräsident der Provinz Ostpreußen in Königsberg.

Den Königlichen Kronenorden zweiter Klasse:

D. Bode, Geheimer Regierungsrat, Provinzialschulrat in Königsberg i. Pr.
Dr. Droysen, Geheimer Regierungsrat, Ordentlicher Professor an der Universität in Halle a. S.

Dr. Engelmann, Geheimer Medizinalrat, Ordentlicher Professor an der Universität in Berlin.
Dr. Enneccerus, Geheimer Justizrat, Ordentlicher Professor an der Universität in Marburg.
Dr. phil. et med. Fischer, Geheimer Regierungsrat, Ordentlicher Professor an der Universität in Berlin.
Dr. Gierke, Geheimer Justizrat, Ordentlicher Professor an der Universität in Berlin.
Dr. Hechelmann, Geheimer Regierungsrat, Provinzialschulrat in Münster i. W.
Dr. Hellmann, Geheimer Regierungsrat, Professor, Abteilungsvorsteher im Meteorologischen Institut in Berlin.
Dr. Justi, Geheimer Regierungsrat, Ordentlicher Professor an der Universität in Marburg.
Koch, Geheimer Baurat, Etatmäßiger Professor an der Technischen Hochschule in Berlin.
Dr. Marquardt, Ordentlicher Honorarprofessor des Lyzeum Hosianum in Braunsberg und Domherr in Frauenburg.
Rotzoll, Präsident der Klosterkammer in Hannover.
Schulze, Professor, Erster Lehrer und Vorsteher der Gesangabteilung der akademischen Hochschule für Musik in Charlottenburg.

Den Königlichen Kronenorden dritter Klasse:

Dr. Aschenborn, Geheimer Sanitätsrat, Hilfsarbeiter im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
D. Dr. Benrath, Ordentlicher Professor an der Universität in Königsberg i. Pr.
Graf von Bernstorff, Regierungspräsident in Cassel.
Froelich, Medizinalrat, Hilfsarbeiter im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
D. Dr. Kaftan, Oberkonsistorialrat, Ordentlicher Professor, Rektor der Universität in Berlin.
Klotzsch, Geheimer Oberregierungsrat, Vortragender Rat im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Dr. Lindner, Geheimer Regierungsrat, Ordentlicher Professor an der Universität in Halle a. S.
Dr. Lüdeke, Oberregierungsrat, Direktor des Provinzial-Schulkollegiums in Hannover.
Mann, Geheimer Rechnungsrat im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Dr. Reinhardt, Geheimer Regierungsrat, Vortragender Rat im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Saß, Geheimer Regierungsrat, Regierungs- und Schulrat in Schleswig.
von der Schulenburg, Regierungspräsident in Potsdam.

Steinmetz, Geheimer Oberregierungsrat, Vortragender Rat im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Stooff, Baurat, Landbauinspektor im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Wirth, Professor, Ordentlicher Lehrer an der Akademischen Hochschule für Musik in Charlottenburg.

Den Königlichen Kronenorden vierter Klasse.

Böse, Geheimer Kanzleisekretär im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Frömter, Vorsteher der Präparandenanstalt in Massow, Kreis Naugard.

Giese, Hauptlehrer in Rawitsch.

Hillmann, Vorsteher der Präparandenanstalt in Heiligenstadt.

Magnus, Seminarlehrer in Wunstorf, Kreis Neustadt a. Rbge.

Reinhardt, Geheimer Kanzleisekretär im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Weber, Rektor in Cassel.

Den Königlichen Hausorden von Hohenzollern:

Den Adler der Ritter:

Dr. Braun, Gymnasialdirektor in Hanau.

Dr. Brocks, Geheimer Regierungsrat, Provinzialschulrat in Schleswig.

Dr. Heinze, Gymnasialdirektor in Minden.

Dr. Lenssen, Provinzialschulrat in Hannover.

Dr. Meyer, Provinzialschulrat in Koblenz.

Dr. Nelson, Provinzialschulrat in Koblenz.

Noack, Schulrat, Direktor des Schullehrerseminars und Oberpfarrer in Neuzelle.

Dr. Ohlert, Geheimer Regierungsrat, Regierungs- und Schulrat in Cöln.

Dr. Rohrer, Geheimer Regierungsrat, Regierungs- und Schulrat in Danzig.

Vogel, Direktor des Realgymnasiums in Perleberg.

Den Adler der Inhaber:

Bechte, Hauptlehrer in Heumar, Landkreis Mülheim a. Rh.

Eckhardt, Lehrer in Selters, Unterwesterwaldkreis.

Ferlemann, Hauptlehrer in Stadtlohn, Kreis Ahaus.

Geweke, Schullehrer in Linden.

Grimm, Kirchschullehrer in Stolzhagen, Kreis Heilsberg.

Grote, Lehrer in Osnabrück.

Handke, Lehrer in Gora, Kreis Birnbaum.

Husmann, Hauptlehrer in Homberg, Kreis Mörs.
Jädicke, Lehrer und Kantor in Zellin, Kreis Königsberg i. Nm.
Lengert, Schullehrer in Fraustadt.
Lindner, Gemeindeschullehrer in Berlin.
Litter, Hauptlehrer in Bedburg, Kreis Bergheim.
Ludolph, Schullehrer in Rinteln, Kreis Grafschaft Schaumburg.
Meuren, Schullehrer in Osann, Kreis Wittlich.
Moysich, Schullehrer in Salpkeim, Kreis Sensburg.
Rauchfleisch, Hauptlehrer in Passenheim, Kreis Ortelsburg.
Reincke, Mittelschullehrer in Minden.
Rogalewski, Schullehrer in Nadolle, Kreis Neustadt i. Westpr.
Schröder, Hauptlehrer in Jakobsdorf, Kreis Dramburg.
Stoll, Schullehrer und Kantor in Schleusinger-Neundorf, Kreis Schleusingen.
Szogs, Präzentor in Saugen, Kreis Heydekrug.

Das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens:

Fendler, Konservator beim Zoologischen Institut der Universität in Bonn.
Grasse, Universitätskastellan in Halle a. S.
Lehmann, Geheimer Kanzleidiener im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Reinicke, Kassendiener im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Das Allgemeine Ehrenzeichen:

Althen, Schuldiener in Frankfurt a. M.
Barkow, Diener bei der Königlichen Bibliothek in Berlin.
Bergau, Schulkassenrendant in Pavidlauken, Kreis Darkehmen.
Bernt, Diener im Landwirtschaftlichen Institut der Universität in Halle a. S.
Burgschweiger, Geheimer Kanzleidiener im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Foermer, Pförtner beim Botanischen Garten in Dahlem, Kreis Teltow.
Goernemann, städtischer Schulkastellan in Magdeburg.
Goertz, Schuldiener in Witten.
Grönzin I., Schulvorsteher, Fischer in Hela, Kreis Putzig.
Hantke, Diener beim Zoologischen Institut der Universität in Kiel.
Harms, Hauswärter am Schullehrerseminar in Lüneburg.
Haupt, Schulvorsteher, Eigentümer in Kolonie Pangritz, Landkreis Elbing.

Heinrich, Hausdiener und Portier bei der Königlichen Hochschule für Musik in Charlottenburg.
Hertwig, Laboratoriendiener an der Technischen Hochschule in Berlin.
Hohaus, Schuldiener und Nachtwächter, Kempen.
Kettler, Kastellan beim Astrophysikalischen Observatorium bei Potsdam.
Kramer, Schuldiener in Neuruppin.
Küchler, Schulvorsteher und Patronatsältester in Worhollander, Landkreis Landsberg.
Meier, Maschinist bei der Verwaltung der Observatorien auf dem Telegraphenberge bei Potsdam.
Müller, Hermann, Oberaufseher bei den Königlichen Museen in Berlin.
Reinicke, Pförtner beim Museum für Naturkunde an der Universität in Berlin.
Rennemann, Schuldiener in Göttingen.
Schaffer, Seminardiener in Dramburg i. Pomm.
Schneider, Schuldiener in Bonn.
Sievers, Schulvorsteher in Brück, Landkreis Hannover.
Stock, Diener am Pharmazeutisch-Chemischen Institut an der Universität in Marburg.
Streichan, Laboratoriendiener an der Technischen Hochschule in Berlin.
Thomann, Laboratoriendiener beim Hygienischen Institut der Universität in Berlin.
Thomas, Diener bei der Königlichen Bibliothek in Berlin.

---

2) Änderung der allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Staatsbauten und für die Ausführung von Leistungen und Lieferungen.

Berlin, den 6. Dezember 1906.

Nachstehender Runderlaß des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 16. Oktober d. Js., betreffend die Änderung der allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Staatsbauten und für die Ausführung von Leistungen und Lieferungen, wird mit bezug auf den auch im Zentralblatt für für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen für 1900 S. 653 abgedruckten Runderlaß vom 6. Juni 1900 — G I C 11 184 U I — und den Runderlaß vom 13. August 1906 — A 1903 — (Zentrbl.

S. 677) zur gleichmäßigen Beachtung für den diesseitigen Geschäftsbereich mitgeteilt.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: von Chappuis.

An die nachgeordneten Behörden. G I C 13598.

Berlin, den 16. Oktober 1906.

Im Anschluß an den Runderlaß vom 21. Juli d. Js. — III. 1. 1651 M. d. ö. A. —.

Die Bestimmungen über Sicherheitsleistungen in § 26 der allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Staatsbauten und im § 17 der allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen und Lieferungen erhalten in den Absätzen 7 und 11 folgenden Wortlaut:

„(7) Als Wertpapiere werden angenommen die Schuldverschreibungen der Deutschen Reichsanleihe und der Preußischen Staatsanleihe zum Nennwerte, sofern jedoch der Kurswert höher ist, zum Kurswerte, die Schuldverschreibungen der anderen Deutschen Bundesstaaten sowie die Stamm- und Stamm-Prioritätsaktien und Prioritätsobligationen derjenigen Eisenbahnen, deren Erwerb durch den Preußischen Staat gesetzlich genehmigt ist, zum Kurswerte, die übrigen bei der Deutschen Reichsbank beleihbaren Effekten zu dem daselbst beleihbaren Bruchteil des Kurswertes."

„(11) Die Ergänzung einer Pfandbestellung kann gefordert werden, falls diese infolge teilweiser Inanspruchnahme oder bei den gemäß Absatz 7 lediglich zum Kurswerte nicht aber auch zum Nennwerte anzunehmenden Wertpapieren infolge eines Kursrückganges nicht mehr genügend Deckung bietet."

Ich ersuche, die dorthin überwiesenen Anlagen I und II des Runderlasses vom 17. Januar 1900 — III b 601 II — dem Vorstehenden gemäß handschriftlich zu berichtigen und die vorhandenen Vordrucke entsprechend abzuändern.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
In Vertretung: Holle.

An die Herren Oberpräsidenten (Strombau- bezw. Kanalverwaltung) zu Danzig, Breslau, Magdeburg, Hannover, Koblenz und Münster, sämtliche Herren Regierungspräsidenten, die Ministerial-Baukommission zu Berlin ꝛc.

III. 1. 3292.
V D. 19542.

3) Weiterzahlung von Tagegeldern oder Monatsvergütungen an Regierungsbauführer und Regierungsbaumeister während eines Urlaubs, einer Krankheit oder einer militärischen Dienstleistung.

Berlin, den 24. Dezember 1906.

Nachstehender Runderlaß des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 30. Oktober 1906, betreffend die Weiterzahlung von Tagegeldern oder Monatsvergütungen an Regierungsbauführer und Regierungsbaumeister während eines Urlaubs, einer Krankheit oder einer militärischen Dienstleistung, wird zur gleichmäßigen Beachtung für den diesseitigen Geschäftsbereich mitgeteilt. Durch den Erlaß sind die bezüglichen Bestimmungen in den §§ 30 und 31 der Dienstanweisung für die Lokalbaubeamten der Staatshochbauverwaltung vom 1. Dezember 1898 abgeändert worden.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

An die nachgeordneten Behörden. — G I C 13 742 A.

Berlin, den 30. Oktober 1906.

Behufs Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei Weiterzahlung von Tagegeldern an Regierungsbauführer und Regierungsbaumeister während eines Urlaubes, einer Krankheit oder einer militärischen Dienstleistung bestimme ich hierdurch folgendes:

a) den im zweiten Ausbildungsabschnitte stehenden Regierungsbauführern können die Tagegelder, soweit sie solche beziehen, bei Beurlaubungen bis zu zwei Wochen, bei Krankheiten bis zu vier Wochen belassen werden.

b) den Regierungsbaumeistern können die Tagegelder bei Beurlaubungen in jedem Kalenderjahre bis zu drei Wochen, bei Krankheiten und militärischen Dienstleistungen in jedem Kalenderjahre bis zu 8 Wochen belassen werden.

Voraussetzung hierfür ist, daß die Beamten sich ihrem Dienst mit Fleiß und Diensteifer widmen; auch wird angenommen, daß Stellvertretungskosten nicht entstehen.

Falls die Fortzahlung von Tagegeldern noch in anderen als den angegebenen Fällen oder für einen längeren Zeitraum aus besonderen dringenden Gründen in Frage kommen sollte, ist meine Entscheidung einzuholen.

Hinsichtlich der Fortzahlung der Monatsvergütungen an Regierungsbaumeister bei Beurlaubungen, Krankheiten oder militärischen Dienstleistungen finden die entsprechenden, für die etatmäßigen Beamten geltenden Bestimmungen mit der Maßgabe Anwendung, daß, soweit es sich um die Fortzahlung von Monatsvergütungen über sechs Monate hinaus handelt, meine Genehmigung erforderlich ist.

Alle in vorliegender Angelegenheit früher erlassenen Bestimmungen treten hierdurch außer Kraft.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Breitenbach.

An die Herren Oberpräsidenten in Danzig, Breslau, Magdeburg, Hannover, Koblenz und Münster (Strombau- bezw. Kanalverwaltung), die Herren Regierungspräsidenten (bei Potsdam auch Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen), den Herrn Polizeipräsidenten und den Herrn Dirigenten der Königlichen Ministerial-, Militär- und Baukommission in Berlin, die Königlichen Kanalbaudirektionen Hannover und Essen und das Königliche Hauptbauamt in Potsdam — III. 2. 1898 —.

B. Kunst und Wissenschaft.

4) Verleihung von Ordensauszeichnungen aus Anlaß der Einweihung des neuen Dienstgebäudes der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin.

Seine Majestät der König haben die Gnade gehabt, aus Anlaß der Einweihung des neuen Dienstgebäudes der Königlichen Akademie der Künste in Berlin folgende Ordensauszeichnungen zu verleihen:

den Mitgliedern der Akademie der Künste und des Senates derselben:

Vorsteher der Kompositionsabteilung der Hochschule für Musik und einer Meisterschule für musikalische Komposition Professor Dr. Max Bruch und

Architekten Geheimen Baurat Professor Karl von Großheim

den Roten Adlerorden dritter Klasse mit der Schleife;

dem Mitgliede der Akademie und des Senates derselben Architekten Geheimen Baurat Professor Heinrich Kayser

den Roten Adlerorden dritter Klasse;

dem Ersten Ständigen Sekretär der Akademie Professor Dr. Ludwig Justi und
dem Inspektor der Akademie Rechnungsrat Heinrich Schuppli
den Roten Adlerorden vierter Klasse;

dem Präsidenten der Akademie der Künste Geheimen Regierungsrat Professor Johannes Otzen
den Stern zum Königlichen Kronenorden zweiter Klasse;

den Mitgliedern der Akademie und des Senates derselben:
Historienmaler Professor Joseph Scheurenberg, Lehrer an der Hochschule für die bildenden Künste,
Genre- und Landschaftsmaler Professor Franz Skarbina und
Komponisten Professor Albert Dietrich,
sowie den Mitgliedern der Akademie:
Kupferstecher Professor Hans Mayer, Lehrer an der Hochschule für die bildenden Künste,
Genre- und Porträtmaler Professor Konrad Kiesel und
Architekten Fürstlich Reußischen Baurat Heinrich Seeling
den Königlichen Kronenorden dritter Klasse;

dem Registraturassistenten und Kanzlisten bei der Akademie Karl Riegel
den Königlichen Kronenorden vierter Klasse.

---

5) Verpflichtung der Gemeinden, Gegenstände, welche einen besonderen geschichtlichen Wert haben, zu erhalten, und Anhalten derselben zur Erfüllung dieser Verpflichtung von der Kommunalaufsichtsbehörde.

(Siehe Zentrbl. 1903 Nr. 101 Seite 416.)

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungstreitsache
der Stadtgemeinde M., Klägerin,
wider
den Königlichen Regierungspräsidenten zu N., Beklagten,
hat das Königlich Preußische Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 19. Oktober 1906 für Recht erkannt:

Die Klage gegen die Zwangsetatisierungsverfügung des beklagten Königlichen Regierungspräsidenten vom 4. September 1905 wird abgewiesen. Die Kosten werden der Klägerin zur Last gelegt.

Von Rechts wegen.

Gründe.

In der Stadt M. befindet sich in der Patschkauer Straße ein alter Torturm — der sogenannte Patschkauer Torturm —, welcher aus früheren Jahrhunderten stammt und einen Teil der ehemaligen Stadtbefestigung bildete. Wiederholt hat der Regierungspräsident die von den städtischen Behörden beantragte Genehmigung zur Abtragung des angeblich den Verkehr hindernden Torturmes wegen seines historischen Wertes abgelehnt. Durch Verfügung vom 17. Juli 1904 gab der Regierungspräsident der Stadtgemeinde auf, zur Erhaltung des Turmes gewisse, in einem Kostenanschlage des Maurermeisters W . . . . . bezeichnete, zusammen auf 980,63 *M* veranschlagte Arbeiten ausführen zu lassen. Zum Abschlusse eines Vertrags über die Ausführung der Arbeiten kam es aber nicht, weil die Stadtgemeinde die Bedingung stellte, daß die Gesamtpreise nicht überschritten werden dürften, der Vertreter des Baugeschäfts jedoch nicht auf diese Bedingung eingehen wollte. Darauf ließ der Regierungspräsident vom Kreisbauinspektor einen Kostenanschlag über die Instandsetzungsarbeiten am Torturme „im weitesten Umfange" anfertigen, der nach Berichtigung durch den Regierungs- und Baurat die Gesamtkosten auf 5717 *M* angibt. Alsdann stellte der Regierungspräsident durch Verfügung vom 30. Juli 1905 die Aufwendung von 5717 *M* zur Instandsetzung des Patschkauer Torturmes als der Stadtgemeinde M. gesetzlich obliegende Leistung fest. Nachdem die städtischen Behörden die Bereitstellung dieser Summe abgelehnt hatten, verfügte der Regierungspräsident am 4. September 1905, daß die Stadtgemeinde gehalten sei, zur Instandsetzung des Torturmes die Summe von 5717 *M* als außerordentliche Ausgabe aufzubringen.

Nunmehr hat die Stadtgemeinde gegen den Regierungspräsidenten Klage erhoben und geltend gemacht: Die Klägerin sei nicht in der Lage gewesen, Aufwendungen zur Erhaltung des Turmes zu machen, weil die Reparaturen einen Betrag von mehreren tausend Mark erfordert hätten, die Vermögensverhältnisse der Gemeinde aber nicht solche seien, daß sie eine derartige Aufwendung machen könne. Die Verfügung des Regierungspräsidenten sei willkürlich, weil das Unvermögen der Gemeinde zur Aufbringung des Geldbetrags nicht berücksichtigt worden sei. Der Turm sei von sehr problematischem Werte, obschon der Pro-

vinzialkonservator erklärt habe, daß er als stattliches Denkmal alter Stadtherrlichkeit und Wehrkraft anzusehen und für die Stadtgeschichte von erheblichem Werte sei. Weiter habe der Konservator erklärt, daß der Turm, wenn auch ohne schmückende Kunstformen, seinem ansprechenden Aufbaue nach und wegen seines massiven, aus eigenartig geformten Ziegeln künstlerisch wirksam gewölbten Rundhelmes nicht ohne Kunstwert sei. Diese Ausführungen seien unrichtig, wie denn auch der Turm in dem Verzeichnisse der Kunstdenkmäler der Provinz Schlesien und der dazu gehörigen Beschreibung, bearbeitet vom Geheimen Regierungsrat Lutsch, zwar einige Male erwähnt, aber keiner besonderen Zeichnung gewürdigt worden sei. Die Regierungsverfügung lasse nicht erkennen, auf welcher rechtlichen Grundlage sie beruhe. Ein Einsturz des Turmes sei in absehbarer Zeit nicht zu befürchten, vielmehr der Turm so fest, daß er die Häuser der Stadt wahrscheinlich um einige hundert Jahre überdauern werde. Anscheinend verfolge die Verfügung lediglich ästhetische Interessen. Der Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt und entgegnet: Die Finanzlage der Stadt sei berücksichtigt worden, denn der Beklagte habe sich bereit erklärt, bei dem Kultusminister eine Erhöhung der in Aussicht gestellten Beihilfe zu beantragen und die Verwendung verfügbarer Sparkassenüberschüsse zu den gedachten Zwecken zu genehmigen. Die Nichtabbildung des Turmes in dem Werke des Geheimen Regierungsrats Lutsch beweise nicht, daß der Turm keinen Kunst- oder Denkmalwert habe. Die Verfügung des Beklagten stütze sich auf ein Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 22. Mai 1903 in betreff der Stadtgemeinde F., wo ausgeführt sei, daß die Gemeinden verpflichtet seien, Gegenstände, die einen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder Kunstwert besäßen, instand zu halten, und daß sie zur Erfüllung dieser Pflicht von der Kommunalaufsichtsbehörde durch Zwangsetatisierung angehalten werden könnten. Völlig neu und im Widerspruch mit allen bisherigen Behauptungen stehend sei die Angabe der Klägerin, daß der Turm noch sehr stabil sei.

Sodann hat die Klägerin noch bemerkt: Die Kostenanschläge würden immer höher, und es sei keine Gewähr dafür vorhanden, daß die geforderte Summe zur Erhaltung des Turmes ausreiche. Ihre früheren Anführungen seien übrigens dahin zu berichtigen, daß der Turm in hohem Grade baufällig sei. Außerdem bilde er ein erhebliches Verkehrshindernis.

Von der Klägerin ist auch noch die Einnahme des Augenscheins beantragt worden.

Es war, wie geschehen, zu erkennen.

Wiewohl nach dem Wortlaute des Klageantrages die Verfügung des Regierungspräsidenten vom 30. Juli 1905 — d. i. die Feststellungsverfügung — aufgehoben werden soll, darf doch

zu Gunsten der Klägerin angenommen werden, daß sich die Klage gegen die Zwangsetatisierungsverfügung vom 4. September 1905 richtet, da nur gegen die letztere nach § 19 Abs. 2 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 die Klage zulässig ist. Aus dem Inhalte der Klageschrift, die binnen zwei Wochen nach Zustellung der Zwangsetatisierungsverfügung beim Oberverwaltungsgericht eingegangen, ist auch zu ersehen, daß sie den Zwang zur Aufbringung des Geldbetrags bekämpft.

Durch den Umstand, daß nach § 7 des Zuständigkeitsgesetzes gegen die Feststellungsverfügung binnen zwei Wochen die Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde offen stand, wird nicht die Nachprüfung der Rechtmäßigkeit der Feststellung ausgeschlossen, wie es der Fall wäre, wenn gegen die Feststellung Rechtsschutz in einem besonders geregelten Verfahren gegeben wäre. Allein die Rechtmäßigkeit der Feststellung folgt aus den Grundsätzen, die das Oberverwaltungsgericht in der hier in Bezug genommenen Entscheidung vom 22. Mai 1903 (Band XXXXIII Seite 416 ff. der Sammlung — vergl. auch Band XXXXVII Seite 55 ebenda —) näher dargelegt hat. Danach ist die Stadtgemeinde verpflichtet, Gegenstände, die einen besonderen geschichtlichen Wert haben, zu erhalten, gleichviel, ob sie ein Verkehrshindernis bilden, und darf sie von der Kommunalaufsichtsbehörde zur Erfüllung dieser Verpflichtung angehalten werden. Da der Patschkauer Torturm mehrere Jahrhunderte alt ist und einen Teil der ehemaligen Stadtbefestigung bildete, so muß ihm ein besonderer geschichtlicher Wert jedenfalls beigemessen werden (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XXXXVII Seite 52). Dem steht nicht entgegen, daß er in dem Werke des Geheimen Regierungsrats Lutsch nicht abgebildet worden ist. Ob der Turm neben seinem geschichtlichen Werte noch einen besonderen Kunstwert habe, kann dahingestellt bleiben, weil sich schon aus der Annahme eines besonderen geschichtlichen Wertes die Pflicht zur Erhaltung des Turmes ergibt. Ebensowenig ist auf die Behauptung der Klägerin einzugehen, daß der Turm ein Verkehrshindernis bilde; denn dadurch wird sie, wenn der Regierungspräsident auf der Erhaltung des Turmes besteht, was von seinem Ermessen abhängt, von der Pflicht hierzu nicht befreit.

Somit kann sich nur fragen, ob die baulichen Arbeiten, für welche die Geldmittel bereit gestellt werden sollen, zur Erhaltung des Torturmes erforderlich sind. Dem Kreisbauinspektor war durch Verfügung des Regierungspräsidenten vom 24. Dezember 1904 aufgegeben worden, einen Kostenanschlag für alle Arbeiten „im weitesten Umfange“ aufzustellen. Der Auftrag bezog sich aber nur auf die zur Instandsetzung des Turmes erforderlichen Arbeiten und wurde auch nach der Überschrift und nach der Erläuterung des Kostenanschlags so von dem Baubeamten

verstanden. Wenn er die Arbeiten „im weitesten Umfange" veranschlagen sollte, so war damit gemeint, daß alle Arbeiten, deren Notwendigkeit sich etwa während der Bauausführung ergeben könnte, im weitesten Umfange berücksichtigt werden sollten, um den Höchstbetrag bestimmen zu können, der von der Stadtgemeinde bereit zu stellen sei. Bei Abschluß des Vertrags über Ausführung der früher vom Maurermeister W . . . . . veranschlagten Arbeiten hatte sich die Stadtgemeinde gegen Überschreitung der ausgeworfenen Gesamtpreise verwahren wollen, während ihr entgegengehalten wurde, daß sich nicht übersehen lasse, welche Arbeiten sich während der Bauausführung als unbedingt notwendig herausstellen würden. Deshalb sollte der Baubeamte alle Arbeiten, deren Notwendigkeit zur Instandsetzung des Turmes sich möglicherweise bei der Ausführung ergeben könnte, von vornherein mit in den Anschlag aufnehmen. Aus dem Kostenanschlage ist — abgesehen von den Positionen, die der Regierungs- und Baurat ausgeschieden hat — nicht zu ersehen, daß andere Arbeiten aufgezählt seien als solche, die voraussichtlich zur Instandsetzung notwendig werden könnten. Bei einem Kostenanschlage, den der Kreisbauinspektor über die zur Instandsetzung des Torturmes erforderlichen Arbeiten aufgestellt und der Regierungs- und Baurat revidiert hat, spricht die Vermutung dafür, daß er nur derartige Arbeiten umfaßt. Wenn die Stadtgemeinde das bestreiten will, muß sie angeben, welche Arbeiten nach ihrer Meinung nicht zur Instandsetzung des Turmes gehören. Nun behauptet zwar die Klägerin, daß die Verfügung des Regierungspräsidenten lediglich „ästhetische Interessen" verfolge, aber sie begründet diese Behauptung nicht näher und gibt nicht an, inwieweit einzelne im Kostenanschlage aufgeführte Arbeiten — von denen die Mehrzahl offenbar keinen anderen Zweck als den der Erhaltung des Turmes verfolgt — über den Zweck der bloßen Erhaltung hinausgehen sollen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Kommunalaufsichtsbehörde, wenn sie eine Stadtgemeinde anhält, die Verpflichtung zur Erhaltung eines geschichtlich wertvollen Bauwerkes zu erfüllen, nach ihrem Ermessen die zur Erhaltung erforderlichen baulichen Maßnahmen bestimmen darf und der Verwaltungsrichter die Notwendigkeit und Angemessenheit der für erforderlich erachteten baulichen Maßnahmen nicht nachzuprüfen hat. Da sich der Umfang der erforderlichen Arbeiten erst bei der Ausführung selbst sicher beurteilen läßt, muß die Aufsichtsbehörde, damit es nicht während der Ausführung an den nötigen Geldmitteln fehlt, für befugt erachtet werden, die Bereitstellung von so viel Geldmitteln zu fordern, als nach dem Urteile der Sachverständigen möglicherweise aufgewendet werden müssen (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XXXXIII Seite 423). Ergibt sich dann

bei der Ausführung, daß ein geringerer Geldbetrag ausreicht, so kann die Stadtgemeinde über den Restbetrag anderweit verfügen. Sollte mit der Möglichkeit zu rechnen sein, daß die in der Zwangsetatisierungsverfügung bezeichnete Summe nicht ausreicht, obwohl die erforderlichen Arbeiten „im weitesten Umfange“ veranschlagt worden sind, so würde die gesetzliche Verpflichtung der Stadtgemeinde zur Aufbringung der von ihr verlangten geringeren Summe dadurch nicht berührt werden.

Der Verwaltungsrichter, welcher nur zu prüfen hat, ob die Leistung der Gemeinde gesetzlich obliege, hat sich nicht mit der Frage zu befassen, ob die Stadtgemeinde nach ihrer Vermögenslage zur Aufbringung der geforderten Summe imstande sei. Der Regierungspräsident mag zu erwägen haben, ob im Hinblick auf die Vermögenslage der Stadtgemeinde ein Zwang zur Vornahme der die Erhaltung eines geschichtlich wertvollen Bauwerkes bezweckenden Reparaturen angemessen erscheine; auf die Angemessenheit seines Vorgehens erstreckt sich aber nicht die Prüfung des Verwaltungsrichters. Von unzulässiger Willkür kann keine Rede sein, wenn von der Stadtgemeinde eine Leistung gefordert wird, die ihr nach dem Gesetze obliegt.

Nach alledem war die Zwangsetatisierungsverfügung, ohne daß es der Einnahme des Augenscheins bedurfte, für rechtmäßig zu erachten und demgemäß die Klage abzuweisen.

Siegel und Unterschrift.

(Erkenntnis des I. Senates des Königlichen Oberverwaltungsgerichts vom 19. Oktober 1906 — I 1276 —.)

C. Höhere Lehranstalten.

6) Verleihung des Charakters „Professor“ an Oberlehrer der höheren Unterrichtsanstalten in den Fürstentümern Waldeck und Pyrmont.

Auf Ihren Bericht vom 24. Dezember 1906 bestimme Ich hierdurch, daß den Oberlehrern an den höheren Unterrichtsanstalten in den Fürstentümern Waldeck und Pyrmont bis zur Hälfte der Gesamtzahl der Charakter „Professor“ verliehen werden kann.

Neues Palais, den 27. Dezember 1906.

Wilhelm.
von Studt.

An den Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

7) Pensionierung von Lehrern und Beamten höherer Lehranstalten nach vollendetem 65. Lebensjahre.

Berlin, den 29. November 1906.

Behufs Beseitigung hervorgetretener Zweifel bestimme ich im Anschluß an die Nr. 15 des Runderlasses der Herren Minister des Innern und der Finanzen vom 29. Juli 1884 (mitgeteilt durch diesseitige Verfügung vom 11. Oktober 1884 — G III 2735 U I. II. III[a] — Zentrbl. 1885 S. 136), daß auch in denjenigen Fällen an mich zu berichten ist, in denen auf Grund des § 30 des Pensionsgesetzes vom $\frac{\text{27. März 1872}}{\text{31. März 1882}}$ ein Lehrer oder Beamter einer höheren Lehranstalt in den Ruhestand versetzt werden soll, welcher das 65. Lebensjahr vollendet, jedoch die Pensionierung nicht beantragt hat.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Köpke.

An die Königlichen Provinzial-Schulkollegien. — U II 8279.

---

8) Anrechnung von Hilfslehrerzeit auf das Besoldungsdienstalter der Oberlehrer an höheren Schulen.

Berlin, den 27. Dezember 1906.

Unter entsprechender Abänderung des Erlasses vom 5. Juni 1895 — U II 1425 — (Zentrbl. S. 573), betreffend die Anrechnung von Hilfslehrerzeit auf das Besoldungsdienstalter der Oberlehrer an höheren Schulen, bestimme ich, daß öffentlicher höherer Schuldienst, der unter Ziffer I der Ordnung, betreffend die Verhältnisse der anstellungsfähigen Kandidaten für das Lehramt an höheren Schulen, vom 15. Mai 1905 — U II 1234 II. Ang. — (Zentrbl. S. 410) fällt, in den Nachweisungen über die Dienstzeit vor der festen Anstellung in jedem Falle und unabhängig davon zu berücksichtigen ist, ob eine Beschäftigung von mindestens zwölf Stunden in der Woche stattgefunden hat.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Köpke.

An die Königlichen Provinzial-Schulkollegien. — U II 1222.

9) Verleihung des Charakters als Professor an Oberlehrer höherer Lehranstalten sowie des Ranges der Räte vierter Klasse an Direktoren von Nichtvollanstalten und an Professoren höherer Lehranstalten.

Der Charakter als Professor ist verliehen worden den Oberlehrern:

Julius Möller vom Gymnasium in Gütersloh,
Dr. Gustav Lehmann vom Gymnasium in Wernigerode,
Theodul Lauscher vom Gymnasium in Euskirchen,
Dr. Karl Krull vom Realgymnasium nebst Gymnasium in Goslar,
Dr. Otto Lemcke von der in der Entwicklung begriffenen Realschule in Schwerin a. W.,
Otto Hubert vom Gymnasium nebst Realschule in Landsberg a. W.,
Eduard Ernst vom Realgymnasium in Altena,
Paul Stein vom Progymnasium in Genthin,
Paul Brunswick von der Realschule in Havelberg,
Hermann Hassenstein von der Realschule in Arnswalde,
Johannes Jung vom Gymnasium in Ostrowo,
Paul Schoepke vom Gymnasium in Ohlau,
Walter Bensemer vom Gymnasium in Marienwerder,
Emil Albrecht von der in der Entwicklung begriffenen Realschule in Spandau,
Magnus Meister von der Realschule in Diez,
Emil Meyer vom Gymnasium in Gnesen,
Heinrich Hemkendreis vom Gymnasium in Dorsten,
Paul Schulze von der Realschule nebst in der Entwicklung begriffenem Realprogymnasium in Ohligs-Wald,
Dr. Oskar Wolff vom Gymnasium in Nakel,
Benedikt Rautert vom Kaiserin Augusta-Gymnasium in Koblenz,
Dr. Philipp Aronstein vom Gymnasium in Myslowitz,
Dr. Friedrich Kraus von der Realschule II in Hannover,
Dr. Albert Grabenstein von der Realschule in Jüterbog,
Dr. Elias Fink von der Realschule der israelitischen Religionsgesellschaft in Frankfurt a. M.,
Maximilian Rettig vom Realgymnasium in Nordhausen,
Dr. Ferdinand Teetz von dem in der Entwicklung begriffenen Progmnasium in Oeynhausen,
Karl Isselbächer von der in der Entwicklung begriffenen Oberrealschule in Gummersbach,
Dr. Georg Hubo vom Progymnasium in Stolberg,
Julius Loosch vom Gymnasium in Meseritz,
Otto Höfler vom Progymnasium nebst Realschule in Schwelm,
Wilhelm Franck vom Kaiser Wilhelms-Realgymnasium in Berlin,
Dr. Julius Heuser von der Realschule in Cassel,
Johannes Aye vom Realgymnasium nebst Realschule in Kiel,

Eduard Grassau von der 8. Realschule in Berlin,
Hermann Hildebrandt von der Realschule in Arnswalde,
Heinrich Sommerkamp vom Schillergymnasium in Münster i. W.,
Dr. Fritz Graef von der Oberrealschule in Flensburg,
Dr. Matthias Bastgen vom Kaiserin Augusta-Gymnasium in Koblenz,
Heinrich Weiß vom Goethe-Gymnasium in Frankfurt a. M.,
Albert Hornickel vom Gymnasium in Stendal,
Dr. Joseph Petzoldt vom Gymnasium in Spandau,
Dr. Paul Roellig vom Victoria-Gymnasium in Potsdam,
Dr. Johannes Kiewiet vom Lyzeum II in Hannover,
Dr. Rudolf Krüger vom Gymnasium in Stralsund,
Dr. Friedrich Hildebrand vom Realgymnasium in Osterode a. H.,
Adolf Stöcker vom Realgymnasium nebst Realschule in Lüdenscheid,
Dr. Robert Philippsthal von der Realschule I in Hannover,
Alwin Stölting vom Realgymnasium nebst Realschule in Witten,
Julius Waldecker von der Oberrealschule in Hagen,
Max Schubert vom Pädagogium in Züllichau,
Hieronymus Dischner von der in der Entwicklung begriffenen Oberrealschule in Erfurt,
Dr. John Block von der Goetheschule (in der Entwicklung begriffenem Realgymnasium nebst Realschule) in Dt. Wilmersdorf,
Dr. Heinrich Grede von der Liebig-Realschule in Frankfurt a. M.,
Dr. Wilhelm von Scholten von der Städtischen Oberrealschule in Halle a. S.,
Robert Feistkorn von der Realschule in Ems,
Albin Müller von der Oberrealschule in St. Johann-Saarbrücken,
Karl Willig vom Gymnasium in Duderstadt,
Dr. Peter Eschbach vom Königlichen Gymnasium in Bonn,
Hermann Riens von der 6. Realschule in Berlin,
Dr. Max Rannow vom Friedrich Wilhelms-Gymnasium in Berlin,
Ernst Thieme vom Gymnasium in Hanau,
Friedrich Wilkens vom Ludwigs-Gymnasium in Saarbrücken,
Dr. Adolf Kitze von der Oberrealschule in Wiesbaden,
Dr. Oskar Voigt von der Oberrealschule in Elberfeld,
Heinrich Fischer vom Luisenstädtischen Realgymnasium in Berlin,
Adolf Kork vom Gymnasium in Warburg,
Hermann Schurig vom König Wilhelms-Gymnasium in Höxter,
Karl Wernicke vom Gymnasium in Stendal,
Dr. Friedrich Meyer zur Capellen von der in der Entwicklung begriffenen Oberrealschule in Bielefeld,
Hermann Düsenberg vom Gymnasium in Glückstadt,
Ludwig Schwarz vom Gymnasium in Rinteln,

Adolf Schlitt vom Gymnasium nebst Realprogymnasium in Oberlahnstein,
Dr. Karl Kühne vom Ludwigs-Gymnasium in Saarbrücken,
Kaspar Rochels vom Progymnasium in Eupen,
Dr. Bernhard Schrader vom Realprogymnasium in Langenberg,
Kurt Elden vom Gymnasium in Kreuzburg O. Schl.
Anton Peters vom Pädagogium des Klosters Unser Lieben Frauen in Magdeburg,
Friedrich Tägert vom Ratsgymnasium in Osnabrück,
Georg Türcke vom Humboldt-Gymnasium in Berlin,
Dr. Jakob Mülleneisen vom Gymnasium nebst Realschule in Mülheim a. Rh.
Dr. Paul Benrath vom Realgymnasium in Aachen,
Christian Coërs vom Gymnasium Josephinum in Hildesheim,
Wilhelm Lehmann von der in der Entwicklung begriffenen Realschule in Wollstein,
Rudolf Meyer vom Realgymnasium in Perleberg,
Dr. Joseph Graf vom Gymnasium nebst Oberrealschule in Rheydt,
Dr. Ernst Heinrichs von der Realschule in Cöln,
Dr. Heinrich Brand vom Realgymnasium nebst Gymnasium in Hagen,
Dr. Karl Welsing vom Städtischen Gymnasium in Münster i. W.,
August Förster vom Gymnasium in Brilon,
Franz Bruns vom Gymnasium in Kempen i. d. Rheinpr.,
Dr. Wilhelm Köhler vom Realgymnasium in Siegen,
Dr. August Schrader vom Gymnasium in Paderborn,
Rudolf Westerfrölke vom Realgymnasium nebst Gymnasium in Hagen,
Joseph Schöning vom Progymnasium in Ratingen,
Dr. Friedrich Klincksieck vom Stadtgymnasium in Halle a. S.,
Bruno Rückert vom Realgymnasium in Bromberg,
Theodor Schmidt vom Paulinischen Gymnasium in Münster i. W.,
Dr. August Hotop vom Realgymnasium nebst Realschule in Lüdenscheid,
Dr. Karl Westerwick von der Realschule nebst in der Entwicklung begriffenem Realgymnasium in Itzehoe,
Dr. Felix Körber vom Prinz Heinrichs-Gymnasium in Schöneberg,
Franz Kersting vom Realgymnasium nebst Realschule in Lippstadt,
Julius Schulz vom Marien-Gymnasium in Posen,
Dr. Albert Biebach vom Auguste Victoria-Gymnasium in Posen,
Paul Jahn vom Bismarck-Gymnasium in Pyritz,
Dr. Karl Knops vom Realgymnasium in Essen,
Dr. Arnold Jardon vom Gymnasium in Neuß,
Wilhelm Schneider vom Progymnasium in Eupen,

Dr. Heinrich Hertzberg von der Städtischen Oberrealschule in Halle a. S.,
Dr. Franz Striller vom Gymnasium in Sagan,
Dr. Ferdinand Kuhl von der Adlerflychtschule (Realschule) in Frankfurt a. M.,
Friedrich Engelhardt vom Gymnasium Philippinum in Marburg,
Otto Jensch vom König Wilhelms-Gymnasium in Magdeburg,
Dr. Friedrich Wilshaus von dem in der Entwicklung begriffenen Realgymnasium nebst Realschule in Unna,
Dr. Wilhelm Kaiser von der Lateinischen Hauptschule der Franckeschen Stiftungen in Halle a. S.,
Heinrich Dehnhardt vom Gymnasium in Hersfeld,
Dr. Otto Wehner von der Kaiser Friedrichschule (Gymnasium nebst Realschule) in Charlottenburg,
Johann Backes vom Realgymnasium in Essen,
Karl Langhans vom Gymnasium in Plön,
Dr. Emil Busch vom Gymnasium in Barmen,
Ferdinand Ashelm vom Ludwigs-Gymnasium in Saarbrücken,
Dr. Karl Hartenstein vom Gymnasium in Torgau,
Dr. Julius Weise von der Vorstädtischen Realschule in Königsberg i. Pr.,
Dr. Christel Faß vom Realgymnasium in Halberstadt,
Maximilian Ficus vom Auguste Victoria-Gymnasium in Posen,
Hugo Hille vom Friedrichs-Gymnasium in Breslau,
Max Knappe vom Gymnasium in Kattowitz,
Emil Rosencrantz vom Gymnasium nebst Realgymnasium in Insterburg,
Hugo Steiner vom Gymnasium in Schwetz,
Edwin Boettcher vom Gymnasium in Rastenburg,
Theodor Arndt vom Luisenstädtischen Realgymnasium in Berlin,
Max Selzer vom Gymnasium in Tilsit,
Dr. Hans Koenigsbeck vom Ludwigs-Gymnasium in Saarbrücken,
Paul Gally von der Oberrealschule in Cassel,
Ernst Diehl von der Klinger-Oberrealschule in Frankfurt a. M.,
Karl Dernedde von der Leibnizschule (Realgymnasium nebst Gymnasium) in Hannover,
Dr. Alfred von Elsner von der Oberrealschule in Kiel,
Karl Oberdörfer vom Städtischen Gymnasium nebst Realgymnasium in der Kreuzgasse in Cöln,
Wilhelm Groll vom Städtischen Gymnasium in Münster i. W.,
Dr. Karl Schmidt vom Kaiser Wilhelms-Realgymnasium in Berlin,
Bruno Eccardt vom Gymnasium in Rawitsch,
Paul Jahncke vom Gymnasium in Celle,

Friedrich Altenkirch vom Friedrichs-Werderschen Gymnasium in Berlin,
Wilhelm Reuter vom Luisenstädtischen Realgymnasium in Berlin,
Dr. Julius Siede vom Königstädtischen Realgymnasium in Berlin,
Dr. Friedrich Rudolph vom Kaiser Friedrich-Gymnasium nebst Realschule in Homburg v. d. H.,
Dr. Hermann Klotz von der in der Entwicklung begriffenen Oberrealschule in Bitterfeld,
Adolf Than vom Gymnasium in Rogasen,
Dr. Franz Winterfeld vom Gymnasium nebst Realschule in Mülheim a. Rh.,
Dr. Wilhelm Stoß von der 3. Realschule in Berlin,
Barteld Brouer vom Kaiser Wilhelms-Gymnasium in Wilhelmshaven,
Max Karschuck vom Altstädtischen Gymnasium in Königsberg i. Pr.,
Dr. Hugo Handwerck vom Gymnasium Philippinum in Marburg,
Hugo Steinke von der Oberrealschule in Weißenfels,
Dr. Julius Schultz vom Sophien-Realgymnasium in Berlin,
Dr. Wilhelm Greif vom Andreas-Realgymnasium in Berlin,
Dr. Adolf Collischonn von der Adlerflychtschule (Realschule) in Frankfurt a. M.,
Dr. Georg Knoche vom Gymnasium Andreanum in Hildesheim,
Gotthold Deile vom Realgymnasium in Erfurt,
Willibald Klippstein vom Kölnischen Gymnasium in Berlin,
Dr. Hugo Lehmgrübner vom Schiller-Gymnasium mit Realgymnasium in Groß-Lichterfelde,
Fritz Bornitz von dem in der Entwicklung begriffenen Realgymnasium in Grunewald,
Dr. Franz Meder vom Gymnasium nebst Realschule in Greifswald,
Dr. Wilhelm Langenbeck von der Oberrealschule in Breslau,
Dr. Friedrich Stephan von der 9. Realschule in Berlin,
Dr. August Fuchs von der Oberrealschule in Essen,
Hugo Wundram vom Lyzeum I in Hannover,
Dr. Georg Worgitzky von der in der Entwicklung begriffenen Sachsenhäuser Oberrealschule in Frankfurt a. M.,
Paul Hohlstein vom Realgymnasium nebst Realschule in Remscheid,
Hermann Siegel von der Oberrealschule in Cassel,
Karl Friedrichs von der Realschule in Otterndorf,
Dr. Heinrich Ronte von der Oberrealschule in Barmen-Wupperfeld,

Dr. Friedrich Schemann vom Realgymnasium nebst Gymnasium in Hagen,
Dr. Wilhelm Koken von der Realschule II in Hannover,
Theodor Lüdeke von dem in der Entwicklung begriffenen Realprogymnasium in Völklingen,
Dr. Hermann Gröhler vom Friedrichs-Gymnasium in Breslau,
Dr. Wilhelm Niemöller vom Gymnasium in Soest,
Emil Rode vom Realgymnasium in Tilsit,
Daniel Dornseiffer vom Gymnasium in Düren,
Dr. Ismar Mosler von der 10. Realschule in Berlin,
Artur Floß vom Gymnasium in Kattowitz,
Dr. Max Reichel vom Gymnasium in Allenstein,
Dr. Wilhelm Bohnhardt vom Städtischen Gymnasium nebst Realgymnasium in Düsseldorf,
Dr. Ernst Kaufholz vom Realgymnasium nebst Gymnasium in Goslar,
Dr. Hermann Sachs von der 13. Realschule in Berlin,
Dr. Otto Ankel von der Oberrealschule in Hanau,
Dr. August Elfes vom Gymnasium in Trarbach,
Dr. Otto Oeltze vom Andreas-Realgymnasium in Hildesheim,
August Schültzke vom Gymnasium in Kattowitz,
Viktor Petzoldt vom Magdalenen-Gymnasium in Breslau,
Gustav Kühn vom Friedrichs-Gymnasium in Frankfurt a. O.,
Franz Unverzagt vom Gelehrten Gymnasium in Wiesbaden,
Dr. Hugo Loewe vom Städtischen Gymnasium nebst Realgymnasium in der Kreuzgasse in Cöln,
Dr. Ernst Walbe vom Gymnasium nebst Realschule in Wesel,
Richard Früchtenicht von der Realschule II in Hannover,
Hermann Gießelmann vom Gymnasium in Hadamar,
Adolf Dithmar vom Realgymnasium in Cassel,
Friedrich Bradhering vom König Wilhelms-Gymnasium in Magdeburg,
Ludwig Horst vom Gymnasium in Hamm,
Dr. Otto Kehlert vom Realgymnasium in Königsberg i. Pr.,
Dr. Paul Thomaschky von der 5. Realschule in Berlin,
Karl Jaeger vom Gymnasium Josephinum in Hildesheim,
Dr. Willy Strehl vom Städtischen Realgymnasium zu St. Johann in Danzig,
Waldemar Werner vom Gymnasium in Allenstein,
Dr. Hans Clasen von der Oberrealschule in Flensburg,
Dr. Eduard Rodenbusch von der Realschule nebst in der Entwicklung begriffenem Realgymnasium in Duisburg-Meiderich,
Johannes Weiland vom Gymnasium in Prenzlau,
Dr. Oswald Herttrich vom Gymnasium in Lauban,
Dr. Wilhelm Hippenstiel vom Gymnasium in Wetzlar,
Karl Lange von der Realschule I in Hannover,

Paul Hoffmann vom Gymnasium in Kattowitz,
Dr. Hans Felix vom Gymnasium in Stendal,
Moritz König von der Oberrealschule verbunden mit Landwirtschaftschule in Flensburg,
Dr. Moritz Goldschmidt von der Oberrealschule in Kattowitz,
Dr. Friedrich Spenz von der Klinger-Oberrealschule in Frankfurt a. M.,
Dr. Karl Broßmann von der Realschule in Görlitz,
Dr. Georg Schultze vom Kaiserin Auguste Victoria-Gymnasium in Linden,
Dr. Bernhard Schäfer von der Oberrealschule in Cassel,
Dr. Karl Sieke vom Gymnasium nebst Realschule in Höchst a. M.,
Dr. Otto Seiffert vom Gymnasium nebst Realgymnasium zum heiligen Geist in Breslau,
Dr. Oskar Werner von der in der Entwicklung begriffenen Sachsenhäuser Oberrealschule in Frankfurt a. M.,
Dr. Ernst Schultze von der in der Entwicklung begriffenen Realschule in Heide,
Rudolf Peters vom Hohenzollern-Gymnasium in Düsseldorf,
Max Runge vom Gymnasium in Salzwedel,
Dr. Richard Nordmann vom Realgymnasium in Magdeburg,
Dr. Ludwig Wirtz vom Städtischen Gymnasium nebst Realgymnasium in Düsseldorf,
Karl Pagenstecher von der Oberrealschule in Wiesbaden,
Dr. Wolfram Kausche vom Gymnasium nebst Realgymnasium in Kolberg,
Dr. Bruno Lehmann vom Altstädtischen Gymnasium in Königsberg i. Pr.,
Wilhelm Kopcke vom Gymnasium in Marienwerder,
Dr. Robert Weigelt vom Gymnasium in Krotoschin,
Paul Müssen vom Gymnasium in Dorsten,
Franz Pahl vom Realgymnasium in Charlottenburg,
Heinrich Oppler vom Friedrich Wilhelms-Gymnasium in Berlin,
Dr. Karl Treis von der Oberrealschule in Charlottenburg,
Dr. th. et jur. Hugo Nissen vom Realgymnasium in Crefeld,
Johann Pohl von der Handelsschule (Realschule) in Cöln,
Dr. Richard Zimmermann vom Friedrich Werderschen Gymnasium in Berlin,
Gustav Matthäsius von der 8. Realschule in Berlin,
Hans Kuckuk von Pädagogium in Züllichau,
Dr. Friedrich Großmann von der Klinger-Oberrealschule in Frankfurt a. M.,
Wilhelm Janisch von der in der Entwicklung begriffenen Oberrealschule in Erfurt,
Dr. Georg Schneiderreit vom Friedrichs-Gymnasium in Berlin,

Gustav Voß vom Falk-Realgymnasium in Berlin,
Alfred Engel von der 13. Realschule in Berlin,
Robert Giese vom Luisen-Gymnasium in Berlin,
Albert Marxhausen vom Gymnasium in Fulda,
Dr. Hugo Hennings vom Gymnasium nebst Realschule in Mülheim a. d. Ruhr,
Dr. Karl Körner vom Realgymnasium in Neunkirchen,
Dr. Willy Timpe von der Kaiser Friedrichschule (Gymnasium nebst Realschule) in Charlottenburg,
Heinrich Stempel vom Kaiser Wilhelms-Gymnasium nebst Realgymnasium in Trier,
Dr. Karl Bünte vom Gymnasium in Glückstadt,
Paul Hildebrandt vom Berlinischen Gymnasium zum Grauen Kloster in Berlin,
Dr. Paul Holzapfel von der Handelsschule (Realschule) in Cöln,
Dr. Wilhelm Mevs vom Gymnasium in Königsberg i. Nm.
Dr. Karl Lausberg vom Städtischen Gymnasium nebst Realgymnasium in Düsseldorf.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den vorgenannten Professoren den Rang der Räte vierter Klasse zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den Rang der Räte vierter Klasse zu verleihen den Direktoren:

Otto Gohdes von der Realschule in Elmshorn,
Dr. Willi Varges vom Progymnasium in Pasewalk,
Dr. August Wundrack vom Progymnasium in Tremessen.

Bekanntmachung. U II 220 II. Ang.

---

10) Besuch von Unterrichtstunden seitens der in der Ausbildung begriffenen Kandidaten des höheren Lehramts.

Danzig, den 4. November 1906.

Es wird darüber geklagt, daß die in der Ausbildung begriffenen Kandidaten des höheren Lehramts die ihnen empfohlenen Unterrichtstunden anderer Lehrer deshalb nicht besuchen können, weil solche Besuche als eine Belästigung empfunden und dieser Empfindung nicht selten ganz deutlich Ausdruck gegeben wird.

Wir legen darum Euerer Hochwohlgeboren auch diesen Teil der Ausbildung unsrer Kandidaten von neuem ans Herz und ersuchen Sie, die Mitglieder des Ihnen unterstellten Kollegiums unter Hinweis auf § 5 der Ordnung der praktischen Ausbildung der Kandidaten vom 15. März 1890 darauf aufmerksam zu machen, daß sie verpflichtet sind, nicht nur den Besuch ihrer Lehrstunden den Kandidaten zu gestatten, sondern auch ihnen Aufschluß über den Stand der Klasse, die gesteckten Lehrziele im ganzen und die gestellten Lehraufgaben im einzelnen sowie über die Art ihrer Lösung zu geben und dadurch auch ihrerseits an der praktischen Ausbildung der Kandidaten mitzuarbeiten.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
von Jagow.

An die Herren Direktoren der höheren Lehranstalten. — Nr. 15828. S. —.

---

11) Schulferien der höheren Lehranstalten für das Jahr 1907.

I. Provinz Ostpreußen.

Königsberg i. Pr., den 26. November 1906.

Die Ferienordnung für das Jahr 1907 wird festgesetzt, wie folgt:

	Schluß des Unterrichts	Beginn des Unterrichts
Ostern:	Sonnabend den 23. März	Dienstag den 9. April.
Pfingsten:	Donnerstag den 16. Mai mittags.	Donnerstag den 23. Mai.
	a) für Königsberg:	
Sommer:	Freitag den 28. Juni mittags.	Dienstag den 6. August.
	b) für die Provinz:	
	Freitag den 28. Juni mittags.	Dienstag den 30. Juli.
	a) für Königsberg:	
Michaelis:	Sonnabend den 28. September.	Dienstag den 8. Oktober.
	b) für die Provinz:	
	Sonnabend den 28. September.	Dienstag den 15. Oktober.

Weihnachten: Sonnabend den 21. Dezember.	Dienstag den 7. Januar 1908.

Schluß des Schuljahres 1907: Sonnabend den 4. April 1908.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Schwertzell.

II. Provinz Westpreußen.

Danzig, den 2. November 1906.

Die Ferien für das Jahr 1907 werden festgesetzt:

	Dauer:	Schluß des Unterrichts:	Beginn des Unterrichts:
zu Ostern:	2 Wochen	Sonnabend den 23. März mittags.	Dienstag den 9. April.
zu Pfingsten:	5 Tage	Freitag den 17. Mai um 11 Uhr.	Donnerstag den 23. Mai.
im Sommer:	4½ Wochen	Mittwoch, den 3. Juli mittags.	Dienstag den 6. August.
im Herbst:	1½ Wochen	Mittwoch den 2. Oktober mittags.	Dienstag den 15. Oktober.
zu Weihnachten:	2 Wochen	Sonnabend den 21. Dezember.	Dienstag den 7. Januar 1908.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
von Jarotzky.

III. Provinz Brandenburg.

Berlin, den 27. Oktober 1906.

Die Ferien an den Unterrichtsanstalten unseres Verwaltungsbereichs sind für das Schuljahr 1907 einschließlich der Osterferien 1908, wie folgt, festgesetzt:

1. Osterferien.

Schluß des Schuljahres 1906: Sonnabend den 23. März 1907.
Anfang „ „ 1907: Dienstag den 9. April 1907.

2. Pfingstferien.

Schluß des Unterrichts: Freitag den 17. Mai.
Anfang „ „ Donnerstag den 23. Mai.

3. Sommerferien.

Schluß des Unterrichts: Freitag den 5. Juli.
Anfang „ „ Dienstag den 6. August;
jedoch für die höheren Lehranstalten in Berlin, Charlottenburg, Jüterbog, Köpenick, Friedenau, Friedrichshagen, Grunewald, Lankwitz, Groß-Lichterfelde, Lichtenberg, Pankow, Potsdam, Rixdorf, Rummelsburg, Schöneberg, Spandau, Steglitz, Tegel, Weißensee, Wilmersdorf und Zehlendorf: Dienstag den 13. August.

4. Herbstferien.

Schluß des Sommerhalbjahrs: Sonnabend den 28. September.
Anfang des Winterhalbjahrs: Dienstag den 15. Oktober;
jedoch für die besonders genannten Lehranstalten:
Dienstag den 8. Oktober.

5. Weihnachtsferien.

Schluß des Unterrichts: Sonnabend den 21. Dezbr. 1907.
Anfang „ „ Dienstag den 7. Januar 1908.

6. Osterferien 1908.

Schluß des Schuljahres 1907: Mittwoch den 8. April 1908.
Anfang des Schuljahres 1908: Donnerstag den 23. April 1908.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Mager.

IV. Provinz Pommern.

Stettin, den 3. Januar 1907.

Wir setzen die Ferien an den höheren Schulen in Pommern für 1907 folgendermaßen fest:

1. Osterferien.

Schulschluß: Sonnabend den 23. März mittags.
Schulanfang: Dienstag den 9. April früh.

2. Pfingstferien.

Schulschluß: Freitag den 17. Mai nachmittags.
Schulanfang: Donnerstag den 23. Mai früh.

3. Sommerferien.

Schulschluß: Mittwoch den 3. Juli mittags.
Schulanfang: Dienstag den 6. August früh.

4. Herbstferien.

Schulschluß: Mittwoch den 2. Oktober mittags.
Schulanfang: Dienstag den 15. Oktober früh.

5. Weihnachtsferien.

Schulschluß: Sonnabend den 21. Dezember mittags.
Schulanfang: Dienstag den 7. Januar 1908 früh.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Frhr. von Maltzahn.

V. Provinz Posen.

Posen, den 3. Dezember 1906.

Bezüglich der Ferien bei den uns unterstellten Unterrichtsanstalten bestimmen wir hierdurch, daß im Jahre 1907

der Schulschluß:	der Schulanfang:
zu Ostern: Freitag den 22. März,	Dienstag den 9. April,
zu Pfingsten: Freitag den 17. Mai 4 Uhr nachmittags,	Donnerstag den 23. Mai,
vor den Sommerferien: Freitag den 5. Juli,	Freitag den 9. August,
zu Michaelis: Mittwoch den 2. Oktober,	Mittwoch den 16. Oktober,
zu Weihnachten: Sonnabend den 21. Dezember,	Mittwoch den 8. Januar 1908

stattzufinden hat.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
von Waldow.

VI. Provinz Schlesien.

Breslau, den 10. Oktober 1906.

Die Ferien für das Jahr 1907 sind von uns, wie folgt, festgesetzt worden:

1. Osterferien.

Schulschluß: Mittwoch den 27. März.
Schulanfang: Donnerstag den 11. April.

2. Pfingstferien.

Schulschluß: Freitag den 17. Mai.
Schulanfang: Freitag den 24. Mai.

3. Sommerferien.

Schulschluß: Donnerstag den 4. Juli.
Schulanfang: Donnerstag den 8. August.

4. Herbstferien.

Schulschluß: Sonnabend den 28. September.
Schulanfang: Mittwoch den 9. Oktober.

5. Weihnachtsferien.

Schulschluß: Donnerstag den 19. Dezember.
Schulanfang: Freitag den 3. Januar 1908.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Graf von Zedlitz.

VII. Provinz Sachsen.

Magdeburg, den 3. Januar 1907.

Die Ferien für das Jahr 1907 werden für die uns unterstellten Schulen der Provinz Sachsen in folgender Weise festgesetzt:

Bezeichnung der Ferien	Dauer der Ferien	Schluß des Unterrichts	Wiederbeginn des Unterrichts
Osterferien	2 Wochen	Mittwoch den 27. März.	Donnerstag den 11. April.
Pfingstferien	5 Tage	Freitag den 17. Mai.	Donnerstag den 23. Mai.
Sommerferien	4 Wochen	Sonnabend den 6. Juli.	Dienstag den 6. August.
Herbstferien	2 Wochen	Sonnabend den 5. Oktober.	Dienstag den 22. Oktober.
Weihnachtsferien	2 Wochen	Sonnabend den 21. Dezember.	Dienstag den 7. Januar 1908.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Trosien.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

Schleswig, den 10. Dezember 1906.

Die Ferienordnung für das Schuljahr 1907 ist, wie folgt, festgesetzt worden:

Osterferien.

Schluß des Unterrichts: Sonnabend den 23. März.
Beginn des Unterrichts: Dienstag den 9. April.

Pfingstferien.

Schluß des Unterrichts: Freitag den 17. Mai.
Beginn des Unterrichts: Donnerstag den 23. Mai.

Sommerferien.

Schluß des Unterrichts: Sonnabend den 6. Juli.
Beginn des Unterrichts: Dienstag den 6. August.

Für die Kieler Anstalten:

Schluß des Unterrichts: Mittwoch den 10. Juli.
Beginn des Unterrichts: Dienstag den 13. August.

Herbstferien.

Schluß des Unterrichts: Mittwoch den 2. Oktober.
Beginn des Unterrichts: Donnerstag den 17. Oktober.

Für die Kieler Anstalten:

Schluß des Unterrichts: Sonnabend den 5. Oktober.
Beginn des Unterrichts: Donnerstag den 17. Oktober.

Weihnachtsferien.

Schluß des Unterrichts: Sonnabend den 21. Dezember.
Beginn des Unterrichts: Dienstag den 7. Januar 1908.

Osterferien 1908.

Schluß des Unterrichts: Mittwoch den 8. April.
Beginn des Unterrichts: Donnerstag den 23. April.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Im Auftrage: Brocks.

IX. Provinz Hannover.

Hannover, den 23. November 1906.

Die Ferien für die uns unterstellten Anstalten werden für das Schuljahr 1907/08, wie folgt, festgesetzt:

I. Osterferien.

Schluß des Unterrichts: Sonnabend den 23. März 1907.
Wiederanfang des Unterrichts: Dienstag den 9. April 1907.

II. Pfingstferien.

Schluß des Unterrichts: Donnerstag den 16. Mai 1907.
Wiederanfang des Unterrichts: Donnerstag den 23. Mai 1907.

III. Sommerferien.

Schluß des Unterrichts: Sonnabend den 29. Juni 1907.
Wiederanfang des Unterrichts: Dienstag den 30. Juli 1907.

Ausnahmen für die Städte Göttingen (Gymnasium und Oberrealschule) und Celle (Gymnasium und Realschule).

Schluß des Unterrichts: Sonnabend den 13. Juli 1907.
Wiederanfang des Unterrichts: Dienstag den 13. August 1907.

IV. Herbstferien.

Schluß des Unterrichts: Sonnabend den 28. September 1907.
Wiederanfang des Unterrichts: Dienstag den 15. Oktober 1907.

V. Weihnachtsferien:

Schluß des Unterrichts: Sonnabend den 21. Dezember 1907.
Wiederanfang des Unterrichts: Dienstag den 7. Januar 1908.

Schluß des Schuljahres: Sonnabend den 4. April 1908.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Wentzel.

X. Provinz Westfalen.

Münster den 30. Dezember 1906.

Der Herr Minister hat für das Schuljahr 1907 die nachstehende Ferienordnung für die Schulen unseres Amtsbereichs bestimmt:

1. Anfang des Schuljahres 1907:

Dienstag den 16. April 1907.

2. Pfingstferien.

Schluß des Unterrichts: Freitag den 17. Mai mittags 12 Uhr.
Anfang des Unterrichts: Dienstag den 28. Mai.

3. Hauptferien.

Schluß des Unterrichts: Freitag den 9. August mittags 12 Uhr.
Anfang des Unterrichts: Dienstag den 17. September.

4. Weihnachtsferien.

Schluß des Unterrichts: Samstag den 21. Dezember mittags 12 Uhr.
Anfang des Unterrichts: Mittwoch den 8. Januar 1908.

5. Osterferien.

Schluß des Schuljahres 1907: Freitag den 3. April 1908 mittags 12 Uhr.
Anfang des Schuljahres 1908: Donnerstag den 23. April 1908.

Die Herren Direktoren werden ermächtigt, an denjenigen Anstalten, an denen es wegen einer größeren Zahl von auswärtigen Schülern wünschenswert erscheint, statt 12 Uhr eine frühere Stunde als Schluß des Unterrichts anzusetzen.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Im Auftrage: Hechelmann.

XI. Provinz Hessen-Nassau und Fürstentum Waldeck.

Cassel, den 9. Januar 1907.

Nähere Bezeichnung	Schluß des Schulunterrichts	Anfang des Schulunterrichts

A. I. Für den Regierungsbezirk Cassel (mit Ausnahme der Stadt Marburg), das Fürstentum Waldeck und die Städte Dillenburg, Frankfurt a. M., Homburg v. d. H. und Weilburg a. d. L.

Ostern 1907	Sonnabend den 23. März.	Dienstag den 9. April.[1]
Pfingsten	Freitag den 17. Mai.[4]	Donnerstag den 23. Mai.
Sommer	Freitag den 5. Juli.[4]	Dienstag den 6. August.
Michaelis	Sonnabend den 28. September.	Dienstag den 15. Oktober.[1]
Weihnachten	Montag den 23. Dezember.[5]	Dienstag den 7. Januar 1908.
Ostern 1908	Sonnabend den 11. April 1908.	Dienstag den 28. April 1908.[1]

A. II. Für die Städte Marburg, Biebrich, Biedenkopf, Diez, Hadamar, Höchst a. M., Geisenheim, Limburg, Montabaur und Wiesbaden.

Ostern 1907	Sonnabend den 23. März.	Dienstag den 9. April.[1]
Pfingsten	Freitag den 17. Mai.[4]	Dienstag den 28. Mai.
Sommer	Freitag den 19. Juli.[4]	Dienstag den 20. August.
Michaelis	Sonnabend den 5. Oktober.	Freitag den 18. Oktober.[2]
Weihnachten	Montag den 23. Dezember.[5]	Dienstag den 7. Januar 1908.
Ostern 1908	Sonnabend den 11. April 1908.	Dienstag den 28. April 1908.[1]

B. Für die Städte Ems und Oberlahnstein.

Ostern 1907	Sonnabend den 23. März.	Donnerstag den 11. April.[3]
Pfingsten	Freitag den 17. Mai.[4]	Dienstag den 28. Mai.
Sommer	Mittwoch den 14. August.[6]	Donnerstag den 19. September.
Weihnachten	Montag den 23. Dezember[5]	Dienstag den 7. Januar 1908.
Ostern 1908	Donnerstag den 9. April 1908.	Dienstag den 28. April 1908.[1]

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Paehler.

Anmerkung.

[1]) Der vorhergehende Montag ist zur Aufnahmeprüfung sowie zu etwaigen Mitteilungen an die am Orte befindlichen Schüler zu verwenden.

[2]) Dsgl. der vorhergehende Donnerstag.

[3]) Dsgl. der vorhergehende Mittwoch.

[4]) Der Unterricht ist an diesem Tage unverkürzt durchzuführen.

[5]) Der Unterricht ist am Mittage des 23. Dezember zu schließen.

[6]) Dsgl. am Mittage des 14. August.

XII. Rheinprovinz und Hohenzollern.

Koblenz, den 28. Dezember 1906.

Die Ferienordnung für das Schuljahr 1907/08 ist für die uns unterstellten höheren Lehranstalten festgesetzt worden wie folgt:

1. Anfang des Schuljahres:

Dienstag den 16. April 1907.

2. Pfingstferien.

Schluß des Unterrichts: Freitag den 17. Mai mittags 12 Uhr.
Anfang des Unterrichts: Dienstag den 28. Mai.

3. Herbstferien.

Schluß des Unterrichts: Freitag den 9. August mittags 12 Uhr.
Anfang des Unterrichts: Dienstag den 17. September.

4. Weihnachtsferien.

Schluß des Unterrichts: Samstag den 21. Dezember mittags 12 Uhr.
Anfang des Unterrichts: Mittwoch den 8. Januar 1908.

5. Osterferien.

Schluß des Schuljahres 1907: Freitag den 3. April 1908 mittags 12 Uhr.
Anfang des Schuljahres 1908: Donnerstag den 23. April 1908.

Wo es wegen einer größeren Zahl auswärtiger Schüler wünschenswert erscheint, werden die Herren Direktoren ermächtigt, statt 12 Uhr je nach den örtlichen Verhältnissen eine frühere Stunde für den Schluß des Unterrichts anzusetzen.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
von Hövel.

D. Schullehrer- und Lehrerinnenseminare &c., Bildung der Lehrer und Lehrerinnen und deren persönliche Verhältnisse.

12) Turn- und Schwimmlehrerinnen-Prüfung zu Berlin im Frühjahr 1907.

Die Turn- und Schwimmlehrerinnen-Prüfung, welche im Frühjahr 1907 in Berlin abzuhalten ist, wird Ende Mai 1907 an einem noch festzusetzenden Tage beginnen.

Unter Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 1. November 1906 — U III A 3209 U III B. U III C. U III D. U IV — (Zentrbl. S. 757) weise ich ausdrücklich darauf hin, daß zu dieser Prüfung nur in der Provinz Brandenburg oder in einer solchen Provinz wohnende Bewerberinnen zugelassen werden, in welcher eine Prüfungskommission für Turnlehrerinnen noch nicht besteht. Ausnahmen von dieser Bestimmung sind nur zulässig, wenn die bezüglichen Anträge durch besondere Verhältnisse, z. B. durch den Ort der Ausbildung für die Prüfung, begründet sind.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 15. März 1907, Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 15. März 1907 anzubringen.

Die in Berlin wohnenden Bewerberinnen, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizeipräsidium in Berlin bis zum 15. März 1907 einzureichen. Ist der Aufenthaltsort der Bewerberin zur Zeit ihrer Meldung nicht ihr eigentlicher Wohnsitz, so ist auch der letztere anzugeben.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie genau der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 entsprechen und mit den im § 4 derselben vorgeschriebenen Schriftstücken ordnungsmäßig versehen sind. In dem Gesuche ist anzugeben, ob die Bewerberin sich zum ersten Male zur Prüfung meldet, oder ob und wann sie sich bereits der Turnlehrerinnen-Prüfung unterzogen hat.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrtätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein. Aus dem ärztlichen Zeugnisse muß hervorgehen, daß die betreffende Bewerberin körperlich zur Turnlehrerin geeignet ist.

Das Zeugnis über die Turn- bezw. Schwimmfertigkeit ist von der Ausstellerin eigenhändig zu unterschreiben.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Berlin, den 18. Dezember 1906.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: von Bremen.

Bekanntmachung. U III B 4013.

---

13) Abhaltung von Entlassungsprüfungen an der mit der Städtischen höheren Mädchenschule in Kottbus verbundenen Lehrerinnenbildungsanstalt.

Der mit der Städtischen höheren Mädchenschule in Kottbus verbundenen Lehrerinnenbildungsanstalt ist auf Grund des § 3 der Prüfungsordnung für Lehrerinnen vom 24. April 1874 die jederzeit widerrufliche Berechtigung zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen verliehen worden.

Bekanntmachung. U III D 7191.

E. Öffentliches Volksschulwesen.

14) Ausübung der Schulaufsicht über die Provinzial-Idiotenanstalten.

Berlin, den 15. Dezember 1906.

Durch den in Nr. 36 der Gesetzsammlung von 1906 auf S. 371 zum Abdruck gelangten Allerhöchsten Erlaß vom 10. Juli d. Js. ist die Ausübung der Schulaufsicht über die Provinzial-Idiotenanstalten dem Geschäftskreise der Oberpräsidenten überwiesen worden.

Indem wir auf unseren Erlaß vom 15. November 1897 — $\frac{\text{M. d. g. A. M. 6900 II U III A.}}{\text{M. d. Inn. I B. 11 621.}}$ —, betreffend die Ausübung der gesundheitspolizeilichen Aufsicht über die Provinzialanstalten und die

Schulaufsicht über die Provinzial-Zwangserziehungsanstalten, Bezug nehmen, stellen wir hiernach das Weitere ergebenst anheim.

Den Regierungspräsidenten und dem Polizeipräsidenten in Berlin ist Abschrift dieses Erlasses zugegangen.

An die Herren Oberpräsidenten.

Abschrift teilen wir zur gefälligen Kenntnisnahme ergebenst mit.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.	Der Minister des Innern. In Vertretung.
Im Auftrage. Schwartzkopff.	von Bischoffshausen.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten zu Berlin.
M. d. g. A. M. 7393 II. U III A. U III B.
M. d. Inn. IVa 1372.

---

15) Die Grundsätze der Frankfurtischen Verordnung vom 5. September 1811, die Religionsbestimmung der Kinder aus gemischten Ehen betreffend (Frankfurtisches Regierungsblatt Bd. I. S. 537), finden auch auf die konfessionelle Erziehung der Kinder aus Ehen Anwendung, in denen beide Eheleute der gleichen Konfession angehören.

Beschluß.

In Sachen, betreffend die religiöse Erziehung der minderjährigen Kinder des verstorbenen X. in Frankfurt am Main,

hat der Feriensenat des Königlichen Oberlandesgerichts in Frankfurt am Main auf weitere Beschwerde
in der Sitzung vom 13. August 1906
beschlossen:

Die weitere Beschwerde wird zurückgewiesen.
Die Kosten trägt die Beschwerdeführerin.

Gründe.

Durch den angefochtenen Beschluß wird die Beschwerde der Witwe X., der Mutter der beiden minderjährigen Kinder, gegen die Entscheidung des Amtsgerichts Frankfurt am Main zurückgewiesen, derzufolge unter Aufhebung der früher angeordneten

Beistandschaft ein Pfleger zur Sorge für die religiöse Erziehung der genannten Kinder bestellt und der Beschwerdeführerin insoweit die elterliche Gewalt über die beiden Kinder entzogen ist.

In Begründung der weiteren Beschwerde rügt die Beschwerdeführerin zunächst die Anwendung der Frankfurtischen Verordnung vom 5. September 1811 auf den vorliegenden Fall, weil jene Verordnung ausschließlich die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen ergebe. Im weiteren führt sie aus, daß nach Artikel 3 der genannten Verordnung die religiöse Erziehung der Kinder ein Ausfluß der väterlichen Gewalt sei; diese stehe also vorliegendenfalls ihr, der Mutter, zu, die nach dem Tode des Vaters die elterliche Gewalt ausübe. Endlich sei im angefochtenen Beschluß übersehen, daß nach Artikel 10 der Verordnung die Kinder nach vollendetem 12. Lebensjahre selbständig ihre Religion bestimmen könnten. Von diesem Recht machten die beiden Kinder jetzt nach vollendetem 12. Lebensjahre Gebrauch, indem sie erklärten, den katholischen Religionsunterricht fortgenießen zu wollen.

Das Kammergericht hat durch Beschluß vom 21. Juni 1906 die weitere Beschwerde dem Königlichen Oberlandesgerichte in Frankfurt am Main zur Entscheidung überwiesen, weil die Entscheidung von der Auslegung eines im Bezirke des Kammergerichts nicht geltenden Gesetzes, nämlich der Frankfurter Verordnung vom 5. September 1811, abhängig sei.

Die weitere Beschwerde ist nicht begründet.

In tatsächlicher Hinsicht ist davon auszugehen, daß es sich um die Religionsbestimmung der Kinder von Eheleuten der gleichen Konfession handelt, nachdem die Beschwerdeführerin eine amtliche Bescheinigung über ihre Konfirmation in der evangelischen Kirche vorgelegt und am 5. Juli 1905 die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat, sie habe stets der evangelischen Kirche angehört, sei niemals katholisch geworden und ihre abweichende Erklärung in den Akten müsse auf einem Mißverständnisse beruhen. Entgegenstehendes konnte nicht festgestellt werden.

Es ist daher in Berücksichtigung des Artikels 134 des Einf. Ges. zum B.G.B. zunächst zu prüfen, ob und inwieweit die Grundsätze der Frankfurtischen Verordnung vom 5. September 1811, die nach ihrer Überschrift die „Religionsbestimmung von Kindern aus gemischten Ehen" betrifft, auf den vorliegenden Fall anzuwenden sind. In dieser Beziehung ist zunächst darauf hinzuweisen, daß die Verordnung, trotz der erwähnten Fassung ihrer Überschrift, tatsächlich auch für einen Fall der Zugehörigkeit beider Eltern zum gleichen Bekenntnisse, nämlich einer „Religionsveränderung der Eltern" in den Artikeln 9, 10 und 11 Vorschriften gibt. Im übrigen aber ergibt der Inhalt der Verordnung, daß zwar allgemeine Grundsätze über die Religions-

erziehung der Kinder festgelegt werden, so in Artikel 2 der konstitutionelle Grundsatz einer absoluten Rechtsgleichheit der verschiedenen christlichen Religionsgemeinden, in Artikel 3 die Zurückführung der Religionserziehung auf die väterliche Gewalt, daß aber eine besondere Regelung abgesehen vom Falle der Religionsveränderung der Eltern nur für die gemischten Ehen gegeben wird. Schon hieraus folgt ohne weiteres, daß die Verordnung keineswegs etwa ein singuläres Recht lediglich für die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen hat schaffen, sondern daß sie nur die Folgerungen aus den allgemeinen Grundsätzen über religiöse Erziehung für den, einer besonderen Regelung für bedürftig erachteten, Fall der gemischten Ehe hat ziehen wollen. In wesentlicher Übereinstimmung mit dieser, den Bestimmungen der Verordnung entnommenen Feststellung steht der Inhalt der Materialien zu dieser Verordnung, die das Gericht vom Königlichen Staatsarchive zu Wiesbaden eingezogen hat. Danach wird in dem vom Fürsten Primas eingeforderten Gutachten bei der Erörterung der hier fraglichen Bestimmungen regelmäßig auf allgemeine Rechtsgrundsätze zurückgegangen, — so insbesondere im Gutachten des Kultusministers Freiherrn vom Eberstein vom 29. April 1811 — und auf Grund der allgemeinen Erwägung die Regelung vorgeschlagen, für die ein praktisches Bedürfnis damals offenbar nur in Ansehung der gemischten Ehe bestand.

Mit Recht wird übrigens in den Ausführungen des landgerichtlichen Beschlusses vom 25. Februar 1906, die der angefochtene Beschluß sich aneignet, noch hervorgehoben, daß auch für die gleichartigen und ungefähr gleichzeitig in anderen deutschen Staaten ergangenen Verordnungen über die religiöse Erziehung von Kindern aus gemischten Ehen, die preußische Deklaration vom 21. November 1803 und das nassauische Edikt vom 22./26 März 1808, die Anwendbarkeit auf andere Ehen in der Rechtsprechung anerkannt ist. Es mag hierbei erwähnt werden, daß, wie die Materialien zur Verordnung vom 5. September 1811 ergeben, bei den dem Erlaß der Verordnung vorangegangenen Verhandlungen, neben dem Großherzoglich Badischen Edikt über die kirchliche Staatsverfassung vom 14. Mai 1807, auch die erwähnte preußische Deklaration vom 21. November 1803 vorgelegen hat und zum Gegenstand eingehender Erörterung gemacht ist.

Zu den in der Verordnung vom 5. September 1811 niedergelegten allgemeinen Grundsätzen gehört nun auch der, daß für die Religionsbestimmung der Kinder die Willensübereinstimmung der Eltern derart maßgebend ist, daß ein Abgehen davon nach dem Tode eines Ehegatten für unzulässig erklärt wird (Artikel 7). Daß eine solche Willensübereinstimmung der Eltern dann vorliegt, wenn, wie im vorliegenden Falle beide Eltern dem gleichen Be-

kenntnisse angehören und in diesem gemeinschaftlichen Bekenntnisse die Kinder tatsächlich erzogen werden, bedarf keiner weiteren Ausführung. Es könnte sich höchstens noch fragen, ob etwa für den Anspruch der Beschwerdeführerin die Kinder nunmehr gleichwohl einem anderen Bekenntnisse zuzuführen, im Grundsatz des Artikels 3 der Verordnung eine Stütze zu finden sei, wonach die Religionsbestimmung als Ausfluß der väterlichen Gewalt anzusehen ist, so daß also nach den Bestimmungen des B.G.B.'s die überlebende Witwe kraft ihrer elterlichen Gewalt nunmehr über die religiöse Erziehung frei zu entscheiden habe. Eine solche Folgerung würde indes mit der Bedeutung des Artikels 3 der Verordnung im vollsten Widerspruche stehen. Diese Bestimmung setzt, wie auch der zweite Satz des Artikels 3 klar erkennen läßt, eine bestehende Ehe voraus und regelt für die bestehende Ehe das Verhältnis zwischen den beiden Ehegatten in der Weise, daß — von besonderen Verträgen abgesehen — der Wille des Vaters als des Hauptes der Familie entscheidend sein soll. Der Fall des Ablebens eines Ehegatten ist, wie schon erwähnt, in den mit Artikel 3 eng zusammenhängenden Artikeln 7 und 8 der Verordnung besonders geregelt und zwar dahin, daß an einem geschlossenen Vertrage festzuhalten und daß in Ermanglung eines Vertrages die Religion des Vaters bestimmend ist. Die besondere Bedeutung dieser Bestimmungen liegt somit gerade darin, daß die ungehinderte Fortsetzung und Vollendung der nun einmal eingeleiteten religiösen Erziehung gesichert und deshalb bei dem Ableben eines Elternteiles unter allen Umständen ein Wechsel in der Religionserziehung der Kinder beseitigt werden soll. Mit dieser wohldurchdachten besonderen Regelung wäre es unvereinbar, wollte man die willkürliche anderweite Religionsbestimmung durch den überlebenden Ehegatten mit Rücksicht auf neuere Bestimmungen über die elterliche Gewalt der Mutter für zulässig erklären.

Hiernach sind die Bestimmungen der Verordnung vom 5. September 1811 vom Vorderrichter zutreffend zur Anwendung gebracht.

Auch darin war dem Landgericht beizutreten, daß Artikel 10 der erwähnten Verordnung im vorliegenden Falle nicht angewendet werden kann, weil seine Voraussetzung, eine „Religionsveränderung der Eltern“ (Artikel 9) unstreitig nicht vorliegt.

Endlich war unbedenklich in Übereinstimmung mit den Vorinstanzen die Zulässigkeit der teilweisen Entziehung der elterlichen Gewalt der Mutter und der Bestellung eines Pflegers zur Sorge für die religiöse Erziehung der Kinder und im Zusammenhang damit zur Bestimmung ihres Aufenthalts bei Anwendung der §§ 1909, 1630 Absatz 2, 1796, 1886 des B.G.B.'s anzuerkennen. Denn das Interesse der Kinder an der durch das Gesetz gewährleisteten Beibehaltung der eingeleiteten religiösen Erziehung

widerstreitet der Absicht der Mutter, den Kindern eine andere religiöse Erziehung zuteil werden zu lassen.

Aus den vorstehenden Erwägungen rechtfertigt sich die ergangene Entscheidung.

(Beschluß des Feriensenats des Königlichen Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M. vom 13. August 1906 — $\frac{2\ W\ 52/06}{— 93 —}$ —).

Nichtamtliches.

Wissenschaftlicher Kursus zum Studium des Alkoholismus.

Der Zentralverband zur Bekämpfung des Alkoholismus (Berlin) wird vom 2. bis 6. April 1907 zu Berlin, Baracken-Auditorium der Universität, zum vierten Male einen wissenschaftlichen Kursus zum Studium des Alkoholismus veranstalten. Die Teilnahme ist unentgeltlich, Auskünfte erteilt die Geschäftsstelle, Berlin W. 15, Emserstraße 23. Es werden Vorträge gehalten über Schankkonzessionswesen (Senatspräsident von Strauß und Torney), Behandlung von Alkoholkranken (Geheimer Medizinalrat Professor Dr. Moeli), Künstlerische Erziehung und Trinksitten (Professor Dr. Weber-Jena), Alkohol und Volksernährung (Dr. Stehr-Wiesbaden), Das Alkohol-Kapital (Dr. Eggers-Bremen), Alkohol in den Tropen (Stabsarzt Dr. Kuhn), Die moderne Alkoholbewegung im Lichte der Geschichte (Pastor Rolffs-Osnabrück), Die Ersetzung des Alkohols durch den Sport (Geheimer Medizinalrat Professor Dr. Hoffa), Alkohol und Zurechnungsfähigkeit (Professor Dr. Puppe-Königsberg), Wohnungsnot und Alkoholismus (A. Damaschke), Verschiedene Formen der Alkoholvergiftung (Dr. Colla-Finkenwalde), Schule und Haus im Kampfe gegen den Alkoholismus (Scharrelmann-Bremen), Psychologie des Alkohols (Professor Dr. Kraepelin-München). An den Nachmittagen finden Besichtigungen sozialhygienischer Einrichtungen Groß-Berlins statt.

Personalveränderungen, Titel- und Ordenverleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Verliehen ist:

der Königliche Kronenorden dritter Klasse:

dem Regierungspräsidenten Dr. Steinmeister zu Cöln,
dem Provinzial-Schulrat Geheimen Regierungsrat Dr. Vogel zu Berlin;

der Charakter als Geheimer Regierungsrat:

den Regierungs- und Schulräten Dr. Butzky zu Stettin, Jenetzky zu Magdeburg und Lünenborg zu Düsseldorf;

der Rang der Räte vierter Klasse den Schulräten:

dem Stadtschulrat Dr. Fischer, sowie den Kreisschulinspektoren im Nebenamte Stadtschulinspektoren Haase, Dr. Jonas und Dr. Kaute zu Berlin;

der Charakter als Rechnungsrat:

dem Geheimen expedierenden Sekretär und Kalkulator Schwetasch bei dem Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, dem Registrator und Kalkulator bei dem Königlichen Kunstgewerbemuseum zu Berlin Johann Nicolai, dem Sekretär bei dem Königlichen Botanischen Garten und Museum zu Dahlem Johann Heydel;

der Charakter als Kanzleirat:

den Sekretären Gustav Lehmann und Franz Menke bei den Provinzial-Schulkollegien zu Berlin und Cassel.

Ernannt sind bei dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten:

der Geheime Regierungsrat und Vortragende Rat Tilmann zum Geheimen Oberregierungsrat und
der Regierungsekretär Karl Stengel zum Geheimen Registrator.

B. Universitäten.

Verliehen ist:

der Rote Adlerorden dritter Klasse mit der Schleife dem Außerordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität zu Göttingen Geheimen Medizinalrat Dr. Lohmeyer;

der Rote Adlerorden dritter Klasse dem Ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Kiel Geheimen Medizinalrat Dr. Werth;
der Rote Adlerorden vierter Klasse dem Ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Kiel Dr. Harzer.

Versetzt sind:
der Ordentliche Professor Geheime Medizinalrat Dr. Robert Bonnet zu Greifswald in die Medizinische Fakultät der Universität zu Bonn,
der Ordentliche Professor Dr. Reinhard Brauns zu Kiel in die Philosophische Fakultät der Universität zu Bonn,
der Ordentliche Professor Geheime Medizinalrat Dr. Hermann Kuhnt zu Königsberg i. Pr. in die Medizinische Fakultät der Universität zu Bonn,
der Ordentliche Professor Dr. Ernst Meumann zu Königsberg i. Pr. in die Philosophische und Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Münster,
der Außerordentliche Professor Lic. Dr. Hans Achelis zu Königsberg i. Pr. in die Theologische Fakultät der Universität zu Halle.

Ernannt sind:
der bisherige Privatdozent Dr. Alfred Grund in Wien zum Außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität in Berlin,
der bisherige Privatdozent in der Theologischen Fakultät der Universität in Königsberg Lic. Richard Hoffmann zum Außerordentlichen Professor in derselben Fakultät,
der bisherige Privatdozent Professor Dr. Ludwig Milch in Breslau zum Außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität in Greifswald,
der bisherige Bibliothekar an der Kaiser Wilhelm-Bibliothek in Posen Dr. Wenzel zum Bibliothekar an der Königlichen und Universitätsbibliothek in Breslau.

C. Technische Hochschulen.

Verliehen ist die Königliche Krone zum Roten Adlerorden vierter Klasse dem Etatmäßigen Professor an der Technischen Hochschule zu Danzig Schütte.

D. Kunst und Wissenschaft.

Verliehen ist:

der Titel „Professor“:

dem Lehrer an der Königlichen Kunstakademie zu Königsberg i. Pr. Maler Karl Albrecht,

den Lehrern an der Königlichen Kunstakademie zu Cassel Bildhauer Karl Bernewitz, Maler Karl Holzapfel und Maler Adolf Wagner,

dem Lehrer an der Königlichen Kunst- und Kunstgewerbeschule zu Breslau Bildhauer Theodor von Gosen,

dem Lehrer an der Königlichen Kunstakademie zu Düsseldorf Maler Paul Junghanns,

dem Preußischen Staatsangehörigen Musiker Dr. Ernst Radecke zu Winterthur,

dem Tonkünstler William Wolf zu Berlin;

der Titel „Königlicher Musikdirektor“:

dem Hauptkantor der jüdischen Gemeinde zu Berlin Aron Friedmann,

dem Organisten an der Kreuz-Kirche zu Hannover Hermann Klose.

Beigelegt ist das Prädikat „Professor“:

dem Assistenten am Institut für experimentelle Therapie zu Frankfurt a. M. Dr. med. Hugo Apolant,

dem Mitgliede des Königlich Preußischen Statistischen Landesamtes Regierungsrat Dr. Franz Kühnert zu Tempelhof,

dem Direktor des Statistischen Amtes der Stadt Magdeburg Dr. phil. Otto Landsberg,

dem Schriftsteller Benno Martiny zu Groß-Lichterfelde,

dem Wissenschaftlichen Mitgliede am Institut für experimentelle Therapie zu Frankfurt a. M. Stabsarzt Dr. Richard Otto,

dem Arzt Dr. Georg Rosenfeld zu Breslau,

dem Ständigen Mitarbeiter am Geodätischen Institut bei Potsdam Bernhard Wanach,

dem Arzt Dr. Heinrich Wolff zu Hermannswerder.

Bestätigt sind die von der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen vollzogenen Wahlen:

des Émile Senart, Mitgliedes der Académie des Inskriptions et Belles-Lettres zu Paris zum Auswärtigen Mitgliede ihrer Philologisch-Historischen Klasse;

des Sir Archibald Geikie, Direktor General of the Geological Survey of the United Kingdom a. D. zu London,

des Camillo Golgi, Professors an der Universität zu Pavia,
des William Lord Rayleigh zu Witham (Essex),
des Henrik A. Lorentz, Professors an der Universität zu Leiden,
des Luigi Luciani, Senatore del Regno, Professors an der Universität zu Rom und
des Charles Scott Sherrington, Professors an der Universität zu Liverpool

zu Auswärtigen Mitgliedern ihrer Mathematisch-Physikalischen Klasse.

Der Außerordentliche Professor an der Universität in Leipzig Dr. Gustav Buchholz ist zum Professor an der Königlichen Akademie in Posen ernannt.

E. Höhere Lehranstalten.

Verliehen ist:

der Rote Adlerorden vierter Klasse:

den Gymnasialdirektoren Dr. Baltzer zu Marienwerder und Dr. Kanter zu Thorn,
dem Progymnasialdirektor Dr. Baar zu Linz a. Rhein,
dem Progymnasialoberlehrer Professor Heydkamp zu Linz a. Rhein;

der Charakter als Geheimer Regierungsrat:

dem Oberrealschuldirektor a. D. Professor Dr. Karl Bandow zu Berlin;

der Titel „Professor“:

dem Zeichenlehrer am Realgymnasium nebst Realschule zu Altona Fritz Kuhlmann.

Versetzt bezw. berufen sind die Oberlehrer:

Dr. Credner von der Realschule zu Jüterbog an die vereinigten Gymnasien zu Brandenburg a. H.,
Dr. Raase vom Leibniz-Gymnasium zu Berlin an das Lessing-Gymnasium daselbst,
Seip vom Progymnasium zu Herne an die vereinigten Gymnasien zu Brandenburg a. H.

Ernannt sind:

der Oberlehrer am Gymnasium in Göttingen Professor Dr. Osmar Amilius Uhlemann zum Direktor des Realgymnasiums nebst Realschule in Osnabrück,

der Oberlehrer an dem Königlichen Gymnasium in Bonn Dr. Peter Eschbach zum Direktor des in der Entwicklung begriffenen Progymnasiums in Ahrweiler,

der Leiter der in der Entwicklung begriffenen Realschule in Bromberg Oberlehrer Dr. Ferdinand Kopka zum Direktor der Anstalt,

der Oberlehrer an dem Gymnasium in Höxter Dr. Gustav Hermann Menzel zum Direktor der in der Entwicklung begriffenen Realschule in Langendreer;

zu Oberlehrern:

am Gymnasium in:

Friedenau der Schulamtskandidat Dr. Bolle,
Guben der Schulamtskandidat Busch,
Rheydt (mit Oberrealschule) die Hilfslehrer Fischer und Dr. Gäßler,
Duderstadt der Schulamtskandidat Hattenbach,
Nakel der Hilfslehrer Kern,
Friedenau der Schulamtskandidat Klinger,
Wilmersdorf (Bismarck) der Schulamtskandidat Dr. Hermann Meyer,
Berlin (Luisenstädtisches) der Schulamtskandidat Quaatz,
Beuthen der kommissarische Oberlehrer Dr. Reinelt,
Friedeberg N.-M. der Schulamtskandidat Rieger,
Saarlouis der Domvikar Dr. Schlich,
Stargard der Hilfslehrer Schulze;

am Realgymnasium in:

Rixdorf der Hilfslehrer Dr. Boedke,
Ratibor der Schulamtskandidat Luschey;

an der Oberrealschule in:

Barmen-Wupperfeld der Hilfslehrer Helms,
Suhl (in der Entwicklung begriffen) der Schulamtskandidat Krahnert,
Schöneberg (Hohenzollernschule) der Schulamtskandidat Friedrich Meyer,
Charlottenburg der Schulamtskandidat Dr. Noack,
Barmen der Schulamtskandidat Prediger Schwensfeier;

am Progymnasium in:

Werden der Hilfslehrer Thelen,
Kosel der Subregens Zenker;

am Realprogymnasium in:

Rummelsburg der Schulamtskandidat Dumont,
Alfeld der Schulamtskandidat Dr. Hartmann;

an der Realschule in:

Schöneberg der Schulamtskandidat Dr. Fest,
Liegnitz der Schulamtskandidat Fraenkel,
Mewe der Schulamtskandidat Hinz,
Berlin (14.) der Schulamtskandidat Kinne,
Berlin (7.) der Schulamtskandidat Dr. Krackow,
Berlin (9.) der Schulamtskandidat Dr. Langer,
Cöln der Hilfslehrer Pesch,
Tegel die Schulamtskandidaten Seegebrecht und Karl Wolff,
Weißensee der Schulamtskandidat Stabenow,
Pankow der Schulamtskandidat Dr. Stolze,
Spandau der Schulamtskandidat Weber;

der katholische Geistliche Dr. Adolf Struckmann in Dortmund zum Oberlehrer und Religionslehrer an den städtischen höheren Lehranstalten daselbst.

F. Schullehrer- und Lehrerinnenseminare.

Dem Ordentlichen Seminarlehrer Robert Meister zu Eisleben ist der Titel „Königlicher Musikdirektor" verliehen.

Ernannt sind zu Ordentlichen Seminarlehrern am Schullehrerseminar in:

Hannover der Lehrer Gröper dortselbst,
Proskau die bisherigen kommissarischen Seminarlehrer Kruppa und Neumann daselbst,
Münsterberg der bisherige Lehrer und Kantor Matzke aus Hähnichen, Kreis Rothenburg,
Exin der bisherige Rektor Mende in Schubin,
Osterburg der bisherige kommissarische Seminarlehrer Pötzsch,
Oberglogau der bisherige kommissarische Seminarlehrer Zimmer daselbst.

G. Taubstummen- und Blindenanstalten.

Versetzt bezw. berufen sind:

der Provinzial-Taubstummenlehrer Ehlert von Rössel nach Königsberg i. Pr.,
der Lehrer an der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Schlochau Hermann Petzke II an die Vereins-Taubstummenanstalt zu Breslau.

Ernannt sind:

zum Ordentlichen Lehrer an der Provinzial-Taubstummenanstalt in Schlochau der Hilfslehrer Behrendt bei dieser Anstalt,

zu Taubstummenlehrern an der Kommunalständischen Taubstummenanstalt in Homberg die Hilfslehrer Hermann Müller und Fritz Paul,

zum Ordentlichen Lehrer an der Königlichen Blindenanstalt in Steglitz der Lehrer von der Provinzial-Blindenanstalt in Soest Kowalski,

zum Zweiten Lehrer an der Wilhelm-Augusta-Blindenanstalt in Königsthal bei Danzig der Mittelschullehrer Martsch aus Tilsit.

H. Öffentliche höhere Mädchenschulen.

Verliehen ist der Charakter als Professor an den Städtischen höheren Mädchenschulen in:

Kiel Dr. Ludwig Langemann und Dr. Ernst Meybrinck,
Bielefeld Dr. Paul Wolff.

J. Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

Dr. Berner, Geheimer Justizrat, Ordentlicher Professor in der Juristischen Fakultät der Universität zu Berlin,

Dr. Danckwortt, Professor, Realgymnasialoberlehrer zu Magdeburg,

Dr. Dittenberger, Geheimer Regierungsrat, Ordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität zu Halle,

Funken, Professor, Gymnasialoberlehrer zu Jülich,

Goetze, Musikdirektor, Ordentlicher Seminarlehrer zu Breslau,

Grabe, Professor, Gymnasialoberlehrer zu Solingen,

Jäckel, Progymnasialoberlehrer zu Hörde,

Dr. Jürgens, Etatmäßiger Professor an der Technischen Hochschule zu Aachen,

Dr. Krawutzky, Ordentlicher Professor in der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität zu Breslau,

Küppers, Gymnasialoberlehrer zu Steele,

Lohse, Gymnasialoberlehrer zu Ratibor,

Neubüser, Ordentlicher Seminarlehrer zu Pölitz,
Rath, Gymnasialoberlehrer zu Marburg,
Dr. Schade, Geheimer Regierungsrat, Ordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität zu Königsberg,
Dr. Schlüter, Ordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität zu Bonn,
Schukany, Provinzial-Taubstummenlehrer zu Königsberg i. Pr.,
Dr. Spieß, Professor, Gymnasialoberlehrer zu Wiesbaden,
Spreer, Gymnasialdirektor zu Merseburg,
Volkmer, Präparandenanstaltsvorsteher zu Ziegenhals,
Dr. Wack, Professor, Gymnasialoberlehrer zu Kolberg,
D. Wrede, Ordentlicher Professor in der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität zu Breslau.

In den Ruhestand getreten:

Belbe, Professor, Gymnasialoberlehrer zu Rawitsch,
Bennewitz, Schulrat, Kreisschulinspektor zu Flatow, unter Verleihung des Königlichen Kronenordens dritter Klasse,
Flade, Professor, Oberrealschuloberlehrer zu Halle a. S.,
Dr. Hermes, Professor, Realgymnasialdirektor zu Osnabrück, unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,
Mommsen, Ordentliche Seminarlehrerin zu Berlin,
Dr. Riedner, Professor, Gymnasialoberlehrer zu Berlin,
Schmidt, Professor, Gymnasialoberlehrer zu Bromberg, unter Verleihung des Adlers der Ritter des Königlichen Hausordens von Hohenzollern,
Tewes, Präparandenlehrer zu Barmstedt,
Trieschmann, Regierungs- und Schulrat zu Köslin, unter Verleihung des Charakters als Geheimer Regierungsrat,
Tschich, Professor, Gymnasialoberlehrer zu Wongrowitz, unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,
Dr. Witting, Professor, Gymnasialoberlehrer zu Bromberg, unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse.

Ausgeschieden wegen Eintritts in ein anderes Amt im Inlande:

Dr. Heinrichs, Ernst, Realschuloberlehrer zu Cöln.

Ausgeschieden wegen Berufung außerhalb der Preußischen Monarchie:

Dr. Steffen, Realschuloberlehrer zu Koepenick.

Nachtrag.

16) Programm für den englischen Ferien-Doppelkursus, welcher in Berlin in den Räumen des Königlichen Universitätsgebäudes (Auditorium 10) vom 18. bis zum 28. März 1907 abgehalten werden wird.

Montag den 18. März um 9 Uhr:

Eröffnung Professor Kabisch: Über Zweck, Gang und Ausnutzung des Kursus. Einteilung der Zirkel. Beginn der Übungen.

Von Dienstag dem 19. bis Donnerstag den 28. März.

Täglich von 9 bis 11 Uhr und einige Male nachmittags von 4½ bis 6 Uhr: Vorträge,

a) deutsche: Professor Dr. Brandl von der Universität Berlin und Professor Kabisch: Die Phonetik des Englischen und ihre Verwertung im Unterricht. Literaturgeschichtliches;

b) englische: Lektor F. Sefton Delmer von der Universität Berlin: „Dickens und die sozialen Verhältnisse seiner Zeit“ (6 St.).

Andere Engländer: 1. Grammatisches. 2. Literarisches: Neue Belletristik. Kurze Biographien einiger Schulschriftsteller. 3. Verwaltung: Gemeindeverwaltung. Das englische Parlament. Die Kolonien. 4. Die Kirche. 5. Vorbildung und Stellung des höheren Lehrerstandes in England. 6. Der Sport in Schulen und Universitäten. 7. Geographisches und Geschichtliches. 8. Studienreisen der Deutschen in England.

Täglich von 11 bis 1: Übungen im mündlichen Gebrauch der englischen Sprache in kleinen Zirkeln mit je einem Engländer.

Bemerkungen.

1. Wünsche der Teilnehmer am Kursus, die angezeigten Vorträge oder die Einfügung anderer betreffend, können alle erfüllt werden, wenn sie spätestens 3 Wochen vor Beginn des Kursus dem Leiter desselben, Professor Kabisch, Johannisthal bei Berlin, Waldstraße 6, mitgeteilt werden.

2. Jedem Vortrage geht (nach dem Wunsche der Kursisten) eine Rezitation vorgelegter englischer Texte voraus, die ebenso wie alle andern Hilfsmittel, unentgeltlich geliefert werden. Gelegenheit, auch außerhalb der angesetzten Zeiten englisch mit Engländern zu sprechen, wird den Teilnehmern in jedem gewünschten Umfange geboten werden. Für die Übungen wird die Vorbereitung ganz kurzer freier Vorträge (etwa 5 Minuten) empfohlen, die über sachliche oder literarische (nicht grammatische) Gegenstände so leicht wie möglich zu wählen sind, da ihr Zweck durchaus nur Übung im Sprechen ist.
3. Teilnehmer, welche etwa nach Schluß des Kursus noch in Berlin bleiben, können weiter täglich zweistündige Übungen im Gebrauche des Englischen unter Leitung von Engländern halten, diejenigen aus Berlin und seiner näheren Umgebung weiter während des Sommerhalbjahres im ganzen bis zu acht zweistündigen Übungen.
4. Zu den Vorträgen können auch Oberlehrer und Kandidaten, welche nicht eigentliche Teilnehmer am Kursus sind, zugelassen werden; doch empfiehlt es sich, daß sie sich vorher beim Leiter des Kursus melden.
5. Die Teilnahme am Kursus und an allen Übungen und Veranstaltungen in demselben ist durchaus unentgeltlich.

---

17) Archäologischer Kursus für Lehrer höherer Unterrichtsanstalten in den Königlichen Museen in Berlin. Ostern 1907.

Die Vorlesungen, soweit sie nicht am Abend stattfinden, beginnen in der Regel vormittags um 9 Uhr und dauern — mit einer Pause — bis gegen 2 Uhr.

1. Donnerstag den 4. April.

Im Neuen Museum, Eingang der Nationalgalerie gegenüber. Professor Dr. Erman: Ägyptische Denkmäler.

2. Freitag den 5. April.

Im Hörsaal des Kunstgewerbemuseums, Prinz Albrechtstraße 7a. Professor Dr. Delitzsch: Babylon. — Abends 7 Uhr. Daselbst. Dr. Zahn: Kreta, Mykenae und Tiryns.

3. Sonnabend den 6. April.

Im Museum für Völkerkunde, Königgrätzerstraße 120 (9 bis 11 Uhr). Dr. Hubert Schmidt: Troja.

Im Hörsaal des Kunstgewerbemuseums, Prinz Albrechtstraße 7a (1 bis 2 Uhr). Fortsetzung (Lichtbildervortrag).

4. Montag den 8. April.

In der Olympiaausstellung (Zugang durch die Säulenhalle hinter der Nationalgalerie). Gymnasialdirektor Professor Dr. Trendelenburg: Altertümer von Olympia.

5. Dienstag den 9. April.

Im Pergamon-Museum (Zugang durch die Säulenhalle hinter der Nationalgalerie). Professor Dr. Winnefeld: Pergamon und die neuen Ausgrabungen der Königlichen Museen in Kleinasien.

6. Mittwoch den 10. April.

Im Hörsaal des Kunstgewerbemuseums, Prinz Albrechtstraße 7a 9 Uhr. Generalsekretar Professor Dr. Puchstein: Baalbek. — Abends 7 Uhr: Daselbst. Geheimer Regierungsrat Professor Dr. von Wilamowitz-Moellendorff: Vortrag über die Papyrusforschung (spezielles Thema vorbehalten).

7. Donnerstag den 11. April.

Im Hörsaal des Kunstgewerbemuseums, Prinz Albrechtstraße 7a. Gymnasialdirektor Professor Dr. Richter: Römische Topographie.

Die Direktorialbeamten des Alten und des Neuen Museums, sowie des Museums für Völkerkunde sind bereit, während der Dauer des Kursus die Teilnehmer an demselben persönlich durch die ihnen unterstellten Sammlungen zu führen.

Inhaltsverzeichnis des Februarheftes.

Druck von Otto Walter, Berlin S. 14.

Zentralblatt

für

die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

Nr. 3. Berlin, den 7. März. 1907.

A. Behörden und Beamte.

18) Herstellung von Urkunden mit der Schreibmaschine.

Berlin, den 19. Januar 1907.

In Verfolg meiner Runderlasse vom 7. März 1905 — A 196 —, 23. November 1905 — A 1467 — und 18. Mai 1906 — A 625 — wird nachstehend eine weitere Nachweisung von Farbbändern mitgeteilt, die zur Benutzung bei Herstellung von Urkunden mit der Schreibmaschine geeignet sind.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

An die nachgeordneten Behörden.

Nachtragsnachweisung.

Lfd. Nr.	Hersteller	Bezeichnung des Farbbandes	Vertreter
1.	Ellams Duplicator Co. in London.	Derby-Indelible.	Firma Bluen u. Co. in Berlin W. 66, Mauerstr. 2.
2.	Firma Karl Nuese in Berlin N. W. 7.	Marke „Welt“.	Firma Karl Nuese in Berlin N. W. 7.

Lfd. Nr.	Hersteller	Bezeichnung des Farbbandes	Vertreter
3.	Dr. Adolf Hölken (Inhaber der Firma „Chemisches Laboratorium für industrielle Zwecke, Dr. Adolf Hölken". in Charlottenburg, Windscheidstr. 23).	Pico.	Firma „Chemisches Laboratorium für industrielle Zwecke Dr. Adolf Hölken". in Charlottenburg, Windscheidstr. 23.
4.	Firma Robert Lentz, chem. Fabrik für Tinten usw., in Stettin, Steinstraße 2.	Sedinia-Farbband.	Firma Robert Lentz, chemische Fabrik für Tinten usw., in Stettin, Steinstraße 2.
5.	A. Giesecke in Hannover, Im Moore Nr. 14.	Schwarzschreibendes Schreibmaschinen-Farbband.	A. Giesecke in Hannover, Im Moore Nr. 14.

B. Höhere Lehranstalten.

19) § 90 der Deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 mit den Abänderungen vom 25. März 1904 und 13. November 1906.

Berlin, den 29. Januar 1907.

Dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium lasse ich zur Kenntnisnahme und Beachtung hierunter Abschrift des § 90 der Deutschen Wehrordnung in der Fassung zugehen, welche er durch die in den Jahren 1904 und 1906 erfolgten Abänderungen erhalten hat.

Dabei mache ich auf folgendes besonders aufmerksam:

1. Durch Ziffer 8 erfahren die Ausführungen eine Einschränkung, welche in der Zusammenstellung der Bestimmungen über die Zuerkennung der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst an Schüler höherer Lehranstalten vom 26. Februar 1901 — U II 4069 — (Zentralblatt für die ges. Unterrichtsverwaltung in Preußen 1901 S. 275) unter I. 1 sich auf das Erfordernis des einjährigen Besuches der Sekunda beziehen.

2. Der zweite Absatz unter Ziffer 4 erweitert den Kreis der Fälle, in welchen die Beibringung des besonderen, nach Muster 18 auszustellenden Zeugnisses entbehrlich ist.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Köpke.

An die Königlichen Provinzial-Schulkollegien. — U II 223.

§ 90 der Deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 mit den Abänderungen vom 25. März 1904 und 13. November 1906.

(Zentralblatt für das Deutsche Reich 1904 S. 85 und 1906 S. 1297.)

Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Schulzeugnisse.

1. Diejenigen Lehranstalten, welche gültige Zeugnisse[1]) über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst ausstellen dürfen, werden durch den Reichskanzler anerkannt und klassifiziert.
2. Dabei sind folgende Lehranstalten zu unterscheiden:
   a) solche, bei welchen der einjährige erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse[2]) zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung genügt,
   b) solche, bei welchen der einjährige erfolgreiche Besuch der ersten Klasse[3] nötig ist,
   c) solche, bei welchen das Bestehen der Reifeprüfung (Schlußprüfung) gefordert wird,
   d) solche, für welche besondere Bedingungen festgestellt werden.

[1]) Die von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde genehmigte Befreiung eines Zöglings von dem obligatorischen Unterricht in der Religion (bei besonderer Lage der konfessionellen Verhältnisse), im Zeichnen oder im Turnen (im Falle der Befreiung auf Grund ärztlicher Zeugnisse) übt bei sonstiger Erfüllung aller Bedingungen zwar keinen Einfluß auf die Zuerkennung des Zeugnisses aus, jedoch ist die Befreiung auf dem Zeugnisse ausdrücklich zu vermerken.

[2]) d. h. der einjährige erfolgreiche Besuch der Untersekunda (nach weitverbreiteter Bezeichnung) bei Vollanstalten.

[3]) d. h. der einjährige erfolgreiche Besuch der obersten Klasse bei siebenstufigen Nichtvollanstalten.

3. Die nach Ziffer 1 anerkannten Lehranstalten sind durch das Zentralblatt für das Deutsche Reich zur Kenntnis zu bringen.

4. Reifezeugnisse für die Universität und die derselben gleichgestellten Hochschulen und Zeugnisse der Reife für die erste Klasse der unter Ziffer 2a genannten Anstalten machen die Beibringung der nach Muster 18 auszustellenden Zeugnisse entbehrlich.

Muster 18. Zeugnis über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst.

Das Gleiche gilt von Reifezeugnissen (Zeugnissen über die bestandene Schlußprüfung) der unter Ziffer 2c fallenden Progymnasien, Realprogymnasien und Realschulen sowie von den zum Lehramt an Volksschulen befähigenden Zeugnissen, die bei einem der gleichfalls unter Ziffer 2c fallenden Schullehrerseminare Prüflingen erteilt worden sind, welche die ordnungsmäßige Vorbereitung an einem solchen Seminare genossen haben.

5. Der einjährige Besuch der zweiten Klasse des Kadettenkorps genügt zum Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung.

6. Die Prüfungskommission prüft die Gültigkeit der Zeugnisse und erteilt, sofern gegen dieselben nichts einzuwenden, den Berechtigungschein.

7. Der Reichskanzler ist ermächtigt,[1]) in besonderen Fällen ausnahmsweise den Zeugnissen ausländischer Lehranstalten, welche Befähigungszeugnissen deutscher Schulen für den einjährig-freiwilligen Dienst gleichwertig erscheinen, die Bedeutung solcher Zeugnisse beizulegen.

8. Der Reichskanzler ist ermächtigt,[1]) in besonderen Fällen ausnahmsweise dem die bedingungslose Versetzung aus der unteren in die obere Abteilung der zweiten Klasse[2]) bekundenden Zeugnisse, welches von einer der unter Ziffer 2a fallenden Lehranstalten ordnungsmäßig ausgestellt ist, die Bedeutung eines gültigen Zeugnisses über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst auch dann beizulegen, wenn der Inhaber die zweite Klasse nicht ein volles Jahr hindurch besucht hat.

---

[1]) Bezügliche Gesuche sind an den Zivilvorsitzenden derjenigen Ersatzkommission zu richten, in deren Bezirke der betreffende gestellungspflichtig sein würde (§§ 25 und 26), sofern er bereits das militärpflichtige Alter erreicht hätte. Die Ersatzkommission befördert nach Feststellung der in Betracht kommenden Verhältnisse die Gesuche mit einer gutachtlichen Äußerung auf dem Dienstwege weiter.

[2]) d. h. (nach weitverbreiteter Bezeichnung) aus der Untersekunda in die Obersekunda.

20) Verhütung der Übertragung ansteckender Krankheiten durch die Schulen.

Berlin, den 30. Januar 1907.

In Erwiderung auf den Bericht vom 5. Oktober v. Js. erkläre ich mich damit einverstanden, daß bis zum Erlasse anderweiter Bestimmungen zur Verhütung der Übertragung ansteckender Krankheiten durch die Schulen einstweilen nach dem Erlasse vom 14. Juli 1884 — M. d. Inn. II 7800 — M. d. g. A. — UIIIa 18424. UII 2440. M 5092 — (Zentralblatt S. 809) verfahren wird.

An das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnisnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

An die übrigen Königlichen Provinzial-Schulkollegien mit Ausnahme von Berlin.
UII 12593 M.

21) Statistische Mitteilungen über das durchschnittliche März 1905 an den öffentlichen höheren Unterrichtsanstalten Schulamts. Bearbeitet im König-

(Zentrbl. für 1906

Provinzen bezw. Bezirke der Provinzial-Schulkollegien	Anzahl der Kandidaten: I. überhaupt.	Anzahl der Kandidaten: II. Nach Ausscheidung der Kandidaten, bei denen wegen persönlicher Verhältnisse die Ablegung der Lehramtsprüfung usw. verspätet ist.	I. Das durchschnittliche Lebensalter (Spalte 2) vom 1. April 1904 bis ... angestellten: 1) zur Zeit der Ablegung der Reifeprüfung: Jahre	Monate	2a) zur Zeit der Ablegung der ersten Lehramtsprüfung: Jahre	Monate	2b) zur Zeit der Ablegung derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist: Jahre	Monate	3) zur Zeit der Erlangung der Anstellungsfähigkeit: Jahre	Monate
1	2	3	4		5		5a		6	
A. Staatliche Anstalten.										
1) Ostpreußen	3	—	18	3	26	6	26	6	29	9
2) Westpreußen . . .	13	2	19	7	27	2	27	3	28	9
3a) Stadtkreis Berlin[1])	2	1	18	1	24	7	24	7	27	5
b) Brandenburg . . .	9	1	19	8	26	5	27	1	29	7
4) Pommern	5	2	18	7	23	8	23	9	25	9
5) Posen	20	5	19	7	26	7	26	8	28	8
6) Schlesien	16	3	20	3	27	10	27	10	29	1
7) Sachsen	8	1	19	9	26	1	26	3	28	6
8) Schleswig-Holstein	8	—	19	7	27	4	27	5	29	7
9) Hannover	7	2	19	2	25	2	25	2	27	9
10) Westfalen	3	—	18	6	24	11	24	11	27	2
11) Hessen-Nassau . . .	4	3	18	9	23	3	23	4	25	9
12a) Rheinland	14	5	20	9	27	4	27	3	28	10
b) Hohenzollern . . .	1	1	19	9	24	8	25	—	27	4
Staatsdurchschnitt *1904/1905*	*113*	*26*	*19*	*8*	*26*	*6*	*26*	*7*	*28*	*6*
1903/1904	*132*	*17*	*19*	*5*	*26*	*8*	*27*	*1*	*29*	*1*
1902/1903	*105*	*11*	*19*	*7*	*26*	*7*	*26*	*10*	*29*	—
1901/1902	*147*	*22*	*19*	*8*	*26*	*5*	*27*	*1*	*28*	*10*
1900/1901	*117*	*30*	*19*	*6*	*26*	*7*	*27*	*3*	*28*	*9*
1899/1900	*88*	*15*	*19*	*10*	*26*	*11*	*27*	*11*	*29*	*1*
1898/99	*94*	*20*	*19*	*8*	*26*	*4*	—	—	*28*	*1*
1897/98	*61*	*16*	*19*	*8*	*26*	*9*	—	—	*28*	*6*
1896/97	*106*	*35*	*19*	*8*	*26*	*2*	—	—	*27*	*7*
1895/96	*77*	*32*	*19*	*7*	*25*	*10*	—	—	*27*	*4*
B. Nichtstaatliche Anstalten.										
1) Ostpreußen	4	1	19	6	26	3	29	6	31	2
2) Westpreußen . . .	2	—	19	6	29	9	30	—	31	9
3a) Stadtkreis Berlin[1])	21	1	19	5	26	7	26	10	29	6
b) Brandenburg . . .	32	7	19	5	25	11	26	4	28	10
4) Pommern	7	3	19	5	24	10	25	2	27	2
5) Posen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6) Schlesien	23	5	19	8	26	4	26	7	28	8
7) Sachsen	19	6	19	3	25	1	25	2	27	4
8) Schleswig-Holstein	12	2	19	4	26	8	26	9	29	1

[1]) In den Nachweisungen für die Jahre 1895/96 und 1896/97 erscheinen die im Brandenburg. Das Joachimsthalsche Gymnasium ist unter den Anstalten berücksichtigt.

Lebensalter der in der Zeit vom 1. April 1904 bis Ende
in Preußen erstmals angestellten Kandidaten des höheren
lichen Statistischen Landesamt.
Seite 324 Nr. 34.)

betrug bei allen Ende März 1905 Kandidaten				II. Das durchschnittliche Lebensalter nach Ausscheidung der Kandidaten (Spalte 3), bei denen wegen persönlicher Verhältnisse die Ablegung der Lehramtsprüfung oder die erste feste Anstellung seit Erlangung der Anstellungsfähigkeit verspätet ist, betrug											
4) zur Zeit der ersten festen Anstellung		5) für den Zeitpunkt, von welchem ab das Besoldungsdienstalter datiert		1) zur Zeit der Ablegung der Reifeprüfung		2a) zur Zeit der Ablegung der ersten Lehramtsprüfung		2b) zur Zeit der Ablegung derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist		3) zur Zeit der Erlangung der Anstellungsfähigkeit		4) zur Zeit der ersten festen Anstellung		5) für den Zeitpunkt, von welchem ab das Besoldungsdienstalter datiert	
Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate
7		8		9		10		10a		11		12		13	
31	7	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30	3	30	3	18	6	22	7	22	7	24	10	27	7	27	7
31	2	30	2	17	—	21	4	21	4	24	7	32	1	30	1
31	—	31	—	17	11	22	2	22	2	24	5	26	11	26	11
26	6	26	6	18	5	23	—	23	—	25	—	25	—	25	—
29	8	29	2	20	8	25	6	25	6	27	3	27	7	27	7
30	6	29	9	20	—	24	11	25	3	27	5	27	7	27	7
28	8	28	8	20	2	24	5	24	5	27	2	27	2	27	2
34	6	33	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
28	5	28	5	18	9	22	10	22	10	25	1	26	1	26	1
29	6	29	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26	9	26	9	18	8	23	—	23	1	25	4	26	8	26	8
30	7	30	3	22	8	27	1	27	1	29	8	29	8	29	8
27	4	27	4	19	9	24	8	25	—	27	4	27	4	27	4
30	*1*	*29*	*9*	*20*	—	*24*	*6*	*24*	*6*	*26*	*9*	*27*	*8*	*27*	*7*
31	*9*	*31*	*7*	*19*	*4*	*24*	*1*	*24*	*1*	*26*	*5*	*27*	—	*26*	*11*
33	*9*	*33*	*4*	*20*	*1*	*24*	*9*	*24*	*11*	*27*	*1*	*32*	*6*	*31*	*10*
36	*1*	*35*	*2*	*19*	*5*	*24*	*1*	*24*	*10*	*26*	*7*	*34*	*9*	*33*	—
36	*4*	*35*	*2*	*19*	*2*	*24*	*5*	*24*	*5*	*26*	*5*	*35*	*1*	*33*	*9*
36	*10*	*35*	*7*	*20*	*2*	*25*	*6*	*25*	*6*	*27*	*9*	*35*	*3*	*34*	*3*
36	*7*	*35*	*3*	*19*	*11*	*24*	*10*	—	—	*26*	*8*	*35*	*1*	*33*	*1*
36	*7*	*35*	*4*	*19*	*8*	*24*	*10*	—	—	*26*	*9*	*35*	*6*	*34*	*2*
36	*3*	*35*	*3*	*19*	*8*	*25*	—	—	—	*26*	*7*	*34*	*11*	*33*	*5*
35	*5*	*34*	*3*	*19*	*2*	*24*	*2*	—	—	*25*	*11*	*33*	*7*	*32*	*4*
33	10	32	7	17	9	22	9	22	9	24	10	25	10	25	10
32	3	32	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
31	1	31	1	18	3	22	7	22	7	24	10	24	10	24	10
29	2	29	—	20	4	24	10	25	2	27	7	27	10	27	9
27	6	27	5	19	4	23	11	24	1	26	1	26	3	26	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
29	3	28	9	18	10	23	1	23	7	25	11	25	10	25	9
27	7	27	7	19	3	23	8	23	8	25	9	26	2	26	2
29	10	29	7	19	8	24	6	24	6	27	11	27	11	27	11

Stadtkreise Berlin neuangestellten Kandidaten in einer Angabe mit denen der Provinz

Provinzen bezw. Bezirke der Provinzial-Schulkollegien	Anzahl der Kandidaten: I. überhaupt.	Anzahl der Kandidaten: II. Nach Ausscheidung der Kandidaten, bei denen wegen persönlicher Verhältnisse die Ablegung der Lehramtsprüfung usw. verspätet ist.	I. Das durchschnittliche Lebensalter (Spalte 2) vom 1. April 1904 bis … angestellten: 1) zur Zeit der Ablegung der Reifeprüfung		2a) zur Zeit der Ablegung der ersten Lehramtsprüfung		2b) zur Zeit der Ablegung derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist		3) zur Zeit der Erlangung der Anstellungsfähigkeit	
			Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate
1	2	3	4		5		5a		6	
9) Hannover	22	4	19	2	25	1	25	4	27	4
10) Westfalen	48	19	19	7	26	4	26	7	29	—
11) Hessen-Nassau . . .	24	9	18	11	24	8	24	11	27	3
12a) Rheinland	77	32	19	10	25	11	26	4	28	3
b) Hohenzollern . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Staatsdurchschnitt *1904/1905*	[2]) *291*	*89*	*19*	*6*	*25*	*11*	*26*	*3*	*28*	*5*
1903/1904	[3]) *260*	*67*	*19*	*8*	*26*	*9*	*26*	*11*	*29*	—
1902/1903	*280*	*63*	*19*	*8*	*26*	*4*	*26*	*8*	*28*	*8*
1901/1902	*248*	*51*	*19*	*7*	*26*	*7*	*27*	—	*29*	—
1900/1901	*253*	*82*	*19*	*5*	*26*	*4*	*26*	*9*	*28*	*10*
1899/1900	*217*	*82*	*19*	*6*	*26*	—	*26*	*6*	*28*	*7*
1898/99	*173*	*43*	*19*	*6*	*26*	*2*	—	—	*28*	*6*
1897/98	*157*	*64*	*19*	*7*	*26*	*2*	—	—	*28*	*7*
1896/97	*162*	*50*	*19*	*7*	*26*	*1*	—	—	*28*	*2*
1895/96	*125*	*49*	*19*	*7*	*26*	*1*	—	—	*28*	*2*
A. und B. Staatliche und Nichtstaatliche Anstalten zusammen.										
1) Ostpreußen	7	1	19	—	26	4	28	3	31	—
2) Westpreußen	15	2	19	7	27	6	27	8	29	2
3a) Stadtkreis Berlin[1])	23	2	19	3	26	5	26	8	29	4
b) Brandenburg . . .	41	8	19	6	26	—	26	6	29	—
4) Pommern	12	5	19	1	24	4	24	7	26	7
5) Posen	20	5	19	7	26	7	26	8	28	8
6) Schlesien	39	8	19	2	26	11	27	1	28	10
7) Sachsen	27	7	19	5	25	4	25	6	27	8
8) Schleswig-Holstein	20	2	19	5	26	10	24	—	29	3
9) Hannover	29	6	19	2	25	2	25	3	27	5
10) Westfalen	51	19	19	7	26	3	26	6	28	11
11) Hessen-Nassau . . .	28	12	18	11	24	5	24	9	27	1
12a) Rheinland	91	37	20	11	26	2	26	4	28	5
b) Hohenzollern . . .	1	1	19	9	24	8	25	—	27	4
Staatsdurchschnitt *1904/1905*	[2]) *403*	*115*	*19*	*7*	*26*	*1*	*26*	*3*	*28*	*6*
1903/1904	[3]) *392*	*84*	*19*	*7*	*26*	*9*	*27*	—	*29*	*1*
1902/1903	*385*	*74*	*19*	*8*	*26*	*5*	*26*	*9*	*28*	*9*
1901/1902	*395*	*73*	*19*	*7*	*26*	*6*	*27*	—	*28*	*11*
1900/1901	*370*	*112*	*19*	*5*	*26*	*5*	*26*	*11*	*28*	*10*
1899/1900	*305*	*97*	*19*	*7*	*26*	*3*	*26*	*11*	*28*	*9*
1898/99	*267*	*63*	*19*	*6*	*26*	*2*	—	—	*28*	*4*
1897/98	*218*	*80*	*19*	*8*	*26*	*4*	—	—	*28*	*7*
1896/97	*268*	*85*	*19*	*7*	*26*	*1*	—	—	*27*	*11*
1895/96	*292*	*81*	*19*	*7*	*25*	*11*	—	—	*27*	*10*

[1]) In den Nachweisungen für die Jahre 1895/96 und 1896/97 erscheinen die im Brandenburg. Das Joachimsthalsche Gymnasium ist unter den Anstalten berücksichtigt. — worden ist, weil er die Reifeprüfung erst 9 Monate vor der Lehramtsprüfung abgelegt anstalten durch das Provinzial-Schulkollegium bereits in einem vorgerückten Alter standen.

betrug bei allen Ende März 1905 Kandidaten				II. Das durchschnittliche Lebensalter nach Ausscheidung der Kandidaten (Spalte 3), bei denen wegen persönlicher Verhältnisse die Ablegung der Lehramtsprüfung oder die erste feste Anstellung seit Erlangung der Anstellungsfähigkeit verspätet ist, betrug											
4) zur Zeit der erften festen Anstellung		5) für den Zeitpunkt, von welchem ab das Besoldungsdienstalter datiert		1) zur Zeit der Ablegung der Reifeprüfung		2a) zur Zeit der Ablegung der ersten Lehramtsprüfung		2b) zur Zeit der Ablegung derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist		3) zur Zeit der Erlangung der Anstellungsfähigkeit		4) zur Zeit der ersten festen Anstellung		5) für den Zeitpunkt, von welchem a5 das Besoldungsdienstalter datiert	
Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate
7		8		9		10		10a		11		12		13	
27	10	27	8	19	4	24	1	24	2	26	3	27	5	27	5
30	—	28	8	19	9	24	3	24	8	27	6	28	10	27	2
28	6	28	4	18	8	23	3	23	4	25	6	26	3	26	2
29	—	28	—	20	4	24	11	25	1	27	4	27	7	27	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
29	3	29	6	19	9	24	4	24	7	26	10	27	6	26	11
30	6	29	10	19	5	24	—	24	—	26	6	27	5	26	10
30	11	30	2	20	—	24	7	24	9	26	9	28	6	27	8
32	5	31	5	19	7	24	2	24	3	26	7	29	6	28	—
32	11	31	10	19	4	24	5	24	6	26	9	30	9	29	5
33	2	32	5	19	5	24	7	24	8	26	10	31	2	30	5
33	2	32	5	19	5	24	6	—	—	26	11	31	4	30	7
32	7	32	2	19	7	24	11	—	—	27	4	31	8	31	1
32	9	32	4	19	8	25	1	—	—	27	2	31	8	31	3
33	2	32	8	19	6	25	—	—	—	27	2	31	9	31	3
32	11	31	8	17	9	22	9	22	9	24	10	25	10	25	10
30	7	30	7	18	6	22	7	22	7	24	10	27	7	27	7
31	1	31	—	17	7	21	11	21	11	24	8	28	5	27	5
29	7	29	5	20	1	24	—	24	10	27	2	27	9	27	7
27	1	24	1	19	—	23	7	23	8	25	8	25	9	25	8
29	8	29	2	20	8	25	6	25	6	27	3	27	7	27	7
29	9	29	2	19	4	23	9	24	2	26	6	26	6	26	5
27	11	27	11	19	4	23	9	23	9	26	—	26	4	26	4
31	9	31	4	19	8	24	6	24	6	27	11	27	11	27	11
27	11	27	10	19	2	23	8	23	9	25	11	27	10	27	10
29	7	28	9	19	9	24	3	24	8	27	6	28	10	27	2
28	4	28	1	18	8	23	2	23	3	25	6	26	5	26	4
29	3	28	4	20	8	25	3	25	4	27	8	27	10	27	5
27	4	27	4	19	9	24	8	25	—	27	4	27	4	27	4
29	6	28	11	19	10	24	4	24	6	26	10	27	6	27	1
31	—	30	5	19	5	24	1	24	1	26	6	27	3	26	10
31	8	31	1	20	1	24	7	24	9	26	10	29	1	28	3
33	9	32	9	19	6	24	1	24	5	26	7	31	1	29	6
34	—	32	11	19	3	24	5	24	5	26	7	31	11	30	7
34	2	33	4	19	6	24	9	24	9	27	—	31	9	31	—
34	4	33	5	19	7	24	7	—	—	26	10	32	6	31	4
33	9	33	1	19	7	24	11	—	—	27	2	32	5	31	8
34	2	33	6	19	8	25	1	—	—	26	11	33	1	32	2
34	—	33	3	19	4	24	8	—	—	26	8	32	6	31	[illegible]

Stadtkreise Berlin neuangestellten Kandidaten in einer Angabe mit denen der Provinz; [2]) Darunter 1 Kandidat, der bei der Bildung der Durchschnitte nicht in Betracht gezogen hat. — [3]) Desgl. 8 Kandidaten, weil sie bei der 1903/04 erfolgten Übernahme der Lehr-

In der äußeren Form der Übersicht sind Abänderungen gegen die gleichartige Nachweisung des Vorjahres nicht vorgekommen; indessen sind die Nachweisungen der letzten fünf Jahre gegen die früheren Jahre durch die Spalten I. 2b und II. 2b erweitert worden. Im übrigen ist wie bereits in den sieben Vorjahren gegen die Nachweisungen für 1895/96 und 1896/97 die Erweiterung dahin beibehalten, daß

1. die im Aufsichtsbezirke des Provinzial-Schulkollegiums zu Berlin erstmalig festangestellten Kandidaten in gesonderten Angaben für den Stadtkreis Berlin (mit Einschluß des Joachimsthalschen Gymnasiums) und für den übrigen Geschäftsbereich nachgewiesen sind,
2. zur Erleichterung von Vergleichungen die Zahlenwerte der Staatsdurchschnitte für alle zehn Berichtsjahre nebeneinandergestellt sind,
3. die Anzahl der für die Aufbereitung des I. und II. Teiles der Übersicht in Frage kommenden Kandidaten, die in den Übersichten der Jahre 1895/96 und

bei sämtlichen Anstalten:	I. aller Kandidaten																			
	1895/96		1896/97		1897/98		1898/99		1899/1900		1900/1901		1901/1902		1902/1903		1903/1904		1904/1905	
je für Kandidaten . . .	202		268		218		267		305		370		395		385		[1]) 392		[2]) 404	
	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.
1) zur Zeit der Ablegung der Reifeprüfung	19	7	19	7	19	8	19	6	19	7	19	5	19	7	19	8	19	7	19	7
2a) zur Zeit der Ablegung der ersten Lehramtsprüfung .	25	11	26	1	26	4	26	2	26	3	26	5	26	6	26	5	26	9	26	1
2b) zur Zeit der Ablegung derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftliche Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	26	11	26	11	27	—	26	9	27	—	26	3
3) zur Zeit der Erlangung der Anstellungsfähigkeit . . .	27	10	27	11	28	7	28	4	28	9	28	10	28	11	28	9	29	1	28	6
4) zur Zeit der ersten festen Anstellung	34	—	34	2	33	9	34	4	34	2	34	—	33	9	31	8	31	—	29	6
5) für die Zeit, von welcher ab das Besoldungsdienstalter rechnet	33	3	33	6	33	1	33	5	33	4	32	11	32	9	31	1	30	5	28	11

[1]) Vergl. Anmerkung 3 auf Seite 272/273.
[2]) „ „ 2 „ „ 272/273.

1896/97 in Spalte 2 bezw. 7 links von den übrigen Einträgen mit schrägen Ziffern eingestellt waren, wie in den drei Vorjahren in besonderen Spalten und zwar in den Spalten 2 und 3 erscheinen.

Sachlich ist die Aufbereitung der Ergebnisse der vorliegenden Erhebung in derselben Weise erfolgt, wie für die neun Vorjahre.

Erläuterungen zur Übersicht.

Den Zwecken der Vergleichung der Hauptergebnisse der Übersicht sollen folgende Ausführungen dienen:

Ergebnisse für den Staat.

Im Staatsdurchschnitte für alle Anstalten sowie für die staatlichen bezw. nichtstaatlichen Anstalten besonders betrug das Lebensalter der erstmals angestellten Kandidaten des höheren Schulamts in den zehn Jahren 1895/96, 1896/97, 1897/98, 1898/99, 1899/1900, 1900/1901, 1901/1902, 1902/1903, 1903/1904 und 1904/1905 und zwar

bei sämtlichen Anstalten:	II. der Kandidaten, bei denen eine Verspätung nicht eingetreten ist																			
	1895/96		1896/97		1897/98		1898/99		1899/1900		1900/1901		1901/1902		1902/1903		1903/1904		1904/1905	
je für Kandidaten . . .	81		85		80		63		97		112		73		74		84		115	
	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.
1) zur Zeit der Ablegung der Reifeprüfung	19	4	19	8	19	7	19	7	19	6	19	3	19	6	20	1	19	5	19	10
2a) zur Zeit der Ablegung der ersten Lehramtsprüfung .	24	8	25	1	24	11	24	7	24	9	24	5	24	1	24	7	24	1	24	4
2b) zur Zeit der Ablegung derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftliche Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist	—	—	—	—	—	—	—	—	24	9	24	5	24	5	24	9	24	1	24	6
3) zur Zeit der Erlangung der Anstellungsfähigkeit . . .	26	8	26	11	27	2	26	10	27	—	26	7	26	7	26	10	26	6	26	10
4) zur Zeit der ersten festen Anstellung	32	6	33	1	32	5	32	6	31	9	31	11	31	1	29	1	27	3	27	6
5) für die Zeit, von welcher ab das Besoldungsdienstalter rechnet	31	8	32	2	31	8	31	4	31	—	30	7	29	6	28	3	26	10	27	1

bei den staatlichen Anstalten:	I. aller Kandidaten																			
	1895/96		1896/97		1897/98		1898/99		1899/1900		1900/1901		1901/1902		1902/1903		1903/1904		1904/1905	
je für Kandidaten . . .	77		106		61		94		88		117		147		105		132		113	
	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.
1) zur Zeit der Ablegung der Reifeprüfung	19	7	19	8	19	8	19	8	19	10	19	6	19	8	19	7	19	5	19	8
2a) zur Zeit der Ablegung der ersten Lehramtsprüfung .	25	10	26	2	26	9	26	4	26	11	26	7	26	5	26	7	26	8	26	6
2b) zur Zeit der Ablegung derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftliche Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist	—	—	—	—	—	—	—	—	27	11	27	3	27	1	26	10	27	1	26	7
3) zur Zeit der Erlangung der Anstellungsfähigkeit . .	27	4	27	7	28	6	28	1	29	1	28	9	28	10	29	—	29	1	28	6
4) zur Zeit der ersten festen Anstellung	35	5	36	3	36	7	36	7	36	10	36	4	36	1	33	9	31	9	30	1
5) für die Zeit, von welcher ab das Besoldungsdienstalter rechnet	34	3	35	3	35	4	35	3	35	7	35	2	35	2	33	4	31	7	29	9
bei den nichtstaatlichen Anstalten:																				
je für Kandidaten . . .	125		162		157		173		217		253		248		280		¹) 260		²) 291	
	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.
1) zur Zeit der Ablegung der Reifeprüfung	19	7	19	7	19	7	19	6	19	6	19	5	19	7	19	8	19	8	19	6
2a) zur Zeit der Ablegung der ersten Lehramtsprüfung .	26	1	26	1	26	2	26	2	26	—	26	4	26	7	26	4	26	9	25	11
2b) zur Zeit der Ablegung derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftliche Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist	—	—	—	—	—	—	—	—	26	6	26	9	27	—	26	8	26	11	26	3
3) zur Zeit der Erlangung der Anstellungsfähigkeit .	28	2	28	2	28	7	28	6	28	7	28	10	29	—	28	8	29	—	28	5
4) zur Zeit der ersten festen Anstellung	33	2	32	9	32	7	33	2	33	2	32	11	32	5	30	11	30	6	29	3
5) für die Zeit, von welcher ab das Besoldungsdienstalter rechnet	32	8	32	4	32	2	32	5	32	5	31	10	31	5	30	2	29	10	28	8

¹) Vergl. Anmerkung 3 auf Seite 272/273.
²) „ „ 2 „ „ 272/273.

bei den staatlichen Anstalten:	II. der Kandidaten, bei denen eine Verspätung nicht eingetreten ist																			
	1895/96		1896/97		1897/98		1898/99		1899/1900		1900/1901		1901/1902		1902/1903		1903/1904		1904/1905	
je für Kandidaten . . .	32		35		16		20		15		30		22		11		17		26	
	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.
1) zur Zeit der Ablegung der Reifeprüfung	19	2	19	8	19	8	19	11	20	2	19	2	19	5	20	1	19	4	20	—
2a) zur Zeit der Ablegung der ersten Lehramtsprüfung .	24	2	25	—	24	10	24	10	25	6	24	5	24	1	24	9	24	1	24	6
2b) zur Zeit der Ablegung derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftliche Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist	—	—	—	—	—	—	—	—	25	6	24	5	24	10	24	11	24	1	24	6
3) zur Zeit der Erlangung der Anstellungsfähigkeit . . .	25	11	26	7	26	9	26	8	27	9	26	5	26	7	27	1	26	5	26	9
4) zur Zeit der ersten festen Anstellung	33	7	34	11	35	6	35	1	35	3	35	1	34	9	32	6	27	—	27	8
5) für die Zeit, von welcher ab das Besoldungsdienstalter rechnet	32	4	33	5	34	2	33	1	34	3	33	9	33	—	31	10	26	11	27	7
bei den nichtstaatlichen Anstalten:																				
je für Kandidaten . . .	49		50		64		43		82		82		51		63		67		89	
	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.
1) zur Zeit der Ablegung der Reifeprüfung . . .	19	6	19	8	19	7	19	5	19	5	19	4	19	7	20	—	19	5	19	9
2a) zur Zeit der Ablegung der ersten Lehramtsprüfung .	25	—	25	1	24	11	24	6	24	7	24	5	24	2	24	7	24	—	24	4
2b) zur Zeit der Ablegung derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftliche Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist	—	—	—	—	—	—	—	—	24	8	24	6	24	3	24	9	24	—	24	7
3) zur Zeit der Erlangung der Anstellungsfähigkeit . . .	27	2	27	2	27	4	26	11	26	10	26	9	26	7	26	9	26	6	26	10
4) zur Zeit der ersten festen Anstellung	31	9	31	8	31	8	31	4	31	2	30	9	29	6	28	6	27	5	27	6
5) für die Zeit, von welcher ab das Besoldungsdienstalter rechnet	31	3	31	3	31	1	30	7	30	5	29	5	28	—	27	8	26	10	26	11

Bei den 1895/96 bezw. 1896/97, 1897/98, 1898/99, 1899/1900,
festangestellten Kandidaten lag ein

zwischen	und									
	1) der Reifeprüfung									
	1895/96	1896/97	1897/98	1898/99	1899/1900	1900/1901	1901/1902	1902/1903	1903/1904	1904/1905
									bei	allen
für sämtliche Anstalten:										
1) der Reifeprüfung	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2a) der ersten Lehramtsprüfung	6^{4}	6^{6}	6^{8}	6^{8}	6^{8}	7^{0}	6^{11}	6^{9}	7^{2}	6^{6}
2b) derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist	.	.	.	.	7^{4}	7^{6}	7^{5}	7^{1}	7^{5}	6^{8}
3) der Erlangung der Anstellungsfähigkeit	8^{3}	8^{4}	8^{11}	8^{10}	9^{2}	9^{5}	9^{4}	9^{1}	9^{6}	8^{11}
4) der ersten festen Anstellung	14^{5}	14^{7}	14^{1}	14^{10}	14^{7}	14^{7}	14^{2}	12^{0}	11^{5}	9^{11}
5) dem berechneten Besoldungsdienstalter	13^{8}	13^{11}	13^{5}	13^{11}	13^{9}	13^{6}	13^{2}	11^{5}	10^{10}	9^{4}
für die staatlichen Anstalten:										
1) der Reifeprüfung	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2a) der ersten Lehramtsprüfung	6^{3}	6^{6}	7^{1}	6^{8}	7^{1}	7^{1}	6^{9}	7^{0}	7^{3}	6^{10}
2b) derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist	.	.	.	.	8^{1}	7^{9}	7^{5}	7^{3}	7^{8}	6^{11}
3) der Erlangung der Anstellungsfähigkeit	7^{9}	7^{11}	8^{10}	8^{5}	9^{3}	9^{3}	9^{2}	9^{5}	9^{8}	8^{10}
4) der ersten festen Anstellung	15^{10}	16^{7}	16^{11}	16^{11}	17^{0}	16^{10}	16^{5}	14^{2}	12^{4}	10^{5}
5) dem berechneten Besoldungsdienstalter	14^{8}	15^{7}	15^{8}	15^{7}	15^{9}	15^{8}	15^{6}	13^{9}	12^{2}	10^{1}
für die nichtstaatlichen Anstalten:										
1) der Reifeprüfung	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2a) der ersten Lehramtsprüfung	6^{6}	6^{6}	6^{7}	6^{8}	6^{6}	6^{11}	7^{0}	6^{8}	7^{1}	6^{5}
2b) derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist	.	.	.	.	7^{0}	7^{4}	7^{5}	7^{0}	7^{3}	6^{9}
3) der Erlangung der Anstellungsfähigkeit	8^{7}	8^{7}	9^{0}	9^{0}	9^{1}	9^{5}	9^{5}	9^{0}	9^{4}	8^{11}
4) der ersten festen Anstellung	13^{7}	13^{2}	13^{0}	13^{8}	13^{8}	13^{6}	12^{10}	11^{3}	10^{10}	9^{9}
5) dem berechneten Besoldungsdienstalter	13^{1}	12^{9}	12^{7}	12^{11}	12^{11}	12^{5}	11^{10}	10^{6}	10^{2}	9^{2}

1900/1901, 1901/1902, 1902/1903, 1903/1904 und 1904/1905 erstmals
Zeitraum von Jahren, Monaten

und

2a) der ersten Lehramtsprüfung 1895/96	1896/97	1897/98	1898/99	1899/1900	1900/1901	1901/1902	1902/1903	1903/1904	1904/1905	2b) derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftliche Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist 1899/1900	1900/1901	1901/1902	1902/1903	1903/1904	1904/1905
Kandidaten (Reihe I)															
6^{4}	6^{6}	6^{8}	6^{8}	6^{8}	7^{0}	6^{11}	6^{9}	7^{2}	6^{6}	7^{4}	7^{6}	7^{5}	7^{1}	7^{3}	6^{8}
·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	0^{8}	0^{6}	0^{6}	0^{4}	0^{3}	0^{2}
·	·	·	·	0^{8}	0^{6}	0^{6}	0^{4}	0^{3}	0^{2}	·	·	·	·	·	ʻ
1^{11}	1^{10}	2^{3}	2^{2}	2^{6}	2^{5}	2^{5}	2^{4}	2^{4}	2^{5}	1^{10}	1^{11}	1^{11}	2^{0}	2^{1}	2^{3}
8^{1}	8^{1}	7^{5}	8^{2}	7^{11}	7^{7}	7^{3}	5^{3}	4^{3}	3^{5}	7^{3}	7^{1}	6^{9}	4^{11}	4^{0}	3^{3}
7^{4}	7^{5}	6^{9}	7^{3}	7^{1}	6^{6}	6^{3}	4^{8}	3^{8}	2^{10}	6^{5}	6^{0}	5^{9}	4^{4}	3^{5}	2^{8}
6^{3}	6^{6}	7^{1}	6^{8}	7^{1}	7^{1}	6^{9}	7^{0}	7^{3}	6^{10}	8^{1}	7^{9}	7^{5}	7^{3}	7^{8}	6^{11}
·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	1^{0}	0^{8}	0^{8}	0^{3}	0^{5}	0^{1}
·	·	·	·	1^{0}	0^{8}	0^{8}	0^{3}	0^{5}	0^{1}	·	·	·	·	·	·
1^{6}	1^{5}	1^{9}	1^{9}	2^{2}	2^{2}	2^{5}	2^{5}	2^{5}	2^{0}	1^{2}	1^{6}	1^{9}	2^{2}	2^{0}	1^{11}
9^{7}	10^{1}	9^{10}	10^{3}	9^{11}	9^{9}	9^{8}	7^{2}	5^{1}	3^{7}	8^{11}	9^{1}	9^{0}	6^{11}	4^{8}	3^{6}
8^{5}	9^{1}	8^{7}	8^{11}	8^{8}	8^{7}	8^{9}	6^{9}	4^{11}	3^{3}	7^{8}	7^{11}	8^{1}	6^{6}	4^{6}	3^{2}
6^{6}	6^{6}	6^{7}	6^{8}	6^{6}	6^{11}	7^{0}	6^{8}	7^{1}	6^{5}	7^{0}	7^{4}	7^{5}	7^{0}	7^{3}	6^{9}
·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	0^{6}	0^{5}	0^{5}	0^{4}	0^{2}	0^{4}
·	·	·	·	0^{6}	0^{5}	0^{5}	0^{4}	0^{3}	0^{4}	·	·	·	·	·	·
2^{1}	2^{1}	2^{5}	2^{4}	2^{7}	2^{6}	2^{5}	2^{4}	2^{4}	2^{6}	2^{1}	2^{1}	2^{0}	2^{0}	2^{1}	2^{2}
7^{1}	6^{8}	6^{5}	7^{0}	7^{2}	6^{7}	5^{10}	4^{7}	4^{3}	3^{4}	6^{8}	6^{2}	5^{5}	4^{3}	3^{7}	3^{0}
6^{7}	6^{3}	6^{0}	6^{3}	6^{5}	5^{6}	4^{10}	3^{10}	3^{8}	2^{9}	5^{11}	5^{2}	4^{5}	3^{6}	2^{11}	2^{5}

zwischen	und									
	3) der Erlangung der Anstellungsfähigkeit									
	1895/96	1896/97	1897/98	1898/99	1899/1900	1900/1901	1901/1902	1902/1903	1903/1904	1904/1905
	bei allen Kandidaten (Reihe I.)									
für sämtliche Anstalten:										
1) der Reifeprüfung	8^{3}	8^{4}	8^{11}	8^{10}	9^{2}	9^{5}	9^{4}	9^{1}	9^{6}	8^{11}
2a) der ersten Lehramtsprüfung,	1^{11}	1^{10}	2^{3}	2^{2}	2^{6}	2^{5}	2^{5}	2^{4}	2^{4}	2^{5}
2b) derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist	.	.	.	.	1^{10}	1^{11}	1^{11}	2^{0}	2^{1}	2^{3}
3) der Erlangung der Anstellungsfähigkeit	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4) der ersten festen Anstellung	6^{2}	6^{3}	5^{2}	6^{0}	5^{5}	5^{2}	4^{10}	2^{11}	1^{11}	1^{0}
5) dem berechneten Besoldungsdienstalter	5^{5}	5^{7}	4^{6}	5^{1}	4^{7}	4^{1}	3^{10}	2^{4}	1^{4}	0^{5}
für die staatlichen Anstalten:										
1) der Reifeprüfung	7^{9}	7^{11}	8^{10}	8^{5}	9^{3}	9^{3}	9^{2}	9^{5}	9^{8}	8^{10}
2a) der ersten Lehramtsprüfung	1^{6}	1^{5}	1^{9}	1^{9}	2^{2}	2^{2}	2^{5}	2^{5}	2^{5}	2^{0}
2b) derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist	.	.	.	.	1^{2}	1^{6}	1^{9}	2^{2}	2^{0}	1^{11}
3) der Erlangung der Anstellungsfähigkeit . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4) der ersten festen Anstellung	8^{1}	8^{8}	8^{1}	8^{6}	7^{9}	7^{7}	7^{3}	4^{9}	2^{8}	1^{7}
5) dem berechneten Besoldungsdienstalter	6^{11}	7^{8}	6^{10}	7^{2}	6^{6}	6^{5}	6^{4}	4^{4}	2^{6}	1^{3}
für die nichtstaatlichen Anstalten:										
1) der Reifeprüfung	8^{7}	8^{7}	9^{0}	9^{0}	9^{1}	9^{5}	9^{5}	9^{0}	9^{4}	8^{11}
2a) der ersten Lehramtsprüfung	2^{1}	2^{1}	2^{5}	2^{4}	2^{7}	2^{6}	2^{5}	2^{4}	2^{8}	2^{6}
2b) derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist	.	.	.	.	2^{1}	2^{1}	2^{0}	2^{0}	2^{1}	2^{2}
3) der Erlangung der Anstellungsfähigkeit . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4) der ersten festen Anstellung	5^{0}	4^{7}	4^{0}	4^{8}	4^{7}	4^{1}	3^{5}	2^{3}	1^{6}	0^{10}
5) dem berechneten Besoldungsdienstalter	4^{6}	4^{2}	3^{7}	3^{11}	3^{10}	3^{0}	2^{5}	1^{6}	0^{10}	0^{3}

und

4) der ersten festen Anstellung

	1895/96	1896/97	1897/98	1898/99	1899/1900	1900/1901	1901/1902	1902/1903	1903/1904	1904/1905
bei allen Kandidaten (Reihe I.)										
	14^{5}	14^{7}	14^{1}	14^{10}	14^{7}	14^{7}	14^{2}	12^{0}	11^{5}	9^{11}
	8^{1}	8^{1}	7^{5}	8^{2}	7^{11}	7^{7}	7^{8}	5^{3}	4^{5}	3^{5}
	.	.	.	.	7^{3}	7^{1}	6^{9}	4^{11}	4^{0}	3^{8}
	6^{2}	6^{3}	5^{2}	6^{0}	5^{5}	5^{2}	4^{10}	2^{11}	1^{11}	1^{0}
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	(+).^{9}	(+).^{8}	(+).^{8}	(+).^{11}	(+).^{10}	(+)1^{1}	(+)1^{0}	(+).^{7}	(+).^{7}	(+).^{7}
	15^{10}	16^{7}	16^{11}	16^{11}	17^{0}	16^{10}	16^{5}	14^{2}	12^{4}	10^{5}
	9^{7}	10^{1}	9^{10}	10^{3}	9^{11}	9^{9}	9^{8}	7^{2}	5^{1}	3^{7}
	.	.	.	.	8^{11}	9^{1}	9^{0}	6^{11}	4^{8}	3^{6}
	8^{1}	8^{8}	8^{1}	8^{6}	7^{9}	7^{7}	7^{3}	4^{9}	2^{8}	1^{7}
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	(+)1^{2}	(+)1^{0}	(+)1^{3}	(+)1^{4}	(+)1^{3}	(+)1^{2}	(+)0^{11}	(+).^{5}	(+).^{2}	(+).^{4}
	13^{7}	13^{2}	13^{0}	13^{8}	13^{8}	13^{6}	12^{10}	11^{3}	10^{10}	9^{9}
	7^{1}	6^{8}	6^{5}	7^{0}	7^{2}	6^{7}	5^{10}	4^{7}	3^{9}	3^{4}
	.	.	.	.	6^{8}	6^{2}	5^{5}	4^{3}	3^{7}	3^{0}
	5^{0}	4^{7}	4^{0}	4^{8}	4^{7}	4^{1}	3^{5}	2^{8}	1^{6}	0^{10}
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	(+).^{6}	(+).^{5}	(+).^{5}	(+).^{9}	(+).^{9}	(+)1^{1}	(+)1^{0}	(+).^{9}	(+).^{8}	(+).^{7}

(+) = das Besoldungsdienstalter rechnet so viel früher als die erste Anstellung.

zwischen	1895/96	1896/97	1897/98	1898/99	1899/1900	1900/1901	1901/1902	1902/1903	1903/1904	1904/1905
	und 5) dem berechneten Besoldungsdienstalter									
	bei allen Kandidaten (Reihe I.)									
für sämtliche Anstalten:										
1) der Reifeprüfung	13^{8}	13^{11}	13^{5}	13^{11}	13^{9}	13^{6}	13^{2}	11^{5}	10^{10}	9^{4}
2a) der ersten Lehramtsprüfung	7^{4}	7^{5}	6^{9}	7^{3}	7^{1}	6^{6}	6^{3}	4^{8}	3^{8}	2^{10}
2b) derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist	.	.	.	.	6^{5}	6^{0}	5^{9}	4^{4}	3^{5}	2^{6}
3) der Erlangung der Anstellungsfähigkeit	5^{5}	5^{7}	4^{6}	5^{1}	4^{7}	4^{1}	3^{10}	2^{4}	1^{4}	0^{6}
4) der ersten festen Anstellung	(—) $.^{9}$	(—) $.^{8}$	(—) $.^{8}$	(—) 1^{1}	(—) $.^{10}$	(—) 1^{1}	(—) 1^{0}	(—) $.^{7}$	(—) $.^{7}$	(—) $.^{7}$
5) dem berechneten Besoldungsdienstalter	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
für die staatlichen Anstalten:										
1) der Reifeprüfung	14^{8}	15^{7}	15^{8}	15^{7}	15^{9}	15^{8}	15^{6}	13^{9}	12^{2}	10^{1}
2a) der ersten Lehramtsprüfung	8^{5}	9^{1}	8^{7}	8^{11}	8^{8}	8^{7}	8^{9}	6^{9}	4^{11}	3^{2}
2b) derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist	.	.	.	.	7^{8}	7^{11}	8^{1}	6^{6}	4^{6}	3^{2}
3) der Erlangung der Anstellungsfähigkeit	6^{11}	7^{8}	6^{10}	7^{2}	6^{6}	6^{5}	6^{4}	4^{4}	2^{6}	1^{3}
4) der ersten festen Anstellung	(—) 1^{2}	(—) 1^{0}	(—) 1^{3}	(—) 1^{4}	(—) 1^{3}	(—) 1^{2}	(—) 0^{11}	(—) $.^{5}$	(—) $.^{2}$	(—) $.^{4}$
5) dem berechneten Besoldungsdienstalter	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
für die nichtstaatlichen Anstalten:										
1) der Reifeprüfung	13^{1}	12^{9}	12^{7}	12^{11}	12^{11}	12^{5}	11^{10}	10^{6}	10^{2}	9^{2}
2a) der ersten Lehramtsprüfung	6^{7}	6^{3}	6^{0}	6^{3}	6^{5}	5^{6}	4^{10}	3^{10}	3^{1}	2^{4}
2b) derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist	.	.	.	.	5^{11}	5^{1}	4^{5}	3^{6}	2^{11}	2^{5}
3) der Erlangung der Anstellungsfähigkeit	4^{6}	4^{2}	3^{7}	3^{11}	3^{10}	2^{0}	2^{5}	1^{6}	0^{10}	[illegible]
4) der ersten festen Anstellung	(—) $.^{6}$	(—) $.^{5}$	(—) $.^{5}$	(—) $.^{9}$	(—) $.^{9}$	(—) 1^{1}	(—) 1^{0}	(—) $.^{9}$	(—) $.^{8}$	(—) $.^{7}$
5) dem berechneten Besoldungsdienstalter	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

(—) = das Alter bei der ersten festen Anstellung rechnet so viel später als das Besoldungsdienstalter.

zwischen	und 1) der Reifeprüfung 1895/96	1896/97	1897/98	1898/99	1899/1900	1900/1901	1901/1902	1902/1903	1903/1904	1904/1905
	bei den Kandidaten, bei denen eine Verspätung nicht eingetreten ist (Reihe II.)									
für sämtliche Anstalten:										
1) der Reifeprüfung . . . . 2a) der ersten Lehramtsprüfung	5^{4}	5^{5}	5^{4}	5^{0}	5^{3}	5^{2}	4^{7}	4^{6}	4^{8}	4^{6}
2b) derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist	.	.	.	.	5^{3}	5^{2}	4^{11}	4^{8}	4^{8}	4^{8}
3) der Erlangung der Anstellungsfähigkeit	7^{4}	7^{3}	7^{7}	7^{3}	7^{6}	7^{4}	7^{1}	6^{9}	7^{1}	7^{0}
4) der ersten festen Anstellung	13^{2}	13^{5}	12^{10}	12^{11}	12^{3}	12^{8}	11^{7}	9^{0}	7^{10}	7^{8}
5) dem berechneten Besoldungsdienstalter	12^{4}	12^{6}	12^{1}	11^{9}	11^{6}	11^{4}	10^{0}	8^{2}	7^{5}	7^{3}
für die staatlichen Anstalten:										
1) der Reifeprüfung . . . . 2a) der ersten Lehramtsprüfung	5^{0}	5^{4}	5^{2}	4^{11}	5^{4}	5^{3}	4^{8}	4^{8}	4^{9}	4^{6}
2b) derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist	.	.	.	.	5^{4}	5^{3}	5^{5}	4^{10}	4^{9}	4^{6}
3) der Erlangung der Anstellungsfähigkeit	6^{9}	6^{11}	7^{1}	6^{9}	7^{7}	7^{3}	7^{2}	7^{0}	7^{1}	6^{9}
4) der ersten festen Anstellung	14^{5}	15^{3}	15^{10}	15^{2}	15^{1}	15^{11}	15^{4}	12^{5}	7^{8}	7^{8}
5) dem berechneten Besoldungsdienstalter	13^{2}	13^{9}	14^{6}	13^{2}	14^{1}	14^{7}	13^{7}	11^{9}	7^{7}	7^{7}
für die nichtstaatlichen Anstalten:										
1) der Reifeprüfung . . . . 2a) der ersten Lehramtsprüfung	5^{6}	5^{5}	5^{4}	5^{1}	5^{2}	5^{1}	4^{7}	4^{7}	4^{7}	4^{7}
2b) derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist	.	.	.	.	5^{3}	5^{2}	4^{8}	4^{9}	4^{7}	4^{10}
3) der Erlangung der Anstellungsfähigkeit	7^{8}	7^{6}	7^{9}	7^{6}	7^{5}	7^{5}	7^{0}	6^{9}	7^{1}	7^{1}
4) der ersten festen Anstellung	12^{3}	12^{0}	12^{1}	11^{11}	11^{9}	11^{5}	9^{11}	8^{6}	8^{0}	7^{9}
5) dem berechneten Besoldungsdienstalter	11^{9}	11^{7}	11^{6}	11^{2}	11^{0}	10^{1}	8^{5}	7^{8}	7^{5}	7^{2}

zwischen	und									
	2a) der ersten Lehramtsprüfung									
	1895/96	1896/97	1897/98	1898/99	1899/1900	1900/1901	1901/1902	1902/1903	1903/1904	1904/1905
					bei den Kandidaten, bei denen eine					
für sämtliche Anstalten:										
1) der Reifeprüfung	5^{4}	5^{5}	5^{4}	5^{0}	5^{8}	5^{2}	4^{7}	4^{6}	4^{8}	4^{6}
2a) der ersten Lehramtsprüfung	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2b) derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist	.	.	.	.	0^{0}	0^{0}	0^{4}	0^{2}	0^{0}	0^{2}
3) der Erlangung der Anstellungsfähigkeit	2^{0}	1^{10}	2^{3}	2^{3}	2^{3}	2^{2}	2^{6}	2^{3}	2^{5}	2^{6}
4) der ersten festen Anstellung	7^{10}	8^{0}	7	7^{11}	7^{0}	7^{6}	7^{0}	4^{6}	3^{2}	3^{2}
5) dem berechneten Besoldungsdienstalter	7^{0}	7^{1}	6^{9}	6^{9}	6^{3}	6^{2}	5^{5}	3^{8}	2^{9}	2^{9}
für die staatlichen Anstalten:										
1) der Reifeprüfung . . .	5^{0}	5^{4}	5^{2}	4^{11}	5^{4}	5^{3}	4^{8}	4^{8}	4^{9}	4^{6}
2a) der ersten Lehramtsprüfung	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2b) derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist	.	.	.	.	0^{0}	0^{0}	0^{9}	0^{2}	0^{0}	0^{0}
3) der Erlangung der Anstellungsfähigkeit	1^{9}	1^{7}	1^{11}	1^{10}	2^{3}	2^{0}	2^{6}	2^{4}	2^{4}	2^{3}
4) der ersten festen Anstellung	9^{5}	9^{11}	10^{8}	10^{3}	9^{9}	10^{8}	10^{8}	7^{9}	2^{11}	3^{2}
5) dem berechneten Besoldungsdienstalter	8^{2}	8^{5}	9^{4}	8^{3}	8^{9}	9^{4}	8^{11}	7^{1}	2^{10}	3^{1}
für die nichtstaatlichen Anstalten:										
1) der Reifeprüfung . . .	5^{6}	5^{5}	5^{4}	5^{1}	5^{2}	5^{1}	4^{7}	4^{7}	4^{7}	4^{7}
2a) der ersten Lehramtsprüfung	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2b) derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist	.	.	.	.	0^{1}	0^{1}	0^{1}	0^{2}	0^{0}	0^{3}
3) der Erlangung der Anstellungsfähigkeit	2^{2}	2^{1}	2^{5}	2^{5}	2^{3}	2^{4}	2^{5}	2^{2}	2^{6}	2^{6}
4) der ersten festen Anstellung	6	6^{7}	6^{9}	6^{10}	6^{7}	6^{4}	5^{4}	3^{11}	3^{5}	3^{2}
5) dem berechneten Besoldungsdienstalter	6^{3}	6^{2}	6^{2}	6^{1}	5^{10}	5^{0}	3^{10}	3^{1}	2^{10}	2^{7}

und

2b) derj. Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist						3) der Erlangung der Anstellungsfähigkeit									
1899 1900	1900 1901	1901 1902	1902 1903	1903 1904	1904 1905	1895/96	1896/97	1897/98	1898/99	1899/1900	1900/1901	1901/1902	1902/1903	1903/1904	1904/1905
Verspätung **nicht** eingetreten ist (Reihe II.)															
5^{3} 0^{0}	5^{2} 0^{0}	4^{11} 0^{4}	4^{8} 0^{2}	4^{8} 0^{0}	4^{8} 0^{2}	7^{4} 2^{0}	7^{3} 1^{10}	7^{7} 2^{3}	7^{3} 2^{3}	7^{6} 2^{3}	7^{4} 2^{2}	7^{1} 2^{6}	6^{9} 2^{3}	7^{1} 2^{5}	7^{0} 2^{6}
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2^{3}	2^{2}	2^{2}	2^{1}	2^{5}	2^{4}
2^{3} 7^{0}	2^{2} 7^{6}	2^{2} 6^{8}	2^{1} 4^{4}	2^{5} 3^{2}	2^{4} 3^{0}	. 5^{10}	. 6^{2}	. 5^{3}	. 5^{8}	. 4^{9}	. 5^{4}	. 4^{6}	. 2^{3}	. 0^{9}	. 0^{8}
6^{3}	6^{2}	5^{1}	3^{6}	2^{9}	2^{7}	5^{0}	5^{3}	4^{6}	4^{6}	4^{0}	4^{0}	2^{11}	1^{5}	0^{4}	0^{3}
5^{4} 0^{0}	5^{3} 0^{0}	5^{5} 0^{9}	4^{10} 0^{2}	4^{9} 0^{0}	4^{6} 0^{0}	6^{9} 1^{9}	6^{11} 1^{7}	7^{1} 1^{11}	6^{9} 1^{10}	7^{7} 2^{3}	7^{3} 2^{0}	7^{2} 2^{6}	7^{0} 2^{4}	7^{1} 2^{4}	6^{9} 2^{3}
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2^{3}	2^{0}	1^{9}	2^{2}	2^{4}	2^{3}
2^{3} 9^{9}	2^{0} 10^{8}	1^{9} 9^{11}	2^{2} 7^{7}	2^{4} 2^{11}	2^{8} 3^{2}	. 7^{8}	. 8^{4}	. 8^{9}	. 8^{5}	. 7^{6}	. 8^{8}	. 8^{2}	. 5^{5}	. 0^{7}	. 0^{11}
8^{9}	9^{4}	8^{2}	6^{11}	2^{10}	3^{1}	6^{5}	6^{10}	7^{5}	6^{5}	6^{6}	7^{4}	6^{5}	4^{9}	0^{6}	0^{10}
5^{3} 0^{1}	5^{2} 0^{1}	4^{8} 0^{1}	4^{9} 0^{2}	4^{7} 0^{0}	4^{10} 0^{3}	7^{8} 2^{2}	7^{6} 2^{1}	7^{9} 2^{5}	7^{6} 2^{5}	7^{5} 2^{3}	7^{5} 2^{4}	7^{0} 2^{5}	6^{9} 2^{2}	7^{1} 2^{6}	7^{1} 2^{6}
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2^{2}	2^{3}	2^{4}	2^{0}	2^{6}	2^{3}
2^{2} 6^{6}	2^{3} 6^{3}	2^{4} 5^{3}	2^{0} 3^{9}	2^{6} 3^{5}	2^{3} 2^{11}	. 4^{7}	. 4^{6}	. 4^{4}	. 4^{5}	. 4^{4}	. 4^{0}	. 2^{11}	. 1^{9}	. 0^{11}	. 0^{3}
5^{9}	4^{11}	3^{9}	2^{11}	2^{10}	2^{4}	4^{1}	4^{1}	3^{9}	3^{8}	3^{7}	2^{8}	1^{5}	0^{11}	0^{4}	0^{1}

zwischen	und 4) der ersten festen Anstellung 1895/96	1896/97	1897/98	1898/99	1899/1900	1900/1901	1901/1902	1902/1903
	bei den Kandidaten, bei denen eine							
für sämtliche Anstalten:								
1) der Reifeprüfung	13^{2}	13^{5}	12^{10}	12^{11}	12^{3}	12^{8}	11^{7}	9^{0}
2a) der ersten Lehramtsprüfung	7^{10}	8^{0}	7^{6}	7^{11}	7^{0}	7^{6}	7^{0}	4^{6}
2b) derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist	.	.	.	.	7^{0}	7^{6}	6^{8}	4^{4}
3) der Erlangung der Anstellungsfähigkeit	5^{10}	6^{2}	5^{3}	5^{8}	4^{9}	5^{4}	4^{6}	2^{3}
4) der ersten festen Anstellung	.	.	.	.	.	.	.	.
5) dem berechneten Besoldungsdienstalter	(+) . ^{10}	(+) . ^{11}	(+) . ^{9}	(+) 1^{2}	(+)	(+) 1^{4}	(+) 1^{7}	(+) . ^{10}
für die staatlichen Anstalten:								
1) der Reifeprüfung	14^{5}	15^{3}	15^{10}	15^{2}	15^{1}	15^{11}	15^{4}	12^{5}
2a) der ersten Lehramtsprüfung	9^{5}	9^{11}	10^{8}	10^{3}	9^{9}	10^{8}	10^{8}	7^{9}
2b) derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist	.	.	.	.	9^{9}	10^{8}	9^{11}	7^{7}
3) der Erlangung der Anstellungsfähigkeit	7^{8}	8^{4}	8^{9}	8^{5}	7^{6}	8^{8}	8^{2}	5^{5}
4) der ersten festen Anstellung	.	.	.	.	.	.	.	.
5) dem berechneten Besoldungsdienstalter	(+) 1^{3}	(+) 1^{6}	(+) 1^{4}	(+) 2^{0}	(+) 1^{0}	(+) 1^{4}	(+) 1^{9}	(+) . ^{8}
für die nichtstaatlichen Anstalten:								
1) der Reifeprüfung	12^{3}	12^{0}	12^{1}	11^{11}	11^{9}	11^{5}	9^{11}	8^{6}
2a) der ersten Lehramtsprüfung	6^{9}	6^{9}	6^{9}	6^{10}	6^{7}	6^{4}	5^{4}	3^{11}
2b) derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist	.	.	.	.	6^{6}	6^{3}	5^{3}	3^{9}
3) der Erlangung der Anstellungsfähigkeit	4^{7}	4^{6}	4^{4}	4^{5}	4^{4}	4^{0}	2^{11}	1^{9}
4) der ersten festen Anstellung	.	.	.	.	.	.	.	.
5) dem berechneten Besoldungsdienstalter	(+) . ^{6}	(+) . ^{5}	(+) . ^{7}	(+) . ^{9}	(+) . ^{9}	(+) 1^{4}	(+) 1^{6}	(+) . ^{10}

(+) = das Besoldungsdienstalter rechnet

(—) = das Alter bei der ersten festen Anstellung

und

Verspätung **nicht** eingetreten ist (Reihe II.)

1903/1904	1904/1905	5) dem berechneten Besoldungsdienstalter 1895/96	1896/97	1897/98	1898/99	1899/1900	1900/1901	1901/1902	1902/1903	1903/1904	1904/1905
7^{10}	7^{8}	12^{4}	12^{6}	12^{1}	11^{9}	11^{6}	11^{4}	10^{0}	8^{2}	7^{5}	4^{3}
3^{2}	3^{2}	7^{0}	7^{1}	6^{9}	6^{9}	6^{3}	6^{2}	5^{5}	3^{8}	2^{9}	2^{0}
3^{2}	3^{0}	.	.	.	.	6^{3}	6^{2}	5^{1}	3^{6}	2^{9}	2^{4}
0^{9}	0^{8}	5^{0}	5^{3}	4^{6}	4^{6}	4^{0}	4^{0}	2^{11}	1^{5}	0^{4}	0^{3}
.	.	(—) $.^{10}$	(—) $.^{11}$	(—) $.^{9}$	(—) 1^{2}	(—) $.^{9}$	(—) 1^{4}	(—) 1^{7}	(—) $.^{10}$	(—) $.^{5}$	(—) $.^{5}$
(+) $.^{5}$	(+) $.^{5}$	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
7^{8}	7^{8}	13^{2}	13^{9}	14^{6}	13^{2}	14^{1}	14^{7}	13^{7}	11^{9}	7^{7}	7^{7}
2^{11}	3^{2}	8^{2}	8^{5}	9^{4}	8^{3}	8^{9}	9^{4}	8^{11}	7^{1}	2^{10}	3^{1}
2^{11}	3^{2}	.	.	.	.	8^{9}	9^{4}	8^{2}	6^{11}	2^{10}	3^{1}
0^{7}	0^{11}	6^{5}	6^{10}	7^{5}	6^{5}	6^{6}	7^{4}	6^{5}	4^{9}	0^{6}	0^{10}
.	.	(—) 1^{3}	(—) 1^{6}	(—) 1^{4}	(—) 2^{0}	(—) 1^{0}	(—) 1^{4}	(—) 1^{9}	(—) $.^{8}$	(—) $.^{1}$	(—) $.^{1}$
(+) $.^{1}$	(+) $.^{1}$	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
8^{0}	7^{9}	11^{9}	11^{7}	11^{6}	11^{2}	11^{0}	10^{1}	8^{5}	7^{8}	7^{5}	7^{2}
3^{5}	3^{2}	6^{3}	6^{2}	6^{2}	6^{1}	5^{10}	5^{0}	3^{10}	3^{1}	2^{10}	2^{4}
3^{5}	2^{11}	.	.	.	.	5^{9}	4^{11}	3^{9}	2^{11}	2^{10}	2^{4}
0^{11}	0^{8}	4^{1}	4^{1}	3^{9}	3^{8}	3^{7}	2^{8}	1^{5}	0^{11}	0^{4}	0^{1}
.	.	(—) $.^{6}$	(—) $.^{5}$	(—) $.^{7}$	(—) $.^{9}$	(—) $.^{9}$	(—) 1^{4}	(—) 1^{6}	(—) $.^{10}$	(—) $.^{7}$	(—) $.^{7}$
(+) $.^{7}$	(+) $.^{7}$	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

soviel früher als die erste Anstellung.
rechnet so viel später als das Besoldungsdienstalter.

C. Schullehrer- und Lehrerinnenseminare ꝛc., Bildung der Lehrer und Lehrerinnen und deren persönliche Verhältnisse.

22) Bewilligung fester Entschädigungen für Bureaubedürfnisse an die Direktoren der staatlichen Lehrerseminare.

Berlin, den 30. Januar 1907.

In den Berichten, welche mir auf den Erlaß vom 19. Juni v. Js. — U III 3974 — erstattet worden sind, haben sich die Königlichen Provinzial-Schulkollegien in ihrer überwiegenden Mehrzahl dahin ausgesprochen, daß es sich empfehle, in alle Seminaretats besondere Vergütungen für die Direktoren zur Beschaffung von Bureaubedürfnissen einzustellen. Im Einverständnisse mit dem Herrn Finanzminister bestimme ich deshalb folgendes:

1. In die Etats sämtlicher Schullehrer- und Lehrerinnenseminare ist bei ihrer Erneurung eine Position „Dem Direktor feste Entschädigung für Bureaubedürfnisse" einzufügen. Dieser Fonds wird bei allen dreiklassigen Seminaren auf 80 ℳ jährlich bemessen; bei Doppelseminaren, Seminaren mit Nebenkursen, sowie mit Mädchenmittelschulen, höheren Töchterschulen usw. tritt eine entsprechende Erhöhung der Entschädigung ein, die in jedem Einzelfalle bei Vorlage des Etatsentwurfes zu berechnen ist. Die Entschädigungen sind dem Erlasse vom 22. Dezember 1900 — A 1598 U II. U III — (Zentralbl. 1901 S. 184) entsprechend in vierteljährlichen Teilbeträgen im voraus zu zahlen. Bei Errichtung neuer Seminare wird der Betrag von 80 ℳ in der Weise allmählich bereitgestellt, daß in dem ersten Jahre des Bestehens 40 ℳ, in dem zweiten 50 ℳ, in dem dritten 60 ℳ und bei Hinzutritt der Übungschule der volle Betrag von 80 ℳ in dem Anstaltsetat ausgebracht wird.

2. Die festen Entschädigungen der Direktoren für Bureaubedürfnisse sind bestimmt zur Bestreitung der Ausgaben für folgende bei Verwaltung der Seminare erforderlichen Schreibmaterialien ꝛc.: Papier (mit und ohne Kopf), Briefumschläge (mit und ohne Aufdruck), Tintenfässer, schwarze, bunte und Stempeltinte, Federhalter, Federn, Federmesser, Bleistifte, Buntstifte, Löschpapier, Löschdrücker, Linienblätter, Radiergummi, Papierscheren, Lineale, Siegelmarken, Oblaten, Siegellack, Leim, Heftnadeln, Heftzwirn, Bindfaden und Aktendeckel. Auch die Ausgaben an Schreiblöhnen und für das Heften der Akten müssen die Anstaltsleiter aus ihren festen Entschädigungen bestreiten.

3. Die Kosten aller übrigen Verwaltungsbedürfnisse sind bei einer Position des Titels 8 zu verrechnen, welche die Textbezeichnung erhält: „Formulare, Bekanntmachungen und andere Drucksachen, nicht aversionierte Postporto- und Gebührenbeträge und sonstige Verwaltungskosten, Zentralblatt, Gesetzsammlungen u. dergl.“ Auch für diesen Fonds ist die Festsetzung eines einheitlichen Betrages in Aussicht genommen.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle mir zu dem Zweck angeben, welcher Betrag bei jedem dreiklassigen Seminar der dortigen Provinz im Durchschnitt der letzten fünf Etatsjahre für die in Rede stehenden Zwecke aufgewendet worden ist. Feste Entschädigungen, welche die Direktoren oder Rendanten bisher schon bezogen haben, sind bei jeder Anstalt mit ihren Beträgen besonders zu vermerken. Bei den in den letzten fünf Jahren neuerrichteten Seminaren ist anzugeben, welche Beträge im ersten, zweiten, dritten und vierten Jahre des Bestehens ausgegeben worden sind.

4. Die Zahlung von Schreibmaterialien-Vergütungen an die Seminarkassenrendanten fällt mit der nächsten Erneurung der betreffenden Anstaltsetats fort. Die Kosten, welche die Rendanten bisher aus diesen Vergütungen bestritten haben, sind künftig auf den unter 3 erwähnten Fonds zu übernehmen, soweit sie nicht von den Rendanten aus ihren Remunerationen bestritten werden müssen.

5. Vorstehende Bestimmungen treten erst mit der Neuaufstellung der Etats in Kraft. Bis dahin verbleibt es bei den einzelnen Anstalten bei dem bisherigen Verfahren.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: von Bremen.

An die Königlichen Provinzial-Schulkollegien. U III 7673.

---

23) Abhaltung von Entlassungsprüfungen an der mit der Städtischen höheren Mädchenschule in Brandenburg a. H. verbundenen Lehrerinnenbildungsanstalt.

Der mit der Städtischen höheren Mädchenschule in Brandenburg a. H. verbundenen Lehrerinnenbildungsanstalt ist auf Grund des § 3 der Prüfungsordnung für Lehrerinnen vom 24. April 1874 die jederzeit widerrufliche Berechtigung zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen verliehen worden.

Bekanntmachung. U III D 5137.

---

24) Abhaltung von Entlassungsprüfungen an der mit der Städtischen höheren Mädchenschule in Essen (Ruhr) verbundenen Lehrerinnenbildungsanstalt.

Der mit der Städtischen höheren Mädchenschule in Essen (Ruhr) verbundenen Lehrerinnenbildungsanstalt ist auf Grund des § 3 der Prüfungsordnung für Lehrerinnen vom 24. April 1874 die jederzeit widerrufliche Berechtigung zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen verliehen worden.

Bekanntmachung. U III D 5262.

D. Öffentliches Volksschulwesen.

25) Erteilung des Zeichenunterrichts nach dem neuen Lehrplane.

Berlin, den 14. Februar 1907.

An denjenigen Volksschulen, deren Lehrer auf dem Seminar in den neuen Lehrplan für den Zeichenunterricht eingeführt worden sind, darf der Zeichenunterricht nach dem neuen Lehrplane erteilt werden.

An die Königliche Regierung zu N.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

An die übrigen Königlichen Regierungen. U IIIA. 216 U IV.

Personalveränderungen, Titel- und Ordenverleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Verliehen ist der Rote Adlerorden vierter Klasse dem Sekretär bei dem Königlichen Provizial-Schulkollegium zu Hannover Rechnungsrat Brocks.

Versetzt ist der Regierungs- und Schulrat Heckert von Breslau nach Magdeburg.

Ernannt sind:

der Landrat a. D. Detlev von Bülow auf Bossen im Kreise Rendsburg zum Oberpräsidenten der Provinz Schleswig-Holstein;

zu Kreisschulinspektoren in:

Bochum, der bisherige Oberlehrer an der Oberrealschule daselbst Friedrich Hellwig,

Gleiwitz, der bisherige Gymnasialoberlehrer Dr. Molke daselbst.

B. Universitäten.

Beigelegt ist das Prädikat „Professor“:

dem Privatdozenten in der Philosophischen Fakultät der Universität zu Berlin Dr. Adolf Marcuse,

dem Privatdozenten in der Medizinischen Fakultät der Universität zu Berlin Dr. Karl Schaefer,

dem Privatdozenten in der Medizinischen Fakultät der Universität zu Göttingen Dr. Wilhelm Weber.

Der Ordentliche Professor Dr. Otto Schirmer zu Greifswald ist in die Medizinische Fakultät der Universität zu Kiel versetzt.

Ernannt sind:

der bisherige Außerordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität in Kiel Dr. Felix Jacoby zum Ordentlichen Professor in derselben Fakultät,

der bisherige Privatdozent in der Philosophischen Fakultät der Universität in Kiel Professor Dr. Wilhelm Benecke, Abteilungsvorsteher am Botanischen Garten daselbst, zum Außerordentlichen Professor in derselben Fakultät,

der bisherige Privatdozent in der Theologischen Fakultät der Universität in Kiel Professor Lic. Dr. Erich Klostermann zum Außerordentlichen Professor in derselben Fakultät.

C. Technische Hochschulen.

Dem Privatdozenten an der Technischen Hochschule zu Berlin Dr. Fritz Ullmann ist das Prädikat „Professor" beigelegt.

D. Kunst und Wissenschaft.

Verliehen ist:

der Königliche Kronenorden dritter Klasse dem Direktor der Königlichen Kunstschule zu Berlin Professor Mohn;

der Titel „Professor":

dem Architekten Bruno Möhring zu Berlin,

dem Direktorialassistenten am Münzkabinett der Königlichen Museen zu Berlin Dr. Heinrich Nützel.

Beigelegt ist das Prädikat „Professor":

dem Privatgelehrten Dr. phil. Max Blanckenhorn zu Deutsch-Wilmersdorf,

dem Privatgelehrten Dr. phil. Paul Oppenheim zu Groß-Lichterfelde.

Der Architekt Professor Dr.-Jng. Alfred Messel ist zum Architekten bei den Königlichen Museen in Berlin ernannt.

Die von der Genossenschaft der Ordentlichen Mitglieder der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin vollzogenen Wahlen

Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin,

Seiner Königlichen Hoheit des Prinzregenten Luitpold von Bayern

zu Ehrenmitgliedern der Akademie der Künste haben die statutenmäßig vorgeschriebene Bestätigung erhalten. Gleichzeitig sind die Wahlen

des Architekten Königlich Bayrischen Professors Karl Hocheder in München,

des Komponisten und Direktors der Singakademie in Berlin Professors Karl Schumann in Groß-Lichterfelde

zu Ordentlichen Mitgliedern der Akademie bestätigt worden.

E. Höhere Lehranstalten.

Verliehen ist:

der Rote Adlerorden vierter Klasse:

dem Gymnasialdirektor Dr. Schunck zu Sigmaringen,

dem Realgymnasialoberlehrer Professor Henne zu Berlin;

der Adler der Ritter des Königlichen Hausordens von Hohenzollern dem Gymnasialdirektor Gruchot zu Arnsberg;

der Titel „Professor" dem Erzieher Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Waldemar von Preußen Pfarrer Karl Paira zu Kiel.

Versetzt bezw. berufen sind:

der Direktor Dr. Albert Dewitz von der in der Entwicklung begriffenen Oberrealschule zu Wilhelmshaven an die in der Entwicklung begriffene Oberrealschule zu Cassel;

der Oberlehrer Dr. Gebauer von der 7. Realschule zu Berlin an das Leibniz-Gymnasium daselbst.

Ernannt sind:

der bisherige Leiter der drei Unterklassen des Ostern 1907 in Magdeburg ins Leben tretenden Realgymnasiums Oberlehrer Professor Dr. Max Kuhfuß zum Direktor dieser Anstalt,

der Oberlehrer Dr. Wilhelm Vilmar an dem Goethe-Gymnasium in Frankfurt a. M. zum Direktor des Realprogymnasiums in Swinemünde;

zu Oberlehrern:

am Realgymnasium nebst Realschule in Harburg der Schulamtskandidat Töpperwien;

an der Oberrealschule in Steglitz der Schulamtskandidat Dr. Foß;

an der Realschule in Eberswalde der Schulamtskandidat Thiele.

F. Schullehrer- und Lehrerinnenseminare.

Versetzt sind:

der Seminardirektor Lic. Fischer von Löbau nach Bunzlau,

der Seminaroberlehrer Ritter von Verden nach Bederkesa,

die Ordentliche Seminarlehrerin Rieger von Droyßig an die Augustaschule zu Berlin.

Ernannt sind:

zu Seminardirektoren:

am Schullehrerseminar in Genthin, der bisherige Seminaroberlehrer Gottfried Engelbrecht in Wunstorf,

am Schullehrerseminar in Löbau (Westpr.), der bisherige Seminaroberlehrer Richard Matzner in Brieg,

am Lehrerinnenseminar in Beuthen O. Schl., der bisherige Kreisschulinspektor Heinrich Nickel daselbst,
am Schullehrerseminar in Angerburg, der bisherige Seminaroberlehrer Max Riemer in Köslin;

zu Ordentlichen Seminarlehrern:
an der Luisenstiftung in Posen der bisherige kommissarische Lehrer Schleiff,
am Schullehrerseminar in Rogasen der Lehrer Wieczorek in Alt-Chechlau.

G. Präparandenanstalten.

Ernannt sind zu Zweiten Präparandenlehrern an der Präparandenanstalt in:
Memel der Lehrer Kairies aus Pagrienen,
Apenrade der Lehrer Paul Völker daselbst.

H. Taubstummen- und Blindenanstalten.

Ernannt ist zum Ordentlichen Provinzial-Taubstummenlehrer an der Provinzial-Taubstummenanstalt in Essen der Taubstummenlehrer Menke.

J. Öffentliche höhere Mädchenschulen.

Verliehen ist der Charakter als Professor:
dem Oberlehrer an der Städtischen höheren Mädchenschule zu M. Gladbach Heinrich Kottmeier,
dem Oberlehrer an der Victoria-Luisenschule und der damit verbundenen Lehrerinnenbildungsanstalt zu Dt. Wilmersdorf Dr. Willy Mettin,
dem Oberlehrer an der Städtischen höheren Mädchenschule zu Glogau Dr. Alexander Peters.

K. Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:
Dr. von Bezold, Geheimer Oberregierungsrat, Ordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität zu Berlin, Direktor des Königlichen Meteorologischen Instituts und Mitglied der Akademie der Wissenschaften daselbst,

Gehrig, Schulrat, Kreisschulinspektor zu Tecklenburg,
Dr. Justi, Geheimer Regierungsrat, Ordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität zu Marburg,
Dr. Kirchhoff, Geheimer Regierungsrat, Ordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität zu Halle,
Dr. Krabler, Geheimer Medizinalrat, Außerordentlicher Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität zu Greifswald,
Müller, Professor, Realgymnasialoberlehrer zu Frankfurt a. M.,
Dr. Ruck, Oberrealschuloberlehrer zu Berlin,
Dr. von Rottenburg, Wirklicher Geheimer Rat, Unterstaatsekretär a. D., Kurator der Universität zu Bonn,
Thiel, Professor, Gymnasialoberlehrer zu Breslau,
Weisker, Realprogymnasialdirektor zu Rathenow.

In den Ruhestand getreten:
von Dewitz, Oberpräsident der Provinz Schleswig-Holstein zu Schleswig, unter Verleihung des Charakters als Wirklicher Geheimer Rat mit dem Prädikat Exzellenz,
Dr. Tappe, Professor, Progymnasialoberlehrer zu Berent.

Ausgeschieden wegen Berufung außerhalb der Preußischen Monarchie:
Dr. Holzapfel, Etatmäßiger Professor an der Technischen Hochschule zu Aachen,
Dr. Knapp, Außerordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität zu Greifswald.

Inhaltsverzeichnis des Märzheftes.

Druck von Otto Walter, Berlin S. 14.

Zentralblatt
für
die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

Nr. 4. **Berlin, den 4. April.** **1907.**

A. Universitäten und Technische Hochschulen.

26) Einschreibung oldenburgischer Staatsangehöriger in der Juristischen Fakultät auf Grund eines realistischen Reifezeugnisses.

Berlin, den 2. März 1907.

Im Verfolg des Erlasses vom 7. Oktober 1902 — U I 2311 — (Zentrbl. S. 577).

Durch Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg vom 28. Dezember 1906, betreffend die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung für den Justiz- und Verwaltungsdienst, ist bestimmt, daß vom 1. Januar 1907 an auch das Reifezeugnis einer deutschen Oberrealschule zur Zulassung zur ersten juristischen Prüfung berechtigt. Dies ist für die Einschreibung oldenburgischer Staatsangehöriger in der Juristischen Fakultät zu beachten.

Ew. pp. wollen demgemäß das Erforderliche veranlassen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Naumann.

An die Herrn Universitätskuratoren. U I 437.

27) Zulassung der Oberrealschüler zu den ärztlichen Prüfungen.

Berlin, den 5. März 1907.

Hinsichtlich der Zulassung der Oberrealschüler zu den ärztlichen Prüfungen hat der Bundesrat unter dem 31. Januar 1907 folgendes beschlossen:

I. Die §§ 6, 7 und 23 der Prüfungsordnung für Ärzte vom 28. Mai 1901 werden, wie folgt, abgeändert:

§ 6.

Der Meldung ist beizufügen das Zeugnis der Reife von einem deutschen Gymnasium, einem deutschen Realgymnasium oder einer deutschen Oberrealschule.

Das Zeugnis der Reife von einem Gymnasium, einem Realgymnasium oder einer Oberrealschule außerhalb des Deutschen Reichs darf nur ausnahmsweise als genügend erachtet werden (§ 65).

Inhaber des Reifezeugnisses einer Oberrealschule haben nachzuweisen, daß sie in der lateinischen Sprache die Kenntnisse besitzen, welche für die Versetzung in die Obersekunda eines deutschen Realgymnasiums gefordert werden. Sind diese Kenntnisse erworben an einer deutschen Oberrealschule mit wahlfreiem Lateinunterricht, so genügt das Zeugnis des Anstaltsleiters über die erfolgreiche Teilnahme an diesem Unterricht; andernfalls ist der Nachweis durch ein auf Grund einer Prüfung ausgestelltes Zeugnis des Leiters eines deutschen Gymnasiums oder eines deutschen Realgymnasiums zu erbringen.

§ 7.

Der Meldung ist der Nachweis beizufügen, daß der Studierende nach Erlangung des Reifezeugnisses (§ 6 Abs. 1 und 2) mindestens fünf Halbjahre dem medizinischen Studium an Universitäten des Deutschen Reichs obgelegen hat; die Zulassung darf indessen schon innerhalb der letzten sechs Wochen des fünften Studienhalbjahrs erfolgen.

Auf diese fünf Halbjahre ist die Zeit des Militärdienstes, sofern der Studierende während dieser Zeit an einer Universität immatrikuliert war und die Ableistung am Universitätsort erfolgte, bis zur Dauer eines halben Jahres anzurechnen.

Ausnahmsweise darf die Studienzeit, welche

1. nach Erlangung des Reifezeugnisses (§ 6 Abs. 1 und 2) einem dem medizinischen verwandten Universitätstudium gewidmet,
2. an einer ausländischen Universität zurückgelegt ist,

teilweise oder ganz angerechnet werden (§ 65).

§ 23.

Der Meldung ist der durch Universitätsabgangszeugnisse zu erbringende Nachweis beizufügen, daß der Kandidat nach Erlangung des Reifezeugnisses (§ 6 Abs. 1 und 2) einschließlich der für die Ärztliche Vorprüfung nachgewiesenen medizinischen Studienzeit mindestens zehn Halbjahre dem medizinischen Studium an Universitäten des Deutschen Reichs obgelegen hat. Auf diese zehn Halbjahre ist die Zeit des Militärdienstes, sofern der Studierende während dieser Zeit an einer Universität immatrikuliert war und die Ableistung am Universitätsort erfolgte, bis zur Dauer eines halben Jahres anzurechnen.

Die Bestimmung des § 7 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

II. Diese Vorschriften treten am 1. März 1907 in Kraft.

Aus diesen Bestimmungen ergibt sich, daß künftig die Einschreibung in der Medizinischen Fakultät auch auf Grund des Zeugnisses einer deutschen Oberrealschule zulässig ist. Der Nachweis lateinischer Sprachkenntnisse ist von den Oberrealschülern erst bei ihrer Meldung zu den ärztlichen Prüfungen beizubringen; er ist nicht Voraussetzung für den Beginn des medizinischen Studiums.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Studt.

An die Herren Universitätskuratoren und an den Herrn Rektor und den Senat der Königlichen Friedrich Wilhelms-Universität zu Berlin.*) U I 330 U II.

---

28) Hinzutritt der hygienischen Institute der Universitäten Freiburg und Heidelberg, an welchen die vorgeschriebene 1½ jährige praktische Tätigkeit in der technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln zurückgelegt werden kann.

Zum Verzeichnis der Anstalten, an welchen die nach § 16 Abs. 1 Ziffer 4 und Abs. 4 der Prüfungsvorschriften für Nahrungsmittelchemiker (Zentrbl. 1895 S. 433) vorgeschriebene 1½ jährige

*) Dieser Erlaß ist den Königlichen Provinzial-Schulkollegien unter dem 13. März d. Js. — U II 807 — abschriftlich zur Kenntnisnahme mitgeteilt worden.

praktische Tätigkeit in der technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln zurückgelegt werden kann, wird hiermit folgender Nachtrag bekannt gemacht:

Es treten hinzu in

Baden:

die hygienischen Institute der Universitäten Freiburg und Heidelberg.

Berlin, den 16. März 1907.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

Bekanntmachung. M. 5896.

B. Höhere Lehranstalten.

29) Bewerbung von Kandidaten des höheren Lehramtes um Stellen an deutschen Auslandschulen.

Berlin, den 18. Februar 1907.

Wie mir bekannt geworden ist, haben sich in jüngster Zeit mehrfach Kandidaten des höheren Lehramtes um Stellen an deutschen Auslandschulen beworben, ohne dabei auf die Ableistung des vorgeschriebenen Seminar- und Probejahres Rücksicht zu nehmen.

Demgegenüber ist darauf hinzuweisen, daß von der Vorschrift in § 2 A der Ordnung für die praktische Ausbildung der Schulamtskandidaten vom 15. März 1890 (Zentrbl. 1892 S. 612) nicht abgewichen werden darf; vielmehr muß daran festgehalten werden, daß Kandidaten, welche sich die Rückkehr in den heimischen Schuldienst offen halten wollen, hier wenigstens das Seminarjahr vollständig und ordnungsmäßig durchzumachen haben.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium veranlasse ich, den Direktoren der Pädagogischen Seminare und der Seminaranstalten Seines Aufsichtsbezirkes hiervon Mitteilung zu machen, damit sie gegebenenfalls in der Lage sind, die Seminarmitglieder zweckmäßig zu beraten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Köpke.

An die Königlichen Provinzial-Schulkollegien. U II 37 II.

30) Neudruck der Regeln u. s. w. für die deutsche Rechtschreibung.

Berlin, den 27. Februar 1907.

Bei dem letzten Neudruck der zum Gebrauche in den preußischen Schulen bestimmten „Regeln u. s. w. für die deutsche Rechtschreibung" ist das bisher in das Heftchen aufgenommene Wörterverzeichnis durch das seit 1903 für die preußischen Kanzleien maßgebende ersetzt worden, wobei infolge der Beseitigung mehrerer Doppelschreibungen ein paar leichte Unebenheiten auszugleichen waren.

Indem ich $\frac{\text{das Königliche Provinzial-Schulkollegium}}{\text{die Königliche Regierung}}$ hiervon in Kenntnis setze, bemerke ich ausdrücklich, daß diese Neuerung unter keinen Umständen den Anlaß dazu bieten darf, im Schulunterrichte Exemplare der bisherigen Ausgabe zurückzuweisen oder die Anschaffung der neuen zu fordern. Die Benutzung beider Ausgaben neben einander läßt sich für die Übergangszeit ohne Schwierigkeit durchführen, so daß der allmähliche Verbrauch der von der älteren Ausgabe noch vorhandenen Abdrucke in keiner Weise behindert zu werden braucht.

$\frac{\text{Das Königliche Provinzial-Schulkollegium}}{\text{Die Königliche Regierung}}$ wolle dementsprechend die erforderlichen Weisungen erteilen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Studt.

An die Königlichen Provinzial-Schulkollegien und die Königlichen Regierungen.
U II 441 U III A. C. D. U III.

---

31) Verleihung des Charakters als Professor an Oberlehrer höherer Lehranstalten in dem Fürstentume Waldeck.

Der Charakter als Professor ist verliehen worden den Oberlehrern:
- Rudolf Flade am Realprogymnasium in Arolsen,
- Ludwig Baetz am Gymnasium in Corbach,
- Gustav Schmidt am Realprogymnasium in Arolsen,
- Dr. Hermann von Spindler am Gymnasium in Corbach.

Bekanntmachung. U II 10286.

32) Verleihung von Orden und Ehrenzeichen an Leiter und Lehrer rc. höherer Unterrichtsanstalten.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den nachbenannten Leitern und Lehrern höherer Unterrichtsanstalten sowie zwei Schuldienern aus Anlaß ihrer am 1. April 1907 erfolgten Versetzung in den Ruhestand bezw. anläßlich der Feier ihres fünfzigjährigen Dienstjubiläums die hierunter aufgeführten Orden und Ehrenzeichen zu verleihen:

I. den Roten Adlerorden vierter Klasse:

dem Professor Dr. Karl Gusserow an dem Leibniz-Gymnasium in Berlin, wohnhaft in Charlottenburg, Regierungsbezirk Potsdam,

dem Professor Hermann Leisering an dem Sophien-Realgymnasium in Berlin, wohnhaft in Pankow, Regierungsbezirk Potsdam,

dem Professor Dr. Paul Perlewitz an dem Sophien-Realgymnasium in Berlin,

dem Professor Dr. Heinrich Funcke an der Realschule in Potsdam,

dem Professor Eduard Weber an dem Friedrich Wilhelms-Gymnasium in Kottbus, Regierungsbezirk Frankfurt a. O.,

dem Professor Dr. Adolf Textor an dem König Wilhelms-Gymnasium in Stettin,

dem Direktor des Realprogymnasiums in Swinemünde, Regierungsbezirk Stettin, Dr. Ferdinand Faber,

dem Professor Rudolf Hundt an dem Gymnasium in Dramburg, Regierungsbezirk Köslin,

dem Professor André Pillet an der Ersten evangelischen Realschule in Breslau,

dem Vorschullehrer Eduard Merkel an dem Gymnasium und Realgymnasium zum heiligen Geist in Breslau,

dem Professor Dr. von Karwowski an dem Gymnasium in Leobschütz, Regierungsbezirk Oppeln,

dem Professor Gabriel Neumann an dem Gymnasium in Patschkau, Regierungsbezirk Oppeln,

dem Direktor des Progymnasiums in Genthin, Regierungsbezirk Magdeburg, Heinrich Müller,

dem Professor Dr. Theodor Sorgenfrey an dem Gymnasium in Neuhaldensleben, Regierungsbezirk Magdeburg,

dem Professor Dr. Rolf Hagge an dem Gymnasium nebst Realschule in Hadersleben, Regierungsbezirk Schleswig,

dem Professor Wilhelm Lichtenberg an der Realschule in Oldesloe, Regierungsbezirk Schleswig,

dem Professor Eduard Müller an dem Andreas-Realgymnasium in Hildesheim,

dem Professor Dr. Theodor Stisser an dem Ulrichs-Gymnasium in Norden, Regierungsbezirk Aurich,
dem Professor Dr. Wilhelm Bresina an dem Gymnasium in Soest, Regierungsbezirk Arnsberg,
dem Professor Hermann Schaub an dem Gymnasium in Hanau, Regierungsbezirk Cassel,
dem Professor Friedrich Deubner an der Oberrealschule in Wiesbaden,
dem Professor Dr. Christian Gotthold an der Klinger-Oberrealschule in Frankfurt a. M., Regierungsbezirk Wiesbaden,
dem Professor Paul Heideprim an derselben Anstalt,
dem Professor Johannes Wilde an derselben Anstalt,
dem Oberlehrer Louis Achard an dem Kaiserin Friedrich-Gymnasium mit Realschule in Homburg v. d. H., Regierungsbezirk Wiesbaden,
dem Professor Rudolf Flade an dem Realprogymnasium in Arolsen, Fürstentum Waldeck,
dem Vorschullehrer Karl Duckweiler an dem Städtischen Gymnasium und Realgymnasium in Düsseldorf,
dem Professor Felix Stein an dem Friedrich Wilhelms-Gymnasium in Cöln,
dem Professor Dr. Karl Buys an dem Friedrich Wilhelms-Gymnasium in Trier,
dem Professor Karl Mummenthey an der Oberrealschule in St. Johann-Saarbrücken, Regierungsbezirk Trier,
dem Professor Dr. Oskar Aldendorff an dem Realgymnasium in Düren, Regierungsbezirk Aachen;

II. den Königlichen Kronenorden dritter Klasse:

dem Professor Dr. Joseph Crone an der von Conradischen Erziehungsanstalt in Langfuhr, Regierungsbezirk Danzig,
dem Professor Hermann Thurein an dem Dorotheenstädtischen Realgymnasium in Berlin,
dem Professor Karl Dressel an dem Gymnasium Johanneum in Liegnitz,
dem Professor Johann Baranek an dem Gymnasium in Gleiwitz, Regierungsbezirk Oppeln,
dem Professor Hellmuth Zander an dem Gymnasium in Gütersloh, Regierungsbezirk Minden,
dem Direktor der Realschule in Diez, Regierungsbezirk Wiesbaden, Professor Werner Held;

III. den Königlichen Kronenorden vierter Klasse:

dem Vorschullehrer Ernst Erdmann an der Oberrealschule auf der Burg in Königsberg i. Pr.,

dem Lehrer Friedrich Witt an der Vorstädtischen Realschule in Königsberg i. Pr.,
dem Lehrer Ferdinand Schulz an dem Gymnasium in Treptow a. R., Regierungsbezirk Stettin,
dem Lehrer Wilhelm Meschter an dem Realgymnasium in Landeshut, Regierungsbezirk Liegnitz,
dem Technischen Lehrer an dem Gymnasium in Pleß, Regierungsbezirk Oppeln, Oberlehrer Wilhelm Artopé,
dem Lehrer Wilhelm Ryssel an der Ersten Realschule in Hannover,
dem Vorschullehrer Adolf Wiermann an dem Lyzeum II in Hannover,
dem Technischen und Elementarlehrer Heinrich Brennecke an dem Kaiserin Auguste Victoria-Gymnasium in Linden, Regierungsbezirk Hannover,
dem Lehrer Hermann Günther an dem Gymnasium Johanneum in Lüneburg,
dem Lehrer Friedrich Thaler an dem Realgymnasium in Dortmund, Regierungsbezirk Arnsberg;

IV. den Königlichen Kronenorden vierter Klasse mit der Zahl 50:

dem Vorschullehrer August Nitz an dem Leibniz-Gymnasium in Berlin anläßlich der Feier des fünfzigjährigen Dienstjubiläums desselben,
dem Vorschullehrer Gustav Maack an der Realschule in Potsdam aus dem nämlichen Anlasse;

V. das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens:

dem Schuldiener Karl Struckmann an dem Realgymnasium in Essen, Regierungsbezirk Düsseldorf;

VI. das Allgemeine Ehrenzeichen:

dem Schuldiener Johann Waschow an dem Askanischen Gymnasium in Berlin.

Bekanntmachung. U II 10578.

C. Schullehrer- und Lehrerinnenseminare ꝛc., Bildung der Lehrer und Lehrerinnen und deren persönliche Verhältnisse.

33) Beurlaubung von Volksschullehrern und Volksschullehrerinnen zwecks Übertrittes an private Fürsorge-Erziehungsanstalten.

Berlin, den 14. Februar 1907.

Die Königliche Regierung / Das Königliche Provinzial-Schulkollegium veranlasse ich, Anträge von Volksschullehrern auf Beurlaubung zwecks Übertrittes an private Fürsorge-Erziehungsanstalten stets mit Wohlwollen zu prüfen und die Beurlaubung solcher Lehrer vorbehaltlich der geordneten Mitwirkung der Organe des Schulverbandes nach Möglichkeit zu erleichtern. Jedoch wird die Beurlaubung nur unter der Bedingung auszusprechen sein, daß der Lehrer (die Lehrerin) das gesamte Diensteinkommen zurückläßt, und daß der Urlaub sich nicht über den Zeitraum von sechs Monaten hinaus erstreckt.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Studt.

An die Königlichen Regierungen und das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu Berlin.
U III C 2170 U III A., U III E.

D. Öffentliches Volksschulwesen.

34) **Erste Anweisung**

zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen, vom 28. Juli 1906 (Gesetzsamml. S. 335).

Auf Grund des § 71 des am 1. April 1908 in Kraft tretenden Volksschulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906 wird über die Bildung der Schulverbände und ihrer Organe, sowie über die Regelung ihrer Vermögensverhältnisse folgendes bestimmt:

I. Bildung der Schulverbände.

1. Die Einführung des Gemeindeprinzips (§ 1) macht in weitem Umfange eine Neubildung der Schulverbände erforderlich.

Mit dieser ist alsbald vorzugehen. Dabei sind die in den §§ 1 bis 6, 40, 56 gegebenen Vorschriften zu beachten.

Gutsbezirke, deren Unterlage nur in Rechten (Rechtsdomänen, Rechtsdominien) oder ertraglosen Dorfauen besteht, bleiben außer Betracht.

2. Jede Gemeinde (Gutsbezirk) ist entweder als eigener Schulverband einzurichten oder mit einer anderen Gemeinde (Gutsbezirk) zu einem Gesamtschulverband zu vereinigen.

Zusatz für den Oberpräsidenten in Schleswig:

Die in einigen Kreisen der Provinz bestehenden Dorfschaften (Bauerschaften, Köge) sind rechtlich nur Teile der bürgerlichen Gemeinde.

Zusatz für den Oberpräsidenten in Münster:

„Die Bauerschaften" sind rechtlich nur Teile der bürgerlichen Gemeinde.

3. Wo die bürgerlichen Gemeinden (Gutsbezirke) bereits rechtlich Träger der Volksschullast sind, bedarf es einer neuen Bildung nur, soweit ihre Vereinigung zu einem Gesamtschulverband in Frage kommt.

4. Unter den „Städten" im Sinne des Gesetzes sind nur die in dem § 16 des Kommunalbeamtengesetzes vom 30. Juli 1899, Gesetzsamml. S. 141, genannten zu verstehen, also die Gemeinden, die nach einer Städteordnung verwaltet werden einschließlich der im § 1 Abs. 2 der Östlichen Städteordnung vom 30. Mai 1853, Gesetzsamml. S. 261, und der in den §§ 94 ff. des Gesetzes, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 14. April 1869, Gesetzsamml. S. 589, erwähnten Ortschaften und Flecken.

Da die Errichtung eines Gesamtschulverbandes auch eine veränderte Organisation der Schulverwaltung nach sich zieht (§ 49 ff.) und sich das Schulwesen der Städte eigenartig entwickelt hat, sollen diese nur ausnahmsweise mit anderen Gemeinden (Gutsbezirken) zu einem Gesamtschulverband vereinigt werden. Die zwangsweise Vereinigung der größeren Stadtgemeinden mit mehr als 25 Schulstellen ist durch § 2 Abs. 2 überhaupt ausgeschlossen.

Wo bisher Städte mit anderen Gemeinden (Gutsbezirken) zur gemeinsamen Unterhaltung der Volksschule verbunden sind, ist, wenn die Beteiligten es wünschen, tulichst eine Lösung der Verbindung in Aussicht zu nehmen. Begegnet diese nach Lage der tatsächlichen Verhältnisse erheblichen Bedenken und Schwierigkeiten, so ist eine gastweise Einschulung (§ 5) oder die Bildung eines Gesamtschulverbandes zu erwägen.

5. Auf dem Lande sind die neuen Schulverbände tulichst an die bisherigen Verbände anzuschließen. Auch sind die Schulbezirke derart abzugrenzen, daß sie möglichst mit den bürgerlichen Gemeinden (Gutsbezirken) zusammenfallen.

Auch da, wo eine Gemeinde (Gutsbezirk) nur mit einem Teil ihrer Kinder (Kinder aus örtlich abgegrenzten Teilen, z. B. Abbauten oder Kinder einer bestimmten Konfession) einem Gesamtschulverbande angehört, ist es, wie sich aus dem Zusammenhang der Vorschriften des Gesetzes ergibt, stets die Korporation als solche, die Mitglied des Gesamtschulverbandes ist.

6. Durch das im § 3 vorgesehene Verfahren werden die weitgehenden Befugnisse, die der Schulaufsichtsbehörde nach § 18 der Regierungsinstruktion in Verbindung mit § 49 Abs. 3 Z. G. bisher zugestanden, erheblich eingeschränkt.

7. Auch auf dem Gebiete der gastweisen Zuschulung (§ 5) sind die bisherigen Schulaufsichtsbefugnisse begrenzt worden.

Der Gastschulbeitrag ist von dem Schulverband, aus dem die Zuweisung erfolgt, zu zahlen.

II. Organe der Verbände.

In Gesamtschulverbänden ist alsbald mit der Bildung des Schulvorstandes und der Ernennung des Verbandsvorstehers sowie seines Stellvertreters vorzugehen (§ 49 ff.).

III. Regelung der Vermögensverhältnisse.

1. Die infolge der Durchführung des Gemeindeprinzips und der Neubildung der Schulverbände notwendig werdende Regelung des Vermögensübergangs und die Vermögensauseinandersetzung ist alsbald in Angriff zu nehmen.

2. Soweit bisher Träger der Schullast besondere Schulgemeinden (Schulsozietäten), Schulen als selbständige Rechtssubjekte, Kirchengemeinden, Stiftungen sind, treffen die §§ 24 ff. die erforderlichen Vorschriften für die Überleitung in den neuen Rechtszustand. Darnach hören mit dem Inkrafttreten des Gesetzes (1. April 1908) ipso iure auf zu bestehen: die besonderen Schulgemeinden (Sozietäten) und die mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Schulanstalten (§ 24). An ihre Stelle treten nach Analogie des Erbfalls die neugebildeten Schulverbände. Auf diese geht das Vermögen (Rechte und Verbindlichkeiten) der aufgehobenen Korporationen als Ganzes (§ 1922 B.G.B.) über. Es findet Gesamtnachfolge statt.

Für das übergehende Vermögen der Schulsozietäten und Schulanstalten ist von deren Organen ein genaues Verzeichnis (Matrikel) aufzustellen (§ 25). In die Matrikel sind einerseits

alle beweglichen und unbeweglichen Vermögensstücke, Wertpapiere, Kapitalien, Rechte, Forderungen usw., anderseits auch alle Schulden aufzunehmen. Grundstücke sind nach dem Kataster und, sofern sie im Grundbuche eingetragen sind, auch nach diesem zu bezeichnen. Größe, Benutzungsart, Reinertrag, Nutzungswert sind anzugeben. Rechts- und Belastungsverhältnisse sind darzulegen. Bei bebauten Grundstücken ist eine Beschreibung der Baulichkeiten beizufügen. Streitigkeiten bei der Feststellung sind zu vermeiden.

Die Matrikel ist in doppelter, unterschriftlich vollzogener Ausfertigung der Schulaufsichtsbehörde einzureichen und von dieser einer Nachprüfung zu unterziehen. Demnächst ist das eine Exemplar den zuständigen Organen der Schulverbände mitzuteilen, auf die das Vermögen übergeht. Das andere Exemplar ist zu den Regierungsakten zu nehmen.

Sofern im Einzelfalle bei dem Übergang des Vermögens mehrere Schulverbände beteiligt sind (§ 24 Abs. 3), muß eine Auseinandersetzung erfolgen. Bei dieser handelt es sich nur um eine Auseinandersetzung bezüglich des vorhandenen Vermögens, nicht um einen Ausgleich der Interessen im Sinne der Vorschriften der Gemeindeordnungen.

Die in dem Auseinandersetzungsverfahren gewonnenen Ergebnisse sind in der Matrikel zu vermerken.

3. Wo bisher Kirchengemeinden Träger der Volksschullast sind (Kirchschulen), findet keine unmittelbare Rechtsnachfolge in das zu Schulzwecken gewidmete Vermögen statt; vielmehr bedarf es zunächst einer Überweisung dieses aus dem sonstigen Vermögen der Kirchengemeinde auszusondernden Vermögens zur Übertragung des Eigentums oder bei vereinigten Kirchen- und Schulstellen des Miteigentums oder Mitbenutzungsrechts an den neuen Schulverband durch Beschluß der Schulaufsichtsbehörde nach den näheren Vorschriften des § 27. Auch hier ist eine Matrikel aufzustellen und hat eventuell eine Auseinandersetzung zu erfolgen.

4. Die selbständigen Schulstiftungen bleiben als solche bestehen, ein Vermögensübergang findet nicht statt (§ 28).

5. Bei vereinigten Schul- und Kirchenämtern bleibt das gemeinsam zu Schul- und kirchlichen Zwecken gewidmete Vermögen nach Maßgabe des bisherigen Verhältnisses gemeinschaftliches Vermögen (§ 29). Nur tritt an die Stelle einer etwaigen Schulsozietät (Schulanstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit) der neue Schulverband (§ 30). Bei der in einem solchen Falle notwendig werdenden Aufnahme einer Matrikel sind die zur Vertretung des kirchlichen Amts zuständigen Organe zuzuziehen. Von einer Erörterung des Umfanges der Teilnahmerechte an dem gemeinschaftlichen Vermögen ist tunlichst abzusehen.

IV. Schulhaushaltsanschlag.

Für die neuen Schulverbände mit 25 oder weniger Schulstellen ist unter Berücksichtigung des auf sie übergehenden Vermögens ein vorläufiger Schulhaushaltsanschlag für das Rechnungsjahr 1908 aufzustellen. Dabei kann das mit dem Rund erlaß vom 12. Mai 1894 — U III E 196 — Zentrbl. d. Unterr. Verw. S. 422 — mitgeteilte Muster als Anhalt dienen.

Der Aufstellung bedarf es nicht in den einen eigenen Schul verband bildenden bürgerlichen Gemeinden, sofern schon bisher die bürgerliche Gemeinde alleinige Trägerin der Schullast war, und sofern keine Veränderung der bisherigen Grenzen des Schul verbandes stattgefunden hat. In den Landgemeinden, für die die bisherigen gutsherrlichen Beträge wegfallen, ist ein Haushaltsanschlag aufzustellen.

Für die Etatsaufstellung ist folgendes zu beachten:

1. Die bisher auf allgemeiner Rechtsnorm beruhenden Verpflichtungen, desgleichen die laufenden Verpflichtungen, welche die nach allgemeiner Rechtsnorm Verpflichteten mit Rücksicht auf diese Verpflichtung über das durch die Norm gegebene Maß hinaus freiwillig übernommen haben, kommen in Fortfall, soweit sie nicht durch das Volksschulunterhaltungsgesetz aufrecht erhalten werden, z. B. die von dem Gutsherrn, Dominium bei Gründung einer Schulstelle übernommene Verpflichtung zur Brennholzlieferung, zur Zahlung eines laufenden Beitrages zur Lehrerbesoldung, zu Bauleistungen über das gesetzliche Maß hinaus, Verträge über einen Beitrag nach Besitzquoten (O.V.G. Entsch. vom 7. Dezember 1900, Pr. Verw. Bl. 23 S. 88).

Vermögensstücke, die aus dem Eigentum der Schulunterhaltungspflichtigen in das der Schule oder des Schulverbandes bereits übergegangen sind, verbleiben dem Schulverband. Der Gutsherr, der der Schulgemeinde über seine Verpflichtung hinaus ein Schulhaus zu Eigentum überwiesen hat, kann dies nicht zurückfordern. Dasselbe gilt für Fälle, in denen der Gutsherr der Schulgemeinde an einem ihm gehörigen Hause ein Nießbrauchs- oder sonstiges Gebrauchsrecht bestellt hat. Anderseits können bei fortlaufenden wiederkehrenden Leistungen neue Leistungen von den nach allgemeiner Norm Verpflichteten nicht mehr gefordert werden. Hat sich z. B. im landrechtlichen Gebiet der Gutsherr bei Errichtung einer neuen Schulstelle verpflichtet, zur Lehrerbesoldung einen laufenden Betrag (Geldrente oder Naturalien) zu zahlen, so fällt eine solche Verpflichtung nach § 32 Abs. 1 künftig weg. Der Anspruch des Lehrers auf Lieferung der bisherigen Naturalien ist von dem Schulverband zu erfüllen. Sind etwaige frühere Verpflichtungen bereits abgelöst, so verbleiben die Ablösungskapitalien dem Schulverband,

während die etwa noch an die Rentenbank zu zahlenden Ablösungsrenten, bei denen es sich um eine privatrechtliche Verpflichtung handelt, von dem Verpflichteten weiter zu entrichten sind.

Die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter, d. h. solcher Personen, die an sich nicht dem Kreise der Schulunterhaltungspflichtigen angehören, bleiben bestehen (§ 32 Abs. 2). Da das Gesetz das Privatrecht unberührt läßt, kommen nur öffentlich-rechtliche Titel in Betracht. Dabei ist indes zu beachten, daß nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts auch ursprünglich rein privatrechtliche Titel durch ausdrückliche oder stillschweigende Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde zu einem Teil der Ortsschulverfassung und damit zu öffentlich-rechtlichen Titeln haben werden können.

Zusatz für den Oberpräsidenten von Ostpreußen:

> Die bisherigen Leistungen des Fiskus aus § 45 der Preußischen Schulordnung vom 11. Dezember 1845, die an sich nach § 32 Abs. 1 wegfallen würden, sind zur Schonung der beteiligten Schulverbände aufrechterhalten. Doch ist aus wirtschaftlichen Gründen die Umwandlung der Brennbedarfslieferung in eine ablösbare Geldrente angeordnet worden (§ 32 Abs. 4 und 5).

2. In dem Etat sind auch die Einnahmen etwaiger Schulstiftungen (§ 28) aufzuführen. Desgleichen ein etwaiger Gastschulbeitrag (§ 5) und ein etwaiges Fremdenschulgeld (§ 6).

3. Bei der Ausgabe sind auch Mittel für kleine bauliche Reparaturen (§ 13) und die nach § 14 zum Baufonds zu zahlenden Beträge einzustellen. Bei der Schätzung des sonstigen Baubedarfs ist auf die durch § 17 neu eingeführte Verpflichtung des Staates zur Gewährung eines staatlichen Baubeitrages Rücksicht zu nehmen.

V. Aufbringung des Bedarfs in Gesamtschulverbänden.

Der nach Abzug der Einnahmen, einschließlich der Leistungen Drittverpflichteter, verbleibende Betrag der Ausgaben ist in Gesamtschulverbänden probeweise auf die den Schulverband bildenden Gemeinden und Gutsbezirke von dem Verbandsvorsteher (§ 54) nach den Vorschriften des § 9 zu verteilen. Die Verteilung hat hiernach zur einen Hälfte nach der Kinderzahl, zur anderen Hälfte nach dem der Kreisbesteuerung zugrunde liegenden Steuersoll zu erfolgen, wobei die Grund- und die Gebäudesteuer nur zur Hälfte und die fingierten Normalsteuersätze voll zur Anrechnung kommen. Für die Ermittelung des der Kreisbesteuerung zugrunde zu legenden Steuersolls in den Gemeinden und Gutsbezirken sind die §§ 7, 13 und 36 des Kreis-

und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 — Gesetzsamml. S. 159 — zur Anwendung zu bringen. Da nach diesen Vorschriften die Steuerkraft der Gutsbezirke nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes berechnet wird, ist einer Doppelbesteuerung der in den Gutsbezirken vorhandenen Steuerpflichtigen vorgebeugt.

Gehört eine Gemeinde (Gutsbezirk) zu mehreren Gesamtschulverbänden oder bildet sie für sich einen Schulverband, gehört aber gleichzeitig zu einem Gesamtschulverband, so ist vor der Verteilung der zweiten Hälfte des Schulsteuerbedarfs nach dem Steuermaßstab das Steuersoll der Gemeinde zunächst nach der Kinderzahl auf die mehreren Verbände zu verteilen (§ 9 Abs. 2 und 4).

Anträge des Gutsbesitzers auf Unterverteilung (§ 8 Abs. 2) sind ohne besondere Veranlassung von Amts wegen nicht anzuregen.

VI. Jüdisches Schulwesen.

Für die jüdischen, sowie für die jüdisch-christlichen Volksschulen bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend. Diese Schulen bleiben von der im § 1 statuierten Einführung des Gemeindeprinzips unberührt. Die zu ihrer Unterhaltung Verpflichteten gelten aber als Schulverbände im Sinne des Gesetzes (§ 40). Auf sie finden daher insbesondere auch die §§ 14 ff., 17, 18 ff., Anwendung. Bei der Aufstellung des Verteilungsplanes durch die Kreisausschüsse (§ 23) sind sie zu berücksichtigen. Bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit der jüdischen Schulverbände sind die ihnen von den bürgerlichen Gemeinden nach § 40 Abs. 1 des Gesetzes in Verbindung mit § 67 Nr. 3 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 (Gesetzsamml. S. 263) zu leistenden Beihilfen zu beachten. Wegen der Grundsätze für die Gewährung dieser Beihilfen wird auf die Erlasse vom 29. Januar und 11. September 1873 (s. Zentrbl. der Unterrichtsverwaltung 1873, S. 185 und 1874 S. 403) verwiesen. Die Beihilfe ist unter Berücksichtigung der gesamten in Betracht kommenden Verhältnisse (s. § 67 Nr. 3 a. a. O.) in billiger Weise zu bemessen. Die Feststellung der Höhe ist zunächst der gütlichen Vereinbarung der Beteiligten zu überlassen. Falls eine Verständigung nicht zu erreichen ist, hat die Königliche Regierung behufs der Festsetzung zu berichten.

Wird der jüdische Religionsunterricht nicht in besonderen jüdischen Schulen erteilt oder wird für seine Beschaffung nicht von den bürgerlichen Gemeinden u. s. f. nach § 40 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes Sorge getragen, wird derselbe vielmehr durch von der Synagogengemeinde bestellte Lehrkräfte erteilt, so haben die Synagogengemeinden nach § 40 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes einen

Anspruch gegen die bürgerlichen Gemeinden auf eine Beihilfe, sofern in einer öffentlichen christlichen Volksschule die Zahl der einheimischen jüdischen Kinder dauernd mindestens zwölf beträgt. Die Beihilfe ist auch hier unter sinngemäßer Berücksichtigung der im § 67 Nr. 3 a. a. O. hervorgehobenen Umstände in billiger Weise zu bemessen. Die Feststellung der Beihilfe ist zunächst der gütlichen Vereinbarung der Beteiligten zu überlassen. Wegen Bewilligung staatlicher Unterstützungen an diese Synagogengemeinden bleibt besondere Verfügung vorbehalten.

VII.

Wegen der Bewilligung von Ergänzungszuschüssen an die Schulverbände, wegen der Einrichtung von Schuldeputationen, Schulkommissionen, Schulvorständen — unbeschadet der Vorschrift zu Nr. II oben —, wegen der Regelung der konfessionellen Verhältnisse und der Lehrerberufung, wegen des Erlasses der im § 62 Abs. 2 und 4 gedachten Regulative, endlich wegen der Behandlung der aus nationalpolitischen Gründen aus Staatsmitteln errichteten Schulen (§ 69) bleibt die weitere Verfügung vorbehalten.

Berlin, den 25. Februar 1907.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.
von Studt.

U III D 41.

---

35) Rechtsgrundsätze des Königlichen Oberverwaltungsgerichts.

Grundsätze für die Anwendung des § 53 des Kommunalabgabengesetzes für den Fall, daß die Arbeiterschaft der Wohnsitzgemeinde in einer Mehrzahl von Betriebsgemeinden beschäftigt ist.

In der Stadtgemeinde R. bestehen Fabrikanlagen, in deren Betrieben angeblich 898 in der benachbarten Landgemeinde G. wohnende Arbeiter beschäftigt werden. Wegen der Mehrausgaben für das öffentliche Volksschulwesen und die öffentliche Armenpflege, welche mit Rücksicht auf jene Arbeiter und ihre Familienangehörigen entstehen, hat die Landgemeinde G. von der Stadtgemeinde R. für das Rechnungsjahr 1902 einen Zuschuß in Höhe von 1 000 *M* gefordert. Als die Stadtgemeinde R. es ablehnte, irgend einen Zuschuß zu zahlen, weil die Vorbe-

dingungen für die Ausnutzung der Berechtigung des § 53 des Kommunalabgabengesetzes nicht vorhanden seien, wies der Bezirksausschuß den Antrag der Gemeinde G. mittels Beschlusses vom 13. Oktober 1903 zurück.

Die Gemeinde G. beantragte die mündliche Verhandlung, wurde jedoch durch Urteil des Bezirksausschusses mit ihrer Klage abgewiesen.

Der Berufung der Klägerin gegen dieses Urteil war der angestrebte Erfolg nicht zu versagen.

Der erste Richter hat den Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zu den Schul- und Armenlasten aus Erwägungen grundsätzlicher Natur abgewiesen. Sein Standpunkt ist folgender: der § 53 des Kommunalabgabengesetzes finde nur Anwendung, wenn der Wohnsitzgemeinde eine andere Gemeinde gegenüberstehe, durch deren Betriebe ersterer Mehrausgaben an Schul- und Armenlasten entstanden seien. Unerläßliche Voraussetzung für die Anerkennung des Anspruchs sei der Nachweis, daß die in Betracht kommenden Arbeiter lediglich deshalb und aus keinem anderen Grunde in der Gemeinde G. zugezogen oder dort wohnen geblieben seien, als um gerade in den Betrieben der Stadt R. zu arbeiten. Einen solchen Nachweis zu erbringen, sei hier aber unmöglich. Denn G. gehöre zu einem großen, zusammenhängenden Industriegebiet mit im wesentlichen gleichartigen Betrieben. Deshalb lasse sich eine den gesetzlichen Erfordernissen genügende Einwirkung der Industrie des einzelnen Nachbarorts auf die Aufenthaltsverhältnisse der häufig wechselnden Arbeiter mit hinreichender Sicherheit überhaupt nicht nachweisen. Es sei vielmehr (ohne weiteres) die Annahme gerechtfertigt, daß im großen und ganzen die in G. wohnhafte Arbeiterschaft, auch soweit sie in Betrieben von R. beschäftigt sei, in erster Linie wegen der Arbeitsgelegenheit des umliegenden Industriegebietes und nicht wegen der Industrie des einzelnen Ortes sich in G. niedergelassen habe oder dort geblieben sei.

Diese Rechtsanschauungen sind nicht haltbar. Der Regelfall ist naturgemäß der, daß einer Wohngemeinde eine einzelne Betriebsgemeinde gegenübersteht. Aber weder der Wortlaut des Gesetzes noch dessen Entstehungsgeschichte nötigen zu der Annahme, daß nur in einem solchen Fall der § 53 überhaupt Anwendung finde. Das Wort „eine", welches der genannte Paragraph sowohl bei der den Anspruch erhebenden als der in Anspruch genommenen Gemeinde gebraucht, läßt, wie dies bei dem unbestimmten Artikel stets der Fall ist, es ebenso zu, daß eine einzelne als daß mehrere Gemeinden darunter fallen.

Bei den Beratungen im Abgeordnetenhause über den § 53 ist zum Ausdruck gekommen, daß dessen Vorschrift, wie dort

gesagt wurde, „sinngemäße Anwendung" zu finden habe, sowohl wenn der Betrieb sich über mehrere Gemeinden erstreckt als auch, wenn von mehreren Gemeinden Ansprüche erhoben werden (Stenographische Berichte des Abgeordnetenhauses 1892/3 Band V Seite 2925).

Der Gerichtshof hat denn auch in ständiger Rechtsprechung angenommen, daß das Gesetz — dessen Bedingungen im übrigen vorausgesetzt — auch dann Anwendung finde, wenn die Mehrausgaben durch die in mehreren Nachbargemeinden stattfindenden Betriebe verursacht werden (vgl. Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 19. Dezember 1902, abgedruckt im Preußischen Verwaltungsblatt Jahrgang XXIV Seite 467, Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XXXXIII Seite 131).

Der Bezirksausschuß hat aber auch den Begriff des ursächlichen Zusammenhanges zu eng aufgefaßt.

Ist von der Wohngemeinde aus die Arbeit in verschiedenen Betriebsgemeinden möglich, so wird der Kausalnexus damit nicht etwa für sämtliche Betriebsgemeinden aufgehoben, vielmehr besteht er für alle, d. h. die Wohngemeinde kann ihren Anspruch richten gegen jede Gemeinde, in deren Betrieben Arbeiter beschäftigt sind, welche Mehrausgaben für Schulen und Arme herbeiführen. Es ist auch nicht der Nachweis erforderlich, daß die in den Betrieben von R. beschäftigten Arbeiter nur deshalb in der Gemeinde G. zugezogen oder wohnen geblieben sind, um gerade in den Betrieben von R. zu arbeiten. Es kommt vielmehr nur darauf an, ob der Arbeiter sich der Industrie wegen — mag sie in einer Gemeinde oder in einem größeren Bezirk betrieben werden — an einem Orte niedergelassen hat. So lange daher der in G. wohnende Fabrikarbeiter in R. beschäftigt ist, hat G. den Anspruch aus § 53 des Kommunalabgabengesetzes gegen R., sobald er in O. arbeitet, gegen die Gemeinde O. geltend zu machen. Nach § 53 a. a. O. ist nicht zu verlangen, daß der Arbeiter in G. nur wohnt, um gerade in R. zu arbeiten, seine Absicht darf auch auf O. oder auf andere von G. erreichbare Arbeitsorte mit gerichtet sein. Der ursächliche Zusammenhang würde nur fehlen, wenn festgestellt wäre, daß die in der Betriebsgemeinde beschäftigten Arbeiter auch in der Wohnsitzgemeinde auskömmlichen Verdienst finden könnten.

Damit fällt die Vorentscheidung in ihrem ganzen Umfang. Denn daß die in den Betrieben von R. beschäftigten — angeblich 898 — Arbeiter von G. im Jahre 1902 die Möglichkeit gehabt haben sollten, auch in G. sich durch Arbeit die Mittel zum Lebensunterhalt zu verschaffen, hat weder der Bezirksausschuß angenommen, noch ist dies von der Beklagten behauptet worden. Bei richtiger Auslegung des § 53 a. a. O. hätte mithin der erste

Richter bezüglich aller im Jahre 1902 in G. wohnhaften, aber in Fabrikbetrieben von R. beschäftigten Arbeiter, von denen er annahm, daß sie der in jenem Bezirk betriebenen Industrie wegen sich in G. niedergelassen haben oder dort verblieben sind, den ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Erwachsen von Mehrausgaben für Volksschulwesen und Armenpflege in G. und den Fabrikbetrieben in R. für vorliegend erachten und dann feststellen müssen, ob die weiteren Voraussetzungen für die Zubilligung eines Zuschusses an die Klägerin vorhanden sind. Er hat sich, was an sich statthaft war, darauf beschränkt, zu untersuchen, ob der Kausalzusammenhang dargetan sei, und alle weiteren Ermittlungen und Erörterungen unterlassen. Es erschien deshalb sachgemäß, die Sache, die noch weiterer Instruktion bedarf, in die Vorinstanz zurückzuverweisen.

(Entscheidung des VIII. Senats vom 23. März 1906 — VIII. 492 —.)

Nichtamtliches.

Holiday Course for Foreigners, 1907 — University of London —.

A Holiday Course for Foreigners will be carried on in the Summer of 1907, and will, as in former years, be under the direction of Professor Walter Rippmann, M.A.

The full course will last from July 22nd to August 16th, and the fee will be £2 10s. Students can also come for the first fortnight or the second fortnight only, for which the fee will be £1 10s. Tickets admitting to the lectures only may be obtained on payment of £1 10s. for the full course, or £1 for a fortnight.

The number of students must be limited if they are to receive that individual attention which is necessary to make a stay in London profitable; students should, therefore, make early application, which, in every case, should be written in English. Tickets will be allotted as applications are received, and will be issued on payment of the fee. Students cannot be admitted after the course begins, and tickets should be obtained by July 20th at the very latest. Each ticket will be numbered to indicate the seat reserved for the student at lectures.

Distinguishing features of the course are the lectures treating of English Literature, Institutions, Education, and Art; the systematic study of English Phonetics; the Classes for Conversation, Reading, and Choral Singing, conducted by trained teachers, and the organisation of Excursions to places of interest in and around London.

Arrangements cannot be made for students who are only beginning the study of English and have no conversational knowledge of the language.

The following Honorary Correspondents, who attended the Holiday Course in 1904, 1905, and 1906, have kindly consented to give information to intending students:—

Austria ...Mr. Hurch, Landes-Oberrealschule, Brünn, Moravia.
Mr. A. Kalla, Deutsche Universität (Clementinum), Prague.
Mr. J. Kreibich, 5 Nikolandergasse, Prague II,
Miss C. Pétro, Engelgasse 3, Pilsen, Bohemia.

Belgium ...Miss Marthe Bernard, 32 rue Chéri, Liège.

Denmark...Mr. J. A. Albinus, Borchs Kollegium, Copenhagen K.
Mr. Th. Christensen, Odder Realskole.
Miss Kjer-Petersen, c/o Kjer-Petersen, M.D., Öresundshospital, Copenhagen.
Mr. A. D. Thyssen, Nordby Realskole, Fano.
Miss Weile, Royal Deaf and Dumb School, Nyborg.

Finland ...Miss H. Granström, Tammerfors.
Mrs. Aino Malmberg, II Antinkatu, Helsingfors.
Miss H. Petterson, Abo, Qvidja.
Miss Elli Telén, Kuopio.

France ...Mr. D. Allard, École Normale, Orléans (Loire).
Mr. C. L. Carel, 86 rue Pinterie, Fougères.
Mr. Gabriel, Collège Lunéville.
Miss M. Picault, 14 rue Sidi-Brahim, Paris XIIème.
Miss Simiand, 13 Boulevard Ed. Rey, Grenoble, Isère.
Mr. P. Voillot, 12 rue de Chorey, Beaune (Côte d'Or).

Germany...Mr. Brinkmann, Albrechtstrasse 32, Steglitz, Berlin.
Mr. Caro, Gausstrasse 33, Frankfort a. M.
Mr. H. Duncker, 7[1] Wulbernstrasse, Lehe a. d. Weser.
Mr. A. Eckermann, 49 Schwartauer Allee, Lübeck.
Mr. P. Fritz, Kaufhausgasse 1a, Strassburg i. Els.
Miss L. Gansser, 10 Cottastrasse, Stuttgart.
Mr. E. Hansen, 28 Mühlenstrasse, Flensburg.
Miss M. Hoffmeister, Reichenbach i. V., Saxony.
Mr. F. Kraft, 9, Wasserturmstrasse, Worms.
Miss Clara Nouvel, 1 a ii Rittergasse, Marienburg.
Miss Reuschel, 66 Nürnberger Strasse, Berlin W. 50.
Miss Sotteck, 1 Fliesstr. 15, Königsberg in Preussen.
Mr. Weinberg, Eintrachtstrasse 3, Pankow, Berlin.

Greece ...Miss Baruxaki, Arsakion School, Larissa.

Holland ...Mr. T. Bantema, da Costastraat 34, Amsterdam.
Mr. Boersma, v. Oldenbarneveldstraat 4, Amsterdam.
Mr. J. Coster, Tilburg.
Mr. Teves, 22 Raamsingel, Haarlem.
Mrs. J. van Esso, Zuidlinde, Meppel.

Hungary...Mr. Kundtz, Kassa (Gymnasium), Föutca 71.
Miss E. Schönfeld, Andrassy út 35, Budapest.

Hungary...Mr. B. Vass, Pécs, Baranya Megye.
Italy ...Miss A. Licciardelli, Taormina, Sicily.
Miss A. Pons, 34 Via di Porta Pinciana, Rome.
Norway ...Mr. Berntsen, Realgymnasium, Bodö.
Mr. A. Gotaas, Aalesund.
Portugal...Mr. Adolpho Benarus, Poço do Borratem 4, Lisbon.
Roumania ...Mr. E. Dall'Orso, Strada Campineano 28, Bucarest.
Russia ...Mr. T. Dobbert, Commercial School, Samara.
Miss J. Leidig, Pusskin Gymnasium, Dorpat.
Sweden ... Mr. J. A. Afzelius, 23 Linnégatan, Gothenburg.
Sweden ... Mr. Hugo Hagelin, Nyköping.
Miss Lundh, L.a Fiskareg 2.
Miss Carin Nilsson, Elementarlaroverked f.fl., Landskrona.
Miss S. Palmgren, Arsenalgatan 2 B, Stockholm.
Mr. C. Palmgren, Drottninggatan 91, Stockholm.
Mr. G. Sillén, Fyrishall, Upsala.
Mr. N. Sundelius, Norrtelje.
Miss Svedberg, 19 Kungsgatan, Växjö.
Switzerland...Mr. E. Blumer-Brodbeck, Schwanden, Kt. Glarus.
Mr. Burkart, rue de Doubs 75, La Chaux-de-fonds.
Mr. H. Müller-Müller, 9 I, Hebelstrasse, Basle.

Details of the lectures and classes, and forms of application for admission and for accommodation, may be obtained on or after May Ist. All communications referring to the Holiday Course should be adressed to:—

The Registrar of the University Extension Board,
University of London,
South Kensington,
London, S. W.,

and the words "*Director of the Holiday Course*" should be written in the top left corner of the envelope.

Personalveränderungen, Titel- und Ordensverleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Ernannt sind zu Kreisschulinspektoren in:

Harburg der bisherige Pastor Hermann Peters aus Damnatz, Kreis Dannenberg,

Gleiwitz II der bisherige Oberlehrer an dem Gymnasium in Frankenstein Dr. Thomas Stolze.

B. Universitäten.

Verliehen ist:

der Stern zum Roten Adlerorden zweiter Klasse mit Eichenlaub und der Zahl 50 dem Ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität zu Halle Wirklichen Geheimen Rat Dr. Kühn;

der Rote Adlerorden zweiter Klasse mit Eichenlaub:

dem Ordentlichen Professor in der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität zu Bonn Dr. Kaulen,

dem Ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität zu Bonn Geheimen Medizinalrat Dr. Saemisch;

der Stern zum Königlichen Kronenorden zweiter Klasse dem Ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität zu Bonn Geheimen Medizinalrat Dr. med. et phil. Freiherrn von la Valette St. George;

der Königliche Kronenorden dritter Klasse den Ordentlichen Professoren in der Medizinischen Fakultät der Universität zu Göttingen Geheimen Medizinalräten Dr. Braun, Dr. Merkel und Dr. Runge.

Beigelegt ist das Prädikat „Professor“:

dem Privatdozenten in der Medizinischen Fakultät der Universität zu Berlin Dr. Claude du Bois-Reymond,

den Privatdozenten in der Philosophischen und Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Münster Dr. Aloys Bömer und Dr. Ludwig Schmitz-Kallenberg,

den Privatdozenten in der Medizinischen Fakultät der Universität zu Königsberg Dr. Egbert Braatz, Dr. Alexander Ellinger und Dr. Otto Weiß,

dem Privatdozenten in der Medizinischen Fakultät der Universität zu Breslau Dr. Wilhelm Ercklentz,

dem Privatdozenten in der Philosophischen Fakultät der Universität zu Berlin Dr. Franz Finck,

dem Privatdozenten in der Medizinischen Fakultät der Universität zu Marburg, Abteilungsvorsteher am Institut für Hygiene und experimentelle Therapie daselbst Dr. Paul Römer.

Der Außerordentliche Professor Dr. Joseph Pompecki zu Königsberg i. Pr. ist in die Philosophische Fakultät der Universität zu Göttingen versetzt.

Ernannt sind:

der bisherige Außerordentliche Professor Dr. Erich Kallius in Göttingen zum Ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität in Greifswald,

der bisherige leitende Arzt des Säuglingsheims in Dresden Dr. Bruno Salge zum Außerordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität in Göttingen.

C. Technische Hochschulen.

Der Etatmäßige Professor an der Landwirtschaftlichen Akademie in Bonn-Poppelsdorf Dr. Philipp Furtwängler ist zum Etatmäßigen Professor an der Technischen Hochschule in Aachen ernannt.

D. Kunst und Wissenschaft.

Verliehen ist:

der Titel „Professor“ dem Musiklehrer Lazaro Uzielli zu Frankfurt a. M.;

der Titel „Königlicher Musikdirektor“:

dem Stabshoboisten, Militär-Musikdirigenten Beez bei dem Infanterie-Regiment Freiherr von Sparr (3. Westfälischen) Nr. 16,

dem Domkantor Paul Wagner zu Marienwerder.

Beigelegt ist das Prädikat „Professor“:

den Außerordentlichen Lehrern an der Königlichen Bergakademie zu Berlin:

dem Oberstabsarzt und Regimentsarzt des Eisenbahnregiments Nr. 3 Dr. Hans Bischoff zu Berlin,

dem Zivilingenieur Dr. Hermann Mehner zu Berlin und

dem Ersten Assistenten in dem Elektrochemischen Laboratorium der Technischen Hochschule zu Berlin Dr. Franz Peters in Groß-Lichterfelde,

dem Arzt Dr. Eugen Holländer zu Charlottenburg,

dem Oberstabsarzt und Regimentsarzt des Kaiser Alexander Garde-Grenadier-Regiments Nr. 1 Dr. Richard Müller zu Berlin,

dem Sanitätsrat Dr. Heinrich Riese zu Groß-Lichterfelde.

E. Höhere Lehranstalten.

Verliehen ist:

der Rote Adlerorden vierter Klasse mit der Königlichen Krone dem Gymnasialdirektor Professor Loeber zu Kiel;

der Rote Adlerorden vierter Klasse den Gymnasialoberlehrern Professor Andreas Detleffsen, Dr. Otto Mensing und Professor Dr. Wilhelm Möller zu Kiel und Professor Lic. Dr. Krebs zu Frankfurt a. M.;

der Titel „Königlicher Musikdirektor" dem Gesanglehrer an dem Gymnasium nebst Realschule zu Stolp i. Pom. Gustav Boenig.

Versetzt bezw. berufen ist der Oberlehrer Professor Bock vom Realgymnasium zu Bromberg an das Kaiser Wilhelms-Gymnasium zu Hannover.

Ernannt sind:

der Oberlehrer an der Lateinischen Hauptschule bei den Franckeschen Stiftungen in Halle a. S. Dr. Max Adler zum Direktor des Gymnasiums in Salzwedel,

der Oberlehrer an dem Gymnasium in Lingen Professor Artur Fritz Corsenn zum Direktor des Gymnasiums in Gelsenkirchen,

der bisherige Leiter des in der Entwicklung begriffenen Gymnasiums in Essen Friedrich Meese zum Direktor der Anstalt;

zu Oberlehrern am Gymnasium in:

Schrimm der katholische Religionslehrer Norysktiewicz zugleich zum katholischen Religionslehrer,

Bocholt der Schulamtskandidat Joseph Nostitz.

F. Schullehrer- und Lehrerinnenseminare.

Versetzt ist der Seminaroberlehrer Schmidt von Karalene nach Köslin.

Ernannt sind:

zum Seminardirektor am Schullehrerseminar in Pr. Eylau der bisherige Seminaroberlehrer Hermann Müller daselbst;

zu Seminaroberlehrern am Schullehrerseminar in:

Brieg der bisherige Rektor und Prediger Frommhagen in Niemegk,

Wunstorf der bisherige Ordentliche Seminarlehrer von Hofe in Alfeld,

Verden der bisherige Ordentliche Seminarlehrer an dieser Anstalt Bernhard Wiese;

zur Ordentlichen Seminarlehrerin am Lehrerinnenseminar in Burgsteinfurt die bisherige kommissarische Lehrerin Martha Steinert;

zu Ordentlichen Seminarlehrern am Schullehrerseminar in:

Pölitz der Mittelschullehrer Gerlach aus Mühlhausen i. Thür.,
Alfeld der Präparandenlehrer Habermalz daselbst,
Wittlich der bisherige kommissarische Seminarlehrer Kohn,
Ziegenhals der kommissarische Seminarlehrer Wolff daselbst,
Exin der kommissarische Seminarlehrer Zimmermann.

G. Präparandenanstalten.

An der Präparandenanstalt in Lyck ist der kommissarische Präparandenlehrer Reinhardt daselbst als Zweiter Lehrer angestellt.

H. Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

Banse, Regierungs- und Schulrat zu Stralsund,
Dr. Biebach, Professor, Gymnasialoberlehrer zu Posen,
D. Dr. Blaß, Ordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität zu Halle,
Daniel, Severin, Ordentlicher Seminarlehrer zu Warendorf,
Dr. Dilthey, Geheimer Regierungsrat, Ordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität zu Göttingen,
Hesse, Geheimer Rechnungsrat, Direktor der Geheimen Kanzlei im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten,
Dr. Israel, Geheimer Medizinalrat, Außerordentlicher Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität zu Berlin,
Dr. Kramm, Professor, Realgymnasialoberlehrer zu Cassel,
Schmidt, Ordentlicher Seminarlehrer zu Koschmin.

In den Ruhestand getreten unter Verleihung des Charakters als Geheimer Regierungsrat:

Kalckhoff, Realgymnasialdirektor zu Hildesheim,
Moll, Regierungs- und Schulrat zu Köslin,
Dr. Willert, Gymnasialdirektor zu Gelsenkirchen.

Anderweit ausgeschieden:

Kopp, Gymnasialoberlehrer zu Strehlen.

Inhaltsverzeichnis des Aprilheftes.

Druck von Otto Walter, Berlin S. 14.

Zentralblatt
für
die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

Nr. 5. Berlin, den 3. Mai. 1907.

A. Behörden und Beamte.

36) Feststellung der Verwendbarkeit eines zu pensionierenden Beamten in einem andern Amte.

Berlin, den 12. März 1907.

Nachstehende von den Herren Ministern der Finanzen und des Innern an die Königlichen Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten erlassene Rundverfügung vom 31. Januar d. Js., betreffend die Feststellung der Verwendbarkeit eines zu pensionierenden Beamten in einem andern Amte

zu a) wird zur Kenntnisnahme mit dem Bemerken mitgeteilt, daß dieser Erlaß auch im dortseitigen Geschäftsbereiche sinngemäß zur Durchführung zu bringen ist.

zu b) wird zur Kenntnisnahme und entsprechenden Berücksichtigung bei den hierher einzureichenden Pensionierungsanträgen mitgeteilt.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

An

a) die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.

b) die Herren Universitätskuratoren, den Herrn Rektor und den Senat der Königlichen Universität zu Berlin, das Königliche Universitätskuratorium zu Berlin, die Herren Rektoren der Königlichen Technischen Hochschulen, den Herrn Direktor des Königlichen Materialprüfungsamtes zu Groß-Lichterfelde W. 3., die Generalverwaltung der Königlichen Museen zu Berlin, den Herrn Generaldirektor der Königlichen Bibliothek zu Berlin, den Herrn Präsidenten der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin, die Königliche Charitédirektion zu Berlin. A 161.

Berlin, den 31. Januar 1907.

Die Königliche Oberrechnungskammer hat die Wahrnehmung gemacht, daß die mit der Pensionsfestsetzung betrauten Behörden häufig die Pensionierung von Beamten allein auf Grund der Feststellung ihrer Unfähigkeit zur ferneren Bekleidung ihres bisherigen Amtes verfügen, ohne die Möglichkeit ihrer anderweiten Verwendung zu prüfen, trotzdem die körperlichen und geistigen Kräfte der Beamten zur Wahrnehmung leichterer Dienstverrichtungen in andern amtlichen Stellungen noch ausreichend erscheinen. Dieses Verfahren widerspricht der Bestimmung zu Nr. 1 des Runderlasses vom 29. Juli 1884 — Min. Bl. d. i. Verw. S. 194 —.*) Nach dieser darf die Pensionierung erst dann ausgesprochen werden, wenn feststeht, daß der Beamte wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte dauernd unfähig ist, nicht nur die Pflichten des ihm übertragenen Amtes, sondern auch die Pflichten eines andern Amtes derselben Verwaltung von nicht geringerem Range und Diensteinkommen zu erfüllen.

Ist nach dem Gesundheitszustande und dem Lebensalter eines Beamten, der für das von ihm bekleidete Amt dauernd unfähig geworden ist, Grund zu der Annahme vorhanden, daß er in einem andern Amte noch mit Erfolg und nicht nur vorübergehend würde verwendet werden können, so ist ihm ein solches Amt zu übertragen. Diese Maßnahme wird insbesondere dann in Frage kommen, wenn ein bisher im Außendienste beschäftigter Beamter zwar die mit diesem verbundenen Anstrengungen nicht mehr ertragen oder ohne Gefahr für seine Gesundheit den Unbilden der Witterung sich nicht mehr aussetzen kann, den Anforderungen des Innendienstes aber, für welchen im allgemeinen eine geringere körperliche Rüstigkeit ausreicht, noch gewachsen erscheint.

Die Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten und Regierungen, welchen für den Bereich mehrerer Ressorts die Anstellungs- und Pensionierungsbefugnis für bestimmte Beamtenkategorien zusteht, haben eintretendenfalls ihre Prüfung nicht nur darauf zu beschränken, ob der Beamte noch in einer andern Stelle derselben Verwaltung zweckmäßig Verwendung finden kann, sondern auch darauf zu erstrecken, ob etwa innerhalb der übrigen ihnen unterstehenden Verwaltungszweige dem Beamten eine geeignete Stelle übertragen werden kann, wobei kein Unterschied zu machen ist, ob die Anstellungsbefugnis für die betreffende Stelle den Regierungspräsidenten oder den Regierungen zusteht, so daß für die von letzteren zu pensionierenden Beamten auch die den ersteren

---

*) Min. d. geistl. 2c. Angelegenh. Runderlaß vom 11. Oktober 1884. G III. 2735. U I. II. III^a (Zentrbl. d. ges. Unterr. Verw. 1885. Seite 136).

unterstehenden Beamtenstellen in Betracht kommen und umgekehrt. Beispielsweise ist, wenn ein Unterbeamter der Strom- oder Kanal-Bauverwaltung für den Außendienst nicht mehr geeignet ist, zu prüfen, ob er noch für den Dienst eines Kassendieners oder Boten bei der allgemeinen Verwaltung brauchbar ist. Erst wenn festgestellt ist, daß in dem Anstellungsbezirke überhaupt keine geeignete Stelle innerhalb der mehreren in Betracht kommenden Ressorts frei ist, darf die Pensionierung verfügt werden.

Liegen besondere Gründe für die Annahme vor, daß der Beamte in einem andern Anstellungsbezirke des Ressorts, welchem er angehört, erfolgreiche Verwendung finden kann, so wird vor seiner Pensionierung eine Anfrage bei der zuständigen Behörde in Erwägung zu nehmen sein.

Eine Anfrage bei Anstellungsbehörden eines andern Ressorts über die Verwendbarkeit eines Beamten wird nur ganz ausnahmsweise bei besonderem Anlaß angezeigt sein.

Voraussetzung für die Überführung eines Beamten in eine andere Stelle ist, daß er die Anstellungsbedingungen für diese erfüllt. Zu berücksichtigen ist hierbei aber, daß nach § 10 Nr. 3 der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern — Min. Bl. d. i. Verw. 1882 S. 225 — die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen auch nichtversorgungsberechtigten Beamten verliehen werden können, wenn diese andernfalls wegen Unbrauchbarkeit für ihren Dienst in den Ruhestand versetzt werden müßten. Von solchen Verleihungen ist jedoch gemäß dem zweiten Satze der angezogenen Bestimmung dem Kriegsministerium Kenntnis zu geben.

Endlich ist zu beachten, daß der Beamte nach § 87 Disziplinarges. ohne seinen Willen in ein anderes Amt nur dann versetzt werden darf, wenn dieses nicht mit geringerem Range und etatmäßigem Diensteinkommen als das bisher bekleidete ausgestattet ist. Als eine Verkürzung im Einkommen ist es nicht anzusehen, wenn die Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern entzogen wird oder der Bezug der für die Dienstunkosten besonders ausgesetzten Einnahmen mit diesen Unkosten selbst fortfällt. Ebensowenig liegt eine unzulässige Benachteiligung des Beamten vor, wenn dieser in dem früheren Amte eine höhere Gehaltstufe hätte erreichen können, als es in dem neuen Amte möglich ist, da den Beamten ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltszulagen nicht zusteht. Es genügt vielmehr, wenn ihm dasjenige pensionsfähige Diensteinkommen weiter gewährt wird, welches er im Zeitpunkte seiner Überführung in das neue Amt tatsächlich bezogen hat.

Ew. Hochwohlgeboren wollen demgemäß in Zukunft verfahren und in jedem Falle der Pensionierung eines Beamten, in welchem

eine Verwendung desselben in einem andern Amte überhaupt in Frage kommen kann, aktenmäßig feststellen, aus welchem Grunde eine solche anderweite Verwendung nicht erfolgt ist.

Der Finanzminister. Der Minister des Innern.
Freiherr von Rheinbaben. von Bethmann Hollweg.

An sämtliche Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten, sowie an den Herrn Dirigenten der Königlichen Ministerial-, Militär- und Baukommission zu Berlin.
I. 19538 1. Ang. II. 13085 III. 695.
M. d. J. Ia 3210.

---

37) Verwendung staubbindender Öle bei den staatlichen Unterrichtsanstalten.

Berlin, den 23. März 1907.

Nach Benehmen mit den Herren Ministern der Finanzen und der öffentlichen Arbeiten bestimme ich in Verfolg meiner Verfügung vom 25. Januar d. Js. — A 83 —, daß die Kosten für Verwendung staubbindender Öle bei den staatlichen Unterrichtsanstalten auf deren Geschäftsbedürfnisfonds (Fonds zu sonstigen sächlichen Ausgaben) zu übernehmen sind.

Was den Antrag vom 7. Juli v. Js. anlangt, so ist nicht anzuerkennen, daß die Schuldiener oder sonstige mit der Hausreinigung betraute Beamte keine Verpflichtung haben, das Ölen der Fußböden mit staubbindendem Öl zu besorgen. Vielmehr muß daran festgehalten werden, daß diese Tätigkeit, wenn den betreffenden Beamten ein Auftrag hierzu erteilt wird, zu ihren Dienstobliegenheiten gehört, die sie ohne besonderes Entgelt auszuführen haben.

Abschrift dieses Erlasses habe ich den sämtlichen übrigen Königlichen Provinzial-Schulkollegien und den Herren Regierungspräsidenten der Monarchie zugehen lassen.

An das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.

Abschrift zur gleichmäßigen Beachtung.

An die übrigen Königlichen Provinzial-Schulkollegien.

Abschrift übersende ich zur gefälligen Kenntnisnahme und Benachrichtigung der Lokalbaubeamten.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

An die Herren Regierungspräsidenten.
A 280 U II. U III.

---

38) Deckblätter Nr. 171 bis 182 zu den Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern.

Berlin, den 4. April 1907.

In Verfolg des Erlasses vom 29. Juni v. Js. — A 903 — (Zentrbl. S. 573) übersende ich ein Exemplar der Deckblätter Nr. 171 bis 182 zu den Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

An die nachgeordneten Behörden. A 442.

Januar 1907.

Deckblätter Nr. 171 bis 182

zu den

Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern.

D. V. E. Nr. 42.

[171]) zu S. 32/33. — [172]) zu S. 34 g. — [173]) zu S. 34 h. — [174]) zu S. 51/52. — [175]) zu S. 53/54. — [176]) zu S. 56. — [177]) zu S. 58. — [178]) zu S. 59. — [179]) zu S. 63. — [180]) zu S. 67. — [181]) zu S. 68 a. — [182]) zu S. 72 d.

Seite 32. Anlage D, Abschnitt III. Militärverwaltung.

Ziffer 13. Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen: Der zweite Abschnitt erhält nachstehende Fassung:

Lazarettinspektoren als Kassenkontrolleur und als Hausinspektor.

Diese Beamten werden aus der Zahl der angestellten Lazarettverwaltungsbeamten entnommen.

Deckbl. 171.

Seite 33. Ziffer 21. Technische Institute der Artillerie. Es tritt hinzu:

Materialverwalter beim Militär-Versuchsamt in Berlin.

Seite 33. Ziffer 26. Garnison-Bauwesen erhält folgende Fassung:

26. Militär-Bauwesen:

Militär-Bauregistratoren.

Seite 34 g. Ergänzung der Anlage D., Abschnitt Militärverwaltung.

a) Preußisches Kontingent. Der Abschnitt „Technische Institute der Artillerie" erhält folgende Fassung:

Deckbl 172.

I u. III,	Technische Institute der Artillerie:	
21.	Rendant und Materialienverwalter beim Militär-Versuchsamte,	Die Direktion des Militär-Versuchsamts in Berlin.
	Zeichnungenverwalter beim Artillerie-Konstruktionsbureau,	Das Artillerie-Konstruktionsbureau in Spandau.
	Revisoren, Unterbeamte.	Das Institut, bei dem der Bewerber angestellt zu werden wünscht.

Seite 34 h. Der Abschnitt „Garnison-Bauwesen" erhält die Überschrift:

Deckbl. 173.

Militär-Bauwesen.

Statt „Garnison-Bauschreiber" ist zu setzen:

Militär-Bauregistratoren.

Seite 51—52.

Anlage J., IV. Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Die Nr. 1 erhält folgende Fassung:

Deckbl. 174.

1. Preußisch-hessische Eisenbahngemeinschaft.			Bei allen hessischen Stellen haben die hessischen Staatsangehörigen den Vorzug (§ 18 Ziffer 1 der Anstellungsgrundsätze).
*Hauptkassenkassierer, *Betriebskontrolleure, *Ober-Bahnhofsvorsteher. *Ober-Gütervorsteher, *Ober-Kassenvorsteher und *(nichttechnische) Eisenbahnsekretäre einschließlich der *Materialienverwalter erster Klasse,	zusammen als eine Gruppe mindestens zur Hälfte.†		† Das Aufrücken der Militär- und der Zivilanwärter in höhere Gruppen erfolgt nach der Reihenfolge, die sich aus dem Anteilsverhältnis ergibt.
Bahnhofsvorsteher, Gütervorsteher, Kassenvorsteher,	zusammen als eine Gruppe mindestens zur Hälfte.†	Für die preußischen Stellen der Eisenbahndirektionsbezirke Breslau, Kattowitz und Magdeburg die Eisenbahndirektion in Breslau. Für die preußischen Stellen der	
Eisenbahnassistenten einschl. Bahnhofsverwalter und Materialienverwalter zweiter Klasse,	zusammen als eine Gruppe zu zwei Dritteln.		
Stations- und Bureaudiätare, sowie Stationsaspiranten,	zu zwei Dritteln.		

Nach Deckbl. 174.

*Brückengeldeinnehmer,	mindestens zur Hälfte.	Eisenbahndirektionsbezirke Erfurt, Halle (Saale) und Posen die Eisenbahndirektion in Halle (Saale). Für alle übrigen preußischen Stellen die Eisenbahndirektion, in deren Bezirk die Stelle zu besetzen ist. Für die hessischen Stellen die Königlich Preußische und Großherzoglich Hessische Eisenbahndirektion in Mainz oder die Königliche Eisenbahndirektion in Frankfurt (Main).	† Das Aufrücken der Militär- und der Zivilanwärter in höhere Gruppen erfolgt nach der Reihenfolge, die sich aus dem Anteilsverhältnis ergibt.
Fahrkartenausgeber,	—		
Magazinaufseher,	—		
Kanzlisten erster Klasse,	—		
Kanzleidiätare,	—		
Kanzleiaspiranten,	—		
Fahrkartendrucker,	—		
Bureau- und Kassendiener,	—		
Lademeister,	—		
Lademeisterdiätare,	—		
Lademeisteraspiranten,	—		
*Zugführer,	—		
*Packmeister,	—		
Schaffner,	—		
Portiers und Bahnsteigschaffner,	—		
*Steuermänner,	—		
Matrosen,	—		
*Bahnhofsaufseher,	—		
*Weichensteller erster Klasse,	—		
*Stellwerksweichensteller,	—		
Weichensteller,	—		
Brückenwärter,	—		
Bahnwärter,	—		
Nachtwächter.	—		

Seite 53 und 54. Bei Nr. 2 „Allgemeine Bauverwaltung" sind einzureihen:

Deckbl. 175.

zwischen „Brückenmeister" und „Schleusenmeister" *Abgabenrevisoren,	—	(bleibt unverändert.)	
zwischen „Polizeisergeant" und „Hafenpflanzungsaufseher" Fähraufseher,	—		
zwischen „Maschinenwärter" und „Brückenmatrosen" Signalwärter.	—		

Seite 56. V. Ministerium für Handel und Gewerbe.

Bei Nr. 1 „Handels- und Gewerbeverwaltung usw." kommen die Absätze

Deckbl. 176.

„Kassen- und Bureaubeamte bei den Bernsteinwerken in Königsberg,	mindestens	Direktion . . . ."	
„Unterbeamte dieser Werke als Produktenaufseher, Wächter und Strandaufseher	soweit	Direktion . . . ."	

in Fortfall.

Seite 58. In Nr. 2 „Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung" ist dem Absatze „Schichtmeister bei den Bergwerksdirektionen zu Dortmund und Zabrze, bei den staatlichen Bergwerken, Hütten, Salzwerken und Badeanstalten" (Deckblatt 144) hinzuzufügen):

Deckbl. 177.

mit Einschluß derjenigen bei den Königlich Preußischen und Herzoglich Braunschweigischen Gemeinschaftswerken am Unterharz sowie derjenigen bei den Königlich Preußischen und Fürstlich Schaumburg-Lippischen Gesamt-Steinkohlenbergwerken bei Obernkirchen.			

Seite 59. Am Schlusse der Nr. 2 tritt hinzu:

Deckbl. 178.

Kassen- und Bureaubeamte bei den Bernsteinwerken in Königsberg,	mindestens zur Hälfte mit Ausschluß der Stellen des Hauptbuchhaltereivorstehers und Vorstehers der Handelsabteilung, des Lagerverwalters und eines Sekretärs als Buchhalter.	Oberbergamt in Breslau.	
Unterbeamte dieser Werke als Produktenaufseher, Wächter und Strandaufseher.	soweit die Anwärter nicht aus den zur Grubenarbeit nicht mehr tauglichen Bergleuten der Bernsteinwerke entnommen werden.	Direktion der Bernsteinwerke zu Königsberg.	

Seite 63. VIII. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Deckbl. 179.

Bei Nr. 4 erhält die Überschrift „Landwirtschaftliche und Gärtner-Lehranstalten" den Zusatz:

und die landwirtschaftlichen Versuchs- und Forschungsanstalten in Bromberg.

Nach Deckbl. 179.

In der Bemerkung zu Nr. 4 und 5 (Deckbl. 145) ist hinter „Gärtnerlehranstalten" einzuschalten:

und die landwirtschaftlichen Versuchs- und Forschungsanstalten in Bromberg.

Deckbl. 180.

Seite 67. IX. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Unter Nr. 9a „Königliche Akademie zu Posen (Deckbl. 146) ist statt „Bureauhilfsarbeiter" zu setzen:

*Bureaubeamter.

Deckbl. 181.

Seite 68a. X. Kriegsministerium.

Unter Nr. 1 „Verwaltung des Zeughauses zu Berlin" ist statt „Sekretär und Registrator, Bureauassistent" zu setzen:

Bureaubeamte.

Deckbl. 182.

Seite 72d. Anlage K. (Deckblatt 168).

Lfd. Nr. 54 ist statt „Direktion der Niederländischen Süd-Eisenbahngesellschaft in Maastricht" zu setzen:

Generaldirektion der Gesellschaft für den Betrieb von niederländischen Staatseisenbahnen in Utrecht.

B. Universitäten und Technische Hochschulen.

39) Stempelfreiheit der von Studierenden zum Nachweise ihrer Berechtigung zum Genusse von Honorarstundungen, Benefizien und Stipendien beizubringenden Bedürftigkeitsbescheinigungen.

Berlin, den 2. April 1907.

In Übereinstimmung mit dem Herrn Finanzminister trete ich der von Eurer Magnifizenz und dem Senate in dem Berichte vom 18. Juli v. Js. geltend gemachten Ansicht bei, daß die von Studierenden zum Nachweise ihrer Berechtigung zum Genusse von Honorarstundungen, Benefizien und Stipendien beizubringenden Bedürftigkeitsbescheinigungen nach der Befreiungsvorschrift c zur

Tarifstelle 77 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 von Stempelsteuer befreit sind. Doch ist diese Befreiung nach dem letzten Absatz der genannten Tarifstelle dadurch bedingt, daß der die Stempelfreiheit begründende Zweck aus der Urkunde hervorgeht. Den nach dem vorgelegten Muster ausgestellten Urkunden würden also an passender Stelle die Worte: „Zur Erlangung eines Stipendiums" oder „zur Erlangung von Honorarstundungen" oder dergl. einzufügen sein. Wird die Bescheinigung später zu Zwecken benutzt, die eine stempelfreie Benutzung nicht zulassen, so würde der Stempel nachgebracht werden müssen. Der Herr Finanzminister wird demnächst die Provinzialsteuerdirektoren mit entsprechender Anweisung versehen.

An den Herrn Rektor und den Senat der Königlichen Friedrich Wilhelms-Universität zu Berlin.

Abschrift zur Kenntnisnahme und Mitteilung an die akademischen Kollaturbehörden.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Naumann.

An die Herrn Universitätskuratoren und den Herrn Oberpräsidenten zu Königsberg i. Pr. als Kurator des Lyzeum Hosianum zu Braunsberg. U I 442.

C. Kunst und Wissenschaft.

40) Ernennung der Mitglieder des Beirates des Königlichen Kunstgewerbemuseums zu Berlin für die Zeit bis zum 31. März 1910.

Nachdem Seine Majestät der König geruht haben, mittels Allerhöchsten Erlasses vom 11. März 1907 die Ernennung der Mitglieder des durch die Grundzüge zu einem Statute für das Königliche Kunstgewerbemuseum in Berlin vom 31. März 1885 eingesetzten Beirates für die Zeit vom 1. April 1907 bis zum 31. März 1910 zu vollziehen, ist dieser Beirat, wie folgt, zusammengesetzt:

1. Max zum Busch, Inhaber des Möbel- und Dekorationsgeschäftes Karl Müller & Co.,
2. Graf August von Dönhoff-Friedrichstein, Obermarschall im Königreiche Preußen, Wirklicher Geheimer Rat, Fideikommißbesitzer,

3. August Gaul, Bildhauer, Mitglied der Genossenschaft der Ordentlichen Mitglieder der Königlichen Akademie der Künste,
4. Graf von Harrach, Wirklicher Geheimer Rat, Professor, Geschichtsmaler, Mitglied des Senates der Königlichen Akademie der Künste,
5. Dr. Heinecke, Geheimer Regierungsrat, Direktor der Königlichen Porzellanmanufaktur,
6. Dr. P. Jessen, Direktor der Bibliothek des Königlichen Kunstgewerbemuseums,
7. von Ihne, Geheimer Oberhofbaurat, Hofarchitekt Seiner Majestät des Kaisers und Königs,
8. Kirschner, Oberbürgermeister,
9. H. Kraetke, Privatier, stellvertretendes Mitglied des Gewerblichen Sachverständigen-Vereines,
10. Landbeck, Geheimer Oberregierungsrat, Direktor der Reichsdruckerei,
11. Dr. Langerhans, Stadtverordnetenvorsteher,
12. Dr. Lehrs, Geheimer Regierungsrat, Professor, Direktor des Kupferstichkabinetts der Königlichen Museen,
13. Dr. Lessing, Geheimer Regierungsrat, Professor, Direktor der Sammlungen des Königlichen Kunstgewerbemuseums,
14. Dr.-Ing. Alfred Messel, Geheimer Regierungsrat, Professor, Architekt der Königlichen Museen,
15. Dr. Michaelis, Professor, Stadtschulrat,
16. Mohn, Professor, Direktor der Königlichen Kunstschule, Mitglied des Senates der Königlichen Akademie der Künste,
17. Dr.-Ing. Muthesius, Geheimer Regierungsrat, Mitglied des Landesgewerbeamtes,
18. Bruno Paul, Professor, Direktor der Unterrichtsanstalt des Königlichen Kunstgewerbemuseums,
19. E. Puls, Rentier, Mitglied des Gewerblichen Sachverständigen-Vereines,
20. Hugo Schaper, Hofgoldschmied Seiner Majestät des Kaisers und Königs,
21. Dr. Seidel, Professor, Direktor des Hohenzollernmuseums und Dirigent der Kunstsammlungen in den Königlichen Schlössern,
22. Dr. Eduard Simon, Kommerzienrat,
23. Sußmann-Hellborn, Professor, Bildhauer,
24. Dr. Max Weigert, Stadtrat und Fabrikbesitzer, Mitglied des Gewerblichen Sachverständigen-Vereines.

41) Benutzung der Arbeitstische in der Zoologischen Station des Geheimen Regierungsrats Professors Dr. Dohrn zu Neapel.

Berlin, den 13. März 1907.

Es ist in den letzten Jahren wiederholt vorgekommen, daß einige der in der Zoologischen Station des Geheimen Regierungsrats Professors Dr. Dohrn in Neapel zur Benutzung für preußische Gelehrte angemieteten Arbeitstische mehrere Monate hindurch unbesetzt geblieben sind, da Meldungen für die Plätze nicht vorlagen. Ich nehme Veranlassung, Ew. pp. ergebenst zu ersuchen, die beteiligten Kreise erneut auf das mit dem v. Dohrn getroffene und mittels Erlasses vom 26. November 1873 — U. 42571 — (Zentrbl. S. 706) dorthin mitgeteilte Abkommen vom 7. Oktober 1873 hinzuweisen, welches, abgesehen von der eingetretenen Erhöhung der Zahl der gemieteten Arbeitstische, im § 1 zu f nur den Zusatz erhalten hat: „Während der Zeit vom 20. Juni bis 20. August sind die Laboratorien der Zoologischen Station geschlossen". Anträge auf Überlassung eines Arbeitstisches sind nach wie vor an mich zu richten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schmidt.

An die Herren Universitätskuratoren, den Herrn Rektor und den Senat der Universität zu Berlin und die Königliche Akademie der Wissenschaften daselbst.
U I K 25782.

D. Höhere Lehranstalten.

42) Neuauflagen von Lehrbüchern.

Berlin, den 15. März 1907.

Dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium lasse ich zur Kenntnisnahme und Nachachtung in der Anlage die Abschrift des Bescheides zugehen, welchen ich dem Vorstande des Deutschen Verlegervereins auf eine Eingabe vom 10. November v. Js. am heutigen Tage erteilt habe.

Zu den Ausführungen dieses Bescheides ist hinsichtlich des von dem Provinzial-Schulkollegium einzuschlagenden Verfahrens folgendes hinzuzufügen:

Um die Bestimmung wirksam durchzuführen, daß wesentlich veränderte neue Auflagen von Lehrbüchern ebenso wie noch nicht

eingeführte Lehrbücher zu behandeln sind und besonderer Genehmigung bedürfen, ist in jedem einzelnen Falle der Umfang und die Art der Änderungen zu prüfen. Liegen keine oder nur ganz geringfügige Änderungen vor, so ist die Weiterbenutzung des Buches nicht zu beanstanden und ungesäumt zu genehmigen. Geben die Veränderungen aber zu Bedenken Anlaß, ob die neue Ausgabe neben der alten gebraucht werden kann, so ist das Buch einem Gutachter zu schleuniger Prüfung zu übergeben, und zwar zweckmäßiger Weise möglichst demjenigen, der bei der Einführung gehört worden ist und somit das Buch schon in seiner früheren Gestalt genauer kennt. Unter Umständen könnte es sich wohl auch empfehlen, die hier in Rede stehende Kontrolle einzelner Lehrbücher bestimmten, dabei besonders interessierten Anstalten dauernd zu übertragen. Stellt sich heraus, daß Umfang oder Art der Änderungen den Gebrauch der neuen Ausgabe neben der vorhergehenden unmöglich erscheinen läßt, so ist die Weiterbenutzung des Lehrbuches von der diesseitigen Genehmigung abhängig zu machen. Dabei erachte ich es aber nach mehrfachen Beobachtungen für angezeigt, ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß dem Gebrauche verschiedener Auflagen eines Buches gegenüber nicht zu engherzige Anordnungen getroffen werden dürfen. Leichtere Änderungen in der Fassung einzelner Regeln oder Sätze nötigen noch keineswegs zur Verwerfung der älteren Ausgabe, können vielmehr unter Umständen für den Unterricht geradezu anregend nutzbar gemacht werden. Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wird nicht unterlassen dürfen, bei den Lehrerkollegien hier und da mit aller Bestimmtheit darauf zu halten, daß in dieser Hinsicht mit rücksichtsvollerer Schonung der Interessen anderer verfahren wird, als es bisher tatsächlich vielfach geschehen ist.

Soweit es irgend möglich ist, sind solche Neubearbeitungen oder Sonderausgaben bereits eingeführter Lehrbücher, die neben der bisher benutzten Auflage nicht gebraucht werden können, gegebenenfalls schon in die jährlichen Anträge auf Genehmigung der Einführung von Lehrmitteln aufzunehmen.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle das hiernach Erforderliche veranlassen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Studt.

An die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U II 4435 U III. U III A. U III C. U III D.

Berlin, den 15. März 1907.

Die Angelegenheit, von welcher die Eingabe des Vorstandes des Deutschen Verlegervereins vom 10. November v. Js. handelt, bildet hier schon seit längerer Zeit den Gegenstand sorgfältiger Beobachtung und gründlicher Prüfung.

Dabei hat es sich leider als unleugbare Tatsache erwiesen, daß gewisse Gepflogenheiten, welche hier und da auf dem Gebiete der Schulbücher Platz gegriffen haben, immer wieder Mißhelligkeiten bereiten und besonders in Elternkreisen Grund zu berechtigten Klagen über unbillige Anforderungen hinsichtlich der Beschaffungskosten geben. Es handelt sich dabei namentlich um die Art, in welcher mehrfach bei Herstellung neuer Auflagen von Lehrbüchern verfahren wird.

Obwohl bereits in dem Runderlasse vom 19. März 1893 — U II 657 — (Zentralblatt 1893 S. 344 ff.) unter 3 ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, daß bei der Herstellung neuer Auflagen die Möglichkeit gewahrt bleiben müsse, neben ihnen im Unterrichte die alten weiter zu gebrauchen, sind zahlreiche Fälle zu meiner Kenntnis gelangt, in denen Neuauflagen nach Inhalt und Form so weitgehende, zum Teil ganz unnötige Abänderungen aufwiesen, daß es den Anschein gewann, als ob jene wohlerwogene Forderung ganz unbeachtet bliebe und als ob angenommen würde, daß ein einmal in den Schulgebrauch eingeführtes Lehrbuch nach Belieben abgeändert und umgearbeitet werden dürfe, ohne daß dadurch der Fortbestand der Einführungsgenehmigung irgendwie gefährdet würde. Demgegenüber muß im Interesse eines wohlgeordneten Unterrichtsbetriebes sowie im Hinblick auf die den Eltern der Schüler zuzumutenden Ausgaben mit aller Entschiedenheit darauf gehalten werden, daß die häufigen, für den inneren Wert des Lehrmittels belanglosen, für den Unterricht aber oft recht unbequemen Änderungen von Schulbüchern unterbleiben. Es wird diesseits Bedacht darauf zu nehmen sein, solche Lehrmittel, die bei jeder neuen Auflage unnötige Veränderungen aufweisen, überhaupt aus dem Schulgebrauche zu entfernen; spricht es doch schon an sich gewiß nicht für ausgereifte Gediegenheit der Arbeit, wenn es ein Schulbuch nicht verträgt, eine Reihe von Jahren unverändert zu bleiben. Wirkliche, der Schule und dem Unterrichte zugute kommende Verbesserungen werden bei wohlüberlegt und sorgfältig gearbeiteten Schulbüchern nicht so häufig sein, daß durch ihre Vornahme die gleichzeitige Benutzung verschiedener Ausgaben unmöglich gemacht würde; und es wäre gewiß nicht angebracht, solcher vereinzelter Änderungen wegen Exemplare eines Schulbuches zurückzuweisen, die nicht die Ziffer oder Jahreszahl der neuesten Auflage tragen. Wo aber einmal mit Rücksicht auf Fortschritte in

der Methodik oder in der Wissenschaft eingreifendere Änderungen in altbewährten Lehrmitteln für notwendig erachtet werden sollten, muß unbedingt daran festgehalten werden, daß die so umgestalteten Bücher an zuständiger Stelle von neuem geprüft und erforderlichenfalls diesseits genehmigt werden, bevor sie in die Hände der Schüler gelangen. Ich vertraue, daß die Verleger bei derartigen Anlässen, wie es tatsächlich schon mehrfach geschehen ist, auch fernerhin durch Lieferung von Freiexemplaren den Übergang zu erleichtern sich werden angelegen sein lassen. Unter allen Umständen muß bei Neuauflagen im Schulgebrauche befindlicher Lehrbücher jede Überraschung vermieden und darauf gesehen werden, daß die Schulen durch den Mangel an Rücksicht bei Verfassern oder bei Verlegern nicht in eine Zwangslage geraten.

Um Mißdeutungen der Verfügung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums in N. fern zu halten, gegen welche sich die Eingabe des Vorstandes richtet, werde ich gleichzeitig eine für alle Beteiligten, sowohl die einzelnen Schulen als auch die Verleger, gleichmäßig vorteilhaft scheinende Vereinfachung des Verfahrens dahingehend empfehlen, daß die erforderliche Prüfung jeder Neuauflage eines in der Provinz eingeführten Schulbuches nicht von den einzelnen Anstalten sondern von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium selbst in die Wege geleitet wird.

In gleicher Weise würde auch in den übrigen Provinzen zu verfahren sein; die Königlichen Provinzial-Schulkollegien werden mit entsprechender Weisung versehen werden. Anderseits muß aber erwartet werden, daß die Verleger, sobald ihnen oder den Verfassern von Lehrbüchern durchgreifendere Änderungen unumgänglich nötig erscheinen, den einzelnen Königlichen Provinzial-Schulkollegien, in deren Bezirk diese Lehrbücher an höheren Schulen eingeführt sind, so früh wie irgend möglich, jedenfalls aber vor der allgemeinen Ausgabe ohne besondere Aufforderung mindestens je ein Exemplar zur Prüfung übersenden. Die Entscheidung darüber, ob die neue Bearbeitung in Gebrauch genommen werden darf, wird ungesäumt zu erfolgen haben.

Ich darf darauf rechnen, daß der Vorstand die Mitglieder des von Ihm vertretenen Vereines entsprechend benachrichtigen wird.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Studt.

An den Vorstand des Deutschen Verlegervereins zu Leipzig.
U II 4435 U III. U III A. U III C. U III D.

43) Ermittelung von Bewerbern um Verleihung einer Oberlehrerstelle bei den Bildungsanstalten der Kaiserlichen Marine.

Berlin, den 2. April 1907.

Der Herr Staatsekretär des Reichs-Marine-Amts beabsichtigt, zum Zwecke der Besetzung der bei den Bildungsanstalten der Kaiserlichen Marine (Marineschule zurzeit in Kiel, später in Flensburg, und Deckoffizierschule in Wilhelmshaven) frei werdenden Oberlehrerstellen (für Französisch, Englisch, Italienisch, Spanisch, Russisch, Mathematik, Chemie und Physik) laufende Bewerberlisten zu führen.

Dem dieserhalb an mich gerichteten Ersuchen entsprechend, veranlasse ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium, die Direktoren der höheren Lehranstalten Seines Aufsichtsbezirkes anzuweisen, daß sie sofort und später bis auf weiteres alljährlich im Januar die ihnen unterstellten Oberlehrer und anstellungsfähigen Kandidaten darauf aufmerksam machen, daß diejenigen unter ihnen, welche Lust haben, in den nächsten Jahren in den Marinelehrdienst überzutreten, ihre Absicht für jetzt baldigst und später bis zum 1. März dem genannten Herrn Staatsekretär kundgeben und von ihm die Zusendung einer Zusammenstellung der Grundsätze für die Anstellung der Marineoberlehrer erbitten. Selbstverständlich haben sie gegebenenfalls hiervon ihrem Direktor Anzeige zu machen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

An die Königlichen Provinzial-Schulkollegien. U II 630.

Zusammenstellung

der

Grundsätze, welche im wesentlichen beim Übertritt als Oberlehrer in den Marinedienst (Marineschule und Deckoffizierschule) bis auf weiteres in Betracht kommen.

1. Lehrbefähigung. Militärdienstzeit.

Die Oberlehrer der Marineschule müssen, die Oberlehrer der Deckoffizierschule dagegen sollen tunlichst die Lehrbefähigung für die obere Klasse einer höheren Lehranstalt (Lehrbefähigung für die erste Stufe) haben.

Die Bewerber sollen tulichst mehrere Jahre im Lehramt mit Erfolg tätig gewesen sein. Sprachlehrer sollen auch im Ausland zur Vervollkommnung in den betreffenden Sprachen Gelegenheit gehabt haben. Körperliche Befähigung für den Dienst im Freien und besonders auf dem Wasser wird nicht verlangt. Die Anwärter sollen jedoch nicht zu weit im Lebensalter vorgeschritten sein und müssen ein für ihren Dienst ausreichendes Maß von körperlicher und geistiger Leistungsfähigkeit besitzen und frei von solchen Fehlern und Gebrechen sein, welche ihnen die Ausübung ihres Dienstes erheblich erschweren könnten (vergleiche § 53 der Dienstanweisung zur Beurteilung der Dienstfähigkeit für die Marine).

Die Oberlehrer der Marineschule, nicht aber der Deckoffizierschule, müssen dem Heere oder der Marine als Offiziere des Beurlaubtenstandes angehören oder angehört haben.

2. Rangverhältnisse, Anstellung.

Die Marine-Oberlehrer gehören zu der V. Rangklasse der höheren Provinzialbeamten. Sie sind Zivilbeamte der Marineverwaltung. Die Anstellung erfolgt durch den Staatsekretär des Reichs-Marine-Amts auf Lebenszeit (§ 2 Reichsbeamtengesetz). Der Anstellung geht meistens eine mehrmonatige Probezeit voraus.

3. Ernennung zum Professor.

Die Verleihung des Charakters „Professor" und des Ranges der Räte IV. Klasse erfolgt im allgemeinen nach den für die Oberlehrer des preußischen Kadettenkorps maßgebenden Grundsätzen.

4. Einkommen.

Das Gehalt beträgt 4000 Mk. und steigt von drei zu drei Jahren nach den Grundsätzen des Dienstaltersstufensystems um je 500 Mk. bis zum Höchstbetrage von 6000 Mk. Daneben wird Wohnungsgeldzuschuß nach III 2 des Tarifs gewährt. (In Kiel, Wilhelmshaven und Flensburg-Mürwik 660 Mk. jährlich.)

Für die Probezeit (vergleiche 2) werden die Gebührnisse besonders festgesetzt. In der Regel wird das niedrigste Einkommen der Stelle als Remuneration gewährt.

5. Pflichtstunden, Honorare.

Als Pflichtstunden sind zurzeit festgesetzt:

a. bei der Marineschule

für Sprachen . . .	18	Stunden wöchentlich
für Mathematik . .	15	" "
für Naturlehre 2c. . .	12	" "

b. bei der Deckoffizierschule

für alle Fächer . . . 22 Stunden wöchentlich.

Eine Verminderung der Pflichtstundenzahl kann nach Maßgabe des Dienstalters von dem Staatsekretär des Reichs-Marine-Amts genehmigt werden. Überstunden und Prüfungen werden nach besonderem System honoriert.

6. Übergang in das Marine-Verhältnis.

Beim Übergang aus dem früheren in das Besoldungsverhältnis der Marine erfolgt die Feststellung des Besoldungsdienstalters derart, daß in der neuen Stelle mit dem niedrigsten Gehaltsatze begonnen wird. In besonders gearteten Fällen kann das Besoldungsdienstalter so festgesetzt werden, daß eine Verringerung des Gehalts durch den Übertritt in den Marinedienst nicht eintritt. Wohnungsgeldzuschuß und Nebeneinkünfte bleiben außer Berechnung bei Bestimmung des Besoldungsdienstalters.

7. Reise- und Umzugsgebührnisse.

Hinsichtlich der Reise- und Umzugsgebührnisse findet die Verordnung über die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Reichsbeamten vom 25. Juni 1901 (Reichsgesetzblatt Seite 241 ff.) Anwendung; und zwar werden gemäß § 21 daselbst den Personen, welche, ohne vorher im Reichsdienste gestanden zu haben, in denselben übernommen werden, für die Dienstantrittsreise die wirklich entstandenen Ausgaben in Grenzen der verordnungsmäßigen Sätze vom Staatsekretär des Reichs-Marine-Amts bewilligt, sowie im Falle der dauernden Übernahme eine nach den gleichen Grundsätzen festzusetzende Umzugsvergütung.

8. Pensionierung.

Die Pensionsverhältnisse regeln sich nach dem Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873 (Reichsgesetzblatt 1873, Seite 61; 1886 Seite 86; 1887 Seite 197).

9. Berechnung der Dienstzeit bei der Pensionierung.

a) Nach § 46 des Reichsbeamtengesetzes kommt bei Berechnung der Dienstzeit die Zeit in Anrechnung, während welcher ein Beamter im Dienste eines Bundesstaates oder der Regierung eines zu einem Bundesstaate gehörenden Gebiets sich befunden hat.

b) Der Zivildienstzeit wird die Zeit des aktiven Militärdienstes hinzugerechnet (§ 47 a. a. O.).

c) Die Dienstzeit, welche vor den Beginn des einundzwanzigsten Lebensjahres fällt, bleibt außer Berechnung (§ 48 a. a. O.).

d) Nach § 52 des Reichsbeamtengesetzes kann mit Genehmigung des Bundesrats die Zeit angerechnet werden, während welcher ein Beamter im Gemeinde-, Kirchen- oder Schuldienste oder im Dienste einer landesherrlichen Haus- oder Hofverwaltung sich befunden oder im Dienste eines dem Reiche nicht angehörigen Staates gestanden hat.

e) Durch die Beschlüsse des Bundesrats vom 8. Juni 1905 und 8. März 1906 ist der Reichskanzler ermächtigt worden, bei der Pensionierung der an den Armee- und Marine-Bildungsanstalten angestellten Lehrer, sofern ihr gesamtes Verhalten in und außer dem Amte ein pflichttreues gewesen ist, die Zeit ihrer nicht lediglich nebenamtlichen Beschäftigung an höheren Kommunal-Unterrichtsanstalten als pensionsfähige Dienstzeit auch in den Fällen anzurechnen, in welchen eine Bedürftigkeit nicht vorliegt, und zu gestatten, daß mit jedesmaliger Genehmigung des Reichskanzlers den gedachten Lehrern schon bei ihrer Anstellung in der Militär- und Marineverwaltung eine entsprechende Mitteilung gemacht werden darf.

Berlin 1907.

Reichs-Marine-Amt.

CV. I. 10188/06.

---

44) Auslegung des § 39 der Prüfungsordnung für das Lehramt an höheren Schulen vom 12. September 1898.

Berlin, den 9. April 1907.

Die in den „Besonderen Bestimmungen für Kandidaten des geistlichen Amtes und Geistliche" in der Prüfungsordnung vom 12. September 1898 (Zentrbl. S. 688) — § 39 — vorgesehenen Vergünstigungen können nur dann gewährt werden, wenn es sich um den Nachweis der Lehrbefähigung in der Religion und zugleich im Hebräischen bis in Prima unter Hinzunahme noch eines dritten Faches handelt. Kandidaten des geistlichen Amtes und Geistliche, welche die Lehrbefähigung nicht in beiden erstgenannten Fächern sondern nur in einem derselben nachzuweisen wünschen, können ein Zeugnis für das Lehramt an höheren Schulen nur durch Ablegung der vollen Prüfung erwerben.

Daß darin durch den Erlaß vom 17. August v. Js. — U II 2726 — (Zentrbl. S. 692) eine Änderung eingetreten wäre, ist eine irrtümliche Annahme, für welche weder der Wortlaut dieses Erlasses noch der des § 39 der Prüfungsordnung geltend gemacht werden kann. Im übrigen ist die Frage, ob die Neuerung in § 9. 2 der Prüfungsordnung etwa auch auf § 39 auszudehnen sein möchte, seinerzeit hier Gegenstand eingehender Erwägungen gewesen, auf Grund derselben aber verneint worden.

An das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.

Abschrift zur Kenntnisnahme.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Köpke.

An die Herren Direktoren der Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungskommissionen.
U II 1084.

45) **Anweisung**

für Lehrer des Französischen und Englischen zur Benutzung ihres mit staatlicher Beihilfe geförderten Aufenthalts in Ländern französischer Zunge oder in England.

1. Die in dem Staatshaushaltsetat ausgebrachten neusprachlichen Stipendien sind dazu bestimmt, den mit Unterricht im Französischen und Englischen zu betrauenden Lehrern den Aufenthalt in Ländern französischer Zunge oder in England zum Zweck ihrer Vervollkommnung in dem praktischen Gebrauch der betreffenden Fremdsprache zu erleichtern.

2. Dieser Aufenthalt im Auslande soll insbesondere dazu dienen, dem Stipendiaten auf Grund vorher erworbener Kenntnisse und Fertigkeiten zum leichten und natürlichen Gebrauch der französischen und englischen Sprache zu verhelfen, ihn Land und Volk kennen zu lehren, ihm eine Anschauung von den geistigen und materiellen Hilfsmitteln der fremden Nation zu gewähren und ihn so zu befähigen, die erworbenen Kenntnisse und die erlangte Fertigkeit im Dienste der Schule praktisch zu verwerten. Der Studienaufenthalt wird um so nutzbringender sein, je besser und gründlicher die Vorbereitung gewesen ist. Der Stipendiat muß den Sprachstoff, vor allem einen ausgiebigen Wortschatz, schon mitbringen, damit er seine ganze Zeit und Kraft darauf verwenden kann, ihn als festes, stes gegenwärtiges und verfügbares Eigentum richtig verwenden zu lernen.

3. Unter dieser Voraussetzung wird im allgemeinen, bei gewissenhafter Beschränkung auf den eigentlichen Zweck des Aufenthalts und bei sorgfältiger Benutzung der gebotenen Bildungsmittel, eine Zeit von 6 Monaten genügen.

4. Der Stipendiat soll diese Zeit nicht zu philologischen Arbeiten oder zum Studium auf Bibliotheken und in Handschriftensammlungen verwenden, sondern vor allem den Umgang mit gebildeten Franzosen und Engländern suchen, womöglich durch Anschluß an eine gut empfohlene Familie. Er wird sich des Verkehrs mit Landsleuten und des Gebrauchs der Muttersprache zu enthalten haben und sich in den ihm zu Gebote stehenden Monaten ausschließlich den Erwerb praktischer Sprachfertigkeit und der sie fördernden Kenntnisse angelegen sein lassen; besondere Aufmerksamkeit ist der Tagesliteratur zuzuwenden, deren Lektüre ein Hauptmittel bildet, in die fremde Volksnatur einzudringen. Gute Erfahrungen haben einige Stipendiaten damit gemacht, daß sie täglich die neuen ihnen zu Gehör oder zu Gesicht kommenden Ausdrücke und Wendungen aufzeichneten und sich auf diese Weise fester einprägten.

5. Die stete Sorge des Stipendiaten wird auf die Vervollkommnung seiner Aussprache durch tägliche Übung des Ohrs und der Zunge und auf die Gewinnung derjenigen Fülle von Anschauungen und Bezeichnungen aus allen Gebieten des Lebens gerichtet sein, die es ihm ermöglicht, schnell und sicher zu verstehen und schnell und ungezwungen sich auszudrücken.

Der Besuch von öffentlichen Vorlesungen, guten Theatervorstellungen, von Gerichtsverhandlungen, Sitzungen politischer Körperschaften, Predigten und Versammlungen wissenschaftlicher oder gemeinnütziger Natur wird dringend anempfohlen. Dadurch und durch unbefangene Beobachtung des gesellschaftlichen, politischen und künstlerischen Lebens wird er sich eine für den Unterricht wertvolle, auf eigne Anschauung gegründete Kenntnis des fremden Volkes und seiner Einrichtungen erwerben können.

Ein wirkliches Eindringen in den Geist der fremden Sprache und eine sichere Herrschaft über ihre Ausdrucksmittel kann nur der erreichen, der neben ihrem mündlichen Gebrauche in regelmäßigen schriftlichen Übungen den gewonnenen Sprachschatz verarbeitet und sichert. Es wird daher den Stipendiaten empfohlen, möglichst täglich eine Niederschrift anzufertigen über das, was sie erlebt, über die Eindrücke, welche sie empfangen haben, sowie über die Gedanken, zu denen sie angeregt worden sind. Diese Ausarbeitungen sind mit einem gebildeten Ausländer, am besten in regelmäßig anzusetzenden Unterrichtstunden, durchzusprechen und zu verbessern. Nur auf diese Weise wird es den Stipendiaten gelingen, sich ein Stilgefühl für die fremde Sprache zu erwerben

und Fehler zu vermeiden, wie sie in sprachlicher Hinsicht bisher noch in den meisten Berichten zu beobachten waren.

6. Behufs praktischer Erlernung der französischen Sprache empfiehlt sich zwar in erster Linie der Aufenthalt in Frankreich selbst; aber auch Belgien und die französische Schweiz, besonders Genf, kommen dafür in Betracht. Ausschließlich oder auch nur zuerst nach Paris zu gehen, ist höchstens für solche Stipendiaten zu empfehlen, die sich bereits früher im französischen Sprachgebiete aufgehalten haben und denen es abgesehen von der Auffrischung ihrer Sprachkenntnisse mehr darauf ankommt, das Leben, die Kunst, die Einrichtungen und die gesellschaftlichen Zustände Frankreichs kennen zu lernen. Um sich im Sprechen zu üben, ist Paris nicht der geeignetste Ort. Es ist schon schwer, dort eine passende Pension zu finden, in der Familienanschluß und damit häufigere Gelegenheit zur Übung geboten wird. Die meisten Pensionen sind international; und man trifft in ihnen in der Regel mit Angehörigen fremder Völker zusammen, deren französische Aussprache keineswegs einwandfrei ist; die Mitglieder der Familie aber haben außer den Mahlzeiten nur ganz selten freie Zeit für die Stipendiaten übrig. Dazu kommt, daß der Zwang, zu den Mahlzeiten sich in der oft weit entfernten Pension einzufinden, die Zeit sehr zerreißt, daher die Ausnutzung empfehlenswerter Bildungstätten erschwert und namentlich den für die Zwecke der Stipendiaten sehr wichtigen Besuch der Theater fast unmöglich macht, da das Diner fast überall in die Theaterzeit fällt. Allen Stipendiaten, die sich noch nicht längere Zeit in französischem Sprachgebiet aufgehalten haben, ist daher zu raten, daß sie zunächst in eine kleinere Stadt gehen, und zwar in eine solche, in der sie möglichst wenig Deutsche treffen, damit sie darauf angewiesen sind, mehr mit der seßhaften Bevölkerung in Berührung zu treten und sich in fremde Verhältnisse einzuleben. Ein derartiger Studienaufenthalt ist außerdem erheblich billiger als ein Aufenthalt in Paris.

Für das Englische ist vor allen London ins Auge zu fassen. Daneben Manchester, Oxford, Cambridge. Als geeignete Vorbereitung auf einen Aufenthalt in England ist den Stipendiaten namentlich die Lektüre moderner Komödien (z. B. von Henry Arthur Jones, Arthur W. Pinkro, John Oliver Hobbes) zu empfehlen, welche die gegenwärtige Umgangsprache bieten. Auch fehlt es für deren Erlernung nicht an brauchbaren Hilfsmitteln, die — schon in der Heimat eifrig benutzt — als gute Grundlage für die im Auslande fortzusetzenden Übungen dienen können.

Als Besuchszeit empfiehlt sich in den französisch redenden Landen im allgemeinen die Zeit vom Oktober bis April, in England die vom April bis Oktober.

7. Nach der Rückkehr hat jeder Stipendiat dem Herrn Unterrichtsminister in französischer bezw. englischer Sprache zu berichten über die von ihm zur Erreichung seines Zweckes angewandten Mittel, über den Entwicklungsgang seiner Ausbildung, über die Förderung, die er erfahren, über etwaige Schwierigkeiten, die er gefunden hat, sowie über sonstige mitteilenswerte Wahrnehmungen.

E. Schullehrer- und Lehrerinnenseminare 2c., Bildung der Lehrer und Lehrerinnen und deren persönliche Verhältnisse.

46) Stempelpflichtigkeit der Zeugnisse der Volksschullehrer über die Nachprüfung in Musik.

Berlin, den 13. März 1907.

Durch Rundverfügung vom 21. August v. Js. hat das Königliche Provinzial-Schulkollegium den Seminardirektoren der dortigen Provinz mitgeteilt, daß nach einer Entscheidung des Provinzial-Steuerdirektors der Provinz Sachsen die Ergänzungsprüfungszeugnisse der Volksschullehrer über die bestandene Nachprüfung in Musik nicht stempelpflichtig seien. Dieser Entscheidung kann nicht zugestimmt werden.

Nach der Befreiungsvorschrift a der Tarifstelle 77 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 sind nur solche Zeugnisse (die sog. Vorzeugnisse) von dem Zeugnisstempel befreit, auf Grund deren ein anderes amtliches Zeugnis (das Hauptzeugnis) ausgestellt werden s o l l. Aus dieser Gesetzesfassung folgt klar und unzweideutig, daß die Ausstellung des Vorzeugnisses zeitlich der Ausstellung des Hauptzeugnisses stets vorausgehen muß und daß daher die Befreiung nicht solchen Zeugnissen zuteil werden darf, die sich zwar inhaltlich als Ergänzungszeugnisse eines früheren stempelfreien Vorzeugnisses darstellen, aber erst nach Ausstellung des Hauptzeugnisses erteilt sind. Die Auffassung, daß Zeugnisse für Lehrer über die Nachprüfung in Musik, die erst nach der Erteilung der als Hauptzeugnisse anzusehenden Bescheinigungen über die Anstellungsfähigkeit ausgestellt werden, noch als stempelfreie Vorzeugnisse erachtet werden können, entbehrt deshalb der gesetzlichen Grundlage und läßt sich auch nicht aus Billigkeitsrücksichten rechtfertigen, zumal es sich um eine

einer ausdehnenden Auslegung nicht zugängliche Ausnahmevorschrift handelt.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle hiernach das Weitere veranlassen.

An das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.

Abschrift lassen wir dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnisnahme zugehen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: von Bremen.

Der Finanzminister.
Im Auftrage:
Rathjen.

An die übrigen Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
M. d. g. A. U III 349 U III C.
Fin. Min. III 3917.

---

47) Verlegung des Termins der zweiten Volksschullehrerprüfung am Seminar zu Sagan.

(Zentralblatt für 1907 Seite 192.)

Der Anfangstermin für die im Jahre 1907 am Seminar zu Sagan abzuhaltende zweite Lehrerprüfung ist vom 20. August auf den 3. September früh 8 Uhr verlegt worden.

---

48) Seminarkursus für Kandidaten des evangelischen Predigtamtes in der Provinz Schleswig-Holstein.

(Zentralblatt für 1907 Seite 188.)

In der Provinz Schleswig-Holstein findet künftighin nur noch an dem Seminar in Tondern ein Kursus für Kandidaten des evangelischen Predigtamtes statt und zwar für solche, die nicht dem Aufsichtsbezirk des Königlichen Konsistoriums in Kiel angehören.

F. Taubstummen- und Blindenanstalten.

49) Termin für die diesjährige Prüfung für Vorsteher an Taubstummenanstalten.

Die im Jahre 1907 in Berlin abzuhaltende Prüfung für Vorsteher an Taubstummenanstalten wird am 24. September d. Js. vormittags 9 Uhr beginnen. Meldungen zu der Prüfung sind an den Unterrichtsminister zu richten und bis zum 1. August d. Js. bei demjenigen Königlichen Provinzial-Schulkollegium bezw. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Aufsichtskreise der Bewerber im Taubstummen- oder Schuldienste beschäftigt ist, unter Einreichung der im § 5 der Prüfungsordnung vom 11. Juni 1881 bezeichneten Schriftstücke anzubringen. Bewerber, welche nicht an einer preußischen Anstalt tätig sind, können ihre Meldung bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten bezw. ihrer Landesbehörde erfolgt, unmittelbar an den Unterrichtsminister richten.

Berlin, den 12. April 1907.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schwartzkopff.

Bekanntmachung. U III A 615.

G. Öffentliches Volksschulwesen.

50) Entscheidungen des Königlichen Kammergerichtes.

Die allgemeine Schulpflicht und das Strafrecht für Schulversäumnisse erstreckt sich auch auf die für einzelne Kinder festgesetzten Straf-, Nachhilfe- oder Ergänzungstunden.

Nach den Feststellungen hat der Angeklagte seine beiden schulpflichtigen Kinder an 6 Tagen von dem Nachmittagsunterricht, der für sie von dem zuständigen Kreisschulinspektor als Ergänzungsunterricht angeordnet war, zurückbehalten, obwohl er von dieser Anordnung des Kreisschulinspektors Kenntnis gehabt hat.

Diese Feststellung rechtfertigt die Anwendung der Regierungsverordnung vom 26. August 1899 gegen den Angeklagten, die

sich als eine Ausführungsverordnung zu dem § 48 II 12 ALR. darstellt.

§ 48 bestimmt, daß durch Bestrafung der nachlässigen Eltern die schulfähigen Kinder zur Besuchung der Lehrstunden angehalten werden.

Zu den Lehrstunden gehört aber nicht allein der im voraus schulplanmäßig für alle Kinder einer Klasse angesetzte Unterricht sondern auch Unterrichtstunden, die von der Schulbehörde für Schüler, sei es wegen schlechten und unbotmäßigen Verhaltens als sogenannte Strafstunden, sei es wegen Mangelhaftigkeit in den Leistungen und Kenntnissen als Nachhilfe- oder Ergänzungstunden bestimmt werden.

Wenn sich auch Strafstunden in erster Linie als eine disziplinare Maßregel darstellen, durch welche die Schulzucht und die Autorität der Schule und Lehrer gegenüber den Schülern aufrecht erhalten werden sollen, so dienen doch auch sie den erzieherischen, auf die Ausbildung der Kinder gerichteten Zwecken und Zielen der Schule und sind dazu bestimmt, die Kinder in ihren Kenntnissen zu fördern.

Die allgemeine Schulpflicht erstreckt sich sonach auf derartige von der Schulbehörde für einzelne Kinder besonders festgesetzte Straf- und Nachhilfestunden, da auch sie in Gemäßheit des § 46 II 12 ALR. den Kindern die notwendigen Kenntnisse verschaffen sollen. Daß Strafstunden zu den Unterrichtstunden gehören, zu deren Besuch die Eltern die Kinder anzuhalten verpflichtet sind, ist von dem Kammergericht stets anerkannt worden, so bereits in den Urteilen vom 30. Oktober 1892 und vom 21. September 1903 (S. 476, 92. S. 813, 03).

Die Entscheidung, ob die Ansetzung besonderer Stunden geboten erscheint, steht allein der Schulbehörde zu. Das Gericht hat über die Notwendigkeit nicht zu entscheiden.

Auch die Ansetzung von mehr Stunden, als in dem Erlaß des Ministers vom 25. Oktober 1872 über Einrichtung, Aufgabe und Ziel der preußischen Volksschule für die Woche vorgesehen sind, kann nicht zur Folge haben, daß die Kinder als zum Besuch dieser Stunden verpflichtet nicht anzusehen seien. Die eine Volksschule besuchenden Kinder haben alle Unterrichtstunden zu besuchen, die für sie anzusetzen die zuständige Schulbehörde nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen für nötig erachtet hat. Glauben die Eltern, daß die Zahl der für ihre Kinder angesetzten Stunden eine zu große ist, so steht ihnen gegen diese Anordnung der Schulbehörde die Beschwerde im Verwaltungswege offen. Sie sind aber nicht berechtigt, ihre schulfähigen Kinder nur aus dem Grunde, weil die Zahl der Unterrichtstunden nach ihrer Ansicht eine zu große ist, von diesen Stunden fernzuhalten.

Die Kinder des Angeklagten waren also verpflichtet, den für sie besonders angesetzten Nachmittagsunterricht zu besuchen.

Der Angeklagte durfte sie bewußt von diesem Unterricht nicht fernhalten.

Daß die Kinder ohne Schädigung ihrer Gesundheit imstande waren, den Nachmittagsunterricht zu besuchen, hat die Strafkammer ausdrücklich festgestellt. Wenn der Angeklagte geltend macht, er habe seine Kinder zum Besuch des Ergänzungsunterrichts nicht für verpflichtet erachtet, so hat er über den Umfang der allgemeinen Schulpflicht geirrt.

Dieser Irrtum ist ein strafrechtlicher und kann ihn vor Bestrafung nicht schützen, denn die allgemeine Schulpflicht bildet ein Tatbestandsmerkmal der für die Eltern mit Strafe bedrohten Vernachlässigung der Sorge für den regelmäßigen Schulbesuch ihrer Kinder.

Die Revision war daher zurückzuweisen.

(Entscheidung des I. Strafsenats vom 18. Februar 1907.)

---

51) Rechtsgrundsätze des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes.

Der Verwaltungsrichter ist verpflichtet, behufs Entscheidung über die Kostenverteilung das von ihm für zweckmäßig befundene Projekt für einen Schulbau an die Stelle des verworfenen Projektes zu setzen.

Was nun das Projekt betrifft, welches zur Ausführung kommen soll, so kann keineswegs so, wie von beiden Vorderrichtern geschehen ist, verfahren werden. Der Kreisausschuß mißbilligte das mit einem Kostenbetrage von 16 000 ℳ abschließende Projekt der Regierung; als „allein zweckmäßig" erschien ihm ein im Laufe der ersten Instanz vom Architekten J. aufgestelltes Projekt, welches einen Aufwand von 14 200 ℳ erforderte. Der Kreisausschuß beseitigte deshalb das erste Projekt, hielt sich aber nicht für zuständig, das J.'sche Projekt an die Stelle zu setzen. Hieran hat der Bezirksausschuß nichts geändert. So ergibt sich denn, daß die Vorderrichter, nachdem sie das Substrat der Entscheidung, den Baubeschluß, aufgehoben hatten, im weiteren Entscheidungen aussprechen, die jeder Grundlage entbehren. Sie haben völlig übersehen, daß es Pflicht des Verwaltungsrichters ist, das von ihm für zweckmäßig befundene Projekt an die Stelle des verworfenen zu setzen, und er nur dann, wenn er ein bestimmtes Projekt zugrunde legt, die durch dessen Ausführung entstehenden Kosten verteilen kann.

(Entscheidung des VIII. Senats vom 8. Januar 1907 — VIII. 34 —).

---

52) Rechtsgrundsätze des Reichsgerichts.

1. Erlasse und Verfügungen der zuständigen Verwaltungsbehörden gelten als „von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffene Anordnungen" im Sinne des § 110 des Reichsstrafgesetzbuches.

2. In Preußen ist die Entscheidung über die auf öffentlichen Volksschulen im Religionsunterrichte anzuwendende Unterrichtsprache allein Sache des Staats, ohne daß eine Mitwirkung oder Genehmigung der kirchlichen Organe stattzufinden hätte.

3. Der Erlaß von Bestimmungen hierüber gehört zur Zuständigkeit der Kirchen- und Schulabteilung der Königl. Regierung als Aufsichts- und Verwaltungsbehörde der Elementarschulangelegenheiten und in höherer Instanz zu der des Oberpräsidenten und des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

4. Der durch Allerhöchste Order genehmigte Erlaß des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, betreffend den Religionsunterricht, vom 24. Mai 1842 (Min.Bl. f. d. i. Verw. S. 199) ist nur Verwaltungsordnung und unterliegt daher der Abänderung im Verwaltungswege.

5. Für die Erfüllung des Begriffs der obrigkeitlichen Anordnung im Sinne des § 110 des Reichsstrafgesetzbuches ist der materielle Inhalt allein maßgebend, ohne Rücksicht darauf, daß die Verwaltungsverfügungen nicht direkt an das Publikum sondern, wie die ad 1 bezeichneten, zunächst an untergeordnete Verwaltungsbehörden gerichtet sind.

6. Zum subjektiven Tatbestand des § 110 des Reichsstrafgesetzbuches genügt die Kenntnis von dem wesentlichen Inhalt oder auch nur das Bewußtsein von der Möglichkeit des Bestehens von Vorschriften der ad 1 bezeichneten Art, gegen welche zum Ungehorsam aufgefordert wird.

1. Angeklagter ist verurteilt wegen Vergehens gegen § 110 des Strafgesetzbuches. Er hat nach den Feststellungen der Vorinstanz durch Veröffentlichung und Verbreitung eines Zeitungsartikels zum Ungehorsam aufgefordert gegen

1. den Erlaß des preußischen Ministers für die geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 23. Juni 1873,
2. die Verfügung des Oberpräsidenten der Provinz Posen vom 27. Oktober 1873,
3. die Verfügung der Regierung zu Posen, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, vom 14. November 1873,
4. die von derselben Regierungsabteilung für die katholischen Schulen in Bnin, Blazejewo und Biernatki über die Unterrichtsprache im Religionsunterrichte getroffenen Anordnungen.

Auch die unter 1 bis 3 aufgeführten Erlasse und Verfügungen treffen Anordnungen über die Verwendung der deutschen Sprache bei Erteilung des Religionsunterrichtes in den Volksschulen der Provinz Posen.

Ohne Rechtsirrtum sind sie vom ersten Richter als „von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffene Anordnungen" erachtet worden.

2. Zuvörderst kann nicht davon die Rede sein, daß für die Entscheidung der Frage, welche Unterrichtssprache im katholischen Religionsunterricht anzuwenden ist, die Zuständigkeit der katholischen Kirche begründet oder auch nur eine Mitwirkung oder Genehmigung ihrer Organe erforderlich wäre.

Nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechtes für die Königlich Preußischen Staaten (Teil II Titel 12) sind sämtliche Schulen, soweit es sich nicht um Privaterziehungsanstalten handelt, Veranstaltungen des Staates. Sie unterliegen der staatlichen Aufsicht. Auch der Religionsunterricht ist ein Teil des Schulunterrichtes. (§§ 1, 9, 11 a. a. O.).

An diesem klaren Rechtszustande ist durch die spätere Gesetzgebung nichts geändert worden.

Der Artikel 24 der Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat vom 31. Januar 1850 (Gesetzsammlung Seite 17), auf den sich die gegenteilige Meinung des Beschwerdeführers bezüglich des in Frage stehenden Punktes stützt, hat es, wie der Artikel 112 derselben ergibt, bis zum Erlasse des in Artikel 26 ebenda vorgesehenen Unterrichtsgesetzes bei den geltenden gesetzlichen Vorschriften belassen.

Zwar ist durch das Gesetz vom 10. Juli 1906 (Gesetzsammlung Seite 333) der Artikel 112 formell aufgehoben, sachlich ist aber dadurch eine Änderung der Verfassungsurkunde nicht eingetreten. Der sachliche Inhalt des neuen Gesetzes: „Bis zur anderweiten gesetzlichen Regelung verbleibt es hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bei dem geltenden Rechte", deckt sich mit dem Inhalte der Artikel 26, 112 der Verfassungsurkunde.

Hiernach erübrigt sich jede Erörterung, wie der Artikel 24 zu verstehen ist, namentlich ob aus dem Grundsatze, daß der religiöse Unterricht in der Volksschule durch die betreffenden Religionsgesellschaften zu leiten sei, folgt, daß damit den Religionsgesellschaften in bezug auf die Frage, in welcher Sprache der Religionsunterricht zu erteilen sei, ein Entscheidungsrecht habe eingeräumt werden sollen.

Weiterhin hat das Gesetz vom 21. März 1872, betreffend die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens (Gesetzsammlung Seite 183) in bezug auf die vorliegende Frage nichts geändert. Vielmehr ist in diesem Gesetze der schon aus den landrechtlichen Bestimmungen herzuleitende Grundsatz, daß alle mit der Schulaufsicht betrauten Behörden und Beamten im Auftrage des Staates handeln, erneut zum gesetzgeberischen Ausdruck gebracht und ist dieser Grundsatz zum geltenden Rechte für das Gesamtgebiet des Preußischen Staates geworden. Der § 3 des ebengenannten Gesetzes erklärt, daß der Artikel 24 der Verfassungsurkunde unberührt bleiben solle: da er sich über seinen Sinn und seine Bedeutung in keiner Weise ausläßt,

kann nicht davon die Rede sein, daß dadurch der Artikel 24 als „aktuelles Recht" anerkannt worden sei. Dies um so weniger, als während eines mehr als zwanzigjährigen Zeitraumes diese Bedeutung dem Artikel 24 in der ständigen Rechtsprechung des höchsten Preußischen Gerichtshofes abgesprochen war und es deshalb nahe gelegen hätte, eine etwaige, hiervon abweichende Auffassung in klarer Weise zum Ausdrucke zu bringen. Die für eine abweichende Auffassung in Bezug genommene Verfügung des Preußischen Kultusministers vom 18. Februar 1876 (Min.Bl. f. d. i. Verw. Seite 68) würde hierfür schon deshalb nicht von entscheidender Bedeutung sein, weil ein Gesetz jedenfalls nicht durch den Erlaß einer Verwaltungsbehörde in authentischer Weise ausgelegt werden kann. Übrigens erklärt auch die Ziffer 7 der kultusministeriellen Verfügung ausdrücklich, daß der Artikel 24 der Verfassung erst der näheren Bestimmung seines Inhaltes durch das nach Artikel 26 ebenda zu erlassende Unterrichtsgesetz bedürfe und daß kein Geistlicher ohne weiteres das Recht habe, die Leitung des Religionsunterrichtes zu beanspruchen. Auch durch das Gesetz vom 28. Juli 1906, betreffend die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen, Gesetzsammlung Seite 335, ist eine Änderung des bestehenden Rechtszustandes nicht herbeigeführt. Dasselbe beschränkt sich, wie schon seine Überschrift ergibt, im wesentlichen auf die Regelung der Unterhaltungspflicht bezüglich der Schulen; eine allgemeine Regelung des Schulwesens und eine Norm in bezug auf den für die gegenwärtige Entscheidung interessierenden Punkt enthält dasselbe nicht.

Daß die staatliche Gesetzgebung weder durch die Wiener Verträge von 1815, noch durch den Aufruf des Königs vom 15. Mai 1815 und das Manifest desselben vom 12. April 1838, noch endlich durch die für die Provinz Posen ergangenen Landtagsabschiede genötigt war, den durch das Allgemeine Landrecht geschaffenen Rechtszustand zu ändern, daß ebensowenig durch die bezüglichen, wesentlich politischen Königlichen Kundgebungen, welche allenthalben der Gesetzeskraft entbehren, eine unmittelbare Änderung dieses Rechtszustandes eingetreten sei, ist von der Vorinstanz mit zutreffenden Darlegungen nachgewiesen worden.

Auch dem Artikel 12 der Verfassungsurkunde ist nicht der vom Beschwerdeführer in Anspruch genommene Sinn beizulegen, zumal dieser Artikel selbst den Grundsatz aufstellt:

> „Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen."

Die Wahl der Unterrichtsprache wird, wie die Wahl der Unterrichtsmittel überhaupt, vorwiegend durch Zweckmäßigkeits-

rücksichten bestimmt, zunächst durch die Rücksicht darauf, mittels welcher Sprache die vollkommenste Erreichung des nächsten und eigentlichsten Unterrichtszweckes verbürgt wird, hierüber hinaus durch die Rücksicht darauf, wie die neben Erlernung des Unterrichtstoffes von der Schule zu fordernde Erziehung für das Leben und für die Zwecke des Staates besser gewährleistet wird. Unter keinen Umständen bildet die Wahl der Unterrichtsprache im Religionsunterrichte eine Angelegenheit, die dem rein religiösen Gebiete angehörte. Diese Wahl läßt den sachlichen Inhalt der Religionslehre und der Glaubenssätze selbst ebenso unberührt, wie die Freiheit des Bekenntnisses und der Religionsübung. Es kann daher weder die staatliche Anordnung über die Unterrichtsprache die in letzterer Hinsicht durch Artikel 12 der Verfassungsurkunde gewährleisteten Rechte beeinträchtigen, noch kann es Beachtung seitens des Staates beanspruchen, wenn eine Religionsgesellschaft ihre Anschauung über die nach dem Gesetz allein dem Staate gebührende Wahl der Unterrichtsprache zu einem Glaubenssatze erheben wollte.

Soweit aber verfassungsmäßig der Geistlichkeit ein Recht zur Mitwirkung für Erreichung der Zwecke der Schulanstalten überhaupt und bei Erteilung des Religionsunterrichtes im besondern eingeräumt ist (§ 49 Teil II Titel 12 des Allgemeinen Landrechts, § 1 des Gesetzes vom 21. März 1872, Verfügung des Kultusministers vom 18. Februar 1876), so ist schon hervorgehoben, daß die mit solcher Mitwirkung betrauten kirchlichen Behörden und Organe insoweit im Auftrage des Staates handeln. Daraus folgt, daß sie ausschließlich dessen Anordnungen unterworfen sind, ohne ein eigenes Bestimmungs- oder Genehmigungsrecht zu besitzen.

3. Handelt es sich, wie unter 1 dargelegt, bezüglich des Inhaltes der eingangs erwähnten obrigkeitlichen Anordnungen lediglich um eine staatliche Angelegenheit, so kann weiterhin nicht mit Grund bestritten werden, daß nur dem Staate das Bestimmungsrecht darüber zusteht, durch welche seiner Organe die Regelung der Angelegenheit erfolgen soll und daß die staatlichen Organe, welche dieselben im gegenwärtigen Falle erlassen haben, auch die zum Erlasse zuständigen Behörden sind.

Was zunächst die Regierung anlangt, so gehören nach der „Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen in den Königlich Preußischen Staaten" vom 23. Oktober 1817 — Gesetzsammlung Seite 248 — vor die erste Abteilung derselben und zwar vor die in Gemäßheit des § 2 Ziffer 6 Abs. 2 bei derselben zu bildende Kirchen- und Schulkommission „die geistlichen und Schulangelegenheiten, mithin auch die Aufsicht über die Kirchen, Schulen, Erziehungsanstalten", „insoweit die Gegenstände der in Rede stehenden Kategorie nicht zu dem Ressort der Provinzial-

konsistorien gehören". Nach § 18 lit. e ist den Kirchen- und Schulkommissionen „die Aufsicht und Verwaltung des gesamten Elementarschulwesens" zugewiesen.

Die Grenzen der Zuständigkeit der Regierungen einerseits und der Provinzialkonsistorien anderseits sind in § 1 der „Dienstinstruktion für die Provinzialkonsistorien" vom 23. Oktober 1817 — Gesetzsammlung Seite 237 — dahin gezogen:

„Die Konsistorien sind vorzüglich dazu bestimmt, in rein geistlicher und wissenschaftlicher Hinsicht die allgemeine Leitung des evangelischen Kirchenwesens und der Schulangelegenheiten in der Provinz zu besorgen."

„Zugleich haben sie die Verwaltung derjenigen Gegenstände des Kultus und öffentlichen Unterrichts in der Provinz, welche ihnen in der gegenwärtigen Instruktion ausdrücklich übertragen werden."

„Insoweit dieses nicht geschehen, werden diese Angelegenheiten von den Regierungen nach Inhalt der denselben heute erteilten Instruktion verwaltet."

In den weiteren Bestimmungen der Instruktion für die Provinzialkonsistorien findet sich nichts, was darauf hindeuten könnte, daß die gegenwärtig in Frage stehende Angelegenheit der Zuständigkeit der Regierung hat entzogen und der der Provinzialkonsistorien hat zugewiesen werden sollen. Im Gegenteil wiederholt der § 6 den Inhalt der in Betracht kommenden, vorstehend mitgeteilten Bestimmungen der Dienstinstruktion für die Regierungen lediglich mit der Maßgabe, daß „in Rücksicht der Elementar- und Bürgerschulen den Konsistorien nur die obere Leitung in wissenschaftlicher Hinsicht und in bezug auf die in den §§ 7 ff. geregelten Gegenstände der inneren Verfassung" zustehen soll.

Kann weder davon die Rede sein, daß es sich bei der Regelung der Unterrichtsprache um die obere Leitung „in wissenschaftlicher Hinsicht" handelt, noch davon, daß einer der in den §§ 7 ff. hervorgehobenen Gegenstände der „inneren Verfassung" vorliegt, so ergibt sich, daß in bezug auf den hier in Rede stehenden Gegenstand der Verwaltung des Schulwesens die ganz allgemein ausgesprochene Zuständigkeit der Regierung als Aufsichts- und Verwaltungsbehörde in den Elementarschulangelegenheiten zugunsten der Konsistorien nicht hat eingeschränkt werden sollen. Von Bedeutung ist namentlich nicht die Ziffer 1 des § 7, in der den Konsistorien „alle sich auf den pädagogischen Zweck der Unterrichtsanstalten im allgemeinen beziehende Angelegenheiten" zugewiesen sind.

Es handelt sich weder um eine dem rein geistlichen oder wissenschaftlichen noch um eine lediglich dem pädagogischen Gebiete angehörende Angelegenheit. Vielmehr gehört, wie oben

bereits angedeutet, die Regelung der Unterrichtsprache in der Volksschule um ihrer über das Gebiet der unmittelbaren und nächstliegenden Schulzwecke hinausragenden allgemeinen, darum nicht zum geringsten politischen Bedeutung recht eigentlich in das Gebiet der allgemeinen Staatsverwaltung, die bezüglich der Volksschulen der Regierung noch besonders übertragen ist.

Was die Kirchen- und Schulabteilung der Regierung anlangt, von der die oben unter 3 und 4 aufgeführten Anordnungen erlassen sind, so sind diese Abteilungen nach der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 31. Dezember 1825 — Gesetzsammlung 1826 Seite 5 — an die Stelle der früher bei den ersten Abteilungen gebildeten Kirchen- und Schulkommissionen getreten.

Die Zuständigkeit des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Oberpräsidenten zum Erlaß der eingangs unter 1 und 2 bezeichneten Anordnungen ist, abgesehen von der Stellung derselben als der Regierung übergeordneten Behörden, durch die Allerhöchste Kabinettsorder vom 3. November 1817 unter III (Gesetzsammlung Seite 289) und die Instruktion vom 31. Dezember 1825 (Gesetzsammlung 1826 Seite 1) begründet.

Die Verfügungen der Regierung und des Oberpräsidenten decken sich auch inhaltlich mit dem Ministerialerlasse vom 23. Juni 1873. Wenn in diesem die Einführung der deutschen Sprache im Religionsunterricht für die oberen Stufen der Volksschule angeordnet ist und die Oberpräsidialverfügung sowie die Verfügungen der Regierung die gleiche Anordnung für die Mittel- und Oberstufe treffen, so befinden sich letztere Verfügungen nach Wortlaut und Zweck des Ministerialerlasses mit letzterem im Einklange.

4. Die Allerhöchste Kabinettsorder, durch die der die Sprachenfrage bezüglich des Religionsunterrichtes wesentlich anders als die jetzt in Betracht kommenden Verfügungen regelnde Erlaß des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 24. Mai 1842 (Ministerialblatt für die innere Verwaltung Seite 199 ff.) genehmigt ist, stand der neuerdings im Verwaltungswege getroffenen Regelung nicht hindernd entgegen; und es bedurfte zu dieser Neuregelung keines Gesetzes. Die gedachte Kabinettsorder ist weder in der Gesetzsammlung noch im Amtsblatte veröffentlicht (Königliche Verordnungen vom 27. Oktober 1810, Gesetzsammlung Seite 1 und vom 28. März 1811, Gesetzsammlung Seite 165), ist daher (vergl. § 10 der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht) nicht als eine mit Gesetzeskraft bekleidete Allerhöchste Entschließung anzusehen. Es bedurfte daher auch in der Zeit nach Inkrafttreten der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 keines Aktes der Gesetzgebung zu ihrer Aufhebung, es genügte dazu vielmehr eine

anderweite Allerhöchste Entschließung, welche in Gestalt der den kultusministeriellen Erlaß vom 23. Mai 1873 genehmigenden Königlichen Order vom 9. Juni 1873 ergangen ist. Damit war für weitere, inhaltlich sich mit diesem Ministerialerlaß deckende Anordnungen der dem Minister nachgeordneten Behörden freie Bahn geschaffen.

Das Gesetz, betreffend die Geschäftsprache der Behörden, Beamten und politischen Körperschaften des Staates vom 28. August 1876 (Gesetzsammlung Seite 389) kommt für die zu entscheidende Frage überhaupt nicht in Betracht, da es nur Anordnungen bezüglich der Geschäftsprache der Behörden usw. und die im Verkehre mit diesen anzuwendende Sprache trifft. Daß die im Schulunterricht anzuwendende Sprache nicht als Geschäftsprache im Sinne dieses Gesetzes angesehen werden kann, bedarf schlechterdings keiner Erörterung.

5. Daß die unter 1 und 2 besprochenen Verfügungen sich nicht direkt an das Publikum, sondern zunächst an die Organe der Schulverwaltung wenden, entzieht ihnen nicht die Eigenschaft als obrigkeitliche Anordnungen im Sinne des § 110 des Strafgesetzbuches. Entscheidend für die Erfüllung dieses Begriffes ist allein der Inhalt der erlassenen Verfügungen.

Dieser greift, wie bereits in dem Urteile des erkennenden Senates vom 20. Dezember 1902 wider Ruda D. 4668/02 ausgesprochen ist, unmittelbar in die staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten ein. Er verpflichtet nicht allein die Organe der Schulverwaltung, an die die Verfügungen formell ergangen sind, nach ihnen bei Erteilung des Religionsunterrichtes zu verfahren, sondern verlangt auch, daß diejenigen Teile der Bevölkerung, die zu der Schule in Beziehungen treten, die Erteilung des Religionsunterrichtes in deutscher Sprache dulden und keine Handlungen vornehmen, die mit der Erreichung des durch die erlassenen Anordnungen erstrebten Zweckes unvereinbar sind. Aus diesem Inhalte der Anordnungen ergibt sich auch, daß ihnen seitens des Publikums Ungehorsam entgegengesetzt werden kann und folgeweise, daß ihnen gegenüber auch die Aufforderung zum Ungehorsam möglich ist. Dies trifft nicht nur für die Verfügungen der Regierung in Posen sondern auch für den Ministerialerlaß und die Verfügung des Oberpräsidenten zu. Letztere beschränken sich nicht etwa darauf, den Regierungen die Ermächtigung zu erteilen, nach ihrem Ermessen bei dem Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen über die Einführung der deutschen Sprache als Unterrichtsprache im Religionsunterricht zu befinden, sondern enthalten die positive Vorschrift, daß, wenn nach den von den Regierungen zu beurteilenden tatsächlichen Verhältnissen die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind, dann auch in der angeordneten Weise verfahren werden

soll. Auch sie enthalten gebietende Normen, die von der Bevölkerung Gehorsam erheischen. Nicht erforderlich ist ferner für den Begriff der obrigkeitlichen Anordnungen, daß sie „Rechtsnormen" im eigentlichen Sinne enthalten. Wenn in § 110 a. a. O. neben der Aufforderung zum Ungehorsam „gegen Gesetze und rechtsgültige Verordnungen" auch die zum Ungehorsam gegen Anordnungen der Obrigkeit, welche solche innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassen hat, unter Strafe gestellt ist, liegt auf der Hand, daß damit über den Bereich der Gesetze und mit Gesetzeskraft ausgestatteten Verordnungen hinaus auch den eigentlichen Verwaltungsakten der gesetzliche Schutz hat zuteil werden sollen.

Weiterhin ist zum Begriffe der obrigkeitlichen Anordnung nicht notwendig, daß sie genereller Natur in dem Sinne wie Gesetze und rechtsgültige Verordnungen und mit einem ausgedehnten Anwendungsgebiete wie diese sind. In dem reichsgerichtlichen Urteile, daß für die gegenteilige Meinung angezogen wird (Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen Band VI Seite 605), ist gerade ausgeführt, daß unter obrigkeitlichen Anordnungen im Sinne des § 110 1 c nicht nur generelle Normen, sondern auch solche Vorschriften speziellen Inhalts, die sich nur auf einzelne Fälle beziehen, zu verstehen sind, was anzunehmen insbesondere dann unbedenklich sei, wenn die durch einen speziellen Fall veranlaßte Anordnung allgemeine Beachtung zu beanspruchen habe. Daß gerade letzteres auch bezüglich der Regierungsverfügungen zutrifft, insoweit sie sich nur auf die Schulen an bestimmten Orten beziehen, bedarf keiner weiteren Begründung.

6. Was endlich den subjektiven Tatbestand des Vergehens gegen § 110 a. a. O. anlangt, so erfordert derselbe nicht, daß der Täter das Gesetz, die Verordnung oder Anordnung nach ihrer konkreten Erscheinungsform, namentlich die Stelle, von der sie ausgegangen sind, oder den Tag ihres Erlasses kennt; es genügt seine Kenntnis davon, daß vom Gesetzgeber oder einer Behörde Vorschriften des in Betracht kommenden Inhaltes erlassen sind.

Es genügt ferner auch ein eventueller Vorsatz des Täters, und das Vorliegen eines solchen ist durch die Feststellung in genügender Weise begründet, daß der Beschwerdeführer mit der Möglichkeit des Erlasses von Gesetzen, Verordnungen, Anordnungen bestimmten, ihm bekannten Inhaltes gerechnet und die Aufforderung zum Ungehorsam auch für den von ihm als möglich unterstellten Fall gewollt hat. (Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Band 33 Seite 4.) Unwesentlich für den subjektiven Tatbestand ist schließlich auch, ob der Täter, soweit es sich um Aufforderung zum Ungehorsam gegen obrigkeitliche Anordnungen handelt, Zweifel an der Zuständigkeit der fraglichen Behörde zum Erlasse der Anordnung gehegt, oder die Behörde geradezu für unzuständig gehalten hat. In diesem Punkte

schließt sich der erkennende Senat der in Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Band 12 Seite 6 niedergelegten rechtlichen Auffassung an und befindet sich mit dieser darin in Übereinstimmung, daß Inhalt, Zweck und Bedeutung der Vorschrift des § 110 a. a. O. mit Notwendigkeit ausschließen, dem Irrtum des Täters über die Zuständigkeitsverhältnisse der Behörden eine den strafrechtlichen Vorsatz beseitigende Wirkung beizumessen und damit die Anwendbarkeit dieser gesetzlichen Vorschrift von der subjektiven Auffassung des Täters abhängig zu machen.

(Entscheidung des IV. Strafsenats des Reichsgerichts vom $\frac{26.\ 2.}{12.\ 3.}$ 1907. — 4. D. 32 —.)

Personalveränderungen, Titel- und Ordenverleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Verliehen ist:

der Königliche Kronenorden vierter Klasse dem kommissarischen Akademischen Baumeister der Universität zu Greifswald Regierungsbaumeister Lucht;

der Charakter als Geheimer Regierungsrat dem Architekten bei den Königlichen Museen zu Berlin Professor Dr.-Ing. Alfred Messel.

Ernannt sind:

im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten:

der Vortragende Rat im Finanzministerium Geheimer Finanzrat Goßner zum Geheimen Oberregierungsrat und Vortragenden Rat,

der bisherige Beigeordnete der Stadt Cöln Brugger zum Geheimen Regierungsrat und Vortragenden Rat,

der Geheime Registrator Kanzleirat Beier zum Direktor der Geheimen Kanzlei;

der Geheime Regierungsrat und Vortragende Rat im Ministerium des Innern Dr. von Sandt zum Präsidenten der Regierung in Aachen,

der bisherige Kreisschulinspektor Dr. Otto Lohrer in Grätz zum Regierungs- und Schulrat bei der Regierung in Köslin,

der bisherige Oberlehrer an der Städtischen höheren Mädchenschule in Elbing Paul Ringleb zum Kreisschulinspektor in Schneidemühl.

B. Universitäten.

Verliehen ist:

der Rote Adlerorden zweiter Klasse dem Ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität zu Kiel Geheimen Medizinalrat Dr. Völckers,

der Rote Adlerorden vierter Klasse dem Ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität zu Greifswald Dr. Auwers,

der Königliche Kronenorden zweiter Klasse mit der Zahl 50 dem Ordentlichen Honorarprofessor in der Medizinischen Fakultät der Universität zu Berlin Geheimen Medizinalrat Dr. Senator,

der Königliche Kronenorden zweiter Klasse dem Ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität zu Marburg Geheimen Medizinalrat Dr. Küster,

der Charakter als Wirklicher Geheimer Rat mit dem Prädikat „Exzellenz" dem Ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität zu Berlin Geheimen Medizinalrat Dr. von Leyden,

der Charakter als Konsistorialrat dem Ordentlichen Professor in der Theologischen Fakultät der Universität zu Marburg Dr. Karl Budde,

der Charakter als Geheimer Medizinalrat:

dem Ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität zu Göttingen Dr. Erwin von Esmarch,

dem Außerordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität zu Berlin Dr. Friedrich Busch,

dem Außerordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität zu Breslau Dr. Ludwig Hirt,

dem Außerordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität zu Breslau Dr. Karl Partsch,

dem Außerordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität und Abteilungsvorsteher am Institut für Infektionskrankheiten zu Berlin Dr. August Wassermann,

der Charakter als Geheimer Regierungsrat dem Außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität zu Breslau Dr. Siegfried Friedländer.

Der Ordentliche Professor Dr. Ludwig Bernhard zu Greifswald ist in die Philosophische Fakultät der Universität zu Kiel versetzt.

Ernannt sind:

der bisherige Ordentliche Professor D. Dr. Paul Feine in Wien zum Ordentlichen Professor in der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität in Breslau,

der bisherige Ordentliche Professor an der Universität in Erlangen Dr. Richard Fester zum Ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität in Kiel,

der bisherige Privatdozent Professor Dr. Leopold Heine in Breslau zum Ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität in Greifswald,

der bisherige Ordentliche Professor Dr. Otto Kern in Rostock zum Ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität in Halle,

der bisherige Außerordentliche Professor Dr. Emil Krückmann in Leipzig zum Ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität in Königsberg,

der bisherige Außerordentliche Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität in Berlin Geheimer Medizinalrat Dr. Adolf Passow zum Ordentlichen Professor in derselben Fakultät,

der bisherige Außerordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität in Greifswald Dr. Erich Pernice zum Ordentlichen Professor in derselben Fakultät,

der bisherige Außerordentliche Professor Lic. Dr. Georg Wobbermin in Marburg zum Ordentlichen Professor in der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität in Breslau,

der bisherige Etatmäßige Professor an der Technischen Hochschule in Danzig Dr. Ernst Wülfing zum Ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität in Kiel,

der bisherige Lehrer der Zahnheilkunde am Zahnärztlichen Institut der Universität in Berlin Dr. Wilhelm Dieck zum Außerordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät derselben Universität,

der bisherige Privatdozent Professor Dr. Hermann Schröder in Greifswald zum Außerordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität in Berlin,

der bisherige kommissarische Lehrer der Zahnheilkunde am Zahnärztlichen Institut der Universität in Berlin Oberstabsarzt a. D. Dr. Williger zum Außerordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät derselben Universität.

C. Technische Hochschulen.

Verliehen ist der Königliche Kronenorden dritter Klasse dem Etatmäßigen Professor an der Technischen Hochschule zu Hannover Schröder.

Ernannt sind:

der Privatdozent an der Technischen Hochschule in Aachen Professor Dr. Artur Dannenberg zum Etatmäßigen Professor an derselben Hochschule,

der Außerordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität in Göttingen Dr. Friedrich Dolezalek zum Etatmäßigen Professor an der Technischen Hochschule in Berlin.

D. Kunst und Wissenschaft.

Verliehen ist:

der Titel „Professor" dem Maler Georg Schöbel zu Berlin;

der Titel „Königlicher Musikdirektor":

dem Preußischen Staatsangehörigen Dirigenten des Vereines für geistliche Musik zu Lüneburg Karl Gleitz wohnhaft in Hamburg;

dem Organisten an der St. Lukaskirche zu Berlin Alfred Krause.

E. Höhere Lehranstalten.

Verliehen ist:

der Rote Adlerorden vierter Klasse:

dem Gymnasialoberlehrer Professor Braasch zu Zeitz;

dem Realgymnasialoberlehrer Professor Roesler zu Osnabrück;

der Charakter als Geheimer Regierungsrat dem Direktor des Kaiser Wilhelm-Gymnasiums zu Osterode, Regierungsbezirk Allenstein, Dr. Ernst Wüst.

Versetzt bezw. berufen sind:

die Oberlehrer:

Professor Altmann vom Gymnasium zu Bunzlau an das Gymnasium Johanneum zu Liegnitz,

Dr. Beyer vom Gymnasium zu Beuthen an das Matthiasgymnasium zu Breslau,

Professor Boenisch vom Gymnasium zu Gr. Strehlitz an das Gymnasium zu Glatz,

Professor Borzucki vom Gymnasium zu Hadamar an das Gymnasium zu Leobschütz,
Brauckhoff vom Gymnasium zu Konitz an das Königliche Gymnasium zu Danzig,
Brodthage vom Domgymnasium zu Verden an das Kaiserin Auguste Victoria-Gymnasium zu Linden,
Dr. Bullerdieck von der Kaiser Friedrichs-Realschule zu Emden an die Realschule zu Oldesloe,
Dr. Dettmer vom Kaiserin Auguste Victoria-Gymnasium zu Linden an die Leibnizschule zu Hannover,
Gizewski vom Gymnasium zu Strasburg i. Westpr. an das Gymnasium zu Dt. Krone,
Dr. Goetzke vom Gymnasium zu Fraustadt an das Gymnasium zu Gelsenkirchen,
Dr. Grack von der Realschule zu Danzig-Langfuhr an die Oberrealschule zu Elbing,
Gropler vom Gymnasium zu Schneidemühl an das Gymnasium zu Fraustadt,
Professor Grundmann vom Gymnasium zu Rawitsch an das Auguste Victoria-Gymnasium zu Posen,
Gulhoff vom Gymnasium zu Zaborze an das Realgymnasium zu Neunkirchen,
Hackemack vom Gymnasium zu Wandsbek an das Gymnasium zu Glückstadt,
Dr. Hartmann vom Realgymnasium zu Alfeld an das Realgymnasium zu Altona,
Hauck vom Prinz Heinrich-Gymnasium zu Schöneberg-Berlin an die in der Entwicklung begriffene Realschule zu Schönlanke,
Hermenau vom Realprogymnasium zu Goldap an die Oberrealschule zu St. Petri in Danzig,
Dr. Jacob vom Gymnasium zu Fraustadt an das Gymnasium zu Bromberg,
Jänicke vom Realgymnasium zu Harburg an das Gymnasium nebst Realschule zu Zehlendorf,
Kawerau vom Gymnasium zu Rogasen an das Gymnasium zu Rawitsch,
Professor Klein vom Gymnasium zu Neuwied an das Gymnasium Andreanum zu Hildesheim,
Professor Dr. Koch vom Wilhelms-Gymnasium zu Emden an das Gymnasium Georgianum zu Lingen,
Kummer vom Gymnasium zu Belgard i. P. an das in der Entwicklung begriffene Realgymnasium nebst Realschule zu Itzehoe,
Lennings vom Progymnasium zu Schwelm an die Oberrealschule an der Lutherkirche zu Hannover,

Dr. Meder von dem in der Entwicklung begriffenen Realgymnasium nebst Realschule zu Itzehoe an das Reformrealgymnasium nebst Realschule zu Kiel,

Meyer vom Gymnasium zu Wohlau an das Gymnasium zu Görlitz,

Mühlau vom Gymnasium zu Plön an das Gymnasium zu Meldorf,

Oelmann vom Gymnasium zu Liegnitz an das Reformrealgymnasium nebst Realschule zu Kiel,

Dr. Pfeffer vom Realgymnasium zu Iserlohn an die Oberrealschule II zu Kiel,

Pieckert von der in der Entwicklung begriffenen Realschule zu Stallupönen an die in der Entwicklung begriffene Oberrealschule zu Wilhelmshaven,

Rahlfs vom Gymnasium zu Fraustadt an die Realschule zu Peine,

Dr. Reimann vom Gymnasium zu Ratibor an das Friedrichsgymnasium zu Breslau,

Dr. Remmers von der Realschule II zu Hannover an das Reformrealgymnasium daselbst,

Professor Dr. Rohrmann vom Lyzeum II zu Hannover an das in der Entwicklung begriffene Reformrealgymnasium daselbst,

Rosenthal vom Gymnasium zu Strehlen an das Gymnasium zu Ratibor,

Schmidt von der Oberrealschule zu Kattowitz an das in der Entwicklung begriffene Realgymnasium zu Altenessen,

Professor Schneidemühl vom Progymnasium zu Neumark i. Westpr. an das Gymnasium zu Graudenz,

Dr. Schröder vom Gymnasium zu Husum an das Prinz Heinrichs-Gymnasium zu Schöneberg,

Dr. Schulze von der Realschule zu Heide an die Oberrealschule zu Gummersbach,

Professor Schunck vom Gymnasium zu Neustadt O. S. an das Apostel-Gymnasium zu Cöln,

Schweiger vom Gymnasium zu Strasburg i. Westpr. an das Städtische Gymnasium zu Danzig,

Sint vom Gymnasium zu Dt. Krone an das Gymnasium zu Konitz,

Speerschneider von der Realschule zu Görlitz an das Realgymnasium daselbst,

Straede vom Gymnasium zu Anklam an die Realschule zu Danzig-Langfuhr,

Dr. Strodtmann vom Gymnasium nebst Realschule zu Schleswig an das Gymnasium nebst Realschule zu Hadersleben,

Sturtzel vom Gymnasium zu Hohensalza an das Gymnasium zu Kottbus,
Dr. Trefz vom Gymnasium zu Hohensalza an das Gymnasium zu Bromberg,
Weber vom Gymnasium zu Glückstadt an das Gymnasium zu Wandsbek,
Professor Dr. Weidner von der höheren Töchterschule I zu Hannover an die Realschule I daselbst.

Ernannt sind:

der Oberlehrer Professor Wilhelm Guthjahr am Domgymnasium in Merseburg zum Direktor des in der Entwicklung begriffenen Realgymnasiums in Rathenow,
der Direktor Dr. Paul Redlich an dem bisherigen Realprogymnasium in Eilenburg zum Direktor des nunmehrigen Realgymnasiums daselbst,
der Direktor Walter Franke an der bisherigen Realschule in Bitterfeld, Regierungsbezirk Merseburg, zum Direktor der nunmehrigen Oberrealschule daselbst,
der Direktor Dr. Edmund Venediger an der bisherigen Realschule in Erfurt zum Direktor der nunmehrigen Oberrealschule daselbst,
der Oberlehrer Dr. August Höfer an der Musterschule in Frankfurt a. M. zum Direktor der in der Entwicklung begriffenen Realschule am Zietenring in Wiesbaden,
der Leiter der in der Entwicklung begriffenen Realschule in Wollstein Professor Dr. Laemmerhirt zum Direktor,
der Oberlehrer Wilhelm Rauschenberger am Realgymnasium nebst Realschule in Remscheid zum Direktor der Realschule in Diez;

zu Oberlehrern:

am Gymnasium in:

Klausthal der Schulamtskandidat Augustin,
Rawitsch der Hilfslehrer Dr. Barczat,
Strasburg i. Westpr. die Schulamtskandidaten Dr. Barth und Dr. Winderlich,
Verden der Schulamtskandidat F. Bock,
Lingen (Georgianum) der Schulamtskandidat Cardinal,
Plön der Schulamtskandidat Chalybaeus,
Geestemünde (in der Entwicklung begriffen) der Schulamtskandidat Cordes,
Norden der Schulamtskandidat Dr. Düring,
Ohlau der Schulamtskandidat Eckert,
Ratibor die Schulamtskandidaten Eichhorn und Dr. Rosenberg,

Emden der Schulamtskandidat Dr. Haacke,
Hildesheim (Josephinum) der Schulamtskandidat Haber,
Schleswig (nebst Realschule) der Schulamtskandidat Dr. Hertz,
Meseritz der Hilfslehrer Jahns,
Myslowitz der Schulamtskandidat Junker,
Waldenburg der Schulamtskandidat Dr. Kleist,
Harburg die Schulamtskandidaten Kraatz und Dr. Müller,
Hohensalza der Hilfslehrer Lepke,
Wohlau der Schulamtskandidat Lübbert,
Liegnitz der Schulamtskandidat Dr. Mau,
Marienwerder der Schulamtskandidat Reimer,
Duderstadt der Schulamtskandidat Reinhard,
Rogasen der Hilfslehrer Dr. Schatte,
Glatz der Schulamtskandidat Thiel,
Lüneburg (Johanneum) der Schulamtskandidat Dr. Wagner;

am Realgymnasium in:

Itzehoe (in der Entwicklung begriffen nebst Realschule) der Schulamtskandidat Dr. Kern,
Rixdorf der Diakon an der Jacobikirche in Nauen Scheerer,
Uelzen der Schulamtskandidat Teichmann,
Hildesheim (Andreas-) der Schulamtskandidat Wecken;

an der Oberrealschule in:

Hannover (an der Lutherkirche) der Schulamtskandidat Bornemann,
Kiel (II.) der Hilfslehrer Engel,
Altona-Ottensen (in der Entwicklung begriffen) der Schulamtskandidat Hammer,
Danzig (zu St. Petri) der Schulamtskandidat Laackmann,
Wilhelmshaven (in der Entwicklung begriffen) der Schulamtskandidat Dr. Losehand;

am Progymnasium in Neumark i. Westpr. der Schulamtskandidat Krumm;

am Realprogymnasium in Zoppot der Schulamtskandidat Artur Turner;

an der Realschule in:

Kulm der Schulamtskandidat Becker,
Celle der Schulamtskandidat Bosse,
Mewe der Schulamtskandidat Herweg,

Berlin (5.) der Oberlehrer a. D. Dr. Hildebrandt,
Emden der Schulamtskandidat Sonnemann,
Breslau (II. evangel.) der Schulamtskandidat Steins,
Eckernförde (in der Entwicklung begriffen) der Schulamtskandidat Steinvorth.

F. Schullehrer- und Lehrerinnenseminare.

Versetzt sind:

der Seminaroberlehrer Kniebe von Werl an das Lehrerinnenseminar zu Lissa i. P.;

die Ordentlichen Seminarlehrer:

Adamek von Koschmin nach Wongrowitz,
Guttwein von Wongrowitz nach Lissa i. P.,
Melcher von Ratibor nach Breslau,
Ottinger von Leobschütz nach Ratibor.

Ernannt sind:

zu Seminaroberlehrern am Schullehrerseminar in:

Exin der Seminarlehrer Jammer aus Büren,
Bunzlau der Ordentliche Seminarlehrer Weitz daselbst;

zur Seminaroberlehrerin am Lehrerinnenseminar in Beuthen die kommissarische Lehrerin Grisar daselbst;

zur Ordentlichen Seminarlehrerin am Schullehrerinnenseminar in Beuthen O. Schl. die bisherige kommissarische Lehrerin Wladasz;

zu Ordentlichen Seminarlehrern am Schullehrerseminar in:

Koschmin der Lehrer Bidder aus Marienburg W. Pr.,
Eckernförde der kommissarische Seminarlehrer Bubbe,
Pilchowitz der Lehrer Fafflok aus Kattowitz,
Paradies der Präparandenlehrer Glatzel aus Rogasen,
Rawitsch der Präparandenlehrer Golisch aus Bromberg,
Lissa i. P. der Rektor Herbst aus Schönlanke.

G. Präparandenanstalten.

Versetzt sind die Präparandenanstaltsvorsteher:

Sommer von Schmiedeberg nach Striegau,
Witton von Zülz nach Ziegenhals.

Ernannt sind:

zu Vorstehern und Ersten Lehrern an der Präparandenanstalt in:

Schmiedeberg der Ordentliche Seminarlehrer Fehniger in Steinau,

Zülz der Ordentliche Seminarlehrer Viehweger in Peiskretscham;

zu Zweiten Präparandenlehrern an der Präparandenanstalt in:

Bromberg der Lehrer Coda aus Schneidemühl,

Schönlanke der Hilfslehrer Klinge.

H. Taubstummen- und Blindenanstalten.

Versetzt bezw. berufen ist der Ordentliche Provinzial-Taubstummenlehrer Ehebrecht von Langenhorst nach Osnabrück.

Ernannt sind zu Ordentlichen Lehrern:

an der Provinzial-Blindenanstalt in Halle a. S. der Blindenhilfslehrer Arndt daselbst,

an der Provinzial-Taubstummenanstalt in Stettin der Taubstummenlehrer Jankowski bei derselben,

an der Provinzial-Taubstummenanstalt in Halle a. S. der Taubstummenhilfslehrer Martin daselbst.

J. Öffentliche höhere Mädchenschulen.

Verliehen ist:

der Charakter als Schulrat mit dem Range der Räte vierter Klasse:

dem Direktor der Städtischen höheren Mädchenschule I und Lehrerinnenbildungsanstalt zu Cöln Dr. Blumberger,

dem Direktor der Städtischen höheren Mädchenschule II zu Cöln Professor Dr. Hoymann;

der Charakter als Professor:

dem Oberlehrer an der Städtischen höheren Mädchenschule zu Altona Dr. Faßbender,

dem Oberlehrer an der Luisenschule (Städtischen höheren Mädchenschule) zu Magdeburg Dr. Paul Kamann.

K. Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

Dr. Aufrecht, Ordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität zu Bonn,
Dr. von Bergmann, Wirklicher Geheimer Rat, Ordentlicher Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität zu Berlin, Generalarzt (mit dem Range als Generalmajor) à la suite des Sanitätskorps und Mitglied des Herrenhauses,
Dr. Doebner, Ordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität zu Halle,
Encke, Professor, Realschuloberlehrer zu Elberfeld,
Geisler, Ordentlicher Seminarlehrer zu Berlin,
Hülsen, Professor, Gymnasialoberlehrer zu Berlin,
Dr. Keulen, Professor, Gymnasialoberlehrer zu Düren,
Magnus, Geheimer Medizinalrat, Außerordentlicher Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität zu Breslau,
Peper, Professor, Gymnasialoberlehrer zu Görlitz,
Dr. Pick, Professor, Gymnasialoberlehrer zu Meseritz,
Roeder, Professor, Oberrealschuldirektor zu Hannover,
Wetzel, Professor, Gymnasialoberlehrer zu Berlin.

In den Ruhestand getreten:

Altona, Professor, Gymnasialoberlehrer zu Görlitz,
von Hartmann, Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat, Regierungspräsident zu Aachen, unter Verleihung des Sternes zum Roten Adlerorden zweiter Klasse mit Eichenlaub,
Kalkhoff, Realgymnasialdirektor zu Hildesheim, unter Verleihung des Charakters als Geheimer Regierungsrat,
Kindermann, Schulrat, Kreisschulinspektor zu Minden, unter Verleihung des Königlichen Kronenordens dritter Klasse,
Krah, Professor, Gymnasialoberlehrer zu Düsseldorf,
Dr. Kreuder, Professor, Gymnasialoberlehrer zu Euskirchen, unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,
Markull, Professor, Gymnasialoberlehrer zu Danzig,
Moll, Regierungs- und Schulrat zu Köslin, unter Verleihung des Charakters als Geheimer Regierungsrat,
Quellhorst, Professor, Gymnasialoberlehrer zu Lingen, unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,
Dr. med. Schmidt, Oberrealschuloberlehrer zu Posen,
Dr. Schmitt, Professor, Realgymnasialoberlehrer zu Koblenz,
Schnüran, Realschuldirektor zu Duisburg-Meiderich,
Schoepke, Professor, Gymnasialoberlehrer zu Ohlau,
Sermond, Kreisschulinspektor zu Strasburg, Regierungsbezirk Marienwerder, unter Verleihung des Charakters als Schulrat mit dem Range eines Rates vierter Klasse,
Zimmer, Gymnasialoberlehrer zu Borbeck.

Ausgeschieden wegen Eintritts in ein anderes Amt im Inlande:

Finger, Ordentlicher Seminarlehrer zu Posen,
Jüttner, Seminaroberlehrer zu Exin,
Reinemann, Ordentlicher Seminarlehrer zu Ottweiler,
Dr. Schaefer, Gymnasialoberlehrer zu Zaborze,
Thelen, Ordentlicher Seminarlehrer zu Odenkirchen,
Thiede, Progymnasialoberlehrer zu Tremeßen.

Ausgeschieden wegen Berufung außerhalb der Preußischen Monarchie:

Krüger, Gymnasialoberlehrer zu Klausthal.

Nachtrag.

53) Programm für den zu Pfingsten 1907 in Bonn und Trier abzuhaltenden archäologischen Ferienkursus für Lehrer höherer Schulen.

Bonn.

Dienstag den 21. Mai:

Von 8 bis 12 Uhr vormittags: Erklärung ausgewählter Abgüsse im Akademischen Kunstmuseum zur Einführung in die Formenlehre der griechischen Plastik.

Professor Dr. Loeschcke.

Von 3 bis 5 Uhr nachmittags: Übersicht über die Ägyptischen Denkmäler.

Professor Dr. Wiedemann.

Mittwoch den 22. Mai:

Von 8 bis 12 Uhr vormittags im Auditorium maximum mit Lichtbildern: Die Kultur der griechischen Heroenzeit. Troja, Mykena, Tiryns, Kreta.

Professor Dr. Loeschcke.

Von 3 bis 5 Uhr nachmittags im Akademischen Kunstmuseum: Darstellung des Gefühlsausdrucks in der griechischen Plastik.

Professor Dr. Loeschcke.

Donnerstag den 23. Mai:

Von 8 bis 10 Uhr vormittags im Auditorium maximum: Vortrag über Seelenglauben und Totenkult bei den Griechen.
Von $10^1/_2$ bis 12 Uhr vormittags: Griechische Elemente in der römischen Kultur der Rheinlande.

Professor Dr. Loeschcke.

Nachmittag frei.

Freitag den 24. Mai:

Von 8 bis 12 Uhr vormittags: Führung durch das Provinzialmuseum.

Direktor Dr. Lehner.

Von 3 bis 5 Uhr nachmittags: Erklärung der Originale im Akademischen Kunstmuseum (Vasen, Terrakotten, Bronzen).

Professor Dr. Loeschcke.

Samstag den 25. Mai:

Ausflug an den Limes bei Engers und Sayn.

Sonntag den 26. Mai: Frei.

Trier.

Montag den 27. Mai:

Von 9 bis 11 Uhr vormittags: Vortrag im Provinzialmuseum: Das römische Trier und seine Bauten.
Von 12 bis 1 Uhr: Besichtigung von Amphitheater und Basilika.
Von $^1/_2$4 bis 6 Uhr nachmittags: Besichtigung von Porta Nigra, Dom und Kaiserpalast.

Dienstag den 28. Mai:

Von $^1/_2$9 bis $^1/_2$10 Uhr vormittags: Vortrag im Provinzialmuseum: Das Land der Treverer in römischer Zeit.
Von $^1/_2$10 bis 11 Uhr: Die Neumagener Monumente.
Von 12 bis 1 Uhr: Göttermonumente und Heiligtümer.
Von $^1/_2$4 bis 5 Uhr nachmittags: Villen und Mosaiken.
Von 5 bis 6 Uhr: Besichtigung von Thermen und Moselbrücke.

Mittwoch den 29. Mai:

Von $^1/_2$9 bis $^1/_2$11 Uhr vormittags: Römische Kleinkunst.
Von $^1/_2$12 Uhr: Fahrt nach Nennig, Besichtigung des Mosaikbodens, und nach Igel, Besichtigung der Igeler Säule.

Direktor Dr. Krüger.

54) Programm für den vom 30. Juli bis 11. August 1907 in Göttingen stattfindenden englischen Kursus für Lehrer höherer Schulen. (Auditorienhaus der Universität Weenderstraße).

Zeit	Dienstag 30. Juli	Mittwoch 31. Juli	Donnerstag 1. August	Freitag 2. August	Samstag 3. Aug.	Montag 5. August	Dienstag 6. August	Mittwoch 7. Aug.	Donnertag 8. August	Freitag 9. Aug.	Samstag 10. Aug.
9—10	Eröffnung des Kursus durch Prof. Morsbach und Vortrag über Zweck und Ziel des Kursus.	Univ.-Prof. Dr. Morsbach über die besten Hilfsmittel zum wissenschaftlichen Studium der englischen Sprache und Literatur.	Universitätsprofessor Dr. Morsbach: Ergebnisse der Lautwissenschaft und Darstellung der heutigen englischen Aussprache.			Universitätsprofessor Dr. Morsbach: Geschichte der neuenglischen Schriftsprache von ihrem Entstehen bis zur Gegenwart (Auswahl der wichtigsten Kapitel).					Hospitieren an der Oberrealschule zu Cassel.
10—11	Univ.-Prof. Dr. Morsbach über englische Vortragsweise					Die Grundlagen der neuenglischen Verskunst.	Universitätsprofessor Dr. Morsbach: Phonetische Übungen nach Sweets Elementarbuch des gesprochenen Englisch.				
11—12	(Elocution)	im Anschluß an die Sammlung. (Paulinerstraße 19.)	Lese- und Übungszirkel: Pinero, His House in Order.								
4—5	Herr A. Vibert aus London: Recitations of Specimens from English Prose and Verse.		Herr A. Vibert aus London: Recitations of Specimens from English Prose and Verse.			Herr A. Vibert aus London: Recitations of Specimens from English Prose and Verse.			Professor Dr. Tamson: on the English Literature of the 19. century.		
5—6	Professor Dr. Tamson: Sketches of Social Life in England.		Professor Dr. Morsbach: Die neueren Methoden syntaktischer Forschung.			Professor Dr. Tamson: on the English Literature of the 19. century.					

Bemerkungen.

1. Die Leiter der Lese- und Übungszirkel (11—12 Uhr) sind: Universitätsprofessor Dr. Morsbach, Professor Dr. Tamson (Nordengländer), A. Vibert (Südengländer).

   Es werden drei Gruppen gebildet, von denen jede 8 Sitzungen halten wird. Die Leiter der Gruppen wechseln in der Weise miteinander ab, daß sie von 3 zu 3 Stunden eine andere Gruppe übernehmen. In den Lese- und Übungszirkeln wird das folgende neuenglische Lustspiel gelesen und in englischer Sprache mit den Teilnehmern erörtert: Pinero, His House in Order (Macmillan & Co. 1/6).

2. In den Vorträgen und Übungen der Herren Tamson und Vibert werden die Teilnehmer reichlich Gelegenheit haben, gebildetes Nord- und Südenglisch zu hören und beides miteinander zu vergleichen.

   Für die „Recitations" werden Stücke genommen aus: Herrig: British Classical Authors, ed. by Max Förster 86 ed. 1905. Es ist den Teilnehmern sehr zu empfehlen, daß sie sich mit den ausgewählten Stücken, die mit einem besonderen Blatte später im einzelnen bekannt gegeben werden, vorher gehörig vertraut machen. Auch ist die Kenntnis der Sweet'schen Lautschrift in seinem Elementarbuch des gesprochenen Englisch (Leipzig 3. Auflage 1895) für die phonetischen Übungen des Professors Morsbach dringend gewünscht.

3. In den Räumen des Englischen Seminars (Paulinerstraße 19) ist eine Ausstellung von wissenschaftlichen Lehrmitteln veranstaltet und wird durch Professor Morsbach (s. Stundenplan) erläutert werden. Die Räume des Neusprachlichen Seminars sind den Teilnehmern zur Besichtigung der Sammlung sowie zur Privatlektüre jederzeit zugänglich.

4. Auch diejenigen Fachgenossen in Göttingen, welche nicht zu dem Kursus berufen sind, werden bei den „Rezitationen" willkommen sein, sind aber gebeten, sich vorher bei dem Leiter des Kursus Professor Dr. Morsbach anzumelden.

5. Täglich von $8^1/_2$ Uhr abends an: Freie Zusammenkunft der Teilnehmer in Anwesenheit der Leiter der Lese- und Übungszirkel. Die Unterhaltungssprache ist die englische.

6. Über alle den Kursus betreffenden Fragen ist der Kursusleiter bereit, jederzeit Auskunft zu geben.

   Wegen im voraus zu beschaffender oder zu empfehlender Wohnungen wende man sich an den Oberpedellen J. Mankel, Göttingen, Kurze Geismarstraße Nr. 40.

7. Montag, den 29. Juli 9 Uhr abends: Begrüßung der Teilnehmer im „Englischen Hof" durch den Leiter des Kursus: Allgemeine Mitteilungen zur Orientierung der Teilnehmer.

Inhaltsverzeichnis des Maiheftes.

Nachtrag.

Druck von Otto Walter, Berlin S. 14.

Zentralblatt
für
die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

Nr. 6. Berlin, den 1. Juni. 1907.

A. Behörden und Beamte.

55) Kassenverwaltung bei den staatlichen Präparandenanstalten.

Berlin, den 28. Februar 1907.

Mit dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium bin ich darüber einverstanden, daß es notwendig ist, die Verwaltung der Anstaltskassen bei den staatlichen Präparandenanstalten des dortigen Geschäftsbereiches vom 1. April d. Js. ab dem Anstaltsvorsteher abzunehmen und einem Zweiten Präparandenlehrer zu übertragen.

Der Präparandenanstaltsvorsteher wird gleichzeitig zum Kassenkurator zu ernennen und mit Vornahme der erforderlichen Kassenrevisionen usw. zu beauftragen sein.

An das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.

Abschrift übersende ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnisnahme und entsprechenden weiteren Veranlassung.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: von Bremen.

An die übrigen Königlichen Provinzial-Schulkollegien außer Berlin. U III 984.

56) Verhütung von Anschlagsüberschreitungen in Anbetracht der Preissteigerungen für Materialien und Arbeitslöhne.

Berlin, den 17. April 1907.

Ew. pp. übersende ich in der Anlage zur Kenntnisnahme den Abdruck eines Erlasses des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 3. Februar d. Js. — III. 230 —, durch welchen die Baubeamten der allgemeinen Bauverwaltung zur Verhütung von Anschlagsüberschreitungen in Anbetracht der Preissteigerungen für Materialien und Arbeitslöhne auf eine besonders vorsichtige Veranschlagung und weiterhin auf eine sorgfältige Aufstellung der halbjährlich einzureichenden finanziellen Nachweisungen hingewiesen werden. Die Bestimmungen dieses Erlasses finden auch auf die Universitätsbauten Anwendung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

An die Herren Universitätskuratoren mit Ausnahme von Greifswald.*) U I 404. G I C.

Berlin, den 3. Februar 1907.

Die gegenwärtig herrschende und voraussichtlich andauernde Steigerung der Arbeitslöhne und Baumaterialienpreise bedingt im Bereiche der Staatshochbauverwaltung insbesondere bei Bauten, zu deren Fertigstellung eine Reihe von Jahren erforderlich ist, besondere Vorsicht sowohl bei der Aufstellung der Kostenanschläge als bei der Verfügung über die bewilligten Mittel während der Bauausführung, um eine Überschreitung der Kostenanschläge zu vermeiden. Ew. pp. ersuche ich deshalb, die Ihnen unterstellten Baubeamten auf die sorgfältige Beachtung folgender Bestimmungen hinzuweisen.

In den Kostenüberschlägen zu Vorentwürfen sind die Einheitspreise für 1 cbm umbauten Raumes in jedem einzelnen Falle nach den allgemeinen Verhältnissen des Baumarktes und nach dem Stande der örtlichen Bautätigkeit mit besonderer Sorgfalt zu ermitteln und soweit gegen die bisherigen aus der Statistik gewonnenen Erfahrungsätze eine Erhöhung nötig erscheint, eingehend zu begründen.

Das gleiche gilt bei der Aufstellung von ausführlichen Kostenanschlägen in bezug auf die Ermittelung der Einheitspreise für alle Arbeitsleistungen und Materialienlieferungen.

Die mit der Leitung einer Bauausführung betrauten Beamten müssen es als eine Aufgabe von besonderer Wichtigkeit ansehen,

---

*) An den Herrn Universitätskurator zu Greifswald ist in ähnlichem Sinne verfügt worden.

die halbjährlichen Nachweise über den Stand der Baumittel mit größter Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit aufzustellen. Dazu ist es erforderlich, daß sie sich während der Bauausführung stetig, nicht etwa erst wenn die Schlußabrechnung bevorsteht, eine genaue Übersicht über die Ausgaben in den einzelnen Titeln des Kostenanschlages sowohl nach den Beträgen für vollendete und abgerechnete Arbeiten und Lieferungen, als auch nach den Ergebnissen der Verdingungen für noch nicht begonnene Arbeiten und Lieferungen verschaffen. Diese Übersicht müssen sie durch regelmäßige Ergänzungen zuverlässig erhalten. Nur auf diese Weise werden sie imstande sein, bei der Gegenüberstellung von Ersparnissen und Überschreitungen in den einzelnen Titeln anstatt ungefährer Schätzungen einen auf zuverlässige Unterlagen gestützten, prüfungsfähigen Nachweis über den Stand der Baumittel zu geben. Auch werden sie dadurch in die Lage gesetzt, eine unvermeidliche Anschlagsüberschreitung so rechtzeitig zu erkennen, daß die Mehrerfordernisse unter Innehaltung der vorgeschriebenen Frist beim Landtage beantragt werden können, solange es sich noch um die Bewilligung von Bauraten handelt.

Die bauleitenden Beamten haben die Unternehmer dazu anzuhalten, ihre Rechnungen über vertragliche Arbeiten alsbald nach der Vollendung einzureichen und, sobald dies geschehen, die Schlußrechnungen innerhalb kurzer Zeit endgültig abzurechnen. Rechnungen über Tagelohnarbeiten müssen auf Grund der wöchentlich von den Unternehmern einzureichenden Lohnlisten regelmäßig am Schlusse eines jeden Monates geprüft und zur Zahlung angewiesen werden.

Die Ew. pp. beigegebenen hochbautechnischen Referenten haben sich bei örtlichen Baubesichtigungen davon zu überzeugen, daß nach diesen Bestimmungen gewissenhaft verfahren wird, und wenn sie Versäumnisse oder Nachlässigkeiten in der Rechnungsführung wahrnehmen, mit Nachdruck auf die Abstellung solcher Mängel hinzuwirken.

Nach den bisherigen Wahrnehmungen haben sich die hochbautechnischen Referenten nicht selten lediglich auf eine Durchsicht der von den bauleitenden Beamten aufgestellten finanziellen Nachweise beschränkt. Ich sehe mich deshalb veranlaßt, ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß eine genaue Prüfung der Nachweise in allen Einzelheiten durch die hochbautechnischen Referenten unerläßlich ist, und daß diese durch ihren Prüfungsvermerk die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit der Nachweise übernehmen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Breitenbach.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Dirigenten der Königlichen Ministerial-Baukommission in Berlin. III. 230.

57) Vereinbarung mit dem Börsenverein der Deutschen Buchhändler wegen Rabattgewährung an staatliche Bibliotheken.

Berlin, den 2. Mai 1907.

Nach der mit dem Börsenverein der Deutschen Buchhändler getroffenen Vereinbarung wird vom 1. April d. Js. ab den staatlichen Bibliotheken, die einen Vermehrungsetat von weniger als 10 000 *M* haben, nur noch 5% Rabatt, und denjenigen, welche einen Vermehrungsetat von mindestens 10 000 *M* haben, 7½% Rabatt auf deutsche Schriftwerke gewährt werden. Von der Rabattierung sind ausgeschlossen: Zeitschriften, die mehr als 12 mal erscheinen, Schulbücher, Karten, Lehrmittel und sämtliche Artikel, die vom Verleger mit weniger als 25% rabattiert werden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Althoff.

An die nachgeordneten Behörden. U I 27061.

B. Kunst und Wissenschaft.

58) Grundsätze für die Wirksamkeit der Staatlichen Stelle für Naturdenkmalpflege in Preußen.

§ 1.

Die Staatliche Stelle für Naturdenkmalpflege, die einstweilen ihren Sitz in Danzig hat und von dem Direktor des Westpreußischen Provinzial-Museums Professor Dr. Conwentz ebendort als dem Staatlichen Kommissar für Naturdenkmalpflege verwaltet wird, bezweckt die Förderung der Erhaltung von Naturdenkmälern im Preußischen Staatsgebiet.

§ 2.

Unter Naturdenkmälern im Sinne dieser Grundsätze sind besonders charakteristische Gebilde der heimatlichen Natur zu verstehen, vornehmlich solche, welche sich noch an ihrer ursprünglichen Stätte befinden, seien es Teile der Landschaft oder Gestaltungen des Erdbodens oder Reste der Pflanzen- und Tierwelt*).

*) Als Beispiele seien genannt: die Schneegruben im Riesengebirge, das Bodetal im Harz, Heidefläche im Lüneburgischen, Hochmoor in Ostpreußen (Teile der Landschaft); Basaltfelsen mit säulenförmiger Absonderung im Rheinland, der

§ 3.

Zu den Aufgaben der Staatlichen Stelle für Naturdenkmalpflege gehört insbesondere:

1. die Ermittelung, Erforschung und dauernde Beobachtung der in Preußen vorhandenen Naturdenkmäler,
2. die Erwägung der Maßnahmen, welche zur Erhaltung der Naturdenkmäler geeignet erscheinen,
3. die Anregung der Beteiligten zur ordnungsmäßigen Erhaltung gefährdeter Naturdenkmäler, ihre Beratung bei Feststellung der erforderlichen Schutzmaßregeln und bei Aufbringung der zur Erhaltung benötigten Mittel.

Die Erhaltung von Naturdenkmälern selbst und die Beschaffung der dazu notwendigen Mittel bleibt Sache der Beteiligten. Fonds für derartige Zwecke stehen der Staatlichen Stelle nicht zur Verfügung.

§ 4.

Die Staatliche Stelle für Naturdenkmalpflege wird es sich angelegen sein lassen, die auf die Erhaltung der Naturdenkmäler gerichteten Bestrebungen in gesunden Bahnen zu erhalten.

§ 5.

Die Staatliche Stelle wird in Sachen der Naturdenkmalpflege Behörden und Privatpersonen auf Anfragen jederzeit Auskunft geben, insbesondere darüber, ob ein bezeichneter Gegenstand als Naturdenkmal anzusehen ist und welche Maßnahmen zu seiner Erhaltung zu empfehlen sind.

Wo es sich um die Erhaltung eines gefährdeten Naturdenkmals handelt, wird sie sich mit den für die Übernahme des Schutzes in Frage kommenden Stellen (Behörden, Gemeinden, Vereinen, Privatbesitzern pp.) in Verbindung setzen, auch je nach Lage des Falles den beteiligten Aufsichtsbehörden (Landrat, Regierungspräsident pp.) von dem Sachverhalt Mitteilung machen. Sofern es zur Erreichung des Zieles erforderlich erscheint, wird sich der Staatliche Kommissar an Ort und Stelle begeben.

Muschelkalk mit Gletscherschrammen bei Rüdersdorf, die Kreidesteilküste auf Rügen, der Waldboden der Braunkohlenzeit in der Lausitz, Endmoränen und erratische Blöcke im Flachland (Gestaltungen des Erdbodens); die Salzflora bei Artern, die Steppenflora im Weichselgebiet, die Zwergbirkenbestände in der Lüneburger Heide und im Harz, der Buchenbestand bei Sablowo Ostpr., der Eibenbestand in der Tucheler Heide, die Mistel bei Segeberg in Schleswig-Holstein, die Wassernuß bei Saarbrücken, Habmichlieb im Riesengebirge (Reste der Pflanzenwelt); marine bezw. nordische Reliktformen in Binnengewässern, der Biber und andere schwindende Arten in Altwässern der Elbe, das Möwenbruch bei Rossiten, die Kormorankolonie in Westpreußen, der Lummenfelsen auf Helgoland (Reste der Tierwelt).

§ 6.

Die Staatliche Stelle für Naturdenkmalpflege steht unter der Aufsicht des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, dem sie unmittelbar berichtet und alljährlich einen Verwaltungsbericht vorlegt.

§ 7.

Dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten steht bei Ausübung der Aufsicht als beratendes Organ ein Kuratorium zur Seite, in welches seitens des Ministeriums der geistlichen pp. Angelegenheiten, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, für Handel und Gewerbe, des Innern und der öffentlichen Arbeiten je ein Kommissar abgeordnet wird. Sofern im Einzelfall andere Preußische Ressorts als die genannten oder Reichsressorts in Frage kommen, bleibt vorbehalten, die betreffenden Ministerien oder Reichsämter um Entsendung eines Kommissars zu den Sitzungen des Kuratoriums zu ersuchen.

Berlin, den 22. Oktober 1906.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
Im Auftrage: Schmidt.

U I K 28852. I.

---

59) Preisausschreiben für eine malerische Ausschmückung der Aula der Universität in Kiel.

Die neue Universitätsaula in Kiel soll durch Ausschmückung mit einem monumentalen Wandgemälde zu einem wirkungsvollen Abschlusse gebracht werden. Zur Gewinnung eines geeigneten Entwurfes wird ein allgemeiner Wettbewerb unter preußischen und in Preußen lebenden anderen deutschen Künstlern unter folgenden Bedingungen ausgeschrieben.

1. In dem Bilde soll die schleswig-holsteinische Landschaft stimmungsvoll hervortreten. Abgesehen von dieser Forderung und dem zu berücksichtigenden Umstande, daß die Aula auch zu evangelischen gottesdienstlichen Zwecken benutzt wird, sind dem Künstler in der Wahl des Motives keinerlei Schranken gezogen. Insbesondere ist es ihm auch freigestellt, die Landschaft lediglich als Rahmen oder Hintergrund für eine figürlich-ideale Darstellung aufzufassen. Die Ausschmückung erstreckt sich auf die hintere Kathederwand. Die Gestaltung der Bildfläche bleibt dem Künstler überlassen.

2. Verlangt wird ein farbiger Entwurf des Gemäldes im Maßstabe von 1:8, eine die Gestaltung der Bildfläche und eine etwa vorgesehene dekorative Umrahmung des Bildes veranschaulichende Farbenskizze im Maßstabe von 1:20 und ein Erläuterungsbericht mit Angabe der Technik, in welcher die Malerei gedacht ist, und einer überschläglichen Berechnung der Ausführungskosten.

Der Wettbewerb ist ein anonymer. Die vorstehend bezeichneten Entwurfstücke sind daher lediglich mit einem Kennworte zu versehen; Namen und Wohnort des einsendenden Künstlers sind in einem verschlossenen, dasselbe Kennwort tragenden Kuverte anzugeben.

4. Die Entwürfe nebst Zubehör sind bis spätestens 1. November d. Js. nachmittags 3 Uhr bei der Königlichen Akademie der Künste in Berlin W. 64, Pariserplatz 4, kostenfrei einzuliefern.

4. Für die besten Entwürfe werden vier Preise: 2000 *M*, 1500 *M*, 1000 *M* und 500 *M*, zusammen 5000 *M* ausgesetzt.

5. Die Entscheidung über die eingegangenen Arbeiten und die Preisverteilung erfolgt durch die Landeskunstkommission.

6. Die preisgekrönten Entwürfe können für den Besitz des Preußischen Staates in Anspruch genommen werden. Die übrigen Entwürfe werden den Bewerbern kostenfrei zurückgesandt.

7. Eine öffentliche Ausstellung der eingesandten Entwürfe bleibt vorbehalten.

8. Über die Ausführung des Gemäldes bleibt die Entscheidung vorbehalten. Es wird jedoch darauf Bedacht genommen werden, den Urheber des mit dem ersten Preise gekrönten Entwurfes in erster Linie zu berücksichtigen.

9. Bei der Erteilung des Auftrags kommt der dem Künstler gezahlte Preis auf das Gesamthonorar in Anrechnung.

10. Pläne der Aula, die einen Grundriß, einen Längsschnitt und einen Querschnitt mit Ansicht der für die Bemalung bestimmten Wandfläche enthalten, können nebst einem Abdrucke dieses Preisausschreibens von dem Universitätskuratorium in Kiel gegen Erstattung des Selbstkostenpreises bezogen werden.

Berlin, den 17. April 1907.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Studt.

U IV 999 U I.

C. Höhere Lehranstalten.

60) Wahrnehmung der Klassenordnung durch Schüler vor und nach dem Unterrichte.

Koblenz, den 11. April 1907.

An einzelnen Lehranstalten ist es Brauch, Schüler mit dem Amt eines Ordners oder Klassenwarts zu beauftragen, dem es beispielsweise obliegt, Schwamm und Kreide bereit zu halten, die Tafel zu reinigen, dem Lehrer das Klassenbuch vorzulegen, das Öffnen und Schließen der Fenster zu besorgen, dem Lehrer im naturwissenschaftlichen Unterricht Handreichungen zu leisten. Wenn gegen diesen Brauch innerhalb der angedeuteten Grenzen nichts einzuwenden ist, so können wir es doch nicht billigen, daß, wie es hier und da beobachtet ist, einzelne Schüler mit einer Art von Überwachung ihrer Mitschüler beauftragt und angewiesen werden anzuzeigen, etwa welche Schüler im Klassenzimmer vor oder nach dem Unterricht der Schulordnung zuwider gehandelt haben, welche zur Morgenandacht oder zur Messe zu spät gekommen sind oder sie versäumt haben. Die Schüler sind daraufhin zu erziehen, daß sie ihr Verspäten und ihre Versäumnisse selbst bekennen, und für die Führung der Schüler im Klassenzimmer vor und nach dem Unterricht haben die Lehrer selbst einzustehen; wo die Klassenlehrer einmütig auf Zucht und Sitte der Schüler in günstigem Sinne einwirken, wird es in den Unterrichtsräumen selbst in der Zeit kurz vor und nach dem Unterricht überhaupt einer besonderen Aufsicht nicht bedürfen, sondern die Aufsicht auf dem Gange genügen. Wir erwarten daher, daß, wo immer mit dem Amt des Klassenwarts oder Ordners eine Art Aufsicht über die Mitschüler verbunden ist, dieser Mißbrauch alsbald abgestellt werde.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Frhr. von Schorlemer.

An die Herren Direktoren der höheren Lehranstalten. I 5937.

D. Schullehrer- und Lehrerinnenseminare rc., Bildung der Lehrer und Lehrerinnen und deren persönliche Verhältnisse.

61) Voraussetzung, unter welcher die zur Erteilung von Haushaltungsunterricht an öffentlichen Volksschulen angestellten Lehrerinnen als Volksschullehrerinnen anzusehen sind.

Berlin, den 22. April 1907.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister erkläre ich mich damit einverstanden, daß die zur Erteilung von Haushaltungsunterricht an öffentlichen Volksschulen angestellten Lehrerinnen, welche ihre Befähigung zur Erteilung dieses Unterrichtes nach Maßgabe der Prüfungsordnung vom 11. Januar 1902 ordnungsmäßig dargetan haben, als Volksschullehrerinnen im Sinne des § 1 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 3. März 1897 anzusehen sind, wenn sie an diesen Schulen voll beschäftigt sind und der Haushaltungsunterricht einen Bestandteil des für die betreffenden Schulen maßgebenden Lehrplanes bildet.

An die Königliche Regierung zu N.

Abschrift zur Kenntnisnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: von Bremen.

An die übrigen Königlichen Regierungen und das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu Berlin.
U III A 240 U III D. U III E.

---

62) Termin für die Wissenschaftliche Prüfung der Lehrerinnen (Oberlehrerinnenprüfung) zu Berlin.

Zur Abhaltung der Wissenschaftlichen Prüfung der Lehrerinnen (Oberlehrerinnenprüfung) in Berlin habe ich Termin auf

Montag den 25. November d. Js.
vormittags 9 Uhr
im Gebäude der hiesigen Augustaschule,
Kleinbeerenstraße Nr. 16/19,

anberaumt.

Die Meldungen zu dieser Prüfung sind bis spätestens zum 25. Juli d. Js. — und zwar seitens der im Lehramte stehenden Bewerberinnen durch die vorgesetzte Dienstbehörde, seitens anderer Bewerberinnen unmittelbar — schriftlich an mich einzureichen.

Wegen der der Meldung beizufügenden Schriftstücke verweise ich noch besonders auf § 4 der Prüfungsordnung vom 15. Juni 1900.

Berlin, den 6. Mai 1907.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: von Bremen.

Bekanntmachung. U III D 5751.

E. Öffentliches Volksschulwesen.

63) Anrechnung des Militärjahres auf die reversalische Dienstzeit der Lehrer.

Berlin, den 12. Februar 1906.

Das Militärjahr ist auf die reversalische Dienstzeit der Lehrer anzurechnen. Die Königliche Regierung wolle hiernach die Entlassung des Lehrers N. in N. zum 1. April d. Js. genehmigen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Müller.

An die Königliche Regierung zu N.*) U III C 281.

64) Bewilligung von Beihilfen (Ergänzungszuschüssen) aus Kapitel 121 Titel 36 des Staatshaushaltsetats für neue Lehrerstellen.

a)

Berlin, den 3. Mai 1907.

Nach dem Runderlasse vom 27. April 1901 — U III E 1640 — Zentralblatt S. 549 — erfolgt die Bemessung der aus dem Zentralfonds unter Kapitel 121 Titel 36 des Staatshaushalts-

*) Dieser Erlaß ist den übrigen Königlichen Regierungen und dem Königlichen Provinzialschulkollegium in Berlin durch Erlaß vom 15. April 1907 — U III C 895 — zur gleichmäßigen Beachtung mitgeteilt worden.

etats zur Unterhaltung neuer Lehrerstellen bereitzustellenden widerruflichen Staatsbeihilfen unter Zugrundelegung der Mehraufwendungen, die den Schulverbänden durch die Besetzung der neuen Stellen mit endgültig angestellten und länger als vier Jahre im öffentlichen Schuldienste stehenden Lehrern erwachsen würden. Werden auf diese Stellen jüngere Lehrer berufen, denen nach § 3 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 3. März 1897 ein geringeres Diensteinkommen zu gewähren ist, so sind die Beihilfen in Höhe der für die Schulverbände eintretenden Ersparnis zu kürzen.

Nachdem durch den § 23 Abs. 2 des Volksschulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906 — Gesetzsammlung S. 335 — angeordnet ist, daß die den einzelnen Schulverbänden bewilligten Ergänzungszuschüsse während der Bewilligungszeit nur gekürzt werden dürfen aus den dort angegebenen Gründen, zu denen die Besetzung der Stelle mit einem jüngeren Lehrer nicht gehört, eine Kürzung aus dem letzteren Grunde somit nicht mehr zulässig ist, kann das bisherige Bewilligungsverfahren nicht mehr aufrecht erhalten werden. Vielmehr sind bei Anträgen auf Bewilligung von Beihilfen für neue Lehrerstellen von jetzt ab in der Regel nur die Kosten zugrunde zu legen, die durch die Besetzung der Stelle mit einem jüngeren oder einstweilig angestellten Lehrer erwachsen. Nur dann, wenn — was besonders zu begründen ist — die Besetzung der neuen Stelle mit einem älteren Lehrer von vornherein in Aussicht zu nehmen ist, wie dies namentlich bei Errichtung einer Stelle für einen alleinstehenden Lehrer der Fall sein wird, sind dem Beihilfenantrage die durch die endgültige Anstellung erwachsenden Kosten zugrunde zu legen. Die von jetzt ab für neue Stellen bewilligten Beihilfen (Ergänzungszuschüsse) sind den Schulverbänden von dem Tage an, von dem ab die Stellen durch eine besondere Lehrkraft versehen werden, zum vollen Betrage auszuzahlen. Eine Kürzung gemäß dem Runderlasse vom 27. April 1901 — Zentralblatt S. 549 — findet nicht mehr statt.

Die noch nach dem alten Verfahren bewilligten, aber mangels Versehung der Stelle mit einer besonderen Lehrkraft bisher nicht zur Auszahlung gelangten und daher auch noch nicht auf den Provinzialetat übertragenen Beihilfen sind, falls die Stelle mit einem jüngeren Lehrer besetzt wird, gemäß dem Erlasse vom 27. April 1901 zu kürzen. In der hierher zu erstattenden Besetzungsanzeige ist der Kürzungsbetrag anzugeben. Es wird demnächst nur der wirklich zur Auszahlung gelangte Betrag auf den Provinzialetat bezw. den Unterstützungsfonds des Kreises (V.U.G. § 21 Abs. 1) übertragen werden.

Bei der künftigen Bewilligung von Beihilfen (Ergänzungszuschüssen) aus Kapitel 121 Titel 36 wird auf die im § 23 V.U.G.

festgesetzten Bewilligungsperioden Rücksicht genommen werden. Die Beihilfen sind, falls nicht gemäß § 23 Abs. 2 V.U.G. eine Kürzung erfolgt, für die Dauer der diesseits festgesetzten Bewilligungszeit zu zahlen. Erst nach Ablauf dieser Bewilligungszeit unterliegen sie der Verfügung des Kreisausschusses gemäß § 23 V.U.G. Die bisher für neue Schulstellen bewilligten und auf den dortigen Etat übertragenen Beihilfen unterliegen schon bei der Aufstellung des in § 23 Abs. 1 gedachten Verteilungsplanes für die Rechnungsjahre 1908 ff. der Verfügung des Kreisausschusses, auch wenn die diesseits festgesetzte Bewilligungsdauer am 31. März 1908 noch nicht abgelaufen ist. Dagegen wird die Zahlungsdauer der bisher bewilligten, aber noch nicht auf den Provinzialetat übertragenen Beihilfen hiermit allgemein bis zum 31. März 1913 verlängert; erst nach Ablauf dieser Bewilligungsperiode steht dem Kreisausschusse die weitere Verfügung über diese Beihilfen gemäß § 23 V.U.G. zu.

Bisher sind die aus dem Fonds unter Kapitel 121 Titel 36 bewilligten Beihilfen, soweit sie voraussichtlich dauernd erforderlich und nicht, wie z. B. die Beihilfen zu Anmietungskosten, von vornherein auf eine bestimmte kürzere Zeit gewährt waren, alsbald nach der Besetzung der Stellen mit besonderen Lehrkräften sämtlich auf Kapitel 121 Titel 34 des dortigen Etats übertragen worden. Im Hinblicke auf die durch die Vorschriften des V.U.G. bedingte Trennung der staatlichen Unterstützungsfonds in Zentralfonds und Kreisfonds können gemäß § 21 Abs. 1 V.U.G. künftig nur diejenigen laufenden Ergänzungszuschüsse auf den dortigen Etat übertragen werden, welche für Schulverbände mit 25 oder weniger Stellen bewilligt worden sind. In den Anträgen auf Überweisung von Beihilfen aus dem Fonds unter Kapitel 121 Titel 36 ist deshalb von jetzt ab ersichtlich zu machen, wieviel Schulstellen (Lehrer- und Lehrerinnenstellen) in dem Schulverbande zur Zeit des Antrages vorhanden sind. Zum 15. Oktober d. Js. sehe ich außerdem der Einreichung einer Nachweisung darüber entgegen, welche der bisher bewilligten aber noch nicht auf den dortigen Etat übertragenen Beihilfen für neue Schulstellen auf Schulverbände mit mehr als 25 Stellen entfallen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Schwartzkopff.

An die Königlichen Regierungen mit Ausnahme von Posen, Bromberg, Danzig und Marienwerder.

U III E 1574. I. Ang. U III D.

b)

Berlin, den 7. Mai 1907.

Nach dem Runderlasse vom 27. April 1901 — U III E 1640 — Zentralblatt S. 549 — erfolgt die Bemessung der aus dem Zentralfonds unter Kapitel 121 Titel 36 des Staatshaushaltsetats zur Unterhaltung neuer Lehrerstellen bereitzustellenden widerruflichen Staatsbeihilfen unter Zugrundelegung der Mehraufwendungen, die den Schulverbänden durch die Besetzung der neuen Stellen mit endgültig angestellten und länger als vier Jahre im öffentlichen Schuldienste stehenden Lehrern erwachsen würden. Werden auf diese Stellen jüngere Lehrer berufen, denen nach § 3 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 3. März 1897 ein geringeres Diensteinkommen zu gewähren ist, so sind die Beihilfen in Höhe der für die Schulverbände eintretenden Ersparnis zu kürzen.

Mit Rücksicht auf eine von mir zur Durchführung der §§ 18 ff. des Volksschulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906 — Gesetzsammlung S. 335 — in Aussicht genommene allgemeine Neuordnung des Verfahrens bei Bewilligung, Zahlung und Verrechnung der laufenden Staatsbeihilfen zu den Schulunterhaltungskosten kann das durch den Erlaß vom 27. April 1901 eingeführte Verfahren künftig nicht mehr aufrecht erhalten werden. Vielmehr sind bei Anträgen auf Bewilligung von Beihilfen für neue Lehrerstellen von jetzt ab in der Regel nur die Kosten zugrunde zu legen, die durch die Besetzung der Stelle mit einem jüngeren oder einstweilig angestellten Lehrer erwachsen. Nur dann, wenn — was besonders zu begründen ist — die Besetzung der neuen Stelle mit einem älteren Lehrer von vornherein in Aussicht zu nehmen ist, wie dies namentlich bei Errichtung einer Stelle für einen alleinstehenden Lehrer der Fall sein wird, sind dem Beihilfenantrage die durch die endgültige Anstellung erwachsenden Kosten zugrunde zu legen. Die von jetzt ab für neue Stellen bewilligten Beihilfen sind den Schulverbänden von dem Tage an, von dem ab die Stellen durch eine besondere Lehrkraft versehen werden, zum vollen Betrage auszuzahlen. Eine Kürzung gemäß dem Runderlasse vom 27. April 1901 — Zentralblatt S. 549 — findet nicht mehr statt.

Die noch nach dem alten Verfahren bewilligten, aber mangels Versehung der Stelle mit einer besonderen Lehrkraft bisher nicht zur Auszahlung gelangten und daher auch noch nicht auf den Provinzialetat übertragenen Beihilfen sind, falls die Stelle mit einem jüngeren Lehrer besetzt wird, gemäß dem Erlasse vom 27. April 1901 zu kürzen. In der hierher zu erstattenden Besetzungsanzeige ist der Kürzungsbetrag anzugeben. Es wird demnächst nur der wirklich zur Auszahlung gelangte Betrag auf den dortigen Etat übertragen werden.

Bisher sind die aus dem Fonds unter Kapitel 121 Titel 36 bewilligten Beihilfen, soweit sie voraussichtlich dauernd erforderlich und nicht, wie z. B. die Beihilfen für Ansiedlungschulen und zur Deckung von Anmietungskosten, von vornherein auf eine bestimmte kürzere Zeit gewährt waren, alsbald nach der Besetzung der Stellen mit besonderen Lehrkräften sämtlich auf Kapitel 121 Titel 34 des dortigen Etats übertragen worden. Künftig werden dagegen, da für die Unterstützung der größeren Schulverbände ein Zentralfonds gebildet werden soll, nur diejenigen laufenden Beihilfen auf den dortigen Etat übertragen werden, welche für Schulverbände mit 25 oder weniger Stellen bewilligt worden sind. In den Anträgen auf Überweisung von Beihilfen aus dem Fonds unter Kapitel 121 Titel 36 ist deshalb von jetzt ab ersichtlich zu machen, wieviel Schulstellen (Lehrer- und Lehrerinnenstellen) in dem Schulverbande zur Zeit des Antrages vorhanden sind. Zum 15. Oktober d. Js. sehe ich außerdem der Einreichung einer Nachweisung darüber entgegen, welche der bisher bewilligten aber noch nicht auf den dortigen Etat übertragenen Beihilfen für neue Schulstellen auf Schulverbände mit mehr als 25 Stellen entfallen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Müller.

An die Königlichen Regierungen zu Danzig, Marienwerder, Posen und Bromberg U III E. 1574. II. Ang.

65) Rechtsgrundsätze des Königlichen Oberverwaltungsgerichts.

Der Umfang der Schulunterhaltungspflicht des Gutsherrn in bezug auf Substanz und Pertinenz des Schulgebäudes ist durch die von den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts abweichende Bestimmung des Zubehörbegriffs im Bürgerlichen Gesetzbuche nicht abgeändert worden.

Die klagende Gutsherrschaft bestreitet, verpflichtet zu sein, das Holz zu den Zäunen des Schulgehöfts der in D. zu errichtenden Schule hergeben zu müssen, und hat deshalb gegen die Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, auf Aufhebung des diese Verpflichtung aussprechenden Beschlusses und gegen die Schulgemeinde D. mit dem Begehr, sie zur Hergabe des Holzes zu verurteilen, Klage erhoben. Der Kreisausschuß des Kreises F. hat durch Urteil vom 6. April 1906 diese Klage, und der Bezirksausschuß zu P. hat durch Bescheid vom 22. Juni 1906 die dagegen eingelegte Berufung zurück-

gewiesen. Auch die noch eingelegte Revision konnte keinen Erfolg haben.

Unbestritten handelt es sich um den Zaun für einen Vorgarten, der vor dem Schulhause und der darin befindlichen Lehrerwohnung liegt, und der das Haus von der Straße trennt. Der Eingang zur Schule und Lehrerwohnung geht durch den Vorgarten hindurch. Der Zaun wird mit dem Schulgebäude verbunden. Auch soll der Vorgarten als Erholungstätte für den Wohnungsinhaber dienen.

Daß der Zaun eines Vorgartens der vorbezeichneten Art im Sinne der §§ 42 ff., 75 ff. Titel 2 Teil I des Allgemeinen Landrechts als Zubehör des Schulgebäudes anzusehen ist, kann nach den Ausführungen der Urteile in der Sammlung der Entscheidungen des Gerichtshofes Band XXXV Seite 198 ff., besonders Seite 206, 220, keinem Zweifel unterliegen. Ebenso zweifelsfrei ist, daß der Zaun nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs §§ 93 bis 98 weder als Bestandteil noch als Zubehör des Schulgebäudes angesehen werden kann. Die Darlegungen der Vorderrichter in diesen Beziehungen sind zutreffend.

Da nun nach § 36 Titel 12 Teil II des Allgemeinen Landrechts die Gutsherrschaft auf dem Lande beim Bauen der Schulgebäude die auf dem Gute gewachsenen Materialien, soweit selbige hinreichend vorhanden und zum Bau notwendig sind, unentgeltlich verabfolgen muß, hier aber zugestandenermaßen das für den Zaun nötige Holz auf dem Gute vorhanden ist, so würde, wenn der landrechtliche Zubehörbegriff maßgebend wäre, die Verpflichtung der klagenden Gutsherrschaft bestehen; dagegen würde, wenn die Frage nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch zu beantworten wäre, eine solche Verpflichtung nicht begründet sein.

Die Wirkung der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches würde also sein, daß der Umfang der dem Gutsherrn obliegenden Schulbaulast eingeschränkt worden wäre. Eine Abänderung der landesgesetzlichen Vorschriften über die Schulbaulast wäre daher durch das Bürgerliche Gesetzbuch erfolgt. Da nun aber Artikel 132 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch ausdrücklich vorschreibt, daß jene landesgesetzlichen Vorschriften unberührt bleiben sollen, so ist es durch das Gesetz selbst ausgeschlossen, den Begriff des Schulgebäudes in § 36 Titel 12 Teil II des Allgemeinen Landrechts nach den Vorschriften des zweiten Abschnitts des ersten Buches des Bürgerlichen Gesetzbuches zu bestimmen.

Maßgebend für diese Bestimmung können vielmehr auch heute noch allein die landrechtlichen Vorschriften über Substanz und Pertinenz sein. Dagegen läßt sich nicht einwenden, daß diese Vorschriften an sich privatrechtlicher Natur sind. Denn wenn es sich auch um landesgesetzliche privatrechtliche Vorschriften

handelt, so traten solche nach Artikel 55 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit dem 1. Januar 1900 doch nur soweit außer Kraft, als nicht im Bürgerlichen Gesetzbuch oder im Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch ein anderes bestimmt war. In dem letzteren Gesetz war aber bestimmt (Artikel 132), daß die landesgesetzlichen Vorschriften über die Schulbaulast unberührt bleiben sollten. Es mußten also die landrechtlichen Vorschriften über Substanz und Pertinenz insoweit bestehen bleiben, als sie bisher den Umfang der Unterhaltungspflicht des Gutsherrn in bezug auf das Schulgebäude bestimmt hatten; denn insoweit waren es Vorschriften über die Schulbaulast.

Sie bezogen sich insoweit auf die Schulbaulast und also, da diese dem öffentlichen Rechte angehört, auf öffentliches Recht. Sie sind deshalb insoweit auch durch die preußische Landesgesetzgebung nicht mit dem 1. Januar 1900 außer Kraft gesetzt worden. Zwar hob Artikel 89 Nr. 1b des preußischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch den zweiten Titel des ersten Teils des Allgemeinen Landrechts, in dem sich die bezeichneten Bestimmungen finden, mit allen Paragraphen auf. Aber die Aufhebung der Vorschriften ist ausdrücklich nur erfolgt, „soweit sie sich nicht auf öffentliches Recht beziehen". Das aber ist gerade vorliegend der Fall.

Nach diesen Darlegungen kann der Gerichtshof an den Ausführungen im Urteil vom 12. April 1901 (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XXXIX Seite 153, 154), soweit sie abweichen, nicht mehr festhalten (vergl. auch Friedenthal, Preußisches Volksschulrecht 1903 Seite 2 bis 8, und Preußisches Verwaltungsblatt Jahrgang XXIV Seite 25 ff.).

Die Entscheidung des Vorderrichters ist daher gerechtfertigt und war, wie geschehen, zu bestätigen.

(Entscheidung des VIII. Senats vom 19. Februar 1907 — VIII. 331 —).

Nichtamtliches.

Nordseebad Langeoog.

1) Hospiz des Klosters Loccum.

Die **Insel Langeoog** bietet bei ausgezeichnetem Wellenschlage einen **vorzüglichen**, in ununterbrochen glatter und fester Fläche verlaufenden **Bade- und Promenadenstrand**, welcher in fünf bis

zehn Minuten vom Hospiz des evangelischen Klosters Loccum bezw. vom Dorfe Langeoog aus auf festen Pfaden zu erreichen ist. Im Norden und Westen von hohen, grünbewachsenen Dünen beschützt, liegen auf der Südseite der Insel weitgestreckte Flächen von Wiesen- und Weideland, von Rinderherden beweidet, sodaß frische Milch stets ausreichend vorhanden ist.

Auf einer Dünenhöhe am Weststrande, in der Nähe des Herren- und Damenstrandes, ist eine **Aussichtshalle** (mit Restaurationsbetrieb) errichtet, welche durch feste Pfade mit dem Dorf und dem Hospiz einerseits und dem vorliegenden, mit Strandkörben besetzten „neutralen" Strande in Verbindung steht und der Badegesellschaft als Vereinigungspunkt dient. In der Nähe des Hospizes ist eine Anstalt zur Verabreichung **warmer Seebäder** und kalter Duschen hergestellt, welche jetzt vergrößert und mit zwei Inhalationszellen versehen ist. Eine andere Strandhalle mit Restaurationsbetrieb befindet sich in der Nähe des sog. Melkhörn. Zu weiteren Spaziergängen, Lustfahrten zu Wagen und zu Schiff, zur Teilnahme am Fischfange und zur Seehundjagd bietet sich Gelegenheit. Ein Besuch der sehr interessanten Vogelkolonie auf dem Ostlande ist auch zu Fuß ohne Schwierigkeit ausführbar. Für Spiele 2c. im Freien ist gesorgt. Dagegen werden Konzerte, Tanzpartien und andere ähnliche Unterhaltungen von der Badeverwaltung nicht arrangiert.

Postamt, Telegraphenstation und Fernsprechanlage nach dem Festlande befinden sich auf der Insel. Eil- und Frachtgüter (von und nach allen Bahnstationen Deutschlands) werden bahnseitig bis in die Wohnung auf der Insel geliefert und von dort abgeholt.

Die Verwaltung des **Seebades Langeoog** ist vom Kloster Loccum übernommen. — Der auf der Insel wohnende **Arzt** ist zugleich Badearzt.

Die Badezeit, welche mit Eintritt der Flut wechselt und, regelmäßig eine Stunde vor Hochwasser beginnend, eine Stunde nach Eintritt der Ebbe schließt, wird durch öffentlichen Anschlag auf der Insel bekannt gemacht.

Die Preise der Bäder 2c. betragen:

A. in der See aus fahrbaren Badekutschen 60 Pf., aus feststehenden Zelten 40 Pf. das Bad (Kinder die Hälfte),
B. Warme Seewasser-Wannenbäder mit Dusche 1,50 Mark das Bad,
C. Kalte Seewasser-Duschen (ohne Warmbad) 75 Pf.,
D. Für einmaliges Inhalieren 50 Pf.

Zum Besuch der Insel Langeoog werden auf den größeren Eisenbahnstationen West- und Norddeutschlands direkte **Rückfahrkarten mit 45 tägiger Gültigkeit** ausgegeben. Der direkte Reise-

weg nach Langeoog führt entweder über Bremen-Oldenburg-Jever oder über Münster-Emden-Norden nach dem Bahnhofe Esens der Ostfriesischen Küstenbahn. Zur größeren Bequemlichkeit der Badereisenden werden vom 1. Juli bis 15. August in den morgens 6 Uhr von Bremen fahrenden Zug in Oldenburg Durchgangswagen Oldenburg-Esens, in den 2 Uhr 57 Min. nachmittags von Esens fahrenden Zug Durchgangswagen Esens-Oldenburg eingestellt, sodaß nur ein einmaliges Umsteigen erforderlich ist. Von Esens erfolgt die Weiterfahrt mittels Linien-Wagen (Omnibus) auf einer Klinkerchaussee nach dem unmittelbar am Deiche gelegenen Hafen von Bensersiel in etwa 25 Minuten. Von Bensersiel findet täglich ein- bis zweimal mittels des geräumigen und bequemen **Dampfschiffes** „Kaiserin Auguste Victoria" die Beförderung nach der Insel **in etwa 40 Minuten** statt. Zu jedem abfahrenden bezw. ankommenden Dampfschiffe werden Omnibus- und andere Wagen von bezw. nach Esens den Verkehr vermitteln. Der Dampfer legt sowohl in Bensersiel als in Langeoog an einer festen Landungsbrücke an. In Langeoog wird der Verkehr von der Landungsbrücke nach dem Dorf und Hospiz sowie umgekehrt durch Pferdebahn vermittelt.*) Die Eisenbahn-Rückfahrkarten nach Langeoog sind unter Lösung von Zuschlagkarten auch wahlweise über Norddeich, Bremerhaven und Cuxhaven mit Umsteigen auf Norderney gültig.

Das vom Kloster Loccum gegründete, im Jahre 1884 eingeweihte Hospiz,

geöffnet vom 6. Juni bis 25. September,

bietet Badegästen aller gebildeten Stände, insbesondere evangelischen Geistlichen, Lehrern, Beamten, Offizieren usw. einen ruhigen, behaglichen Aufenthalt. Unter Fernhaltung jedes Luxus gewährt es bei mäßigen Preisen den Komfort in Wohnung und Beköstigung, welcher den Lebensgewohnheiten der gedachten Kreise entspricht und zur Sicherung eines guten Kurerfolges erforderlich ist, zugleich auch die Möglichkeit, fern von dem aufregenden Treiben größerer Bäder, frei von lästigem Etikettenzwang in einem Hause mit gut deutscher, christlicher Lebensordnung unter gleichen Lebenskreisen entstammenden Personen nur den Zwecken körperlicher und geistiger Erholung zu leben.

Das massiv gebaute **Hospiz** enthält neben zwei geräumigen Speisehallen, einem Gesellschaftsaal, Konversations- und Lese-

*) Nähere Auskunft über Abfahrtzeit des Dampfschiffes, die bequemste Reiseroute, Eisenbahnanschlüsse, Saisonbillets 2c. erteilt auf portofreie Anfragen die **Direktion der Dampfschiffahrtsgesellschaft** (Herr D. Becker) zu **Esens**, welche auf Wunsch auch einen „Führer durch die Insel Langeoog" versendet.

Vergl. auch die ausführlichen Angaben in Meiers Reiseführer durch die Nordseebäder, sowie im Leitfaden der deutschen Nordseebäder.

räumen, sowie Billardzimmer, 115 für die Aufnahme von etwa 160 bis 200 Personen eingerichtete Logierzimmer. Die Aufnahme geschieht in der Regel mit voller Pension (Wohnung, Verpflegung und Bedienung) und nicht unter einer Woche. Badegästen, welchen wegen Überfüllung im Hospiz Unterkunft nicht gewährt werden kann, oder welche das Wohnen in einem Privathause der Nachbarschaft vorziehen, kann nach vorheriger Anmeldung von der leitenden Hausdame auch volle oder teilweise **Verpflegung** im **Hospize** zugestanden werden. **Wein- oder Bierzwang besteht nicht. Die Annahme von Trinkgeldern ist dem Personal des Hospizes untersagt.** Eine kleine **Bibliothek** steht den Hospizgästen unentgeltlich zur Benutzung.

Die nach Lage und Größe der Zimmer abgestuften **Wohnungspreise** betragen zwischen 8 und 20 Mark wöchentlich. Jedes Zimmer ist mit einem Ruhepolster (Chaiselongue) versehen. Einige kleine Mansardenzimmer in einfacherer Ausstattung werden zu 3 bezw. 4 und 6 Mark per Woche abgegeben. **Für die Monate Juni und September tritt bei den angegebenen Wohnungspreisen eine Ermäßigung von 20 % ein.**

Für jedes Bett mit Bettwäsche werden 3 Mark für die Woche berechnet. In den größeren Zimmern können drei Betten gestellt werden. Hausordnungsmäßige Bedienung ist in den Preisen einbegriffen.

Die pensionsmäßige Verpflegung besteht aus

a) dem Frühstück (nach Wahl Kaffee, Tee oder Milch) mit reichlicher Beigabe von Gebäck und Butter,
b) dem Mittagessen (Suppe, drei Gänge, Kaffee), je nach der Badezeit wechselnd zwischen 12 und 2 Uhr,
c) dem Abendessen (nach Wahl entweder ein Fleischgericht oder kalter Aufschnitt)

und wird mit 26 Mark pro Person und Woche berechnet.

Mittagessen allein 16 Mark, Abendessen allein 7 Mark die Woche. Kinder und Dienstboten billiger.

Bei nicht vollen Wochen erfolgt **tageweise** Berechnung. Ankunfts- und Abfahrtstag werden zusammen als ein Tag gerechnet.

Echtes und einheimisches Bier vom Faß. Weine von zuverlässigen Häusern.

Anträge auf Aufnahme ins Hospiz sind zu richten an **die Verwaltung des Hospizes im Seebade Langeoog, z. H. der Hausdamen Fräulein A. Krahnstöver und Fräulein E. Taddiken, bis 1. Juni in Jever (Oldenburg), vom 2. Juni ab an dieselbe in Langeoog,** welche auf frankierte Anfrage die Bedingungen der Aufnahme mitteilen wird. Da erfahrungsgemäß für die Zeit der Sommer-Schulferien ein so großer Andrang stattfindet, daß längst nicht alle Anmeldungen berücksichtigt werden können, so

empfiehlt es sich, **Anmeldungen** für diese Zeit **möglichst zeitig** einzusenden.

Über Privatwohnungen wird auf Wunsch durch den Badekommissar, über die Wohnungen in den Gasthöfen bezw. Logierhäusern von deren Besitzern (Flörke — früher Ahrenholtz —, Leiß — früher Hüne —, Meinen, Peters, Falke und Oldewurtel) Auskunft erteilt.

---

2) Ferienkurse in englischer, französischer und deutscher Sprache 2c. (begründet von dem Edinburger Komitee für Ferienkurse) an der Universität Edinburg im August 1907.

Ehren-Präsidium:
- The Right Hon. James P. Gibson, Lord Provost of Edinburgh,
- The Most Hon. The Marquis of Linlithgow (late Secretary for Scotland),
- The Right Hon. Lord Reay, Privy Councillor,
- Sir William Turner (Principal of the University of Edinburgh),
- John Struthers, Esq. (Secretary of the Scotch Education Department).

Vorsitzender: The Right Hon. Lord Balfour of Burleigh (former Secretary for Scotland).

Vorstand: Dr. A. Crum Brown, A. Darroch und Dr. Julius Eggeling, Professoren an der Universität Edinburg; Dr. Julius Freund, ao. Professor, Universität St. Andrews; Dr. H. Goudy, Professor, Universität Oxford; John Harrison, Schatzmeister, Stadt Edinburg; Hugo Knoblauch, Kaiserlicher Deutscher Konsul, Leith; Dr. S. S. Laurie, Professor, Universität Edinburg; Dr. A. P. Laurie, Rektor des Heriot-Watt College; Charles Martin, ao. Professor, Universität Glasgow; Alfred Mercier, ao. Professor, Universität St. Andrews; W. H. Mill, Vorsitzender der Edinburger Schulbehörde; Frau Gräfin Moray; Dr. Niecks, Dr. Pringle-Pattison und Dr. Georg Saintsbury, Professoren, Universität Edinburg; Theodore Salvesen, Französischer Konsularagent, Leith; Dr. Charles Sarolea, ao. Professor, Universität Edinburg; Dr. M. C. Taylor, Professor, Universität Edinburg; Dr. G. P. Thistlethwaite, ao. Professor, Universität Glasgow.

Sekretär: Prof. Dr. J. Kirkpatrick, Universität Edinburg.
Untersekretär: T. F. Harley, Universität Edinburg.
Kassierer: J. J. Waugh, 24 George Street, Edinburg.
Geschäftführender Ausschuß: Prof. Eggeling, Prof. Kirkpatrick, Prof. Martin, Prof. Mercier und Prof. Freund; J. J. Waugh; W. K. Dickson, Rechtsanwalt; C. D. Campbell, Sekretär, Modern Languages Association; J. Walker; Miß Walker, Vorsitzende, St. George's Training College; Miß Robson, M.A.; Miß Tweedie, M.A.
Das Große Komitee besteht aus obigen und noch siebzig Mitgliedern (Professoren, Schuldirektoren, Inspektoren, Oberlehrern 2c.).

Im August 1907 werden an der Universität Edinburg drei Sprachkurse für Damen und Herren abgehalten: —(1) in englischer Sprache, besonders für Ausländer, und (2) in französischer und (3) in deutscher Sprache, hauptsächlich für Engländer.

Jeder Kursus wird aus zwei Halbkursen von je vierzehntägiger Dauer bestehen. In jedem Halbkurse werden in jeder Sprache 22—33 Vorlesungen und 9 Stunden praktische Übungen gehalten. Die Teilnehmer an den praktischen Übungen werden in passende kleine Gruppen eingeteilt werden. In den Vorlesungen werden (1) Literatur, Geschichte, Pädagogik usw. und (2) Grammatik, Satzbildung, Phonetik 2c. behandelt werden; in den praktischen Stunden soll unter sachverständiger Leitung fleißig gelesen, übersetzt und gesprochen werden.

Mittwoch, den 31. Juli, wird Herr Prof. Dr. G. Saintsbury die Kurse eröffnen. Darauf erfolgt die Entrichtung der Gebühren und die Gruppierung der Teilnehmer für die praktischen Übungen.

Der **1. englische Kursus** (42 Vorlesungen, praktische Übungen 2c., vom 1. bis 15. Aug.) wird u. a. 11 Vorlesungen über Literatur von Herrn Prof. O. Elton, Universität Liverpool, 11 Vorlesungen über Literatur von Herrn Jack, Universität Cambridge, und 11 Vorlesungen über Sprache und Grammatik von Prof. Dr. Kirkpatrick umfassen. — Im **2. Kursus** (42 Vorlesungen 2c., vom 16. bis 30. Aug.) werden Herr W. L. Carrie, Universität Edinburg, und Herr Jack, Universität Cambridge, über Literatur und Prof. Dr. Kirkpatrick über Sprache, Grammatik 2c. lesen.

Im **1. französischen Kursus** (31 Vorlesungen und Übungen, vom 1. bis 15. Aug.) wird Herr Prof. Bernard Bouvier, Rektor der Universität Genf, 11 Vorlesungen über Literatur, Herr Prof. Audibert, Agrégé de l'Université, 6 über

Literatur und Herr Prof. Herbert, Paris, 5 über Pädagogik halten. — Der 2. **Kursus** (42 Vorlesungen ꝛc., vom 16. bis 30. Aug.) umfaßt 11 Vorlesungen von Herrn Prof. Dr. Paul Passy (auch einen praktischen Sonderkursus von 10 Stunden) über Phonetik und 22 Vorlesungen über Sprache und Literatur von den Herren Professoren Bernard Bouvier, Universität Genf, und L. Clédat, Universität Lyon.

Im **1. deutschen Kursus** (31 Vorlesungen ꝛc., vom 1. bis 15. Aug.) werden Herr Dr. Karl Breul, Universität Cambridge, und Herr Prof. Dr. Otto Hötzsch, Posen, Vorlesungen über Sprache und Geschichte ꝛc. halten. — Im **2. Kursus** (31 Vorlesungen vom 16. bis 30. Aug.) wird Herr Prof. Dr. O. Hötzsch über deutsche Kultur, und Herr Dr. Karl Breul über Literatur lesen.

Ein **italienischer Kursus** (vom 16. bis 30. Aug.) von 3 Vorlesungen und 10 praktischen Übungen wird von Herrn ao. Prof. Dr. F. Agnoletti, Universität Glasgow, gehalten werden.

Der praktische Unterricht wird von Herrn Prof. Dr. Kirkpatrick und andern geleitet werden.

Teilnehmer, welche einen ganzen Kursus (62—84 Stunden) regelmäßig besucht haben, können unentgeltlich Zeugnisse erhalten. Vorherige Anmeldung erforderlich.

Besondere Vorträge, in englischer Sprache, über Handel (4), Handelsrecht (3), Gesundheitspflege (4), und schottische Dichter (3), von tüchtigen Professoren.

Über Gegenstände von allgemeinem Interesse, über Kunst, Wissenschaft ꝛc., werden besondere Vorlesungen eingeschoben werden. Auch wird für Rezitationen, Unterhaltungen ꝛc. gesorgt sein.

Jeden Mittwoch abend finden gesellige Zusammenkünfte der Teilnehmer und Professoren und jeden Samstag gemeinschaftliche Ausflüge in die malerische, an geschichtlichen Erinnerungen reiche Umgebung Edinburgs statt.

Über Familienpensionen (wöchentlich von 21 Schilling an) oder Privatwohnungen erteilt der Sekretär auf Verlangen sehr gern Auskunft.

Honorar.

	£	s.	d.
(a) Für den ganzen Monat			
in einer Sprache (62—84 Stunden) . . .	2	0	0
in zwei oder drei Sprachen	3	0	0
(b) Für den halben Monat			
in einer Sprache (31—42 Stunden) . . .	1	5	0
in zwei oder drei Sprachen	2	0	0

	£	s.	d.
(c) Heft von 5 Einzelkarten, zu 5 beliebigen Vorlesungen oder Vortragsabenden	0	5	0
(d) Praktischer Kursus von Herrn Prof. Passy, extra	0	15	0
(e) Italienischer Kursus von Signor Agnoletti, extra	0	10	0
(f) Besondere Kurse (schott. Dichter, Handel, Handelsrecht, Gesundheitspflege), jeder	0	2	6

(1 Pfund = ca. 20 Mark. 1 Schilling = ca. 1 Mark.)

Das ausführliche Programm mit Stundenplan, sowie nähere Auskunft, kann man gratis beziehen von dem Vacation Courses Secretary, Herrn Prof. Dr. Kirkpatrick; The University; Edinburgh; Schottland.

Personalveränderungen, Titel- und Ordenverleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Versetzt ist der Kreisschulinspektor Depner von Hohenstein nach Osterode in Ostpr.

Ernannt sind:

bei dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten der Charitésekretär Hans zum Geheimen Registrator sowie die Regierungsekretäre Duwe und Adolf Willenberg zu Geheimen expedierenden Sekretären und Kalkulatoren;

der Landrat a. D. Gustav Ebbinghaus in Bonn zum Kurator der Rheinischen Friedrich Wilhelms-Universität daselbst unter gleichzeitiger Verleihung des Charakters als Geheimer Regierungsrat mit dem Range eines Rates dritter Klasse;

zu Kreisschulinspektoren in:

Wipperfürth der bisherige Oberlehrer am Progymnasium in Eupen Dr. Joseph Heß,

Heydekrug der bisherige Pfarrer Theodor Nicolaus aus Coadjuthen, Kreis Tilsit,

Tremessen der bisherige Gymnasialoberlehrer Dr. Johann Radtke aus Dt. Krone.

B. Universitäten.

Verliehen ist:

der Rote Adlerorden zweiter Klasse mit dem Stern dem Ordentlichen Professor in der Juristischen Fakultät der Universität zu Bonn Geheimen Justizrat Dr. Ritter von Schulte;

der Rote Adlerorden zweiter Klasse mit Eichenlaub dem Ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität zu Greifswald Geheimen Regierungsrat Dr. Limpricht;

der Rote Adlerorden vierter Klasse dem Außerordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität zu Halle Dr. Nebelthau;

der Charakter als Geheimer Medizinalrat den Außerordentlichen Professoren in der Medizinischen Fakultät der Universität zu Berlin Dr. Heinrich Fasbender und Dr. Ludwig Warnekros.

Dem Privatdozenten in der Medizinischen Fakultät der Universität zu Berlin Dr. Adolf Lazarus ist das Prädikat „Professor" beigelegt.

Versetzt sind:

der Ordentliche Professor Geheime Medizinalrat Dr. August Bier zu Bonn in die Medizinische Fakultät der Universität zu Berlin,

der Ordentliche Professor Dr. Franz Renz zu Münster i. W. in die Katholisch-Theologische Fakultät der Universität zu Breslau,

der Oberbibliothekar an der Königlichen Bibliothek zu Berlin Dr. Frantz an die Königliche Universitätsbibliothek in Kiel unter gleichzeitiger Ernennung zum Stellvertreter des Direktors dieser Bibliothek in Behinderungsfällen.

Ernannt sind:

der bisherige Privatdozent Professor Dr. phil. et med. Narziß Ach in Berlin zum Ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität zu Königsberg,

der bisherige Außerordentliche Professor in der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität in Breslau Lic. Dr. Friedrich Kropatscheck zum Ordentlichen Professor in derselben Fakultät,

der bisherige Außerordentliche Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität in Bonn Dr. Moritz Nußbaum zum Ordentlichen Professor in derselben Fakultät,

der bisherige Oberarzt am Friedrichstädter Krankenhause in Dresden Professor Dr. Adolf Schmidt zum Ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Halle,

der bisherige Privatdozent in der Juristischen Fakultät der Universität in Berlin Landrichter Dr. Hermann Fürstenau zum Außerordentlichen Professor in derselben Fakultät,

der bisherige Professor Dr. Gebauer an der Akademie in Posen zum Außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität in Greifswald.

der bisherige Außerordentliche Professor Dr. Hermann Klaatsch in Heidelberg zum Außerordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität in Breslau,

der bisherige Außerordentliche Honorarprofessor Dr. Rudolf Klapp in Bonn zum Außerordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität in Berlin,

der bisherige Privatdozent in der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität in Breslau Dr. Carl Lux zum Außerordentlichen Professor in derselben Fakultät,

der bisherige Außerordentliche Professor Dr. Georg Preuß in München zum Außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität in Breslau,

der bisherige Assistent am Geologisch-Paläontologischen Institut und Museum der Universität in Berlin Dr. Janensch zum Kustos an demselben Institut.

C. Technische Hochschulen.

Der Privatdozent in der Philosophischen Fakultät der Universität in Bonn Dr. Friedrich Luckwaldt und der Privatdozent in der Philosophischen Fakultät der Universität in Berlin Dr. Ferdinand von Wolff sind zu Etatmäßigen Professoren an der Technischen Hochschule in Danzig ernannt.

D. Kunst und Wissenschaft.

Verliehen ist:

der Titel „Professor“:

dem Leiter der babylonischen Ausgrabungen, Direktorialassistenten bei den Königlichen Museen zu Berlin Dr. Robert Koldewey,

dem Landschaftsmaler Walter Leistikow zu Berlin;

der Titel „Königlicher Musikdirektor“:

dem Tonkünstler und Komponisten Wilhelm Handwerg zu Berlin.

Der bisherige Bibliothekar an der Königlichen öffentlichen Bibliothek in Dresden Professor Dr. Haebler ist zum Bibliothekar an der Königlichen Bibliothek in Berlin unter Verleihung des Titels „Oberbibliothekar" ernannt.

E. Höhere Lehranstalten.

Verliehen ist:

der Rote Adlerorden vierter Klasse:

dem Realschuldirektor Professor Penner zu Berlin;

den Gymnasialoberlehrern Professor Dr. Hermes zu Prüm und Professor Dr. Stender zu München-Gladbach;

den Oberrealschuloberlehrern Professor Reichard zu Frankfurt a. M. und Professor Usener zu Wiesbaden;

dem Realschuloberlehrer Professor Wüllenweber zu Berlin;

der Königliche Kronenorden dritter Klasse dem Oberrealschuldirektor Dr. Bode zu Frankfurt a. M.;

der Adler der Ritter des Königlichen Hausordens von Hohenzollern dem Oberrealschuldirektor Professor Güth zu Wiesbaden.

Versetzt bezw. berufen sind:

die Direktoren:

Dr. Holzweißig vom Domgymnasium zu Magdeburg an das Stiftsgymnasium zu Zeitz,

Kanzow vom Stiftsgymnasium zu Zeitz an das Domgymnasium zu Magdeburg,

Dr. Rößner vom Gymnasium zu Salzwedel an das Domgymnasium zu Merseburg;

die Oberlehrer:

Dr. Ackermann vom Gymnasium zu Fulda an das Städtische Gymnasium nebst Realgymnasium zu Bonn,

Dr. Arnold vom Reformrealgymnasium zu Witten an das Realgymnasium zu Essen,

Bebernitz vom Realgymnasium zu Charlottenburg an das Mommsen-Gymnasium daselbst,

Professor Dr. Becker von der 9. Realschule zu Berlin an die 3. Oberrealschule daselbst,

Dr. Berdolet vom Hohenzollern-Gymnasium zu Düsseldorf an das Gymnasium an der Apostelnkirche zu Cöln,

Dr. Besser vom Stiftsgymnasium zu Zeitz an das Realgymnasium zu Magdeburg,

Biebricher von der Oberrealschule zu St. Johann-Saarbrücken an das Gymnasium zu Saarbrücken,

Bleisch von der Landwirtschaftschule zu Liegnitz an das in der Entwicklung begriffene Realprogymnasium zu Lankwitz,
Bohne vom Realgymnasium zu Einbeck an das Realgymnasium nebst Gymnasium zu Hagen,
Bösser von der Oberrealschule zu Dortmund an die Realschule am Zietenring zu Wiesbaden,
Dr. Broglé vom Fürstlichen Gymnasium zu Schleiz an das Realgymnasium nebst Gymnasium zu Hagen,
Professor Brungs vom Gymnasium zu Kempen in der Rheinprovinz an das Kaiser Wilhelms-Gymnasium zu Cöln,
Buchholz von der Realschule zu Unna an das Realprogymnasium zu Rummelsburg,
Dr. Burkhardt vom Fürstlichen Gymnasium zu Bückeburg und Hertting vom Realgymnasium zu Witten als Aushilfsoberlehrer an die städtischen höheren Schulen zu Frankfurt a. M.,
Crämer vom Gymnasium zu Burg an das Gymnasium zu Eisleben,
Dr. Dahms vom Königstädtischen Realgymnasium zu Berlin an das Friedrichs-Gymnasium daselbst,
Deckelmann von dem in der Entwicklung begriffenen Städtischen Gymnasium zu Essen an das Königliche Gymnasium zu Bonn,
Eisentraut, Professor Dr. Freiberg, Dr. Gaertner, Professor Dr. Köcher, Kurths, Dr. Menze, Professor Dr. Plettenberg und Professor Dr. Votsch von der Guerickeschule zu Magdeburg an das Reformrealgymnasium daselbst,
Dr. Ellinger von der 6. Realschule zu Berlin an das Sophien-Realgymnasium daselbst,
Professor Dr. Engelbrecht von der 2. Realschule zu Berlin an die 3. Realschule daselbst,
Professor Flach vom Realgymnasium zu Perleberg an das Gymnasium zu Neuwied,
Fritsche vom Gymnasium zu Eisleben an das Gymnasium zu Burg,
Dr. Ganter vom Realgymnasium zu Dortmund an das Reformrealgymnasium mit Realschule zu Düsseldorf,
Dr. Gehring vom Progymnasium zu Schwerte an die vereinigten Gymnasien zu Brandenburg a. H.
Professor Dr. Gehrmann vom Gymnasium zu Wehlau an das Gymnasium zu Insterburg,
Giere und Dr. Haupt vom Gymnasium zu Bartenstein an das Gymnasium zu Osterode i. Ostpr.
Dr. Giesen vom Realgymnasium zu Essen an das Realgymnasium zu Koblenz,

Heggen vom Progymnasium zu Linz an das Gymnasium an der Apostelnkirche zu Cöln,

Dr. Hilff vom Gymnasium zu Neuß an das Hohenzollerngymnasium zu Düsseldorf,

Hillmann von der Oberrealschule zu Elberfeld an die Klinger-Oberrealschule zu Frankfurt a. M.

Hirschnitz vom Realgymnasium zu Hagen an die in der Entwicklung begriffene Oberrealschule zu Bielefeld,

Dr. Hoerle vom Gymnasium zu Kreuznach an das Gymnasium zu Kleve,

Dr. von Hymmen vom Realgymnasium zu Siegen an das Lessing-Gymnasium zu Berlin,

Dr. Kalbfleisch von der in der Entwicklung begriffenen Realschule zu Hamm an das Kneiphöfische Gymnasium zu Königsberg i. Pr.,

Kämmerer von der Oberrealschule zu Barmen an die Sachsenhäuser Realschule zu Frankfurt a. M.

Dr. Kellermann vom Progymnasium zu Betzdorf an die Realschule zu Pankow,

Kerper von der Oberrealschule zu St. Johann-Saarbrücken an das Gymnasium zu Saarbrücken,

Dr. Kirchberger von der Oberrealschule zu Fulda an die Realschule zu Charlottenburg,

Kirchhoff vom Realprogymnasium zu Wanne an das Realgymnasium zu Essen,

Kleikamp vom Gymnasium zu Gartz a. O. an die in der Entwicklung begriffene Realschule zu Spandau,

Kniebe vom Gymnasium zu Hagen an das Goethe-Gymnasium zu Frankfurt a. M.,

Koch von dem in der Entwicklung begriffenen Realprogymnasium zu Sulzbach an das Gymnasium nebst Realschule zu Solingen,

Dr. Kortüm von der Herzoglichen Oberrealschule zu Koburg an die Oberrealschule zu Gummersbach,

Kospoth vom Gymnasium zu Stralsund an das in der Entwicklung begriffene Realgymnasium zu Unna,

Dr. Kötteritz vom Realprogymnasium zu Bünde an das in der Entwicklung begriffene Realprogymnasium zu Sulzbach,

Dr. Kratzowsky vom Gymnasium zu Loetzen an das in der Entwicklung begriffene Reformrealgymnasium zu Goldap,

Professor Krieger vom Gymnasium zu Wehlau an das Gymnasium zu Bartenstein,

Krüger von der Realschule zu Elberfeld an das Stadtgymnasium zu Halle a. S.,

Dr. Krüger von dem in der Entwicklung begriffenen Realprogymnasium zu Altenessen an das Gymnasium nebst Realschule zu Solingen,
Kuckhoff vom Gymnasium zu Wipperfürth an das Königliche Gymnasium zu Essen,
Kunisch vom Realgymnasium zu Altena an das Realgymnasium zu Witten,
Dr. Laubenthal vom Gymnasium zu Saarbrücken an das in der Entwicklung begriffene Realprogymnasium zu Cöln-Nippes,
Laumanns von der Realschule zu Düsseldorf an die in der Entwicklung begriffene Realschule zu Neuß,
Linnebom vom Gymnasium zu Arnsberg an das Gymnasium zu Paderborn,
Dr. Lennarz vom Gymnasium zu Gleiwitz an das Gymnasium zu Düren,
Dr. Lütkemeyer vom Gymnasium zu Gelsenkirchen an das in der Entwicklung begriffene Städtische Gymnasium zu Essen,
Maier vom Gymnasium zu Essen an das in der Entwicklung begriffene Realprogymnasium zu Cöln-Nippes,
Meder vom Gymnasium zu Greifswald an das Kaiser Friedrich-Realgymnasium zu Rixdorf,
Dr. Mehne von der Realschule zu Barmen an das Gymnasium daselbst,
Dr. Meyersahm vom Gymnasium nebst Realschule zu Hadersleben an das Gymnasium zu Kiel,
Mertens von der Realschule zu Ohligs-Wald an die in der Entwicklung begriffene Oberrealschule zu Bielefeld,
Hermann Müller vom Gymnasium zu Rastenburg an das Gymnasium zu Bartenstein,
Dr. Müller vom Friedrich Wilhelms-Gymnasium zu Trier an das Königliche Gymnasium zu Bonn,
Professor zur Nieden vom Gymnasium zu Saarbrücken an die Oberrealschule zu St. Johann-Saarbrücken,
Picker von der Realschule zu Gelsenkirchen an die in der Entwicklung begriffene Oberrealschule zu Bielefeld,
Piontkowsky vom Gymnasium zu Bielefeld an die Realschule zu Dortmund,
Dr. Preising vom Realgymnasium zu Münster an das Gymnasium zu Dortmund,
Dr. Prenzel vom Gymnasium zu Wesel an das Gymnasium zu Steglitz,
Professor Dr. Rambeau vom Progymnasium zu Genthin an das Gymnasium zu Hanau,
Reimann vom Gymnasium zu Münstereifel an das Kaiser Wilhelms-Gymnasium zu Trier,

Dr. Resa von der Oberrealschule zu Düsseldorf an das Realgymnasium zu Grunewald,
Dr. Rixius von der Oberrealschule mit Reformrealgymnasium zu Aachen an das Gymnasium zu Boppard,
Röckerath vom Gymnasium zu München-Gladbach an das Städtische Gymnasium nebst Realgymnasium zu Cöln,
Röttger von dem in der Entwicklung begriffenen Realprogymnasium zu Völklingen an das in der Entwicklung begriffene Realprogymnasium zu Merzig,
Schauwienold vom Gymnasium zu Burgsteinfurt an das Realprogymnasium zu Wanne,
Dr. Schmitz vom Gymnasium zu Kalk an das in der Entwicklung begriffene Realprogymnasium zu Cöln-Lindenthal,
Dr. Schnaus vom Gymnasium zu Höchst a. M. an die Realschule am Zietenring zu Wiesbaden,
Schnell vom Realgymnasium zu Remscheid an die Realschule zu Plettenberg,
Schröder vom Gymnasium zu Belgard an das Realgymnasium zu Geestemünde,
Dr. Schulte vom Gymnasium zu Sigmaringen an das Gymnasium zu Neuß,
Dr. Paul Schulze von der Realschule zu Jüterbog an die Realschule zu Gardelegen,
Dr. Simon von der Adlerflychtschule zu Frankfurt a. M. an die Klinger-Oberrealschule daselbst,
Soethe von dem in der Entwicklung begriffenen Realgymnasium zu Gelsenkirchen an die Realschule zu Dortmund,
Spieß von der Oberrealschule zu St. Johann-Saarbrücken an das Friedrich Wilhelms-Gymnasium zu Cöln,
Lic. Stahl vom Gymnasium zu Greifswald an das Gymnasium zu Wesel,
Stein vom Progymnasium zu Genthin an das Gymnasium zu Treptow a. R.
Dr. Stein vom Realprogymnasium zu Cöln-Nippes an das Schiller-Gymnasium zu Cöln-Ehrenfeld,
Dr. Stender vom König Wilhelms-Gymnasium zu Magdeburg an das Werner Siemens-Realgymnasium zu Schöneberg,
Dr. Thaler vom Realgymnasium zu Remscheid an das Realgymnasium zu Essen,
Professor Tirtey vom Kaiser Wilhelms-Gymnasium zu Trier an das Gymnasium zu Siegburg,
Dr. Tribukait vom Gymnasium zu Lyck an das Gymnasium zu Greifswald,

Beckenstedt vom Gymnasium zu Merseburg an das Domgymnasium zu Magdeburg,
Wagner vom Gymnasium zu Eschweiler an die Realschule zu Velbert,
Walz vom Realgymnasium zu Neunkirchen an das Gymnasium zu Viersen,
Dr. Wenderoth von der 2. Realschule zu Breslau an die Realschule zu Friedenau,
Wertz von dem in der Entwicklung begriffenen Realgymnasium zu Duisburg-Meiderich an die Realschule zu Düsseldorf,
Wiesner vom Gymnasium zu Duisburg an das Königliche Gymnasium zu Bonn,
Dr. Winkler vom Realgymnasium zu Bielefeld an die Realschule zu Friedenau,
Professor Witte vom Gymnasium zu Kleve an das Gymnasium zu Kreuznach,
Wohlfarth vom Progymnasium zu Gandersheim an das Realprogymnasium zu Cöln-Nippes,
Wurm vom Realgymnasium zu Dortmund an das Reformrealgymnasium mit Realschule zu Düsseldorf,
Zeller vom Realgymnasium zu Siegen an das Französische Gymnasium zu Berlin,
Dr. Zühlke von der Oberrealschule zu Charlottenburg an das Realgymnasium zu Grunewald.

Ernannt sind:

der Oberlehrer am Realgymnasium in Perleberg Professor Dr. Wilhelm Gercken zum Direktor des Andreas-Realgymnasiums nebst Realschule in Hildesheim,
der Oberlehrer an der Oberrealschule in Dortmund Richard Hengst zum Direktor der in der Entwicklung begriffenen Oberrealschule in Wilhelmshaven,
der bisherige Leiter der in der Entwicklung begriffenen Realschule in Neuß Dr. Leonhard Buchkremer zum Direktor der Anstalt,
der Oberlehrer an der Realschule in Heide Professor Dr. Ernst Schultze zum Direktor dieser Anstalt;

zu Oberlehrern:

am Gymnasium in:

Warendorf der Schulamtskandidat Altkamp,
Montabaur (Kaiser Wilhelms-Gymnasium) der Schulamtskandidat Beckey,
München-Gladbach die Hilfslehrer Dr. Begiebing und Benthaus,
Borbeck der Hilfslehrer Bolze,

Limburg a. L. der Schulamtskandidat Braun,
Greifswald der Schulamtskandidat Brehmer,
Düsseldorf (Städtisches Gymnasium und Realgymnasium) der Kaplan Cohnen und der Hilfslehrer Thielemann,
Torgau der Schulamtskandidat Dieterici,
Neumünster (nebst in der Entwicklung begriffenen Oberrealschule) der Schulamtskandidat Dr. Ditzel,
Mülheim a. d. Ruhr (nebst Realschule) die Hilfslehrer Dr. Döll, Lauer und Dr. Rauh,
Hohensalza der Hilfslehrer Dr. Fleig,
Fulda der Schulamtskandidat Franz,
Wiesbaden der Schulamtskandidat Fuchs,
Eschweiler die Hilfslehrer Gehrmann und Wieners,
Merseburg die Schulamtskandidaten Goetz und Dr. Taube,
Eschwege (Friedrich Wilhelms-Schule) der Schulamtskandidat Gotthardt,
Paderborn der Schulamtskandidat Dr. Greving,
Essen (Städtisches, in der Entwicklung begriffen) die Hilfslehrer Dr. Hauck und Dr. Jacobs,
Berlin (Luisenstädtisches) der Schulamtskandidat Heinicke,
Euskirchen die Hilfslehrer Heinrich und Kremer,
Landsberg a. W. der Schulamtskandidat Höttermann,
Aachen (Kaiser Karls-Gymnasium) der Hilfslehrer Dr. Hucko,
Dorsten der Schulamtskandidat Hüttemann,
Hadersleben (nebst Realschule) der Schulamtskandidat Dr. Jessen,
Kalk der Hilfslehrer Dr. Kemp,
Trier (Friedrich Wilhelms-Gymnasium) die Hilfslehrer Kessel und Straaten,
Marburg (Philippinum) der Schulamtskandidat Klee,
Solingen (nebst Realschule) der Hilfslehrer Dr. Kurth,
Wattenscheid der Schulamtskandidat Langenhagen,
Frankenstein der Schulamtskandidat Dr. Leinemann,
Brühl der Hilfslehrer Paul Lenkewitz,
Aachen (Kaiser Wilhelms-Gymnasium) der Hilfslehrer Dr. Löhe,
Wetzlar der Hilfslehrer Luckhard,
Cöln (an Marzellen) der Hilfslehrer Mennen,
Stettin (König Wilhelms-Gymnasium) die Schulamtskandidaten Mielke und Voß,
Essen (Königliches) der Hilfslehrer Niemann,
Stralsund der Schulamtskandidat Preller,

Groß-Lichterfelde der Schulamtskandidat Reichardt,
Höchst a. M. der Schulamtskandidat Rüssel,
Magdeburg (Domgymnasium) der Schulamtskandidat Dr. Schindler,
Fraustadt die Hilfslehrer Schlorff und Dr. Wiegand,
Rawitsch der Hilfslehrer Dr. Schmitz,
Leobschütz der Schulamtskandidat Schneider,
Wipperfürth der Hilfslehrer Dr. Schneider,
Emmerich der Hilfslehrer Seiler,
Köslin der Schulamtskandidat Tiedemann,
Saarlouis der Hilfslehrer Tissen,
Bielefeld der Schulamtskandidat Dr. Trüber,
Magdeburg (König Wilhelms-Gymnasium) der Schulamtskandidat Dr. Wallstabe,
Jülich der Hilfslehrer Weins,
Münstereifel der Hilfslehrer Wirtz,
Düsseldorf (Hohenzollern-Gymnasium) der Hilfslehrer Zilles,
Brilon der Schulamtskandidat Zurhorst;

am Realgymnasium in:

Itzehoe (in der Entwicklung begriffen nebst Realschule) der Schulamtskandidat Bambach,
Stralsund der wissenschaftliche Lehrer an der höheren Mädchenschule in Leipzig Dr. Baterau,
Hagen die Schulamtskandidaten Brunner, Schlegel und Stroeder,
Görlitz die Schulamtskandidaten Dr. Degen und Naegele,
Gelsenkirchen der Schulamtskandidat Fischer,
Crefeld die Hilfslehrer Dr. Förster und Holzapfel,
Lüdenscheid die Schulamtskandidaten Fries und Dr. Mugler,
Oberhausen der Hilfslehrer Hannink,
Düsseldorf (Reformrealgymnasium in der Entwicklung begriffen mit Realschule) die Hilfslehrer Kaltenbach und Dr. Wüst,
Dortmund die Schulamtskandidaten Knapp und Dr. Oldenburger,
Duisburg der Hilfslehrer Langel und der Religionslehrer Rothen,
Altena der Hilfslehrer Lauffs,
Essen der Hilfslehrer Laumeier,
Stettin (Friedrich Wilhelms-Realgymnasium) der Schulamtskandidat Nehmer,
Neisse der Schulamtskandidat Dr. Rack,

Frankfurt a. M. (Wöhler-Realgymnasium) der Schulamtskandidat Dr. Ritter,
Goldap (Reform-Realgymnasium) der Hilfslehrer Dr. Wagner,
Neunkirchen der Hilfslehrer Wolter;

an der Oberrealschule in:

Bochum der Schulamtskandidat Augustin,
St. Johann-Saarbrücken die Hilfslehrer Dr. Brüggemann, Gregorius und Leclerq,
Gummersbach (in der Entwicklung begriffen) der Hilfslehrer Dr. Fischer,
Erfurt der Schulamtskandidat Grabs,
Hanau der Schulamtskandidat Haß,
Kiel (II) der Schulamtskandidat Dr. Heller,
Bielefeld die Schulamtskandidaten Herrmann und Dr. Schmiedeberg,
Altona-Ottensen (in der Entwicklung begriffen) der Schulamtskandidat Herz,
Eisleben (in der Entwicklung begriffen) der Schulamtskandidat Dr. Kegel,
Dortmund die Schulamtskandidaten Koch und Linder,
Cassel der Schulamtskandidat Dr. Kusche,
Elberfeld der Hilfslehrer Partenheimer,
Schmalkalden der Schulamtskandidat Dr. Schenk,
Berlin (3.) der Schulamtskandidat Schneidenbach,
Marburg der Schulamtskandidat Schüler,
Mühlhausen i. Th. (in der Entwicklung begriffen) der Schulamtskandidat Schulz,
Wiesbaden der Schulamtskandidat Wagner;

am Progymnasium in:

Mayen der Hilfslehrer Allendorf,
Ratingen der Hilfslehrer Dr. Clausing,
Bottrop der Schulamtskandidat Engberding,
Malmedy der Hilfslehrer Fester,
Werden (in der Entwicklung begriffen) die Hilfslehrer Foerstner, Goebel und Könen,
Bergisch-Gladbach (in der Entwicklung begriffen) der Hilfslehrer Georg,
Schwerte der Schulamtskandidat Heuer,
Ahrweiler der Hilfslehrer Dr. Kartels,
Goldberg der Schulamtskandidat Langner,
Werl der Oberlehrer a. D. Spieker aus Gelsenkirchen;

am Realprogymnasium in:

Bünde der Schulamtskandidat Annstroff,

Goch (in der Entwicklung begriffen) die Hilfslehrer Bracht, Carlé, Dr. Max Lenkewitz und Schmitz,
Velbert (in der Entwicklung begriffen mit Realschule) die Hilfslehrer Dr. Esau und Senstius,
Sterkrade (in der Entwicklung begriffen) die Hilfslehrer Te Gude und Schläper,
Altenessen der Hilfslehrer Hütten,
Völklingen der Hilfslehrer Klages,
Dillingen (in der Entwicklung begriffen) die Hilfslehrer Loeser und Pöhler,
Sulzbach (in der Entwicklung begriffen) der Hilfslehrer Nieveler,
Wanne die Schulamtskandidaten Schaack und Zoch,
Gelsenkirchen der Schulamtskandidat Winterscheidt;

an der Realschule in:

Bonn (in der Entwicklung begriffen) der Hilfslehrer von Beauvais,
Frankfurt a. M. (Liebig-Realschule) der Schulamtskandidat Buschmeyer,
Duisburg (in der Entwicklung begriffen) die Hilfslehrer Busse und Dr. Müller,
Ohligs-Wald die Hilfslehrer Dr. Capelle und Wendroth,
Hechingen der Hilfslehrer Endreß,
Recklinghausen die Schulamtskandidaten Vikar von Euch und Weber,
Frankfurt a. M. (Sachsenhäuser Realschule) die Schulamtskandidaten Dr. Fischmann und Gagelmann,
Buer (nebst in der Entwicklung begriffenem Progymnasium) die Schulamtskandidaten Funhoff, Hövels und Dr. Kemper,
Kalbe a. S. die Schulamtskandidaten Grupe, Henze, Reingardt und Dr. Ziegler,
Düsseldorf der Hilfslehrer Dr. Hadeler,
Mettmann der Hilfslehrer Haller,
Gevelsberg der Schulamtskandidat Handrup,
Frankfurt a. M. (Selektenschule) der Schulamtskandidat Dr. Heimen,
Schöneberg der Schulamtskandidat Kraft,
Breslau (I. Evangelische) die Schulamtskandidaten Krause und Paul,
Plettenberg der Schulamtskandidat Kreft,
Königsberg i. Pr. (Steindammer Realschule) der Schulamtskandidat Lück,
Jüterbog der Schulamtskandidat Markeffsky,

Sobernheim der Rektor Müller aus Rheda,
Heide der Schulamtskandidat Niedermeyer,
Hirschberg der Schulamtskandidat Dr. Oertel,
Blankenese der Schulamtskandidat Perschmann,
Zeitz der Schulamtskandidat Dr. Ränke,
Cammin der Hilfslehrer Dr. Regner,
Dortmund der Schulamtskandidat Rüther,
Tegel der wissenschaftliche Lehrer Schreiber,
Gelsenkirchen der Schulamtskandidat Stuff,
Breslau (Katholische) der Schulamtskandidat Sziborsky,
Gronau der Schulamtskandidat Thiele,
Dülken der Hilfslehrer Tönnies,
Eckernförde (in der Entwicklung begriffen) der Schulamtskandidat Trabant,
Barmen der Hilfslehrer Wulfmeyer;

zu Aushilfsoberlehrern
an den städtischen höheren Schulen in Frankfurt a. M. die Schulamtskandidaten Dr. Breuer und Schieck, sowie der Lehramtspraktikant vom Gymnasium in Karlsruhe Dr. Leicht.

F. Schullehrer- und Lehrerinnenseminare.

Verliehen ist:
der Königliche Kronenorden vierter Klasse dem Ordentlichen Seminarlehrer Fietze zu Berlin;
der Titel „Königlicher Musikdirektor" dem Ordentlichen Seminarlehrer August Witteborg in Herdecke, Regierungsbezirk Arnsberg;

Versetzt worden sind:
die Seminardirektoren:
Dr. Hippel von Danzig-Langfuhr nach Düren,
Dr. Reuter von Düren nach Danzig-Langfuhr;
die Ordentlichen Seminarlehrer:
Bangert und Pfefferkorn von Genthin nach Merseburg,
Bartsch von Genthin nach Bunzlau,
Ferreau von Schlüchtern nach Dillenburg,
Kleybrink von Hilchenbach nach Petershagen,
Knäpper von Werl nach Wipperfürth,
Wächter von Beuthen nach Schlüchtern.

Ernannt sind:

zum Seminardirektor am Schullehrerseminar in Werl der bisherige Kreisschulinspektor Schaaf in Dortmund;

zur Seminaroberlehrerin am Lehrerinnenseminar in Breslau die kommissarische Lehrerin Maria Drolshagen;

zu Seminaroberlehrern:

am Evangelischen Schullehrerseminar in Bromberg der Ordentliche Seminarlehrer Jentsch in Löbau W.-Pr.;

am Schullehrerinnenseminar in Trier der bisherige Ordentliche Seminarlehrer Padderatz in Wetzlar;

zu Ordentlichen Seminarlehrern am Schullehrerseminar in:

Drossen der kommissarische Seminarlehrer Gebert,

Genthin die kommissarischen Seminarlehrer Gillhoff aus Erfurt und Hiller aus Osterburg,

Verden der Lehrer Hinrichs aus Lüneburg,

Odenkirchen der Lehrer Knauber aus Münster,

Werl der bisherige kommissarische Lehrer Lotze vom Seminarnebenkursus daselbst,

Ottweiler der kommissarische Lehrer am Seminarnebenkursus dortselbst Karl Müller,

Koschmin der Lehrer Schneider aus Löbau W.-Pr.,

Memel der bisherige Vorschullehrer Schrödter aus Insterburg,

Gütersloh der kommissarische Seminarlehrer Walber daselbst,

Dorsten der Religionslehrer Weinholz aus Paderborn,

Kornelimünster der Lehrer Zilliken aus Lutzerath.

G. Präparandenanstalten.

Ernannt sind zu Zweiten Präparandenlehrern an der Präparandenanstalt in Zülz der Lehrer an der dortigen Stadtschule Knebel und der Lehrer am außerordentlichen Präparandenkursus in Namslau Schmidt.

H. Taubstummen- und Blindenanstalten.

Versetzt sind die Ordentlichen Provinzial-Taubstummenlehrer:

Lichtenberg von Osterburg nach Halberstadt,

Nöll von Halberstadt nach Osterburg.

Ernannt sind:

zum Ordentlichen Provinzial-Taubstummenlehrer an der Provinzial-Taubstummenanstalt in Tilsit der bisherige Hilfslehrer Endruweit;

zur Ordentlichen Lehrerin an der Blindenanstalt in Steglitz die kommissarische Lehrerin Wigand.

J. Öffentliche höhere Mädchenschulen.

Der Charakter als Professor ist verliehen:

dem Oberlehrer an den städtischen Realgymnasialklassen für Mädchen zu Berlin Johannes Achelis,

dem Oberlehrer an der Sophienschule zu Hannover Wilhelm Briecke,

dem Oberlehrer an der Sophienschule zu Berlin Bernhard Glöden,

dem Oberlehrer an der Königin Luise-Schule zu Erfurt August Hoffmann,

dem Oberlehrer an der Städtischen höheren Mädchenschule und der damit verbundenen Lehrerinnenbildungsanstalt zu Bochum Paul Hoffmann,

dem Oberlehrer an der Victoriaschule zu Breslau Henry Kalk,

dem Oberlehrer an der Victoriaschule zu Graudenz Dr. Paul Petzke.

K. Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

Dr. Baumert, Professor, Gymnasialoberlehrer zu Brieg,

Farne, Professor, Prorektor, Gymnasialoberlehrer zu Stolp in Pommern,

Fischer, Gymnasialoberlehrer zu Rheydt,

Jungels, Gymnasialdirektor zu Breslau,

Dr. Langsdorf, Professor, Gymnasialdirektor zu Dillenburg,

Dr. Lasser, Professor, Gymnasialoberlehrer zu Berlin,

Dr. Loersch, Geheimer Justizrat, Ordentlicher Professor in der Juristischen Fakultät der Universität zu Bonn, Mitglied des Herrenhauses und Kronsyndikus,

Dr. Magnus, Geheimer Medizinalrat, Außerordentlicher Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität zu Breslau,

Schmidt, Seminarmusiklehrer zu Osnabrück,
Tschentscher, Professor, Gymnasialoberlehrer zu Lauban,
Dr. Weidenbach, Professor, Gymnasialoberlehrer zu Corbach.

In den Ruhestand getreten:

Bartsch, Schulrat, Kreisschulinspektor zu Schwetz, unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,
Hubert, Professor, Gymnasialoberlehrer zu Landsberg a. W.,
Koch, Seminaroberlehrer zu Bromberg, unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,
Krause, Professor, Gymnasialoberlehrer zu Strehlen,
Luda, Seminaroberlehrer zu Hadersleben, unter Verleihung des Roten Adlerodens vierter Klasse,
Plenkner, Ordentlicher Seminarlehrer zu Ratzeburg, unter Verleihung des Königlichen Kronenordens vierter Klasse,
Radecke, Professor, Direktor des Königlichen Akademischen Instituts für Kirchenmusik zu Charlottenburg, unter Verleihung des Roten Adlerordens zweiter Klasse mit Eichenlaub,
Schnell, Professor, Gymnasialoberlehrer zu Kiel, unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,
Zander, Professor, Gymnasialoberlehrer zu Gütersloh.

Ausgeschieden wegen Eintritts in ein anderes Amt im Inlande:

Lang, Ordentlicher Seminarlehrer zu Kyritz,
Dr. Schwartze, Realprogymnasialoberlehrer zu Arolsen,
Dr. Tenckhoff, Gymnasialoberlehrer zu Paderborn,
Verseck, Präparandenlehrer zu Friedland i. Ostpr.,
Witzel, Ordentlicher Honorarprofessor in der Medizinischen Fakultät der Universität zu Bonn, unter Verleihung des Charakters als Geheimer Medizinalrat,
Zausch, Ordentlicher Seminarlehrer zu Petershagen.

Ausgeschieden wegen Berufung außerhalb der Preußischen Monarchie:

Dr. de la Camp, Außerordentlicher Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität zu Marburg.

Auf eigenen Antrag ausgeschieden:

Krause, Professor, Königlicher Musikdirektor und Rektor a. D., Lehrer am Königlichen Akademischen Institut für Kirchenmusik zu Charlottenburg, unter Verleihung des Königlichen Kronenordens dritter Klasse.

Nachtrag.

66) Programm für den vom 14. bis 26. Oktober 1907 an der Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften in Frankfurt a. M. abzuhaltenden englischen Fortbildungskursus für Lehrer höherer Schulen.

	Montag den 14. Oktober	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend den 19. Oktober
9—10	Eröffnung	Phonetik des Neuenglischen: Vorträge und Übungen.				
10—11	Einleitender Vortrag über heutiges „Standard English“	Besprechung ausgewählter Kapitel der englischen Grammatik.				
11½—1	Tägliche Übungszirkel.					

	Montag den 21. Oktober	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend den 26. Oktober
9—10 10—11	Literar- und Kulturhistorische Vorträge, Rezitationen und Interpretation englischer Gedichte.					Übungszirkel
11½—1	Tägliche Übungszirkel.					Schlußbesprechung

Bemerkungen:

1. Die Nachmittage werden nur teilweise in Anspruch genommen. Besuche in den Frankfurter höheren Schulen werden veranstaltet und im Anschluß daran und an die Besichtigung der Lehrmittelausstellung werden methodologische Besprechungen abgehalten.

2. Für die Abende sind gesellige Zusammenkünfte unter Teilnahme des Kursleiters und seiner Assistenten und Besuch des Theaters in Aussicht genommen.

3. Die phonetischen und grammatischen Vorträge und Übungen werden von dem Leiter des Kursus, Professor Dr. Curtis, übernommen. Zur Mitwirkung bei den andern Vorträgen und Übungen werden englische Lektoren benachbarter Universitäten gewonnen. Die methodologischen Besprechungen und Erklärung der Lehrmittelausstellung finden unter freundlicher Mithilfe Frankfurter Schulmänner statt.

4. Die Vortrags- und Unterhaltungsprache soll, soweit als möglich, in allen Teilen des Programms die englische sein.

5. In den Übungszirkeln sollen tunlichst nicht mehr als je fünf Teilnehmer vereinigt werden; und um den Teilnehmern Gelegenheit zu geben, sich an verschiedene Stimmen und Sprechweisen zu gewöhnen, sollen die Leiter der Gruppen mindestens zweimal mit einander abwechseln.

6. Als Hilfsmittel für die phonetischen Übungen dienen:
   1. Sweet, Elementarbuch des gesprochenen Englisch, 3. Aufl. Leipzig, Tauchnitz 1900.
   2. Lloyd, Northern English, Leipzig, Teubner 1899.

   Für die Lektüre und Sprechübungen in den täglichen Übungszirkeln werden gebraucht:
   1. Die Herbstnummern der Times, Weekly Edition.
   2. Herrig-Förster, British Classical Authors, II. Teil. Braunschweig, Westermann 1905.
   3. Oscar Wilde, An Ideal Husband.

7. Die Räume des Englischen Seminars der Akademie mit der Seminarbibliothek sind den Teilnehmern zugänglich. Die laufenden Nummern einer Reihe von englischen Zeitungen, Fach- und andern Zeitschriften werden während der Dauer des Kursus ausgelegt werden, sowie eine Kollektion englischer Schuldrucksachen und andern Materials zur Erläuterung des englischen Schullebens.

8. Auch die Frankfurter Lehrer höherer Schulen, welche nicht zum Kurse abgeordnet sind, werden bei den Vorträgen und Rezitationen willkommen sein; doch wird vorgängige persönliche Anmeldung bei dem Kursleiter ausdrücklich erbeten.

9. Mitteilung über Unterkunft in Gasthöfen, Pensionen oder Privatwohnungen wird an die Kursteilnehmer nach erfolgter Anmeldung ergehen.

10. Falls eine genügende Anzahl von Teilnehmern sich zu einem gemeinsamen Mittagstisch zu mäßigem Preise verpflichten will, wird täglich ein solcher Mittagstisch in geschlossenem Lokal unter Teilnahme des Leiters und seiner englischen Assistenten eingerichtet.

11. Sonntag den 13. Oktober, abends 8 Uhr: Begrüßung und Vorbesprechung.

12. Über alle den Kurs betreffenden Fragen ist der Professor Dr. Francis J. Curtis zu Frankfurt a. M., Klettenbergstraße 12, bereit jederzeit Auskunft zu geben.

Inhaltsverzeichnis des Juniheftes.

Druck von Otto Walter, Berlin S. 14.

Zentralblatt

für

die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

Nr. 7. Berlin, den 1. Juli. 1907.

A. Behörden und Beamte.

67) Gesetz, betreffend Abänderungen des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 (Gesetzsamml. S. 268) und der Gesetze vom 31. März 1882 (Gesetzsamml. S. 133), vom 20. März 1890 (Gesetzsamml. S. 43) und vom 25. April 1896 (Gesetzsamml. S. 87). Vom 27. Mai 1907.

(Gesetzsamml. S. 95.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

Artikel I.

An die Stelle des § 4 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 (Gesetzsamml. S. 268) tritt folgende Vorschrift:

§ 4.

Das gegenwärtige Gesetz findet auch auf die Oberwachtmeister und Gendarmen der Landgendarmerie Anwendung; dagegen erfolgt die Pensionierung der Offiziere der Landgendarmerie nach den für die Offiziere des Reichsheeres geltenden Vorschriften mit der Maßgabe, daß der Berechnung der Pension das pensionsfähige Diensteinkommen der denselben Dienstgrad bekleidenden Offiziere des Reichsheeres zugrunde gelegt wird.

Artikel II.

An die Stelle des § 8 des Gesetzes vom 27. März 1872 in der Fassung des Gesetzes vom 31. März 1882 (Gesetzsamml. S. 133) tritt folgende Vorschrift:

§ 8.

Die Pension beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahr eintritt, $^{20}/_{60}$ und steigt mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre bis zum vollendeten dreißigsten Dienstjahr um $^{1}/_{60}$ und von da ab um $^{1}/_{120}$ des in den §§ 10 bis 12 bestimmten Diensteinkommens.

Ueber den Betrag von $^{45}/_{60}$ dieses Einkommens hinaus findet eine Steigerung nicht statt.

In dem im § 1 Abs. 2 erwähnten Falle beträgt die Pension $^{20}/_{60}$, in dem Falle des § 7 höchstens $^{20}/_{60}$ des vorbezeichneten Diensteinkommens.

Artikel III.

An die Stelle der Abs. 1 und 2 des § 16 des Gesetzes vom 27. März 1872 in der Fassung des Gesetzes vom 31. März 1882 treten folgende Vorschriften:

Die Dienstzeit, welche vor dem Beginne des achtzehnten Lebensjahrs liegt, bleibt außer Berechnung.

Nur im Kriegsfalle wird die Militärdienstzeit vom Beginne des Krieges, beim Eintritt in den Militärdienst während des Krieges vom Tage des Eintritts ab gerechnet.

Artikel IV.

An die Stelle des § 17 des Gesetzes vom 27. März 1872 tritt folgende Vorschrift:

§ 17.

Für jeden Krieg, an welchem ein Beamter im preußischen oder im Reichsheer oder in der preußischen oder Kaiserlichen Marine oder bei den Kaiserlichen Schutztruppen teilgenommen hat, wird demselben zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit ein Jahr zugerechnet; jedoch ist für mehrere in ein Kalenderjahr fallende Kriege die Anrechnung nur eines Kriegsjahrs zulässig.

Wer als Teilnehmer an einem Kriege anzusehen ist, unter welchen Voraussetzungen bei Kriegen von längerer Dauer mehrere Kriegsjahre anzurechnen sind, welche militärische Unternehmung als ein Krieg im Sinne dieses Gesetzes anzusehen und welche Zeit als Kriegszeit zu rechnen ist, wenn keine Mobilmachung oder Demobilmachung stattgefunden hat, dafür ist die nach § 17 und § 7 der Reichsgesetze vom 31. Mai 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 565 und 593) in jedem Falle ergehende Bestimmung des Kaisers maßgebend.

Für die Vergangenheit bewendet es bei den hierüber durch Königliche oder Kaiserliche Erlasse gegebenen Bestimmungen.

Artikel V.

Dem Abs. 1 des § 19 des Gesetzes vom 27. März 1872 in der Fassung des Gesetzes vom 20. März 1890 (Gesetzsamml. S. 43) wird folgende Vorschrift hinzugefügt:

3. Die Zeit, während welcher ein Beamter vor seiner Anstellung ununterbrochen im privatrechtlichen Vertragsverhältnis eines Dienstverpflichteten dem Staate gegen unmittelbare Bezahlung aus der Staatskasse Dienste geleistet hat, insofern er mit Aussicht auf dauernde Verwendung ständig und hauptsächlich mit den Dienstverrichtungen eines Beamten betraut gewesen ist und diese Beschäftigung zu seiner Anstellung geführt hat.

Artikel VI.

Im § 19a des Pensionsgesetzes (Artikel III des Gesetzes vom 25. April 1896 — Gesetzsamml. S. 87 —) wird hinter dem Worte „Unterrichtsanstalt" eingefügt: „oder einer staatlichen Präparandenanstalt".

Ferner wird dem § 19a folgender Schlußsatz hinzugefügt:

Den in Ruhestand tretenden Schulaufsichtsbeamten im Hauptamt ist nach Maßgabe dieses Gesetzes die gesamte Zeit als Dienstzeit anzurechnen, während welcher sie innerhalb Preußens oder eines von Preußen erworbenen Landesteils im öffentlichen Schuldienst oder im Dienste als Pfarrer einer evangelischen Landeskirche oder der katholischen Kirche gestanden haben.

Artikel VII.

An die Stelle des § 25 des Gesetzes vom 27. März 1872 tritt folgende Vorschrift:

§ 25.

Die Pensionen werden für jedes Kalendervierteljahr im voraus in einer Summe gezahlt.

Artikel VIII.

Der § 27 des Gesetzes vom 27. März 1872 erhält als Abs. 2 und 3 folgenden Zusatz:

Als Reichs- oder Staatsdienst im Sinne dieser Vorschrift gilt außer dem Militär- und Gendarmeriedienste jede Anstellung oder Beschäftigung als Beamter oder in der Eigenschaft eines Beamten im Dienste des Deutschen Reichs, eines Bundesstaats, eines deutschen Kommunalverbandes, der Versicherungsanstalten für die Invalidenversicherung und ständischer oder solcher Institute, welche

ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reichs, eines Bundesstaats oder eines deutschen Kommunalverbandes unterhalten werden.

Bei Berechnung des früheren und des neuen Diensteinkommens sind diejenigen Beträge, welche für die Bestreitung von Repräsentations- oder Dienstaufwandskosten sowie zur Entschädigung für außergewöhnliche Teuerungsverhältnisse gewährt werden, und die Ortszulagen der Auslandsbeamten nicht in Ansatz zu bringen; die Dienstwohnung ist mit dem pensionsfähigen oder sonst hierfür festgesetzten Werte, der Wohnungsgeldzuschuß oder eine dementsprechende Zulage mit dem pensionsfähigen Betrage oder, sofern er nicht pensionsfähig ist, mit dem Durchschnittssatz anzurechnen. Ist jedoch bei dem neuen Diensteinkommen der wirkliche Betrag des Wohnungsgeldzuschusses oder der Zulage geringer, so ist nur dieser anzurechnen.

Artikel IX.

An die Stelle der Abs. 2 und 3 des § 28 des Gesetzes vom 27. März 1872 treten folgende Vorschriften:

Neben einer hiernach neuberechneten Pension ist die alte Pension nur bis zur Erreichung desjenigen Pensionsbetrags zu zahlen, welcher sich für die Gesamtdienstzeit aus dem der Festsetzung der alten Pension zugrunde gelegten Diensteinkommen ergibt.

Dasselbe gilt, wenn ein Pensionär außerhalb des unmittelbaren preußischen Staatsdienstes im Reichs- oder Staatsdienst im Sinne der Vorschrift im § 27 Abs. 2 eine Pension erdient.

Artikel X.

An die Stelle des § 31 des Gesetzes vom 27. März 1872 tritt folgende Vorschrift:

§ 31.

Hinterläßt ein Pensionär eine Witwe oder eheliche oder legitimierte Nachkommen, so wird die Pension noch für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate (Gnadenvierteljahr) unter Anrechnung des vor dem Tode des Pensionärs fällig gewordenen Betrags gezahlt. Die Zahlung erfolgt im voraus in einer Summe.

An wen die Zahlung erfolgt, bestimmt die Provinzialbehörde, auf deren Etat die Pension übernommen war.

Die Zahlung kann auf Verfügung dieser Behörde auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene Verwandte der aufsteigenden Linie, Geschwister, Geschwisterkinder oder

Pflegekinder, deren Ernährer er ganz oder überwiegend gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn und soweit der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

Artikel XI.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1907 in Kraft.

Die auf gesetzlichem Anspruche beruhenden Pensionen der bereits zu oder vor diesem Zeitpunkt in den Ruhestand getretenen Beamten sind, sofern diese an einem der von deutschen Staaten vor 1871 oder von dem Deutschen Reiche geführten Kriege teilgenommen haben, auf Grund des Artikels II mit Wirkung vom 1. April 1907 anderweitig festzusetzen. Unter der gleichen Voraussetzung und in der gleichen Weise können die auf Grund des § 2 Abs. 2 oder des § 7 des Gesetzes vom 27. März 1872 bewilligten Pensionen erhöht werden.

Die Vorschriften des § 27 des Gesetzes vom 27. März 1872 in der Fassung des Artikels VIII finden auch auf die zu oder vor dem 1. April 1907 in den Ruhestand getretenen Beamten Anwendung; desgleichen die Vorschriften des § 28 jenes Gesetzes in der Fassung des Artikels IX, wenn die Beamten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus den neuen Stellen ausscheiden.

Der auf Grund dieses Gesetzes den bereits pensionierten Beamten zu zahlende Pensionsbetrag darf nicht hinter demjenigen zurückbleiben, welcher ihnen nach den bisherigen Vorschriften zusteht.

Die Vorschriften des Artikels X finden auf die Hinterbliebenen aller Pensionäre Anwendung, deren Tod am 1. April 1907 oder später eintritt.

Die Vorschrift des Artikels VII gilt für alle nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zahlbaren Pensionen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 27. Mai 1907.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bülow. Gr. v. Posadowsky. v. Tirpitz. v. Studt. Frhr. v. Rheinbaben. v. Einem. v. Bethmann Hollweg. Delbrück. Beseler. Breitenbach. v. Arnim.

68) Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, vom 20. Mai 1882 (Gesetzsamml. S. 298) und des Gesetzes vom 1. Juni 1897 (Gesetzsamml. S. 169). Vom 27. Mai 1907.

(Gesetzsamml. S. 99.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

Artikel I.

Im § 7 des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, vom 20. Mai 1882 (Gesetzsamml. S. 298) fallen die Worte „durch nachgefolgte Ehe" fort.

Artikel II.

An die Stelle des § 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. Mai 1882 in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1897 (Gesetzsamml. S. 169) tritt folgende Vorschrift:

Das Witwengeld soll jedoch, vorbehaltlich der im § 10 verordneten Beschränkung, mindestens dreihundert Mark betragen und für Witwen der Staatsminister und Beamten der ersten Rangklasse fünftausend Mark und für Witwen der übrigen Beamten dreitausendfünfhundert Mark nicht übersteigen.

Artikel III.

Hinter § 12 des Gesetzes vom 20. Mai 1882 wird folgende Vorschrift eingeschaltet:

§ 12 a.

Ist der Verstorbene als Pensionär im unmittelbaren preußischen Staatsdienste wieder angestellt gewesen, so ist bei der Berechnung des Witwen- und Waisengeldes neben der aus der neuen Stellung zuständigen Pension die alte Pension bis zur Erreichung des im § 28 Abs. 2 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 gedachten Pensionsbetrags zu berücksichtigen.

In den übrigen Fällen der Wiederanstellung eines Pensionärs im Reichs- oder Staatsdienst im Sinne der §§ 27 und 28 jenes Gesetzes ist das Witwen- und Waisengeld nach der aus Anlaß des Ausscheidens des Verstorbenen aus dem unmittelbaren preußischen Staatsdienste festgesetzten Pension zu berechnen; jedoch sind auf die so er-

mittelten Beträge die den Hinterbliebenen aus der neuen Stellung des Verstorbenen zustehenden Versorgungsansprüche anzurechnen, insoweit die Hinterbliebenen ohne diese Anrechnung mehr beziehen würden, als ihnen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bei Zugrundelegung des im Abs. 1 gedachten Pensionsbetrags zustehen würde.

Artikel IV.

Im § 15 des Gesetzes vom 20. Mai 1882 fallen die Worte „oder des Gnadenmonats" fort.

Artikel V.

Der § 20 des Gesetzes vom 20. Mai 1882 erhält zu Abs. 2 folgenden Zusatz:

Der Verlust des Klagerechts tritt auch dann ein, wenn nicht von den Beteiligten, über deren Anspruch die Provinzialbehörde Entscheidung getroffen hat, gegen diese Entscheidung binnen gleicher Frist die Beschwerde an den Departementschef erhoben ist.

Artikel VI.

Der Witwe und den Waisen eines Beamten, welcher unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellt gewesen ist, ohne eine in den Besoldungsetat aufgeführte Stelle bekleidet zu haben, kann von dem Departementschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister Witwen- und Waisengeld bis auf Höhe derjenigen Beträge bewilligt werden, welche ihnen zustehen würden, wenn der Beamte eine in den Besoldungsetat aufgeführte Stelle bekleidet hätte; der Witwe und den Waisen eines solchen in den Ruhestand versetzten Beamten jedoch nur dann, wenn diesem auf Grund des § 2 Abs. 2 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 eine lebenslängliche Pension bewilligt worden war.

Artikel VII.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1907 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 27. Mai 1907.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bülow. Gr. v. Posadowsky. v. Tirpitz. v. Studt. Frhr. v. Rheinbaben. v. Einem. v. Bethmann Hollweg. Delbrück. Beseler. Breitenbach. v. Arnim.

69) Beurkundung von Verträgen über den Erwerb von Grundstücken für öffentliche Behörden.

Berlin, den 11. Mai 1907.

Durch § 313 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist vorgeschrieben, daß ein Vertrag, durch den sich der eine Teil verpflichtet, das Eigentum an einem Grundstücke zu übertragen, der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung bedarf. Wird einer der Vertragschließenden durch eine öffentliche Behörde vertreten, so ist für die Beurkundung des Vertrags nach Art. 12 § 2 des Ausführungsgesetzes außer den Gerichten und Notaren auch der Beamte zuständig, welcher von dem Vorstande der zur Vertretung berufenen Behörde oder von der vorgesetzten Behörde bestimmt ist. Verträge, welche nicht in der vorgeschriebenen Form abgeschlossen werden, sind nach § 125 des Bürgerlichen Gesetzbuches nichtig, werden aber durch die Auflassung und die Eintragung in das Grundbuch ihrem vollen Inhalte nach gültig (§ 313 a. a. O.).

Um hinsichtlich der Verträge, welche wegen Übereignung von Grundstücken für Seminare mit Städten abgeschlossen werden, spätere Schwierigkeiten zu vermeiden, sind dieselben künftig stets in Form einer Urkunde abzuschließen, wie dies auch bisher schon in einigen Provinzen geschehen ist. Gemäß Art. 12 § 2 des Ausführungsgesetzes wird je nach der Sachlage als Urkundsperson beim Abschluß derartiger Verträge entweder ein Beamter der Stadt oder ein Vertreter des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums einzutreten haben.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Müller.

An die Königlichen Provinzial-Schulkollegien U III 1815 II.

---

70) Verrechnung der Invaliden- und Krankenversicherungsbeiträge bei den Lohnfonds.

Berlin, den 23. Mai 1907.

Die Herren Minister der Finanzen und des Innern haben wegen Verrechnung der Invaliden- und Krankenversicherungsbeiträge bei den Lohnfonds für ihren Geschäftskreis die im Abdruck beiliegende Rundverfügung vom 14. März d. Js. erlassen. Ich bestimme hierdurch, daß diese Rundverfügung auch im dies-

seitigen Geschäftsbereiche sinngemäß zur Durchführung zu bringen ist. Die im Jahre 1891 (vergl. Runderlaß vom 16. März 1891 — G III 289 — Zentrbl. f. d. ges. Unterr. Verw. S. 332) aufgestellten Grundsätze für die Ausführung der den Staatsbehörden als Arbeitgeber obliegenden Geschäfte bei Leistung der Beiträge zur Invalidenversicherung werden aufgehoben.

Der für den Geschäftsbereich des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bisher zur Bestreitung der Ausgaben auf Grund des Invaliden- und des Krankenversicherungsgesetzes bestimmte Etatsfonds Kap. 126 Tit. 2 ist vom 1. April d. Js. ab vom Staatshaushaltsetat abgesetzt worden. Sollten bereits für das Etatsjahr 1907 Ausgaben bei dem genannten Fonds zur Verrechnung gelangt sein, so sind diese auf die betreffenden Lohnfonds (Geschäftsbedürfnisfonds pp.) umzubuchen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

An die nachgeordneten Behörden.
A 582 B. G I. U I. U I K. U I T. U II. U III. U III B. U IV. M.

Berlin, den 14. März 1907.

(1) Nach dem Entwurfe zum nächstjährigen Staatshaushaltsetat sollen die dem Ordinarium des Etats zur Last fallenden Invaliden- und Krankenversicherungsbeiträge im Bereiche der allgemeinen Verwaltung, der Verwaltung der direkten Steuern und der Verwaltung des Innern nicht mehr getrennt von den Löhnen unter besonderen Fonds sondern nach dem Vorgange der allgemeinen Bauverwaltung mit den Löhnen zusammen bei den Lohnfonds verrechnet werden. Werden etatmäßige Stellen aushilfsweise von im Arbeiterverhältnisse stehenden Personen verwaltet und deren Löhne aus Besoldungsersparnissen gedeckt, so sind die etwaigen Versicherungsbeiträge bei den Besoldungsfonds mitzuverrechnen. Zur Ausführung wird im Einverständnisse mit der Königlichen Oberrechnungskammer folgendes bestimmt:

(2) In den der zahlenden Kasse zuzustellenden Lohnrechnungen sind für die Empfangsberechtigten die von ihren Bezügen einzubehaltenden und die dem Staate zur Last fallenden Versicherungsbeiträge anzugeben. Lohnbeträge (bar und durch Anrechnung gezahlter Betrag) und staatlicher Versicherungsbeitrag sind in den Kassenbüchern und Rechnungen in ungetrennter Summe als Aus-

gabe nachzuweisen. Als Anhalt für die Aufstellung der Lohnrechnungen dienen die beiliegenden Muster I und II.

(3) In den Lohnrechnungen sind etwaige Höherversicherung, Zahlungsverpflichtung für die Woche bei Beginn der Beschäftigung nach dem ersten Wochentage, sowie Befreiung von der Versicherung zu begründen.

(4) Bei mittelbaren Arbeitsverhältnissen, z. B. wenn ein versicherter Arbeitnehmer bei Verrichtung seiner Lohnarbeit Hilfskräfte beschäftigt, die von ihm gelohnt werden, ist im Falle der Heranziehung des Staates zur Invaliden- und Krankenversicherung für die Hilfskräfte der staatliche Beitrag am Fuße der Rechnung auf besonderer Linie anzusetzen und zu erläutern.

(5) Werden Diensteinkünfte für Beschäftigte zur fortlaufenden Zahlung angewiesen, so ist in der Zahlungsanweisung anzugeben, ob und in welcher Lohnklasse der Beschäftigte der Invalidenversicherungspflicht unterliegt oder weshalb er von ihr befreit ist sowie ob und zu welchem Beitragssatz er der gesetzlichen Krankenversicherung oder der erweiterten Krankenfürsorge (§ 3 des Krankenversicherungsgesetzes) unterliegt. Wird über die Diensteinkünfte nicht in Listen, sondern auf besonderen Bogen quittiert, so ist hinter dem Betrag einzufügen: und zwar

a) bar	Mk.	Pfg.
b) durch Anrechnung des Invalidenversicherungsbeitrages in der ...... Lohnklasse für ..... Wochen	"	"
c) durch Anrechnung des Beitrages zur gesetzlichen Krankenversicherung für .... Wochen	"	"
d) durch Anrechnung des Beitrages zu den Kosten der Krankenfürsorge	"	"
zusammen	Mk.	Pfg.

In der linken unteren Ecke der Quittung ist zu vermerken:

Einnahme	Mk.	Pfg.
Ausgabe	Mk.	Pfg.
Staatlicher Invalidenversicherungsbeitrag	"	"
staatlicher Krankenversicherungsbeitrag	"	"
zusammen	Mk.	Pfg.

(6) Die zur Entrichtung der Beiträge für die Invalidenversicherung erforderlichen Marken sind von der den Lohn zahlenden Kasse ohne weitere Anweisung nach Bedarf anzukaufen und bis zur Verwendung unter den Barbeständen der Kasse nachzuweisen.

(7) Der Kassenbeamte, welcher die Löhne u. s. w. zahlt, ist dafür verantwortlich, daß die Abzüge für die Invalidenversicherung einbehalten und daß die erforderlichen Beitragsmarken (Beiträge des Lohnempfängers und des Staates zusammengerechnet) verwendet und nach Vorschrift der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 3. Juli 1905 (R. G. Bl. S. 590) entwertet werden. Daß letzteres geschehen, ist von ihm auf dem Belege zu bescheinigen. Beim Einkleben und Entwerten der Marken haben die bei den Lohnzahlungen etwa anwesenden Beamten oder Aufsichtspersonen nach Bedarf Hilfe zu leisten.

(8) Sofern die Beiträge zur Invalidenversicherung auf Grund der §§ 148 ff. des Gesetzes vom 13. Juli 1899 (R. G. Bl. S. 463) durch Gemeindebehörden oder durch andere von der Landeszentralbehörde bezeichnete Stellen oder durch örtliche Hebestellen eingezogen werden, sind die bei der Lohnzahlung einbehaltenen Beiträge und die der Staatskasse zur Last fallenden Beiträge an die zuständige Hebestelle gegen Quittung bar zu zahlen. Die gesamten Beiträge sind zusammen mit dem Lohne beim Lohnfonds zu verausgaben und bis zur Zahlung an die Hebestelle als Asservate zu behandeln.

(9) Die unterm 31. Januar 1891 aufgestellten Grundsätze für die Ausführung der den Staatsbehörden als Arbeitgeber obliegenden Geschäfte bei Leistung der Beiträge zur Invalidenversicherung werden aufgehoben.

(10) Die bei den Lohnzahlungen einbehaltenen Krankenversicherungsbeiträge sind bis zu ihrer Abführung an die Krankenkasse, über welche von dieser zweckmäßig auf der Lohnrechnung selbst quittiert wird, als Asservate zu behandeln.

Der Bedarf an Abdrucken dieses Erlasses nebst Anlagen ist sofort mittels Postkarte auf dem Bureauwege bei dem Kassenbureau der Regierung in Düsseldorf anzumelden. Hier sind einstweilen noch 4 Abdrucke beigefügt.

Die neuen Anordnungen finden auch auf die Tiergartenverwaltung Anwendung. Zusatz für die Königliche Ministerial-, Militär- und Baukommission.

An die sämtlichen Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten, an den Herrn Polizeipräsidenten und den Herrn Dirigenten der Königlichen Ministerial-, Militär- und Baukommission in Berlin, sowie an sämtliche Königliche Regierungen und die Königliche Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin.

Abschrift erhalten Euer Hochwohlgeboren zur gefälligen Kenntnisnahme und entsprechenden gleichmäßigen weiteren Veranlassung.

4 Abdrucke liegen bei.

Der Finanzminister.	Der Minister des Innern.
In Vertretung.	Im Auftrage.
Dombois.	von Kitzing.

An die Königliche Seehandlung (Preuß. Staatsbank), die Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden, die Preußische Zentralgenossenschaftskasse, den Herrn Vorgesetzten der Königlichen General-Lotteriedirektion und den Herrn Münzdirektor.

F. M. I. 3600 II. Ang.
II. 2705.
M. d. J. Ib. 3734 II.

I

Regierung ....

Etatsjahr 19........

Lohnrechnung

für den Monat .... 19.......

Die Richtigkeit wird bescheinigt.

................., den .... 19....

....

(Dienstbezeichnung)......................

Rechnerisch richtig.

....

...................(Dienstbezeichnung)

Heftrand.

Die Regierungshauptkasse wird angewiesen, die umstehend in Spalte 5 berechneten Lohnbeträge unter Einbehaltung der in Spalte 10—11 nachgewiesenen Abzüge an die Empfangsberechtigten zu zahlen, zur Invalidenversicherung gemäß Spalte 5 und 10 Beitragsmarken in Höhe von Sechs Mark 26 Pf. zu verwenden, und den Gesamtbetrag der Rechnung (Spalte 5) mit Vierhundertvierundsiebzig Mark 43 Pf. bei Kap. 58 Tit. 10 des Etats zu verausgaben. Die Beiträge zu den Kosten der Krankenfürsorge (Spalte 11) sind mit Zehn Mark 08 Pf. bei Kap. 27 Tit. 14 des Etats zu vereinnahmen.

.........................., den .... 19.........

Der Regierungspräsident.

Buchungsvermerk.

Daß die Beitragsmarken zur Invalidenversicherung in den umseitig vorgesehenen Beträgen tatsächlich verwendet und vorschriftsmäßig entwertet sind, bescheinigt

....

(Dienstbezeichnung) ....

1	2	3	4		5		6	7	8	9	10		11		12		13
Des Empfängers		Anzahl der Arbeitstage	Geldbetrag				Von dem Lohne wird abgezogen: a. Beitrag zur Invalidenversicherung; b. Beitrag zu den Kosten der nach § 3 des Krankenversicherungsgesetzes erweiterten Krankenfürsorge								Es bleiben zu zahlen		Namensgegenschrift als Quittung
Name	Dienstbezeichnung		für den Tag		überhaupt		wöchentlich (täglich) zu a	wöchentlich (täglich) zu b	für Beitragswochen (tage) zu a	für Beitragswochen (tage) zu b	zusammen für a		zusammen für b				
			Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Pf.	Pf.			Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	
Boldt, H.	Steindrucker	31	3	—	93	—	15	48	4	4	—	60	1	92	90	48	
Stark, Georg	"	31	2	80	86	80	15	48	4	4	—	60	1	92	84	28	
Köppen, Wilh.	Hilfsdiener	31	2	70	83	70	12	48	4	4	—	48	1	92	81	30	
Giesel, Friedr.	"	20	2	50	50	—	12	40	*) 2	2	—	24	—	80	48	96	
Hülsebeck, A.	"	11	2	40	26	40	12	40	**) 2	2	—	24	—	80	25	36	
Stark, Franz	Hausdiener	31	2	40	74	40	12	40	4	4	—	48	1	60	72	32	
Hoffmann, J.	Scheuerfrau	31	1	—	31	—	7	16	4	4	—	28	—	64	30	08	
Fuhrmann, M.	"	26	1	—	26	—	7	16	***) 3	3	—	21	—	48	25	31	
Zusammen		212	—	—	471	30	—	—	—	—	3	13	10	08	458	09	
Dazu Beiträge des Staates zur Invalidenversicherung (100 % der Spalte 10)		—	—	—	3	13											
Überhaupt		—	—	—	474	43											

Bestand.

Bemerkungen:

*) Am 20. aus der Beschäftigung geschieden.

**) Am 21. eingetreten.

***) Krank seit 27.

II

Regierung ....

Etatsjahr 19........

Lohnrechnung

für den Monat .... **19**........

Die Richtigkeit wird bescheinigt.
.................., den .... 19....

....

(Dienstbezeichnung) ....

Rechnerisch richtig.

....

.... (Dienstbezeichnung)

Die Regierungshauptkasse wird angewiesen, die umstehend in Spalte 8 berechneten Lohnbeträge unter Einbehaltung der in Spalte 21 nachgewiesenen Abzüge an die Empfangsberechtigten zu zahlen, zur Invalidenversicherung gemäß Spalte 11 und 24 Beitragsmarken in Höhe von .... Mark .... Pf. zu verwenden, die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung einschließlich der Eintrittsgelder gemäß Spalte 14, 15 und 25 mit .... Mark .... Pf. an die Krankenkasse abzuführen und den Gesamtbetrag der Rechnung Spalte 27 mit .... Mark .... Pf. bei Kap. 58 Tit. 10 des Etats zu verausgaben. Die Beiträge zu den Kosten der Krankenfürsorge Spalte 18 sind mit .... Mark .... Pf. bei Kap. 27 Tit. 14 des Etats zu vereinnahmen.

.........................., den .... 19..........

Der Regierungspräsident.

Buchungsvermerk.

Daß die Beitragsmarken zur Invalidenversicherung in den umseitig vorgesehenen Beträgen tatsächlich verwendet und vorschriftsmäßig entwertet sind, bescheinigt

....

(Dienstbezeichnung) ....

Laufende Nummer	Des Lohnempfängers: Name	Des Lohnempfängers: Dienstbezeichnung	Dauer der Beschäftigung: vom	Dauer der Beschäftigung: bis	Zahl der Arbeitstage	Lohnbetrag: für den Arbeitstag Mk.	Lohnbetrag: für den Arbeitstag Pf.	Lohnbetrag: zusammen für die Arbeitszeit Mk.	Lohnbetrag: zusammen für die Arbeitszeit Pf.
1	2	3	4	5	6	7		8	

Es bleiben bar zu zahlen Sp. 8 nach Abzug von Sp. 21 Mk.	Pf.	Namensunterschrift als Quittung	Beitrag des: zur Invalidenversicherung wie Sp. 11 Mk.	Pf.	Beitrag des: zur gesetzlichen Krankenversicherung ½ von Sp. 14 Mk.	Pf.
22		23	24		25	

Von dem Arbeitslohn (Sp. 8) kommen in Abzug als Beitrag des Empfängers zur												
Invalidenversicherung			gesetzlichen Krankenversicherung				erweiterten Krankenfürsorge § 3 d. Krankenversicherungsgesetzes			außerdem		Summe der Abzüge Sp. 11, 14, 15, 18, 20
wöchentlich ($^1/_2$ d. Beitragssatzes) Pf.	für Beitragswochen	mithin für die Arbeitszeit Mk. Pf.	wöchentlich ($^2/_3$ d. Beitragssatzes) Pf.	für Beitragswochen	mithin für die Arbeitszeit Mk. Pf.	außer dem Eintrittsgeld Mk. Pf.	täglich (1 % d. ortsübl. Tagelohns) Pf.	für Arbeitstage	mithin für die Arbeitszeit Mk. Pf.	für	Mk. Pf.	Mk. Pf.
9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21

Staates zusammen Mk. Pf.	In Ausgabe zu stellen sind Sp. 8 und 26 Mk. Pf.	Bemerkungen. — Höherversicherung, Zahlungsverpflichtung für die Woche bei Beginn der Beschäftigung **nach** dem ersten Wochentage, Befreiung von der Versicherung, Angabe über den ortsüblichen Tagelohn und dergl. —
26	27	28

71) Gewährung einer Umzugskostenvergütung auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 24. Februar 1877, betreffend die Umzugskosten der Staatsbeamten.

Berlin, den 29. Mai 1907.

Nach § 7 des Gesetzes, betreffend die Umzugskosten der Staatsbeamten, vom 24. Februar 1877 (Gesetzsamml. S. 15) kann Personen, welche, ohne vorher im Staatsdienste gestanden zu haben, in denselben übernommen werden, eine durch den Verwaltungschef im Einvernehmen mit dem Finanzminister festzusetzende Vergütung für Umzugskosten gewährt werden.

Anläßlich eines Einzelfalles weise ich darauf hin, daß den auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmung in geeigneten Fällen zu stellenden Anträgen künftig in jedem Falle die Belege über die tatsächlich erwachsenen Kosten des Umzuges beizufügen sind.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

An die nachgeordneten Behörden. A 746.

---

72) Erleichterung der Einlösung der Zinsscheine und des Bezuges neuer Zinsscheinbogen.

Berlin, den 17. Juni 1907.

Den nachgeordneten Behörden übersende ich hierbei einen Abdruck der Rundverfügung des Herrn Finanzministers vom 29. April d. Js., betreffend Erleichterung der Einlösung der Zinsscheine und des Bezuges neuer Zinsscheinbogen, zur Kenntnisnahme und entsprechenden weiteren Veranlassung, soweit Kassen Ihres Geschäftsbereiches in Frage kommen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

An die nachgeordneten Behörden. A 885.

Zusammenstellung
der wichtigeren Bestimmungen über die Wertpapiere der preußischen Staatsschuld und der Reichsschuld.

Berlin, den 29. April 1907.

(1) Die Königliche Regierung erhält hierneben ... Abdrucke einer unterm heutigen Tage von dem Herrn Reichskanzler und mir erlassenen Bekanntmachung, betreffend die Einlösung der Zinsscheine und den Bezug neuer Zinsscheinbogen der preußischen Staatsanleihen und der Reichsschuldverschreibungen, mit der Veranlassung, die Bekanntmachung im Regierungsamtsblatte zu veröffentlichen und dafür zu sorgen, daß auch in den Kreisblättern sowie sonstigen zur Aufnahme amtlicher Bekanntmachungen bestimmten Blättern, soweit dies ohne Kosten für die Staatskasse geschehen kann, die neuen Bestimmungen zum Abdruck gelangen oder doch wenigstens ein Hinweis auf dieselben sowie auf die betreffende Amtsblattsnummer Aufnahme findet.

(2) Die Bekanntmachung bringt folgende Neuerungen:

a) Die Zahl der preußischen Zinsscheineinlösungstellen wird durch Einbeziehung der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse und der hauptamtlich verwalteten Forstkassen vermehrt.

b) Als Vermittlungstellen für die Erneuerung der Zinsscheine — bisher nur die Kontrolle der Staatspapiere, die Regierungshauptkassen und die Kreiskasse in Frankfurt a. M. — dienen fortan sämtliche Zinsscheineinlösungstellen ausschließlich der Staatsschuldentilgungskasse und der Reichsbankhauptkasse. Für die Einlieferung der Erneuerungscheine wird die Vorlegung nur eines Verzeichnisses und die Erteilung einer summarischen Empfangsbescheinigung seitens der Kasse zur Regel gemacht.

c) Die Zinsscheine sind von allen hauptamtlich verwalteten staatlichen Kassen, mit Ausnahme der Kassen der Staatseisenbahnverwaltung, in Zahlung zu nehmen, was bisher nur bei Entrichtung von Abgaben, Gefällen und Pächten gestattet war.

d) Die preußischen Zinsscheineinlösungstellen lösen fortan auch die Zinsscheine der Reichsschuld ein und vermitteln die Erneuerung der Zinsscheine der Reichsschuld; auch werden von den hauptamtlich verwalteten staatlichen Kassen, mit Ausnahme der Kassen der Staatseisenbahnverwaltung, die Zinsscheine der Reichsschuld in Zahlung genommen.

e) Die Zahlung von Zinsbeträgen im Giroweg ist nicht auf das persönliche Girokonto des Empfangsberechtigten beschränkt, sondern es ist allgemein die Überweisung auf Reichsbankgirokonto zugelassen.

(3) Die Königliche Regierung wolle das zur Durchführung der Anordnung Erforderliche für Ihren Geschäftsbereich veranlassen und den Kassenbeamten zur Pflicht machen, den Staatsgläubigern bei Wahrnehmung ihrer Interessen bereitwilligst entgegenzukommen, ihnen Umständlichkeiten nach Möglichkeit zu ersparen und über alle zu ihrer Kenntnis gelangenden Vermögensangelegenheiten der Staatsgläubiger unverbrüchliches Stillschweigen zu wahren.

(4) Zur Erleichterung der den Beamten zufallenden Aufgabe hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden die in ... Abdrucken hier beigeschlossene Zusammenstellung der wichtigeren in Betracht kommenden Bestimmungen fertigen lassen. Die beteiligten Kassenbeamten haben sich mit dem Inhalte dieser Zusammenstellung sorgfältig bekannt zu machen und die darin gegebenen Vorschriften genauestens zu beachten. Der weitere Bedarf an solchen Druckheften ist binnen längstens 14 Tagen von der Hauptverwaltung der Staatsschulden im Bureauwege zu beziehen.

(5) Bei Zinsscheinfälschungen größeren Umfangs werden künftig die Fälschungsmerkmale den Einlösungstellen von der Hauptverwaltung der Staatsschulden bekannt gegeben werden.

(6) Vordrucke zu den Verzeichnissen über einzulösende Zinsscheine und über eingereichte Erneuerungscheine, sowie zu den von den Kassen auszustellenden Empfangsbescheinigungen über eingelieferte Erneuerungscheine werden von der Staatsschuldentilgungskasse bezw. der Kontrolle der Staatspapiere den Regierungshauptkassen zur Verfügung gestellt werden. Aus den überwiesenen Beständen ist auch der Bedarf der Spezialkassen zu decken.

(7) Die Kreiskassen, die Forstkassen und die Domänenrentämter haben die eingelösten oder in Zahlung genommenen preußischen Zinsscheine der Regierungshauptkasse mindestens einmal monatlich nach Wertabschnitten geordnet als Barablieferung zuzuführen. Für die Regierungshauptkassen verbleibt es bei der Einrichtung, daß sie die Zinsscheine allmonatlich der Staatsschuldentilgungskasse nach Schuldgattungen, dem Zeitpunkte der Fälligkeit und nach Wertabschnitten geordnet einsenden und den Gegenwert der Generalstaatskasse für Rechnung der Staatsschuldentilgungskasse in Aufrechnung bringen. Vordrucke zu Zinsscheinverzeichnissen werden den Regierungshauptkassen von der Staatsschuldentilgungskasse geliefert. Aus den überwiesenen Beständen ist der Bedarf der Spezialkassen zu decken. Zehn Zinsscheine und darüber bis zu 100 jedes Wertabschnitts sind mit einem etwa 2 cm breiten, mit Angabe der Stückzahl

versehenen Bändchen zu umschließen. Mehr als 100 Stück desselben Abschnitts dürfen in einem Bändchen nicht verpackt sein. Die Versendung entwerteter Zinsscheine mit der Post erfolgt unter „Einschreiben", falls sie nicht als Teil einer Hart- oder Papiergeldsendung erfolgt.

(8) Die eingegangenen Reichszinsscheine sind wie die preußischen Zinsscheine von den staatlichen Kassen sogleich nach der Annahme durch Abschneiden der linken unteren Ecke zu entwerten. Sie sind an Orten mit Reichsbankanstalt dieser, sonst aber dem örtlichen Postamte zum Umtausch gegen bares Geld einzuliefern. Mit dem Postamt ist zweckmäßig über Tag und Zeitpunkt der Einlieferung bestimmte Abrede zu treffen. Postagenturen sind mit dem Umtausche nicht zu befassen. In dem beizugebenden Begleitverzeichnis ist die Stückzahl und der Betrag für jeden Wertabschnitt, sowie die Gesamtsumme anzugeben.

(9) In den Geschäftsräumen der staatlichen Kassen ist an sichtbarer Stelle durch ständigen Aushang und in den Amtsblättern, Kreisblättern und sonstigen Zeitungen durch häufigere Veröffentlichungen mehr als bisher zur Kenntnis des Publikums zu bringen, daß die Zinsscheine bereits vom 21. des dem Fälligkeitstermine vorangehenden Monats in Zahlung genommen bezw. bei den Zinsscheineinlösungstellen bezahlt werden, und daß von den letzteren auch die Erneuerung der Zinsscheine vermittelt wird. Vordrucke zu diesen Aushängen werden von der Hauptverwaltung der Staatsschulden unentgeltlich im Bureauwege verabfolgt. Auch wird nach Möglichkeit darauf hinzuwirken sein, daß in den Geschäftsräumen der die direkten Staatssteuern hebenden kommunalen Kassen durch ständigen Aushang bekannt gegeben wird, daß und welche Zinsscheine auf die zu entrichtenden Steuern in Zahlung genommen werden. Vordrucke hierzu können gleichfalls unentgeltlich von der Hauptverwaltung der Staatsschulden bezogen werden.

(10) Desgleichen sind in den Geschäftsräumen aller Kassen, an die meine wegen Förderung des Staatsschuldbuchs erlassene Rundverfügung vom 1. August 1904 — I. 9195, II. 5932 — ergangen ist, die unter Abschnitt VI der beiliegenden Zusammenstellung enthaltenen Ausführungen über „das preußische Staatsschuldbuch und das Reichsschuldbuch" in Form eines gedruckten Anschlages auszuhängen und auf zweiseitig bedruckten Bogen zur unentgeltlichen Verabfolgung an die Interessenten auszulegen. Vordrucke hierzu sind von der Hauptverwaltung der Staatsschulden unentgeltlich im Bureauwege zu beziehen. Den Beamten ist das größte Entgegenkommen gegenüber dem Publikum in der Auskunfterteilung über Schuldbuchangelegenheiten und in der Besorgung der Vermittlung von Schuldbucheintragungen zur Pflicht zu machen.

(11) Die eingegangenen Zinserneuerungscheine sind alsbald nach ihrer Feststellung auf der Vorderseite (in der rechten oder linken unteren Ecke) mit einem Schwarzdruckstempel, welcher die Vermittlungstelle bestimmt erkennen läßt, oder mit einem Abdrucke des Dienststempels der Vermittlungstelle zu versehen; Nummer und Wertbezeichnung im Erneuerungscheine dürfen durch den Stempel nicht undeutlich werden. Die Vermittlungstellen geben die Erneuerungscheine unmittelbar an die Kontrolle der Staatspapiere (die Erneuerungscheine zu den vormals hannoverschen Schuldverschreibungen Lit. S an die Regierungshauptkasse in Hannover) mit je einem Verzeichnisse für jede Anleihe (Jahrgang) weiter. Die Übersendung durch die Post erfolgt seitens der staatlichen Kassen als Einschreibesendung unter dem Portoaversionierungsvermerk; enthält die Sendung nur Erneuerungscheine der Reichsanleihen, so ist sie unter „Reichsdienstsache" abzulassen. Vordrucke zu den Begleitverzeichnissen, auf welche die Ausreichungstelle den Empfang der neuen Bogen zu quittieren hat, werden geliefert. Die darauf abgedruckten Vorschriften über die Ordnung der Erneuerungscheine sind zu beachten.

(12) Werden die neuen Zinsscheinbogen nach Eingang von der Kontrolle der Staatspapiere nicht unmittelbar bei der Ausreichungstelle in Empfang genommen, sondern dem Empfangsberechtigten durch die Post zugesandt, so ist dieser in dem Begleitschreiben aufzufordern, die in seinen Händen befindliche, bezw., wenn eine Empfangsbescheinigung nicht ausgestellt ist, die dem Begleitschreiben beizufügende Quittung zu vollziehen und an die Ausreichungstelle zurückzusenden. Die Zusendung der neuen Bogen durch die Post geschieht auf Gefahr und Kosten des Empfangsberechtigten unter voller Wertangabe, sofern nicht von demselben hierüber anderweite Bestimmung getroffen wird.

(13) Die Verzeichnisse der den Kassen eingelieferten Erneuerungscheine nebst den über den Empfang der neuen Zinsscheinbogen erteilten Quittungen sind zunächst aufzubewahren und nicht vor Ablauf von 10 Jahren zu vernichten.

(14) Die Buchführung der Kreiskassen und Forstkassen betreffs der zur Beschaffung neuer Zinsscheine eingehenden Zinsscheinanweisungen wird durch besondere Verfügung geregelt werden.

(15) Fünf Abdrucke dieser Verfügung liegen bei.

Frhr. von Rheinbaben.

An sämtliche Königliche Regierungen. I. 6350. II. 2989. III. 5820.

Bekanntmachung über die Einlösung der Zinsscheine und den Bezug neuer Zinsscheinbogen der Preußischen Staatsanleihen und der Reichsschuldverschreibungen.

I. (1) Die Zinsscheine der preußischen Staatsschuld und der Reichsschuld werden bis auf weiteres vom 21. des dem Fälligkeitstage vorangehenden Monats eingelöst

durch die Staatsschuldentilgungskasse in Berlin W. 8, Taubenstraße 29,

durch die Königliche Seehandlung (Preußische Staatsbank) in Berlin W. 56, Markgrafenstraße 46a,

durch die Preußische Zentralgenossenschaftskasse in Berlin C. 2, am Zeughause 2,

durch die Reichsbankhauptkasse in Berlin W. 56, Jägerstraße 34, sämtliche Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und sämtliche mit Kasseneinrichtung versehene Reichsbanknebenstellen,

durch sämtliche preußische Regierungshauptkassen, Kreiskassen und hauptamtlich verwaltete Forstkassen,

durch die Hauptzoll- und Steuerkassen,

durch sämtliche preußische Hauptzoll- und Hauptsteuerämter,

durch alle den preußischen Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern untergeordneten Amtsstellen der Verwaltung der indirekten Steuern, sofern die vorhandenen Barmittel die Einlösung gestatten, sowie

durch diejenigen Oberpostkassen, an deren Sitz sich keine Reichsbankanstalt befindet.

(2) Die Zinsscheine der preußischen Staatsschuld und der Reichsschuld können allgemein statt baren Geldes in Zahlung gegeben werden bei allen hauptamtlich verwalteten staatlichen Kassen, mit Ausnahme der Kassen der Staatseisenbahnverwaltung, sowie bei Entrichtung der durch die Gemeinden zur Hebung gelangenden direkten Staatssteuern. Ermächtigt, aber nicht verpflichtet zur Annahme an Zahlungs Statt sind die Reichspostanstalten.

(3) Die Zinsscheine sind den Kassen nach Wertabschnitten geordnet mit einem Verzeichnisse vorzulegen, in welchem Stückzahl und Betrag für jeden Wertabschnitt, Gesamtsumme sowie Namen und Wohnung des Einlieferers angegeben sind. Von Vorlegung eines Verzeichnisses wird abgesehen, wenn es sich um eine geringe Anzahl von Zinsscheinen handelt, deren Wert leicht zu übersehen und festzustellen ist. Formulare zu den Verzeichnissen werden bei den beteiligten Kassen vorrätig gehalten und nach Bedarf unentgeltlich verabfolgt. Weniger geschäftskundigen

Personen wird auf Wunsch von den Kassenbeamten bei Aufstellung der Verzeichnisse bereitwilligst Hilfe geleistet werden.

(4) Eine Quittung über die gegen Zinsscheine erfolgte Zahlung wird nicht erfordert.

(5) Ist die Einlösungstelle an den Reichsbankgiroverkehr angeschlossen, so kann auf Wunsch des Empfangsberechtigten statt der Barzahlung die Überweisung des Einlösungsbetrages auf ein Reichsbankgirokonto erfolgen. Von der Überweisung des Einlösungsbetrages wird dem Inhaber des betreffenden Kontos, sofern nicht die Überweisung auf das eigene Konto des Empfangsberechtigten erfolgt, unter Namhaftmachung des letzteren Kenntnis gegeben. Kosten hierfür werden dem Empfangsberechtigten nicht in Rechnung gestellt.

(6) Bei Übersendung des Einlösungsbetrages durch die Post trägt der Empfänger das Porto.

II. (1) Die Ausreichung neuer Zinsscheinbogen zu den Schuldverschreibungen der preußischen Staatsanleihen und der Reichsanleihen erfolgt gegen Einlieferung der zur Abhebung berechtigenden Erneuerungscheine (Zinsscheinleisten, Anweisungen, Talons) durch sämtliche unter I aufgeführte Zinsscheineinlösungstellen mit Ausnahme der Staatsschuldentilgungskasse und der Reichsbankhauptkasse. Für Berlin und Vororte werden die neuen Bogen, soweit nicht die Vermittlung der Königlichen Seehandlung (Preußischen Staatsbank) oder der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse in Anspruch genommen wird, unmittelbar durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW. 68, Oranienstraße 92/94, ausgereicht. Ebenso können Staatsgläubiger, welche im Auslande wohnen, neben den andern Ausreichungstellen auch die Kontrolle der Staatspapiere für die Ausreichung der neuen Zinsscheinbogen in Anspruch nehmen.

(2) Die Erneuerungscheine sind von den Besitzern mit einem Verzeichnis einzureichen, zu welchem Vordrucke von den Ausreichungstellen unentgeltlich verabfolgt werden. Die Ausreichungstelle erteilt dem Einlieferer eine Empfangsbescheinigung, welche die Stückzahl der eingelieferten Erneuerungscheine und den Gesamtwertbetrag der zugehörigen Schuldverschreibungen ohne deren Nummern angibt. Bei der Empfangnahme der neuen Zinsscheinbogen ist diese Empfangsbescheinigung, nachdem der Empfangsberechtigte den darunter befindlichen Quittungsentwurf vollzogen hat, zurückzugeben.

(3) Wünscht der Einlieferer der Erneuerungscheine eine die Nummern der Schuldverschreibungen enthaltende Empfangsbescheinigung, so hat er das Verzeichnis doppelt einzureichen; die eine Ausfertigung wird dann, mit der Empfangsbescheinigung der Ausreichungstelle versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei

der Abhebung der neuen Zinsscheinbogen, nachdem der Empfangsberechtigte darauf Quittung geleistet, wieder abzuliefern.

(4) Im Schalterverkehr der Kontrolle der Staatspapiere werden den Einreichern statt einer förmlichen Empfangsbescheinigung auf Wunsch numerierte Empfangsmarken ausgehändigt, gegen deren Rückgabe die Verabfolgung der neuen Zinsscheinbogen erfolgt.

(5) Weniger geschäftskundigen Personen wird bei der Aufstellung der Verzeichnisse von den Kassenbeamten bereitwilligst Hilfe geleistet werden.

(6) Werden die neuen Zinsscheinbogen nicht unmittelbar bei der Ausreichungstelle in Empfang genommen, so geschieht ihre Zusendung unter voller Wertangabe, sofern nicht hierüber von dem Empfangsberechtigten anderweite Bestimmung getroffen wird, als portopflichtige Dienstsache auf Gefahr und Kosten des Empfängers durch die Post. Im Verkehre mit der Kontrolle der Staatspapiere gilt für Berlin und Umgebung als Regel, daß die Erneuerungscheine von den Staatsgläubigern persönlich oder durch einen Beauftragten überbracht und die neuen Zinsscheine am Schalter in Empfang genommen werden. Die Kontrolle der Staatspapiere wird aber etwaigen anderweiten Wünschen des Publikums nach Möglichkeit Rechnung tragen.

III. Die Kassenbeamten sind gehalten, dem Publikum über die für die Staats- und Reichsschuldpapiere maßgebenden Bestimmungen bereitwilligst Auskunft zu erteilen, insbesondere auch, insoweit es sich um die Einlösung und die Erneuerung von Zinsscheinen, die Erteilung von Ersatzstücken für beschädigte Schuldverschreibungen und Zinsscheinbogen, abhanden gekommene oder vernichtete Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen sowie um das preußische Staatsschuldbuch und das Reichsschuldbuch handelt. Über die zu ihrer Kenntnis gelangenden Vermögensangelegenheiten der Staatsgläubiger haben die Beamten unverbrüchliches Stillschweigen zu wahren.

IV. Die vorstehenden Vorschriften werden nach Bestimmung der Hauptverwaltung der Staatsschulden und der Reichsschuldenverwaltung von Zeit zu Zeit im Reichs- und Staatsanzeiger, in den Regierungsamtsblättern, den Kreisblättern sowie sonstigen zur Aufnahme amtlicher Bekanntmachungen bestimmten Blättern zum Abdruck gebracht.

Berlin, den 29. April 1907.

Der Reichskanzler.
In Vertretung.
von Stengel.

Der Finanzminister.
Frhr. von Rheinbaben.

Zusammenstellung
der wichtigeren Bestimmungen über die Wertpapiere der preußischen Staatsschuld und der Reichsschuld.*)

I. Einlösung der Zinsscheine und deren Annahme an Zahlungs Statt.

a) Die Zinsscheine der preußischen Staatsschuld und der Reichsschuld werden eingelöst

durch die Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin,
durch die Königliche Seehandlung (Preußische Staatsbank) in Berlin,
durch die Preußische Zentralgenossenschaftskasse in Berlin,
durch die Reichsbank-Hauptkasse, alle Reichsbank-Hauptstellen, Reichsbankstellen und alle mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbank-Nebenstellen,
durch alle preußischen Regierungshauptkassen, Kreiskassen und hauptamtlich verwalteten Forstkassen,
durch die preußischen Hauptzoll- und Steuerkassen,
durch alle preußischen Hauptzoll- und Hauptsteuerämter und
durch alle diesen untergeordneten Amtsstellen der Verwaltung der indirekten Steuern, sofern die vorhandenen Barmittel die Einlösung gestatten, sowie
durch diejenigen Oberpostkassen, an deren Sitz sich keine Reichsbankanstalt befindet.

Die Einlösungstellen haben folgende Zinsscheine einzulösen:

A. der preußischen Staatsschuld,

die Zinsscheine

der verzinslichen preußischen Schatzanweisungen,
der konsolidierten Staatsanleihen,
der $2^1/_2$%igen Köthen-Bernburger Eisenbahn-Aktien,
der 3%igen Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahn-Aktien,

---

*) Geschäftstellen:
Hauptverwaltung der Staatsschulden (Reichsschuldenverwaltung), Berlin SW 68, Oranienstraße 92/94,
Kontrolle der Staatspapiere, Berlin SW 68, Oranienstraße 92/94,
Staatsschuldbuchbureau (Reichsschuldbuchbureau), Berlin SW 68, Oranienstraße 92/94,
Staatsschulden-Tilgungskasse, Berlin W 8, Taubenstraße 29.

der $3^1/_2$ %igen Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen III. Serie, III. Serie Lit. B und III. Serie Lit. C 1. und 2. Emission,

der $3^1/_2$ %igen Anleihe vom Jahre 1898 der Altdamm-Kolberger Eisenbahn und

der 4 %igen vormals Hannoverschen Obligationen Lit. S;

B. der Reichsschuld,

die Zinsscheine

der verzinslichen Reichsschatzanweisungen und

der Reichsanleihen.

b) Die Zinsscheine der preußischen Staatsschuld und der Reichsschuld können in Preußen allgemein statt baren Geldes in Zahlung gegeben werden bei allen hauptamtlich verwalteten staatlichen Kassen mit Ausnahme der Kassen der Staatseisenbahnverwaltung sowie bei der Entrichtung der durch die Gemeinden zur Hebung gelangenden direkten Staatssteuern. Ermächtigt, aber nicht verpflichtet zur Annahme an Zahlungs Statt sind die Reichspostanstalten.

c) Bei der Einlösung der Zinsscheine und deren Annahme an Zahlungs Statt haben die Kassenbeamten darauf zu achten, daß die Zinsscheine echt, fällig und noch gültig sind.

Nachgemachte oder (in der Wertbezeichnung, im Fälligkeitstermin oder hinsichtlich des Ablaufs der Vorlegungsfrist) verfälschte Zinsscheine sind anzuhalten. Wird ein Falschstück als solches von dem Kassenbeamten ohne weiteres erkannt, so ist der zuständigen Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen und das angehaltene Falschstück unter Beifügung einer über den Vorfall aufzunehmenden Verhandlung vorzulegen. Auch ist der Hauptverwaltung der Staatsschulden oder, sofern es sich um Zinsscheine der Reichsschuldverschreibungen handelt, der Reichsschuldenverwaltung ungesäumt Nachricht zu geben. Erscheint die Echtheit eines Zinsscheins zweifelhaft, so ist derselbe, nachdem dem Einlieferer eine Bescheinigung über den Sachverhalt erteilt worden, an die Hauptverwaltung der Staatsschulden (Reichsschuldenverwaltung) einzureichen.

Bei Zinsscheinfälschungen größeren Umfanges werden den Kassen sobald wie möglich die Fälschungsmerkmale bekannt gegeben werden.

Die Zinsscheine werden bis auf weiteres vom 21. des dem Fälligkeitstage vorangehenden Monats ab eingelöst, also vom 21. März, 21. Juni, 21. September und 21. Dezember ab.

Ungültig werden die Zinsscheine 4 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie fällig geworden sind; z. B. werden

die am 2. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober 1906 fällig gewordenen Zinsscheine ungültig mit Ablauf des 31. Dezember 1910. Nur die Zinsscheine zu

den Köthen-Bernburger und Magdeburg-Wittenbergeschen Aktien, den Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen und den Hannoverschen Obligationen Lit. S

verjähren 4 Jahre nach dem Fälligkeitstermin. Auf jedem Zinsschein ist der Tag, mit dessen Ablauf er ungültig wird (Ablauf der Vorlegungsfrist, Verjährungstermin), aufgedruckt. Bei denjenigen Zinsscheinen der konsolidierten Staatsanleihen und der Reichsanleihen, die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs (also vor 1900) ausgefertigt sind, ist der aufgedruckte, den früheren gesetzlichen Vorschriften entsprechende Verjährungstermin nicht mehr maßgebend; sie sind deshalb ebenfalls bis zum Ablauf des vierten, auf das Jahr der Fälligkeit folgenden Kalenderjahrs einzulösen.

Von der Einlösung und Annahme an Zahlungs Statt sind Zinsscheine ausgeschlossen, an denen eine Ecke fehlt. Die Einlieferer solcher oder sonst wesentlich beschädigter Zinsscheine sind an die Hauptverwaltung der Staatsschulden (Reichsschuldenverwaltung) zu verweisen.

d) Die Vorlegung eines Verzeichnisses der zur Einlösung eingelieferten Zinsscheine ist bei einer geringen Zahl, deren Wert sich leicht übersehen und feststellen läßt, nicht erforderlich. Bei einer größeren Menge von Zinsscheinen dagegen hat der Einreicher in der Regel dieselben, nach Wertabschnitten geordnet, mit einem Verzeichnisse vorzulegen, in welchem Stückzahl und Betrag für jeden Wertabschnitt, Gesamtsumme sowie Namen und Wohnung des Einlieferers angegeben sind. Durch ein solches Verzeichnis soll die Abfertigung beschleunigt und namentlich bei stärkerem Schalterverkehr die Ordnung und Sicherheit des Zahlgeschäftes gewährleistet werden. Formulare zu diesen Verzeichnissen werden von der Staatsschulden-Tilgungskasse geliefert und sind bei allen Einlösungstellen zur Abgabe an das Publikum vorrätig zu halten. Weniger geschäftsgewandten Personen haben die Kassenbeamten bei der Aufstellung des Verzeichnisses bereitwilligst Hilfe zu leisten oder es unter den Augen des Einreichers selbst aufzustellen.

e) Eine Quittung über die gegen Zinsscheine erfolgte Zahlung ist nicht zu erfordern.

Ist die Einlösungstelle an den Reichsbank-Giroverkehr angeschlossen, so hat auf Wunsch des Empfangsberechtigten statt der Barzahlung die Überweisung des Einlösungsbetrages auf ein Reichsbank-Girokonto zu erfolgen. Von der Überweisung ist dem Inhaber des betreffenden Kontos, sofern nicht die Überweisung auf das eigene Konto des Empfangsberechtigten erfolgt, unter

Namhaftmachung des letzteren Kenntnis zu geben. Die Absendung dieser Benachrichtigungen geschieht bei den staatlichen Kassen unter dem Portoaversionierungsvermerk.

Bei Übersendung des Einlösungsbetrags durch die Post trägt der Empfänger das Porto.

f) Die eingegangenen Zinsscheine der Staatsschuld und der Reichsschuld sind von den staatlichen Kassen und den Reichsbankanstalten sofort nach der Einlösung oder der Annahme an Zahlungs Statt durch Abschneiden der linken*) unteren Ecke zu entwerten. Die Größe des Abschnitts ist so zu bemessen, daß die Hälfte der Schmalseite und von der Langseite ein gleich langer Teil abgetrennt wird. Wird versehentlich eine falsche Ecke abgeschnitten, so hat die Annahmestelle auf der Rückseite des Zinsscheins zu bescheinigen, daß er ihr mit allen vier Ecken vorgelegen hat und aus Versehen von ihr unrichtig entwertet worden ist.



g) Die preußischen Zinsscheine sind von den den Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern nachgeordneten Amtsstellen der Verwaltung der indirekten Steuern den Hauptämtern**) einzuschicken, von den Hauptämtern aber sowie von den Kreiskassen, den Forstkassen, den Domänen-Rentämtern mindestens einmal monatlich nach Wertabschnitten geordnet der Regierungshauptkasse als Barablieferung zuzuführen. Die Regierungshauptkassen (mit Ausnahme der Regierungshauptkasse Hannover betreffs der Zinsscheine zu den vormals Hannoverschen Obligationen Lit. S) haben die Zinsscheine allmonatlich, in der Zeit vom 15. bis spätestens 20. jedes Monats, nach Schuldgattungen (Jahrgängen), Fälligkeitsterminen und Wertabschnitten geordnet an die Staatsschulden-Tilgungskasse einzusenden und den Gegenwert mit den übrigen in Angelegenheiten der preußischen Staatsschuld geleisteten Ausgaben der General-Staatskasse summarisch für Rechnung der Staatsschulden-Tilgungskasse in Aufrechnung zu bringen. Formulare zu den Ablieferungsverzeichnissen werden von der Staatsschulden-Tilgungskasse geliefert, den Spezialkassen durch Vermittlung der Regierungshauptkassen. Bei der Ablieferung sind 10 Zinsscheine und darüber bis zu 100 jedes Wertabschnitts mit einem etwa 2 cm breiten, mit Angabe der Stückzahl versehenen Bändchen zu umschließen. Mehr als 100 Stück desselben Abschnitts dürfen in einem Bändchen nicht verpackt sein. Die Versendung entwerteter Zinsscheine mit der

*) Nur die Staatsschulden-Tilgungskasse schneidet die rechte untere Ecke ab.

**) Sind die Hauptämter und deren untere Amtsstellen einer Hauptzoll- und Steuerkasse angeschlossen, so erfolgt die Einsendung der Zinsscheine an diese unmittelbar von jeder Stelle.

Post erfolgt unter „Einschreiben“, falls sie nicht als Teil einer Hart- oder Papiergeldsendung erfolgt.

h) Die eingegangenen Reichszinsscheine sind von den staatlichen Kassen an Orten mit Reichsbankanstalt dieser, sonst aber dem örtlichen Postamt zum Umtausch gegen bares Geld einzuliefern. Mit dem Postamt ist zweckmäßig über Tag und Zeitpunkt der Einlieferung bestimmte Abrede zu treffen; nebenamtlich verwaltete Postagenturen sind mit dem Umtausch nicht zu befassen. In dem beizugebenden Begleitverzeichnis ist die Stückzahl und der Betrag für jeden Wertabschnitt sowie die Gesamtsumme anzugeben.

i) Kassen, die ihren Sitz in Berlin haben, liefern die Zinsscheine an die Staatsschulden-Tilgungskasse ab.

k) Die kurz vor Ablauf der Vorlegungsfrist (Verjährungsfrist) eingelösten oder in Zahlung genommenen Zinsscheine der Staatsschuld sind sobald wie möglich, spätestens aber bis zum 15. des nächsten Monats von den Spezialkassen an die Regierungshauptkasse, von dieser mit der ersten Ablieferung an die Staatsschulden-Tilgungskasse einzusenden. Auf der Rückseite solcher Zinsscheine ist zu bescheinigen, daß sie rechtzeitig zur Einlösung eingeliefert worden sind. Derartige Zinsscheine der Reichsanleihen sind mit einer gleichen Bescheinigung zu versehen und sobald wie möglich an die nächste Reichsbankanstalt oder an das zuständige Postamt weiterzugeben.

II. Ausreichung neuer Zinsscheinbogen.

a) Die Ausreichung der neuen Zinsscheinbogen zu den preußischen Staatsschuldverschreibungen und Reichsschuldverschreibungen erfolgt durch Vermittlung sämtlicher unter Ia aufgeführten Zinsscheineinlösungstellen mit Ausnahme der Staatsschulden-Tilgungskasse und der Reichsbank-Hauptkasse. Für Berlin und Vororte werden die neuen Bogen, soweit nicht die Vermittlung der Königlichen Seehandlung (Preußischen Staatsbank) oder der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse in Anspruch genommen wird, unmittelbar durch die Kontrolle der Staatspapiere ausgereicht. Ebenso können Staatsgläubiger, welche im Auslande wohnen, neben den andern Ausreichungstellen auch die Kontrolle der Staatspapiere für die Ausreichung der neuen Zinsscheinbogen in Anspruch nehmen.

b) Die Ausreichung beginnt in dem Monat, welcher dem Fälligkeitstage des letzten Zinsscheins der alten Reihe vorangeht. Der Tag des Beginns wird von der Hauptverwaltung der Staatsschulden bzw. der Reichsschuldenverwaltung im Reichs- und Staatsanzeiger, in den Regierungs-Amtsblättern sowie den

sonstigen zu amtlichen Veröffentlichungen bestimmten Blättern bekannt gemacht.

c) Die Verabfolgung der neuen Bogen geschieht gegen Einlieferung der zur Abhebung berechtigenden Erneuerungscheine (Zinsscheinleisten, Anweisungen, Talons) an deren Inhaber. Die Erneuerungscheine sind den Ausreichungstellen mit einem Verzeichnis einzureichen, zu welchem die Formulare bei diesen Stellen unentgeltlich verabfolgt werden. Dem Einlieferer wird eine Empfangsbescheinigung erteilt, welche die Stückzahl der eingelieferten Erneuerungscheine und den Gesamtwertbetrag der zugehörigen Schuldverschreibungen ohne deren Nummern angibt. Bei der Empfangnahme der neuen Zinsscheinbogen ist diese Empfangsbescheinigung, nachdem der Empfangsberechtigte die darunter befindliche Quittung vollzogen hat, zurückzugeben.

Wünscht der Einlieferer der Erneuerungscheine eine die Nummern der Schuldverschreibungen enthaltende Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichnis doppelt einzureichen; das eine Exemplar wird dann, mit der Empfangsbescheinigung der Ausreichungstelle versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei der Abhebung der neuen Zinsscheinbogen, nachdem der Empfangsberechtigte darauf Quittung geleistet, wieder abzuliefern.

Weniger geschäftsgewandten Personen haben die Kassenbeamten bei der Aufstellung der Verzeichnisse bereitwilligst Hilfe zu leisten.

d) Die eingegangenen Zinserneuerungscheine sind alsbald nach ihrer Feststellung auf der Vorderseite (in der rechten oder linken unteren Ecke) mit einem Schwarzdruckstempel, welcher die Vermittlungstelle bestimmt erkennen läßt, oder mit einem Abdruck des Dienststempels der Vermittlungstelle zu versehen. Nummer und Wertbezeichnung im Erneuerungschein dürfen durch den Stempel nicht undeutlich werden. Die Vermittlungstellen geben die Erneuerungscheine unmittelbar an die Kontrolle der Staatspapiere (die Erneuerungscheine zu den vormals Hannoverschen Schuldverschreibungen Lit. S an die Regierungshauptkasse in Hannover) mit je einem Verzeichnis für jede Anleihe (Jahrgang) weiter. Die Übersendung durch die Post erfolgt seitens der staatlichen Kassen als Einschreibesendung unter dem Portoaversionierungsvermerk; enthält die Sendung nur Erneuerungscheine der Reichsanleihen, so ist sie unter „Reichsdienstsache" abzulassen. Formulare zu den Begleitverzeichnissen, auf welchen die Ausreichungstelle den Empfang der neuen Bogen zu quittieren hat, werden ebenso wie die übrigen Formulare von der Kontrolle der Staatspapiere, den Spezialkassen durch Vermittlung der Regierungshauptkassen geliefert. Die auf den Formularen abgedruckten Vorschriften über die Ordnung der Erneuerungscheine sind zu beachten.

e) Werden die neuen Zinsscheinbogen nach Eingang von der Kontrolle der Staatspapiere nicht unmittelbar bei der Ausreichungstelle in Empfang genommen, so geschieht ihre Zusendung unter voller Wertangabe, sofern nicht hierüber seitens des Empfangsberechtigten anderweite Bestimmung getroffen wird, als portopflichtige Dienstsache auf Gefahr und Kosten des Empfängers durch die Post. Dieser wird in dem Begleitschreiben aufgefordert, die in seinen Händen befindliche, bzw., wenn eine Empfangsbescheinigung nicht ausgestellt ist, die dem Begleitschreiben beizufügende Quittung zu vollziehen und an die Ausreichungstelle zurückzusenden.

f) Die den Kassen von den Einreichern der Erneuerungscheine eingelieferten Verzeichnisse nebst den über den Empfang der neuen Zinsscheinbogen erteilten Quittungen sind zunächst aufzubewahren und nicht vor Ablauf von 10 Jahren zu vernichten.

g) Wenn einem Gläubiger ein Zinserneuerungschein abhanden gekommen oder auf andere Weise, durch Diebstahl u. dgl., in Verlust geraten ist, so muß er den Verlust alsbald der Kontrolle der Staatspapiere anzeigen und dabei der Ausgabe des nächsten Zinsscheinbogens an den unrechtmäßigen Inhaber des in Verlust geratenen Erneuerungscheins widersprechen. Es wird dann dieser letztere bei der Kontrolle der Staatspapiere unter Notiz gestellt und der neue Zinsscheinbogen später nur an denjenigen verabfolgt, der einer Ausreichungstelle die Schuldverschreibung einliefert. Die Schuldverschreibung wird in diesem Falle dem Einreicher mit dem einzuholenden neuen Zinsscheinbogen zurückgegeben.

Hat bei einer Anleihe die Ausreichung neuer Zinsscheinbogen bereits begonnen, so ist der Verlust eines Erneuerungscheins ungesäumt anzuzeigen, da sonst dessen unrechtmäßiger Inhaber jederzeit den neuen Bogen abheben kann.

In jeder Verlustanzeige ist die Schuldverschreibung, zu welcher der vermißte Erneuerungschein gehört, möglichst genau nach Prozentsatz, Jahrgang, Littera, Nummer und Wertbetrag zu bezeichnen; bei einem $3\frac{1}{2}\%$igen Stück ist auch anzugeben, ob es der $3\frac{1}{2}$ vormals 4%igen oder der ursprünglich $3\frac{1}{2}\%$igen konsolidierten Staatsanleihe bzw. Reichsanleihe angehört.

Wenn ein vermißter Erneuerungschein wiedergefunden wird, so ist davon der Kontrolle der Staatspapiere Nachricht zu geben, damit die betreffende Notiz gelöscht werden kann.

h) Falls bei der Ausreichung der neuen Zinsscheinbogen oder im Börsenverkehr usw. dem Inhaber einer Schuldverschreibung nicht der zu dieser gehörige Zinsscheinbogen, sondern irrtümlich ein Bogen zu einer Schuldverschreibung mit anderer Nummer ausgereicht oder geliefert worden und der Austausch

der verwechselten Bogen nicht ohne weiteres möglich ist, so ist der Kontrolle der Staatspapiere von der vorgekommenen Verwechslung Anzeige zu machen. Diese wird dann den Austausch der Bogen nach Möglichkeit veranlassen.

i) Hinsichtlich der vormals Hannoverschen Schuldverschreibungen Lit. S erläßt der Regierungspräsident in Hannover die Bekanntmachung über den Beginn einer Ausreichung neuer Zinsscheinbogen; an denselben sind auch etwaige Anzeigen über den Verlust von Erneuerungscheinen und die Verwechslung von Zinsscheinbogen zu solchen Schuldverschreibungen zu richten. Die Ausreichung der neuen Bogen geschieht durch die Regierungshauptkasse in Hannover; an diese sind daher die Erneuerungscheine einzusenden.

III. Einlösung fälliger Schatzanweisungen und gekündigter Eisenbahnpapiere.

a) Der Fälligkeitstag der verzinslichen Schatzanweisungen ist in den Urkunden selbst angegeben. Werden sie zu einem früheren Zeitpunkte gekündigt, so erfolgt besondere Bekanntmachung. Ihre Einlösung geschieht durch die Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin, die Einlösung der preußischen Schatzanweisungen auch durch Vermittlung aller Regierungshauptkassen, diejenige der Reichsschatzanweisungen durch Vermittlung aller Reichsbank-Hauptstellen und Reichsbankstellen.

b) Die Aktien, Obligationen und Anleihescheine der unter I aufgeführten Eisenbahnanleihen und die vormals Hannoverschen Schuldverschreibungen Lit. S werden im Wege jährlicher Auslosung allmählich getilgt. Die Nummern der jedesmal ausgelosten Stücke und ihr Rückzahlungstermin werden von der Hauptverwaltung der Staatsschulden (die der vormals hannoverschen Schuld vom Regierungspräsidenten in Hannover) rechtzeitig bekannt gemacht; die betreffenden Bekanntmachungen gelangen im Reichs- und Staatsanzeiger und in verschiedenen Zeitungen zum Abdruck. Mit dem Kündigungstermin hört die Verzinsung der ausgelosten Nummern auf; die später fälligen Zinsscheine sind daher bei der Einlösung der Schuldverschreibungen unentgeltlich mitabzuliefern; fehlen sie, so muß ihr Betrag vom Kapital in Abzug gebracht werden. Die Einlösung der gekündigten Stücke geschieht durch die Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin (die Einlösung der Hannoverschen Obligationen Lit. S durch die Regierungshauptkasse in Hannover) sowie durch Vermittlung der Regierungshauptkassen und der Kreiskasse in Frankfurt a. M.

IV. Erteilung von Ersatzstücken für beschädigte Schuldverschreibungen und Zinsscheinbogen.

Ist eine Schuldverschreibung oder ein Zinsscheinbogen infolge einer Beschädigung oder Verunstaltung zum Umlauf nicht mehr geeignet, so kann der Inhaber, sofern der wesentliche Inhalt der Effekten noch mit Sicherheit erkennbar ist, die Erteilung einer neuen Schuldverschreibung oder eines neuen Zinsscheinbogens verlangen. Den Antrag hat er unter Ablieferung der beschädigten oder verunstalteten Wertstücke an die Hauptverwaltung der Staatsschulden (Reichsschuldenverwaltung) in Berlin zu richten. Die Ausfertigungskosten, die für jede neuausgefertigte Schuldverschreibung und für jeden Zinsscheinbogen je 20 Pfennig betragen, sind dem Antrage beizufügen.

Die neuen Stücke können, wenn nicht die direkte Zusendung durch die Post — auf Gefahr und Kosten des Empfängers — gewünscht wird, bei einer Regierungshauptkasse oder Spezialkasse gegen Quittung in Empfang genommen werden.

V. Abhanden gekommene oder vernichtete Urkunden.

Jeder Verlust von Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen ist tunlichst bald der Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW 68, Oranienstraße 92/94, anzuzeigen; in der Anzeige ist das abhanden gekommene oder vernichtete Papier möglichst genau nach Anleihe, Prozentsatz, Jahrgang, Zinstermin, Littera, Nummer und Wertbetrag zu bezeichnen.

A. Ersatzleistung ohne Aufgebotsverfahren.

Für die Haupturkunden der Staats- oder Reichsschuldpapiere kann ohne weiteres Ersatz geleistet werden, wenn der jeden Zweifel ausschließende Beweis erbracht wird, daß sie so vollständig vernichtet worden sind, daß sie nicht wieder zum Vorschein kommen können. Die Erfahrung lehrt, daß diese Beweisführung nur in den seltensten Fällen möglich ist. Ob ein derartiger Beweis für geführt zu erachten ist oder nicht, hängt lediglich von der Beurteilung der Hauptverwaltung der Staatsschulden (Reichsschuldenverwaltung) ab. Wird der Nachweis der gänzlichen Vernichtung der Schuldpapiere nicht geführt, so muß ihr Aufgebot erfolgen.

Für vernichtete Zinsscheine kann unter der gleichen Bedingung, wie für vernichtete Haupturkunden, Ersatz gewährt werden. Kann der zweifelfreie Beweis der völligen Vernichtung der Zinsscheine nicht geführt werden, so ist eine Ersatzleistung

für verloren gegangene Zinsscheine überhaupt ausgeschlossen.*) Eine Ausnahme bilden die Zinsscheine derjenigen Eisenbahnanleihen, die der Staat übernommen hat; für sie kann Ersatz gewährt werden, falls ihr Verlust der Hauptverwaltung der Staatschulden vor dem Ablaufe der Vorlegungsfrist angezeigt wird und sie bis zum Ablaufe dieser Frist nicht eingelöst worden sind.

Für verlorene Erneuerungscheine wird niemals Ersatz gewährt. Im Falle ihres Verlustes erfolgt die Ausreichung der neuen Zinsscheinbogen gegen Vorlegung der Schuldurkunden (vergl. II g).

B. Aufgebotsverfahren.

Wenn der Beweis der gänzlichen Vernichtung der Hauptschuldurkunden nicht geführt werden kann, so kann Ersatz für die verlorenen erst dann geleistet werden, wenn sie im gerichtlichen Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden sind.

Für das Aufgebot der Schatzanweisungen, der Schuldverschreibungen der konsolidierten Staatsanleihen und der Reichsanleihen ist das Königliche Amtsgericht Berlin-Mitte ausschließlich zuständig. Für das Aufgebot der übrigen Staatsschuldpapiere (der vormals Hannoverschen Obligationen und der Eisenbahn-Obligationen) sind zum Teil andere Gerichte zuständig.

In dem bei dem zuständigen Gerichte zu stellenden Aufgebotsantrage hat der Verlustträger:

1. die in Verlust geratenen Urkunden möglichst genau zu bezeichnen;
2. den Verlust der Urkunden sowie diejenigen Tatsachen glaubhaft zu machen, von welchen seine Berechtigung abhängt, das Aufgebotsverfahren zu beantragen, und insbesondere zu diesem Zwecke auch die noch vorhandenen Zins- und Erneuerungscheine sowie die etwa vorfindlichen Ankaufsrechnungen beizufügen;
3. sich zur Versicherung der Wahrheit seiner Angaben an Eides Statt zu erbieten;
4. eine Abschrift der Urkunde beizubringen oder aber ihren wesentlichen Inhalt anzugeben.

   In den Fällen, in denen das Amtsgericht Berlin-Mitte für das Aufgebotsverfahren zuständig ist, bedarf es zurzeit der Beibringung einer Abschrift der Schuldurkunden nicht, weil dieses Gericht zufolge einer getroffenen Vereinbarung alle nötigen Angaben von der Kontrolle der Staatspapiere einzieht.

*) Vergl. Art. 17 § 2 des preußischen Ausführungsgesetzes zum BGB. vom 20. September 1899 — Gesetzsammlung S. 177 — und § 16 Abs. 2 der Reichsschuldenordnung vom 19. März 1900 (RGB. S. 129).

An Stelle der für kraftlos erklärten Urkunden werden gegen Vorlegung des Ausschlußurteils von der Kontrolle der Staatspapiere neue zu den gleichen Beträgen ausgefertigt. Für jede neue Schuldverschreibung und den dazu auszufertigenden neuen Zinsscheinbogen werden je 20 Pf., zusammen also 40 Pf. Ausfertigungskosten erhoben. Die noch nicht fälligen Zinsscheine zu der für kraftlos erklärten Urkunde sind zurückzuliefern. Die neuen Stücke können, wenn nicht ihre direkte Zusendung durch die Post — auf Gefahr und Kosten des Empfängers — gewünscht wird, bei einer Regierungshauptkasse oder Spezialkasse in Empfang genommen werden.

Wegen verlorener oder vernichteter Zinsscheine ist ein gerichtliches Aufgebotsverfahren nicht zulässig.

Verlorene Erneuerungscheine können ebenfalls nicht aufgeboten werden.

VI. Das preußische Staatsschuldbuch und das Reichsschuldbuch.

a) Das preußische Staatsschuldbuch und das Reichsschuldbuch sind dazu bestimmt, den Besitzern von Schuldverschreibungen der preußischen konsolidierten Anleihen und von Schuldverschreibungen des Reiches unbedingte Sicherheit für die Erhaltung ihres Eigentums unter gleichzeitiger prompter Zinszahlung zu gewähren.

Dieser Zweck wird dadurch erreicht, daß an Stelle der eingelieferten Schuldverschreibungen, die vernichtet werden, eine dem Nennwert derselben gleichkommende Forderung auf den Namen des betreffenden Besitzers oder einer andern von ihm bezeichneten Person in das Staats- oder das Reichsschuldbuch eingetragen, hierbei auch vermerkt wird, an wen und auf welchem Wege die Zinsen gezahlt werden sollen.

Die Benutzung des Staats- und des Reichsschuldbuchs kann hiernach nur allen empfohlen werden, die ihr Vermögen dauernd anlegen und sich hierbei nicht nur von der Sorge und Mühe sowie den Kosten der Aufbewahrung befreien, sondern auch gegen Vermögensverluste durch Diebstahl, Feuer, Verlieren usw. wirksam schützen wollen.

Die Eintragungen in das Staats- und Reichsschuldbuch erfolgen auf Grund von Anträgen, die an die Hauptverwaltung der Staatsschulden (Reichsschuldenverwaltung) in Berlin SW 68, Oranienstraße 92/94, zu richten sind. Vordrucke zu Anträgen werden von den Regierungshauptkassen, Kreiskassen und Reichsbankanstalten unentgeltlich verabfolgt.

b) Die Zinsen werden halbjährlich gezahlt und können nach Wunsch entweder durch die Post bezogen, oder auf Reichsbank-Girokonto des im Schuldbuch eingetragenen Zinsen-Empfangsberechtigten gutgeschrieben, oder

bei der Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin,
bei einer Regierungshauptkasse oder Kreiskasse,*)
bei einer mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbankanstalt oder endlich
bei den Hauptsteuerämtern in Brandenburg a. H. und Eberswalde, den Steuerämtern in Aschersleben, Gransee, Hechingen, Schönebeck, Schwedt, Spandau, Wernigerode, Wittstock, Wriezen, dem Hauptzollamt in Wollgast und dem Nebenzollamt in Barth

abgehoben werden. Als Empfänger der Zinsen kann auch eine andere Person als der Gläubiger, auch ein Bankgeschäft oder eine andere Firma im Schuldbuch eingetragen werden.

c) Die Umwandlung der Konsols und Reichsschuldverschreibungen in Buchschulden geschieht gebührenfrei. Auch für die laufende Verwaltung werden keine Gebühren erhoben.

d) Nur Schuldverschreibungen der konsolidierten Staatsanleihen und der Reichsanleihen, nicht auch die der Kündigung und Tilgung unterliegenden Schuldpapiere, können in Buchschulden umgewandelt werden.

e) Eine Buchforderung kann jederzeit auf Antrag des Berechtigten ganz oder teilweise wieder gelöscht werden. Es werden dann gegen Entrichtung einer mäßigen Gebühr wieder neue Schuldverschreibungen, deren Nennwert der Höhe der gelöschten Forderung entspricht, ausgehändigt.

f) Alles Nähere über die Einrichtung des Staatsschuldbuchs und des Reichsschuldbuchs, über die Form der Anträge usw., ist aus den „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch (Reichsschuldbuch)" zu ersehen. Dieselben werden vom Staatsschuldbuchbureau (Reichsschuldbuchbureau) unentgeltlich abgegeben. Von diesem werden auch die erforderlichen Formulare geliefert.

g) Die Regierungshauptkassen, die Kreiskassen und die unter b) genannten Steuer- und Zollämter haben Effekten, die in eine Buchschuld umgewandelt werden sollen, anzunehmen, die erforderlichen Anträge, zu denen sie Vordrucke vorrätig zu halten haben, auszufüllen und die Einsendung an die Hauptverwaltung der Staatsschulden (Reichsschuldenverwaltung) zu bewirken.

---

*) Reichsbuchschuldzinsen können bei einer Regierungshauptkasse oder Kreiskasse oder einem der oben aufgeführten Zoll- und Steuerämter nur dann abgehoben werden, wenn sich am Sitze dieser Stelle keine Reichsbankanstalt befindet.

Dieselben Kassen haben vom Publikum zum Zwecke der Begründung von Buchforderungen auch Barbeträge anzunehmen und der Königlichen Seehandlung (Preußischen Staatsbank) in Berlin W 56, Markgrafenstraße 46a, mit dem Antrage zu übersenden, dafür Schuldverschreibungen anzukaufen und das Weitere wegen der Umwandlung dieser in eine Buchschuld zu veranlassen. Für die Übermittlung der eingezahlten Beträge an die Seehandlung und für den Ankauf von Konsols oder Reichsschuldverschreibungen durch die Seehandlung werden Porto- und Provisionskosten nicht berechnet.

Wegen der Mitwirkung der Kassen bei diesen Geschäften wird auf den Erlaß des Herrn Finanzministers vom 1. August 1904 (für die mit der Zahlung von Buchschuldzinsen beauftragten Zoll- und Steuerämter auf den Erlaß des Herrn Finanzministers vom 17. November 1904) verwiesen.

Auch die Reichsbankanstalten sind angewiesen, sowohl Konsols und Reichsschuldverschreibungen behufs Besorgung der Umwandlung in Buchschulden gegen eine Provision von 1/8 vom Tausend des Nennwerts als auch — zu den üblichen Bedingungen der Reichsbank — bares Geld zur Vermittlung des Ankaufs solcher Effekten und deren Umwandlung in Buchschulden entgegenzunehmen und die erforderlichen Antragsformulare auszufüllen (Verfügung des Reichsbank-Direktoriums vom 23. Dezember 1904).

B. Universitäten und Technische Hochschulen.

73) Anderweite Regelung der Gehälter und der festen Zulagen der Bibliothekare, Kustoden und der diesen gleichgestellten Beamten nach den für die Oberlehrer an den höheren Lehranstalten geltenden Grundsätzen.

Berlin, den 21. Mai 1907.

Durch den Staatshaushaltsetat für das Etatsjahr 1907 sind die Mittel zur anderweiten Regelung der Gehälter und der festen Zulagen der Bibliothekare, Kustoden und der diesen gleichgestellten Beamten nach den für die Oberlehrer an den höheren Lehranstalten geltenden Grundsätzen bereitgestellt. Danach steigt das Gehalt bei einer Anfangsbesoldung von 2700 ℳ

nach	3	Jahren	auf	3200	ℳ,
„	6	„	„	3600	„
„	9	„	„	3900	„
„	12	„	„	4200	„
„	15	„	„	4500	„
„	18	„	„	4800	„
„	21	„	„	5100	„ .

Außerdem kann den in Frage kommenden Beamten bei befriedigendem dienstlichen und außerdienstlichen Verhalten eine feste pensionsfähige Zulage

von	300 ℳ	nach	9	Dienstjahren,	
„	600 „	„	12	„	und
„	900 „	„	15	„	

gewährt werden. Sofern einem Beamten, der jetzt bereits im Genuß der vollen Zulage von 900 ℳ ist, diese nach den neuen Grundsätzen noch nicht zusteht, darf sie ihm nur dann und insoweit belassen werden, als nicht durch die Versetzung in eine höhere Gehaltstufe infolge Abkürzung der Aufsteigefrist ein finanzieller Ausgleich erfolgt.

Indem ich die Ew. 2c. übertragene Befugnis zur Bewilligung der Alterszulagen auch auf die Befugnis zur Bewilligung der festen pensionsfähigen Zulagen ausdehne, ermächtige ich Sie, die Besoldungen der Beteiligten entsprechend ihrem Besoldungsdienstalter hiernach vom 1. April d. Js. ab anderweit festzusetzen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Althoff.

An die Herrn Universitätskuratoren zu Königsberg, Greifswald, Breslau, Halle a. S., Kiel, Göttingen, Marburg, Bonn und Münster.
U I 1119.*)

*) Ebenso ist an den Herrn Generaldirektor der Königlichen Bibliothek zu Berlin verfügt worden. In gleicher Weise sind die Gehälter und festen Zulagen der wissenschaftlichen Beamten an der Königlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, der Bibliothekare, Kustoden und der diesen gleichgestellten Beamten an den Instituten 2c. der Universität Berlin sowie der Kustoden an der Biologischen Anstalt auf Helgoland durch die Erlasse vom 25., 27. und 27. Mai 1907 — U I K 27386, U I 5968 und U I K 26298 — geregelt worden.

74) Stempelpflicht der für die Prüfung und die Approbation der Apotheker erforderlichen Zeugnisse usw.

Berlin, den 21. Mai 1907.

Nach dem Inkrafttreten der Prüfungsordnung für Apotheker vom 18. Mai 1904 (Min. Bl. f. Mediz. Angel. S. 207) regelt sich die Stempelpflicht der für die Prüfung und die Approbation der Apotheker erforderlichen Zeugnisse usw. nach den Tarifstellen 22b, 77a und 77d des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895, wie folgt:

1. Die nach § 51 Abs. 1 der Dienstanweisung für die Kreisärzte vom 23. März 1901 (Min. Bl. f. Mediz. Ang. S. 2) auszustellenden Zulassungszeugnisse zum Apothekerberuf erfordern einen Stempel von 1 *M* 50 *Pf.*
2. Das Zeugnis über die Tätigkeit als Apothekerlehrling (§ 6 Ziff. 2 der Prüfungsordnung) und dessen amtliche Bestätigung durch den Medizinalbeamten ist stempelfrei.
3. Das Zeugnis über das Bestehen der Pharmazeutischen Vorprüfung (§ 14 Abs. 1 der Prüfungsordnung) erfordert einen Stempel von 1 *M* 50 *Pf.*
4. Die Zeugnisse über die Tätigkeit als Gehilfe vor der Ablegung der Pharmazeutischen Prüfung (§ 17 Abs. 4 Ziff. 1 der Prüfungsordnung) sind stempelfrei.
5. Die Zeugnisse über die Führung während der zu 4 genannten Tätigkeit sind stempelfrei.
6. Die Zeugnisse über das Universitätstudium (§ 17 Abs. 4 Ziff. 2 der Prüfungsordnung) sind stempelfrei.
7. Das Zeugnis über das Bestehen der Pharmazeutischen Prüfung (§ 30 Abs. 3 der Prüfungsordnung) erfordert einen Stempel von 1 *M* 50 *Pf.*
8. Die Zeugnisse über die Tätigkeit als Gehilfe nach der Ablegung der Pharmazeutischen Prüfung (§ 35 Abs. 3 der Prüfungsordnung) erfordern bei der Beglaubigung durch den Kreisarzt einen Stempel von 1 *M* 50 *Pf.*
9. Die Zeugnisse über die Führung während der zu 8 genannten Tätigkeit (§ 36 Abs. 1 der Prüfungsordnung) und
10. Die Approbation als Apotheker (§ 36 Abs. 2 der Prüfungsordnung) erfordern einen Stempel von je 1 *M* 50 *Pf.*

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten zu Berlin.

Abschrift zur gefälligen Kenntnisnahme und Mitteilung an die Prüfungskommissionen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

Der Finanzminister.
Im Auftrage: Rathjen.

An die Herren Universitätskuratoren und das Königliche Universitätskuratorium zu Berlin.
M. d. g. Ang. M 17055.
Fin. Min. III. 8466.

---

75) Ansetzung der Prüfungstermine durch die Vorsitzenden der Ärztlichen Vorprüfungskommissionen.

Berlin, den 5. Juni 1907.

Nach § 24 der Prüfungsordnung für Ärzte vom 28. Mai 1901 wird das Halbjahr, in dem die Ärztliche Vorprüfung mit Erfolg beendet ist, auf die vier Halbjahre, welche nach vollständig bestandener Vorprüfung bis zur Meldung zur Ärztlichen Prüfung mindestens zurückzulegen sind, nur dann angerechnet, wenn die Vorprüfung innerhalb der ersten sechs Wochen nach dem vorgeschriebenen Semesteranfange vollständig bestanden ist.

In einem kürzlich zur Sprache gekommenen Falle hat die Anrechnung des betreffenden Semesters auf jene 4 Semester abgelehnt werden müssen, weil die Vorprüfung ohne Verschulden des Examinanden erst einige Tage nach Ablauf der angegebenen Frist von 6 Wochen beendet worden war.

Zur Vermeidung derartiger Fälle wird seitens der Vorsitzenden der Prüfungskommissionen darauf zu achten sein, daß für die bereits im sechsten oder siebenten Semester stehenden Studierenden, vorausgesetzt, daß die Meldung rechtzeitig erfolgt ist, die Prüfungstermine stets innerhalb der ersten sechs Wochen nach dem Semesteranfange angesetzt werden.

Ich ersuche ergebenst, den Vorsitzenden der dortigen Kommission hiernach zu verständigen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

An die Herren Universitätskuratoren. U I 892 M.*)

---

*) An den Herrn Vorsitzenden der Kommission für die Ärztliche Vorprüfung zu Berlin ist in gleicher Weise verfügt worden.

76) Zusammensetzung der Kommissionen für die Prüfungen der Nahrungsmittelchemiker für die Zeit vom 1. April 1907 bis Ende März 1908.

Es wird hiermit zur Kenntnis gebracht, daß die Kommissionen für die Prüfungen der Nahrungsmittelchemiker für die Zeit vom 1. April 1907 bis Ende März 1908, wie folgt, zusammengesetzt sind:

A. Vorprüfung.

1. Prüfungskommission an der Königlichen Technischen Hochschule in Aachen:
   Vorsitzender: Oberregierungsrat Busenitz.
   Examinatoren: die Professoren der Chemie Geheimer Regierungsrat Dr. Classen und Dr. Bredt, der Dozent der Botanik Professor Dr. Wieler und der Professor der Physik Geheimer Regierungsrat Dr. Dr.=Jng. Wüllner.
2. Prüfungskommission an der Königlichen Universität in Berlin:
   Vorsitzender: der Verwaltungsdirektor der Königlichen Charité Geheimer Regierungsrat Pütter.
   Examinatoren: der Abteilungsvorsteher am Chemischen Institut und Außerordentliche Professor Geheimer Regierungsrat Dr. Gabriel, der Ordentliche Professor der Botanik Geheimer Regierungsrat Dr. Engler und der Ordentliche Honorarprofessor der Physik an der Universität und Präsident der Physikalisch=Technischen Reichsanstalt Geheimer Regierungsrat Dr. Warburg.
3. Prüfungskommission an der Königlichen Technischen Hochschule in Berlin:
   Vorsitzender: der Oberverwaltungsgerichtsrat Arnold.
   Examinatoren: die Professoren der Chemie Dr. Erdmann und Geheimer Regierungsrat Dr. Liebermann, der Dozent der Botanik Professor Dr. Müller und der Professor der Physik Dr. Kurlbaum.
4. Prüfungskommission an der Königlichen Universität in Bonn:
   Vorsitzender: der Außerordentliche Professor Geheimer Medizinalrat Dr. Ungar (vertretungsweise).
   Examinatoren: der Ordentliche Professor der Chemie Dr. Anschütz, der Abteilungsvorsteher am Chemischen Institut Privatdozent Professor Dr. Kippenberger, der Ordentliche Professor der Botanik Geheimer Regierungsrat Dr. Strasburger und der Ordentliche Professor der Physik Dr. Kayser.

5. Prüfungskommission an der Königlichen Universität in Breslau:
Vorsitzender: der Universitätskuratorialrat, Oberregierungsrat Schimmelpfennig.
Examinatoren: die Ordentlichen Professoren der Chemie Geheimer Regierungsrat Dr. Ladenburg und Dr. Gadamer, der Ordentliche Professor der Botanik Dr. Pax und der Ordentliche Professor der Physik Dr. Lummer.

6 Prüfungskommission an der Königlichen Universität in Göttingen:
Vorsitzender: der Universitätskurator Geheimer Ober-Regierungsrat Dr. Osterrath.
Examinatoren: der Ordentliche Professor der Chemie Geheimer Regierungsrat Dr. Wallach, der Außerordentliche Professor der Agrikulturchemie Geheimer Regierungsrat Dr. Tollens, der Ordentliche Professor der Botanik Dr. Peter und der Ordentliche Professor der Physik Geheimer Regierungsrat Dr. Riecke.

7. Prüfungskommission an der Königlichen Universität in Greifswald:
Vorsitzender: der Universitätskurator Professor Dr. Irmer.
Examinatoren: der Ordentliche Professor der Chemie Dr. Auwers, der Außerordentliche Professor der Chemie Dr. Scholtz, der Ordentliche Professor der Physik Dr. Mie und der Ordentliche Professor der Botanik Dr. Schütt.

8. Prüfungskommission an der Königlichen Universität in Halle a. S.:
Vorsitzender: der Geheime Medizinalrat Dr. Risel.
Examinatoren: der Ordentliche Professor der Chemie Geheimer Regierungsrat Dr. Volhard, der Außerordentliche Professor der Chemie und Abteilungsvorsteher am Chemischen Institut Dr. Vorländer (vertretungsweise), der Ordentliche Professor der Botanik Dr. Klebs und der Ordentliche Professor der Physik Geheimer Regierungsrat Dr. Dorn.

9. Prüfungskommission an der Königlichen Technischen Hochschule in Hannover:
Vorsitzender: der Regierungs- und Geheime Medizinalrat Dr. Gürtler.
Examinatoren: die Professoren der Chemie Dr. Seubert und Dr. Behrend, der Professor der Botanik Dr. Heß und der Professor der Physik Dr. Precht.

10. Prüfungskommission an der Königlichen Universität in Kiel:
Vorsitzender: der Konsistorialrat Lampe.
Examinatoren: der Ordentliche Professor der Chemie Dr. Harries, der Außerordentliche Professor der Chemie Dr. Rügheimer, der Ordentliche Professor der Botanik Geheimer Regierungsrat Dr. Reinke und der Ordentliche Professor der Physik Geheimer Regierungsrat Dr. Lenard.

11. Prüfungskommission an der Königlichen Universität in Königsberg i. Pr.:
Vorsitzender: der Regierungs- und Geheime Medizinalrat Dr. Katerbau.
Examinatoren: der Ordentliche Professor der Chemie Dr. Klinger, der Außerordentliche Professor der Chemie Dr. Partheil, der Ordentliche Professor der Botanik Dr. Luerssen und der Ordentliche Professor der Physik Dr. Schmidt.

12. Prüfungskommission an der Königlichen Universität in Marburg:
Vorsitzender: der Universitätskurator Geheimer Justizrat Dr. Schollmeyer.
Examinatoren: die Ordentlichen Professoren der Chemie Geheimen Regierungsräte Dr. Zincke und Dr. Schmidt, der Ordentliche Professor der Botanik Dr. Meyer und der Ordentliche Professor der Physik Dr. Richarz.

13. Prüfungskommission an der Königlichen Universität in Münster i. W.:
Vorsitzender: der Regierungs- und Geheime Medizinalrat Dr. Krummacher.
Examinatoren: der Ordentliche Professor der Chemie Geheimer Regierungsrat Dr. Salkowski, der Ordentliche Professor der Nahrungsmittelchemie Geheimer Regierungsrat Dr. König, der Ordentliche Professor der Botanik Dr. Zopf und der Ordentliche Professor der Physik Dr. Heydweiller.

B. Hauptprüfung.

1. Prüfungskommission in Aachen:
Vorsitzender: Oberregierungsrat Busenitz.
Examinatoren: die Professoren der Chemie Geheimer Regierungsrat Dr. Classen und Dr. Bredt und der Dozent der Botanik Professor Dr. Wieler.

2. Prüfungskommission in Berlin:
Vorsitzender: der Vortragende Rat im Ministerium der geistlichen pp. Angelegenheiten Geheimer Obermedizinalrat Dr. Dietrich.
Examinatoren: der Dozent der Nahrungsmittelchemie an der Königlichen Technischen Hochschule Geheimer Regierungsrat Professor Dr. von Buchka, der Professor der Technischen Chemie an derselben Hochschule Geheimer Regierungsrat Dr. Witt und der Professor der Botanik an der Königlichen Universität Geheimer Regierungsrat Dr. Schwendener.

3. Prüfungskommission in Bonn:
Vorsitzender: der Außerordentliche Professor Geheimer Medizinalrat Dr. Ungar.
Examinatoren: der Ordentliche Professor der Chemie Dr. Anschütz, der Abteilungsvorsteher am Chemischen Institut Privatdozent Professor Dr. Kippenberger und der Außerordentliche Professor der Botanik Dr. Noll.

4. Prüfungskommission in Breslau:
Vorsitzender: der Kreisarzt Geheimer Medizinalrat Professor Dr. Jacobi.
Examinatoren: der Außerordentliche Professor der Landwirtschaftlichen und Technologischen Chemie Dr. Ahrens, der Ordentliche Professor der Chemie Dr. Gadamer und der Außerordentliche Professor der Botanik Dr. Rosen.

5. Prüfungskommission in Göttingen:
Vorsitzender: der Universitätskurator Geheimer Oberregierungsrat Dr. Osterrath.
Examinatoren: der Ordentliche Professor der Chemie Geheimer Regierungsrat Dr. Wallach, der Außerordentliche Professor der Chemie Dr. Polstorff und der Ordentliche Professor der Botanik Dr. Berthold.

6. Prüfungskommission in Greifswald:
Vorsitzender: der Universitätskurator Professor Dr. Irmer.
Examinatoren: der Ordentliche Professor der Chemie Dr. Auwers, der Außerordentliche Professor der Chemie Dr. Scholtz und der Ordentliche Professor der Botanik Dr. Schütt.

7. Prüfungskommission in Halle a. S.:
Vorsitzender: der Universitätskurator Geheimer Regierungsrat Meyer.

Examinatoren: der Ordentliche Professor der Chemie Geheimer Regierungsrat Dr. Volhard, der Privatdozent der Chemie Professor Dr. Baumert und der Ordentliche Professor der Botanik Dr. Klebs.

8. Prüfungskommission in Hannover:

Vorsitzender: der Regierungs- und Geheime Medizinalrat Dr. Gürtler.

Examinatoren: der Leiter des Städtischen Lebensmittel-Untersuchungsamtes Dr. Schwartz, der Professor der Technischen Chemie an der Königlichen Technischen Hochschule Dr. Ost und der Professor der Botanik an dieser Anstalt Dr. Heß.

9. Prüfungskommission in Kiel:

Vorsitzender: der Konsistorialrat Lampe.

Examinatoren: der Ordentliche Professor der Chemie Dr. Harries, der Außerordentliche Professor der Chemie Dr. Rügheimer und der Ordentliche Professor der Botanik Geheimer Regierungsrat Dr. Reinke.

10. Prüfungskommission in Königsberg i. Pr.:

Vorsitzender: der Regierungs- und Geheime Medizinalrat Dr. Katerbau.

Examinatoren: der Außerordentliche Professor der Chemie Dr. Partheil, der Vorsteher der Versuchstation des Ostpreußischen Landwirtschaftlichen Zentralvereins Professor Dr. Klien, der Ordentliche Professor der Agrikulturchemie Dr. Stutzer, welcher abwechselnd mit Professor Klien an den Prüfungen teilnimmt, und der Ordentliche Professor der Botanik Dr. Luerssen.

11. Prüfungskommission in Marburg:

Vorsitzender: der Universitätskurator Geheimer Justizrat Dr. Schollmeyer.

Examinatoren: der Vorsteher der Agrikulturchemischen Versuchsanstalt Dr. Haselhoff, der Ordentliche Professor der Pharmazeutischen Chemie Geheimer Regierungsrat Dr. Schmidt und der Ordentliche Professor der Botanik Dr. Meyer.

12. Prüfungskommission in Münster i. W.:

Vorsitzender: der Oberpräsidialrat a. D. Geheimer Oberregierungsrat von Viebahn.

Examinatoren: der Ordentliche Professor der Nahrungsmittelchemie Geheimer Regierungsrat Dr. König, der Außerordentliche Professor der Pharmazeutischen Chemie Dr. Kaßner und der Ordentliche Professor der Botanik Dr. Zopf.

Berlin, den 8. Juni 1907.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

Bekanntmachung. U I 936 M.

C. Kunst und Wissenschaft.

77) Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie. Vom 9. Januar 1907.

(Reichs-Gesetzbl. S. 7.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstages, was folgt:

Erster Abschnitt.

Voraussetzungen des Schutzes.

§ 1.

Die Urheber von Werken der bildenden Künste und der Photographie werden nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt.

§ 2.

Die Erzeugnisse des Kunstgewerbes gehören zu den Werken der bildenden Künste. Das Gleiche gilt von Bauwerken, soweit sie künstlerische Zwecke verfolgen.

Als Werke der bildenden Künste gelten auch Entwürfe für Erzeugnisse des Kunstgewerbes sowie für Bauwerke der im Abs. 1 bezeichneten Art.

§ 3.

Als Werke der Photographie gelten auch solche Werke, welche durch ein der Photographie ähnliches Verfahren hergestellt werden.

§ 4.

Soweit Entwürfe als Werke der bildenden Künste anzusehen sind, findet das Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 227) auf sie keine Anwendung.

§ 5.

Juristische Personen des öffentlichen Rechtes, die als Herausgeber ein Werk erscheinen lassen, das den Namen des Urhebers nicht angibt, werden, wenn nicht ein anderes vereinbart ist, als Urheber des Werkes angesehen.

§ 6.

Besteht ein Werk aus den getrennten Beiträgen mehrerer (Sammelwerk), so wird für das Werk als Ganzes der Herausgeber als Urheber angesehen. Ist ein solcher nicht genannt, so gilt der Verleger als Herausgeber.

§ 7.

Wird ein Werk der bildenden Künste mit einem Werke der Photographie verbunden, so gilt für jedes dieser Werke dessen Urheber auch nach der Verbindung als Urheber. Das Gleiche gilt, wenn ein Werk der bildenden Künste oder ein Werk der Photographie mit einem Werke der Literatur oder der Tonkunst oder mit einem geschützten Muster verbunden wird.

§ 8.

Haben bei einem Werke mehrere in der Weise zusammengewirkt, daß ihre Arbeiten sich nicht trennen lassen, so besteht unter ihnen als Urhebern eine Gemeinschaft nach Bruchteilen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 9.

Ist auf einem Werke der Name eines Urhebers angegeben oder durch kenntliche Zeichen ausgedrückt, so wird vermutet, daß dieser der Urheber des Werkes sei.

Bei Werken, die unter einem anderen als dem wahren Namen des Urhebers oder ohne den Namen eines Urhebers erschienen sind, ist der Herausgeber, falls aber ein solcher nicht angegeben ist, der Verleger berechtigt, die Rechte des Urhebers wahrzunehmen.

§ 10.

Das Recht des Urhebers geht auf die Erben über.

Ist der Fiskus oder eine andere juristische Person gesetzlicher Erbe, so erlischt das Recht, soweit es dem Erblasser zusteht, mit dessen Tode.

Das Recht kann beschränkt oder unbeschränkt auf andere übertragen werden; die Übertragung kann auch mit der Begrenzung auf ein bestimmtes Gebiet geschehen.

Die Überlassung des Eigentums an einem Werke schließt, soweit nicht ein anderes vereinbart ist, die Übertragung des Rechtes des Urhebers nicht in sich.

§ 11.

Über einen Beitrag, der für eine Zeitung, eine Zeitschrift oder ein sonstiges periodisches Sammelwerk zur Veröffentlichung angenommen wird, darf der Urheber anderweit verfügen, sofern nicht aus den Umständen zu entnehmen ist, daß der Verleger das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung erhalten soll.

Über einen Beitrag, für welchen der Verleger das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung erhalten hat, darf, soweit nicht ein anderes vereinbart ist, der Urheber anderweit verfügen, wenn seit dem Ablaufe des Kalenderjahrs, in welchem der Beitrag erschienen ist, ein Jahr verstrichen ist.

Auf Beiträge zu einem nicht periodischen Sammelwerke finden diese Vorschriften insoweit Anwendung, als dem Urheber ein Anspruch auf Vergütung für den Beitrag nicht zusteht.

§ 12.

Im Falle der Übertragung des Urheberrechts hat der Erwerber, soweit nicht ein anderes vereinbart ist, nicht das Recht, bei der Ausübung seiner Befugnisse an dem Werke selbst, an dessen Bezeichnung oder an der Bezeichnung des Urhebers Änderungen vorzunehmen.

Zulässig sind Änderungen, für die der Berechtigte seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann.

§ 13.

Der Name oder der Namenszug des Urhebers darf auf dem Werke von einem anderen als dem Urheber selbst nur mit dessen Einwilligung angebracht werden.

§ 14.

Die Zwangsvollstreckung in das Recht des Urhebers findet gegen den Urheber selbst ohne dessen Einwilligung nicht statt;

die Einwilligung kann nicht durch den gesetzlichen Vertreter erteilt werden.

Gegen den Erben des Urhebers ist ohne seine Einwilligung die Zwangsvollstreckung nur zulässig, wenn das Werk oder eine Vervielfältigung davon erschienen ist.

Die gleichen Vorschriften gelten für die Zwangsvollstreckung in solche Formen, Platten, Steine oder sonstige Vorrichtungen, welche ausschließlich zur Vervielfältigung des Werkes bestimmt sind.

Zweiter Abschnitt.

Befugnisse des Urhebers.

§ 15.

Der Urheber hat die ausschließliche Befugnis, das Werk zu vervielfältigen, gewerbsmäßig zu verbreiten und gewerbsmäßig mittels mechanischer oder optischer Einrichtungen vorzuführen; die ausschließliche Befugnis erstreckt sich nicht auf das Verleihen. Als Vervielfältigung gilt auch die Nachbildung, bei Bauwerken und Entwürfen für Bauwerke auch das Nachbauen.

Auch wer durch Nachbildung eines bereits vorhandenen Werkes ein anderes Werk der bildenden Künste oder der Photographie hervorbringt, hat die im Abs. 1 bezeichneten Befugnisse; jedoch darf er diese Befugnisse, sofern der Urheber des Originalwerkes gleichfalls Schutz genießt, nur mit dessen Einwilligung ausüben.

§ 16.

Die freie Benutzung eines Werkes ist zulässig, wenn dadurch eine eigentümliche Schöpfung hervorgebracht wird.

§ 17.

Eine Vervielfältigung ohne Einwilligung des Berechtigten ist unzulässig, gleichviel durch welches Verfahren sie bewirkt wird; auch begründet es keinen Unterschied, ob das Werk in einem oder in mehreren Exemplaren vervielfältigt wird.

§ 18.

Eine Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch ist mit Ausnahme des Nachbauens zulässig, wenn sie unentgeltlich bewirkt wird.

Bei Bildnissen einer Person ist dem Besteller und seinem Rechtsnachfolger gestattet, soweit nicht ein anderes vereinbart ist, das Werk zu vervielfältigen. Ist das Bildnis ein Werk der bildenden Künste, so darf, solange der Urheber lebt, unbeschadet

der Vorschrift des Abs. 1 die Vervielfältigung nur im Wege der Photographie erfolgen.

Verboten ist es, den Namen oder eine sonstige Bezeichnung des Urhebers des Werkes in einer Weise auf der Vervielfältigung anzubringen, die zu Verwechselungen Anlaß geben kann.

§ 19.

Zulässig ist die Vervielfältigung und Verbreitung, wenn einzelne Werke in eine selbständige wissenschaftliche Arbeit oder in ein für den Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmtes Schriftwerk ausschließlich zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden. Auf Werke, die weder erschienen noch bleibend öffentlich ausgestellt sind, erstreckt sich diese Befugnis nicht.

Wer ein fremdes Werk in dieser Weise benutzt, hat die Quelle, sofern sie auf dem Werke genannt ist, deutlich anzugeben.

§ 20.

Zulässig ist die Vervielfältigung von Werken, die sich bleibend an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befinden, durch malende oder zeichnende Kunst oder durch Photographie. Die Vervielfältigung darf nicht an einem Bauwerk erfolgen.

Bei Bauwerken erstreckt sich die Befugnis zur Vervielfältigung nur auf die äußere Ansicht.

Soweit ein Werk hiernach vervielfältigt werden darf, ist auch die Verbreitung und Vorführung zulässig.

§ 21.

Eine Vervielfältigung auf Grund der §§ 19, 20 ist nur zulässig, wenn an dem wiedergegebenen Werke keine Änderung vorgenommen wird. Jedoch sind Übertragungen des Werkes in eine andere Größe und solche Änderungen gestattet, welche das für die Vervielfältigung angewendete Verfahren mit sich bringt.

§ 22.

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, daß er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte und die Kinder des Abgebildeten, und wenn weder ein Ehegattte noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.

§ 23.

Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

1. Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte;
2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;
3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;
4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.

Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.

§ 24.

Für Zwecke der Rechtspflege und der öffentlichen Sicherheit dürfen von den Behörden Bildnisse ohne Einwilligung des Berechtigten sowie des Abgebildeten oder seiner Angehörigen vervielfältigt, verbreitet und öffentlich zur Schau gestellt werden.

Dritter Abschnitt.

Dauer des Schutzes.

§ 25.

Der Schutz des Urheberrechts an einem Werke der bildenden Künste endigt, wenn seit dem Tode des Urhebers dreißig Jahre abgelaufen sind.

Steht einer juristischen Person nach §§ 5, 6 das Urheberrecht zu, so endigt der Schutz mit dem Ablaufe von dreißig Jahren seit dem Erscheinen des Werkes. Jedoch endigt der Schutz mit dem Ablaufe der in Abs. 1 bestimmten Frist, wenn das Werk erst nach dem Tode desjenigen erscheint, welcher es hervorgebracht hat.

§ 26.

Der Schutz des Urheberrechts an einem Werke der Photographie endigt mit dem Ablaufe von zehn Jahren seit dem Erscheinen des Werkes. Jedoch endigt der Schutz mit dem Ablaufe von zehn Jahren seit dem Tode des Urhebers, wenn bis zu dessen Tode das Werk noch nicht erschienen war.

§ 27.

Steht das Urheberrecht an einem Werke mehreren gemeinschaftlich zu, so bestimmt sich, soweit der Zeitpunkt des Todes für die Schutzfrist maßgebend ist, deren Ablauf nach dem Tode des Letztlebenden.

§ 28.

Bei Werken, die aus mehreren in Zwischenräumen veröffentlichten Abteilungen bestehen, sowie bei fortlaufenden Blättern oder Heften wird jede Abteilung, jedes Blatt oder Heft für die Berechnung der Schutzfristen als ein besonderes Werk angesehen.

Bei den in Lieferungen veröffentlichten Werken wird die Schutzfrist erst von der letzten Lieferung an berechnet.

§ 29.

Die Schutzfristen beginnen mit dem Ablaufe des Kalenderjahrs, in welchem der Urheber gestorben oder das Werk erschienen ist.

§ 30.

Soweit der in diesem Gesetze gewährte Schutz davon abhängt, ob ein Werk erschienen ist, kommt nur ein Erscheinen in Betracht, das der Berechtigte bewirkt hat.

Vierter Abschnitt.

Rechtsverletzungen.

§ 31.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig unter Verletzung der ausschließlichen Befugnis des Urhebers ein Werk vervielfältigt, gewerbsmäßig verbreitet oder gewerbsmäßig mittels mechanischer oder optischer Einrichtungen vorführt, ist dem Berechtigten zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 32.

Wer in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen vorsätzlich ohne Einwilligung des Berechtigten ein Werk vervielfältigt, gewerbsmäßig verbreitet oder gewerbsmäßig mittels mechanischer oder optischer Einrichtungen vorführt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

War die Einwilligung des Berechtigten nur deshalb erforderlich, weil an dem Werke selbst, an dessen Bezeichnung oder an der Bezeichnung des Urhebers Änderungen vorgenommen sind, so tritt Geldstrafe bis zu dreihundert Mark ein.

Soll eine nicht beizutreibende Geldstrafe in Gefängnisstrafe umgewandelt werden, so darf deren Dauer in den Fällen des Abs. 1 sechs Monate, in den Fällen des Abs. 2 einen Monat nicht übersteigen.

§ 33.

Mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark wird bestraft:

1. wer der Vorschrift des § 18 Abs. 3 zuwider vorsätzlich den Namen oder eine sonstige Bezeichnung des Urhebers des Werkes auf der Vervielfältigung anbringt;
2. wer den Vorschriften der §§ 22, 23 zuwider vorsätzlich ein Bildnis verbreitet oder öffentlich zur Schau stellt.

Soll eine nicht beizutreibende Geldstrafe in Gefängnisstrafe umgewandelt werden, so darf deren Dauer zwei Monate nicht übersteigen.

§ 34.

Wer der Vorschrift des § 13 zuwider vorsätzlich auf dem Werke den Namen oder den Namenszug des Urhebers anbringt, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bestraft.

Soll eine nicht beizutreibende Geldstrafe in Gefängnisstrafe umgewandelt werden, so darf deren Dauer einen Monat nicht übersteigen.

§ 35.

Auf Verlangen des Verletzten kann neben der Strafe auf eine an ihn zu erlegende Buße bis zum Betrage von sechstausend Mark erkannt werden. Die zu dieser Buße Verurteilten haften als Gesamtschuldner.

Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Anspruchs auf Schadensersatz aus.

§ 36.

Die in den §§ 31, 32 bezeichneten Handlungen sind auch dann rechtswidrig, wenn das Werk nur zu einem Teile vervielfältigt, verbreitet oder vorgeführt wird.

§ 37.

Die widerrechtlich hergestellten, verbreiteten oder vorgeführten Exemplare und die zur widerrechtlichen Vervielfältigung oder Vorführung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Steine, unterliegen der Vernichtung. Das Gleiche gilt von den widerrechtlich verbreiteten oder öffentlich zur Schau gestellten Bildnissen und den zu deren Vervielfältigung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen. Ist nur ein Teil des Werkes widerrechtlich hergestellt, verbreitet oder vorgeführt, so ist auf Vernichtung dieses Teiles und der entsprechenden Vorrichtungen zu erkennen.

Gegenstand der Vernichtung sind alle Exemplare und Vorrichtungen, welche sich im Eigentume der an der Herstellung, der Verbreitung, der Vorführung oder der Schaustellung Beteiligten sowie der Erben dieser Personen befinden.

Auf die Vernichtung ist auch dann zu erkennen, wenn die Herstellung, die Verbreitung, die Vorführung oder die Schaustellung weder vorsätzlich noch fahrlässig erfolgt. Das gleiche gilt, wenn die Herstellung noch nicht vollendet ist.

Die Vernichtung hat zu erfolgen, nachdem dem Eigentümer gegenüber rechtskräftig darauf erkannt ist. Soweit die Exemplare oder die Vorrichtungen in anderer Weise als durch Vernichtung unschädlich gemacht werden können, hat dies zu geschehen, falls der Eigentümer die Kosten übernimmt.

Vorstehende Bestimmungen finden auf Bauwerke keine Anwendung.

§ 38.

Der Verletzte kann statt der Vernichtung verlangen, daß ihm das Recht zuerkannt wird, die Exemplare und Vorrichtungen ganz oder teilweise gegen eine angemessene, höchstens dem Betrage der Herstellungskosten gleichkommende Vergütung zu übernehmen.

§ 39.

Unterliegt auf Grund des § 37 Abs. 1 ein Sammelwerk oder eine sonstige, aus mehreren verbundenen Werken bestehende Sammlung nur zum Teil der Vernichtung, so kann der Eigentümer von Exemplaren, die Gegenstand der Vernichtung sein würden, beantragen, daß ihm die Befugnis zugesprochen werde, die Vernichtung durch Zahlung einer Vergütung an den Verletzten abzuwenden und die Exemplare gewerbsmäßig zu verbreiten. Der Antrag ist unzulässig, wenn der Eigentümer die ausschließliche Befugnis des Urhebers vorsätzlich oder fahrlässig verletzt hat.

Das Gericht kann dem Antrag entsprechen, sofern durch die Vernichtung dem Eigentümer ein unverhältnismäßiger Schaden entstehen würde. Den Betrag der Vergütung bestimmt das Gericht nach billigem Ermessen.

Auf die Vernichtung eines den Vorschriften der §§ 22, 23 zuwider verbreiteten oder zur Schau gestellten Bildnisses finden diese Vorschriften keine Anwendung.

§ 40.

Wer der Vorschrift des § 19 Abs. 2 zuwider unterläßt, die benutzte Quelle anzugeben, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bestraft.

§ 41.

Die Strafverfolgung in den Fällen der §§ 32, 33, 40 tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

§ 42.

Die Vernichtung der Exemplare und der Vorrichtungen kann im Wege des bürgerlichen Rechtsstreits oder im Strafverfahren verfolgt werden.

§ 43.

Auf die Vernichtung von Exemplaren oder Vorrichtungen kann auch im Strafverfahren nur auf besonderen Antrag des Verletzten erkannt werden. Die Zurücknahme des Antrags ist bis zur erfolgten Vernichtung zulässig.

Der Verletzte kann die Vernichtung von Exemplaren oder Vorrichtungen selbständig verfolgen. In diesem Falle finden die §§ 477 bis 479 der Strafprozeßordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß der Verletzte als Privatkläger auftreten kann.

§ 44.

Die §§ 42, 43 finden auf die Verfolgung des im § 38 bezeichneten Rechtes entsprechende Anwendung.

§ 45.

Der im § 39 bezeichnete Antrag ist, falls ein auf die Vernichtung gerichtetes Verfahren bereits anhängig ist, in diesem Verfahren zu stellen. Ist ein Verfahren noch nicht anhängig, so kann der Antrag nur im Wege des bürgerlichen Rechtsstreits bei dem Gericht angebracht werden, das für den Antrag auf Vernichtung der Exemplare zuständig ist.

Dem Eigentümer kann im Wege einer einstweiligen Anordnung gestattet werden, die Vernichtung durch Sicherheitsleistung abzuwenden und die Exemplare gewerbsmäßig zu verbreiten; soll die Anordnung im Wege des bürgerlichen Rechtsstreits getroffen werden, so finden die Vorschriften über die einstweiligen Verfügungen Anwendung.

Wird dem Eigentümer nicht die Befugnis zugesprochen, die Vernichtung durch Zahlung einer Vergütung an den Verletzten abzuwenden und die Exemplare gewerbsmäßig zu verbreiten, so hat er, soweit auf Grund der einstweiligen Anordnung Exemplare von ihm verbreitet worden sind, dem Verletzten eine Vergütung zu gewähren. Den Betrag der Vergütung bestimmt das Gericht nach billigem Ermessen.

§ 46.

Für sämtliche Bundesstaaten sollen Sachverständigenkammern bestehen, die verpflichtet sind, auf Erfordern der Gerichte und der Staatsanwaltschaften Gutachten über die an sie gerichteten Fragen abzugeben.

Die Sachverständigenkammern sind befugt, auf Anrufen der Beteiligten über Schadensersatzansprüche, über die Vernichtung von Exemplaren oder Vorrichtungen sowie über die Zuerkennung des im § 38 bezeichneten Rechtes als Schiedsrichter zu verhandeln und zu entscheiden.

Der Reichskanzler erläßt die Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigenkammern.

Die einzelnen Mitglieder der Sachverständigenkammern sollen nicht ohne ihre Zustimmung und nicht ohne Genehmigung des Vorsitzenden von den Gerichten als Sachverständige vernommen werden.

§ 47.

Der Anspruch auf Schadensersatz und die Strafverfolgung wegen widerrechtlicher Vervielfältigung verjähren in drei Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Vervielfältigung vollendet ist. Ist die Vervielfältigung zum Zwecke der Verbreitung bewirkt, so beginnt die Verjährung erst mit dem Tage, an welchem eine Verbreitung stattgefunden hat.

§ 48.

Der Anspruch auf Schadensersatz und die Strafverfolgung wegen widerrechtlicher Verbreitung oder Vorführung eines Werkes sowie die Strafverfolgung wegen widerrechtlicher Verbreitung oder Schaustellung eines Bildnisses verjähren in drei Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die widerrechtliche Handlung zuletzt stattgefunden hat.

§ 49.

Die Verjährung der nach § 40 strafbaren Handlung beginnt mit dem Tage, an welchem die erste Verbreitung stattgefunden hat.

§ 50.

Der Antrag auf Vernichtung der Exemplare nnd der Vorrichtungen ist so lange zulässig, als solche Exemplare oder Vorrichtungen vorhanden sind.

Fünfter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 51.

Den Schutz des Urhebers genießen die Reichsangehörigen für alle ihre Werke, gleichviel ob diese erschienen sind oder nicht.

Wer nicht Reichsangehöriger ist, genießt den Schutz für jedes seiner Werke, das im Inland erscheint, sofern er nicht das Werk an einem früheren Tage im Auslande hat erscheinen lassen.

§ 52.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes geltend gemacht ist, wird die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze dem Reichsgerichte zugewiesen.

§ 53.

Die ausschließlichen Befugnisse des Urhebers eines Werkes, das zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes geschützt ist, bestimmen sich nach dessen Vorschriften. Auf ein Werk der Photographie, das bei dem Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht erschienen war, finden dessen Vorschriften auch dann Anwendung, wenn die bisherige Schutzfrist abgelaufen ist.

Wer in seinem Geschäftsbetriebe vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erlaubterweise ein Werk zur Bezeichnung, Ausstattung oder Ankündigung von Waren benutzt hat, darf das Werk auch ferner zu diesem Zweck benutzen.

Ist ein erschienenes Werk bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes gewerbsmäßig mittels mechanischer oder optischer Einrichtungen vorgeführt worden, so genießt es den Schutz gegen unerlaubte Vorführung nicht.

§ 54.

Soweit eine Vervielfältigung, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unzulässig ist, bisher erlaubt war, dürfen die vorhandenen Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Steine, noch bis zum Ablaufe von drei Jahren benutzt werden. Vorrichtungen, deren Herstellung begonnen war, dürfen fertiggestellt und bis zu demselben Zeitpunkte benutzt werden. Die Verbreitung der gemäß dieser Vorschriften hergestellten sowie der bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vollendeten Exemplare ist zulässig.

§ 55.

Das Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1907 in Kraft.

Mit demselben Tage treten außer Kraft die §§ 1 bis 16, 20, 21 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, vom 9. Januar 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 4) sowie das Gesetz, betreffend den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung, vom 10. Januar 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 8).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 9. Januar 1907.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf von Posadowsky.

---

78) Bestimmungen

über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigenkammern für Werke der bildenden Künste und der Photographie.

Auf Grund des § 46 Abs. 3 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie, vom 9. Januar 1907 (Reichs-Gesetzbl. S. 7) wird bestimmt:

§ 1.

Für Werke der bildenden Künste (einschließlich der Erzeugnisse des Kunstgewerbes und der Bauwerke) sowie für Werke der Photographie werden gesonderte Sachverständigenkammern gebildet. Bis auf weiteres soll in keinem Bundesstaate von solchen Kammern mehr als je eine bestehen.

§ 2.

Jede Kammer besteht aus mindestens 7 Mitgliedern und aus der erforderlichen Anzahl von Stellvertretern.

§ 3.

Die einer Kammer angehörenden Sachverständigen (Mitglieder und Stellvertreter) werden von der Landes-Zentralbehörde ernannt. Diese ernennt auch den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus der Zahl der Mitglieder.

Die Sachverständigen werden gerichtlich beeidigt.

§ 4.

Auf Erfordern der Gerichte und der Staatsanwaltschaften haben die Kammern ein Gutachten nur abzugeben, wenn

1. in dem Ersuchungschreiben die zu begutachtenden Fragen einzeln aufgeführt,
2. die Akten und das zur Abgabe des Gutachtens erforderliche Material übersandt werden.

§ 5.

Der Vorsitzende der Kammer bestellt, sobald der Antrag auf Erstattung eines Gutachtens an ihn gelangt ist, nach seinem Ermessen einen oder zwei Berichterstatter. Diese legen dem Vorsitzenden eine schriftliche Bearbeitung der Sache vor. Die Beschlußfassung der Kammer erfolgt auf Grund mündlicher Beratung in einer von dem Vorsitzenden anzuberaumenden Sitzung nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 6.

An jedem Beschlusse müssen mindestens fünf Sachverständige mit Einschluß des Vorsitzenden teilnehmen. Mehr als sieben Sachverständige dürfen an dem Beschlusse nicht teilnehmen. Darüber, welche Sachverständige im einzelnen Falle an der Beratung und Beschlußfassung teilnehmen, entscheidet der Vorsitzende, soweit nicht darüber von der Landes-Zentralbehörde allgemeine Vorschriften erlassen werden.

§ 7.

Die beschlossenen Gutachten werden ausgefertigt, von den Sachverständigen, die an dem Beschlusse teilgenommen haben, unterschrieben und mit dem Siegel der Kammer versehen.

§ 8.

Die Kammer ist befugt, für ihre Tätigkeit im Einzelfalle Gebühren im Betrage von dreißig bis dreihundert Mark zu erheben. Die Gebühren sind von der ersuchenden Behörde der Kammer sofort nach Erledigung des Ersuchens kostenfrei zu übersenden.

§ 9.

Anträge, durch welche eine Kammer gemäß § 46 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. Januar 1907 als Schiedsrichter angerufen wird, sind in beglaubigter Form einzureichen. Auf die Erledigung solcher Anträge finden die Vorschriften der §§ 4 bis 8 entsprechende Anwendung.

Berlin, den 10. Mai 1907.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Graf von Posadowsky.

79) **Bestimmungen**
über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der gewerblichen Sachverständigenvereine.

Auf Grund des § 14 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen, vom 11. Januar 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 11) wird in Abänderung der Bestimmungen vom 29. Februar 1876 (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1876 S. 117) folgendes bestimmt:

§ 1.

Für Muster und Modelle werden gewerbliche Sachverständigenvereine gebildet. Bis auf weiteres soll in keinem Bundesstaate mehr als ein gewerblicher Sachverständigenverein bestehen.

§ 2.

Jeder Verein besteht aus mindestens 7 Mitgliedern und aus der erforderlichen Anzahl von Stellvertretern.

§ 3.

Die einem Verein angehörenden Sachverständigen (Mitglieder und Stellvertreter) werden von der Landes-Zentralbehörde ernannt. Diese ernennt auch den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus der Zahl der Mitglieder.

Die Sachverständigen werden gerichtlich beeidigt.

§ 4.

Auf Erfordern der Gerichte und der Staatsanwaltschaften haben die Vereine ein Gutachten nur abzugeben, wenn

1. in dem Ersuchungschreiben die zu begutachtenden Fragen einzeln aufgeführt,
2. die Akten und das zur Abgabe des Gutachtens erforderliche Material übersandt werden.

§ 5.

Der Vorsitzende des Vereins bestellt, sobald der Antrag auf Erstattung eines Gutachtens an ihn gelangt ist, nach seinem Ermessen einen oder zwei Berichterstatter. Diese legen dem Vorsitzenden eine schriftliche Bearbeitung der Sache vor. Die Beschlußfassung des Vereins erfolgt auf Grund mündlicher Beratung in einer von dem Vorsitzenden anzuberaumenden Sitzung nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 6.

An jedem Beschlusse müssen mindestens fünf Sachverständige mit Einschluß des Vorsitzenden teilnehmen. Mehr als sieben Sachverständige dürfen an dem Beschlusse nicht teilnehmen. Darüber, welche Sachverständige im einzelnen Falle an der Beratung und Beschlußfassung teilnehmen, entscheidet der Vorsitzende, soweit nicht darüber von der Landes-Zentralbehörde allgemeine Vorschriften erlassen werden.

§ 7.

Die beschlossenen Gutachten werden ausgefertigt, von den Sachverständigen, die an dem Beschlusse teilgenommen haben, unterschrieben und mit dem Siegel des Vereins versehen.

§ 8.

Der Verein ist befugt, für seine Tätigkeit im Einzelfalle Gebühren im Betrage von dreißig bis dreihundert Mark zu erheben. Die Gebühren sind von der ersuchenden Behörde dem Verein sofort nach Erledigung des Ersuchens kostenfrei zu übersenden.

§ 9.

Anträge, durch welche ein Verein gemäß § 14 des Gesetzes vom 11. Januar 1876 (§ 31 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1870) als Schiedsrichter angerufen wird, sind in beglaubigter Form einzureichen. Auf die Erledigung solcher Anträge finden die Vorschriften der §§ 4 bis 8 entsprechende Anwendung.

Berlin, den 10. Mai 1907.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Graf von Posadowsky.

D. Höhere Lehranstalten.

80) Sechster Nachtrag zum Normaletat vom 4. Mai 1892 (Zentrbl. S. 644), betreffend die Besoldungen der Leiter und Lehrer der höheren Unterrichtsanstalten.

Berlin, den 6. Juni 1907.

Dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium übersende ich beglaubigte Abschrift des unterm 27. Mai d. Js. Allerhöchstvollzogenen sechsten Nachtrages zum Normaletat vom 4. Mai 1892

(Zentrbl. S. 644), betreffend die Besoldungen der Leiter und Lehrer der höheren Unterrichtsanstalten zur weiteren Veranlassung mit folgenden Bemerkungen:

A. Anstalten, welche vom Staate zu unterhalten sind, oder bei denen der Staatsbehörde die Verwaltung zusteht.

Die Deckung des aus Anlaß der Durchführung des sechsten Nachtrages nach dem Stande am 1. April d. Js. entstehenden Mehrbedarfs hat für die Dauer der laufenden Etatsperiode tunlichst ganz oder doch zum Teil aus Anstaltsmitteln zu erfolgen. Sofern und soweit sich dies nicht ermöglichen läßt, ist wegen Überweisung der erforderlichen neuen Zuschüsse bis zum 1. August d. Js. hierher zu berichten. Die nach dem 1. April d. Js. in Gemäßheit des sechsten Nachtrages fällig werdenden Alterszulagen sind wie bisher zu Lasten der allgemeinen Staatsfonds zu verrechnen.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle die den Direktoren der Nichtvollanstalten nach den Bestimmungen des sechsten Nachtrages zustehenden neuen Bezüge alsbald zur Zahlung anweisen.

Hinsichtlich der Zulagen für Leiter, welche vor Erlaß der dortseitigen Zahlungsanweisung nach dem 1. April d. Js. in den Ruhestand getreten oder verstorben sind, kommen die Bestimmungen des Runderlasses vom 13. Juni 1893 — G III. 1132 — (Zentrbl. S. 626) entsprechend zur Anwendung.

B. Die sonstigen höheren Lehranstalten, welche aus unmittelbaren oder mittelbaren Staatsfonds Unterhaltungszuschüsse beziehen.

Bei diesen Anstalten, mit deren Patronaten das Königliche Provinzial-Schulkollegium alsbald in Verbindung treten wolle, ist der sechste Nachtrag ebenfalls vom 1. April d. Js. ab durchzuführen, sofern die Anstalten zu diesem Behufe die erforderlichen Deckungsmittel besitzen oder diese von den Unterhaltungspflichtigen zur Verfügung gestellt werden. Bei Erneuerung der Etats wird die Durchführung des sechsten Nachtrages und die Bereitstellung des etwa erforderlichen Mehrbetrages als Bedingung für die Weiterbewilligung des Staatszuschusses gefordert werden.

Im Falle nachgewiesener Leistungsunfähigkeit einzelner Patronate würde ich bereit sein, behufs Deckung des nach dem Stande am 1. April d. Js. sich ergebenden Mehraufwandes angemessene Beihilfen aus Zentralfonds zu bewilligen. Etwaige dahingehende Anträge von Patronaten wolle das Königliche Provinzial-Schulkollegium bis zum 1. Oktober d. Js. mittels

Sammelberichts vorlegen; denselben ist eine gutachtliche Äußerung des zuständigen Herrn Regierungspräsidenten über die Frage beizufügen, ob die Kommune zur selbständigen Aufbringung des Mehrbedarfs in der Lage ist.

C. Ausschließlich von anderen zu unterhaltende Anstalten.

Der sechste Nachtrag zum Normaletat ist den Patronaten der vom Staate weder verwalteten noch unterstützten nichtstaatlichen Anstalten mitzuteilen mit der Empfehlung, die Bestimmungen desselben auch bei ihren Anstalten durchzuführen. Bis zum 1. Dezember d. Js. wolle das Königliche Provinzial-Schulkollegium berichten, bei welchen dieser Anstalten die Durchführung erfolgt ist.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
von Studt.

An die Königlichen Provinzial-Schulkollegien. U II 1910.

Sechster Nachtrag

zum

Normaletat vom 4. Mai 1892, betreffend die Besoldungen der Leiter und Lehrer der höheren Unterrichtsanstalten.

Die Bestimmungen des Normaletats vom 4. Mai 1892 in der aus den Nachträgen vom 16. Juni 1897, 5. April 1899, 10. April 1900, 3. April 1901 und 20. Mai 1902 sich ergebenden Fassung werden, wie folgt, abgeändert:

I. An die Stelle des § 1 Nr. 2 und des § 2 Nr. 2 treten vom 1. April 1907 ab folgende Bestimmungen:

§ 1.

Die Besoldungen betragen jährlich:

2. für die Leiter der Anstalten von geringerer als neunjähriger Kursusdauer (Progymnasien, Realprogymnasien und Realschulen) 4800 bis 6600 *M*;

§ 2.

Das Aufsteigen im Gehalte geschieht in der Form von Dienstalterszulagen:

2. bei den Leitern der Nichtvollanstalten (§ 1 Nr. 2) mit je 400 *M* nach 3, 6, 9, und mit je 300 *M* nach 12, 15 Dienstjahren;

II. Der erste Absatz der Nr. 3 des § 9 erhält folgenden Wortlaut:

Das Diensteinkommen der nicht unter die Vorschriften des § 1 Nr. 4 fallenden vollbeschäftigten Technischen Elementar- und Vorschullehrer ist innerhalb der in § 1 Nr. 5 a bis c bestimmten Grenzen dergestalt festzustellen, daß dasselbe hinter demjenigen der Volksschullehrer in dem betreffenden Orte nicht zurückbleiben darf und ihnen außerdem eine pensionsfähige Zulage von 300 *M* jährlich gewährt wird.

Gegeben Neues Palais, den 27. Mai 1907.

Wilhelm.

von Studt. Frhr. von Rheinbaben.

E. Schullehrer- und Lehrerinnenseminare ꝛc., Bildung der Lehrer und Lehrerinnen und deren persönliche Verhältnisse.

81) Verlegung der Kurse zur Ausbildung von Turnlehrern und Turnlehrerinnen an der Königlichen Turnlehrerbildungsanstalt.

Berlin, den 17. Dezember 1906.

Auf die infolge meines Erlasses vom 9. Juni d. Js. — U III B 1665 — erstatteten Berichte bestimme ich, daß der Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern künftig in den ersten Tagen des Monats Januar, derjenige zur Ausbildung von Turnlehrerinnen in den ersten Tagen des August beginnt.

Da es aus äußeren Gründen bis auf weiteres nicht möglich ist, die beiden Kurse nebeneinander nur in der günstigen Jahreszeit abhalten zu lassen, so kann nur durch die vorbezeichnete Verlegung für beide mehr Zeit und Raum gewonnen werden, die volkstümlichen Übungen und die Bewegungspiele im Freien länger, wirksamer und nachhaltiger zu pflegen, als es die bisherige Lage namentlich des Turnlehrerkursus gestattete. Auch

wird in größerem Maße als bisher die Möglichkeit geboten, die angehenden Turnlehrer und Turnlehrerinnen schon während ihrer eigenen Ausbildung daran zu gewöhnen, den Betrieb der Leibesübungen im Freien als das Normale, das Hallenturnen nur als Notbehelf bei ungünstiger Witterung anzusehen.

Ich verkenne nicht, daß durch die Verlegung der Kurse für einzelne Schulen Unbequemlichkeiten entstehen können. Diese werden jedoch nicht allzusehr ins Gewicht fallen dürfen gegenüber den für die Turnlehrerbildung sich ergebenden Vorteilen sowie besonders auch gegenüber der günstigen Rückwirkung, welche aus einer stärkeren Betonung der volkstümlichen Übungen und des Turnens im Freien schon bei der Ausbildung der Turnlehrer und Turnlehrerinnen für die Pflege der Leibesübungen im allgemeinen zu erwarten ist.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schwartzkopff.

An die Königlichen Regierungen und Provinzial-Schulkollegien.
U III B 4045 U III D. U III. U III A. U II.

---

82) Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern im Jahre 1908.

Berlin, den 8. Mai 1907.

In der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt hierselbst wird zu Anfang Januar 1908 wiederum ein sechsmonatiger Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern eröffnet werden. Es wird beabsichtigt, auch diesmal 20 Bewerber mehr als in den früheren Jahren einzuberufen; die Königliche Regierung / das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle daher die Meldungen geeigneter Bewerber tunlichst fördern.

Für den Eintritt in die Anstalt sind die Bestimmungen vom 15. Mai 1894 maßgebend.

Die Königliche Regierung / Das Königliche Provinzial-Schulkollegium veranlasse ich, diese Anordnung in Ihrem / Seinem Verwaltungsbezirke in geeigneter Weise bekannt zu machen, besonders auch auf die Vermehrung der Zahl der Kursusteilnehmer hinzuweisen. Über die dort eingehenden Meldungen ist vor Ablauf des Septembers dieses Jahres, unter kurzer, möglichst bestimmter, gutachtlicher Äußerung zu den einzelnen Bewerbungen zu berichten.

Auch wenn Aufnahmegesuche dort nicht eingehen sollten, erwarte ich Bericht.

Jedem Bewerber ist ein Exemplar der Bestimmungen vom 15. Mai 1894 mitzuteilen; die anmeldende Behörde hat sich von der genügenden Turnfertigkeit des Anzumeldenden Überzeugung zu verschaffen, damit nicht etwa aufgenommene Bewerber wegen nicht genügender Turnfertigkeit wieder entlassen werden müssen.

Indem ich noch besonders auf den § 6 der Bestimmungen vom 15. Mai 1894 verweise, veranlasse ich die Königliche Regierung / das Königliche Provinzial-Schulkollegium, die Unterstützungsbedürftigkeit der Bewerber auf Grund amtlicher Unterlagen sorgfältigst zu prüfen, so daß die bezüglichen Angaben in der durch meinen Erlaß vom 20. März 1877 — U III 7340 — vorgeschriebenen Nachweisung als unbedingt zuverlässig bei Bewilligung und Bemessung der Unterstützungen zugrunde gelegt werden können.

Die betreffenden Lehrer sind ausdrücklich auf die mißlichen Folgen ungenauer Angaben hinzuweisen.

Auf der Nachweisung ist auch anzugeben, ob der Angemeldete ledig oder verheiratet ist.

Zugleich sind die Bewerber ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß die persönlichen Reisekosten nach und von Berlin von ihnen mit in Rechnung gezogen werden müssen, und daß 120 *M* bei den gesteigerten Wohnungs- und Nahrungsmittelpreisen auch bei großer Sparsamkeit kaum mehr für einen Monat ausreichen.

Besonders ist darauf zu achten, daß bezüglich der Beurlaubungs- und Stellvertretungsverhältnisse sowie der Kosten für die Stellvertretung keinerlei Zweifel bestehen bleiben.

Die Lebensläufe, Zeugnisse pp. sind von jedem Bewerber zu einem besonderen Hefte vereinigt, vorzulegen.

In Spalte „Bemerkungen“ auf frühere Nachweisungen, Berichte, den Begleitbericht und der Meldung beiliegende Zeugnisse pp. zu verweisen, ist unzulässig. Die genannte Spalte ist der Übersicht entsprechend kurz und bestimmt auszufüllen.

An die Königlichen Regierungen und das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu Berlin.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Nachricht und gleichmäßigen weiteren Veranlassung bezüglich der zu Seinem Geschäftskreise gehörigen Unterrichtsanstalten.

Wiederholt bemerke ich, daß es in hohem Maße erwünscht ist, eine größere Zahl wissenschaftlicher Lehrer, welche für die Erteilung des Turnunterrichts geeignet sind, durch Teilnahme an dem Kursus dafür ordnungsmäßig zu befähigen.

Bedauerlicherweise wird immer noch an einzelnen Lehrerseminaren der Turnunterricht von Lehrern erteilt, welche hierzu nicht besonders vorgebildet sind. Ich mache es dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium zur Pflicht, in dieser Beziehung tunlichst bald Abhilfe zu schaffen. Es sind entweder die betreffenden Lehrer selbst, oder wenn dies wegen des Alters pp. der Betreffenden nicht mehr angeht, geeignete jüngere Kräfte, welchen später der Turnunterricht übertragen werden kann, zu dem hiesigen Kursus zu entsenden.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Müller.

An die Königlichen Provinzial-Schulkollegien (auch Berlin). U III B 1232.

---

83) Verlängerung der Kurse zur Ausbildung von Turnlehrerinnen.

Berlin, den 30. Mai 1907.

Nachdem die Verlängerung des staatlichen Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen auf fünf Monate beschlossen worden ist, muß nunmehr auch von den Privatkursen zwecks gründlicher und nachhaltiger Durchbildung der Teilnehmerinnen mindestens eine gleiche Dauer verlangt werden. Die Gesamtzahl der in den einzelnen Fächern während der fünf Monate mindestens zu gebenden Stunden ist etwa in folgender Weise zu verteilen:

Praktische Übungen (Turnen und Spiel etwa im Verhältnis von 2:1) . . .	240	Stunden.
Anatomie, Physiologie und Samariterkunde	60	„
Geschichte des Turnwesens	40	„
Methodik	40	„
Gerätkunde	20	„
Lehrübungen	40	„

Diese Stundenzahl müßte noch erhöht werden, wenn sich herausstellen sollte, daß sie zu einer gründlichen und nachhaltigen Durchbildung der Turnlehrerinnen nicht hinreicht.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium / Die Königliche Regierung wolle das hiernach weiter Erforderliche veranlassen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: von Bremen.

An die Königlichen Regierungen und Provinzial-Schulkollegien. U III B 1846.

F. Taubstummen- und Blindenanstalten.

84) Verlegung des Termins für die diesjährige Prüfung für Vorsteher an Taubstummenanstalten in Berlin.

Die Bekanntmachung vom 12. April d. Js. (Zentrbl. S. 347) wird hierdurch dahin abgeändert, daß die im Jahre 1907 in Berlin abzuhaltende Prüfung für Vorsteher an Taubstummenanstalten nicht erst am 24. September sondern schon am 17. September d. Js., vormittags 9 Uhr beginnt. Die Meldungen zu der Prüfung sind nach wie vor bis zum 1. August d. Js. einzureichen.

Berlin, den 7. Juni 1907.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Müller.

Bekanntmachung. U III A 615 II Ang.

G. Volksschulwesen.

85) Vereinbarung mit dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe über Fragen des hauswirtschaftlichen Unterrichts.

Berlin, den 13. Mai 1907.

Nach den zwischen dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe und mir über Fragen des hauswirtschaftlichen Unterrichtes getroffenen Vereinbarungen können fortan

a. schulpflichtige Mädchen auch in denjenigen Anstalten hauswirtschaftlichen Unterricht erhalten, welche dem Herrn Handelsminister unterstellt sind. Außerdem kann

b. der Unterricht der schulpflichtigen Mädchen in den Schulküchen als Übungsunterricht für die Ausbildung junger Mädchen zu Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde im Sinne der Bestimmungen vom 11. Januar 1902 und als Gewerbeschullehrerinnen im Sinne der Vorschriften vom 23. Januar 1907 nutzbar ge-

macht werden. Mit dem Unterrichte zu a und der Leitung des Unterrichtes zu b können diejenigen Lehrerinnen betraut werden, welche an den Anstalten angestellt sind, die dem Herrn Handelsminister unterstehen, vorausgesetzt, daß sie die Prüfung als Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde nach den Bestimmungen von 1902 oder nach den später zu erlassenden Bestimmungen abgelegt haben. In jedem Einzelfalle hat eine vorherige Verständigung mit der zuständigen Aufsichtsbehörde zu erfolgen. Auch muß die Ausbildung der schulpflichtigen Mädchen nach den von der Schulbehörde erlassenen Bestimmungen geschehen.

c. Außerhalb der Schulzeit können die Schulküchen auch von den Schülerinnen der dem Herrn Handelsminister unterstehenden Anstalten benutzt werden, sofern seitens der betreffenden Gemeinde oder von der Schulbehörde Bedenken hiergegen nicht erhoben werden.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Studt.

An die Königlichen Regierungen und Provinzial-Schulkollegien.
U III A 741 U III C. U III D.

Personalveränderungen, Titel- und Ordenverleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Verliehen:

die Brillanten zum Roten Adlerorden zweiter Klasse mit Eichenlaub dem Ehrenmitglied des Provinzial-Schulkollegiums zu Cassel Oberregierungsrat a. D. Dr. Lahmeyer;

dem Regierungs- und Schulrat Dr. Sachse zu Hildesheim der Charakter als Geheimer Regierungsrat;

dem bei dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten angestellten Geheimen Registrator Schubert der Charakter als Kanzleirat und den bei derselben Behörde angestellten Geheimen expedierenden Sekretären und Kalkulatoren Henke und Schultz der Charakter als Rechnungsrat.

Versetzt ist der Kreisschulinspektor Bleyer von Pillkallen in den Aufsichtsbezirk Lautenburg mit dem Wohnsitz zu Strasburg.

Ernannt sind:

bei dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten:

der Geheime Baurat und Vortragende Rat Richard Schultze zum Geheimen Oberbaurat,

der Landbauinspektor Erich Blunck zum Regierungsrat,

der bisherige Sekretär bei der Königlichen Ansiedlungskommission für Westpreußen und Posen Paul Juntke zum Geheimen Registrator;

der Schultechnische Mitarbeiter bei dem Provinzial-Schulkollegium in Magdeburg Professor Heinrich Kummerow zum Provinzial-Schulrat bei dem dortigen Provinzial-Schulkollegium,

der bisherige Seminardirektor Ernst Marquardt in Köslin zum Regierungs- und Schulrat bei der Regierung in Stettin,

der bisherige Seminardirektor Gustav Reddner in Eisleben zum Regierungs- und Schulrat bei der Regierung in Stralsund,

der bisherige Seminardirektor Hermann Schwartz in Steinau zum Regierungs- und Schulrat bei der Regierung in Breslau;

der bisherige Oberlehrer am Progymnasium in Geldern Hermann Liese zum Kreisschulinspektor daselbst.

B. Universitäten.

Verliehen ist:

der Rote Adlerorden vierter Klasse dem Universitäts-Musikdirektor Professor Reubke zu Halle a. S.;

der Charakter als Geheimer Medizinalrat dem Ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität zu Königsberg Dr. Richard Pfeiffer;

der Charakter als Geheimer Regierungsrat:

dem Ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität zu Kiel Dr. Paul Deussen,

dem Ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität zu Bonn Dr. Aloys Schulte.

Beigelegt ist:

das Prädikat „Professor“:

den Privatdozenten in der Medizinischen Fakultät der Universität zu Berlin Dr. Philipp Bockenheimer und Dr. Felix Klemperer,

dem Privatdozenten in der Philosophischen Fakultät der Universität zu Kiel Dr. Max Eckert;

das Prädikat „Gartenbaudirektor" dem Garteninspektor am Königlichen Botanischen Garten zu Dahlem Wilhelm Perring.

Versetzt sind:

der Ordentliche Professor Geheime Medizinalrat Dr. Karl Garrè zu Breslau in die Medizinische Fakultät der Universität zu Bonn,

der Ordentliche Professor Dr. Hermann Küttner zu Marburg in die Medizinische Fakultät der Universität zu Breslau.

Ernannt sind:

der bisherige Privatdozent Professor Dr. phil. Ernst Daenell in Kiel zum Außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der dortigen Universität,

der bisherige Privatdozent in der Philosophischen Fakultät der Universität in Berlin Dr. Rudolf Helm zum Außerordentlichen Professor in derselben Fakultät,

der bisherige Privatdozent Professor Dr. jur. Paul Meyer in Marburg zum Außerordentlichen Professor in der Juristischen Fakultät der dortigen Universität,

der bisherige Privatdozent in der Philosophischen Fakultät der Universität in Marburg Professor Dr. Erwin Rupp zum Außerordentlichen Professor in derselben Fakultät,

der bisherige Außerordentliche Professor Dr. Alexander Tornquist in Straßburg i. E. zum Außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität in Königsberg,

der bisherige Wissenschaftliche Hilfslehrer an dem Königlichen Astronomischen Recheninstitut in Berlin Dr. Stichtenoth zum Observator an demselben Institut.

C. Technische Hochschulen.

Verliehen ist der Königliche Kronenorden dritter Klasse dem Etatmäßigen Professor an der Technischen Hochschule zu Hannover Konsistorialbaumeister Mohrmann.

Beigelegt ist das Prädikat „Professor" den Privatdozenten an der Technischen Hochschule zu Berlin Dr. Alfred Junghahn und Ansgar Schoppmeyer.

Der Etatmäßige Professor an der Technischen Hochschule zu Hannover Geheime Regierungsrat Karl Dolezalek ist an die Technische Hochschule zu Berlin versetzt.

Die Wahl des Etatmäßigen Professors Kammerer zum Rektor der Technischen Hochschule in Berlin für die Amtsperiode vom 1. Juli 1907 bis dahin 1908 ist bestätigt.

An der Technischen Hochschule in Danzig ist der Geheime Regierungsrat Professor Dr.-Ing. Krohn zum Rektor für die Amtsdauer vom 1. Juli 1907 bis dahin 1909 ernannt.

D. Kunst und Wissenschaft.

Verliehen ist:

das Prädikat „Professor“:

dem Musikschriftsteller Adolf Beyschlag zu Charlottenburg,

dem Kammervirtuosen bei der Königlichen Oper zu Berlin August Gentz,

dem Kapellmeister Georg Riemenschneider zu Breslau;

der Titel „Königlicher Musikdirektor“:

den Musikdirigenten Mathieu Neumann zu Cöln und Johannes Zerlett zu Hannover.

Beigelegt ist das Prädikat „Professor“:

dem Sanitätsrat Dr. med. Ismar Boas zu Berlin,

dem Oberbibliothekar Dr. Kopfermann und dem Bibliothekar Dr. Boullième an der Königlichen Bibliothek zu Berlin,

dem Privatgelehrten Dr. phil. Otto Müller zu Tempelhof.

Der Bibliothekar an der Universitätsbibliothek zu Göttingen Dr. Vahlen ist an die Königliche Bibliothek zu Berlin versetzt.

Bestätigt sind die Wahlen:

des Vorstehers eines Akademischen Meisterateliers für bildende Künste Geschichtsmalers Professors Artur Kampf zum Präsidenten der Akademie der Künste in Berlin für das Jahr vom 1. Oktober 1907 bis dahin 1908,

des Direktors der Hochschule für Musik Professors Dr. Joachim zum Stellvertreter des Präsidenten der Akademie der Künste in Berlin für die gleiche Zeitdauer.

Ernannt sind:

der bisherige Oberbibliothekar an der Königlichen Bibliothek Professor Dr. Paalzow zum Abteilungsdirektor an der Königlichen Bibliothek in Berlin,

der Bildhauer Professor Louis Tuaillon in Berlin zum Vorsteher eines Meisterateliers für Bildhauerei an der Königlichen Akademie der Künste in Berlin.

E. Höhere Lehranstalten.

Verliehen ist:

der Rote Adlerorden vierter Klasse dem Realgymnasialoberlehrer Professor Dr. Zoesinger zu Duisburg-Ruhrort;

der Königliche Kronenorden dritter Klasse dem Realgymnasialdirektor von Lehmann zu Duisburg-Ruhrort;

der Charakter als Geheimer Regierungsrat dem Direktor des Königlichen Gymnasiums zu Danzig Dr. Kretschmann.

Versetzt bezw. berufen sind die Oberlehrer:

Behrendt, Professor Grünefeld, Dr. Heckmann, Dr. Hünerhoff, Dr. Reiffen, Walter und Weber von der Realschule zu Elberfeld an das in der Entwicklung begriffene Königliche Realgymnasium daselbst,

Dr. Briesemeister vom Gymnasium zu Neustettin an das Gymnasium zu Kolberg,

Hauck vom Prinz Heinrichs-Gymnasium zu Schöneberg an die in der Entwicklung begriffene Realschule zu Schönlanke als Leiter dieser Anstalt,

Dr. Kallmann von der 7. Realschule zu Berlin an die 12. Realschule daselbst,

Dr. Kirsten vom Gymnasium zu Ratibor an das Gymnasium zu Strehlen,

Dr. Levinstein vom Mommsen-Gymnasium zu Charlottenburg an das Französische Gymnasium zu Berlin,

Minck vom Gymnasium in Küstrin an das Königstädtische Realgymnasium zu Berlin,

Dr. Raase vom Lessing-Gymnasium zu Berlin an das Dorotheenstädtische Realgymnasium daselbst,

Scholz vom Gymnasium zu Zaborze an das in der Entwicklung begriffene Realprogymnasium zu Neuendorf,

Professor Schwedler vom Realprogymnasium zu Krossen a. O. an das Gymnasium zu Küstrin,

Dr. Seelheim vom Französischen Gymnasium zu Berlin an das Luisengymnasium daselbst,

Thiele vom Realgymnasium zu Kiel an das Französische Gymnasium zu Berlin,

Dr. Weißmann von der 12. Realschule zu Berlin an das Sophiengymnasium daselbst,

Wons von der Oberrealschule zu Magdeburg an das Realgymnasium daselbst.

Ernannt sind:

der Oberlehrer am Gymnasium in Münden Heinrich Wilhelm Bruns zum Direktor des Gymnasiums in Gütersloh,

der Oberlehrer am Gymnasium in Hanau Professor Dr. Heinrich Vomberg zum Direktor des Gymnasiums in Dillenburg,

der bisherige Leiter des in der Entwicklung begriffenen Realgymnasiums in Cöln-Nippes Dr. Friedrich Kortz zum Direktor der Anstalt,
der bisherige Leiter des in der Entwicklung begriffenen Realprogymnasiums in Schwiebus Oberlehrer Dr. Hans Richard Hübner zum Direktor dieser Anstalt,
der Oberlehrer am Gymnasium in Eberswalde Professor Dr. Johann Friedrich Boldt zum Direktor der in der Entwicklung begriffenen Realschule daselbst,
der Oberlehrer an der in der Entwicklung begriffenen Realschule in Apenrade Professor Dr. Adolf Herting zum Direktor der Anstalt;

zu Oberlehrern:
am Gymnasium in:
Beuthen der Schulamtskandidat Dr. van Ackeren,
Gr. Strehlitz der Schulamtskandidat Beer,
Patschkau der Schulamtskandidat Feilzer,
Strehlen der Schulamtskandidat Dr. Hildebrand,
Borbeck der Hilfslehrer Dr. Hindrichs,
Pforta (Landesschule) der Schulamtskandidat Dr. Kunze,
Berlin (Lessing-Gymnasium) der Schulamtskandidat Dr. Moser,
Zaborze der kommissarische Oberlehrer Reininger,
Berlin (Friedrichs-Gymnasium) der Schulamtskandidat Dr. Stahl,
Gleiwitz der Schulamtskandidat Dr. Thiel,
Berlin (Askanisches) der Schulamtskandidat Emil Weber,
Berlin (Lessing-Gymnasium) der Schulamtskandidat Dr. Johannes Wolf;
am Realgymnasium in:
Rathenow der Schulamtskandidat Dr. Busse,
Koblenz der Hilfslehrer Forstmeyer,
Remscheid (mit Realschule) der Hilfslehrer Dr. Jacobi,
Wilmersdorf (Götheschule) der Hilfslehrer und Pfarrer Dr. Knoth,
Neiße der Schulamtskandidat Merz,
Kiel (Reformrealgymnasium) der Schulamtskandidat Neuber,
Berlin (Sophien-) der Schulamtskandidat Oppenheim,
Rathenow der Schulamtskandidat Vorhauer;
an der Oberrealschule in:
Halle a. S. (Franckesche Stiftungen) der Schulamtskandidat Dr. Heidrich,
Berlin (Luisenstädtische) der Schulamtskandidat Dr. Wilberg;

am Realprogymnasium in Schwiebus der Schulamtskandidat Springer;

an der Realschule in:

Berlin (1.) der Schulamtskandidat Baron,

Berlin (13.) der Schulamtskandidat Dr. Bitterhoff,

Danzig-Langfuhr der Schulamtskandidat Erich Fischer,

Dortmund der Schulamtskandidat Paul Haarmann,

Berlin (9.) der Schulamtskandidat Keppler,

Berlin (6.) der Schulamtskandidat Michaelis,

Stallupönen (in der Entwicklung begriffen) der Schulamtskandidat Dr. Johannes Reuter,

Königsberg i. Pr. (Steindammer) der Schulamtskandidat Dr. Erhard Roß,

Jüterbog der Schulamtskandidat Schattmann und der Lehrer am Victoria-Institut in Falkenberg Dr. Waldemar Schulz,

Lübben der Schulamtskandidat Dr. Schütze,

Berlin (2.) der Schulamtskandidat Thon,

Berlin (2.) der Ordentliche Lehrer Professor Trouillas,

Wittenberge der Oberlehrer an der höheren Mädchenschule in Neuruppin Prediger Bierling.

F. Schullehrer- und Lehrerinnenseminare.

Versetzt sind:

die Seminardirektoren:

Hübener von Kammin nach Köslin,

Radecke von Franzburg nach Kammin;

die Seminaroberlehrer:

Hoffmann von Habelschwerdt nach Breslau,

Lietzau von Dramburg nach Anklam,

Mosenthin von Bütow nach Rendsburg,

Schlichting von Halberstadt nach Naumburg a. S.,

Tredup von Anklam nach Dramburg;

die Ordentliche Seminarlehrerin Peters von Paderborn nach Münster i. W.;

die Ordentlichen Seminarlehrer:

Bartsch von Genthin nach Bunzlau,

Bücker von Montabaur und Dr. Kociok von Paradies an das katholische Schullehrerseminar zu Osnabrück,

Janz von Lyck an das evangelische Schullehrerseminar zu Thorn,

Karnuth von Danzig-Langfuhr an das katholische Schullehrerseminar zu Thorn,
Scheel von Drossen nach Dramburg,
Schneider von Dt. Krone an das katholische Schullehrerseminar zu Thorn,
Völkel von Paradies nach Leobschütz,
Wegener von Dramburg nach Drossen,
Wilck von Löbau an das evangelische Schullehrerseminar zu Thorn.

Ernannt sind:

zur Seminardirektorin am Lehrerinnenseminar in Augustenburg die bisherige kommissarische Seminardirektorin Helene Weihmann daselbst unter Beilegung der Amtsbezeichnung „Frau Direktorin";

zu Seminardirektoren:

am Schullehrerseminar in Wittlich der bisherige Kreisschulinspektor Theodor Aussel daselbst,
am Schullehrerseminar in Lissa i. P. der bisherige Seminaroberlehrer Adolf Rode daselbst,
am Schullehrerseminar in Franzburg der bisherige Seminaroberlehrer Friedrich Schütze in Pyritz;

zu Seminaroberlehrerinnen am Schullehrerinnenseminar in:

Xanten die bisherige Oberlehrerin an der Städtischen Lehrerinnenbildungsanstalt in Aachen Maria Münch,
Münster i. W. die bisherige kommissarische Oberlehrerin Pfennings;

zum Seminaroberlehrer am Lehrerinnenseminar in Arnsberg der bisherige Ordentliche Lehrer Frese;

zu Seminaroberlehrern am Schullehrerseminar in:

Aurich der bisherige Oberlehrer an der Domschule zu Schleswig Dr. Amelungk,
Thorn (katholisch) der bisherige Seminarlehrer Gollnick daselbst,
Ratzeburg der Pfarrer und Rektor Groth aus Tann i. d. Rhön,
Ragnit der Seminarlehrer Hassenstein aus Memel,
Mörs der Seminarlehrer Kelm aus Homberg,
Ortelsburg der Seminarlehrer Neumann aus Osterode,
Düren der Seminarlehrer Weicken aus Wittlich,
Pyritz der bisherige Ordentliche Seminarlehrer Zunker aus Anklam;

zur Ordentlichen Seminarlehrerin am Lehrerinnenseminar in Koblenz die Lehrerin Lucia Hermes;

zum Ordentlichen Seminarlehrer an der Luisenstiftung in Posen der bisherige Pfarrer Lic. Dr. Erbt;

zu Ordentlichen Seminarlehrern am Schullehrerseminar in:
- Danzig-Langfuhr der bisherige Zweite Präparandenlehrer Bräuel daselbst,
- Lyck der Lehrer Goldberg aus Insterburg,
- Paradies der bisherige Lehrer Lerchner aus Dirschau,
- Neuhaldensleben der kommissarische Seminarlehrer Mannsfeldt aus Erfurt,
- Elsterwerda der kommissarische Seminarlehrer Pohle daselbst,
- Osterode O.-Pr. der bisherige Präparandenlehrer August Riemann aus Königsberg i. Pr.,
- Köpenick der Präparandenlehrer Rittermann daselbst,
- Genthin der kommissarische Seminarlehrer Woost aus Barby.

G. Präparandenanstalten.

Versetzt sind:
- der Präparandenanstaltsvorsteher und Erste Lehrer Kropp von Birnbaum nach Wollstein,
- der Zweite Präparandenlehrer Lange von Arnsberg nach Sinzig.

Ernannt sind:

zu Vorstehern und Ersten Lehrern an der Präparandenanstalt in:
- Birnbaum der bisherige Präparandenlehrer Koenig in Schönlanke,
- Tecklenburg der bisherige Seminarlehrer Köster in Gütersloh,
- Rastenburg der bisherige Ordentliche Seminarlehrer Struck aus Memel;

zu Zweiten Präparandenlehrern an der Präparandenanstalt in:
- Tarnowitz der kommissarische Präparandenlehrer Bendziecha daselbst,
- Danzig-Langfuhr der bisherige kommissarische Lehrer an dieser Anstalt Anton Dyllick,
- Schwerin a. W. der bisherige kommissarische Präparandenlehrer Fritsch,
- Pleß (evangel.) der kommissarische Präparandenlehrer Heimann daselbst,
- Pleß (kathl.) der kommissarische Präparandenlehrer Hilfenhaus daselbst,

Myslowitz der kommissarische Präparandenlehrer Manderla daselbst,
Elbing der bisherige kommissarische Lehrer an der evangelischen Präparandenanstalt in Thorn Gustav Peters,
Schwetz der bisherige kommissarische Lehrer an dieser Anstalt Bruno Sietz,
Thorn (evangel.) der bisherige kommissarische Lehrer an dieser Anstalt Otto Trapp.

H. Taubstummen- und Blindenanstalten.

Verliehen ist:

der Rote Adlerorden vierter Klasse dem Direktor der Königlichen Blindenanstalt zu Steglitz Matthies;
der Königliche Kronenorden vierter Klasse dem Oberlehrer an derselben Anstalt Conrad.

Ernannt sind:

die Schwester Kuniberta, geb. Katharina Wershoven, zur Vorsteherin und Ersten Lehrerin bei der Vincke'schen Provinzial-Blindenanstalt in Paderborn,
die Schwester Lioba, geb. Bernhardine Teigelacke, zur Blindenlehrerin bei derselben Anstalt.

J. Öffentliche höhere Mädchenschulen.

Verliehen ist der Charakter als Professor:

dem Oberlehrer an der Victoria Luisenschule zu Dt. Wilmersdorf Franz Blume,
dem Oberlehrer an der Elisabethschule zu Berlin Georg Keil.

K. Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

Bambach, Realgymnasialoberlehrer zu Itzehoe,
Dr. Berbig, Professor, Realgymnasialdirektor zu Krossen,
Dr. Bettingen, Professor, Gymnasialoberlehrer zu Crefeld,
Dr. Braumüller, Professor, Gymnasialoberlehrer zu Berlin,
Dr. Freudenthal, Geheimer Regierungsrat, Ordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität zu Breslau,

Hansen, Gymnasialoberlehrer zu Hadersleben,
Knospe, Gymnasialoberlehrer zu Gr. Strehlitz,
Dr. Paech, Professor, Gymnasialdirektor zu Breslau,
Pinkus, Realschuloberlehrer, zu Berlin,
Dr. Richter, Gymnasialoberlehrer zu Berlin,
Stille, Kreisschulinspektor zu Bochum.

Ausgeschieden wegen Eintritts in ein anderes Amt im Inlande:

Biallowons, Ordentlicher Seminarlehrer zu Königsberg N.M.,
Grothe, Ordentlicher Seminarlehrer zu Köpenick,
Huld, Realschuloberlehrer zu Wittenberge,
Jäger, Leonhard, Gymnasialoberlehrer zu Eschweiler.

Auf eigenen Antrag ausgeschieden:

Helfritz, Ordentliche Seminarlehrerin zu Berlin,
Dr. Marseille, Gymnasialoberlehrer zu Pforta.

Nachtrag.

86) Programm für den in der Zeit vom 7. bis 12. Oktober 1907 in den Räumen des Hygienischen Instituts der Universität Göttingen abzuhaltenden schulhygienischen Ferienkursus für Lehrer höherer Lehranstalten.

Montag, den 7. Oktober:

Vormittag: Einleitung über Aufgaben, Ziele und Methoden der Hygiene. Luft und Wasser.
Nachmittag: Besichtigung der Gasanstalt und des Elektrizitätswerkes.

Dienstag, den 8. Oktober:

Vormittag: Bauhygiene des Schulhauses. Heizung.
Nachmittag: Besichtigung des Physikalischen Instituts.

Mittwoch, den 9. Oktober:

Vormittag: Ventilation. Beleuchtung. Subsellien.
Nachmittag: Besichtigung des Gymnasiums und einer Volksschule.

Donnerstag, den 10. Oktober:

Vormittag: Hygiene des Körpers und des Unterrichts.
Nachmittag: Besichtigung der Mädchenmittelschule.

Freitag, den 11. Oktober:

Vormittag: Entstehung, Erkennung und Verhütung der Schülerkrankheiten.
Nachmittag: Ausführung einer Wohnungsdesinfektion in der Desinfektorenschule. Besichtigung der Universitätsturnhalle und des Stadtbades.

Sonnabend, den 12. Oktober:

Vormittag: Ausflug nach Cassel und Besichtigung hygienisch wichtiger Einrichtungen.

87) Übersicht
von französischen und englischen Unterrichts-

A. Französische

Lfde. Nr.	Ort	Veranstaltet durch	Zeit
1.	**Bordeaux.**	Alliance française.	April bis Juli 1907 (auch im Winter-semester).
2.	**Besançon.**	Université de Besançon.	1. Juli bis 1. November.
3.	**Boulogne sur Mer.**	Université de Lille und Alliance Française.	August.
4.	**Caen et Riva-Bella.**	Comité des Cours de Français	Juli und August.
5.	**Dijon.**	Université de Dijon.	1. Juli bis 31. Oktober.
6.	**Genève,** Schweiz.	Université de Genève.	17. Juli bis 30. August.
7.	**Grenoble.**	Université de Grenoble.	1. Juli bis 31. Oktober.
8.	**Lausanne,** Schweiz.	Université de Lausanne.	22. Juli bis 30. August.

über die
anstalten in Aussicht genommenen Ferienkurse.

Ferienkurse.

Gegenstand	Preis für die Teilnahme	Adresse der Auskunftstelle, wo auch das genaue Programm zu erhalten ist:
Grammatik, Literatur, praktische Übungen.	30 Fr.	*M. Cirot*, maitre de conférence à la Faculté des lettres 41 rue Promenade Bordeaux.
Lektüre, Übungen, Phonetik, Grammatik, Literaturgeschichte besonders des 19. Jahrhunderts, Ausflüge.	35 Fr. 1 Monat, 45 „ 2 Monate, 55 „ 3 Monate, 60 „ 4 Monate.	Comité de Patronage, 128 Grande-Rue Besançon.
Phonetik, Grammatik, Übungen, Literatur usw.	40 Fr. für den Anfangskurs, 50 Fr. für den Kurs der Fortgeschrittenen. Auch Einzelabonnements für Vorträge je 10 Fr.	*M. Bornecque*, Professeur à l'Université de Lille, 70 rue de Turenne, Lille.
Phonetik, Übungen, Vorträge über Literaturgeschichte u. s. w.	Verschieden, je nach der Zahl der belegten Kurse und der Zeitdauer von 10 bis 100 Fr.	M. le Professeur *E. Lebonnois*, 7 rue Neuve-Bourg-l'Abbé, Caen.
Praktische Übungen (Lektüre, Unterhaltung, Grammatik, Vorträge über Literaturgeschichte, Kunst u. s. w.)	30 Fr. für 6 Wochen, 40 „ für 2 Monate, 50 „ für 3 Monate, 60 „ für 4 Monate.	*M. Lambert*, 10 rue Berbisey, Dijon.
Desgleichen.	40 Fr., außerdem für besondere Kurse 4 bis 6 Fr.	Bureau du Comité de Patronage des étudiants étrangers, Université.
Übungen und Vorträge in allen Zweigen des französischen Sprachunterrichts.	40 Fr. für 6 Wochen, 10 „ Zuschlag für 2 Wochen mehr, oder 60 Fr. für die ganze Zeit.	Le Président du comité de patronage des étudiants etc. *M. Marcel Reymond*, à l'Université.
Vorträge über französische Sprache und Literatur. Übungen.	40 Fr.	M. le Professeur *J. Bonnard*, avenue Davel 7, Lausanne.

Lfde. Nr.	Ort	Veranstaltet durch	Zeit
9.	**Liège** (Lüttich), Belgien.	Université de Liège.	Juli bis August: 1. Serie: 22. Juli bis 10. August, 2. Serie: 11. August bis 31. August.
10.	**St. Malo-St. Servan** (hauptsächlich von Engländern besucht).	Alliance Française.	August.
11.	**Nancy.**	Université de Nancy.	8. Juli bis 26. Oktober.
12.	**Neuchâtel** (Neuenburg) Schweiz.	Académie de Neuchâtel.	15. Juli bis 10. August und 12. August bis 7. September.

B. Englische

13.	**Edinburgh.**	University of Edinburgh.	1. August bis Ende des Monats.
14.	**London.**	University of London.	22. Juli bis 16. August.
15.	**Oxford.**	University of Oxford. Summer Meeting.	1. August bis 26. August.

Gegenstand	Preis für die Teilnahme	Adresse der Auskunftstelle, wo auch das genaue Programm zu erhalten ist:
Vorlesungen, Übungen in den verschiedenen Zweigen des sprachlichen Unterrichts.	40 Fr. für 1 Kursus, 70 „ für 2 Kurse.	*M. Joseph Brassinne*, rue Nysten 30, Lüttich.
Phonetik, Grammatik, Übungen, Literatur usw.	50 Fr. für 2 Monate.	Monsieur *F. Gohin*, Lycée de Rénnes.
Grammatik, Phonetik, mündliche und schriftliche Übungen, Literatur u. s. w.	40 Fr. für 1 Monat, 50 „ für 2 Monate, 60 „ für 3 und mehr Monate.	Monsieur *J. Laurent*, Directeur des Cours pour les Étrangers, à l'Université.
Desgleichen.	30 Fr. für 1 Kursus, 50 „ für 2 Kurse.	*M. le Dr. P. Dessoulavy*, Directeur du Seminaire Neuchâtel.

Ferienkurse.

Vorlesungen über englische Sprache und Literatur, praktische Übungen.	40 *M* für 4 Wochen, 30 „ für 2 Wochen (Halbkursus).	Professor *Kickpatrick*, M. A., L L D. University.
Desgleichen.	50 *M*.	Director of the Holiday Course — The Registrar of the University Extension Board, University of London, South Kensington, London S.W.
Special Classes for Foreign Students: Englische Sprache und Phonetik.	30 *M* für den ganzen Kursus.	The Secretary (J. A. R. Mariott, Esq.) University Extension Office Examination Schools, Oxford.

Inhaltsverzeichnis des Juliheftes.

Berichtigung.

Seite 401 Zeile 17 ist statt Crämer zu lesen **Cramer**,
Seite 401 Zeile 24 ist statt Freiberg zu lesen **Freyberg**.

Druck von Otto Walter, Berlin S. 14.

Zentralblatt

für

die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

Nr. 8. Berlin, den 1. August. 1907.

Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht:

dem Staatsminister und Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten Dr. von Studt unter Belassung des Titels und Ranges eines Staatsministers die nachgesuchte Dienstentlassung zu erteilen und denselben zugleich aus besonderem Allerhöchsten Vertrauen auf Lebenszeit in das Herrenhaus zu berufen, ferner

den bisherigen Unterstaatsekretär im Ministerium der öffentlichen Arbeiten Dr. Holle zum Staatsminister und Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten zu ernennen.

A. Behörden und Beamte.

88) Verkauf und Austausch fiskalischer Grundstücke im Bereiche des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten oder einzelner Teile derselben im Taxwerte von nicht über 600 Mark.

pp.

Zugleich will Ich Sie allgemein ermächtigen, fiskalische Grundstücke im Bereiche des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten oder einzelne Teile derselben, sofern ihr Taxwert die Summe von Sechshundert Mark nicht übersteigt, ohne vorherigen Immediatbericht nach eigenem Ermessen im Wege der öffentlichen Versteigerung oder aus freier Hand gegen einen angemessenen Preis zu verkaufen oder gegen andere Grundstücke auszutauschen.

Brunsbüttelkoog, den 18. Juni 1907.

Wilhelm.

von Studt. Frhr. von Rheinbaben.

An die Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten und der Finanzen.

---

89) Anrechnung des Jahres 1905 als Kriegsjahr aus Anlaß des Aufstandes im ostafrikanischen Schutzgebiet.

Berlin, den 8. Juni 1907.

Nachstehender Runderlaß der Herren Minister der Finanzen und des Innern vom 18. Mai d. Js. wird zur gleichmäßigen Beachtung mitgeteilt.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

An die nachgeordneten Behörden. A 982.

Berlin, den 18. Mai 1907.

Im Anschluß an die Bestimmung unter Nr. 13 der in der Anlage zu unserm Erlaß vom 10. April 1883 (Min.Bl. S. 54*)

---

*) Kultus-Min.: Runderlaß vom 10. Mai 1883 — G III 1284. — (Zentrbl. f. d. ges. Unterr.Verw. S. 478).

zusammengestellten Grundsätze über die Berechnung der pensionsberechtigten Dienstzeit der unmittelbaren Staatsbeamten übersenden wir Ihnen nachstehend Abschrift der Allerhöchsten Order vom 30. Januar d. Js., betreffend Anrechnung des Jahres 1905 als Kriegsjahr aus Anlaß des Aufstandes im ostafrikanischen Schutzgebiet, zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Der Finanzminister.	Der Minister des Innern.
Im Auftrage.	Im Auftrage.
Halle.	von Kitzing.

An sämtliche Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten, sowie an den Herrn Dirigenten der Königlichen Ministerial-Militär- und Baukommission zu Berlin.

F.M. I. 3236 I. Ang.
II. 4706.
III. 8224.
M. d. J. Ia. 4168.

Ich bestimme:

1. Der Anfang August 1905 ausgebrochene Aufstand in Deutsch-Ostafrika gilt im Sinne des § 16 des Gesetzes über die Pensionierung der Offiziere einschl. Sanitätsoffiziere des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen vom 31. Mai 1906 und des § 6 des Gesetzes über die Versorgung der Personen der Unterklassen des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen vom 31. Mai 1906, der §§ 23 und 60 des Gesetzes vom 27. Juni 1871, betreffend die Pensionierung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen, des § 1 des Gesetzes vom 31. Mai 1901, betreffend Versorgung der Kriegsinvaliden und der Kriegshinterbliebenen, sowie des § 49 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 als Krieg beziehungsweise Feldzug.

2. Für die Beteiligung an der Niederwerfung des vorgenannten Aufstandes im Jahre 1905 ist, sofern sie mindestens einen Monat betragen hat oder die Teilnahme an einem Gefecht vorliegt, den dabei zur Verwendung gelangten Deutschen das Jahr 1905 als Kriegsjahr anzurechnen.

3. Eine Bestimmung hinsichtlich der Beendigung des Aufstandes im Sinne des § 14,[2] des Gesetzes vom 31. Mai 1901 wird seinerzeit folgen.

Berlin, den 30. Januar 1907.

Wilhelm.
Fürst von Bülow.

An den Reichskanzler (Oberkommando der Schutztruppen).

---

90) Zahlung der Diensteinkünfte der Beamten im Girowege.

Berlin, den 10. Juni 1907.

Der Herr Finanzminister, mit dem ich aus Anlaß des Berichtes des Königlichen Universitätskuratoriums vom 6. März d. Js. in Verbindung getreten bin, hat Bedenken getragen, dem Wunsche näher zu treten.

Bei Zahlung der Diensteinkünfte der Beamten im Girowege auf Beibringung der Empfängerquittungen zu verzichten und sich mit dem Anerkenntnisse des Bankinstituts über die erfolgte Giroüberweisung zu begnügen, erscheint mit den Regeln einer geordneten Rechnungslegung nicht vereinbar. Dagegen ist es unbedenklich, daß von denjenigen Beamten, welche ihre Diensteinkünfte zum vollen Betrage auf ihr Bankkonto überweisen lassen, die Quittungen erst nach erfolgter Gutschrift des Betrages ausgefertigt werden, wie dies in dem Runderlasse des Herrn Finanzministers vom 28. September 1903 — I. 11582 —, betreffend die Erleichterung des Zahlungsverkehrs bei den Regierungshauptkassen und deren Spezialkassen, für die einmaligen Zahlungen an Girokunden bereits nachgelassen ist.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

An das Königliche Universitätskuratorium zu Berlin. A 934 U I.

---

91) Anrechnung von Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter der in den Subalterndienst übertretenden zivilversorgungsberechtigten Unterbeamten.

Berlin, den 15. Juni 1907.

Nachstehender Runderlaß der Herren Minister der Finanzen und des Innern vom 31. Mai d. Js. wird zur Kenntnisnahme und entsprechenden gleichmäßigen weiteren Veranlassung mitgeteilt.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

An die nachgeordneten Behörden. A 1023.

Berlin, den 31. Mai 1907.

(1.) Euerer Hochwohlgeboren teilen wir nachstehend ergebenst Abschrift des Allerhöchsten Erlasses vom 22. April 1907 mit, durch den die Bestimmungen, betreffend die Anrechnung von Militärdienstzeit auf das Dienstalter der Zivilbeamten, auf die in Subalternbeamtenstellen übergetretenen und noch übertretenden versorgungsberechtigten Unterbeamten mit Wirkung vom 1. Januar 1907 ab ausgedehnt werden. Für die Ausführung bestimmen wir folgendes:

(2.) Das Besoldungsdienstalter aller seit dem 1. Januar 1892 im Subalterndienst angestellten, noch aktiven zivilversorgungsberechtigten ehemaligen Unterbeamten — einschließlich der ehemaligen Gendarmen und Schutzmänner — ist nach Ziffer 3 der am 14. Dezember 1891 Allerhöchst genehmigten Bestimmungen — Min.Bl. f. d. i. V. 1892 S. 80 —*) bis zur Dauer eines Jahres vorzudatieren, sofern die Beamten sich noch in der ersten von ihnen erlangten Subalternbeamtenstelle befinden. Sind sie inzwischen in eine andere Stelle übergetreten, so ist von der nachträglichen Anrechnung von Militärdienstzeit abzusehen. Als ein solcher Übertritt ist es nicht anzusehen, wenn Beamte aus der ersten Stelle in eine solche mit den gleichen Gehaltsätzen übergeführt worden sind.

(3.) Die Anrechnung von Militärdienstzeit erfolgt unabhängig und neben der nach Ziffer 25 der Gehaltsvorschriften zur Vermeidung einer Gehaltseinbuße stattfindenden Vorrückung des Besoldungsdienstalters.

(4.) Unberührt bleibt das Besoldungsdienstalter solcher ehemaliger Gendarmen und Schutzmänner, die vor dem Inkrafttreten des Allerhöchsten Erlasses vom 18. Dezember 1895 — Min.Bl. f. d. i. V. 1896 S. 40 —**) in den Subalterndienst übergetreten sind, und ferner das Besoldungsdienstalter solcher ehemaliger Unterbeamten, die ihre etatmäßige Unterbeamtenstelle vor dem Übertritt in den Subalterndienst aufgegeben haben, weil in diesen Fällen Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter bereits angerechnet worden ist.

(5.) Die Vordatierung des Besoldungsdienstalters hat Wirkung vom 1. Januar 1907 ab. Danach kann beispielsweise einem Regierungskanzlisten, dessen Besoldungsdienstalter vom 1. April 1904 auf den 1. April 1903 vordatiert wird, der Gehaltsatz von 1800 *M* vom 1. Januar 1907 (nicht vom 1. April 1906) ab bewilligt werden. Nachzahlungen für die weiter zurückliegende Zeit finden nicht statt.

---

*) Kultus-Min. Anlage C des Runderlasses vom 1. Mai 1893 — G III 781. — (Zentralblatt f. d. ges. Unterr.-Verw. 1894 S. 213).

**) Kultus-Min. Runderlaß v. 16. Januar 1896 — G III 20. — (Zentralblatt f. d. ges. Unterr.-Verw. S. 192).

(6.) Für die nach dem 1. Januar 1907 in den Ruhestand getretenen ehemaligen Unterbeamten, deren pensionsfähiges Diensteinkommen als Subalternbeamte sich durch die jetzt nachgelassene Anrechnung von Militärdienstzeit erhöht hätte, ist unter Zugrundelegung der erhöhten Sätze eine anderweite Festsetzung der Pension vorzunehmen oder, soweit die Pension von uns festgesetzt ist, zu beantragen. Auch ist der erhöhte Gehaltsbetrag für die Zeit vom 1. Januar 1907 bis zum Tage des Übertritts des Beamten in den Ruhestand nachzuzahlen. Soweit die Beamten am oder nach dem 1. Januar 1907 verstorben sind, ist der Gehaltsunterschied und der Mehrbetrag von Gnadenbezügen nachzuzahlen und die Umrechnung des Witwen- und Waisengeldes herbeizuführen.

(7.) Ziffer 14 der Gehaltsvorschriften erhält folgende Fassung: 14. Militäranwärtern*) ist nach Ziffer 3 der Bestimmungen, betreffend die Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Dienstalter der Zivilbeamten, vom 14. Dezember 1891 bei der ersten etatmäßigen Anstellung als mittlere Beamte, als Zeichner oder im Kanzleidienste die aktive Militärdienstzeit bis zur Dauer eines Jahres mit anzurechnen. Ein Gleiches hat zu geschehen, wenn die Anstellung des Militäranwärters in einer dieser Anwärterklasse nicht vorbehaltenen Stelle des mittleren oder des Zeichnerdienstes erfolgt oder wenn zivilversorgungsberechtigte aktive oder pensionierte Unterbeamte — einschließlich der Gendarmen und Schutzmänner — im Subalterndienst etatmäßig angestellt werden. Dagegen findet eine solche Anrechnung nicht statt bei Inhabern des Zivilversorgungscheins, die

a) schon vor dem Eintritt in das Heer als Zivilanwärter bei einer Behörde beschäftigt waren, nach dem Ausscheiden aus dem Heere wieder in ihr früheres Dienstverhältnis zurücktraten und demnächst gemäß der auf diesem Wege — vor oder nach der Erlangung des Zivilversorgungscheines — erworbenen Anwartschaft als Zivilanwärter etatmäßig angestellt werden, oder

b) erst nach dem Ausscheiden aus dem Heere, aber bevor sie den Zivilversorgungschein besaßen, als Zivilanwärter angenommen wurden und demnächst gemäß der auf diesem Wege — vor oder nach Erlangung des Zivilversorgungscheins — erworbenen Anwartschaft als Zivilanwärter etatmäßig angestellt werden, oder

c) erst nach dem Ausscheiden aus dem Heere und nach der Erlangung des Zivilversorgungscheines für eine Laufbahn, deren Stellen zum Teil den Militäranwärtern

---

*) Fußnote bleibt unverändert.

vorbehalten sind, nicht nach den Anstellungsgrundsätzen für Militäranwärter, sondern auf ihren Wunsch unter den für Zivilanwärter vorgeschriebenen Bedingungen angenommen und demnächst auch als Zivilanwärter etatmäßig angestellt werden;

bei solchen ehemaligen Militäranwärtern, die als etatmäßige Beamte bereits pensioniert waren und von neuem etatmäßig angestellt werden, sofern es sich nicht um die Anstellung pensionierter Unterbeamter, einschließlich der Gendarmen und Schutzmänner, im Subalterndienste handelt.

(8.) Den mit dem Zivilversorgungschein aus der Landgendarmerie ausscheidenden Oberwachtmeistern ist, wie bei dieser Gelegenheit zur Vermeidung von Mißverständnissen bemerkt wird, bei der Anstellung in anderen Stellen des mittleren Zivilstaatsdienstes die Militärdienstzeit bis zur Dauer eines Jahres gleichfalls anzurechnen, wogegen eine solche Anrechnung bei der Beförderung eines Gendarmen zum Oberwachtmeister unterbleibt.

Euer Hochwohlgeboren ersuchen wir ergebenst, wegen Durchführung der getroffenen Anordnungen das Erforderliche gefälligst zu veranlassen.

Der Finanzminister	Der Minister des Innern.
Frhr. von Rheinbaben.	Im Auftrage: von Kitzing.

An die sämtlichen Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten und den Herrn Dirigenten der Königlichen Ministerial-, Militär- und Baukommission zu Berlin.

F.M. I. 7646. II. 5559. III. 9492.
M. d. J.: Ia 4283.

Auf den Bericht vom 31. März 1907 will Ich die Vorschrift unter Nr. 3 der von Mir unter dem 14. Dezember 1891 genehmigten Bestimmungen, betreffend die Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Dienstalter der Zivilbeamten, unter Aufhebung Meines Erlasses vom 18. Dezember 1895, dahin erläutern, daß diese Vorschrift auch auf die in Subalternbeamtenstellen übertretenden zivilversorgungsberechtigten Unterbeamten — einschließlich der Schutzmänner und Gendarmen — Anwendung zu finden hat. Die gegenwärtige Vorschrift erstreckt sich auf diejenigen ehemaligen Unterbeamten, die seit dem 1. Januar 1892 als Subalternbeamte angestellt worden sind und sich am 1. Januar 1907 noch in der ersten von ihnen erlangten Subalternbeamtenstelle befunden haben. Der Beginn der Wirkung des gegenwärtigen

Erlasses in bezug auf Gehalts-, Pensions- und Hinterbliebenenansprüche tritt mit dem 1. Januar 1907 ein.

Homburg v. d. H., den 22. April 1907.

Wilhelm.

Fürst von Bülow. Graf von Posadowsky. von Tirpitz. von Studt. Freiherr von Rheinbaben. von Einem. von Bethmann Hollweg. Delbrück. Beseler. Breitenbach. von Arnim.

An das Staatsministerium.

---

92) Ausführung der im Staatshaushaltsetat für 1907 vorgesehenen Gehaltsaufbesserungen.

Berlin, den 15. Juni 1907.

Nachstehender Runderlaß der Herren Minister der Finanzen und des Innern vom 31. Mai d. Js. wird zur Kenntnisnahme und entsprechenden weiteren Veranlassung mitgeteilt.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

An die nachgeordneten Behörden. A 1024.

Berlin, den 31. Mai 1907.

(1) An der diesjährigen Gehaltsaufbesserung sind Beamte der allgemeinen Verwaltung und der Verwaltung der direkten Steuern unmittelbar nicht beteiligt. Daher sind für die beiden Verwaltungen Anordnungen nur wegen derjenigen Beamten erforderlich, welche aus den an der Gehaltsaufbesserung beteiligten Besoldungsklassen anderer Verwaltungen zum 1. April d. Js. oder vorher übernommen worden sind. Zur Regelung der Besoldungsverhältnisse dieser Beamten wird folgendes bestimmt:

(2) Werden an der Gehaltsaufbesserung beteiligte Beamte zum 1. April d. Js. befördert oder aus dienstlichen Rücksichten in andere Stellen versetzt, so ist der Gehaltsbemessung in der neuen Stelle derjenige Gehaltsatz zugrunde zu legen, welcher ihnen in der früheren Klasse nach den neuen Gehaltsätzen am 1. April d. Js. zustehen würde.

(3) Wenn ein Beamter, der **vor** dem 1. April 1907 aus einer der an der Gehaltsänderung beteiligten Beamtenklassen in eine andere Etatstelle übergeführt ist, **beim Verbleiben in der vorher von ihm bekleideten Etatstelle** nach den neuen Gehaltsätzen am 1. April d. Js. oder bei dem ersten Aufrücken in der früheren Stelle nach dem 1. April d. Js. ein höheres Gehalt bezogen haben oder beziehen würde, als ihm in der jetzt bekleideten Stelle nach seinem Besoldungsdienstalter zusteht, so ist letzteres anderweitig, und zwar in der Weise festzusetzen, daß angenommen wird, der Beamte wäre erst am 1. **April** 1907 in seine jetzige Etatstelle eingerückt (Ziffer 2). Bei diesen Ermittelungen ist stets nur auf die vor der jetzigen Etatstelle **zuletzt** bekleidete Stelle zurückzugehen und nicht auch eine vor dieser etwa bekleidete Stelle in Betracht zu ziehen.

(4) Bei der nach Ziffer 3 erforderlichen Nachprüfung der Gehaltsverhältnisse werden in der Hauptsache vormalige **Gendarmen und Schutzmänner** in Frage kommen, die **ohne voraufgegangene Pensionierung** vor dem 1. April 1907 in ihren jetzigen Etatstellen zur Anstellung gelangt sind. Für die Gendarmen und Schutzmänner sind die Gehaltsätze vom 1. April d. Js. folgendermaßen geregelt:

Anfangsgehalt:	1 400	*M*
nach 3 Jahren:	1 500	„
„ 6 „ :	1 600	„
„ 9 „ :	1 700	„
„ 12 „ :	1 800	„
„ 15 „ :	1 900	„ .

Nach den vorstehenden Sätzen ist bei den aus der Gendarmerie oder Schutzmannschaft ohne vorherige Pensionierung vor dem 1. April 1907 übernommenen Gendarmen und Schutzmännern das am 1. April 1907 zuständige normale Gehalt der früheren Stelle in der Weise zu ermitteln, daß

a) die Dienstzeit als Gendarm oder Schutzmann seit der Erlangung des Zivilversorgungscheins,

b) die Dienstzeit als etatmäßiger Beamter der allgemeinen Verwaltung oder der Verwaltung der direkten Steuern bis zum 31. März 1907 und

c) der bestimmungsgemäß anrechnungsfähige Teil der dazwischen liegenden diätarischen Beschäftigung

insgesamt als **Dienstzeit in der Gendarmerie oder Schutzmannschaft** zugrunde gelegt wird. Nach dem in dieser Weise ermittelten Normalgehalte der früheren Stelle sind das Besoldungsdienstalter und das Gehalt in der neuen Stelle festzusetzen.

(5) Oberwachtmeister der Landgendarmerie sowie Abteilungswachtmeister der Schutzmannschaft und Schutzmannswachtmeister,

welche ohne vorherige Pensionierung vor dem 1. April d. Js. übernommen sind, fallen unter Ziffer 3 des vorliegenden Erlasses. Die Gehaltsätze dieser Beamten betragen vom 1. April d. Js. ab:

	für Oberwachtmeister der Landgendarmerie und für Abteilungswachtmeister der Schutzmannschaft	für Schutzmannswachtmeister
Anfangsgehalt	1 700 ℳ	1 600 ℳ
nach 3 Jahren	1 900 „	1 750 „
„ 6 „	2 100 „	1 900 „
„ 9 „	2 250 „	2 000 „
„ 12 „	2 400 „	2 100 „

(6) Ew. Hochwohlgeboren ersuchen wir ergebenst, die nötigen Nachprüfungen baldgefälligst vornehmen zu lassen und die zu bewilligenden Gehaltszulagen vom 1. April d. Js. ab anzuweisen.

Der Finanzminister.
Frhr. von Rheinbaben.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage.
von Kitzing.

An die sämtlichen Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten und den Herrn Dirigenten der Königlichen Ministerial-, Militär- und Baukommission zu Berlin.

F. M. I. 8270.
II. 5389.
M. d. J. I a. 4315.

---

93) Ausführungsverfügung zu den Gesetzen vom 27. Mai d. Js., betreffend Abänderungen des Pensionsgesetzes und des Hinterbliebenen-Fürsorgegesetzes.

Berlin, den 27. Juni 1907.

Den nachgeordneten Behörden wird hierbei im Abdruck die von den Herren Ministern der Finanzen und des Innern unter dem 13. Juni d. Js. erlassene Ausführungsverfügung zu den Gesetzen vom 27. Mai d. Js., betreffend Abänderungen des Pensionsgesetzes und des Hinterbliebenen-Fürsorgegesetzes, nebst Anlagen zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung mitgeteilt.

Sind Fälle zu verzeichnen, in welchen auf Grund der neuen Bestimmungen eine anderweite Festsetzung bereits bewilligter

Pensionen oder Witwen- und Waisengelder durch die Zentralinstanz erforderlich wird, so erwarte ich unter Beifügung der vorgeschriebenen Nachweisungen Bericht.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Müller.

An die nachgeordneten Behörden. A 1096.

Berlin, den 13. Juni 1907.

Durch die Gesetze vom 27. Mai 1907, betreffend Abänderungen des Pensionsgesetzes, — Gesetzsamml. S. 95 — und wegen Abänderung des Hinterbliebenen-Fürsorgegesetzes — Gesetzsamml. S. 99 — erhalten das Pensionsgesetz und das Hinterbliebenenfürsorgegesetz unter Berücksichtigung aller ergangenen Abänderungsgesetze den in den Anlagen zusammengestellten Wortlaut.

Zur Ausführung der genannten Gesetze vom 27. Mai 1907 werden folgende Erläuterungen und Anweisungen erteilt:

A. Gesetz, betreffend Abänderungen des Pensionsgesetzes.

I. Für die Berechnung und Festsetzung der Pensionen sind — abgesehen von den Bestimmungen im Artikel V (§ 19 Nr. 3) und im Artikel VI (§ 19a), welche die Anrechnung außerstaatlicher Dienstzeiten betreffen —, zwei wichtige materielle Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht eingetreten:

1. Die durch Artikel II (§ 8) erfolgte Abänderung der Pensionsabstufung;
2. Die durch Artikel III (§ 16) getroffene Vorschrift, daß die Dienstzeit — sowohl die Militär-, als auch die Zivildienstzeit — vom Beginne des achtzehnten Lebensjahres zu rechnen ist.

II. Für das Ruhen der Pension und für die Pensionsregelung im Falle abermaliger Versetzung in den Ruhestand sind durch die Vorschriften in Artikel VIII (§ 27) und IX (§ 28) in dreifacher Hinsicht Änderungen des bisherigen Rechtszustandes bewirkt:

1. Die Kürzungsbestimmungen sind auch auf die Fälle der Wiederanstellung im Dienste eines anderen Bundesstaats, im Kommunal- und Institutendienst ausgedehnt;

2. für die Berechnung des früheren und des neuen Diensteinkommens sind in Anlehnung an § 24 des Offizierpensionsgesetzes besondere Vorschriften getroffen, die eine Durchbrechung des bisherigen Grundsatzes bedeuten, nach welchem das tatsächliche Diensteinkommen zu berücksichtigen war;
3. in § 28 ist vorgesehen, daß dem Pensionär nicht nur seine vorher erdiente Pension erhalten bleiben muß, sondern vielmehr eine fingierte Pension, welche sich für die Gesamtdienstzeit aus dem der Festsetzung der alten Pension zugrunde gelegten Diensteinkommen ergibt.

III. Für die Zahlung der Pensionen ist durch Artikel VII (§ 25) angeordnet, daß in Zukunft die Pensionen — und zwar auch die bereits vor dem 1. April 1907 festgesetzten (Art. XI Abs. 6) — für jedes Kalendervierteljahr im voraus in einer Summe zu zahlen sind. Diese Zahlung in Vierteljahrsbeträgen wird erstmalig am 1. Juli 1907 stattzufinden haben. Die dafür erforderlichen Vorbereitungen sind seitens der Zahlungstellen alsbald zu veranlassen.

Solche Pensionen, deren Zahlung innerhalb eines Kalendervierteljahrs beginnt, sind künftig bis zum Schlusse des betreffenden Kalendervierteljahrs im voraus in einer Summe und von da ab weiter in vierteljährlichen Beträgen im voraus zu zahlen.

IV. Als Gnadenbezug ist anstelle des bisherigen Gnadenmonats das Gnadenvierteljahr getreten (Artikel X — § 31 —).

Der Kreis der zum Gnadenbezug berechtigten Personen ist in der Weise ausgedehnt, daß das Gnadenvierteljahr

1. allen legitimierten Nachkommen zusteht,
2. allen Verwandten der aufsteigenden Linie gewährt werden kann.

In Absatz 3 sind die Voraussetzungen für die fakultative Gewährung des Gnadenvierteljahrs eingehender festgesetzt als bisher.

Diese veränderten Vorschriften über die Gewährung des Gnadenvierteljahrs finden nach Artikel XI des Gesetzes auf die Hinterbliebenen aller Pensionäre Anwendung, deren Tod am 1. April 1907 oder später eingetreten ist bezw. eintritt. Wegen der hiernach in den bereits eingetretenen Todesfällen erforderlichen Zahlungen ist von der nach Artikel X (§ 31 Abs. 2) zuständigen Behörde das Weitere alsbald zu veranlassen; sofern in diesen Fällen nach Ablauf des bisherigen Gnadenmonats bereits Witwen- oder Waisengelder an die nunmehr zum Gnadenvierteljahr Berechtigten gezahlt worden sind, werden diese Zahlungen auf den Betrag des Gnadenvierteljahrs in Anrechnung zu bringen sein.

V. Das Gesetz tritt allgemein mit Wirkung vom 1. April 1907 in Kraft (Artikel XI Absatz 1).

Hieraus ergibt sich:

1. daß die bereits festgesetzten, auf gesetzlichem Anspruche beruhenden Pensionen derjenigen Beamten, welche nach dem 1. April 1907 in den Ruhestand getreten sind, nach Maßgabe der neuen Vorschriften durch eine die Pensionsnachweisung ergänzende Verfügung anderweitig festzusetzen und die sich ergebenden Mehrbeträge für die verflossene Zeit alsbald nachzuzahlen sind,
2. daß diejenigen Beamten, welche zu oder vor dem 1. April 1907 in den Ruhestand getreten sind, nicht unter das Gesetz fallen. In dieser Hinsicht bestehen jedoch zwei Ausnahmen:
   a) in Artikel XI Absatz 2 ist für die Kriegsteilnehmer die anderweitige Festsetzung ihrer auf gesetzlichem Anspruche beruhenden Pensionen gemäß der neuen Pensionsabstufung — Art. II (§ 8) — unter Zugrundelegung ihres früheren pensionsfähigen Diensteinkommens mit Wirkung vom 1. April 1907 vorgeschrieben und in gleicher Weise die Erhöhung der ihnen auf Grund des § 2 Abs. 2 oder des § 7 des Gesetzes vom 27. März 1872 bewilligten Pensionen zugelassen;
   b) nach Artikel XI Absatz 3 finden die neuen Vorschriften des § 27 auch auf die zu oder vor dem 1. April 1907 in den Ruhestand getretenen Beamten Anwendung und ebenso die neuen Vorschriften des § 28, wenn die Beamten nach dem Inkrafttreten der Novelle aus den neuen Stellen ausscheiden.

Hierzu ist erläuternd zu bemerken:

zu 1). Die erforderliche Umrechnung der bereits festgesetzten, auf gesetzlichem Anspruche beruhenden Pensionen der nach dem 1. April 1907 in den Ruhestand getretenen Beamten hat von Amts wegen mit tunlichster Beschleunigung zu erfolgen und ist Sache derjenigen Behörde, welche die Pension seinerzeit festgesetzt hat oder zu ihrer Festsetzung zuständig gewesen sein würde, wenn nicht auf Grund der Bestimmung zu Nr. 15 des Erlasses unserer Herren Amtsvorgänger vom 29. Juli 1884 (Min.Bl. f. d. i. V. S. 194)*) die Entscheidung uns vorbehalten geblieben wäre, also vor allem auch in den Fällen der Versetzung in den Ruhestand auf dem in §§ 89 fg. des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 (Gesetzsamml. S. 465) vorgeschriebenen Wege.

---

*) Kultus-Min.Runderlaß vom 11. Oktober 1884 — G III 2735 — (Zentr.-Bl. d. Unterr.Verw. 1885 S. 136).

Wegen etwaiger anderweiter Festsetzung der Pensionen, welche auf Grund des § 2 Abs. 2 oder des § 7 des Pensionsgesetzes an solche Beamte bewilligt sind, welche nach dem 1. April 1907 in den Ruhestand getreten sind, ist, sofern ein Bedürfnis zur Erhöhung vorliegt, von der letzten Dienstbehörde beziehungsweise von derjenigen Behörde an uns zu berichten, welche zur Pensionsfestsetzung zuständig gewesen wäre, falls ein gesetzlicher Anspruch auf Pension vorgelegen hätte.

zu 2a). Kriegsteilnehmer im Sinne dieser gesetzlichen Vorschrift ist nicht nur jeder, dem ein Kriegsjahr bei der Pensionsfestsetzung angerechnet ist, sondern in entsprechender Anwendung der Bundesratsverordnung vom 24. April 1905 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 101) jeder, der in einem der von deutschen Staaten vor 1871 oder von dem Deutschen Reiche geführten Kriege zu kriegerischen Zwecken die feindliche Grenze überschritten oder im eigenen bezw. verbündeten Lande an kriegerischen Operationen oder Kämpfen teilgenommen hat.

Für die hiernach erforderliche Umrechnung der Pensionen der Kriegsteilnehmer gilt das vorstehend „zu 1" Bemerkte.

Um den danach zuständigen Behörden die Ermittelung derjenigen Fälle, in denen eine anderweite Festsetzung der Pensionen von Kriegsteilnehmern erforderlich ist, zu erleichtern, sind ihnen durch jede Regierung von den bei dieser bezw. bei ihren Spezialkassen zur Zahlung gelangenden Pensionen die in Betracht kommenden Pensionsfälle listenweise mitzuteilen. In diese Listen sind von der Regierung alle Pensionen aufzunehmen, bezüglich deren eine Erhöhung wegen Kriegsteilnahme in Frage kommt. Demgemäß sind in die Listen jedenfalls alle diejenigen noch zahlbaren Pensionen aufzunehmen, welche hinter $^{45}/_{60}$ des pensionsfähigen Diensteinkommens zurückbleiben und bei deren Festsetzung ein Kriegsjahr in Anrechnung gebracht ist. Soweit eine Kriegsteilnahme aus den Unterlagen nicht ersichtlich ist, aber nach Lage des Falles vorliegen kann, ist bei der nächsten Pensionszahlung durch Anfrage bei dem Pensionär eine entsprechende Aufklärung zu veranlassen. Die Listen sind bis zum 15. Juli d. Js. mitzuteilen, und zwar unter entsprechender Anwendung der obigen Vorschriften auch an die danach zuständigen Behörden der anderen Ressorts.

zu 2b). Den neuen Vorschriften in § 27 und § 28 ist rückwirkende Kraft beigelegt, um den sämtlichen Altpensionären die aus der neuen Fassung sich ergebenden Vorteile (vergl. oben unter II 2 und 3) zuzuwenden und um ferner in den Fällen der anderweiten Festsetzung der Pensionen bereits pensionierter Kriegsteilnehmer zu verhüten, daß diese bei einer Wiederanstellung im Bundesstaats-, Kommunal- oder Institutendienste günstiger stehen als die erst nach dem 1. April 1907 in den Ruhestand

tretenden Beamten. Um aber unter allen Umständen eine Schlechterstellung der Altpensionäre gegenüber ihrer bisherigen Rechtsstellung auszuschließen, ist in Artikel XI Absatz 4 ausdrücklich vorgeschrieben, daß der den bereits pensionierten Beamten auf Grund des neuen Gesetzes zu zahlende Pensionsbetrag nicht hinter demjenigen zurückbleiben darf, welcher ihnen bei Anwendung der bisherigen Vorschriften zustehen würde. Es ist daher in jedem Falle der Wiederanstellung oder wiederholten Pensionierung eines Altpensionärs zu prüfen, ob seine Bezüge sich nach den früheren oder nach den neuen Vorschriften in § 27 und § 28 günstiger berechnen.

B. Gesetz wegen Abänderung des Hinterbliebenenfürsorgegesetzes.

I. Das Hinterbliebenenfürsorgegesetz hat zu den §§ 7, 8, 15 und 20 sowie durch Einschiebung eines neuen § 12a Änderungen erfahren.

Zu § 12a wird bemerkt:

a) zu Abs. 1: Falls der Verstorbene als Staatspensionär im unmittelbaren preußischen Staatsdienste wiederangestellt gewesen war und eine neue Pension gemäß § 28 Abs. 1 des Pensionsgesetzes erdient hatte, sind die Hinterbliebenenbezüge von demjenigen Betrage zu berechnen, welcher sich aus der in der neuen Stellung erdienten Pension und aus demjenigen Teile der alten Pension zusammensetzt, der dem Verstorbenen zur Zeit seines Todes nach § 28 Abs. 2 a. a. O. zu zahlen war oder im Falle seiner abermaligen Pensionierung hätte gezahlt werden müssen;

b) zu Abs. 2: Falls der Staatspensionär im Reichs-, Bundesstaats-, Kommunal- oder Institutendienst im Sinne des § 27 des Pensionsgesetzes wiederangestellt gewesen war, so sind

   1. die jedem Hinterbliebenen gesetzlich zustehenden Bezüge von der vollen, früher erdienten preußischen Staatspension zu berechnen,
   2. ist festzustellen, welche Bezüge den einzelnen Hinterbliebenen auf Grund der Wiederanstellung des Verstorbenen von seiten des Reichs usw. zustehen,

3. ist zu berechnen, welche Bezüge den einzelnen Hinterbliebenen zustehen würden, wenn der Verstorbene auch die in seinem neuen Amt zugebrachte Dienstzeit im preußischen Staatsdienste zurückgelegt hätte und sodann unter Zugrundelegung des für die Festsetzung der alten Staatspension maßgebend gewesenen Diensteinkommens als Staatsbeamter pensioniert worden wäre.

Insoweit die Summe der zu 1 und 2 gedachten Bezüge bei dem einzelnen Berechtigten den für ihn zu 3 ermittelten Betrag übersteigt, ist der für ihn zu 1 ermittelte, aus der Staatskasse zu zahlende Betrag zu kürzen.

Falls im Laufe der Bezugszeit in den Bezügen eines der Hinterbliebenen eine Änderung eintritt, ist die angegebene Berechnung erneut vorzunehmen.

II. Außerhalb des Rahmens des Hinterbliebenenfürsorgegesetzes ist durch Artikel VI vorgesehen, daß den Hinterbliebenen des im § 2 Absatz 2 des Pensionsgesetzes genannten Beamten — welche nicht unter § 1 des Hinterbliebenenfürsorgegesetzes fallen — Witwen- und Waisengeld in den Grenzen des Hinterbliebenenfürsorgegesetzes gewährt werden kann. Wird eine solche Gewährung für angezeigt erachtet, so ist an uns zu berichten, unter Darlegung der Würdigkeit und Bedürftigkeit des Verstorbenen und seiner Hinterbliebenen.

Verstirbt ein einem anderen Ressort angehörig gewesener Pensionär, dem eine lebenslängliche Pension auf Grund des § 2 Absatz 2 des Pensionsgesetzes bewilligt war, so ist seitens der für die Pensionszahlung zuständigen Regierung an die zuständige Pensionsfestsetzungsbehörde Nachricht zu geben mit dem Anheimstellen etwaiger weiterer Veranlassung gemäß Artikel VI.

III. Das neue Gesetz tritt nach Art. VII, wie das Abänderungsgesetz zum Pensionsgesetz, mit Wirkung vom 1. April 1907 in Kraft.

Hieraus ergibt sich, daß die Bezüge der Hinterbliebenen derjenigen Beamten oder Pensionäre, welche vor dem 1. April 1907 gestorben sind, unverändert bleiben.

Anderseits kommt für die Bezüge der Hinterbliebenen der an oder nach dem 1. April 1907 verstorbenen Beamten oder Pensionäre eine Verbesserung sowohl infolge der Abänderung des Hinterbliebenenfürsorgegesetzes als auch infolge der Abänderung des Pensionsgesetzes in Frage.

In letzterer Beziehung ist zu beachten, daß die der Berechnung der Hinterbliebenenbezüge zugrunde zu legende Pension des Verstorbenen nur dann auf Grund der neuen Vorschriften des Pensionsgesetzes zu ermitteln ist, wenn der

Verstorbene sich am 1. April 1907 noch im aktiven Dienste befand. Sofern der Verstorbene bereits zu oder vor dem 1. April 1907 in den Ruhestand getreten war, kommt nur im Falle der Kriegsteilnehmerschaft eine Berechnung seiner Pension auf Grund des neuen § 8 des Pensionsgesetzes in Betracht (Artikel XI Abs. 2 der Novelle zum Pensionsgesetz).

Die bereits festgesetzten, auf gesetzlichem Anspruche beruhenden Bezüge für die Hinterbliebenen der sämtlichen seit dem 1. April 1907 verstorbenen Beamten und Pensionäre sind demgemäß alsbald einer Nachprüfung zu unterwerfen und nötigenfalls anderweitig festzusetzen.

Dabei ist, soweit es sich um die Hinterbliebenen von Pensionären handelt, zu beachten, daß diesen gemäß Artikel XI Abs. 5 der Novelle zum Pensionsgesetze ein Gnadenvierteljahr von der Pension zusteht und daher die Zahlung der Hinterbliebenenbezüge erst nach Ablauf des Gnadenvierteljahrs beginnt (vergl. oben unter A IV).

IV. In der monatlichen Zahlung der Hinterbliebenenbezüge ist eine Änderung nicht eingetreten.

Der Finanzminister.
Frhr. v. Rheinbaben.

Der Minister des Innern.
J. A.
v. Kitzing.

An sämtliche Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten und den Herrn Dirigenten der Königlichen Ministerial-, Militär- und Baukommission in Berlin.

F.M. I. 10 629. 1. Ang.
II. 6 727.
III. 10 930.

M. d. J. Ia. 4 412.

Gesetz,

betreffend die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten, sowie der Lehrer und Beamten an den höheren Unterrichtsanstalten mit Ausschluß der Universitäten, vom 27. März 1872

(Gesetzsamml. S. 268)

unter Berücksichtigung der Abänderungen in den Gesetzen vom:

31. März 1882 (Gesetzsamml. S. 133),
30. April 1884 (Gesetzsamml. S. 126),
20. März 1890 (Gesetzsamml. S. 43),
25. April 1896 (Gesetzsamml. S. 87),
31. März 1905 (Gesetzsamml. S. 177) und
27. Mai 1907 (Gesetzsamml. S. 95).

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags Unserer Monarchie, was folgt:

§ 1.

Jeder unmittelbare Staatsbeamte, welcher sein Diensteinkommen aus der Staatskasse bezieht, erhält aus derselben eine lebenslängliche Pension, wenn er nach einer Dienstzeit von wenigstens 10 Jahren infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, und deshalb in den Ruhestand versetzt wird.

Ist die Dienstunfähigkeit die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, welche der Beamte bei Ausübung des Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigene Verschuldung sich zugezogen hat, so tritt die Pensionsberechtigung auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit ein.

Bei Staatsministern, welche aus dem Staatsdienste ausscheiden, ist eingetretene Dienstunfähigkeit nicht Vorbedingung des Anspruchs auf Pension. Diese Bestimmung findet gleichfalls Anwendung auf diejenigen Beamten, welche das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben.

§ 2.

Die unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten haben einen Anspruch auf Pension nach Maßgabe dieses Gesetzes nur dann, wenn sie eine in den Besoldungsetats aufgeführte Stelle bekleiden.

Es kann ihnen jedoch, wenn sie eine solche Stelle nicht bekleiden, bei ihrer Versetzung in den Ruhestand eine Pension bis auf Höhe der durch dieses Gesetz bestimmten Sätze bewilligt werden.

§ 3.

Die bei den Auseinandersetzungsbehörden beschäftigten Ökonomiekommissarien und Feldmesser, sowie die bei Landesmeliorationen beschäftigten Wiesenbautechniker und Wiesenbaumeister haben nur insoweit einen Anspruch auf Pension, als ihnen ein solcher durch den Departementschef besonders beigelegt worden ist.

Wie vielen dieser Beamten und nach welchen Diensteinkommensätzen die Pensionsberechtigung beigelegt werden darf, wird durch den Staatshaushaltsetat bestimmt. Für jetzt bewendet es bei den hierüber durch Königliche Erlasse gegebenen Vorschriften.

§ 4.

Das gegenwärtige Gesetz findet auch auf die Oberwachtmeister und Gendarmen der Landgendarmerie Anwendung; dagegen erfolgt die Pensionierung der Offiziere der Landgendarmerie nach den für die Offiziere des Reichsheeres geltenden Vorschriften mit der Maßgabe, daß der Berechnung der Pension das pensionsfähige Diensteinkommen der denselben Dienstgrad bekleidenden Offiziere des Reichsheeres zugrunde gelegt wird.

§ 5.

Beamte, deren Zeit und Kräfte durch die ihnen übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen, oder welche ausdrücklich nur auf eine bestimmte Zeit oder für ein seiner Natur nach vorübergehendes Geschäft angenommen werden, erwerben keinen Anspruch auf Pension nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Darüber, ob eine Dienststellung eine solche ist, daß sie die Zeit und Kräfte eines Beamten nur nebenbei in Anspruch nimmt, entscheidet mit Ausschluß des Rechtsweges die dem Beamten vorgesetzte Dienstbehörde.

§ 6.

Auf die Lehrer an den Universitäten ist dieses Gesetz nicht anwendbar.

Dagegen sind die Bestimmungen desselben anzuwenden auf alle Lehrer und Beamten an Gymnasien, Progymnasien, Realschulen, Schullehrerseminarien, Taubstummen- und Blindenanstalten, Kunst- und höheren Bürgerschulen. *Wegen Auf-

*) Für die Lehrer und Beamten dieser Anstalten, welche nicht vom Staate allein zu unterhalten sind, gelten die im Anhang unter Nr. 2 abgedruckten besonderen Vorschriften.

bringung der Pension für die Lehrer und Beamten an denjenigen vorbezeichneten Schulen, welche nicht vom Staate allein zu unterhalten sind, bleiben die bestehenden Vorschriften, insbesondere die §§ 4 bis 9 und 16 bis 18 der Verordnung vom 28. Mai 1846 (Gesetzsamml. S. 214), mit der aus dem Wegfall der Pensionsbeiträge der unmittelbaren Staatsbeamten sich ergebenden Maßgabe in Kraft. Desgleichen finden die Vorschriften des § 13 der Verordnung auf die zur Zeit des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes*) an den vom Staate allein zu unterhaltenden Unterrichtsanstalten angestellten Lehrer und Beamten auch ferner Anwendung. Im übrigen treten die Bestimmungen der Verordnung mit der Maßgabe außer Kraft, daß Zusicherungen einer Anrechnung von Dienstzeiten, soweit sie für die Betreffenden günstiger sind, in Geltung bleiben.

§ 7.

Wird außer dem im zweiten Abs. des § 1 bezeichneten Falle ein Beamter vor Vollendung des zehnten Dienstjahres dienstunfähig und deshalb in den Ruhestand versetzt, so kann demselben bei vorhandener Bedürftigkeit mit Königlicher Genehmigung eine Pension entweder auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich bewilligt werden.

§ 8.

Die Pension beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre, eintritt, $^{20}/_{60}$ und steigt mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre bis zum vollendeten dreißigsten Dienstjahre um $^{1}/_{60}$ und von da ab um $^{1}/_{120}$ des in den §§ 10 bis 12 bestimmten Diensteinkommens.

Über den Betrag von $^{45}/_{60}$ dieses Einkommens hinaus findet eine Steigerung nicht statt.

In dem im § 1 Abs. 2 erwähnten Falle beträgt die Pension $^{20}/_{60}$, in dem Falle des § 7 höchstens $^{20}/_{60}$ des vorbezeichneten Diensteinkommens.

§ 9.

Bei jeder Pension werden überschießende Talerbrüche auf volle Taler abgerundet.

§ 10.

Der Berechnung der Pension wird das von dem Beamten zuletzt bezogene gesamte Diensteinkommen, soweit es nicht zur Bestreitung von Repräsentations- oder Dienstaufwandskosten gewährt wird, nach Maßgabe der folgenden näheren Bestimmungen zugrunde gelegt:

---

*) D. i. Gesetz vom 25. April 1896.

1. Feststehende Dienstemolumente, namentlich freie Dienstwohnung, sowie die anstatt derselben gewährte Mietsentschädigung, Feuerungs- und Erleuchtungsmaterial, Naturalbezüge an Getreide, Winterfutter usw., sowie der Ertrag von Dienstgrundstücken kommen nur insoweit zur Anrechnung, als deren Wert in den Besoldungsetats auf die Geldbesoldung des Beamten in Rechnung gestellt, oder zu einem bestimmten Geldbetrage als anrechnungsfähig bezeichnet ist.
2. Dienstemolumente, welche ihrer Natur nach steigend und fallend sind, werden nach den in den Besoldungsetats oder sonst bei Verleihung des Rechts auf diese Emolumente deshalb getroffenen Festsetzungen und in Ermangelung solcher Festsetzungen nach ihrem durchschnittlichen Betrage während der drei letzten Etatsjahre vor dem Etatsjahre, in welchem die Pension festgesetzt wird, zur Anrechnung gebracht.
3. Bloß zufällige Diensteinkünfte, wie widerrufliche Tantieme, Kommissionsgebühren, außerordentliche Remunerationen, Gratifikationen und dergleichen kommen nicht zur Berechnung.
4. Das gesamte zur Berechnung zu ziehende Diensteinkommen einer Stelle darf den Betrag des höchsten Normalgehalts derjenigen Dienstkategorie, zu welcher die Stelle gehört, nicht übersteigen.

   Ohne diese Beschränkung kommen jedoch solche Gehaltsteile oder Besoldungszulagen, welche zur Ausgleichung eines von dem betreffenden Beamten in früherer Stellung bezogenen Diensteinkommens demselben mit Pensionsberechtigung gewährt sind, zur vollen Anrechnung.

§ 11.

Ein Beamter, welcher früher ein mit einem höheren Diensteinkommen verbundenes Amt bekleidet und dieses Einkommen wenigstens ein Jahr lang bezogen hat, erhält, sofern der Eintritt oder die Versetzung in ein Amt von geringerem Diensteinkommen nicht lediglich auf seinen im eigenen Interesse gestellten Antrag erfolgt oder als Strafe auf Grund des § 16 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten usw., vom 21. Juli 1852 (Gesetzsamml. S. 465), oder des § 1 des Gesetzes, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes über die Dienstvergehen der Richter vom 7. Mai 1851 usw., vom 26. März 1856 (Gesetzsamml. S. 201), gegen ihn verhängt ist, bei seiner Versetzung in den Ruhestand eine nach Maßgabe des früheren höheren Dinsteinkommens unter Berücksichtigung der gesamten Dienstzeit berechnete Pension; jedoch soll die gesamte Pension das letzte pensionsberechtigte Diensteinkommen nicht übersteigen.

§ 12.

Das mit Nebenämtern oder Nebengeschäften verbundene Einkommen begründet nur dann einen Anspruch auf Pension, wenn eine etatmäßige Stelle als Nebenamt bleibend verliehen ist.

§ 13.

Die Dienstzeit wird vom Tage der Ableistung des Diensteides gerechnet. Kann jedoch ein Beamter nachweisen, daß seine Vereidigung erst nach dem Zeitpunkte seines Eintritts in den Staatsdienst stattgefunden hat, so wird die Dienstzeit von diesem Zeitpunkt an gerechnet.

§ 14.

Bei Berechnung der Dienstzeit kommt auch die Zeit in Anrechnung, während welcher ein Beamter:

1. unter Bezug von Wartegeld im einstweiligen Ruhestande nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1852 § 87 Nr. 2 (Gesetzsamml. S. 465), der Erlasse vom 14. Juni 1848 (Gesetzsamml. S. 153) und 24. Oktober 1848 (Gesetzsamml. S. 338) und der Verordnung vom 23. September 1867 § 1 Nr. 4 (Gesetzsamml. S. 1619), oder
2. im Dienste des Norddeutschen Bundes oder des Deutschen Reichs sich befunden hat, oder
3. als anstellungsberechtigte ehemalige Militärperson nur vorläufig oder auf Probe im Zivildienste des Staats, des Norddeutschen Bundes oder des Deutschen Reichs beschäftigt worden ist, oder
4. eine praktische Beschäftigung außerhalb des Staatsdienstes ausübte, insofern und insoweit diese Beschäftigung vor Erlangung der Anstellung in einem unmittelbaren Staatsamte behufs der technischen Ausbildung in den Prüfungsvorschriften ausdrücklich angeordnet ist, oder
5. als Lehrer (§ 6 Abs. 2) der vorgeschriebenen praktischen Ausbildung sich unterzogen hat. Dabei wird ein vorschriftsmäßig zurückgelegtes Ausbildungsjahr stets zu 12 vollen Monaten gerechnet.

§ 15.

Der Zivildienstzeit wird die Zeit des aktiven Militärdienstes hinzugerechnet.

§ 16.

Die Dienstzeit, welche vor dem Beginn des achtzehnten Lebensjahres liegt, bleibt außer Berechnung.

Nur im Kriegsfalle wird die Militärdienstzeit vom Beginne des Krieges, beim Eintritt in den Militärdienst während des Krieges vom Tage des Eintritts ab gerechnet.

Als Kriegszeit gilt in dieser Beziehung die Zeit vom Tage einer angeordneten Mobilmachung, auf welche ein Krieg folgt, bis zum Tage der Demobilmachung.

§ 17.

Für jeden Krieg, an welchem ein Beamter im preußischen oder im Reichsheer oder in der preußischen oder Kaiserlichen Marine oder bei den Kaiserlichen Schutztruppen teilgenommen hat, wird demselben zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit ein Jahr zugerechnet; jedoch ist für mehrere in ein Kalenderjahr fallende Kriege die Anrechnung nur eines Kriegsjahrs zulässig.

Wer als Teilnehmer an einem Krieg anzusehen ist, unter welchen Voraussetzungen bei Kriegen von längerer Dauer mehrere Kriegsjahre anzurechnen sind, welche militärische Unternehmung als ein Krieg im Sinne dieses Gesetzes anzusehen und welche Zeit als Kriegszeit zu rechnen ist, wenn keine Mobilmachung oder Demobilmachung stattgefunden hat, dafür ist die nach § 17 und § 7 der Reichgesetze vom 31. Mai 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 565 und 593) in jedem Fall ergehende Bestimmung des Kaisers maßgebend.

Für die Vergangenheit bewendet es bei den hierüber durch Königliche oder Kaiserliche Erlasse gegebenen Bestimmungen.

§ 18.

Die Zeit

a) eines Festungsarrestes von einjähriger und längerer Dauer, sowie

b) der Kriegsgefangenschaft

kann nur unter besonderen Umständen mit Königlicher Genehmigung angerechnet werden.

§ 19.

Mit Königlicher Genehmigung kann zukünftig nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§ 13 bis 18 angerechnet werden:

1. die Zeit, während welcher ein Beamter
   a) sei es im In- oder Auslande als Sachwalter oder Notar fungiert, im Gemeinde-, Kirchen- oder Schuldienste, im ständischen Dienste, oder im Dienste einer landesherrlichen Haus- oder Hofverwaltung sich befunden, oder
   b) im Dienste eines fremden Staates gestanden hat;
2. die Zeit praktischer Beschäftigung außerhalb des Staatsdienstes, insofern und insoweit diese Beschäftigung vor Erlangung der Anstellung in einem unmittelbaren Staatsamte herkömmlich war;

3. die Zeit, während welcher ein Beamter vor seiner Anstellung ununterbrochen im privatrechtlichen Vertragsverhältnis eines Dienstverpflichteten dem Staate gegen unmittelbare Bezahlung aus der Staatskasse Dienste geleistet hat, insofern er mit Aussicht auf dauernde Verwendung ständig und hauptsächlich mit den Dienstverrichtungen eines Beamten betraut gewesen ist und diese Beschäftigung zu seiner Anstellung geführt hat.

Die Anrechnung der unter 1 erwähnten Beschäftigung muß erfolgen bei denjenigen Beamten, welche mit den im Jahre 1866 erworbenen Landesteilen in den unmittelbaren Staatsdienst übernommen worden sind, sofern dieselben auf diese Anrechnung nach den bis dahin für sie maßgebenden Pensionsvorschriften einen Rechtsanspruch hatten.

§ 19a.

Bei der Berechnung der Dienstzeit eines in den Ruhestand zu versetzenden Lehrers an einer im § 6 Abs. 2 bezeichneten Unterrichtsanstalt oder einer staatlichen Präparandenanstalt muß mit der in dem § 29a bestimmten Maßgabe die gesamte Zeit angerechnet werden, während welcher der Lehrer innerhalb Preußens oder eines von Preußen erworbenen Landesteils im öffentlichen Schuldienst gestanden hat.

Den in Ruhestand tretenden Schulaufsichtsbeamten im Hauptamte ist nach Maßgabe dieses Gesetzes die gesamte Zeit als Dienstzeit anzurechnen, während welcher sie innerhalb Preußens oder eines von Preußen erworbenen Landesteils im öffentlichen Schuldienste oder im Dienste als Pfarrer einer evangelischen Landeskirche oder der katholischen Kirche gestanden haben.

§ 20.

Zum Erweise der Dienstunfähigkeit eines seine Versetzung in den Ruhestand nachsuchenden Beamten ist die Erklärung der demselben unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde erforderlich, daß sie nach pflichtmäßigem Ermessen den Beamten für unfähig halte, seine Amtspflichten ferner zu erfüllen.

Inwieweit noch andere Beweismittel zu erfordern, oder der Erklärung der unmittelbar vorgesetzten Behörde entgegen für ausreichend zu erachten sind, hängt von dem Ermessen der über die Versetzung in den Ruhestand entscheidenden Behörde ab.

§ 21.

Die Bestimmung darüber, ob und zu welchem Zeitpunkte dem Antrage eines Beamten auf Versetzung in den Ruhestand stattzugeben ist, erfolgt durch den Departementschef.

Bei denjenigen Beamten, welche durch den König zu ihren Ämtern ernannt worden sind, ist die Genehmigung des Königs zur Versetzung in den Ruhestand erforderlich.

Für die Beamten derjenigen Kategorien, deren Anstellung durch eine dem Departementschef nachgeordnete Behörde erfolgt, kann der Departementschef letzterer oder der ihr vorgesetzten Behörde die Bestimmung über den Antrag auf Versetzung in den Ruhestand übertragen.

§ 22.

Die Entscheidung darüber, ob und welche Pension einem Beamten bei seiner Versetzung in den Ruhestand zusteht, erfolgt durch den Departementschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister.

Dieselben können die Befugnis zu dieser Entscheidung derjenigen dem Departementschef nachgeordneten Behörde übertragen, welcher die Bestimmung über die Versetzung des Beamten in den Ruhestand zusteht (§ 21 Abs. 3).

§ 23.

Die Beschreitung des Rechtsweges gegen die Entscheidung darüber, ob und welche Pension einem Beamten bei seiner Versetzung in den Ruhestand zu gewähren ist, steht dem Beamten offen, doch muß die Entscheidung des Departementschefs und des Finanzministers der Klage vorhergehen, und letztere sodann bei Verlust des Klagerechts innerhalb sechs Monaten, nachdem dem Beamten diese Entscheidung bekannt gemacht ist, erhoben werden. Der Verlust des Klagerechts tritt auch dann ein, wenn nicht von dem Beamten, über dessen Anspruch auf Pension die dem Departementschef nachgeordnete Behörde Entscheidung getroffen hat (§ 22 Abs. 2), gegen diese Entscheidung binnen gleicher Frist die Beschwerde an den Departementschef und den Finanzminister erhoben ist.

§ 24.

Die Versetzung in den Ruhestand tritt, sofern nicht auf den Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Beamten ein früherer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit dem Ablauf des Vierteljahres ein, welches auf den Monat folgt, in welchem dem Beamten die Entscheidung über seine Versetzung in den Ruhestand und die Höhe der ihm etwa zustehenden Pension (§ 22) bekannt gemacht worden ist.

§ 25.

Die Pensionen werden für jedes Kalendervierteljahr im voraus in einer Summe gezahlt.

§ 26.

Das Recht auf den Bezug der Pension kann weder abgetreten noch verpfändet werden.

In Ansehung der Beschlagnahme der Pensionen bleiben die bestehenden Bestimmungen in Kraft.

§ 27.

Das Recht auf den Bezug der Pension ruht:

1. wenn ein Pensionär das Deutsche Indigenat verliert, bis zu etwaiger Wiedererlangung desselben;
2. wenn und so lange ein Pensionär im Reichs- oder Staatsdienste ein Diensteinkommen bezieht, insoweit als der Betrag dieses neuen Diensteinkommens unter Hinzurechnung der Pension den Betrag des von dem Beamten vor der Pensionierung bezogenen Diensteinkommens übersteigt.

Als Reichs- oder Staatsdienst im Sinne dieser Vorschrift gilt außer dem Militär- und Gendarmeriedienste jede Anstellung oder Beschäftigung als Beamter oder in der Eigenschaft eines Beamten im Dienste des Deutschen Reichs, eines Bundesstaats, eines deutschen Kommunalverbandes, der Versicherungsanstalten für die Invalidenversicherung und ständischer oder solcher Institute, welche ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reichs, eines Bundesstaats oder eines deutschen Kommunalverbandes unterhalten werden.

Bei Berechnung des früheren und des neuen Diensteinkommens sind diejenigen Beträge, welche für die Bestreitung von Repräsentations- oder Dienstaufwandskosten sowie zur Entschädigung für außergewöhnliche Teuerungsverhältnisse gewährt werden, und die Ortszulagen der Auslandsbeamten nicht in Ansatz zu bringen; die Dienstwohnung ist mit dem pensionsfähigen oder sonst hierfür festgesetzten Werte, der Wohnungsgeldzuschuß oder eine dementsprechende Zulage mit dem pensionsfähigen Betrage oder, sofern er nicht pensionsfähig ist, mit dem Durchschnittsatz anzurechnen. Ist jedoch bei dem neuen Diensteinkommen der wirkliche Betrag des Wohnungsgeldzuschusses oder der Zulage geringer, so ist nur dieser anzurechnen.

§ 28.

Ein Pensionär, welcher in eine an sich zur Pension berechtigende Stellung des unmittelbaren Staatsdienstes wieder eingetreten ist (§ 27 Nr. 2), erwirbt für den Fall des Zurücktretens in den Ruhestand den Anspruch auf Gewährung einer nach Maßgabe seiner nunmehrigen verlängerten Dienstzeit und des in der neuen Stellung bezogenen Diensteinkommens berechneten Pension nur dann, wenn die neu hinzutretende Dienstzeit wenigstens ein Jahr betragen hat.

Neben einer hiernach neu berechneten Pension ist die alte Pension nur bis zur Erreichung desjenigen Pensionsbetrages zu zahlen, welcher sich für die Gesamtdienstzeit aus dem der Festsetzung der alten Pension zugrunde gelegten Diensteinkommen ergibt.

Dasselbe gilt, wenn ein Pensionär außerhalb des unmittelbaren preußischen Staatsdienstes im Reichs- oder Staatsdienst im Sinne der Vorschrift in § 27 Abs. 2 eine Pension erdient.

§ 29.

Die Einziehung, Kürzung oder Wiedergewährung der Pension auf Grund der Bestimmungen in den §§ 27 und 28 tritt mit dem Beginn desjenigen Monats ein, welcher auf das, eine solche Veränderung nach sich ziehende Ereignis folgt.

Im Falle vorübergehender Beschäftigung im Reichs- oder im Staatsdienste gegen Tagegelder oder eine anderweite Entschädigung wird die Pension für die ersten sechs Monate dieser Beschäftigung unverkürzt, dagegen vom siebenten Monate ab nur zu dem nach den vorstehenden Bestimmungen zulässigen Betrage gewährt.

§ 29a.

Die in dem § 27 Nr. 2 sowie in den §§ 28 und 29 für den Fall des Wiedereintritts eines Pensionärs in den Reichs- oder Staatsdienst getroffenen Vorschriften finden auf diejenigen unter die Vorschriften des § 6 fallenden pensionierten Lehrer und Beamten, deren Pension nicht aus der Staatskasse zu zahlen ist, nur dann sinngemäße Anwendung, wenn sie im Dienste der zur Aufbringung ihrer Pension ganz oder teilweise verpflichteten Gemeinde oder Stiftung oder des betreffenden Kommunalverbandes wieder angestellt oder beschäftigt werden.

Ist ein unter die Vorschriften des § 6 fallender Pensionär, dessen Pension nicht aus der Staatskasse zu zahlen ist, in ein zur Pension berechtigendes Amt des unmittelbaren Staatsdienstes oder an einer der im § 6 Abs. 2 bezeichneten Unterrichtsanstalten, deren Unterhaltung anderen, als den zur Aufbringung seiner Pension Verpflichteten obliegt, wieder eingetreten, so bleibt für den Fall des Zurücktretens in den Ruhestand bei der Entscheidung über eine ihm zu gewährende neue Pension die Dienstzeit vor seiner früheren Versetzung in den Ruhestand außer Anrechnung.

Diese Bestimmung findet auf diejenigen Pensionäre, deren Pension aus der Staatskasse zu zahlen ist, alsdann gleichfalls Anwendung, wenn sie in ein zu Pension berechtigendes Amt an einer der im § 6 Abs. 2 bezeichneten Unterrichtsanstalten, welche nicht vom Staate allein zu unterhalten sind, wieder eingetreten sind.

§ 30.

Sucht ein nicht richterlicher Beamter, welcher das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat, seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, so kann diese nach Anhörung des Beamten unter Beobachtung der Vorschriften der §§ 20 ff. dieses Gesetzes in der nämlichen Weise verfügt werden, wie wenn der Beamte seine Pensionierung selbst beantragt hätte.

Im übrigen behält es in Ansehung der unfreiwilligen Versetzung in den Ruhestand und des dabei stattfindenden Verfahrens bei den Bestimmungen in den §§ 56 bis 64 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 7. Mai 1851 (Gesetzsamml. S. 218) und in den §§ 88 bis 93 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 21. Juli 1852 (Gesetzsamml. S. 465) sein Bewenden.

Wird hiernach gemäß § 90 des letzterwähnten Gesetzes von dem Rechtsmittel des Rekurses an das Staatsministerium Gebrauch gemacht, so läuft die sechsmonatliche Frist zur Anstellung der Klage wegen unrichtiger Festsetzung des Pensionsbetrages (§ 2 des Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, vom 24. Mai 1861 (Gesetzsamml. S. 241) erst von dem Tage, an welchem dem Beamten die Entscheidung des Staatsministeriums bekannt gemacht ist.

Die Bestimmungen der §§ 88 bis 93 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (Gesetzsamml. S. 465) finden auch auf die Lehrer und Beamten derjenigen im § 6 Abs. 2 genannten Anstalten Anwendung, welche nicht vom Staate allein zu unterhalten sind.

§ 31.

Hinterläßt ein Pensionär eine Witwe oder eheliche oder legitimierte Nachkommen, so wird die Pension noch für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate (Gnadenvierteljahr) unter Anrechnung des vor dem Tode des Pensionärs fällig gewordenen Betrages gezahlt. Die Zahlung erfolgt im voraus in einer Summe.

An wen die Zahlung erfolgt, bestimmt die Provinzialbehörde, auf deren Etat die Pension übernommen war.

Die Zahlung kann auf Verfügung dieser Behörde auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene Verwandte der aufsteigenden Linie, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er ganz oder überwiegend gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn und soweit der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

§ 32.

Ist die nach Maßgabe dieses Gesetzes bemessene Pension geringer als die Pension, welche dem Beamten hätte gewährt werden müssen, wenn er am 31. März 1872*) nach den bis dahin für ihn geltenden Bestimmungen pensioniert worden wäre, so wird diese letztere Pension an Stelle der ersteren bewilligt.

§ 33.

Den infolge der Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit aus dem Privatgerichtsdienst in den unmittelbaren Staatsdienst übernommenen oder bereits vor dieser Aufhebung in den unmittelbaren Staatsdienst übergegangenen Beamten wird die Zeit des Privatgerichtsdienstes nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes angerechnet.

Den vormals Schleswig-Holsteinischen Beamten wird die Zeit, welche sie als beeidigte Sekretäre oder Volontäre bei den Oberbeamten zugebracht haben, bei Feststellung ihrer Dienstzeit mit angerechnet.

§ 34.

Die Zeit, während welcher ein Beamter in den neu erworbenen Landesteilen oder ein mit einem solchen Landesteile übernommener Beamter auch in einem anderen Teile des Landes, welchem seine Heimat vor der Vereinigung mit Preußen angehört hat, im unmittelbaren Dienste der damaligen Landesherrschaft gestanden hat, wird in allen Fällen bei der Pensionierung nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes in Anrechnung gebracht.

§ 35.

Hinsichtlich der Hohenzollernschen, in den preußischen Staatsdienst übernommenen Beamten bleiben die Bestimmungen unter Nr. 2 und 3 des Erlasses vom 26. August 1854 (Gesetzsamml. 1855 S. 33) in Kraft.

§ 36.

Zusicherungen, welche in bezug auf dereinstige Bewilligung von Pensionen an einzelne Beamte oder Kategorien von Beamten durch den König oder einen der Minister gemacht worden sind, bleiben in Kraft.

Doch finden auf Beamte, hinsichtlich deren durch Staatsverträge die Bewilligung von Pensionen nach den Grundsätzen fremdländischer Pensionsbestimmungen zugesichert worden ist, die

*) Die Novelle vom 31. März 1882 bestimmt dasselbe (in Art. II) mit Termin vom 31. März 1882, desgl. die Novelle vom 25. April 1896 (in Art. VII) mit Termin vom 1. April 1896.

Bezüglich der Novelle vom 27. Mai 1907 vergl. Anhang unter Nr. 1 Abs. 4.

Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes insoweit Anwendung, als sie für die Beamten günstiger sind.

§ 37.

Die im § 79 des Gesetzes, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 14. April 1869 (Gesetzsamml. S. 589) festgestellte Verpflichtung der Staatskasse zur anteiligen Übernahme der Pensionen städtischer Beamten wird durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

§ 38.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. April 1872 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte treten, soweit nicht durch § 32 Ausnahmen bedingt werden, alle den Vorschriften dieses Gesetzes entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere das Pensionsreglement für die Zivil-Staatsdiener vom 30. April 1825 und die dasselbe ergänzenden, erläuternden und abändernden Bestimmungen außer Kraft. Wo in den bestehenden Gesetzen und Verordnungen auf dieselben Bezug genommen wird, kommen die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zur Anwendung.

Urkundlich pp.

Anhang.

1. Artikel XI. des Gesetzes vom 27. Mai 1907 (Gesetzsamml. S. 95)
   lautet:

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1907 in Kraft.

Die auf gesetzlichem Anspruche beruhenden Pensionen der bereits zu oder vor diesem Zeitpunkt in den Ruhestand getretenen Beamten sind, sofern diese an einem der von deutschen Staaten vor 1871 oder von dem Deutschen Reiche geführten Kriege teilgenommen haben, auf Grund des Artikels II*) mit Wirkung vom 1. April 1907 anderweitig festzusetzen. Unter der gleichen Voraussetzung und in der gleichen Weise können die auf Grund des § 2 Abs. 2 oder des § 7 des Gesetzes vom 27. März 1872 bewilligten Pensionen erhöht werden.

Die Vorschriften des § 27 des Gesetzes vom 27. März 1872 in der Fassung des Artikels VIII finden auch auf die zu oder vor dem 1. April 1907 in den Ruhestand getretenen Beamten Anwendung; desgleichen die Vorschriften des § 28 jenes Gesetzes in der Fassung des Artikels IX, wenn die Beamten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus den neuen Stellen ausscheiden.

*) Betrifft § 8.

Der auf Grund dieses Gesetzes den bereits pensionierten Beamten zu zahlende Pensionsbetrag darf nicht hinter demjenigen zurückbleiben, welcher ihnen nach den bisherigen Vorschriften zusteht.

Die Vorschriften des Artikels X*) finden auf die Hinterbliebenen aller Pensionäre Anwendung, deren Tod am 1. April 1907 oder später eintritt.

Die Vorschrift des Artikels VII**) gilt für alle nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zahlbaren Pensionen.

2. Artikel IV des Gesetzes vom 25. April 1896 (Gesetzsamml. S. 87)

lautet:

Auf die Lehrer und Beamten solcher im § 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. März 1872 bezeichneten Unterrichtsanstalten, welche nicht vom Staate allein zu unterhalten sind, finden nachstehende besondere Vorschriften Anwendung:

§ 1.

Bei der Entscheidung über das Recht auf Pension und bei der Übertragung der Befugnis zu dieser Entscheidung an eine nachgeordnete Behörde (§§ 22 und 23 des Gesetzes vom 27. März 1872 und des Gesetzes vom 30. April 1884 — Gesetzsamml. S. 126 —) findet eine Mitwirkung des Finanzministers nicht statt.

Die Beschwerde über die Entscheidung und die Klage gegen dieselbe steht auch den zur Zahlung der Pension Verpflichteten innerhalb der für die Beamten (Lehrer) bestimmten Fristen offen. Die Klage ist von den Lehrern und Beamten gegen die zur Zahlung der Pension Verpflichteten, von letzteren gegen erstere zu erheben.

Bis zur endgültigen Erledigung der Beschwerde oder Klage gegen die getroffene Entscheidung über die zu gewährende Pension wird dieselbe nach Maßgabe dieser Entscheidung vorschußweise an den Bezugsberechtigten gezahlt.

§ 2.

Von dem in dem § 20 des Gesetzes vom 27. März 1872 vorgeschriebenen Nachweise der Dienstunfähigkeit kann im Einverständnisse mit dem Unterhaltungspflichtigen abgesehen werden.

§ 3.

Die Bewilligung einer Pension auf Grund des § 2 Abs. 2 und des § 7 des Gesetzes vom 27. März 1872 sowie die Anrechnung von Dienstzeiten, auf welche den Lehrern oder Beamten

*) Betrifft § 31.
**) Betrifft § 25.

ein Rechtsanspruch nicht zusteht, erfolgt mit Zustimmung der zur Aufbringung der Pension Verpflichteten durch die für die Entscheidung über den Rechtsanspruch des Lehrers oder Beamten zuständige Behörde (§ 22 des Gesetzes vom 27. März 1872 und des Gesetzes vom 30. April 1884 — Gesetzsamml. S. 126 —).

§ 4.

Den Lehrern und Beamten steht ein Anspruch auf Anrechnung einer im Reichs- oder Staatsdienst zurückgelegten Zivildienstzeit, abgesehen von dem Falle des § 19a, nicht zu. Dagegen ist denselben die gesamte Zeit anzurechnen, während welcher sie in einem Amte der zur Aufbringung ihrer Pension ganz oder teilweise verpflichteten Gemeinde oder Stiftung oder des betreffenden größeren Kommunalverbandes gestanden haben.

Gesetz,

betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, vom 20. Mai 1882

(Gesetzsamml. S. 298)

unter Berücksichtigung der Abänderungen in den Gesetzen vom:

1. Juni 1897 (Gesetzsamml. S. 169) und
27. Mai 1907 (Gesetzsamml. S. 99).

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c., verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Unmittelbare Staatsbeamte, welche Diensteinkommen oder Wartegeld aus der Staatskasse beziehen und welchen beim Eintritt der Voraussetzungen der Versetzung in den Ruhestand nach Erfüllung der erforderlichen Dienstzeit Pension aus der Staatskasse gebühren würde, sowie in den Ruhestand versetzte unmittelbare Staatsbeamte, welche kraft gesetzlichen Anspruchs oder auf Grund des § 7 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 (Gesetzsamml. S. 268) lebenslängliche Pension aus der Staats-

kasse beziehen, sind verpflichtet, Witwen- und Waisengeldbeiträge zur Staatskasse zu entrichten.*)

Diese Verpflichtung erstreckt sich nicht auf

1. Beamte, denen ein Pensionsanspruch nur auf Grund der Vorschrift in dem zweiten Absatze des § 3 der Verordnung vom 6. Mai 1867 (Gesetzsamml. S. 713) zusteht;
2. Beamte, welche nur nebenamtlich im Staatsdienst angestellt sind;
3. diejenigen Beamten, welche nur auf Grund des § 79 des Gesetzes, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 14. April 1869 (Gesetzsamml. S. 589) ein Einkommen aus der Staatskasse beziehen;
4. die mit Bewilligung von Wartegeld oder Pension aus einer der unter Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Stellungen ausgeschiedenen, sowie diejenigen Beamten, welche nur auf Grund einer nach dem ersten Absatz des § 36 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 in Kraft gebliebenen Zusicherung eine Pension aus der Staatskasse beziehen.

§ 2—6.**)

§ 7.

Die Witwe und die hinterbliebenen ehelichen oder legitimierten Kinder eines zur Zeit seines Todes zur Entrichtung von Witwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteten Beamten erhalten aus der Staatskasse Witwen- und Waisengeld nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

§ 8.

Das Witwengeld besteht in vierzig vom Hundert derjenigen Pension, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre.

Das Witwengeld soll jedoch, vorbehaltlich der im § 10 verordneten Beschränkung, mindestens dreihundert Mark betragen

*) Vergl. Art. I des Gesetzes, betr. den Erlaß der Witwen- und Waisengeldbeiträge der unmittelbaren Staatsbeamten, vom 28. März 1888 (Gesetzsamml. S. 48).

Artikel I lautet:

Die Witwen- und Waisengeldbeiträge, welche auf Grund des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, vom 20. Mai 1882 (Gesetzsamml. S. 298) zu entrichten sind, werden, unbeschadet des an diese Verpflichtung geknüpften Anspruchs auf Witwen- und Waisengeld, vom 1. April 1888 ab nicht erhoben.

**) Diese §§ sind infolge Aufhebung der Witwen- und Waisengeldbeiträge gegenstandslos geworden.

und für Witwen der Staatsminister und Beamten der ersten Rangklasse fünftausend Mark und für Witwen der übrigen Beamten dreitausendfünfhundert Mark nicht übersteigen.

Über die Zugehörigkeit zu einer Rangklasse entscheiden die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes, betreffend die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten, vom 12. Mai 1873 (Gesetzsamml. S. 209).

§ 9.

Das Waisengeld beträgt:

1. für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezuge von Witwengeld berechtigt war, ein Fünftel des Witwengeldes für jedes Kind;
2. für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezuge von Witwengeld nicht berechtigt war, ein Drittel des Witwengeldes für jedes Kind.

§ 10.

Witwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag der Pension übersteigen, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre.

Bei Anwendung dieser Beschränkung werden das Witwen- und das Waisengeld verhältnismäßig gekürzt.

§ 11.

Bei dem Ausscheiden eines Witwen- und Waisengeldberechtigten erhöht sich das Witwen- oder Waisengeld der verbleibenden Berechtigten von dem nächstfolgenden Monat an insoweit, als sie sich noch nicht im vollen Genuß der ihnen nach den §§ 8 bis 10 gebührenden Beträge befinden.

§ 12.

War die Witwe mehr als 15 Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das nach Maßgabe der §§ 8 und 10 berechnete Witwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über 15 bis einschließlich 25 Jahre um $^1/_{20}$ gekürzt.

Auf den nach § 9 zu berechnenden Betrag des Waisengeldes sind diese Kürzungen des Witwengeldes ohne Einfluß.

Nach fünfjähriger Dauer der Ehe wird für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrage $^1/_{20}$ des nach Maßgabe der §§ 8 und 10 zu berechnenden Witwengeldes so lange hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist.

§ 12 a.

Ist der Verstorbene als Pensionär im unmittelbaren preußischen Staatsdienste wiederangestellt gewesen, so ist bei der Be-

rechnung des Witwen- und Waisengeldes neben der aus der neuen Stellung zuständigen Pension die alte Pension bis zur Erreichung des in § 28 Abs. 2 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 gedachten Pensionsbetrages zu berücksichtigen.

In den übrigen Fällen der Wiederanstellung eines Pensionärs im Reichs- oder Staatsdienst im Sinne der §§ 27 und 28 jenes Gesetzes ist das Witwen- und Waisengeld nach der aus Anlaß des Ausscheidens des Verstorbenen aus dem unmittelbaren preußischen Staatsdienste festgesetzten Pension zu berechnen; jedoch sind auf die so ermittelten Beträge die den Hinterbliebenen aus der neuen Stellung des Verstorbenen zustehenden Versorgungsansprüche anzurechnen, insoweit die Hinterbliebenen ohne diese Anrechnung mehr beziehen würden, als ihnen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bei Zugrundelegung des im Abs. 1 gedachten Pensionsbetrages zustehen würde.

§ 13.

Keinen Anspruch auf Witwengeld hat die Witwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Beamten innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben geschlossen und die Eheschließung zu dem Zwecke erfolgt ist, um der Witwe den Bezug des Witwengeldes zu verschaffen.

Keinen Anspruch auf Witwen- und Waisengeld haben die Witwe und die hinterbliebenen Kinder eines pensionierten Beamten aus solcher Ehe, welche erst nach der Versetzung des Beamten in den Ruhestand geschlossen ist.

§ 14.

Stirbt ein zur Entrichtung von Witwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteter Beamter, welchem, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre, auf Grund des § 7 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 eine Pension hätte bewilligt werden können, so kann der Witwe und den Waisen desselben von dem Departementschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister Witwen- und Waisengeld bewilligt werden.

Stirbt ein zur Entrichtung von Witwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteter Beamter, welchem nach den §§ 18 und 19 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 im Falle seiner Versetzung in den Ruhestand die Anrechnung gewisser Zeiten auf die in Betracht kommende Dienstzeit hätte bewilligt werden können, so ist der Departementschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister befugt, eine solche Anrechnung auch bei Festsetzung des Witwen- und Waisengeldes zuzulassen.

§ 15.

Die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes beginnt mit dem Ablauf des Gnadenquartals.

§ 16.

Das Witwen- und Waisengeld wird monatlich im voraus gezahlt. An wen die Zahlung gültig zu leisten ist, bestimmt der Departementschef, welcher die Befugnis zu solcher Bestimmung auf die Provinzialbehörde übertragen kann.

Nicht abgehobene Teilbeträge des Witwen- und Waisengeldes verjähren binnen vier Jahren, vom Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zum Vorteil der Staatskasse.*)

§ 17.

Das Witwen- und Waisengeld kann mit rechtlicher Wirkung weder abgetreten noch verpfändet oder sonst übertragen werden.

§ 18.

Das Recht auf den Bezug des Witwen- und Waisengeldes erlischt:

1. für jeden Berechtigten mit Ablauf des Monats, in welchem er sich verheiratet oder stirbt;
2. für jede Waise außerdem mit dem Ablauf des Monats, in welchem sie das 18. Lebensjahr vollendet.

§ 19.

Das Recht auf den Bezug des Witwen- und Waisengeldes ruht, wenn der Berechtigte das deutsche Indigenat verliert, bis zur etwaigen Wiedererlangung desselben.

§ 20.

Mit den aus § 14 sich ergebenden Maßgaben erfolgt die Bestimmung darüber, ob und welches Witwen- und Waisengeld der Witwe und den Waisen eines Beamten zusteht, durch den Departementschef, welcher die Befugnis zu solcher Bestimmung auf die Provinzialbehörde übertragen kann.

Die Beschreitung des Rechtsweges steht den Beteiligten offen, doch muß die Entscheidung des Departementschefs der Klage vorhergehen und letztere sodann bei Verlust des Klagerechts innerhalb sechs Monaten, nachdem den Beteiligten die Entscheidung des Departementchefs bekannt gemacht worden, erhoben werden. Der Verlust des Klagerechts tritt auch dann ein, wenn nicht von den Beteiligten, über deren Anspruch die Provinzialbehörde Entscheidung getroffen hat, gegen diese Entscheidung binnen gleicher Frist die Beschwerde an den Departementschef erhoben ist.

---

*) Zu vergl. §§ 197 und 201 des B.G.B.

§ 21.

Die Vorschriften

1. der §§ 10 und 12 des Dänischen Pensionsgesetzes vom 24. Februar 1858,
2. des dritten Teils des Kurhessischen Staatsdienstgesetzes vom 8. März 1831,
3. der §§ 28 ff. des Staatsdieneredikts für das Fürstentum Hohenzollern-Sigmaringen vom 20. August 1831 und der §§ 26 ff. der Dienstpragmatik für das Fürstentum Hohenzollern-Hechingen vom 11. Oktober 1843

treten für die Hinterbliebenen derjenigen Beamten, welche auf Grund des § 23 Abs. 1 dieses Gesetzes aus der Landesanstalt, der sie seither angehörten, ausscheiden, mit der Maßgabe außer Kraft, daß das denselben zu bewilligende Witwen- oder Waisengeld nicht hinter demjenigen Betrage zurückbleiben darf, welcher ihnen nach den vorstehend unter Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Vorschriften aus der Staatskasse hätte bewilligt werden müssen.

§ 22.

Der Beitritt zu der allgemeinen Witwenverpflegungsanstalt ist den nach § 1 zur Entrichtung von Witwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteten Beamten, sowie den Beamten des Deutschen Reichs nicht ferner gestattet.

§ 23.*)

Diejenigen nach § 1 zur Entrichtung von Witwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteten Beamten, welche Mitglieder einer Militär- oder Staatsbeamtenwitwenkasse oder einer sonstigen Veranstaltung des Staats zur Versorgung der Hinterbliebenen von Beamten und derselben nicht erst nach der Verkündigung dieses Gesetzes beigetreten sind, bleiben, wenn sie binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch eine schriftliche Erklärung für ihre etwaigen künftigen Hinterbliebenen auf das in den §§ 7 ff. bestimmte Witwen- und Waisengeld verzichten, von Entrichtung der im § 3 bestimmten Witwen- und Waisengeldbeiträge befreit. Andernfalls sind sie berechtigt, aus der Landesanstalt auszuscheiden.

---

*) Vergl. Art. II, § 1 des Gesetzes, betr. den Erlaß der Witwen- und Waisengeldbeiträge der unmittelbaren Staatsbeamten, vom 28. März 1888 (Gesetzsamml. S. 48).

Artikel II, § 1 lautet:

Verzichte auf Witwen- und Waisengeld, welche auf Grund des § 23 des Gesetzes vom 20. Mai 1882 erklärt sind, dürfen bis zum 30. Juni 1888 einschließlich widerrufen werden. Auf Rechtsnachfolger geht diese Befugnis nicht über.

Die Frist kann, soweit die dienstlichen Verhältnisse der Beteiligten es erfordern, von dem Departementschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister angemessen verlängert werden.

Diese Bestimmungen finden sinngemäße Anwendung auf die Mitglieder der Beamtenpensionskassen bei den vom Staate erworbenen Privateisenbahnen einschließlich der Unterstützungskasse der Angestellten der Cöln-Mindener Eisenbahn, ferner der Berliner allgemeinen Witwenpensions- und Unterstützungskasse, sowie auf diejenigen Beamten, welche wegen ihrer Angehörigkeit zu einer anderen Privatversicherungsgesellschaft von der ihnen sonst obliegenden Verpflichtung zur Teilnahme an einer der im ersten Absatz bezeichneten Anstalten entbunden oder nach Anordnung ihrer vorgesetzten Behörde zum Zwecke der Versorgung ihrer Ehefrau für den Fall ihres Todes einer Privatversicherungsgesellschaft beigetreten und noch zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes Mitglieder der Gesellschaft sind.

§ 24.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1882 in Kraft.*)
Urkundlich u. s. w.

Anhang.

Artikel VI und VII des Gesetzes vom 27. Mai 1907 (Gesetzsamml. S. 99) lauten:

Artikel VI.

Der Witwe und den Waisen eines Beamten, welcher unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellt gewesen ist, ohne eine in den Besoldungsetats aufgeführte Stelle bekleidet zu haben, kann von dem Departementschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister Witwen- und Waisengeld bis auf Höhe derjenigen Beträge bewilligt werden, welche ihnen zustehen würden, wenn der Beamte eine in den Besoldungsetats aufgeführte Stelle bekleidet hätte; der Witwe und den Waisen eines solchen in den Ruhestand versetzten Beamten jedoch nur dann, wenn diesem auf Grund des § 2 Abs. 2 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 eine lebenslängliche Pension bewilligt worden war.

Artikel VII.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1907 in Kraft.

---

*) Das Gesetz vom 1. Juni 1897 ist nach Artikel III mit dem 1. April 1897 in Kraft getreten.

Bezüglich der Novelle vom 27. Mai 1907 vergl. Anhang, Artikel VII.

B. Universitäten und Technische Hochschulen.

94) Einschreibung badischer Staatsangehöriger in der Juristischen Fakultät auf Grund eines realistischen Reifezeugnisses.

Berlin, den 10. Juni 1907.

Im Verfolg des Erlasses vom 7. Oktober 1902 — U I 2311 — (Zentrbl. S. 577) teile ich Euer pp. ergebenst mit, daß im Großherzogtum Baden nach der landesherrlichen Verordnung vom 22. Juli 1905 die Zulassung zu den juristischen Prüfungen auch auf Grund des Reifezeugnisses eines deutschen Realgymnasiums oder einer deutschen Oberrealschule stattfindet.

Der Einschreibung badischer Staatsangehöriger auf Grund von Reifezeugnissen der vorbezeichneten Art in den diesseitigen Juristischen Fakultäten steht hiernach nichts im Wege.

Euer pp. wollen demgemäß das Erforderliche veranlassen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Althoff.

An die Herren Universitätskuratoren. U I 1359.

C. Kunst und Wissenschaft.

95) Verleihungen aus Anlaß der diesjährigen Großen Berliner Kunstausstellung.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, aus Anlaß der diesjährigen Großen Berliner Kunstausstellung zu verleihen:

die Große Goldene Medaille für Kunst:
dem Maler Fritz Burger in Charlottenburg;

die Goldene Medaille für Kunst:
dem Maler Friedrich Stahl in Florenz,
dem Maler und Radierer Fritz Böhle in Frankfurt a. M.,
dem Maler Rudolf Schulte im Hofe in Berlin,
dem Maler und Lithographen Rudolf Thienhaus in Berlin, sowie
den Bildhauern Martin Schauß in Berlin,
Paul Schulz in Breslau und
Carl Hilgers in Grunewald.

Bekanntmachung. U IV 3056.

96) Einsendung der von den Behörden veröffentlichten, im Buchhandel nicht erschienenen Drucksachen an die Königliche Bibliothek zu Berlin pp.

Berlin, den 21. Juni 1907.

Der Generaldirektor der Königlichen Bibliothek hierselbst hat darauf hingewiesen, daß die von den Behörden veröffentlichten, im Buchhandel nicht erschienenen Drucksachen, deren Einsendung an die Königliche Bibliothek in Berlin in meinem Erlaß vom 6. Mai 1882 — Nr. 7704 U I 2512 M — (Zentrbl. für die gesamte Unterrichtsverwaltung S. 537) angeordnet war, in den letzten Jahren nicht mehr vollständig und regelmäßig eingeliefert seien. Ich bringe deshalb die genaue Beachtung des vorstehenden Erlasses hiermit erneut in Erinnerung. Um die regelmäßige Einsendung der abzuliefernden Drucksachen für die Zukunft zu gewährleisten, bestimme ich ferner, daß über die im Laufe des Jahres veröffentlichten Drucksachen Verzeichnisse aufgestellt und diese mit einer Anzeige, daß die darin aufgeführten Druckschriften an die Königliche Bibliothek abgeliefert sind, bis zum 1. Februar jedes Jahres hierher eingereicht werden:

Von der Ablieferung können ausgenommen werden:

1. Formulare aller Art für den dienstlichen Gebrauch der Beamten wie für den Gebrauch des Publikums,
2. alle Druckschriften, die nicht mittels der Buchdruckerpresse hergestellt sind,
3. Schreiben von Behörden sowie Zirkularverfügungen an nachstehende Behörden, bei denen der Buchdruck nur an die Stelle der sonst im Geschäftsverkehr üblichen Schrift getreten ist,
4. Druckschriften, welche sich als Sonderabdrücke aus amtlichen Verordnungsblättern darstellen,
5. Die Druckschriften der öffentlichen höheren Schulen, der Landes-Universitäten und der Technischen Hochschulen, mit Einschluß der Promotions- und Habilitationsschriften, soweit diese Druckschriften Gegenstand des Tauschverkehrs sind.

Sofern die Veröffentlichungen von allgemeinem Interesse sind, ist außerdem je ein Exemplar an sämtliche Preußischen Universitätsbibliotheken, die Kaiser Wilhelm-Bibliothek in Posen, die Königliche und Provinzialbibliothek in Hannover, die Ständische Landesbibliothek in Cassel und die Landesbibliothek in Wiesbaden zu übersenden. Hat die Veröffentlichung dagegen nur für einen begrenzten Bezirk Interesse, so genügt es, wenn die Schrift außer an die Königliche Bibliothek in Berlin an die Bibliothek der betreffenden Provinz eingesandt wird. In dieser Hinsicht kommen in Betracht:

Die Universitätsbibliothek in Berlin für die Stadt Berlin und die Provinz Brandenburg, die Universitätsbibliothek in Bonn für die Rheinprovinz einschließlich der Hohenzollernschen Lande, die Königliche und Universitätsbibliothek in Breslau für die Provinz Schlesien, die Universitätsbibliothek in Göttingen für die Provinz Hannover, die Universitätsbibliothek in Greifswald für die Provinz Pommern, die Universitätsbibliothek in Halle a. S. für die Provinz Sachsen, die Universitätsbibliothek in Kiel für die Provinz Schleswig-Holstein, die Königliche und Universitätsbibliothek in Königsberg i. Pr. für die Provinzen Ost- und Westpreußen, die Universitätsbibliothek in Marburg für die Provinz Hessen-Nassau, die Universitätsbibliothek in Münster für die Provinz Westfalen, die Kaiser Wilhelm-Bibliothek in Posen für die Provinz Posen, die Königliche und Provinzialbibliothek in Hannover für die Provinz Hannover, die Ständische Landesbibliothek in Cassel für den Regierungsbezirk Cassel und die Landesbibliothek in Wiesbaden für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Studt.

An die nachgeordneten Behörden. U I 516.

---

97) Beirat für Bibliotheksangelegenheiten.

Berlin, den 23. Juni 1907.

Euerer Hochwohlgeboren übersende ich hierdurch meinen Erlaß vom heutigen Tage, betreffend den Beirat für Bibliotheksangelegenheiten, zur gefälligen Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung.

Zu Mitgliedern des Beirats neben Euerer Hochwohlgeboren habe ich zunächst auf die Dauer von drei Jahren vom 1. Juli dieses Jahres ab berufen:

1. den Ersten Direktor der Königlichen Bibliothek Geheimen Regierungsrat Dr. Schwenke hierselbst,
2. den Direktor der Königlichen und Universitätsbibliothek Geheimen Regierungsrat Dr. Erman in Breslau,
3. den Direktor der Königlichen Universitätsbibliothek und Ordentlichen Professor Dr. Pietschmann in Göttingen,
4. den Abteilungsvorsteher und stellvertretenden Direktor des Königlichen Meteorologischen Instituts, Ordentlichen Professor, Geheimen Regierungsrat Dr. Hellmann hierselbst.

Zu meinem Ständigen Kommissar im Beirat habe ich den Geheimen Oberregierungsrat Dr. Schmidt ernannt mit der Befugnis, sich in Behinderungsfällen einen Stellvertreter zu bestellen.

von Studt.

An den Herrn Generaldirektor der Königlichen Bibliothek zu Berlin.

Erlaß,

betreffend den Beirat für Bibliotheksangelegenheiten.

§ 1.

Für die Königliche Bibliothek zu Berlin und die Universitätsbibliotheken wird ein Beirat für Bibliotheksangelegenheiten eingesetzt.

Er besteht aus dem Generaldirektor der Königlichen Bibliothek als Vorsitzendem und vier weiteren vom Minister zu berufenden Mitgliedern, welche den Kreisen der mit dem Bibliothekswesen besonders vertrauten Personen entnommen werden sollen.

Die Zuständigkeit des Beirats auf andere dem Geschäftsbereich des Ministeriums angehörige Bibliotheken auszudehnen, bleibt vorbehalten.

§ 2.

Alle an den Minister gerichteten Anträge und Berichte der in § 1 Abs. 1 genannten Bibliotheken sind durch Vermittelung des Beirats für Bibliotheksangelegenheiten vorzulegen, ebenso wie die Verfügungen des Ministers durch Vermittelung des Beirats weitergegeben werden.

§ 3.

Dem Beirat für Bibliotheksangelegenheiten steht es frei, dem Minister aus eigenem Antrieb Vorschläge im Interesse der Bibliotheken zu unterbreiten.

§ 4.

Zu den Obliegenheiten des Vorsitzenden des Beirats gehört es, sich über die Verhältnisse der einzelnen Bibliotheken an Ort und Stelle zu unterrichten.

Bei seinen Informationsreisen andere Mitglieder des Beirats hinzuzuziehen, ist ihm unbenommen.

§ 5.

Der Beirat regelt seinen Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung, welche der Genehmigung des Ministers zu unterbreiten ist.

Darin ist vorzusehen, welche der Geschäfte der Vorsitzende selbständig zu erledigen befugt ist und welche er dem Beirat zur Kenntnis und Beschlußfassung vorzulegen hat.

§ 6.

Der Minister wird sich in dem Beirat durch einen Ständigen Kommissar vertreten lassen.

§ 7.

Dieser Erlaß tritt mit dem 1. Juli 1907 in Kraft.

Berlin, den 23. Juni 1907.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
von Studt.

U I 27 961.

D. Höhere Lehranstalten.

98) Zusammensetzung der Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungskommissionen für das Etatsjahr 1907.

Die Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungskommissionen sind für das Etatsjahr 1907, wie folgt, zusammengesetzt:

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
1. Für die Provinzen Ost- und Westpreußen zu Königsberg i. Pr.	
Allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Religionslehre	Dr. Schwertzell, Professor, Oberregierungsrat, Direktor des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums zu Königsberg i. Pr., zugleich Direktor der Kommission.
Desgleichen und evangelische Religionslehre	= Hoffmann, Direktor des Gymnasiums nebst Realgymnasium zu Insterburg.
Evangelische Religionslehre	D. Dr. Kühl, Professor.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Katholische Religionslehre	Dr. Schulz, Professor zu Braunsberg.
Philosophische Propädeutik	= Walter, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= Ach, Professor.
Deutsch	= Baumgart, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= Meißner, Professor.
Lateinisch und Griechisch	= Roßbach, Professor.
	= Wünsch, Professor.
	= Deubner, Professor.
Hebräisch	D. Dr. Kühl, Professor.
	Dr. Schulz, Professor zu Braunsberg.
Französisch	= Schultz-Gora, Professor.
Englisch	= Kaluza, Professor.
Geschichte	= Rühl, Professor.
	= Krauske, Professor.
	= Rachfahl, Professor.
Erdkunde	= Hahn, Professor.
Reine Mathematik	= Franz Meyer, Professor.
	= Schönfließ, Professor.
Physik	= Volkmann, Professor.
	= Gerh. Schmidt, Professor.
Chemie nebst Mineralogie	= Klinger, Professor.
Botanik und Zoologie	= phil. et. med. Maximilian Braun, Professor.
	= Luerssen, Professor.
	Landsberg, Professor am Wilhelms-Gymnasium zu Königsberg i. Pr.

2. Für die Provinz Brandenburg zu Berlin.

Allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Religionslehre	Dr. Vogel, Geheimer Regierungsrat, Provinzial-Schulrat, zugleich Direktor der Kommission.
	Lambeck, Professor, Provinzial-Schulrat, zugleich erster stellvertretender Direktor.
	Dr. Evers, Professor, Direktor des Friedrich Wilhelms-Gymnasiums zu Berlin.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Religionslehre.	Dr. Mackel, Schultechnischer Mitarbeiter bei dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium in Berlin, Professor.
	= Heubaum, Professor am Friedrichs-Gymnasium zu Frankfurt a. O.
Allgemeine Prüfung in der Pädagogik und in der evangelischen Religionslehre	= Münch, Professor, Geheimer Regierungsrat.
Evangelische Religionslehre	D. Seeberg, Professor.
	= Dr. Runze, Professor.
Katholische Religionslehre	Kleineidam, Propst zu St. Hedwig, Fürstbischöflicher Delegat, Ehrendomherr.
Philosophische Propädeutik und Pädagogik	Dr. Stumpf, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= Riehl, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= Lasson, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= Paulsen, Professor.
Deutsch	= Röthe, Professor.
	= Kinzel, Professor am Berlinischen Gymnasium zum Grauen Kloster in Berlin.
Lateinisch und Griechisch	= Vahlen, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= Diels, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	D. Dr. Norden, Professor.
	Dr. Kirchner, Professor am Friedrich Wilhelms-Gymnasium zu Berlin.
Hebräisch	D. Dr. Graf von Baudissin, Professor.
Französisch	Dr. Ulbrich, Direktor des Dorotheenstädtischen Realgymnasiums zu Berlin, zugleich zweiter stellvertretender Direktor.
	Haguenin, Professor.
	Dr. Pariselle, Lektor, Professor.
Englisch	= Brandt, Professor.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Englisch	Dr. Schleich, Direktor des Friedrichs-Realgymnasiums zu Berlin.
	= Münch, Professor, Geheimer Regierungsrat.
Geschichte	= Schäfer, Professor, Großherzoglich Badischer Geheimer Rat.
	= Ed. Meyer, Professor.
	= Hintze, Professor.
Erdkunde	= Penck, Professor.
	= Denicke, Direktor des Realgymnasiums zu Rixdorf.
Reine Mathematik	= Schwarz, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= Lampe, Professor an der Technischen Hochschule zu Charlottenburg, Geheimer Regierungsrat.
	= Knoblauch, Professor.
Angewandte Mathematik	= Steinitz, Professor an der Technischen Hochschule zu Charlottenburg.
Physik	= Planck, Professor.
	= Wehnelt, Professor.
	= Böttger, Professor am Dorotheenstädtischen Realgymnasium zu Berlin.
Chemie nebst Mineralogie	= Stock, Professor, Abteilungsvorsteher am Chemischen Universitätsinstitut.
	= Böttger, Professor am Dorotheenstädtischen Realgymnasium zu Berlin.
Botanik und Zoologie	= Schwendener, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= Brauer, Professor.
	= Müllenhoff, Direktor der Elften Realschule zu Berlin.
Polnisch	= Brückner, Professor.

3. Für die Provinz Pommern zu Greifswald.

Allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Religionslehre	Dr. Friedel, Provinzial-Schulrat zu Stettin, zugleich Direktor der Kommission.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Religionslehre.	Dr. Wegener, Direktor des Gymnasiums nebst Realschule zu Greifswald, zugleich stellvertretender Direktor der Kommission.
Allgemeine Prüfung in der katholischen Religionslehre	= Jüttner, Pfarrer.
Evangelische Religionslehre	D. Dr. Haußleiter, Professor, Konsistorialrat. = Stange, Professor.
Philosophische Propädeutik	Dr. Schuppe, Professor, Geheimer Regierungsrat. = Rehmke, Professor.
Deutsch	= Reifferscheid, Professor, Geheimer Regierungsrat. = Stosch, Professor, Privatdozent.
Lateinisch und Griechisch	= Gercke, Professor, = Hosius, Professor.
Hebräisch	D. Dr. Haußleiter, Professor, Konsistorialrat.
Französisch	Dr. Bahlsen, Professor, Realgymnasialdirektor zu Stralsund.
Englisch	= Konrath, Professor. = Bahlsen, Professor, Realgymnasialdirektor zu Stralsund.
Geschichte	= Ulmann, Professor, Geheimer Regierungsrat. = Seeck, Professor, Geheimer Regierungsrat. = Bernheim, Professor, Geheimer Regierungsrat.
Erdkunde	= Credner, Professor, Geheimer Regierungsrat. = Lehmann, Direktor des Schiller-Realgymnasiums zu Stettin.
Reine Mathematik	= Engel, Professor.
Reine und Angewandte Mathematik	= Vahlen, Professor.
Physik	= Mie, Professor. = Krankenhagen, Professor am Schiller-Realgymnasium zu Stettin.
Chemie nebst Mineralogie	= Auwers, Professor. = Jaekel, Professor.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Botanik und Zoologie	Dr. Schütt, Professor.
	„ Müller, Professor.
	„ Winkelmann, Professor am Schiller-Realgymnasium zu Stettin.

4. Für die Provinzen Schlesien und Posen zu Breslau.

Allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Religionslehre	Dr. Nieberding, Geheimer Regierungsrat, Provinzial-Schulrat, zugleich Direktor der Kommission.
Evangelische Religionslehre	D. Kawerau, Professor, Konsistorialrat.
	Dr. Troeger, Professor am Magdalenen-Gymnasium zu Breslau.
Katholische Religionslehre	„ Pohle, Professor.
Philosophische Propädeutik	„ Freudenthal, Professor.
	„ Baumgartner, Professor.
	„ Kühnemann, Professor.
Deutsch	„ Koch, Professor.
	„ Siebs, Professor.
	„ Fielitz, Professor am König Wilhelms-Gymnasium zu Breslau.
Lateinisch und Griechisch	„ Förster, Professor, Geheimer Regierungsrat, zugleich stellvertretender Direktor der Kommission.
	„ Skutsch, Professor.
	„ Wendland, Professor.
Hebräisch	D. Dr. Cornill, Professor.
	Dr. Pohle, Professor.
Französisch	„ Appel, Professor.
	Pillet, Lektor, Professor.
Englisch	Dr. Sarrazin, Professor.
	„ Gärtner, Professor an der Oberrealschule zu Breslau.
Geschichte	„ Kaufmann, Professor.
	„ Cichorius, Professor.
	„ Kampers, Professor.
	„ Preuß, Professor.
	„ Schaube, Professor am Elisabeth-Gymnasium zu Breslau.
Erdkunde	„ Passarge, Professor.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Reine Mathematik	Dr. Rosanes, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= Kneser, Professor.
	= Vogt, Professor am Friedrichs-Gymnasium zu Breslau.
Reine und Angewandte Mathematik	= Sturm, Professor, Geheimer Regierungsrat.
Physik	= Lummer, Professor.
Chemie nebst Mineralogie	= Ladenburg, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= Hintze, Professor.
	= Glatzel, Professor an der Oberrealschule zu Breslau.
Botanik und Zoologie	= Rosen, Professor.
	= Rohde, Privatdozent, Professor.
	= Staats, Professor am Magdalenen-Gymnasium zu Breslau.
Polnisch	= Nehring, Professor, Geheimer Regierungsrat.

5. Für die Provinz Posen zu Posen.

	Dr. Wege, Professor, Provinzial-Schulrat, Direktor der Kommission.
Deutsch	= Lehmann Professor.
	= Borchling, Professor.
Französisch	Lic. Bastier, Dozent.
	(Die Ernennung eines weiteren Mitgliedes bleibt vorbehalten.)
Englisch	Dr. Dibelius, Professor.
	Waterhouse, Lektor.

6. Für die Provinz Sachsen zu Halle a. S.

Allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Religionslehre	D. Dr. Fries, Direktor der Franckeschen Stiftungen zu Halle a. S., Geheimer Regierungsrat, zugleich Direktor der Kommission.
Allgemeine Prüfung in der katholischen Religionslehre	Müermann, Pfarrer.
Evangelische Religionslehre	D. Dr. Kautzsch, Professor.
	D. Dr. Loofs, Professor.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Philosophische Propädeutik	Dr. Ebbinghaus, Professor.
	= Busse, Professor.
	= Rausch, Rektor der Lateinischen Hauptschule der Franckeschen Stiftungen zu Halle a. S.
Deutsch	= Strauch, Professor.
	= Saran, Professor.
Lateinisch und Griechisch	= Wissowa, Professor.
	= Kern, Professor.
	= Ihm, Professor.
Hebräisch	D. Dr. Kautzsch, Professor.
Französisch	Dr. Suchier, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= Strien, Direktor der Oberrealschule der Franckeschen Stiftungen zu Halle a. S.
Englisch	Dr. Wagner, Professor.
	= Regel, Professor an der Oberrealschule der Franckeschen Stiftungen zu Halle a. S.
Geschichte	= Droysen, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= Niese, Professor.
	= Heldmann, Professor.
Geschichte und Erdkunde	= Lübbert, Professor, Direktor des Gymnasiums zu Eisleben.
Erdkunde	= Philippson, Professor.
Reine Mathematik	= Cantor, Professor.
	= Wangerin, Professor.
	= Eberhard, Professor.
Reine und Angewandte Mathematik	= Gutzmer, Professor.
Physik	= Dorn, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= Karl Schmidt, Professor.
Chemie nebst Mineralogie	= Luedecke, Professor.
Chemie nebst Mineralogie sowie Botanik und Zoologie	= Müller, Direktor der Realschule zu Eisleben.
	= Loewenhardt, Professor an der Städtischen Oberrealschule zu Halle a. S.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
7. Für die Provinz Schleswig-Holstein zu Kiel.	
Allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Religionslehre.	Dr. Brocks, Geheimer Regierungsrat, Provinzial-Schulrat zu Schleswig, zugleich Direktor der Kommission.
	Loeber, Gymnasialdirektor zu Kiel.
Allgemeine Prüfung in der katholischen Religionslehre	Plagge, Pfarrer.
Evangelische Religionslehre	D. Dr. Mühlau, Professor.
Philosophische Propädeutik	Dr. Deußen, Professor.
	= Martius, Professor.
Deutsch	= Kauffmann, Professor.
Lateinisch und Griechisch	= Sudhaus, Professor.
	= Jacoby, Professor.
Hebräisch	D. Dr. Mühlau, Professor.
Französisch	Dr. Körting, Professor, Geheimer Regierungsrat.
Englisch	= Holthausen, Professor.
Geschichte	= Volquardsen, Professor.
	= Rodenberg, Professor.
	= Fester Professor.
Erdkunde	= Krümmel, Professor.
Reine Mathematik	= Pochhammer, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= Heffter, Professor.
Angewandte Mathematik	= Weinnoldt, Professor, Privatdozent.
Physik	Dr. phil. et med. Lenard, Professor.
Chemie nebst Mineralogie	= Wülfing, Professor.
	= Biltz, Professor.
Botanik und Zoologie	= Reinke, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= Brandt, Professor.
Dänisch	= Gering, Professor, Geheimer Regierungsrat.
8. Für die Provinz Hannover zu Göttingen.	
Allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Religionslehre	Dr. Viertel, Professor, Gymnasialdirektor zu Göttingen, zugleich Direktor der Kommission.
	= Both, Direktor des Realgymnasiums nebst Gymnasium zu Goslar.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Allgemeine Prüfung in der katholischen Religionslehre	Pagel, Pfarrer.
Evangelische Religionslehre	D. Knoke, Professor, Konsistorialrat.
	Dr. Both, Direktor des Realgymnasiums nebst Gymnasium zu Goslar.
Philosophie und Pädagogik	= Baumann, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= G. E. Müller, Professor.
	= Husserl, Professor.
Deutsch	= Schröder, Professor.
	= Weißenfels, Professor.
Lateinisch und Griechisch	= Leo, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= Eduard Schwartz, Professor.
Hebräisch	D. Knoke, Professor, Konsistorialrat.
	Dr. Both, Direktor des Realgymnasiums nebst Gymnasium zu Goslar
Französisch	= Stimming, Professor.
Englisch	= Morsbach, Professor.
Geschichte	= M. Lehmann, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= Busolt, Professor.
	= Brandi, Professor.
Erdkunde	= H. Wagner, Professor, Geheimer Regierungsrat.
Reine Mathematik	= Felix Klein, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= Hilbert, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= Minkowski, Professor.
Angewandte Mathematik	= Runge, Professor.
	= Wiechert, Professor.
	= Prandtl, Professor.
Physik	= Voigt, Professor, Geheimer Regierungsrat.
Chemie nebst Mineralogie	= Kötz, Professor.
	= Pompecki, Professor.
Botanik und Zoologie	= Ehlers, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= Berthold, Professor.
	= Peter, Professor.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
9. Für die Provinz Westfalen zu Münster.	
Allgemeine Prüfung mit Ausschluß der evangelischen Religionslehre	Dr. Cauer, Provinzial-Schulrat, zugleich Direktor der Kommission.
Evangelische Religionslehre	Culemann, Konsistorialrat.
Katholische Religionslehre	Dr. Fell, Professor.
	= Mausbach, Professor.
Philosophie und Pädagogik	= Spicker, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= Meumann, Professor.
	= Geyser, Professor.
Deutsch	= Jostes, Professor.
	= Schwering, Professor.
	= Barchfeld, Professor am Schiller-Gymnasium zu Münster.
Lateinisch und Griechisch	= Sonnenburg, Professor.
	= Kroll, Professor.
	= Radermacher, Professor.
	= Hoffmann, Gymnasialdirektor zu Münster.
Hebräisch	Culemann, Konsistorialrat.
	Dr. Fell, Professor.
	= Mausbach, Professor.
Französisch	= Andresen, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= Mettlich, Lektor, Professor am Paulinischen Gymnasium zu Münster.
Englisch	= Jiriczek, Professor.
	= Hase, Lektor, Professor am Paulinischen Gymnasium zu Münster.
Geschichte	= Niehues, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= Erler, Professor.
	= Meister, Professor.
	= Spannagel, Professor.
Erdkunde	= Meinardus, Professor.
Reine Mathematik	= Killing, Professor, Geheimer Regierungsrat, zugleich stellvertretender Direktor der Kommission.
	= von Lilienthal, Professor.
	Blankenburg, Professor am Gymnasium zu Burgsteinfurt.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Angewandte Mathematik	Dr. Dehn, Privatdozent, Professor.
Physik	Dr. Heydweiller, Professor.
	= Konen, Professor.
	= Püning, Professor am Paulinischen Gymnasium zu Münster.
Chemie nebst Mineralogie	= Salkowski, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= Buß, Professor.
	Stracke, Professor am Realgymnasium zu Münster.
Botanik und Zoologie	Dr. Zopf, Professor.
	= Stempell, Professor.
10. Für die Provinz	Hessen-Nassau zu Marburg.
Allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Religionslehre	Dr. Aly, Professor, Gymnasial-Direktor zu Marburg, zugleich Direktor der Kommission.
Allgemeine Prüfung in der katholischen Religionslehre	= Weber, Pfarrer.
Evangelische Religionslehre	D. Jülicher, Professor.
	Dr. Hüpeden, Professor am Friedrichs-Gymnasium zu Cassel.
Philosophie	= Natorp, Professor.
	= Menzer, Professor.
Deutsch	= Vogt, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= Elster, Professor.
Lateinisch und Griechisch	= Maaß, Professor.
	= Kalbfleisch, Professor.
Hebräisch	D. Budde, Professor, Konsistorialrat.
Französisch	Dr. Wechßler, Professor.
	= Gundlach, Professor am Gymnasium zu Weilburg.
Englisch	= Vietor, Professor.
	Dörr, Direktor der Liebig-Realschule zu Frankfurt a. M.
Geschichte	Dr. Varrentrapp, Professor.
	= Klebs, Professor.
	= Endemann, Professor am Wilhelms-Gymnasium zu Cassel.
Erdkunde	= Fischer, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= Oestreich, Privatdozent.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Mathematik mit Ausschluß der Angewandten Mathematik	Dr. Hensel, Professor.
	= Neumann, Professor.
Angewandte Mathematik	= von Dalwigk, Privatdozent.
Physik	= Richarz, Professor.
	= Feußner, Professor.
Chemie nebst Mineralogie	= Zincke, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= Kayser, Professor.
	= Fries, Abteilungsvorsteher am Chemischen Institut der Königlichen Universität.
Botanik und Zoologie	= Korschelt, Professor.
	= Meyer, Professor.
	= Reichenbach, Professor an der Adlerflychtschule zu Frankfurt a. M.

11. Für die Rheinprovinz zu Bonn.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Religionslehre	Dr. Nelson, Provinzial-Schulrat zu Koblenz, Direktor der Kommission.
Evangelische Religionslehre	D. Dr. König, Professor.
Katholische Religionslehre	Dr. Schrörs, Professor.
	= Englert, Professor.
	= Goetz, Professor.
Philosophie	Dr. Erdmann, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= Dyroff, Professor.
	= Wentscher, Professor.
Deutsch	= Wilmanns, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= Litzmann, Professor.
Lateinisch und Griechisch	= Marx, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= Elter, Professor.
	= Brinkmann, Professor.
	= Reuß, Professor am Friedrich Wilhelms-Gymnasium zu Cöln.
Hebräisch	D. Dr. König, Professor.
	Dr. Feldmann, Professor.
	= Goetz, Professor.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Französisch	Dr. Foerster, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= Gaufinez, Professor.
	= Mörs, Professor am Städtischen Gymnasium zu Bonn.
Englisch	= Trautmann, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= Bülbring, Professor.
Geschichte	= Nissen, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= Ritter, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= Schulte, Professor.
	= Jaeger, Ordentlicher Honorarprofessor, Geheimer Regierungsrat.
Erdkunde	= Rein, Professor, Geheimer Regierungsrat.
Reine Mathematik	= Study, Professor.
	= Kowalewski, Professor.
	= London, Professor.
Angewandte Mathematik	= Schwering, Professor, Direktor des Aposteln-Gymnasiums zu Cöln.
Physik	= Kayser, Professor.
	= Kaufmann, Professor.
Chemie nebst Mineralogie	= Brauns, Professor.
	= Anschütz, Professor.
Botanik und Zoologie	= Strasburger, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= Ludwig, Professor, Geheimer Regierungsrat, zugleich stellvertretender Direktor der Kommission.

Berlin, den 18. Juni 1907.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Althoff.

Bekanntmachung. U II 1203. I. Ang.

E. Schullehrer- und Lehrerinnenseminare ꝛc., Bildung der Lehrer und Lehrerinnen und deren persönliche Verhältnisse.

99) Bestimmungen über die Ausbildung der Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten und der Hauswirtschaftskunde.

Wir bestimmen, daß vom 1. Oktober d. Js. ab der Ausbildung der Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten und der Hauswirtschaftskunde die beifolgenden Bestimmungen zugrunde gelegt werden. Dieselben sind durch die Regierungsamtsblätter bekannt zu machen und den in Frage kommenden Ausbildungsanstalten zur Nachachtung mitzuteilen. Die Abänderung der Prüfungsordnungen vom 22. Oktober 1885 und 11. Januar 1902 bleibt vorbehalten.

Berlin, den 24. Juni 1907.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Studt.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Delbrück.

An die Königlichen Provinzialschulkollegien, Regierungen und die Herren Regierungspräsidenten.

IV. 5127 M. f. H. u. G.
U III A 1620 M. d. g. A.

Bestimmungen über die Ausbildung als Lehrerin der weiblichen Handarbeiten.

Lehrziel:

Die Lehrerin soll befähigt werden, Schülerinnen der Volks-, Mittel- und höheren Mädchenschulen in den im Haushalt üblichen Handarbeiten, sowie in der Anfertigung und Ausbesserung einfacher Wäsche- und Kleidungstücke zu unterrichten.

Zulassung:

Zur Ausbildung als Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten werden solche Bewerberinnen zugelassen, welche die oberste Klasse einer vollentwickelten höheren Mädchenschule oder Mädchen-Mittelschule mit Erfolg besucht haben oder den Nachweis einer gleichwertigen Ausbildung zu erbringen vermögen. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des zuständigen Ministers zulässig. Die

Bewerberinnen müssen ferner — gegebenenfalls durch Bestehen einer praktischen Aufnahmeprüfung — nachweisen, daß sie die im Handarbeitsunterricht der genannten Schulen geübten Techniken beherrschen.

Lehrstoff:

1. Handarbeiten: Anfertigen von Gebrauchsgegenständen in den durch die Lehrpläne für die Volks-, Mittel- und höheren Mädchenschulen vorgeschriebenen Techniken. Die angehende Lehrerin ist hierbei zu selbständigem und möglichst vielseitigem Gestalten anzuregen. Ausbesserungs- und Verzierungsarbeiten sind nur an Gebrauchsgegenständen zu üben.

2. Maschinenähen, Zuschneiden und Anfertigen einfacher Wäsche- und Kleidungstücke: Erklärung der gebräuchlichsten Nähmaschinen und ihrer Behandlung; Flicken, Stopfen, Zuschneiden und Anfertigen von einfacher Bettwäsche, von Unterröcken, Beinkleidern, Frauenhemden, Herrennachthemden, Schürzen, Blusen, einfachen Kleiderröcken und Kinderkleidern; Ändern gegebener Schnittmuster für andere Körpermaße.

3. Stofflehre: Anbau, Verbreitung und Aussehen der Baumwoll-, Leinen-, Hanf-, Jute- und Ramiepflanze, Ernten und Egrenieren der Baumwolle, Gewinnungsarbeiten der Leinen-, Hanf-, Jute- und Ramiefasern, Herkommen der gebräuchlichsten Wollen und Haare, Seidenzucht, Eigenschaften und Unterscheidungsmerkmale der Textilfasern; Spinnereiarbeiten, Haspeln, Nummerieren und Veredeln der Garne, Aussehen und Unterscheidungsmerkmale der bei den weiblichen Handarbeiten üblichen Garne; Weben, gebräuchlichste Bindungen; Fertigmachen und Veredeln der Gewebe, Beschreibung der für die weiblichen Handarbeiten wichtigsten Stoffe.

4. Zeichnen: Linear- und Freihandzeichnen. Zeichnen der in den verschiedenen Techniken vorkommenden Grundformen, Zusammenstellung dieser Formen zu verschiedenen Mustern unter Berücksichtigung von Material, Technik und Anwendung. Naturstudien; im Anschlusse daran Entwerfen einfacher Muster für gegebene Zwecke (Gebrauchsgegenstände, Wäsche- und Kleidungstücke), Wandtafel- und Gedächtniszeichnen; Skizzieren nach Werken der dekorativen Kunst, insbesondere der Textil- und Gewandkunst in Museen, Ausstellungen, Stoffsammlungen usw.

5. Pädagogik: Grundlegender Unterricht in der Psychologie ausgehend von der Beobachtung am Kinde; das Wichtigste aus der allgemeinen Unterrichts- und Erziehungslehre, Bilder aus der Geschichte der Pädagogik an der Hand ausgewählter Lektüre. Schulpraxis.

6. Unterweisung in der Fachmethodik in Verbindung mit Lehrübungen.

7. Gesundheitslehre: Der menschliche Körper, Tätigkeit und Zweck seiner Organe mit besonderer Berücksichtigung des weiblichen und kindlichen Körpers, seiner Schonung und Pflege; Luft, Wasser, Ernährung, Kleidung, Wohnung, Heizung und Beleuchtung; erste Hilfe bei Unglücksfällen.

8. Deutsch und Bürgerkunde: Einfache Aufsätze und Übungen im freien Vortrage aus den Gebieten der Hauswirtschaft, Gesundheitslehre, Kinderpflege, Erziehungslehre, Heimat- und Bürgerkunde; Geschäftsbriefe, Eingaben an Behörden, Bewerbungen um Stellen; im Anschluß daran, soweit notwendig, Belehrungen über Stil, Grammatik, Rechtschreibung und Zeichensetzung; auf eine leserliche Handschrift, sowie auf Einfachheit der Darstellung und des Satzbaues ist zu achten.

9. Rechnen: als Wiederholung, wo sich Lücken ergeben.

10. Singen und Turnen: Besondere Pflege der Volkslieder. Freiübungen, Bewegungspiele. An die Stelle des Turnens können auch größere gemeinsame Spaziergänge, Schwimmen, Sportübungen und andere Beschäftigungen treten, die die körperliche Entwicklung, Gesundheit und Gewandtheit zu heben geeignet sind.

Stundenverteilungsplan.

Ausbildungszeit: 1 Jahr zu 40 Unterrichtswochen.

Lfd. Nr.	Unterrichtsfächer.	Wöchentliche Stundenzahl 1. Halbjahr.	2. Halbjahr.	Gesamtstundenzahl.
1	Handarbeiten	9	12	420
2	Maschinenähen, Zuschneiden und Anfertigen einfacher Wäsche- und Kleidungstücke	8	6	280
3	Stofflehre	1	1	40
4	Zeichnen	4	2	120
5	Pädagogik	2	1	60
6	Lehrübungen und Methodik . .	2	5	140
7	Gesundheitslehre.	1	1	40
8	Deutsch und Bürgerkunde . .	2	2	80
9	Rechnen.	1	—	20
	Summe . .	30	30	1200
10	Singen und Turnen	4	4	—

Bestimmungen
über die Ausbildung als Lehrerin der Hauswirtschaftskunde.

Lehrziel:

Die Lehrerin soll befähigt werden, Schülerinnen der oberen Klassen der Volksschulen in der Zubereitung der im einfachen Haushalt üblichen Mahlzeiten, sowie in den dort vorkommenden Hausarbeiten zu unterrichten.

Zulassung:

Zur Ausbildung als Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde werden solche Bewerberinnen zugelassen, welche die oberste Klasse einer vollentwickelten höheren Mädchenschule oder Mädchenmittelschule mit Erfolg besucht haben oder den Nachweis einer gleichwertigen Ausbildung zu erbringen vermögen. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des zuständigen Ministers zulässig.

Lehrstoff:

1. Kochen: Die gebräuchlichen Herde und Küchengeräte, Brennmaterialien, Einkauf und Aufbewahrung von Lebensmitteln, Bereiten der üblichen Hausgetränke (Milch, Kaffee, Tee, Schokolade, Kakao, Limonaden), der einfachen Suppen, Eierspeisen, Gemüse und Hülsenfrüchte; Kochen, Schmoren, Dämpfen, Braten von Fleisch, Fisch, Wild und Geflügel; Herstellung von Saucen, süßen Speisen, Salaten und Kompotten, Einmachen; Kuchen backen. Zusammenstellen und Berechnen von Mahlzeiten, Aufbewahren und Verwerten von Resten; Kinder- und Krankenkost. Tisch decken, Servieren; Reinigen von Herd, Küche, Kochgeräten und Geschirr, Aufwaschen. Dem Zubereiten der Speisen gehen kurze Belehrungen über Herkunft, Nährwert und Preise der Nahrungsmittel voraus.

2. Hausarbeiten einschließlich Waschen und Plätten: Reinigen der Wohn- und Schlafzimmer, Treppen, Türen, Fenster, Möbel, Teppiche, Gardinen, Vorhänge, der Hausgeräte; Anbringen von Bildern, Spiegeln, Vorhängen und Gardinen; Behandeln der Betten, Heizung, Beleuchtung, Lüftung der Zimmer, Aufbewahren und Reinigen von Kleidern; Pflege der Blumen; Schmuck des Hauses nach Auswahl und Anordnung.

Vorbereiten der Wäsche (Sortieren, Aufschreiben), Einweichen, Waschen, Bläuen, Spülen, Stärken, Bleichen, Trocknen, Legen, Recken, Rollen und Plätten von Haus- und Leibwäsche, Waschen von Schürzen, Blusen, Röcken und Kleidern.

3. Handarbeiten: Hand- und Maschinenähen, Flicken und Stopfen von Wäsche- und Kleidungstücken.

4. Naturkunde einschließlich Nahrungsmittellehre: Ausgewählte Abschnitte aus der Mechanik der festen, flüssigen und gasförmigen Körper, sowie aus der Wärmelehre; Einführung in das Verständnis der wichtigsten chemischen Vorgänge mit besonderer Berücksichtigung der Beziehungen zur Nahrungsmittellehre, zur Gesundheitslehre und zur Pflanzenpflege; Belehrungen über den Bau und die Lebenserscheinungen der Pflanzen und Tiere; die wichtigsten Nahrungsmittel.

5. Hauswirtschaftliche Rechnungsführung: Einrichtung eines Wirtschaftsbuchs; Einteilung des Jahres-, Monats- und Wocheneinkommens; Kostenberechnungen für Nahrung, Kleidung, Wohnung, Heizung, Bedienung, Bücher, häusliche Feste, einfache Vergnügungen und sonstige Bedürfnisse; Sparen; Versicherung.

6. Pädagogik: Grundlegender Unterricht in der Psychologie ausgehend von der Beobachtung am Kinde; das Wichtigste aus der allgemeinen Unterrichts- und Erziehungslehre, Bilder aus der Geschichte der Pädagogik an der Hand ausgewählter Lektüre. Schulpraxis.

7. Unterweisungen in der Fachmethodik in Verbindung mit Lehrübungen.

8. Gesundheitslehre: Der menschliche Körper, Tätigkeit und Zweck seiner Organe mit besonderer Berücksichtigung des weiblichen und kindlichen Körpers, seiner Schonung und Pflege; Luft, Wasser, Ernährung, Kleidung, Wohnung, Heizung und Beleuchtung; erste Hilfe bei Unglücksfällen.

9. Deutsch und Bürgerkunde: Einfache Aufsätze und Übungen im freien Vortrage aus den Gebieten der Hauswirtschaft, Gesundheitslehre, Kinderpflege, Erziehungslehre, Heimat- und Bürgerkunde; Geschäftsbriefe, Eingaben an Behörden, Bewerbungen um Stellen; im Anschluß daran, soweit notwendig, Belehrungen über Stil, Grammatik, Rechtschreibung und Zeichensetzung; auf eine leserliche Handschrift, sowie auf Einfachheit der Darstellung und des Satzbaues ist zu achten.

10. Rechnen: als Wiederholung, wo sich Lücken ergeben.

11. Zeichnen: Freihandzeichnen nach einfachen Gebrauchsgegenständen und Pflanzen; Wandtafel- und Gedächtniszeichnen.

12. Singen und Turnen: Besondere Pflege des Volksliedes. — Freiübungen, Bewegungspiele. An die Stelle des Turnens können auch größere gemeinsame Spaziergänge, Schwimmen, Sportübungen, Gartenarbeiten und andere Beschäftigungen treten, die die körperliche Entwicklung, Gesundheit und Gewandtheit zu heben geeignet sind.

Stundenverteilungsplan.

Ausbildungszeit: 1 Jahr zu 40 Unterrichtswochen.

Lfde. Nr.	Unterrichtsfächer.	Wöchentliche Stundenzahl 1. Halbjahr.	Wöchentliche Stundenzahl 2. Halbjahr.	Gesamtstundenzahl.
1	Kochen	10	10	400
2	Hausarbeiten, einschl. Waschen und Plätten	6	3	180
3	Handarbeiten	3	—	60
4	Naturkunde, einschl. Nahrungsmittellehre	3	3	120
5	Hauswirtschaftliche Rechnungsführung	—	1	20
6	Pädagogik	2	1	60
7	Lehrübungen und Methodik .	—	7	140
8	Gesundheitslehre	1	1	40
9	Deutsch und Bürgerkunde . .	2	2	80
10	Rechnen	1	—	20
11	Zeichnen	2	2	80
	Summe . .	30	30	1200
12	Singen und Turnen	4	4	—

---

100) Turn- und Schwimmlehrerinnen-Prüfung zu Berlin im Herbst 1907.

Die Turn- und Schwimmlehrerinnen-Prüfung, welche im Herbst 1907 in Berlin abzuhalten ist, wird Ende November 1907 an einem noch festzusetzenden Tage beginnen.

Unter Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 1. November 1906 — U III A 3209 pp. — weise ich ausdrücklich darauf hin, daß zu dieser Prüfung nur in der Provinz Brandenburg oder in einer solchen Provinz wohnende Bewerberinnen zugelassen werden, in welcher eine Prüfungskommission für Turnlehrerinnen noch nicht besteht. Ausnahmen von dieser Bestimmung sind nur zulässig, wenn die bezüglichen Anträge durch besondere Ver-

hältnisse, z. B. durch den Ort der Ausbildung für die Prüfung begründet sind.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. Oktober 1907, Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, — in Berlin bei dem Herrn Polizeipräsidenten — ebenfalls bis zu diesem Tage anzubringen.

Ist der Aufenthaltsort der Bewerberin zur Zeit ihrer Meldung nicht ihr eigentlicher Wohnsitz, so ist auch der letztere anzugeben.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie genau der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 entsprechen und mit den im § 4 derselben vorgeschriebenen Schriftstücken ordnungsmäßig versehen sind. In dem Gesuche ist anzugeben, ob die Bewerberin sich zum ersten Male zur Prüfung meldet, oder ob und wann sie sich bereits der Turnlehrerinnen-Prüfung unterzogen hat.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrtätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein. Aus dem ärztlichen Zeugnis muß hervorgehen, daß die betreffende Bewerberin körperlich zur Turnlehrerin geeignet ist.

Das Zeugnis über die Turn- bezw. Schwimmfertigkeit ist von der Ausstellerin eigenhändig zu unterschreiben.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Berlin, den 26. Juni 1907.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schwartzkopff.

Bekanntmachung. U III B 2163.

---

101) Abhaltung von Entlassungsprüfungen an der mit der Städtischen höheren Mädchenschule in Allenstein verbundenen Lehrerinnenbildungsanstalt.

Der mit der Städtischen höheren Mädchenschule in Allenstein verbundenen Lehrerinnenbildungsanstalt ist auf Grund des § 3 der Prüfungsordnung für Lehrerinnen vom 24. April 1874 die jederzeit widerrufliche Berechtigung zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen verliehen worden.

Bekanntmachung. U III D 5995.

F. Öffentliches Volksschulwesen.

102) Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 6. Juli 1885 (Gesetzsamml. S. 298). Vom 10. Juni 1907.

(Gesetzsamml. S. 133.)

Wir, **Wilhelm,** von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

Artikel I.

An die Stelle der §§ 2, 8, 9, 17, 19, 20 und 25 des Artikels I des Gesetzes, betreffend die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 6. Juli 1885 (Gesetzsamml. S. 298) treten folgende Vorschriften:

§ 2.

Die Pension beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahr eintritt, $^{20}/_{60}$ und steigt mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre bis zum vollendeten dreißigsten Dienstjahre um $^{1}/_{60}$ und von da ab um $^{1}/_{120}$ des im § 4 bestimmten Diensteinkommens. Über den Betrag von $^{45}/_{60}$ dieses Einkommens hinaus findet eine Steigerung nicht statt.

In dem im § 1 Abs. 2 erwähnten Falle beträgt die Pension $^{20}/_{60}$, in dem Falle des § 1 Abs. 4 höchstens $^{20}/_{60}$ des vorbezeichneten Diensteinkommens.

§ 8.

Die Dienstzeit, welche vor Beginn des achtzehnten Lebensjahrs liegt, bleibt außer Berechnung.

Im Kriegsfalle wird die Militärdienstzeit vom Beginne des Krieges, beim Eintritt in den Militärdienst während des Krieges vom Tage des Eintritts ab gerechnet.

§ 9.

Für jeden Krieg, an welchem ein Lehrer im preußischen oder im Reichsheer oder in der preußischen oder Kaiserlichen Marine oder bei den Kaiserlichen Schutztruppen teilgenommen hat, wird demselben zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit ein Jahr zugerechnet; jedoch ist für mehrere in ein Kalenderjahr fallende Kriege die Anrechnung nur eines Kriegsjahrs zulässig.

Wer als Teilnehmer an einem Kriege anzusehen ist, unter welchen Voraussetzungen bei Kriegen von längerer Dauer mehrere

Kriegsjahre anzurechnen sind, welche militärische Unternehmung als ein Krieg im Sinne dieses Gesetzes anzusehen und welche Zeit als Kriegszeit zu rechnen ist, wenn keine Mobilmachung oder Demobilmachung stattgefunden hat, dafür ist die nach § 17 und § 7 der Reichsgesetze vom 31. Mai 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 565 und 593) in jedem Falle ergehende Bestimmung des Kaisers maßgebend.

Für die Vergangenheit bewendet es bei den hierüber durch Königliche oder Kaiserliche Erlasse gegebenen Bestimmungen.

§ 17.

Die Pensionen werden für jedes Kalendervierteljahr im voraus in einer Summe gezahlt.

§ 19.

Das Recht auf den Bezug der Pension ruht:

1. wenn ein Pensionär das deutsche Indigenat verliert, bis zur etwaigen Wiedererlangung desselben;
2. wenn und solange ein Pensionär im Reichs- oder Staatsdienst, im Dienste einer Gemeinde oder eines sonstigen kommunalen Verbandes, im öffentlichen Schuldienst oder im Kirchendienst ein Diensteinkommen bezieht, insoweit der Betrag dieses neuen Diensteinkommens unter Hinzurechnung der Pension den Betrag des von dem Lehrer vor der Pensionierung bezogenen pensionsfähigen Diensteinkommens übersteigt.

Als Reichs- oder Staatsdienst sowie als Dienst einer Gemeinde oder eines sonstigen kommunalen Verbandes im Sinne dieser Vorschrift gilt außer dem Militär- und Gendarmeriedienste jede Anstellung oder Beschäftigung als Beamter oder in der Eigenschaft eines Beamten im Dienste des Deutschen Reichs, eines Bundesstaats, eines deutschen Kommunalverbandes, der Versicherungsanstalten für die Invalidenversicherung und ständischer oder solcher Institute, welche ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reichs, eines Bundesstaats oder eines deutschen Kommunalverbandes unterhalten werden.

Bei Berechnung des neuen Diensteinkommens sind diejenigen Beträge, welche für die Bestreitung von Repräsentations- oder Dienstaufwandskosten sowie zur Entschädigung für außergewöhnliche Teuerungsverhältnisse gewährt werden und die Ortszulagen der Auslandsbeamten nicht in Ansatz zu bringen; die Dienstwohnung ist mit dem pensionsfähigen oder sonst hierfür festgesetzten Werte, der Wohnungsgeldzuschuß oder eine entsprechende Zulage mit dem pensionsfähigen Betrag oder, sofern er nicht pensionsfähig ist, mit dem Durchschnittsatz anzurechnen. Ist jedoch der wirkliche Betrag des Wohnungsgeldzuschusses oder der Zulage geringer, so ist nur dieser anzurechnen.

§ 20.

Ein pensionierter Lehrer, welcher in eine an sich zur Pension berechtigende Stellung im öffentlichen Volksschuldienste wieder eingetreten ist, erwirbt für den Fall des Zurücktretens in den Ruhestand den Anspruch auf Gewährung einer neuen Pension nur dann, wenn die neue Dienstzeit wenigstens ein Jahr betragen hat.

Bei der Pensionierung aus der neuen Stelle ist dem Lehrer eine Pension von $^1/_{60}$, insoweit aber die der früheren Pensionierung zugrunde gelegte alte und die neue Dienstzeit zusammen dreißig Dienstjahre übersteigt, von $^1/_{120}$ seines neuen pensionsfähigen Diensteinkommens für jedes nach der früheren Pensionierung zurückgelegte Dienstjahr zu gewähren.

Insoweit der Betrag der neuen Pension und der früher bewilligten Pension zusammen $^{45}/_{60}$ des höchsten Diensteinkommens, von welchem eine dieser Pensionen berechnet ist, übersteigen würde, fällt das Recht auf den Bezug der früher bewilligten Pension hinweg.

Erdient ein pensionierter Lehrer außerhalb des öffentlichen Volksschuldienstes in einem der im § 19 Nr. 2 genannten Dienste eine Pension, so ist daneben die alte Pension nur bis zur Erreichung desjenigen Pensionsbetrags zu zahlen, welcher sich für die alte und die neue Dienstzeit zusammen aus dem der Festsetzung der alten Pension zugrunde gelegten Diensteinkommen ergibt.

§ 25.

Hinterläßt ein pensionierter Lehrer eine Witwe oder eheliche oder legitimierte Nachkommen, so wird die Pension noch für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate (Gnadenvierteljahr) unter Anrechnung des vor dem Tode des Pensionärs fällig gewordenen Betrags gezahlt. Die Zahlung erfolgt im voraus in einer Summe.

Der gleiche Anspruch steht den ehelichen Nachkommen einer im Witwenstande verstorbenen pensionierten Lehrerin zu.

An wen die Zahlung erfolgt, bestimmt die Schulaufsichtsbehörde.

Die Zahlung kann auf Verfügung dieser Behörde auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene Verwandte der aufsteigenden Linie, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er ganz oder überwiegend gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn und soweit der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1907 in Kraft.

Die auf gesetzlichem Anspruche beruhenden Pensionen der bereits zu oder vor diesem Zeitpunkt in den Ruhestand getretenen Lehrer sind, sofern diese an einem der von deutschen Staaten vor 1871 oder von dem Deutschen Reiche geführten Kriege teilgenommen haben, auf Grund des Artikels I § 2 mit Wirkung vom 1. April 1907 anderweitig festzusetzen. Unter der gleichen Voraussetzung und in der gleichen Weise können die auf Grund des Artikels I § 1 Abs. 4 des Gesetzes vom 6. Juli 1885 bewilligten Pensionen erhöht werden.

Die auf Grund dieses Gesetzes festgesetzten Pensionen werden gemäß Artikel I § 26 des Gesetzes vom 6. Juli 1885 mit der Maßgabe aufgebracht, daß die Zahlung aus der Staatskasse bis zur Höhe von 700 Mark erfolgt.

Die Vorschriften des Artikels I § 19 finden auch auf die zu oder vor dem 1. April 1907 in den Ruhestand getretenen Lehrer Anwendung; desgleichen die Vorschriften des Artikels I § 20, wenn die Lehrer nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus den neuen Stellen ausscheiden.

Der auf Grund dieses Gesetzes den bereits pensionierten Lehrern zu zahlende Pensionsbetrag darf nicht hinter demjenigen zurückbleiben, welcher ihnen nach den bisherigen Vorschriften zusteht.

Die Vorschriften des Artikels I § 25 finden auf die Hinterbliebenen aller Pensionäre Anwendung, deren Tod am 1. April 1907 oder später eintritt.

Die Vorschrift des Artikels I § 17 gilt für alle nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zahlbaren Pensionen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 10. Juni 1907.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bülow. Gr. v. Posadowsky. v. Tirpitz. v. Studt.
Frhr. v. Rheinbaben. v. Einem. v. Bethmann Hollweg.
Delbrück. Beseler. Breitenbach. v. Arnim.

103) Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Lehrer an öffentlichen Volksschulen, vom 4. Dezember 1899 (Gesetzsamml. S. 587). Vom 10. Juni 1907.

(Gesetzsamml. S. 137.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

Artikel I.

Im § 1 des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Lehrer an öffentlichen Volksschulen vom 4. Dezember 1899 (Gesetzsamml. S. 587) fallen die Worte „durch nachgefolgte Ehe" fort.

Artikel II.

An die Stelle des § 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 1899 tritt folgende Vorschrift:

> Das Witwengeld soll jedoch, vorbehaltlich der im § 5 verordneten Beschränkung, mindestens dreihundert Mark betragen und dreitausendfünfhundert Mark nicht übersteigen.

Artikel III.

Hinter § 7 des Gesetzes vom 4. Dezember 1899 wird folgende Vorschrift eingeschaltet:

> § 7a.
>
> Ist der Verstorbene nach seiner Pensionierung als Lehrer außerhalb des öffentlichen Volksschuldienstes in einem der im Artikel I § 19 Nr. 2 des Gesetzes vom 6. Juli 1885 (Gesetzsamml. S. 298) in der Fassung des Gesetzes vom 10. Juni 1907 genannten Dienste wieder angestellt gewesen, so sind auf das Lehrer-Witwen- und Waisengeld die den Hinterbliebenen aus der neuen Stellung des Verstorbenen zustehenden Versorgungsansprüche anzurechnen, insoweit die Hinterbliebenen ohne diese Anrechnung mehr beziehen würden, als ihnen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bei Zugrundelegung des im Artikel I § 20 Abs. 4 des Gesetzes vom 6. Juli 1885 in der Fassung des Gesetzes vom 10. Juni 1907 gedachten Pensionsbetrags zustehen würde.

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1907 in Kraft.

Die Bestimmung des § 17 des Gesetzes vom 4. Dezember 1899 (Gesetzsamml. S. 587) findet auch auf diejenigen Lehrer An-

wendung, welche am 1. April 1907 Mitglieder der dort bezeichneten Kassen oder Veranstaltungen waren. Die schriftliche Erklärung ist binnen sechs Wochen nach Verkündung dieses Gesetzes abzugeben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 10. Juni 1907.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bülow. Gr. v. Posadowsky. v. Tirpitz. v. Studt. Frhr. v. Rheinbaben. v. Einem. v. Bethmann Hollweg. Delbrück. Beseler. Breitenbach. v. Arnim.

---

104) Ausführung der Gesetze vom 10. Juni 1907 wegen Abänderung der Gesetze, betreffend die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen vom 6. Juli 1885, und betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Lehrer an den öffentlichen Volksschulen vom 4. Dezember 1899.

Berlin, den 27. Juni 1907.

Zur Ausführung der Gesetze vom 10. Juni 1907 wegen Abänderung der Gesetze, betreffend die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen vom 6. Juli 1885 (Gesetzsamml. S. 298), — A — und betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Lehrer an den öffentlichen Volksschulen vom 4. Dezember 1899 (Gesetzsamml. S. 587), — B — werden folgende Erläuterungen und Anweisungen bekannt gegeben:

A. Zum Gesetz, betreffend die Abänderungen des Lehrerpensionsgesetzes:

I. Für die Berechnung und Festsetzung der Pensionen sind zwei wichtige materielle Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht eingetreten:

1. Die durch Art. I § 2 erfolgte Abänderung der Pensionsabstufung;
2. die durch Art. I § 8 getroffene Vorschrift, daß die Dienstzeit — sowohl die Zivil-, als auch die Militärdienstzeit — vom Beginne des achtzehnten Lebensjahres zu rechnen ist.

II. Für das Ruhen der Pension und für die Pensionsregelung im Falle abermaliger Versetzung in den Ruhestand sind durch die Vorschriften in Artikel I § 19 und § 20 in dreifacher Hinsicht Änderungen des bisherigen Rechtszustandes bewirkt:

1. Die Kürzungsbestimmungen sind auch auf die Fälle der Wiederanstellung im Dienste eines anderen Bundesstaats —, im deutschen Kommunal- und Institutendienst ausgedehnt.

   Darnach ändert sich die Nr. 21 der Ausführungsbestimmungen zum Lehrerpensionsgesetz vom 2. März 1886 (Zentralbl. f. d. ges. Unterrichtsverwaltung in Preußen Jahrg. 1886 S. 387 ff.); jedoch gilt als öffentlicher Schuldienst oder Kirchendienst wie früher nur der Dienst in einer preußischen Schulgemeinde usw.

2. Für die Berechnung des Diensteinkommens sind in Anlehnung an § 24 des Offizierpensionsgesetzes besondere Vorschriften getroffen (Art. I § 19 Abs. 3).

3. In Art. I § 20 ist in Absatz 2 der veränderten Pensionsabstufung des Art. I § 2 Rechnung getragen; in Absatz 4 ist, entsprechend den Vorschriften des Beamtenpensionsgesetzes ein teilweiser Fortfall der Pension dann angeordnet, wenn ein pensionierter Lehrer außerhalb des öffentlichen Volksschuldienstes in einem der in Art. I § 19 Nr. 2 genannten Dienste eine Pension erdient. Es ist alsdann eine fingierte Pension zu berechnen, welche sich für die Gesamtdienstzeit aus dem der Festsetzung der alten Pension zugrunde gelegten Diensteinkommen ergibt; insoweit die alte und die neue Pension zusammen diese fingierte Pension übersteigen, fällt das Recht auf den Bezug der alten Pension hinweg.

III. Für die Zahlung der Pensionen ist durch Art. I § 17 angeordnet, daß in Zukunft die Pensionen — und zwar auch die bereits vor dem 1. April 1907 festgesetzten (Art. II Schlußabsatz) — für jedes Kalendervierteljahr im voraus in einer Summe zu zahlen sind. Diese Zahlung in Vierteljahrsbeträgen wird erstmalig am 1. Juli 1907 stattzufinden haben. Die dafür erforderlichen Vorbereitungen sind dortseits alsbald zu veranlassen.

Solche Pensionen, deren Zahlung innerhalb eines Kalendervierteljahres beginnt, sind künftig bis zum Schlusse des betreffenden Kalendervierteljahres im voraus in einer Summe und von da ab weiter in vierteljährlichen Beträgen im voraus zu zahlen.

IV. Als Gnadenbezug ist an Stelle des bisherigen Gnadenmonats das Gnadenvierteljahr getreten (Art. I § 25).

Der Kreis der zum Gnadenbezug berechtigten Personen ist in der Weise ausgedehnt, daß das Gnadenvierteljahr

1. allen legitimierten Nachkommen zusteht,
2. allen Verwandten der aufsteigenden Linie gewährt werden kann.

In Absatz 4 sind die Voraussetzungen für die mögliche Gewährung des Gnadenvierteljahrs eingehender festgesetzt als bisher. Diese veränderten Vorschriften über die Gewährung des Gnadenvierteljahrs finden nach Art. II Absatz 6 des Gesetzes auf die Hinterbliebenen aller Pensionäre Anwendung, deren Tod am 1. April 1907 oder später eingetreten ist. Wegen der hiernach erforderlichen Zahlungen in den bereits eingetretenen Todesfällen ist dortseits das Weitere alsbald zu veranlassen; sofern in diesen Fällen nach Ablauf des bisherigen Gnadenmonats bereits Witwen- oder Waisengelder an die nunmehr zum Gnadenvierteljahr Berechtigten gezahlt worden sind, werden diese Zahlungen auf den Betrag des Gnadenvierteljahrs in Anrechnung zu bringen und die erforderlichen kassenmäßigen Erstattungen vorzunehmen sein.

V. Das Gesetz tritt allgemein mit Wirkung vom 1. April 1907 in Kraft. (Art. II Abs. 1). Hieraus ergibt sich:

1. daß die bereits festgesetzten auf gesetzlichem Anspruche beruhenden Pensionen derjenigen Lehrer, welche nach dem 1. April 1907 in den Ruhestand getreten sind, nach Maßgabe der neuen Vorschriften durch eine die Pensionsnachweisung ergänzende Verfügung anderweitig festzusetzen und die sich ergebenden Mehrbeträge für die verflossene Zeit alsbald nachzuzahlen sind,
2. daß diejenigen Lehrer, welche zu oder vor dem 1. April 1907 in den Ruhestand getreten sind, nicht unter das Gesetz fallen. In dieser Hinsicht bestehen jedoch zwei Ausnahmen:
   a) in Art. II Absatz 2 ist für die Kriegsteilnehmer die anderweite Festsetzung ihrer auf gesetzlichem Anspruche beruhenden Lehrerpensionen gemäß der neuen Pensionsabstufung (Art. I § 2) unter Zugrundelegung ihres früheren pensionsfähigen Diensteinkommens mit Wirkung vom 1. April 1907 vorgeschrieben und in gleicher Weise die Erhöhung der ihnen auf Grund des Art. I § 1 Absatz 4 des Gesetzes vom 6. Juli 1885 bewilligten Pensionen zugelassen;
   b) nach Art. II Absatz 4 finden die neuen Vorschriften des Art. I § 19 auch auf die zu oder vor dem 1. April 1907 in den Ruhestand getretenen Lehrer Anwendung und ebenso die neuen Vorschriften des Art. I § 20, wenn die Lehrer nach dem Inkrafttreten der Novelle aus den neuen Stellen ausscheiden.

Hierzu ist erläuternd zu bemerken:

zu 1. Die erforderliche Umrechnung der bereits festgesetzten, auf gesetzlichem Anspruche beruhenden Pensionen der nach dem 1. April 1907 in den Ruhestand getretenen Lehrer hat von Amts wegen mit tunlichster Beschleunigung zu erfolgen und ist Sache derjenigen Regierung oder sonst zuständigen Behörde, welche die Pension seinerzeit festgesetzt hat oder zu ihrer Festsetzung zuständig gewesen wäre, wenn nicht die Festsetzung auf Grund besonderer Bestimmungen durch den Oberpräsidenten oder die Zentralinstanz erfolgt wäre.

Wegen etwaiger anderweiter Festsetzung der auf Grund des Art. I § 1 Abs. 4 des Gesetzes vom 6. Juli 1885 bewilligten Pensionen ist, sofern ein Bedürfnis zur Erhöhung vorliegt, von der letzten Schulaufsichtsbehörde bezw. von derjenigen Königlichen Regierung oder der Behörde, welche zur Pensionsfestsetzung zuständig gewesen wäre, falls ein gesetzlicher Pensionsanspruch vorgelegen hätte, an mich, den Minister der Unterrichtsangelegenheiten zu berichten.

zu 2. a) Kriegsteilnehmer im Sinne dieser gesetzlichen Vorschrift ist nicht nur jeder, dem ein Kriegsjahr bei der Pensionsfestsetzung angerechnet ist, sondern in entsprechender Anwendung der Bundesratsverordnung vom 24. April 1905 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 101) jeder, der in einem der von deutschen Staaten vor 1871 oder von dem Deutschen Reiche geführten Kriege zu kriegerischen Zwecken die feindliche Grenze überschritten oder im eigenen bezw. verbündeten Lande an kriegerischen Operationen oder Kämpfen teilgenommen hat.

Für die hiernach erforderliche Umrechnung der Pensionen der Kriegsteilnehmer gilt das vorstehend „zu 1" Bemerkte.

Sofern die Kriegsteilnehmerschaft eines Lehrers zweifelhaft ist, hat die zur Ausführung der Umpensionierung verpflichtete Königliche Regierung oder Behörde die Kasse, bei welcher die Pension zahlbar ist, zu ersuchen, bei der nächsten Pensionszahlung durch Anfrage bei dem Pensionär eine entsprechende Aufklärung über die Kriegsteilnahme zu veranlassen. Das Ersuchen ist baldigst zu stellen und womöglich binnen 14 Tagen zu erledigen.

zu 2. b) Den neuen Vorschriften in Art. I § 19 und § 20 ist rückwirkende Kraft beigelegt. Um aber unter allen Umständen eine Schlechterstellung der Altpensionäre gegenüber ihrer bisherigen Rechtsstellung auszuschließen, ist in Art. II Absatz 5 ausdrücklich vorgeschrieben, daß der den

bereits pensionierten Lehrern auf Grund des neuen Gesetzes zu zahlende Pensionsbetrag nicht hinter demjenigen zurückbleiben darf, welcher ihnen bei Anwendung der bisherigen Vorschriften zustehen würde. Es ist daher in jedem Falle der Wiederanstellung oder wiederholten Pensionierung eines Altpensionärs zu prüfen, ob seine Bezüge sich nach den früheren oder nach den neuen Vorschriften in Art. I § 19 und § 20 günstiger berechnen.

VI. Nach Art. II Absatz 3 werden die auf Grund dieses Gesetzes festgesetzten Pensionen gemäß Art. I § 26 des Gesetzes vom 6. Juli 1885 mit der Maßgabe aufgebracht, daß die Zahlung aus der Staatskasse bis zur Höhe von 700 Mark erfolgt.

Hierbei ist zu beachten,

1. daß die Aufbringung der Pensionen nach wie vor in Gemäßheit der Bestimmungen des Art. I § 26 des Gesetzes vom 6. Juli 1885 und der Ergänzungsbestimmungen des Gesetzes, betreffend Ruhegehaltskassen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen vom 23. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 194) erfolgt;
2. daß die Zahlung aus der Staatskasse bis zur Höhe von 700 Mark nur in denjenigen Fällen zu erfolgen hat, in welchen eine Neu- oder Erstfestsetzung der Lehrerpension auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Juni 1907 geschieht. In allen übrigen Fällen wird die Pension wie bisher nur bis zur Höhe von 600 Mark aus der Staatskasse gezahlt.
3. Die entstehenden Mehrausgaben des Staates sind bei Kapitel 121 Titel 39 des Staatshaushaltsetats zu verrechnen. Sollten sich am Schlusse des Etatsjahres infolge der Pensionserhöhungen in der Ruhegehaltskasse Fehlbeträge ergeben, so sind diese nach § 14 des Ruhegehaltskassengesetzes vom 23. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 194) zu behandeln. Bis zum 15. Oktober d. Js. ist uns Bericht über die Höhe der in den Etatsjahren 1907 und 1908 voraussichtlich entstehenden Mehrausgaben des Staates zu erstatten.

B. Zum Gesetz, betreffend Abänderung des Hinterbliebenenfürsorgegesetzes:

I. Das Gesetz vom 4. Dezember 1899 hat abgesehen von der Streichung im § 1 zwei Änderungen erfahren, indem

1. in § 3 Abs. 2 das Mindestwitwengeld von 216 Mark auf 300 Mark, der Höchstbetrag von 2000 Mark auf 3500 Mark erhöht (Art. II.),
2. ein neuer § 7a eingeschoben worden ist (Art. III). Hierzu wird bemerkt:

Falls der Lehrerpensionär in einem Dienste im Sinne des Art. I. § 19 Nr. 2 des Lehrerpensionsgesetzes, d. h. in dem dort näher bezeichneten Reichs-, Staats-, Gemeinde- oder Institutendienst oder im Kirchendienst oder im öffentlichen Schuldienst außerhalb des öffentlichen Volksschuldienstes, wiederangestellt gewesen war, so sind:

a) die jedem Hinterbliebenen gesetzlich zustehenden Bezüge von der vollen früher erdienten preußischen Lehrerpension zu berechnen,

b) ist festzustellen, welche Bezüge den einzelnen Hinterbliebenen auf Grund der Wiederanstellung des Verstorbenen von seiten des Reichs usw. zustehen,

c) ist zu berechnen, welche Bezüge den einzelnen Hinterbliebenen zustehen würden, wenn der Verstorbene auch die in seinem neuen Amte zugebrachte Dienstzeit im preußischen Volksschuldienste zurückgelegt hätte und sodann unter Zugrundelegung des für die Festsetzung der alten Lehrerpension maßgebend gewesenen Diensteinkommens als Lehrer an einer öffentlichen Volksschule in Preußen pensioniert worden wäre.

Insoweit die Summe der zu a und b gedachten Bezüge bei dem einzelnen Berechtigten den für ihn zu c ermittelten Betrag übersteigt, ist der für ihn zu a ermittelte Betrag zu kürzen.

Die Kürzung erfolgt in erster Linie bei den aus der Bezirks-, Witwen- und Waisenkasse zu zahlenden Summen.

Falls im Laufe der Bezugszeit in den Bezügen eines der Hinterbliebenen eine Änderung eintritt, ist die angegebene Berechnung erneut vorzunehmen.

II. Durch Artikel IV Absatz 2 ist den Mitgliedern der Elementarlehrerwitwen- und -waisenkassen und den Mitgliedern der nach § 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 1869 (Gesetzsamml. 1870 S. 1) an deren Stelle getretenen Veranstaltungen eine neue Überlegungsfrist von 6 Wochen, wie sie ihnen bereits durch § 17 des Gesetzes vom 4. Dezember 1899 gegeben war, eröffnet worden.

In Betracht kommen dabei alle diejenigen Lehrer, welche am 1. April 1907 Mitglieder der gedachten Kassen oder Veranstaltungen waren. Es steht ihnen demgemäß frei, binnen 6 Wochen bei der Bezirksregierung des Bezirks, in welchem sie an einer öffentlichen Volksschule angestellt sind oder angestellt waren, die schriftliche Erklärung abzugeben, daß sie in der Kasse oder Veranstaltung verbleiben und auf die Vorteile des Gesetzes, betreffend Abänderung des Hinterbliebenenfürsorgegesetzes vom 10. Juni 1907 für ihre künftigen Hinterbliebenen verzichten. Erfolgt die Erklärung, so behalten ihre Hinterbliebenen alle Ansprüche an die Kasse oder

Veranstaltung, sowie alle nach besonderer gesetzlicher Vorschrift oder nach dem Gesetz vom 27. Juni 1890 (Gesetzsamml. S. 211) ihnen zustehenden Ansprüche.

Erfolgt eine solche Erklärung nicht, so scheiden sie aus der Kasse oder Veranstaltung aus und es erlischt auch der Anspruch ihrer Kinder auf Waisengeld aus dem Gesetz vom 27. Juni 1890 (Gesetzsamml. S. 211) sowie derjenige ihrer Hinterbliebenen auf die ihnen sonst nach besonderer gesetzlicher Vorschrift zustehenden Bezüge.

Die für die Erklärungsabgabe gestellte Frist von sechs Wochen läuft vom Tage der Verkündung des Gesetzes vom 10. Juni 1907 d. h. vom Tage der Ausgabe der dieses Gesetz enthaltenden Nummer der Gesetzsammlung*). Mit Rücksicht hierauf ist dortseits unverzüglich durch geeignete Bekanntmachung dafür Sorge zu tragen, daß jeder der beteiligten Lehrer oder Pensionäre von der Bestimmung des Art. II Abs. 2 und deren Bedeutung nach Maßgabe des Vorstehenden rechtzeitig Kenntnis erhalten kann. Das Ende der Frist ist dabei ausdrücklich bekannt zu geben.

III. Das neue Gesetz tritt nach Art. IV Absatz 1, wie das Abänderungsgesetz zum Pensionsgesetz, mit Wirkung vom 1. April 1907 in Kraft.

Hieraus ergibt sich, daß die Bezüge der Hinterbliebenen derjenigen Lehrer oder Pensionäre, welche vor dem 1. April 1907 verstorben sind, unverändert bleiben.

Anderseits kommt für die Bezüge der Hinterbliebenen der an oder nach dem 1. April 1907 verstorbenen Lehrer oder Pensionäre eine Verbesserung sowohl infolge der Abänderung des Hinterbliebenenfürsorgegesetzes als auch infolge der Abänderung des Lehrerpensionsgesetzes in Frage.

In letzterer Beziehung ist zu beachten, daß die der Berechnung der Hinterbliebenenbezüge zugrunde zu legende Pension des Verstorbenen nur dann auf Grund der neuen Vorschriften des Lehrerpensionsgesetzes zu ermitteln ist, wenn der Verstorbene sich am 1. April 1907 noch im aktiven Schuldienste befand. Sofern der Verstorbene bereits zu oder vor dem 1. April 1907 in den Ruhestand getreten war, kommt nur im Falle der Kriegsteilnehmerschaft eine Berechnung seiner Pension auf Grund des neuen Art. I § 2 des Lehrerpensionsgesetzes in Betracht (Art. II Abs. 2 des Gesetzes A.).

Die dortseits festgesetzten, auf gesetzlichem Anspruche beruhenden Bezüge für die Hinterbliebenen der sämtlichen seit dem 1. April 1907 verstorbenen Lehrpersonen und Pensionäre sind dem-

*) Anmerkung der Redaktion: Die das Gesetz enthaltende Nr. 25 der Gesetzsammlung ist am 28. Juni 1907 ausgegeben.

gemäß alsbald einer Nachprüfung zu unterwerfen und nötigenfalls anderweitig festzusetzen.

Dabei ist, soweit es sich um Hinterbliebene von Pensionären handelt, zu beachten, daß diesen gemäß Art. II Abs. 6 der Novelle zum Lehrerpensionsgesetze ein Gnadenvierteljahr von der Pension zusteht und daher die Zahlung der Hinterbliebenenbezüge erst nach Ablauf des Gnadenvierteljahres beginnt (vgl. oben unter A IV.).

IV. In der monatlichen Zahlung der Hinterbliebenenbezüge ist eine Änderung nicht eingetreten.

V. Wegen der Verrechnung der etwaigen Fehlbeträge in den Bezirks-Witwen- und Waisenkassen gilt das oben zu A. VI. 3 Angeordnete.

Zu A und B.

Zu beiden Gesetzen ist endlich noch darauf hinzuweisen, daß ihre Vorschriften und die auf Grund derselben im Vorstehenden enthaltenen Ausführungs-Anweisungen nach den §§ 2 und 5 des Gesetzes vom 11. Juni 1894 (Gesetzsamml. S. 109) ohne weiteres auch hinsichtlich der Pensionen und der Hinterbliebenenfürsorge für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schulen zur Anwendung zu bringen sind.

An die Königlichen Regierungen und das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu Berlin.

Drei Abdrucke (vorstehender Verfügung) erhalten Eure Exzellenz zur weiteren Veranlassung in den Stolbergschen Grafschaften.

An den Herrn Oberpräsidenten zu Magdeburg.

Abschrift (der 1. Verfügung) erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur weiteren Veranlassung hinsichtlich der Teilnehmer an den Lehrer-, Witwen- und Waisenkassen und ähnlichen Veranstaltungen des dortigen Amtsbereichs.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Holle.

Der Finanzminister.
Im Auftrage.
Foerster.

An das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu Hannover.
M. d. g. Ang. III D 1765.
Fin. Min. I. 11074.

---

105) Beihilfen für neue Schulstellen.

Berlin, den 6. April 1907.

pp.

Bei dieser Gelegenheit mache ich erneut darauf aufmerksam, daß den ständig wachsenden Anforderungen, die an den Fonds für neue Schulstellen herantreten, nur dann einigermaßen Rechnung getragen werden kann, wenn die vorhandene Leistungskraft der Schulverbände in vollem Umfange zur Deckung der durch die Anstellung neuer Lehrkräfte entstehenden laufenden Mehraufwendungen in Anspruch genommen wird. Zu diesem Zwecke weise ich mit bezug auf den Erlaß vom 9. Juni 1900 — U III E 1864 — (Zentrbl. S. 705) die Königliche Regierung an, in allen Fällen, in denen behufs Errichtung einer neuen Schule oder einer neuen Schulstelle an einen Schulverband zu gleicher Zeit in baulicher Beziehung und für die laufende Unterhaltung der neuen Lehrerstelle Anforderungen gestellt werden müssen, zunächst die laufenden Mehraufwendungen sicher zu stellen. Die Aufnahme eines Baudarlehns ist in solchen Fällen nur dann zuzulassen, wenn der Schulverband hinreichend leistungsfähig ist, neben den Zins- und Tilgungsraten für das Darlehen auch noch die laufenden Unterhaltungskosten der neuen Schulstelle aus eigenen Mitteln ohne Staatsbeihilfe zu decken. In allen anderen Fällen ist von einer Heranziehung des Schulverbandes zur Deckung der Baukosten abzusehen und die Erwirkung einer entsprechenden Baubeihilfe innerhalb der dortigen Baufondsanteile bei mir in Antrag zu bringen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schwartzkopff.

An die Königlichen Regierungen.
U III E 896.

---

106) Formular zu Vorschlagsnachweisungen behufs Erwirkung von Staatsbeihilfen zu Elementarschulbauten.

Berlin, den 15. Juni 1907.

Das durch Erlaß vom 30. März 1897 — M. d. g. A. U III E Nr. 1400. M. d. öff. Arb. III. 4410 — (Zentrbl. S. 380) vorgeschriebene Formular zu Vorschlagsnachweisungen behufs Erwirkung von Staatsbeihilfen zu Elementarschulbauten ist in der bisherigen Form auch nach dem bevorstehenden Inkrafttreten des Schulunterhaltungsgesetzes weiter zu benutzen. In Spalte 6

dieser Vorschlagsnachweisung ist der staatliche Baubeitrag gemäß § 17 und der gemäß § 14 des genannten Gesetzes angesammelte Baufonds den vorhandenen Deckungsmitteln hinzuzurechnen.

An die Königliche Regierung zu Gumbinnen.

Abschrift zur Kenntnisnahme.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schwartzkopff.

An die übrigen Königlichen Regierungen mit Ausnahme von Danzig, Marienwerder, Posen und Bromberg.
U III E 6356.

107) Deckung der Kosten für Hand- und Spanndienste bei Elementarschulbauten, für welche Staatsbeihilfen in Anspruch genommen werden.

Berlin, den 20. Juni 1907.

Bei Bemessung der für Elementarschulbauten Allerhöchsten Ortes zu erwirkenden Staatsbeihilfen wird diesseits in jedem einzelnen Falle an der Hand des von der Königlichen Regierung vorgelegten Materials die Frage einer Prüfung unterzogen, inwieweit die Baupflichtigen für fähig zu erachten sind, die Hand- und Spanndienste in Natur zu leisten. Hierbei wird, sofern es sich um ländliche Schulverbände handelt, davon ausgegangen, daß die Hand- und Spanndienste in Natur zu leisten sind, sofern nicht von der Königlichen Regierung dargelegt ist, daß die Naturalleistung der Dienste aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht verlangt werden kann. Hat ein Schulverband außer der Leistung der Hand- und Spanndienste in Natur überhaupt keine weiteren Beiträge zum Schulbau übernommen, so muß beim Eintritt von Ersparnissen an den baren Baukosten gemäß Erlaß vom 31. Dezember 1897 — U III E 7210 — und vom 25. November 1903 — U III E 9504 — unter Ziffer 7 eine entsprechende Kürzung der in festem Betrage bewilligten Staatsbeihilfe eintreten, da andernfalls die Baupflichtigen mehr an Beihilfe erhalten würden als sie in Wirklichkeit aufgewendet haben. Der gleiche Grundsatz muß für maßgebend erachtet werden, wenn ein Schulverband, dessen Verpflichtung und Vermögen zur Leistung der Hand- und Spanndienste in Natur bei Bewilligung der Staatsbeihilfe anerkannt ist, trotzdem nachträglich aus eigener Entschließung die Hand-

und Spanndienste mit verdungen hat. Eine Heranziehung der Staatsbeihilfe zur Deckung dieser Kosten ist daher nicht angängig.

Wird dagegen bei Festsetzung der Staatsbeihilfe anerkannt, daß die Verpflichteten zur Naturralleistung der Hand- und Spanndienste oder eines Teiles von ihnen nicht in der Lage sind, so tritt der Wert dieser Dienste oder ein entsprechender Teil den baren Baukosten hinzu und ist hinsichtlich der Anrechnung der Ersparnisse ebenso zu behandeln wie andere übernommene Barkosten. In solchen Fällen kann die Staatsbeihilfe daher auch zur Deckung des Wertes der Hand- und Spanndienste insoweit herangezogen werden, als das Unvermögen der Verpflichteten, diese Dienste in Natur zu leisten, anerkannt worden ist.

In dem vorliegenden Falle ist die Unfähigkeit der Schulgemeinde zur Naturalleistung der Handdienste von keiner Seite behauptet worden. Die bewilligte Staatsbeihilfe war demnach lediglich zur Deckung der baren Baukosten zu verwenden. Die bei der Bauausführung gegenüber dem Kostenanschlage eingetretene Ersparnis durfte in diesem Falle der Schulgemeinde nur insoweit zugute kommen, als sie einen Beitrag zur Deckung der Barkosten übernommen hatte, mithin in Höhe von 85,73 *M*, während der Rest der Ersparnis von 471,46 *M* auf die bewilligte Staatsbeihilfe hätte in Anrechnung gebracht werden müssen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schwartzkopff.

An die Königliche Regierung zu N. U III E 6277.

---

108) Auslegung der Bestimmung des § 14 Abs. 1 des Volksschulunterhaltungsgesetzes. — Ansammlung von Baufonds durch die Schulverbände.

Berlin, den 28. Juni 1907.

Von mehreren Regierungen sind Zweifel geäußert worden, ob die Bestimmung des § 14 Abs. 1 des Volksschulunterhaltungsgesetzes, nach welcher in Schulverbänden mit fünfundzwanzig und weniger Schulstellen 60 *M* für die einzige oder erste, 50 *M* für die zweite, 40 *M* für die dritte und je 30 *M* für jede weitere Stelle des Schulverbandes zum Baufonds anzusammeln sind, in Schulverbänden (Gesamtschulverbänden) mit mehreren Schulsystemen für jede erste, zweite usw. Schulstelle zu gelten hat oder ob im Sinne dieses Paragraphen abweichend von dem

Prinzip des § 27 I Abs. 2 des Gesetzes vom 3. März 1897 nur eine erste, zweite, dritte usw. Schulstelle vorhanden sei.

Der Zweckbestimmung und der Begründung der Vorschrift im § 14 Abs. 1 des Volksschulunterhaltungsgesetzes entspricht es, daß Schulverbände mit im ganzen fünfundzwanzig oder weniger Schulstellen für jede erste, zweite und dritte Schulstelle 60 ℳ bezw. 50 ℳ und 40 ℳ usw. zum Baufonds anzusammeln haben. Dem steht auch der Wortlaut des Gesetzes nicht entgegen, weil eine erste pp. Schulstelle eine begrifflich feststehende Bezeichnung ist. Hiernach ist bei der Ausführung des Gesetzes zu verfahren.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schwartzkopff.

An die Königlichen Regierungen und die Herren Oberpräsidenten (mit Ausnahme der in den Provinzen Posen und Westpreußen).

U III D 1950 U III E.

Personalveränderungen, Titel- und Ordensverleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Verliehen ist:

der Rote Adlerorden dritter Klasse mit der Schleife dem Vortragenden Rat im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten Geheimen Oberregierungsrat Schöppa;

der Charakter als Rechnungsrat dem Universitäts-Kuratorialsekretär Wilhelm Trebing zu Marburg.

Versetzt ist der Oberpräsident der Provinz Hessen-Nassau von Windheim in Cassel als Oberpräsident der Provinz Ostpreußen nach Königsberg i. Pr.

Ernannt sind:

der Unterstaatsekretär des Staatsministeriums Hengstenberg in Berlin zum Oberpräsidenten der Provinz Hessen-Nassau;

der Regierungs- und Schulrat Julius Romeiks in Gumbinnen zum Provinzial-Schulrat bei dem Provinzial-Schulkollegium in Posen;

der Justitiar und Verwaltungsrat bei dem Provinzial-Schulkollegium in Münster Regierungsassessor Dr. phil. Ludwig Weber zum Regierungsrat;

zu Kreisschulinspektoren in:
Guttstadt der bisherige Oberlehrer an der Städtischen Ober-Realschule in Beuthen O. S. Georg Ewers,
Duisburg-Ruhrort der bisherige Direktor der höheren Mädchenschule in Anklam Artur Schönfeld;
bei dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten der Kanzleidiätar Albert Neumann zum Geheimen Kanzleisekretär.

B. Universitäten.

Verliehen ist:

der Rote Adlerorden zweiter Klasse mit Eichenlaub und der Königlichen Krone dem Ordentlichen Professor in der Juristischen Fakultät der Universität zu Berlin Geheimen Oberregierungsrat Dr. Hübler;

der Rote Adlerorden zweiter Klasse mit Eichenlaub und der Zahl 50 dem Ordentlichen Professor in der Juristischen Fakultät der Universität zu Göttingen Geheimen Justizrat Dr. Frensdorff;

der Rote Adlerorden dritter Klasse mit der Schleife dem Ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität zu Königsberg Geheimen Medizinalrat Dr. Hermann;

der Charakter als Wirklicher Geheimer Rat mit dem Prädikat „Exzellenz" dem Ordentlichen Professor in der Theologischen Fakultät der Universität zu Berlin Wirklichen Oberkonsistorialrat D. Dr. Bernhard Weiß;

der Charakter als Geheimer Oberregierungsrat mit dem Range der Räte zweiter Klasse dem Direktor des Botanischen Gartens und Museums zu Dahlem und Ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität zu Berlin Geheimen Regierungsrat Dr. Engler;

der Charakter als Geheimer Medizinalrat:
dem Ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität zu Greifswald Dr. August Martin,
dem Außerordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität und Dirigierenden Arzte im Augustahospital zu Berlin Dr. Fedor Krause.

Beigelegt ist das Prädikat „Professor":

den Privatdozenten in der Medizinischen Fakultät der Universität zu Berlin Dr. Joseph Helbron, Dr. Leonor Michaelis und Dr. Bernhard Rawitz,

dem Privatdozenten in der Juristischen Fakultät der Universität zu Breslau Dr. Fritz Klingmüller,

dem Privatdozenten in der Medizinischen Fakultät der Universität zu Berlin und Ersten Assistenten an der Medizinischen Universitätsklinik der Charité Dr. Paul Lazarus,
dem Assistenten an der Medizinischen Poliklinik der Universität zu Berlin Dr. Max Mosse.

Ernannt sind:
der bisherige Außerordentliche Professor Lic. Karl Bornhäuser in Greifswald zum Ordentlichen Professor in der Theologischen Fakultät der Universität zu Marburg,
der bisherige Außerordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität in Breslau Dr. Otto Hoffmann zum Ordentlichen Professor in derselben Fakultät,
der bisherige Außerordentliche Professor Dr. Paul Langheineken in München zum Ordentlichen Professor in der Juristischen Fakultät der Universität zu Halle,
der bisherige Außerordentliche Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität zu Breslau Geheimer Medizinalrat Dr. Albert Neisser zum Ordentlichen Professor in derselben Fakultät,
der bisherige Ordentliche Professor Geheimer Medizinalrat Dr. Johannes Pfannenstiel in Gießen zum Ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität zu Kiel unter gleichzeitiger Verleihung des Charakters als Geheimer Medizinalrat,
die bisherigen Außerordentlichen Professoren in der Philosophischen Fakultät der Universität zu Göttingen Dr. Ludwig Prandtl und Dr. Kurt Sethe zu Ordentlichen Professoren in derselben Fakultät,
der bisherige Außerordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität zu Bonn Dr. Felix Solmsen zum Ordentlichen Professor in derselben Fakultät,
der bisherige Privatdozent in der Theologischen Fakultät der Universität zu Greifswald Professor Lic. Dr. Julius Kögel zum Außerordentlichen Professor in derselben Fakultät,
der bisherige Privatdozent in der Theologischen Fakultät der Universität zu Halle Professor Lic. Dr. Karl Steuernagel zum Außerordentlichen Professor in derselben Fakultät.

C. Technische Hochschulen.

Verliehen ist:
der Rote Adlerorden dritter Klasse mit der Schleife:
dem derzeitigen Rektor der Technischen Hochschule zu Hannover Geheimen Regierungsrat Professor Barkhausen,
dem bisherigen Rektor der Technischen Hochschule zu Danzig Geheimen Regierungsrat Professor Dr. von Mangoldt;

der Rote Adlerorden vierter Klasse den Etatmäßigen Professoren an der Technischen Hochschule zu Danzig Baurat Ehlers, Dr. Lorenz, Dr. Rößler und Wagener;

der Königliche Kronenorden dritter Klasse:

dem Etatmäßigen Professor an der Technischen Hochschule zu Danzig Baurat Carsten,

dem derzeitigen Rektor der Technischen Hochschule zu Berlin Geheimen Regierungsrat Professor Grantz,

dem Etatmäßigen Professor an derselben Hochschule Geheimen Regierungsrat Dr. Hirschwald;

der Charakter als Geheimer Regierungsrat dem Etatmäßigen Professor an der Technischen Hochschule zu Aachen Dr. Julius Bredt.

Ernannt sind:

zum Rektor der Technischen Hochschule in Aachen für die Amtszeit vom 1. Juli 1907 bis dahin 1909 der Geheime Regierungsrat Professor Dr. Borchers;

der Außerordentliche Professor an der Technischen Hochschule in Braunschweig Dr. Karl Wieghardt zum Etatmäßigen Professor an der Technischen Hochschule in Hannover.

D. Kunst und Wissenschaft.

Verliehen ist:

der Titel „Professor":

dem Organisten und Musiklehrer Heinrich Gelhaar zu Frankfurt a. M.,

dem Klavierlehrer am Königlichen Akademischen Institut für Kirchenmusik zu Charlottenburg von Hennig,

dem Städtischen Musikdirektor Wilhelm Lamping zu Bielefeld,

dem Lehrer an der Unterrichtsanstalt des Königlichen Kunstgewerbemuseums zu Berlin Maler Karl Timler,

dem Bildhauer Heinrich Wefing zu Berlin;

der Titel „Königlicher Musikdirektor":

dem Militär-Musikdirigenten Hellmann bei dem Infanterie-Regiment Prinz Louis Ferdinand von Preußen (2. Magdeburgischen) Nr. 27,

dem Volksschullehrer und Organisten Paul Mittmann zu Breslau.

Beigelegt ist das Prädikat „Professor":

dem Arzt Dr. Heinrich Albers-Schönberg zu Hamburg,

dem Oberarzt der Chirurgischen Abteilung des neuen allgemeinen Krankenhauses zu Hamburg-Eppendorf Dr. Hermann Kümmell,

dem Forschungsreisenden Schillings zu Gürzenich bei Düren.

E. Höhere Lehranstalten.

Verliehen ist:
der Rote Adlerorden vierter Klasse:
dem Gymnasialdirektor Oetling zu Hamm,
dem Gymnasialoberlehrer Professor Dr. Krichauff zu Merseburg;
der Königliche Kronenorden dritter Klasse dem Oberrealschuloberlehrer Professor Dr. Höfler zu Frankfurt a. M.;
der Charakter als Geheimer Regierungsrat dem Direktor des Joachimsthalschen Gymnasiums zu Wilmersdorf bei Berlin Dr. Karl Bardt.

Versetzt bezw. berufen sind:
der Direktor Professor Dr. Max Nath vom Realgymnasium zu Nordhausen an das in der Entwicklung begriffene Realgymnasium zu Pankow;
die Oberlehrer:
Klose vom Gymnasium zu Bromberg an die dortige Realschule,
Dr. Röhr von der Berger-Oberrealschule zu Posen an das Gymnasium zu Bromberg.

Ernannt sind:
der bisherige Leiter der in der Entwicklung begriffenen Dritten Oberrealschule in Berlin Professor Dr. Mellmann zum Direktor dieser Anstalt,
der Leiter der in der Entwicklung begriffenen Realschule in Schwerin a. W. Oberlehrer Konrad Heerhaber zum Direktor der Anstalt,
der Oberlehrer Dr. Kurt Swet an der Realschule St. Pauli in Hamburg zum Direktor der in der Entwicklung begriffenen Zweiten Realschule in Schöneberg;
zu Oberlehrern:
am Gymnasium in:
Wesel der Hilfslehrer Dehn,
Schleswig (nebst Realschule) der Hilfslehrer Gotthard,
Magdeburg (Dom) die Schulamtskandidaten Haring, Dr. Schmiel und Waitz,
Posen (Marien) der Hilfslehrer Hense,
Dt. Eylau (in der Entwicklung begriffen) die Hilfslehrer Hoffmann und Semrau,
Düsseldorf (Prinz Georg) der Hilfslehrer Huppertz,
Dt. Krone der Hilfslehrer Janke,
Emmerich der Hilfslehrer Küppers,
Braunsberg der Schulamtskandidat Dr. Motzki,
Erfurt der Schulamtskandidat Reiche,
Kempen a. Rh. der Hilfslehrer Robrecht,

Kreuznach der Hilfslehrer Rübmann,
Bromberg der Hilfslehrer Dr. Schacht,
Posen (Auguste Victoria) der Hilfslehrer Dr. Schwarz,
Wongrowitz der Hilfslehrer Voigt,
Schneidemühl der Hilfslehrer Werner;

am Progymnasium in:

Lünen die Lehrer an der dortigen Rektoratschule Engel, Dr. Lappe, Dr. Saarmann und Schäfer,
Bergisch-Gladbach (in der Entwicklung begriffen) der Hilfslehrer Roos,
Berent der Hilfslehrer Dr. Steffen;

an der Realschule in:

Apenrade (in der Entwicklung begriffen) der Hilfslehrer Dr. Bunzen,
Plettenberg der wissenschaftliche Lehrer an der höheren Stadtschule in Plettenberg Walter.

F. Schullehrer- und Lehrerinnenseminare.

Versetzt sind:

der Seminardirektor Dr. Wendt von Marienburg nach Eisleben;

die Seminaroberlehrer:

Schreiner von Eisleben nach Neuhaldensleben,
Dr. Wiehr von Droyßig an das Schullehrerseminar zu Hadersleben;

die Ordentlichen Seminarlehrer:

Max Hoffmann von Pr. Eylau nach Memel,
Dr. Kociok von Paradies nach Osnabrück,
Menne von Büren an das Lehrerinnenseminar zu Arnsberg,
Pelzer von Kornelimünster nach Düren,
Steiner von Karalene nach Lyck,
Wegener von Büren nach Paderborn.

Ernannt sind:

zur Seminaroberlehrerin an dem mit der Augustaschule verbundenen Lehrerinnenseminar in Berlin die bisherige kommissarische Oberlehrerin Reinke;

zu Seminaroberlehrern am Schullehrerseminar in:

Elten der kommissarische Seminaroberlehrer Becker daselbst,
Lissa i. P. der Seminarlehrer Beyer aus Bromberg,
Halberstadt der Diakonus Pfeifer aus Luckau;

zur Ordentlichen Seminarlehrerin am Schullehrerinnenseminar in Posen (Luisenstiftung) die kommissarische Seminarlehrerin Wilkens;

zu Ordentlichen Seminarlehrern am Schullehrerseminar in:

Schwerin a. W. der Mittelschullehrer Bethkenhagen aus Graudenz,

Büren der kommissarische Lehrer Bokhoff vom Seminarnebenkursus daselbst,

Pr. Eylau der kommissarische Lehrer Dorsch vom Seminarnebenkursus daselbst,

Havelberg der bisherige Rektor Grumbach aus Alt-Ruppin,

Löbau der kommissarische Seminarlehrer Lubitz,

Wetzlar der Lehrer am Seminarnebenkursus dortselbst Dr. Reitz,

Wipperfürth der Lehrer am Seminarnebenkursus in Münstermaifeld Dr. Schulte,

Wittlich der Präparandenlehrer Steigleder aus Odenkirchen,

Ratzeburg der Predigtamtskandidat Studer aus Berlin,

Unna der bisherige kommissarische Lehrer Varney vom Seminarnebenkursus in Soest.

G. Präparandenanstalten.

Ernannt sind:

zu Zweiten Präparandenlehrern an der Präparandenanstalt in:

Quedlinburg der Volksschullehrer Himmelmann aus Grundschöttel,

Merzig der Präparandenhilfslehrer Mauer in Sinzig,

Rogasen der Lehrer Steinhauf aus Kuschten, Kreis Meseritz.

H. Taubstummen- und Blindenanstalten.

Versetzt ist der Provinzial-Taubstummenlehrer Wichterich von Brühl nach Essen.

J. Öffentliche höhere Mädchenschulen.

Verliehen ist der Charakter als „Professor" den Oberlehrern:

an der Städtischen höheren Mädchenschule zu Mülheim-Ruhr Albert Elgeti,

an der Städtischen höheren Mädchenschule zu Dortmund Heinrich Hohl,

dem Oberlehrer an der mit einer Lehrerinnenbildungsanstalt verbundenen Städtischen höheren Mädchenschule zu Dortmund Wilhelm Korte,

dem Oberlehrer an der Kaiserin Auguste Victoriaschule zu Dirschau Dr. Eduard Strickstrack.

K. Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

Chudzinski, Professor, Gymnasialoberlehrer zu Strasburg i. Wpr.,

Haupt, Professor, Gymnasialoberlehrer zu Wittenberg,

Dr. Hoffmann, Professor, Gymnasialdirektor zu Münster i. W.,

Kauff, Professor, Gymnasialoberlehrer zu München-Gladbach,

Dr. Klein, Geheimer Bergrat, Ordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität zu Berlin und Mitglied der Königlichen Akademie der Wissenschaften,

Lüttich, Professor, Gymnasialoberlehrer zu Naumburg a. S.,

Dr. Mendel, Geheimer Medizinalrat, Außerordentlicher Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität zu Berlin,

Schmitz, Schulrat, Kreisschulinspektor zu Koesfeld,

Skrzeczka, Schulrat, Kreisschulinspektor zu Dt. Eylau,

Stier, Geheimer Baurat, Etatmäßiger Professor an der Technischen Hochschule zu Hannover,

Dr. Tietzel, Professor, Gymnasialoberlehrer zu Trier,

Dr. Umpfenbach, Geheimer Regierungsrat, Ordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität zu Königsberg,

Wieczorkiewicz, Gymnasialoberlehrer und Religionslehrer zu Schwetz.

In den Ruhestand getreten:

Hartmann, Provinzial-Taubstummenlehrer zu Elberfeld,

Hamburger, Registrator bei dem Universitätskuratorium zu Göttingen, unter Beilegung des Charakters als Kanzleirat,

Spribille, Professor, Gymnasialoberlehrer zu Hohensalza.

Ausgeschieden wegen Eintritts in ein anderes Amt im Inlande:

Dr. Freiherr von Coels von der Brügghen, Regierungspräsident zu Arnsberg,

von Moltke, Oberpräsident der Provinz Ostpreußen, Präsident des Provinzial-Schulkollegiums und Universitätskurator zu Königsberg i. Pr.,

Seifart, Gymnasialoberlehrer zu Montabaur.

Nach-

109) Programm für den in der Zeit vom 1. bis 12. Oktober
Ferienkursus für

Naturwissenschaftlicher Ferien-

Dienstag den 1. Oktober	Mittwoch den 2. Oktober	Donnerstag den 3. Oktober	Freitag den 4. Oktober	Sonnabend den 5. Oktober
	9–10½	9–10½	9–10½	9–10½
Alte Urania. (Invalidenstraße 57/62.) 11 Uhr: Eröffnung des Kursus durch den Provinzial-Schulrat Geheimen Regierungsrat Dr. Vogel. Im Anschluß hieran: Besichtigung **der Ausstellung physikalischer und chemischer Lehrmittel unter Führung des Professors Dr. Heyne.**	Hygienisches Institut. (Hessische Straße 3/4.) Professor Dr. Ficker: „Biologie von Bakterien unter besonderer Berücksichtigung der Krankheitserreger." Im Anschluß: Besichtigung des Institutes.	Meteorologisches Institut. (Schinkelplatz 6) Professor Dr. Kaßner: „Der Globus in der Meteorologie nebst Demonstrationen über die Raumverhältnisse der Atmosphäre."	Dorotheenstädtisch. Realgymnasium (Georgenstraße 30/31.) Professor Dr. Ohmann: „Ausgewählte Versuche zur Methodik des chemischen Unterrichts, insbesonders zum Lehrgang der chemischen Untersuchung der Luft und des Wassers."	
	11½–1½	11½–1½	11½–1½	11½–1½
	Alte Gruppe A: Professor Hahn: „Neue Apparate und Versuche für Schüler- Gruppe B: Professor Dr. Böttger: „Übungen in der Ausführung Gruppe C: Mechaniker und Optiker Hintze unter Beirat von Professor Gruppe D: Oberlehrer Dr. Röseler: „Makroskopische und mikroskopische Herstellung zoo-			
	3½–5½	3½–5½	3½–5½	—
Bemerkung: **Die Ausstellung ist bis Donnerstag den 10. Oktober täglich mit Ausnahme des Sonntags von 10 bis 5 Uhr geöffnet.**	Alte Gruppe A u. B: Mechaniker und Optiker Hintze unter Beirat von Professor Gruppe C: Professor Bohn: „Unterrichtsversuche aus dem Gebiete der Gruppe D: Professor Dr. Kolkwitz: „Praktische Übungen aus dem Gebiete			
	—	—	7–9	—
			Alte Urania. Oberlehrer Dr. Lampe: „Überblick über die Entwicklung der deutschen Schutzgebiete." (Mit Lichtbildern.)	

Bemerkung: Für anderweitige Besichtigungen

trag.

1907 in Berlin abzuhaltenden naturwissenschaftlichen Lehrer höherer Schulen.

kursus Michaelis 1907.

Montag den 7. Oktober	Dienstag den 8. Oktober	Mittwoch den 9. Oktober	Donnerstag den 10. Oktober	Freitag den 11. Oktober
9—10½	9—10½	9—10½	9—10½	9—10½
Militärtechnische Akademie. (Charlottenburg, Fasanenstraße 87.) Geheimer Regierungsrat Prof. Dr. Cranz: „Überblick über die experimentellen Methoden der Ballistik."	Chemisches Institut. (Hessische Str. 1.) Dr. Staehler: „Über Schnellelektrolyse." (Mit Demonstrationen.) Im Anschluß: Besichtigung des Instituts.	Technische Hochschule. (Charlottenburg, BerlinerStr. 151.) Professor Dr. Josse: „Die neuen Wärmekraftmaschinen und ihre wirtschaftliche Bedeutung." (Mit praktischen Vorführungen.)	Bergakademie. (Invalidenstr. 44.) Königlicher Landesgeologe Professor Dr. Potonié: „Die organogenen brennbaren Gesteine" (Mit Demonstrationen und Lichtbildern.) Im Anschluß: Besichtigung der Sammlungen der Bergakademie und Geologischen Landesanstalt.	Physikal. Institut der Handelshochschule. (Spandauerstr. 1.) Professor Dr. Martens: „Elektrische Schwingungen und drahtlose Telegraphie." Im Anschluß: Besichtigung des Instituts.

11½—1½	11½—1½	11½—1½	11½—1½

Urania.
übungen aus dem Gebiete der magnetischen und elektrischen Erscheinungen."
chemischer und elektrochemischer Unterrichtsversuche."
Dr. Heyne: „Praktische Übungen in der mechanischen Werkstatt."
Übungen in der Biologie der Tiere, verbunden mit der Anleitung zur
logischer Präparate."

3½—5½	3½—5½	—	3½—5½

Urania.
Dr. Heyne: „Praktische Übungen in der mechanischen Werkstatt."
Wärmelehre und Akustik."
der Mikroskopie, Entwicklungsgeschichte und Physiologie der Pflanzen."

—	—	6—8	—
		Neue Urania. (Taubenstraße 48/49.) Dr. Donath: „Elektrische Resonanz." Mit Demonstrationen. Im Anschluß: Besichtigung des Instituts.	

Freitag nachmitt. Bes. d. Telefunkenstation in Nauen. Im Anschl.: Besicht. d. havelländ. Hauptkanals und des Brieselang.

Sonnabend, den 12. Oktober: Ausfl. n. d. Grunewald (Wanderung durch die Seen-, Sumpf- u. Moor-Rinne) unt. Führ. d. Kgl. Landesgeol. Prof. Dr. Potonié. Dampferfahrt nach Potsdam. Besicht. der wissenschaftl. Institute auf dem Brauhausberge. Schluß des Kursus: Sonnabend abend in Potsdam durch den Prov.-Schulrat Geh. Reg.-Rat Dr. Vogel.

bleibt die Vereinbarung noch vorbehalten.

Inhaltsverzeichnis des Augustheftes.

Druck von Otto Walter, Berlin S. 14.

Zentralblatt
für
die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

Nr. 9 u. 10. Berlin, den 30. September. **1907.**

A. Behörden und Beamte.

110) Vergebung von Leistungen und Lieferungen an Angehörige der andern deutschen Bundesstaaten.

Berlin, den 27. Juni 1907.

Nachstehender Runderlaß des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 10. Mai d. Js., betreffend die Vergebung von Leistungen und Lieferungen an Angehörige der andern deutschen Bundesstaaten, wird mit bezug auf den auch im Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen für 1906 S. 263 abgedruckten Runderlaß vom 7. Februar 1906 — G I C 10103 U I — zur gleichmäßigen Beachtung für den diesseitigen Geschäftsbereich mitgeteilt.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Althoff.

An die nachgeordneten Behörden. G I C. 11637.

Berlin, den 10. Mai 1907.

Im Anschluß an den Runderlaß vom 23. Dezember 1905 — III 1 2355 V D 21100 — bemerke ich zur Vermeidung von Zweifeln, daß bei der Vergebung von Leistungen und Lieferungen nach Maßgabe der neuen allgemeinen Bestimmungen die Angehörigen der anderen deutschen Bundesstaaten und die aus diesen stammenden Erzeugnisse sowohl hinsichtlich der Zulassung zum Wettbewerbe wie auch hinsichtlich der Erteilung des Zuschlages

als mit den preußischen Staatsangehörigen und Erzeugnissen gleichberechtigt anzusehen sind.

Es wird bei dieser Gleichstellung vorausgesetzt, daß die preußischen Bewerbungen auch in den andern Bundesstaaten bei den Verdingungen in gleicher Weise wie die Bewerbungen aus dem eigenen Lande berücksichtigt werden.

Sofern wahrgenommen werden sollte, daß in dieser Beziehung in andern Bundesstaaten ein abweichendes Verfahren geübt wird, ist darüber unverzüglich zu berichten.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Breitenbach.

An die Herren Oberpräsidenten in Danzig, Breslau, Magdeburg, Hannover, Münster und Koblenz (Strombau- bezw. Kanalverwaltung), die Herren Regierungspräsidenten, auch Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen, die Ministerial-Baukommission zu Berlin, die Kanalbaudirektionen zu Hannover und Essen und das Hauptbauamt zu Potsdam.

III. 876.
V D 8959.

---

111) Genehmigung von Umzugskosten bei der Übernahme von Beamten aus einer etatmäßigen Stelle in eine nicht etatmäßige Stelle.

Berlin, den 26. Juli 1907.

Nachstehender Runderlaß der Herren Minister der Finanzen und des Innern vom 18. Juni d. Js. wird in Verfolg der Rundverfügung vom 17. Mai 1904 — A 910 — zur gleichmäßigen Beachtung mitgeteilt.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schwartzkopff.

An die nachgeordneten Behörden. A 1185.

Berlin, den 18. Juni 1907.

Zur Herbeiführung eines einheitlichen Verfahrens und zur Beseitigung von Zweifeln, die bei Ausführung des Erlasses vom 29. Mai/17. Oktober 1903 (M. f. d. i. V. S. 229)*) über die Frage entstanden sind, wie bei der Übernahme von Beamten aus einer etatmäßigen Stelle der einen Verwaltung in eine nicht etatmäßige Stelle der andern Verwaltung hinsichtlich der Gewährung von Umzugskosten zu verfahren ist, wird folgendes bestimmt:

*) Zentrbl. f. d. ges. Unterr.Verw. in Preußen 1904. S. 245.

1. Wenn ein Beamter aus der etatmäßigen Stelle unmittelbar in eine diätarische Stelle endgültig übernommen wird, so stehen ihm die Umzugskosten sofort nach Antritt der diätarischen Beschäftigung zu.

2. Wird ein Beamter zunächst zur Probedienstleistung einberufen, so ist eine Zahlung von Umzugskosten während der Zeit der Probedienstleistung ausgeschlossen.

3. Wenn ein Beamter nach beendigter Probedienstleistung endgültig diätarisch angestellt oder in eine etatmäßige Stellung übernommen wird, so findet nunmehr eine Gewährung von Umzugskosten statt, vorausgesetzt, daß die Probedienstleistung sich unmittelbar an die Beschäftigung in dem bisherigen Amte anschloß und der Beamte bis zu der nach Abschluß der Probedienstleistung erfolgenden endgültigen Übernahme in sein neues Amt noch etatmäßiger Beamter in seiner früheren Stellung verblieben war.

4. Bei der Berechnung der Umzugskosten zu 3 sind die Familienverhältnisse des Beamten zur Zeit der endgültigen Übernahme und, falls er während der Probedienstleistung noch den Ort gewechselt haben sollte, der Umzug von dem ursprünglichen Dienstorte nach dem Orte der endgültigen Anstellung zugrunde zu legen.

5. Erfolgt die Pensionierung des Beamten in seiner bisherigen Stellung vor beendigter Probedienstleistung in der neuen Stelle, so muß nach dem Grundsatze, daß die Gewährung von Umzugskosten an pensionierte oder ausgeschiedene Beamte unzulässig ist, die Umzugskostenentschädigung versagt werden.

6. Geschieht die Übernahme eines etatmäßigen Beamten in der Form der Anstellung auf Probe, so kann, da dies nur als bedingte Versetzung erscheint, die Gewährung von Umzugskosten gleichfalls nur unter der Voraussetzung, daß der Beamte bei der neuen Verwaltung endgültig angestellt wird, und erst mit letzterem Zeitpunkte erfolgen. Die Umzugskosten berechnen sich in diesem Falle aber nach den Verhältnissen zur Zeit der Übernahme auf Probe. Erfolgt die endgültige Anstellung nicht, so dürfen auch für die Rückreise Umzugskosten nicht vergütet werden. Den Beamten ist bei ihrer Übernahme auf Probe in jedem Falle zu eröffnen, daß ihnen eine Umzugskostenvergütung nur unter den vorerwähnten Bedingungen zustehen würde.

7. In Fällen, in denen ein dienstliches Interesse an der Übernahme eines Beamten völlig fehlt, insbesondere bei der Übernahme höherer und mittlerer Beamten auf ihren ausdrücklichen Wunsch, greifen die vorstehenden Bestimmungen nicht Platz, vielmehr bleibt vorbehalten, in solchem Falle die Übernahme von der vorherigen Verzichterklärung des Beamten auf Umzugskosten abhängig zu machen.

Euer Hochwohlgeboren usw. ersuchen wir ergebenst, nach diesen Grundsätzen in Zukunft zu verfahren.

Der Finanzminister. In Vertretung: Dombois.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: von Kitzing.

An sämtliche Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten und an den Herrn Dirigenten der Königlichen Ministerial-, Militär- und Baukommission zu Berlin.

F.M. I. 7305.
II. 5712.
III. 9774.
M. d. J. Ia. 4353.

---

112) Anwendung der für die Behandlung der gewaltsam beschädigten echten Reichsmünzen erlassenen Bestimmungen.

Berlin, den 26. Juli 1907.

Nachstehender Runderlaß des Herrn Finanzministers vom 3. Juli d. Js. wird zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen weiteren Veranlassung mitgeteilt.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schwartzkopff.

An die nachgeordneten Behörden. A 1234.

Berlin, den 3. Juli 1907.

Aus kaufmännischen Kreisen sind Wünsche laut geworden, die für die Behandlung der gewaltsam beschädigten echten Reichsmünzen erlassenen Bestimmungen (vergl. die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 9. Mai 1876, Reichszentralbl. S. 260, Beschluß des Bundesrats vom 13. Dezember 1877, Reichszentralbl. 1878 S. 29) zu ändern, damit die mit der Anwendung dieser Vorschriften angeblich verbundenen Härten vermieden würden. Solchen Anregungen kann, soweit sie auf eine Änderung dieser Bestimmungen gerichtet sind, im Interesse der Ordnung des Münzwesens keine Folge gegeben werden. Grundsätzlich muß es jedem überlassen bleiben, sich vor Verlusten dadurch zu schützen, daß er im Verkehre die Annahme beschädigter Münzen verweigert. Dies muß auch im gewerblichen Leben die maßgebende Richtschnur bilden. Immerhin läßt sich nicht verkennen, daß durch ein zu strenges Verfahren der öffentlichen Kassen, namentlich bei dem Einschneiden der unterwertigen Scheidemünzen Härten erwachsen können. Es erscheint angebracht, solche Unzuträglichkeiten auf ein tulichst geringes Maß zurückzuführen.

Die Königliche Regierung veranlasse ich daher, die unterstellten Kassen des diesseitigen Geschäftsbereichs zu einer milden Handhabung der fraglichen Bestimmungen anzuweisen. Danach werden die nicht erheblich beschädigten echten Münzen zum Nennwert anzunehmen und, sofern die Beschädigung nicht so geringfügig ist, daß hierdurch die Umlaufsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird, dem Münzmetalldepot des Reichs (Berlin C. 19, Unterwasserstr. 2 bis 4) zuzuführen sein. Ein mildes Verfahren wird auch dann angezeigt sein, wenn die Beschädigung erweislich durch einen Brand erfolgt ist. Bestehen Zweifel über die Einlösbarkeit einer beschädigten Münze, so empfiehlt es sich, diese unter Vorbehalt der Einlösung anzunehmen und dem Münzmetalldepot behufs Entschließung über die Annahme zu übersenden.

Schließlich bemerke ich noch, daß letzteres auf Wunsch des Eigentümers einer Münze, die einzuschneiden ist, sich auch mit deren auftragweisem Verkauf befaßt.

Der Finanzminister.
Frhr. von Rheinbaben.

An sämtliche Königliche Regierungen.
I. 9993.
II. 6824.
III. 11234.

---

113) Anrechnung des Jahres 1907 als Kriegsjahr aus Anlaß der Aufstände im südwestafrikanischen Schutzgebiet.

Berlin, den 26. Juli 1907.

Nachstehender Runderlaß der Herren Minister der Finanzen und des Innern vom 26. Juni d. Js. wird in Verfolg der Rundverfügung vom 29. Juni v. Js. — A 891 — (Zentrbl. f. d. ges. Unterr.-Verw. S. 572) zur gleichmäßigen Beachtung mitgeteilt.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schwartzkopff.

An die nachgeordneten Behörden. A 1235.

Berlin, den 26. Juni 1907.

Im Anschluß an die Verfügung vom 5. Juni vor. Js. (Min.Bl. S. 220) übersenden wir Ihnen Abschrift einer weiteren Allerhöchsten Order vom 12. April d. Js., betreffend Anrech-

nung des Jahres 1907 als Kriegsjahr aus Anlaß der Aufstände im südwestafrikanischen Schutzgebiet, zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Der Finanzminister. Im Auftrage: Halle.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Lindig.

An sämtliche Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten sowie an den Herrn Dirigenten der Königlichen Ministerial-, Militär- und Baukommission zu Berlin.
Fin.Min. I. 7624 I. II. 6539. III. 10794.
M. d. Inn. Ia 4407.

Ich bestimme im Anschluß an Meine Orders vom 12. Oktober 1905 und 27. Februar 1906: Den im Jahre 1907, bis zur Beendigung des Kriegszustandes, an der Bekämpfung der Eingeborenenaufstände in Südwestafrika beteiligt gewesenen Deutschen wird das Jahr 1907 als Kriegsjahr angerechnet, sofern in diesem Jahre die Beteiligung mindestens einen Monat betragen hat oder die Teilnahme an einem Gefecht vorliegt. Im übrigen findet Meine Order vom 12. Oktober 1905 sinngemäße Anwendung.

Berlin, den 12. April 1907.

Wilhelm.

An den Reichskanzler (Oberkommando der Schutztruppen).

---

114) Außerkurssetzung der Eintalerstücke deutschen Gepräges.

Berlin, den 1. August 1907.

Nachstehender Runderlaß des Herrn Finanzministers vom 18. Juli d. Js. wird zur Kenntnisnahme und entsprechenden weiteren Veranlassung mitgeteilt.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schwartzkopff.

An die nachgeordneten Behörden. A 1294.

Berlin, den 18. Juli 1907.

Der Bundesrat hat laut Bekanntmachung vom 27. Juni d. Js. (Reichsgesetzbl. S. 401) die Außerkurssetzung der Eintalerstücke

deutschen Gepräges zum 1. Oktober 1907 mit einer Frist zur Einlösung bei den Reichs- und Landeskassen bis zum 30. September 1908 beschlossen.

Die Königliche Regierung beauftrage ich, die gedachte Bekanntmachung durch Abdruck in den Amtsblättern, den Kreisblättern und den etwaigen sonstigen zu den amtlichen Bekanntmachungen der unteren Verwaltungsbehörden dienenden Blättern dreimal, und zwar einmal sofort, das zweite und dritte Mal Anfang Januar beziehungsweise Anfang Juli 1908 veröffentlichen zu lassen. Eine weitere kostenfreie Bekanntmachung in andern Blättern, deren Auswahl Ihrem Ermessen überlassen wird, würde sehr erwünscht sein.

Ferner wolle die Königliche Regierung die unterstellten Kassen des diesseitigen Geschäftsbereichs anweisen, im Sinne der Bekanntmachung zu verfahren und die zur Einlösung kommenden Taler mit tulichster Beschleunigung der Reichsbank zuzuführen. Die nicht an Bankplätzen befindlichen Spezialkassen haben die gedachten Münzen an die Regierungshauptkassen, und die nicht an Bankplätzen befindlichen Regierungshauptkassen haben die eingelösten Stücke in gleicher Weise wie solche Reichssilbermünzen, die infolge längeren Umlaufs und Abnutzung an Gewicht oder Erkennbarkeit erheblich eingebüßt haben, an das Münzmetalldepot des Reichs in Berlin C. 19 Unterwasserstraße 2/4 abzuliefern (vergl. Erlaß vom 7. Mai 1876 — I 6942, II 8427, III 5847, IV 5234).

Die kurz vor Ablauf der Einlösungsfrist bei den Reichs- und Landeskassen eingehenden Taler werden von der Reichsbank und vom Münzmetalldepot noch bis zum 15. Oktober 1908 angenommen werden.

Um zu verhüten, daß bei der Annahme der deutschen Taler etwa auch österreichische Vereinstaler zur Einlösung kommen, deren Außerkurssetzung bereits zum 1. Januar 1901 mit Einlösungsfrist bis zum 31. März 1901 erfolgt ist (Bekanntmachung vom 8. November 1900, Reichsgesetzbl. S. 1013), ist den Kassenbeamten zur Pflicht zu machen, bei der Annahme der Taler genau auf ihr Gepräge zu achten.

gez. Frhr. von Rheinbaben.

An sämtliche Königlichen Regierungen.

I. 12351.
II. 7900.
III. 12668.

115) Ausführungsanweisung über die Berechnung der Bezüge für die Hinterbliebenen von Staatsbeamten, die im Dienste einen Betriebsunfall erlitten haben.

Berlin, den 13. August 1907.

Nachstehender Runderlaß der Herren Minister der Finanzen und des Innern vom 6. Juli d. Js. nebst Anlage wird in Verfolg der Rundverfügung vom 2. Juni 1905 — A 480 — (Zentrbl. f. d. ges. Unterr.Verw. S. 445) zur gleichmäßigen Beachtung mitgeteilt.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schwartzkopff.

An die nachgeordneten Behörden. A 1274.

Berlin, den 6. Juli 1907.

In Ergänzung unseres Runderlasses vom 24. März 1905 — Min.Bl. f. d. i. V. S. 53 — übersenden wir die anliegende, im Einverständnis mit den übrigen Herren Ressortministern sowie der Reichsverwaltung und der Königlichen Oberrechnungskammer aufgestellte Ausführungsanweisung über die Berechnung der Bezüge für die Hinterbliebenen von Staatsbeamten, die im Dienste einen Betriebsunfall erlitten haben, zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Der Finanzminister. Im Auftrage: Foerster.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Lindig.

An sämtliche Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten sowie an den Herrn Dirigenten der Königlichen Ministerial-, Militär- und Baukommission zu Berlin.

Fin.Min. I. 7248. 1. Ang.
II. 7365.
III. 11881.

M. d. Inn. Ia. 4525.

Ausführungsanweisung

über die

Berechnung der Bezüge für die Hinterbliebenen von Staatsbeamten, die im Dienste einen Betriebsunfall erlitten haben.

I. Stirbt ein aktiver, unmittelbarer Staatsbeamter infolge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls und stehen den Hinterbliebenen infolgedessen Ansprüche auf Grund des

Unfallfürsorgegesetzes vom 2. Juni 1902 zu (§§ 1, 2, 7 und 8 daselbst), so sind diese Ansprüche wie folgt zu berechnen:

A. Wenn der Beamte eine etatmäßige Stelle bekleidete oder, ohne eine solche Stelle zu bekleiden, ohne den Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung angestellt war (§§ 1 und 2 des Zivilpensionsgesetzes), so sind gemäß § 2 Abs. 3 des Unfallfürsorgegesetzes die Ansprüche auf Grund dieses Gesetzes mit denen auf Grund anderweiter gesetzlicher Vorschriften zu vergleichen, und zwar für Witwen und Waisen gesondert.

1. Anspruch der Witwe:

Sie erhält entweder 20 % des Diensteinkommens des Verstorbenen als „Witwenrente“ (§ 2 Abs. 1 Nr. 2a U.F.G.) oder 40 % der Pension, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre, als „Witwengeld“ (§§ 7 und 8 H.F.G.); diese Pension ist so zu berechnen, als wenn der Unfall nicht den Tod, sondern nur die dauernde Dienstunfähigkeit des Beamten herbeigeführt hätte; sie beträgt daher in der Regel (vgl. aber § 7 U.F.G.) 66 ²/₃ % oder ⁴⁰/₆₀ des Diensteinkommens (§ 1 Abs. 1 U.F.G.) oder wenn der Beamte 31 Dienstjahre oder mehr zurückgelegt hatte, je nach der Länge der Dienstzeit $^{81}/_{120}$ bis $^{90}/_{120}$ ($^{45}/_{60}$) des Diensteinkommens (§ 1 Abs. 5 U.F.G.; § 8 Z.P.G.). Da schon 40 % von 66 $^{2}/_{3}$ % des Diensteinkommens (= 26 $^{2}/_{3}$ % des Diensteinkommens) einen höheren Betrag ergeben, als die Witwenrente (20 % des Diensteinkommens), so ist in der Regel das Witwengeld mit 40 % der Pension in Ansatz zu bringen; bei Witwen, die mehr als 15 Jahre jünger sind als der Verstorbene, kommt aber die Kürzung gemäß § 12 H.F.G. in Betracht.

2. Anspruch der Waisen:

Sie haben nach § 2 Abs. 1 Nr. 2a U.F.G. eine „Waisenrente“ von je 20 % des Diensteinkommens des Verstorbenen zu erhalten, während ihnen nach § 9 H.F.G. als „Waisengeld“ nur $^{1}/_{3}$ oder $^{1}/_{5}$ des Witwengeldes zustehen. Da als Waisengeld höchstens $^{1}/_{3}$ von 40 % von $^{45}/_{60}$ des Diensteinkommens d. h. 10 % des Diensteinkommens gezahlt werden können, so ist stets die höhere Waisenrente mit 20 % des Diensteinkommens in Ansatz zu bringen.

3. Der Gesamtbetrag der Hinterbliebenenbezüge

darf die gesetzlich vorgesehenen Höchstbeträge nicht überschreiten (§ 2 Abs. 2 U.F.G.; § 10 H.F.G.). Soweit der Gesamtbetrag der nach Nr. 1 und 2 berechneten Witwenrente und Waisenrenten einen höheren Betrag als 60 % des Diensteinkommens ergibt, sind die einzelnen Renten in gleichem Verhältnisse zu kürzen. Mit dem hiernach

jedem einzelnen der Hinterbliebenen zustehenden Betrage ist der Betrag zu vergleichen, der ihm nach dem Hinterbliebenenfürsorgegesetz als Witwen- bezw. Waisengeld zusteht; bei dessen Berechnung ist zu berücksichtigen, daß die Witwen- und Waisengelder zusammen den Betrag der Pension nicht übersteigen dürfen, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen sein würde, wenn der Unfall nicht den Tod sondern nur die dauernde Dienstunfähigkeit herbeigeführt haben würde (§ 10 H.F.G., vergl. oben Nr. 1); gegebenenfalls sind die Witwen- und Waisengelder verhältnismäßig zu kürzen. Ergibt sich hiernach, daß der Witwe — wegen der Waisen s. vor zu 2 Satz 2 — auf Grund des Hinterbliebenenfürsorgegesetzes ein höherer Betrag zusteht als nach dem Unfallfürsorgegesetz, so ist der nach letzerem berechnete Betrag so weit zu erhöhen, als es die im § 10 H.F.G. vorgesehene Höchstgrenze zuläßt. Bei dem Ausscheiden eines Bezugsberechtigten erhöhen sich die Bezüge der übrigen gemäß § 11 H.F.G. und § 9 U.F.G.

Beispiele:

a. Das pensionsfähige Diensteinkommen des Beamten betrug:
Gehalt 1400 ℳ und Wohnungsgeldzuschuß 189 ℳ.
Er hatte 12 Dienstjahre zurückgelegt.
Hinterbliebene: Witwe und sechs Kinder.

Sie erhalten

α) nach dem U.F.G.

Witwenrente: 20 % von 1589 ℳ . . .	317,80 ℳ
Waisenrente: 6 × 20 % von 1589 ℳ .	1 906,80 „
	2 224,60 ℳ.

Da der Betrag von 60 % von 1589 ℳ oder 953,40 ℳ nicht überschritten werden darf, so können nur gewährt werden:

Witwenrente: $317{,}80 \times \frac{953{,}40}{2\,224{,}60} =$ . .	136,20 ℳ
Waisenrente: 6 × 136,20 ℳ = ...	817,20 „
	953,40 ℳ.

β) nach dem H.F.G.

Die Pension des Verstorbenen würde 66⅔ % von 1589 ℳ = 1062 ℳ betragen (genau 1059,33 ℳ, abgerundet nach § 9 Z.P.G. und § 9 Abs. 1 U.F.G.). Es betragen:

das Witwengeld: 40 % von 1062 ℳ =	424,80 ℳ
das Waisengeld: je ⅕ von 424,80 ℳ = 84,96 ℳ für 6 Kinder zusammen . .	509,76 „
	934,56 ℳ.

Der der Witwe zu zahlende Betrag könnte mithin von 136,20 ℳ bis zu 424,80 ℳ erhöht werden. Da aber der Betrag der Pension nicht überschritten werden darf, so darf eine Erhöhung über 244,80 ℳ nicht stattfinden, sodaß tatsächlich anzuweisen sind:

Witwengeld	244,80 ℳ
Waisenrenten	817,20 „
	1 062,00 ℳ.

Für den Fall des Ausscheidens eines Bezugsberechtigten ist für die übrigen die vorstehende Berechnung von neuem anzustellen.

b. Das pensionsfähige Diensteinkommen des Beamten betrug: Gehalt 2550 ℳ und Wohnungsgeldzuschuß 327 ℳ.

Er hatte 22 Dienstjahre zurückgelegt.

Hinterbliebene: Witwe und 6 Kinder, davon 1 Kind aus einer früheren Ehe.

Sie erhalten:

α) nach dem U.F.G.

Witwenrente: 20 % von 2877 = . .	575,40 ℳ
Waisenrente: 6 × 20 % von 2877 = .	3 452,40 „
	4 027,80 ℳ.

Da der Betrag von 60 % von 2877 oder 1726,20 ℳ nicht überschritten werden darf, so können nur gewährt werden:

Witwenrente: $575{,}40 \times \frac{1\,726{,}20}{4\,027{,}80}$ = . .	246,60 ℳ
Waisenrenten: 6 × 246,60 ℳ = . . .	1 479,60 „
zusammen . . .	1 726,20 ℳ.

β) nach dem H.F.G.

Die Pension des Verstorbenen würde 66⅔ % von 2877 ℳ = 1920 ℳ betragen (genau 1918 ℳ, abgerundet nach § 9 Z.P.G. und § 9 Abs. 1 U.F.G.). Es betragen:

das Witwengeld 40 % von 1920 = . .	768,— ℳ
das Waisengeld für das Kind aus der früheren Ehe 768 × ⅓ = ...	256,— „
das Waisengeld für die anderen Kinder 768 × ⅕ = 153,60, für 5 Kinder zusammen	768,— „
zusammen . . .	1 792,— ℳ.

Der der Witwe zu zahlende Betrag könnte mithin von 246,60 ℳ bis zu 768 ℳ, das ist um 521,40 ℳ und der an das Kind aus der früheren Ehe zu zahlende Betrag von 246,60 ℳ bis zu 256 ℳ, das ist um 9,40 ℳ erhöht werden. Da aber

der Betrag der Pension von 1920 *M* nicht überschritten werden darf, so darf eine Erhöhung des nach dem U.F.G. für alle Beteiligte berechneten Gesamtbetrages von 1726,20 *M* nur bis zu 1920 *M*, das ist um 193,80 *M*, erfolgen. Von dieser zulässigen Erhöhung um 193,80 *M* entfallen

auf die Witwe 521,40 Teile = ...	190,37 *M*
auf das Kind aus der früheren Ehe 9,40 Teile = ...	3,43 "
	193,80 *M*.

Demnach sind tatsächlich anzuweisen:

Witwengeld 246,60 + 190,37 = . . .	436,97 *M*
Waisengeld dem Kinde aus der früheren Ehe 246,60 + 3,43 = ...	250,03 "
Waisenrenten den anderen 5 Kindern je 246,60 = ...	1 233,— "
	1 920,— *M*.

Für den Fall des Ausscheidens eines Bezugsberechtigten ist für die übrigen die vorstehende Berechnung von neuem anzustellen.

4. Verwandte der aufsteigenden Linie und elternlose Enkel können neben der Witwe und den Waisen eine Rente nur insoweit erhalten, als die Witwen- und Waisenrenten die Höchstgrenze von 60 % des Diensteinkommens noch nicht erreichen (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 b und c und Abs. 2 U.F.G.). Erhält die Witwe statt der Rente einen höheren Betrag nach Maßgabe des Hinterbliebenenfürsorgegesetzes, so bleibt die Erhöhung für die Berechnung der Renten der Verwandten aufsteigender Linie und der elternlosen Enkel außer Ansatz.

5. Hat der Beamte seinerzeit gemäß § 23 H.F.G. auf Witwen- und Waisengeld verzichtet und den Verzicht auch nicht auf Grund des Art. II des Gesetzes vom 28. März 1888 (G.S. S. 48) widerrufen, so ist die Vergleichung nach Nr. 1, 2 und 3 nicht anzustellen. Es kommt lediglich die Zahlung von Witwen- und Waisenrenten nach § 2 U.F.G. in Frage.

6. Dasselbe wie zu Nr. 5 gilt in den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 1—4 H.F.G.

7. Wenn die Ehe erst nach dem Unfalle geschlossen, so ist der Anspruch der Witwe auf Witwenrente ausgeschlossen (§ 2 Abs. 4 U.F.G.).

B. Wenn der Beamte, ohne eine etatmäßige Stelle zu bekleiden, unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung, also ohne Pensionsberechtigung angestellt war, so haben die Hinterbliebenen keinen Anspruch auf Witwen- und Waisengeld, da ein solcher Beamter zur Zeit seines Todes zur Entrichtung von

Witwen- und Waisengeldbeiträgen — beim Fortbestehen der Verpflichtungen nach §§ 1—6 H.F.G. — nicht verpflichtet gewesen sein würde (§§ 1 und 7 H.F.G.). Es kommt ohne weiteres lediglich die Zahlung von Witwen- und Waisenrenten nach § 2 U.F.G. in Frage; doch kann in besonderen Fällen nach Art. VI der Novelle zum H.F.G. vom 27. Mai 1907 (Gesetzsamml. S. 99) die gnadenweise Gewährung von Witwen- und Waisengeld durch den Departementschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister erfolgen.

II. Hat ein unmittelbarer Staatsbeamter im Dienste einen Betriebsunfall erlitten und stirbt er demnächst als aktiver Beamter, ohne daß sein Tod eine Folge des Unfalles ist, so kommt das Unfallfürsorgegesetz überhaupt nicht zur Anwendung. Ob und welche Bezüge die Hinterbliebenen erhalten, bestimmt sich lediglich nach dem Hinterbliebenenfürsorgegesetz in Verbindung mit dem Zivilpensionsgesetz.

III. Stirbt ein aus dem Staatsdienste ausgeschiedener Beamter, der eine Pension auf Grund des Unfallfürsorgegesetzes oder an deren Stelle die höhere, von ihm erdiente Pension auf Grund des Zivilpensionsgesetzes (§ 1 Abs. 5 U.F.G.) bezogen hat, so ist bei der Festsetzung der Bezüge der Hinterbliebenen folgendes zu beachten:

A. War der Tod eine Folge des Unfalles, so können den Hinterbliebenen entweder die Renten gemäß § 2 U.F.G. oder die etwa höheren Witwen- und Waisengelder nach dem H.F.G. zustehen. Der Berechnung der letzeren ist die tatsächlich von dem Verstorbenen bezogene Pension zugrunde zu legen, mag diese nach § 1 Abs. 1 U.F.G. oder nach dem Zivilpensionsgesetz festgesetzt sein. Die Witwe erhält daher in der Regel 40 % der Pension als Witwengeld und die Waisen je 20 % des Diensteinkommens als Waisenrente (zu vergl. das oben bei I A 1 und 2 Bemerkte); erforderlichenfalls sind die Beträge wie oben bei I A 3 angegeben zu kürzen. Dabei wird noch auf folgende Punkte hingewiesen:

1. Auch den Hinterbliebenen eines Pensionärs, der als Beamter unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellt war und eine etatmäßige Stelle nicht bekleidet hatte, steht ein Anspruch auf Witwen- und Waisengeld zu, da der Verstorbene kraft gesetzlichen Anspruchs (§ 1 U.F.G.) lebenslängliche Pension aus der Staatskasse bezog (§§ 1 und 7 H.F.G.). War ihm jedoch an Stelle der Unfallpension eine nach Maßgabe seiner Dienstzeit höhere Pension gemäß § 2 Abs. 2 Z.P.G. bewilligt, so kann bei der Berechnung der Witwen- und Waisengelder ohne weiteres nur der Betrag der Unfallpension ($66^2/_3$ % des Diensteinkommens) zugrunde gelegt werden, da er den Mehrbetrag nicht kraft gesetzlichen Anspruchs bezogen hat; doch kann in besonderen

Fällen nach Art. VI der Novelle zum H.F.G. vom 27. Mai 1907 (Gesetzsamml. S. 99) die gnadenweise Erhöhung der Witwen- und Waisengelder unter Zugrundelegung der nach § 2 Abs. 2 Z.P.G. gewährten Pension durch den Departementschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister erfolgen.

2. Die Erhöhungen der Unfallpension auf Grund des § 1 Abs. 3 U.F.G. bleiben bei der Berechnung der Witwen- und Waisengelder unberücksichtigt, weil sie nur für die Dauer der Hilflosigkeit und nicht lebenslänglich zu gewähren sind, selbst wenn die Hilflosigkeit eine dauernde ist (§ 1 H.F.G.).

3. Die Hinterbliebenen entlassener Beamten haben auf Witwen- und Waisengelder keinen Anspruch, da diese Beamten nicht „in den Ruhestand versetzt" waren (§ 1 Abs. 1 H.F.G.). Doch kommt die Zahlung von Renten nach § 2 U.F.G. in Frage.

4. Ferner gilt auch hier das zu I A 4 bis 7 Bemerkte; auch ist § 13 H.F.G. zu beachten.

B. Ist der Tod des aus dem Dienste ausgeschiedenen Beamten nicht infolge des Betriebsunfalles sondern aus anderen Gründen eingetreten, so stehen den Hinterbliebenen Ansprüche aus § 2 U.F.G. nicht zu; ob und welche Bezüge sie erhalten, bestimmt sich nach dem Hinterbliebenenfürsorgegesetz. Der Berechnung der Witwen- und Waisengelder ist die von dem Verstorbenen tatsächlich bezogene Pension zugrunde zu legen; dabei sind die vorstehend zu III A 1 bis 4 für die Berechnung der Witwen- und Waisengelder gemachten Bemerkungen zu beachten.

IV. Ist ein Beamter ohne Unfallpension sowie auch ohne ordentliche Pension aus dem unmittelbaren Staatsdienste ausgeschieden und darauf infolge eines im Staatsdienste zuvor erlittenen Betriebsunfalles verstorben, so steht den Hinterbliebenen gleichwohl der Anspruch auf Rente gemäß § 2 U.F.G., nicht aber auf Witwen- und Waisengeld nach dem Hinterbliebenenfürsorgegesetz — s. §§ 1 und 7 das. — zu.

B. Universitäten und Technische Hochschulen.

116) Ausstellung von Zeugnissen über die Desinfektorenprüfung.

Berlin, den 21. Juni 1907.

Nachdem nunmehr die Ausbildung der Desinfektoren einheitlich geregelt ist, bestimme ich, daß denjenigen Personen, welche die Desinfektorenprüfung bei einer der von mir ins Leben gerufenen Desinfektorenschulen bestanden haben, ein Zeugnis nach

anliegendem Muster auszuhändigen ist. Für die Ausstellung des Zeugnisses ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirk die Desinfektoren-Prüfungskommission ihren Sitz hat, zuständig. Das Zeugnis unterliegt einer Stempelabgabe von 1,50 *M*. Behufs Ausstellung der Zeugnisse hat der Vorsitzende der Prüfungskommission bei günstigem Prüfungsergebnisse die Verhandlungen dem Regierungspräsidenten einzureichen.

Ew. ꝛc. benachrichtige ich hiervon zur gefälligen Kenntnisnahme und Nachachtung ergebenst.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Althoff.

An den Herrn Direktor des Hygienischen Universitätsinstituts zu Königsberg i. Pr., Greifswald, Breslau, Halle a./S., Kiel, Göttingen und Marburg und den Herrn Direktor des Hygienischen Instituts zu Posen. M 6214 U I.

Zeugnis

über die Desinfektorenprüfung.

De . . . ., geboren am . . . . . . in . . . . . ., Kreis . . . . . ., Regierungsbezirk . . . . . ., wird hiermit bescheinigt, daß er vor der Desinfektoren-Prüfungskommission zu . . . . . die Desinfektorenprüfung mit der Zensur . . . . . bestanden hat.

Es wird ihm hierdurch die Befähigung als staatlich geprüfter Desinfektor erteilt.

. . . ., den . . . . . . 19 . .

Der Königliche Regierungspräsident.

---

117) Festsetzung der Fristen für die Wiederholung nicht bestandener Prüfungsfächer der Ärztlichen Vorprüfung.

Berlin, den 9. Juli 1907.

Über die Handhabung der Bestimmungen des § 14 Absatz 4 der Prüfungsordnung für Ärzte vom 28. Mai 1901, betreffend die Festsetzung der Fristen für die Wiederholung nicht bestandener Prüfungsfächer der Ärztlichen Vorprüfung, sind Zweifel entstanden, zu deren Behebung ich nach Benehmen mit dem Herrn Reichskanzler folgendes bemerke.

Die im ersten Satze der erwähnten Bestimmung vorgesehene, je nach den Umständen zu bemessende Frist von zwei Monaten bis zu einem Jahre stellt die Mindestfrist dar, nach deren Ablauf der Studierende die Ärztliche Vorprüfung, soweit sie nicht bestanden ist, frühestens wiederholen darf. Bei der gemäß dem Schlußsatze des Absatzes 4 § 14 gleichzeitig erfolgenden Festsetzung des Zeitpunktes, bis zu welchem spätestens die Meldung zur Wiederholungsprüfung erfolgen muß, wird demnach unter Umständen ein über ein Jahr hinausreichender Termin zu wählen sein. Es ist jedoch geboten, hierbei und bei der Handhabung der Bestimmungen des § 14 Absatz 4 überhaupt mit Vorsicht zu verfahren, damit dem Studierenden die Möglichkeit einer zweiten Wiederholung innerhalb des für die Erledigung der gesamten Vorprüfung in § 14 Absatz 6 a. a. O. vorgeschriebenen Zeitraumes von zwei Jahren gewahrt bleibt. Es ist dabei zu berücksichtigen, daß nicht die Meldung zur Wiederholung, sondern allein das Bestehen der Wiederholungsprüfung für die Berechnung der zweijährigen Gesamtfrist in Betracht kommt, und ferner, daß einer etwa erforderlich werdenden zweiten Wiederholung eine mindestens zweimonatliche, innerhalb der zweijährigen Frist liegende Zurückstellung vorangehen muß.

Ich ersuche, den Vorsitzenden der dortigen Kommission für die Ärztliche Vorprüfung hiernach mit Weisung zu versehen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

An die Herren Universitätskuratoren.*) U I 1101 M.

*) In gleicher Weise ist an den Herrn Vorsitzenden der Kommission für die Ärztliche Vorprüfung zu Berlin verfügt.

---

118) Kommission für die Vorprüfung von Nahrungsmittelchemikern an der Universität Bonn.

Bei der Kommission für die Vorprüfung von Nahrungsmittelchemikern an der Universität Bonn ist der Universitätskurator Geheime Regierungsrat Dr. Ebbinghaus zum Vorsitzenden ernannt worden.

Bekanntmachung. U I 2038 M.

C. Höhere Lehranstalten.

119) Anweisung zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Schulen.

Berlin, den 9. Juli 1907.

Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, vom 28. August 1905 (Gesetzsamml. S. 373) sind die Vorschriften des Regulativs vom 8. August 1835 (Gesetzsamml. S. 240) außer Kraft getreten. Die auf Grund des Regulativs durch Verfügung meines Herrn Amtsvorgängers und des Herrn Ministers des Innern vom 14. Juli 1884 erlassene „Anweisung zur Verhütung der Übertragung ansteckender Krankheiten durch die Schulen" (Zentrbl. f. d. ges. Unterr.-Verw. S. 809 und Minist.Bl. d. i. V. S. 198) hebe ich daher im Einverständnis mit dem Herrn Minister des Innern hiermit auf. An Stelle dieser Anweisung tritt von jetzt an die in der Anlage beigefügte „Anweisung zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Schulen".

Durch diese Anweisung werden die Vorsteher der Schulen und die Schulaufsichtsbehörden zu einer gesteigerten Mitwirkung bei der Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten herangezogen. Ich gebe mich der Erwartung hin, daß sie dieser Aufgabe im Interesse der ihnen anvertrauten Jugend ihre volle Aufmerksamkeit widmen werden.

Die Rechte und Pflichten der Polizeibehörden hinsichtlich der Bekämpfung der übertragbaren Krankheiten werden durch diese Anweisung nicht berührt.

Ew. pp. stelle ich ergebenst anheim, hiernach das Weitere im Benehmen mit der Schulabteilung zu veranlassen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Holle.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten zu Berlin.*)
M 11957. U II. U III.

*) An die Königlichen Provinzial-Schulkollegien ist in gleicher Weise ohne den letzten Satz, jedoch mit dem Zusatze: „Dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium stelle ich hiernach das Weitere anheim", verfügt worden.

Anweisung

zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Schulen.

§ 1.

Die Schulbehörden sind verpflichtet, der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Schule tulichst entgegenzuwirken und die beim Auftreten dieser Krankheiten hinsichtlich der Schulen und andern Unterrichtsanstalten erforderlichen Anordnungen nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften zu treffen.

§ 2.

Auf die Reinhaltung der Schulgrundstücke, namentlich der Umgebung der Brunnen und der Schulräume einschließlich der Bedürfnisanstalten, ist besondere Aufmerksamkeit zu richten. Die Klassenzimmer sind täglich auszukehren und wöchentlich mindestens zweimal feucht aufzuwischen, während der Schulpausen und der schulfreien Zeit zu lüften und in der kalten Jahreszeit angemessen zu erwärmen. Die Bedürfnisanstalten sind regelmäßig zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren. Jährlich mindestens dreimal hat eine gründliche Reinigung der gesamten Schulräume einschließlich des Schulhofs zu erfolgen. Auch empfiehlt es sich, in angemessenen Zwischenräumen das Wasser der Schulbrunnen bakteriologisch untersuchen zu lassen.

§ 3.

Folgende Krankheiten machen wegen ihrer Übertragbarkeit besondere Anordnungen für die Schulen und andere Unterrichtsanstalten erforderlich:

a. Aussatz (Lepra), Cholera (asiatische), Diphtherie (Rachenbräune), Fleckfieber (Flecktyphus), Gelbfieber, Genickstarre (übertragbare), Pest (orientalische Beulenpest), Pocken (Blattern), Rückfallfieber (Febris recurrens), Ruhr (übertragbare Dysenterie), Scharlach (Scharlachfieber) und Typhus (Unterleibstyphus);

b. Favus (Erbgrind), Keuchhusten (Stickhusten), Körnerkrankheit (Granulose, Trachom), Krätze, Lungen- und Kehlkopftuberkulose, wenn und solange in dem Auswurf Tuberkelbazillen enthalten sind, Masern, Milzbrand, Mumps (übertragbare Ohrspeicheldrüsenentzündung, Ziegenpeter), Röteln, Rotz, Tollwut (Wasserscheu, Lyssa) und Windpocken.

§ 4.

Lehrer und Schüler, welche an einer der in § 3 genannten Krankheiten leiden, bei Körnerkrankheit jedoch nur, solange die

Kranken deutliche Eiterabsonderung haben, dürfen die Schulräume nicht betreten. Dies gilt auch von solchen Personen, welche unter Erscheinungen erkrankt sind, welche nur den Verdacht von Aussatz, Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest, Pocken, Rotz, Rückfallfieber oder Typhus erwecken.

Die Ortspolizeibehörden sind angewiesen, von jeder Erkrankung eines Lehrers oder Schülers an einer der in Absatz 1 bezeichneten Krankheiten, welche zu ihrer Kenntnis gelangt, dem Vorsteher der Anstalt (Direktor, Rektor, Hauptlehrer, Ersten Lehrer, Vorsteherin usw.) unverzüglich Mitteilung zu machen.

Werden Lehrer oder Schüler von einer der in Absatz 1 bezeichneten Krankheiten befallen, so ist dies dem Vorsteher der Anstalt unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

§ 5.

Gesunde Lehrer und Schüler aus Behausungen, in denen Erkrankungen an einer der in § 3a genannten Krankheiten vorgekommen sind, dürfen die Schulräume nicht betreten, soweit und solange eine Weiterverbreitung der Krankheit aus diesen Behausungen durch sie zu befürchten ist.

Die Ortspolizeibehörden sind angewiesen, von jeder Fernhaltung einer Person vom Schul- und Unterrichtsbesuche dem Vorsteher der Schule (Direktor, Rektor, Hauptlehrer, Ersten Lehrer, Vorsteherin usw.) unverzüglich Mitteilung zu machen.

Es ist auch seitens der Schule darauf hinzuwirken, daß der Verkehr der vom Unterricht ferngehaltenen Schüler mit andern Kindern, insbesondere auf öffentlichen Straßen und Plätzen, möglichst eingeschränkt wird.

Lehrer und Schüler sind davor zu warnen, Behausungen zu betreten, in denen sich Kranke der in § 3a bezeichneten Art oder Leichen von Personen, welche an einer dieser Krankheiten gestorben sind, befinden. Die Begleitung dieser Leichen durch Schulkinder sowie das Singen der Schulkinder am offenen Grabe ist zu verbieten.

§ 6.

Die Wiederzulassung zur Schule darf erfolgen:

a. bei den in § 4 genannten Personen, wenn entweder eine Weiterverbreitung der Krankheit durch sie nach ärztlicher Bescheinigung nicht mehr zu befürchten, oder die für den Verlauf der Krankheit erfahrungsmäßig als Regel geltende Zeit abgelaufen ist.

In der Regel dauern Pocken und Scharlach sechs, Masern und Röteln vier Wochen. Es ist darauf zu achten, daß die erkrankt gewesenen Personen vor ihrer Wiederzulassung gebadet, und ihre Wäsche, Kleidung und

persönlichen Gebrauchsgegenstände vorschriftsmäßig gereinigt bezw. desinfiziert werden;

b. bei den in § 5 genannten Personen, wenn die Erkrankten genesen, in ein Krankenhaus übergeführt oder gestorben, und ihre Wohnräume, Wäsche, Kleidung und persönlichen Gebrauchsgegenstände vorschriftsmäßig desinfiziert worden sind.

§ 7.

Kommt in einer Schule oder andern Unterrichtsanstalt eine Erkrankung an Diphtherie vor, so ist allen Personen, welche in der Anstalt mit dem Erkrankten in Berührung gekommen sind, dringend anzuraten, sich unverzüglich durch Einspritzungen von Diphtherieheilserum gegen die Krankheit immunisieren zu lassen.

§ 8.

Kommt in einer Schule oder andern Unterrichtsanstalt eine Erkrankung an Diphtherie, übertragbarer Genickstarre oder Scharlach vor, so ist allen Personen, welche in der Anstalt mit dem Erkrankten in Berührung gekommen sind, dringend anzuraten, in den nächsten Tagen täglich Rachen und Nase mit einem desinfizierenden Mundwasser auszuspülen.

§ 9.

Schüler, welche an Körnerkrankheit leiden, dürfen, solange sie keine deutliche Eiterabsonderung haben, am Unterricht teilnehmen, müssen aber besondere, von den gesunden Schülern genügend weit entfernte Plätze angewiesen erhalten und haben Berührungen mit den gesunden Schülern tulichst zu vermeiden.

§ 10.

Es ist darauf zu halten, daß Lehrern und Schülern, welche unter Erscheinungen erkrankt sind, die den Verdacht der Lungen- und Kehlkopftuberkulose erwecken — Mattigkeit, Abmagerung, Blässe, Hüsteln, Auswurf usw. —, einen Arzt befragen und ihren Auswurf bakteriologisch untersuchen lassen.

Es ist Sorge dafür zu tragen, daß in den Schulen an geeigneten Plätzen leicht erreichbare, mit Wasser gefüllte Speigefäße in ausreichender Anzahl vorhanden sind. Das Spucken auf den Fußboden der Schulzimmer, Korridore, Treppen sowie auf den Schulhof ist zu untersagen und nötigenfalls zu bestrafen.

§ 11.

Kommt in einer Schule oder andern Unterrichtsanstalt eine Erkrankung an Pocken vor, so ist allen Personen, welche in der Anstalt mit dem Erkrankten in Berührung gekommen sind, soweit sie nicht die Pocken überstanden haben oder innerhalb der letzten

fünf Jahre mit Erfolg geimpft worden sind, dringend anzuraten, sich unverzüglich der Schutzpockenimpfung zu unterziehen.

§ 12.

Wenn eine im Schulgebäude selbst wohnhafte Person an Aussatz, Cholera, Diphtherie, Fleckfieber, Gelbfieber, übertragbarer Genickstarre, Keuchhusten, Masern, Mumps, Pest, Pocken, Röteln, Rotz, Rückfallfieber, übertragbarer Ruhr, Scharlach oder Typhus oder unter Erscheinungen erkrankt, welche den Verdacht von Aussatz, Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest, Pocken, Rotz, Rückfallfieber oder Typhus erwecken, so ist die Schule unverzüglich zu schließen, falls die erkrankte Person nach dem Gutachten des Kreisarztes weder in ihrer Wohnung wirksam abgesondert noch in ein Krankenhaus oder einen andern geeigneten Unterkunftsraum übergeführt werden kann.

Die Anordnung der Schulschließung trifft bei höheren Lehranstalten und bei Lehrerbildungsanstalten der Direktor, im übrigen in Landkreisen der Landrat, in Stadtkreisen der Bürgermeister. Vor jeder Schulschließung ist der Kreisarzt zu hören; auch ist dem Patronat (Kuratorium) in der Regel schon vor Schließung der Anstalt von der Sachlage Kenntnis zu geben.

§ 13.

Kommt eine der in § 12 genannten Krankheiten in Pensionaten, Konvikten, Alumnaten, Internaten und dergl. zum Ausbruch, so sind die Erkrankten mit besonderer Sorgfalt abzusondern und erforderlichenfalls unverzüglich in ein geeignetes Krankenhaus oder in einen andern geeigneten Unterkunftsraum überzuführen. Die Schließung derartiger Anstalten darf nur im äußersten Notfall geschehen, weil sie die Gefahr einer Verbreitung der Krankheit in sich schließt.

Während der Dauer und unmittelbar nach dem Erlöschen der Krankheit empfiehlt es sich, daß der Anstaltsvorstand nur solche Zöglinge aus der Anstalt vorübergehend oder dauernd entläßt, welche nach ärztlichem Gutachten gesund, und in deren Absonderungen die Erreger der Krankheit bei der bakteriologischen Untersuchung nicht nachgewiesen sind.

§ 14.

Für die Beobachtung der in den §§ 2, 4 Abs. 1, 5, Abs. 1 und 4, 6 bis 11 und 13 gegebenen Vorschriften ist der Vorsteher der Schule (Direktor, Rektor, Hauptlehrer, Erster Lehrer, Vorsteherin usw.), bei einklassigen Schulen der Lehrer verantwortlich. In den Fällen des § 12 hat der Vorsteher der Schule an den zur Schließung der Schule befugten Beamten unverzüglich zu berichten.

§ 15.

In Ortschaften, in welchen Cholera, Diphtherie, Fleckfieber, Gelbfieber, übertragbare Genickstarre, Keuchhusten, Masern, Mumps, Pest, Pocken, Röteln, Rückfallfieber, übertragbare Ruhr, Scharlach oder Typhus in epidemischer Verbreitung auftritt, kann die Schließung von Schulen oder einzelnen Schulklassen erforderlich werden. Über diese Maßregel hat die Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung des Kreisarztes zu entscheiden. Bei Gefahr im Verzuge kann der Vorsteher der Schule (bei höheren Lehranstalten und bei Lehrerbildungsanstalten der Direktor) auf Grund eines ärztlichen Gutachtens die Schließung vorläufig anordnen, hat aber hiervon unverzüglich der Schulaufsichtsbehörde sowie dem Landrat Anzeige zu machen. Auch ist dem Patronat (Kuratorium) in der Regel schon vor Schließung der Anstalt von der Sachlage Kenntnis zu geben. Außerdem ist der Vorsteher der Schule (Direktor) verpflichtet, alle gefahrdrohenden Krankheitsverhältnisse, welche die Schließung einer Schule oder Schulklasse angezeigt erscheinen lassen, zur Kenntnis der Schulaufsichtsbehörde zu bringen.

§ 16.

Die Wiedereröffnung einer wegen Krankheit geschlossenen Schule oder Schulklasse kann nur von der in § 12 Absatz 2 bezeichneten Behörde auf Grund eines Gutachtens des Kreisarztes angeordnet werden. Auch muß ihr eine gründliche Reinigung und Desinfektion der Schule oder Schulklasse sowie der dazu gehörigen Nebenräume vorangehen.

§ 17.

Die vorstehenden Vorschriften finden auch auf Erziehungsanstalten, Kinderbewahranstalten, Spielschulen, Warteschulen, Kindergärten, Krippen und dergl. entsprechende Anwendung.

§ 18.

Es empfiehlt sich, die Schüler gelegentlich des naturwissenschaftlichen Unterrichtes und bei sonstigen geeigneten Veranlassungen über die Bedeutung, die Verhütung und Bekämpfung der übertragbaren Krankheiten aufzuklären und die Eltern der Schüler für das Zusammenarbeiten mit der Schule und für die Unterstützung der von ihr zu treffenden Maßregeln zu gewinnen.

Berlin, den 9. Juli 1907.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.
Holle.

120) Zulassung von Kandidaten mit dem Zeugnisse der Reife eines luxemburgischen Gymnasiums zur Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen in Preußen.

Berlin, den 18. Juli 1907.

Nach hierher gelangten Mitteilungen ist mit der Möglichkeit zu rechnen, daß Kandidaten des höheren Lehramtes, die das Zeugnis der Reife auf einem luxemburgischen Gymnasium erlangt haben, bei preußischen Prüfungskommissionen um Zulassung zur Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen und demnächst um Aufnahme in den preußischen Vorbereitungsdienst nachsuchen.

Derartige Gesuche, für welche diesseits eine wohlwollende Behandlung in Aussicht gestellt worden ist, wollen Euer Hochwohlgeboren mit einer Äußerung mir zur Entscheidung vorlegen. Vorher ist dort zu prüfen, ob dem Gesuche die in § 6 der Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen vom 12. September 1898 vorgesehenen Anlagen beigefügt sind, und erforderlichenfalls zunächst auf deren ordnungsmäßige Ergänzung hinzuwirken.

Dabei ist besonders darauf zu achten, daß die Kandidaten auch ein Zeugnis über den erfolgreichen Besuch der in Luxemburg bestehenden cours supérieurs beibringen, und ferner ist darauf zu halten, daß sie in ihrem einzureichenden Lebenslaufe genaue Angaben machen über ihre persönlichen Verhältnisse, insbesondere sich auch darüber äußern, ob sie etwa die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen, und weshalb sie die Prüfung in Preußen, statt in Luxemburg, abzulegen wünschen.

Erläuternd bemerke ich, daß ich geneigt bin, Kandidaten mit dem Zeugnisse der Reife eines luxemburgischen Gymnasiums in Verbindung mit dem Zeugnisse über den erfolgreichen Besuch der cours supérieurs namentlich dann zur Prüfung für das Lehramt der höheren Schulen zuzulassen, wenn es sich um deutsche Reichsangehörige handelt, die durch ihre persönlichen Verhältnisse auf den Besuch luxemburgischer Schulen angewiesen waren.

An die Herren Direktoren der Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungskommissionen. U II 2491.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnisnahme.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

An die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.*)

*) Abschrift zur Kenntnisnahme haben ferner erhalten die Herren Universitätskuratoren und das Königliche Universitätskuratorium zu Berlin.

121) Verleihung des Charakters als Professor an Oberlehrer höherer Lehranstalten sowie des Ranges der Räte vierter Klasse an Direktoren von Nichtvollanstalten und an Professoren höherer Lehranstalten.

Der Charakter als Professor ist verliehen worden den Oberlehrern:

Dr. Oskar Naumann vom Gymnasium in Belgard,
Bernhard Küster vom Realgymnasium in Quakenbrück,
Richard Duncker vom Gymnasium nebst Realgymnasium in Kolberg,
Albert Krüger vom Gymnasium in Belgard,
Franz Schenkheld vom Philippinum-Gymnasium in Marburg,
Dr. Richard Ostmann vom Gymnasium in Dramburg,
Dr. August Chory vom Progymnasium in Kosel,
Franz Böhme von der Oberrealschule in Graudenz,
Martin Tschampel von der Wilhelmsschule (Realschule) in Liegnitz,
Wilhelm Gundlach vom Gymnasium in Hadamar,
Maximilian Heidemann vom Gymnasium in Zaborze,
Julius Kunzmann vom Gymnasium nebst Realschule in Greifswald,
Dr. Max Weber vom Gymnasium nebst Realschule in Hadersleben,
Dr. Oskar Wilpert vom Gymnasium in Oppeln,
Karl Weckert vom Progymnasium in Kosel,
Dr. Amandus Wendt vom Realgymnasium in Grünberg i. Schl.,
Ludwig Wehmeyer vom Realprogymnasium in Biedenkopf,
Dr. Theodor Saarmann vom in der Entwicklung begriffenen Progymnasium in Lünen,
Friedrich Gleim vom Gymnasium in Hamm,
Ferdinand Wassermeyer von der Oberrealschule in Elberfeld,
Paul Funk vom Kaiser Wilhelms-Gymnasium nebst Realgymnasium in Trier,
Dr. Otto Löbel von der Realschule in Riesenburg,
Alfred Gaebel vom Gymnasium in Hohensalza,
Hermann Knötel vom Marien-Gymnasium in Posen,
Wilhelm Arnold vom Realgymnasium in Bromberg,
Joseph Schlesinger vom Lessing-Gymnasium in Berlin,
Dr. Adolf Benkert vom Gymnasium in Burgsteinfurt,
Dr. Ernst Richter vom Kaiserin Augusta-Gymnasium in Charlottenburg,
Theodor Kellner von der Realschule in Elberfeld,
Dr. Artur Zerdik vom Realgymnasium in Duisburg,

Franz Pellens vom Realprogymnasium in Biedenkopf,
Dr. Heinrich Möller vom Gymnasium nebst Realgymnasium Johanneum in Lüneburg,
Dr. Max Born vom Realgymnasium in Tilsit,
Emil Steubing vom Realgymnasium in Wiesbaden,
Albert Hochradel vom Lessing-Gymnasium in Berlin,
Dr. Wilhelm Wittekindt vom Wilhelms-Gymnasium in Berlin,
Paul Kühn vom Gymnasium in Ohlau,
Dr. August Steidle vom Gymnasium in Sigmaringen,
Dr. Felix Brüggemann vom Städtischen Realgymnasium nebst Gymnasium in Münster i. W.,
Johannes Lindenau von der I. Evangelischen Realschule in Breslau,
Johann Ronge vom Realprogymnasium in Briesen,
Franz Petzold von der in der Entwicklung begriffenen Oberrealschule in Mühlhausen i. Th.,
Wilhelm Tiedje von der Leibnizschule (Realgymnasium nebst Gymnasium) in Hannover,
Rudolf Stempell von der Realschule I in Hannover,
Florenz Hornschuh von der in der Entwicklung begriffenen Realschule in Dortmund,
Otto Wapenhensch von der Oberrealschule in Dortmund,
Dr. Richard Manno vom Realgymnasium in Dortmund,
Oswald Bethe vom Gymnasium in Konitz,
Karl Froese vom Gymnasium und Realgymnasium in Insterburg,
Reinhold Schmidt vom Gymnasium nebst Realgymnasium in Thorn,
Dr. Artur Hoffmann vom Gymnasium in Pleß,
Dr. Paul Schlösser vom Gymnasium in Elberfeld,
Gustav Klepsch von der Goetheschule (Realschule nebst in der Entwicklung begriffenem Realgymnasium) in Dt. Wilmersdorf,
August Brandes vom Gymnasium in Rinteln,
Dr. Julius Röhr vom Luisenstädtischen Realgymnasium in Berlin,
Dr. Joseph Caro von der Realschule der israelitischen Religionsgesellschaft in Frankfurt a. M.,
Dr. Adolf Kaiser vom Gymnasium in Celle,
Otto Ebbefeld vom Realgymnasium in Duisburg-Ruhrort,
Dr. Alfred Heinze vom Kaiser Wilhelms-Realgymnasium in Berlin,
Johann Wotke vom Gymnasium in Zaborze,
Karl Braun von der Vorstädtischen Realschule in Königsberg i. Pr.,
Dr. Reinhold Röhr von der Berger-Oberrealschule in Posen,
Paul Kurths vom Realgymnasium in Magdeburg,
Artur Nobbe vom Kaiser Wilhelms-Realgymnasium in Berlin,
Dr. Julius Fey vom Friedrich Wilhelms-Gymnasium in Posen,

Ernst Möller vom Gymnasium in Husum,
Karl Nitzke vom Realgymnasium in Perleberg,
Dr. Friedrich Wilhelm vom Gymnasium in Ratibor,
Dr. Adolf Hoerle vom Gymnasium in Kleve,
Paul Trommlitz vom Gymnasium in Stralsund,
Dr. Friedrich Helbing vom Stadtgymnasium in Stettin,
Dr. Otto Laeger vom Domgymnasium in Magdeburg,
Fritz Martzy von der 7. Realschule in Berlin,
Karl Reichelt vom Elisabeth-Gymnasium in Breslau,
Dr. Karl Gelbke von der Realschule in Buxtehude,
Joseph Dylewski vom Kaiserin Augusta-Gymnasium in Koblenz,
Ernst Schumacher vom Gymnasium in Freienwalde a. O.,
Dr. Paul Wespy von der Hohenzollernschule (Gymnasium nebst Oberrealschule) in Schöneberg,
Dr. Wilhelm Fleischhauer vom Lyzeum I in Hannover,
Dr. Karl Bock von der Kaiser Wilhelm II.-Oberrealschule in Göttingen,
Karl Siegel vom Gymnasium in Steglitz,
Dr. Johannes Tropfke vom Dorotheenstädtischen Realgymnasium in Berlin,
Emil Wolff vom Gymnasium in Guben,
Karl Hoerenz vom Dorotheenstädtischen Realgymnasium in Berlin,
Dr. Richard Mentz vom Realgymnasium in Barmen,
Franz Stürmer vom Gymnasium in Weilburg,
Wilhelm Hennig vom Gymnasium in Torgau,
Max Stieren vom Kneiphöfischen Gymnasium in Königsberg i. Pr.,
August Regeler vom Kaiser Friedrich-Realgymnasium nebst Realschule in Rixdorf,
Dr. Oskar Greifeld von der 11. Realschule in Berlin,
Dr. Gustav Kribel vom Gymnasium in Neiße,
Ernst Schenke vom Gymnasium in Jülich,
August Kallweit vom Gymnasium in Roessel,
Dr. Willy Baldow vom Realgymnasium in Frankfurt a. O.
Gerhard Dane vom Progymnasinm in Mayen,
Anton Zander vom Gymnasium in Münstereifel,
Dr. Adolf Wirtzfeld vom Gymnasium in Crefeld,
Friedrich Scheubel vom Gymnasium nebst Realprogymnasium in Oberlahnstein,
Dr. Theodor Habben vom Realgymnasium nebst Gymnasium in Goslar,
Dr. Karl Stichel von der Realschule nebst in der Entwicklung begriffenem Realgymnasium in Duisburg-Meiderich,
Joseph Menser vom Realgymnasium in Duisburg,
Johannes Horstmann vom Friedrich Wilhelms-Gymnasium in Posen,

Dr. Max Heckhoff von dem in der Entwicklung begriffenen Realprogymnasium in Altenessen,
Dr. Ernst Maetschke vom Gymnasium nebst Realgymnasium „Zum heiligen Geist“ in Breslau,
Heinrich Ahrendt vom Realgymnasium in Magdeburg,
Oskar Koch vom Gymnasium in Barmen,
Dr. Heinrich Berkenbusch von der Realschule II in Hannover,
Dr. Theodor Glauner vom Melanchthon-Gymnasium in Wittenberg,
Oskar Vogt vom Realgymnasium in Barmen,
Heinrich Wanner von der Oberrealschule am Clevertor in Hannover,
Emil Nitschke vom Gymnasium in Kottbus,
Richard Palleske vom Realgymnasium in Landeshut,
Dr. Engelbert Kosten vom Kaiser Wilhelms-Gymnasium nebst Realgymnasium in Trier,
Emil Gericke vom Gymnasium in Fürstenwalde,
Hermann Holthey von der 2. Evangelischen Realschule in Breslau,
Dr. Oskar Wolfermann von der Oberrealschule am Clevertor in Hannover,
Paul Stentzler vom Realgymnasium St. Johann in Danzig,
Eugen Gerlach vom Gymnasium nebst Realgymnasium in Thorn,
Dr. Christian Wernerus von dem in der Entwicklung begriffenen Realprogymnasium in Dillingen,
Aloys Brunzel vom Gymnasium in Beuthen, O.Schl.,
Paul Klinge vom Gymnasium in Zaborze,
Dr. Eduard Schaub von der Oberrealschule in St. Johann-Saarbrücken,
Dr. Max Borheck vom Gymnasium in Belgard,
Dietrich Murken von der Realschule in Herford,
Dr. John Pierson von der 11. Realschule in Berlin,
Dr. Georg Mühle vom Auguste Victoria-Gymnasium in Posen,
Edgar Weinert von der Oberrealschule in Dortmund,
Max Binting vom Schiller-Gymnasium nebst Realgymnasium in Groß-Lichterfelde,
Dr. Joseph Kleinsorge vom Realgymnasium in Aachen,
Dr. Johannes Lauschke von der 10. Realschule in Berlin,
Franz Knauff vom Sophien-Gymnasium in Berlin,
Julius Steffens vom Gymnasium in Wipperfürth,
Theodor Morin von der Adlerflychtschule (Realschule) in Frankfurt a. M.,
Dr. Oskar Leichsenring von der Goetheschule (Realschule nebst in der Entwicklung begriffenem Realgymnasium) in Dt. Wilmersdorf,
Richard Sommermeyer vom Gymnasium in Schleusingen,

Theodor Schneider von der Oberrealschule in Wiesbaden,
Dr. Leopold Sello vom Friedrichs-Gymnasium in Berlin,
Dr. Emil Wendt von der 9. Realschule in Berlin,
Otto Hettwer vom Berlinischen Gymnasium zum Grauen Kloster in Berlin,
Dr. William Weber von der Oberrealschule in Essen,
Dr. Wilhelm Reinecke vom Gymnasium zu Wernigerode,
Dr. August Mittag vom Askanischen Gymnasium in Berlin,
Fritz Hartmann von der 3. Realschule in Berlin,
Dr. Emil Kube von der 11. Realschule in Berlin,
Dr. Ferdinand Schröder vom Kaiserin Augusta-Gymnasium in Koblenz,
Viktor Menzel vom Kaiserin Augusta-Gymnasium in Charlottenburg,
Wilhelm Friedrich vom Gymnasium in Frankfurt a. O.,
Gerhard Krohn vom Gymnasium in Kleve,
Franz Nolte vom Gymnasium in Warendorf,
Karl Graeter vom Comenius-Gymnasium in Lissa,
Dr. Bruno Conradi vom Melanchthon-Gymnasium in Wittenberg,
Dr. Ernst Burgaß von der Realschule in Elberfeld,
Heinrich Störing vom Gymnasium in Aurich,
Heinrich Horn vom Gymnasium nebst Realschule in Hameln,
Heinrich Becker vom Woehler-Realgymnasium in Frankfurt a. M.,
Emil Schröder vom Königlichen Gymnasium in Bonn,
Julian Janicki vom Marien-Gymnasium in Posen,
Dr. Selly Graefenberg von der Handelsrealschule in Frankfurt a. M.
Dr. Reinhard Müller vom Gymnasium Josephinum in Hildesheim,
Dr. Volkmar Bach vom Gymnasium in Sangerhausen,
Karl Klaje vom Gymnasium in Mörs,
Johannes Fischer vom Gymnasium in Brilon,
Dr. Otto Collatz vom Gymnasium in Ohlau,
Alexander Kratsch vom Realgymnasium in Cassel,
Eugen Kohler vom Kaiserin Augusta-Gymnasium in Charlottenburg,
Maximilian von Kobilinski vom Gymnasium in Ratibor,
Dr. Gustav Wölbing vom Kaiserin Augusta-Gymnasium in Koblenz,
Dr. Adolf Spandau vom Gymnasium in M.-Gladbach,
Hermann Lintzel vom Gymnasium nebst Realgymnasium in Brandenburg a. H.,
Dr. Gustav Penseler von der Realschule in Blankenese,
Dr. Karl Wersche vom Mommsen-Gymnasium in Charlottenburg,
Hermann Kühn vom Gymnasium in Steglitz,
Rudolf Schendel von der Ritterakademie in Brandenburg a. H.,

Dr. Georg Erdmann vom Realgymnasium I in Hannover,
Dr. Richard Weise vom Gymnasium nebst Oberrealschule in Minden,
Dr. Gustav Dreyling vom Kaiser Friedrich-Gymnasium nebst Realschule in Homburg v. d. H.,
Paul Rajork vom Gymnasium in Rinteln,
Dr. Theodor Hultzsch von dem in der Entwicklung begriffenen Realgymnasium in Gelsenkirchen,
Dr. Alois Kraus von der Handelsrealschule in Frankfurt a. M.,
Dr. Otto Kampfhenkel vom Gymnasium in Friedeberg N.-M.,
Dr. August Krämer vom Wöhler-Realgymnasium in Frankfurt a. M.,
Ernst Rüschmann von der Realschule nebst in der Entwicklung begriffenem Realgymnasium in Elmshorn,
Karl Felgentreff vom Realgymnasium in Frankfurt a. O.,
Ernst Hambruch vom Askanischen Gymnasium in Berlin,
Georg Schumacher vom König Wilhelms-Gymnasium in Höxter,
Albert Roosen vom Städtischen Gymnasium nebst Realgymnasium in Bonn,
Max Fleischauer von der Realschule nebst Progymnasium in Dirschau,
Dr. Max Görcke vom Gymnasium nebst Realgymnasium in Brandenburg a. H.,
Friedrich Schütte vom Gymnasium in Düren,
Joseph Goerg vom Gymnasium nebst Realprogymnasium in Oberlahnstein,
Dr. Hermann Arendt von der Oberrealschule in Hanau,
Dr. Eduard Lohan vom Gymnasium in Hirschberg,
Dr. Alexander Bilger von der Musterschule (Realgymnasium) in Frankfurt a. M.,
Dr. Hermann Volger vom Gymnasium in Ratzeburg,
Dr. Wilhelm Rudkowski vom Städtischen Elisabeth-Gymnasium in Breslau,
Dr. Paul Viereck vom Friedrich Wilhelms-Gymnasium in Berlin,
Dr. Robert Dernedde von der Realschule nebst in der Entwicklung begriffenem Realgymnasium in Elmshorn,
Dr. Karl Meifert vom Königlichen Gymnasium in Danzig,
Dr. Georg Kauffmann vom Königlichen Gymnasium in Hirschberg i. Schl.,
Dr. Paul Habel vom Johannes-Gymnasium in Breslau,
Wilhelm Ter-Nedden vom Realgymnasium nebst Realschule in Witten,
Johannes Hillebrecht vom Realgymnasium nebst Realschule in Remscheid,
Dr. Friedrich Knickenberg vom Städtischen Gymnasium nebst Realgymnasium in Bonn,

Heinrich Stratenberg vom Gymnasium in Dortmund,
Joseph Papenhoff vom Gymnasium in Neuß,
Otto Voigt vom Gymnasium in Gütersloh,
Emil Neukranz von der Realschule in Charlottenburg,
Gustav Trittel vom Gymnasium in Nordhausen,
Paul Geest von der 2. Realschule in Berlin,
Albert Schultz vom Marien-Gymnasium in Posen,
Dr. Ernst Rust von der 8. Realschule in Berlin,
Dr. Hugo Müller vom Realprogymnasium in Bünde,
Walter Bergmann vom Gymnasium in Wittstock,
Wendelin Ott von der Realschule in Hechingen,
Jakob Schiffer von der Oberrealschule in M.-Gladbach,
Dr. Hiacinth Neumann vom Gymnasium nebst Realschule in Königshütte O.Schl.,
Franz Boehnke vom Gymnasium in Lyck,
Dr. Amandus Born von der Luisenstädtischen Oberrealschule in Berlin,
Dr. Ernst Schultz vom Schiller-Realgymnasium in Stettin,
Dr. Eduard Wagner von der Oberrealschule I in Kiel,
Paul Kiesling vom Gymnasium in Bromberg,
Karl Kaumann von 2. Realschule in Berlin,
Dr. Johannes Müller vom Städtischen Gymnasium in Danzig,
Dr. Wilhelm Wächter vom Realgymnasium in Magdeburg,
Dr. Otto Noltemeier von der Oberrealschule am Clevertor in Hannover,
Wilhelm Holzapfel von der Wilhelmsschule (Realschule) in Liegnitz,
Karl Barth von der Oberrealschule nebst in der Entwicklung begriffenem Realgymnasium in Aachen,
Daniel Schöningh vom Marien-Gymnasium in Posen,
Dr. Robert Rühlmann vom Realgymnasium in Altena,
Max Sturtzel vom Gymnasium in Kottbus,
Dr. August Haeger vom Gymnasium in Jauer,
Dr. Ernst Büchting vom Gymnasium in Wohlau,
Wilhelm Kratzenstein vom Pädagogium des Klosters Unser Lieben Frauen in Magdeburg,
Dr. Rudolf Weegmann vom Städtischen Gymnasium nebst Realgymnasium in Bonn,
Hermann Detlefs von der Liebig-Realschule in Frankfurt a. M.,
Hermann Mueller vom Gymnasium in Bartenstein,
Dr. Karl Boltz vom Friedrichs-Gymnasium in Berlin,
Robert Ebeling vom Gymnasium in Stralsund,
Ludolf Harms von der Realschule I in Hannover,
Joseph Boehmer vom Gymnasium in Crefeld,
Theodor Jacobs vom Gymnasium nebst in der Entwicklung begriffenen Realschule in Schneidemühl,

Richard Protzen vom Realgymnasium in Charlottenburg,
Louis Bäßler von der Oberrealschule in Bitterfeld,
Dr. Theodor Gerber von der Oberrealschule in Flensburg,
Friedrich Weise vom Gymnasium in Schleusingen,
Dr. Hans Petersen vom Gymnasium nebst Realgymnasium in Flensburg,
Ludwig Balzer vom Gymnasium in Wongrowitz,
Dr. Johannes Freiburg von dem in der Entwicklung begriffenen Realgymnasium nebst Realschule in Düsseldorf,
Karl Piper vom Bismarck-Gymnasium in Pyritz,
Albert Pfautsch vom Gymnasium in Eisleben,
Dr. Richard Potinecke von der Guerickeschule (Oberrealschule) in Magdeburg,
Dr. Otto Martin von der Städtischen Oberrealschule in Halle a. S.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den vorgenannten Professoren sowie den Professoren Dr. Georg Weidner von der Realschule I in Hannover und Dr. Otto Gerlach vom Realgymnasium nebst Realschule in Kiel den Rang der Räte vierter Klasse zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den Rang der Räte vierter Klasse zu verleihen den Direktoren:

Dr. Laurenz Nießen vom Progymnasium in Rheinbach,
Dr. Konrad Cüppers von der Handelsrealschule in Cöln,
Dr. Friedrich Schmitz vom Realprogymnasium in Langenberg,
Dr. Andreas Barth von der Realschule in Dülken,
Ernst Haas von der Realschule in Duisburg,
Dr. August Baum von der Realschule in Uerdingen,
Dr. Georg Höfer von der Realschule in Ems,
Dr. Otto Schantz von dem in der Entwicklung begriffenen Progymnasium in Werden a. d. Ruhr,
Dr. Hermann Menzel von der Realschule in Langendreer.

Bekanntmachung. U II 2753.

---

122) Verhütung von Unglücksfällen beim Rudersport

Königsberg i. Pr., den 12. Juni 1907.

Von Ihrem Berichte über den traurigen Ausgang einer unvorsichtigen Segelfahrt, bei der ein Schüler des dortigen Gymnasiums ertrunken ist, haben wir mit schmerzlichem Bedauern Kenntnis genommen.

So sehr wir Ihre ernstlichen Bemühungen, auf disziplinarischem Wege derartigen Unglücksfällen vorzubeugen, als Beweise treuer Fürsorge mit Befriedigung anerkennen, müssen wir doch

Bedenken tragen, Sie zu einer Verordnung zu ermächtigen, welche den Schülern der dortigen Anstalt das Segeln ohne Begleitung von Eltern oder Lehrern ausdrücklich verbietet, oder sogar ein allgemeines Verbot unsererseits zu erlassen.

Die Schule würde ihre Bestimmung und Befugnis überschreiten, wenn sie mit Rücksicht auf mögliche körperliche Gefahren dergleichen an sich gesunde Übungen der Kraft, der Geschicklichkeit und des Mutes verbieten wollte, so lange nicht durch sie eine Pflicht, deren Erfüllung die Schule zu überwachen hat, verletzt oder die sittliche Erziehung der Jugend gefährdet wird. Die Verantwortung muß in diesem Falle den Eltern oder deren Stellvertretern überlassen bleiben; Sache der Schule aber ist es, bei jeder geeigneten Gelegenheit ihre Zöglinge vor gefährlichem Leichtsinn zu warnen und die verantwortlichen Stellen an ihre Verantwortlichkeit zu erinnern. Der Hinweis auf traurige Ereignisse wie das vorliegende wird solcher Einwirkung einen stärkeren Nachdruck geben als Verbote und Strafandrohungen es vermögen auf einem Gebiete, für dessen Beaufsichtigung die Schule nicht zuständig ist.

An den Herrn Gymnasialdirektor zu N.

Abschrift erhalten Sie zur Kenntnis und Beachtung.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
von **Moltke**.

An die Herren Direktoren der übrigen höheren Lehranstalten und der Seminare. Nr. 5819.

---

123) Zeitdauer der täglichen häuslichen Arbeiten der Schüler höherer Lehranstalten.

Posen, den 27. Juni 1907.

Für eine größere Zahl von Schülern eines uns unterstellten Gymnasiums ist während eines längeren Zeitraumes eine zuverlässige Statistik über die tägliche Arbeitszeit aufgestellt worden. Das Ergebnis dieser Statistik hat unsere sonstigen Beobachtungen und Befürchtungen bestätigt, daß für die Hausarbeiten der Schüler zu viel Zeit in Anspruch genommen wird, zumal an den Tagen, wo nachmittags noch Unterricht stattfindet.

Wenn aber jeder Lehrer das beherzigt, was in den „Allgemeinen Bemerkungen“ zu den Lehrplänen von 1901 (Beier, Die höheren Schulen in Preußen und ihre Lehrer, 2. Auflage, S. 100) ausgeführt ist, und wenn er ferner die fremdsprachliche Lektüre so

betreibt, wie es wieder auf der diesjährigen Direktorenversammlung der Provinz Posen bei der Verhandlung über das Thema „Empfiehlt sich der Gebrauch von Schülerpräparationen bei der altsprachlichen Lektüre?“ verlangt wurde, nämlich so, daß das neue Pensum nicht bloß aufgegeben, sondern auch vorbereitet oder nur extemporiert wird, — dann wird eine Überbürdung der Schüler kaum eintreten können. Der Erlaß vom 10. November 1884 (Wiese-Kübler I, S. 261) bestimmt zwar, daß „als zulässige Zeitdauer der täglichen häuslichen Arbeit folgende Stufenfolge angenommen wird: VI 1 Std., V 1½ Std., IV und UIII 2 Std., OIII und UII 2½ Std., OII und I 3 Std.“; aber es ist damit das Höchstmaß der täglichen Arbeitszeit angegeben, das nicht erreicht werden darf, wenn die betreffenden Schüler noch Nachmittagsunterricht haben.

Wir ersuchen Sie, für Ihr Lehrerkollegium im Sinne der vorstehenden Verfügung die nötigen Anordnungen zu treffen und ihre genaue Befolgung zu überwachen.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Luke.

An die Herren Direktoren der höheren Lehranstalten. Nr. 8433. P. S. C.

---

124) Besuch der Kinematographentheater durch Schulkinder.

Berlin, den 4. Juli 1907.

Der Herr Polizeipräsident in Berlin hat uns mitgeteilt, daß die Kinematographentheater in jüngster Zeit wiederholt der Schauplatz von Sittlichkeitsverbrechen an Kindern gewesen sind.

Die Täter haben die zumeist in großer Zahl vor den Plakaten dieser Theater herumstehenden Kinder durch Freibillets, Näschereien oder sonstige Geschenke an sich gelockt und entweder mit ihnen die Vorstellung besucht, um sie dort während der Verdunkelung der Räume unsittlich zu berühren, oder sie haben die Kinder weiter verschleppt.

Wegen der großen Anziehungskraft, die die hauptsächlich von Kindern besuchten kinematographischen Vorführungen auf diese erfahrungsmäßig ausüben, ist bereits von dem Herrn Polizeipräsidenten eine scharfe polizeiliche Überwachung aller Kinematographentheater in Berlin angeordnet worden.

Indem wir Euer Hochwohlgeboren hiervon Kenntnis geben und neben der erwähnten besonderen Gefahr für die Kinder auf

den ihnen allgemein nachteiligen Einfluß solcher vielfach aufregenden Vorführungen hinweisen, machen wir es dem Lehrerkollegium zu einer dringenden Pflicht, die Schüler durch ernste Warnungen von dem Besuch der Kinematographentheater zurückzuhalten und einer ungesunden Neigung dazu mit allen Mitteln entgegenzuwirken.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
von Trott zu Stolz.

An die Herren Direktoren der höheren Lehranstalten (auch der höheren Mädchenschulen). III. 3372.

D. Schullehrer- und Lehrerinnenseminare ꝛc., Bildung der Lehrer und Lehrerinnen und deren persönliche Verhältnisse.

125) Bemessung des Fonds „Formulare, Bekanntmachungen und andere Drucksachen usw.“

Berlin, den 2. Juli 1907.

Der Fonds „Formulare, Bekanntmachungen und andere Drucksachen usw.“ wird nach Vereinbarung mit dem Herrn Finanzminister in den Seminaretats bei ihrer Erneurung für dreiklassige Anstalten allgemein auf 65 *M*, für neue Seminare im ersten und zweiten Jahre auf 75 *M*, im dritten und vierten Jahre auf 125 *M* festgesetzt werden.

Diese Beträge entsprechen ungefähr den Aufwendungen, welche im Durchschnitt der letzten fünf Etatsjahre bei sämtlichen Seminaren der Monarchie für die in Rede stehenden Zwecke gemacht worden sind.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schwartzkopff.

An die Königlichen Provinzial-Schulkollegien. U III 4536.

E. Öffentliches Volksschulwesen.

126) **Zweite Anweisung**

zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen, vom 28. Juli 1906 (Gesetzsamml. S. 335).

(Vgl. Zentrbl. für 1907 S. 305 Nr. 34.)

Zur Ausführung des am 1. April 1908 in Kraft tretenden Volksschulunterhaltungsgesetzes bestimme ich im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister und dem Herrn Minister des Innern weiter folgendes:

I. Baufondsansammlung.

(§§ 14 bis 16.)

Um die Aufbringung der in unbestimmten Zeiträumen wiederkehrenden größeren baulichen Lasten zu erleichtern, legt das Gesetz — neben der allen Schulverbänden obliegenden Pflicht, für kleine Reparaturen ausreichende Mittel in ihrem Etat bereitzustellen (§ 13) — den Schulverbänden mit 25 oder weniger Schulstellen noch die weitere Verpflichtung auf, durch fortlaufende Einzahlungen in bestimmter Höhe Fonds zur Bestreitung vorkommender Baubedürfnisse, die nicht zu den kleinen Reparaturen gehören, anzusammeln (§§ 14 bis 16).

Die Verpflichtung ist eine gesetzliche; ihre Erfüllung ist, ohne daß es der zuvorigen Durchführung des Beschlußverfahrens nach dem Gesetze vom 26. Mai 1887 — Gesetzsamml. S. 175 — bedarf, eventuell durch Zwangsetatisierung zu erzwingen.

Neben der gesetzlichen Pflicht zur Ansammlung bleibt die der Schulaufsichtsbehörde nach dem bisherigen Recht (Min.Erl. vom 18. Juli 1884, Zentrbl. f. d. Unterrichtsverw. S. 236, O.V.G. Entsch. 32, S. 192) zustehende Befugnis bestehen, Schulverbände im Hinblick auf ein bevorstehendes Baubedürfnis auf dem im § 47 des Zuständigkeitsgesetzes gedachten Wege zur Ansammlung außerordentlicher Baufonds anzuhalten.

Um den Schulverbänden die Erfüllung der neuen gesetzlichen Pflicht zu erleichtern, wird gemäß § 22 des Gesetzes die Hälfte der gesamten zur Ansammlung der Fonds erforderlichen Summe aus der Staatskasse mit der Zweckbestimmung der Gewährung von Ergänzungszuschüssen an leistungschwache Verbände bereitgestellt. Wegen der Verwendung dieser Mittel wird auf Ziffer III Nr. 7 verwiesen.

Die Abstufung der Sätze im § 14 beruht auf der Erwägung, daß das Baubedürfnis bei Zusammenlegung mehrerer Klassen und Wohnungen in einem Gebäude und unter einem Dache nicht prozentual gleichmäßig mit der Zahl der Schulstellen wächst. In einem Schulverbande können, falls mehrere selbständige Schulsysteme bestehen, auch mehrere erste, zweite, dritte Schulstellen vorhanden sein.

Zu den Dritten im Sinne des § 14 Abs. 2 gehören die kirchlichen Verpflichteten (§ 30 Abs. 3), die Stiftungen (§ 28), die auf Grund besonderer Rechtstitel Verpflichteten (§ 32 Abs. 2 und 4). Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet in solchen Fällen über das Maß der Anforderung endgültig, ohne daß eine Kontrolle durch die Beschlußbehörden, wie sie in dem § 14 Abs. 3 vorgesehen ist, Platz greift.

Die Einzahlungen sind entsprechend der Zahlung des gesetzlichen Staatsbeitrages (§ 27 VIII des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 3. März 1897) vierteljährlich im voraus zu bewirken. Im Falle der Errichtung neuer Schulstellen innerhalb des Etatsjahres, hat die Ansammlung von dem Beginne des auf den Zeitpunkt der Versehung der Stelle durch eine besondere Lehrkraft folgenden Kalendervierteljahres ab zu erfolgen.

Mit der Festsetzung der von den einzelnen Schulverbänden zu leistenden Einzahlungen ist alsbald vorzugehen. Desgleichen ist gemäß § 15 des Gesetzes unter tulichster Wahrung der Interessen der Schulverbände mit dem Vorstande der Kasse (Sparkasse, Provinzialhilfskasse u. dergl.), bei der die zinsbare Anlegung der anzusammelnden Beträge erfolgen soll, eine Vereinbarung über die näheren Bedingungen, insbesondere die Höhe des Zinsfußes, die Kündigung der Kapitalien, die eventuelle Ausstellung von Sparbüchern, zu treffen. Im Interesse der Geschäftserleichterung und Ersparung unnötigen Schreibwerks wird es sich empfehlen, soweit die Gemeinden nicht Wert auf Belegung bei einer bestimmten Kasse legen und diesem Wunsche Bedenken nicht entgegenstehen, für den Bezirk der Regierung nur **eine** Kasse und zwar tulichst eine solche am Sitze der Regierung als Ansammlungsstelle zu bestimmen.

Über die Einzahlungen und Auszahlungen ist von der Schulaufsichtsbehörde eine Kontrolle zu führen, die für jeden Schulverband die einzelnen Zahlungen und den Stand seines Guthabens erkennen läßt. Die Kontrolle ist alljährlich hinsichtlich der aufgelaufenen Zinsen zu vervollständigen und mit den von der Ansammlungsstelle geführten Konten zu vergleichen.

Den Anträgen der Schulverbände auf Übersendung einer Übersicht über den Stand ihres Kontos ist zu entsprechen.

Werden von der als Ansammlungstelle bestimmten Kasse Sparbücher für die einzelnen Schulverbände ausgestellt, so kann insoweit von der Führung einer besonderen Kontrolle abgesehen werden.

II. Gesetzlicher Baubeitrag.

(§ 17.)

Gegenüber dem bisherigen Rechtszustande tritt zugunsten der kleinen Schulverbände mit nicht mehr als sieben Schulstellen eine wichtige Neuerung insofern ein, als der Staat durch den § 17 des Gesetzes verpflichtet wird, ihnen ohne Rücksicht auf ihre Leistungsfähigkeit einen Teil der ihnen im Etatsjahre durch notwendige Bauten für Volksschulzwecke erwachsenen Kosten zu erstatten (gesetzlicher Baubeitrag). Neben dem Baubeitrage werden solchen Schulverbänden im Bedarfsfalle weitere einmalige Baubeihilfen aus den hierfür bereitgestellten Fonds gewährt. Hinsichtlich dieser Baubeihilfen, ebenso hinsichtlich der Unterstützung der Schulverbände mit mehr als sieben Stellen bei Unvermögen zur Tragung der durch Volksschulbauten entstehenden Kosten bewendet es bis auf weiteres bei den bestehenden Bestimmungen.

Um die Höhe des Baubeitrages zu ermitteln, sind die dem Schulverband durch notwendige Bauten für Volksschulzwecke (Neu-, Erweiterungs-, Ersatz-, Reparaturbauten) im verflossenen Etatsjahre (vom 1. April bis 31. März) entstandenen Kosten zusammenzurechnen. Auszuscheiden sind die Kosten für Grunderwerb, während der Wert der Naturaldienste (Hand- und Spanndienste) in Ansatz gebracht werden kann. Doch darf der letztere den Höchstsatz von 15% der Gesamtbausumme des betreffenden Baufalls nicht übersteigen. Von dem so gefundenen Kostenbeitrag sind abzusetzen die durch Beiträge Drittverpflichteter und durch Brandschadenversicherung gedeckte Summe und ferner für jede vorhandene Schulstelle ein Betrag von 500 *M.* Von der Restsumme zahlt der Staat ein Drittel. Der von dem Schulverband gemäß §§ 14 ff. des Gesetzes angesammelte Baufonds kommt nur ihm zugute, ist daher nicht vor der Teilung abzusetzen.

Soll ein zu errichtendes Gebäude zugleich andern Zwecken als denen der Volksschule dienen, oder sollen bei Gelegenheit von Volksschulbauten Einrichtungen hergestellt werden, die als für Volksschulzwecke notwendig nicht anerkannt werden können, so sind die für reine Volksschulzwecke allein notwendigen Baukosten auszusondern bezw. zu veranschlagen. Nur diese kommen für die Berechnung des staatlichen Beitrags in Betracht.

Für Bauten, für welche die im § 17 Abs. 3 vorgeschriebene Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde nicht eingeholt oder ver-

sagt worden ist, kann die Zahlung des staatlichen Drittels verweigert werden. Die Kosten für die durch die Schulaufsichtsbehörde etwa angeordnete Beaufsichtigung des Baues durch einen staatlichen Baubeamten trägt der Staat. Hinsichtlich der Bauleitungskosten bewendet es bei den bestehenden Vorschriften (Erlasse vom 21. März und 3. April 1905 — Zentrbl. f. d. Unterrichtsverw. S. 351).

Was unter den Begriff der Schulbaulast fällt, ist unter Berücksichtigung der bisherigen Rechtsprechung zu entscheiden. Nicht gehören insbesondere dahin die Kosten für die innere Einrichtung (Schulbänke, Tische, Schränke, bewegliche Waschkessel usw.).

Als im Etatsjahre entstanden haben die Kosten dann zu gelten, wenn sie in dem Etatsjahr fällig geworden sind. Bei in natura geleisteten Hand- und Spanndiensten kommt es auf den Zeitpunkt der Leistung an.

Die Schulverbände sind aufzufordern, etwaige Ansprüche auf Gewährung des staatlichen Baubeitrages bis zum 1. Mai bei der Königlichen Regierung geltend zu machen. Dem Antrage ist eine genaue Berechnung der dem Schulverbande im verflossenen Etatsjahre durch notwendige Volksschulbauten entstandenen Kosten nebst den zu einer sachgemäßen Prüfung notwendigen Unterlagen und Belegen beizufügen. Die Regierung prüft den Antrag, veranlaßt die etwa noch erforderlichen Ermittelungen und trifft dann ihre Entscheidung. Dabei ist wohlwollend zu verfahren und von der Bemängelung nicht ins Gewicht fallender Kleinigkeiten abzusehen. Die Festsetzung und demnächstige Anweisung des vom Staate zu zahlenden Betrages ist nach Möglichkeit zu beschleunigen.

Die Regierungen werden ermächtigt, den vom Staate gemäß § 17 des Gesetzes zu zahlenden Baubeitrag auf den für diesen Zweck in den Staatshaltsetat für 1908 ff. einzustellenden neuen Titel (voraussichtlich Kapitel 121 Titel 38a des Etats der geistlichen und Unterrichtsverwaltung) selbständig anzuweisen. Die Zahlung des Baubeitrages erfolgt grundsätzlich erst nach dem Ablauf des Etatsjahres. Doch kann die Regierung bei umfangreicheren Bauten leistungschwachen Verbänden schon während des Etatsjahres Teilzahlungen bewilligen und anweisen, die demnächst auf den nach dem Ablauf des Etatsjahres festzusetzenden Baubeitrag anzurechnen sind.

Die Anweisung des gesetzlichen Baubeitrages hat, sofern sich die Prüfung der Unterlagen — worauf Bedacht zu nehmen ist — vor dem Kassenabschluß ermöglichen läßt, auf das Etatsjahr zu erfolgen, in dem die Baukosten entstanden sind.

Etwaige Zweifelsfragen von grundsätzlicher Bedeutung sind zum Vortrag zu bringen.

III. Ergänzungszuschüsse.
(§§ 18 bis 23.)

1. Die §§ 18 bis 23 des Gesetzes behandeln das staatliche Eintreten für unvermögende Schulverbände, ohne indes die Materie erschöpfend zu regeln (vergl. § 64 des Gesetzes).

Der § 18 bringt den in Artikel 25 Abs. 1 der Verfassungsurkunde ausgesprochenen Grundsatz, daß der Staat im Falle des nachgewiesenen Unvermögens der Schulverbände zur Aufbringung der Volksschullasten ergänzungsweise einzutreten hat, zum Ausdruck. Wann ein Unvermögen als vorhanden anzunehmen ist, ist im Gesetze nicht gesagt, da sich, wie die Erfahrung gezeigt hat, feste Normen für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit nicht aufstellen lassen. Die Leistungsfähigkeit der Schulverbände kann nur relativ beurteilt werden. Auf der einen Seite kommt es auf die Natur des zu befriedigenden Bedürfnisses, auf der andern Seite auf die Höhe der vorhandenen, zur Unterstützung leistungschwacher Gemeinden bestimmten Staatsmittel und den Vergleich mit andern in ähnlicher Lage befindlichen Schulverbänden an. Dabei ist ein gewisses diskretionäres Ermessen unerläßlich. Als leitender Grundsatz kann im allgemeinen nur bezeichnet werden, daß neben dem Bedürfnis die Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen ist, und daß bei der Bemessung der Leistungsfähigkeit neben der Höhe der Schullasten im Verhältnis zu der Steuerkraft, die sonstige Belastung mit öffentlichen Abgaben und die gesamten wirtschaftlichen Erwerbsverhältnisse des Pflichtigen zu berücksichtigen sind. Bei der großen Verschiedenheit der Verhältnisse in den einzelnen Bezirken muß von der Festsetzung einer allgemeinen bestimmten Belastungsgrenze abgesehen werden.

Die Ergänzungszuschüsse — dieser Ausdruck ist an die Stelle der bisherigen Bezeichnung „Staatsbeihilfen" getreten — sind einmalige oder laufende. Die Vorschrift des § 18 Abs. 1 des Gesetzes entspricht der bisherigen Übung. Es kann daher z. B. angeordnet werden, daß der Ergänzungszuschuß innerhalb eines Gesamtschulverbandes ganz oder zu einem bestimmten Anteil zugunsten einer einzelnen Gemeinde (Gutsbezirks) zu verwenden ist.

2. Die §§ 19 ff. des Gesetzes führen gegenüber dem bisherigen Rechtszustande insofern eine wichtige Neuerung ein, als der umfangreiche Dispositionsfonds für widerrufliche Staatsbeihilfen an unvermögende Schulverbände (Kapitel 121 Titel 34 des Staatshaushaltsetats), soweit es sich um die Schulverbände mit 25 oder weniger Schulstellen (städtische und ländliche) handelt, gesetzlich festgelegt und auf die Landkreise dezentralisiert wird, und daß bei der Unterverteilung dieser, sowie der den Landkreisen nach den §§ 20, 21, 22 des Gesetzes zufließenden Mittel auf die

Schulverbände des Kreises dem Kreisausschuß eine Mitwirkung eingeräumt wird. Trotzdem haben die den Kreisen überwiesenen Mittel nicht den Charakter einer Dotation, bleiben vielmehr Staatsgelder.

Da die Kreisausschüsse mit den Verhältnissen der Gemeinden (Gutsbezirke) ihres Kreises genau bekannt sind und vermöge ihrer Zusammensetzung das Vertrauen der Bevölkerung genießen, läßt sich erhoffen, daß sie die ihnen zugewiesene wichtige neue Aufgabe im Sinne ausgleichender Gerechtigkeit erfüllen werden.

3. Wegen der endgültigen Regelung der Oberverteilung der aus dem Fonds unter Kapitel 121 Titel 34 des Staatshaushaltsetats nach § 19 des Gesetzes auszusondernden Summe auf die Provinzen und die Hohenzollernschen Lande, desgleichen der Oberverteilung des im § 20 des Gesetzes gedachten Ausgleichsfonds von 5 Millionen Mark bleibt die weitere Verfügung vorbehalten.

4. Die Dezentralisierung und gesetzliche Festlegung der für die Schulverbände mit 25 oder weniger Schulstellen bestimmten Mittel macht eine Sonderung der bisher einheitlich verwalteten Beihilfenfonds unter Kapitel 121 Titel 34 des Staatshaushaltsetats in einen Zentralfonds und in Kreisfonds notwendig. Es ist in Aussicht genommen, für letztere einen besonderen Etatstitel zu schaffen.

5. Der Zentralfonds wird von dem Unterrichtsminister verwaltet. Aus ihm werden die Ergänzungszuschüsse für die Schulverbände mit mehr als 25 Stellen bewilligt. Anträge auf Bewilligung von Ergänzungszuschüssen an diese größeren Verbände sind daher künftig dem Unterrichtsminister zur Entscheidung vorzulegen.

Wegen der Zurückziehung des zurzeit von den Regierungen zugunsten der Schulverbände mit mehr als 25 Stellen aus ihrem Fondsanteil bei Kapitel 121 Titel 34 des Etats verwendeten Betrages zum Zentralfonds ergeht besondere Verfügung, desgleichen wegen der Weiterbewilligung der Ergänzungszuschüsse an die einzelnen Schulverbände.

6. Der Kreisfonds besteht:

a) aus den gemäß §§ 19 und 20 dem Kreise überwiesenen Summen,

b) aus dem staatlichen Zuschuß, der nach § 22 in Höhe der Hälfte der von den Schulverbänden des Kreises gemäß § 14 anzusammelnden Betrages aus der Staatskasse zu zahlen ist.

Ihm wachsen die Ergänzungszuschüsse zu, die aus Zentralfonds Schulverbänden des Kreises mit 25 oder weniger Schul-

stellen zur Errichtung neuer Schulstellen laufend bewilligt werden. Die Verwaltung des Fonds für neue Schulstellen (gegenwärtig Kapitel 121 Titel 36 des Staatshaushaltsetats) soll auch in Zukunft durch die Zentralinstanz erfolgen. Die aus ihm bewilligten Ergänzungszuschüsse werden vom Beginn des auf die Besetzung der Stellen folgenden Etatsjahres ab auf den Tit. 34 bezw., soweit die Bewilligung an Schulverbände mit 25 oder weniger Stellen erfolgt, auf den für die Kreisfonds bestimmten Titel übertragen. Nach Ablauf der von dem Unterrichtsminister festgesetzten Bewilligungsperiode unterliegen die auf den Kreisfonds übertragenen Ergänzungszuschüsse für neue Schulstellen der Verfügung des Kreisausschusses gemäß § 23 des Gesetzes. Wegen des Verfahrens bei Bewilligung von Ergänzungszuschüssen für neue Stellen wird im übrigen auf den Runderlaß vom 3. Mai d. Js. — U III E 1574. I. U III D — Zentrbl. f. d. Unterrichtsverw. S. 384 verwiesen.

Ergänzungszuschüsse für neue Stellen, die nicht laufend, d. h. unter Annahme eines dauernden Bedürfnisses zunächst für die regelmäßige Bewilligungsperiode, sondern nur für einen vorübergehenden Zeitraum von einem oder mehreren Jahren bewilligt werden, desgleichen Ergänzungszuschüsse, die für andere Zwecke bewilligt werden, wachsen dem Kreisfonds nicht zu, sondern verbleiben dem Zentralfonds.

7. Die vom Staate nach § 22 zu zahlende Hälfte der von den Schulverbänden des Kreises anzusammelnden Baufonds ist genau in derselben Weise zu verwenden wie die in den §§ 19 und 20 bereitgestellten Mittel. Die Verwendung erfolgt also nach der Bedürftigkeit; es erhält nicht etwa jeder Schulverband die Hälfte des von ihm gemäß § 14 angesammelten Betrages ersetzt. Es ist auch für die Verteilung kein besonderer Plan aufzustellen.

Da sich die Summe der von den Schulverbänden nach § 14 anzusammelnden Beträge infolge Veränderung der Schulstellenzahl und der im § 14 Abs. 2 und 3 gegebenen Vorschriften fortgesetzt ändert, ist auch der staatliche Zuschuß Schwankungen unterworfen. Die Regierungen haben daher den Zuschuß bei Beginn des Etatsjahres auf Grund der zu dieser Zeit obwaltenden Verhältnisse vorläufig zu berechnen und den Kreisausschüssen davon Mitteilung zu machen. Der erforderliche Ausgleich ist am Schlusse des Etatsjahres herbeizuführen. Auf die Schwankungen dieses Staatszuschusses haben die Kreisausschüsse bei der Aufstellung des Verteilungsplanes (§ 23) Rücksicht zu nehmen.

8. Die Unterstützungsfonds der einzelnen Landkreise werden durch den § 21 in ihrer Höhe gesetzlich festgelegt.

Abgesehen von den Änderungen, die sich aus der Übertragung der Ergänzungszuschüsse für neue Schulstellen und aus dem Schwanken des staatlichen Zuschusses zum Baufonds ergeben, ändert sich der Kreisfonds nur in den im § 21 Abs. 2 unter 1 bis 3 gedachten Fällen. Tritt ein aus dem Kreisfonds unterstützter Schulverband in die Reihe der größeren Schulverbände mit mehr als 25 Stellen, so scheidet er aus der Fürsorge des Kreisausschusses aus. Der ihm bisher aus dem Kreisfonds als laufender Ergänzungszuschuß bewilligte Betrag wird dort abgesetzt und auf den Zentralfonds übertragen. Der weiter erforderliche Ergänzungszuschuß wird dem Schulverbande von dem Unterrichtsminister bewilligt. Umgekehrt scheidet eine Gemeinde, deren Schulstellenzahl von 26 auf 25 oder darunter sinkt, aus der ministeriellen Fürsorge aus und ist künftig aus dem Kreisfonds zu unterstützen. Der ihr bisher aus dem Zentralfonds gewährte Unterstützungsbetrag ist dort abzusetzen und dem Kreisfonds zuzusetzen. In sinngemäßer Weise ist bei Umgemeindungen und Veränderungen der Landkreise zu verfahren. Der Ausgleich erfolgt vom Beginne des nächsten Etatsjahres ab.

Auf das Eintreten derartiger Fälle haben die Regierungen ihre besondere Aufmerksamkeit zu richten. Auch sind die Kreisausschüsse verpflichtet, solche Fälle den Regierungen anzuzeigen. Soweit ein Ausgleich zwischen Zentralfonds und Kreisfonds oder zwischen Kreisfonds verschiedener Regierungsbezirke in Frage kommt, ist dem Unterrichtsminister zwecks weiterer Anordnung zu berichten. Der Ausgleich zwischen Kreisfonds desselben Regierungsbezirkes ist von der Regierung selbständig herbeizuführen und den beteiligten Kreisausschüssen mitzuteilen.

Über den Stand der einzelnen Kreisfonds und die darin eintretenden Veränderungen haben die Regierungen eine genaue Kontrolle zu führen.

9. Über die Unterverteilung der für den Kreis zur Verfügung stehenden gesamten Staatsmittel (§§ 19 bis 22) auf die einzelnen Schulverbände ist von dem Kreisausschuß ein einheitlicher Verteilungsplan für je 5 Jahre, erstmalig also für die Zeit vom 1. April 1908 bis 31. März 1913, aufzustellen.

Sofern die im § 19 gedachten Mittel zurzeit durch Bewilligungen widerruflicher Staatsbeihilfen an Schulverbände mit 25 oder weniger Schulstellen über den 1. April 1908 festgelegt sind, sind die Beihilfen unter Geltendmachung des vorbehaltenen Widerrufs zum 31. März 1908 einstweilen zurückzuziehen. Diese Maßnahme erscheint erforderlich, um für die dem Kreisausschusse durch den § 23 übertragene Mitwirkung freie Bahn zu schaffen und eine anderweite Verteilung der zur Erleichterung der Schul-

last in den Schulverbänden mit 25 oder weniger Stellen verfügbaren Mittel, wie solche nach dem Inkrafttreten des Schulunterhaltungsgesetzes infolge der Neubildung der Schulverbände und der veränderten Aufbringung der Schullast in einer Reihe von Fällen notwendig werden wird, zu ermöglichen. Die Kreisausschüsse werden aber bei der Aufstellung des Verteilungsplanes auf die bisherigen Bewilligungen Rücksicht zu nehmen und die Ergänzungszuschüsse den betreffenden Schulverbänden tulichst in der früheren Höhe zu belassen haben, sofern nicht eine Änderung in der Abgrenzung der Schulverbände oder eine wesentliche Besserung ihrer wirtschaftlichen Lage erfolgt ist. Es gilt dies insbesondere auch für die Ergänzungszuschüsse, die aus Anlaß der Durchführung des Runderlasses vom 4. Mai 1906 — U III E 1082. G I. G II. —, betreffend die Erhöhung der Lehrerbesoldung, bewilligt worden sind.

10. Bei der Prüfung der Leistungsfähigkeit haben die Kreisausschüsse die oben unter III 1 dargelegten allgemeinen Gesichtspunkte zu beachten.

Die Regierungen haben den Kreisausschüssen auf ihr Ersuchen behufs Aufstellung des Verteilungsplanes das die Bewilligung von Beihilfen an die Schulverbände des Kreises betreffende Aktenmaterial zur Einsicht zu überlassen, ihnen auch die von ihnen im Interesse einer ordnungsmäßigen Prüfung gewünschten Aufklärungen zu geben.

11. Bei der Aufstellung des Verteilungsplanes haben die Kreisausschüsse auf die Beihilfen und Zuschüsse Rücksicht zu nehmen, die einzelnen Schulverbänden aus Stiftungs- oder Spezialfonds (z. B. dem Hannoverschen Klosterfonds), sowie anderweit aus der Staatskasse (z. B. für neue Schulstellen) zufließen.

12. Zu den bei der Unterverteilung der Staatsmittel gemäß § 23 zu berücksichtigenden Schulverbänden gehören auch die jüdischen und jüdisch-christlichen Schulgemeinden (§ 40 Abs. 1 und 3).

Bei der Bemessung der Ergänzungszuschüsse ist im übrigen auf die gesamte dem Schulverbande nach dem neuen Schulunterhaltungsgesetz obliegende Volksschullast, insbesondere auch auf die durch die §§ 14 ff. (Ansammlung von Baufonds), 37 (Religionsunterricht der konfessionellen Minderheit) den Schulverbänden auferlegten gesetzlichen Verpflichtungen Rücksicht zu nehmen.

13. Bei der Aufstellung des Verteilungsplanes handelt der Kreisausschuß nicht als kommunales Organ des Kreisverbandes, sondern als Organ der allgemeinen Landesverwaltung.

Die Anhörung des Kreisschulinspektors (§ 23 Abs. 1) ist angeordnet, weil bei der Verteilung neben den wirtschaftlichen auch schultechnische Fragen zur Erörterung gelangen können. Sind mehrere Kreisschulinspektoren in einem Kreise vorhanden, so hat die Schulaufsichtsbehörde, wenn es nicht tulich erscheint, sie alle zu hören, ihre Beteiligung auf Antrag des Kreisausschusses zu regeln.

14. Die Festsetzung des Planes durch die Schulaufsichtsbehörde ist erforderlich, um ihn in Vollzug zu setzen. Gegen den Feststellungsbeschluß steht dem Kreisausschuß die Beschwerde an den Unterrichtsminister zu. Die Beschwerde ist bei der Schulaufsichtsbehörde einzulegen. Die Beschwerdefrist beginnt mit der Zustellung des Feststellungsbeschlusses.

Die Ausführung des Planes durch Anweisung der Ergänzungszuschüsse erfolgt durch die Regierung. Eine spätere Delegation auf die Landräte bleibt vorbehalten.

15. Die Ergänzungszuschüsse sind den Schulverbänden in ungetrennter Summe zu bewilligen. Eine Verteilung auf die einzelnen Schulstellen des Schulverbandes und eine Sonderung nach persönlichen und sächlichen Kosten, wie sie bisher stattfand, ist nicht mehr erforderlich.

Im Gegensatz zu dem bisherigen Verfahren, wonach eine Kürzung der widerruflichen Beihilfe zu erfolgen hatte, wenn dem Schulverbande durch zeitweise Nichtbesetzung einer Stelle, durch ihre Besetzung mit einem jüngeren Lehrer oder ihre kommissarische Verwaltung, durch Umwandlung einer Lehrerstelle in eine Lehrerinstelle usw. Ersparnisse erwuchsen, sollen die nach § 23 bewilligten Ergänzungszuschüsse den Schulverbänden während der fünfjährigen Bewilligungsperiode grundsätzlich unverkürzt verbleiben. Eine Zurückziehung oder Kürzung des Ergänzungszuschusses ist künftig nur in den im Gesetz ausdrücklich aufgeführten drei Fällen (§ 23 Abs. 2) zulässig.

Die Kürzung ist in die Hände des Kreisausschusses gelegt. Der Beschluß bedarf aber der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde und unterliegt der Anfechtung in einem Rechtsverfahren (§ 23 Abs. 3).

16. Bei der Aufstellung des Verteilungsplanes ist ein angemessener Betrag zurückzubehalten, um den während der fünfjährigen Bewilligungsperiode neu hervortretenden Bedürfnissen gerecht werden zu können (§ 23 Abs. 4). Solche Bedürfnisse können eintreten infolge von Schwankungen in der Leistungsfähigkeit, wie solche namentlich bei den kleinen Gemeinden nicht selten sind, durch Änderungen der Schulverbände, durch Umwandlung einer Lehrerstelle in eine Hauptlehrerstelle, einer Lehrerinstelle in eine Lehrerstelle, durch die Neueinrichtung von

Religionsunterricht für die konfessionelle Minderheit, durch sonstiges Anwachsen des Ausgabebedarfs. In allen diesen Fällen ist während der Bewilligungsperiode, auch da, wo es sich augenscheinlich um ein dauerndes Bedürfnis handelt, durch einmalige Ergänzungszuschüsse außerhalb des Verteilungsplanes zu helfen.

Für die zurückzubehaltende Summe ist nur ein Mindestbetrag (5 %) bestimmt. Doch wird regelmäßig über 10 % nicht hinauszugehen sein. Dem zurückbehaltenen Betrage wachsen die heimgefallenen Ergänzungszuschüsse zu.

Die Form der Bewilligung dieser Ergänzungszuschüsse anlangend, so wird regelmäßig auch hier am Jahresschlusse nach Anhörung des Kreisschulinspektors ein Verteilungsplan aufzustellen sein. Doch sind Einzelbewilligungen — namentlich in dringenden Bedarfsfällen — nicht ausgeschlossen.

Die Bewilligung erfolgt durch den Kreisausschuß, jedoch ist, da es sich um Staatsgelder handelt, die Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde erforderlich, die auch die erforderlichen Kassenanweisungen zu erlassen hat. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Kreisausschuß und Schulaufsichtsbehörde ist auch hier die schließliche Entscheidung in die Hand der Staatsbehörde gelegt.

Berlin, den 2. Juli 1907.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

Holle.

U III D 2101.

---

127) Umbuchung der Staatsbeiträge aus den Fonds Kapitel 121 Titel 35, 39 und 41 des Staatshaushaltsetats.

Berlin, den 18. Juli 1907.

Die aus den Fonds Kapitel 121, Titel 35, 39 und 41 des Etats der geistlichen und Unterrichtsverwaltung zu leistenden Staatsbeiträge

zur Alterszulagekasse für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen,

zur Lehrerruhegehaltskasse und

zur Volksschullehrer-Witwen- und Waisenkasse

sind bei diesen Kassen in Einnahme zu buchen und bei den betreffenden Fonds des Staatshaushaltsetats in Ausgabe zu übernehmen.

Über den Zeitpunkt, wann diese Umbuchung vorzunehmen ist, ist bisher eine Bestimmung nicht getroffen. Infolgedessen wird bei den Regierungshauptkassen in dieser Beziehung verschieden verfahren. Während ein Teil der Kassen die Umbuchung vierteljährlich bewirkt, erfolgt bei einem andern Teile die Umbuchung erst zu einem beliebigen späteren Zeitpunkte, vielfach sogar erst am Jahresschlusse. In der Zwischenzeit müssen diese aus der Staatskasse geleisteten, aber noch nicht definitiv zu Lasten der Staatskasse verbuchten Zahlungen notwendigerweise bei den Vorschüssen erscheinen, wodurch es kommt, daß im Laufe des Jahres die Vorschüsse der geistlichen und Unterrichtsverwaltung stets eine bedenkliche Höhe erreichen, während anderseits die Fonds Titel 35, 39 und 41 in den Monats- bezw. Vierteljahrsabschlüssen viel zu niedrig belastet erscheinen, diese Abschlüsse also ein vollständig falsches Bild von dem wirklichen Stande der Fonds geben.

Behufs Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens und namentlich im Interesse der Ordnung des Kassenwesens bestimmen wir daher, daß fortan die Umbuchung der Staatsbeiträge zu den eingangs bezeichneten Kassen vierteljährlich zu bewirken ist, vorbehaltlich etwaiger Berichtigungen, die am Jahresschlusse mit der Schlußverfügung angeordnet werden können.

Der Finanzminister.	Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage:	Im Auftrage:
Förster.	von Bremen.

An die Königlichen Regierungen.

Fin. Min. I 12779.

Min. d. g. Angel. U III E 1971 U III D. A.

128) Handel der Schulangestellten mit Lehr- und Lernmitteln.

Berlin, den 12. August 1907.

Von der Zentralvereinigung preußischer Vereine für Handel und Gewerbe ist darüber Klage geführt worden, daß trotz der diesseits ergangenen Vorschriften noch immer Lehrer und Schulangestellte Handel mit Lehr- und Lernmitteln bezw. mit Schul- und Schreibwaren treiben, wodurch die beteiligten Gewerbetreibenden in ihrem Gewerbe erheblich geschädigt werden.

Ich sehe mich daher veranlaßt, den diesseitigen Runderlaß vom 3. Juni 1893 — U III A 1243 — in Erinnerung zu bringen und die Königliche Regierung zu veranlassen, für genaue Beachtung desselben durch die nachgeordneten Organe der Schulverwaltungen Sorge zu tragen.

An die Königlichen Regierungen.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schwartzkopff.

An die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.

U III A 1830 U III C.
U II. U I T. U IV. G II u. G I.

129) Übersicht der vorhandenen Schuleinrichtungen für

(Zu vergl. Zentrbl. für

1	2		3	4		5			6
Regierungsbezirk	Stadt usw. a. Laufende Nr.	Stadt usw. b. Name	Zahl der Anstalten	Die Anstalten sind gegründet im Jahre	Die Anstalten werden unterhalten von	Zahl der Klassen a. für Knaben	Zahl der Klassen b. für Mädchen	Zahl der Klassen c. gemischte	Wöchentliche Stundenzahl in diesen Klassen
						mit Angabe der Schülerzahl für jede Klasse			
Königsberg	1	Königsberg	3	I. 1885, II. 1893, III. 1905	der Stadt	—	—	I. 6 Klassen mit 100 Schülern II. 6 Klassen mit 95 Schülern III. (in Entwicklung) 4 Klassen mit 66 Schülern	1.: 30 2. u. 3.: 28 4. u. 5.: 22 6.: 20
Gumbinnen	2	Tilsit	1	1902	Stadt	—	—	1 Klasse mit 18 Schülern	im Sommer 26 im Winter 24
Allenstein		Hilfschulen sind nicht vorhanden							
Summe Ostpreußen . . .			4	—	—	—	—	17	—
Danzig	3	Danzig	1	1898	Stadt	—	—	6 Klassen mit 96 Schülern 1.: 16, 2.: 15, 3.: 17, 4.: 15, 5.: 16, 6.: 17	1. 2. 3.: 23 4. 5. 6.: 20 Außerdem die Knaben der 1.—3. Kl. noch 2 Turnstunden
„	4	Elbing	1	1906	Stadt	—	—	2 Klassen mit 56 Schülern 1.: 25, 2.: 31	1.: 23, 2.: 20
Marienwerder	5	Graudenz	1	1904	Stadt; d. Staat gibt 500 *M* Beihilfe jährlich	—	—	3 Klassen mit 69 Schülern 1.: 24, 2.: 21, 3.: 24	1.: 28, 2.: 26 3.: 21
Summe Westpreußen . . .			3	—	—	—	—	11	—
Berlin	6	Berlin	31	1898 bis 1906	Stadt	teilweise Trennung bei 29		107	16—30
Potsdam	7	Vorhagen-Rummelsburg	1	1902	Gemeinde	—	—	3 Klassen 1.: 14, 2.: 21 3.: 18	24 22 16

nicht normal begabte Kinder schulpflichtigen Alters.
1901 Seite 412 Nr. 77).

7	8	9	10		11		12		13	
Zahl der Stufen	Zahl der Lehrkräfte a. Lehrer b. Lehrerinnen	Gehören in den einzelnen Schulen die Lehrkräfte derselben Konfession an oder sind evangelische und katholische Lehrkräfte an derselben Anstalt tätig?	Beziehen Leiter und Lehrer außer dem Gehalte		Pflichtstundenzahl		Zahl der Kinder		Findet ärztliche Mitwirkung statt	
			eine Zulage bezw. in welcher Höhe? ℳ	ist diese Zulage pensionsfähig?	a. der Lehrer	b. der Lehrerinnen	a. überhaupt	b. Proz. der schulpflichtigen des Ortes	a. bei der Aufnahme in die Hilfsschule?	b. fortlaufend?
1 Vorstufe 3 Hauptstufen	I a: 3, b: 3 II a: 3 b: 3 III a: 2 b: 3. außerdem I-III 1 Techn. Lehrerin	ders. Konf.	150	ja	30	26	261	1,0	ja	ja (Schulärzte)
3	a: 1	ders. Konf.	200	nein	26	—	18	0,3	ja	ja
—	**a: 9 b: 10**	—	—	—	—	—	**279**	—	—	—
4	a: 6	evang. u. kath.	300	ja	30	—	96	0,56	ja	ja
3	a: 1 b: 1	evang. u. kath.	Lehrer 300 Lehrerin 150	ja	24 (Leiter)	30	56	0,61	ja	ja
3	a: 2 b: 1	evang. u. kath.	Leiter hat Gehalt eines Hauptlehrers Lehrer 200 Lehrerin 150	ja	26—32	24—26	69	1,0	ja	nein
—	**a: 9 b: 2**	—	—	—	—	—	**221**	—	—	—
2—6	a: 107 b: 29	—	—	—	—	—	2181	0,96	ja	ja
4	a: 2 b: 1 Technische Lehrerin m. 4 St Handarbeit	ders. Konf.	200	nein	28	—	53	0,9	ja	ja

1	2		14	15			16		
Regierungsbezirk	Stadt usw. a. Laufende Nr.	Stadt usw. b. Name	a. Wird über jedes Kind und seine Entwicklung ein Personalbogen geführt? b. In welchen Zeitabständen wird er ergänzt?	a. Wie viele Kinder leiden an Sprachstörungen?	b. Erhalten diese gesonderte Sprachheilstunden?	c. Wieviel in der Woche?	Wieviel Kinder leiden an a. Schwerhörigkeit?	b. Augendefekten?	c. Lähmungen und anderen körperlichen Gebrechen?
Königsberg	1	Königsberg	a) Personalbogen: Eintragungen erfolgen durch den Lehrer Gesundheitsbogen: Eintragungen erfolgen durch den Schularzt	I.:30 II.:19 III.:22	nein ja ja	— 3 1	— 15 8	— 12 5	— 8 8
Gumbinnen	2	Tilsit	a) ja b) halbjährlich	4	nein	—	2	3	—
Allenstein		Hilfschulen sind nicht vorhanden							
Summe Ostpreußen . . .			—	**75**	—	—	**25**	**20**	**16**
Danzig	3	Danzig	a) ja b) jährlich	17	nein	—	10	14	4
"	4	Elbing	a) ja b) jährlich	5	ja	1	3	7	2
Marienwerder	5	Graudenz	a) Personalbücher b) halbjährlich	5	nein	—	3	2	2
Summe Westpreußen . . .			—	**27**	—	—	**16**	**23**	**8**
Berlin	6	Berlin	a) Berichtbogen b) halbjährlich	—	—	—	—	—	—
Potsdam	7	Boxhagen-Rummelsburg	a) ja b) halbjährlich bezw. auch von Fall zu Fall	3	gelegentlich während des deutschen Unterrichts	—	2	1	1

17			18			19			20
In die Volksschule sind zurückversetzt			Wieviel Kinder sind vor Beendigung der Schulpflicht			Wieviele der in den Jahren 1900—1904 aus der Schule entlassenen Kinder sind			Bemerkungen
a. wieviele Kinder?	b. in welchem Alter? Jahre?	c. auf welche Unterrichtstufe in der Volksschule?	a. in Idioten-anstalten übergeführt?	b. wegen eingetretener Epilepsie ausgeschieden?	c. anderen Erziehungsanstalten überwiesen?	a. völlig erwerbsfähig?	b. teilweise erwerbsfähig d. h. unter Aufsicht und Anleitung d. Eltern und Arbeitgeber?	c. ganz erwerbsunfähig?	
I.: 35 II.: 5 III.: 0	I. $10\frac{1}{2}$ im Durchschnitt II. 10—11 —	Mittelstufe (3. Schuljahr) wie zu I —	I.: 10 II.: 3 III.: 0	— 1 0	9 (seit 1900) 10 0	I.: 4 II.: 13 III. hat noch nicht Schüler entlassen	16 9	5 4	zu Spalte 5c. I. 1.: 19, 2.: 19, 3.: 19, 4.: 17, 5.: 17, 6.: 9 II. 1.: 15, 2.: 15, 3.: 16, 4.: 17, 5.: 13, 6.: 14 III. 1.: 19, 2.: 17, 3.: 18, 4.: 12
—	—	—	2	—	1	1	2	4	7 Schüler sind vor Beendigung der Schulpflicht verzogen.
40	—	—	**15**	**1**	**20**	**18**	**27**	**13**	
—	—	—	—	—	—	20	1	3	2 Kinder wurden wegen Bildungsunfähigkeit im laufenden Jahre den Eltern überwiesen.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	1	—	—	
—	—	—	—	—	—	21	1	3	
10	9—$13\frac{1}{2}$	Unter- u. Mittelstufe	6	3	9	—	—	—	
5	im 9.—11. Jahre	6. Kl. des 7stufigen Systems	1	1	1	2	1	—	

1	2		3	4		5			6
Regierungsbezirk	Stadt usw.		Zahl der Anstalten	Die Anstalten		Zahl der Klassen			Wöchentliche Stundenzahl in diesen Klassen
	a. Laufende Nr.	b. Name		sind gegründet im Jahre	werden unterhalten von	a. für Knaben	b. für Mädchen	c. gemischte	
						mit Angabe der Schülerzahl für jede Klasse			
Noch: Potsdam	8	Brandenburg a/H.	1	1895	Stadt	—	—	3 Kl. 1.: 15, 2.: 14, 3.: 30	24 24 18
"	9	Charlottenburg	3	1893, 1899, 1903	Stadt	—	—	I. 6 Kl. 1.: 17, 2.: 20. 3.: 20, 4.: 18, 5.: 23, 6.: 24	1.: 28, 2.: 28, 3.: 24, 4.: 24. 5.: 20, 6.: 20
								II. 7 Kl. 1.: 14, 2.: 17, 3.: 17, 4.: 22, 5a: 20, 5b: 22, 6.: 25	1.: 28, 2.: 28. 3.: 24, 4.: 24, 5a: 20, 5b: 20, 6.: 20
								III. 1 Kl. 16	Unterabtl. 20 Oberabtl. 24
"	10	Cöpenick	1	1905	Stadt	—	—	1 Kl. 17	24
"	11	Deutsch-Wilmersdorf	1	1900	Stadt	—	—	3 Kl. 1.: 24, 2.: 25, 3.: 20	28 25 23
"	12	Eberswalde	1	1902	Stadt	—	—	2 Kl. 1.: 17, 2.: 26	26 19
"	13	Freienwalde a./O.	1	1896	Stadt	—	—	1 Kl. 29	22

7	8	9	10		11		12		13	
Zahl der Stufen	Zahl der Lehrkräfte	Gehören in den einzelnen Schulen die Lehrkräfte **derselben Konfession** an oder sind evangelische und katholische Lehrkräfte an derselben Anstalt tätig?	Beziehen Leiter und Lehrer außer dem Gehalte		Pflichtstundenzahl		Zahl der Kinder		Findet ärztliche Mitwirkung statt	
	a. Lehrer b. Lehrerinnen		eine Zulage bezw. in welcher Höhe? *M*	ist diese Zulage pensionsfähig?	a. der Lehrer	b. der Lehrerinnen	a. überhaupt	b. Proz. der schulpflichtigen des Ortes	a. bei der Aufnahme in die Hilfsschule?	b. fortlaufend?
3 bezw. 6	a: 2	ders. Konf.	150	ja	24	—	59	0,77	ja	ja
5	a: 6 b: 1 Techn. Lehrerin (gleichzeitig f. Schule II)	ev. u. kath.	Leiter 500 Lehrer 300 Techn. Lehrerin 150	nein	nicht festgelegt; zurzt. erteilen Leiter 17 Std. Lehrer 24 bezw. 25 Std	Techn. Lehrerin an Hilfschule I 9 Std.	122	1,33	ja	ja
5	a: 7 b: 2 (1 Techn. Lehrerin gleichzeitig f. Schule I, 1 kath. Lehrerin wöchentlich 3 Religionstunden)	ev. u. kath.	Leiter 500 Lehrer 300 Techn. Lehrerin 150 kath. Hilfslehrerin f. d. Stde. 2 M.	nein	nicht festgelegt; zurzt. erteilen Leiter 13 Std. Lehrer 24 Std.	Techn. Lehrerin 12 Std. kath. Hilfslehrerin 3 Std.	137	—	ja	ja
2	a: 1	ev.	300	nein	24	—	16	—	ja	ja
4	a: 1 b: (1 Technische Lehrerin mit 2 Handarbeitstunden)	ev.	nein (noch nicht geregelt)	—	22	—	17	0,4	ja	ja
3	a: 3	ders. Konf.	300 (Leitung im Nebenamt unentgeltlich)	nein	30	—	69	0,9	ja	ja
[illegible] 3	a: 2 b: 1 (Handarbeitslehrerin)	ders. Konf.	Lehrer 250 Lehrerin 100	nein	nicht festgesetzt, bisher 26	—	43	1,33	ja	ja
2	a: 1	ev.	200	nein	30	—	29	1	nein	nein

1	2		14	15			16		
Regierungsbezirk	Stadt usw. a. Laufende Nr.	b. Name	a. Wird über jedes Kind und seine Entwicklung ein Personalbogen geführt? b. In welchen Zeitabständen wird er ergänzt?	a. Wie viele Kinder leiden an Sprachstörungen?	b. Erhalten diese gesonderte Sprachheilstunden?	c. Wieviel in der Woche?	Wieviel Kinder leiden an a. Schwerhörigkeit?	b. Augendefekten?	c. Lähmungen und anderen körperlichen Gebrechen?
Noch: Potsdam	8	Brandenburg a./H.	a) ja b) halbjährlich	5	1 Kind	6	9	9	1
"	9	Charlottenburg	a) ja b) am Schluß jedes Schuljahres sowie von Fall zu Fall	18	ja	1½	9	14	7
			dgl.	14	ja	1½	12	10	5
			dgl.	—	—	—	1	2	—
"	10	Cöpenick	a) ja b) fallweise, sonst halbjährlich	8	nur die 3 schwächsten	1	2	3	4
"	11	Deutsch-Wilmersdorf	a) ja b) nach den älteren Personalbogen halbjährlich; nach den später eingeführten jährlich	13	ja	3	6	8	4
"	12	Eberswalde	a) nein (wird von den Lehrern privatim geführt; Eintragungen halbjährlich)	14	nein	—	7	6	5
"	13	Freienwalde a./O.	a) ja b) jährlich	7	nein	—	2	3	1

17			18			19			20
In die Volksschule sind zurückversetzt			Wieviel Kinder sind vor Beendigung der Schulpflicht			Wieviele der in den Jahren 1900—1904 aus der Schule entlassenen Kinder sind			Bemerkungen
a. wieviele Kinder?	b. in welchem Alter? Jahre?	c. auf welche Unterrichtstufe in der Volksschule?	a. in Idiotenanstalten übergeführt?	b. wegen eingetretener Epilepsie ausgeschieden?	c. anderen Erziehungsanstalten überwiesen?	a. völlig erwerbsfähig?	b. teilweise erwerbsfähig d. h. unter Aufsicht und Anleitung d. Eltern und Arbeitgeber?	c. ganz erwerbsunfähig?	
1	10	5. Kl. des 6 stufigen Systems	1	2	3	10	5	—	
1	11	Mittelstufe	—	—	1	42	9	1	Die Angaben in den Spalten 17 u. 18 beziehen sich nur auf das Jahr 1906.
1	11	Mittelstufe	1	—	4	42	10	—	
—	—	—	—	—	1	—	—	—	
—	—	—	—	—	2	—	—	—	
22	10—12	5 in die Unterstufe, 17 in die Mittelstufe	—	—	1	14	1	1	Es ist sorgfältigere Prüfung bei der Aufnahme empfohlen worden.
—	—	—	—	1	2 in Rettungshäusern, 3 zu Familien in Fürsorgeerziehung	5	—	—	
11	9—12	Unterstufe	—	—	1	—	1	2	

1	2		3	4		5			6
Regierungsbezirk	Stadt usw.		Zahl der Anstalten	Die Anstalten		Zahl der Klassen			Wöchentliche Stundenzahl in diesen Klassen
	a. Laufende Nr.	b. Name		sind gegründet im Jahre	werden unterhalten von	a. für Knaben	b. für Mädchen	c. gemischte	
						mit Angabe der Schülerzahl für jede Klasse			
Noch: Potsdam	14	Friedenau	1	1902	Gemeinde	—	—	1 Kl. 25	24
"	15	Neu-Ruppin	1	1901	Stadt	—	—	1 Kl. 18	8
"	16	Potsdam	1	1900	Stadt	—	—	4 Kl. 1.: 16, 2.: 21, 3.: 21, 4.: 17	Knaben 1.: 26, 2.: 25, 3.: 22, 4.: 22 Mädchen 1.: 24, 2.: 23, 3.: 21, 4.: 21
"	17	Rathenow	1	1901	Stadt	—	—	1 Kl. 32	26
"	18	Rixdorf	1	1904	Stadt	—	—	6 Kl. 1.: 20, 2.: 23, 3.: 23, 4.: 21, 5.: 23, 6.: 23	1.: 28, 2.: 28, 3: 24, 4.: 24, 5.: 20, 6.: 20
"	19	Schöneberg	3	1901 bezw. 1903	Stadt	2 Kl.	2 Kl.	2 Kl.	24
"	20	Steglitz	1	1898	Gemeinde	—	—	2 Kl. 1.: 28, 2.: 20	1.: 28, 2.: 20
"	21	Strasburg U./M.	1	1902	Stadt	—	—	1 Kl. 25	20 f. Mädchen 18 f. Knaben

7	8	9	10		11		12		13	
Zahl der Stufen	Zahl der Lehrkräfte a. Lehrer b. Lehrerinnen	Gehören in den einzelnen Schulen die Lehrkräfte **derselben Konfession** an oder sind evangelische und katholische Lehrkräfte an derselben Anstalt tätig?	Beziehen Leiter und Lehrer außer dem Gehalte		Pflichtstundenzahl		Zahl der Kinder		Findet ärztliche Mitwirkung statt	
			eine Zulage bezw. in welcher Höhe? ℳ	ist diese Zulage pensionsfähig?	a. der Lehrer	b. der Lehrerinnen	a. überhaupt	b. Proz. der schulpflichtigen des Ortes	a. bei der Aufnahme in die Hilfsschule?	b. fortlaufend?
4	a: 1	ev.	300	nein	24	—	25	1,5	ja	ja
—	—	—	—	—	—	—	18	1	nein	nein
4	a: 3 b: 1	ders. Konf.	Hauptlehrer 400, höheres Grundgeh. 25, höhere Alterszulag. Lehrer 300 Lehrerin 150	ja nein	Hauptlehrer 18, Lehrer 25	21	75	0,98	ja	ja
3	a: 1	ev.	200	nein	26	—	32	1,1	ja	ja
3	a: 6 b: 1 (technisch)	ders. Konf.	Leiter 300 Lehrer 200 Lehrerin 120	nein	26	26	133	0,55	ja	nein
3	a: 6	ev. u. kath.	400	nein	25	—	150	1,25	ja	ja
6	a: 2	ders. Konf.	1. Lehrer 250 2. " 200	nein	24	—	48	1,27	ja	ja
2	a: 1	ev.	200	nein	26	—	25	2	nein	nein

1	2		14	15			16		
	Stadt usw.		a. Wird über jedes Kind und seine Entwicklung ein Personalbogen geführt? b. In welchen Zeitabständen wird er ergänzt?	a. Wie viele Kinder leiden an Sprachstörungen?	b. Erhalten diese gesonderte Sprachheilstunden?	c. Wieviel in der Woche?	Wieviel Kinder leiden an		
Regierungsbezirk	a. Laufende Nr.	b. Name					a. Schwerhörigkeit?	b. Augendefekten?	c. Lähmungen und anderen körperlichen Gebrechen?
Noch: Potsdam	14	Friedenau	a) ja b) bei einigen Kindern vierteljährlich, sonst halbjährlich	3	nein	—	1	1	1
"	15	Neu-Ruppin	a) nein	2	nein	—	—	—	—
"	16	Potsdam	a) ja b) halbjährlich	10	nein	—	8	12	8
"	17	Rathenow	a) ja b) i. d. Regel jährlich, aber auch bei besonderen Vorkommnissen	3	—	—	5	5	6 (häufige Kopfschmerzen)
"	18	Rixdorf	a) ja b) jährlich	31	—	—	9	9	2
"	19	Schöneberg	a) ja b) halbjährlich	23	ja	1 Std.	10	9	5
"	20	Steglitz	a) ja b) halbjährl., jedoch auch bei besonderen Anlässen	5	nein	—	3	3	—
"	21	Strasburg U./M.	a) ja b) nach Bedarf	1	nein	—	3	3	1

17			18			19			20
In die Volksschule sind zurückversetzt			Wieviel Kinder sind vor Beendigung der Schulpflicht			Wieviele der in den Jahren 1900—1904 aus der Schule entlassenen Kinder sind			Bemerkungen
a. wieviele Kinder?	b. in welchem Alter? Jahre?	c. auf welche Unterrichtsstufe in der Volksschule?	a. in Idiotenanstalten übergeführt?	b. wegen eingetretener Epilepsie ausgeschieden?	c. anderen Erziehungsanstalten überwiesen?	a. völlig erwerbsfähig?	b. teilweise erwerbsfähig d. h. unter Aufsicht und Anleitung d. Eltern und Arbeitgeber?	c. ganz erwerbsunfähig?	
—	—	—	—	—	—	2	—	1	
—	—	—	—	—	—	—	1	—	Eine eigentliche Hilfschule besteht nicht, sondern seit 1901 eine Nachhilfeklasse, in der die schwachbefähigten Kinder der Grundklassen d. Volksschulen in wöchentlich 8 Std. in den 2 Hauptfächern (Rechnen und Deutsch) besond. unterwiesen werden. Die Kinder sollen hierdurch so gefördert werden, daß sie aus den Grundklassen versetzt werden können.
1	12	4 Kl. der 7klassigen Volksschule	3	—	4	6	12	1	Zu 6. Die Knaben haben mehr Handfertigkeitstunden als die Mädchen und daher eine höhere Gesamtstundenzahl.
9	9—11	Unterstufen	4 seit 1901	1	1	3	2	1	
						ohne Berücksichtigung der Kinder, welche in Idiotenanstalten übergeführt oder in andern Erziehungsanst. untergebracht wurden			
—	—	—	—	—	—	—	—	—	
24	9—13	Unterstufe (6. Kl.)	6	1	—	—	1	1	Es ist sorgfältigere Prüfung bei der Aufnahme empfohlen worden.
5	12—13	Mittelstufe	—	—	7	13	10	3	
62	7—9	Unterstufe	—	—	1 (Fürsorgeerziehung)	—	—	1	Zu 15. Das Kind ist fast taub und infolgedessen fast stumm. Zu 19. Der Knabe ist mit 15 J. aus der Schule entlassen. Nach seiner Konfirmation ist er der Idiotenanstalt zugeführt worden

1	2		3	4		5			6
Regierungsbezirk	Stadt usw.		Zahl der Anstalten	Die Anstalten		Zahl der Klassen (mit Angabe der Schülerzahl für jede Klasse)			Wöchentliche Stundenzahl in diesen Klassen
	a. Laufende Nr.	b. Name		sind gegründet im Jahre	werden unterhalten von	a. für Knaben	b. für Mädchen	c. gemischte	
Noch: Potsdam	22	Wuhlgarten (Erziehungsanstalt für jugendliche Epileptiker der Stadt Berlin)	1	1893	Stadt Berlin	—	—	6 Kl. 1.: 3, 2.: 12, 3.: 11, 4.: 10, 5.: 5, 6.: 9	24 22 22 19 19 11 dazu noch 6 Handfertigkeitstunden für Knaben, 10 Handarbeitstd. f. Mädchen (kombiniert aus allen Klass.)
"	23	Zehlendorf (Wannseebahn)	1	1902	Gemeinde	—	—	1 Kl. 18	Ober- u. Mittelstufe 28, Unterstufe 24, einschl. Turnen, Gartenarbeit usw.
Summe Potsdam . . .			**51**	—	—	**2**	**2**	**159**	—
Frankfurt a./O.	24	Frankfurt a./O.	2	1902 1904	Stadt	—	—	je 2: 4 Kl. mit je 15 bezw. 16 Schülern	24
"	25	Stadtkreis Cottbus	1	1897	d. Stadtgemeinde	—	—	3 Kl. 1.: 26, 2.: 18, 3.: 11.	24 24 20
"	26	Forst (Lausitz)	1	1904	Gemeinde	—	—	2 Kl. 1.: 14, 2.: 12.	25 22
Summe Frankfurt a./O. . . .			**4**	—	—	—	—	**9**	—
Stettin	27	Stettin	1	1892	Stadt	—	—	9 Kl. 1.: 19, 2.: 26, 3 a.: 30, b: 24, 4^{1}: 22, ^{2}: 24, Filialkl. 1.: 15, 2.: 19, 3.: 29.	26 26 24 24 22 22 26 24 22
"	28	Stargard	1	1904	Stadt	—	—	1 Kl. 29	Oberabt. 26, Unterabt. 20, Außerd. in j. Abt. 2 Handfertigkeit- u. 2 Turnstd., sowie im Sommer 2 Spielstunden
Summe Stettin . . .			**2**	—	—	—	—	**10**	—

7	8	9	10		11		12		13	
Zahl der Stufen	Zahl der Lehrkräfte a. Lehrer b. Lehrerinnen	Gehören in den einzelnen Schulen die Lehrkräfte **derselben** Konfession an oder sind evangelische und katholische Lehrkräfte an derselben Anstalt tätig?	Beziehen Leiter und Lehrer außer dem Gehalte		Pflichtstundenzahl		Zahl der Kinder		Findet ärztliche Mitwirkung statt	
			eine Zulage bezw. in welcher Höhe? ℳ	ist diese Zulage pensionsfähig?	a. der Lehrer	b. der Lehrerinnen	a. überhaupt	b. Proz. der schulpflichtigen des Ortes	a. bei der Aufnahme in die Hilfsschule?	b. fortlaufend?
3	a: 3 b: 2	ders. Konf.	Leiter nichts, Lehrer 600, Lehrerin 400, Techn. Lehrerin 300	ja	Leiter 6, Lehrer 26.	Lehrerin 22, Techn. Lehrerin 22.	50	—	ja	ja
3	a.: 1 b.: 2 (3 Std. weibliche Handarbeit, bezw. 2 Std. die Mädchen im Turnen.)	ders. Konf.	Lehrer 300	nein	28	—	18	1,1	ja	ja
—	**a: 156** **b: 41**	—	—	—	—	—	**3300**	—	—	—
2	a: 2 b: 2	ders. Konf.	Lehrer 200, Lehrerinnen 150.	nein	30	24	61	0,64	ja	ja
3	a: 2 b: 1	ders. Konf.	Leiter 300, 1. Lehrer 450, 2. Lehrer u. Lehrerin 150.	ja	28	26	55	0,73	ja	ja
2	a: 2	ders. Konf.	Leiter 300.	ja	24	—	26	—	ja	ja
—	**a: 6** **b: 3**	—	—	—	—	—	**142**	—	—	—
wie in Nr. 5	a: 6 b: 3	ders. Konf.	Leiter u. Hauptlehr. je 500, Lehrer u. Lehrerinnen je 100.	ja nein	Hauptlehr. 18, Lehrer 28	24	206	0,79	ja	ja
2	a: 1 b: 1 (Handarbeitslehrerin)	ders. Konf.	Leiter keine Zul., Lehrer 300.	nein	28	2	29	5/6	ja	ja
—	**a: 7** **b: 4**	—	—	—	—	—	**235**	—	—	—

1	2		14	15			16		
Regierungsbezirk	Stadt usw. a. Laufende Nr.	b. Name	a. Wird über jedes Kind und seine Entwicklung ein Personalbogen geführt? b. In welchen Zeitabständen wird er ergänzt?	a. Wie viele Kinder leiden an Sprachstörungen?	b. Erhalten diese gesonderte Sprachheilstunden?	c. Wieviel in der Woche?	Wieviel Kinder leiden an a. Schwerhörigkeit?	b. Augendefekten?	c. Lähmungen und anderen körperlichen Gebrechen?
Noch: Potsdam	22	Wuhlgarten (Erziehungsanstalt für jugendliche Epileptiker der Stadt Berlin)	a) ja b) durchschnittl. vierteljährlich, wichtige Vorkommnisse sofort.	2	nein	—	—	1 (Albino)	4
"	23	Zehlendorf (Wannseebahn)	a) ja b) halbjährlich bezw. fallweise	3	nein	—	3	4	7
Summe Potsdam . . .			—	**165**	—	—	**92**	**103**	**62**
Frankfurt a./O.	24	Frankfurt a./O.	a) ja b) halbjährlich bezw. fallweise	6	nein	—	1	6	4
"	25	Stadtkreis Cottbus	a) ja b) halbjährlich	12	nein	—	5	4	4
"	26	Forst (Lausitz)	a) ja b) vierteljährlich	8	nein	—	1	1	—
Summe Frankfurt a./O. . . .			—	**26**	—	—	**7**	**11**	**8**
Stettin	27	Stettin	a) ja b) halbjährlich	14	ja	4	33	22	36
"	28	Stargard	a) ja b) mindestens halbjährlich	5	ja	2	3	3	2
Summe Stettin . . .			—	**19**	—	—	**36**	**25**	**38**

17			18			19			20
In die Volksschule sind zurückversetzt			Wieviel Kinder sind vor Beendigung der Schulpflicht			Wieviele der in den Jahren 1900—1904 aus der Schule entlassenen Kinder sind			Bemerkungen
a. wieviele Kinder?	b. in welchem Alter? Jahre?	c. auf welche Unterrichtstufe in der Volksschule?	a. in Idiotenanstalten übergeführt?	b. wegen eingetretener Epilepsie ausgeschieden?	c. anderen Erziehungsanstalten überwiesen?	a. völlig erwerbsfähig?	b. teilweise erwerbsfähig, d. h. unter Aufsicht und Anleitung d. Eltern und Arbeitgeber?	c. ganz erwerbsunfähig?	
1906: 8	9—14	Unter-, Mittel-, Oberstufe.	—	—	—	16	4	21	Die erwerbsunfähigen Kinder werden nach der Entlassung aus der Schule den Erwachsenen überwiesen, bleiben also in der Anstalt.
1	12	Mittelst. (4. Kl. der 7 klass. Volksschule)	—	—	3	—	1	—	
161	—	—	**22**	**9**	**43**	**155**	**58**	**33**	
3	$9^3/_4$—11	5. Klasse	—	—	—	5	1	2	Zu Sp. 18. Es wurden 5 Kinder wegen Bildungsunfähigkeit entlassen; in eine Anstalt ist bisher noch keins überführt worden.
—	—	—	—	—	1	23	3	1	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	
3	—	—	—	—	**1**	**28**	**4**	**3**	
—	—	—	10	4	6	35	6	3	
1	9	Unterstufe	—	—	1	—	—	—	
Bei sorgfältiger Beobachtung stellte es sich heraus, daß dieses Kind nicht in die Hilfschule gehört.									
1	—	—	**10**	**4**	**7**	**35**	**6**	**3**	

1	2		3	4		5			6
Regierungsbezirk	Stadt usw.		Zahl der Anstalten	Die Anstalten		Zahl der Klassen			Wöchentliche Stundenzahl in diesen Klassen
	a. Laufende Nr.	b. Name		sind gegründet im Jahre	werden unterhalten von	a. für Knaben	b. für Mädchen	c. gemischte	
						mit Angabe der Schülerzahl für jede Klasse			
Köslin	29	Stolp	1	1900	Stadt	—	—	2 Kl. 1.: 27, 2.: 15,	25 21
"	30	Köslin	1	1902	Stadt	—	—	1 Kl. 25	24
"	31	Kolberg	1	1906	Stadt	—	—	1 Kl. 24	24
Summe Köslin . . .			3	—	—	—	—	4	—
Stralsund		Hilfschulen sind nicht vorhanden.							
Posen	32	Posen Summe für sich	1	1897	Stadt	—	—	5 Kl. 1.: 19, 2.: 22, 3.: 21, 4.: 21, 5.: 17.	28 28 24 22 20
Bromberg	33	Bromberg Summe für sich	1	1898	Stadt	—	—	5 Kl. 1.: 18, 2.: 26, 3.: 28, 4.: 26, 5.: 26.	28 26 24 22 ?
Breslau	34	Breslau	10	1892 bis 1906	Stadt	—	—	I. 4 Kl. (parit.) 1.: 28, 2.: 28, 3.: 21, 4.: 27; II. 3 Kl. (ev.) 1.: 24, 2.: 25, 3.: 22; III. 3 Kl. (kath.) 1.: 20, 2.: 20, 3.: 17; IV. 3 Kl. (kath.) 1.: 27, 2.: 22, 3.: 22; V. 3 Kl. (kath.) 1.: 18, 2.: 21, 3.: 21; VI. 4 Kl. (ev.) 1.: 20, 2.: 22, 3.: 22, 4.: 24; VII. 4 Kl. (ev.) 1.: 24, 2.: 23, 3.: 25, 4.: 21; VIII. 4 Kl. (parit.) 1.: 24, 2.: 25, 3.: 24, 4.: 23;	In den 4klassigen Hilfschulen Kl. 1: 28 Std. " 2: 24 " " 3: 20 " " 4: 20 " In den 3klassigen Hilfschulen Kl. 1: 28 Std. " 2: 24 " " 3: 20 "

7	8	9	10		11		12		13	
Zahl der Stufen	Zahl der Lehrkräfte a. Lehrer b. Lehrerinnen	Gehören in den einzelnen Schulen die Lehrkräfte derselben Konfession an oder sind evangelische und katholische Lehrkräfte an derselben Anstalt tätig?	Beziehen Leiter und Lehrer außer dem Gehalte eine Zulage bezw. in welcher Höhe? ℳ	ist diese Zulage pensionsfähig?	Pflichtstundenzahl a. der Lehrer	b. der Lehrerinnen	Zahl der Kinder a. überhaupt	b. Proz. der schulpflichtigen des Ortes	Findet ärztliche Mitwirkung statt a. bei der Aufnahme in die Hilfschule?	b. fortlaufend?
4	a: 1 b: 1	ders. Konf.	Lehrer 300 Lehrerin 150	ja	24	24	42	etwa 1 %	ja	ja
3	a: 1	—	200	nein	24	—	25	$^{5}/_{0}$	ja	nein, nur auf Antrag.
3	a: 1	—	200	nein	nicht festgesetzt.	—	24	0,8	ja	ja
—	**a: 3** **b: 1**	—	—	—	—	—	**91**	—	—	—
5	vollbeschäftigt a: 5, nicht vollbeschäftigt a: 1, b: 1	ev. u. kath.	200	nein	24	—	100	0,72 der Volksschüler	ja	ja
?	a: 4 b: 1	ev. u. kath.	Leiter 300 Lehrer 200	nein	unbestimmt		124	2,05	nein	nein
3 Kl. 4 u. 3: Unterstufe, Kl. 2: Mittelstufe, Kl. 1: Oberstufe.	a: 24 b: 9	An den evangel. Schulen nur evangel. Lehrkräfte, an den kath. Sch. nur kath. Lehrkräfte, an den parität. Schulen ev. u. kath. Lehrkräfte.	Lehrer u. Lehrerinnen 300, die 1. Lehrer außerdem 300	ja	Erste Lehrer 23, die übrigen 26	26	757	1,27	ja durch besonderen Schularzt.	ja

1	2		14	15			16		
Regierungsbezirk	Stadt usw. a. Laufende Nr.	Stadt usw. b. Name	a. Wird über jedes Kind und seine Entwicklung ein Personalbogen geführt? b. In welchen Zeitabständen wird er ergänzt?	a. Wie viele Kinder leiden an Sprachstörungen?	b. Erhalten diese gesonderte Sprachheilstunden?	c. Wieviel in der Woche?	Wieviel Kinder leiden an a. Schwerhörigkeit?	b. Augendefekten?	c. Lähmungen und anderen körperlichen Gebrechen?
Köslin	29	Stolp	a) ja b) halbjährlich	4	nein	—	3	3	4
"	30	Köslin	a) ja b) halbjährlich	5	nein	—	3	4	3
"	31	Kolberg	a) ja b) halbjährlich	6	nein	—	—	1	2
	Summe Köslin . . .		—	**15**	—	—	**6**	**8**	**9**
Stralsund		Hilfschulen sind nicht vorhanden.							
Posen	32	Posen Summe für sich	a) ja b) jährlich	11	ja	1	9	9	6
Bromberg	33	Bromberg Summe für sich	a) nein b) —	16	ja	1	9	7	9
Breslau	34	Breslau	a) Personalbuch b) halbjährlich	113	nein	—	43	74	28

17			18			19			20
In die Volksschule sind zurückversetzt			Wieviel Kinder sind vor Beendigung der Schulpflicht			Wieviele der in den Jahren 1900—1904 aus der Schule entlassenen Kinder sind			Bemerkungen
a. wieviele Kinder?	b. in welchem Alter? Jahre?	c. auf welche Unterrichtstufe in der Volksschule?	a. in Idiotenanstalten übergeführt?	b. wegen eingetretener Epilepsie ausgeschieden?	c. anderen Erziehungsanstalten überwiesen?	a. völlig erwerbsfähig?	b. teilweise erwerbsfähig d. h. unter Aufsicht und Anleitung d. Eltern und Arbeitgeber?	c. ganz erwerbsunfähig?	
—	—	—	1	1	1	16	2	1	
17	8—12	Unterstufe 6 Kl.: 2 5. „ 13 4. „ 2	—	—	—	1	2	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	
17	—	—	1	1	1	**17**	**4**	1	
—	—	—	—	—	—	47	2	2	
7	?	Mittelstufe	—	1	3	32	4	4	
26	9—13	Unter- u. Mittelstufe	29	7	36	163	70	20	

1	2		3	4		5			6
Regierungsbezirk	Stadt usw. a. Laufende Nr.	Stadt usw. b. Name	Zahl der Anstalten	Die Anstalten sind gegründet im Jahre	Die Anstalten werden unterhalten von	Zahl der Klassen a. für Knaben	Zahl der Klassen b. für Mädchen	Zahl der Klassen c. gemischte (mit Angabe der Schülerzahl für jede Klasse)	Wöchentliche Stundenzahl in diesen Klassen
Noch: Breslau	34	Breslau						IX. 4 Kl. (parit.) 1.: 21, 2.: 20. 3.: 25, 4.: 26: (X. paritát.) einklassig 25 Sch.	23 Std.
Summe Breslau . . .			10	—	—	—	—	33	—
Liegnitz	35	Görlitz	1	1893	Stadt	—	—	4 Kl. 1.: 24, 2.: 22, 3.: 20, 4.: 16.	26 26 20 18
"	36	Grünberg	1	1902	Stadt	—	—	2 Kl. 1.: 22, 2.: 18.	1.: 18, 2[1].: 18, 2[2].: 12.
"	37	Hirschberg	1	1902	Stadt	—	—	2 Kl. 1.: 22, 2.: 22.	24 24
Summe Liegnitz . . .			3	—	—	—	—	8	—
Oppeln	38	Königshütte Stadtkreis	1	1900	Stadtgemeinde	—	—	5 Kl. 1.: 23, 2.: 24, 3.: 25, 4.: 23, 5.: 28	28 28 28 26 22
"	39	Bismarckhütte Landkreis Beuthen O./S.	1	1906	Landgemeinde	—	—	1 Kl. 28	26
"	40	Beuthen O./S. Stadtkreis	1	1904	Stadtgemeinde	—	—	2 Kl. 1. noch nicht vorhanden, 2.: 19, 3.: 45	24 23
"	41	Kattowitz Stadtkreis	1	1904	Stadtgemeinde	—	—	2 Kl.	1.: 28, 2.: 24
Summe Oppeln . . .			4	—	—	—	—	10	—
Magdeburg	42	Aschersleben	1	1903	polit. Gemeinde	—	—	1 Kl. 19	26 davon 2 Handarbeiten bezw. Handfertigkeit

7	8	9	10		11		12		13	
Zahl der Stufen	Zahl der Lehrkräfte a. Lehrer b. Lehrerinnen	Gehören in den einzelnen Schulen die Lehrkräfte **derselben** Konfession an oder sind evangelische und katholische Lehrkräfte an derselben Anstalt tätig?	Beziehen Leiter und Lehrer außer dem Gehalte eine Zulage bezw. in welcher Höhe? *M*	ist diese Zulage pensionsfähig?	Pflichtstundenzahl a. der Lehrer	b. der Lehrerinnen	Zahl der Kinder a. überhaupt	b. Proz. der schulpflichtigen des Ortes	Findet ärztliche Mitwirkung statt a. bei der Aufnahme in die Hilfsschule?	b. fortlaufend?
—	**a: 24 b: 9**	—	—	—	—	—	**757**	—	—	—
3	a: 4 b: 1 (Handarbeitslehrerin)	ders. Konf.	Leiter 300, Lehrer 150	nein	Leiter 21 Lehrer 23	—	82	0,80	ja	ja
5	a: 1	ev.	100	ja	30	—	40	1,2	nein	nein
2	a: 2	ders. Konf.	200	ja	24	—	44	2	ja	ja
—	**a: 7 b: 1**	—	—	—	—	—	**166**	—	—	—
5	a: 5	ev. u. kath.	150	ja	30	—	123	0,92	ja	ja
2	a: 1	kath.	200	ja	30	—	28	0,76	ja	ja
3	a: 2 b: 1 (Handarbeitslehrerin)	ev. u. kath.	200	nein	24	—	64	0,93	nein	nein
4	a: 2	ev. u. kath.	200	ja	nicht festgesetzt	—	54	0,87	ja	ja
—	**a: 10 b: 1**	—	—	—	—	—	**269**	—	—	—
1	a: 1	ev.	Lehrer 300 Leiter nichts	nein	26	—	19	0,379	ja	nein

1	2		14	15			16		
	Stadt usw.		a. Wird über jedes Kind und seine Entwicklung ein Personalbogen geführt? b. In welchen Zeitabständen wird er ergänzt?	a.	b.	c.	Wieviel Kinder leiden an		
Regierungsbezirk	a. Laufende Nr.	b. Name		Wie viele Kinder leiden an Sprachstörungen?	Erhalten diese gesonderte Sprachheilstunden?	Wieviel in der Woche?	a. Schwerhörigkeit?	b. Augendefekten?	c. Lähmungen und anderen körperlichen Gebrechen?
Noch: Breslau	34	Breslau							
Summe Breslau . . .			—	**113**	—	—	**43**	**74**	**28**
Liegnitz	35	Görlitz	a) ja b) halbjährlich, auch fallweise	17	in den Unterklassen	1½ Std.	8	12	2
"	36	Grünberg	a) ja b) halbjährlich	—	—	—	2	1	1
"	37	Hirschberg	a) ja b) halbjährlich	3	nein	—	2	4	—
Summe Liegnitz . . .			—	**20**	—	—	**12**	**17**	**3**
Oppeln	38	Königshütte Stadtkreis	a) ja b) halbjährlich	22	ja	2	9	24	9
"	39	Bismarckhütte Landkreis Beuthen O./S.	a) ja b) halbjährlich	5	nein	—	1	2	1
"	40	Beuthen O./S. Stadtkreis	a) ja b) halbjährlich	13	nein	—	6	13	6
"	41	Kattowitz Stadtkreis	a) ja b) halbjährlich	10	ja (vorläufig nur die Stotterer)	2	4	7	4
Summe Oppeln . . .			—	**50**	—	—	**20**	**46**	**20**
Magdeburg	42	Aschersleben	a) ja b) halbjährlich	4	ja, auf der Unterstufe	1	4	5	1

17			18			19			20
In die Volksschule sind zurückversetzt			Wieviel Kinder sind vor Beendigung der Schulpflicht			Wieviele der in den Jahren 1900—1904 aus der Schule entlassenen Kinder sind			
a. wieviele Kinder?	b. in welchem Alter? Jahre?	c. auf welche Unterrichtstufe in der Volksschule?	a. in Idiotenanstalten übergeführt?	b. wegen eingetretener Epilepsie ausgeschieden?	c. anderen Erziehungsanstalten überwiesen?	a. völlig erwerbsfähig?	b. teilweise erwerbsfähig d. h. unter Aufsicht und Anleitung d. Eltern und Arbeitgeber?	c. ganz erwerbsunfähig?	Bemerkungen
26	—	—	**29**	**7**	**36**	**163**	**70**	**20**	
			von 1900 bis 1906						
seit 5 Jahren nicht			3	3	3	Angaben können auch annähernd nicht gemacht werden.			
—	—	—	—	2	1	1	—	1	
3	10—12	Kl. 3 u. 4 der sechsstufigen Volksschule	1	—	1	2	1	—	
3	—	—	**4**	**5**	**5**	**3**	**1**	**1**	
9	10—11	Mittelstufe	8	2	4	3	1	2	Erstmalige Entlassung von Schülern, die die Hilfschule bis zur Beendigung der Schulpflicht besucht hatten, fand 1904 statt.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	1	—	—	—	—	—	
—	—	—	1	—	—	—	—	—	
9	—	—	**10**	**2**	**4**	**3**	**1**	**2**	
1	$9^1/_2$	6. Klasse der 7stufigen Volksschule	—	—	—	—	—	—	

1	2		3	4		5			6
Regierungsbezirk	Stadt usw. a. Laufende Nr.	b. Name	Zahl der Anstalten	Die Anstalten sind gegründet im Jahre	werden unterhalten von	Zahl der Klassen a. für Knaben	b. für Mädchen	c. gemischte	Wöchentliche Stundenzahl in diesen Klassen
						mit Angabe der Schülerzahl für jede Klasse			
Noch: Magdeburg	43	Burg b. Magdeb.	1	1904	polit. Gemeinde	—	—	2 Kl. 1.: 19, 2.: 21	24 20
"	44	Halberstadt	1	1893	dgl.	—	—	3 Kl. 1.: 33, 2.: 25, 3.: 22	1. Knaben: 29 1. Mädchen: 28 2. Knaben: 27 2. Mädchen: 26 3.: 22
"	45	Magdeburg	1	1897	dgl.	—	—	15 Kl. mit 21, 20, 22, 25, 17, 22, 24, 27, 25, 23, 29, 24, 29, 14, 29 Schülern	24 Std. i. d. Ober- u. Mittelklassen; 22 in den Unterklassen; hierbei entfallen jedoch auf Handarbeiten 4 Std. in jeder Klasse
"	46	Quedlinburg	1	1903	dgl.	—	—	2 Kl. Unterst.: 17 Mittelst.: 22	20 + 4 Std. Sprachheilunterricht 24 Std.
Summe Magdeburg . . .			5	—	—	—	—	23	—
Merseburg	47	Eisleben	1	1901	Stadtgemeinde mit Unterstütz. des Staates	—	—	2 Kl. H1: 31 „2: 27	26 22
"	48	Halle a./S.	1	1899	Stadt	1 Kl. 2a:15	—	8 Kl. 1a: 20, 1b: 18, 2b: 18, 3: 19, 4a: 21, 4b: 18, 5a: 18, 5b: 18	1.: 30, 2.: 28, 3.: 26, 4.: 26, 5.: 22
"	49	Merseburg	1	1904	Stadt m. Unterstütz. des Staates	—	—	1 Kl. 26	25
"	50	Naumburg a./S.	1	1906	Stadtgemeinde	—	—	1 Kl. 20	26

7	8	9	10		11		12		13	
Zahl der Stufen	Zahl der Lehrkräfte a. Lehrer b. Lehrerinnen	Gehören in den einzelnen Schulen die Lehrkräfte derselben Konfession an oder sind evangelische und katholische Lehrkräfte an derselben Anstalt tätig?	Beziehen Leiter und Lehrer außer dem Gehalte		Pflichtstundenzahl		Zahl der Kinder		Findet ärztliche Mitwirkung statt	
			eine Zulage bezw. in welcher Höhe? M	ist diese Zulage pensionsfähig?	a. der Lehrer	b. der Lehrerinnen	a. überhaupt	b. Proz. der schulpflichtigen des Ortes	a. bei der Aufnahme in die Hilfschule?	b. fortlaufend?
2	a: 2	ders. Konf.	Leiter nichts Lehrer 150	ja	26 bezw. 28	—	40	1,1	ja	nein
4	a: 3 b: 1 (Technische Lehrerin)	ders. Konf.	Leiter 500 1. Lehrer 200 2. " 150 3. " 150	ja	26	24, hiervon jedoch nur 6 Std. an d. Hilfschule	80	1,2	ja	ja
3	a: 15 b: 4 (Handarbeitslehrerinnen)	ders. Konf.	200	nein	30	3 Lehr.: 16 1 Lehr.: 8	351	0,95	ja	ja
2	a: 2. b: 1 Handarbeitslehrerin mit 4 Std. wöchentlich	ders. Konf.	Leiter 300 Lehrer 200	ja	noch nicht geregelt; zurzeit 24 Std.	—	39	1	ja	ja
—	**a: 23** **b: 6**	—	—	—	—	—	**529**	—	—	—
2	a: 2 b: 1 (für Handarbeiten)	ders. Konf.	nein	—	28	22	58	1,82	—	—
5	a: 9 b: 1 Technische Lehrerin	ders. Konf.	Leiter nichts Lehrer 240	ja	28	Techn. Lehrerin 26	160	0,98	ja	ja
Deutsch: 3 Rechn.: 4	a: 1	ev.	150	ja	wie an d. Volksschule	—	26	0,75	ja	ja
2	a: 1, b: 1 für Handarbeit	ders. Konf.	200	nein	28	—	20	1,0	ja	ja

1	2		14	15			16		
Regierungsbezirk	Stadt usw.		a. Wird über jedes Kind und seine Entwicklung ein Personalbogen geführt? b. In welchen Zeitabständen wird er ergänzt?	a. Wie viele Kinder leiden an Sprachstörungen?	b. Erhalten diese gesonderte Sprachheilstunden?	c. Wieviel in der Woche?	Wieviel Kinder leiden an		
	a. Laufende Nr.	b. Name					a. Schwerhörigkeit?	b. Augendefekten?	c. Lähmungen und anderen körperlichen Gebrechen?
Noch: Magdeburg	43	Burg b. Magdeb.	a) ja b) jährlich	9	ja	3	2	3	2
"	44	Halberstadt	a) ja b) halbjährlich	38	ja	6	7	6	8
"	45	Magdeburg	a) ja b) jährlich, auch fallweise	39	nur die Stotterer nehmen an einem besonderen Kursus teil	v. Ostern bis z. den Sommerferien 6 Std., bis z. Herbst 4 Std., b. Weihnachten 2 Std.	32	47	20
"	46	Quedlinburg	a) ja b) jährlich, fallweise in ein besonderes Buch	6	ja	4	3	1	—
Summe Magdeburg . . .			—	**96**	—	—	**48**	**62**	**31**
Merseburg	47	Eisleben	a) ja b) halbjährlich	4	nein	—	3	6	1
"	48	Halle a./S.	a) ja b) jährlich	31	nein	—	15	20	11
"	49	Merseburg	a) ja	9	nein	—	1	3	1
"	50	Naumburg a./S.	a) ja b) halbjährlich, auch fallweise	5	nein	—	1	1	1

17			18			19			20
In die Volksschule sind zurückversetzt			Wieviel Kinder sind vor Beendigung der Schulpflicht			Wieviele der in den Jahren 1900—1904 aus der Schule entlassenen Kinder sind			
a. wieviele Kinder?	b. in welchem Alter? Jahre?	c. auf welche Unterrichtstufe in der Volksschule?	a. in Idiotenanstalten übergeführt?	b. wegen eingetretener Epilepsie ausgeschieden?	c. anderen Erziehungsanstalten überwiesen?	a. völlig erwerbsfähig?	b. teilweise erwerbsfähig, d. h. unter Aufsicht und Anleitung d. Eltern und Arbeitgeber?	c. ganz erwerbsunfähig?	Bemerkungen
—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	1	1	35	19	2	
45	8—12	5.—7. Kl.	15	1	11	117 (80%)	15 (10%)	15 (10%)	
—	—	—	—	—	1	—	—	—	Schule befindet sich noch in der Entwicklung.
46	—	—	**15**	**2**	**13**	**152**	**34**	**17**	
—	—	—	—	—	2	2	8	2	
6	8—13	Unter- und Mittelstufe	5	1	15	28	54	20	
—	—	—	1	—	—	2	3	3	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	

1	2		3	4		5			6
Regierungsbezirk	Stadt usw. a. Laufende Nr.	b. Name	Zahl der Anstalten	Die Anstalten sind gegründet im Jahre	werden unterhalten von	Zahl der Klassen a. für Knaben	b. für Mädchen	c. gemischte (mit Angabe der Schülerzahl für jede Klasse)	Wöchentliche Stundenzahl in diesen Klassen
Noch: Merseburg	51	Weißenfels	1	1903	Stadtgem. m. Staatsunterstützung	—	—	1 Kl. 29	26
"	52	Zeitz	1	1901	dgl.	—	—	2 Kl. Unterstufe: 28 Mittelstufe: 30	26 28
Summe Merseburg . . .			**6**	—	—	**1**	—	**15**	—
Erfurt	53	Erfurt	1	1890	Stadt	—	—	7 Kl. 1.: 33, 2.: 23, 3.: 30, 4a: 19, 4b: 15, 5a: 25, 5b: 21.	27 26 22 20 20 14 14
"	54	Nordhausen	1	1892	Stadt	—	—	3 Kl. 1.: 19, 2.: 21, 3.: 17.	28 24 20
"	55	Nordhausen B. Wildt'sche Erziehungsanstalt für schwachbegabte Kinder.	1	1894	aus Pensionsgeldern	—	—	5 Kl. 1.: 8, 2.: 9, 3.: 9, 4.: 8, 5.: 10.	28 26 24 21 18
"	56	Mühlhausen i./Thür.	1	1890	Stadt	—	—	3 Kl. 1.: 24, 2.: 22, 3.: 27.	30 26 24
"	57	Krölpa (Dorf) (Hilfskasse)	1	1902	der Kreis gewährt dem Lehrer eine persönliche Zulage	—	—	1 Kl. 15	12
Summe Erfurt . . .			**5**	—	—	—	—	**19**	—

7	8	9	10		11		12		13	
Zahl der Stufen	Zahl der Lehrkräfte a. Lehrer b. Lehrerinnen	Gehören in den einzelnen Schulen die Lehrkräfte derselben Konfession an oder sind evangelische und katholische Lehrkräfte an derselben Anstalt tätig?	Beziehen Leiter und Lehrer außer dem Gehalte		Pflichtstundenzahl		Zahl der Kinder		Findet ärztliche Mitwirkung statt	
			eine Zulage bezw. in welcher Höhe? ℳ	ist diese Zulage pensionsfähig?	a. der Lehrer	b. der Lehrerinnen	a. überhaupt	b. Proz. der schulpflichtigen des Ortes	a. bei der Aufnahme in die Hilfsschule?	b. fortlaufend?
3	a: 1, b: 1 f. d. Nadelarbeitsunterricht	ders. Konf.	Lehrer 100	nein	26 später 28	—	29	0,6*)	nein	nein
2	a: 2	ders. Konf.	150	nein	28	—	58	etwa 1%	ja	ja
—	**a: 17 b: 3**	—	—	—	—	—	**351**	—	—	—
6	a: 4 b: 2	ders. Konf.	Leiter 400 Lehrer u. Lehrerinnen 200	die des Leiters	1.—10. Dienstj.: 30-32 Std., 11.—20. Dienstj.: 28-30 Std., bis zum 30. Dienstjahr: 26-28 Std., bis zum 40. Dienstjahr: 24-26 Std., vom 41. Dienstj. ab: 20-24 Std.	vom 1.—20. Dienstj.: 24 Std. vom 21. Dienstj.: ab 22—24 Std.	166	1,08	ja	ja
3	a: 2 b: 1	ders. Konf.	Leiter 500 Lehrer 300 Lehrerin 200	ja vom 1. 4. 07 ab	26	24	57	1,2	ja	ja
5	a: 5	ev. u. kath.	—	—	26	—	44	die Zöglinge stammen sämtlich von auswärts	—	—
3	a: 3	ders. Konf.	300	ja	bis 28	—	73	1,15	ja	ja
3	a: 1 nebenamtlich.	ev.	240	nein	der Lehrer ist in seinem Hauptamt entsprechend entlastet.	—	15	4,5	nicht regelmäßig; der Kreisarzt wendet der Schule besondere Aufmerksamkeit zu.	
—	**a: 15 b: 1**	—	—	—	—	—	**355**	—	—	—

1	2		14	15			16		
Regierungsbezirk	Stadt usw.		a. Wird über jedes Kind und seine Entwicklung ein Personalbogen geführt? b. In welchen Zeitabständen wird er ergänzt?	a. Wie viele Kinder leiden an Sprachstörungen?	b. Erhalten diese gesonderte Sprachheilstunden?	c. Wieviel in der Woche?	Wieviel Kinder leiden an		
	a. Laufende Nr.	b. Name					a. Schwerhörigkeit?	b. Augendefekten?	c. Lähmungen und anderen körperlichen Gebrechen?
Noch: Merseburg	51	Weißenfels	a) eine Charakteristik b) fallweise	15	nein	—	4	9	7
"	52	Zeitz	a) ja b) halbjährlich	10	nein	—	8	2	7
Summe Merseburg . . .			—	**74**	—	—	**32**	**41**	**28**
Erfurt	53	Erfurt	a) ja b) die während des Jahres gemachten Notizen werden am Schluß zu einem zusammenhängenden Bericht vereinigt.	13	ja	4	9	13	3
"	54	Nordhausen	a) ja b) jährlich	1	ja, in den ersten Monaten des Schuljahrs	2—4	4	5	5
"	55	Nordhausen B. Wild'sche Erziehungsanstalt für schwachbegabte Kinder.	a) ja b) jährlich	7	ja	nach Bedarf	2	2	1
"	56	Mühlhausen i./Thür.	a) ja b) jährlich	21	z. Teil	1	5	8	3
"	57	Krölpa (Dorf) (Hilfsklasse)	a) ja b) jährlich	1	nein	—	—	1	1
Summe Erfurt . . .			—	**43**	—	—	**20**	**29**	**13**

17			18			19			20
In die Volksschule sind zurückversetzt			Wieviel Kinder sind vor Beendigung der Schulpflicht			Wieviele der in den Jahren 1900—1904 aus der Schule entlassenen Kinder sind			
a. wieviele Kinder?	b. in welchem Alter? Jahre?	c. auf welche Unterrichtstufe in der Volksschule?	a. in Idioten-anstalten übergeführt?	b. wegen eingetretener Epilepsie ausgeschieden?	c. anderen Erziehungsanstalten überwiesen?	a. völlig erwerbsfähig?	b. teilweise erwerbsfähig d. h. unter Aufsicht und Anleitung d. Eltern und Arbeitgeber?	c. ganz erwerbsunfähig?	Bemerkungen
—	—	—	—	—	—	—	—	—	*) Zu Sp. 12. Ostern wird eine zweite Kl. errichtet; es werden dann fast sämtliche schwachbefähigt. Kinder, deren Zahl 1% d. schulpflicht. Kinder beträgt, in den beiden Hilfskl. untergebracht sein.
4	9—10	Unter- bezw. Mittelstufe	—	—	—	9	2	—	
10	—	—	**6**	**1**	**17**	**41**	**67**	**25**	
14	12—13	in die 4 Kl. der 7stufig. Volks- oder 8stufigen Bürgerschule.	15	1	15	51	18	6	
3	9—10	2. Schuljahrgang	4	2	3	20	2	2	
—	—	—	1	2	5	17	5	1	
2	11—12	Unter-, Mittelstufe	—	—	3	4	1	1	
—	—	—	—	—	—	1	2	1	
19	—	—	**20**	**5**	**26**	**93**	**28**	**11**	

1	2		3	4		5			6
Regierungsbezirk	Stadt usw.		Zahl der Anstalten	Die Anstalten		Zahl der Klassen			Wöchentliche Stundenzahl in diesen Klassen
	a. Laufende Nr.	b. Name		sind gegründet im Jahre	werden unterhalten von	a. für Knaben	b. für Mädchen	c. gemischte	
						mit Angabe der Schülerzahl für jede Klasse			
Stolbergsche Grafschaften		Hilfschulen sind nicht vorhanden.							
Schleswig	58	Altona	1	1889	Stadt	—	—	6 Kl.	Klasse: Knab.: Mädch.: 1.: 28, 28 2.: 28, 28 3.: 24, 28 4.: 24, 28 5.: 24, 28 6.: 24, 28
"	59	Flensburg	1	1901	Stadt	—	—	4 Kl.	1.: 28, 2.: 27, 3.: 22, 4.: 20.
"	60	Kiel	1	1902	Stadt	—	—	6 Kl.	1.: 20, 2.: 17, 8.: 20, 4.: 20, 5.: 19, 6.: 16.
"	61	Gaarden	1	1906	Stadt Kiel	—	—	1 Kl.	28
"	62	Wandsbek	1	1903	Stadt	—	—	2 Kl.	1.: 26, 2.: 26.
Summe Schleswig . . .			5	—	—	—	—	19	—
Hannover	63	Hannover	2	1892 1899	Stadt	—	—	I.: 6 Kl. 1.: 21, 2.: 27, 3.: 23, 4.: 25, 5.: 25, 6.: 23. II.: 6 Kl. 1.: 15, 2.: 20, 3.: 24, 4.: 27, 5.: 26, 6.: 26.	Kn. | M. | Kn. | M. 1. 30 | 1. 30 | 2. 80 | 2. 30 3. 28 | 3. 30 | 4. 27 | 4. 29 5. 22 | 5. 24 | 6. 22 | 6. 24 1. 30 | 1. 30 | 2. 30 | 2. 30 3. 26 | 3. 30 | 4. 27 | 4. 29 5. 22 | 5. 24 | 6. 22 | 6. 24

7	8	9	10		11		12		13	
Zahl der Stufen	Zahl der Lehrkräfte a. Lehrer b. Lehrerinnen	Gehören in den einzelnen Schulen die Lehrkräfte derselben Konfession an oder sind evangelische und katholische Lehrkräfte an derselben Anstalt tätig?	Beziehen Leiter und Lehrer außer dem Gehalte		Pflichtstundenzahl		Zahl der Kinder		Findet ärztliche Mitwirkung statt	
			eine Zulage bezw. in welcher Höhe? ℳ	ist diese Zulage pensionsfähig?	a. der Lehrer	b. der Lehrerinnen	a. überhaupt	b. Proz. der schulpflichtigen des Ortes	a. bei der Aufnahme in die Hilfschule?	b. fortlaufend?
6	a: 3 b: 3 wiss. 1 techn.	ders. Konf.	d. Rektor nichts, sonst sämtliche Lehrkräfte je 100	ja	24	24	140	0,5	ja	ja
4	a: 4 (darunter 1 Hauptlehrer) b: 1 Handarbeitslehrerin	ders Konf.	3 Lehrer je 300	nein	Hauptlehr. 24, Lehrer 30	—	93	1,08	ja	ja
6	a: 5 b: 2	ders. Konf.	Rektor 400 Lehrer 300 Lehrerinnen 200	ja	26	24	112	0,6	ja	ja
3	a: 1 b: 1	ders. Konf.	Lehrer 300	ja	26	24	19	—	ja	ja
2	a: 2	ders. Konf.	Leiter (im Nebenamt) erhält keine Zul. 1. Lehrer 300. 2. „ 200.	nein	26	—	46	0,94	nein	nein
—	**a: 15 b: 8**	—	—	—	—	—	**410**	—	—	—
?	a: 6 b: 2 (Techn. Lehrerinnen)	ders. Konf.	400 die Handarbeitslehrerinnen 200	nein nein	32	26	144	—	ja	ja
?	a: 6 b: 2 (Techn. Lehrerinnen)	ders. Konf.	die Lehrer 400	nein	für die Hilfsch. nicht besonders festgesetzt, für die Normalschulen 32	26	138	—	ja	ja

1	2		14	15			16		
Regierungsbezirk	Stadt usw.		a. Wird über jedes Kind und seine Entwicklung ein Personalbogen geführt? b. In welchen Zeitabständen wird er ergänzt?	a.	b.	c.	Wieviel Kinder leiden an		
	a. Laufende Nr.	b. Name		Wie viele Kinder leiden an Sprachstörungen?	Erhalten diese gesonderte Sprachheilstunden?	Wieviel in der Woche?	a. Schwerhörigkeit?	b. Augendefekten?	c. Lähmungen und anderen körperlichen Gebrechen?
Stolbergsche Grafschaften		Hilfschulen sind nicht vorhanden.							
Schleswig	58	Altona	a) ja b) halbjährlich	17	nein s. Sp. Bemerkungen	—	11	12	5
"	59	Flensburg	a) ja b) jährlich	12	ja s. Sp. Bemerkungen	4	7	7	4
"	60	Kiel	a) ja b) halbjährlich	47	ja	i. Som. 2 i. Wint. 4	6	10	16
"	61	Gaarden	a) ja b) halbjährlich	8	ja	i. Som. 2 i. Wint. 4	1	3	4
"	62	Wandsbek	a) ja b) halbjährlich	7	nein	—	9	9	4
Summe Schleswig . . .			—	**91**	—	—	**34**	**41**	**33**
Hannover	63	Hannover	a) ja b) jährlich	25	ja	3	16	10	4
			a) ja b) jährlich	20	ja	3	15	5	5

17			18			19			20
In die Volksschule sind zurückversetzt			Wieviel Kinder sind vor Beendigung der Schulpflicht			Wieviele der in den Jahren 1900—1904 aus der Schule entlassenen Kinder sind			Bemerkungen
a. wieviele Kinder?	b. in welchem Alter? Jahre?	c. auf welche Unterrichtsstufe in der Volksschule?	a. in Idiotenanstalten übergeführt?	b. wegen eingetretener Epilepsie ausgeschieden?	c. anderen Erziehungsanstalten überwiesen?	a. völlig erwerbsfähig?	b. teilweise erwerbsfähig d. h. unter Aufsicht und Anleitung d. Eltern und Arbeitgeber?	c. ganz erwerbsunfähig?	
31	9—13	Unter-, Mittel-, Oberstufe	13	1	7	65	8	7	Zu Sp. 15b: Besonders schwere Stammler werden vom Rektor in seiner Freizeit vorgenommen. Das leichtere Stammeln wird im allgem. Unterr. durch besondere Beachtung der betreffenden Kinder gehoben. Stotterer kommen, wenn sie geistig genug gefördert sind, in die von dem Rektor geleiteten Städtisch. Kurse für Stotterer.
—	—	—	—	1	6?	8	4	1	Zu Sp. 15: Nach Bedürfnis werden die Kinder den Heilkursen für stotternde und stammelnde Kinder aus den Volksschulen der Stadt zugewiesen.
3	12	Unter- u. Mittelst.	—	—	6	1	1	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	
2	10—11	5. u. 6. Kl.	—	—	—	—	4	—	
36	—	—	**13**	**2**	**19**	**74**	**17**	**8**	
1	13	3 Kl.	14	—	15	67	34	4	
—	—	—	3 s. Bemerk.	—	7	19	21	3 Die Erwerbsunfähigkeit hatte ihre Ursache in körperl. Gebrech)	Zu Sp. 18a: Außerdem wurden 5 Kinder als gänzlich bildungsunfähig entlassen, deren Ueberführung in eine Idiotenanstalt an dem Widerstande der Eltern scheiterte.

1 Regierungsbezirk	2 Stadt usw. a. Laufende Nr.	2 Stadt usw. b. Name	3 Zahl der Anstalten	4 Die Anstalten sind gegründet im Jahre	4 Die Anstalten werden unterhalten von	5 Zahl der Klassen a. für Knaben	5 Zahl der Klassen b. für Mädchen	5 Zahl der Klassen c. gemischte (mit Angabe der Schülerzahl für jede Klasse)	6 Wöchentliche Stundenzahl in diesen Klassen
Noch: Hannover	64	Linden vor Hannover	1	1899	Stadt	—	—	4 Kl. 1.: 30, 2.: 32, 3.: 22, 4.: 18.	27 27 23 23
"	65	Hameln	1	1901	Stadt	—	—	2 Kl. 2.: 27, 3.: 32.	Kn. M. 26 28 22 24
Summe Hannover . . .			4	—	—	—	—	12	—
Hildesheim	66	Hildesheim	2	I. evang. Hilfsch. 1902 II. kath. Hilfsch. 1906	Stadt	—	—	I.: 3 Kl. 1.: 14, 2.: 24, 3.: 26. II.: 1 Kl. mit 21 Sch.	30 26 24
"	67	Göttingen	1	1895	Stadt	—	—	2 Kl. 1.: 27, 2.: 22.	28 24
"	68	Peine	1	1902	Stadt	—	—	1 Kl. 25	Mittelst. 26 Unterst. 22
Summe Hildesheim . . .			4	—	—	—	—	7	—
Lüneburg	69	Harburg	1	1902	Stadt	—	—	3 Kl. 1.: 28, 2.: 33, 3.: 27.	28 26 24
"	70	Lüneburg	1	1896	Stadt	—	—	2 Kl. 1.: 34, 2.: 31.	22 20 einschl. Turnen u. Spielen. Mädchen außerdem 2 Std. Handarbeit.
Summe Lüneburg . . .			2	—	—	—	—	5	—

7	8	9	10		11		12		13	
Zahl der Stufen	Zahl der Lehrkräfte a. Lehrer b. Lehrerinnen	Gehören in den einzelnen Schulen die Lehrkräfte **derselben** Konfession an oder sind evangelische und katholische Lehrkräfte an derselben Anstalt tätig?	Beziehen Leiter und Lehrer außer dem Gehalte		Pflichtstundenzahl		Zahl der Kinder		Findet ärztliche Mitwirkung statt	
			eine Zulage bezw. in welcher Höhe? ℳ	ist diese Zulage pensionsfähig?	a. der Lehrer	b. der Lehrerinnen	a. überhaupt	b. Proz. der schulpflichtigen des Ortes	a. bei der Aufnahme in die Hilfschule?	b. fortlaufend?
?	a: 4 b: 1	ders. Konf.	Leiter 150 Lehrer 100	nein	Leiter 22 Lehrer 25—27	12	102	1,3	ja	nein
?	a: 2 b: 1 Techn. Lehrerin mit 10 Std.	ders. Konf.	Leiter nichts, Lehrer je 200	nein	30	—	59	1,78	ja	ja
—	**a: 18** **b: 6**	—	—	—	—	—	**443**	—	—	—
I.: 3 II.: 1 II. soll zu einer 3 stufig. Anstalt ausgebaut werden.	Ia: 3 b: 1 Techn. Lehr. IIa: 1 b: 1 Techn. Lehr.	I. } ders. II. } Konf.	Lehrer 300, Lehrerinnen, da im Nebenamt, nichts.	nein	28	—	85	1,64	ja	ja
3	a: 2 b: 1 Techn. Lehr. nebenamtl.	ders. Konf.	1. Lehrer 300, 2. Lehrer 200.	ja	1. Lehrer 24 2. Lehrer 28	—	49	1%	ja	ja
2	a: 1 b: 1 Techn. Lehrerin	ders. Konf.	100	nein	26	—	25	1	nein	nein
—	**a: 7** **b: 4**	—	—	—	—	—	**159**	—	—	—
3	a: 3 b: 1 Techn. Lehr.	ders. Konf.	Leiter 100, Lehrer 200, Techn. Lehrerin nichts.	ja	26	11	88	1,29	ja	nein
2. Kl.: 2 Stuf., 1. Kl.: 3 Stuf., Schule ist im Ausbau.	a: 2 b: 1 Techn. Lehr. im Nebenamt	ders. Konf.	200	nein	26	—	65	1,6	ja	nein
—	**a: 5** **b: 2**	—	—	—	—	—	**153**	—	—	—

1	2		14	15			16		
	Stadt usw.		a.	a.	b.	c.	Wieviel Kinder leiden an		
Regierungsbezirk	a. Laufende Nr.	b. Name	Wird über jedes Kind und seine Entwicklung ein Personalbogen geführt? b. In welchen Zeitabständen wird er ergänzt?	Wie viele Kinder leiden an Sprachstörungen?	Erhalten diese gesonderte Sprachheilstunden?	Wieviel in der Woche?	a. Schwerhörigkeit?	b. Augendefekten?	c. Lähmungen und anderen körperlichen Gebrechen?
Noch: Hannover	64	Linden vor Hannover	a) ja b) jährlich	11	ja	3	11	8	3
"	65	Hameln	a) ja b) halbjährlich	5	nein	—	3	2	1
Summe Hannover . . .			—	**61**	—	—	**45**	**25**	**8**
Hildesheim	66	Hildesheim	a) ja b) jährlich zu Ostern	13	nein	—	10	5	2
"	67	Göttingen	a) ja b) jährlich	4	ja mit Volksschulkindern gemeinsam	Kursus umfaßt rd. 100 Std.	1	1	2
"	68	Peine	a) ja b) halbjährlich	3	nein	—	1	3	2
Summe Hildesheim . . .			—	**20**	—	—	**12**	**9**	**6**
Lüneburg	69	Harburg	a) ja b) jährlich	15	nein	—	2	5	2
"	70	Lüneburg	a) ja b) halbjährlich	15	nein	—	2	3	3
Summe Lüneburg . . .			—	**30**	—	—	**4**	**8**	**5**

17			18			19			20
In die Volksschule sind zurückversetzt			Wieviel Kinder sind vor Beendigung der Schulpflicht			Wieviele der in den Jahren 1900—1904 aus der Schule entlassenen Kinder sind			Bemerkungen
a. wieviele Kinder?	b. in welchem Alter? Jahre?	c. auf welche Unterrichtsstufe in der Volksschule?	a. in Idiotenanstalten übergeführt?	b. wegen eingetretener Epilepsie ausgeschieden?	c. anderen Erziehungsanstalten überwiesen?	a. völlig erwerbsfähig?	b. teilweise erwerbsfähig, d. h. unter Aufsicht und Anleitung d. Eltern und Arbeitgeber?	c. ganz erwerbsunfähig?	
—	—	—	1	—	7	11	1	—	
9	etwa 10	Unterst.	—	1	1	—	—	—	Von Ostern 1907 wird die Schule dreiklassig.
10	—	—	**18**	**1**	**20**	**97**	**56**	**7**	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	
seit 1899 sind Zurückversetzungen nicht vorgekommen.			4	2	6	27	4	2	
—	—	—	—	—	2	1	2	—	
—	—	—	**4**	**2**	**8**	**28**	**6**	**2**	
19	10—12	Mittelst.	1	—	1	6	—	—	
Seitdem 1904 eine zweite Klasse eingerichtet ist, hat keine Versetzung in die Volksschule stattgefunden.			—	1	—	—	1	—	
—	—	—	**1**	**1**	**1**	**6**	**1**	—	

1	2		3	4		5			6
Regierungsbezirk	Stadt usw.		Zahl der Anstalten	Die Anstalten		Zahl der Klassen			Wöchentliche Stundenzahl in diesen Klassen
	a. Laufende Nr.	b. Name		sind gegründet im Jahre	werden unterhalten von	a. für Knaben	b. für Mädchen	c. gemischte	
						mit Angabe der Schülerzahl für jede Klasse			
Stade		Hilfschulen sind nicht vorhanden.							
Osnabrück	71	Osnabrück Summe für sich	1	1899	d. evang. Schulgemeinde (event. Magistrat)	—	—	3 Kl. 1.: 28, 2.: 21, 3.: 18.	26 24 26
Aurich	72	Emden Summe für sich	1	1902	Stadt mit widerrufl. Unterstütz. des Staates	—	—	? 24 Sch. (Notiz bei der Addition als 1 Kl. gerechnet.)	24 f. Kn. 25 f. M. (Diese erhalten 1 Handarbeitst. mehr)
Münster		Hilfschulen sind nicht vorhanden.							
Minden	73	Minden	1	1905	Stadt	—	—	1 Kl. 21	26
"	74	Herford	1	1902	Stadt	—	—	2 Kl. 1.: 29, 2.: 21.	24
"	75	Bielefeld	1	1902	Stadt	—	—	4 Kl. 1.: 28, 2.: 26, 3.: 26, 4.: 22.	18 18 18 16
Summe Minden . . .			3	—	—	—	—	**7**	—
Arnsberg	76	**Bochum, ev.**	1	1902	Stadt	—	—	**2 Kl.** **1.: 29, 2.: 26.**	26
		" kath.	1	**1. Kl. 1902 2. Kl. 1903 3. Kl. 1906**	**kath. Schulgemeinde**	—	—	**3 Kl.** **1.: 22, 2.: 19, 3.: 19.**	24

7	8	9	10		11		12		13	
Zahl der Stufen	Zahl der Lehrkräfte a. Lehrer b. Lehrerinnen	Gehören in den einzelnen Schulen die Lehrkräfte derselben Konfession an oder sind evangelische und katholische Lehrkräfte an derselben Anstalt tätig?	Beziehen Leiter und Lehrer außer dem Gehalte eine Zulage bezw. in welcher Höhe? ℳ	ist diese Zulage pensionsfähig?	Pflichtstundenzahl a. der Lehrer	b. der Lehrerinnen	Zahl der Kinder a. überhaupt	b. Proz. der schulpflichtigen des Ortes	Findet ärztliche Mitwirkung statt a. bei der Aufnahme in die Hilfsschule?	b. fortlaufend?
3	a: 3 b: 1 Techn. Lehrerin	ders. Konf.	Leiter 300 Lehrer 100	ja	Lehrer 26 Leiter 22	—	67	1,75 der die evang. Volksschulebesuchend. Kinder.	ja	ja
4	a: 1	ev.	nein	—	24	—	24	0,816 s. Bemerk.	auf Wunsch durch den Kreisarzt, welcher eine Vergütung nicht erhält	
3	a: 1 b: 1 Techn. Lehrerin	ders. Konf.	Lehrer 200	ja	24	2	21	1,26	ja	nein
4	a: 2	ders. Konf.	Lehrer 200	nein	24	—	50	—	ja	nein
4	a: 2 b: 1	ders. Konf	nur der Leiter 200	ja	24	22	102	1,2	ja	von Ostern 1907 ab
—	**a: 5 b: 2**	—	—	—	—	—	**173**	—	—	—
4	a: 2	ders. Konf.	Leiter nichts, Lehrer 200 bis 400	nein	wie bei der Volksschule	—	55	1,03	nein	2 mal jährlich
3	a: 3	ders. Konf.	wie vor	nein	24	—	60	1,0	nein	wie in der Volksschule

1	2		14	15			16		
Regierungsbezirk	Stadt usw.		a. Wird über jedes Kind und seine Entwicklung ein Personalbogen geführt? b. In welchen Zeitabständen wird er ergänzt?	a. Wie viele Kinder leiden an Sprachstörungen?	b. Erhalten diese gesonderte Sprachheilstunden?	c. Wieviel in der Woche?	Wieviel Kinder leiden an		
	a. Laufende Nr.	b. Name					a. Schwerhörigkeit?	b. Augendefekten?	c. Lähmungen und anderen körperlichen Gebrechen?
Stade		Hilfschulen sind nicht vorhanden.							
Osnabrück	71	Osnabrück	a) ja b) halbjährlich	11	nein	—	5	7	6
		Summe für sich							
Aurich	72	Emden	a) ja b) alle 2 Jahre i. d. Regel	4	nein	—	2	1	1
		Summe für sich							
Münster		Hilfschulen sind nicht vorhanden.							
Minden	73	Minden	a) ja b) mindestens jährlich, auch fallweise.	4	nein	—	2	1	1
"	74	Herford	a) ja b) jährlich 2 mal, auch fallweise	5	nein	—	4	1	—
"	75	Bielefeld	a) ja b) mindestens jährlich, auch fallweise	6	nein	—	11	5	10
Summe Minden . . .			—	**15**	—	—	**17**	**7**	**11**
Arnsberg	76	Bochum, ev.	Personalheft wird fortlaufend geführt	3	nein	—	1	4	5
		" kath.	wie vor	1	nein	—	4	3	1

17			18			19			20
In die Volksschule sind zurückversetzt			Wieviel Kinder sind vor Beendigung der Schulpflicht			Wieviele der in den Jahren 1900—1904 aus der Schule entlassenen Kinder sind			Bemerkungen
a. wieviele Kinder?	b. in welchem Alter? Jahre?	c. auf welche Unterrichtstufe in der Volksschule?	a. in Idiotenanstalten übergeführt?	b. wegen eingetretener Epilepsie ausgeschieden?	c. anderen Erziehungsanstalten überwiesen?	a. völlig erwerbsfähig?	b. teilweise erwerbsfähig d. h. unter Aufsicht und Anleitung d. Eltern und Arbeitgeber?	c. ganz erwerbsunfähig?	
—	—	—	2	—	4	5	7	1	
1	8	2. Schuljahr	1	—	2	3 s. Bemerkg.	2	—	Zu Sp. 12 b: Die Schule enthält nur einen Bruchteil der schwachbegabten Kinder der Emdener Schulen. Zu Sp. 19: Die Schule haben noch keine Kinder verlassen, welche den ganzen Kursus absolvierten.
—	—	—	—	—	1	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	7	—	
—	—	—	2	—	1	5	1	1	
—	—	—	2	—	2	5	8	1	
—	—	—	1	1	1	—	6	1	
6	10—11	3	—	—	2	—	—	—	

1	2		3	4		5			6
Regierungsbezirk	Stadt usw.		Zahl der Anstalten	Die Anstalten		Zahl der Klassen mit Angabe der Schülerzahl für jede Klasse			Wöchentliche Stundenzahl in diesen Klassen
	a. Laufende Nr.	b. Name		sind gegründet im Jahre	werden unterhalten von	a. für Knaben	b. für Mädchen	c. gemischte	
Noch: Arnsberg	77	Dortmund, Süd, ev. Nikolaischule	1	1883	Stadt	—	—	3 Kl. 1.: 17, 2.: 19, 3.: 16.	je 24
		Dortmund, Nord, Lutherschule	1	1900	Stadt	—	—	4 Kl. 1.: 18, 2.: 19, 3.: 17, 4.: 15.	je 24
		Dortmund, Süd, kath.	1	1893	Stadt	—	—	3 Kl. 1.: 18, 2.: 25, 3.: 23.	je 24
		Dortmund, Nord, kath.	1	1903	Stadt	—	—	4 Kl. 1.: 14, 2.: 19, 3.: 17, 4.: 21.	je 24
"	78	Gelsenkirchen, ev.	1	1904	Stadt	—	—	1 Kl. 24	24
		Gelsenkirchen, ev.	1	1904	Stadt	—	—	1 Kl. 24	24
		Gelsenkirchen, ev.	1	1904	Stadt	—	—	1 Kl. 25	24
		Gelsenkirchen-Bismarck, ev.	1	1904	Stadt	—	—	1 Kl. 26	24
		Gelsenkirchen-Hüllen	1	1905	Stadt	—	—	1 Kl. 21	24
		Gelsenkirchen-Altstadt, kath.	2	I. 1902 II. 1904	Stadt	—	—	I. 1 Kl. 19 II. 1 " 18	24
		Gelsenkirchen-Bismarck, kath.	1	1904	Stadt	—	—	1 Kl. 25	24
		Gelsenkirchen-Schalke, kath.	1	1904	Stadt	—	—	1 Kl. 22	24
		Gelsenkirchen-Ueckendorf, kath.	1	1904	Stadt	—	—	1 Kl. 22	24
"	79	Hagen, ev.	1	1899	Stadt	—	—	4 Kl. 1.: 27, 2.: 27, 3.: 26, 4.: 22.	24

7	8	9	10		11		12		13	
	Zahl der Lehrkräfte	Gehören in den einzelnen Schulen die Lehrkräfte **derſelben** Konfeſſion an oder ſind evangeliſche und katholiſche Lehrkräfte an derſelben Anſtalt tätig?	Beziehen Leiter und Lehrer außer dem Gehalte		Pflichtſtundenzahl		Zahl der Kinder		Findet ärztliche Mitwirkung ſtatt	
Zahl der Stufen	a. Lehrer b. Lehrerinnen		eine Zulage bezw. in welcher Höhe? ℳ	iſt dieſe Zulage penſionsfähig?	a. der Lehrer	b. der Lehrerinnen	a. überhaupt	b. Proz. der ſchulpflichtigen des Ortes	a. bei der Aufnahme in die Hilfſchule?	b. fortlaufend?
3	a: 3	derſ. Konf.	300	nein	24	—	52	1	ja	ja
4	a: 4	derſ. Konf.	300	nein	24	—	70	1	ja	ja
3	a: 3	derſ. Konf.	300	nein	24	—	66	1	ja	ja
3	a: 4	derſ. Konf.	300	nein	24	—	71	1	ja	ja
3	a: 1	derſ. Konf.	200	nein	24	—	24	1,5	ja	2 Beſuche
3	a: 1	derſ. Konf.	200	nein	24	—	24	1	ja	2 Beſuche
3	a: 1	derſ. Konf.	200	nein	24	—	23	2	ja	2 Beſuche
3	a: 1	derſ. Konf.	200	nein	26	—	26	0,94	ja	2 Beſuche
3	a: 1	derſ. Konf.	200	nein	24	—	21	0,79	ja	2 Beſuche
3	a: 2	derſ. Konf.	200	nein	24	—	37	0,8	ja	2 Beſuche
3	a: 1	derſ. Konf.	200	nein	24	—	25	0,8	ja	2 Beſuche
3	a: 1	derſ. Konf.	200	nein	24	—	22	0,8	ja	2 Beſuche
3	a: 1	derſ. Konf.	200	nein	24	—	22	0,8	ja	2 Beſuche
4	a: 3 b: 1	derſ. Konf.	Leiter 150 Lehrp. 100 bis 300	nein	24	24	102	1,1	ja	ja

1	2		14	15			16		
Regierungsbezirk	Stadt usw.		a. Wird über jedes Kind und seine Entwicklung ein Personalbogen geführt? b. In welchen Zeitabständen wird er ergänzt?	a. Wie viele Kinder leiden an Sprachstörungen?	b. Erhalten diese gesonderte Sprachheilstunden?	c. Wieviel in der Woche?	Wieviel Kinder leiden an		
	a. Laufende Nr.	b. Name					a. Schwerhörigkeit?	b. Augendefekten?	c. Lähmungen und anderen körperlichen Gebrechen?
Noch: Arnsberg	77	Dortmund, Süd, ev. Nikolaischule	a) ja b) jährlich	17	ja	6	9	10	25
		Dortmund, Nord, Lutherschule	a) ja b) jährlich	8	ja	3	11	10	—
		Dortmund, Süd, kath.	a) ja b) in der Regel halbjährlich	12	ja	—	12	4	4
		Dortmund, Nord. kath.	a) b) } wie vor	8	ja	—	6	5	5
"	78	Gelsenkirchen, ev.	a) Personalheft b) dreimal	6	nein	—	3	2	1
		Gelsenkirchen, ev.	a) b) } wie vor	10	nein	—	1	1	1
		Gelsenkirchen, ev.	a) b) } wie vor	10	nein	—	2	3	1
		Gelsenkirchen, Bismarck, ev.	a) Zeugnis b) dreimal	5	nein	—	3	1	1
		Gelsenkirchen-Hüllen	a) b) } wie vor	8	nein	—	2	2	—
		Gelsenkirchen-Altstadt kath.	a) Personalheft b) dreimal	9	nein	—	3	4	—
		Gelsenkirchen-Bismarck, kath.	a) b) } wie vor	6	nein	—	3	3	3
		Gelsenkirchen-Schalke, kath.	a) b) } wie vor	2	nein	—	2	1	1
		Gelsenkirchen-Ueckendorf, kath.	a) b) } wie vor	8	nein	—	2	2	1
"	79	Hagen, ev.	a) ja b) bei jedem Vorkommnis, sonst jährlich	10	nein	—	7	4	6

17			18			19			20
In die Volksschule sind zurückversetzt			Wieviel Kinder sind vor Beendigung der Schulpflicht			Wieviele der in den Jahren 1900—1904 aus der Schule entlassenen Kinder sind			Bemerkungen
a. wieviele Kinder?	b. in welchem Alter? Jahre?	c. auf welche Unterrichtsstufe in der Volksschule?	a. in Idiotenanstalten übergeführt?	b. wegen eingetretener Epilepsie ausgeschieden?	c. anderen Erziehungsanstalten überwiesen?	a. völlig erwerbsfähig?	b. teilweise erwerbsfähig d. h. unter Aufsicht und Anleitung d. Eltern und Arbeitgeber?	c. ganz erwerbsunfähig?	
—	—	—	—	—	1	wahrsch. 8	8	2	Zu Sp. 19a: Inwieweit die Kinder völlig erwerbsfähig werden, läßt sich nicht übersehen; hoffentlich werden 80% in bescheidener Weise für ihren Unterhalt sorgen können. Zu Sp. 15b: Die mit Sprachfehlern behafteten Kinder nehmen an den allgemeinen Kursen für stotternde Kinder des Aufsichtsbezirks teil.
2	9—11	Mittelst.	5	—	1	etwa 9	7	2	
—	—	—	—	—	—	5	4	—	Zu Sp. 15b: wie vor.
1	13	4 Kl.	4	—	2	2	—	—	
7	11—12	Mittelst.	—	—	2	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	
2	12—13	2. Jahrg.	1	—	1	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	
3	10—13	2. u. 3. Jahrg.	—	—	—	—	1	—	Die Lehrer unterrichten in der Hilfschule 24 Std. und nach Bedarf 2 bis 4 Std. in der Normalschule.
1	11½	3. Jahrg.	—	—	—	—	—	—	
3	9—12	2. u. 3. Jahrg.	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	1	—	—	—	—	—	
2	11—12	3. u. 2.	2	—	3	19	2	—	

1	2		3	4		5			6
Regierungsbezirk	Stadt usw.		Zahl der Anstalten	Die Anstalten		Zahl der Klassen			Wöchentliche Stundenzahl in diesen Klassen
	a. Laufende Nr.	b. Name		sind gegründet im Jahre	werden unterhalten von	a. für Knaben	b. für Mädchen	c. gemischte	
						mit Angabe der Schülerzahl für jede Klasse			
Noch: Arnsberg	79	Hagen, kath.	1	1901	Stadt	—	—	3 Kl. 1.: 21, 2.: 20, 3.: 24.	24 24 22
„	80	Witten	1	1900	Stadt	—	—	2 Kl. 1.: 24, 2.: 20.	25
„	81	Lüdenscheid	1	1903	evang. Schulgemeinde	—	—	3 Kl. 1.: 26, 2.: 36, 3.: 14.	24 21 19
„	82	Haspe	1	1906	Stadt	—	—	1 Kl. 24	24
„	83	Unna	1	1905	evang. Schulgemeinde	—	—	1 Kl. 21	24
„	84	Hörde	1	1906	Stadt	—	—	1 Kl. 23	24
„	85	Schwelm	1	1900	Stadt	—	—	2 Kl. 1.: 23, 2.: 30.	24
„	86	Langendreer	1 parität.	1905	polit. Gemeinde Langendreer	—	—	1 Kl. 22	24
„	87	Werne	1 parität.	1906	polit. Gemeinde Werne	—	—	1 Kl. 20	24
„	88	Wanne	1	1906	polit. Gemeinde Wanne	—	—	1 Kl. 18	24
„	89	Annen	1	1906	polit. Gemeinde Annen	—	—	1 Kl. 20	24
Summe Arnsberg . . .			28	—	—	—	—	50	—

7	8	9	10		11		12		13	
Zahl der Stufen	Zahl der Lehrkräfte a. Lehrer b. Lehrerinnen	Gehören in den einzelnen Schulen die Lehrkräfte derselben Konfession an oder sind evangelische und katholische Lehrkräfte an derselben Anstalt tätig?	Beziehen Leiter und Lehrer außer dem Gehalte		Pflichtstundenzahl		Zahl der Kinder		Findet ärztliche Mitwirkung statt	
			eine Zulage bezw. in welcher Höhe? ℳ	ist diese Zulage pensionsfähig?	a. der Lehrer	b. der Lehrerinnen	a. überhaupt	b. Proz. der schulpflichtigen des Ortes	a. bei der Aufnahme in die Hilfschule?	b. fortlaufend?
3	a: 2 b: 1	ders. Konf.	Leiter 125 Lehrp. 100	nein	24	24	65, davon 7 ev., 58 kath.	1,2	ja	ja
2	a: 2	ev. u. kath.	Lehrer 300	nein	26	—	44	fast 1,0	ja	ja
5	a: 2	ders. Konf.	Lehrer 300	nein	24 bezw. 26	—	76	1,57	ja	ja
3	a: 1	ev.	1. Jahr 200 2. „ 300 3. „ 400	ja	24	—	24	0,67	nein	nein
3	a: 1	ev.	nein	—	24	—	21	1,67	nein	2 mal im Jahr
2	a: 1	ev.	300	nein	24	—	23	fast 1,0	ja	ja
3	a: 2 b: 1 Techn.Leit	ders. Konf.	Leiter 300 Lehrer 100	nein	24	—	53	1,7	ja	ja
3	a: 1	ev. (Religionsunterr. wird an kath.Kind von kath. Lehr. erteilt.)	200 bis 400	nein	24	—	22	0,6	ja	ja
2	a: 1	ev. (Religionsunterr. wird an kath.Kind. von kath. Lehrerin ert.)	nein	—	24	—	20	0,8	ja	ja
2	a: 1	ev.	200	nein	26	—	18	0,72	ja	nein
3	a: 1	ev.	300	nein	24	—	20	1	ja	ja
—	a: 47 b: 3	—	—	—	—	—	1086	—	—	—

1	2		14	15			16		
Regierungsbezirk	Stadt usw.		a. Wird über jedes Kind und seine Entwicklung ein Personalbogen geführt? b. In welchen Zeitabständen wird er ergänzt?	a. Wie viele Kinder leiden an Sprachstörungen?	b. Erhalten diese gesonderte Sprachheilstunden?	c. Wieviel in der Woche?	Wieviel Kinder leiden an		
	a. Laufende Nr.	b. Name					a. Schwerhörigkeit?	b. Augendefekten?	c. Lähmungen und anderen körperlichen Gebrechen?
Noch: Arnsberg	79	Hagen, kath.	a) ja b) Ende j. Schuljahres und nach Bedürfnis	13	nein	—	2	3	3
"	80	Witten	a) ja b) halbjährlich	1	nein	—	1	—	3
"	81	Lüdenscheid	a) ja b) jährlich am Schlusse des Schuljahres	9	nein	—	2	2	5
"	82	Haspe	a) ja b) halbjährlich	8	nein	—	3	4	2
"	83	Unna	a) ja b) fallweise	3	nein	—	2	9	2
"	84	Hörde	a) ja b) jährlich	1	nein	—	2	—	—
"	85	Schwelm	a) ja b) halbjährlich, auch fallweise	3	nein	—	1	1	—
"	86	Langendreer	a) ja b) fortlaufend	4	nein	—	2	3	2
"	87	Werne	a) ja b) fortlaufend	3	nein	—	1	2	1
"	88	Wanne	a) ja b) 3 mal Zeugnisse	3	nein	—	1	3	2
"	89	Annen	a) ja b) halbjährlich	1	nein	—	1	4	—
Summe Arnsberg . . .			—	**172**	—	—	**89**	**90**	**75**

17			18			19			20
In die Volksschule sind zurückversetzt			Wieviel Kinder sind vor Beendigung der Schulpflicht			Wieviele der in den Jahren 1900—1904 aus der Schule entlassenen Kinder sind			
a. wieviele Kinder?	b. in welchem Alter? Jahre?	c. auf welche Unterrichtstufe in der Volksschule?	a. in Idiotenanstalten übergeführt?	b. wegen eingetretener Epilepsie ausgeschieden?	c. anderen Erziehungsanstalten überwiesen?	a. völlig erwerbsfähig?	b. teilweise erwerbsfähig d. h. unter Aufsicht und Anleitung d. Eltern und Arbeitgeber?	c. ganz erwerbsunfähig?	Bemerkungen
—	—	—	—	1	—	1	1	—	Zu Sp. 19: Es sind erst 2 Kinder aus der Schulpflicht entlassen. Zu Sp. 6: Für die Knaben u. einen Teil d. Mädch. erhöht sich die Stundenzahl um 2 für Handfertigkeit bezw. Kochen.
2	10—11	2. u. 3.	—	1	1	—	5	2	
—	—	—	1	—	2	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	
3	11—13	3. Jahrg.	—	1	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	1	—	—	22	2	4	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	1	—	—	—	—	—	
32	—	—	**17**	**4**	**14**	**66**	**36**	**11**	

1	2		3	4		5			6
Regierungsbezirk	Stadt usw.		Zahl der Anstalten	Die Anstalten		Zahl der Klassen			Wöchentliche Stundenzahl in diesen Klassen
	a. Laufende Nr.	b. Name		sind gegründet im Jahre	werden unterhalten von	a. für Knaben	b. für Mädchen	c. gemischte	
						mit Angabe der Schülerzahl für jede Klasse			
Cassel	90	Cassel	1	1888	Stadt	—	—	10 Kl. 1.: 13, 2.: 23, 3a: 24, 3b: 24, 4a: 12, 4b: 14, 5a: 21, 5b: 22, 6a: 11, 6b: 11.	29 26 21
		Cassel (Zweighilfsschule für den Stadtteil Wehlheiden.)	1	1904	Stadt	—	—	1 Kl. 28	26
"	91	Hanau	1	1899	Stadt	—	—	3 Kl. 1.: 29, 2a: 25, 2b: 26.	Kn. 26 M. 28
"	92	Orb	1	1900	Stadt Orb: 500 Mk., Distriktsrettungskasse: 500 Mk., Regierung Kassel 500 Mk.	—	—	1 Kl. 25	26
	Summe Cassel . . .		4	—	—	—	—	15	—
Wiesbaden	93	Frankfurt a./M. a. Hölderlinschule	1	1889	Stadt	—	—	12 Kl. 1a: 18, 2a: 22, 3a: 24, 4a: 28, 5a: 25, 6a: 23, 1b: 16, 2b: 15, 3b: 23, 4b: 28, 5b: 22, 6b: 23	26 25 24 26 25 24

7	8	9	10		11		12		13	
Zahl der Stufen	Zahl der Lehrkräfte a. Lehrer b. Lehrerinnen	Gehören in den einzelnen Schulen die Lehrkräfte **derselben** Konfession an oder sind evangelische und katholische Lehrkräfte an derselben Anstalt tätig?	Beziehen Leiter und Lehrer außer dem Gehalte		Pflichtstundenzahl		Zahl der Kinder		Findet ärztliche Mitwirkung statt	
			eine Zulage bezw. in welcher Höhe? ℳ	ist diese Zulage pensionsfähig?	a. der Lehrer	b. der Lehrerinnen	a. überhaupt	b. Proz. der schulpflichtigen des Ortes	a. bei der Aufnahme in die Hilfsschule?	b. fortlaufend?
6	a: 7 b: 5	alle hauptamtl. angestellten Lehrkräfte ev.; ein kath. Lehrer ert. nebenamtl. kath. Religionsunterricht.	250	ja	30	24	175	1,2 (für beide Zeilen)	ja	ja
1 klassig mit 3 Abteilungen	a: 1	ev.	250	ja	30	—	28		ja	ja
2	a: 3 b: 1 (für weibl. Handarbeit)	ev. u. kath.	Leiter nichts, Lehrer 300	nein	26	4 (die Lehrerin ist aushilfsweise beschäftigt)	80	1,66	ja	ja
4	a: 1	kath.	nein	—	26	—	24	3,3	ja	ja
—	**a: 12** **b: 6**	—	—	—	—	—	**307**	—	—	—
6	a: 7 b: 6	ev u. kath.	200	nein	26 vom 52. Lebensjahre ab 24	22 vom 45. Lebensjahre ab 20	267	0,92	ja, durch Stadt- u. Schularzt	ja, durch d. Schularzt

1	2		14	15			16		
	Stadt usw.		a. Wird über jedes Kind und seine Entwicklung ein Personalbogen geführt? b. In welchen Zeitabständen wird er ergänzt?	a.	b.	c.	Wieviel Kinder leiden an		
Regierungsbezirk	a. Laufende Nr.	b. Name		Wieviele Kinder leiden an Sprachstörungen?	Erhalten diese gesonderte Sprachheilstunden?	Wieviel in der Woche?	a. Schwerhörigkeit?	b. Augendefekten?	c. Lähmungen und anderen körperlichen Gebrechen?
Cassel	90	Cassel	a) ja b) fortlaufend	28	ja	3	13	15	12
		Cassel (Zweighilfsschule für den Stadtteil Wehlheiden.)	a } b } wie vor	9	—	—	1	—	1
„	91	Hanau	a) ja b) halbjährlich	3	Im Anschluß an den Leseunterricht finden Artikulationsübungen statt (15—20 Min. tägl.); hierbei werden die an Sprachstörungen leidenden Kinder besonders berücksichtigt.		2	4	9
„	92	Orb	a) ja b) vierteljährlich	1 (gering)	nein	—	1	1	—
Summe Cassel . . .			—	41	—	—	17	20	22
Wiesbaden	93	Frankfurt a./M. a. Hölderlinschule	a) ja b) alle Jahre, sowie nach Bedarf	20	Stotterer schweren Grades nehmen an den städt. Stotterheilkursen teil; außerdem erhalt. alle Schül. d. Kl. 4—6 Artikul.-Unterricht.	8 Std. pro Woche während 4 Mon. 1 Std. pro Woche	16	24	9

17			18			19			20
In die Volksschule sind zurückversetzt			Wieviel Kinder sind vor Beendigung der Schulpflicht			Wieviele der in den Jahren 1900—1904 aus der Schule entlassenen Kinder sind			
a. wieviele Kinder?	b. in welchem Alter? Jahre?	c. auf welche Unterrichtstufe in der Volksschule?	a. in Idioten-anstalten übergeführt?	b. wegen eingetretener Epilepsie ausgeschieden?	c. anderen Erziehungsanstalten überwiesen?	a. völlig erwerbsfähig?	b. teilweise erwerbsfähig d. h. unter Aufsicht und Anleitung d. Eltern und Arbeitgeber?	c. ganz erwerbsunfähig?	Bemerkungen
13	9—14	Mittel- u. Unterst.	11	—	27	50	47	22	Zu Sp. 18c: Zu andern Erziehungsanstalten sind auch Taubstummenanstalten, Krüppelheime, Fürsorgeerziehungsanstalten gerechnet. Zu Sp. 19: Die Angaben machen auf völlige Zuverlässigkeit keinen Anspruch.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	
5	9 u. 10	6. u. 7. Kl. der 8stufig. Volksschule	2	1	1 (Zwangsanstalt)	17	3	1	
5	10—13	3. Mädchenklasse (3. u. 4. Schuljahr).	—	—	—	2	—	1	
23	—	—	**13**	**1**	**28**	**69**	**50**	**24**	
15	9—13	1.—6. Stufe	26	14	29	40—45 % der Entlassenen (schätzungsweise)	45—50 % der Entlassenen (schätzungsweise)	10 % der Entlassenen (schätzungsweise)	Nach auswärts verzogen und im neuen Wohnort in die Volksschule (bezw. Hilfschule) eingetreten 47 Kinder; von letzteren kamen 3 als Waisen aufs Land; wegen Bildungsunfähigkeit wurden seit 1889 ausgeschult: 9 Kinder. Gestorben sind seit 1889: 12 Kinder.

1	2		3	4		5			6
Regierungsbezirk	Stadt usw.		Zahl der Anstalten	Die Anstalten		Zahl der Klassen mit Angabe der Schülerzahl für jede Klasse			Wöchentliche Stundenzahl in diesen Klassen
	a. Laufende Nr.	b. Name		sind gegründet im Jahre	werden unterhalten von	a. für Knaben	b. für Mädchen	c. gemischte	
Noch: Wiesbaden	93	Frankfurt a./M. b. Wiesenhüttenschule	1	1902	Stadt	—	—	6 Kl. 2.: 17, 3.: 20, 4.: 25, 5.: 25, 6a: 25, 6b: 23	26 25 24
"	94	Wiesbaden	1	1904	Stadt	—	—	3 Kl. 4.: 22, 5.: 20, 6.: 18	26 25 23
Summe Wiesbaden . . .			3	—	—	—	—	21	—
Koblenz		Hilfsschulen sind nicht vorhanden.							
Düsseldorf	95	Barmen	1 7 Filialen	1896	Stadt	—	—	16 Kl. Zentralschule Unterdörnerstr. 1.: 21, 2.: 21, 3.: 20, 4.: 19 Filialen: Allee: 18 Hochstr.: 18 Haspel: 18 Carnap I: 24 Carnap II: 20 Südstr. I: 24 Südstr. II: 24 Wichtinghauserstraße I: 20 Wichtinghauserstraße II: 22 Kleestr. I: 23 Kleestr. II: 22 Kleestr. III: 15	28 27 26 24 23 24 24 26 26 27 26 27 24 28 26 24
"	96	Crefeld	1	1885	Stadt	—	—	6 Kl. 20, 21, 25, 35, 21, 23	22 bezw. 26

7	8	9	10		11		12		13	
Zahl der Stufen	Zahl der Lehrkräfte a. Lehrer b. Lehrerinnen	Gehören in den einzelnen Schulen die Lehrkräfte derselben Konfession an oder sind evangelische und katholische Lehrkräfte an derselben Anstalt tätig?	Beziehen Leiter und Lehrer außer dem Gehalte		Pflichtstundenzahl		Zahl der Kinder		Findet ärztliche Mitwirkung statt	
			eine Zulage bezw. in welcher Höhe? ℳ	ist diese Zulage pensionsfähig?	a. der Lehrer	b. der Lehrerinnen	a. überhaupt	b. Proz. der schulpflichtigen des Ortes	a. bei der Aufnahme in die Hilfsschule?	b. fortlaufend?
6	a: 4 b: 2	ev. u. kath.	200	nein	26, vom 52. Lebensjahre ab 24	22, vom 45. Lebensjahre ab 20	135	0,92	ja, durch Stadtarzt u. Schularzt	ja, durch den Schularzt
die vollentwickelte Anstalt wird 6 Stufen haben	a: 2 b: 1	ev. u. kath.	200	nein	noch nicht geregelt; zurz. 26	25	60	0,6	ja	ja
—	**a: 13** **b: 9**	—	—	—	—	—	**462**	—	—	—
in jeder Klasse 3—4	a: 10 b: 6	ev. u. kath.	—	—	24	20	329	ca. 1,4	ja	ja
Unterst. 3, Oberst. 3	a: 4 b: 2	ev. u. kath.	300 bezw. 200	nein	28	24	145	0,98	ja	ja

1	2		14	15			16		
Re-gierungs-bezirk	Stadt usw.		a. Wird über jedes Kind und seine Entwicklung ein Personalbogen geführt? b. In welchen Zeitabständen wird er ergänzt?	a. Wie viele Kinder leiden an Sprachstörungen?	b. Erhalten diese gesonderte Sprachheilstunden?	c. Wieviel in der Woche?	Wieviel Kinder leiden an		
	a. Laufende Nr.	b. Name					a. Schwerhörigkeit?	b. Augendefekten?	c. Lähmungen und anderen körperlichen Gebrechen?
Noch: Wiesbaden	93	Frankfurt a./M. b. Wiesenhüttenschule	a) ja b) alle Jahre, sowie nach Bedarf	30	Stotterer schweren Grades nehmen an den städt. Stotterheilkursen teil; außerdem erhalten alle Schüler der Klassen 4—6 Artikul.-unterricht	8 Std. pro Woche während 4 Mon. 1 Std. pro Woche	19	15	2
"	94	Wiesbaden	a) ja b) halbjährlich	20	ja	1	3	8	3
Summe Wiesbaden . . .			—	**70**	—	—	**38**	**47**	**14**
Koblenz		Hilfschulen sind nicht vorhanden							
Düsseldorf	95	Barmen	a) ja b) halbjährlich	42	Sprachheilkurse	2	31	41	21
"	96	Crefeld	a) ja b) nach Bedarf	26	nein	—	14	9	11

17			18			19			20
In die Volksschule sind zurückversetzt			Wieviel Kinder sind vor Beendigung der Schulpflicht			Wieviele der in den Jahren 1900—1904 aus der Schule entlassenen Kinder sind			Bemerkungen
a. wieviele Kinder?	b. in welchem Alter? Jahre?	c. auf welche Unterrichtstufe in der Volksschule?	a. in Idiotenanstalten übergeführt?	b. wegen eingetretener Epilepsie ausgeschieden?	c. andern Erziehungsanstalten überwiesen?	a. völlig erwerbsfähig?	b. teilweise erwerbsfähig d. h. unter Aufsicht und Anleitung d. Eltern und Arbeitgeber?	c. ganz erwerbsunfähig?	
—	—	—	7	—	1	3	—	—	Seit 1902 nach auswärts verzogen und im neuen Wohnort in die Volksschule bezw. Hilfschule eingetreten sind 3 Kinder. 3 Kinder sind als Waisen aufs Land gekommen; 1 Kind wurde wegen großer Schwerhörigkeit ausgeschult.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	
15	—	—	**33**	**14**	**30**	**3**	—	—	
			1900—1906						
7	9—11	Mittelst.	16	4	12	114	46	5	Zu Sp. 19: die Zahlen erheben keinen Anspruch auf absolute Sicherheit.
			seit 1890						
1	12	4 Kl.	64	10	25	46	28	5	Zu Sp. 10: Vom 1. 4. 07 ab sollen d. Zulagen betragen: in den ersten 6 Jahren 200 *M.*, in d. zweiten 6 Jahren 300 *M.*, sodann 400 *M.* Die Zulagen sollen pensionsfähig sein.

1	2		3	4		5			6
Regierungsbezirk	Stadt usw.		Zahl der Anstalten	Die Anstalten		Zahl der Klassen (mit Angabe der Schülerzahl für jede Klasse)			Wöchentliche Stundenzahl in diesen Klassen
	a. Laufende Nr.	b. Name		sind gegründet im Jahre	werden unterhalten von	a. für Knaben	b. für Mädchen	c. gemischte	
Noch: Düsseldorf	97	Düsseldorf	1	1888	Stadt	—	—	12 Kl. mit durchschnittlich 27 Sch.	Oberstufe 26, Mittelstufe 25, Unterstufe 24
„	98	Landgemeinde Eller	1	1906	Gemeinde	—	—	1 Kl. 30 Sch.	21 bezw. 24
„	99	Duisburg	4	I. 1902 II. 1902 III. 1905 IV. 1906	Stadt	—	—	4 Kl. Kn. M. 15 11 14 12 18 8 15 11 104 (hierbei ist jede Anst. mit 1 Kl. in Ans. gebracht)	26
„	100	Elberfeld	1 mit 4 Filialen	1879 2 Filial. 1896, 2 Filial. 1906	Stadt	— Bergstraße Oberstraße Vogelsauerstr. Bandstraße Südstraße	—	11 Kl. 1.: 26, 2a: 24, 2b: 24, 3a: 21, 3b: 23, 1.: 29, 2.: 25, 1.: 22, 2.: 20, 15, 24	26 28 26 24 26
		Essen							
„	101	Essen-Altstadt kath. Hilfschule I	2	1895	Stadt Essen	—	—	5 Kl. 1a: 25, 2a: 28, 3a: 24, 1b: 26, 2b: 25	28 26 24 28 26
		Essen-West kath. Hilfschule II	1	1902	Stadt Essen	—	—	4 Kl. 1.: 30, 2.: 27, 3.: 24	28 26 24
		Essen-Rüttenscheid	1	1906	Stadt Essen	Sammelkl.		4.: 27	24
		Essen-Ruhr ev. Hilfschule Ia	1	1895	Stadt Essen	—	—	3 Kl. 1.: 19, 2.: 22, 3.: 21	28 26 24
		ev. Hilfschule Ib (in der Entwicklung zu einer dreiklassigen Anstalt)	1	1906	Stadt Essen	—	—	2 Kl. 1.: 21, 2.: 23	28 24
		ev. Hilfschule IIa	1	1902	Stadt Essen	—	—	3 Kl. 1.: 31, 2.: 26, 3.: 31	28 26 24
„		ev. Hilfschule IIb	1	1906	Stadt Essen	—	—	1 Kl. 28	24

7	8	9	10		11		12		13	
	Zahl der Lehrkräfte	Gehören in den einzelnen Schulen die Lehrkräfte **derselben** Konfession an oder sind evangelische und katholische Lehrkräfte an derselben Anstalt tätig?	Beziehen Leiter und Lehrer außer dem Gehalte		Pflichtstundenzahl		Zahl der Kinder		Findet ärztliche Mitwirkung statt	
Zahl der Stufen	a. Lehrer b. Lehrerinnen		eine Zulage bezw. in welcher Höhe? ℳ	ist diese Zulage pensionsfähig?	a. der Lehrer	b. der Lehrerinnen	a. überhaupt	b. Proz. der schulpflichtigen des Ortes	a. bei der Aufnahme in die Hilfschule?	b. fortlaufend?
3	a: 5 b: 7	ev. u. kath.	Leiter Rektorengehalt; 1. Lehrer der Filialschulen 300, d. übrig. Lehrkr. 200	nein	nicht festgesetzt; zurz. 26	25	330	1,0	ja	ja
3	a: 1	kath	—	—	24	—	30	1,63	ja	ja (halbjährl.)
3	a: 4	2 Sch. ev. 2 Sch. kath	Lehrer 250	ja	26	—	104	0,6	ja	ja
5 2 2 1 1	a: 10 b: 1	Hauptanst. ev. u. kath., Filialen ev.	Leiter 500, Lehrer 300, Lehrerin 200	wird von Fall zu Fall entschieden	26	26	253	knapp 1 %	ja	ja
3 2	a: 3 a: 2	ders. Konf.	200	nein	nicht festgesetzt	—	128	—	ja	ja
3	a: 3	ders. Konf	—	—	—	—	108	—	—	—
1	a: 1	ders. Konf.	—	—	—	—				
3	a: 3	ders. Konf.	200	nein	32	—	222	1,3	ja (Kreisarzt)	ja (Stadtarzt)
2	a: 2	ders. Konf.	200	nein	32	—			ja wie vor	ja wie vor
3	a: 3	ders. Konf.	200	nein	32	—			ja wie vor	ja wie vor
1	a: 1	ders. Konf.	200	nein	32	—			ja wie vor	ja wie vor

1	2		14	15			16		
Regierungsbezirk	Stadt usw.		a. Wird über jedes Kind und seine Entwicklung ein Personalbogen geführt? b. In welchen Zeitabständen wird er ergänzt?	a. Wieviele Kinder leiden an Sprachstörungen?	b. Erhalten diese gesonderte Sprachheilstunden?	c. Wieviel in der Woche?	Wieviel Kinder leiden an: a. Schwerhörigkeit?	b. Augenfehlern?	c. Lähmungen und anderen körperlichen Gebrechen?
	a. Laufende Nr.	b. Name							
Noch: Düsseldorf	97	Düsseldorf	a) ja b) halbjährlich	40	ja	2	35	28	14
"	98	Landgemeinde Eller	a) ja b) halbjährlich	7	ja	2	1	—	2
"	99	Duisburg	a) ja b) halbjährlich	30	nein	—	12	16	10
"	100	Elberfeld	a) ja b) jährlich auf Grund der fortlaufend gemachten Aufzeichnungen	33	ja	2	16	32	8
"	101	Essen Essen-Altstadt kath. Hilfschule I	a) ja b) jährlich, auch fallweise	25	nein	—	17	12	3
		Essen-West kath. Hilfschule II Essen-Rüttenscheid	—	7	nein	—	8	7	3
		Essen-Ruhr ev. Hilfschule I a	a) ja b) halbjährlich	4	nein	—	3	3	—
		ev. Hilfschule I b (in der Entwicklung zu einer dreiklassigen Anstalt)	a) b) wie vor	4	nein	—	1	—	1
		ev. Hilfschule II a	a) b) wie vor	3	i. Som.	9	3	2	1
"		ev. Hilfschule II b	a) b) wie vor	2	—	—	—	—	—

17			18			19			20
In die Volksschule sind zurückversetzt			Wieviel Kinder sind vor Beendigung der Schulpflicht			Wieviele der in den Jahren 1900—1904 aus der Schule entlassenen Kinder sind			Bemerkungen
a. wieviele Kinder?	b. in welchem Alter? Jahre?	c. auf welche Unterrichtstufe in der Volksschule?	a. in Idiotenanstalten übergeführt?	b. wegen eingetretener Epilepsie ausgeschieden?	c. andern Erziehungsanstalten überwiesen?	a. völlig erwerbsfähig?	b. teilweise erwerbsfähig, d. h. unter Aufsicht und Anleitung d. Eltern und Arbeitgeber?	c. ganz erwerbsunfähig?	
6	10—11	2., 3., 4. Schuljahr	14	5	12	81	21	4	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	
4	10	Mittelst.	3	—	3	1	1	3	
—	—	—	1	—	1	113	21	6	
—	—	—	3	—	2	49	6	3	
—	—	—	3	—	2	1	—	—	
—	—	—	3	1	2	52	5	—	
—	—	—	1	—	—	—	—	—	
1*	9	Kl. 6 des 7stuf. Systems	1	1	—	15	1	—	*) Zu Sp. 17: Dem Kinde, welches lungenkrank ist, war der Schulweg zu weit.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	Zu Sp. 18a: Weitere 4 Kinder sind als Idioten entlassen, jedoch keiner Anst. überwiesen.

1	2		3	4		5			6
Regierungsbezirk	Stadt usw.		Zahl der Anstalten	Die Anstalten		Zahl der Klassen (mit Angabe der Schülerzahl für jede Klasse)			Wöchentliche Stundenzahl in diesen Klassen
	a. Laufende Nr.	b. Name		sind gegründet im Jahre	werden unterhalten von	a für Knaben	b. für Mädchen	c. gemischte	
Noch: Düsseldorf	102	Mülheim (Ruhr) Altstadt	1	1901	Stadt	—	—	2 Kl.	24
		Mülheim (Ruhr) Styrum	1	1906	Stadt	—	—	1 Kl.	24
"	103	Neuß	1	1906	Stadt	1 Kl. 22 Sch.	—	—	26
"	104	Gräfrath	1	1904	Stadt	—	—	1 Kl. 18	24
"	105	Wald	1	1906	Stadt	—	—	1 Kl. 22	24
"	106	Ohligs	1	1906	Stadt	—	—	1 Kl. 22	24
		Ohligs-Weyer	1	1906	Stadt	—	—	1 Kl. 20	24
"	107	Emmerich	1	1906	Stadt	—	—	1 Kl. 18	24
"	108	Remscheid	1	1906	Stadt	—	—	1 Kl. 22	21
Summe Düsseldorf . . .			37	—	—	1	—	77	—
Cöln	109	Bonn	1	1897	Stadt	—	—	5 Kl. 1.: 34, 2.: 30, 3.: 22, 4.: 22, 5.: 14	32 28 24 24 14

7	8	9	10		11		12		13	
Zahl der Stufen	Zahl der Lehrkräfte a. Lehrer b. Lehrerinnen	Gehören in den einzelnen Schulen die Lehrkräfte derselben Konfession an oder sind evangelische und katholische Lehrkräfte an derselben Anstalt tätig?	Beziehen Leiter und Lehrer außer dem Gehalte		Pflichtstundenzahl		Zahl der Kinder		Findet ärztliche Mitwirkung statt	
			eine Zulage bezw. in welcher Höhe? M	ist diese Zulage pensionsfähig?	a. der Lehrer	b. der Lehrerinnen	a. überhaupt	b. Proz. der schulpflichtigen des Ortes	a. bei der Aufnahme in die Hilfsschule?	b. fortlaufend?
4	a: 2	verf. Konf.	200	nein	24	—	40	0,6	ja	ja
3	a: 1						15	0,3	ja	nein
2	a: 1	kath.	200	nein	26	—	22	0,5	ja	nein
3	a: 1	ev.	100	nein	24	—	18	1,1	ja	ja
3	a: 1	ev.	150	nein	24	—	22	0,5	ja	ja
3	a: 1	kath.	150	nein	24	—	22	1	ja	ja
3	a: 1	ev.	150	nein	24	—	20	1	ja	ja
Unterstufe	a: 1	kath.	Gehalt eines alleinstehenden Lehrers.	—	24	—	18	0,61	ja	ja nach Bedarf
1	a: 1 (Leiter)	ev.	Leiter nichts	—	22	—	22	0,38	ja	ja
—	**a: 62 b: 16**	—	—	—	—	—	**1848**	—	—	—
4 Std. Vorst.	a: 3 b: 2	verf. Konf.	Leiter 100 Lehrkräfte 200	nein	28	28	122	1,33	ja	ja

1	2		14	15			16		
Regierungsbezirk	Stadt usw.		a. Wird über jedes Kind und seine Entwicklung ein Personalbogen geführt? b. In welchen Zeitabständen wird er ergänzt?	a. Wieviele Kinder leiden an Sprachstörungen?	b. Erhalten diese gesonderte Sprachheilstunden?	c. Wieviel in der Woche?	Wieviel Kinder leiden an		
	a. Laufende Nr.	b. Name					a. Schwerhörigkeit?	b. Augenfehlern?	c. Lähmungen und anderen körperlichen Gebrechen?
Noch: Düsseldorf	102	Mülheim (Ruhr) Altstadt	a) ja b) halbjährlich	8	ja	1	1	1	—
		Mülheim (Ruhr) Styrum	(a) ja b) halbjährlich)	5	nein	—	4	—	—
"	103	Neuß	nein	4	nein	—	2	5	3
"	104	Gräfrath	a) ja b) monatlich	9	nein	—	—	2	2
"	105	Wald	a) b) wie vor	12	nein	—	1	4	4
"	106	Ohligs	a) ja b) halbjährlich	2	nein	—	—	1	—
		Ohligs-Weyer	a) b) wie vor	4	nein	—	—	1	3
"	107	Emmerich	a) ja b) halbjährlich, auch fallweise	2	ja	bei Gelegenheit des Anschauungsunterrichts 4 Std.	2	1	3
"	108	Remscheid	a) ja b) halbjährlich	8	ja	2 (für alle Schüler)	4	3	2
Summe Düsseldorf . . .			—	**277**	—	—	**155**	**168**	**91**
Cöln	109	Bonn	a) ja b) halbjährlich	25	Stotterer ja. Stammler nehmen an d. Art.-Übungen der 4. u. 5. Klasse teil.	4 4 Kl.: 2 5 Kl.: 3	8	24	4

17			18			19			20
In die Volksschule sind zurückversetzt			Wieviel Kinder sind vor Beendigung der Schulpflicht			Wieviele der in den Jahren 1900—1904 aus der Schule entlassenen Kinder sind			Bemerkungen
a. wieviele Kinder?	b. in welchem Alter? Jahre?	c. auf welche Unterrichtstufe in der Volksschule?	a. in Idiotenanstalten übergeführt?	b. wegen eingetretener Epilepsie ausgeschieden?	c. anderen Erziehungsanstalten überwiesen?	a. völlig erwerbsfähig?	b. teilweise erwerbsfähig, d. h. unter Aufsicht und Anleitung d. Eltern und Arbeitgeber?	c. ganz erwerbsunfähig?	
—	—	—	—	1	1	3	1	—	Zu Sp. 10: Der 1. Lehrer der Schule in der Altstadt hat außerdem eine pensionsfähige Zulage von 200 Mark. Zu Sp. 13: Der für die Schule in Mülh.-Stdr. angestellte Arzt hat eine fortlaufende Mitwirkung abgelehnt, da ihm von der Behörde ein besonderer Auftrag hierzu nicht erteilt sei.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	10	Mittelst.	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	12	Mittelst.	—	—	—	—	—	—	
2 (wegen großer Entfernung von der Schule)	9—10	4. Kl. Unterstufe. 3. Kl. der 4klass. Schule	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	
23	—	—	**109**	**22**	**60**	**475**	**130**	**26**	
1	10	Mittelst.	1	1	1	50	5	4	

1	2		3	4		5			6
Regierungsbezirk	Stadt usw.		Zahl der Anstalten	Die Anstalten		Zahl der Klassen			Wöchentliche Stundenzahl in diesen Klassen
	a. Laufende Nr.	b. Name		sind gegründet im Jahre	werden unterhalten von	a. für Knaben	b. für Mädchen	c. gemischte	
						mit Angabe der Schülerzahl für jede Klasse			
Noch: Cöln	110	Cöln Hunnenrücken	1	1886	Stadt	3 Kl. 1.: 22, 2.: 29, 3.: 29,	3 Kl. 25 26 23	—	26
		Cöln Groß. Griechenmarkt	1	1890	Stadt	4 Kl. 1.: 32, 2.: 33, 3.: 26, 4.: 29	—	—	30 28 24 18
		Cöln Mädchenhilfsch. Georgsplatz			Stadt	—	3 Kl. 1.: 30, 2.: 29, 3.: 27	—	26
"	111	Mülheim a./Rh.	1	1904	Stadt	—	—	1 ev. Kl.: 32 3 kath. Kl. 1.: 30, 2.: 29 3.: 26	26 27 26 26
"	112	Kalk	1	1905	Stadt	—	—	1 Kl. 40	26
		Summe Cöln . . .	**5**	—	—	**7**	**6**	**10**	—
Trier	113	Trier Summe für sich	1	1902	Stadt	—	—	2 Kl. 1.: 27, 2.: 26	26
Aachen	114	Aachen	1	1888	Stadt	4 Kl. 1.: 30 2.: 35 3.: 32 4.: 27	4 Kl. 27 30 30 23	—	Knaben: 1.: 28, 2.: 28, 3.: 26, 4.: 24, Mädchen: 26. In den Knabenklassen 1. und 2 fakultativ 2 Std. Handfertigkeitsunterricht
"	115	Düren	1	1904	Stadt	—	—	3 Kl. 1.: 36, 2.: 28, 3.: 23	je 26
"	116	Stolberg	1	1905	Stadt	—	—	1 Kl. 38	26
		Summe Aachen . . .	**3**	—	—	**4**	**4**	**4**	—
Sigmaringen		Hilfsschulen sind nicht vorhanden							

7	8	9	10		11		12		13	
Zahl der Stufen	Zahl der Lehrkräfte a. Lehrer b. Lehrerinnen	Gehören in den einzelnen Schulen die Lehrkräfte derselben Konfession an oder sind evangelische und katholische Lehrkräfte an derselben Anstalt tätig?	Beziehen Leiter und Lehrer außer dem Gehalte		Pflichtstundenzahl		Zahl der Kinder		Findet ärztliche Mitwirkung statt	
			eine Zulage bezw. in welcher Höhe? M	ist diese Zulage pensionsfähig?	a. der Lehrer	b. der Lehrerinnen	a überhaupt	b. Proz. der schulpflichtigen des Ortes	a. bei der Aufnahme in die Hilfschule?	b. fortlaufend?
3	a: 3 b: 3	ders. Konf.	300	nein	28	28	154		ja	ja
3	a: 4	ders. Konf.	300	nein	28	—	120	0,64	ja	ja
3	b: 3	ders. Konf.	300	nein	—	28	86		ja	ja
ev.: 1 kath.: 3	a: 4 b: 1 Techn. Lehrerin mit 1 Std. wöchentlich	ev. u. kath.	200	nein	26	—	117	1,52	ja	ja
3	a: 1	kath.	520	nein	26	—	40	1	ja	ja
—	**a: 15** **b: 8**	—	—	—	—	—	**639**	—	—	—
2	a: 1 b: 1	ders. Konf.	Lehrer 300 Lehrerin 200	nein	26	26	53	1⁰/₀	ja	ja
3	a: 4 b: 4	ders. Konf.	200	nein	nicht festgesetzt Hauptlehrer 22, Lehrer 26	26	234	1,25	ja	ja
3	a: 1 b: 2	ders. Konf.	Lehrer 150 Lehrerinnen 100	nein	26	26	87	2,2	ja	ja
3	a: 1	kath.	200	ja	26	—	38	1,4	ja	ja
—	**a: 6** **b: 6**	—	—	—	—	—	**359**	—	—	—

1	2		14	15			16		
Regierungsbezirk	Stadt usw. a. Laufende Nr.	Stadt usw. b. Name	a. Wird über jedes Kind und seine Entwicklung ein Personalbogen geführt? b. In welchen Zeitabständen wird er ergänzt?	a. Wieviele Kinder leiden an Sprachstörungen?	b. Erhalten diese gesonderte Sprachheilstunden?	c. Wieviel in der Woche?	Wieviel Kinder leiden an a. Schwerhörigkeit?	b. Augendefekten?	c. Lähmungen und anderen körperlichen Gebrechen?
Cöln	110	Cöln Hunnenrücken	a) ja b) jährlich	16	ja	3—6 Std.	19	17	2
		Cöln Groß. Griechenmarkt	a) b) wie vor	9	ja	3—6 Std.	9	8	5
		Cöln Mädchenhilfsch. Georgsplatz	a) b) wie vor	8	ja	3—6 Std.	13	7	8
"	111	Mülheim a./Rh.	a) Personalbuch b) jährlich	20	städt. Sprachheilkursus	6	10	22	9
"	112	Kalk	a) Charakteristiken	2	nein	—	—	4	3
Summe Cöln . . .			—	**80**	—	—	**59**	**82**	**31**
Trier	113	Trier Summe für sich	a) ja b) dreimal	7	nein	—	7	3	—
Aachen	114	Aachen	halbjährlich Aufzeichnungen	32	nein	—	5	22	9
"	115	Düren	a) ja b) halbjährlich	6	nein	—	3	4	12
"	116	Stolberg	a) b) wie vor	15	nein	—	4	3	2
Summe Aachen . . .			—	**53**	—	—	**12**	**29**	**23**
Sigmaringen		Hilfsschulen sind nicht vorhanden							

17			18			19			20
In die Volksschule sind zurückversetzt			Wieviel Kinder sind vor Beendigung der Schulpflicht			Wieviele der in den Jahren 1900—1904 aus der Schule entlassenen Kinder sind			
a. wieviele Kinder?	b. in welchem Alter? Jahre?	c. auf welche Unterrichtsstufe in der Volksschule?	a. in Idiotenanstalten übergeführt?	b. wegen eingetretener Epilepsie ausgeschieden?	c. anderen Erziehungsanstalten überwiesen?	a. völlig erwerbsfähig?	b. teilweise erwerbsfähig, d. h. unter Aufsicht und Anleitung d. Eltern und Arbeitgeber?	c. ganz erwerbsunfähig?	Bemerkungen
10	11—12	Mittel- u. Oberst.	12	3	5	168	11	6	
4	10—11	Mittelst.	14	4	7	76	5	2	
2	12	Oberst.	3	—	5	69	7	2	
—	—	—	1	1	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	
17	—	—	**31**	**9**	**18**	**363**	**28**	**14**	
—	—	—	—	—	1	1	2	—	
1905/6 3	7—10	Unter- u. Mittelst.	1906 2	—	5	127	23	10	
3	10—11	2., 3. Jahrg	—	—	2	—	—	—	
—	—	—	—	1	—	—	—	—	
6	—	—	**2**	**1**	**7**	**127**	**23**	**10**	

130) Einrichtung der Suppenbeköstigung auswärtiger Schulkinder in Schulen des Kreises Malmedy.

Malmedy, den 16. Mai 1907.

Die großen Entfernungen von 3, 4 und sogar 5 km, welche in Schulbezirken des Kreises von den Kindern zur Erfüllung ihrer Schulpflicht zurückzulegen sind und vielfache Schulversäumnisse sowie mangelhafte Ernährung der Schulkinder zur Folge haben, haben den Unterzeichneten dazu geführt, zunächst probeweise in den Orten Bellevaux und Bürnenville für das Winterhalbjahr 1901/2 mit Unterstützung des Zweigvereins Malmedy des Vaterländischen Frauenvereins eine Suppenbeköstigung einzurichten. Die günstigen Erfolge führten bereits im Winter 1902/3 zur Einrichtung der Beköstigung in Geromont, Xhoffraix und Chôdes, sowie endlich im Winter 1906/7 zu einer solchen in Walk. Die Einrichtung besteht in der Verabfolgung einer genügend großen Portion warmer Suppe nach Beendigung des Vormittagschulunterrichts. Die Teller und Löffel sind Eigentum des Vaterländischen Frauenvereins, der auch die Kosten für die Zubereitung (Heizung, Gestellung des Raumes zur Einnahme des Essens) trägt.

Die Zubereitung besorgt in einzelnen Schulen die Frau des Lehrers, in andern eine Bauersfrau. Die Suppen werden aus den erprobten Schellerschen Suppentafeln Scheller-Hildburghausen hergestellt und die Zahl der täglichen Teilnehmer jedesmal etwa 2 Stunden vor Mittag der Zubereiterin mitgeteilt. Die Suppe ist ohne besondere Schwierigkeiten herzustellen.

Mit Rücksicht auf den Geschmack der Landkinder, die in hiesiger Gegend Suppe überhaupt nicht kannten, da sie nur mit Kaffee und Milch ernährt werden, fand eine sorgfältige Auswahl der Suppentafeln statt, damit die Suppe auch gern genommen wird und bekömmlich ist. Mit den einzelnen erprobten und beliebten Sorten wird täglich gewechselt. Da die Kinder ihr Brot mitbringen und in die Suppe brocken, ist die Beköstigung vollkommen sättigend und ausreichend. Während des Essens, dem Tischgebet vorhergeht, findet Beaufsichtigung statt, welche sich auch auf das Wohlverhalten bei Tische erstreckt. Bei gutem Wetter spielen die Kinder nach Tisch; bei schlechtem Wetter finden Gesellschaftspiele (Rechenlotto usw.) statt, welche der Vaterländische Frauenverein geschenkt hat.

Wesentlich maßgebend ist bei der Einrichtung gewesen, daß sie nicht den Charakter der Armenunterstützung trägt, so daß auch die bemittelteren Bauern ihre Kinder an derselben teilnehmen lassen. Allerdings werden die Unkosten durch die Einnahmen nur etwa zur Hälfte gedeckt und der Fehlbetrag vom Vaterländischen Frauenverein geleistet. Die von den Eltern zu

zahlenden Kosten betragen 4 Pf. für ein Kind, bei Geschwistern für das zweite Kind 3 Pf., für das dritte 2 Pf., das vierte 1 Pf.; das fünfte ist frei.

Die Erfolge der Einrichtung bestehen in kräftigerer Ernährung und allmählicher Gewöhnung der Kinder an eine bekömmlichere Beköstigung als die hierorts aus Kaffee und Milch bestehende; in Vermeidung zu großer körperlicher Anstrengung durch zweimaligen Hin- und Rückweg; in Ersparnis an Schuhwerk und Kleidung sowie endlich in größerem Schutz gegen die widrigen Witterungsverhältnisse und die hierdurch herbeigeführte Erkältungs- und Erkrankungsgefahr. Neben diesen Erfolgen ist aber die unterrichtliche Besserung zu erwähnen, welche in der größeren Aufnahmefähigkeit während des Nachmittagsunterrichts und in dem regelmäßigen Schulbesuche besteht. Die Einrichtung hat sich nach dem Urteile aller Beteiligten bestens bewährt.

Der Landrat.
(Unterschrift.)

---

131) Rechtsgrundsätze des Königlichen Oberverwaltungsgerichts.

a) 1. Die Repräsentanten sind zur Klageerhebung für die Schulsozietät vor den ordentlichen Gerichten nicht legitimiert.

2. Abgrenzung der Rechte des Schulvorstandes und der Repräsentanten einer Schulsozietät in der Provinz Posen sowie Befugnisse der Schulaufsichtsbehörde.

Bei der Beurteilung der Frage, wer zur Vertretung der katholischen Schulgemeinde im Verwaltungstreitverfahren berechtigt sei, war von nachstehenden Erwägungen auszugehen.

Nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts bildeten die zu einer Schule gewiesenen Hausväter zunächst noch keine Korporation, weil ein Korporationsvorstand nicht vorhanden war; denn das Allgemeine Landrecht kennt keinen Schulvorstand. Es übertrug in den §§ 12 bis 17 Titel 12 Teil II „die Aufsicht und Direktion der gemeinen Schulen" der Gerichtsobrigkeit unter Zuziehung der Geistlichkeit, unter deren „Direktion" wiederum „die Kirchenvorsteher einer jeden Gemeinde auf dem Lande und in kleinen Städten, sowie in Ermangelung derselben, Schulzen und Gerichte, ingleichen die Polizeimagisträte" schuldig sind, „die Aufsicht über die äußere Verfassung der Schulanstalt" zu übernehmen. Die Gerichtsobrigkeit hatte auch die Hausväterbeiträge auszuschreiben (§ 31 a. a. O.). Das Allgemeine Landrecht bediente sich also nur schon vorhandener Organe zur Ausübung

der Schulaufsicht und Schulverwaltung, ohne daß dazu neue Organe ins Leben gerufen wurden. Dies geschah erst infolge der Ministerialinstruktion vom 26. Juni 1811, betreffend die Bildung städtischer Schuldeputationen, welche zur Ausführung des § 179 der Städteordnung vom 19. November 1808 an die Regierungen der östlichen Provinzen erging, und infolge der analogen, für das platte Land erlassenen Ministerialinstruktion vom 28. Oktober 1812. Daraufhin erfolgte die Organisation der Hausväter zu einer Korporation durch die Einrichtung des Schulvorstandes, welcher in seiner Zusammensetzung eine organische Verbindung der schon bisher zur Aufsicht und Leitung berufenen Faktoren mit den schulunterhaltungspflichtigen Hausvätern darstellte. Die Einrichtung der Schulvorstände stand zufolge des vom Ministerium des Innern, Departement für Kultus und öffentlichen Unterricht, in den Reskripten vom 26. Juni 1811 und 28. Oktober 1812 erteilten Auftrages, sowie demnächst nach § 18 e, f und k der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 den Königlichen Regierungen, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, zu, die auch berechtigt waren, die Befugnisse der Schulvorstände im Einklang mit den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften näher zu bestimmen (vgl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band VI Seite 175, Band IX Seite 168, Band XXXXVI Seite 228 bis 231; Zentralblatt für die Unterrichtsverwaltung 1901 Seite 240).

Erst nachdem die Hausvätergemeinschaften durch Einrichtung von Schulvorständen zu Korporationen geworden waren, konnte in Frage kommen, inwieweit für sie die Bestimmungen der §§ 25 ff. Titel 6 Teil II des Allgemeinen Landrechts maßgebend seien; da diesen aber gemäß den §§ 40, 41 a. a. O. lediglich subsidiäre Bedeutung innewohnt, so können auch nur unter dem sich daraus ergebenden Vorbehalte die §§ 114 bis 146 Titel 6 Teil II des Allgemeinen Landrechts über Repräsentanten und Vorsteher für die Befugnisse des Schulvorstandes, einer Behörde, welche dem Allgemeinen Landrecht noch unbekannt war, als Anhalt dienen.

In der Praxis der Schulverwaltung wie der Gerichte und Verwaltungsgerichte haben sich allmählich folgende Grundsätze ausgebildet:

Der Schulvorstand ist das notwendige gesetzliche Organ für die laufende Verwaltung der Schulsozietät. Seine rechtliche Stellung ist ähnlich derjenigen, welche nach §§ 114 ff. Titel 6 Teil II des Allgemeinen Landrechts die Repräsentanten einer Korporation haben. Er hat die Vertretung der Hausväterkorporation nach außen zu besorgen, insbesondere in ihren Rechtsangelegenheiten; auch in Prozessen hat er die Sozietät vor Gericht zu vertreten. Außerordentliche, unter den Begriff der laufenden

Verwaltung nicht fallende Angelegenheiten, insbesondere die Bewilligung neuer oder erhöhter Leistungen der Schulsozietät, darf er selbständig nicht erledigen. Insoweit ist er an die Zustimmung der Hausväter gebunden. Letztere können als ihre Vertreter sogenannte Repräsentanten wählen, die in den Angelegenheiten, welche über die Zuständigkeit des Schulvorstandes hinausgehen, an Stelle der Hausväterversammlung zu beschließen haben. Die Befugnisse des Schulvorstandes zur Vertretung der Hausväterkorporation nach außen hin werden dadurch nicht gemindert; sie ändern sich durch die Wahl der Repräsentanten nur insofern, als der Schulvorstand in den Fällen, wo er bisher die Beschlußfassung der Hausväterversammlung herbeizuführen hatte, nunmehr die Zustimmung der Repräsentanten einzuholen hat.

Die Schulrepräsentanten sind nicht Repräsentanten im Sinne der §§ 114 ff. Titel 6 Teil II des Allgemeinen Landrechts; ihnen steht im wesentlichen nur zu, in außerordentlichen Fällen und Angelegenheiten namens der Korporation zu Anträgen und Beschlüssen des Schulvorstandes Stellung zu nehmen. Repräsentanten dieser Art sind niemals Organe zur Vertretung der Korporation nach außen hin. Sie sind auch keine örtliche Behörde wie der Schulvorstand und sind nicht mit den Funktionen einer solchen ausgestattet.

Im Rahmen vorstehender Grundsätze steht es den Schulaufsichtsbehörden frei, die Befugnisse der Repräsentanten näher festzustellen; und innerhalb der hierdurch gezogenen Schranken können auch die Hausväter den Repräsentanten bei deren Erwählung Instruktionen und Vollmachten für bestimmte Gattungen von Geschäften erteilen, soweit sie nicht dadurch in die Befugnisse der Schulaufsichtsbehörde eingreifen.

In der katholischen Schulgemeinde K. haben die Repräsentanten, deren Zusammenwirken mit dem Schulvorstande von der Königlichen Regierung zu P. durch eine in den Grenzen ihrer Zuständigkeit auf Grund des § 18 der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 unter dem 5. August 1894 erlassene allgemeine Verfügung geregelt ist (s. Franke, Verordnungen betreffend das Volksschulwesen im Regierungsbezirk Posen, Seite 247), bei ihrer am 28. September 1904 erfolgten Wahl von der Hausväterversammlung eine umfangreiche Instruktion erhalten, die indessen nicht frei von Widersprüchen ist und der logischen Anordnung entbehrt. Der Vordruck des Wahlprotokolls nimmt nämlich Bezug auf die §§ 51—65 Titel 6 Teil II des Allgemeinen Landrechts, welche von den Beratschlagungen und Schlüssen einer Korporation handeln, und gibt den Repräsentanten „außer den ihnen gesetzlich obliegenden Befugnissen“ unter anderen auch die Ermächtigung: „über die Notwendigkeit von Bauten, über deren Umfang und die Art und Weise ihrer Ausführung zu

beschließen, die einzelnen Schulsozietätsgenossen, sowohl bei den durch die Verwaltungsbehörden zu bewirkenden interimistischen Regulierungen, wie bei etwa entstehenden Prozessen zu vertreten, die in dem administrativen Interimistiko abgefaßten Resolute in Empfang zu nehmen, sofern der Schulvorstand hierzu nicht bereits gesetzlich ermächtigt ist, über die Einlegung des Rekurses zu beschließen und ihn zu erheben und durchzuführen, in den Prozessen Parteien- oder Zeugeneide zu erlassen oder für geschworen anzunehmen, auf Schiedsrichter zu kompromittieren, Vergleiche zu schließen und die Definitiventscheidungen in Empfang zu nehmen, sich auch rechtsverständige Substituten zu bestellen".

Hiernach hat es den Anschein, als ob den Repräsentanten Vollmacht zur Prozeßführung namens der Schulsozietät, wenn auch nur in Bausachen, habe übertragen werden sollen. Entscheidend ist jedoch folgender Vorbehalt am Schlusse des Wahlprotokolls:

> „Die Vollmacht wird, wie schon eingangs angedeutet, dahin eingeschränkt, daß die Repräsentanten nur in den gesetzlich bestimmt vorgesehenen Fällen die Schulsozietät bei den Beschlüssen über die Vorschläge des Schulvorstandes zu vertreten haben, wogegen nur dem Schulvorstand die Ausführung der Beschlüsse zusteht."

Das befindet sich einmal im Einklang mit der bereits erwähnten allgemeinen Verfügung der Königlichen Regierung zu P. vom 5. August 1894, wo es (Absatz 5) heißt:

> „Daß die Beschlüsse des Schulvorstandes der Zustimmung der Repräsentanten der Schulgemeinde in denselben Fällen bedürfen, in welchen in Gemäßheit der kirchenrechtlichen Gesetze die Beschlüsse des Kirchenvorstandes durch die beschließende Mitwirkung der kirchlichen Gemeindevertretung zu ergänzen sind,"

und ferner (Abs. 8), daß es hiernach der Beschlußfassung der Repräsentanten unter anderm bedürfe:

> „4. bei Anstrengung von Prozessen und bei Abschluß von Vergleichen".

Ebenso bewegen sich die Bestimmungen der Regierungsverfügung durchaus auf dem Boden der oben dargelegten, in der Verwaltung und Rechtsprechung gleichmäßig festgehaltenen Grundsätze; sie können unmöglich dahin ausgelegt werden, daß den Repräsentanten in den ihnen zugewiesenen Angelegenheiten die allein maßgebende Entschließung gebühre. Offenbar wollte vielmehr die Regierungsverfügung vom 5. August 1894 den Repräsentanten die aufgeführten Befugnisse nur mit der Maßgabe einräumen, daß der Schulvorstand nicht ohne deren Zustimmung Prozesse anstrengen und Vergleiche abschließen dürfe.

Demnach waren die Repräsentanten zur Klageerhebung namens der Schulgemeinde nicht berechtigt, nachdem der Schulvorstand die Klageerhebung abgelehnt hatte. Die Annahme der Kläger, der Schulvorstand sei nicht beschlußfähig gewesen, nachdem zwei seiner Mitglieder ihres Amtes enthoben worden waren, entbehrt jeder Begründung. Eilige Beschlußfassungen des Schulvorstandes, insbesondere solche, bei denen es sich um Wahrung einer Präklusivfrist handelt, können nicht so lange zurückgestellt werden, bis die Ergänzungswahlen stattgefunden haben und die Bestätigung der neugewählten Mitglieder erfolgt ist. Auch schreibt die Instruktion für die Schulvorstände im Regierungsbezirk P. vom $\frac{\text{21. Oktober 1842}}{\text{18. September 1869}}$ nur eine Höchstzahl der nichtständigen Mitglieder vor, neben denen drei ständige Mitglieder fungieren sollen, trifft aber nicht Bestimmung über eine Mindestzahl (vergl. § 137 Titel 6 Teil II des Allgemeinen Landrechts). Der Schulvorstand war daher sehr wohl in der Lage, auch während der Zeit der Vakanz zweier Mitgliederstellen bindende Beschlüsse zu fassen.

Die Klage mußte daher wegen mangelnder Aktivlegitimation der Abweisung unterliegen.

(Entscheidungen des VIII. Senats vom 14. Mai 1907 — VIII. 915 und 917 —.)

---

b) 1. Der Verwaltungsrichter hat bei Feststellungsverfügungen in Gemäßheit des § 48 Abs. 1 des Zuständigkeitsgesetzes nur die Rechtmäßigkeit, nicht auch die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der Anforderung zu prüfen.

2. Über die Anstellung neuer Lehrkräfte hat auf Grund des § 18 der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 in der Provinz Posen, wo das Gesetz vom 26. Mai 1887, betreffend die Feststellung von Anforderungen für Volksschulen, keine Geltung hat, die Schulaufsichtsbehörde, der es obliegt, Maß und Umfang des zur Befriedigung des Unterrichtsbedürfnisses Notwendigen zu bestimmen, nach pflichtmäßigem Ermessen Entscheidung zu treffen.

3. Es ist Pflicht der Schulaufsichtsbehörde, dem hartnäckigen Ungehorsam der Schulkinder, welche sich dem schulplanmäßigen Religionsunterrichte widersetzen, durch geeignete Maßnahmen entgegenzuwirken.

4. Die Behauptung, die Verfügung, betreffend den Gebrauch der deutschen Sprache im Religionsunterricht in der Provinz Posen „verstoße gegen Satzungen des katholischen Kirchenrechtes" ist unzutreffend.

5. Die Frage, welche Unterrichtsprache im schulplanmäßigen Religionsunterrichte der öffentlichen Volksschulen angewendet werden soll, gehört nicht dem rein religiösen Gebiete an, sondern unterliegt der staatlichen Ordnung des Unterrichtswesens. Weder die Bestimmungen der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 betreffs der Freiheit des religiösen Bekenntnisses, noch diejenigen des Allgemeinen Landrechts werden hierdurch berührt.

6. Die Anordnung des Bischofs, den Kindern in den Volksschulen den Religionsunterricht in der polnischen Sprache zu erteilen, ist unerheblich und hat für die Stellungnahme der Unterrichtsverwaltung keine Bedeutung; für dieselbe ist allein der Oberpräsidialerlaß vom 27. Oktober 1873 maßgebend.

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungstreitsache

der katholischen Schulgemeinde zu K., vertreten durch den katholischen Schulvorstand, Klägerin

wider

den Königlichen Regierungspräsidenten zu Posen, Beklagten,

hat das Königlich Preußische Oberverwaltungsgericht, Achter Senat, in seiner Sitzung vom 14. Mai 1907 für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten werden — unter Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes auf 114 750 *M* — der Klägerin zur Last gelegt.

Von Rechts wegen.

Gründe.

In der Stadt K., Regierungsbezirk Posen, besteht eine katholische Schulgemeinde, vertreten durch einen Schulvorstand von 5 Mitgliedern und durch 7 Repräsentanten. Die katholische Schulgemeinde unterhält eine katholische Schule, an welcher 8 Lehrer und 2 Lehrerinnen angestellt sind. Die Schule wird von etwa 690 Kindern besucht, die in 12 Klassen unterrichtet werden, so daß auf eine Lehrkraft rund 70 Kinder entfallen. Der Religionsunterricht wird in der Ober- bezw. Mittelstufe infolge von Anordnungen der Schulaufsichtsbehörde seit dem 1. April 1906, in Klasse I bereits seit dem 1. April 1901 in deutscher Sprache erteilt. Vom 21. August 1906 ab setzten von den in Betracht kommenden 447 Schulkindern der Ober- und Mittelstufe zunächst 144, nach kurzer Zeit bereits 361 auf Veranlassung ihrer Eltern dem Gebrauch der deutschen Sprache im Religionsunterricht Widerstand entgegen. Mit Rücksicht auf diesen Ungehorsam und die dadurch hervorgerufene Lockerung der Schuldisziplin erachtete die Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, in Posen, eine Vermehrung der Lehrkräfte für erforderlich, um auf die einzelnen Schulkinder einen eingehenderen erzieherischen Einfluß auszuüben, als er möglich ist, wenn auf je 70 Kinder eine Lehrkraft entfällt und die Lehrer außerdem noch zahlreiche Strafstunden zu überwachen haben. Die Regierung verlangte zu diesem Behufe von der

katholischen Schulgemeinde die sofortige Anstellung von weiteren 5 Lehrern, um hierdurch die unterrichtliche Versorgung so einrichten zu können, daß in jeder Klasse höchstens 40 bis 50 Kinder unterrichtet würden. Die Schulgemeindevertretung lehnte diese Anforderung ab, worauf die Schulaufsichtsbehörde durch einen mit Gründen versehenen Beschluß vom 3. Oktober 1906 auf Grund des § 18 der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 in Verbindung mit den §§ 29 und 30, Titel 12, Teil II des Allgemeinen Landrechts festsetzte:

„daß an der katholischen Schule in K. vom 16. Oktober 1906 ab 5 neue Lehrer mit einem Grundgehalte von 1200 ℳ, einer Mietsentschädigung von 300 ℳ und Alterszulagen nach dem Einheitsatze von 150 ℳ anzustellen sind. Die Kosten hat die Schulgemeinde zu tragen".

Die Schulgemeindevertretung beschloß am 5. Oktober 1906, dieser Anordnung nicht Folge zu leisten, worauf der Königliche Regierungspräsident in Posen am 16. Oktober 1906 an den katholischen Schulvorstand unter Bezugnahme auf den Festsetzungsbeschluß vom 3. Oktober 1906 und auf Grund des § 48 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 verfügte:

„daß in den Etat der katholischen Schule in K. als dauernde jährliche Ausgaben vom 16. Oktober 1906 ab für 5 neue Lehrer eingetragen werden:

a) je 1200 ℳ Grundgehalt = ...	6000	ℳ
b) je 300 ℳ Mietsentschädigung = ...	1500	„
c) je 216 ℳ Beiträge zur Alterszulagekasse = .	1080	„
d) je 120 ℳ Beiträge zur Ruhegehaltskasse = .	600	„
zusammen . . .	9180	ℳ.

Diese Eintragung hat sofort zu geschehen (§ 53 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883), da die Anstellung der Lehrer und die Bereitstellung der zu ihrer Besoldung erforderlichen Mittel ohne Nachteil für das Schulwesen der katholischen Schulgemeinde in K. nicht unterbleiben kann."

Auf diese — am 19. Oktober 1906 zugestellte — Verfügung beschloß der Schulvorstand am 22. Oktober 1906, Klage beim Oberverwaltungsgericht zu erheben; die Repräsentanten traten am 26. Oktober 1906 dem Beschluß des Schulvorstandes bei.

In der namens der katholischen Schulgemeinde am 1. November 1906 vom Schulvorstand erhobenen Klage wird beantragt:

Die Verfügung des Regierungspräsidenten zu Posen vom 16. Oktober 1906 in ihrem ganzen Umfange aufzuheben und die Kosten des Verfahrens dem Regierungspräsidenten aufzuerlegen.

Die Klägerin beruft sich zunächst darauf, daß die Königliche Regierung den Beschluß vom 3. Oktober 1906 erlassen habe, ohne den Beschluß des Schulvorstandes betreffend die Einwendungen gegen die Persönlichkeiten der vorgeschlagenen 5 Lehrer abzuwarten; eine Beteiligung der Schulgemeinde an der Anstellung dieser Lehrer im Sinne des Artikels 24 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 liege daher nicht vor. Übrigens habe Klägerin den Beschluß vom 3. Oktober 1906 mit der Klage beim Bezirksausschuß angefochten.

Die in dem Beschluß vom 3. Oktober 1906 von der katholischen Schulgemeinde geforderten Leistungen lägen derselben aber auch nach öffentlichem Recht nicht ob und seien von der Behörde nicht innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgesetzt.

Es handle sich hier um den Religionsunterricht, d. h. um ein mit dem bischöflichen Amte verbundenes Recht, eine aus der jurisdictio episcopalis herfließende Befugnis. In Glaubenssachen und in Ansehung der besonderen Rechte und Pflichten der katholischen Geistlichkeit in geistlichen Amtssachen kämen die Bestimmungen des kanonischen Rechts jetzt noch zur Anwendung. Der Bischof habe angeordnet, daß den Kindern in den katholischen Volksschulen der Religionsunterricht in der Muttersprache zu erteilen sei, wie das Erzbischöfliche Generalkonsistorium bekunden werde; hierbei müsse es bewenden. Die Rechtmäßigkeit dieser bischöflichen Anordnung entziehe sich der Nachprüfung des Verwaltungsrichters; sie stütze sich übrigens auf die Beschlüsse des Tridentiner Konzils, sessio XXIV caput VII de reformatione, welche in der Bulle de salute animarum anerkannt seien und durch Allerhöchste Kabinettsorder vom 23. August 1821 die Königliche Billigung und Sanktion erhalten hätten.

Auch nach dem Allgemeinen Landrecht seien in Glaubenssachen die weltlichen Vorschriften nicht entscheidend, wie der Inhalt der §§ 1, 2, 3 Titel 11 Teil II des Allgemeinen Landrechts beweise. Nach §§ 74, 75, 78 Titel 2 Teil II des Allgemeinen Landrechts sei das Verlangen der Schulväter, daß ihren Kindern der Religionsunterricht in der Muttersprache erteilt werde, gesetzlich begründet; die Umstände erforderten dies, denn nur in der Muttersprache könnten religiöse Unterweisungen mit Erfolg erteilt und den Kindern die Glaubensgrundsätze richtig beigebracht werden.

In Artikel 12 und 24 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 finde das Verlangen der Schulväter ebenfalls seine Stütze. Eine gemeinsame häusliche und öffentliche Religionsübung sei nur dann möglich, wenn den Kindern der Religionsunterricht in der Sprache der Eltern erteilt werde. Die Leitung des Religionsunterrichts gemäß Artikel 24 der Verfassungsurkunde und § 115 Titel 11 Teil II des Allgemeinen Landrechts stehe dem Bischof

zu; seine Anordnungen seien daher für Schulväter und Schulkinder verbindlich. Auch die Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 verpflichte die Königliche Regierung, den Einfluß gehörig zu berücksichtigen, welcher dem Bischof gesetz- und verfassungsmäßig zustehe. Die Regierung habe jedoch ohne Berücksichtigung der Anordnungen des Bischofs und der Rechte der Schulväter bestimmt, daß der Religionsunterricht in der Mittel- und Oberstufe der Schule zu K. in deutscher Sprache zu erteilen sei. Diese Verfügung stehe im Widerspruch mit dem geltenden Recht; daher entbehre das auf sie gestützte Verlangen einer Vermehrung der Lehrkräfte und der Übernahme entsprechend zu erhöhender Schulleistungen der gesetz- und verfassungsmäßigen Grundlage.

Übrigens solle der Beschluß der Königlichen Regierung vom 3. Oktober 1906 nach seinem ausdrücklichen Wortlaut eine Bestrafung der Schulväter sein, obwohl ein Delikt nicht vorliege und auch diejenigen Schulväter betroffen würden, die am Widerstand der Schulkinder nicht beteiligt seien.

Endlich sei die katholische Schulgemeinde an der äußersten Grenze ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit angelangt, was bei Gelegenheit des Schulerweiterungsbaues nachgewiesen worden sei.

Jedenfalls müsse die sofortige Ausführung der Verfügung vom 16. Oktober 1906 unterbleiben.

Der beklagte Regierungspräsident beantragt kostenpflichtige Abweisung der Klage. Es sei unerheblich, daß die Königliche Regierung bei ihrem Beschluß vom 3. Oktober 1906 die Einwendungen gegen die Persönlichkeit der Lehrer nicht abgewartet habe. Bedeutungslos sei auch die Erhebung der Klage beim Bezirksausschuß, da dieses Rechtsmittel gesetzlich nicht zulässig sei. Der Beschluß vom 3. Oktober 1906 enthalte keine Bestrafung der Schulväter, sondern beruhe auf der Notwendigkeit der besseren unterrichtlichen Versorgung der Schulkinder zwecks Festigung der stark gefährdeten Disziplin. Die Behauptung der unzureichenden Leistungsfähigkeit der Schulgemeinde werde durch die Ausführungen in dem Beschluß der Königlichen Regierung vom 3. Oktober 1906 widerlegt.

Bei dieser Sachlage konnte die Klage für begründet nicht erachtet werden.

Soweit sich ihr Antrag gegen die sofortige Ausführung der angefochtenen Zwangsetatisierungsverfügung richtet, welche der Beklagte auf Grund des § 53 Satz 2 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 angeordnet hat, ist die Klage im Verwaltungstreitverfahren überhaupt nicht zulässig; vielmehr ist die Frage, ob nach dem Ermessen der Behörde eine von ihr getroffene Maßregel ohne Nachteil für das Gemeinwesen nicht aus-

gesetzt bleiben kann, der Nachprüfung des Verwaltungsrichters grundsätzlich entzogen.

Dasselbe gilt von der Behauptung, daß die Schulgemeinde zu der ihr angesonnenen Leistung nicht für fähig zu erachten sei. Diese Frage war zwar von dem beklagten Regierungspräsidenten vor Erlaß seiner Zwangsetatisierungsverfügung zu prüfen und ist auch tatsächlich von ihm geprüft worden, wie die Bezugnahme auf die Gründe des Feststellungsbeschlusses vom 3. Oktober 1906 beweist. Aber einer Nachprüfung des Verwaltungsrichters unterliegt die Frage der Leistungsfähigkeit nicht.

Ausscheiden muß ferner die unbestrittene Tatsache, daß die Königliche Regierung etwaige Einwendungen gegen die Persönlichkeiten der neuen Lehrer nicht abgewartet hat; sie ist völlig unerheblich, da der Feststellungsbeschluß vom 3. Oktober 1906, welcher der angefochtenen Zwangsetatisierungsverfügung zugrunde liegt, nicht von den Persönlichkeiten der Lehrer, sondern nur von den neu zu schaffenden Lehrerstellen und den dafür auszuwerfenden Besoldungen handelt.

Ebenso war es unerheblich, daß gegen den Beschluß vom 3. Oktober 1906 die Klage beim Bezirksausschuß — ein gesetzlich nicht zugelassenes Rechtsmittel — erhoben worden war.

Erheblich war allein die Behauptung der Klägerin, daß der katholischen Schulgemeinde die im Beschluß vom 3. Oktober 1906 geforderten Leistungen nach öffentlichem Rechte nicht oblägen und von der Behörde nicht innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgesetzt seien. Bei Beurteilung dieser, für die Entscheidung des vorliegenden Streitverfahrens ausschlaggebenden Frage konnte jedoch den Ausführungen der Klägerin nicht beigetreten werden.

Wenn der Schulverband einer Stadtschule die ihm nach öffentlichem Recht obliegenden, von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen unterläßt oder verweigert, so darf nach § 48 Abs. 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 der Regierungspräsident die Eintragung in den Etat verfügen. Auf die gemäß Absatz 2 a. a. O. alsdann zulässige Klage des Schulverbandes ist, wie der Gerichtshof in gleichmäßiger Rechtsprechung angenommen hat (vergl. u. a. die Urteile vom 30. Januar 1886, 23. Februar 1887, 18. Dezember 1889 und 26. Dezember 1890; Entscheidungen Band XIII Seite 68, Band XIV Seite 107, Band XIX Seite 119, Band XX Seite 67), die Feststellungsverfügung, welche der Zwangsetatisierung vorangehen muß, von dem Verwaltungsrichter nicht nach Gesichtspunkten der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit, sondern — dem Wesen der Rechtskontrolle entsprechend — nur auf ihre Rechtmäßigkeit zu prüfen, d. h. daraufhin, ob die Leistung von der zuständigen

Behörde festgestellt ist, und ob sie nicht den Normen des bestehenden Rechts widerstreitet. Diese Beschränkung schließt allerdings nicht aus, daß der Feststellungsverfügung das Anerkenntnis verbindlicher Geltung auch dann zu versagen sein würde, wenn sie sich als offenbar sachwidrig oder willkürlich kennzeichnen sollte.

Nach keiner der vorstehend bezeichneten Richtungen gibt jedoch die Feststellungsverfügung der Schulaufsichtsbehörde zu Bedenken Anlaß.

Unstreitig liegt der in Anspruch genommenen katholischen Schulgemeinde die Unterhaltung ihrer Schule im Rahmen der Grundsätze der §§ 29 ff. Titel 12 Teil II des Allgemeinen Landrechts, also auch die Besoldung der an der Schule angestellten Lehrer ob. Während demnach die unterhaltungspflichtige Schulgemeinde nach öffentlichem Recht alles zur Befriedigung des Unterrichtsbedürfnisses Notwendige zu leisten hat, ist es Aufgabe der Schulaufsichtsbehörde, Maß und Umfang des hiernach Notwendigen zu bestimmen. Das Gesetz betreffend die Feststellung von Anforderungen für Volksschulen vom 26. Mai 1887 (Gesetzsammlung Seite 175) hat in der Provinz Posen keine Geltung (s. § 6). Dort kommen daher auf dem in Rede stehenden Gebiete noch jetzt die Bestimmungen des § 18 der Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen vom 23. Oktober 1817 (Gesetzsammlung Seite 248) uneingeschränkt zur Anwendung. Der § 18 a. a. O. weist unter litt. e den Kirchen- und Schulabteilungen der Regierungen „die Aufsicht und Verwaltung des gesamten Elementarschulwesens", mithin auch die Errichtung von neuen Lehrerstellen und die Festsetzung des Einkommens der Lehrpersonen zu. Die Schulaufsichtsbehörde hat daher nach pflichtmäßigem Ermessen zu befinden, ob an einer Volksschule Lehrpersonen in ausreichender Anzahl vorhanden sind oder nicht.

Das Bedürfnis der Schule kann in dieser Beziehung innerhalb kurzer Zeiträume einem raschen Wechsel unterworfen sein, wenn Umstände eintreten, welche die Erreichung des der Schule gesteckten Zieles mit den vorhandenen Lehrkräften unmöglich machen. Als einen solchen Umstand hat die Schulaufsichtsbehörde das plötzlich veränderte Verhalten der Schulkinder angesehen, welche auf Weisung ihrer Eltern den Lehrern den Gehorsam verweigerten, indem sie im Religionsunterrichte nicht mehr in deutscher Sprache antworteten. Daß durch die Widersetzlichkeit einer verhältnismäßig großen Anzahl von Kindern die Schuldisziplin erheblich gelockert und gefährdet werden mußte, kann nicht bestritten werden; auch ist anzuerkennen, daß zur Erhaltung der Schuldisziplin unter so erschwerten Verhältnissen die Vermehrung der Lehrkräfte als ein geeignetes Mittel erscheinen konnte. Die Schulaufsichtsbehörde handelte daher weder sach-

noch rechtswidrig, wenn sie eine Vermehrung der Lehrerstellen auf Grund der eingetretenen anormalen Verhältnisse verlangte.

Über den Umfang der festgesetzten Vermehrung der Lehrerstellen zu befinden, liegt nicht innerhalb der Befugnisse des Verwaltungsrichters, sondern auf dem Gebiete der Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit; hier ist nur festzustellen, daß die getroffene Festsetzung keine willkürliche, weder sach- noch rechtswidrige Maßregel war, sondern durch das Schulbedürfnis gerechtfertigt erschien.

Die in dem Festsetzungsbeschluß vom 3. Oktober 1906 geforderten Leistungen tragen auch keineswegs, wie Klägerin behauptet, den Charakter einer gegen die Hausväter verhängten Strafe. Gerade der Umstand, welchen die Klägerin tadelnd hervorhebt, daß nämlich auch die kinderlosen und die an der Widersetzlichkeit der Kinder nicht beteiligten Hausväter mit betroffen werden, beweist aufs deutlichste, daß von der Absicht einer Bestrafung im kriminellen Sinne, d. h. von der Vergeltung einer Übeltat, nicht die Rede sein konnte. Wie Klägerin diese Behauptung auf den ausdrücklichen Wortlaut des Beschlusses stützen will, ist unerfindlich. Wenn sie hierbei den letzten Satz des Beschlusses im Auge gehabt haben sollte, welcher lautet:

> „Dabei ist der Umstand besonders zu berücksichtigen, daß die Mehrausgabe allein durch das Verhalten der Gemeindemitglieder veranlaßt wird und daß diese sich die stärkere Belastung mit Schulabgaben lediglich selbst zuzuschreiben haben"

so kann auch hieraus nicht die Absicht einer Bestrafung gefolgert werden; vielmehr wird damit lediglich den Betroffenen bemerklich gemacht, daß es in ihrer Hand gelegen habe, die Mehrbelastung zu vermeiden, eine Tatsache, deren Richtigkeit unbestreitbar ist.

Hiernach hat der Feststellungsbeschluß vom 3. Oktober 1906 die rechtliche Natur einer dem Gebiete des Strafrechts fernliegenden, im Schulrecht wurzelnden und dem Schulbedürfnis dienenden Verwaltungsmaßregel der Schulaufsichtsbehörde. Da die Behörde hierbei die Grenzen ihrer Zuständigkeit in keiner Weise überschritten hat, so erweist sich auch die mit der Klage angefochtene Zwangsetatisierungsverfügung vom 16. Oktober 1906 als rechtsgültig; denn sie beruht lediglich auf jenem Beschluß, dessen Durchführung sie bei der Weigerung der Schulgemeinde auf dem durch § 48 des Zuständigkeitsgesetzes gewiesenen Wege bewirken will.

Der Feststellungsbeschluß vom 3. Oktober 1906 gründet sich lediglich auf die unbestrittene Tatsache, daß eine verhältnismäßig große Anzahl von Schulkindern der Mittel- und Oberstufe neuerdings dem Gebrauch der deutschen Sprache im Religions-

unterricht Widerstand entgegensetzt; er findet seine gesetzliche Stütze in der Pflicht der Schulaufsichtsbehörde, dem hartnäckigen Ungehorsam der Schulkinder durch geeignete Maßnahmen entgegen zu wirken; als eine solche Maßnahme ist die eingehendere erzieherische Einwirkung durch Vermehrung der Lehrkräfte anzuerkennen. Die Klägerin sucht die vorstehend dargelegten für die Rechtsgültigkeit der angefochtenen Verfügung ausschlaggebenden Tatumstände beiseite zu schieben, erwähnt sie nur beiläufig und kämpft gegen den Feststellungsbeschluß hauptsächlich mit der Behauptung an: die Verfügung, betreffend den Gebrauch der deutschen Sprache im Religionsunterrichte, „verstoße gegen Satzungen des katholischen Kirchenrechts" und schon deshalb müsse die streitige Auflage beseitigt werden. Diese Behauptung ist indes für die Entscheidung belanglos, weil es sich, wie gezeigt, bei der zwangsetatisierten Anforderung um eine Maßnahme handelt, die in dem staatlichen Schulaufsichtsrechte wurzelt und ihre Rechtfertigung findet. Übrigens aber erweist sich auch inhaltlich die Behauptung, wenn man ihr näher tritt, als unhaltbar.

Die Klägerin geht bis zum Tridentiner Konzil zurück, welches den Bischöfen vorgeschrieben habe, „daß die Religion dem Volke in der Muttersprache (lingua vernacula) zu erteilen" sei, und zieht die betreffende Stelle der sessio XXIV caput VII de reformatione folgendermaßen an:

> „juxta formam a sancta Synodo in Catechesi singulis sacramentis praescribendam, quam Episcopi in v u l g a r e m l i n g u a m fideliter verti atque a Parochis omnibus populo exponi curabunt . . . . ut fidelis populus ad suscipienda sacramenta maiori cum reverentia atque animi devotione accedat."

Diese Wiedergabe ist jedoch unvollständig und entstellt daher den wirklichen Sinn; vollständig lautet das ganze Kapitel folgendermaßen:

> „Ü b e r s c h r i f t: C. VII Sacramentorum virtus, antequam populo administrentur, ab episcopis et parochis explicetur. Inter missarum solennia sacrae paginae explanentur.
>
> T e x t: Ut fidelis populus ad suscipienda sacramenta maiori cum reverentia atque animi devotione accedat, praecipit sancta synodus episcopis omnibus, ut non solum, quum haec per se ipsos erunt populo administranda, prius illorum vim et usum pro suscipientium captu explicent, sed etiam idem a singulis parochis pie prudenterque, etiam lingua vernacula, si opus sit et commode fieri poterit, servari studeant, juxta formam

a sancta synodo in catechesi singulis sacramentis praescribendam, quam episcopi in vulgarem linguam fideliter verti, atque a parochis omnibus populo exponi curabunt; nec non ut inter missarum solennia aut divinorum celebrationem sacra eloquia et salutis monita eadem vernacula lingua singulis diebus festivis vel solennibus explanent, eademque in omnium cordibus, postpositis inutilibus quaestionibus, inserere, atque eos in lege Domini erudire studeant. (Canones et decreta Concilii Tridentini, edidit Aemilius Ludovicus Richter. Lipsiae 1853. Seite 343)."

Zunächst ergibt sich aus den Worten: etiam lingua vernacula, si opus sit et commode fieri poterit, daß eine unbedingt verbindliche, zwingende Vorschrift nicht gegeben werden sollte. Auch ist unter lingua vernacula wie lingua vulgaris nicht die Muttersprache in der Bedeutung zu verstehen, welche die Klägerin dem Ausdruck unterlegt, sondern die Landessprache, die Volkssprache, im Gegensatz zum Lateinischen, der damaligen Sprache der katholischen Kirche und der Gelehrten. Außerdem bezieht sich aber die ganze Stelle, wie schon die Überschrift des Kapitels beweist, auf den Empfang der Sakramente und den Gottesdienst, nicht auf den Schulunterricht, und konnte sich auf letzteren auch gar nicht beziehen, weil es öffentliche Volksschulen im Sinne der Gegenwart damals überhaupt nicht gab.

Abgesehen ferner davon, daß die erörterte Stelle des Tridentiniums auf die Frage der Unterrichtsprache nicht Bezug hat, so ist sie auch nicht, wie die Klägerin behauptet, vermittels der Bulle De salute animarum durch die Kabinettsorder vom 23. August 1821 (Gesetzsammlung Seite 113) staatlich sanktioniert; denn diese Kabinettsorder erteilt nur demjenigen Teile der Bulle die Königliche Billigung und Sanktion, welcher die „Einrichtung, Ausstattung und Begrenzung der Erzbistümer und Bistümer der katholischen Kirche des Staates und aller darauf Bezug habenden Gegenstände" betrifft.

Nicht minder verfehlt ist die Bezugnahme der Klägerin auf Artikel 12 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850. Die dort garantierte Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung hat nichts mit der Frage zu tun, welche Unterrichtsprache im schulplanmäßigen Religionsunterrichte der öffentlichen Volksschulen gebraucht werden soll. Die Frage hiernach gehört nicht dem rein religiösen Gebiet an. Wenn eine Religionsgesellschaft die Bestimmung der Unterrichtsprache im Religionsunterricht der Schule zum Glaubenssatz erheben wollte, so würde dies für den Staat nicht bindend sein.

Denn die Wahl der Unterrichtsprache im Schulunterricht wird vom Staate bestimmt, dessen Veranstaltung die Schule ist. Die Bestimmung erfolgt vorwiegend nach Zweckmäßigkeitsrücksichten; im Hinblick auf die Erreichung des Unterrichtszweckes wird daher gemäß der Nr. II des Oberpräsidialerlasses vom 27. Oktober 1873 den Schulkindern polnischer Zunge der Religionsunterricht nur dann deutsch erteilt, wenn sie in der Kenntnis der deutschen Sprache so weit vorgeschritten sind, daß ein richtiges Verständnis auch bei deutscher Unterweisung erreicht werden kann. Die Entscheidung darüber, ob diese Voraussetzung vorliegt, hat die Regierung zu treffen. Hierbei ist sie an die Genehmigung der katholischen Kirche oder ihrer Organe nicht gebunden.

Die Forderung einer Zustimmung der Kirche kann auch nicht auf Artikel 24 Abs. 2 der Verfassungsurkunde gestützt werden; denn die Artikel 21 bis 25 der Verfassungsurkunde sind mit Rücksicht auf den früheren Artikel 112, jetzt Artikel 26 (in der Fassung des Gesetzes vom 10. Juli 1906, Gesetzsammlung Seite 333), nur als Direktiven für die Gesetzgebung zu betrachten. Soweit sie daher in besondere Gesetze aufgenommen worden sind, haben sie zwingende Geltung erlangt; soweit das noch nicht der Fall gewesen ist, können noch jetzt Rechtsansprüche im einzelnen Falle aus ihnen nicht hergeleitet werden. Gesetzlich durchgeführt sind die Artikel 23 Abs. 1, Artikel 25 Abs. 3, Artikel 25 Abs. 2, Artikel 24 Abs. 1 und 3 sowie Artikel 25 Abs. 1 der Verfassungsurkunde in den Gesetzen vom 21. März 1872 (Gesetzsammlung Seite 183), vom 14. Juni 1888 (Gesetzsammlung Seite 240), vom 3. März 1897 (Gesetzsammlung Seite 25) und vom 28. Juli 1906 (Gesetzsammlung Seite 335). Dagegen entbehrt Artikel 24 Abs. 2 noch der gesetzlichen Ausführung; seine Deutung kann daher auf sich beruhen, da er jedenfalls noch nicht aktuelles Recht ist.

Der vorstehend dargelegte Standpunkt findet seinen Ausdruck auch in dem Ministerialerlaß, betreffend den katholischen Religionsunterricht, vom 18. Februar 1876 (U III 1025, Zentralblatt für die Unterrichtsverwaltung, Seite 120).

Daß der schulplanmäßige Religionsunterricht in der Volksschule zur staatlichen Ordnung des Unterrichtswesens gehört, ist auch in dem Urteile des Gerichtshofes vom 21. November 1891 (Entscheidungen Band XXII Seite 397) ausgesprochen, auf das die Klägerin irrigerweise glaubt sich für ihre gegenteilige Ansicht berufen zu können. Wenn auch in dem damaligen Urteile, welches übrigens von einem gänzlich anders gearteten Tatbestand ausgeht, ausgesprochen ist, daß nicht jede Art der Unterweisung in religiösen Dingen von der öffentlichen Ordnung des Unterrichtswesens mit umfaßt werde und daß nicht jede Art einer nicht von den öffentlichen Lehranstalten ausgehenden

Unterweisung sofort zum Privatunterricht im Sinne der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 10. Juni 1834 werde, so läuft dem der vorstehend entwickelte, den Religionsunterricht in der Schule betreffende Grundsatz in keiner Weise zuwider.

Auch die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts stehen der Klägerin nicht zur Seite. Denn sie bestimmen, daß Schulen Veranstaltungen des Staates sind und unter der Aufsicht des Staates stehen; auch der Religionsunterricht ist ein Teil des Schulunterrichts (§§ 1, 9, 11, 16, 17 Titel 12 Teil II des Allgemeinen Landrechts). In welcher Sprache der Schulunterricht, einschließlich des Unterrichts in der Religion, erteilt werden soll, hat daher auch nach den landrechtlichen Vorschriften der Staat kraft seines allgemeinen Aufsichtsrechtes zu bestimmen. Da diese Bestimmung mit dem materiellen Inhalt der zu lehrenden Glaubenssätze nichts zu tun hat, so kommen die von der Klägerin angezogenen §§ 1, 2, 3 Titel 11 Teil II des Allgemeinen Landrechts, welche sich auf die Freiheit des Glaubens beziehen, ebensowenig in Betracht, wie die §§ 74, 75, 78 Titel 2 Teil II des Allgemeinen Landrechts; denn letztere grenzen nur die Rechte der Eltern gegeneinander ab, insbesondere für den Fall der Mischehe (vergl. Deklaration vom 21. November 1803, §§ 77 und 79 Titel 2 Teil II des Allgemeinen Landrechts). Hier aber handelt es sich um eine Frage des öffentlichen Unterrichts; sie liegt auf dem Gebiete des Schulrechts, nicht des Kirchenrechts, und kann daher nur von den staatlichen Organen der Unterrichtsverwaltung, nicht — wie die Klägerin meint — vom Bischof entschieden werden. Demgemäß hat der Gerichtshof den von der Klägerin angebotenen Beweis dafür, daß der Bischof angeordnet habe, den Kindern in den katholischen Volksschulen sei der Religionsunterricht in der Muttersprache zu erteilen, als unerheblich abgelehnt.

Die zuständigen Organe der Unterrichtsverwaltung sind der Unterrichtsminister, die Oberpräsidenten und die Schulabteilungen der Regierungen. Die Regierung in Posen stützt ihre Anordnung, betreffend Einführung der deutschen Sprache im Religionsunterricht, auf den Oberpräsidialerlaß vom 27. Oktober 1873, dessen hier in Betracht kommende Teile folgendermaßen lauten:

I. In allen Lehrgegenständen, mit Ausnahme der Religion und des Kirchengesanges, ist die Unterrichtsprache die deutsche. Das Polnische darf nur soweit zu Hilfe genommen werden, als zum Verständnis der Lehrgegenstände unerläßlich ist.

II. Der Unterricht in der Religion und im Kirchengesange wird den Kindern polnischer Zunge in der Muttersprache erteilt. Wenn dieselben jedoch in der Kenntnis der

deutschen Sprache so weit vorgeschritten sind, daß ein richtiges Verständnis auch bei der in deutscher Sprache erfolgenden Unterweisung erreicht werden kann, so ist letztere mit Genehmigung der Regierung auch in diesen Gegenständen auf der Mittel- und Oberstufe als Unterrichtsprache einzuführen.

V. In jeder Schule umfaßt die Unterstufe die Kinder der beiden ersten, die Mittelstufe diejenigen der folgenden drei und die Oberstufe diejenigen der letzten drei Schuljahre.

Maßgebend waren bis dahin gewesen die Bestimmungen der durch Allerhöchste Order vom 20. Mai 1842 genehmigten, unter dem 24. Mai 1842 erlassenen Ministerialinstruktion, in deren Schlußsatz es hieß:

„Indem die in vorstehender Instruktion enthaltenen Bestimmungen von jetzt ab an die Stelle der hierdurch aufgehobenen früher erlassenen Vorschriften über den Gebrauch der deutschen und polnischen Sprache in den Unterrichtsanstalten der Provinz treten, ist es nicht die Absicht, darin eine für immer unabänderliche Regel hinzustellen; vielmehr bleibt es vorbehalten, diese Instruktion jederzeit nach den bei ihrer Ausführung zu sammelnden Erfahrungen und nach dem wahren Bedürfnis, wie es die Zeit ergeben wird, im ganzen oder in einzelnen Teilen aufzuheben oder zu modifizieren."

Der Erlaß vom 24. Mai 1842 hatte also die früheren auf diesem Gebiete bestehenden Vorschriften aufgehoben; er hatte sich selbst aber die Möglichkeit künftiger Änderung ausdrücklich vorbehalten. Dies durfte geschehen, trotzdem inzwischen die Preußische Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 erlassen worden war, weil deren das Schul- und Unterrichtswesen betreffende Bestimmungen — Artikel 21 bis 25 — soweit sie noch der gesetzlichen Durchführung entbehren, dem bestehenden Recht der Schulverwaltungsbehörden, das Schulwesen durch Verfügungen zu regeln, keinen Abbruch zu tun vermochten. Diese Auslegung des Artikels 112 der Verfassungsurkunde ist in der Wissenschaft wie in der Praxis die herrschende geworden und hat durch die Beratungen über das Gesetz vom 10. Juli 1906, welches unter Aufhebung des Artikels 112 den Inhalt desselben in den Artikel 26 der Verfassungsurkunde aufnahm, noch jüngst ihre Bestätigung gefunden.

(Unterschrift.)

(Erkenntnis des VIII. Senats vom 14. Mai 1907 — VIII. 920 —.)

132) Auszug aus dem Bericht über die Tätigkeit der Berliner Schulärzte im Jahre 1904/05.

Seit 1903 sind in Berlin 36 Schulärzte angestellt.

Die Berliner Einrichtung, einem Schularzt eine größere Zahl von Schulen zu überweisen — auf den einzelnen Arzt entfallen 7 bis 8 Schulen —, hat sich im allgemeinen bewährt.

Am meisten werden die Schulärzte in Anspruch genommen durch die Untersuchung der „Schulrekruten", welche möglichst in Gegenwart der Mutter oder des Vaters stattfindet. Jedoch werden nicht alle Kinder vor der Einschulung untersucht sondern nur diejenigen, welche bei der Anmeldung dem Schulkommissionsvorsteher oder beim Eintritt dem Rektor bezüglich ihrer Schulfähigkeit als zweifelhaft erscheinen. Außerdem hat der Schularzt möglichst bald nach Beginn der Schule, spätestens innerhalb der ersten sechs Wochen des Schulhalbjahres, die Neuaufgenommenen zu untersuchen.

Bei der Einschulung wurden untersucht 17 236 Knaben, 17 326 Mädchen, zusammen 34 562 Schüler, so daß auf jeden Schularzt 960 Untersuchungen kamen. Von diesen wurden zurückgestellt 1305 Knaben, 1622 Mädchen, zusammen 2927 Kinder oder 8,5 Prozent. In Überwachung genommen wurden 3596 Knaben und 3445 Mädchen, zusammen 7041 = 20,4 Proz. der Untersuchten. Nur solche Kinder werden in Überwachung genommen, bei denen der krankhafte Zustand Fürsorge erfordert und von seiten der Eltern die Fürsorge nicht geleistet wird, oder wenn eine besondere Berücksichtigung von seiten der Schule notwendig erscheint. Für diese Kinder werden sogenannte Überwachungscheine ausgestellt. Im ganzen standen während des Berichtsjahres 24 225 Kinder in Überwachung der Schulärzte.

Das Verhältnis der Schulärzte zu den Rektoren und Lehrern war fast ausnahmslos gut. Von seiten des Lehrpersonals wird die für den Gesundheitszustand der Schüler günstige Einwirkung der Schulärzte immer mehr anerkannt. Auch das Publikum, welches anfangs dem Schularzte nicht selten mit Mißtrauen begegnete, kommt ihm meist mit Vertrauen entgegen.

Über schlechte Luft in den Klassenräumen infolge ungenügender Ventilation wurde von 20 Schulärzten geklagt. Da in den stark gefüllten Klassenräumen die künstliche Ventilation durch die in den Wänden angebrachten Luftschachte nicht ausreichend ist, werden in den neuerbauten sowie allmählich auch in den älteren Schulen die oberen Fenster mit Klappvorrichtungen zum Öffnen versehen. Auch durch das Aufhängen der Ueberkleider in den Klassenzimmern, besonders im Winter, wurde eine Luftverschlechterung herbeigeführt; soweit es die räumlichen Verhältnisse gestatteten, wurde Abhilfe geschafft.

In einigen Schulen wurden ungenügende Beleuchtung sowohl Tageslicht- als auch künstliche Beleuchtung und der Zahl nach nicht ausreichende Klosettanlagen durch die Schulärzte festgestellt.

Ueber den Alkoholmißbrauch wurden in einer Knaben- und in einer Mädchenschule bemerkenswerte Erhebungen angestellt. „Es nahmen alkoholische Getränke zu sich

1. Nie oder nur selten .	16,6 % Mädchen,	18,5 % Knaben,
2. Wöchentlich mindestens einmal Bier . .	38,3 „ „	39,9 „ „
„ Schnaps .	10,9 „ „	11,9 „ „
3. Täglich Bier	31,9 „ „	34,4 „ „
„ Schnaps . .	1,8 „ „	4,3 „ „

Mehr als 4/5 sowohl der Knaben als der Mädchen nehmen somit gewohnheitsmäßig alkoholische Getränke zu sich, so daß der gewohnheitsmäßige Genuß alkoholischer Getränke als Volkssitte zu betrachten ist. Gegen diese Volkssitte anzukämpfen ist eine der wichtigsten Aufgaben der Volksgesundheitspflege. Aufgabe der Schulärzte und der Lehrer ist es, in diesen Kampf einzutreten.

Schon in der Schule ist die ungünstige Einwirkung alkoholischer Getränke, besonders bezüglich des Schnapses, nachweisbar.

Von 100 Kindern, die nie oder nur selten alkoholische Getränke zu sich nehmen, haben die Zensur weniger als genügend

	8,3 Mädchen,	24,9 Knaben,
die wöchentlich mindestens einmal Schnaps trinken	16,5 „	35,5 „
die täglich Schnaps trinken . .	55,5 „	60,5 „ ."

Zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheiten war mehrfach Klassenschluß notwendig und zwar 11 mal wegen Masern, 3 wegen Scharlach, 2 wegen Stickhustens und 1 wegen Ziegenpeters. Ein Klassenschluß wird durch die Schulärzte beantragt: bei Masern nur bei bösartigem Auftreten der Krankheit; bei Scharlach und Diphtherie für 14 Tage:

1. wenn leichtere Erkrankungsfälle in größerer Anzahl vorkommen,
2. wenn schwerere vereinzelte Fälle vorkommen,
3. wenn vereinzelte Fälle immer wieder von neuem in derselben Klasse zeitlich getrennt auftreten.

Als gute Wirkung der Desinfektionsmaßregeln wurde von mehreren Schulärzten festgestellt, daß nach der Desinfektion der Klassenräume entweder gar keine oder nur sehr wenige Erkrankungen aufgetreten seien. Bei den Schulbesuchen wurden von den Schulärzten häufig an Masern, Scharlach oder Diphtherie

sowie an Keuchhusten kranke Kinder gefunden. Durch ihre schleunige Entfernung aus der Schule und den gleichzeitigen Ausschluß ihrer nicht erkrankten Geschwister wurde der Ausbreitung der genannten Krankheiten in beträchtlichem Umfange vorgebeugt. Es wurde jedoch auch die Beobachtung gemacht, daß eine große Anzahl übertragbarer Krankheiten nicht zur Kenntnis der Schule und des Schularztes kamen, weil die Eltern (namentlich Gewerbetreibende) sich mit der allgemeinen Krankmeldung begnügten und die Art der Krankheit verheimlichten, um geschäftlich nicht geschädigt zu werden oder die Kinder nicht zu lange zu Hause halten zu müssen. Dadurch, daß diese Kinder sowie nicht behandelte, leicht erkrankte Schüler vor Ablauf der Ansteckungsfähigkeit die Schule wieder besuchten, wurden sie die Veranlassung weiterer Krankheitsfälle.

In mehreren Schulen wurden auffallend viele Fälle von einer ansteckenden Hautkrankheit (Impetigo contagiosa) festgestellt und vom Schularzt sofort vom Schulbesuch ausgeschlossen, bis die Ansteckungsgefahr vorüber war.

Durch die rechtzeitige Benachrichtigung des Schularztes seitens des Lehrers beim Auftreten von Infektionskrankheiten wird ihre Bekämpfung erheblich gefördert.

Der Tuberkulose, der wichtigsten Krankheit der Schüler, wurde besondere Aufmerksamkeit zugewandt. Von den unter Überwachung stehenden Kindern litten 252 an Knochen- und 890 an Lungentuberkulose; die Gesamtzahl der tuberkulösen Kinder muß aber auf 2000 geschätzt werden. Die meisten der im Anfangstadium der Tuberkulose befindlichen Kinder besuchten die Schule, ohne daß die Eltern oder der Lehrer Verdacht hegten, daß es sich um ein krankes Kind handele, bis bei der Untersuchung ein Lungenspitzen- oder Luftröhrenkatarrh und Drüsenschwellungen gefunden wurden. Es wurde daher sowohl bei der Einschulung als auch bei den späteren Untersuchungen auf krankhafte Veränderungen der Lungen besonders geachtet. Zur Verbesserung der häuslichen hygienischen Verhältnisse sowie zur Verbringung der Tuberkulösen in Erholungstätten, in die Kinderheilstätte in Lychen und in die Seehospize wurde die Hilfe der Fürsorgestelle für Lungenkranke in der Charité mit gutem Erfolge in Anspruch genommen. Die Erholungstätten vom Roten Kreuz besuchten im Sommer 1904 etwa 1500 Kinder, und zwar, soweit es sich um arme Kinder handelte, auf Kosten der Armendirektion. Für den Sommer 1905 wurden den Erholungstätten 2 Lehrkräfte durch die Schuldeputation zur Verfügung gestellt.

In einer Schule, in welcher sich eine größere Anzahl von Lungentuberkulosen vorfand, war ein Lehrer tätig, der längere Zeit in einer Lungenheilstätte gewesen war, so daß nach Ansicht des Schularztes ein Zusammenhang zwischen der hohen Zahl der

tuberkulösen Schülerinnen und der Erkrankung des Lehrers nicht unmöglich ist.

Mit Tuberkulose behaftete Lehrer wurden von der Schuldeputation beurlaubt.

Über die Befolgung der Ratschläge und der empfohlenen Behandlung seitens der Angehörigen der Schulkinder wurden günstige Urteile durch die Schulärzte abgegeben; in zwei Fällen wurden sogar 75 Prozent der Ratschläge mit gutem Resultat befolgt. Nicht ohne Einfluß hierauf war die in Berlin von Beginn der Schularzteinrichtung an geübte Praxis, die Kinder nicht nur bei der Einschulung sondern auch später möglichst in Gegenwart der Mutter oder des Vaters zu untersuchen, während bei schriftlicher Benachrichtigung der Eltern, wie sie bei dem sogenannten Wiesbadener Schularztsystem geübt wird, häufig darüber geklagt wird, daß die empfohlene Behandlung nicht eintritt. Im allgemeinen wurden die Angehörigen an die Hausärzte verwiesen, Unbemittelte an Polikliniken; die Überweisung in armenärztliche Behandlung stieß in der Regel auf lebhaften Widerstand. Ein Schularzt erwähnte, daß die von ihm erteilten Ratschläge erst befolgt wurden, als er den Angehörigen Karten an bestimmte Polikliniken mitgab. Auch soll die Zahl der Folgsamen, nach den Erfahrungen eines Schularztes, von der Intensität abhängen, mit welcher die Lehrpersonen den ärztlichen Bestrebungen zur Hilfe kommen.

Nach den schulärztlichen Feststellungen war bei einem großen Prozentsatz der Kinder der Ernährungszustand ungenügend; viele litten an Blutarmut, Skrophulose oder englischer Krankheit. Bei der in vielen Fällen großen Armut der Eltern oder den sonst ungünstigen häuslichen Verhältnissen konnten von schulärztlicher Seite nur die Armenverwaltung oder die Wohltätigkeitseinrichtungen zu Hilfe gezogen werden.

Für die bessere Ernährung kann einerseits durch Belehrung bezüglich zweckmäßiger Auswahl der Nahrungsmittel, anderseits durch Zuhilfenahme wohltätiger Vereine gesorgt werden. Vom Verein zur Speisung armer Kinder und Notleidender wurden im Berichtsjahre in 218 Schulen für 13740 *M* Frühstück verteilt. Es wird in dem Jahresbericht des Vereins der außerordentlich wohltätige Einfluß der Frühstücksverteilung auf das körperliche Wohlbefinden und das sittliche Verhalten der Kinder hervorgehoben. Vom Verein für Kindervolksküchen werden jährlich etwa 500000 Portionen warmes Mittagessen abgegeben. Es muß jedoch erwähnt werden, daß die Zahl der Kinder, welche ohne warmes Frühstück die Schule besuchen müssen, eine recht kleine ist; nach einer in einer Schule im Osten Berlins gemachten Feststellung erhielten zu Hause nur eine Stulle ohne warmes Getränk von 893 Mädchen 2,9 Proz., von 815 Knaben 4,3 Proz.

Die günstigsten Erfolge wurden bei schwächlichen blutarmen Kindern durch die Ferienkolonien erzielt, für welche jedoch nur ein Teil der in Betracht kommenden Kinder berücksichtigt werden konnte. Bei der Auswahl der Kinder waren die Schulärzte in ausgedehntester Weise, in einzelnen Bezirken sogar ausschließlich beteiligt.

In einem Schulkreise wurden 45 Kinder zur Aufnahme in besondere Klassen für hochgradig Schwerhörige ausgewählt; 30 von ihnen wurden in 3 Klassen teilweise nach Abteilungen getrennt unterrichtet, während bei den andern teilweise das Gehör durch die eingeleitete Behandlung gebessert wurde, teilweise die Eltern ihre Kinder nicht in besondere Schwerhörigenklassen (Nebenklassen) eingeschult wissen wollten. Durch diese Einrichtung besteht in Berlin die erste Schule für hochgradig Schwerhörige in Deutschland. Außerdem bestehen zwei dem gleichen Zweck dienende Klassen im Anschluß an eine Filiale einer Gemeindeschule.

Viele dieser Schwerhörigen wurden früher als schwachsinnig in die Nebenklassen aufgenommen. Ein Lehrer einer Schwerhörigenklasse berichtet, daß ihm von 12 schwerhörigen Kindern 4 als schwach befähigt übergeben waren. Nachdem sie als Schwerhörige unterrichtet waren, erwiesen sie sich als geistig ganz normal. Derselbe Lehrer schreibt ferner: „Die erzielten Unterrichtsresultate mit diesen Schülern rechtfertigen in dankbarster Weise die besondere pädagogische Behandlung der Schwerhörigen in eigenen Klassen. Die gemachten Erfahrungen erfordern gebieterisch, dem geistigen Zustande der Schwerhörigen besondere Aufmerksamkeit in Sonderklassen zu widmen. Die Schwerhörigen dürfen nicht mehr als Taubstumme oder Schwachbefähigte betrachtet und behandelt werden — auch ist es grausam, sie in Normalklassen mit der Methode für Vollsinnige zwecklos zu martern."

Die Bekämpfung der Kopfläuse wurde energisch durchgeführt und den mit Läusen behafteten Kindern durch die Rektoren eine gedruckte Anweisung für die Behandlung mit Petroleum mitgegeben, ohne daß mit derselben ein Fernbleiben von der Schule oder ein Abschneiden der Haare bei Mädchen verbunden gewesen wäre. Durch die ständige Überwachung durch die Schulärzte und besonders durch die Mitwirkung der Lehrer und Lehrerinnen konnte in vielen Schulen das Übel ausgerottet werden, obwohl in einzelnen Aufnahmeklassen über die Hälfte der Kinder verseucht war.

Durch die Untersuchungen eines Schularztes wurden unter 1857 Kindern (928 Mädchen und 929 Knaben) bei 130 d. i. 7 v. H. nervöse Affektionen festgestellt, darunter Schwachsinn bei 29 Kindern (17 Mädchen und 12 Knaben), Epilepsie bei 22 (8 Mädchen und 14 Knaben). Nach dem Bericht desselben Schularztes ist es von Wichtigkeit, daß schon bei der Einschulung

Epilepsie festgestellt und den Lehrern durch einen Überwachungschein zur Kenntnis gebracht wird. Am zweckmäßigsten werden Kinder mit schweren und häufigen Anfällen gar nicht eingeschult. Kinder mit seltenen Anfällen, Anfällen von Petit mal oder nächtlichen Anfällen dürfen am Unterricht teilnehmen, wofern sie nicht intellektuell oder psychisch durch die Epilepsie so gelitten haben, daß sie entweder dem Unterricht nicht folgen können oder der Klassendisziplin sich nicht einfügen; doch sind diese Kinder vom Turnunterricht fernzuhalten.

Wünschenswert wäre es auch, daß für Kinder mit leichteren Formen der Fallsucht, welche weder in Ferienkolonien noch in Kinderheilstätten aufgenommen werden, ein Unterkunftsort geschaffen würde.

Nichtamtliches.

Preußischer Beamtenverein zu Hannover, Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit.

Protektor: Seine Majestät der Kaiser.

Der Preußische Beamtenverein in Hannover, welcher seine Geschäftstätigkeit am 1. Juli 1876 eröffnet hat, ist eine auf Gegenseitigkeit begründete Lebensversicherungsanstalt; er betreibt als Nebengeschäfte: Kapital-, Leibrenten- und Begräbnisgeldversicherung.

Aufnahmefähig sind: Reichs-, Staats-, Hof-, Kirchen- und Kommunalbeamte (einschließlich der unbesoldeten), Amts-, Gemeinde-, Kirchen- und Schulvorsteher, Standesbeamte, Postagenten, ferner Beamte der Privatbahnen und der Kleinbahnen, der Sparkassen, Genossenschaften, Aktien- und Kommanditgesellschaften, Geistliche, Lehrer, Rechtsanwälte, Architekten und Ingenieure, Techniker, Redakteure, Ärzte, Tierärzte, Zahnärzte und Apotheker, Offiziere z. D. und a. D., Militärärzte, Militärapotheker und sonstige Militärbeamte sowie die auf Wartegeld oder Ruhegehalt gesetzten Beamten, weibliche Beamte (z. B. Lehrerinnen, Aufseherinnen usw.) und Privatbeamte (Bankbeamte, Prokuristen, Geschäftsführer, Kassierer, Buchhalter usw.), Beamte der Standesherrschaften, Wirtschaftsinspektoren und Gutsverwalter, Molkereibeamte und Grubenbeamte, Fabrikbeamte,

Beamte der Dampfkessel-Revisionsvereine und alle Personen, welche sich im Vorbereitungsdienste zu den oben aufgeführten Beamtenklassen befinden — wozu u. a. Studierende und Besucher der Universitäten, der Technischen und Tierärztlichen Hochschulen, der Bergakademien, Bergschulen und Bergvorschulen, der Forstakademien und Forstschulen, der Seminare, der Kunstgewerbe- und Maschinenbauschulen, der Ackerbau-, Landwirtschaft- und Wiesenbauschulen sowie der Navigationschulen gehören — und alle Personen, welche im Heere auf Zivilversorgung dienen.

Die Frauen sind in die Lebensversicherungs-Abteilung ebenfalls aufnahmefähig, wenn sie eine beamtete Stellung bekleiden. Im andern Falle empfiehlt sich für sie der Abschluß von Kapital-, Leibrenten- und Begräbnisgeldversicherungen.

Kapitalversicherungen kann jedermann, gleichviel ob er Beamter ist oder nicht, abschließen.

Die Lebensversicherung behält auch im Kriegsfalle bis zur Höhe von 20 000 Mark ohne Zahlung eines Prämienzuschlags oder einer Kriegsprämie ihre Gültigkeit.

Der Versicherungsbestand betrug nach dem jetzt erschienenen 30. Geschäftsbericht Ende 1906:

52 001	Lebensversicherungs-Policen	über	266 193 850 Mark	Kapital
9 787	Kapitalversicherungs-Policen	über	23 809 400 Mark	"
13 503	Begräbnisgeldversicherungs-Policen	über	5 795 100 Mark	"
75 291	Policen	über	295 798 350 Mark	Kapital

und 2 605 Leibrentenversicherungs-Policen über 1 011 977 Mark 80 *Pf* jährliche Rente.

Im Geschäftsjahre 1906 wurde ein Überschuß von

3 034 045 Mark 36 *Pf*

oder 32,61 % der Prämie für Lebensversicherungen erzielt.

Das eigene Vermögen des Vereins, dem direkte Passiva nicht gegenüberstehen, beläuft sich bereits auf

10 789 181 Mark 70 *Pf.*

Die Zinsen dieser Fonds betragen erheblich mehr als die sämtlichen Verwaltungskosten.

Für die ersten 30 Geschäftsjahre sind 26 702 617 Mark an fälligen Lebensversicherungsummen und 22 156 155 Mark an Dividenden gezahlt worden; von letzteren entfallen auf das Jahr 1906: 2 353 200 Mark.

Die Kapitalversicherung eignet sich namentlich zu Aussteuer-, Studiengeld- und Militärdienstversicherungen.

In der Sterbekasse kann ein Begräbnisgeld bis zu 500 Mark auf ein Leben versichert werden, ohne daß es zur Aufnahme einer ärztlichen Untersuchung bedarf.

Die Beamten können auch auf das Leben der Frau und sonstigen Familienangehörigen ein Begräbnisgeld versichern; ebenso sind auch die Ehefrau und Witwen von Beamten als Versicherungsnehmer in die Sterbekasse aufnahmefähig.

Die Direktion des Preußischen Beamtenvereins in Hannover versendet auf Anfordern die Drucksachen desselben unentgeltlich und portofrei, erteilt auch bereitwilligst jede gewünschte Auskunft.

Personalveränderungen, Titel- und Ordensverleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Verliehen ist:

der Rote Adlerorden dritter Klasse mit der Schleife dem Regierungspräsidenten Dr. von Meister zu Wiesbaden;

der Stern zum Königlichen Kronenorden zweiter Klasse dem Vortragenden Rat im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten Wirklichen Geheimen Oberregierungsrat Dr. Köpke;

der Charakter als Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat mit dem Range eines Rates erster Klasse dem Vortragenden Rat im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten Geheimen Oberregierungsrat Dr. Friedrich Schmidt;

der Charakter als Schulrat mit dem Range der Räte vierter Klasse den Kreisschulinspektoren:

Altmann zu Karthaus,
Czypulowski zu Neidenburg,
Moslehner zu Soldau,
Riemer zu Mörs,
Schmidt zu Dt. Krone,
Schneider zu Dorsten,
Scholz zu Merzig.

der Charakter als Rechnungsrat dem Rendanten Otto Boltze bei der Landesschule Pforta.

Versetzt sind:

die Regierungs- und Schulräte:

Dr. Dumdey von Arnsberg nach Trier,
Dr. Schürmann von Trier nach Arnsberg;

die Kreisschulinspektoren:

Bender von Mayen nach Heinsberg,
Jünger von Heinsberg nach Mayen.

Ernannt sind:

der Oberpräsidialrat von Schwerin in Münster zum Präsidenten der Regierung in Arnsberg;

zu Kreisschulinspektoren in:

Gelsenkirchen der bisherige Schulvorsteher Dr. Ludwig Bornemann,
Düren der bisherige Gymnasialoberlehrer Joseph Burens aus Jülich,
Kosten der bisherige Gymnasialoberlehrer Oskar Sint aus Dt. Krone.

B. Universitäten.

Verliehen ist:

der Rote Adlerorden zweiter Klasse mit Eichenlaub und der Zahl 60 dem Ordentlichen Professor in der Theologischen Fakultät der Universität zu Göttingen Oberkonsistorialrat D. Wiesinger;

der Rote Adlerorden zweiter Klasse mit Eichenlaub und der Zahl 50 dem Ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität zu Berlin Geheimen Regierungsrat Dr. Wagner;

der Stern zum Königlichen Kronenorden zweiter Klasse mit der Zahl 50 dem Ordentlichen Professor in der Juristischen Fakultät der Universität zu Göttingen Geheimen Justizrat Dr. Regelsberger;

der Königliche Kronenorden zweiter Klasse mit der Zahl 50 dem Ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität zu Berlin Dr. Tobler;

der Königliche Kronenorden dritter Klasse mit der Zahl 50 dem Außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität zu Königsberg Dr. Lohmeyer;

der Charakter als Geheimer Obermedizinalrat mit dem Range der Räte zweiter Klasse dem Ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität zu Bonn Geheimen Medizinalrat Dr. Heinrich Fritsch;

der Charakter als Geheimer Justizrat dem Ordentlichen Professor in der Juristischen Fakultät der Universität zu Halle Dr. Augustin Finger;

der Charakter als Geheimer Medizinalrat dem Außerordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität zu Halle Dr. Genzmer.

Beigelegt ist das Prädikat „Professor":

dem Privatdozenten in der Philosophischen Fakultät der Universität zu Göttingen Dr. Max Abraham,

dem Privatdozenten in der Medizinischen Fakultät der Universität zu Berlin Dr. Ludwig Blumreich,

dem Privatdozenten in der Philosophischen Fakultät der Universität zu Breslau Dr. Richard Leonhard,

dem Privatdozenten in der Medizinischen Fakultät der Universität zu Göttingen Dr. Richard Waldvogel.

Versetzt ist der Ordentliche Professor Dr. Friedrich zu Greifswald in die Medizinische Fakultät der Universität zu Marburg.

Ernannt sind:

der bisherige Außerordentliche Professor D. Johannes Bauer in Marburg zum Ordentlichen Professor in der Theologischen Fakultät der Universität zu Königsberg,

der bisherige Privatdozent Professor Dr. Walter Stoeckel in Berlin zum Ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität zu Greifswald,

der bisherige Außerordentliche Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität in Marburg Dr. Joseph Disse auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs zum Ordentlichen Honorarprofessor in derselben Fakultät,

der Außerordentliche Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität in Bonn Dr. Theodor Rumpf auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs zum Ordentlichen Honorarprofessor in derselben Fakultät;

der Oberassistent am Hygienischen Institut der Universität in Berlin Privatdozent Dr. Karl Kißkalt zum Abteilungsvorsteher an demselben Institut,

der bisherige Hilfsbibliothekar an der Königlichen Bibliothek in Berlin Dr. Füchsel zum Bibliothekar an der Universitätsbibliothek in Göttingen.

C. Technische Hochschulen.

Beigelegt ist das Prädikat „Professor" dem Privatdozenten an der Technischen Hochschule zu Berlin Dr. Artur Binz.

Ernannt ist der Ordentliche Professor an der Universität in Zürich Dr. Heinrich Herkner zum Etatmäßigen Professor an der Technischen Hochschule in Berlin.

D. Kunst und Wissenschaft.

Verliehen ist:

der Titel „Professor" dem Konzertmeister bei dem Königlichen Theater zu Hannover Otto Riller;

der Titel „Königlicher Musikdirektor":

dem Tonkünstler Felix Bläsing zu Groß-Lichterfelde,
dem Kantor der Deutschen Hauptkirche und Gesanglehrer am Realgymnasium zu Lübben August Groskopf,
dem Organisten an der Jerusalemskirche zu Berlin Raphael Klose,
dem Lehrer am Konservatorium der Musik zu Cöln August von Othegraven,
dem Direktor des Konservatoriums der Musik und Dirigenten der Singakademie zu Bromberg Arnold Schattschneider.

Beigelegt ist das Prädikat „Professor":

dem Observator am Astrophysikalischen Observatorium bei Potsdam Dr. Gustav Eberhard,
dem Oberarzt des Städtischen Krankenhauses zu Frankfurt a. M. Dr. Karl Herxheimer,
den Bibliothekaren an der Königlichen Bibliothek zu Berlin Dr. Hortzschansky und Dr. Simon,
dem Geheimen Sanitätsrat Dr. Reimer zu Düsseldorf,
dem Direktor der Städtischen Irrenanstalt zu Frankfurt a. M. Dr. Emil Sioli,
dem Lektor beim Literarischen Büreau zu Berlin Valentin Wittschewsky.

Bestätigt ist die Ernennung des Ordentlichen Professors in der Medizinischen Fakultät der Universität in Bonn Geheimen Medizinalrates Dr. Garrè zum Ordentlichen Mitgliede der Cölner Akademie für praktische Medizin und Professor für Chirurgie an derselben.

E. Höhere Lehranstalten.

Versetzt bezw. berufen sind:

die Direktoren:

Knippschild von dem in der Entwicklung begriffenen Realprogymnasium zu Wanne an das in der Entwicklung begriffene Realgymnasium nebst Realschule zu Duisburg-Meiderich,

Dr. Michael vom Gymnasium zu Jauer an das König Wilhelms-Gymnasium zu Breslau;

die Oberlehrer:

Greinert von der Realschule zu Weißensee an das Königstädtische Realgymnasium zu Berlin,

Hoffmann von dem in der Entwicklung begriffenen Gymnasium zu Dt. Eylau an das Progymnasium zu Berent,

Dr. Hölk vom Städtischen Gymnasium zu Düsseldorf an das Gymnasium zu Steglitz.

Dr. Raase vom Leibniz-Gymnasium zu Berlin an das Progymnasium zu Oeynhausen,

Scholtz vom Gymnasium zu Zaborze an das in der Entwicklung begriffene Realgymnasium zu Nowawes,

Dr. Steffen vom Progymnasium zu Berent an das in der Entwicklung begriffene Gymnasium zu Dt. Eylau.

Ernannt sind:

der bisherige Leiter des in der Entwicklung begriffenen Realprogymnasiums in Sulzbach Kurt Zietzschmann zum Direktor der Anstalt,

der Oberlehrer Dr. Marschall am Kaiser Friedrich-Realgymnasium in Rixdorf zum Direktor der Realschule daselbst;

zu Oberlehrern:

am Gymnasium in:

Berlin (Humboldt-) der Schulamtskandidat Fiebelkorn,

Neiße der Schulamtskandidat Frank,

Göttingen der Schulamtskandidat Fueß,

Charlottenburg (Mommsen-) der Schulamtskandidat Dr. Hoffmann,

Königshütte die Schulamtskandidaten Otto Hoffmann und Rackwitz,

Leobschütz der Schulamtskandidat Jünemann,

Strehlen der Schulamtskandidat Müller,

Hannover (Kaiser Wilhelms-) der Schulamtskandidat Niefind,
Stade der Schulamtskandidat Paul,
Dortmund der Hilfslehrer Westhoff;

am Realgymnasium in:
Rixdorf der Schulamtskandidat Dr. Kiepert,
Berlin (Königstädtisches) der Schulamtskandidat Moeske;

an der Oberrealschule in:
Kattowitz der Schulamtskandidat Dr. Hoppe;

am Realprogymnasium in:
Langenberg der Hilfslehrer Nohlen;

an der Realschule in:
Tegel der Schulamtskandidat Dr. Hübener,
Schöneberg der Schulamtskandidat Dr. Roediger.

F. Schullehrer- und Lehrerinnenseminare.

Versetzt sind:

die Seminaroberlehrer:
Dr. Erdelbrock von Mettmann nach Mörs,
Fürstenau von Angerburg nach Kottbus,
Kelm von Mörs nach Mettmann,
Kohlbach von Drossen nach Havelberg;

die Ordentlichen Seminarlehrer:
Dannebaum von Alt-Döbern nach Kottbus,
Jahn von Reichenbach nach Bunzlau,
Zimmermann von Exin nach Paradies.

Ernannt sind:

zu Seminardirektoren:
am katholischen Schullehrerseminar in Osnabrück der bisherige Direktor des Bischöflichen Lehrerseminars daselbst Domkapitular Dr. Degen,
am Schullehrerseminar in Elten der bisherige Kreisschulinspektor Jobs daselbst;

zu Seminaroberlehrern am Schullehrerseminar in:
Münsterberg der Rektor und Hilfsprediger Saar aus Gifhorn,

Habelschwerdt der kommissarische Seminarlehrer Werner aus Ratibor;

zur Ordentlichen Seminarlehrerin am Schullehrerinnenseminar in Saarburg die bisherige kommissarische Lehrerin Johanna Keßler;

zu Ordentlichen Seminarlehrern am Schullehrerseminar in:

Königsberg (Neumark) der kommissarische Seminarlehrer Bonitz daselbst,

Leobschütz der kommissarische Seminarlehrer Kaplan Dwucet daselbst,

Thorn (kathol.) der Rektor Fahl aus Berent,

Rendsburg der kommissarische Seminarlehrer Feil an dieser Anstalt,

Osnabrück (kathol.) die Lehrer Helmsen aus Hildesheim und Nagel aus Osnabrück,

Steinau der kommissarische Seminarlehrer Hoffmann daselbst,

Homberg der bisherige Rektor Kolbe aus Rinteln,

Schwerin a. W. der Mittelschullehrer Loge aus Hohensalza,

Düren der bisherige kommissarische Lehrer Lohmann vom außerordentlichen Seminarnebenkursus in Kempen,

Neuzelle der kommissarische Seminarlehrer Pulmer daselbst,

Reichenbach O.L. der Präparandenlehrer Schilling aus Bunzlau,

Löbau (Westpr.) der bisherige kommissarische Lehrer Wagner vom außerordentlichen Seminarnebenkursus in Marienburg.

G. Präparandenanstalten.

Ernannt ist zum Zweiten Präparandenlehrer an der Präparandenanstalt in Greiffenberg der kommissarische Präparandenlehrer Gold daselbst.

H. Taubstummen- und Blindenanstalten.

Ernannt ist zur Taubstummenlehrerin an der Provinzial-Taubstummenanstalt in Guben die Kursistin an der Königlichen Taubstummenanstalt in Berlin Elisabeth Dühr.

J. Öffentliche höhere Mädchenschulen.

Verliehen ist der Charakter als Schulrat mit dem Range der Räte vierter Klasse dem Direktor der Städtischen höheren Mädchenschule zu Nordhausen Gustav Reinsch.

K. Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

Bombe, Professor, Gymnasialoberlehrer zu Friedeberg (Neumark),

Dübel, Gymnasialoberlehrer zu Aachen,

Haage, Realprogymnasialoberlehrer zu Alfeld,

Dr. Heinsch, Professor, Gymnasialoberlehrer zu Breslau,

Dr. Hitzig, Geheimer Medizinalrat, Ordentlicher Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität zu Halle,

Hützer, Gymnasialoberlehrer zu Kalk,

Dr. Joachim, Professor, Stellvertreter des Präsidenten der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin, Kapellmeister der Akademie, Direktor, Vorsitzender des Direktoriums und Abteilungsvorsteher der Akademischen Hochschule für Musik sowie Dirigent der Aufführungen derselben,

Dr. Kreutz, Außerordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität zu Kiel,

Dr. Prümers, Professor, Gymnasialoberlehrer zu Berlin,

Sandmann, Professor, Realgymnasialoberlehrer zu Hannover,

Dr. Schreyer, Professor, Gymnasialoberlehrer zu Pforta,

Dr. Striller, Professor, Gymnasialoberlehrer zu Sagan,

Dr. Vogel, Geheimer Oberregierungsrat, Professor, Direktor des Astrophysikalischen Observatoriums auf dem Telegraphenberge bei Potsdam und Mitglied der Königlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin,

Dr. Weiske, Geheimer Regierungsrat, Außerordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität zu Breslau.

In den Ruhestand getreten:

Dr. Eckardt, Geheimer Regierungsrat, Gymnasialdirektor zu Breslau, unter Verleihung des Königlichen Kronenordens dritter Klasse,

Dr. Hertzer, Geheimer Regierungsrat, Etatmäßiger Professor an der Technischen Hochschule zu Berlin, unter Verleihung des Königlichen Kronenordens dritter Klasse,

Dr. Schlegel, Schulrat, Kreisschulinspektor zu Krotoschin, unter Verleihung des Königlichen Kronenordens dritter Klasse,
Waeber, Schulrat, Seminardirektor zu Brieg, unter Verleihung des Königlichen Kronenordens dritter Klasse.

Ausgeschieden wegen Eintritts in ein anderes Amt im Inlande:

D. Kawerau, Ordentlicher Professor in der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität zu Breslau,
Schönborn, Ordentlicher Seminarlehrer zu Brieg.

Ausgeschieden wegen Berufung außerhalb der Preußischen Monarchie:

Dr. Klebs, Ordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität zu Halle,
Dr. Lenard, Geheimer Regierungsrat, Ordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität zu Kiel,
Dr. Rachfahl, Ordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität zu Königsberg,
Dr. Schirmer, Ordentlicher Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität zu Kiel.

Auf eigenen Antrag ausgeschieden:

Dr. Stein, Ordentlicher Professor in der Juristischen Fakultät der Universität zu Halle.

Inhältsverzeichnis des September-Oktoberheftes.

Druck von Otto Walter, Berlin S. 14.

Zentralblatt

für

die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

Nr. 11. Berlin, den 1. November. 1907.

A. Behörden und Beamte.

Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht:

den bisherigen Ministerialdirektor im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten Wirklichen Geheimen Rat Dr. Althoff gemäß § 3 Nr. 3 der Verordnung vom 12. Oktober 1854 zum Mitgliede des Herrenhauses auf Lebenszeit zu berufen und ihn zugleich zum Kronsyndikus zu bestellen, sowie

den Wirklichen Geheimen Oberregierungsrat und Vortragenden Rat in dem genannten Ministerium Dr. Naumann zum Direktor in diesem Ministerium zu ernennen.

---

133) Verleihung von Orden und Ehrenzeichen ꝛc. aus Anlaß der diesjährigen Herbstmanöver.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, aus Anlaß Allerhöchstihrer Anwesenheit in der Provinz Westfalen und in der Provinz Hannover bei den diesjährigen großen Herbstmanövern des VII. und X. Armeekorps den nachbenannten, dem Ressort der Unterrichtsverwaltung ausschließlich oder gleich-

zeitig angehörigen Personen, Orden und Ehrenzeichen ꝛc. zu verleihen, und zwar haben erhalten:

A. in der Provinz Westfalen:

der Oberpräsident der Provinz Westfalen, Staatsminister Dr. Freiherr von der Recke von der Horst Allerhöchstihre Büste in Bronze;

den Roten Adlerorden vierter Klasse:

Dr. Auler, Realgymnasialdirektor in Dortmund,
Baeumer, Professor, Gymnasialoberlehrer in Münster,
Brand, Schulrat, Kreisschulinspektor in Paderborn,
Dr. Braun, Realgymnasialdirektor in Hagen,
Drosson, Rechnungsrat, Sekretär und Quästor der Universität in Münster,
Fromme, Professor, Gymnasialoberlehrer in Soest,
Dr. Führer, Gymnasialdirektor in Rheine, Kreis Steinfurt,
Dr. Heinzerling, Professor, Realgymnasialoberlehrer in Siegen,
Dr. Herwig, Direktor des Gymnasiums und Realgymnasiums in Bielefeld,
Holtz, Schulrat, Kreisschulinspektor in Gelsenkirchen,
Dr. Hüls, Domkapitular, Ordentlicher Professor an der Universität in Münster,
Dr. Kaßner, Außerordentlicher Professor an der Universität in Münster,
Kohlmann, Schulrat, Seminardirektor in Soest,
Dr. Kroll, Ordentlicher Professor an der Universität in Münster,
Dr. Krückmann, Ordentlicher Professor an der Universität in Münster,
Dr. von Lilienthal, Ordentlicher Professor an der Universität in Münster,
Peter, Rechnungsrat, Rentmeister des Studienfonds in Münster,
Dr. Püning, Professor, Gymnasialoberlehrer in Münster,
Röhricht, Regierungs- und Schulrat in Arnsberg,
Dr. Schreuer, Ordentlicher Professor an der Universität in Münster,
Schürhoff, Schulrat, Kreisschulinspektor in Burgsteinfurt,
Schunck, Schulrat, Kreisschulinspektor in Warendorf,
Dr. Serres, Professor, Gymnasialoberlehrer in Münster,
Suur, Realgymnasialdirektor in Iserlohn,
Dr. Windel, Gymnasialdirektor in Herford;

den Stern zum Königlichen Kronenorden zweiter Klasse:

Dr. Hittorf, Geheimer Regierungsrat, Ordentlicher Professor an der Universität in Münster;

den Königlichen Kronenorden dritter Klasse:

Freusberg, Schulrat, Seminardirektor in Büren,
Dr. Killing, Geheimer Regierungsrat, Ordentlicher Professor an der Universität in Münster,
Dr. Mausbach, Ordentlicher Professor an der Universität in Münster,
Dr. Salkowski, Geheimer Regierungsrat, Ordentlicher Professor an der Universität in Münster;

den Königlichen Kronenorden vierter Klasse:

Brandt, Lehrer an der Städtischen höheren Mädchenschule in Bielefeld,
Genau, Seminaroberlehrer in Paderborn,
Heitmann, Schulvikar in Lavesum, Kreis Coesfeld,
Lienenklaus, Rektor in Bielefeld,
Lubitz, Oberlehrer, Zeichenlehrer in Dortmund,
Pabst, Rektor in Gronau, Kreis Ahaus,
Petermann, Rektor in Münster,
Surholt, Rektor in Emsdetten, Kreis Steinfurt;

den Adler der Ritter des Königlichen Hausordens von Hohenzollern:

Dr. Flügel, Provinzialschulrat in Münster,
Dr. Franz, Gymnasialdirektor in Dortmund,
Dr. Gregorovius, Regierungs- und Schulrat in Minden;

den Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern:

Blaufuß, Lehrer in Bilstein, Kreis Olpe,
Böckmann, Lehrer in Westerkappeln, Kreis Tecklenburg,
Bücker, Lehrer in Handorf, Landkreis Münster,
Conze, Hauptlehrer in Haspe, Landkreis Hagen,
Dreisbach, Lehrer in Hamm,
Füchte, Hauptlehrer in Ahlen, Kreis Beckum,
Haselhoff, Lehrer in Vardingholt I bei Rhede, Kreis Borken,
Hüppe, Lehrer in Stevede, Kreis Coesfeld,
Keck, Lehrer in Wessum, Kreis Ahaus,
Meyer, Hauptlehrer in Recklinghausen,
Ostendorf, Lehrer in Münster,
Stein, Hauptlehrer in Brackel, Landkreis Dortmund,
Sundermann, Lehrer in Antrup, Kreis Tecklenburg,
Vahle, Lehrer in Werfen, Kreis Herford,
Westemeyer, Hauptlehrer in Rhynern, Stadtkreis Hamm,
Wolff, Lehrer in Dreistiefenbach, Kreis Siegen,
Zander, Hauptlehrer in Wetter, Landkreis Hagen;

das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens:

Knubel, Renteidiener beim Studienfonds in Münster;

das Allgemeine Ehrenzeichen:

Belgardt, Kanzleidiener beim Provinzialschulkollegium in Münster,
Falkenstern, Zweiter Pedell der Universität in Münster,
Fuchs, Schuldiener an der Oberrealschule in Hagen,
Tüllinghoff, Seminarschuldiener in Münster,

Ferner haben Seine Majestät der Kaiser und König aus dem gleichen Anlaß Allergnädigst geruht:

dem Regierungspräsidenten von Gescher in Münster und
dem Regierungspräsidenten Dr. Kruse in Minden
den Charakter als Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat mit dem Range der Räte erster Klasse;

dem Ordentlichen Professor in der Philosophischen und Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität in Münster Dr. Erler,
dem Ordentlichen Professor in der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität in Münster Dr. von Savigny und
dem Ordentlichen Professor in der Philosophischen und Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität in Münster Dr. Zopf
den Charakter als Geheimer Regierungsrat;

dem Direktor der Städtischen höheren Mädchenschule und Lehrerinnenbildungsanstalt in Bielefeld Dr. Gerth
den Charakter als Schulrat mit dem Range der Räte vierter Klasse
zu verleihen.

Seine Majestät der König haben außerdem Allergnädigst geruht, an den Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten die nachstehende Allerhöchste Order zu erlassen:

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom 1. Juli 1902 bestimmt habe, daß die theologische und philosophische Akademie zu Münster mit Rücksicht auf die Begründung einer rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät in die Reihe der Universitäten eintritt und demgemäß auch die Bezeichnung als Universität führt, will Ich dieser Universität in Anerkennung ihrer bisherigen erfolgreichen Wirksamkeit den Namen „West-

fälische Wilhelms-Universität zu Münster" beilegen in dem Vertrauen, daß sie sich dieser Auszeichnung dauernd würdig erweisen wird.

Gegeben Wilhelmshöhe, den 22. August 1907.

Wilhelm R.
Holle.

B. in der Provinz Hannover:

den Roten Adlerorden zweiter Klasse mit Eichenlaub:

von Barnekow, Regierungspräsident in Osnabrück,
Dr. Wagner, Geheimer Regierungsrat, Ordentlicher Professor an der Universität in Göttingen;

die Königliche Krone zum Roten Adlerorden dritter Klasse mit der Schleife:

Schaper, Professor, Kunstmaler in Hannover;

den Roten Adlerorden dritter Klasse mit der Schleife:

Dr. Kielhorn, Geheimer Regierungsrat, Ordentlicher Professor an der Universität in Göttingen,
Riehn, Geheimer Regierungsrat, Etatmäßiger Professor an der Technischen Hochschule in Hannover;

den Roten Adlerorden vierter Klasse:

Dr. Ahrens, Professor, Realgymnasialoberlehrer in Osterode a. H.,
Dr. Behrend, Etatmäßiger Professor an der Technischen Hochschule in Hannover,
Behrens, Kanzleirat, Provinzialschulsekretär in Hannover,
Dr. Both, Professor, Direktor des Realgymnasiums und Gymnasiums in Goslar,
Cordes, Kreisschulinspektor und Superintendent in Hoya,
Dr. Eilker, Direktor des Realgymnasiums i. E. in Geestemünde,
Fastenrath, Professor, Realgymnasialdirektor in Quakenbrück, Kreis Bersenbrück,
Görges, Professor, Gymnasialoberlehrer in Hameln,
Gossel, Superintendent und Kreisschulinspektor in Marienhafe, Kreis Norden,
Dr. Heß, Etatmäßiger Professor an der Technischen Hochschule in Hannover,
Dr. Hilmer, Professor, Oberlehrer am Realgymnasium und Gymnasium in Goslar,
Dr. von Kleist, Professor, Gymnasialdirektor in Aurich,
Laudahn, Professor, Gymnasialoberlehrer in Hildesheim,
Dr. Lohmann, Direktor der Städtischen höheren Töchterschule II in Hannover,

Meyer, Kreisschulinspektor und Superintendent in Bramsche, Kreis Bersenbrück,
Dr. Mücke, Professor, Direktor der Klosterschule in Ilfeld,
Nölker, Pastor und Kreisschulinspektor in Wesuwe, Kreis Meppen,
Dr. Pansch, Realschuldirektor in Buxtehude,
Personn, Schuldirektor und Kreisschulinspektor in Göttingen,
Renner, Schulrat, Kreisschulinspektor in Linden,
Dr. Renner, Professor, Gymnasialoberlehrer in Göttingen,
Rotermund, Kreisschulinspektor und Superintendent in Bockenem, Kreis Marienburg,
Dr. Schwartz, Ordentlicher Professor an der Universität in Göttingen,
Dr. von Seelhorst, Ordentlicher Professor an der Universität in Göttingen,
Dr. Tollens, Geheimer Regierungsrat, Außerordentlicher Professor an der Universität in Göttingen,
Dr. Verworn, Ordentlicher Professor an der Universität in Göttingen,
Wolfhagen, Direktor der Städtischen höheren Mädchenschule in Einbeck;

den Königlichen Kronenorden erster Klasse:

Dr. Planck, Wirklicher Geheimer Rat, Ordentlicher Honorarprofessor an der Universität in Göttingen;

den Stern zum Königlichen Kronenorden zweiter Klasse:

Dr. Ehlers, Geheimer Regierungsrat, Ordentlicher Professor an der Universität in Göttingen;

den Königlichen Kronenorden zweiter Klasse:

Arnold, Geheimer Regierungsrat, Etatmäßiger Professor an der Technischen Hochschule in Hannover,
Dr. von Bar, Geheimer Justizrat, Ordentlicher Professor an der Universität in Göttingen,
Dr. Kiepert, Geheimer Regierungsrat, Etatmäßiger Professor an der Technischen Hochschule in Hannover;

den Königlichen Kronenorden dritter Klasse:

Dr. Fleischmann, Geheimer Regierungsrat, Ordentlicher Professor an der Universität in Göttingen,
Dr. Hilbert, Geheimer Regierungsrat, Ordentlicher Professor an der Universität in Göttingen,
Dr. Lehmann, Max, Geheimer Regierungsrat, Ordentlicher Professor an der Universität in Göttingen,
Leist, Oberregierungsrat in Lüneburg,

Dr. Liebisch, Geheimer Bergrat, Ordentlicher Professor an der Universität in Göttingen,
Schleyer, Etatmäßiger Professor an der Technischen Hochschule in Hannover,
Tiedge, Schulrat, Seminardirektor in Hannover,
D. Dr. Tschackert, Ordentlicher Professor an der Universität in Göttingen;

den Königlichen Kronenorden vierter Klasse:

Alpers, Seminarlehrer in Hannover,
Braun, Sekretär und Hausinspektor an der Technischen Hochschule in Hannover,
Dettmer, Rektor in Harburg,
Gärtner, Rektor an der Mädchen-Bürgerschule in Celle,
Jagau, Schulinspektor und Leiter der Mittelschule in Hameln,
Meyer, Rektor in Lüneburg,
Ohlendorf, Oberlehrer am Gymnasium in Hameln,
Rabe, Rektor in Hildesheim;

den Adler der Ritter des Königlichen Hausordens von Hohenzollern:

Beelte, Professor, Gymnasialdirektor in Hildesheim,
Nickell, Regierungs- und Schulrat in Hannover;

den Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern:

Dettmer, Lehrer, Kantor und Küster in Springe,
Diers, Lehrer in Celle,
Dißmeyer, Küster und Lehrer in Kolnrade, Kreis Syke,
Kirchhoff, Lehrer in Borstel, Kreis Neustadt a. Rbge.,
Lüttgerding, Lehrer und Organist in Münder, Kreis Springe,
Niebuhr, Lehrer, Küster und Organist in Abbensen, Kreis Peine,
Rabe, Stiftsküster, Lehrer und Organist in Wunstorf, Kreis Neustadt a. Rbge.,
Vogeler, Kantor und Lehrer in Hoyel, Kreis Melle,
Willke, Lehrer in Hildesheim;

das Allgemeine Ehrenzeichen:

Engelke, Sammlungsdiener an der Technischen Hochschule in Hannover,
Fritsch, Laborant im Chemischen Laboratorium der Technischen Hochschule in Hannover,
Hildebrandt, Kustos an der Städtischen Mittelschule in Lüneburg,
Kuhnsch, Schuldiener in Linden,

Probst, Schulvogt am Städtischen Lyzeum I in Hannover,
Schläger, Kanzleidiener beim Provinzialschulkollegium in Hannover,
Wassermann, Pedell bei der Universitätsbibliothek in Göttingen.

Ferner haben Seine Majestät der König aus dem gleichen Anlaß Allergnädigst zu verleihen geruht:

dem Regierungspräsidenten von Philipsborn in Hannover

den Charakter als Wirklicher Geheimer Oberregierunsrat mit dem Range der Räte erster Klasse;

dem Etatmäßigen Professor an der Technischen Hochschule in Hannover Frese,
dem Ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität in Göttingen Dr. Elias Müller,
dem Etatmäßigen Professor an der Technischen Hochschule in Hannover Dr. Ost,
dem Außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität in Göttingen Dr. Peipers,
dem Ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität in Göttingen Dr. Pietschmann,
dem Regierungs- und Schulrat Dr. Plath in Lüneburg,
dem Ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität in Göttingen Dr. Schröder,
dem Etatmäßigen Professor an der Technischen Hochschule in Hannover Dr. Seubert,
dem Ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität in Göttingen Dr. Stimming und
dem Gymnasialdirektor, Ordentlichen Honorarprofessor in der Philosophischen Fakultät der Universität in Göttingen Dr. Viertel

den Charakter als Geheimer Regierungsrat;

dem Ordentlichen Professor in der Juristischen Fakultät der Universität in Göttingen Dr. Merkel

den Charakter als Geheimer Justizrat;

den Ordentlichen Professoren in der Medizinischen Fakultät der Universität in Göttingen Dr. Cramer und Dr. Jacobj

den Charakter als Geheimer Medizinalrat;

dem Etatmäßigen Professor an der Technischen Hochschule in Hannover Dankwerts

den Charakter als Geheimer Baurat;

dem Privatdozenten an der Technischen Hochschule in Hannover
Professor Dr. Haupt

den Charakter als Baurat.

---

134) Denkschrift „Zwanzig Jahre deutscher Kulturarbeit 1886—1906".

Die von dem Königlichen Staatsministerium dem Landtage der Monarchie vorgelegte Denkschrift „Zwanzig Jahre deutscher Kulturarbeit 1886—1906", in welcher die wirtschaftlichen Erfolge der Ansiedlungskommission für Westpreußen und Posen während der ersten 20 Jahre ihres Bestehens und die Einwirkung ihrer Tätigkeit auf die gesamte wirtschaftliche Entwicklung der Ansiedlungsprovinzen auf wissenschaftlicher Grundlage dargestellt sind, ist von dem Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten durch W. Moesers Buchdruckerei, Berlin S. 14, Stallschreiberstraße 34/35, zum Selbstkostenpreise von 8 ℳ zuzüglich der Portokosten zu beziehen.

---

135) Nachweis der auf die Zivilpensionen zu erstattenden Beträge an Militärpensionen und Militärrenten.

Potsdam, den 14. August 1907.

Nach den §§ 26, 41 Nr. 7 des Offizierpensionsgesetzes vom 31. Mai 1906 (Reichsgeſ. Bl. S. 565) und nach den §§ 36 Nr. 4, 45 Nr. 6 des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 (Reichsgeſ. Bl. S. 593) ist den Militärpensionären und Militärrentenberechtigten, wenn sie im Zivildienste eine Pension erdient haben, die Militärpension (Offizierpension, Invalidenpension) oder Rente unter gewissen Voraussetzungen ganz oder teilweise neben der Zivilpension zu belassen. Der preußischen Staatskasse wird nur der an den Pensionär nicht zu zahlende Militärpensions- oder Rentenbetrag erstattet.

Wegen des Nachweises der hiernach zu erstattenden Beträge an Militärpensionen und Militärrenten wird folgendes bestimmt:

1. Die Spalte 7 des durch unsere Verfügung vom 26. März 1903 (G. 506) für die Pensionsnachweisung eingeführten Formulars erhält künftig die Überschrift: „An Militärinvalidenpension oder Militärrente sind zu erstatten. ℳ".

Die Ausfüllung dieser Spalte muß bei allen Beamten erfolgen, die den Unterklassen des Soldatenstandes angehörten. Wenn die erdiente Militärinvalidenpension oder Militärrente neben der Zivilpension in voller Höhe zu zahlen ist, so ist zu vermerken: „verbleibt voll dem Pensionär". War dem Beamten eine Invalidenpension oder Rente nicht zuerkannt, so muß dies mit den Worten: „nicht erdient" ausdrücklich angegeben werden.

2. In der Spalte 10 der Pensionsnachweisung ist unter b — im Anschluß an die Angabe des Fonds, welchem die Invalidenpension oder Rente zur Last fällt — zu erläutern, wie der auf die Zivilpension zu erstattende, in Spalte 7 nachgewiesene Betrag ermittelt worden ist, oder weshalb die Invalidenpension oder Rente dem Pensionär voll verbleibt. Bei dieser Erläuterung sind die in Betracht kommenden Verhältnisse kurz darzulegen; auch der militärische Dienstgrad ist anzugeben.

Beispiele.

A. Regierungskanzlist mit 2550 *M* Gehalt. Zivilpension: 2112 *M*. Spalte 7: 156 *M*.

Erläuterung in Spalte 10:

Die dem A. — Feldwebel — zuerkannte Militärrente beträgt	315 *M*
Er hätte ein pensionsfähiges Diensteinkommen von 3027 *M* und demgemäß eine Zivilpension von 2271 *M* erreichen können.	
An der Höchstpension fehlen	159 *M*
Diesen Betrag erhält A. von der Militärrente.	
Dem Zivilpensionsfonds gebührt der Rest = . .	156 *M*

B. Archivdiener mit dem Höchstgehalt von 1500 *M*. Zivilpension: 1239 *M*.
Spalte 7: 120 *M*.

Erläuterung in Spalte 10:

Die dem B. — Unteroffizier — zuerkannte Invalidenpension beträgt	216 *M*
An der erreichbaren Höchstpension von 1269 *M* fehlen 30 *M*. B. erhält, weil es für ihn günstiger ist und die Grenze von 2000 *M* nicht überschritten wird, den nach § 36 Nr. 3b M.V.G. nicht ruhenden Betrag von	96 *M*
Dem Zivilpensionsfonds gebührt der Rest = . .	120 *M*

C. Landgerichtskanzlist mit dem Höchstgehalt von 2200 ℳ. Zivilpension: 1854 ℳ.

Spalte 7: 252 ℳ.

Erläuterung in Spalte 10:

Die dem C. — Sergeant — zuerkannte Invalidenpension beträgt	432 ℳ
einschl. 180 ℳ. Zuschuß nach Ges. v. 31. 5. 01.	
An der erreichbaren Höchstpension von 1896 ℳ fehlen nur 42 ℳ. C. würde daher bis zur Erreichung von 2000 ℳ den nach § 36 Nr. 3b M.V.G. nicht ruhenden Betrag mit 146,40 ℳ (abgerundet nach § 12) erhalten können. Da jedoch der Zuschuß nach Ges. v. 31. 5. 01 höher ist, so hat er diesen zu beziehen = ...	180 ℳ
Dem Zivilpensionsfonds gebührt der Rest = . .	252 ℳ

3. Sobald die für die Regelung des Invalidenpensions- oder Rentenbezuges zuständige Behörde (Regierung) das Renten- (Pensions-) Quittungsbuch zurückgesandt hat, — vgl. Ziffer 4 und 7 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 19. 6. 1906 zum Mannschaftsversorgungsgesetz vom 31. 5. 1906 (Zentr. Bl. f. d. D. R. 1906 S. 662) — ist zu prüfen, ob die Eintragung in der Spalte 7 der Pensionsnachweisung mit der in dem Quittungsbuch über die Regelung gemachten Eintragung übereinstimmt. Wenn die Eintragung in der Pensionsnachweisung der Abänderung bedarf, so ist hierüber eine besondere Benachrichtigung als Nachtrag zur Pensionsnachweisung zu erlassen.

4. Bei denjenigen Beamten, die als ehemalige Offiziere eine Militärpension erdient haben, ist der auf die Zivilpension zu erstattende Betrag der Militärpension in der Pensionsnachweisung nicht anzugeben. In der Spalte 10 der Pensionsnachweisung ist aber unter c ersichtlich zu machen, ob und in welcher Höhe der Beamte eine Offizierpension erdient hat und durch welche Behörde (Regierung) die Regelung erfolgt. Es muß also je nach Lage des Falles vermerkt werden: „N. hat als ehemaliger Offizier eine Militärpension nicht erdient" oder „N. hat als ehemaliger Offizier eine Militärpension von . . . ℳ erdient, deren Regelung durch die Regierung in . . . . . erfolgt".

Die für die Regelung der Offizierpension zuständige Behörde (Regierung) hat nach geschehener Regelung alsbald die Mitteilung einer Abschrift der Pensionsregelungsverfügung an die mit der Zahlung der Zivilpension beauftragte Kasse zu veranlassen. Letztere hat auf Grund dieser Abschrift, die eine Anlage der Zivilpensionsnachweisung bildet, den zu erstattenden Betrag der Offizierpension nachzuweisen.

Dasselbe Verfahren ist bei den in den Ruhestand versetzten Gendarmerieoffizieren anzuwenden.

5. Die Anmerkung 17 zu dem Pensionsnachweisungsmuster vom 26. März 1903 kommt in Wegfall. An ihre Stelle treten nachstehende Bemerkungen:

Die auf die Zivilpensionen zu erstattenden Offizierpensions-, Militärrenten- und Invalidenpensionsbeträge — vgl. die §§ 26, 41 Nr. 7 des Offizierpensionsgesetzes vom 31. 5. 1906 (Reichsges. Bl. S. 565) und die §§ 36 Nr. 4, 45 Nr. 6 des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. 5. 1906 (Reichsges. Bl. S. 593) — werden am Schlusse des Etatsjahres auf Anweisung der Pensionsregelungsbehörde (Regierung) aus den Militärfonds gezahlt.

Unter dem in der zuletzt bekleideten Stelle erreichbaren Höchstpensionsbetrag — § 36 Nr. 4 des Mannschaftsversorgungsges. — ist derjenige Pensionsbetrag zu verstehen, der unter Zugrundelegung des Höchstgehalts der Stelle und nach einer pensionsfähigen Dienstzeit von 40 Jahren sich ergibt.

Die den Kriegsinvaliden auf Grund der Gesetze vom 14. 1. 94 (Reichsges. Bl. S. 107) und vom 31. 5. 1901 (Reichsges. Bl. S. 193) bewilligten Zuschüsse zu der ursprünglich zuerkannten Invalidenpension sind in Spalte 10 der Pensionsnachweisung bei der Angabe der Invalidenpension besonders ersichtlich zu machen. Diese Zuschüsse sind in der nach § 45 Nr. 6 des Mannschaftsversorgungsges. zu regelnden Militärpension miteinbegriffen. Gemäß § 47 des Mannschaftsversorgungsges. in Verbindung mit § 20 Abs. 2 des Ges. v. 31. 5. 1901 hat jedoch der Pensionär, wenn es für ihn günstiger ist, den auf dem letzteren Gesetz (§§ 6, 19) beruhenden Invalidenpensionszuschuß neben der Zivilpension zu beziehen. Die Verstümmelungs- und Kriegszulagen, sowie die zu diesen Zulagen bewilligten Zuschüsse, werden neben der Zivilpension ohne Einschränkung aus Militärfonds weiter gezahlt.

Handelt es sich um die Invalidenpension oder Rente eines ehemaligen Angehörigen der Marine, so ist der Bezeichnung des Fonds in Spalte 10 hinzuzufügen: „Marineverwaltung“.

Ober-Rechnungskammer.

Henning.

An sämtliche Königliche Regierungen, die Königliche Ministerial-, Militär- und Baukommission in Berlin und das Königliche Polizeipräsidium in Berlin.

Abschrift übersenden wir zur gleichmäßigen Beachtung.

Ober-Rechnungskammer.

Henning.

An die übrigen beteiligten Behörden. G. 799.

136) Herstellung von Urkunden mit der Schreibmaschine.

Berlin, den 24. August 1907.

In Verfolg der Runderlasse vom 7. März 1905 — A 196 —, 23. November 1905 — A 1467 —, 18. Mai 1906 — A 625 — und 19. Januar 1907 — A 31 — wird nachstehend eine weitere Nachweisung von Farbbändern (Farbrollen) mitgeteilt, die zur Benutzung bei Herstellung von Urkunden mit der Schreibmaschine geeignet sind.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

An die nachgeordneten Behörden. A 1384.

Nachtragsnachweisung.

Lfd. Nr.	Hersteller	Bezeichnung des Farbbandes (der Farbrolle).	Vertreter
1.	Mittag & Volger, Park Ridge N. J. U. S. A.	„Climax" Black Record.	Aberle & Birk in Berlin S W. 13, Alte Jakobstr. 9.
2.	wie zu 1.	„Climax" Black Copy Blue.	wie zu 1.
3.	Groyen & Richtmann in Cöln und Berlin W. 8, Leipzigerstr. 29.	Blickensderfer Farbrolle „Imperial".	Groyen & Richtmann in Cöln und Berlin W. 8, Leipzigerstraße 29.

Die Firma Progreß Co. London E. C. (Nachtragsnachweisung vom 23. November 1905 — A 1467 —) ist in den Besitz von The Progress Typewriter Supply Co. Ltd. London E. C. übergegangen, welche nunmehr das Farbband „Apple Brand (Indelible black record)" herstellt.

137) Weitere Anweisungen zur Ausführung des Gesetzes vom 27. Mai d. Js., betreffend Abänderungen des Pensionsgesetzes.

Berlin, den 29. August 1907.

Nachstehende Rundverfügung der Herren Minister der Finanzen und des Innern vom 20. August d. Js. wird in

Verfolg meines Runderlasses vom 27. Juni d. Js. — A 1096 — (Zentralbl. f. d. ges. Unterr. Verw. S. 516) zur gleichmäßigen Beachtung mitgeteilt.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

An die nachgeordneten Behörden (mit Ausnahme der Herren Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten und des Herrn Polizeipräsidenten zu Berlin). A 1432.

Fin.Min. I. 12956. 1. Ang.
II. 9446.
III. 14901.
Min. d. Inn. Nr. Ia. 4868.

Berlin, den 20. August 1907.

Im Anschluß an unsere Rundverfügung vom 13. Juni d. Js. — Fin. Min. I. 10629, Min. d. Inn. Ia. 4412 — (Min. Bl. f. d. i. V. S. 202) bestimmen wir zur Ausführung des Gesetzes vom 27. Mai d. Js., betreffend Abänderungen des Pensionsgesetzes (Gesetz-Samml. S. 95):

I. Zu A. V. 2a jener Rundverfügung wird darauf hingewiesen, daß die in Artikel XI Abs. 2 des Gesetzes angeordnete Rückwirkung für die Kriegsteilnehmer sich nur auf die neuen Vorschriften über den Betrag der Pension — Artikel II (§ 8) des Gesetzes —, nicht aber auch auf alle sonstigen Bestimmungen des Gesetzes erstreckt, so daß bei der Neufestsetzung der betreffenden Pensionen nur die in Artikel II (§ 8) vorgeschriebene günstigere Pensionsabstufung Berücksichtigung zu finden hat, pensionsfähiges Diensteinkommen und Dienstzeit aber unverändert aus der früheren Pensionsnachweisung zu übernehmen sind.

II. Bei der Umrechnung bereits festgesetzter Pensionen für die nach dem 1. April 1907 in den Ruhestand getretenen Beamten oder für Kriegsteilnehmer — zu vergl. A. V. 1 und 2a unserer Rundverfügung vom 13. Juni d. Js. — ist zu prüfen, ob der Pensionär auf Grund des Reichsgesetzes vom 22. Mai 1895 (Reichs-Gesetzbl. S. 237) einen Pensionszuschuß bezieht, weil er infolge Verwundung oder sonstiger Dienstbeschädigung im Kriege 1870/71 verhindert gewesen ist, ein zweites bei der Pensionierung zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit zuzurechnendes Kriegsjahr zu erdienen, und ob infolge der Vorschrift in Artikel II (§ 8) des Gesetzes vom 27. Mai d. Js. nicht eine Ermäßigung dieses Zuschusses von $^1/_{60}$ auf $^1/_{120}$ des pensionsfähigen Diensteinkommens einzutreten hat; denn der Pensionszuschuß darf nach der gesetzlichen Vorschrift den durch Anrechnung eines

ferneren Dienstjahres eintretenden Vorteil nicht übersteigen, würde also von dem vollendeten 30. Dienstjahre ab nicht wie bisher $^{1}/_{60}$ sondern nur $^{1}/_{120}$ des pensionsfähigen Diensteinkommens betragen. Erforderlichenfalls sind entsprechende Mitteilungen an das Kriegsministerium oder an dasjenige Bezirkskommando zu richten, an welches derzeit der Antrag auf Bewilligung des Zuschusses gelangt ist.

Der Finanzminister.
In Vertretung:
Dombois.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
von Bischoffshausen.

An die sämtlichen Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten.

---

138) Verrechnung der Reisekosten für die bei den Provinzial-Schulkollegien nebenamtlich beschäftigten ständigen Mitglieder.

Berlin, den 16. September 1907.

Da der Regierungs- und Schulrat N. nebenamtlich bei dem dortigen Provinzial-Schulkollegium ständig beschäftigt wird, so ist er zugleich als Mitglied dieser Behörde anzusehen. Die von ihm in dieser Eigenschaft zu liquidierenden persönlichen Reisekosten und Tagegelder sind daher auf den Tagegelder- und Reisekostenfonds des Provinzial-Schulkollegiums unter Kapitel 117 Titel 7 des Etats von der Provinzial- geistlichen und Unterrichtsverwaltung für den Regierungsbezirk N. zu übernehmen und bei der alljährlichen Aufstellung des in § 16 der Oberrechnungskammer-Instruktion vom 18. Dezember 1824 vorgeschriebenen Reiseplans der Behörde zu berücksichtigen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

An den Herrn Präsidenten des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums zu N.
U II 12338 U III B.

B. Universitäten und Technische Hochschulen.

139) Hinzutritt des Städtischen Untersuchungsamtes in Mannheim zu den Anstalten, an welchen die vorgeschriebene 1½jährige praktische Tätigkeit in der technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln zurückgelegt werden kann.

Zum Verzeichnis der Anstalten, an welchen die nach § 16 Abs. 1 Ziffer 4 und Abs. 4 der Prüfungsvorschriften für Nahrungsmittelchemiker (Zentrbl. 1895 S. 433) vorgeschriebene 1½jährige praktische Tätigkeit in der technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln zurückgelegt werden kann, wird hiermit folgender Nachtrag bekannt gemacht:

Es tritt hinzu in

Baden

das Städtische Untersuchungsamt Mannheim.

Berlin, den 7. September 1907.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

Bekanntmachung. M 7870.

---

140) Kommissionen für die Vor- und die Hauptprüfung von Nahrungsmittelchemikern zu Halle a. S.

Bei den Kommissionen für die Vor- und die Hauptprüfung von Nahrungsmittelchemikern in Halle a. S. ist an Stelle des Ordentlichen Professors Dr. Klebs der Ordentliche Professor Dr. Roll zum Mitgliede ernannt worden.

Bekanntmachung. U I 2378 M.

C. Kunst und Wissenschaft.

141) Bildung einer Sachverständigenkammer.

Auf Grund des § 46 des Gesetzes vom 9. Januar d. Js., betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (Reichs-Gesetzbl. S. 7 ff.) ist an Stelle des bis-

herigen Photographischen Sachverständigenvereins eine Photographische Sachverständigenkammer gebildet worden.

Berlin, den 21. September 1907.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schmidt.

Bekanntmachung. U IV 4035.

142) Bildung einer Künstlerischen Sachverständigenkammer.

Auf Grund des § 46 des Gesetzes vom 9. Januar 1907, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (Reichs-Gesetzbl. S. 7 ff.) ist an Stelle des bisherigen Künstlerischen Sachverständigenvereins eine Künstlerische Sachverständigenkammer gebildet worden.

Berlin, den 10. Oktober 1907.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schmidt.

Bekanntmachung. U IV 4287.

D. Höhere Lehranstalten.

143) Bildung einer Nebenabteilung bei der Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungskommission an der Universität in Halle zum Zwecke des Nachweises der Befähigung zur Erteilung des Gesangunterrichts an höheren Lehranstalten. — Prüfungsordnung.

Bei der Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungskommission an der Universität Halle-Wittenberg ist zum Zwecke des Nachweises der Befähigung zur Erteilung des Gesangunterrichts an höheren Lehranstalten eine Nebenabteilung gebildet worden, deren Leitung dem Direktor der genannten Prüfungskommission untersteht. Für die Prüfung ist nachstehende Ordnung erlassen worden:

Ordnung
der Prüfung zum Nachweise der Befähigung für die Erteilung des Gesangunterrichts an höheren Lehranstalten bei der Universität Halle-Wittenberg.

§ 1.

Für die Zulassung zur Prüfung ist erforderlich, daß der Kandidat die Prüfung für das höhere Lehramt bereits bestanden hat.

§ 2.

Die Meldung zur Prüfung hat der Kandidat schriftlich an den Vorsitzenden der Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungskommission in Halle-Wittenberg zu richten.

Der Meldung ist, falls die Prüfung nicht im unmittelbaren Anschlusse an eine Lehramtsprüfung abgelegt werden soll, das Zeugnis über die bestandene Lehramtsprüfung beizufügen.

§ 3.

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende der Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungskommission. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in § 2 bezeichnete Bedingung nicht erfüllt ist oder wenn begründete Zweifel hinsichtlich der sittlichen Unbescholtenheit des Prüflings obwalten.

Gegen die Versagung der Zulassung kann der Prüfling die Entscheidung des Ministers binnen 14 Tagen anrufen.

§ 4.

Von dem Prüfling, der die Befähigung für die Erteilung des Gesangunterrichts an höheren Lehranstalten nachweisen will, ist zu fordern:

A. im Theoretischen:

1. Kenntnis der Musikgeschichte in ihren Grundzügen und Haupttatsachen, insbesondere Bekanntschaft mit der Entwicklung des Kirchen- und Volksliedes, sowie der deutschen Vokalmusik. Bei der Prüfung ist Wert darauf zu legen, daß der Kandidat mit wichtigen literarischen Hilfsmitteln (z. B. bedeutenden musikgeschichtlichen Werken und zuverlässigen Gesamtausgaben) einigermaßen vertraut ist und sich nach Wahl mit einem hervorragenden Meister, einer musikalischen Gattung oder einem wichtigen Ausschnitt der Musikgeschichte eingehend beschäftigt hat.

2. Kenntnis der Harmonielehre sowie der Grundgesetze des Kontrapunkts und der musikalischen Formenlehre. Gründlichere Kenntnisse sind nachzuweisen in der Formenlehre des Liedes, der Motette und der Kantate.

3. Einige Vertrautheit mit den Stimm- und Atmungsorganen und deren Behandlung; Kenntnis der Gesangstechnik und der Pädagogik des Schulgesanges.

B. im Praktischen:

1. Niederschreiben eines einfachen Musikdiktats behufs Feststellung des musikalischen Gehörs (absolutes Tonbewußtsein wird nicht verlangt).

2. Der Kandidat muß gesanglich so geschult sein, daß er Choräle, Volkslieder oder einfachere Kunstgesänge mit Verständnis und guter Tonbildung vortragen oder, wenn Umfang und Kraft seiner Stimme zum Vortrage eines ganzen Gesangstückes nicht ausreichen, wenigstens einige kürzere Phrasen aus einem solchen einwandfrei singen kann. Er muß ferner eine Anzahl von Choral- und Volksliedmelodien im Gedächtnis haben.

Im Klavierspiel wird die Fertigkeit verlangt, die Begleitung eines Oratorienchores aus dem Klavierauszuge fließend und korrekt zu spielen, sowie leichtere Sätze zu transponieren; außerdem Partiturspiel von leichteren A-capella-Sätzen in 𝄞, F- und den einfachen C-Schlüsseln.

Die Technik des Violinspiels muß der Kandidat soweit beherrschen, daß er Lieder oder Chorstimmen vom Blatt spielen und Choräle und Lieder auswendig in jeder Tonart spielen kann.

3. Übung im zwei-, drei- und vierstimmigen Satz von Volks- und Kirchenliedern und Aussetzen des Basses einer leichteren Arie des 17. oder 18. Jahrhunderts. Die gestellten Aufgaben sind in Klausur zu bearbeiten.

4. Die Kenntnis der Lehrweise in den unteren Klassen und in der Chorklasse ist durch Probelektion nachzuweisen.

§ 5.

Hat der Prüfling die Prüfung bestanden, so wird ihm darüber ein Zeugnis ausgestellt, welches dem Lehramtszeugnisse als Anhang beizufügen ist.

§ 6.

Eine besondere Prüfungsgebühr wird in dem Falle, daß die Prüfung im unmittelbaren Anschlusse an die Lehramtsprüfung oder an eine Wiederholungs-, Ergänzungs- oder Erweiterungsprüfung abgelegt wird, nicht erhoben; im andern Falle beträgt sie mit Ausschluß des für das Zeugnis zu verwendenden Stempels 12 *M*.

§ 7.

Im übrigen finden die Bestimmungen der Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen vom 12. September 1898 (Zentrbl. S. 688) sinngemäße Anwendung.

Berlin, den 12. September 1907.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.
Holle.

Bekanntmachung. U IV 3357 U II.

144) Berücksichtigung der biologischen Gesichtspunkte bei der Prüfung der Kandidaten, welche die Lehrbefähigung für Botanik und Zoologie nachweisen wollen.

Berlin, den 16. September 1907.

Mit Rücksicht auf die an den naturbeschreibenden Unterricht bei den höheren Schulen zu stellenden Anforderungen finde ich mich veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß bei der Prüfung der Kandidaten, welche die Lehrbefähigung für Botanik und Zoologie nachweisen wollen (§ 25 der Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen in Preußen vom 12. September 1898 — Zentrbl. S. 688 —), auf die biologischen Gesichtspunkte besonderer Wert zu legen ist.

Euer Hochwohlgeboren wollen den betreffenden Mitgliedern der Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungskommission eine dementsprechende Mitteilung alsbald zugehen lassen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Holle.

An die Herren Direktoren der Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungskommissionen mit Ausnahme von Posen. — U II 3436.

145) Abkommen mit der freien und Hansestadt Hamburg wegen gegenseitiger Anerkennung der von den Oberrealschulen in Preußen und der von der Oberrealschule zu Eimsbüttel (Hamburg) ausgestellten Reifezeugnisse.

Das Königliche Staatsministerium hat mit dem Senat der freien und Hansestadt Hamburg vereinbart, daß das nach den Bekanntmachungen vom 28. Januar und vom 6. März 1901 sowie vom 26. August und 2. November 1903 getroffene Abkommen betreffs gegenseitiger Anerkennung der von den Oberrealschulen in Preußen und der von den Oberrealschulen vor dem Holstentore und auf der Uhlenhorst in Hamburg ausgestellten Reifezeugnisse auf die Oberrealschule in Eimsbüttel (Hamburg) in vollem Umfange ausgedehnt werde.

Berlin, den 16. September 1907.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Köpke.

Bekanntmachung. U II 3234.

146) Zulassung weiblicher Personen zu den Reife- und Schlußprüfungen der höheren Lehranstalten für die männliche Jugend.

Berlin, den 19. September 1907.

Für die Zulassung weiblicher Personen zu den Reife- und Schlußprüfungen der höheren Lehranstalten für die männliche Jugend war bisher in allen Fällen die ausdrückliche Erlaubnis der Zentralbehörde Vorbedingung.

Ich finde mich veranlaßt, hierin eine Änderung dahingehend eintreten zu lassen, daß die Bestimmungen des § 16 der Ordnung der Reifeprüfung an den neunstufigen höheren Schulen vom 27. Oktober 1901 (Zentrbl. S. 934), auf welche auch in dem letzten Satze der Bestimmungen über die Schlußprüfung an den sechsstufigen höheren Schulen vom 29. Oktober 1901 (Zentrbl. S. 951) Bezug genommen wird, fortan auch auf weibliche Personen Anwendung zu finden haben, welche sich der Reife- bezw. Schlußprüfung an einer höheren Schule für die männliche Jugend zu unterziehen wünschen. Die Königlichen Provinzial-Schulkollegien werden demgemäß von jetzt ab über derartige Meldungen in der Regel selbständig zu entscheiden und nur in solchen Fällen hierher zu berichten haben, in denen eine Abweichung von den bezeichneten Bestimmungen in Frage kommt oder die eingereichten Nachweise irgendwie zu Bedenken Anlaß geben.

In entsprechender Weise ist in Zukunft nach den Bestimmungen, welche für die Prüfung sogenannter Extraneer behufs Nachweises der Reife für die Prima einer Vollanstalt bestehen — vergl. Runderlaß vom 8. Juli 1902 — U II 1466 — (Zentrbl. S. 537) auch bei den Meldungen weiblicher Personen zu dieser Prüfung zu verfahren.

Der Erlaß vom 17. Januar 1903 — U II 3484 — tritt außer Kraft.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Holle.

An die Königlichen Provinzial-Schulkollegien. U II 3427.

---

147) Pflege einer guten und leserlichen Handschrift bei den Schülern höherer Lehranstalten.

Berlin, den 19. September 1907.

Nach den von den Königlichen Provinzial-Schulkollegien erstatteten Verwaltungsberichten ist zwar der die Pflege einer

guten und leserlichen Handschrift behandelnde Runderlaß vom 26. März 1902 — U II 658 — (Zentrbl. S. 313) nicht ohne Erfolg geblieben. Immerhin ist aber die Zahl der Fälle noch recht erheblich, in denen hier eingehende Schriftstücke durch Mangel an Sorgfalt und Deutlichkeit in der Handschrift Anstoß erregen.

Es erscheint deshalb geboten, den bezeichneten Runderlaß von neuem in Erinnerung zu bringen und dabei namentlich eine sorgsame Ausführung der Bestimmung zu betonen, nach welcher sowohl in die gewöhnlichen im Laufe des Schuljahres auszustellenden Zeugnisse bis in die Oberprima hin als auch in die Reifezeugnisse und in die Zeugnisse über die bestandene Schlußprüfung ein Urteil über die Handschrift des Schülers aufzunehmen ist. Auch empfiehlt es sich, den Gegenstand bei den Unterweisungen der Seminarkandidaten sowie in den Direktorenkonferenzen immer wieder zur Sprache zu bringen. Daß ihm von den Mitgliedern der Königlichen Provinzial-Schulkollegien bei ihren Besuchen der Schulen und bei sonstigen Gelegenheiten besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird, darf als selbstverständlich angenommen werden.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Holle.

An die Königlichen Provinzial-Schulkollegien. U II 3428.

---

148) Verleihung von Orden und Ehrenzeichen an Leiter und Lehrer 2c. höherer Unterrichtsanstalten.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den nachbenannten Leitern und Lehrern höherer Unterrichtsanstalten sowie fünf Schuldienern aus Anlaß ihrer am 1. Oktober 1907 stattgehabten Versetzung in den Ruhestand die hierunter aufgeführten Orden und Ehrenzeichen zu verleihen:

I. den Roten Adlerorden vierter Klasse:

dem Professor Dr. Fridrich Pfeffer an der Friedrichs-Werderschen Oberrealschule in Berlin,
dem Vorschullehrer Rudolf Lüben an dem Friedrich Wilhelms-Gymnasium und dem Kaiser Wilhelms-Realgymnasium in Berlin,
dem Professor Paul Voelkel an dem Französischen Gymnasium in Berlin,
dem Professor Dr. Friedrich Katter an dem Pädagogium in Putbus,

dem Professor Dr. Friedrich Jahn an der Evangelischen Realschule 2 in Breslau,
dem Professor Konstantin Franke an dem Gymnasium in Waldenburg i. Schl.,
dem Professor Karl Grochowski an der Oberrealschule in Gleiwitz,
dem Oberlehrer Gustav Reichert an dem Realgymnasium in Magdeburg,
dem Professor August Eberhardt an dem Gymnasium in Torgau,
dem Direktor des Gymnasiums in Celle Professor Dr. Johannes Seebeck,
dem Oberlehrer Aloys Schneiderwirth an dem Gymnasium in Meppen,
dem Professor Peter van de Kamp an dem Städtischen Gymnasium in Münster i. W.,
dem Professor Eilert Eiben an der Oberrealschule in Hagen,
dem Professor Dr. Heinrich Freund an der Oberrealschule in Crefeld,
dem Professor Michael Mertz an der Oberrealschule in Cöln,
dem Oberlehrer Ernst Otto an dem Ludwigs-Gymnasium in Saarbrücken;

II. den Königlichen Kronenorden dritter Klasse:

dem Professor Dr. Ludwig Freytag an dem Friedrichs-Realgymnasium in Berlin,
dem Direktor des Viktoria-Gymnasiums in Potsdam Professor Dr. Max Treu,
dem Professor Dr. Edmund Weißenborn an dem Gymnasium in Mühlhausen i. Th.,
dem Professor Dr. Gustav Türk an der Klinger Oberrealschule in Frankfurt a. M.;

III. den Königlichen Kronenorden vierter Klasse:

dem Lehrer Gustav Weise an dem Realgymnasium in Görlitz,
dem Lehrer Ferdinand Wagner an der Städtischen Oberrealschule in Halle a. S.,
dem Lehrer Ludwig Meyer an der Oberrealschule an der Lutherkirche in Hannover,
dem Lehrer Heinrich Hanselmann an dem Realgymnasium in Barmen,
dem Lehrer Joseph Schopen an der Rheinischen Ritterakademie in Bedburg,
dem Lehrer Jakob Reichard an dem Realgymnasium in Düren;

IV. das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens:

dem Schuldiener Heinrich Heße an dem Gymnasium in Kreuznach;

V. das Allgemeine Ehrenzeichen:

dem Schuldiener August Jung an dem Gymnasium in Wittstock,
dem Schuldiener Hermann Scherzer an dem Gymnasium in Neu-Ruppin,
dem Schuldiener Joseph Paprotny an der Oberrealschule in Gleiwitz,
dem Schuldiener Karl Schmidt an dem Gymnasium in Eisleben.

Berlin, den 20. September 1907.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Matthias.

Bekanntmachung. U II 3482.

E. Schullehrer- und Lehrerinnenseminare ꝛc., Bildung der Lehrer und Lehrerinnen und deren persönliche Verhältnisse.

149) Ausbildung als Lehrerin der weiblichen Handarbeiten, soweit die Bewerberinnen bereits eine Prüfung als wissenschaftliche Lehrerin, Hauswirtschaftslehrerin oder Turnlehrerin bestanden haben.

Berlin, den 7. September 1907.

Durch die mit unserm Erlasse vom 24. Juni d. Js. — IV. 5127 M. f. H. u. G., U III A 1620 M. d. g. A. — (Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung S. 244 und Zentralblatt für die Unterrichtsverwaltung S. 563 ff.) veröffentlichten Bestimmungen über die Ausbildung als Lehrerin der weiblichen Handarbeiten wird eine im Vergleich zu der bisherigen umfassendere und zugleich gründlichere Ausbildung der Handarbeitslehrerinnen bezweckt. Es ist daher notwendig, daß auch diejenigen Bewerberinnen, welche bereits eine Prüfung als wissenschaftliche Lehrerin, Hauswirtschaftslehrerin oder Turnlehrerin bestanden haben, den in dem „Stundenverteilungsplane" vorgesehenen vollen Jahreskursus durchmachen. Dies schließt jedoch nicht aus, daß sie in denjenigen wissenschaftlichen Fächern, in denen sie bei einer der vorgenannten Prüfungen ausreichende

Kenntnisse nachgewiesen haben, von der Teilnahme an dem Unterrichte befreit werden.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Im Auftrage: Lusensky.	Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. Im Auftrage: von Bremen.

An den Vorstand des Lette-Vereins zu Berlin.

M. f. H. u. G. IV. 9305.
M. d. g. A. U III C 2871 U III A. U III D. U III B.

---

150) Nachweis der Schulbildung für die Aufnahme in die Anstalten und Kurse zur Ausbildung von Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten und der Hauswirtschaftskunde.

Berlin, den 5. Oktober 1907.

Nach den mit unserem Erlasse vom 24. Juni d. Js. — M. f. H. u. G. G IV 5127 / M. d. g. ꝛc. Ang. U III A 1620 — (H. Min. Bl. 1907 S. 244 ff., Zentr. Blatt für d. ges. Unterr. Verw. 1907 S. 563 ff.) veröffentlichten Bestimmungen werden in die Anstalten und Kurse zur Ausbildung von Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten und der Hauswirtschaftskunde solche Bewerberinnen zugelassen, welche die oberste Klasse einer vollentwickelten höheren Mädchenschule oder Mädchen-Mittelschule mit Erfolg besucht haben oder den Nachweis einer gleichwertigen Ausbildung zu erbringen vermögen. Jede Bewerberin muß daher vor ihrer Aufnahme Gewißheit darüber erhalten, ob ihre Schulzeugnisse für die Zulassung zur staatlichen Prüfung ausreichen. Die Leiter und Leiterinnen der in Frage kommenden Ausbildungsanstalten oder -kurse, der öffentlichen sowohl als auch der privaten, werden jedoch nicht immer in der Lage sein, über die „Gleichwertigkeit der Schulbildung“ Entscheidung zu treffen. Sie sind daher zu veranlassen, daß sie von sämtlichen Bewerberinnen vor ihrer Aufnahme eine eigenhändige Niederschrift des Lebens- und Bildungsganges sowie ihre Schul- usw. Zeugnisse einfordern und durch Vermittlung des Königlichen Regierungspräsidenten dem für die staatliche Prüfung zuständigen Provinzial-Schulkollegium die Anmeldepapiere solcher Bewerberinnen einreichen, deren Zeugnisse bezüglich ihrer vollen Gültigkeit zu irgend einem Zweifel

Anlaß geben. Das Provinzial-Schulkollegium wird die eingesandten Bewerbungen prüfen und über die Möglichkeit der Aufnahme in die betreffende Anstalt, soweit die Schulbildung dafür maßgebend ist, entscheiden. In Zweifelsfällen ist es ermächtigt, die Bewerberinnen, deren Zeugnisse nicht voll ausreichen, einer von ihm zu regelnden Prüfung unterziehen zu lassen. Bei dieser Prüfung können bis zum 1. April 1910 Bewerberinnen, deren Schulbildung im übrigen der in den angezogenen Bestimmungen geforderten gleichwertig ist, von dem Nachweis fremdsprachlicher Kenntnisse befreit werden.

Die Vorschrift, wonach Mädchen ohne die geforderte Vorbildung nur mit unserer Zustimmung in die Seminare aufgenommen werden dürfen, wird durch diesen Erlaß nicht berührt.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten zu Berlin.

Abschrift zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten. In Vertretung: Wever.	Der Minister für Handel und Gewerbe. Im Auftrage: Simon.

An die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.

M. d. g. A. U III A 2908 U III C.
M. f. H. u. Gew. IV 10179.

---

151) Prüfungen für die Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten und der Hauswirtschaftskunde.

Berlin, den 11. Oktober 1907.

M. f. H. u. G. IV 5127
M. d. g. A. U III A 1620

Im Anschluß an unseren Erlaß vom 24. Juni d. Js. (HMBl. 1907 S. 244 ff., Zentralblatt f. d. ges. Unterr.-Verw. 1907 S. 563 ff.), betreffend die Ausbildung als Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten und der Hauswirtschaftskunde, bemerken wir, daß die von uns noch zu erlassenden neuen Prüfungsordnungen erstmalig im Herbst 1908 zur Anwendung kommen werden. Die letzten Prüfungen nach den bisherigen Prüfungsordnungen sind im Frühjahr 1908 abzuhalten; zu ihnen können zugelassen werden alle Bewerberinnen, die ihre Ausbildung vor dem 1. Oktober d. Js. begonnen, sowie alle wissenschaftlichen Lehrerinnen, die auf ihre Ausbildung als Handarbeitslehrerin mindestens ein halbes Jahr verwandt haben.

Vom Herbst 1908 ab werden zu den Prüfungen nur noch solche Bewerberinnen zugelassen, die nach den Bestimmungen vom 24. Juni d. Js. ausgebildet sind.

Der Minister für Handel und Gewerbe.	Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Simon.	Im Auftrage: von Bremen.

An die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Polizeipräsidenten zu Berlin und an sämtliche Königliche Provinzialschulkollegien.

J.=Nr. IV 10 124 II M. f. H. / U III C 3473 M. d. g. Ang.

---

152) Turnlehrerprüfung zu Berlin im Jahre 1908.

Für die im Jahre 1908 in Berlin abzuhaltende Turnlehrerprüfung ist Termin auf Montag, den 2. März 1908 und die folgenden Tage anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerber sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. Januar 1908, Meldungen anderer Bewerber bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk der Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. Januar k. Js. anzubringen.

Nur die in Berlin wohnenden Bewerber, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizeipräsidium hierselbst bis zum 1. Januar k. Js. einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach § 4 der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigefügt sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrtätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt vorzulegen.

Berlin, den 16. September 1907.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schwartzkopff.

Bekanntmachung U III B 3143.

153) Übersicht von der Frequenz der staatlichen Schullehrerseminare der Monarchie nach dem Stande am 1. Mai 1907.

Laufende Nummer	Provinz	Zahl der Internen			Zahl der Externen			Gesamtzahl	Zahl der Zöglinge im Jahrgang I. (3. Klasse)		II. (2. Klasse)		III. (1. Klasse)	
		ev.	kath.	zusammen	ev.	kath.	zusammen		ev.	kath.	ev.	kath.	ev.	kath.
1.	Ostpreußen	574	74	648	286	13	299	947	325	32	284	31	251	24
2.	Westpreußen	258	348	606	143	130	273	879	163	178	128	147	110	153
3.	Brandenburg	574	.	574	581	.	581	1 155	446	.	375	.	334	.
4.	Pommern	574	.	574	197	.	197	771	269	.	271	.	231	.
5.	Posen	148	273	421	386	253	639	1 060	192	196	192	190	150	140
6.	Schlesien	303	463	766	501	717	1 218	1 984	311	420	259	403	234	357
7.	Sachsen	484	59	543	614	37	651	1 194	427	35	348	34	323	27
8.	Schleswig-Holstein	72	.	72	465	.	465	537	212	.	173	.	152	.
9.	Hannover	396	.	396	582	153	735	1 131	363	65	309	51	306	37
10.	Westfalen	189	180	369	389	297	686	1 055	216	188	191	142	171	147
11.	Hessen-Nassau	189	60	258	292	98	390	648	169	56	158	53	163	49
12.	Rheinprovinz	280	402	682	347	762	1 109	1 791	217	413	221	390	189	361
	Insgesamt	**4 050**	**1 859**	**5 909**	**4 783**	**2 460**	**7 243**	**13 152**	**3 310**	**1 583**	**2 909**	**1 441**	**2 614**	**1 295**

154) Übersicht von der Frequenz der staatlichen Lehrerinnenseminare der Monarchie nach dem Stande am 1. Mai 1907.

Laufende Nummer	Provinz	Zahl der Internen ev.	Zahl der Internen kath.	Zahl der Internen zusammen	Zahl der Externen ev.	Zahl der Externen kath.	Zahl der Externen zusammen	Gesamtzahl	Zahl der Zöglinge im Jahrgang I (3. Klasse) ev.	I (3. Klasse) kath.	II. (2. Klasse) ev.	II. (2. Klasse) kath.	III. (1. Klasse) ev.	III. (1. Klasse) kath.
1.	Ostpreußen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2.	Westpreußen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3.	Brandenburg	.	.	.	165	5 jüd. 8	178	178	56	3 jüd. 3	56	2 jüd. 1	53	. jüd. 4
4.	Pommern	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
5.	Posen	.	.	.	98	77 jüd. 5	180	180	32	31 jüd. 2	35	23	31	23 jüd. 3
6	Schlesien	.	.	.	94	152	246	246	33	60	32	62	29	30
7	Sachsen	114	.	114	1	.	1	115	41	.	37	.	37	.
8.	Schleswig-Holstein	75	.	75	14	.	14	89	32	.	31	.	26	.
9.	Hannover	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
10.	Westfalen	90	88	178	1	190	191	369	33	92	32	93	26	93
11.	Hessen-Nassau	.	.	.	21	.	21	21	21	.	.	.	.	.
12.	Rheinprovinz	.	120	120	13	241 jüd. 1	255	375	4	123	8	117 jüd. 1	6	121
	Insgesamt	**279**	**208**	**487**	**407**	**665** jüd. 14	**1 086**	**1 573**	**252**	**300** jüd. 5	**226**	**297** jüd. 2	**208**	**267** jüd. 7

155) Übersicht von der Frequenz der Präparandenanstalten der Monarchie nach dem Stande am 1. Mai 1907.

Laufende Nummer	Provinz	Zahl der Internen ev.	Internen kath.	Internen zusammen	Externen ev	Externen kath.	Externen zusammen	Gesamtzahl	Zahl der Zöglinge im Jahrgang I. (3. Klasse) ev	I. kath.	II. (2. Klasse) ev.	II. kath.	III. (1. Klasse) ev.	III. kath.
1.	Ostpreußen	.	.	.	1 082	103	1 185	1 185	408	33	382	39	292	31
2.	Westpreußen	30	.	30	603	476	1 079	1 109	223	158	228	168	190	150
3.	Brandenburg	469	.	469	1 100	62	1 162	1 631	554	17	519	26	491	19
4	Pommern	289	.	289	728	1 jüd 1	730	1 019	314	.	340	1 jüd. 1	363	.
5.	Posen	25	82	107	782	521	1 303	1 410	293	218	268	201	246	184
6.	Schlesien	43	31	74	1 073	1 714	2 787	2 861	407	628	381	593	328	524
7.	Sachsen	403	.	403	968	111	1 079	1 482	529	40	446	36	396	35
8.	Schleswig-Holstein	.	.	.	670	.	670	670	223	.	257	.	190	.
9.	Hannover	.	.	.	1 247	252	1 499	1 499	439	89	429	80	379	83
10.	Westfalen	123	.	123	664	593	1 257	1 380	297	231	246	195	244	167
11.	Hessen-Nassau	.	60	60	654	37	691	751	196	64	200	56	178	57
12.	Rheinprovinz	83	.	83	830	1 762	2 592	2 675	298	565	279	595	336	602
	Insgesamt	**1 465**	**173**	**1 638**	**10 401**	**5 632** jüd. 1	**16 034**	**17 672**	**4 186**	**2 043**	**3 967**	**1 900** jüd. 1	**3 633**	**1 852**

156) Übersicht von der Frequenz der außerordentlichen Seminarnebenkurse der Monarchie nach dem Stande am 1. Mai 1907.

Laufende Nummer	Provinz	Zahl der Internen ev.	Zahl der Internen kath.	Zahl der Internen zusammen	Zahl der Externen ev.	Zahl der Externen kath	Zahl der Externen zusammen	Gesamtzahl	Zahl der Zöglinge im Jahrgang I. (3. Klasse) ev.	I. (3. Klasse) kath.	II. (2. Klasse) ev.	II. (2. Klasse) kath.	III. (1. Klasse) ev	III. (1. Klasse) kath.
1.	Ostpreußen	.	.	.	53	.	53	53	.	.	.	.	53	.
2.	Westpreußen	13	.	13	84	.	84	97	70	.	.	.	27	.
3.	Brandenburg	8	.	8	39	.	39	47	.	.	.	.	47	.
4.	Pommern	.	.	.	28	.	28	28	.	.	.	.	28	.
5.	Posen	.	.	.	59	32	91	91	59	32	.	.	.	.
6.	Schlesien	.	.	.	55	248	303	303	.	223	27	.	28	25
7.	Sachsen	.	.	.	151	.	151	151	34	.	50	.	67	.
8.	Schleswig-Holstein	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
9.	Hannover	.	.	.	88	.	88	88	.	.	29	.	59	.
10.	Westfalen	13	.	13	37	.	37	50	.	.	.	.	50	.
11.	Hessen-Nassau	.	.	.	30	.	30	30	.	.	.	.	30	.
12.	Rheinprovinz	.	.	.	51	30	81	81	.	.	.	.	51	30
	Insgesamt	**34**	.	**34**	**675**	**310**	**985**	**1 019**	**163**	**255**	**106**	.	**440**	**55**

157) Übersicht von der Frequenz der außerordentlichen Präparandenkurse der Monarchie nach dem Stande am 1. Mai 1907.

Laufende Nummer	Provinz	Zahl der Internen			Zahl der Externen			Gesamtzahl	Zahl der Zöglinge im Jahrgang I. (3. Klasse)		II. (2. Klasse)		III. (1. Klasse)	
		ev.	kath.	zusammen	ev.	kath.	zusammen		ev.	kath	ev.	kath.	ev.	kath
1.	Ostpreußen	.	.	.	80	83	163	163	.	54	.	.	80	29
2.	Westpreußen	.	.	.	179	88	267	267	.	28	63	33	95	48
3.	Brandenburg	.	.	.	241	.	241	241	114	.	67	.	60	.
4.	Pommern	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
5.	Posen	.	60	60	105	47	152	212	.	30	51	55	54	22
6.	Schlesien	.	.	.	219	455	674	674	50	123	75	128	94	204
7.	Sachsen	29	.	29	465	74	539	568	145	.	194	40	155	34
8.	Schleswig-Holstein	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
9.	Hannover	.	.	.	143	101	244	244	94	34	25	40	24	27
10.	Westfalen	.	.	.	182	289	471	471	35	27	120	150	27	112
11.	Hessen-Nassau	.	.	.	57	126	183	183	30	65	.	31	27	30
12.	Rheinprovinz	.	.	.	.	88	88	88	.	.	.	28	.	60
	Insgesamt	**29**	**60**	**89**	**1 671**	**1 351**	**3 022**	**3 111**	**468**	**301**	**595**	**505**	**616**	**566**

F. Öffentliches Volksschulwesen.

158) Mitwirkung der Schule bei der Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben.

Berlin, den 12. August 1907.

Die Erfahrungen haben gezeigt, daß die tätige Mitwirkung der Schule bei der Ausführung des Reichsgesetzes vom 30. März 1903, betreffend Kinderarbeiten in gewerblichen Betrieben — Reichs-Gesetzbl. S. 113 —, wie sie in meinem Erlasse vom 4. Februar 1904 — U III D 3133. II — (Zentrbl. S. 325) angeregt worden ist, der wirksamen Durchführung des Gesetzes förderlich gewesen ist. $\frac{\text{Die Königliche Regierung}}{\text{Das Königliche Provinzial-Schulkollegium}}$ wolle daher die am Schlusse des in Bezug genommenen Erlasses empfohlene Anlegung und regelmäßige Fortführung eines Verzeichnisses für jede Schulklasse hinsichtlich derjenigen Kinder, für die eine Arbeitskarte ausgestellt worden ist, allgemein anordnen und die Inspektionen anweisen, von denselben gelegentlich der Schulrevisionen Einsicht zu nehmen und die etwa erforderlichen Mitteilungen hierüber an die Ortspolizeibehörde bezw. die Gewerbeaufsichtsbeamten zu veranlassen.

Nach den gemachten Erfahrungen werden jedoch diese Maßregeln noch nicht ausreichen, um die mißbräuchliche Ausnutzung der Kinder zu gewerblichen Arbeiten ganz zu beseitigen. Auch kann hinsichtlich der nicht mit Arbeitskarten versehenen Kinder eine geeignete Mitwirkung der Schule behufs Vorbereitung des polizeilichen Einschreitens noch als zulässig erachtet werden. Dabei ist aber mit ganz besonderer Vorsicht zu verfahren. In keinem Falle darf den Lehrern eine Art polizeilicher Aufsichtstätigkeit in der Weise übertragen werden, daß sie bei solchen Kindern selbst oder ihren Eltern Nachforschungen anstellen und auf Grund solcher Ermittelungen Anzeige erstatten. Dies Verfahren könnte das Verhältnis zwischen Eltern und Lehrern trüben und ist in erziehlicher Hinsicht bedenklich insofern, als die Aussagen der Kinder vielfach gegen ihre eignen Eltern verwendet und die Kinder dadurch zum Lügen verleitet werden könnten. Vielmehr wird sich die Tätigkeit der Lehrer im wesentlichen darauf zu beschränken haben, daß sie in besonderen Fällen, wenn aus dem Verhalten und den Leistungen der Kinder auf eine angestrengte gewerbliche Tätigkeit zu schließen ist, ihre Beobachtungen den Schulaufsichtsbeamten mitteilen, die dann entweder

der Ortspolizeibehörde oder auch direkt dem Gewerbeaufsichtsbeamten Nachricht zu geben haben.

Zur Erleichterung dieser Tätigkeit ordne ich an, daß zunächst versuchsweise in den Volksschulen je eines Kreises, in Berlin bei einer Doppelschule, allen Kindern bei Beginn des neuen Schuljahres Fragebogen zum Ausfüllen durch die Haushaltungsvorstände (Eltern, Vormünder usw.) mitgegeben werden. Diese Fragebogen werden etwa die Fragen zu enthalten haben, ob das Kind in einem gewerblichen Betriebe oder sonst mit gewerblichen Arbeiten beschäftigt werde, ob es eine Arbeitskarte besitze, ob es etwa in dem Gewerbebetriebe des Vaters (bezw. Haushaltungsvorstandes) oder mit Arbeiten für einen Dritten, an deren Herstellung der Vater nicht beteiligt ist, beschäftigt werde, eventuell mit was für Arbeiten und während welcher Stunden eine Beschäftigung stattfindet. Über die nähere Gestaltung der Fragebogen wolle $\frac{\text{die Königliche Regierung}}{\text{das Königliche Provinzial-Schulkollegium}}$ mir Vorschläge einreichen.

Das Verfahren ist in der Weise gedacht, daß die Lehrer die Fragebogen wieder einsammeln und, sofern die Ausfüllung eines Formulares garnicht oder nicht ordnungsmäßig erfolgt oder wenn es offensichtliche Unwahrheiten enthält, mit Anmerkungen versehen, ohne daß sie sich indes dieserhalb auf die Anstellung von Nachforschungen durch Befragen der Kinder oder persönliches Benehmen mit den Eltern einlassen. Das Weitere wird vielmehr nach näherer Bestimmung des Herrn Regierungspräsidenten (bezw. Polizeipräsidenten) den Ortspolizeibehörden bezw. Gewerbeaufsichtsbeamten vorzubehalten sein, an welche die eingesammelten Formulare durch die Schulinspektoren abzugeben sind.

Für dieses versuchsweise einzurichtende Verfahren sind vornehmlich solche Bezirke zu wählen, in denen eine gewerbliche Tätigkeit von Kindern in größerem Umfange stattfindet. Über die gemachten Erfahrungen ist mir binnen sechs Monaten Bericht zu erstatten. Alsdann wird darüber Bestimmung getroffen werden, ob das Verfahren in Zukunft allgemein zur Anwendung zu bringen sein wird.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Holle.

An die Königlichen Regierungen und an das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu Berlin. — U III D 2558 I. Ang.

159) Bereisung von Schulen durch die Seminardirektoren.

Berlin, den 14. August 1907.

Aus den auf den Erlaß vom 5. April d. J. — U III 1965 II — erstatteten Berichten wird ersichtlich, daß den Bestimmungen des Erlasses vom 30. August 1840, betreffend die Bereisung von Schulen durch die Seminardirektoren (Minist. Bl. der inn. Verw. 1840 S. 358 — Schneider und v. Bremen I S. 358), in einer größeren Zahl von Bezirken nicht oder nicht in ausreichender Weise entsprochen wird. Ich bringe daher den Erlaß vom 30. August 1840 zur Beachtung in Erinnerung.

Wo in einem Bezirke sich eine größere Zahl von Seminaren befindet, kann die Ausführung dieser Schulbereisungen durch die einzelnen Direktoren auf zwei oder drei Jahre verteilt werden.

Wenn die Schulbereisungen nicht während der Seminarferien ausgeführt werden können, erfolgt die Bestimmung des Zeitpunktes durch das Provinzial-Schulkollegium nach Benehmen mit der zuständigen Regierung.

An die Königlichen Regierungen.

Abschrift übersende ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnisnahme.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schwartzkopff.

An die Königlichen Provinzial-Schulkollegien. — U III 4093.

160) Zusammenschluß von Gemeinden und Gutsbezirken behufs gemeinsamer Regelung ihrer Schulverhältnisse zu einem Gesamtschulverbande.

Berlin, den 16. August 1907.

Es entspricht der Absicht des Schulunterhaltungsgesetzes, daß Gemeinden und Gutsbezirke behufs gemeinsamer Regelung ihrer Schulverhältnisse zu einem Gesamtschulverbande zusammengeschlossen werden, damit auf diese Weise die Volksschulunterhaltung auf größere und möglichst leistungsfähige Körperschaften übertragen wird. Von der gastweisen Einschulung ist nur in Ausnahmefällen Gebrauch zu machen.

Diese Grundsätze gelten auch hinsichtlich der fiskalischen selbständigen Forstgutsbezirke. Soweit nicht ausnahmsweise

besondere Verhältnisse vorliegen, sind auch diese mit den Nachbargemeinden zu einem Gesamtschulverbande zu vereinigen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schwartzkopff.

An die Königliche Regierung zu N. U III D 2399 U III E.

---

161) Vertretung der Landgemeinden im Schulvorstande eines Gesamtschulverbandes.

Berlin, den 22. August 1907.

Auf den Bericht vom 30. Juli d. J., betreffend den § 50 des Volksschulunterhaltungsgesetzes.

Die von dem Landrat in N. gegen die Anordnung der Königlichen Regierung, daß die Vertretung der Landgemeinden im Schulvorstande eines Gesamtschulverbandes aus dem Gemeindevorsteher oder seinem Stellvertreter und mindestens zwei von der Gemeindevertretung gewählten Abgeordneten zu bestehen habe, vorgetragenen Bedenken sind beachtenswert. Namentlich ist, sofern der Gesamtschulverband aus zahlreichen Gemeinden besteht, die möglichste Beschränkung der Mitgliederzahl zur Vermeidung eines allzu vielköpfigen Schulvorstandes empfehlenswert. Der Satz 1 Abs. 3 § 50 des Gesetzes ist mit Rücksicht auf Satz 2 Abs. 1 und Satz 2 Abs. 2 desselben Paragraphen nicht als eine gesetzliche Festsetzung der Mindestzahl aufzufassen, sondern nur als ein allgemeiner Ausspruch anzusehen, durch welchen die maßgebende Beschlußnahme der Gemeinde bezw. der Beschlußbehörden nicht eingeschränkt wird.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: von Bremen.

An die Königliche Regierung zu N. U III D 2618.

162) Bildung von Schulvorständen in Gesamtschulverbänden.

Berlin, den 10. September 1907.

Auf den gefälligen Bericht vom 31. Juli d. J., betreffend Bildung von Schulvorständen in Gesamtschulverbänden, erwidere ich Eurer Exzellenz ergebenst, daß ich der Auffassung der Königlichen Regierung in N. in dem erwähnten Falle Bedenken nicht entgegenzusetzen habe. Das Schulunterhaltungsgesetz geht allgemein von dem Gedanken aus, daß in den Schulvorstand nur solche Einwohner zu wählen sind, welche zu der oder den Schulen des betreffenden Schulverbandes gewiesen sind (vgl. § 47 Abs. 4). Dieser Grundsatz ist bezüglich der Gesamtschulverbände in § 50 Abs. 3 Satz 1 durch die Worte „aus den zum Schulbezirk des Verbandes gehörigen Einwohnern" zum Ausdruck gebracht. Zum Schulbezirk sind nur diejenigen Einwohner des Schulverbandes gehörig, welche zu der in Frage stehenden Schule gewiesen sind. Wenn also eine Gemeinde zu zwei Gesamtschulverbänden A und B gehört, und die evangelischen Einwohner nach A, die katholischen nach B gewiesen sind, so dürfen auch nur evangelische Einwohner in den Schulvorstand von A und nur katholische in den Schulvorstand von B entsandt werden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Holle.

An den Herrn Oberpräsidenten zu N. U III D 2644.

---

163) Verbot der Benutzung der Zeichenhefte mit Vorzeichnungen für Volksschulen von V. Stoppel in den Schulen.

Berlin, den 1. Oktober 1907.

In Übereinstimmung mit den Ausführungen des Berichts vom 9. September d. Js., veranlasse ich die Königliche Regierung, die Benutzung der „Zeichenhefte mit Vorzeichnungen für Volksschulen" von V. Stoppel, die als „Vorlagen" im Sinne des Erlasses vom 12. Juni 1902 — U IV 1648 U III. U III A — (Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung S. 487 u. ff.) anzusehen sind, in den Ihr unterstellten Schulen zu verbieten. Zugleich bringe ich den Erlaß vom 26. Juni 1905 — U IV 2045 U III A. U III D — (Zentralblatt S. 495) in Erinnerung, wonach auch methodische Schriften, die Vorzeichnungen irgend

welcher Art enthalten, in den Schulen nicht geduldet werden dürfen.

An die Königliche Regierung zu N.

Abschrift erhält $\frac{\text{die Königliche Regierung}}{\text{das Königliche Provinzial-Schulkollegium}}$ zur gleichmäßigen Beachtung.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Weber.

An die übrigen Königlichen Regierungen und die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U III A 3037 U III. U II. U III D. U IV.

---

164) Entscheidung des Königlichen Kammergerichts.

Die Rechtmäßigkeit der Entfernung eines Schülers an einer staatlich konzessionierten Privatschule wegen ungehörigen Betragens, sowie der Inhalt des Abgangszeugnisses können nicht Gegenstand eines Zivilprozesses sein, sondern unterliegen als Disziplinarmaßregeln nur der Beschwerde an die Schulaufsichtsbehörde.

Im Namen des Königs!

In Sachen des Schuldirektors D. in C., Beklagten und Berufungsklägers,

gegen den Kaufmann C. in C., Klägers und Berufungsbeklagten, hat der 8. Zivilsenat des Königlichen Kammergerichts in Berlin auf die mündliche Verhandlung vom 13. Februar 1907 für Recht erkannt:

Das am 5. Oktober 1906 verkündete Urteil der 5. Zivilkammer des Königlichen Landgerichts III in B. wird dahin abgeändert:

Der Kläger wird mit seiner Klage abgewiesen und verurteilt, die Kosten des Rechtstreits zu tragen.

Tatbestand.

Die beiden Söhne des Klägers waren in der staatlich konzessionierten Lehranstalt des Beklagten zur Vorbereitung für die Untersekunda eines Realgymnasiums für den 1. Oktober 1906 untergebracht. Als am 13. September während des Unterrichts über die im nächsten Halbjahr zu benutzenden Bücher gesprochen wurde, fragte des Klägers Sohn E., ob im nächsten Semester der Unterricht im Deutschen oder im Sächsischen erteilt

würde. Diese Frage enthielt eine Verspottung des den deutschen Unterricht erteilenden Lehrers, der als Badener süddeutschen Dialekt sprach. Der Beklagte verwies infolgedessen den E. C. noch an demselben Tage von der Schule und gab dem Kläger alsbald davon Nachricht mit dem Hinzufügen, er möge seinen Sohn umgehend schriftlich abmelden, da er dann nicht veranlaßt sei, in das Abgangszeugnis die Bemerkung zu schreiben, daß er von der Anstalt verwiesen worden sei. Der Kläger verlangte jedoch die Ausstellung des Abgangszeugnisses mit dem Vermerk, daß sein Sohn aus der Schule entfernt worden sei. Das Zeugnis bezeichnet das Betragen des Schülers als „tadelnswert" und enthält die Bemerkung: „Er wurde wegen herausfordernd ungezogenen Benehmens von der Anstalt entfernt."

Der Kläger erachtet die Entfernung seines Sohnes, die übrigens auch ohne einen Beschluß des Lehrerkollegiums erfolgt sei, für ungerechtfertigt und hat beantragt:

Den Beklagten zu verurteilen, anzuerkennen, daß er zu Unrecht seinen Sohn E. aus der Klasse IIIa seiner staatlich konzessionierten Vorbereitungsanstalt entfernt habe, und daß demgemäß in dem Abgangszeugnis vom 17. September 1906 die Bemerkungen: „Betragen tadelnswert" und „Er wurde wegen herausfordernd ungezogenen Benehmens von der Anstalt entfernt" zu streichen seien.

Der Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten. Durch das in der Formel bezeichnete Urteil ist für Recht erkannt worden:

1. Die Entfernung des E. C. aus der Klasse IIIa der staatlich konzessionierten Vorbereitungsanstalt des Beklagten ist zu Unrecht erfolgt.
2. Der Beklagte wird verurteilt, in dem Abgangszeugnis des E. C. vom 17. September 1906 die Bemerkung: „Er wurde wegen herausfordernd ungezogenen Benehmens von der Anstalt entfernt" zu streichen.
3. Mit seinen weitergehenden Ansprüchen wird der Kläger abgewiesen.
4. Die Kosten des Rechtstreits trägt der Beklagte.

Gegen diese Entscheidung, auf deren nähere, von den Parteien vor dem Berufungsgerichte vorgetragene Darstellung des Sach- und Streitstandes Bezug genommen wird, hat der Beklagte form- und fristgerecht Berufung eingelegt.

Er beantragt,
unter Abänderung der Vorentscheidung die Klage abzuweisen und das Urteil für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Der Kläger bittet, die Berufung durch vorläufig vollstreckbares Urteil zurückzuweisen.

Der Beklagte führt aus, gegen Maßnahmen eines Schuldirektors, wie sie hier in Frage ständen, sei der Rechtsweg unzulässig und nur die Beschwerde bei der vorgesetzten Schulbehörde gegeben. Letzteren Weg habe der Kläger auch gewählt; und daraufhin habe die Königliche Regierung in P. nach einer Vernehmung der Lehrer und Schüler durch den Schulrat Dr. K. dahin entschieden, daß eine Änderung des Abgangszeugnisses und eine Rückgängigmachung der Disziplinarentlassung aus der Anstalt nicht stattzufinden habe, wie Dr. K. bezeugen und die Regierung beauskunften werde. Zur Sache selbst hat der Beklagte seine früheren Anführungen wiederholt und sich auf das Zeugnis des Lehrers G. darüber berufen, daß dem E. C. auf Grund seines früheren Verhaltens die Entfernung von der Anstalt bereits angedroht gewesen sei, sobald er noch zu irgend welcher Klage Anlaß geben würde. Dessen Benehmen sei übrigens um so tadelnswerter gewesen, als sein Vater, wie ihm bekannt gewesen, damals schon Schulgeld schuldig geblieben sei.

Der Kläger führt aus, der Rechtsweg sei zulässig, denn es handle sich um die vorzeitige Aufhebung des Dienstvertrages; er begehre, da der Beklagte durch vorzeitige Entfernung seines Sohnes den Dienstvertrag einseitig gelöst habe, die Feststellung, daß dies zu Unrecht geschehen sei; und dabei habe das Gericht zu entscheiden, ob das Verhalten des Sohnes die Aufhebung des Dienstvertrages rechtfertige. Ob das Provinzial-Schulkollegium Anlaß gefunden habe, von Aufsichtswegen einzuschreiten, sei unerheblich; das berühre die Frage nicht, ob der Beklagte zu Recht den privatrechtlich geschlossenen Dienstvertrag einseitig habe aufheben können.

Im übrigen hat der Kläger die Behauptungen des Beklagten bestritten, seine früheren Anführungen wiederholt und den Inhalt des Schriftsatzes ohne Datum vorgetragen. Der Beklagte hat mit den Anführungen des Schriftsatzes vom 2. Februar 1907 erwidert.

Auf diese beiden Schriftsätze wird Bezug genommen.

Entscheidungsgründe.

In der Verweisung des Sohnes des Klägers von der Anstalt des Beklagten liegt eine einseitige Aufhebung des Dienstvertrages durch den Beklagten. Der Kläger ist berechtigt, eine Feststellung über das Bestehen oder Nichtbestehen des Vertrages (falls die sonstigen Voraussetzungen der Feststellungsklage nach § 256 Zivilprozeßordnung gegeben sind) im ordentlichen Rechtswege zu verlangen und hierbei würde das Gericht auch darüber zu entscheiden haben, ob das Verhalten des Sohnes des Klägers die Aufhebung des Vertrages rechtfertige.

Eine Klage auf Feststellung des Bestehens des Dienstvertrages (nach Ansicht des Klägers „Werkvertrages") liegt aber garnicht vor. Der Kläger begehrt weiter nichts als die Beseitigung verschiedener Bemerkungen aus dem Abgangszeugnisse seines Sohnes. Das läßt schon der Klageantrag deutlich erkennen. Der Kläger will festgestellt haben, daß der Beklagte seinen Sohn zu Unrecht von der Anstalt entfernt habe, und fordert demgemäß eine Änderung des Zeugnisses.

Schon die Fassung deutet darauf hin, daß der Kläger dem ersten Teile des Antrages gar keine Selbständigkeit beigemessen hat und mit ihm nur den zweiten Teil, die Änderung des Zeugnisses hat begründen wollen. Der Antrag auf Feststellung, daß die Entfernung zu Unrecht erfolgt sei, oder wie sich der Kläger selbst ausdrückt, auf Verurteilung des Beklagten zur Anerkennung dessen, ist nur die Voraussetzung des ferneren Klageantrages; er hat keine selbständige Bedeutung sondern dieselbe Bedeutung wie z. B. bei der Widerspruchsklage aus § 771 Zivilprozeßordnung der Antrag: „das Eigentum anzuerkennen und demgemäß in die Freigabe zu willigen" oder bei der Klage aus außerehlichem Beischlafe: „den Beklagten für den Vater zu erklären und demgemäß zu verurteilen", es müßte denn aus den sonstigen Erklärungen des Klägers etwas andres erhellen (vergl. Juristische Wochenschrift 1901 Seite 706 ff.). Vorliegendenfalls bestätigen aber gerade die weiteren Anführungen des Klägers selbst, daß er den ersten Teil seines Antrages nur als eine Voraussetzung des zweiten aufgefaßt hat.

Er sagt in der Klageschrift, daß die Entfernung eines Schülers aus einer Privatanstalt doppelt auffalle und geeignet sei, dem Uneingeweihten den Charakter dieses Schülers in das zweifelhafteste Licht zu setzen, und daß es ein Makel sei, der schwer auf dem Schüler ruhen bleibe und es ihm fast unmöglich mache, weiter zu studieren und in einer öffentlichen Schule unterzukommen. Vor Anstellung der Klage hatte er dem Beklagten geschrieben, daß er eine gründliche Untersuchung des Falles wünsche, andernfalls er gezwungen wäre, an das Provinzial-Schulkollegium bei Unterbreitung der ihm bekannten Tatsachen heranzugehen, da er unter keinen Umständen dulden dürfe, daß man seinem Sohne nachsagen könne, er wäre aus einer Schule ausgestoßen worden, und dazu aus einer, wo die Disziplin nicht am schärfsten gehandhabt werde. Der Kläger verfolgt mit seiner Klage lediglich den Zweck, ein anderes Zeugnis für seinen Sohn zu erlangen, d. h. die Beseitigung einer Disziplinarmaßregel. Wenn man aber auch den Antrag auf Feststellung der Unrechtmäßigkeit der Entfernung des Sohnes von der Anstalt nicht als eine bloße Voraussetzung des weiteren Antrages auffassen, sondern ihm eine selbständige Bedeutung beilegen wollte, so ergibt

sich doch aus diesem weiteren Antrage selbst und insbesondere in Verbindung mit den erwähnten Erklärungen des Klägers, daß mit dem Feststellungsantrage nicht die Feststellung des Bestehens des privatrechtlichen Dienstvertrages verlangt wird, sondern ein Ausspruch darüber, ob die Disziplinarmaßregel gerechtfertigt war oder nicht.

Die Erklärung des Klägers vor dem Berufungsgericht, daß er mit dem ersten Teile seines Antrages eine Feststellung im ersteren Sinne beabsichtigt habe, ist unbeachtlich, weil aus seinen sonstigen Anführungen nicht ersichtlich ist, wozu er eine solche Feststellung begehrt (etwa zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen), weil sie aber auch mit seinen sonstigen Anführungen im Widerspruch steht, indem diese lediglich die Abänderung des Zeugnisses, die Beseitigung der Disziplinarmaßregel, bezwecken. Die ordentlichen Gerichte würden wohl zu einer Entscheidung der Rechtmäßigkeit dieser Maßregel als einer Vorfrage für das Bestehen oder Nichtbestehen des Dienstvertrages befugt sein, sie sind aber weder berechtigt, auf Beseitigung dieser Maßregel zu erkennen noch eine selbständige Feststellung zu treffen, ob die Maßregel begründet war.

Nach § 13 des Gerichtsverfassungsgesetzes gehören vor die ordentlichen Gerichte alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, für welche nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist oder reichsgesetzlich besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind.

Das bürgerliche Recht oder Privatrecht bildet den Gegensatz zum öffentlichen Recht. Daraus folgt aber nicht, daß bürgerliche Rechtsstreitigkeiten im Sinne des § 13 Gerichts-Verfassungsgesetzes nur solche sind, die sich ausschließlich auf einen Streit über die Anwendung privatrechtlicher Normen beziehen. Auch die Verfolgung eines auf einem öffentlich rechtlichen Titel beruhenden Anspruchs kann eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit darstellen. Maßgebend ist nicht der Umstand, ob die Verpflichtung, zu deren Erfüllung die verklagte Partei angehalten werden soll, oder die begehrte Feststellung in einer Norm des öffentlichen Rechts wurzelt, sondern die Frage, ob es sich dabei lediglich um einen Gegenstand des öffentlichen Interesses, des Gemeinwohls, oder um das Rechtsgut und die individuelle Rechtssphäre einer einzelnen Person handelt, ob den Gegenstand des Rechtsstreits ein Privatrechtsverhältnis bildet, ein Verhältnis von Personen, kraft dessen sie sich als privatrechtlich berechtigt und verpflichtet gegenüberstehen (Reichsgericht 57 Seite 352; 55 Seite 246).

Mit der gegenwärtigen Klage verlangt der Kläger eine das Schulinteresse berührende Entscheidung darüber, ob eine Disziplinarmaßregel zulässig war, und ob sie, weil unzulässig, zu beseitigen ist.

Die Beaufsichtigung des öffentlichen und privaten Schulwesens ist Sache des Staates (§ 9 II 12, § 13 II 13 Allgemeinen Landrechts, Art. 23 der Preußischen Verfassungsurkunde, Gesetz vom 11. März 1872 und § 7 der Staatsministerialinstruktion vom 31. Dezember 1839, Minist. Bl. f. d. i. Verwaltung 1840 Seite 94 ff.). Die Ausübung der Schulaufsicht ist bestimmten Behörden übertragen, die ressortmäßig die Aufsicht über den Lehrer und insbesondere auch den Leiter einer Privatschule führen und demzufolge berufen und imstande sind, den Umfang seiner Befugnisse zu bemessen. Sie haben über die Zulässigkeit einer Disziplinarmaßregel zu entscheiden. Der Leiter der Privatschule ist für die richtige Handhabung der Schulzucht nur diesen Behörden verantwortlich (zu vergl. Erkenntnis des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte vom 14. April 1866 und des Oberverwaltungsgerichts vom 18. Oktober 1881, abgedruckt bei Schneider und v. Bremen das Volksschulwesen des Preußischen Staates, Band III Seite 240 ff. und Seite 243 ff.). Diese Behörden allein haben in Ausübung des ihnen zustehenden Aufsichtsrechts zu entscheiden.

Der Rechtsweg würde zulässig sein, wenn das ergehende Urteil nur Recht unter den Parteien feststellte; er ist aber nicht zulässig, wenn, wie hier, das Urteil den Anordnungen der Schulaufsichtsbehörde über die Leitung der Schule hindernd in den Weg treten würde (vergl. Erkenntnis des genannten Gerichtshofes vom 13. November 1858, Nr. 934, bei Stölzel, Rechtsweg und Kompetenzkonflikt in Preußen, 1901, zu § 31 sowie die sonstigen dort angeführten Entscheidungen).

Hiernach war das erste Urteil abzuändern und die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs abzuweisen.

Die Entscheidung über die Kosten des Rechtstreits beruht auf § 91 Zivilprozeßordnung.

(Unterschriften.)

(Entscheidung des 8. Zivilsenates vom 13. Februar 1907 — 8. Nr. 6962/06—.)

---

165) Rechtsgrundsätze des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes.

Wenn der für einen Schulbau mit einem Bauresolute in Anspruch Genommene die Baupflicht im Wege der Verwaltungsklage auf einen andern abwälzt, so ist dessen Leistungsfähigkeit von dem Verwaltungsrichter zu prüfen und bei vorhandener Unmöglichkeit der Leistung der Baubeschluß in seinem ganzen Umfange aufzuheben.

Begründet ist der zweite Angriff der Schulgemeinde; denn der gegen ihre Inanspruchnahme erhobene Einwand der Leistungs-

unfähigkeit ist von dem Vorderrichter nicht geprüft worden. Diese Prüfung aber durfte nicht etwa um deswillen unterbleiben, weil die Gemeinde von der Schulaufsichtsbehörde nicht herangezogen war, sondern sie erst durch den in Anspruch genommenen Kläger gemäß § 47,2 des Zuständigkeitsgesetzes als diejenige bezeichnet worden ist, auf die er die behördlich von ihm verlangten Leistungen — mit Ausnahme des gutsherrlichen Beitrages aus § 36 Titel 12 Teil II des Allgemeinen Landrechts — abwälzen wollte und beim Fehlen der vorlandrechtlichen Observanz nach § 34 Titel 12 Teil II des Allgemeinen Landrechts abwälzen durfte. Für das Verhältnis zwischen der anordnenden Behörde und dem von ihr Belangten bleibt dabei ohne Bedeutung, ob der von letzterem statt seiner benannte und nachgewiesene Schuldner die nach öffentlichem Rechte ihm obliegenden Leistungen auch tatsächlich ausführen kann. Mit dem Nachweise, daß der Andere der Verpflichtete ist, wird der Abbürdende nach § 47,2 des Zuständigkeitsgesetzes (vergl. auch §§ 56,4 und 66,2 daselbst) der Behörde gegenüber frei; er haftet nicht auch dafür, daß der nachgewiesene Drittverpflichtete die von der Behörde geforderte Leistung zu gewähren imstande ist. Für ein dahingehendes positives Ergebnis ist der gemäß § 47,1 des Zuständigkeitsgesetzes in Anspruch Genommene nicht verantwortlich; er muß also auch frei werden, wenn der Andere die auf ihn abgewälzten Baukosten nicht aufzubringen vermag und dadurch die Ausführung des Baues unmöglich wird (vergl. noch Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XIV Seite 256 und die daselbst angezogene Entscheidung Band IX Seite 232, auch Band XV Seite 332/33).

Anderseits ist es mit der Natur des Schulbauresoluts unvereinbar, daß infolge der Abbürdungsklage an Stelle einer einheitlichen und untrennbaren Anordnung eine nicht ausführbare Entscheidung gesetzt wird. Dies geschieht aber auch dann, wenn einem unvermögenden Pflichtigen Bauleistungen auferlegt werden. Deshalb verletzte die Nichtprüfung der behaupteten Leistungsunfähigkeit der Schulgemeinde nicht diese allein, welche den Einwand von Anfang an erhoben hatte, sondern bei freier Prüfung ihres Rechtsmittels (§ 97 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883) auch die Regierung, deren vom Vorderrichter an sich gebilligte bauliche Anordnung beim Unvermögen der verurteilten Schulgemeinde nicht durchführbar ist.

Mußte hiernach auf die Revision beider Beklagten die Entscheidung des Bezirksausschusses aufgehoben werden, so war die Sache bei freier Beurteilung spruchreif (§ 98 des Landesverwaltungsgesetzes). Schon aus den älteren Verhandlungen erhellte beständig die sehr geringe Leistungsfähigkeit der Schul-

gemeinde. Für den jetzt fraglichen Neubau erachtete die Regierungschulabteilung in Übereinstimmung mit der Finanzabteilung eine staatliche Beihilfe von 7126 *M* für geboten. Der Herr Minister hat die früher in Aussicht gestellte Zusage der Erwirkung einer Baubeihilfe im Hinblick auf die angenommene rechtliche Verpflichtung des Gutsherrn von L., die erforderlichen Räume zu beschaffen, zurückgezogen. Da diese Annahme nicht zutrifft, der Gutsherr die ihm angesonnene, über § 36 Titel 12 Teil II des Allgemeinen Landrechts hinausgehende Leistung mit Recht verweigert hat, würde die Gemeinde für den zur Ausführung bestimmten Bau nach dem Entwurf des Kreisbaubeamten vom 3. April 1902 17000 *M*., abzüglich des gesetzlichen Beitrags der Gutsherrschaft, aufzubringen haben. Dazu ist sie nicht fähig; eine anderweitige Bereitstellung der Baukosten erhellt nicht, der Bau ist daher unmöglich (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XXXI Seite 159), und der angegriffene Baubeschluß nicht aufrechtzuerhalten. Zwar ist im Laufe der Verhandlungen die Notwendigkeit des Neubaues von der mitbeklagten Gemeinde anerkannt, dies jedoch ersichtlich in der Erwartung, daß sie von der Baukostenlast frei bleiben werde. Ebenso hat der Kläger die gutsherrliche Baupflicht aus § 36 Titel 12 Teil II des Allgemeinen Landrechts nicht beanstandet. Beides kann aber nicht zu einer teilweisen Aufrechterhaltung des Beschlusses führen; denn gerade die Annahme, daß dem Gutsherrn die ihm über den Rahmen des § 36 a. a. O. hinaus angesonnene Leistung zur Last falle, bildet eine wesentliche Voraussetzung für die Anordnung des Schulbaues. Da aber wegen Unvermögens der Gemeinde die Bauausführung unmöglich ist, anderseits von einer Pflicht des Gutsherrn, Materialien für einen unausführbaren Bau herzugeben, nicht die Rede sein kann, so war der Baubeschluß unter Abänderung des Urteils des Kreisausschusses seinem ganzen Inhalt nach außer Kraft zu setzen. Übrigens geht auch aus den gesamten Streitverhandlungen hervor, daß die Beklagten an die Ausführung des vorliegenden Bauprojekts auf Kosten der Gemeinde ohne das Bestehen einer herkömmlichen Baupflicht des Gutsherrn nicht gedacht haben, und daß nicht minder der letztere immer nur eine Beitragspflicht in den Grenzen des § 36 a. a. O. für einen Schulbau, der demnächst zur Ausführung kommen könne und werde, zugestanden hat. Die völlige Aufhebung geht mithin über die Anträge der Parteien nicht hinaus. Der Erlaß einer neuen, das Leistungsvermögen der Verpflichteten berücksichtigenden Anordnung bleibt der Schulaufsichtsbehörde anheimgestellt.

(Entscheidung des VIII. Senats vom 18. Dezember 1906 — VIII 1925 —.)

166) Auszug aus dem Bericht über die Tätigkeit der Berliner Schulärzte im Jahre 1905/06.

In dem Berichtsjahre 1905/06 waren wie im Vorjahre 36 Schulärzte in Tätigkeit. Bei einer Gesamtzahl von 225 237 Kindern unterstanden jedem Schularzt durchschnittlich 6257 Kinder, niedrigste Zahl 4672, höchste 7823.

Die Zahl der zur Einschulung Untersuchten betrug 32 902, so daß durchschnittlich von jedem Schularzt 843 „Schulrekruten" untersucht wurden (niedrigste Zahl 464, höchste 1410). Von den Untersuchten wurden zurückgestellt 3056, d. i. 9,3 v. H. gegen 8,5 v. H. im Vorjahre. In Überwachung wurden von den Neueingeschulten 7335 genommen, d. i. 22,3 v. H. gegen 20,4 v. H. im vorausgegangenen Jahre. Insgesamt standen während des Berichtsjahres 29 622 Kinder in schulärztlicher Überwachung, so daß auf jeden Schularzt durchschnittlich 823 Kinder entfielen gegen 673 im Jahre 1904/05.

Für die Nebenklassen wurden 640 Kinder untersucht, von denen 553 den Nebenklassen überwiesen, 36 in der Volksschule belassen, 30 der Idiotenanstalt zugeführt und 21 in Privatunterricht genommen wurden. Für die Stotterkurse wurden 227 Knaben und 97 Mädchen, zusammen 324 Kinder untersucht.

Hinsichtlich des Verhältnisses zwischen den Schulärzten und den Lehrkräften bezw. den Angehörigen der Kinder haben sich im allgemeinen keine Unzuträglichkeiten ergeben; die Berliner Schularzteinrichtungen haben sich vielmehr weiter eingebürgert und bewährt.

Über mangelhafte Ventilation in den Klassenräumen wird noch vielfach Klage geführt. Nach den Berichten der Schulärzte waren in dem Berichtsjahre in 66 Schulen keine Öffnungsvorrichtungen an den Oberfenstern angebracht, in 109 nur an einem Fenster der Klasse, in 101 an mehreren Fenstern. Um trotzdem eine genügende Lufterneuerung eintreten zu lassen, sollten nach jeder Unterrichtstunde in den Pausen die Fenster geöffnet und die Kinder zum Verlassen der Klassenräume veranlaßt werden, anstatt daß sie, wie meist üblich, nur in den großen Pausen die Klassen verlassen, in den kleinen Pausen aber gezwungen sind, still auf ihrem Platz sitzen zu bleiben.

Mehrfach wird über ungünstige Einwirkung durch Gasheizung geklagt. In einigen Schulen traten Störungen durch

den Straßenlärm hervor, welcher durch den Verkehr auf den mit Steinpflaster versehenen Fahrdämmen verursacht wurde. Auch gaben Rauchbelästigungen durch benachbarte Fabriken Anlaß zu Klagen.

Die Klosettanlagen waren in einer größeren Reihe von Schulen, besonders in älteren, unzureichend, teils wegen zu geringer Anzahl der Abortsitze, teils aber auch, weil bei geringerer Anzahl den Kindern nur gestattet war, erst nach zwei Unterrichtstunden in der großen Pause, nicht aber nach der ersten Stunde in der kleinen Pause den Abort zu benutzen.

Während der Sommerferien wurden auf 30 Spielplätzen, je 15 für Knaben und Mädchen, unter Aufsicht von Lehrern und Lehrerinnen Bewegungsspiele für schulpflichtige Gemeindeschüler abgehalten und unter Leitung des Spielleiters allwöchentlich ein Ausflug in die Umgegend unternommen, wofür jedem Platz 75 *M* zur Verfügung standen. Der Besuch der Plätze war sehr rege, so daß die Einrichtung, welche den Kindern, die Berlin in der Ferienzeit nicht verlassen, große gesundheitliche Vorteile bringt, fortbestehen und durch Anlage weiterer Spielplätze ausgedehnt werden soll.

Im Jahre 1905 wurden die Brausebäderanlagen von 543 634 Kindern, 334 706 Knaben und 208 928 Mädchen benutzt. Um Erkältungen nach den Bädern vorzubeugen, wurde von der schulärztlichen Vereinigung empfohlen, nach dem Bade gymnastische Übungen machen und beim Abtrocknen Frottierungen der Haut vornehmen zu lassen.

Außer den Brausebädern wurden von den Rektoren an bedürftige, über 10 Jahre alte Schulkinder Freibadekarten für die städtischen Flußbade- und Schwimmanstalten abgegeben. Am Schwimmunterricht nahmen in 19 Kursen etwa 900 Kinder teil. In einer Schule mußten von 85 untersuchten Mädchen der oberen Klassen 22, d. i. 26 v. H. für den Schwimmunterricht für untauglich erklärt werden.

Über den Alkoholgenuß der Kinder wurde in einer Knabenschule des Nordens festgestellt, daß täglich oder wiederholt in der Woche 21 v. H. bayrisch Bier, 2 v. H. Schnaps und 2,1 v. H. Wein zu sich nahmen. Um dem Alkoholmißbrauch entgegenzuwirken, wurde ein Alkoholmerkblatt verfaßt, das von den Schulärzten den Müttern der Kinder bei der Einschulung mit gleichzeitiger Erläuterung überreicht wurde.

Ausgedehnte Erhebungen (über 6551 Kinder) wurden von einem Schularzt bezüglich der Schlafzeit der Kinder gemacht und in folgender Tabelle zusammengestellt:

Lebensalter Jahr	Zeit des Schlafengehens und Aufstehens abends	 morgens	Schlafdauer in Stunden	Notwendige Schlafdauer nach Axel Key Stunden	Differenz in Stunden
6—7	8^{55}	7^{15}	10,20	11,00	0,30
7—8	8^{55}	6^{45}	9,50	11,00	1,10
8—9	9^{10}	6^{35}	9,25	11,00	1,35
9—10	9^{10}	6^{30}	9,20	10,30	1,10
10—11	9^{20}	6^{30}	9,10	10,30	1,20
11—12	9^{45}	6^{35}	8,55	10,00	1,05
12—13	10^{00}	6^{25}	8,25	10,00	1,35
13—14	10^{25}	6^{15}	7,50	9,30	1,40

Aus der Tabelle ergibt sich, daß die Schlafzeit für alle Altersklassen ganz erheblich hinter der als notwendig festgestellten zurückbleibt. Die Unterschiede betragen bis zu 1,40 Stunden.

Die Ursache der zu kurzen Schlafzeit liegt einerseits in den sozialen Verhältnissen (Wohnungsverhältnisse, spätes Nachhausekommen der Eltern von der Arbeit usw.), anderseits in der leidigen Gewohnheit, die Kinder ohne Grund bis in die späte Nacht aufbleiben zu lassen oder sie gar zu Vergnügungen mitzunehmen, welche sich oft bis zum Morgen ausdehnen. Nach einem Berichte gehen 10 v. H. der Schulkinder erst nach 10 Uhr abends zu Bett. Bei dem nun einmal in den Verhältnissen der Großstadt, insbesondere des Wohnungselendes begründeten und wohl schwer zu beseitigenden späten Schlafengehen ist der Schulbeginn im Sommer um 7 Uhr und im Winter um 8 Uhr als zu früh, besonders für die jüngeren Kinder, anzusehen. Vielfach stehen die Mütter nicht zeitig genug auf, um die Kinder zu besorgen, oftmals sind sie noch nicht zurück, wenn sie am frühen Morgen tätig sind (Zeitung- und Backwarenaustragen). Die Folge davon ist, daß 10—20 v. H. der Kinder, ohne warmes Frühstück genossen zu haben, in die Schule kommen. Bezeichnend ist, daß die höchsten Zahlen stets am Montag ermittelt wurden. Armut war in den seltensten Fällen die Ursache, meist Nachlässigkeit und schlechte Disposition.

Derselbe Schularzt teilte mit, daß nach seinen Erhebungen in verschiedenen Schulen nur 6—40 v. H. der Kinder allein in einem Bett schlafen. Nach andern Feststellungen schliefen von 200 Kindern 80, d. i. 40 v. H. allein.

Ein Schularzt, welcher auf das Schuhwerk der Kinder seine Aufmerksamkeit gerichtet hatte, fand, daß 12 v. H. der Schulkinder mit zerrissenen Schuhen in die Schule kamen. Der schädliche Einfluß durchnäßter und kalter Füße auf Gesundheit

und aufmerksame Betätigung in der Schule konnte auch an diesen Kindern nachgewiesen werden.

Über die gewerbliche Beschäftigung der Schulkinder äußerte sich ein Schularzt folgendermaßen:

„1. In der Mehrzahl der Fälle handelt es sich um Botengänge (Lieferungen, Austragen von Milch, Backwaren und Zeitungen).

2. Einzelne Kinder sind in schädlichen Betrieben tätig (ein 13jähriger Knabe der 288. Gemeindeschule in einer Darmschleimerei, ein andrer füllt Petroleum auf Flaschen, ein dritter Flaschen in einem chemischen Laboratorium), einzelne sind Laufburschen in Gastwirtschaften usw.

3. Hier und da sind direkt kranke Kinder erwerbstätig (ein 12jähriger Knabe an Herzfehler leidend „liefert" täglich von 2—7 Uhr).

4. Zahlreiche Kinder machen ihre Botengänge schon am frühen Morgen von 5 Uhr ab. Bei diesen klagen die Lehrer besonders über Schläfrigkeit beim Unterricht.

5. Viele Kinder sind über die Maximalzeit des Kinderschutzgesetzes tätig.

6. Verhältnismäßig wenige sind im Besitz von Arbeitskarten.

7. Mädchen sind im ganzen weniger beteiligt als Knaben. (In der 204. Gemeindeschule waren 62, in der 279. Mädchenschule zirka 25 tätig.)"

Die Zahnpflege der Schulkinder durch Benutzen von Zahnbürsten ließ nach den Berichten einiger Schulärzte viel zu wünschen übrig. Es stellte unter anderem ein Schularzt fest, daß von 200 Kindern im Alter von 6 bis 13 Jahren nur 43 (24,5 v. H.) eine eigene Zahnbürste besaßen, die jedoch von der Mehrzahl der Kinder nicht einmal benutzt wurde; keine Zahnbürste besaßen 122 = 61 v. H., während in 12 Fällen (6 v. H.) eine gemeinsame Benutzung der Bürste mit Bruder oder Schwester stattfand und sechsmal (3 v. H.) die Zahnbürste gemeinschaftlich mit den Eltern benutzt wurde. In der ersten Klasse einer Knabenschule meldete sich auf die Frage des Schularztes, wer von den Schülern täglich eine Zahnbürste benutzte, niemand. Nach den Erhebungen eines Arztes war es um die Zahnpflege in den Mädchenschulen besser bestellt als bei den Knaben (30 v. H. gegen 18 v. H.). Infolge der fortdauernden Ermahnungen und Belehrungen haben sich die Prozentzahlen auf 42 bei den Knaben und 68 bei den Mädchen gehoben. Ein wie geringer Wert den

Zahnverhältnissen beigelegt wurde, ging auch daraus hervor, daß von 100 Karten, welche von einem Schularzt zur unentgeltlichen Behandlung in einer Zahnpoliklinik an Kinder mit schlechten Zähnen verteilt wurden, nur in zwei Fällen Gebrauch gemacht wurde.

Von übertragbaren Krankheiten traten nur Masern und Keuchhusten in größerem Umfange auf, während Scharlach und Diphtherie nur sporadisch vorkamen. Klassenschlüsse wurden im ganzen 13 mal notwendig, und zwar wegen Masern 4 mal, Diphtherie 3 mal, Scharlachs 2 mal, wegen Masern und Scharlachs, wegen Masern und Stickhustens, wegen Masern, Scharlachs und Stickhustens, sowie wegen Stickhustens allein je 1 mal. Nach den Ermittelungen eines Schularztes hatten von 1658 Schulanfängern Masern überstanden 68 v. H., Scharlach 15 v. H., Diphtherie 7 v. H., Keuchhusten 35 v. H.; ein andrer Arzt fand unter 290 Schulanfängern 207 = 71 v. H., die bereits an Masern erkrankt gewesen waren.

Bezüglich der Verbreitung des Mumps (Ziegenpeter) wurde im ersten Schularztkreis in einer Klasse, in welcher von 57 Schülern 18 erkrankt waren, die interessante Beobachtung gemacht, daß immer die Neben- und Vordermänner eines Erkrankten von der Krankheit ergriffen wurden. Eine ähnliche Beobachtung wurde von einem zweiten Schularzte mitgeteilt.

Ungeziefer und ansteckende Hautkrankheiten, besonders Krätze, waren noch stark verbreitet; es konnte jedoch festgestellt werden, daß die Bekämpfung meist erfolgreich war und die Weiterverbreitung stets gehindert werden konnte.

In einer Klasse der 68. Gemeindeschule trat unter den Kindern immer mehr um sich greifendes Erbrechen auf. Es wurde festgestellt, daß es sich um eine hysterische Epidemie handelte. Die Kinder wurden scharf gewarnt und Strafen angedroht, worauf das Erbrechen aufhörte.

Die Bekämpfung der Tuberkulose wurde in dankenswerter Weise durch die Tätigkeit der Fürsorgestellen unterstützt, die sich besonders für die Verbringung der Kinder in günstige hygienische Verhältnisse und Anbahnung der Heilung als wertvoll erwiesen.

Um der Tuberkulose vorzubeugen, kann von seiten der Schulärzte, außer der Fürsorge, daß Kinder mit sogenannter offener Tuberkulose, welche ansteckend wirken können, ausgeschlossen werden, darauf hingewirkt werden, daß sich der Gesundheitszustand der tuberkuloseverdächtigen Kinder hebt durch bessere Ernährung, durch möglichst viel Aufenthalt im Freien und durch bessere Entwicklung der Lungen.

Bei dem in den Schulen üblichen Turnen wird auf die Entwicklung des Brustkorbes keine Rücksicht genommen. Beim Unterrichte werden die Kinder gezwungen, die Hände zusammengefaltet auf den Tisch zu legen, wodurch der obere Teil der Brust eingezwängt und an der Ausdehnung gehindert wird. Die gewöhnlichen Übungen, die Arme seitlich und nach oben zu heben, können nicht als ausreichend betrachtet werden; es müssen Übungen gemacht werden, welche die Schultern zurück und die Brust herausbringen. Die Arme müssen bei tiefer Einatmung nicht bloß nach oben sondern nach oben hinten gebracht werden; beim Herabsenken der Arme muß gleichzeitig mit starker Ausatmung der Oberkörper nach vorn gebeugt werden. Diese Übungen führen nicht nur zu einer Erweiterung der Brust, sie bewirken gleichzeitig eine Kräftigung der Rückenmuskeln.

Über die Befolgung der durch die Schulärzte erteilten Ratschläge wurde im allgemeinen günstiges mitgeteilt, indem die Ratschläge häufiger befolgt wurden als früher.

Unter den in Überwachung stehenden Kindern spielen neben den mit Störungen der Sinnesorgane behafteten die schwächlichen, rachitischen, skrophulösen, tuberkulösen und lungenkranken Kinder die Hauptrolle mit einer Gesamtzahl von 7543, d. i. 3 v. H. sämtlicher Schulkinder. Die Ursache für die Kränklichkeit ist hauptsächlich in den ungünstigen häuslichen Verhältnissen zu suchen: in ungenügender Ernährung, mangelhafter Pflege und schlechten Wohnungsverhältnissen. Ein Schularzt konnte bei 60 v. H. der Kinder, welche wegen Skrophulose, tuberkulöser Disposition, Blutarmut in seiner Überwachung standen, eine unzweckmäßige Lebensweise feststellen (Genuß alkoholischer Getränke, ungenügender Schlaf).

In 3 Schulen eines Schulbezirkes im Norden der Stadt konnte festgestellt werden, daß 7—9 v. H. aller Kinder völlig nüchtern zur Schule kommen oder nur eine Tasse Kaffee ohne Zubrot vorher genießen. Die meisten, 70—74 v. H., begnügen sich mit Kaffee und etwas Weißbrot, nur 11—23 v. H. erhalten die dem Kinde zukommende Nahrung, Milch oder Suppe mit Zukost.

Im zweiten schulärztlichen Bezirk suchte der Schularzt die Ernährungsverhältnisse zu bessern durch Verabreichung von Schrippen und warmer Milch im Winter. Es wurde in mehreren Schulen über die zu diesem Zwecke zur Verfügung stehende Summe hinausgegangen und der Fehlbetrag durch private Wohltätigkeit gedeckt. Es wurde dadurch möglich gemacht, daß allen armen und kränklichen Kindern ein warmes Frühstück gereicht werden konnte. Der Erfolg war vorzüglich. Kinder, die vorher

müde und fast teilnahmlos dasaßen, lebten auf, wurden rege und gewannen ein besseres Aussehen. Leider war die Einrichtung nicht überall durchführbar, weil entweder die nötigen Räumlichkeiten fehlten oder der Schuldiener sich als ungeeignet erwies oder sich ablehnend verhielt.

Als besonders wünschenswert wird es bezeichnet, wenn die Verabreichung von Nahrungsmitteln in den Nebenklassen allgemein durchgeführt werden könnte, da es sich in diesen Klassen meist auch um körperlich zurückgebliebene, schwächliche Kinder handelt, die vielfach zu Hause nicht die nötige Abwartung und Pflege haben. Es würde sich dies direkt als eine Förderung des Unterrichts erweisen.

167) Übersicht über die Zahl der bei dem Landheere und bei der Marine in dem Ersatzjahre 1906 eingestellten Preußischen Mannschaften mit bezug auf ihre Schulbildung.

(Zentrbl. für 1906 Seite 701).

Laufende Nr.	Regierungsbezirk, Provinz:	Eingestellt a) bei dem Landheere, b) bei der Marine.	Zahl der eingestellten Mannschaften: mit Schulbildung: in der deutschen Sprache	nur in der nicht deutschen Muttersprache	zusammen:	ohne Schulbildung	überhaupt:	ohne Schulbildung Prozent.	Im Ersatzjahre 1886/87 ohne Schulbildung Prozent.
1.	Königsberg . .	a) L.	5470	—	5470	—	5470	0,00	
		b) M.	387	—	387	—	387	0,00	
	Summe	a und b	5857	—	5857	—	5857	0,00	3,53
2.	Gumbinnen . .	a) L.	3868	—	3868	4	3872	0,10	
		b) M.	241	—	241	—	241	0,00	
	Summe	a und b	4109	—	4109	4	4113	0,09	5,00
3.	Allenstein . .	a) L.	2827	—	2827	3	2830	0,10	
		b) M.	46	—	46	—	46	0,00	
	Summe	a und b	2873	—	2873	3	2876	0,10	4,14
I.	Provinz **Ostpreußen** .	a) L.	12165	—	12165	7	12172	0,06	
		b) M.	674	—	674	—	674	0,00	
	Summe	a und b	**12839**	—	**12839**	7	**12846**	**0,05**	—
4.	Danzig . . .	a) L.	3534	2	3536	—	3536	0,00	
		b) M.	389	—	389	—	389	0,00	
	Summe	a und b	3923	2	3925	—	3925	0,00	3,24
5.	Marienwerder .	a) L.	5440	1	5441	4	5445	0,07	
		b) M.	125	—	125	—	125	—	
	Summe	a und b	5565	1	5566	4	5570	0,07	5,22
II.	Provinz **Westpreußen** .	a) L.	8974	3	8977	4	8981	0,04	
		b) M.	514	—	514	—	514	0,00	
	Summe	a und b	**9488**	**3**	**9491**	4	**9495**	**0,04**	4,44
6.	Potsdam mit Berlin . .	a) L.	8247	1	8248	1	8249	0,01	
		b) M.	431	—	431	—	431	0,00	
	Summa	a und b	8678	1	8679	1	8680	0,01	0,16
7.	Frankfurt a. O.	a) L.	5495	—	5495	1	5496	0,02	
		b) M.	118	—	118	—	118	0,00	
	Summe	a und b	5613	—	5613	1	5614	0,01	0,74
III.	Provinz **Brandenburg** .	a) L.	13742	1	13743	2	13745	0,01	
		b) M.	549	—	549	—	549	0,00	
	Summe	a) und b)	**14291**	1	**14292**	2	**14294**	**0,01**	**0,40**

Laufende Nr.	Regierungsbezirk, Provinz:	Eingestellt a) bei dem Landheere, b) bei der Marine.	Zahl der eingestellten Mannschaften: mit Schulbildung in der deutschen Sprache	nur in der nicht deutschen Muttersprache	zusammen:	ohne Schulbildung.	überhaupt:	ohne Schulbildung Prozent.	Im Ersatzjahre 1886/87 ohne Schulbildung Prozent.
8.	Stettin . . .	a) L.	3534	—	3534	1	3535	0,03	
		b) M.	530	—	530	—	530	0,00	
	Summe	a und b	4064	—	4064	1	4065	0,02	0,24
9.	Köslin . . .	a) L.	3783	—	3783	1	3784	0,03	
		b) M.	158	—	158	—	158	0,00	
	Summe	a und b	3941	—	3941	1	3942	0,03	0,54
10.	Stralsund . .	a) L.	959	—	959	—	959	0,00	
		b) M.	157	—	157	—	157	—	
	Summe	a und b	1116	—	1116	—	1116	0,00	0,49
IV.	**Provinz Pommern** . .	a) L.	8276	—	8276	2	8278	0,02	
		b) M.	845	—	845	—	845	0,00	
	Summe	a und b	**9121**	—	**9121**	**2**	**9123**	**0,02**	**0,39**
11.	Posen . . .	a) L.	7218	9	7227	3	7230	0,04	
		b) M.	118	—	118	—	118	0,00	
	Summe	a und b	7336	9	7345	3	7348	0,04	4,87
12.	Bromberg . .	a) L.	3491	—	3491	4	3495	0,11	
		b) M.	95	—	95	—	95	0,00	
	Summe	a und b	3586	—	3586	4	3590	0,11	1,57
V.	**Provinz Posen** . . .	a) L.	10709	9	10718	7	10725	0,06	
		b) M.	213	—	213	—	213	0,00	
	Summe	a und b	**10922**	**9**	**10931**	**7**	**10938**	**0,06**	**3,56**
13.	Breslau . .	a) L.	7765	3	7768	—	7768	0,00	
		b) M.	283	—	283	—	283	0,00	
	Summe	a und b	8048	3	8051	—	8051	0,00	0,14
14.	Liegnitz . . .	a) L.	5043	—	5043	—	5043	0,00	
		b) M.	118	—	118	—	118	0,00	
	Summe	a und b	5161	—	5161	—	5161	0,00	0,13
15.	Oppeln . . .	a) L.	8573	4	8577	5	8582	0,06	
		b) M.	316	—	316	—	316	0,00	
	Summe	a und b	8889	4	8893	5	8898	0,06	1,82
VI.	**Provinz Schlesien** . .	a) L.	21381	7	21388	5	21393	0,02	
		b) M.	717	—	717	—	717	0,00	
	Summe	a und b	**22098**	**7**	**22105**	**5**	**22110**	**0,02**	**0,82**

Laufende Nr.	Regierungsbezirk, Provinz:	Eingestellt a) bei dem Landheere, b) bei der Marine.	Zahl der eingestellten Mannschaften: mit Schulbildung in der deutschen Sprache.	nur in der nicht deutschen Muttersprache.	zusammen:	ohne Schulbildung.	überhaupt:	ohne Schulbildung Prozent.	Im Ersatzjahre 1886/87 ohne Schulbildung Prozent.
16.	Magdeburg . .	a) L.	5738	—	5738	1	5739	0,02	
		b) M.	325	—	325	—	325	0,00	
	Summe	a und b	6063	—	6063	1	6064	0,02	0,06
17.	Merseburg . .	a) L.	5633	—	5633	3	5636	0,05	
		b) M.	276	—	276	—	276	—	
	Summe	a und b	5909	—	5909	3	5912	0,05	0,03
18.	Erfurt . . .	a) L.	2084	—	2084	—	2084	0,00	
		b) M.	104	—	104	—	104	0,00	
	Summe	a und b	2188	—	2188	—	2188	0,00	0,06
VII.	Provinz **Sachsen** . .	a) L.	13455	—	13455	4	13459	0,03	
		b) M.	705	—	705	—	705	0,00	
	Summe	a und b	**14160**	—	**14160**	**4**	**14164**	**0,03**	**0,05**
19.	Schleswig . .	a) L.	4854	1	4855	—	4855	0,00	
		b) M.	911	—	911	—	911	0,00	
VIII.	Provinz **Schleswig-Holstein** Summe	a und b	**5765**	**1**	**5766**	—	**5766**	**0,00**	**0,05**
20.	Hannover . .	a) L.	2704	—	2704	1	2705	0,04	
		b) M.	196	—	196	—	196	0,00	
	Summe	a und b	2900	—	2900	1	2901	0,03	
21.	Hildesheim . .	a) L.	2268	—	2268	1	2269	0,04	
		b) M.	117	—	117	—	117	0,00	
	Summe	a und b	2385	—	2385	1	2386	0,04	
22.	Lüneburg . .	a) L.	1776	—	1776	—	1776	0,00	
		b) M.	115	—	115	—	115	0,00	
	Summe	a und b	1891	—	1891	—	1891	0,00	—
23.	Stade . . .	a) L.	1232	—	1232	—	1232	0,00	
		b) M.	201	—	201	—	201	0,00	
	Summe	a und b	1433	—	1433	—	1433	0,00	—
24.	Osnabrück . .	a) L.	1536	—	1536	—	1536	0,00	
		b) M.	108	—	108	—	108	0,00	
	Summe	a und b	1644	—	1644	—	1644	0,00	—
25.	Aurich . . .	a) L.	1008	—	1008	—	1008	0,00	
		b) M.	206	—	206	—	206	0,00	
	Summe	a und b	1214	—	1214	—	1214	0,00	—
IX.	Provinz **Hannover** . .	a) L.	10524	—	10524	2	10526	0,01	
		b) M.	943	—	943	—	943	0,00	
	Summe	a und b	**11467**	—	**11467**	**2**	**11469**	**0,01**	**0,20**

Laufende Nr.	Regierungsbezirk, Provinz:	Eingestellt a) bei dem Landheere, b) bei der Marine.	Zahl der eingestellten Mannschaften: mit Schulbildung in der deutschen Sprache.	nur in der nicht deutschen Muttersprache.	zusammen:	ohne Schulbildung.	überhaupt:	ohne Schulbildung Prozent.	Im Ersatzjahre 1886/87 ohne Schulbildung Prozent.
26.	Münster	a) L.	2458	—	2458	1	2459	0,04	
		b) M.	102	—	102	—	102	0,00	
	Summe	a und b	2560	—	2560	1	2561	0,04	[illegible]
27.	Minden	a) L.	3458	—	3458	1	3459	0,03	
		b) M.	167	—	167	—	167	0,00	
	Summe	a und b	3625	—	3625	1	3626	0,03	0,21
28.	Arnsberg	a) L.	8032	—	8032	—	8032	0,00	
		b) M.	311	—	311	—	311	0,00	
	Summe	a und b	8343	—	8343	—	8343	0,00	0,23
X.	Provinz Westfalen	a) L.	13948	—	13948	2	13950	0,01	
		b) M.	580	—	580	—	580	0,00	
	Summe	a und b	**14528**	—	**14528**	2	**14530**	**0,01**	**0,26**
29.	Cassel	a) L.	4443	—	4443	3	4446	0,07	
		b) M.	144	—	144	—	144	0,00	
	Summe	a und b	4587	—	4587	3	4590	0,07	0,27
30.	Wiesbaden	a) L.	3494	—	3494	1	3495	0,03	
		b) M.	216	—	216	—	216	0,00	
	Summe	a und b	3710	—	3710	1	3711	0,03	0,18
XI.	Provinz Hessen-Nassau	a) L.	7937	—	7937	4	7941	0,05	
		b) M.	360	—	360	—	360	0,00	
	Summe	a und b	**8297**	—	**8297**	4	**8301**	**0,05**	**0,22**
31.	Koblenz	a) L.	3390	—	3390	—	3390	0,00	
		b) M.	132	—	132	—	132	0,00	
	Summe	a und b	3522	—	3522	—	3522	0,00	0,21
32.	Düsseldorf	a) L.	10276	—	10276	—	10276	0,00	
		b) M.	502	—	502	—	502	0,00	
	Summe	a und b	10778	—	10778	—	10778	0,00	0,15
33.	Cöln	a) L.	3703	—	3703	—	3703	0,00	
		b) M.	180	—	180	—	180	0,00	
	Summe	a und b	3883	—	3883	—	3883	0,00	0,05
34.	Trier	a) L.	3448	—	3448	—	3448	0,00	
		b) M.	120	—	120	—	120	0,00	
	Summe	a und b	3568	—	3568	—	3568	0,00	0,04
35.	Aachen	a) L.	2823	—	2823	—	2823	0,00	
		b) M.	99	—	99	—	99	0,00	
	Summe	a und b	2922	—	2922	—	2922	0,00	0,05
XII.	Rheinprovinz	a) L.	23640	—	23640	—	23640	0,00	
		b) M.	1033	—	1033	—	1033	0,00	
	Summe	a und b	**24673**	—	**24673**	—	**24673**	**0,00**	**0,12**

Laufende Nr.	Regierungsbezirk, Provinz:	Eingestellt a) bei dem Landheere, b) bei der Marine.	Zahl der eingestellten Mannschaften: mit Schulbildung in der deutschen Sprache	nur in der nicht deutschen Muttersprache	zusammen:	ohne Schulbildung	überhaupt:	ohne Schulbildung Prozent.	Im Ersatzjahre 1885/36 ohne Schulbildung Prozent.
36.	Sigmaringen .	a) L.	245	—	245	—	245	0,00	
		b) M.	5	—	5	—	5	0,00	
XIII.	Hohenzollernsche Lande . Summe	a und b	**250**	—	**250**	—	**250**	0,00	**0,00**
	Wiederholung.								
I.	Ostpreußen	a) Landheer	12165	—	12165	7	12172	0,06	
II.	Westpreußen		8974	3	8977	4	8981	0,04	
III.	Brandenburg		13742	1	13743	2	13745	0,01	
IV.	Pommern		8276	—	8276	2	8278	0,02	
V.	Posen		10709	9	10718	7	10725	0,06	
VI.	Schlesien		21381	7	21388	5	21393	0,02	
VII.	Sachsen		13455	—	13455	4	13459	0,03	
VIII.	Schleswig-Holstein		4854	1	4855	—	4855	0,00	
IX.	Hannover		10524	—	10524	2	10526	0,01	
X.	Westfalen		13948	—	13948	2	13950	0,01	
XI.	Hessen-Nassau		7937	—	7937	4	7941	0,05	
XII.	Rheinprovinz		23640	—	23640	—	23640	0,00	
XIII.	Hohenzollernsche Lande		245	—	245	—	245	0,00	
	Summe	a. Landheer	**149850**	**21**	**149871**	**39**	**149910**	**0,03**	**1,14**
I.	Ostpreußen	b) Marine	674	—	674	—	674	0,00	
II.	Westpreußen		514	—	514	—	514	0,00	
III.	Brandenburg		549	—	549	—	549	0,00	
IV.	Pommern		845	—	845	—	845	0,00	
V.	Posen		213	—	213	—	213	0,00	
VI.	Schlesien		717	—	717	—	717	0,00	
VII.	Sachsen		705	—	705	—	705	0,00	
VIII.	Schleswig-Holstein		911	—	911	—	911	0,00	
IX.	Hannover		943	—	943	—	943	0,00	
X.	Westfalen		580	—	580	—	580	0,00	
XI.	Hessen-Nassau		360	—	360	—	360	0,00	
XII.	Rheinprovinz		1033	—	1033	—	1033	0,00	
XIII.	Hohenzollernsche Lande		5	—	5	—	5	0,00	
	Summe	b. Marine	**8049**	—	**8049**	—	**8049**	**0,00**	**1,12**
	Dazu Summe	a. Landheer	**149850**	**21**	**149871**	**39**	**149910**	**0,03**	
	Überhaupt Monarchie		**157899**	**21**	**157920**	**39**	**157959**	**0,02**	**1,14**

Personalveränderungen, Titel- und Ordensverleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Verliehen ist:

dem Oberamtmann Arendt zu Spannegeln, Kreis Labiau, der Charakter als Amtsrat;

dem Stadtbaurat, Regierungsbaumeister a. D. Wilhelm Maeckler zu Koblenz der Charakter als Baurat;

dem Geheimen Kanzleiinspektor und ständigen Vertreter des Direktors der Geheimen Kanzlei des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten Robert Wiese der Charakter als Kanzleirat.

Versetzt sind die Kreisschulinspektoren:

Brockmann von Ahaus nach Beckum,
Schulrat Ewald von Saarbrücken nach Ahaus,
Rodenstock von Brilon in den Aufsichtsbezirk Bochum IV,
Speer von Oppeln nach Ratibor,
Wedig von Oppeln nach Heiligenstadt.

Ernannt sind:

der schultechnische Mitarbeiter bei dem Provinzial-Schulkollegium in Stettin Professor Albrecht Tiebe zum Provinzial-Schulrat bei dem Provinzial-Schulkollegium in Berlin;

der bisherige Seminardirektor Christoph Below aus Hohenstein, bisher in Berlin, zum Regierungs- und Schulrat bei der Regierung in Wiesbaden;

zu Kreisschulinspektoren in:

Miloslaw der bisherige Rektor Emil Gürnth aus Perleberg,

Sullenschin der bisherige Vorsteher der Präparandenanstalt zu Dt. Krone Hugo Katschrowski,

Prechlau der bisherige Rektor Wilhelm Märker zu Bochum,

Trier der bisherige Rektor an der Städtischen mittleren Knabenschule I zu Cöln Dr. Musmacher,

Koesfeld der bisherige Oberlehrer Dr. Matthias Schiefferens zu Altenkirchen.

B. Universitäten.

Verliehen ist:

der Rote Adlerorden zweiter Klasse mit Eichenlaub dem Ordentlichen Professor in der Juristischen Fakultät der Universität zu Bonn Geheimen Justizrat Dr. Zitelmann;

der Rote Adlerorden dritter Klasse mit der Schleife dem Ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Kiel Geheimen Medizinalrat Dr. Quincke;

die Königliche Krone zum Roten Adlerorden vierter Klasse:
den Ordentlichen Professoren in der Philosophischen Fakultät der Universität zu Bonn, Geheimen Regierungsrat Dr. D. von Bezold, Dr. phil. et jur. Dietzel und Geheimen Regierungsrat Dr. Loeschke,
dem Ordentlichen Professor in der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität zu Bonn D. Dr. phil. Grafe,
dem Ordentlichen Professor in der Juristischen Fakultät der Universität zu Bonn Dr. Stutz;

der Rote Adlerorden vierter Klasse dem Ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität zu Bonn Dr. Bülbring;

der Königliche Kronenorden dritter Klasse:
dem Ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität zu Bonn Dr. Clemen,
dem Ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität zu Kiel Geheimen Medizinalrat Dr. Heller,
dem Außerordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität zu Berlin Geheimen Medizinalrat Dr. Hoffa;

das Kreuz der Komthure des Königlichen Hausordens von Hohenzollern dem Ordentlichen Professor in der Juristischen Fakultät der Universität zu Bonn Geheimen Justizrat Dr. Zorn;

der Charakter als Geheimer Konsistorialrat dem Ordentlichen Professor in der Theologischen Fakultät der Universität zu Königsberg Konsistorialrat D. Jacoby;

der Charakter als Geheimer Medizinalrat:
dem Ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität zu Marburg Dr. Friedrich,
den Ordentlichen Professoren in der Medizinischen Fakultät der Universität zu Berlin Dr. Otto Hildebrand und Dr. Wilhelm His;

der Charakter als Geheimer Regierungsrat dem Ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität und Abteilungsdirektor bei den Königlichen Museen zu Berlin Dr. Adolf Erman;

der Rang der Räte vierter Klasse der höheren Provinzialbeamten den Oberbibliothekaren:
Dr. Bahlmann an der Universitätsbibliothek zu Münster i. W.,
Dr. Blau an der Universitätsbibliothek zu Berlin;

der Titel „Universitäts-Musikdirektor" dem Akademischen Gesang- und Musiklehrer an der Universität zu Münster Dr. Wilhelm Niessen.

Beigelegt ist das Prädikat „Professor":

dem Assistenzarzt an der Ersten Medizinischen Klinik der Charité, Privatdozenten in der Medizinischen Fakultät der Universität zu Berlin Dr. Peter Bergell,

dem Privatdozenten in der Philosophischen Fakultät der Universität zu Halle Dr. Felix Bernstein,

den Privatdozenten in der Philosophischen Fakultät der Universität zu Bonn Dr. Adolf Borgert, Dr. Alfred Bucherer, Dr. Alexander Pflüger und Dr. Adolf Strubell,

dem Privatdozenten in der Philosophischen Fakultät der Universität zu Berlin Dr. Rudolf Eberstadt,

den Privatdozenten in der Medizinischen Fakultät der Universität zu Bonn Dr. Rudolf Eschweiler und Dr. Max zur Nedden,

dem Privatdozenten in der Medizinischen Fakultät und Oberarzt an der Medizinischen Klinik der Universität zu Marburg Dr. Otto Heß,

dem Privatdozenten in der Juristischen Fakultät der Universität zu Bonn Dr. Rudolf Müller-Erzbach,

dem Assistenten beim Anatomisch-Biologischen Institut, Privatdozenten in der Medizinischen Fakultät der Universität zu Berlin Dr. Heinrich Poll,

dem Privatdozenten in der Medizinischen Fakultät der Universität zu Göttingen Dr. Alfred Schittenhelm,

dem Assistenzarzt an der Chirurgischen Universitätsklinik (im Klinikum), Privatdozenten in der Medizinischen Fakultät der Universität zu Berlin Dr. Schmieden,

dem Oberarzt an der Medizinischen Klinik und Privatdozenten in der Medizinischen Fakultät der Universität zu Göttingen Dr. Rudolf Staehelin,

dem Oberarzt an der Chirurgischen Klinik, Privatdozenten in der Medizinischen Fakultät der Universität zu Königsberg Dr. Alfred Stieda,

dem Privatdozenten in der Medizinischen Fakultät der Universität zu Berlin Dr. Max Westenhöffer,

dem Assistenten am Pathologischen Institut, Privatdozenten in der Medizinischen Fakultät der Universität zu Breslau Dr. Karl Winkler.

Bestätigt ist die Wahl des Ordentlichen Professors in der Philosophischen Fakultät, Geheimen Regierungsrates Dr. Karl Stumpf zum Rektor der Universität in Berlin für das Studienjahr 1907/08.

Versetzt sind:

der Ordentliche Professor Dr. Leopold Heine zu Greifswald in die Medizinische Fakultät der Universität zu Kiel,

der Ordentliche Professor Dr. Wilhelm His zu Göttingen in die Medizinische Fakultät der Universität zu Berlin,

der Ordentliche Professor Geheime Regierungsrat Dr. Otto Seeck zu Greifswald in die Philosophische und Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Münster,

der Ordentliche Professor Dr. Walter Stoeckel zu Greifswald in die Medizinische Fakultät der Universität zu Marburg,

der Direktor der Königlichen und Universitätsbibliothek zu Breslau Geheimer Regierungsrat Dr. Erman an die Universitätsbibliothek zu Bonn,

der Direktor der Universitätsbibliothek zu Greifswald Dr. Milkau an die Königliche und Universitätsbibliothek zu Breslau.

Ernannt sind:

der bisherige Ordentliche Professor Dr. Konrad Dieterici in Rostock zum Ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität zu Kiel,

der bisherige Außerordentliche Professor Dr. Karl Geldner in Berlin zum Ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität zu Marburg,

der bisherige Außerordentliche Professor an der Universität und Abteilungsvorsteher am Meteorologischen Institut in Berlin Geheimer Regierungsrat Dr. Gustav Hellmann zum Ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der genannten Universität,

der bisherige Erste Sekretär des Kaiserlich Deutschen Archäologischen Instituts in Rom Professor Dr. Gustav Körte zum Ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität zu Göttingen,

der bisherige Etatmäßige Professor an der Landwirtschaftlichen Akademie in Bonn-Poppelsdorf und Außerordentliche Professor an der Universität in Bonn Dr. Fritz Noll zum Ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität zu Halle,

der bisherige Außerordentliche Professor Dr. Erwin Payr in Graz zum Ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität zu Greifswald,

der bisherige Ordentliche Professor an der Universität in Bern Dr. Karl Praechter zum Ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität zu Halle,

der bisherige Außerordentliche Professor Dr. Paul Römer in Würzburg zum Ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität zu Greifswald,

der bisherige Außerordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität in Göttingen Dr. Hermann Simon zum Ordentlichen Professor in derselben Fakultät;

der Außerordentliche Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität in Berlin Geheime Medizinalrat Dr. Alfred Goldscheider auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs zum Ordentlichen Honorarprofessor in derselben Fakultät,

der Propst an St. Petri in Berlin Oberkonsistorialrat D. Kawerau, Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates, mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs zum Ordentlichen Honorarprofessor in der Theologischen Fakultät der Universität zu Berlin,

der Abteilungsvorsteher am Meteorologisch-Magnetischen Observatorium bei Potsdam Professor Dr. Adolf Schmidt mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs zum Ordentlichen Honorarprofessor in der Philosophischen Fakultät der Universität zu Berlin,

der bisherige Lehrer am Seminar für Orientalische Sprachen der Universität in Berlin Professor Dr. Paul Darmstaedter zum Außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität zu Göttingen,

der Abteilungsvorsteher am Anatomischen Institut und bisherige Privatdozent in der Medizinischen Fakultät der Universität in Halle Professor Dr. Walter Gebhardt zum Außerordentlichen Professor in derselben Fakultät,

der bisherige Privatdozent Lic. Dr. Hugo Greßmann in Kiel zum Außerordentlichen Professor in der Theologischen Fakultät der Universität zu Berlin,

der bisherige Privatdozent in der Philosophischen Fakultät der Universität in Göttingen Dr. Gustav Herglotz zum Außerordentlichen Professor in derselben Fakultät,

der bisherige Außerordentliche Honorarprofessor in der Medizinischen Fakultät der Universität zu Greifswald Dr. Karl Peter zum Außerordentlichen Professor in derselben Fakultät,

der bisherige Privatdozent Dr. Alfred Schwenkenbecher in Heidelberg zum Außerordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität zu Marburg,

der bisherige Privatdozent in der Philosophischen Fakultät der Universität in Breslau Dr. William Stern zum Außerordentlichen Professor in derselben Fakultät;

der bisherige Hilfsbibliothekar an der Universitätsbibliothek in Göttingen Dr. Steinberger zum Bibliothekar an derselben Bibliothek.

C. Technische Hochschulen.

Verliehen ist dem Etatmäßigen Professor an der Technischen Hochschule zu Aachen Dr. Fritz Wüst der Charakter als Geheimer Regierungsrat.

Beigelegt ist das Prädikat „Professor“:

den Privatdozenten an der Technischen Hochschule zu Berlin Dr. Kurt Arndt, Dr. Hugo Simonis und Dr. Hugo Voswinckel,

dem Dozenten an der Technischen Hochschule zu Aachen Bildhauer Matthias Streicher.

Ernannt sind:

der Eisenbahn-Bau- und Betriebsinspektor Dr.-Jng. Otto Blum in Berlin und der Konservator an der Sternwarte in München Professor Dr. Karl Oertel zu Etatmäßigen Professoren an der Technischen Hochschule in Hannover,

der Bergassessor Friedrich Herbst in Bochum zum Etatmäßigen Professor an der Technischen Hochschule in Aachen,

der Dozent an der Technischen Hochschule in Berlin Professor Dr. Stanislaus Jolles zum Etatmäßigen Professor an derselben Technischen Hochschule,

der Regierungsbaumeister Karl Weber in Dobrilugk N.L. zum Etatmäßigen Professor an der Technischen Hochschule in Danzig;

der Privatdozent an der Technischen Hochschule in Aachen, Direktor der dortigen Bergschule, Bergassessor a. D. Oskar Stegemann mit Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs zum Honorarprofessor in der Abteilung für Bergbau- und Hüttenkunde, für Chemie und Elektrochemie derselben Technischen Hochschule.

D. Kunst und Wissenschaft.

Verliehen ist:

aus Anlaß der diesjährigen Großen Berliner Kunstausstellung dem Direktor der Unterrichtsanstalt des Königlichen Kunstgewerbemuseums zu Berlin Professor Bruno Paul die Goldene Medaille für Kunst;

dem Oberbibliothekar Professor Dr. Altmann an der Königlichen Bibliothek zu Berlin der Rang der Räte vierter Klasse der höheren Provinzialbeamten;

der Titel „Professor“:

dem Maler Eugen Kampf zu Obercassel,

dem Niederländischen Staatsangehörigen Sänger Johannes Meßchaert zu Frankfurt a. M.,

dem Maler Walter Petersen zu Düsseldorf,

dem Preußischen Staatsangehörigen Bibliothekar Dr. Karl Rudolf Schwartz zu Leipzig,

dem Marinemaler Willy Stöwer zu Tegel,

dem Maler Karl Ziegler zu Posen.

Beigelegt ist das Prädikat „Professor“:

dem praktischen Arzt Dr. med. Waldemar Ammann zu Wilmersdorf bei Berlin,

dem Mitgliede des Königlich Preußischen Statistischen Landesamtes zu Berlin Dr. Max Broesike,

dem Vorstand der Physikalischen Abteilung der Urania zu Berlin Dr. B. Donath in Charlottenburg,

dem Stabsarzt à la suite der Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika Dr. Fülleborn zu Berlin,

dem Direktor des Predigerseminars zu Wittenburg Lizentiaten Freiherrn von der Goltz,

dem Ärztlichen Direktor der äußeren Abteilung des Städtischen Rudolf Virchow-Krankenhauses zu Berlin Dr. Otto Hermes,

dem Stabsarzt an der Kaiser Wilhelm-Akademie zu Berlin Dr. Wilhelm Hoffmann,

dem Generalsekretär des Zentralkomitees der Auskunft- und Fürsorgestellen für Lungenkranke Dr. Artur Kayserling zu Charlottenburg,

dem Arzt Dr. med. Ludwig Kredel zu Hannover,

dem Oberarzt am Städtischen Krankenhause zu Wiesbaden Dr. Max Landow,

dem Generalsekretär des Deutschen Zentralkomitees zur Bekämpfung der Tuberkulose Oberstabsarzt a. D. Dr. Nietner zu Groß-Lichterfelde,

dem Arzt Dr. Karl Touton zu Wiesbaden,

dem Dr. Heinrich Benn zu Grunewald,

dem Kaiserlichen Regierungsarzt zu Duala Marine-Oberstabsarzt Dr. Hans Richard Paul Ziemann.

Bestätigt sind:

die von der Akademie der Wissenschaften zu Berlin vollzogenen Wahlen des Außerordentlichen Professors an der Universität daselbst Dr. Andreas Heusler zum Ordentlichen Mitgliede

ihrer Philosophisch-Historischen Klasse und des Ordentlichen Professors an derselben Universität Dr. Heinrich Rubens zum Ordentlichen Mitgliede ihrer Physikalisch-Mathematischen Klasse;

die Ernennung des Oberstabsarztes Dr. Dautwiz zum Außerordentlichen Mitgliede an der Akademie für praktische Medizin in Cöln und Dozenten für innere Medizin.

Der bisherige Architekt Georg Kawerau ist zum Direktorialassistenten bei den Königlichen Museen in Berlin mit dem dienstlichen Wohnsitze in Konstantinopel ernannt.

E. Höhere Lehranstalten.

Verliehen ist:

der Rote Adlerorden vierter Klasse:

den Gymnasialoberlehrern Professor Dr. Heine zu Ostrowo, Professor Heinrich zu Krotoschin und Professor Spamer zu Wiesbaden;

der Königliche Kronenorden dritter Klasse mit der Zahl 50 dem Realgymnasialoberlehrer Professor Dr. Hindorf zu Duisburg-Ruhrort.

Dem Oberlehrer an der Prinzenschule zu Plön, Zivil-Gouverneur Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Joachim von Preußen Dr. Wilhelm Asmus ist das Prädikat „Professor" beigelegt.

Versetzt bezw. berufen sind die Oberlehrer:

Bause vom Gymnasium zu Wongrowitz an das Progymnasium zu Tremessen,

Beyer vom Gymnasium zu Prenzlau an das in der Entwicklung begriffene Realgymnasium zu Tempelhof,

Brüggemann vom Friedrich Wilhelms-Gymnasium zu Cöln an das Kaiser Wilhelms-Gymnasium zu Trier,

Buchholz von der Realschule zu Haspe i. W. an die Kaiser Wilhelm II.-Oberrealschule zu Göttingen,

Büttner vom Gymnasium zu Nakel an das Auguste Victoria-Gymnasium zu Posen,

Grundmann von der Landwirtschaftschule zu Dahme an das Realgymnasium zu Potsdam,

Demling vom Progymnasium zu Tremessen an das Gymnasium zu Wongrowitz,

Gerdessen vom Gymnasium zu Waldenburg an das in der Entwicklung begriffene Realgymnasium zu Duisburg-Meiderich,

Habura von der Oberrealschule zu Allenstein an das in der Entwicklung begriffene Realprogymnasium zu Dillingen,

Haeske von der Realschule zu Finsterwalde an die Realschule zu Pankow,

Dr. Hartke vom Gymnasium zu Eschwege an das Städtische Gymnasium mit Realgymnasium zu Bonn,

Haupt vom Gymnasium zu Gelsenkirchen an das Gymnasium mit Realgymnasium zu Cöln,

Professor Dr. Heine vom Gymnasium zu Ostrowo an das Gymnasium an der Apostelnkirche zu Cöln,

Heinrichs vom Gymnasium zu Wongrowitz an die Handelsschule zu Cöln,

Hengesbach vom Progymnasium zu Malmedy an das Gymnasium zu Andernach,

Dr. Henze vom Bismarck-Gymnasium zu Wilmersdorf an das Realgymnasium zu Mariendorf,

Hornbruch vom Realgymnasium zu Düren an das Städtische Gymnasium und Realgymnasium zu Düsseldorf,

Kölzer von dem in der Entwicklung begriffenen Realprogymnasium mit Realschule zu Velbert an das Gymnasium zu Gelsenkirchen,

Dr. Köppe von der Realschule zu Gardelegen an das Realgymnasium mit Realschule zu Remscheid,

Luft von der 9. Realschule zu Berlin an die Hohenzollernschule zu Schöneberg,

Professor Pleines vom Realgymnasium zu Osnabrück an das Gymnasium zu Göttingen,

Reidemeister von dem in der Entwicklung begriffenen Realprogymnasium mit Realschule in Velbert an das Werner Siemens-Realgymnasium zu Schöneberg,

Ribbe vom Gymnasium zu Königsberg N.M. an die Realschule zu Weißensee,

Dr. Ritz vom Reformrealgymnasium zu Altona an das Realgymnasium zu Elberfeld,

Professor Dr. Rohde von der Berger-Oberrealschule zu Posen an das Realgymnasium zu Osnabrück,

Schild vom Gymnasium zu Meseritz an das Gymnasium zu Soest,

Dr. Schmidt von der Oberrealschule zu M. Gladbach an das Realgymnasium mit Realschule zu Remscheid,

Schneider von der Realschule zu Ems an die Realschule zu Barmen,

Professor Schröder vom Gymnasium zu Friedenau an die Realschule daselbst,

Professor Schulze vom Realgymnasium zu Bromberg an das Realgymnasium nebst Gymnasium zu Leer,

Dr. Tienes vom Realgymnasium zu Cöln an das Werner Siemens-Realgymnasium zu Schöneberg.

Ernannt sind:

der Oberlehrer am Gymnasium in Konitz Professor Marschall zum Direktor des Gymnasiums in Strasburg (Westpr.),

der Oberlehrer am Gymnasium in Hirschberg i. Schl. Professor Dr. Meuß zum Direktor des Gymnasiums in Jauer,

der Oberlehrer am Askanischen Gymnasium in Berlin Professor Dr. August Karl Mittag zum Direktor des Königstädtischen Gymnasiums daselbst,

der Oberlehrer am Gymnasium nebst Realschule in Greifswald Professor Dr. Waldemar Olsen zum Direktor des Gymnasiums in Demmin i. P.,

der Schultechnische Mitarbeiter bei dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium in Breslau Professor Schickhelm zum Direktor des Gymnasiums nebst Realschule in Königshütte OS.,

der Direktor der Realschule in Havelberg Otto Tüselmann zum Direktor des Viktoriagymnasiums in Burg bei Magdeburg,

der Oberlehrer am Stiftsgymnasium in Zeitz Professor Dr. Karl Bochow zum Direktor des Realgymnasiums in Nordhausen,

der Oberlehrer an der Oberrealschule in Düsseldorf Dr. Hermann Bredtmann zum Direktor des in der Entwicklung begriffenen Realgymnasiums in Wanne,

der Direktor an dem bisherigen Progymnasium in Striegau Dr. Gemoll zum Direktor des nunmehrigen Realgymnasiums,

der Oberlehrer an der in der Entwicklung begriffenen Oberrealschule II in Kiel Professor Dr. Friedrich Heyer zum Direktor dieser Anstalt,

der Direktor an der bisherigen Realschule in Freiburg i. Schl. Professor Dr. Klipstein zum Direktor der nunmehrigen Oberrealschule,

der Direktor an der bisherigen Sachsenhäuser Realschule zu Frankfurt a. M. Wilhelm Zint zum Direktor der nunmehrigen Oberrealschule,

der Leiter des in der Entwicklung begriffenen Progymnasiums in Lünen Oberlehrer Dr. Theodor Saarmann zum Direktor dieser Anstalt,

der bisherige Leiter des in der Entwicklung begriffenen Realprogymnasiums in Altenessen Professor Dr. Heckhoff zum Direktor der Anstalt,

der Oberlehrer am Gymnasium nebst Realgymnasium in Brandenburg a. H. Professor Hermann Lintzel zum Direktor des Realprogymnasiums in Krossen,

der Leiter des in der Entwicklung begriffenen Realprogymnasiums in Kulmsee Oberlehrer Paul Remus zum Direktor der Anstalt,
der Oberlehrer am Progymnasium nebst Realschule in Forst i. L. Professor Richard Andrae zum Direktor der Vereinigten Landwirtschaft- und Realschule in Marggrabowa,
der Oberlehrer am Gymnasium in Friedenau bei Berlin Brügmann zum Direktor der Realschule in Havelberg,
der Leiter der in der Entwicklung begriffenen Realschule in Recklinghausen Oberlehrer Dr. Joseph Schäfer zum Direktor dieser Anstalt,
der Leiter der in der Entwicklung begriffenen Realschule in Plettenberg Oberlehrer Friedrich Schnell zum Direktor dieser Anstalt;

zu Oberlehrern:

am Gymnasium in:

Cöln (Städtisches Gymnasium und Realgymnasium) der Hilfslehrer Dr. Bürger,
Zehlendorf der Schulamtskandidat Dickmann,
Münden der Schulamtskandidat Dr. Ebeling,
Düsseldorf (Städtisches Gymnasium und Realgymnasium) die Hilfslehrer Dr. Grüters und Dr. Rudolf,
Düren der Hilfslehrer Hein,
Meppen der Schulamtskandidat Dr. Hülsmann,
Meseritz der Schulamtskandidat Michels,
Schneidemühl der bisherige Pfarrer Nieländer,
Crefeld der Hilfslehrer Dr. Rehker,
Barmen der Hilfslehrer Dr. Rüttgers,
Steglitz der Schulamtskandidat Schulze,
Sigmaringen der Hilfslehrer Steiner,
Mülheim a. d. R. (nebst Realschule) der Hilfslehrer Teping,
Mülheim a. Rh. (nebst Realschule) die Hilfslehrer Wewer und Dr. Wilkes,
Wilmersdorf (Bismarck-) der Schulamtskandidat Ziegler;

am Realgymnasium in:

Cöln-Nippes (in der Entwicklung begriffen) der Hilfslehrer Albert,
Oberhausen der Religionslehrer Dunker,
Düren der Hilfslehrer Dr. Erdmann,
Einbeck der Schulamtskandidat Friedemann,
Schöneberg der Wissenschaftliche Lehrer Dr. Genz,
Koblenz der Religionslehrer Dr. Junglas,

Charlottenburg der Schulamtskandidat Dr. Kiehl,
Rixdorf (Kaiser Friedrich=) der Schulamtskandidat Müller,
Cöln=Nippes (in der Entwicklung begriffen) der Hilfslehrer Dr. Schneider,
Oberhausen der Hilfslehrer Suckel,
Hannover (I) der Schulamtskandidat Dr. Tiedge;

an der Oberrealschule in:

Crefeld der Hilfslehrer Dr. Euler,
Wilhelmshaven (in der Entwicklung begriffen) der Schulamtskandidat Geinitz,
Saarbrücken der Hilfslehrer Hardenberg,
Barmen=Wupperfeld die Hilfslehrer Krone und Schorre,
Rheydt (nebst Gymnasium) der Religionslehrer Mollen und der Hilfslehrer Weißenfels,
M. Gladbach die Hilfslehrer Ohmen und Dr. Ueding,
Düsseldorf der Hilfslehrer Dr. Platz,
Schöneberg (Hohenzollernschule) der Schulamtskandidat Sanguinetto,
Pankow der Schulamtskandidat Dr. Schrader;

am Progymnasium in:

St. Wendel der Hilfslehrer Heinz,
Malmedy der Hilfslehrer Hermann,
Mayen der Hilfslehrer Dr. Höhler,
Geldern der Hilfslehrer Kyrion,
Ratingen der Hilfslehrer Hubert Schmitz,
Bergisch=Gladbach (in der Entwicklung begriffen) der Hilfslehrer Schöhl;

am Realprogymnasium in:

Dillingen (in der Entwicklung begriffen) der Hilfslehrer Bellgard,
Velbert (nebst Realschule) der Hilfslehrer Dr. Dreger,
Merzig der Hilfslehrer Roloff;

an der Realschule in:

Kreuznach die Hilfslehrer Dr. Heck und Dr. Pötzsch,
Cöln der Hilfslehrer Dr. Kellner,
Tegel der Schulamtskandidat Dr. Kießling,
Ohligs=Wald der Hilfslehrer Dr. Lissner,
Düsseldorf der Hilfslehrer Dr. Schmidt,
Berlin (6.) der Schulamtskandidat Seiler.

F. Schullehrer- und Lehrerinnenseminare.

Versetzt sind:

die Seminardirektoren:
Grimm von Cornelimünster nach Siegburg,
Dr. Ruske von Rogasen nach Exin,
Spannenkrebs von Exin an das katholische Lehrerseminar in Bromberg;

der Ordentliche Seminarlehrer Kohn von Wittlich nach Trier;

die Seminarmusiklehrer:
Eversmann von Bederkesa nach Stade,
Holste von Wunstorf nach Osnabrück,
Schwalm von Petershagen nach Wunstorf.

Ernannt sind:

zu Seminardirektoren:
am Schullehrerseminar in Reichenbach O.L. der bisherige Seminaroberlehrer Emil Dalisda in Steinau a. O.,
am Schullehrerseminar in Steinau der bisherige Oberlehrer und Inspektor an der Waisen- und Schulanstalt in Bunzlau Friedrich Oelze,
am Lehrerinnenseminar in Rotenburg a. d. Fulda der bisherige Oberlehrer Lic. Dr. Karl Thomas daselbst mit dem Range der Räte vierter Klasse;

zur Seminaroberlehrerin am Schullehrerinnenseminar in Lissa i. P. die bisherige Ordentliche Lehrerin Berger daselbst;

zu Seminaroberlehrern am Schullehrerseminar in:
Eisleben der kommissarische Lehrer Dr. Jaenicke daselbst,
Pr. Eylau der bisherige Ordentliche Seminarlehrer Schreiner zu Frankenberg;

zu Ordentlichen Seminarlehrern am Schullehrerseminar in:
Exin der bisherige Präparandenlehrer Berg aus Rogasen;
Bederkesa der Präparandenlehrer Brandt aus Gifhorn,
Ulzen die bisherigen kommissarischen Seminarlehrer daselbst Kandidat der Theologie Gelpke aus Salzgitter und Hauptlehrer Hinrichs aus Hittfeld,
Altdöbern der kommissarische Lehrer Hoffmann daselbst,
Düren der kommissarische Seminarlehrer Kiel,
Bederkesa der bisherige kommissarische Seminarlehrer Ringhorst daselbst,
Münstermaifeld der Kaplan Kreutz,
Bromberg (evang.) der Lehrer Lawin aus Dramburg,

Karalene der bisherige Präparandenlehrer Michelis aus Hohenstein,
Peiskretscham der Lehrer an der Oberrealschule zu Beuthen Tschauner.

G. Präparandenanstalten.

Ernannt sind zu Zweiten Präparandenlehrern an der Präparandenanstalt in:

Freystadt der kommissarische Lehrer Haude daselbst,
Rogasen der Lehrer Orlob aus Fraustadt.

H. Taubstummen- und Blindenanstalten.

Versetzt ist der Provinzial-Taubstummenlehrer Erttmann von Essen nach Brühl.

Dem Provinzial-Taubstummenlehrer an der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Essen Wichterich ist eine Lehrerstelle an der Zweiganstalt für schwachbegabte Taubstumme zu Huttrop übertragen.

Ernannt sind:

zur Provinzial-Taubstummenlehrerin an der Provinzial-Taubstummenanstalt in Aachen die Taubstummenlehrerin Valeria Graf;

zu Provinzial-Taubstummenlehrern an der Provinzial-Taubstummenanstalt in:

Trier der Taubstummenlehrer Rademacher,
Aachen der Taubstummenlehrer Vonneguth;

zum Taubstummenlehrer an der Kommunalständischen Taubstummenanstalt in Homberg der Hilfslehrer Theodor Schmidt.

J. Öffentliche höhere Mädchenschulen.

Verliehen ist der Charakter als „Professor":

dem Oberlehrer an der Elisabethenschule zu Frankfurt a. M Dr. Wilhelm Bernhardt,

dem Oberlehrer an der Städtischen höheren Mädchenschule zu Altona Eugen Brack,

dem Oberlehrer an der Humboldtschule zu Frankfurt a. M. Dr. Wilhelm Ellmer,

dem Oberlehrer an der Städtischen höheren Mädchenschule zu Schöneberg bei Berlin Dr. Gustav Kase,

dem Oberlehrer an der Städtischen höheren Mädchenschule zu Wiesbaden Dr. Max Kloß,
den Oberlehrern an der Victoriaschule zu Frankfurt a. M. Friedrich Krämer und August Velde,
dem Oberlehrer an der Augustaschule zu Breslau Emil Martin,
dem Oberlehrer an der Städtischen höheren Mädchenschule I zu Hannover Dr. Henry Philipsen,
dem Oberlehrer an der Städtischen höheren Mädchenschule zu Duisburg Gustav Wolter.

K. Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

Becker, Professor, Gymnasialoberlehrer zu Hersfeld,
Dr. Busse, Ordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität zu Halle,
D. Dr. jur. Dove, Geheimer Justizrat, Ordentlicher Professor in der Juristischen Fakultät der Universität zu Göttingen, Mitglied des Herrenhauses und des Landeskonsistoriums zu Hannover,
Düsing, Professor, Realgymnasialoberlehrer zu Stralsund,
Dr. Haß, Professor, Gymnasialoberlehrer zu Duisburg,
Dr. Hoefler, Professor, Oberrealschuloberlehrer zu Frankfurt a. M.,
Jaehnike, Professor, Gymnasialoberlehrer zu Bromberg,
Dr. Lenssen, Professor, Provinzial-Schulrat zu Hannover,
Milster, Professor, Realschuloberlehrer zu Berlin,
Dr. Schellenberg, Gymnasialoberlehrer zu Mülheim a. d. R.,
Schroeder, Professor, Gymnasialoberlehrer zu Gnesen,
Dr. Thiele, Gymnasialdirektor zu Erfurt,
Dr. Thieme, Professor, Realgymnasialoberlehrer zu Berlin.

In den Ruhestand getreten:

Dr. Bartholome, Schulrat, Seminardirektor zu Siegburg, unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,
Bösche, Seminarlehrer zu Stade, unter Verleihung des Königlichen Kronenordens vierter Klasse,
Freitag, Professor, Realgymnasialoberlehrer zu Neunkirchen,
Dr. Hemme, Professor, Oberrealschuldirektor zu Hannover, unter Verleihung des Charakters als Geheimer Regierungsrat,
Herrmann, Geheimer Regierungsrat, Provinzial-Schulrat zu Berlin, unter Verleihung des Roten Adlerordens dritter Klasse mit der Schleife,

Hesse, Kreisschulinspektor zu Neutomischel, unter Verleihung des Königlichen Kronenordens dritter Klasse,

Dr. Holtzinger, Etatmäßiger Professor an der Technischen Hochschule zu Hannover, unter Verleihung des Königlichen Kronenordens dritter Klasse,

John, Kanzleirat, Geheimer Registrator im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten,

Jürgens, Seminarlehrer zu Hildesheim, unter Verleihung des Königlichen Kronenordens vierter Klasse,

Dr. Koppin, Gymnasialdirektor zu Stettin, unter Verleihung des Charakters als Geheimer Regierungsrat,

Runde, Geheimer Rechnungsrat, Geheimer expedierender Sekretär und Kalkulator im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, unter Verleihung des Königlichen Kronenordens dritter Klasse,

Dr. Staender, Geheimer Regierungsrat, Professor, Direktor der Universitätsbibliothek zu Bonn, unter Verleihung des Königlichen Kronenordens dritter Klasse,

Dr. Thiem, Professor, Gymnasialoberlehrer zu Gnesen,

Dr. Wellmann, Professor, Gymnasialdirektor zu Berlin, unter Verleihung des Charakters als Geheimer Regierungsrat.

Ausgeschieden wegen Eintritts in ein anderes Amt im Inlande:

Dr. Martens, Oberrealschuloberlehrer zu Lehe,

Dr. Weiß, Ordentlicher Professor in der Theologischen Fakultät des Lyzeum Hosianum zu Braunsberg.

Ausgeschieden wegen Berufung außerhalb der Preußischen Monarchie:

Lic. Knopf, Außerordentlicher Professor in der Theologischen Fakultät der Universität zu Marburg,

Ostendorf, Etatmäßiger Professor an der Technischen Hochschule zu Danzig,

Dr. jur. et phil. Sieveking, Außerordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät zu Marburg.

Auf eigenen Antrag ausgeschieden:

Dr. Brode, Außerordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität zu Halle,

Dr. Reitz, Seminarlehrer zu Trier.

Ausgeschieden, Anlaß nicht angezeigt:

Lepsien, Provinzial-Blindenlehrer zu Halle a. S.

Anderweit ausgeschieden:

Schmidt, Seminardirektor zu Bromberg.

Inhaltsverzeichnis des Novemberheftes.

Druck von Otto Walter, Berlin S. 14.

Zentralblatt
für
die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

Nr. 12. Berlin, den 30. November. 1907.

A. Behörden und Beamte.

168) Verbreitung des Zentralblattes für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen.

Berlin, den 5. November 1907.

In der Rundverfügung vom 18. Dezember 1858 — B 1215 —, vorletzter Absatz, ist angeordnet worden, das Erscheinen des Zentralblattes für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen in den Regierungsamtsblättern anzeigen zu lassen, in geeigneter Weise seine Anschaffung zu empfehlen, und wo zu letzterer geeignete Fonds vorhanden sind, zur Verwendung derselben für diesen Zweck zu ermächtigen.

Anscheinend ist diese Bestimmung nicht überall bekannt; denn in zahlreichen hierher gelangenden Fällen fehlt die Kenntnis von den im Zentralblatte erfolgten Veröffentlichungen bei den daran beteiligten Kreisen der Lehrer und Beamten.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium / Die Königliche Regierung wolle daher in geeigneter Weise darauf hinwirken, daß in Seinem / Ihrem Bezirke das vorerwähnte Zentralblatt diejenige Verbreitung findet, welche zur Lösung der ihm gestellten Aufgaben unerläßlich ist.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

An die Königlichen Provinzial-Schulkollegien und Regierungen. B 2291.

169) Gesetz gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden. Vom 15. Juli 1907.
(Gesetzsamml. S. 260.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Die baupolizeiliche Genehmigung zur Ausführung von Bauten und baulichen Änderungen ist zu versagen, wenn dadurch Straßen oder Plätze der Ortschaft oder das Ortsbild gröblich verunstaltet werden würden.

§ 2.

Durch Ortsstatut kann für bestimmte Straßen und Plätze von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung vorgeschrieben werden, daß die baupolizeiliche Genehmigung zur Ausführung von Bauten und baulichen Änderungen zu versagen ist, wenn dadurch die Eigenart des Orts- oder Straßenbildes beeinträchtigt werden würde. Ferner kann durch Ortsstatut vorgeschrieben werden, daß die baupolizeiliche Genehmigung zur Ausführung baulicher Änderungen an einzelnen Bauwerken von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung und zur Ausführung von Bauten und baulichen Änderungen in der Umgebung solcher Bauwerke zu versagen ist, wenn ihre Eigenart oder der Eindruck, den sie hervorrufen, durch die Bauausführung beeinträchtigt werden würde.

Wenn die Bauausführung nach dem Bauentwurfe dem Gepräge der Umgebung der Baustelle im wesentlichen entsprechen würde und die Kosten der trotzdem auf Grund des Ortsstatuts geforderten Änderungen in keinem angemessenen Verhältnisse zu den dem Bauherrn zur Last fallenden Kosten der Bauausführung stehen würden, so ist von der Anwendung des Ortsstatuts abzusehen.

§ 3.

Durch Ortsstatut kann vorgeschrieben werden, daß die Anbringung von Reklameschildern, Schaukästen, Aufschriften und Abbildungen der Genehmigung der Baupolizeibehörde bedarf. Die Genehmigung ist unter den gleichen Voraussetzungen zu versagen, unter denen nach den §§ 1 und 2 die Genehmigung zu Bauausführungen zu versagen ist.

§ 4.

Durch Ortsstatut können für die Bebauung bestimmter Flächen wie Landhausviertel, Badeorte, Prachtstraßen besondere,

über das sonst baupolizeilich zulässige Maß hinausgehende Anforderungen gestellt werden.

§ 5.

Der Beschlußfassung über das Ortsstatut hat in den Fällen der §§ 2 und 4 eine Anhörung Sachverständiger vorauszugehen.

§ 6.

Sofern in dem auf Grund des § 2 erlassenen Ortsstatute keine anderen Bestimmungen getroffen werden, sind vor Erteilung oder Versagung der Genehmigung Sachverständige und der Gemeindevorstand zu hören. Will die Baupolizeibehörde die Genehmigung gegen den Antrag des Gemeindevorstandes erteilen, so hat sie ihm dieses durch Bescheid mitzuteilen. Gegen den Bescheid steht dem Gemeindevorstand innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zu.

In Gemeinden, in denen der Gemeindevorstand nicht aus einer Mehrheit von Personen besteht und der Gemeindevorsteher (Bürgermeister) zugleich Ortspolizeiverwalter ist, tritt an die Stelle des Gemeindevorstandes, sofern nicht in dem Ortsstatut etwas anderes bestimmt wird, der Gemeindebeamte, welcher den Gemeindevorsteher in Behinderungsfällen zu vertreten hat.

§ 7.

Für selbständige Gutsbezirke können die dem Ortsstatute vorbehaltenen Vorschriften nach Anhörung des Gutsvorstehers von dem Kreisausschuß erlassen werden. Der Beschluß des Kreisausschusses bedarf der Bestätigung des Bezirksausschusses. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 2, § 5 und § 6 finden sinngemäß Anwendung.

§ 8.

Der Regierungspräsident ist befugt, mit Zustimmung des Bezirksausschusses für landschaftlich hervorragende Teile des Regierungsbezirks vorzuschreiben, daß die baupolizeiliche Genehmigung zur Ausführung von Bauten und baulichen Änderungen außerhalb der Ortschaften versagt werden kann, wenn dadurch das Landschaftsbild gröblich verunstaltet werden würde und dies durch die Wahl eines anderen Bauplatzes oder eine andere Baugestaltung oder die Verwendung anderen Baumaterials vermieden werden kann.

Vor Versagung der Genehmigung sind Sachverständige und der Gemeindevorstand zu hören. In Gemeinden, in denen der Gemeindevorstand nicht aus einer Mehrheit von Personen besteht und der Gemeindevorsteher (Bürgermeister) zugleich Ortspolizeiverwalter ist, tritt an die Stelle des Gemeindevorstandes, sofern nicht durch Ortsstatut etwas anderes bestimmt wird, der

Gemeindebeamte, welcher den Gemeindevorsteher in Behinderungsfällen zu vertreten hat.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Tromsö, an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 15. Juli 1907.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bülow. v. Bethmann Hollweg.
Frhr. v. Rheinbaben. Beseler. v. Arnim. v. Moltke.
Holle,
zugleich für den Minister der öffentlichen Arbeiten.

170) **Anweisung**

zur Ausführung des Gesetzes gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden vom 15. Juli 1907 (Gesetzsamml. S. 260).

Die Befugnisse der öffentlichen Gewalt, mittels deren der einzelne an der Ausführung unschön wirkender Bauten gehindert werden konnte, waren bisher in Preußen sehr eingeschränkt. Im Gebiete des A. L.-R. konnte lediglich der groben Verunstaltung der Straßen und Plätze von Baupolizei wegen entgegengetreten werden. Im Gebiete des gemeinen Rechtes und des Rheinischen Bürgerlichen Gesetzbuchs fehlte es überhaupt an einer Grundlage für die Beschränkung der Baufreiheit im ästhetischen Interesse. Nur in wenigen eng begrenzten Landesteilen galten besondere Vorschriften für den Schutz der Ortschaften gegen verunstaltende Bauausführungen. Die Landschaft entbehrte überhaupt jeden Schutzes. Dieser Rechtszustand entsprach nicht dem Bedürfnisse einer kulturell fortgeschrittenen Zeit. Das Gesetz vom 15. Juli 1907 gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden ist bestimmt, hier Abhilfe zu schaffen.

Es zerfällt in drei Teile. Der erste (§ 1) enthält die Ausdehnung der Befugnisse, welche der Baupolizei nach vorstehendem im Gebiete des A.L.-R. bisher beiwohnten, auf die ganze Monarchie; der zweite (§§ 2 bis 7) schafft für Gemeinden und Gutsbezirke eine Grundlage, auf der weitergehende Ziele in ästhetischer Hinsicht, insbesondere auch in der Richtung des Schutzes historisch und künstlerisch bedeutender Baulichkeiten verfolgt werden können; der dritte (§ 8) dient dem Schutze landschaftlich hervorragender Gegenden gegen die Verunstaltung durch Bauten.

I. (Zu § 1.)

Der Paragraph bestimmt, daß die baupolizeiliche Genehmigung zur Ausführung von Bauten und baulichen Änderungen zu versagen ist, wenn dadurch Straßen oder Plätze der Ortschaft oder das Ortsbild gröblich verunstaltet werden würden.

Die Vorschrift geht davon aus, daß zur Ausführung aller Bauten und baulichen Änderungen, die überhaupt verunstaltend wirken können, eine baupolizeiliche Genehmigung erforderlich ist. Dies wird nach allen Baupolizeiordnungen zutreffen. Wo es etwa noch nicht der Fall sein sollte, wird auf eine entsprechende Änderung der Baupolizeiordnungen hinzuwirken sein. Die Bestimmung gilt in dem ganzen Umfange der Monarchie, in den Städten wie den Ortschaften des platten Landes. Unter „gröblicher Verunstaltung" ist dasselbe zu verstehen wie bisher unter „grober Verunstaltung". Wann eine solche vorliegen würde, kann im einzelnen Falle zweifelhaft sein. Im allgemeinen wird jede Schaffung eines positiv häßlichen und daher jedes für ästhetische Gestaltung offene Auge verletzenden Zustandes als grobe Verunstaltung anzusehen sein. Die Wirkung eines Baues ist indessen nicht überall die gleiche; sie kann vielmehr nach der Anlage, Bedeutung und architektonischen Ausgestaltung der umgebenden Straßen und Plätze eine sehr verschiedene sein. Einen Anhalt für die Anwendung der Vorschrift werden die Baupolizeibehörden in der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts finden, insbesondere in den Erkenntnissen vom 22. April 1880 (Entsch. Bd. 6 S. 318); vom 14. Juni 1882 (Entsch. Bd. 9 S. 353); vom 12. Oktober 1882 (Preuß. Verw.-Bl. Bd. 4 S. 22); vom 18. Februar 1886 (Preuß. Verw.-Bl. Bd. 7 S. 206); vom 19. Oktober 1886 (Preuß. Verw.-Bl. Bd. 8 S. 362); vom 26. Juni 1888 (Preuß. Verw.-Bl. Bd. 10 S. 96); vom 17. Dezember 1890 (Entsch. Bd. 20 S. 396); vom 11. September 1891 (Preuß. Verw.-Bl. Bd. 13 S. 165); vom 27. September 1892 (Preuß. Verw.-Bl. Bd. 14 S. 163); vom 18. Oktober 1897 (Entsch. Bd. 32 S. 341); vom 24. März 1898 (Entsch. Bd. 33 S. 404); vom 15. Juni 1899 (Entsch. Bd. 35 S. 287); vom 23. Mai 1901 (Entsch. Bd. 41 S. 391) und vom 10. Mai 1904 (Entsch. Bd. 45 S. 393).

Vor derartigen groben Verunstaltungen werden durch das Gesetz nicht nur die Straßen und Plätze der Ortschaft — gleichviel, ob in ihren geschlossenen oder offen bebauten Teilen —, sondern auch das Ortsbild, wie es sich von außen darstellt, geschützt. In letzterer Hinsicht ist es nicht erforderlich, daß das Bild der gesamten Ortschaft gefährdet sein würde; es genügt vielmehr, wenn die grobe Verunstaltung nur einen Teil treffen würde.

Steht es außer Zweifel, daß ein Bauvorhaben eine gröbliche Verunstaltung herbeiführen würde, so hat die Baupolizeibehörde die Pflicht, die Baugenehmigung zu versagen. Die Entscheidung steht also nicht mehr in ihrem freien Ermessen. Häufig wird es sich aber empfehlen, daß die Baupolizeibehörde nicht ohne weiteres die Erteilung der Bauerlaubnis ablehnt, sondern daß sie mit dem Baulustigen wegen der Beseitigung des Mangels verhandelt und ihm beratend zur Seite tritt.

Spezialgesetzliche Vorschriften oder diesen gleichstehende Sonderbestimmungen, welche den Behörden weitergehende Befugnisse beimessen, als dies durch den § 1 geschieht, bleiben in Kraft.

II. (Zu den §§ 2 bis 7.)

1. Die Grundlage für die Pflege der über den Rahmen des § 1 hinausgehenden Interessen auf dem Gebiete des Bauwesens ist seitens der Gemeinden durch den Erlaß von Ortsstatuten zu schaffen. In formeller Hinsicht findet die durch das Gesetz gegebene Regelung eine Analogie in dem Rechtszustande, welcher nach § 12 des Straßen- und Baufluchtengesetzes vom 2. Juli 1875 besteht. Wie bei dem Anbau an unregulierten Straßen ist nach dem vorliegenden Gesetze die Ortspolizeibehörde zur Ausführung des ortsstatutarischen Verbotes berufen. Sie kann aber auch hier nur dann einschreiten, wenn ihr durch ein Ortsstatut die Befugnis dazu verliehen ist. Sie hat sich dabei an die Normen zu halten, welche durch das Ortsstatut gegeben sind; auch insoweit ist sie aber in ihrer Entschließung nicht mehr frei, sondern verpflichtet, gegenüber geplanten Bauausführungen, welche mit dem Ortsstatut nicht im Einklang stehen würden, dessen Vorschriften zur Anwendung zu bringen.

2. In sachlicher Hinsicht können durch Ortsstatut folgende Anordnungen getroffen werden:

a) Für bestimmt zu bezeichnende Straßen und Plätze von geschichtlicher und künstlerischer Bedeutung kann die Genehmigung zur Ausführung von Bauten und baulichen Änderungen versagt werden, wenn dadurch die Eigenart des Orts- oder Straßen-(Platz-)bildes beeinträchtigt werden würde (§ 2 Abs. 1 Satz 1). Wann einer Straße oder einem Platze eine besondere geschichtliche oder künstlerische Bedeutung beizulegen ist, ist Frage des einzelnen Falles. Künstlerisch bedeutend können auch neu angelegte Straßen oder Plätze sein. Von historischer Bedeutung wird nur dann geredet werden können, wenn Straßen oder Plätze hinsichtlich aller oder einzelner der an ihnen liegenden Gebäude den Charakter einer historischen Epoche aufweisen. Es wird z. B. nicht genügen, daß eine Straße den Ort eines bedeutenden geschichtlichen Ereignisses bildet, ohne daß der bauliche Zustand an den Vorgang erinnert.

Auch bestimmt begrenzte Straßenteile können durch das Ortsstatut geschützt werden. Sämtliche geschichtlich oder künstlerisch hervorragenden Straßen und Plätze einer Gemeinde dürfen in die ortsstatutarische Regelung einbezogen werden.

Unerhebliche Bauausführungen, welche für die Eigenart des Orts- oder Straßenbildes überhaupt nicht ins Gewicht fallen, sind nicht zu untersagen; vielmehr bildet nur eine wirkliche Beeinträchtigung des Orts- oder Straßenbildes die Voraussetzung des Verbotes. Die Eigenart der baulichen Umgebung wird aber dann beeinträchtigt, wenn eine Bauausführung zu ihr in störenden Gegensatz tritt. Deshalb wird für künstlerisch bedeutende Straßen gefordert werden können, daß sich Neu- oder Umbauten den benachbarten Gebäuden derart anpassen, d. h. in der Regel mit dem nötigen Takte unterordnen, daß das Gesamtbild eine Schädigung im ästhetischen Sinne nicht erleidet. Für Straßen mit ausgeprägtem historischen Charakter kann vorgeschrieben werden, daß Neubauten oder bauliche Änderungen sich der zur Zeit der Entstehung der Straße herrschenden Bauweise anschließen. Dabei können Bestimmungen über die äußere Gestaltung der Baulichkeiten, die zu verwendenden Baustoffe, die Farbengebung u. a. getroffen werden. Nicht nur bauliche Änderungen des Gebäudes selbst können untersagt werden, sondern auch der Umbau oder die Beseitigung von Bauteilen, die mit ihnen in Verbindung stehen, z. B. der sogenannten Beischläge in Danzig, kann ortsstatutarisch geregelt werden. Das Gesetz läßt den Gemeinden weitgehende Freiheit. Wie die Ortsstatute im einzelnen zu fassen sind, hängt von dem Bedürfnisse des besonderen Falles ab. Ein für allemal und überall gültige Normen lassen sich nicht aufstellen. Die einzige Schranke besteht darin, daß Vorschriften, welche über den Zweck der Wahrung der Eigenart des Orts- oder Straßenbildes hinausgehen, dem Gesetze zuwider laufen würden.

Für den Begriff des Ortsbildes wird auf das zu § 1 Gesagte verwiesen.

b) Können nach vorstehendem ganze Straßenzüge und Plätze, wie das Ortsbild als solches, unter gewissen Voraussetzungen von der Beeinträchtigung durch Bauausführungen geschützt werden, so kann dieser Schutz nicht minder für einzelne Bauwerke von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung geschaffen werden (§ 2 Abs. 1 Satz 2). Vor allem werden hier Kirchen, Klöster, Türme, Stadttore, Schlösser und Burgen in Betracht kommen, gleichviel ob sie innerhalb oder außerhalb der Ortschaften liegen; indessen sind auch andere Bauwerke, z. B. charakteristische Fachwerkhäuser in Stadt und Land, nach Wortlaut und Absicht des Gesetzes nicht ausgeschlossen. Eine Beeinträchtigung der Eigenart oder des Eindrucks, den solche Bau-

werke hervorrufen, ist an sich möglich durch die Vornahme baulicher Änderungen an ihnen selbst oder durch die Ausführung von Bauten und baulichen Änderungen in ihrer Umgebung. In beiderlei Hinsicht kann im Wege des Ortsstatuts ein Bauverbot eingeführt werden. Die gänzliche Niederlegung im Privateigentum befindlicher Bauwerke von künstlerischer oder geschichtlicher Bedeutung kann aber nicht verboten werden. Im übrigen werden sich die Vorschriften, welche die Ortsstatute zum Schutze bestimmter Bauwerke geben, in ähnlicher Richtung zu bewegen haben wie die zum Schutze von Straßen und Plätzen einzuführenden Bestimmungen (vergl. lit. a).

c) Des weiteren kann durch Ortsstatut vorgeschrieben werden, daß die Anbringung von Reklameschildern, Schaukästen, Aufschriften und Abbildungen der Genehmigung der Baupolizeibehörde bedarf. Ist dies geschehen, so kann auf Grund des Gesetzes die Genehmigung versagt werden, wenn durch die Anbringung Straßen oder Plätze der Ortschaft oder das Ortsbild gröblich verunstaltet werden würden, oder wenn in bestimmt bezeichneten Straßen von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung oder auf solchen Plätzen die Eigenart des Orts- oder Straßenbildes beeinträchtigt werden würde, oder wenn durch die Anbringung an einzelnen Bauwerken von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung oder in ihrer Umgebung ihre Eigenart oder der Eindruck, den sie hervorrufen, beeinträchtigt werden würde (§ 3).

Die Bestimmung bildet in gewissem Sinne eine Ergänzung des Gesetzes vom 2. Juni 1902 (Gesetzsamml. S. 159). Während durch dieses landschaftlich hervorragende Gegenden vor der Verunzierung durch Reklameschilder, Aufschriften und Abbildungen geschützt werden sollen, wird dieser Schutz durch das vorliegende Gesetz auf das Ortsbild, die Straßen der Ortschaften und einzelne Bauwerke ausgedehnt, sei es, daß letztere innerhalb der bebauten Teile der Städte oder Dörfer oder außerhalb belegen sind. In das Ortsstatut werden zweckmäßig die Voraussetzungen, unter denen die Genehmigung zu versagen ist, mit aufzunehmen sein. Die Anbringung von Reklameschildern usw. darf nicht durchweg verboten werden, sondern nur insoweit, als es zur Erreichung des sich aus vorstehendem ergebenden Zwecks des Gesetzes erforderlich ist. Das Ortsstatut wird also das Verbot auf Schilder, Schaukästen usw. von bestimmter Art und Größe und von bestimmter Stellung zu beschränken haben. Auf die Verschiedenheit der Verhältnisse in den Gemeinden und ihren einzelnen Teilen, insbesondere auf den architektonischen Zustand des Ortsteiles und auf die Bedürfnisse des gewerblichen Lebens ist Rücksicht zu nehmen. Daß die Reklame heutzutage von Handel und Industrie nicht entbehrt werden kann, ist zu

beachten; nur ihren Ausschreitungen ist entgegenzutreten; und sie ist dort fernzuhalten oder nur mit Einschränkungen zuzulassen, wo sie verletzend wirkt. Auch freistehende Reklameschilder und Abbildungen unterliegen dem ortsstatutarischen Verbot. Dies ist besonders zu beachten, weil gerade durch sie die Eigenart eines Ortsbildes erheblich beeinträchtigt werden kann.

d) Endlich können für die Bebauung bestimmter Flächen, wie Landhausviertel, Badeorte, Prachtstraßen, besondere, über das sonst baupolizeilich zulässige Maß hinausgehende Anforderungen gestellt werden (§ 4). Schon seither konnten Sonderbestimmungen für die Ausführung von Bauten in gewissen Teilen der Gemeinden durch Polizeiverordnung eingeführt werden. Auf diese Weise sind in zahlreichen größeren und kleineren Städten der Monarchie und ihren Vororten Bezirke geschaffen, in denen nur Wohngebäude oder Landhäuser errichtet werden dürfen, die Grundstücksfläche nur zu einem bestimmten Teile bebaut werden darf, die Höhe und die Geschoßzahl der Gebäude in besonderem Maße beschränkt ist u. a. m. Die Rechtsgültigkeit dieser Polizeiverordnungen steht nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts außer Frage. Immerhin finden solche Verordnungen eine gewisse Schranke insofern, als sich ihre Bestimmungen in den Grenzen, die durch § 10 A.L.-R. II 17, §§ 66 und 71 A.L.-R. I 8 und § 6 des Gesetzes vom 11. März 1850 bezw. der V.-O. vom 20. September 1867 gezogen sind, halten müssen, und demgemäß durch sie nur die Interessen der Feuersicherheit, der Verhütung von Unglücksfällen, der Beförderung des Verkehrs und der Förderung der Gesundheit geschützt werden dürfen. Darüber hinaus würden nach § 1 dieses Gesetzes, wie bisher im Gebiete des A.L.-R., nur gröbliche Verunstaltungen verhütet werden können. § 4 des Gesetzes schafft nunmehr die Möglichkeit, an die Gestaltung der Bauten in Bezirken der hier in Rede stehenden Art weitergehende Anforderungen, die sich nicht von Polizei wegen durchführen lassen würden, zu stellen. Aus Gründen formeller Art empfiehlt es sich, das, was rechtsgültig nach den obigen Ausführungen durch Polizeiverordnungen bestimmt werden kann, auch in Zukunft auf diesem Wege anzuordnen und nur insoweit, als auf diese Weise dem hervortretenden Bedürfnisse nicht zu entsprechen ist, den Weg der ortsstatutarischen Regelung zu beschreiten. Die so zu gebenden Vorschriften können der verschiedensten Art sein und mannigfache Ziele verfolgen; das Gesetz gibt in dieser Hinsicht den Gemeinden volle Freiheit. Immerhin wird es sich nur um die Pflege höherer ästhetischer und nicht z. B. wirtschaftlicher Interessen handeln können, eine Beschränkung, die sich aus dem Zwecke des Gesetzes, wie er in dessen Überschrift bestimmt ist, ergibt. Wird für gewisse Gemeindebezirke auf eine besondere Vornehmheit der Gestaltung der Baulichkeiten hin-

zuwirken sein, so kann für andere die Förderung bescheidener Heimatkunst erstrebt werden. Während für einzelne Straßen die Bauausführung in einer bestimmten Bauweise vorgeschrieben werden kann, wird es anderwärts auf die Anpassung an die Landschaft, auf die Benutzung oder Vermeidung bestimmter Baustoffe ankommen. Ferner wird über das durch § 1 des Gesetzes gegebene Maß hinaus jede — also nicht nur die gröbliche — Verunstaltung gewisser Ortsteile untersagt werden können. Allgemein gültige Regeln lassen sich in dieser Beziehung nicht aufstellen. Nur das eine sei betont, daß es nicht die Aufgabe der Gemeinden sein kann, in mißbräuchlicher Anwendung der ihnen verliehenen Befugnisse hohlen Prunk und leere Scheinkunst zu fördern.

Für die Bestimmung der Flächen, auf welche die besonderen ortsstatutarischen Anordnungen Anwendung finden sollen, hat der Hinweis auf Landhausviertel, Badeorte, Prachtstraßen nur beispielgebende Bedeutung. Es ist auch in anderen Orten als Badeorten nicht ausgeschlossen, daß für gewisse Flächen (Straßen), in denen die Aufführung gewöhnlicher Reihenhäuser durch die Baupolizeiordnung zugelassen ist, durch das Ortsstatut Bestimmungen über die äußere Gestaltung der Häuser getroffen werden. Daß in den dem Ortsstatut zu unterwerfenden Bezirken eine bauliche Entwicklung bereits Platz gegriffen hat, wird durch das Gesetz nicht verlangt. Es ist demnach auch zulässig, für die Bebauung noch gänzlich unbebauten Geländes beschränkende Bestimmungen im Sinne des § 4 festzusetzen. Bei der Auswahl solcher Bezirke wird aber insofern Vorsicht zu üben sein, als berechtigte wirtschaftliche Interessen dabei nicht ohne Not beeinträchtigt werden dürfen.

3. In formeller Hinsicht können die auf Grund des § 2 des Gesetzes — Nr. II Ziff. 2, lit. a und b der Anweisung — zu erlassenden Ortsstatute nach § 6 für die einzelnen Fälle der Anwendung Bestimmungen über die Anhörung von Sachverständigen und des Gemeindevorstandes treffen. Ist in dieser Beziehung eine andere Regelung durch das Ortsstatut nicht erfolgt, so sind vor Erteilung oder Versagung der Bauerlaubnis Sachverständige und der Gemeindevorstand nach dem Gesetze zu hören. Manche Fälle werden indessen so einfach liegen, daß ein Grund zur Anhörung von Sachverständigen nicht gegeben ist; auch der Anhörung des Gemeindevorstandes wird es, besonders bei geringfügigen Bauausführungen und baulichen Änderungen, nicht unter allen Umständen bedürfen. Um die durch die Beteiligung dieser Organe regelmäßig eintretende Verzögerung der Entscheidung über die Bauerlaubnisgesuche, welche von dem bauenden Publikum unangenehm empfunden werden wird, soweit angängig, zu vermeiden, empfiehlt es sich, durch das Orts-

statut Vorkehrung dahin zu treffen, daß die subsidiäre gesetzliche Regelung nicht in allen Fällen Platz greift, und daß die Baupolizeibehörde dann nicht zur Anhörung Sachverständiger verpflichtet ist, wenn die Besonderheit des Falles sie nicht erfordert und wenn bei der Unterlassung keine Gefährdung der vom Gesetze verfolgten Zwecke zu befürchten ist. Ein Bedürfnis zur Anhörung von außerhalb stehenden Sachverständigen wird besonders in denjenigen Gemeinden in geringerem Grade vorhanden sein, in welchen der Gemeindeverwaltung selbst auf diesem Gebiete erfahrene Personen angehören. Auch bezüglich der Beteiligung des Gemeindevorstandes werden sich die Gemeinden bei der Festsetzung des Ortsstatuts im Hinblick auf die zu befürchtende Verzögerung der Entschließung über die einzelnen Bauerlaubnisgesuche gewisse Schranken aufzuerlegen haben, indem sie etwa solche Bauausführungen von untergeordneter Bedeutung der Baupolizeibehörde zur selbständigen Entscheidung überlassen, von denen eine Einwirkung auf den Gesamteindruck der Gebäude nicht zu erwarten ist. Im übrigen soll nicht verkannt werden, daß es sich in den Fällen des § 2 des Gesetzes gerade um die Pflege besonderer Gemeindeinteressen handelt, zu deren Wahrnehmung im Zweifel der Gemeindevorstand in erster Linie berufen ist.

Eine besondere Regelung kann durch das Ortsstatut in Gemeinden, in denen der Gemeindevorstand nicht aus einer Mehrheit von Personen besteht, und der Gemeindevorsteher (Bürgermeister) zugleich Ortspolizeiverwalter ist, erfolgen. Welches Organ in diesen Fällen an Stelle des Gemeindevorstandes vor der Entscheidung über das Baugesuch gehört werden soll, steht in der freien Entschließung der Gemeinde. Unter Umständen kann die Baukommission oder eine für diesen Zweck besonders zu wählende ständige Gemeindekommission in Betracht kommen. Nicht empfehlenswert erscheint es, der Gemeindevertretung die Begutachtung zu übertragen, da diese nicht wegen jedes einzelnen Baufalles zusammenberufen werden kann und daher oft eine ganz unverhältnismäßige Verschleppung der Entscheidungen über die Bauanträge durch ihre Anhörung eintreten würde. Auch für solche Gemeinden kann übrigens das Ortsstatut bestimmen, daß eine besondere Anhörung des Gemeindevorstandes überhaupt unterbleibt. Fehlt es an jeder Vorschrift im Ortsstatut, so tritt an Stelle des Gemeindevorstandes kraft Gesetzes der Gemeindebeamte, welcher den Gemeindevorsteher in Behinderungsfällen zu vertreten hat (§ 6 Abs. 2).

Für die Einzelfälle der Anwendung der auf Grund der §§ 3 und 4 erlassenen Ortsstatute ist die Anhörung von Sachverständigen und des Gemeindevorstandes durch das Gesetz nicht vorgesehen; auch fehlt es in dieser Beziehung an einem Hinweis auf eine entsprechende Regelung durch das Ortsstatut.

4. Der Beschlußfassung über Ortsstatute der unter Ziffer 2 und 3 bezeichneten Art hat regelmäßig eine Anhörung Sachverständiger vorauszugehen, ausgenommen, wenn die Anbringung von Reklameschildern, Schaukästen und Abbildungen beschränkt oder verboten werden soll (§ 5). In diesem Falle ist die Einholung eines Sachverständigengutachtens nicht erforderlich; die Gemeindekörperschaften werden auf Grund eigenen Urteils in der Lage sein, zweckentsprechende Bestimmungen unter Würdigung aller in Betracht kommenden Interessen zu treffen. Der Zeitpunkt der in den übrigen Fällen erforderlichen Anhörung von Sachverständigen ist durch das Gesetz nur insoweit bestimmt, als die Äußerung unter allen Umständen vor der Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung erfolgt sein muß. Ob seitens des Gemeindevorstandes zunächst ein Entwurf für ein Ortsstatut auszuarbeiten ist, der den Sachverständigen demnächst vorgelegt wird, oder ob bereits bei der Ausarbeitung Sachverständige beteiligt werden, steht im Belieben der Gemeindebehörden. Der erstere Weg wird dann einzuschlagen sein, wenn dem Gemeindevorstande auf dem in Betracht kommenden Gebiete erfahrene Personen angehören oder zur Verfügung stehen.

Darüber, wer als Sachverständiger zu gelten hat, trifft das Gesetz keine Entscheidung. Es können dies staatliche wie private Architekten oder Personen sein, die ohne Fachvorbildung sich ein besonderes Verständnis für die Beurteilung der in Betracht kommenden Fragen erworben haben. Soweit es sich um den Schutz künstlerisch oder geschichtlich bedeutender Straßen oder Bauwerke handelt, werden die Provinzialkonservatoren geeignete Gutachter sein; insoweit es sich lediglich um die Verwirklichung höherer ästhetischer Ziele handelt, empfiehlt es sich, Vertreter der Künstlerschaft zu beteiligen. Für das ganze Land wie für einzelne Provinzen bestehen Vereine, welche den mit diesem Gesetze verfolgten Bestrebungen nahestehen und deren Vorstände oder werktätige Mitglieder bei der Wahl von Sachverständigen in Betracht kommen mögen. Es sei besonders auf den Verband deutscher Architekten- und Ingenieurvereine und auf dessen Einzelvereine hingewiesen. Die Gemeinden sind jedenfalls frei in der Entschließung darüber, wessen Gutachten sie hören wollen; nur müssen solche Personen beteiligt werden, deren Urteil tatsächlich als ein sachverständiges anzuerkennen ist.

Ein Zwang, dem Gutachten zu folgen, besteht für die Gemeinden nicht; indessen werden nur wohlerwogene Gründe Abweichungen in dem Ortsstatut rechtfertigen können.

Die Ortsstatute bedürfen in Städten der Bestätigung des Bezirksausschusses (Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883, § 16 Abs. 3), in Landgemeinden der Genehmigung des Kreisausschusses, in Hohenzollern der des Amtsausschusses (Landgemeindeordnungen

für die sieben östlichen Provinzen vom 3. Juli 1891, § 6; für Schleswig-Holstein vom 4. Juli 1892, § 6; für Hessen-Nassau vom 4. August 1897, § 6; für die Hohenzollernschen Lande vom 2. Juli 1900, § 6; für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845, § 11; für Westfalen vom 19. März 1856, §§ 12, 13; für Hannover vom 28. April 1859, § 5 und Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883, § 31). Gegen die Versagung ist gemäß § 121 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 für Städte die Beschwerde an den Provinzialrat, für Landgemeinden an den Bezirksausschuß zulässig. In Berlin ist nach § 43 L.-V.-G. der Oberpräsident für die Bestätigung des Ortsstatuts zuständig.

Die Veröffentlichung der Ortsstatute hat in ortsüblicher Weise zu erfolgen; soweit demgemäß nicht ohnehin schon die Statuten durch die Presse zur allgemeinen Kenntnis zu bringen sind, ist die Bekanntmachung in den sonst für öffentliche Mitteilungen dienenden Blättern geboten.

5. Ist für eine Gemeinde ein Ortsstatut gemäß §§ 2 bis 4 des Gesetzes erlassen, so hat die Baupolizeibehörde beim Eingang von Bauerlaubnisgesuchen zunächst zu prüfen, ob diese von den ortsstatutarischen Bestimmungen betroffen werden. Kommen Vorschriften der in den §§ 3 und 4 bezeichneten Art in Betracht, so ist ohne weiteres unter Beachtung der ortsstatutarischen Normen, die insoweit die gleiche Wirkung wie baupolizeiliche Bestimmungen haben, von der Baupolizeibehörde selbständig Entscheidung zu treffen. Ebenso ist zu verfahren, wenn es sich um Fälle im Sinne des § 2 handelt, in denen es nach der Vorschrift des Ortsstatuts einer Anhörung von Sachverständigen oder des Gemeindevorstandes nicht bedarf. Ist dagegen die Anhörung vorgesehen, so hat die Baupolizeibehörde sich zunächst mit einem oder mehreren Sachverständigen — je nach der Lage des Falles oder der Bestimmungen des Ortsstatuts — und mit dem Gemeindevorstande unter Mitteilung der Bauvorlagen in Verbindung zu setzen. Für die Beantwortung der Frage, wer als Sachverständiger in Betracht kommt, gibt die vorstehende Ziffer 4 Hinweise. Nach Möglichkeit wird darauf Bedacht zu nehmen sein, daß die Sachverständigen am Orte selbst oder in leicht erreichbarer Nähe ihren Wohnsitz haben, um die Verhandlungen nicht ohne Not zu erschweren und zu verzögern. Erklären die Sachverständigen und der Gemeindevorstand das Bauvorhaben für einwandfrei, so hat die Baupolizeibehörde, sofern auch ihrer Meinung nach die Bauzeichnungen den Anforderungen des Ortsstatuts entsprechen und aus baupolizeilichen Rücksichten keine Bedenken vorliegen, die Bauerlaubnis zu erteilen. Finden sich indessen Anstände, so wird in den meisten Fällen eine mündliche Erörterung des Baugesuches seitens der Baupolizeibehörde mit dem Baulustigen und dessen Architekten unter Zuziehung

des Gemeindevorstandes oder seiner Beauftragten und der Sachverständigen angebracht sein, um so dem bauenden Eigentümer den Weg zu zeigen, auf dem er bei dem geplanten Bau den Zwecken des Gesetzes gerecht werden kann. Bei den Verhandlungen wird zu beachten sein, daß es den Absichten des Gesetzes nicht entspricht, Anforderungen zu stellen, welche eine schwere wirtschaftliche Schädigung der Bauenden zur Folge haben würden; insbesondere sollen die den Baulustigen zu machenden Auflagen nicht so weit gehen, daß im einzelnen Falle die Bauausführung überhaupt unmöglich wird. Dies wird aber regelmäßig auch nicht notwendig sein, da nach den bisher gemachten Erfahrungen zumeist ein Weg gefunden werden wird, auf dem sich der Neubau mit den zu schützenden Interessen in Einklang bringen läßt.

Daß der Bauentwurf dem Gepräge der Umgebung im wesentlichen entspricht oder es nicht stört, wird unschwer ohne Schädigung des Bauenden fast immer zu erreichen sein. Selbst gewerblichen Anlagen wird durchweg eine äußere Gestaltung verliehen werden können, bei der eine erhebliche Beeinträchtigung künstlerisch oder geschichtlich bedeutender Straßen oder Bauwerke hintangehalten wird. Werden aber zur Erzielung eines besonders günstigen Eindruckes des Baues oder zur Herbeiführung einer möglichsten Anpassung an die benachbarten Gebäude weitergehende Forderungen gestellt, so wird die Gemeinde zu erwägen haben, ob sie zur Erfüllung dieses Verlangens dem bauenden Eigentümer nicht finanziell zu Hilfe kommen will, wie dies bereits jetzt in manchen Städten geschieht. Lehnt die Gemeinde dies ab, oder lassen sich nicht Dritte hierzu bereit finden und ergibt sich dann, daß die Kosten der auf Grund des Ortsstatuts geforderten Änderungen des an sich dem Gepräge der Umgebung der Baustelle entsprechenden Entwurfes in keinem angemessenen Verhältnisse zu den dem Bauherrn zu Lasten fallenden Kosten der Bauausführung stehen würden, so ist von der Anwendung des Ortsstatuts abzusehen. Dasselbe gilt, wenn die Gemeinde oder ein Dritter zwar zur Leistung eines Beitrages zu den Baukosten bereit ist, aber auch unter dessen Berücksichtigung der Bauherr unverhältnismäßig belastet bleiben würde (§ 2 Abs. 2).

Ist die Anhörung der Sachverständigen und des Gemeindevorstandes erfolgt und sind die Verhandlungen mit diesen und dem Baulustigen abgeschlossen, so hat die Baupolizeibehörde allein die Entscheidung über das Bauerlaubnisgesuch zu treffen. Einen unbedingten Anspruch auf Berücksichtigung ihrer Gutachten und Wünsche haben weder die Sachverständigen noch der Gemeindevorstand. Will aber die Baupolizeibehörde die Genehmigung gegen den Antrag des Gemeindevorstandes erteilen, so hat sie ihm dies durch förmlichen Bescheid mitzuteilen. Gegen den Bescheid steht dem Gemeindevorstand innerhalb zweier Wochen

die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde der Baupolizeibehörde zu (§ 6 Abs. 1 Satz 2 und 3). Die Aushändigung des Bauerlaubnisscheines an den Bauherrn erfolgt in diesem Falle zweckmäßig erst nach Ablauf der dem Gemeindevorstande gewährten Anfechtungsfrist, um nicht durch die vorzeitige Mitteilung den Eigentümer zu Aufwendungen für den Bau zu veranlassen, die bei einer ihm ungünstigen Entscheidung der Aufsichtsbehörde vergebliche sein würden. Legt der Gemeindevorstand Beschwerde ein, so empfiehlt es sich, dem Bauherrn hiervon Kenntnis zu geben.

Die die Bauerlaubnis versagende Verfügung ist eine solche im Sinne des § 127 des Landesverwaltungsgesetzes und mit den dort gegebenen Rechtsmitteln anfechtbar.

6. Auch in selbständigen Gutsbezirken können Verhältnisse vorliegen, welche eine Regelung, wie sie nach den §§ 2 bis 4 des Gesetzes für Gemeinden durch Ortsstatut erfolgen kann, geboten erscheinen lassen. Besonders wird dies für Gutsbezirke gelten, die innerhalb einer Stadt liegen. In solchen Fällen kann die Wirkung der städtischen Maßnahmen zum Schutze der Ortschaft in Frage gestellt werden, wenn nicht ähnliche Vorschriften auch für den Gutsbezirk eingeführt werden. Aber auch in Gutsbezirken, die entfernt von Städten liegen, können Bestimmungen zum Schutze geschichtlich oder künstlerisch bedeutender Bauwerke, zur Fernhaltung von Reklameschildern usw. oder für die Bebauung bestimmter Flächen erforderlich werden. Das Bedürfnis besteht vor allem dann, wenn der Gutsbezirk sich nicht mehr im Alleineigentume des Gutsherrn befindet. In solchen Fällen können die dem Ortsstatute vorbehaltenen Vorschriften nach Anhörung des Gutsvorstehers von dem Kreisausschusse erlassen werden (§ 7). Der Antrag auf Beschlußfassung kann vom Gutsvorsteher, aber auch von der Ortspolizeibehörde, dem Landrate, der Polizeiverwaltung einer benachbarten Stadt oder irgend einer sonst durch ihr Interesse legitimierten Stelle ausgehen. Der Erlaß der Vorschriften kann selbst gegen den Willen des Gutsvorstehers beschlossen werden, jedoch werden dessen berechtigte Interessen nicht außer acht zu lassen sein. Der Beschlußfassung hat in den Fällen der §§ 2 bis 4 des Gesetzes die Anhörung von Sachverständigen vorauszugehen, wofür die unter Nr. II Ziff. 4 der Anweisung gegebenen Hinweise zu beachten sind. Der Beschluß des Kreisausschusses bedarf nach dem Gesetz der Bestätigung des Bezirksausschusses.

Für die Anwendung der für Gutsbezirke erlassenen Vorschriften im Einzelfalle, insbesondere für die Anhörung der Sachverständigen und das sonstige Verfahren der Baupolizeibehörde findet das unter Nr. II Ziff. 3 und 5 der Anweisung Gesagte entsprechende Anwendung. An Stelle des Gemeinde-

vorstandes ist der Gutsvorstand zu hören, sofern nach den erlassenen besonderen Vorschriften oder dem Gesetze seine Beteiligung erforderlich ist (§ 6 Abs. 1). Wie dem Gemeindevorstande, so steht auch dem Gutsvorsteher gegen den Bescheid der Baupolizeibehörde die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zu, wenn jene gegen seinen Antrag die Genehmigung zu einer Bauausführung erteilen will.

III. (Zu § 8.)

Der Paragraph regelt den Schutz des Landschaftsbildes gegen die Verunstaltung durch Bauten. Er bestimmt, daß unter gewissen Voraussetzungen der Regierungspräsident befugt ist, mit Zustimmung des Bezirksausschusses für landschaftlich hervorragende Teile des Regierungsbezirks vorzuschreiben, daß die baupolizeiliche Genehmigung zur Ausführung von Bauten und baulichen Änderungen außerhalb der Ortschaften versagt werden kann, wenn dadurch das Landschaftsbild gröblich verunstaltet wird. Nur für landschaftlich hervorragende Gegenden also können solche Vorschriften erlassen werden. Maßgebend für die Definition des Begriffes der landschaftlich hervorragenden Gegend kann nicht das Heimatgefühl der Bewohner der betreffenden Landschaft allein sein — denn dieses ist wohl überall vorhanden —, vielmehr vorwiegend die Bewertung der Landschaft durch die öffentliche Meinung, den Zustrom von Besuchern usw.

Da es sich um eine immerhin einschneidende Maßnahme handelt, die eine nicht unerhebliche Beschränkung der Ausnutzung des Grundeigentums bedeutet, wird mit großer Vorsicht zu Werke zu gehen sein. Es ist in jedem Falle zu prüfen, ob nicht wirtschaftliche Interessen von schwerwiegender Bedeutung gefährdet werden, denen gegenüber die auf ästhetischem Gebiete liegenden Wünsche zurücktreten müssen. Wo bereits eine zukunftreiche industrielle Entwicklung eingesetzt hat oder mit ziemlicher Sicherheit auf eine solche zu rechnen ist, wo es sich um Bergwerksbetriebe handelt usw., kann von Maßnahmen der fraglichen Art Abstand genommen werden. Bestehen Zweifel in dieser Hinsicht, so kann die Anhörung berufener Interessentenvertretungen, der Landwirtschaftskammern, der Handelskammern u. a. in Frage kommen.

Stehen Bedenken nicht entgegen, so ist das Gebiet, dem der Schutz gewährt werden soll — erforderlichenfalls nach örtlicher Prüfung —, genau zu bezeichnen. Bei der Bestimmung der Grenzen ist vom Standpunkte des Beschauers auszugehen. Dieser Grundsatz wird besonders in bergigem Gelände dazu führen, daß unter Umständen innerhalb des Gesamtgebietes gewisse nicht zu überblickende Teile von der Beschränkung freibleiben können. Die vom Regierungspräsidenten zu treffende

Anordnung ist in den für amtliche Veröffentlichungen bestimmten Blättern bekannt zu machen.

Die Entscheidung ist im einzelnen Falle von der Ortspolizeibehörde zu treffen, wenn bei ihr die Bauerlaubnis nachgesucht wird. Sie ist nicht verpflichtet, die Bauerlaubnis zu versagen, sondern nur berechtigt. Bei der Entschließung hat auch sie die wirtschaftlichen Verhältnisse zu berücksichtigen und wird die Genehmigung trotz der drohenden Verunstaltung dann erteilen, wenn auf keine Weise die Bauausführung ohne schwere Schädigung des Bauenden mit der landschaftlichen Umgebung in Einklang gebracht werden kann. Die bauliche Ausnutzung des Grund und Bodens soll durch den § 8 nicht geradezu unmöglich gemacht werden. Nur in den seltensten Fällen wird indessen mit dieser Gefahr gerechnet werden müssen. Fast immer wird eine entsprechende Gestaltung des Baues — selbst bei industriellen Anlagen — ohne erhebliche Vermehrung der Kosten möglich sein. Hierauf hinzuwirken und dem Baulustigen geeignete Ratschläge zu erteilen, hat sich die Baupolizeibehörde angelegen sein zu lassen. Dabei ist zu beachten, daß das Landschaftsbild im Wege des Zwanges nur gegen gröbliche Verunstaltung geschützt werden kann. Wegen des Begriffes wird auf die Ausführungen unter Nr. 1 verwiesen.

Die Bauerlaubnis ist nach dem Gesetze nicht zu versagen, wenn dem Bau eine andere, in das Landschaftsbild besser passende Gestaltung als die geplante nicht gegeben werden kann, wenn die Verwendung eines der Umgebung mehr entsprechenden Baumaterials nicht möglich oder für den Bauenden die Wahl eines andern Bauplatzes nicht angängig ist. Ob das letztere zutrifft, ist Frage des einzelnen Falles. Es ist nicht unbedingt erforderlich, daß der Baulustige zur Zeit der Einbringung des Bauerlaubnisgesuches keinen eigenen andern Bauplatz besitzt. Hat er z. B. selbst zwar keinen andern Bauplatz, kann er aber ohne unverhältnismäßige Aufwendungen einen für seine Zwecke geeigneten erwerben, oder wird ihm ein solcher von dritter Seite — etwa einem Verschönerungsverein — zur Verfügung gestellt, bei dessen Benutzung der Verunstaltung der Landschaft vorgebeugt wird, so braucht die baupolizeiliche Genehmigung nicht erteilt zu werden.

Das Gesetz bestimmt ferner, daß vor der Versagung der Genehmigung Sachverständige und der Gemeindevorstand zu hören sind. Oft wird es sich aber empfehlen, daß die Baupolizeibehörde, auch wenn sie nicht alsbald zur Versagung der Bauerlaubnis entschlossen ist, Sachverständige und den Gemeindevorstand beteiligt, besonders wenn Verhandlungen mit dem Baulustigen zum Zwecke einer Änderung des Bauvorhabens eingeleitet werden sollen. Zu den Sachverständigen, die bei der

Anwendung dieses Gesetzes überhaupt in Betracht kommen (Nr. II Ziff. 4), treten im Falle des § 8 besonders erfahrene Angehörige des Heimatschutzbundes und der ihm verwandten Vereinigungen hinzu. Unter Umständen kann auch die Zuziehung eines Landschaftsgärtners von anerkanntem Ruf in Frage kommen. In Gemeinden, in denen der Gemeindevorstand nicht aus einer Mehrheit von Personen besteht und der Gemeindevorsteher (Bürgermeister) zugleich Ortspolizeiverwalter ist, tritt nach dem Gesetz an die Stelle des Gemeindevorstandes der Gemeindebeamte, welcher den Gemeindevorsteher in Behinderungsfällen zu vertreten hat. Durch besonderes für diesen Fall zu erlassendes Ortsstatut kann eine andere Regelung herbeigeführt werden. In Gutsbezirken tritt an die Stelle des Gemeindevorstandes der Gutsvorsteher. Die Baupolizeibehörde hat darauf hinzuwirken, daß Verzögerungen, die sich bei der Anhörung von Sachverständigen und des Gemeindevorstandes nicht ganz vermeiden lassen, tulichst beschränkt werden. Zur Vornahme unbedeutender Bauausführungen und baulicher Änderungen, die ohne Einwirkung auf das Landschaftsbild sind, kann die Baupolizeibehörde ohne weiteres die Genehmigung erteilen.

Berlin, den 4. August 1907.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Breitenbach.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
von Bischoffshausen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schwartzkopff.

III. B. 8. 319. M. d. ö. A. — II. a. 6100. M. d. J. — U IV a 7674. M. d. g. A.

---

171) Maßnahmen zur Verminderung der Rauchbelästigungen bei fiskalischen Feuerstätten.

Berlin, den 25. Oktober 1907.

Wenn auch erhebliche Klagen über Rauchbelästigungen durch fiskalische Feuerstätten bisher nicht erhoben worden sind, so ist doch zur Förderung der auf die Rauchverminderung gerichteten Bestrebungen und auch im Interesse der Brennmaterialersparnis eine Verbesserung der Verhältnisse erwünscht.

Zu dem Zwecke werden die fiskalischen Feuerstätten, soweit sie nicht bereits unter fachmännischer Aufsicht stehen, einer ständigen Kontrolle zu unterziehen sein, durch die etwaige Miß-

stände in der Bedienung der Anlagen aufgedeckt und bei der die Kenntnisse der Heizer durch Unterweisungen gefördert werden sollen.

Da die Kreisbaubeamten im allgemeinen nicht in der Lage sein werden, die Betriebe in ausreichender Weise persönlich zu überwachen, empfiehlt es sich, hierzu die von den Dampfkesselüberwachungsvereinen mit staatlicher Unterstützung unterhaltenen Lehrheizer heranzuziehen.

Die Kontrolle derjenigen Feuerstätten, die mit rauchschwachen Brennmaterialien wie Koks und Anthrazit geheizt werden, erscheint zunächst noch nicht notwendig. Es wird vorläufig genügen, wenn zunächst nur größere, wie Hochdruckdampfkesselanlagen, sowie solche Anlagen einer Kontrolle unterzogen werden, bei denen stark raucherzeugende Brennmaterialien verwendet werden oder solche, bei denen offenbare Mängel in der Bedienung vorliegen.

Inwieweit hiernach ein Bedürfnis der regelmäßigen Kontrolle durch Lehrheizer, gebotenenfalls nach Ausbildung des ständigen Heizers in einem staatlichen Heizerlehrkursus (vgl. den abschriftlich beigefügten Erlaß des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 6. Dezember 1905 — $\frac{\text{III. B. 1. 46}}{\text{VI. D. 20023}}$ —) bei den einzelnen Anlagen vorliegt, wird zweckmäßig nach Anhörung der Gewerbeaufsichtsbeamten festzustellen sein.

Die nachgeordneten Behörden veranlasse ich, bei den in Betracht kommenden fiskalischen Feuerstätten hiernach zu verfahren.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

An die nachgeordneten Behörden. G I C 12597.
G I. G II. U I. U II. U III. U IV. M.

Berlin, den 6. Dezember 1905.

Wenngleich in den mir auf den Erlaß vom 13. November 1901 — III 20861 — erstatteten Berichten nur wenige Fälle angeführt sind, in denen über eine übermäßige Rauchentwicklung fiskalischer Feuerungsbetriebe geklagt worden ist, so nehme ich doch Veranlassung $\frac{\text{Ew. pp.}}{\text{Die pp.}}$ zu ersuchen, Sich die Verminderung der Rauchentwicklung bei den fiskalischen Anlagen nach wie vor besonders angelegen sein zu lassen.

Ich verweise in dieser Beziehung wiederholt auf die mit Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 5. Februar 1901 — III^{a} 189, I 439 — (für die Ministerial-

baukommission mit diesseitigem Erlaß vom 13. November 1901 — III 20861) dorthin mitgeteilten „Grundsätze, nach denen in feststehenden fiskalischen Feuerungsanlagen zur Verhütung übermäßiger Rauchentwicklung zu verfahren ist" und empfehle des weiteren, von den inzwischen geschaffenen Unterrichtseinrichtungen für Heizer durch Entsendung von Bediensteten der fiskalischen Feuerungsanlagen soweit angängig Gebrauch zu machen.

Seit dem Jahre 1902 erfolgt dieser Unterricht einerseits in staatlichen Wanderlehrkursen, die besonders in den größeren Städten und industriereichen Bezirken abgehalten werden, anderseits durch das staatlich unterstützte, an die Dampfkesselüberwachungsvereine angegliederte Institut der Lehrheizer. Während durch die Wanderkurse den Heizern Gelegenheit geboten wird, sich die nötigen theoretischen Kenntnisse und die praktische Fertigkeit zu verschaffen, die zur sachgemäßen Behandlung der Dampfkesselanlagen, besonders auch zur Erzielung einer möglichst rauchfreien Verbrennung des Feuerungsmaterials erforderlich sind, sollen die Lehrheizer durch Besuch der Dampfkesselanlagen etwaige Mißstände in deren Bedienung aufdecken und die Kenntnisse wie das Interesse der Heizer durch ihre wiederholten Unterweisungen auffrischen.

Es ist bei mir angeregt worden, dieses Institut der Lehrheizer auch für die fiskalischen Feuerungsanlagen nutzbar zu machen und diese Anlagen, soweit sie nicht bereits jetzt unter ständiger fachmännischer Aufsicht stehen, wie bei der Wasserbauverwaltung, in bestimmten regelmäßigen Zwischenräumen durch Lehrheizer prüfen zu lassen. In der Annahme, daß besonders die hochbautechnisch vorgebildeten Beamten der beteiligten Behörden im allgemeinen nicht in der Lage sein werden, den Betrieb von Zentralheizungsanlagen in ausreichender Weise zu überwachen, bin ich nicht abgeneigt, der gegebenen Anregung näher zu treten.

$\frac{\text{Ew. pp.}}{\text{Die pp.}}$ ersuche ich indes zunächst, zu dieser Frage Stellung zu nehmen und dabei diejenigen Anlagen zu bezeichnen, für welche die in Aussicht genommene Kontrolle im dortigen Bezirke in Betracht kommen würde, auch anzugeben, in welchen Zwischenräumen eine Prüfung dortseits notwendig erscheint, um den erstrebten Zweck zu erreichen.

Ihrem Berichte sehe ich nach 3 Monaten entgegen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
In Vertretung: Holle.

An die Herren Regierungspräsidenten und die Königliche Ministerialbaukommission.
III. B. 1. 46.
VI. D. 20023.

B. Universitäten und Technische Hochschulen.

172) Kommission für die Hauptprüfung von Nahrungsmittelchemikern zu Breslau.

Bei der Kommission für die Hauptprüfung von Nahrungsmittelchemikern in Breslau ist an Stelle des verstorbenen Kreisarztes Geheimen Medizinalrates Professors Dr. Jacobi der Universitätskuratorialrat Oberregierungsrat Schimmelpfennig zum Vorsitzenden ernannt worden.

Bekanntmachung. U I 2534 M.

---

173) Einschreibung anhaltischer Staatsangehöriger in der Juristischen Fakultät auf Grund eines realistischen Reifezeugnisses.

Berlin, den 9. November 1907.

Im Verfolg des Erlasses vom 7. Oktober 1902 — U I 2311 (Zentrbl. S. 577) — teile ich Ew. pp. ergebenst mit, daß im Herzogtum Anhalt auch das Reifezeugnis einer deutschen Oberrealschule zur Zulassung zur ersten juristischen Prüfung berechtigt. Dies ist für die Einschreibung anhaltischer Staatsangehöriger in der Juristischen Fakultät zu beachten.

Ew. pp. wollen demgemäß das Erforderliche veranlassen.

An die Herren Universitätskuratoren.

Abschrift (von 1.) übersende ich Euerer Magnifizenz und dem Senat zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Naumann.

An den Herrn Rektor und den Senat der Königlichen Friedrich Wilhelms-Universität zu Berlin. U I 2718 U II.

C. Kunst und Wissenschaft.

174) Abänderung des Statuts der Akademie der Künste zu Berlin vom 15. Juni 1882 und der Satzungen für die Großen Berliner Kunstausstellungen.

Auf Ihren Bericht vom 20. April d. Js. will Ich das Statut der Akademie der Künste vom 15. Juni 1882 dahin abändern, daß die §§ 3, 20, 30, 31, 34, 35 und 36 die nachstehende Fassung erhalten:

§ 3.

Der Präsident der Akademie wird vom Senate aus der Zahl der Senatoren unter Vorbehalt der Bestätigung Seiner Majestät des Königs auf ein Jahr gewählt. Wählbar sind nur diejenigen Senatoren, welche Ordentliche Mitglieder der Akademie sind und am Beginne des Geschäftsjahres des neuen Präsidenten dem Senate angehören.

Die Wahl erfolgt nach den Bestimmungen der §§ 18 und 19. Wiederwahl ist zulässig, jedoch in der Art, daß nach dreijähriger Amtsdauer eine Unterbrechung eintreten muß.

§ 20.

Zum Geschäftskreis der Senatssektion für die bildenden Künste gehören insbesondere:

1. bis 5. (wie bisher).
6. die Veranstaltung von besonderen akademischen Ausstellungen im Akademiegebäude und die Leitung derselben in Gemeinschaft mit der Genossenschaft der Mitglieder (§ 31 Ziffer 6) gemäß den vom Minister nach Anhörung der Senatssektion für die bildenden Künste zu erlassenden reglementarischen Bestimmungen,
7. die Vorschläge zur Verleihung von Goldenen und Großen goldenen Medaillen für Kunst aus Anlaß der Ausstellungen zu 6 unter Beteiligung der im Besitz der Großen goldenen Medaille befindlichen Mitglieder (§ 31 Ziff. 7),
8. bis 11. (wie bisher).

§ 30.

Die Ordentlichen Mitglieder bilden eine Genossenschaft, welche sich durch Wahl aus hervorragenden hiesigen und auswärtigen Künstlern nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 34 ff. ergänzt.

Die Zahl der in Berlin wohnhaften (§ 131) Ordentlichen Mitglieder soll

a) in der Sektion für die bildenden Künste sechzig,
b) in der Sektion für Musik fünfzehn

nicht überschreiten.

Die Zahl der auswärtigen Ordentlichen Mitglieder ist unbeschränkt.

Die Genossenschaft scheidet sich wie der Senat in eine Sektion für die bildenden Künste und in eine Sektion für Musik, deren jede ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus ihrer Mitte im Monat Mai jedes Jahres auf ein Jahr wählt. Wiederwahl ist zulässig.

Das Ergebnis der Wahl ist dem Präsidenten der Akademie und durch diesen dem Minister und dem Senate anzuzeigen.

Die Gewählten übernehmen den Vorsitz mit dem 1. Oktober.

Gemeinschaftliche Versammlungen beider Sektionen hat der Präsident der Akademie zu berufen und zu leiten.

§ 31.

Abs. 1 Ziffer 1 bis 4 (wie bisher).

Der Sektion der Genossenschaft für die bildenden Künste liegt insbesondere noch ob:

5. die Mitwirkung bei den Großen Berliner Kunstausstellungen nach den dafür erlassenen Satzungen,
6. die Mitwirkung an den besonderen akademischen Ausstellungen (§ 20 Ziff. 6),
7. die Mitwirkung bei den Vorschlägen, welche wegen Verleihung von Goldenen und Großen goldenen Medaillen für Kunst aus Anlaß der Ausstellungen zu 6 zu machen sind (§ 20 Ziff. 7) durch diejenigen ihrer Mitglieder, welche die Große goldene Medaille besitzen.

Außerdem steht es der Genossenschaft sowie ihren Sektionen zu, Anträge an den Senat und durch diesen an den Minister zu richten.

§ 34.

Die Wahl von Ordentlichen und Ehrenmitgliedern der Akademie gehört zu den Rechten und Pflichten der in Berlin wohnhaften (§ 131) Ordentlichen Mitglieder der Akademie.

Ein Zwang, die Zahl der in Berlin wohnhaften Ordentlichen Mitglieder auf sechszig bezw. fünfzehn zu erhalten, liegt nicht vor.

Auswärtige Mitglieder, welche nach Berlin übersiedeln, treten in die erste Stelle ein, welche unter den in Berlin wohnhaften Mitgliedern frei wird.

Die Wahl der in Berlin wohnhaften Ordentlichen Mitglieder sowie der auswärtigen Ordentlichen Mitglieder erfolgt nach § 35, die der Ehrenmitglieder nach § 36.

§ 35.

In jeder Sektion findet jährlich im Monat Januar eine Versammlung zur Wahl neuer in Berlin wohnhafter Ordentlicher Mitglieder statt, sobald dieselben nicht mehr vollzählig (sechzig bezw. fünfzehn) sind. In demselben Monat findet auch die Wahl auswärtiger Ordentlicher Mitglieder statt.

Zu der Wahlversammlung sind die in Berlin wohnhaften Mitglieder der betreffenden Sektion mindestens drei Wochen vorher unter Angabe des Zweckes einzuladen. Etwaige Vorschläge für die Wahl bestimmter Personen sind bis vierzehn Tage vor der Wahlversammlung dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen, welcher diese Vorschläge in einer spätestens acht Tage vor der eigentlichen Wahlversammlung zu berufenden Vorversammlung zur Kenntnis der erschienenen Mitglieder bringt. In der Vorversammlung findet nach voraufgegangener Besprechung über die einzelnen Kandidaten geheime Abstimmung statt. Nur diejenigen Kandidaten, welche bei dieser Abstimmung in der Sektion für die bildenden Künste eine Unterstützung von zehn, in der Sektion für Musik eine solche von drei Stimmen erhalten haben, kommen zur Wahl in der eigentlichen Wahlversammlung. Eine Liste dieser Kandidaten ist in der Wahlversammlung jedem Stimmenden einzuhändigen.

Aus der Zahl der durch die Vorversammlung mit mindestens zehn bezw. drei Stimmen für die engere Wahl vorgeschlagenen Kandidaten werden die in Berlin wohnhaften Mitglieder gewählt durch Zettel, welche mit dem Namen jedes einzelnen zu Wählenden versehen sind.

Als gewählt gilt derjenige, welcher mindestens soviel Stimmen erhalten hat, als die Zahl der Hälfte der in Berlin wohnhaften, wahlberechtigten Mitglieder der betreffenden Sektion beträgt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

In der Regel sollen in der Sektion für die bildenden Künste die erledigten Sitze von Malern, Bildhauern, Graphikern und Architekten wieder durch Künstler aus denselben Fächern besetzt werden. Eine Ausnahme ist statthaft, wenn auf die Vorfrage des Vorsitzenden sich zwei Drittel der anwesenden Wähler für eine solche entscheiden.

Erhält im ersten Wahlgang kein Kandidat die vorgeschriebene Stimmenzahl, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in welchem für jeden erledigten Sitz diejenigen beiden Kandidaten in die engere Wahl kommen, welche im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Ein dritter Wahlgang findet in derselben Wahlversammlung nicht statt. Ausnahmsweise darf mit Genehmigung des Ministers eine neue Wahlversammlung stattfinden, wobei es dessen Entscheidung überlassen bleibt, inwieweit auch das Vorverfahren (Abs. 2) zu wiederholen ist.

Die Wahl von auswärtigen Ordentlichen Mitgliedern erfolgt derart, daß jeder anwesende Stimmberechtigte auf der Liste der aus der Vorversammlung mit je zehn bezw. drei Stimmen hervorgegangenen Kandidaten den Namen des von ihm zu Wählenden mit „Ja“ bezeichnet. Als gewählt gilt derjenige, welcher mindestens soviel Stimmen erhalten hat, als die Zahl der Hälfte der in Berlin wohnhaften wahlberechtigten Mitglieder in der betreffenden Sektion beträgt.

Die Mitglieder sind verpflichtet, über die Vorschläge zu den Wahlen sowie über diese selbst, solange und insoweit sie nicht zur amtlichen Veröffentlichung gelangen, gegen Nichtmitglieder Stillschweigen zu beobachten.

§ 36.

Personen, welche, ohne Künstler zu sein, sich um die Akademie oder die Kunst im allgemeinen Verdienste erworben haben, sowie hervorragende Künstlerinnen können zu Ehrenmitgliedern der Königlichen Akademie der Künste gewählt werden.

Dieselben nehmen an den Rechten und Pflichten der Ordentlichen Mitglieder nicht teil. Ihre Zahl ist unbeschränkt.

Anträge auf Wahl von Ehrenmitgliedern müssen von mindestens fünfzehn Mitgliedern gemeinschaftlich an den Präsidenten der Akademie gerichtet werden.

Die Wahl kann zu jeder Zeit in einer von dem Präsidenten zu berufenden gemeinschaftlichen Sitzung beider Sektionen stattfinden.

Als gewählt gilt derjenige, welcher mindestens soviel Stimmen erhalten hat, als die Zahl der Hälfte der in Berlin wohnhaften Ordentlichen Mitglieder beider Sektionen beträgt.

Zugleich bestimme Ich, daß Ziffer 2 und 4 der Satzungen für die Großen Berliner Kunstausstellungen wie folgt abgeändert werden:

Ziffer 2.

Die Leitung der Ausstellung liegt im besondern einer Ausstellungskommission ob. Diese besteht aus sechs in Berlin ansässigen Mitgliedern der akademischen Genossenschaft und sechs Mitgliedern des Vereins Berliner Künstler, welche von jeder dieser Körperschaften zu wählen sind. Die Wahl erfolgt jedes Jahr im November; jedoch ist es, falls die Ausstellungsvorbereitungen den früheren Zusammentritt der Kommission erheischen, jeder der beiden Körperschaften unbenommen, die Anberaumung der Wahl zu einem früheren Zeitpunkte zu verlangen.

Abs. 2 bis 4 (wie bisher).

Ziffer 4.

Aus den etwaigen Überschüssen zahlt die Ausstellungskommission eine je nach der sich ergebenden Einnahme zu

bemessende Summe bis zum Höchstbetrage von *M* 5000 an den Berliner Künstler-Unterstützungsverein sowie in gleicher Höhe an den Unterstützungsfonds der Akademie der Künste und bis zum Höchstbetrage von *M* 2000 an den Düsseldorfer Künstler-Unterstützungsverein.

Von den weiteren Überschüssen wird die Hälfte zu Ankäufen von Kunstwerken auf der nächstfolgenden Ausstellung verwendet. Diese Ankäufe erfolgen durch die Ausstellungskommission. Gegen die getroffene Auswahl steht jedoch im Einzelfalle sowohl der Genossenschaft der Mitglieder der Akademie wie auch dem Verein Berliner Künstler das Recht des Einspruchs offen. Die Ankäufe werden zur Verfügung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten gestellt behufs Abgabe an Staats- und Provinzialsammlungen oder öffentliche Gebäude.

Der nach Abzug dieser Hälfte verbleibende Rest der Überschüsse fällt der Akademie der Künste und dem Verein Berliner Künstler zu gleichen Teilen zu; über die Verwendung des der Akademie zufallenden Anteils entscheiden die Sektionen für die bildenden Künste des Senats und der Genossenschaft gemeinsam.

Soweit es zur Ausführung dieser oder anderer Bestimmungen der Ausstellungsatzungen besonderer Anordnungen bedarf, bleiben Ihnen solche überlassen.

Die abgeänderten Bestimmungen des Statuts der Akademie der Künste und der Ausstellungsatzungen treten mit dem 1. Oktober d. Js. in Kraft. Für die Große Berliner Kunstausstellung des Jahres 1907 bewendet es bei den bisherigen Vorschriften.

Wiesbaden, den 13. Mai 1907.

Wilhelm.

von Studt.

An den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. U IV 2352/07.

---

175) Berücksichtigung der geprüften Zeichenlehrer bei Übertragung von Zeichenunterricht an den gewerblichen Fortbildungschulen.

Berlin, den 9. Oktober 1907.

Ich ersuche Sie, die Leitungen der größeren gewerblichen Fortbildungschulen darauf aufmerksam zu machen, daß es sich

oft empfehlen wird, bei der Übertragung von Zeichenunterricht, namentlich auch bei der Anstellung von Zeichenlehrern im Hauptamte, solche Bewerber zu berücksichtigen, die die Prüfung als Zeichenlehrer für eine der allgemeinen Unterrichtsverwaltung unterstehende Schulgattung abgelegt haben. Wenn diese auch im gewerblichen Fachzeichnen nicht ausgebildet sind, so kann von ihnen doch erwartet werden, daß sie sich auf diesem Gebiete vermöge ihrer gründlichen Vorbildung rasch einarbeiten, wenn sie an den von mir veranstalteten Fachzeichenkursen teilnehmen. Hinzu kommt, daß neuerdings bei der hiesigen Königlichen Kunstschule auch Handfertigkeitsunterricht eingeführt ist, so daß unter Umständen die geprüften Zeichenlehrer auch Kenntnisse und Fertigkeiten auf diesem Gebiete mitbringen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage: Dr. Neuhaus.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten zu Potsdam.
IV 10081.

---

176) Mitwirkung der Provinzial- pp. Konservatoren bei Fluchtlinienveränderungen in alten Stadtteilen.

Berlin, den 23. Oktober 1907.

Im Interesse der Denkmalpflege erscheint bei Fluchtlinienveränderungen in alten Stadtteilen die Mitwirkung der Provinzial- pp. Konservatoren erwünscht. Wir ersuchen deshalb, diesen künftig in geeigneten Fällen, deren Auswahl Euerer Hochwohlgeboren vorbehalten bleibt, etwaige neue Fluchtlinienpläne zur Äußerung darüber vorzulegen, ob ihrerseits gegen deren Festsetzung Einwendungen zu erheben sind.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.	Der Minister des Innern.
In Vertretung:	In Vertretung:
von Coels.	von Bischoffshausen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

An die Herren Regierungspräsidenten.
M. d. öffentl. Arb. III B 8 416.
Min. d. Inn. IV b 4436.
M. d. g. A. U IV a 7640.

D. Höhere Lehranstalten.

177) Erweiterung der gegenseitigen Anerkennung der von den preußischen Oberrealschulen und der von der Oberrealschule in Oldenburg ausgestellten Reifezeugnisse hinsichtlich der Berechtigungen, die sie gewähren.

Im Einverständnisse mit dem Königlichen Staatsministerium ist mit dem Großherzoglich Oldenburgischen Staatsministerium eine Erweiterung der gegenseitigen Anerkennung der von den preußischen Oberrealschulen und der von der Oberrealschule in Oldenburg ausgestellten Reifezeugnisse hinsichtlich der Berechtigungen, die sie gewähren, vereinbart worden. Danach werden die Reifezeugnisse der Oberrealschule in Oldenburg in Preußen auch anerkannt als Nachweise ausreichender Schulbildung für das Studium des Bergfaches und für die Zulassung zu den Prüfungen, durch welche die Befähigung zu den technischen Ämtern bei den Bergbehörden des Staates darzulegen ist. Jedoch ist vorbehalten, daß über die Zulassung der Abiturienten der Oberrealschule in Oldenburg zu dem Bergfache in Preußen von Fall zu Fall entschieden wird.

Berlin, den 22. Oktober 1907.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

Bekanntmachung. U II 3439.

178) Bestimmungen über die Abgabe von Karten der Landesaufnahme für Lehrzwecke.

Berlin, den 4. November 1907.

Die bisherigen „Bestimmungen über die Abgabe von Karten der Landesaufnahme für Lehrzwecke“ haben, wie der Herr Chef des Generalstabes der Armee mir mitteilt, noch immer zu Mißverständnissen Anlaß gegeben. Es ist daher für zweckmäßig erachtet worden, diesen Bestimmungen durch einige Abänderungen und Zusätze eine bestimmtere Fassung zu geben.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium beauftrage ich, die beifolgenden neuen Bestimmungen den Direktoren der Lehranstalten Seines Aufsichtsbezirkes mit der Weisung mitzuteilen, danach künftig zu verfahren.

An die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.

Abschrift nebst Anlage übersende ich der Königlichen Regierung zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung hinsichtlich der dem dortigen Amtsbereiche angehörenden Schulen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Schwartzkopff.

An die Königlichen Regierungen. U II 3901 U III. U III A. U III D.

Bestimmungen

über die Abgabe von Karten der Königlich Preußischen Landesaufnahme für Lehrzwecke.

1. Den Unterrichtsanstalten werden bei Bezug von Karten der Landesaufnahme für den Gebrauch der Lehrer und Schüler im Klassenunterricht besondere Preisermäßigungen gewährt, wenn sich die Bestellung im allgemeinen auf Blätter der Provinz pp. beschränkt, innerhalb deren Grenzen die betreffende Schule liegt.
2. Zur Vervollständigung des Lehrmaterials, zur wissenschaftlichen Fortbildung der Erdkundelehrer und für gemeinsame Schülerwanderungen werden auch andere Blätter, wie die der Provinz, zum ermäßigten Preise abgegeben, wenn eine entsprechende Bemerkung den Bestellungen hinzugefügt ist.
3. Die Abgabe der Karten erfolgt sowohl in einzelnen Blättern als auch in größeren Auflagen ein und desselben Blattes. Im letzteren Falle findet eine weitere Preisermäßigung statt.
4. Die hierbei in Frage kommenden Kartenwerke und Preise sind folgende:

A. Bei Bestellung von einzelnen Blättern.

a) Meßtischblätter 1 : 25 000 — Ausgabe in Steindruck mit Gewässerkolorit	0,50	ℳ	fürs	Bl.
b) Karte des Deutschen Reiches 1 : 100 000 — Kupferdruckausgabe mit Handkolorit . .	0,75	„	„	„
c) Karte des Deutschen Reiches 1 : 100 000 — Umdruckausgabe ohne Kolorit	0,30	„	„	„
d) Topogr. Spezialkarte von Mittel-Europa 1 : 200 000 — Kupfer- bezw. Steindruck-Ausgabe	0,50	„	„	„
e) Die Zeichenerklärungen zu den vorgenannten Kartenwerken	0,25	„	„	„

B. Bei Bestellungen größerer Auflagen von mindestens 50 Stück ein und desselben Blattes

a) Meßtischblätter 1 : 25000 — Ausgabe ohne Gewässerkolorit	0,25 *M* fürs Bl.
b) Karte des Deutschen Reiches 1 : 100000 — Umdruckausgabe	0,15 „ „ „
c) Topogr. Spezialkarte von Mittel-Europa 1 : 200000 — Umdruckausgabe	0,15 „ „ „
d) Die Zeichenerklärungen zu den vorgenannten Kartenwerken	0,15 „ „ „

5. Die Anträge sind bei allen öffentlichen höheren Lehranstalten, auch solchen Mädchenschulen, und bei den Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten von deren Leitern, bei den übrigen Schulen von den Kreisschulinspektoren, und, wo diese nicht zuständig sind, in Städten von den Bürgermeistern, in Landgemeinden von den Landräten zu unterschreiben.
6. Die Unterzeichner haben nach Möglichkeit darüber zu wachen, daß die Karten nur zu den genannten Zwecken verwendet werden; die Überweisung auch nur eines Teiles dieser Karten an Unberechtigte oder zum Weiterverkauf ist unzulässig.
7. **Alle Anträge sind unmittelbar an die Plankammer der Landesaufnahme Berlin NW. 40, Moltkestr. 4** zu richten, die auch über die Bestimmungen Auskunft erteilt, die für den Bezug der übrigen von der Landesaufnahme herausgegebenen Karten gelten.
8. Zu den Bestellungen sind möglichst die vorgeschriebenen Bestellformulare zu verwenden, die, ebenso wie die Übersichtsblätter der Kartenwerke, kostenfrei von der Plankammer bezogen werden können.
9. Genaueste Bezeichnung der gewünschten Karten ist dringend geboten, weil Umtausch oder Rückgabe richtig gelieferter Karten nicht stattfinden kann.
10. Die Karten können auch auf Leinwand aufgezogen geliefert werden. Für das Aufziehen wird bei den Meßtischblättern 0,50 *M*, bei den andern Karten 0,30 *M* in Rechnung gestellt.
11. Die unter 4 A genannten Karten gehen den Bestellern „**frei**“ gemacht zu und die laut mitgesandter Rechnung einzuzahlenden Beträge sind ebenfalls „**frei**“ gemacht sobald als möglich, der Abrechnung wegen spätestens innerhalb 4 Wochen, **an die Kartenvertriebstelle: R. Eisenschmidt, Berlin NW. 7, Dorotheenstraße 70A** einzusenden.

12. Die unter 4 B aufgeführten Auflage-Bestellungen gelangen dagegen als portopflichtige Dienstsache zur Versendung und etwa entstehende Verpackungskosten werden in Rechnung gestellt. Die hierfür einzuzahlenden Rechnungsbeträge sind nicht an die Kartenvertriebstelle sondern unmittelbar an die Kassen- und Verwaltungstelle der Landesaufnahme Berlin NW. 40, Herwarthstr. 2/3 „frei“ gemacht einzusenden.
13. Außerdem gelangen für Lehrzwecke zu ermäßigten Preisen noch eine Anzahl von Sonderkarten zur Abgabe, die unter der Bezeichnung „Garnisonkarten“, durch Zusammendruck aus den Reichskartenblättern 1:100000 hergestellt, einen größeren Geländeabschnitt auf einem Blatt vereinigt zur Darstellung bringen.
14. Diese Karten werden nur bedingungsweise auf dem Laufenden erhalten und gelangen bei eintretender Unbrauchbarkeit der Druckplatten nicht mehr zur Abgabe. Ein besonderes Verzeichnis der zurzeit vorhandenen Garnisonkarten kann von der Plankammer jederzeit kostenfrei eingefordert werden.
15. Die Lieferung der Garnisonkarten erfolgt nur bei Bestellung von Auflagen von mindestens 100 Stück. Der Preis beträgt 0,50 *M* für jedes Blatt.
16. Bezüglich Versendung und Bezahlung gelten für die Garnisonkarten die unter 12 gemachten Angaben.
17. Besondere Aufträge auf neu herzustellende Umgebungskarten oder dergl. können keine Berücksichtigung finden.

179) Einführung neuer Lehrbücher.

a)

Hannover, den 17. Oktober 1907.

Im Maiheft des Zentralblatts für die gesamte Unterrichtsverwaltung vom 1907 S. 334 ff. ist ein Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 15. März d. Js. über die Behandlung der Neuauflagen von Lehrbüchern abgedruckt. Wir verweisen hierauf zu besonderer Beachtung bei den jährlichen Anträgen auf Einführung neuer Lehrbücher und bemerken dazu noch folgendes:

Wenn bei wesentlich veränderten Neuauflagen die Verleger durch Lieferung von Freiexemplaren den Übergang von der alten zur neuen Auflage zu erleichtern bestrebt sind, so ist selbstverständlich nicht daraus zu folgern, daß alle in den Händen der Schüler befindlichen Exemplare älterer Auflagen kostenlos

gegen die neue Auflage umgetauscht werden können. Vielmehr können für diese Vergünstigung nur solche Schüler in Frage kommen, welche die alte Auflage in Händen haben und sie hätten benutzen können, wenn eine neue veränderte Auflage nicht erschienen wäre (z. B. die nichtversetzten Schüler). Um einer mißbräuchlichen Ausnutzung des Entgegenkommens der Verleger nach Möglichkeit vorzubeugen, empfiehlt es sich außerdem, den Umtausch der Bücher nur durch Vermittlung der Herren Anstaltsleiter geschehen zu lassen.

Diese Verfügung ist gleichzeitig eine Ergänzung unserer an diejenigen Anstalten erlassenen Verfügung vom 24. Juni d. Js. — 7069 —, bei welchen die E. v. Seydlitzsche Geographie, Ausg. D. eingeführt ist.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Lüdeke.

An die Herren Direktoren der höheren Lehranstalten in der Provinz. S. Nr. 11085.

b)

Hannover, den 21. Oktober 1907.

Die Anträge auf Einführung neuer Lehrbücher an den höheren Lehranstalten unseres Amtsbereichs sind in den letzten Jahren ungewöhnlich zahlreich gewesen. Ein solcher häufiger Wechsel der Lehrbücher widerspricht aber dem Sinne der einschlägigen Bestimmungen. Die Erwartung der Fachlehrer, daß ein neues Lehrbuch sich vielleicht für den Unterricht noch nutzbarer erweisen werde als das an sich brauchbare, das bisher benutzt wurde, kann nicht als ausreichender Grund für einen Wechsel des Lehrbuchs betrachtet werden. Ein solcher ist überdies geeignet, in den Unterrichtsbetrieb eine gewisse Unruhe zu bringen, und er verursacht endlich den Eltern unnötige Kosten, da er die Benutzung der Lehrbücher durch mehrere Söhne nacheinander unmöglich macht.

Wir geben daher dringend anheim, Anträge auf Einführung neuer Lehrbüchrr künftig nur zu stellen, wenn eine solche durchaus notwendig erscheint.

Die vorher genannte Verursachung unnötiger Kosten für die Eltern findet auch dann statt, wenn, wie dies in einer Reihe von Lehrbücherverzeichnissen geschieht, von den Schülern verlangt wird, daß sie stets die neuesten Auflagen der Lehrbücher benutzen. Eine solche allgemeine Forderung ist unstatthaft; in einzelnen Fällen würde diese Vorschrift nur dann angängig sein, wenn die neue Auflage eines Lehrbuchs von den früheren so bedeutend

abweicht, daß sie als ein neues Buch erscheint und ihre Benutzung von neuem durch den Herrn Minister gestattet worden ist (s. Erlaß vom 15. März 1907, abgedruckt im Maiheft des Zentralblatts f. d. g. U. V. S. 334 fg.). Aber auch in solchen Fällen ist tulichste Nachsicht geboten, um den Eltern die für die Lehrbücher zu leistenden Ausgaben nach Möglichkeit zu erleichtern.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Lüdeke.

An die Herren Direktoren sämtlicher höheren Lehranstalten der Provinz. S. Nr. 11288.

E. Schullehrer- und Lehrerinnenseminare ꝛc., Bildung der Lehrer und Lehrerinnen und deren persönliche Verhältnisse.

180) Termin für die Wissenschaftliche Prüfung der Lehrerinnen (Oberlehrerinnenprüfung) zu Berlin im Jahre 1908.

Zur Abhaltung der Wissenschaftlichen Prüfung der Lehrerinnen (Oberlehrerinnenprüfung) in Berlin habe ich Termin auf
Montag den 4. Mai 1908 vormittags 9 Uhr im Gebäude der hiesigen Augustaschule, Kleinbeerenstraße Nr. 16/19,
anberaumt.

Die Meldungen zu dieser Prüfung sind bis spätestens zum 4. Januar 1908 — und zwar seitens der im Lehramte stehenden Bewerberinnen durch die vorgesetzte Dienstbehörde, seitens andrer Bewerberinnen unmittelbar — schriftlich an mich einzureichen.

Wegen der der Meldung beizufügenden Schriftstücke verweise ich noch besonders auf § 4 der Prüfungsordnung vom 15. Juni 1900.

Berlin, den 8. November 1907.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schwartzkopff.

Bekanntmachung. U III D 6980.

181) Widerrufliche Beschäftigung verheirateter Lehrerinnen im Schuldienste.

Berlin, den 8. November 1907.

In Verfolg meines Erlasses vom 18. Mai d. Js. — U III C 1228 U III D — will ich gestatten, daß ausnahmsweise verheiratete Lehrerinnen im Schuldienste widerruflich beschäftigt werden können, sofern eine eingehende Prüfung der Interessen der Schule und der besonderen persönlichen Verhältnisse der betreffenden Lehrerin diese Beschäftigung als wünschenswert und zulässig erscheinen läßt und die Berufungsberechtigten Einwendungen nicht erheben.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Holle.

An die Königlichen Regierungen und Provinzial-Schulkollegien. U III C 1943.

F. Öffentliches Volksschulwesen.

182) Behandlung der Strafanzeigen gegen Lehrer wegen Überschreitung des Züchtigungsrechts.

Potsdam, den 21. September 1907.

Bei Fällen anscheinender Überschreitung des Züchtigungsrechts durch Lehrer haben sich bei den Vernehmungen der Schulkinder durch Polizeiorgane mancherlei Unzuträglichkeiten herausgestellt, die in Rücksicht auf den Lehrerstand und den geregelten Unterrichtsbetrieb vermieden werden müssen.

Als wir uns dieserhalb mit dem Herrn Oberstaatsanwalt bei dem Königlichen Kammergericht in Verbindung setzten, hat er im Einvernehmen mit uns bestimmt, daß die im Vorverfahren zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Vernehmungen von Lehrern und Schulkindern fortan nicht mehr durch Polizeiorgane sondern durch die Schulaufsichtsbeamten bewirkt werden sollen, sofern nicht mit Rücksicht auf die Schwere des Falles oder aus sonstigen Gründen gerichtliche Vernehmungen angezeigt erscheinen.

In Verfolg dieser Anordnung sind die Ortspolizeibehörden vom Herrn Regierungspräsidenten sowie die Polizeiverwaltungen von Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf vom Herrn Polizei-

präsidenten zu Berlin angewiesen worden, die bei ihnen eingehenden Strafanzeigen gegen Lehrer wegen Vergehen im Amte ohne Erörterung des Sachverhalts an die zuständige Staatsanwaltschaft weiterzugeben, wenn nicht, um die Verdunklung der Sache zu verhüten, Maßnahmen zu treffen sind, die keinen Aufschub gestatten.

Wir geben den Herren Kreis- und Ortsschulinspektoren hiervon Kenntnis und vertrauen, daß sie sich den hiernach von ihnen vorzunehmenden Vernehmungen im Interesse der Schule und Lehrer mit besonderer Sorgfalt und Gründlichkeit unterziehen werden.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
Lehmann.

An die Herren Kreis- und Ortsschulinspektoren.

183) Dritte Anweisung

zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen vom 28. Juli 1906.
(Gesetzsamml. S. 335.)

Auf Grund des § 71 des am 1. April 1908 in Kraft tretenden Volksschulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906 wird über die Bildung der Schuldeputationen sowie über die Bildung der Schulvorstände in Landgemeinden (Gutsbezirken) folgendes bestimmt:

A. Schuldeputationen.

I. Geltungsgebiet.

1. Schuldeputationen bestanden bisher im allgemeinen nur in den östlichen altpreußischen Landesteilen und auch hier nicht obligatorisch sondern nur auf Grund besonderer Beschlüsse der Gemeinden.

Fortan sind auf Grund der §§ 43, 44 des Gesetzes Schuldeputationen in allen Städten einzurichten. Unter den Städten sind die im § 16 des Kommunalbeamtengesetzes vom 30. Juli 1899 (Gesetzsamml. S. 141) genannten zu verstehen, also die Gemeinden, welche nach einer Städteordnung verwaltet werden, einschließlich der im § 1 Abs. 2 der Städteordnung für die östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 (Gesetzsamml. S. 261) und der in den §§ 94 ff.

des Gesetzes, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein vom 14. April 1869 (Gesetzsamml. S. 589) erwähnten Ortschaften und Flecken.

Die bisher in diesen Orten bestehenden Schuldeputationen und ähnlichen Organe werden aufgelöst, soweit sie lediglich für die Zwecke des öffentlichen Volksschulwesens gebildet sind. Soweit ihnen indes außerhalb des Gebiets des öffentlichen Volksschulwesens auf Grund von Beschlüssen der Schulverbände die Verwaltung anderweiter Schulangelegenheiten zugestanden hat, bleiben sie für diese Verwaltung bestehen, wenn nicht die Schulverbände über die anderweite Wahrnehmung jener Befugnisse beschließen, insbesondere solche den auf Grund dieses Gesetzes gebildeten Schuldeputationen übertragen. Soweit den bestehenden Schuldeputationen u. s. f. bisher außerhalb des Gebiets des öffentlichen Volksschulwesens auf Grund der Gesetze oder der Anordnungen der Staatsbehörden Schulaufsichtsbefugnisse zugestanden haben, kann die Schulaufsichtsbehörde diese den nach diesem Gesetz gebildeten Schuldeputationen übertragen. Sofern die Schulverbände die erwähnten Verwaltungsangelegenheiten den neu gebildeten Schuldeputationen übertragen, unterliegt es im allgemeinen keinem Bedenken, den letzteren auch diejenigen Schulaufsichtsbefugnisse zu übertragen, welche den alten Schuldeputationen in bezug auf diese Angelegenheiten zugestanden haben. Insbesondere wird dies hinsichtlich der Verwaltung und Beaufsichtigung der öffentlichen mittleren Schulen, Mädchenschulen u. s. f., stattfinden können. Auch unterliegt es keinem Bedenken, die gleichen Verwaltungsangelegenheiten und Schulaufsichtsbefugnisse denjenigen Schuldeputationen zu übertragen, welche an Orten neu gebildet werden, an denen bisher überhaupt keine Schuldeputationen bestanden.

Die auf das Privatschulwesen bezüglichen Zuständigkeiten der örtlichen Aufsichtsorgane sind bisher nicht einheitlich geordnet. Die Königlichen Regierungen haben über die Regelung der Angelegenheit mir binnen zwei Monaten Vorschläge zu machen.

2. Schuldeputationen können auch in Landgemeinden von mehr als 3000 Einwohnern auf Beschluß der Gemeindeorgane eingesetzt werden. Der Beschluß bedarf in Landgemeinden von mehr als 3000 bis 10000 Einwohnern der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde (§ 47 Abs. 10 des Gesetzes). Die Genehmigung ist in der Regel zu erteilen, wo Verhältnisse sich gebildet haben, welche eine Gewähr für die zweckmäßige Ausübung der den Schuldeputationen zugestandenen Befugnisse bilden. Soweit in diesen Gemeinden Schulvorstände u. s. f. bestanden, gilt wegen ihrer Auflösung und Wahrnehmung ihrer

Befugnisse das für die Schuldeputation Gesagte. Die Verwaltung des Schulvermögens und die Anstellung der Beamten bleibt in diesem Falle den Gemeindeorganen vorbehalten.

3. Auch in Gesamtschulverbänden mit mehr als 3000 Einwohnern können unter denselben Voraussetzungen Schuldeputationen eingesetzt werden. Gehört dem Gesamtschulverbande eine Stadt an, so ist stets eine Schuldeputation einzurichten (§ 57 des Gesetzes). Der Schulvorstand in Gesamtschulverbänden wird dadurch nicht entbehrlich, sondern er erhält in diesem Falle nur eine den Gemeindeorganen entsprechende Stellung.

II. Stellung der Schuldeputation im Behördenorganismus.

1. Die Schuldeputation ist, soweit ihr die Verwaltung der der Gemeinde zustehenden Angelegenheiten der Volksschule übertragen ist, Organ des Gemeindevorstandes und verpflichtet, seinen Anordnungen Folge zu leisten. Wer als Gemeindevorstand anzusehen ist, bestimmt sich nach den Gemeindeverfassungsgesetzen. Im Geltungsbereich der Magistratsverfassung ist es der Magistrat. Im Geltungsbereich der Bürgermeistereiverfassung ist es der Bürgermeister, in den Landgemeinden der Gemeindevorsteher (bezw. Amtmann in Westfalen und im Falle des § 74 Abs. 6 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 (Gesetzsamml. S. 233) der kollegialische Gemeindevorstand). In den Gesamtschulverbänden tritt der Schulvorstand an die Stelle des Gemeindevorstandes. Es ist dem Gemeindevorstand überlassen, einzelne Geschäfte seiner Genehmigung vorzubehalten.

Zu den der Gemeinde zustehenden Angelegenheiten gehören insbesondere alle diejenigen, welche sich auf die Unterhaltung der Volksschulen beziehen (§ 1 des Gesetzes). Ob der Gemeinde u. s. f. als solcher noch sonstige Rechte zustehen (§ 65 Abs. 1 des Gesetzes), ist nach dem besonderen in dem Bezirke oder Orte bisher geltenden Rechte zu beurteilen.

In allen diesen Angelegenheiten sind im übrigen der Schulaufsichtsbehörde die ihr nach § 18 der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 bezw. den ergänzenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen zustehenden Aufsichtsbefugnisse verblieben (§ 65 Abs. 1 des Gesetzes).

2. Die Schuldeputation ist bei der Ausübung der nach dem Gesetz vom 11. März 1872 (Gesetzsamml. S. 183) den Gemeinden und deren Organen vorbehaltenen Teilnahme an der Schulaufsicht Organ der Schulaufsichtsbehörde. Sie ist verpflichtet insoweit ihren Anordnungen Folge zu leisten. Beschwerden über die Geschäftsführung in diesen Angelegenheiten gehen an die Schulaufsichtsbehörde. Der Kreisschulinspektor ist ständiger Kommissar der Schulaufsichtsbehörde.

Das Maß der Teilnahme an der Schulaufsicht bestimmt sich nach den bisherigen Anordnungen und wird erforderlichenfalls von der Schulaufsichtsbehörde näher geregelt werden.

III. Zuständigkeit der Schuldeputation.

1. in Gemeindeangelegenheiten.

Den verfassungsmäßigen Gemeindeorganen (Magistrat, Gemeindevorstand, Stadtverordnete, Schulvorstand in Gesamtschulverbänden u. s. f.) bleibt die Feststellung des Schulhaushalts, die Bewilligung der für die Schule erforderlichen Mittel, die Verwaltung des Schulvermögens, die vermögensrechtliche Vertretung nach außen und die Anstellung der Beamten vorbehalten. Unter der Verwaltung des Schulvermögens ist die Verwaltung der zu Schulzwecken bestimmten Vermögenstücke begriffen, mögen sie dem Schulverbande gehören oder als selbständige unter die Verwaltung des Schulverbandes gestellte Stiftungen bestehen. Im einzelnen gehören insbesondere der Beschluß über Verpachtung von Schulländereien, Vermietung der Gebäude u. s. w. hierher. Die Gemeindeorgane vereinbaren das Gastschulgeld (§ 5 des Gesetzes), beschließen über die Erhebung des Fremdenschulgeldes (§ 6 des Gesetzes), sie vertreten den Schulverband bei Vermögensauseinandersetzungen (§§ 4, 25, 27, 30) und in sonstigen Vermögensangelegenheiten. Unter den von ihnen anzustellenden Beamten sind insbesondere die Schuldiener, Kastellane, Schulwarte, Heizer u. s. f., sowie die etwa erforderlichen Schreib- und sonstigen Bureaukräfte zu verstehen.

Die genannten Organe verwalten diese Angelegenheiten unter der gesetzlich geordneten Aufsicht der Kommunal- und Schulaufsichtsbehörden. Die Schuldeputation haben sie in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen zuzuziehen (s. §§ 25, 59 Nr. 1 des Gesetzes). Es bleibt ihnen aber überlassen, diese noch in weiterem Maße bei der Vorbereitung und Ausführung ihrer Beschlüsse zu beteiligen; insbesondere wird sich dies bei der Aufstellung des Schuletats, Verwendung und Verwaltung der Schulräume, Lehrmittel und Unterrichtsmittel und sonst nach den besonderen örtlichen Bedürfnissen mit Rücksicht auf den Zusammenhang mit den der Schuldeputation obliegenden Aufgaben empfehlen.

Im übrigen wird die Verwaltung der der Gemeinde zustehenden Angelegenheiten der Schuldeputation übertragen. Dahin gehört insbesondere die Verwendung der Mittel innerhalb des festgestellten Schulhaushalts. Die Deputation hat ferner dafür zu sorgen, daß der Schulverband die seiner Bedeutsamkeit und dem Bedürfnis entsprechende Anzahl und Art von Volksschulen erhalte, daß die Gebäude nebst Zubehör und Ausstattung,

daß Lehr- und Unterrichtsmittel erforderlichenfalls vermehrt und verbessert werden, daß die Besoldungen der Lehrer innerhalb der gesetzlichen Vorschriften angemessen gestaltet werden. Sie hat darauf zu achten, daß die Schulgebäude sorgfältig gereinigt, gelüftet und geheizt und daß alle sonst im gesundheitlichen Interesse der Schüler erforderlichen Maßregeln getroffen werden. Sie soll besondere Einrichtungen einerseits für arme oder schwächliche Kinder (Suppenküchen, Waldschulen, Hilfsklassen und Ferienkolonien u. s. f.), anderseits für besonders begabte Schüler herbeizuführen suchen. Sie hat sich zu bemühen, das Interesse der Einwohner für das Schulwesen zu beleben und den Zusammenhang zwischen Schule und Haus zu fördern (Elternabende, Vorträge und Schülerfeste).

2. Daneben ist der Schuldeputation die Teilnahme an der Schulaufsicht gewährt. Sie übt diese in Gemeinschaft mit den staatlichen Kreis- und Ortsschulinspektoren aus.

Das der Schuldeputation zustehende Recht der Aufsicht erstreckt sich, wie schon in der Instruktion vom 26. Juni 1811 vorgeschrieben ist, dahin, daß sie auf genaue Befolgung der Gesetze und Anordnungen des Staates hält, auf die zweckmäßigste und den örtlichen Verhältnissen angemessenste Art sie auszuführen sucht, darauf sieht, daß die Lehrkräfte ihre Pflicht tun, endlich daß sie den regelmäßigen und ordentlichen Schulbesuch fördert. Die einzelnen Mitglieder der Deputation, welche auf deren Beschluß zum Besuch der Schulen entsendet werden, haben sich persönlichen Eingreifens in den Schulbetrieb zu enthalten und sich auf Mitteilung ihrer Wahrnehmungen an die Deputation zu beschränken.

Den Schulinspektoren bleibt nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften insbesondere vorbehalten:

a) die technische Leitung und Beaufsichtigung des Volksschulwesens,
b) die Feststellung der Lehr- und Lektionspläne,
c) die Abhaltung von Konferenzen mit den Schulleitern und Lehrern,
d) die Abhaltung von Schulrevisionen,
e) die Disziplinargewalt, insbesondere die Überwachung des amtlichen und außeramtlichen Verhaltens der Lehrer und Lehrerinnen mit der Befugnis zu Rügen, Warnungen, Verweisen und Ordnungstrafen,
f) die Erteilung eines Urlaubs bis zu 14 Tagen an Lehrer und Lehrerinnen und die Bestimmung über ihre Vertretung.

Den sämtlichen Schuldeputationen der kreisfreien Städte werden ferner im Sinne des Erlasses vom 9. Februar 1898 (Zentralblatt der Unterrichtsverwaltung S. 271) und unter der

daselbst geordneten Mitwirkung des Kreisschulinspektors folgende Befugnisse übertragen:

aa) die Zurückstellung schulpflichtig gewordener und die vorzeitige Entlassung noch schulpflichtiger Kinder,
bb) die Beurlaubung von Lehrkräften über den oben zu f) gedachten Zeitraum bis zu 6 Monaten und die Regelung der amtlichen Vertretung,
cc) die Errichtung neuer Schulen, Klassen und Lehrerstellen im Rahmen des Etats,
dd) die Erteilung der Erlaubnis zur Übernahme von Nebenämtern, Nebenbeschäftigungen und Vormundschaften seitens der Lehrkräfte,
ee) die Feststellung der Schulbezirke,
ff) die Verteilung der Lehrkräfte auf die einzelnen Schulen.

Die Übertragung weiterer Befugnisse ist der Schulaufsichtsbehörde nach Maßgabe des Erlasses vom 9. Februar 1898 (Zentralblatt der Unterrichtsverwaltung S. 271) überlassen. Es ist mein dringender Wunsch, daß dies in weitgehender Weise erfolgt, um die Schuldeputationen möglichst selbständig zu stellen. Die Schulaufsichtsbehörde kann endlich die Schuldeputation in geeigneten Fällen mit ihrem Gutachten hören (Einführung von Lesebüchern, Feststellung der Lehrpläne u. s. f.).

Die Schulaufsichtsbehörde wird sodann ermächtigt, den Deputationen in Schulverbänden der nicht kreisfreien Städte mit mehr als 25 Schulstellen die oben zu aa bis ff genannten Befugnisse zu übertragen. Auch hiervon ist in möglichst weitem Umfang Gebrauch zu machen.

Unberührt durch die Aufsicht der Schuldeputatation bleibt der den Rektoren größerer Schulsysteme nach Maßgabe der Erlasse vom 1. Juli 1889, 25. Juli 1892, 12. Juli 1893 und 25. Juli 1894 (Zentralblatt der Unterrichtsverwaltung 1889 S. 641, 1892 S. 834, 1893 S. 715, 1894 S. 704) zugewiesene Wirkungskreis.

Die Mitwirkung der Schuldeputation bei der Feststellung und Verfolgung der Schulversäumnisse ist von der Schulaufsichtsbehörde nach den besonderen Verhältnissen zu ordnen.

IV. Zusammensetzung der Schuldeputation.

1. Die Schuldeputation besteht aus Mitgliedern des Gemeindevorstandes, aus Stadtverordneten, aus besonderen Sachkundigen und Geistlichen (bezw. Rabbinern) — § 44 I —. Das Gesetz läßt im übrigen den Gemeinden die Freiheit bei Bestimmung der Zahl der zu den einzelnen Kategorien gehörigen Personen. Während in ganz kleinen Orten ein Magistratsmitglied, ein Stadtverordneter, ein Lehrer und ein Geistlicher genügen können,

in andern Städten die betreffenden Zahlen sich auf je 3 aus den zuerst erwähnten drei Kategorien erhöhen werden, ist es auch überhaupt zulässig, unter Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde die Zahlen der einzelnen Mitgliederarten zu erhöhen oder anderweit festzusetzen, um den besonderen Wünschen und Interessen Rechnung zu tragen.

Im einzelnen ist hierbei zu bemerken:

a) Als Mitglieder des Gemeindevorstandes gelten im Gebiet der Bürgermeistereiverfassung auch die Beigeordneten und Schöffen. Dasselbe gilt für Landgemeinden, in denen nach § 47 Abs. 10 des Gesetzes eine Schuldeputation eingesetzt wird. In Gesamtschulverbänden, in welchen nach § 57 des Gesetzes eine Schuldeputation eingesetzt wird, gelten als solche die im Schulvorstande die Gemeinden (Gutsbezirke) vertretenden Gemeindevorsteher, Bürgermeister, Gutsbesitzer u. s. f. (s. § 50 Abs. 3 und 4).

An Stelle eines Gemeindevorstandsmitgliedes kann in den Städten ein Stadtschulrat eintreten, auch wenn er nicht Mitglied des Gemeindevorstandes ist. Stadtschulräte sind die zur Bearbeitung der kommunalen Schulangelegenheiten angestellten schultechnischen städtischen höheren Beamten. Sofern dieselben im Einverständnis mit der Schulaufsichtsbehörde gewählt werden, unterliegt es in der Regel keinem Bedenken, denselben nach Maßgabe des Gesetzes vom 11. März 1872 (Gesetzsamml. S. 183) die Kreisschulaufsicht zu übertragen.

b) An die Stelle der Stadtverordnetenversammlung tritt in Landgemeinden — § 47 Abs. 10 — die Gemeindevertretung oder die Gemeindeversammlung, in Gesamtschulverbänden — § 57 — der Schulvorstand.

c) Das sachverständige Element bilden die des Erziehungs- und Volksschulwesens kundigen Männer. Unter dieser „Kunde" ist nicht eine spezifisch pädagogische Vorbildung zu verstehen. Unter den Sachverständigen muß mindestens ein Rektor (Hauptlehrer) oder Lehrer einer Volksschule sein. Wird die Zahl der Sachverständigen auf vier oder mehr festgesetzt — § 44. I. letzter Absatz —, so müssen darunter wenigstens zwei Rektoren oder Lehrer sein. In diesem Falle können an Stelle der Lehrer auch Lehrerinnen eintreten. Wählbar sind Lehrerinnen, die an einer der Schuldeputation unterstellten Schule angestellt sind, in erster Linie Volksschullehrerinnen. Sind nach § 66 des Gesetzes der Schuldeputation auch höhere Mädchenschulen (Mittelschulen u. s. f.) unterstellt, so sind auch die an diesen angestellten Lehrerinnen wählbar. Im übrigen sind Frauen nicht wählbar, sie können aber bei der Spezialaufsicht über die Mädchenschulen zugezogen und mit besonderen Aufträgen betraut werden (s. Instr. vom 26. Juni 1811 Nr. 15).

d) Nach § 44. I. Nr. 4 des Gesetzes tritt in die Schuldeputation der dem Dienstrange nach vorgehende oder sonst der dem Dienstalter nach älteste Ortspfarrer der evangelischen Landeskirche und der katholischen Kirche ein. Es ist damit der Kirche eine selbständige Vertretung gegeben. Berücksichtigt sind aber nur die evangelische Landeskirche und die katholische Kirche — also nicht die sonst anerkannten Religionsgenossenschaften (Altlutheraner, Herrenhuter, Böhmische Brüder, die Reformierten in Schleswig-Holstein, die nicht zur dortigen Landeskirche gehören, ferner die sogenannten geduldeten Religionsgesellschaften, wie die Mennoniten). Es gehören also dazu z. B. die evangelisch-reformierte Landeskirche der Provinz Hannover und die Altkatholiken, soweit sie als besondere Parochieen unter einem Geistlichen anerkannt sind.

Unter dem Ortspfarrer ist der für den Schulverband zuständige Pfarrer zu verstehen, gleichviel ob er am Orte wohnt oder ob zu seiner Pfarrei gehörige Volksschulkinder sich im Schulverbande befinden. Dienstrang und Dienstalter bestimmen sich im übrigen nach den Normen des Kirchenrechts. Da der hiernach zuständige Geistliche vielleicht nicht immer der geeignetste ist, so bleibt die anderweite Vertretung der Vereinbarung zwischen den Kirchen- und Schulbehörden überlassen. Auf gleichem Wege ist für die Fälle der Verhinderung des geistlichen Mitgliedes als dessen Vertreter ein anderer Geistlicher zu bestimmen. Wird nach § 44. I. letzter Absatz die Zahl der Geistlichen vermehrt, so muß doch jedenfalls der dem Dienstrange nach vorgehende oder sonst dem Dienstalter nach älteste Ortspfarrer eintreten; und auf seinen Ersatz, sowie auf seine Vertretung finden die Vorschriften des § 44. I. Nr. 4 Abs. 2 und 3 Anwendung.

Durch die hiermit der Kirche gegebene selbständige Vertretung ist nicht ausgeschlossen, daß auch als sachverständige Mitglieder nach § 44. I. Nr. 3 Geistliche gewählt werden.

e) Den vorgenannten Mitgliedern tritt außerdem der Ortsrabbiner hinzu, sofern sich in der Stadt (Landgemeinde, Gesamtschulverband) mindestens 20 jüdische Volksschulkinder befinden. Ortsrabbiner ist der für den betreffenden Ort zuständige Rabbiner, gleichviel ob er am Orte wohnt, nicht aber der nebenher mit dem Religionsunterricht u. s. f. betraute Rabbiner der Nachbargemeinde.

f) Die zuständigen Kreisschulinspektoren nehmen an den Sitzungen der Schuldeputation als Kommissare der Schulaufsichtsbehörde teil und sind auf Verlangen jederzeit zu hören. Sind mehrere Kreisschulinspektoren vorhanden, so können sie alle teilnehmen. Sie müssen zu jeder Sitzung eingeladen werden; sie haben kein Stimmrecht.

g) Die Zuziehung anderer Sachverständiger mit beratender Stimme wird sich nicht nur, wie das Gesetz ausdrücklich hervor-

hebt, in allen ärztlichen und hygienischen Fragen sondern auch bei Schulbauten, bei Überwachung der in gewerblichen Betrieben beschäftigten Schulkinder, bei vorbeugenden Maßregeln der Schule gegen Verwahrlosung der Schulkinder außerhalb der Schule, bei der Aufsicht über die der Fürsorgeerziehung unterliegenden Schulkinder, bei der Versorgung armer Schulkinder mit Frühstück, Kleidung, Schulbüchern u. s. f. empfehlen.

2. Ernennung, Wahl-Bestätigung der Mitglieder.

Dem Bürgermeister — § 44 II Abs. 1 — steht in Landgemeinden der Gemeindevorsteher (§ 47 Abs. 10), in Gesamtschulverbänden (§ 57) der Verbandsvorsteher gleich. Der Bürgermeister ist befugt, in die Schuldeputation einzutreten; er kann dies dauernd oder bei einzelnen Sitzungen tun. Es scheidet deshalb keins der von ihm ernannten Mitglieder aus. Er ist berechtigt, an allen Beschlüssen mitzuwirken.

Die Schulaufsichtsbehörde hat die Wahlen der Mitglieder und den Eintritt des Rabbiners zu bestätigen. Sie hat darauf zu achten, daß die Genannten ihrer ganzen Persönlichkeit nach die Gewähr bieten, daß die Geschäfte der Schuldeputation insbesondere auch bei der Ausübung der Schulaufsicht dem Interesse der Schule gemäß geleitet werden.

3. Geschäftsführung — § 44 II Abs. 5 und 6 —.

Mitglieder der Schuldeputation, welche an einzelnen Gegenständen persönlich interessiert sind, dürfen an Verhandlungen und Beschlüssen über diese nicht teilnehmen.

Die besonderen Vorschriften über die Geschäftsführung werden vom Gemeindevorstande — in Gesamtschulverbänden vom Schulvorstande — unter Bestätigung der Schulaufsichtsbehörde getroffen. Es wird sich empfehlen, dabei auch die Verteilung der Geschäfte zu ordnen. Das einzelne Mitglied als solches ist nicht zum Besuch der Schulen befugt. Es kann nur durch Beschluß der Schuldeputation oder durch das Geschäftsregulativ allgemein dazu ermächtigt werden. Der Besuch der Schulen soll vorzugsweise den sachverständigen Mitgliedern übertragen werden. Es ist indes nicht ausgeschlossen, insbesondere bei den auf die äußeren Angelegenheiten bezüglichen Fragen auch die von den Gemeindeorganen bestellten Mitglieder (§ 44 Nr. 1 und 2) zu beteiligen.

4. Ausschluß der Mitglieder — § 44 III —.

Die Entfernung der vom Bürgermeister (Gemeindevorsteher, Verbandsvorsteher) ernannten Mitglieder richtet sich nach den Vorschriften der Gemeindeverfassungsgesetze über die Enthebung von Gemeindeämtern.

Der Ausschluß der übrigen Mitglieder erfolgt durch Beschluß der Schulaufsichtsbehörde. Die Handlungen, welche den Ausschluß begründen, können vor dem Eintritt in die Schuldeputation liegen. Es kann auch das außeramtliche Verhalten in Betracht kommen.

V. **Besondere Kommissionen** — § 44. IV. — **für einzelne Geschäfte** können insbesondere für Einschulungen, Verfolgung der Schulversäumnisse, Überwachung der Kinder außerhalb der Schule, Versorgung armer Schulkinder u. s. f. eingesetzt werden.

VI. **Schulkommissionen für eine oder mehrere Volksschulen** können als Organ der Schuldeputation durch Gemeindebeschluß eingesetzt werden — § 45 —, um die besonderen Interessen dieser Schulen wahrzunehmen und in Ausübung der Schulpflege die Verbindung zwischen Schule und Eltern zu fördern. Sie können Anträge an die Schuldeputation stellen und sind verpflichtet, deren Aufträge auszuführen.

Die Einrichtung derartiger Kommissionen ist in den letzten Jahren insbesondere erfolgt bei der Auflösung von konfessionellen Schulsozietäten unter Kommunalisierung der Schulen, um gegenüber der Kommunalverwaltung eine Gewähr für die Wahrung der konfessionellen Interessen zu bieten. Wo derartige Organe unter oder neben einer Schuldeputation oder ohne eine solche schon bisher in Gemeinden bestehen, in denen die Volksschullast den bürgerlichen Gemeinden obliegt, hat es dabei sein Bewenden; doch ist ihre Zusammensetzung und Zuständigkeit anderweit nach Maßgabe des Gesetzes zu regeln, und sie werden der (neugebildeten) Schuldeputation untergeordnet. Ihre Aufhebung darf nur aus erheblichen Gründen erfolgen.

Neue derartige Kommissionen können durch einen Gemeindebeschluß unter Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde eingerichtet werden. Sie sind zulässig sowohl für Schulen der in den §§ 35, 38 als der in § 36 gedachten Art.

Ihre gesetzliche Mitwirkung ist bei der Lehrerwahl vorgeschrieben — § 59 Nr. 1 —. Sie haben auch im übrigen die besonderen Interessen der ihnen unterstellten Schulen zu wahren, z. B. rücksichtlich der Verwendung von Stiftungen oder sonstigen Vermögenstücken, welche besonders für diese Schulen bestimmt sind — s. § 25 —, ferner in Hinsicht auf die gleichmäßige Ausgestaltung und Ausstattung dieser Schulen im Verhältnis zu den übrigen Schulen der Gemeinde. Sie sind endlich örtliche Schulpflegeorgane und haben Einrichtungen in dieser Beziehung nach Möglichkeit zu fördern (Ferienkolonien, Suppenküchen, Elternabende u. s. f.). Die näheren Anweisungen sind nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse zu treffen.

Werden in Landgemeinden — § 47 Abs. 10 — oder Gesamtschulverbänden — § 57 — Schuldeputationen eingesetzt, so fallen in Landgemeinden mit dem Schulvorstande auch dessen Organe, die Schulkommissionen — § 47 Abs. 1 und 2, § 48 —, sowie im Gesamtschulverbande mit der Beschränkung seines Schulvorstandes auf die im § 43 Abs. 1 bezeichneten Geschäfte, die besonderen zur Wahrnehmung der im § 47 Abs. 2 bezeichneten Geschäfte bestellten Schulkommissionen — § 55 — fort, und es ist den Landgemeinden und Gesamtschulverbänden überlassen, besondere Schulkommissionen nach § 45 einzurichten.

B. Schulvorstände in Landgemeinden (Gutsbezirken).

I. Allgemeine Stellung im Behördenorganismus.

Anders als in den Städten gestaltet sich die Verwaltung der Volksschule auf dem Lande. Bei der zerstreuten Besiedelung — zumal im Osten — besitzt jede Gemeinde, soweit es sich nicht um konfessionellgemischte Gegenden handelt, in der Regel höchstens eine Schule. Es liegt in der Natur dieser Verhältnisse, daß die kleinere Kommunalverwaltung seltener über geeignete Kräfte gebietet, um in umfassender Weise an der Verwaltung der inneren Angelegenheiten der Volksschule beteiligt zu werden. Das Gesetz überträgt daher den Gemeindeorganen nur die Verwaltung von Angelegenheiten, welche sich auf die Verpflichtung zur Errichtung und Unterhaltung der Schulen beziehen, also insbesondere die Feststellung des Schulhaushalts, die Bewilligung der für die Schule erforderlichen Mittel, die Rechnungsentlastung und die vermögensrechtliche Vertretung nach außen. Die Gemeindeorgane vertreten die Gemeinde bei Vermögensauseinandersetzungen (§§ 4, 25, 27, 30); sie vereinbaren das Gastschulgeld (§ 5) und beschließen über die Erhebung des Fremdenschulgeldes (§ 6); sie vertreten die Gemeinde beim Erwerb und bei der Veräußerung des Schulvermögens und bei allen vermögensrechtlichen Geschäften, welche nicht zur laufenden Vermögensverwaltung gehören. Im übrigen ist für die Verwaltung der der Gemeinde zustehenden Angelegenheiten der Volksschule ein besonderer Schulvorstand einzusetzen. Dieser ist zwar ein Gemeindeorgan, aber nicht Organ des Gemeindevorstandes. Er ist in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen zuzuziehen (s. §§ 25, 59 Nr. 1). Es bleibt den Gemeindebehörden überlassen, den Schulvorstand auch bei der Vorbereitung und Ausführung ihrer Beschlüsse zu beteiligen, — so z. B. bei der Aufstellung des Etats, bei der Rechnungsentlastung, beim Erwerb und bei der Veräußerung des Schulvermögens. Die genannten Organe verwalten die

Schulangelegenheiten unter der gesetzlich geordneten Aufsicht der Kommunal- und Schulaufsichtsbehörden.

Dem Schulvorstande sind durch das Gesetz daneben schulaufsichtliche Befugnisse übertragen (§ 47 Abs. 2). Die näheren Anweisungen sind von der Schulaufsichtsbehörde zu erlassen.

Die Schulaufsichtsbehörde ist ermächtigt, die Entscheidung über Beschwerden allgemein oder im einzelnen Falle ihren Kommissaren (Landräten, Schulinspektoren) zu übertragen.

II. Zuständigkeit des Schulvorstandes.

1. Der Schulvorstand führt die Verwaltung der der Gemeinde zustehenden Angelegenheiten, soweit solche nicht den verfassungsmäßigen Gemeindeorganen übertragen ist. Zu diesen Gemeindeangelegenheiten gehören insbesondere alle die, welche sich auf die Unterhaltung der Volksschulen beziehen. Ob der Gemeinde als solcher noch sonstige Rechte zustehen, ist nach dem besonderen, in dem Bezirke oder Orte bisher geltenden Rechte zu beurteilen (§ 65 Abs. 1). Zu den dem Schulvorstande übertragenen Vermögensangelegenheiten gehört die Verwendung der Mittel innerhalb des Schulhaushaltsetats und die laufende Vermögensverwaltung, insbesondere die Verwaltung der zu Schulzwecken bestimmten Vermögenstücke, mögen sie dem Schulverbande gehören oder als selbständige unter die Verwaltung des Schulverbandes gestellte Stiftungen bestehen. Der Schulvorstand hat ferner dafür zu sorgen, daß die Volksschule in angemessener Weise ausgestaltet wird, daß die Gebäude nebst Zubehör und Ausstattung, daß Lehr- und Unterrichtsmittel erforderlichenfalls vermehrt und verbessert werden, daß die Besoldungen der Lehrer innerhalb der gesetzlichen Vorschriften angemessen gestaltet werden.

2. Der Schulvorstand hat ferner für die äußere Ordnung im Schulwesen zu sorgen. Er hat darauf zu halten, daß die Schulgebäude sorgfältig gereinigt, gelüftet und geheizt werden, daß Gebäude und Einrichtung, Lehr- und Unterrichtsmittel in gutem Stande erhalten werden. Er muß darauf achten, daß die festgesetzten Ferien innegehalten werden, daß Beginn und Ende des Unterrichts in der vorgeschriebenen Zeit erfolge, die Türen zum Schulgebäude rechtzeitig geöffnet werden und dergl.

3. Der Schulvorstand hat endlich die Verbindung zwischen Schule und Elternhaus zu pflegen.

Er hat einen ordnungsmäßigen Schulbesuch zu fördern, bei der Verfolgung der Schulversäumnisse nach näherer Anweisung der Schulaufsichtsbehörde mitzuwirken.

Er soll das Verständnis der Einwohner und das Interesse der Eltern an der Schule befördern und beleben, soweit möglich an der Einrichtung von Elternabenden, Vorträgen, Schulfesten, mitwirken.

Er hat darauf hinzuwirken, daß für arme Schulkinder durch Beschaffung freier Unterrichtsmittel, Verabreichung von Frühstück, Suppenküchen, trockenes Schuhwerk u. s. f. gesorgt wird.

Der Schulvorstand ist zu hören, soweit bei der Festsetzung der Unterrichtszeit und bei der Ordnung der Ferien die besonderen örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen sind. Es ist auch im übrigen dem Orts- bezw. Kreisschulinspektor überlassen, den Schulvorstand zu hören, namentlich, wo die besonderen Verhältnisse der Eltern bei seinen Entscheidungen von Einfluß sind, so bei der vorzeitigen Aufnahme, Zurückstellung, Beurlaubung, vorzeitigen Entlassung der Schulkinder, weiteren Zurückhaltung derselben in der Schule über das gewöhnliche Entlassungsalter hinaus und dergl.

III. Zusammensetzung des Schulvorstandes — § 47 Abs. 3 ff. —.

1. Der Begriff des Gemeindevorstehers bestimmt sich nach den betreffenden Gemeindeordnungen. Gemeindevorsteher ist die an der Spitze der Gemeindeverwaltung stehende Persönlichkeit, insbesondere auch der „Bürgermeister" nach der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897, § 45.

2. Der als Mitglied des Schulvorstandes eintretende Lehrer der Schule wird von der Schulaufsichtsbehörde bestimmt. Es wird in der Regel der erste oder älteste Lehrer zu bestimmen sein; doch richtet sich dies nach den besonderen Verhältnissen.

3. Über den Begriff der evangelischen Landeskirche und der katholischen Kirche, deren Pfarrer eintreten, wird auf A. IV. 1, d der Anweisung verwiesen. Sind nur Lehrer einer Konfession vorhanden, so tritt der Pfarrer der anderen Konfession und der Rabbiner nicht ein. Wegen des Rabbiners wird im übrigen auf A. IV. 1, e der Anweisung verwiesen.

4. Die in den Schulvorstand außerdem gewählten Einwohner müssen — wenn auch nur gastweise — zur Schule gewiesen sein.

5. Wegen der Bestätigung der gewählten Mitglieder und des Rabbiners wird auf A. IV. 2 der Anweisung verwiesen.

6. Wegen des Ausschlusses der Mitglieder findet A. IV. 4 der Anweisung analoge Anwendung.

7. Wegen der Geschäftsführung wird auf A. IV. 3 Abs. 1 der Anweisung verwiesen. Die weiteren Bestimmungen über die Geschäftsführung sind vom Schulvorstande unter Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde, und falls der Schulvorstand hierüber nicht beschließt, oder falls seine Beschlüsse nicht die Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde finden, von letzterer zu treffen. Es ist zulässig, dabei eine Anordnung dahin zu treffen, daß der Vorsitz nach Geschäftszweigen wechselt, z. B. daß der Gemeindevorsteher

den Vorsitz in äußeren Angelegenheiten übernimmt, während ihn in inneren Angelegenheiten eine andere Persönlichkeit führt.

8. Der Vorsitzende des Schulvorstandes wird von der Schulaufsichtsbehörde in der Regel aus der Zahl der Mitglieder des Schulvorstandes ernannt. Abweichungen hiervon sollen nur ausnahmsweise eintreten. Der geschichtlichen Entwicklung in der Mehrzahl der Provinzen wird es entsprechen, meistens den Ortsschulinspektor, sofern er Mitglied des Schulvorstandes ist, mit dem Vorsitz — und bei einer Teilung nach Geschäftszweigen mit dem Vorsitz in inneren Angelegenheiten — zu betrauen. Ist der Ortsschulinspektor nicht Mitglied, so ist er jedenfalls zu allen Sitzungen einzuladen und jederzeit zu hören. Der Vorsitzende führt den Schriftwechsel und erhält dafür eine angemessene Entschädigung aus der Kasse des Schulverbandes.

IV. Besondere Unterkommissionen des Schulvorstandes

zur Wahrung der in B. II. 2 und 3 bezeichneten Geschäfte sind im Falle des § 48 für jede einzelne Schule oder mehrere Schulen derselben Art einzusetzen, soweit nicht eine Schuldeputation eingerichtet wird (s. oben A. VI. a. E.). Die Abgrenzung ihrer Befugnisse gegenüber dem Schulvorstande ist durch besondere Anweisungen der Schulaufsichtsbehörde nach den örtlichen Verhältnissen zu ordnen.

V. In Gutsbezirken,

die einen eigenen Schulverband bilden, ist nach § 47 Abs. 11 im Falle des § 8 Abs. 2 ein Schulvorstand zu bilden, auf dessen Befugnisse und Zusammensetzung die Vorschriften des § 47 Abs. 1 bis 9 mit der Maßgabe Anwendung finden, daß die Zahl der Mitglieder in dem Statut festgesetzt wird und die Wahl durch die Gutsvertretung erfolgt. Der Gutsvorsteher und die Gutsvertretung haben dem Schulvorstande gegenüber die sonst den Gemeindeorganen zustehende Stellung (§ 46 Abs. 2). Mit dieser Maßgabe sind hier die obigen Vorschriften B I—IV zur Anwendung zu bringen.

VI. In Gutsbezirken,

die einen eigenen Schulverband bilden, für welchen der Gutsbesitzer die Lasten allein trägt, ist nach § 47 Abs. 12 ein Schulvorstand zu bilden, auf dessen Zuständigkeit die Vorschrift des § 47 Abs. 2 bezw. derjenigen zu B. II., 2 und 3 dieser Anweisung, und auf dessen Zusammensetzung die Vorschriften des § 47 Abs. 3 bis 9 und 12 bezw. diejenigen zu B. III. 1—8 dieser Anweisung Anwendung finden.

VII. Besondere Unterkommissionen der Schulvorstände

sind in allen Gutsbezirken, die einen eigenen Schulverband bilden, im Falle des § 48 nach B IV dieser Anweisung zu bilden.

C. Die Zuständigkeit des Schulvorstandes in Gesamtschulverbänden

im Sinne des § 49 des Gesetzes bestimmt sich nach den zu § 43 Abs. 1 und 2 in dieser Anweisung A II. 1 und III. 1 sowie nach den zu § 47 Abs. 2 in dieser Anweisung zu B II. 2 und 3 gegebenen Vorschriften.

Unterkommissionen des Schulvorstandes sind im Falle des § 55 nach Maßgabe der Vorschrift in B IV. dieser Anweisung einzurichten, sofern nicht nach § 57 eine Schuldeputation eingerichtet wird (s. oben A VI a E.).

Im übrigen gelten die zu § 47 Abs. 3 in B. III 2 dieser Anweisung, zu § 47 Abs. 6 in B. III 6 bezw. A. IV, 4 dieser Anweisung gegebenen Vorschriften auch für die Ausführung des nach § 50 Abs. 7 und 9 für Gesamtschulverbände zur Anwendung kommenden § 47 Abs. 3 und 6.

D.

Mit der Bildung der Schuldeputationen (oben zu A) und Schulvorstände in Landgemeinden (Gutsbezirken oben zu B) ist vorzugehen, sobald die durch die Erste Anweisung vom 25. Februar d. Js. vorgeschriebene Bildung der Schulverbände abgeschlossen ist.

Berlin, den 6. November 1907.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.
Holle.

U III D 2701.

Personalveränderungen, Titel- und Ordensverleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Verliehen ist:

die Königliche Krone zum Roten Adlerorden zweiter Klasse mit Eichenlaub dem Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg, Kammerherrn von Trott zu Solz zu Potsdam;

der Königliche Kronenorden dritter Klasse dem Geheimen expedierenden Sekretär und Kalkulator im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten Geheimen Rechnungsrat Schneider;

der Charakter als Geheimer Regierungsrat dem Provinzial-Schulrat Professor Dr. Hermann Beyer zu Magdeburg;

den bei dem Ministerium der geistlichen Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten angestellten Beamten, nämlich: den Geheimen expedierenden Sekretären und Kalkulatoren Höll und Risse der Charakter als Rechnungsrat, sowie dem Geheimen Registrator Schmidt der Charakter als Kanzleirat.

Versetzt sind:

der Schultechnische Mitarbeiter bei dem Provinzial-Schulkollegium zu Berlin Professor Dr. Mackel an das Provinzial-Schulkollegium zu Stettin;

die Kreisschulinspektoren:

Rohr von Ortelsburg nach Ohlau,

Schu von Prüm in den Schulaufsichtsbezirk Saarbrücken I,

Wolff von Heiligenstadt nach Prüm.

Ernannt sind:

bei dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten:

der Geheime Regierungsrat und Vortragende Rat Heinrich Freiherr von Zedlitz und Neukirch zum Geheimen Oberregierungsrat;

der Polizeisekretär Bruno Gravenhorst zum Geheimen Registrator,

der Regierungsekretär Oswald Syring zum Geheimen expedierenden Sekretär und Kalkulator;

der bisherige Direktor der Königin Luise-Schule in Erfurt, jetzige Direktor des Städtischen Lehrerinnenseminars daselbst Schulrat Dr. Oskar Brinckmann zum Provinzial-Schulrat bei dem Provinzial-Schulkollegium in Hannover;

der bisherige Seminardirektor Paul Sternkopf in Usingen zum Regierungs- und Schulrat bei der Regierung in Gumbinnen;

zu Kreisschulinspektoren in:

Schwetz der bisherige Rektor Anton Kuhr aus Thorn,

Kattowitz der bisherige Oberlehrer Dr. Kurt Rassek aus Striegau,

Kattowitz der bisherige Gymnasialoberlehrer August Volkmer aus Zaborze,

Tondern der bisherige Kreisschulinspektor im Nebenamte Pastor Zufall aus Höckelheim, Regierungsbezirk Hildesheim.

Dem Oberpräsidenten der Provinz Ostpreußen von Windheim zu Königsberg i. Pr. ist auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs das Amt des Kurators der dortigen Universität übertragen.

B. Universitäten.

Verliehen ist:

der Rote Adlerorden vierter Klasse dem Ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Königsberg Medizinalrat Dr. Winter;

der Charakter als Geheimer Regierungsrat dem Ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität zu Halle Dr. Karl Robert.

Beigelegt ist das Prädikat „Professor“:

dem Privatdozenten in der Medizinischen Fakultät und Oberarzt an der Chirurgischen Klinik der Universität zu Kiel Dr. Rudolf Göbell,

dem mit der Verwaltung der Lehrerstelle für Arabische Dialekte am Seminar für Orientalische Sprachen zu Berlin beauftragten Dr. Georg Kampffmeyer.

Der Außerordentliche Professor Dr. Karl Lux zu Breslau ist in die Katholisch-Theologische Fakultät der Universität zu Münster versetzt.

Ernannt sind:

der bisherige Privatdozent Professor Dr. Max Henkel in Berlin zum Ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität zu Greifswald,

der bisherige Ordentliche Professor Dr. Karl Hirsch in Freiburg i. Br. zum Ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität zu Göttingen,

der bisherige Privatdozent Professor Dr. Mark Lidzbarski in Kiel zum Ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität zu Greifswald,

der bisherige Außerordentliche Professor Dr. Paul Sokolowski in Berlin zum Ordentlichen Professor in der Juristischen Fakultät der Universität zu Königsberg,

der bisherige Privatdozent Professor Dr. Albert Werminghoff in Berlin zum Ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität zu Königsberg,

der bisherige Privatdozent Dr. Max Meinertz in Bonn zum Außerordentlichen Professor in der Theologischen Fakultät des Lyzeum Hosianum zu Braunsberg,

die bisherigen Privatdozenten Dr. Walter Otto und Professor Dr. Max Semrau in Breslau zu Außerordentlichen Professoren in der Philosophischen Fakultät der Universität zu Greifswald,

der Abteilungsvorsteher am Chemischen Institut der Universität in Halle Dr. Heinrich Schulze zum Außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät derselben Universität,

der Privatdozent Professor Dr. Friedrich Kutscher in Marburg zum Abteilungsvorsteher am Physiologischen Institut der dortigen Universität,

der Privatdozent Dr. Heinrich Schulze in Erlangen zum Abteilungsvorsteher am Chemischen Institut der Universität in Halle,

der Privatdozent Dr. Alfred Thiel in Münster zum Abteilungsvorsteher am Chemischen Institut der dortigen Universität.

C. Technische Hochschulen.

Dem Privatdozenten an der Technischen Hochschule zu Berlin Regierungsbaumeister a. D. Rudolf Schaar ist das Prädikat „Professor" beigelegt.

Ernannt sind:

der Stadtbauinspektor Dr.=Jng. Eugen Michel in Kiel zum Etatmäßigen Professor an der Technischen Hochschule zu Hannover,

der Außerordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität in Berlin Wirklicher Admiralitätsrat Dr. Ernst von Halle mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs zum Honorarprofessor in der Abteilung für allgemeine Wissenschaften der Technischen Hochschule in Berlin.

D. Kunst und Wissenschaft.

Verliehen ist:

der Titel „Professor":

dem Bildhauer Max Kruse zu Charlottenburg,

dem Großherzoglich Oldenburgischen und Fürstlich Waldeckschen Hofpianisten Heinrich Lutter zu Hannover,

dem Königlichen Musikdirektor Theodor Müller zu Crefeld;

der Titel „Königlicher Musikdirektor“:
dem Stabstrompeter und Militär-Musikdirigenten Karlipp bei dem Ulanen-Regiment von Katzler (Schlesischen) Nr. 2,
dem Organisten Franz Kumm zu Steglitz.

Beigelegt ist das Prädikat „Professor“:
dem Arzt Dr. med. Ferdinand Blum zu Frankfurt a. M.,
dem Hofzahnarzt Alfred Guttmann zu Potsdam,
dem Direktor des Stadtarchivs zu Frankfurt a. M. Dr. Rudolf Jung,
dem I. Direktor der Senckenbergischen Naturforschenden Gesellschaft zu Frankfurt a. M. Dr. med. August Knoblauch,
dem Direktor des Museums derselben Gesellschaft Dr. phil. Friedrich Römer.

Bestätigt sind:
die Wahl des Mitgliedes des Senates der Akademie der Künste in Berlin Professors Dr. Bruch zum Stellvertreter des Präsidenten der Akademie für das Amtsjahr vom 1. Oktober 1907 bis dahin 1908;
die von der Gesellschaft der Wissenschaften in Göttingen vollzogenen Wahlen des Ordentlichen Professors an der Universität in Berlin Geheimen Regierungsrats Dr. Fischer und des Professors Simon Newcomb in Washington zu Auswärtigen Mitgliedern ihrer Mathematisch-Physikalischen Klasse;
die an der Düsseldorfer Akademie für praktische Medizin erfolgte Ernennung des bisherigen Außerordentlichen Professors in der Medizinischen Fakultät der Universität in Marburg Dr. Opitz zum Ordentlichen Mitgliede und Professor für Frauenheilkunde und Geburtshilfe.

Der Ordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität in Berlin Geheime Regierungsrat Dr. Gustav Hellmann ist zum Direktor des Meteorologischen Instituts daselbst bestellt.

E. Höhere Lehranstalten.

Verliehen ist:
der Rote Adlerorden vierter Klasse:
den Gymnasialoberlehrern Professor Kegel zu Dillenburg, Professor Reiche zu Münster i. W., Professor Schmitz und Professor Dr. Wackermann zu Hanau, sowie dem Geistlichen Inspektor am Pädagogium zum Kloster Unser Lieben Frauen in Magdeburg Professor Ziegler;

der Königliche Kronenorden dritter Klasse dem Propst und Direktor des Pädagogiums zum Kloster Unser Lieben Frauen in Magdeburg Geheimen Regierungsrat Professor Dr. Urban;

der Charakter als Geheimer Regierungsrat:
dem Gymnasialdirektor Dr. Küsel zu Memel;
dem Gymnasialdirektor a. D. Dr. Helmut Liesegang zu Kleve.

Versetzt bezw. berufen sind:

die Direktoren:
Dr. Gaede vom Gymnasium zu Straßburg i. Wpr. an das Schiller-Gymnasium zu Münster i. W.,
Professor Dr. Rietzki vom Gymnasium zu Demmin an das König Wilhelms-Gymnasium zu Stettin,
Professor Prohasel vom Gymnasium zu Königshütte an das Matthias-Gymnasium zu Breslau,
Przygode vom Progymnasium zu Pr. Friedland an das Progymnasium zu Neumark i. Westpr.,
Dr. Rassow vom Viktoria-Gymnasium zu Burg bei Magdeburg an das Viktoria-Gymnasium zu Potsdam,
Dr. Wilbertz vom Progymnasium zu Neumark i. Westpr. an das Progymnasium zu Pr. Friedland;

die Oberlehrer:
Ahrendt vom König Wilhelms-Gymnasium zu Breslau als Leiter der in der Entwicklung begriffenen Realschule zu Haynau,
Dr. Amelung vom Gymnasium zu Barmen an das Gymnasium zu Steglitz,
Bock vom Gymnasium zu Tilsit an das Gymnasium zu Rastenburg,
Professor Dr. Borheck vom Gymnasium zu Belgard an das Gymnasium zu Zehlendorf,
Brettschneider vom Gymnasium zu Insterburg an das Hufen-Gymnasium zu Königsberg i. Pr.,
Danneberg von dem Realgymnasium nebst Realschule zu Remscheid an die in der Entwicklung begriffene Oberrealschule II zu Kiel,
Dr. Deicke vom Alten Gymnasium zu Bremen an das Gymnasium zu Ratzeburg,
Deutsch von der 14. Realschule zu Berlin an das Gymnasium zu Stolp,
Dihle vom Dorotheenstädtischen Realgymnasium zu Berlin an das Friedrichs-Werdersche Gymnasium daselbst,
Düllberg vom Progymnasium zu Hattingen an die Realschule zu Gevelsberg,

Ebeling vom Gymnasium zu Stralsund an das Gymnasium zu Prenzlau,
Dr. Eckstorff von der Realschule zu Magdeburg an die Oberrealschule zu Potsdam,
Dr. Eggert von der Liebig-Realschule zu Frankfurt a. M. an das Wöhler-Realgymnasium daselbst,
Gaedecke von der 2. Realschule zu Berlin an das Leibniz-Gymnasium daselbst,
Professor Dr. Glück vom Gymnasium zu Memel an das Gymnasium zu Insterburg,
Gorgs vom Gymnasium zu Kulm an das Progymnasium zu Berent,
Dr. Graeber vom Gymnasium zu Ratzeburg an das Schiller-Gymnasium zu Münster i. W.,
Hamann, Dr. Kraft, Dr. Krüger, Dr. Seippel und Dr. Soltau von der I. Realschule zu Schöneberg an die II. Realschule daselbst,
von Hanxleden von der Realschule zu Kassel an das Realgymnasium daselbst,
Dr. Helm vom Wilhelms-Gymnasium zu Berlin an das Gymnasium zu Nordhausen,
Hofrichter vom Gymnasium zu Neustadt i. Wstpr. an das in der Entwicklung begriffene Gymnasium zu Dt. Eylau,
Hogrebe von der höheren Mädchenschule zu M.-Gladbach an das in der Entwicklung begriffene Progymnasium zu Werl,
Professor Dr. Holtz vom Realgymnasium zu Stralsund an das Gymnasium daselbst,
Dr. Hoppe von der Oberrealschule zu Kattowitz an die Evangelische Realschule 2 zu Breslau,
Jansen vom Gymnasium zu Plön an das Gymnasium nebst Realgymnasium zu Rendsburg,
Professor Joost vom Gymnasium zu Lyck an das Gymnasium zu Tilsit,
Ismer von der Realschule zu Magdeburg an das Realgymnasium daselbst,
Kasten von der Landwirtschaftlichen Schule zu Schivelbein an das Progymnasium zu Wolgast,
Dr. Köhler vom Gymnasium zu Herford an die Realschule zu Görlitz,
Köhne von der Oberrealschule zu M.-Gladbach an die Klinger-Oberrealschule zu Frankfurt a. M.,
Kopf vom Viktoria-Gymnasium zu Burg an die Realschule zu Schöneberg bei Berlin,
Krumm vom Progymnasium zu Neumark i. Westpr. an das Progymnasium zu Berent,

Dr. Kunsemüller vom Realgymnasium zu Iserlohn an die Realschule zu Ems,
Lessner vom Realgymnasium zu Iserlohn an die in der Entwicklung begriffene Oberrealschule II zu Kiel,
Dr. Lillge vom Gymnasium zu Bremen an das Elisabeth-Gymnasium zu Breslau,
Lindemann vom Gymnasium zu Aschersleben an die Oberrealschule der Franckeschen Stiftungen zu Halle a. S.,
Löwe von der Realschule zu Ems an die Adlerflychtschule zu Frankfurt a. M.,
Dr. Maas vom Gymnasium zu Rastenburg an das Gymnasium zu Gütersloh,
Dr. Maire vom Königstädtischen Gymnasium zu Berlin an das Askanische Gymnasium daselbst,
Marold von der Friedrichs-Schule zu Gumbinnen an das Gymnasium zu Mühlhausen i. Th.,
Matthes vom Gymnasium zu Neumünster an das Gymnasium zu Belgard i. P.,
Meyer vom Gymnasium zu Oppeln an das Gymnasium zu Lauban,
Dr. Müller vom Gymnasium zu Bielefeld an das Friedrich-Wilhelms-Realgymnasium zu Stettin,
Nauhaus von dem in der Entwicklung begriffenen Progymnasium zu Oeynhausen an die Realschule zu Buer,
Nostitz vom Gymnasium zu Bocholt an das Gymnasium zu Warburg,
Paetz vom Realgymnasium zu Eilenburg an die Oberrealschule zu Charlottenburg,
Dr. Peters vom Gymnasium zu Brilon an das Gymnasium zu Paderborn,
Puppe vom Gymnasium zu Andernach an das Gymnasium zu Recklinghausen,
Rasmus vom Prinz Heinrichs-Gymnasium zu Schöneberg an das Gymnasium zu Kottbus,
Retzlaff vom Bischöflichen Progymnasium zu Pelplin an das Gymnasium zu Schwetz,
Roebling vom Gymnasium zu Mühlhausen i. Th. an das Gymnasium zu Steglitz,
Saar vom Gymnasium zu Putbus an das Marienstifts-Gymnasium zu Stettin,
Schattmann von der Realschule zu Jüterbog an das Realgymnasium zu Potsdam,
Schlegel vom Gymnasium zu Wattenscheid an das Gymnasium zu Höchst a. M.,
Dr. Schulte von der Realschule zu Kreuznach an die Klinger-Oberrealschule zu Frankfurt a. M.,

von Seydlitz-Kurzbach von der Realschule zu Friedenau an das Gymnasium daselbst,

Seyer vom Gymnasium zu Lauenburg i. P. an das Reformrealgymnasium zu Kiel,

Uhlenhut vom Gymnasium zu Saarbrücken an das Gymnasium zu Soest,

Dr. Uhrig von der Realschule zu Magdeburg an die in der Entwicklung begriffene Realschule zu Spandau,

Dr. Voß von der Realschule zu Marne an das in der Entwicklung begriffene Realgymnasium nebst Realschule in Itzehoe,

Wehn vom Gymnasium nebst Realgymnasium zu Rendsburg an das Gymnasium zu Plön,

Weygoldt von der Oberrealschule zu Hanau an das Reformrealgymnasium zu Kiel,

Woldstedt vom Gymnasium nebst Realgymnasium zu Flensburg an das Gymnasium nebst Realschule zu Hadersleben,

Wolff von der Oberrealschule I zu Kiel an das Gymnasium nebst Realschule zu Hadersleben,

Dr. Strodtmann vom Gymnasium nebst Realschule zu Hadersleben als Leiter der in der Entwicklung begriffenen Realschule zu Wilhelmsburg,

Zoellner vom Realprogymnasium zu Velbert an die Realschule zu Potsdam.

Ernannt sind:

der Rektor der Klosterschule in Roßleben Professor Dr. Johannes Biereye zum Direktor des Gymnasiums in Erfurt,

der Direktor an dem bisherigen Realprogymnasium in Nauen Dr. Ludwig Fries zum Direktor des nunmehrigen, in der Entwicklung begriffenen Realgymnasiums daselbst,

der Oberlehrer am Gymnasium in Ratibor Professor Dr. Paul Machule zum Direktor des in der Entwicklung begriffenen Realgymnasiums nebst Realschule in Forst i. L.,

der Oberlehrer an der Oberrealschule am Klevertore in Hannover Dr. Martin Kosack zum Direktor der Oberrealschule an der Lutherkirche daselbst,

der Oberlehrer an der Oberrealschule am Klevertore in Hannover Professor Heinrich Wanner zum Direktor dieser Anstalt,

der Oberlehrer am Gymnasium in Görlitz Teichert zum Direktor der Realschule daselbst;

zu Oberlehrern:

am Gymnasium in:

Schleusingen der Schulamtskandidat Cotta,

Pr. Stargard der Schulamtskandidat Dr. Doerries,
Kulm der Kandidat des Pfarramts und des höheren Schulamts Dux,
Demmin der Schulamtskandidat Fischer,
Bocholt der Schulamtskandidat Dr. Francke,
Putbus der Schulamtskandidat Dr. Fraude,
Loetzen der Schulamtskandidat Haugwitz,
Naumburg a. S. der Schulamtskandidat Dr. Hedicke,
Kattowitz der Schulamtskandidat Hoffmann,
Strasburg i. Wpr. der Schulamtskandidat Hofmann,
Tilsit der Schulamtskandidat Hundertmark,
Hadersleben nebst Realschule der Schulamtskandidat Karstens,
Wittenberg der Schulamtskandidat Dr. Kliche,
Gleiwitz der Schulamtskandidat Dr. Knauer,
Nakel der Hilfslehrer Krahl,
Gr. Strehlitz der Schulamtskandidat Krawczynski,
Ratibor der Schulamtskandidat Dr. Limpricht,
Aschersleben der Schulamtskandidat Lübke,
Waldenburg der Schulamtkandidat Meffert,
Hohensalza der Hilfslehrer Martin Meyer,
Zaborze der Schulamtskandidat Dr. Meyerheim,
Schrimm der Hilfslehrer Peters,
Bielefeld der Schulamtskandidat Dr. Quidde,
Schöneberg (Prinz Heinrichs-Gymnasium) der Schulamtskandidat Rasmus,
Gartz a. O. der Hilfslehrer Razel,
Herford der Schulamtskandidat Dr. Römermann,
Kreuzburg der Schulamtskandidat Dr. Rücker,
Görlitz der Schulamtskandidat Dr. Schneider,
Wongrowitz der Hilfslehrer Dr. Schnitzler,
Zaborze der Schulamtskandidat Schor,
Gnesen der Hilfslehrer Dr. Eduard Schulz,
Berlin (Wilhelms-Gymnasium) der Direktor der deutschen Schule in Konstantinopel Dr. Schwatlo,
Waldenburg der Schulamtskandidat Dr. Spatzier,
Myslowitz der Schulamtskandidat Thiell,
Bielefeld der Schulamtskandidat Harry Wagner,
Dramburg der Schulamtskandidat Werth,
Höchst a. M. der Schulamtskandidat Wessel,
Oppeln der Schulamtskandidat Dr. Wieber,
Ratibor der Schulamtskandidat Dr. Will,
Konitz der Schulamtskandidat Williges;

am Realgymnasium in:

Witten der Schulamtskandidat Berkermann,
Altona der Schulamtskandidat Brandt,

Stralsund der Schulamtskandidat Bräuner,
Kiel (Reform) der Schulamtskandidat Dr. Dencker,
Reichenbach der Schulamtskandidat Dr. Gloeckner,
Königsberg i. Pr. der Schulamtskandidat Dr. Horn,
Bromberg die Hilfslehrer Krüger und Dr. Lüdtke,
Swinemünde der Schulamtskandidat Rieder,
Münster i. W. der Schulamtskandidat Petersen,
Hagen der Schulamtskandidat Dr. Renz,
Halberstadt der Schulamtskandidat Süß;

an der Oberrealschule in:

Beuthen der Schulamtskandidat Bürger,
Gleiwitz der Pastor a. D. Geisler,
Wilhelmshaven der Schulamtskandidat Dr. Krafft,
Quedlinburg der Schulamtskandidat Dr. Laue,
Bochum der Schulamtskandidat Nocke,
Elbing der Schulamtskandidat Dr. Pilch,
Kattowitz der Schulamtskandidat Schneider,
Posen (Berger-Oberrealschule) der Hilfslehrer Erich Schulz,
Hagen der Schulamtskandidat Seeliger,
Gelsenkirchen der Schulamtskandidat Stoewe,
Kattowitz der Schulamtskandidat Wasner,
Halle a. S. (Städtische) der Schulamtskandidat Dr. Wernicke

am Progymnasium in:

Werl (in der Entwicklung begriffen) der Schulamtskandidat Dr. Brandt,
Berent der Schulamtskandidat Mertins,
Oeynhausen der Schulamtskandidat Dr. Pape,
Lünen der Schulamtskandidat Dr. Quitmann;
Tremessen der Hilfslehrer Stöckmann;

am Realprogymnasium in:

Lichtenberg der Schulamtskandidat Karst,
Wanne der Schulamtskandidat Lorenz,
Reinickendorf die wissenschaftlichen Lehrer Schremmer und Dr. Siebert;

an der Realschule in:

Wilhelmsburg der Schulamtskandidat Beier,
Magdeburg die Schulamtskandidaten Brinkwerth und Dr. Prönnecke,
Kammin der Schulamtskandidat Dr. Dames,
Herne die Schulamtskandidaten Föhr und Henke,
Breslau (Kathol.) der Schulamtskandidat Geisler,
Hamm der Schulamtskandidat Grünholz,
Marne die Schulamtskandidaten Dr. Heine und Kebbel,
Gardelegen der Schulamtskandidat Mennicke,

Stargard i. Pom. der Schulamtskandidat Michaelis,
Pankow der Schulamtskandidat Dr. Manthey,
Dortmund der Schulamtskandidat Osthoff,
Berlin (9) der Schulamtskandidat Ott,
Unna der Schulamtskandidat Schirmer,
Haynau der Schulamtskandidat Schulze,
Tondern (in der Entwicklung begriffen) der Hilfslehrer Smend,
Frankfurt a. M. (Handelsrealschule) der Lehramtspraktikant Wilz;

zum Aushilfsoberlehrer an den Städtischen höheren Schulen in Frankfurt a. M. der Schulamtskandidat Dr. Perdisch.

F. Schullehrer- und Lehrerinnenseminare.

Verliehen ist:

der Rote Adlerorden vierter Klasse dem Seminaroberlehrer Milde zu Bromberg;

der Rang der Räte vierter Klasse den Seminardirektoren Lic. Emanuel Albers zu Petershagen, Franz Berg zu Memel, Hanno Bohnstedt zu Droyßig, Max Hassenstein zu Lyck, Dr. Ernst Lampe zu Löwenberg, Hugo Reiber zu Mettmann, Hubert Schmitz zu Kempen i. d. Rheinpr. und Franz Volkmer zu Rawitsch;

der Titel „Königlicher Musikdirektor":

den Seminarlehrern Friedrich Kuhne zu Berlin und August Wiltberger zu Brühl.

Versetzt sind:

der Seminardirektor Schütze von Reichenbach nach Brieg;

die Ordentlichen Seminarlehrer:

Gebhardt von Kyritz an das Stadtschullehrerseminar zu Berlin,
Kiel von Düren nach Dt. Krone,
Pahnke von Kammin nach Anklam,
Plaßmann von Herdecke nach Herford,
Rohbeck von Dt. Krone nach Düren.

Ernannt sind:

zum Oberlehrer und Inspektor bei der Waisen- und Schulanstalt in Bunzlau der Pastor Grohmann aus Ebersdorf;

zu Ordentlichen Seminarlehrerinnen:

am Lehrerinnenseminar in Rotenburg a. d. Fulda die bisherige kommissarische Lehrerin Classen,

an der Augustaschule und dem damit verbundenen Lehrerinnenseminar in Berlin die bisherige Oberlehrerin an der Städtischen Handelslehranstalt in Frankfurt a. M. Meta Reichow;

zu Ordentlichen Seminarlehrern am Schullehrerseminar in:

Kammin der bisherige Zweite Präparandenlehrer Bandlow aus Belgard a. Pers.,

Steinau der bisherige kommissarische Seminarlehrer Classe in Kreuzburg,

Montabaur der bisherige Volksschullehrer Clesius aus Bernkastel-Cues,

Herdecke der bisherige kommissarische Lehrer Dudt vom Seminarnebenkursus in Gütersloh,

Düren der bisherige kommissarische Lehrer Kiel daselbst,

Münsterberg der bisherige kommissarische Lehrer Lorenz vom Seminarnebenkursus in Sagan,

Berent der komissarische Seminarlehrer Zielinski daselbst.

G. Präparandenanstalten:

Ernannt ist zum Vorsteher und Ersten Lehrer an der Präparandenanstalt in Rummelsburg i. Pom. der bisherige Ordentliche Seminarlehrer Rothkähl aus Bütow.

H. Taubstummen- und Blindenanstalten:

Ernannt sind:

bei der Provinzial-Taubstummenanstalt in Schleswig der Taubstummenlehrer Karl Becker zum Ordentlichen Lehrer;

bei der Provinzial-Blindenanstalt in Kiel:

die Lehrer Paul Henningsen und Gustav Kühn zu Ordentlichen Lehrern,

das Fräulein Berta Schättler zur Ordentlichen Lehrerin.

J. Öffentliche höhere Mädchenschulen.

Dem Oberlehrer an der Städtischen höheren Mädchenschule zu Goslar Dr. Max Rohde ist der Charakter als Professor verliehen.

An der Elisabethschule zu Berlin ist die bisherige kommissarische Oberlehrerin Kundt als Oberlehrerin endgültig angestellt.

K. Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

Debus, Provinzial-Taubstummenlehrer zu Schleswig,
Henckel, Gymnasialoberlehrer zu Lauenburg i. Pom.,
Holtz, Professor, Realschuloberlehrer zu Dirschau,
Jelinek, Professor, Gymnasialoberlehrer zu Breslau,
Manns, Professor, Gymnasialoberlehrer zu Cassel,
Stracke, Professor, Realgymnasialoberlehrer zu Münster i. W.,
Utgenant, Professor, Realgymnasialdirektor zu Siegen,
Dr. Walter, Außerordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität zu Halle,
Weise, Professor, Gymnasialoberlehrer zu Stettin,
Dr. Wetzel, Direktor der Universitätsbibliothek zu Kiel,
Dr. Zacher, Außerordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität zu Breslau.

In den Ruhestand getreten:

Baumann, Professor, Gymnasialoberlehrer zu Torgau,
Castens, Schulrat, Seminardirektor zu Hadersleben, unter Verleihung des Königlichen Kronenordens dritter Klasse,
Dr. Dieter, Professor, Realschuloberlehrer zu Berlin, unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,
Hänze, Seminarlehrer zu Eckernförde,
von Hofe, Seminarlehrer zu Segeberg, unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,
von Jarochowski, Professor, Gymnasialoberlehrer zu Breslau, unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,
Dr. Lippelt, Oberlehrer an der höheren Mädchenschule bei den Franckeschen Stiftungen zu Halle a. S.,
Schirmer, Präparanden-Anstaltsvorsteher zu Rummelsburg i. Pom.,
Schnepel, Provinzial-Blindenlehrerin zu Kiel,
Tiffe, Professor, Gymnasialoberlehrer zu Gleiwitz, unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse.

Ausgeschieden wegen Eintritts in ein anderes Amt im Inlande:

Geipel, Gymnasialoberlehrer zu Breslau,
Hensel, Progymnasialoberlehrer zu Berent,
Lemp, Ordentliche Seminarlehrerin zu Berlin,
Dr. Wiedemann, Realschuldirektor zu Görlitz.

Ausgeschieden wegen Berufung außerhalb der Preußischen Monarchie:

Dr. Friedrich, Realgymnasialoberlehrer zu Kiel,
Dr. Gradenwitz, Ordentlicher Professor in der Juristischen Fakultät der Universität zu Königsberg,
Dr. Haß, Gymnasialoberlehrer zu Stettin.

Auf eigenen Antrag ausgeschieden:

Dr. Hitzeroth, Realschuloberlehrer zu Cassel,
Speck, Realschuloberlehrer zu Kammin.

Ausgeschieden, Anlaß nicht angezeigt:

Dr. Maaß, Gymnasialoberlehrer zu Rastenburg.

Inhaltsverzeichnis des Dezemberheftes.

Druck von Otto Walter, Berlin S. 14.

Chronologisches Register
zum Zentralblatt für den Jahrgang 1907.

Abkürzungen:

Gef. = Gesetz.
A. Erl. = Allerhöchster Erlaß.
M. V. — M. Bek. = Ministerialverfügung, — =bekanntmachung.
Sch. K. V. = Verfügung eines Provinzial=Schulkollegiums.
Entsch. d. Reichsg. = Entscheidung des Reichsgerichts.
Erk. d. Ob. Verw. Ger. = Erkenntnis des Königl. Oberverwaltungsgerichts.
Urt. d. Kam. Ger. = Urteil des Kammergerichts.

Sachregister
zum Zentralblatt für den Jahrgang 1907.

(Die Zahlen geben die Seitenzahlen an.)

Bemerkung: Zur leichteren Orientierung wird bemerkt, daß in erster Linie alle das Dienstalter, die Gehälter, die Zulagen der Beamten und Lehrer betreffenden Verfügungen unter Besoldungen bezw. Beamte, alle die Elementar- und Volksschullehrer betr. Verf. unter Volksschulwesen, alle das höh. Schulwesen betr. Verf. unter Lehranstalten (höhere), alle die Universitäten betr. Verf. unter Universitäten und alle Entscheidungen, Rechtsgrundsätze und Erkenntnisse des Oberverwaltungsgerichtes, des Kammergerichts und des Reichsgerichts unter diesen Worten vermerkt sind.

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

H.

J.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

Q.

R.

U.

V.

W.

Z.

Namenverzeichnis
zum Zentralblatte für den Jahrgang 1907.

(Die Zahlen geben die Seitenzahlen an.)

In dem nachfolgenden Verzeichnisse sind die in den Nachweisungen zc. über die Behörden, Anstalten usw. auf den Seiten 1 bis 186, 209 bis 216, 219 und 220, 227 bis 234, 301, 302 bis 304, 332 und 333, 460 bis 465, 545, 549 bis 562, 622 bis 629, 756 bis 763, 776 bis 778 vorkommenden Namen nicht angegeben.

L.

N.

O.

P.

Q.

R.

S.

T.

Druck von Otto Walter, Berlin S. 14, Kommandantenstr. 44a.

image not available